<36614263560011

<36614263560011

Kreis-Intelligenz-Blatt

der

Königlich-Bayerischen Regierung

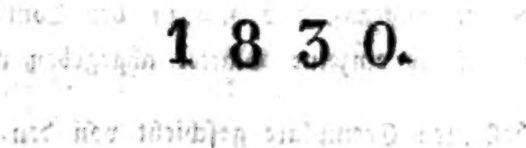
des

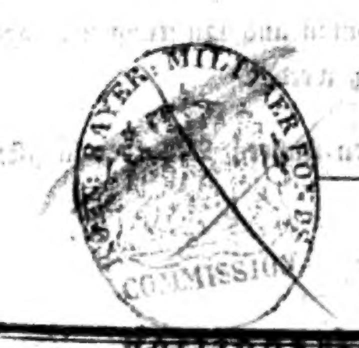
Oberdonau-Kreises

für

das Jahr

1830.







Augsburg
gedruckt von dem Regierungs-Buchdrucker Franz Reitmayr,
in der vorigen Rösl'schen Buchdruckerey.

Das Kreis=Intelligenz=Blatt für den Oberdonau=Kreis erscheint wöchentlich jeden Montag.

Die äußern Behörden, welche öffentliche Bekanntmachungen zur Aufnahme in das Kreis=Intelligenz=Blatt einsenden, haben diesen Termin zu berücksichtigen, damit ihre korrekt und lesbar einzusendenden Inserate wenigstens 3 Tage vor jenem Ausgabs=Termine in Augsburg eintreffen. Bei Verkäufen und Termins=Gegenständen sind die Termine nicht auf zu kurze Zeit zu bestimmen, damit solche nicht bereits umflossen sind, wenn das Blatt versendet wird. Verspätete Bekanntmachungen werden daher zurückgelegt, und nicht mehr aufgenommen.

Das Kreis=Intelligenz=Blatt mit den monatlichen Schrannen=Conspekten kostet jährlich 2 fl. 30 kr. Wegen der Verbindlichkeit zu Haltung desselben wird sich auf die jüngste Bekanntmachung vom 13. November 1829, „die Haltung und Bestellung des Kreis=Intelligenz=Blattes pro 1830 betreffend", Stück 41 Seite 1160 — 1162 des Kreis=Intelligenz=Blattes v. J. 1828 bezogen.

Die Denkwürdigkeiten werden i. J. 1830 fortgesetzt, und kosten für die Abnehmer des Kreis=Intelligenz=Blattes 36 kr., bei einzelnen Bestellungen ohne Abnahme des Kreis=Intelligenz=Blattes aber 1 fl.

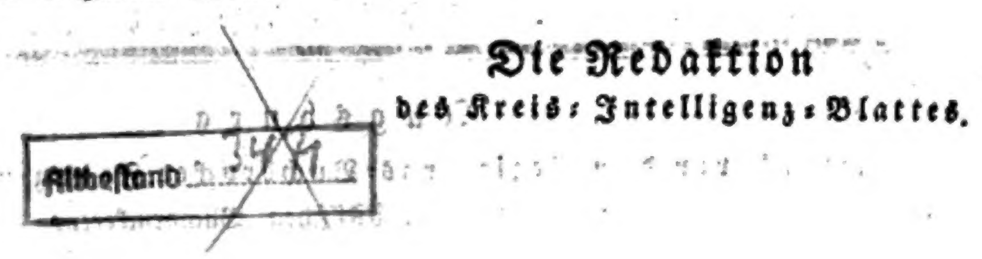
Die Inserations=Gebühren werden in Parthei=Sachen von der Linie mit 3 kr. bezahlt, in reinen Amts=Gegenständen aber werden die Bekanntmachungen unentgeldlich aufgenommen.

Jede Bekanntmachung enthält eine fortlaufende Zahl, die wiederholten Bekanntmachungen werden mit a. b. und c. bezeichnet. Hierauf wird sich in den Conten und Quittungen bezogen, weil zum Beweise der Aufnahme keine einzelne Blätter abgegeben werden.

Die Bezahlung für die bestellten Exemplare geschieht von den äußern Behörden längstens binnen 3 Monaten, von Privaten sogleich bei der Bestellung.

Augsburg am 4. Jänner 1830.

Die Redaktion
des Kreis=Intelligenz=Blattes.



Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, No. 1. den 4ten Jänner 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreisstellen:

I.) ad Num. 6338.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Marsch-Verpflegs-Kosten vaterländischer Truppen pro 18 $^{28}/_{29}$ betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchsten Rescripts vom 14ten dieses Monats werden sämtliche Polizey-Behörden als Marsch-Commissariate hiedurch angewiesen, die allenfalls noch im Rückstand befindlichen Liquidationen und Rechnungen über Marsch-Verpflegs-Kosten Vaterländischer Truppen vom Jahr 18$\frac{28}{29}$ sogleich an das k. Kriegs-Ministerium VIte Sektion einzusenden, für die Zukunft aber bey Einsendung solcher Liquidationen und Rechnungen die durch die allerhöchste Verordnung vom 19ten Juny 1808 (Regierungs-Blatt v. J. 1808 Seite 1401 bis 1410) bestimmten Termine genau einzuhalten.

Augsburg den 28. Dezember 1829.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

Dienst-Kreis-und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 17ten Dezember 1829 dem Dekan und Stadtpfarrer Joseph Anton Kirchhofer zu Immenstadt in Berücksichtigung seiner körperlichen Unfähigkeit zur ferneren Pastorirung einer Pfarrey, und zur lohnenden Anerkennung seiner im Fache der Seelsorge und der Erziehung gesammelten Verdienste das Schloß-Kaplaney-Benefizium in Wertingen allergnädigst zu übertragen geruht.

Zufolge allerhöchster Entschließung von 17ten Dezember 1829 wurde dem Pfarrer Georg Schmutterer in Taitting Landgerichts Friedberg die Pfarrey Rohrenfels Landgerichts Neuburg, allergnädigst übertragen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 13ten Dezember 1829 dem Pfarrer Joseph Fink in Konradshofen, Landgerichts Türkheim, die Pfarrey Ottmarshausen, Landgerichts Göggingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 17ten Dezember 1829 haben Seine Majestät der König der von der Kirchen-Gemeinde Herbishofen und Theinselberg, Dekanats Memmingen, vollzogenen Wahl und Präsentation des Pfarramts-Kandidaten Gabriel Schwarz von Memmingen für die erledigte Pfarr-Stelle zu Herbishofen die Landesfürstliche Bestättigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König geruhten, mittelst allerhöchster Entschließung vom 12ten Dezember 1829 dem Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons der Stadt Lindau Christoph von Pfister die wegen zurückgelegten Normal-Alters nachgesuchte Entlaßung aus dem Landwehr-Dienste unter allerhöchster Zufriedenheits-Bezeugung für seine seit dem Jahre 1814 in dieser Eigenschaft geleisteten Dienste zu ertheilen; und in die dadurch erledigte Stelle den bisherigen Schützen-Hauptmann der Landwehr zu Lindau Michael Edeln Ritter von Rupprecht zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons der Stadt Lindau allergnädigst zu ernennen.

In die durch den Austritt des bisherigen Stiftungs-Pflegers Xaver Grünwald in Gachenbach erledigte Stiftungs-Pflegers-Stelle ist durch die vorgenommene Ersatz-Wahl der Gütler Joseph Lechner in Gachenbach als Stiftungs-Pfleger ernannt, und von dem kgl. Landgerichte Schrobenhausen unterm 23ten Dezember 1829 bestättigt worden; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

1.) praes. den $\frac{31}{12}$ 29.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Johann Kienle von Unter-Knbringen, bestehend in einem halben Hause, ¼ Tagw. Garten, und halber Gemeinde-Gerechtigkeit, im Wege der Hilfs-Vollstreckung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Hiezu wird auf Donnerstag den 21ten Jänner 1830 Termin angesetzt, und es werden Kaufslustige, von denen Unbekannte mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen

seyn müssen, in der Kanzley des unterzeichneten Gerichts an dem besagten Tage Vormittags 9 Uhr zu erscheinen eingeladen.

Anbringen den 10ten Dezember 1829.

Freyherrlich v. Freyberg'sches Patrimonial-Gericht.

Mayer, Patrimonialrichter.

2.) praes. den 30/12 29.

(Ediktal-Ladung.)

In Schuld-Sachen des Mathias Haimbauer zu Epishofen werden bei dem Rechtskräftig gewordenen Universal-Concurs-Erkenntnisse folgende gesetzliche Edikts-Tage bestimmt: I.) zur Anmeldung der Foderungen und Nachweise auf Montag den 18ten Jänner 1830; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Mittwoch den 17ten Februar; III.) zur Schluß-Erklärung und zwar: a) für die Replik auf Donnerstag den 4ten März, und b) für die Duplik auf Samstag den 20ten März 1830 Morgens 9 Uhr. Hiezu werden sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile öffentlich vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage den Ausschluß der Foderung von der Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich wird am 18ten Jänner auch noch das lediglich in einem Gnaden-Haus bestehende Besitzthum des Haimbauers in diesseitiger Amts-Kanzley an den Meistbiethenden verkauft, und sind deßhalb die Kaufs-Liebhaber mit den nöthigen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, hiezu vorgeladen, wo ihnen sodann die nähern Bedingnisse bekannt gemacht werden sollen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der vorläufig liquide Schuldenstand in 749 fl., der Vermögensstand aber in 250 fl. bestehe.

Zußmarshausen den 15ten Dez. 1829.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintermayr, Landrichter.

3.) praes. den 30/12 29.

(Gläubiger-Vorladung.)

Der hiesige Bürger und Glasermeister Georg Kugler, dessen Vermögens-Stand auf 911 fl. 57 kr. gerichtlich eingewerthet ist, während dessen Schulden die Summe von 1354 fl. 18 kr. betragen, worunter 1258 fl. 18 kr. hypothekarisch versichert sind, hat sich Zahlungsunfähig erklärt, und sich dem Gant-Verfahren unterworfen.

Zu den deßhalb vorzunehmenden Verhandlungen hat man nachbenannte Tage bestimmt: I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren Nachweisung Donnerstag den 14ten Jänner 1830; II. zur Abgabe der Einreden Dienstag den 16te Februar 1830; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar: a) zur Anbringung der Gegen-Erinnerungen Dienstag den 16ten März 1830, und b) zur Abgabe der Schluß-Erinnerung Dienstag den 30ten März 1830.

Zu diesen Verhandlungen, welche jedesmal Vormittags 8 Uhr beginnen, werden die Gläubiger mit dem Anhange hiemit vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Verhandlungs-Tage die Ausschließung von gegenwärtiger Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Verhandlungs-Tagen aber den Ausschluß von der betreffenden Handlung zur rechtlichen Folge haben würde.

Uebrigens wird hiemit noch Jedermann aufgefodert, allenfalls im Besitz habende Eigenthums-Stücke des Gemein-Schuldners Kugler dem diesseitigen Gant-Gerichte vorbehaltlich seiner allenfallsigen Rechte zu übergeben.

Zugleich wird am ersten Verhandlungs-Tage das Anwesen des Kugler dem Verkauf durch das Meistgeboth ausgesetzt werden.

Günzburg den 19ten Dezember 1829.

Königlich Bayrisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

4.) praes. den 28/12 29.

(Guts-Verkauf.)

Im Wege der Hilfs-Vollstreckung wird das Anwesen des Söldners Johann Baptist Fischer von Ried, der Pfarrey Oberthingau, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zur Versteigerung Commission auf Dienstag den 19ten Jänner 1830 angesetzt.

Das Anwesen selbst ist arrondirt, grundeigen, jedoch zehentbar, und besteht in einem Söldhause mit 10¼ Jchrtn. 72 Ruthen Grund-Stücken, dann dem Waid- und Forst-Rechte im Kempter-Wald.

Kaufs-Lustige, von denen sich Auswärtige mit gerichtlichen Zeugnissen über Leumund und Vermögen zu versehen haben, werden eingeladen, ihre Anbothe am obgenannten Tage früh von 9 bis Mittags 12 Uhr im Amts-Lokale des unterfertigten Landgerichts zu Protokoll zu geben.

Obergünzburg am 19. Dezember 1829.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Coulon, Landrichter.

5.) praes. den 25/12 29.

(Bekanntmachung.)

Nachdem Benedikt Lingenhöb von Rathholz, vermißter Soldat des k. 11ten Linien-Infanterie-Regiments, der diesseitigen Aufforderung vom 4ten Juny d. J. im Kreis-Intelligenz-Blatt, Stück 17 Nro. 416, nicht nachgekommen ist: so wurde derselbe auf wiederholtes Bitten seiner bekannten nächsten Verwandten unterm Heutigem nach dem ausgesprochenem Präjudize als verschollen erklärt; welches man mit dem Beyfügen zur öffentlichen Kunde bringt, daß nun sein Vermögen den bemerkten Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet wird.

Immenstadt am 21. Dezember 1829.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmayr, Landrichter.

6.) praes. den 2?/12 29.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des hiesigen Schlosser-Meisters Alois Schärfel im Wege der Hülfs-Vollstreckung dem öffentlichen Verkaufe Preis gegeben, und hiezu Termin auf Freytag den 22ten Jänner 1830 anberaumt.

Das Schärfel'sche Anwesen besteht: in einem frey-eigenen, gemauerten halben Hause, worauf eine reale Schlosser-Gerechtigkeit ruht, Haus-Nro. 376 in der hintern Gasse, Besitz-Nro. 1840, nebst Gemeinde-Nutzung zu jährlichen 2 Klaftern Holz und 100 Wellen aus dem Kommun-Forste, Besitz-Nro. 1842.

Kaufs-Liebhaber haben sich am besagten Termine in dem diesseitigen Gerichts-Lokale

einzufinden, und ihre Angebothe mit der erfoderlichen Legitimation über Zahlungs-Vermögen versehen, anzubringen.

Donauwörth am 22. Dezember 1829.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

7.) praes. den $\frac{27}{12}$ 29.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich für das Gant-Anwesen des Franz Anton Krautheimer zu Bobingen am ersten Versteigerungs-Tag kein Kaufslustiger einfand: so wird dasselbe zum zweitenmal der öffentlichen Versteigerung auf Samstag den 9ten Jänner im Gasthause des Joseph Schweier zu Bobingen ausgesetzt, wozu man Kaufslustige unter Bezug auf die diesseitige Ausschreibung, eingerückt in das Kreis-Intelligenz-Blatt sub Nro. 41, in die Augsburger Abendzeitung sub Nro. 339, in die Moische Zeitung sub Nro. 293, und in die Allgemeine Zeitung sub Nro. 138, hiemit einladet.

Schwabmünchen den 22. Dezember 1829.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

8.) praes. den $\frac{21}{12}$ 29.

(Vorladung.)

Anna Maria Sauter, Dienstmagd in Schrobenhausen ist mit Hinterlassung eines Vermögens von circa 100 fl. ab intestato gestorben.

Sie wurde am 11ten Oktober 1774 von Katharina Sauter Schreinerstochter zu Michels-Neukirchen, kgl. Landgerichts Mitterfels, unehlich geboren, der Name des Vaters aber nicht angegeben.

Bisher sind von mütterlicher Seite 5 Erben angezeigt, da aber ungewiß ist, ob nicht noch mehrere vorhanden sind: so werden dieselben hiemit vorgeladen, sich in Zeit 30 Tagen bey Vermeidung der Präklusion hierorts zu melden, und ihre Erbschafts-Ansprüche geltend zu machen.

Ingleichem haben auch alle diejenigen, welche aus irgend einem andern Titel Foderungen an diese Verlassenschaft machen zu können glauben, solche unter Strafe des Ausschlusses innerhalb obigem Termine anzubringen.

Schrobenhausen den 28. Dezember 1829.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

9.) praes. den $\frac{1}{1}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Von der k. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer der Finanzen sind für das unterzeichnete Rentamt pro. 18$\frac{29}{30}$ folgende Normal-Preise festgesetzt worden; nämlich: für ein Schäffel Waizen 11 fl. 48 kr.; für ein Schäffel Kern 11 fl. 30 kr.; für ein Schäffel Roggen 8 fl. 48 kr.; für ein Schäffel Gerste 6 fl. 24 kr.; für ein Schäffel Veesen 3 fl. 54 kr.; für ein Schäffel Haber 3 fl. 54 kr.; für ein Schäffel Erbsen 11 fl. 48 kr.

Friedberg den 31. Dezember 1829.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Weydner, Rentbeamter.

Nachtrag

ad Nro. 709. pag. 1740 des Kreis-Intelligenz-Blattes vom Jahr 1829, den Söldguts-Verkauf der Leonhardt Grifnerischen Relikten in Bubenhausen betr.)

Dieser Verkauf findet am 11ten Jänner 1830 statt.

Cours der Königlich Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 28. December 1829.	Briefe	Geld	Augsburg, den 2. Jaenner 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% mit Coup.	100¼	100	Obligat. à 4% mit Coup.	100½	100
detto . à 5%	101¾	101½	detto . à 5%	101¾	101½
Lott. Loose A — D à 4%			Lott. Loose A — D à 4%		
detto E — M à 4% . .	107½	107½	detto E — M à 4% . .	107¾	107½
detto „ „ 2 mt. .			detto „ „ 2 mt. .		
detto unverzinsl. à 10 fl.		134	detto unverzinsl. à 10 fl.		136
detto detto à 25 fl.		124	detto detto à 25 fl.		125
detto detto à 100 fl.		125	detto detto à 100 fl.		120½

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 2. den 11ten Jänner 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

II.) ad Num. 27575 und 1540.

(Die Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der Diöcese Augsburg vom Jahr 1829 betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem die Klassifikation der im Monate May des laufenden Jahres am hiesigen Regierungs-Sitze geprüften katholischen Pfarramts-Candidaten der Diözese Augsburg durch allerhöchstes Rescript vom 7ten September d. J. die allergnädigste Bestättigung **Seiner Majestät des Königs** erhalten hat; so wird dem allerhöchsten Auftrage zu Folge das Verzeichniß dieser geprüften Pfarr-Amts-Candidaten, welche hiernach zur Erlangung von geistlichen Curat-Pfründen als befähiget erkannt wurden, in alphabetischer Ordnung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 28. November 1829.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

Verzeichniß

der bey der Pfarr-Conkurs-Prüfung des Jahres 1829 erschienenen und als befähigt bestättigten katholischen Pfarramts-Candidaten der Diöcese Augsburg, mit Bemerkung ihres Aufenthalts-Ortes zur Zeit der Concurs-Prüfung.

1.) Aichele, Franz, Pfarr-Vikar zu Ofterschwang, k. Landgerichts Immenstadt.
2.) Becherer, Andreas, Pfarr-Vikar in Obergessertshausen, k. Landgerichts Ursberg.
3.) Berchtold, Anton, Benefiziums-Vikar zu Rottach, k. Landgerichts Sonthofen.
4.) Biechele, Ignatz, Kaplan zu Lenzfried, k. Landgerichts Kempten.
5.) Bihler, Anton, Pfarr-Vikar in Unterdiessen, k. Landgerichts Buchloe.
6.) Burghardt, Christian, Pfarr-Vikar in Rieden, k. Landgerichts Füssen.
7.) Däubler, Jakob, exponirter Kaplan in Riedlingen, k. Landgerichts Donauwörth.
8.) Dorn, Basilius, Pfarr-Vikar zu Waal, k. Landgerichts Pfaffenhofen.
9.) Eberer, Jos. Anton, präsentirter Benefiziat in Dachau.
10.) Egger, Franz Xaver, II. Stadt-Kaplan bey St. Ulrich in Augsburg.
11.) Emmelauer, Johann Nepomuck, Benefiziums-Vikar zu Weisingen, k. Land-Gerichts Dilingen.
12.) Fischer, Alois, Pfarr-Vikar in Jugenried, k. Landgerichts Oberdorf.
13.) Fischer, Peter, Pfarr-Vikar in Amsbach, k. Landgerichts Neuburg.
14.) Friedl, Franz Sales, Schul-Benefiziums-Vikar zu St. Sebastian in Friedberg.
15.) Gaßner, Franz Xaver, Kaplan zu Schwabmünchen.
16.) Geiger, Georg, Kaplan in Eggenthal, k. Landgerichts Kaufbeuern.
17.) Gilm, Johann Georg, Kaplan in Hergensweiler, k. Landgerichts Lindau.
18.) Gribl, Anton, Pfarr-Vikar zu Mittel-Neufnach, k. Landgerichts Türkheim.
19.) Grieser, Peter, Benefiziums-Vikar in Unterglauheim, k. Landgerichts Höchstädt.
20.) Hechinger, Ignatz, Pfarrer in Bergbieten, Bisthums Straßburg.
21.) Heichlinger, Johann Thomas, Iter Stadt-Kaplan bey St. Moritz in Augsburg.
22.) Heß, Johann Baptist, Kaplaney-Benefiziat zu Stiefenhofen, k. Landgerichts Immenstadt.
23.) Hochmeyer, Joseph, Pfarr-Vikar in Reicholzried, k. Landgerichts Grönenbach.
24.) Höfer, Albert, Dom-Vikar in Augsburg.
25.) Hörmann, Firmus, Pfarr-Vikar in Aystetten, k. Landgerichts Göggingen.
26.) Hummel, Franz Sales, Kaplan in Bayerdiessen, k. Landgerichts Landsberg.
27.) Jäck, Anton, Kaplan in Seyfriedsberg, k. Landgerichts Immenstadt.
28.) Joas, Dionis, Pfarr-Vikar in Dresling, k. Landgerichts Starnberg.
29.) Immler, Gebhard, Kaplan zu Seeg, k. Landgerichts Füssen.
30.) Jocher, Michael, Stadt-Kaplan zu Pfaffenhofen im Isar-Kreise.
31.) Julius, Benedikt, Iter Stadt-Kaplan bey St. Ulrich in Augsburg.
32.) Kleber, Mathias, Benefiziums-Vikar zu Oberrieden, k. Landgerichts Mindelheim.
33.) Kleinhans, Alois, Kaplan zu Ober-Aurbach, k. Landgerichts Mindelheim.
34.) Kling, Meinrad, Kaplan zu Pfaffenhausen, k. Landgerichts Mindelheim.
35.) Königsberger, Johann, Iter Stadt-Kaplan zu Kempten.
36.) Köninger, Franz Xaver, Kaplan zu Ottmaring, k. Landgerichts Friedberg.
37.) Krämer, Peter, Pfarr-Vikar in

Fronhofen, fürstl. Oetting = Wallerstein'schen Herrschafts = Gerichts Bissingen.

38.) Kramer, Anton, Pfarr-Vikar zu Ebenhofen, k. Landgerichts Oberdorf.

39.) Kreb, Karl, Kaplan in Magnetsried, k. Landgerichts Weilheim.

40.) Leinfelder, Anton, Benefiziums-Vikar in Weissenhorn, k. Landgerichts Roggenburg.

41.) Lerchenmüller, Alois, bisheriger Pfarr-Vikar zu Memhölz, kgl. Landgerichts Kempten.

42.) Lutz, Franz Xav., Kaplan in Wertach, k. Landgerichts Sonthofen.

43.) Maier, Alois, Pfarr Vikar in Dasing, k. Landgerichts Friedberg.

44.) Maier, Ignatz, Pfarr-Vikar in Langenerringen, k. Landgerichts Schwabmünchen.

45.) Markmüller, Franz Xaver, Pfarr-Vikar in Bachhagel, kgl. Landgerichts Lauingen.

46.) Martin, Alois, präsentirter Pfarrer zu Rauhenzell, k. Landgerichts Sonthofen.

47.) Müller, Mathias, Pfarr = Vikar in Unterblaichen, k. Landgerichts Ursberg.

48.) Nusser, Georg, Pfarr = Vikar in Dinkelscherben, kgl. Landgerichts Zusmarshausen.

49.) Pörtlein, Adam, lateinischer Vorbereitungs = Lehrer in Wallerstein.

50.) Rager, Johann Baptist, Iter Stadt-Kaplaney-Benefiziums-Vikar zu Lauingen.

51.) Rapp, Joseph, Kaplaney = Benefiziat zu Fischen, k. Landgerichts Immenstadt.

52.) Rast, Thomas, Kaplan in Weißenhorn, k. Landgerichts Roggenburg.

53.) Rauch, Joseph Anton, Kaplan in Oberstdorf, k. Landgerichts Sonthofen,

54.) Rist Joh. Bapt., Kaplan zu Sonthofen.

55.) Rittler Joseph, Benefiziums = Vikar in Neuburg an der Kammel.

56.) Rixner, Franz Xav., Benefiziums-Vikar in Mering, k. Landgerichts Friedberg.

57.) Salcher, Richard, Kaplan zu Paehl, k. Landgerichts Weilheim.

58.) Schachner, Alois, Kaplan in Steingaden, k. Landgerichts Schongau.

59.) Schaupp, Michael, präsentirter Pfarrer in Feldafing, k. Landgerichts Starnberg.

60.) Schellenbaum, Franz Xaver, Iter Kaplan in Staufen, k. Landgerichts Immenstadt.

61.) Schiller, Johann Evangelist, Pfarr-Vikar in Freinhausen, k. Landgerichts Pfaffenhofen.

62.) Schmid, Sebastian, Benefiziums = Vikar zu Maria Rhein, k. Landgerichts Sonthofen.

63.) Schuster, Andreas, IIter Stadt = Kaplan bey St. Georg in Augsburg.

64.) Sporer, Andreas, Kaplan zu Egg an der Günz, k. Landgerichts Ottobeuern.

65.) Steidle, Andreas, Kaplan zu Wiggensbach, k. Landgerichts Kempten.

66.) Strobel, Joseph, Präfekt am k. Studenten = Seminar in Neuburg.

67.) Thorwarth, Anton, Iter Stadt-Kaplan zu St. Peter in Neuburg.

68.) Uhl, Franz Xaver, Stadt = Kaplan zu Donauwörth.

69.) Volk, Jos. Jak., Benefiziums = Vikar in Oberroth, k. Landgerichts Illertissen.

70.) Wagner, Eustach, Pfarr = Vikar zu Sonntheim, k. Landgerichts Ottobeuern.

71.) Waibel, Fidel, IIter Stadt = Kaplan zu Kempten.

72.) Wehner, Joh. Baptist, Pfarr = Vikar zu Medingen, k. Landgerichts Dillingen.

73.) Weiß, Elig, Iter Stadt = Kaplan zu Landsberg.

74.) Widmer, Joh. Jakob, Catechet zu Simmerberg, k. Landgerichts Weiler.

75.) **Wiedemann**, Ulrich, Pfarr-Vikar in Dirrlauingen, k. Landgerichts Dilingen.
76.) **Winter**, Bernhard, Iter Kaplan zu Murnau, k. Landgerichts Weilheim.
77.) **Wolf**, Franz, Frühmeß-Benefiziat in Hindelang, k. Landgerichts Sonthofen.
78.) **Wunderle**, Ignatz, Stadt-Kaplan zu Burgau.

III.) ad Num. 7426.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den Ausbruch der Rinder-Pest in den k. k. Oesterreichischen Staaten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mehrfältige Vorgänge haben der unterzeichneten Regierung die unangenehme Ueberzeugung aufgedrungen, daß ohnerachtet aller unterm 14ten November vorigen Jahres wegen der in den k. k. Oesterreichischen Staaten ausgebrochenen Rinder Pest. angeordneten Vorsichts-Maaßregeln, Transporte verdächtiger Waaren ohne bey dem Eingange einer schützenden Behandlung unterworfen zu werden, und ohne Näheres über die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten in den Oberdonau-Kreis eingedrungen, selbst bis an die k. Würtembergische Grenze gelangt, und erst dort von Seite der k. Würtembergischen Behörden zurück gewiesen worden sind.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich verpflichtet, sämtliche Polizey-Behörden des Kreises wiederholt auf die, diesem Gegenstande zu widmende Aufmerksamkeit hinzuweisen. Zugleich ertheilt die unterzeichnete Stelle sämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises wiederholt folgende Aufträge:

1.) Jeder nach der Ausschreibung vom 14ten November des vorigen Jahrs einzuführen verbothene, und demungeachtet in den Oberdonau-Kreis gedrungene Import ist auf der Stelle, wo er betreten wird, ohne allen Aufschub mit Beschlag zu belegen, soferne er, ohne Ortschaften zu berühren, über die Grenze zurückgebracht werden kann, unter Escorte zurückzuweisen, soferne er aber ohne Ortschaften zu passiren, nicht mehr zurückgeschaft werden kann, ohne Weiters an einen sichern aber abgelegenen Orte zu bringen, dort gehörig zu conserviren, mit den nöthigen Präservativ-Maaßregeln, namentlich mittelst Chlorkalk-Räucherung zu umgeben, und dort bis zum Erfolge der auf der Stelle und auf dem kürzesten Wege zu erholender Regierungs-Entschliessung zu belassen.

2.) Jeder nach der erwähnten Ausschreibung zwar nicht unbedingt verbothene wohl aber gewissen Sicherungs-Maaßregeln unterworfene, und ohne den Beweis der erfüllten Formalitäten in den Oberdonau-Kreis eingedrungene Import ist an dem Orte der Betretung ohne allen Aufschub anzuhalten, und hat sich entweder nachträglich den vorgeschriebenen Formalitäten unter Aufsicht

der Polizey-Behörde und des Gerichts-Arztes zu unterziehen, oder ist, so ferne er sich diesen Formalitäten nicht unterziehen will, ohne Berührung von Ortschaften unter Eskorte über die Grenze zurückzubringen.

Kann eine solche Zurückweisung ohne Berührung von Ortschaften nicht erfolgen, und will die Waare demungeachtet von Seite des Eigenthümers der nachträglichen Erfüllung der gebothenen Sicherheits-Maaßregeln nicht unterzogen werden; so ist ein solcher Import ohne Weiters gleich den gänzlich verbothenen Importen zu behandeln, somit förmlich in Beschlag zu nehmen, an einen sichern aber abgelegenen Ort zu bringen, daselbst gehörig zu conserviren, den Präservativ-Maaßregeln, namentlich der Chlorkalk-Räucherung zu unterziehen, und dort bis zu weiterer Entschließung der unterzeichneten Stelle zu bewahren, übrigens ist auch in solchem Falle auf kürzestem Wege Anzeige an die unterzeichnete Stelle zu erstatten.

3.) Sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden für den Vollzug, Persönlich verantwortlich erklärt. Jede solche nachträgliche Reinigung ist um so mehr durch ein dem Transportführer zuzustellendes, von der Distrikts-Polizey-Behörde und dem Gerichts-Arzte zu unterzeichnendes Attest zu beurkunden, als die kgl. Würtembergische Grenz-Behörde den nach der diesseitigen Ausschreibung vom 2ten November v. J. zum bedingten Eintritte authorisirten Waaren nur gegen Vorzeigung eines von der betreffenden bayerischen Grenz-Behörde, oder von einer Polizey-Behörde des bayerischen Inlandes gefertigten Attestes den Eingang nach den kgl. Würtembergischen Staaten gestattet.

Augsburg den 9ten Jänner 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein,
Präsident.

coll. Hosemann.

IV.) ad Nro. 7055.

(Die Einfuhr der rohen Schaaf-Wolle aus Preußen und Hessen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem der mit Preußen und Hessen geschlossene Handels-Vertrag nunmehr in Vollzug getreten ist; so werden die Bedingungen hier nachfolgend bekannt gemacht, von welchen der Zollfreye Ausgang der rohen Schaaf-Wolle aus Preußen und Hessen für die diesseitigen Fabrikanten abhängig ist.

Durch Artikel 4 des am 27. May dieses Jahrs mit Preußen und Hessen geschlossenen Handels-Vertrags ist bestimmt, daß die aus dem Königreiche Preußen nach Bayern und Würtemberg ausgehende rohe Schaaf-Wolle nur dann frey von der Tarifmäßigen Ausgangs-Abgabe ausgeführt werden könne, wenn nachgewiesen wird, daß dortige Fabrikanten solche Wolle für ihr Gewerbe angekauft haben; diese Nachweisung

ist nach der preußischen Zoll-Einrichtung auf folgende Art zu liefern:

1.) Der Waarenführer, welcher Schaaf-Wolle nach Bayern oder Würtemberg ausführt, ist verbunden, dem Ausgangs-Amte in Preußen oder Hessen, außer dem Ursprungs-Zeugniße eine besondere schriftliche Deklaration zu übergeben, welche enthalten muß:

a.) die Menge der Wolle,

b.) die Zahl und die Zeichen der Colli.

c.) den Namen, den Wohnort, und das Gewerbe des Empfängers;

2.) derselbe muß ferner für den Betrag des Preußisch-Hessischen Ausgangs-Zolles Sicherheit bestellen, entweder durch baare Kaution, oder durch Bürgschaft.

Die Art der Sicherheits-Bestellung wird auf der Deklaration bemerkt.

Die Deklaration wird hiernächst, nachdem noch der Ausgang der Wolle auf derselben bescheint worden, dem Waarenführer behändiget.

4.) Beym Eingangs-Amte im andern Staate wird der Eingang ebenfalls auf der Deklaration bescheiniget.

5.) Sodann wird von derjenigen Behörde im Bestimmungs-Orte, welche die Ursprungs-Zertifikate auszufertigen hat, oder von der derselben zunächst gelegenen, auf der Deklaration attestirt:

„daß die in der Deklaration näher bezeichnete Wolle richtig angekommen, „und in den Besitz des genannten „Fabrikanten, welcher solche für sein „Gewerbe angekauft, übergegangen sey."

6.) die nunmehr völlig bescheinigte Deklaration wird an das Ausgangs-Amt im andern Staate zurückgesendet; worauf die daselbst geleistete Sicherheit aufgehoben wird.

Augsburg den 9. Jänner 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

V.) ad Nro. 7417.

(Verbesserung der Pferde-Zucht betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bereits unterm 31ten July v. Jahrs (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 31 S. 887 — 889) wurde die Anordnung getroffen, daß eine allgemeine Beschreibung und Auswahl derjenigen Stuten, welche im nächsten Früh-Jahre von kgl. Beschäl-Hengsten bedeckt werden sollen, an allen Orten, wo sich Beschäl-Stationen befinden, durch die Lokal-Behörden mit Beiziehung von Sachverständigen vorgenommen werde; auch wurde zu diesem Zwecke den betreffenden Behörden eine Anzahl dazu erfoderlicher Tabellen zugefertiget.

Nach einer Mittheilung des kgl. Oberst-Stallmeisters-Stabes sind die Resultate zwar von Seite vieler Behörden befriedigend ausgefallen, jedoch diese Beschreibung von einigen Behörden gar nicht, von andern nur mangelhaft durchgeführt worden.

Da indessen im Interesse der Sache zu wünschen ist, daß diese Beschreibung der

Mutter-Pferde allenthalben, und gleichförmig durchgeführt werde, da hiezu die den Landmann am wenigsten in Anspruch nehmenden Wintermonate als die geeignetsten erscheinen, und da endlich der beschränkte Etat dem kgl. Oberst-Stallmeister-Stab nach amtlicher Mittheilung vom 3ten, empfangen am 5ten d. Mts. die Abordnung der nach dem §. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 27ten September v. J. angeordneten Commissionen zur Zeit noch nicht gestattet, und somit die §. §. 14 und 15 der besagten allerhöchsten Verordnung zur Zeit noch suspendirt erscheinen: so werden sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau Kreises unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 31ten July v. J. angewiesen, die Beschreibung der Mutter-Pferde nach gegebener Vorschrift, da, wo solche bisher unterblieben ist, im Laufe der Winter-Monate unter Zuziehung der Thier-Aerzte zu bewerkstelligen, und da, wo sie bereits im v. J. begonnen wurde, innerhalb des gleichen Zeit-Raumes unter gleicher Zuziehung fortzusetzen, und zu vervollständigen.

Zugleich werden sämtliche Polizey-Behörden angewiesen, die angemessene Auffoderung an ihre Amts-Untergebenen zu erlassen, und zu sorgen, daß die nach Bedürfniß von dem k. Oberst-Stallmeisters-Stabe zu erholenden Tabellen, seiner Zeit vollständig ausgefüllt, spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Beschäl-Hengste an die Polizey-Behörden der respectiven Stationen übersendet seyen.

Ueber das Resultat dieser Beschreibungen haben die Polizey-Behörden der Beschäl-Stationen unmittelbar nach Ablauf der Beschäl-Zeit summarische Anzeige anher zu erstatten.

Augsburg den 9. Jänner 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hofemann.

Dienst-Kreis-und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 12ten Dezember 1829 zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons der Stadt Memmingen den bisherigen Rittmeister J. Jakob von Wachter allergnädigst zu ernennen geruht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 12ten Dezember 1829 ist der bisherige Schützen-Hauptmann Ulrich Schäfer zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons der Stadt Kaufbeuern allergnädigst ernannt worden.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 12ten Dezember 1829 den bisherigen Rittmeister bey der Eskadron des Landwehr-Bataillons der Stadt Günzburg Joseph von Rebay zum Major und Kommandanten des genannten Bataillons allergnädigst zu ernennen geruht.

Durch Beschluß der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern und des kgl. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 7ten Jänner d. J. wurde der bisherige Lieutenant J. Jak. Probst im Landwehr-Bataillon der Stadt Kaufbeuern zum Oberlieutenant desselben Landwehr-Bataillons befördert.

Der Gemeindevorstand der izigen Rural-Gemeinde Thannhausen wurde in Folge bestättigter Wahl gebildet, wie folgt:

Gemeinde-Vorsteher; Bernhard Weber Apotheker; Gemeinde-Pfleger: Xaver Klöck Forstverweser; Stiftungs-Pfleger: Ignaz Stadler Schuhmacher; dann als Gemeinde-Bevollmächtigte: Blasius Heinle Bierbräuer, Kosmas Sailer Bierbräuer, Michael Brandner Nagelschmid, Ignaz Weißhaupt Bauer.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

10.) praes. den $\frac{7}{1}$ 29.

(Bekanntmachung.)

Zur Versteigerung des Gesamt-Anwesens der Krämer Nerf'schen Relikten zu Sandizell war Termin auf den Heutigen festgesetzt.

Da aber ein Kaufs-Anboth geschlagen wurde, welches nicht einmal die Hälfte des Schätzungs-Werthes erreichte: so wird nunmehr Tagsfahrt zur neuerlichen Versteigerung auf Freytag den 22ten Jänner 1830 Vormittags von 9 bis 12 Uhr in diesseitiger Gerichts-Kanzley bestimmt, wozu Kaufs-Liebhaber unter Hinweisung auf den in Nro. 39. Art. 688. des Kreis-Intelligenz-Blattes 1829, und Nro. 287. der Augsburger-Ordinari-Postzeitung vom l. J. angeführten Beschrieb und Werth des Gutes hiemit eingeladen werden, und wobey nur noch bemerkt wird, daß den Nerf'schen 6 Kindern, so lange sich diese im ledigen Stande befinden, im Dienstlosen und Erkrankungs-Falle der Aufenthalt beym Gute, letzternfalles aber freye Kranken-Kost und Medizin 4 Wochen lang stipulirt sey.

Sandizell am 22. Dezember 1829.

Gräflich von Sandizell'sches Patrimonial-Gericht II. Klasse.

Stubenbeck, Patrimonial-Richter.

13) praes. den $\frac{4}{1}$ 29.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers werden folgende den Alois Stuhlmüller'schen Eheleuten dahier gehörigen Besitzungen als 1.) ein eigenes Wohnhaus im Mühlviertel; 2.) eine halbe Jchrt. eigenen Gemeinds-Theils am Heimeneggerweg; 3.) $\frac{1}{16}$ Jchrt. eigenes Krautbeet bey der Hammerschmidte; und 4.) $\frac{1}{2}$ Jchrt. Dung-Anger am Raminger Wege, welche zusammen auf 1420 fl. eingewerthet sind, auf Donnerstag den 28ten Jänner d. J. zum drittenmal der Versteigerung ausgesetzt.

Auswärtige Lizitanten haben sich durch Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse gehörig auszuweisen.

Mindelheim den 31ten Dezember 1829.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leirl, Landrichter.

Cours der Königlich Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 7. Jaenner 1830.

	Briefe	Geld
Obligat. à 4% mit Coup.	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{5}{8}$
detto . à 5%	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{2}$
Lott. Loose A — D à 4%		
detto E — M à 4% . .	$107\frac{3}{4}$	$107\frac{1}{2}$
detto „ „ 2 mt. .		
detto unverzinsl. à 10 fl.		136
detto detto à 25 fl.		125
detto detto à 100 fl.		$126\frac{1}{2}$

Augsburg, den 9. Jaenner 1830.

	Briefe	Geld
Obligat. à 4% mit Coup.	$100\frac{3}{4}$	100
detto . à 5%	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{2}$
Lott. Loose A — D à 4%		
detto E — M à 4% . .	$107\frac{3}{4}$	$107\frac{1}{2}$
detto „ „ 2 mt. .		
detto unverzinsl. à 10 fl.		137
detto detto à 25 fl.		125
detto detto à 100 fl.		$126\frac{1}{2}$

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 3 den 18ten Jänner 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

VI.) ad Num. 6876.

An sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Aufsicht auf die Lehrlinge und wandernden Handwerks-Gesellen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mehrfache Anzeigen und namentlich die Wahrnehmung einer stets wachsenden Zahl unbeschäftigter, dem Vagiren sich hingebender Lehrjungen und Handwerks-Gesellen veranlaßten die unterzeichnete k. Kreis-Stelle im Laufe des Jahres 18 28/29 zu genauen Recherchen über das Betragen der Handwerks-Pursche und Lehrlinge und über das Wechsel-Verhältniß der Meister zu ihren Arbeits-Gehilfen. Und hier ergab sich die unbestreitbare Thatsache, daß sowohl die bestehenden in jeder Beziehung weisen Polizeylichen Bestimmungen, namentlich die Anordnungen der allerhöchsten Verordnung vom 28ten November 1816 (Regierungs-Blatt Jahrgang 1816 Stück 44, Seite 859 bis 886), als auch die so wohlthätigen Bestimmungen der Vollzugs-Instruktion zu dem Gewerbs-Gesetze (Regierungs-Blatt Jahrgang 1825, St. 4, S. 81 bis 168) theils vielen Individuen fremd sind, theils auch, in so ferne sie begriffen würden, nicht allenthalben gleiche Anwendung erfahren.

In Absicht auf das Benehmen der wandernden Handwerks-Pursche ergiengen bereits untern 28ten d. Mts. sub Nro 6874 an die Distrikts- und Orts-Polizey-Behörden die geeigneten Weisungen, und die unterzeichnete Kreis-Regierung zählt bey dem bekannten Eifer und der Umsicht sämtlicher Aemter mit Bestimmtheit darauf, die lüderlichen unter den Handwerks-Purschen in Bälde nach dem Willen des Gesetzes entweder zur Arbeit hingeführt, oder in ihre Heimath zurückgeschoben, und aus der Masse der wandernden Handwerks-Leute jene

Individuen ausgeschieden zu sehen, welche sich lediglich dem Bettel, dem Diebstale, und sonstigen Erzessen wiedmen, durch Zeichen-Sprache und andere Verhältnisse mit den förmlichen Vaganten zusammenhängen, nirgends in Condition treten, und ihre inländischen oder ausländischen Wander-Bücher und Vorweise nur dazu benützen, um die braven Arbeitslustigen Jünglinge zu verderben, den so achtbaren Stand der Handwerks-Gesellen in eine Schule des Müssigganges und Polizeywidriger Exzesse umzuwandeln, und die unverdorbenen, durch die bestehenden Verordnungen zum Wandern verpflichteten Jünglinge zum größten Kummer ihrer Eltern, und zum größten Nachtheile ihrer Gemeinden, entartet aus Arbeitsscheu, in den Schooß ihrer Familie wiederkehren zu lassen.

In Rücksicht auf das Benehmen der in der Lehre oder Condition Stehenden dagegen erhalten die Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises durch den Weg des Kreis-Intelligenz-Blattes nachstehende Aufträge:

1.) die bestehenden Gesetze und Verordnungen legen den Meistern in Bezug auf ihre Handwerks-Gesellen und Lehrjungen nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten auf. Die Lehrlinge treten während ihrer Lehre nach §. 3 Ziff. 5 der Gewerbs-Instruktion förmlich unter die Aufsicht und unter die häusliche Zucht (in den häuslichen Stand) des Lehrmeisters, und Letzterer ist für das sittliche und körperliche Wohl der ihm anvertrauten Jünglinge zu sorgen verantwortlich. Gleiche Pflicht zur Aufsicht auf moralisches Betragen; und auf Beseitigung unanständigen Benehmens liegt nach §. 4, Ziff. 6 lit. a der Gewerbs-Instruktion dem Meister in Bezug auf seine Gesellen ob. Namentlich sind die Meister nach der allerhöchsten Verordnung vom 12ten September 1803 §. III und nach §. 3 Ziff. 5 lit. A, dann noch §. 4 Ziff. 6 lit. a der Instruktion zum Gewerbs-Gesetze haftend für den Sonn- und Feyertags-Schul-Besuch ihrer aus der Schul-Pflicht noch nicht förmlich entlassenen und nicht mit Werk- und Feyertags-Entlassungs-Scheinen versehenen Gesellen und Lehrjungen, und auf die Meister fallen nach den allerhöchsten Verordnungen vom 12ten Sept 1803 Ziff. IV, 15ten April 1808 §. 18, und 7ten April 1809 lit. b die Strafen der versäumten Schul-Präsenz. Es ist nothwendig, daß sämtliche Lehr- und Arbeits-Herren sich mit diesen gesetzlichen Bestimmungen mehr als bisher vertraut machen. Sämtliche Meister jeder Gemeinde sind daher binnen 14 Tagen nach Empfange gegenwärtiger Weisung vor ihre Orts-Polizey zu berufen, von dem Inhalte der bestehenden allerhöchsten Verordnungen, sowie von der neuesten Regierungs-Ausschreibung vom 28ten d. Mts. Nro. 6874 die Aufsicht auf die Handwerks-Pursche und herumziehenden Individuen ꝛc. betr., dann von der Regierungs-Ausschreibung vom 26ten November laufenden Jahrs im Betreff des strengen Vollzuges der allerhöchsten Verordnungen über Schul-Pflichtigkeit, Schul-Besuch und Schul-Entlassung und von der gegenwärtigen Weisung in ausführliche Kenntniß zu setzen, und zu dem strengsten Vollzuge anzumahnen. Ueber die Verhandlung hat jede Orts-Polizey-Behörde binnen 3 Wochen nach Empfang gegenwärtiger Weisung ein förmliches Publikations-Protokoll aufzunehmen, und selbes mit den Unterschriften aller vorgerufenen Meister versehen, der Distrikts-Polizey-Behörde vorzulegen.

2.) Die bestehenden Gesetze und Verordnungen legen aber auch den Gesellen und Lehrjungen Pflichten gegen ihren Meister auf. Namentlich schlägt hier ein die Gewerbs-

Instruktion §. 3. Ziff. 5. lit. b, §. 4. Ziff. 6 lit. b. Es ist höchst nothwendig, daß auch diese Individuen sich mit ihren Pflichten besser bekannt machen. Sämtliche gegenwärtig in Kondition und Lehre befindlichen Gesellen und Lehrjungen jeder Gemeinde sind daher gleichfalls binnen 14 Tagen nach Empfange gegenwärtiger Weisung vor die Orts-Polizey zu berufen, und von den oben unter Ziffer 1 angeführten Gesetzes-Stellen und Regierungs-Ausschreibungen in Kenntniß zu setzen. Insbesondere sind selbe davon zu verständigen, daß sie nach gedachten Ausschreibungen die Lehr- und Wander-Bücher von nun an bey der Orts-Polizey (dem Magistrate, oder dem Gemeinde-Vorsteher, und an Patrimonial-Gerichts-Sitzen bey dem Patrimonial-Gerichte) zu deponiren haben, und daß diese auf den Grund des Gemeinde-Ediktes angewiesen sind, bey dem Austritte aus der Lehre oder aus der Kondition nicht nur das Zeugniß des Lehrherrn oder Meisters über Fleiß und Aufführung eintragen zu lassen, sondern auch mit dem Orts-Pfarrer den Leumund, so ferne sie der Werk- und Sonntags-Schule noch nicht durch förmliche Entlaß-Scheine enthoben sind, gemeinsam mit der Lokal-Schul-Inspektion das Schul-Besuchs- und Fortgangs Zeugniß in dasselbe vor der Rückgabe unter Ortspolizeylicher Fertigung einzutragen.

Gleiche Bekanntmachung hat in Zukunft Periodisch in jeder Gemeinde hinsichtlich der neu eintretenden Gesellen und Lehrlinge Statt zu finden. Die Vollzugs-Anzeigen sind gleichfalls an die Distrikts-Polizey Behörden binnen 3 Wochen a recepto einzusenden.

Die unterzeichnete Stelle versieht sich der genauesten Anwendung der hier wiederholt kundgegebenen allerhöchsten Bestimmungen, und erwartet über den in allen Gemeinden wirklich Statt gehabten Vollzug binnen 6 Wochen von jeder Distrikts-Polizey-Behörde eine, jedoch ohne Vorlage der Gemeindlichen Publikations-Protokolle zu erstattende Pflichtmäßige Anzeige.

Augsburg den 28. Dezember 1829.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

VII.) ad Num. 6062

An sämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Volks-Zählungen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unterm 2ten vorigen Monats hat die allerhöchste Stelle wegen der Volks-Zählungen zu verfügen geruht, wie folgt:

„Die Vergleichung der in Folge der Ausschreibung vom 17ten November 1825 „noch immer jährlich einzusendenden Tabellen über den Bevölkerungs-Stand „habe ergeben, daß die allzuhäufige Erneuerung dieser beschwerlichen Arbeit „eine nachtheilige Oberflächlichkeit in der „Ausführung derselben zur Folge habe, „und daß deshalb den Resultaten die erwünschte Zuverlässigkeit ermangle."

„Da nun die statistische Wichtigkeit „einer genauen und sorgfältigen Aufnahme des Bevölkerungs-Standes nicht „nur durch die Bestimmungen des Titl VI. „§. 8. der Verfassungs-Urkunde, und „der §. §. 6. 25. 30. 31. und 32 Titl I. „des Edikts X, sondern auch durch den „Art. 8. des Grund-Vertrags über die

„gegenseitigen Zoll-Verhältnisse der Kö-
„nigreiche Bayern und Würtemberg eine
„besondere Erhöhung erhalten habe: so
„werde zur Beförderung eines sorgfältigen
„Verfahrens bei der vorzunehmenden
„Volks-Zählung Nachstehendes verfügt:

„1) Die Aufnahme des Bevölkerungs-
„Standes habe künftig von drei zu drei
„Jahren nach den durch die Ausschrei-
„bungen vom 14ten Oktober und 8ten
„November 1819, dann 17ten Novem-
„ber 1825 gegebenen Normen zu ge-
„schehen, und sey durch sorgfältige
„Volks-Zählung zu vollziehen."

„2) Die Zählung habe jederzeit in
„dem Monate Juny einzutreten, und sey
„bis zum 30sten Juny unfehlbar zu be-
„endigen. Die kgl. Kreis-Regierungen
„hätten dann das Resultat spätestens bis
„zum 31sten July des gegebenen Jahres
„der allerhöchsten Stelle vorzulegen."

3) „Die erste Volks-Zählung sey in
„dem Monate Juny 1830 vorzunehmen."

Diese allerhöchste Anordnung wird nun sämtlichen Polizey-Behörden zum genauesten Vollzuge eröffnet, und hiebey zu Bewirkung eines gleichförmigen, gewissenhaften und zweckmäßigen Verfahrens auf folgende ältere Instruktionen und gegebene Normen hingewiesen:

1) Ist das von allerhöchster Stelle unterm 14ten Oktober 1819 gegebene und sämtlichen Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises durch das lithographirte Ausschreiben vom 22ten Oktober 1819 Nro. Exh. 1619 mitgetheilte Formular für diese Bevölkerungs-Tabelle genau einzuhalten. Diese Tabelle ist dieselbe, wie solche durch allerhöchstes Rescript vom 17ten November 1825 (lithographirt ausgeschrieben am 25sten November 1825 sub Nro. 4009) jährlich eingefodert, und bei der Unter-Abtheilung der Bewohner vom Civil-Stande mit der Rubrik „des Gesindes" abgetheilt „nach Gesellen," „Bedienten und Knechten" und „Mägden" augmentirt wurde, und wie hierzu jüngst wieder (durch lithographirtes Ausschreiben vom 8ten Novbr. v. J. sub Nro. 2523, die Jahres-Berichts-Tabellen betreffend) sub Nro. I. das Formular gegeben wurde.

2) Wie solches die erste Rubrik des fraglichen Formulars postulirt, müssen in den Bevölkerungs-Tabellen die Namen aller Orte in alphabetischer Ordnung mit den betreffenden Bevölkerungs-Zahlen vorgetragen werden.

3) Wird auf die allerhöchste Erläuterungs-Resolution vom 8ten November 1819, bekannt gemacht durch lithographirtes Ausschreiben vom 12ten November dicti anni sub Nro. 3187, hingewiesen, welches verfügt:

a.) „daß das Gesinde nach der Abthei-
„lung des Geschlechts unter der Rubrik
„ „der Einwohner vom Civil-Stande"
„einzureichen;"

b.) „daß in eben dieser Rubrik auch die be-
„treffenden Legionisten," und

c.) „die vorläufig befreiten, und an das
„Ende der Reserve gestellten Konscribir-
„ten vorzutragen;"

d.) „daß dagegen die in das Linien-Mili-
„tär wirklich eingereihten Soldaten, sie
„mögen sich bei ihren Regimentern oder
„auf Urlaub befinden, unter der Rubrike
„des Militär-Standes zu erscheinen
„haben, und zwar in der Liste derjenigen
„Behörden, aus deren Konscriptions-
„Bezirke dieselben eingestellt wurden; daß
„ferner sich in Beziehung auf diejenigen
„Militärs, welche ausser dem Konscrip-
„tions-Wege in den Dienst gekommen

„wären, mit den betreffenden Komman-
„dantschaften zu benehmen sey, und daß
„dieselben in denjenigen Orten eingezählt
„würden, wo sie zur Zeit garnisoniren;"

e.) „daß es nicht nöthig falle, für die
„Staatsdiener, Adelichen, Pensionisten
„u. s. w. eine eigene Columme zu bilden;"
und

f.) „daß die im Königreiche temporär sich
„aufhaltenden Ausländer nicht in die
„Zählung kommen."

3) Hinsichtlich des so viele Zweifel erregenden Begriffes einer zählbaren eigenen Familie wird bei dem itzt durch §. 9. des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11ten September 1825 feststehenden Begriffe einer Familie, auf die in dem Kreis-Intelligenz-Blatte v. J. 1829 Nro. 5. p. 230 abgedruckte Erläuterung „den Bestand der Familien-Zahlen in Städten und Märkten betref.", hingewiesen.

4) Verbleibt es bei der Anordnung, welche die lithographirten Ausschreiben vom 25sten November 1825 Nro. 4009, 16ten Jänner 1827 Nro. 6605, und 3ten Oktober 1827 Nro. 24166 rc. die Jahres-Berichte und statistischen Tabellen betreffend, enthalten, und zum Theile wiederholen, daß nemlich die Amts-Vorstände selbst sich dieser wichtigern Arbeit zu unterziehen, die Pfarrämter und Gemeinde-Vorstehungen, und alle Organe, welche die erfoderlichen Materialien liefern müssen, rechtzeitig und nicht übereilt, dann gleichförmig und auf das Genaueste zu unterrichten und zu belehren, und die Zusammenstellungen durch das verläßlichste Rechnungsverständige Individuum anfertigen, und von einer schön und correct schreibenden Hand ins Reine schreiben zu lassen haben, daß insbesondere auf die auffallenden Zahlen-Divergenzen gegen die Bevölkerungs-Tabellen des letzten Jahres, die größte Aufmerksamkeit zu richten, und genügende und nicht blos oberflächliche Angaben über die Gründe dieser Verschiedenheit in die Bemerkungen aufzunehmen seyen, endlich, daß auch die correspondirenden Zahlen unter sich genau übereinstimmen müssen.

5) Die Reinschriften werden auf gewöhnlichem Papier-Format angefertigt, und in duplo eingesendet; der gegebene Termin ist ohne Erinnerung genau einzuhalten, wobei es sich von selbst versteht, daß dieser Termin nicht erweitert werden könne, und daß daher die Materialien frühzeitig zu sammeln, und beizutreiben seyen, wie denn auch jede säumige Behörde die Abordnung eines Wartboten zu gewärtigen hätte.

Die allerhöchste Stelle versieht sich aber zu dem Dienst-Eifer der Vollzugs-Organe, daß dieselben dieser wichtigen und folgereichen Arbeit die gebührende Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen, und daß sämtliche Amts-Vorstände hiedurch ihren Diensteifer neuerdings erproben werden.

Augsburg den 11ten Jänner 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein,
Präsident.

coll. Hofemann.

VIII) ad Nro. 15846.

An sämtliche niedere Stiftungs- und Gemeinde-Kuratelen, dann an die isolirten Stiftungs-Verwaltungen im Oberdonau-Kreise.

(Die Eintreibung und Verrechnung der Aktiv-Ausstände der Stiftungen und Gemeinden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mehrfältigen, bei der Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen vorgekommenen Wahrnehmungen zu Folge, haben die Aktiv-Ausstände der Stiftungs- und Kommunal-Kassen, ungeachtet des im Kr. Int. Bl. v. J. 1828 (S. 1227) erneuerten Auftrags in den letztern Jahren sich bedeutend vermehrt, und zwar unter Umständen, welche mehr auf eine nachläßige oder ungenügende Vollziehung der hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, als auf das Vorhandenseyn besonderer Gründe der Nachsicht, und Frist-Bewilligung schließen lassen.

Neuerliche Vorlagen beweisen die nachtheiligen Folgen dieses Verfahrens, durch welches dem Debenten nach einer, oft unzeitigen Schonung, nur um so größere Kosten verursacht, und sogar seinem Wohlstande bei einer unverhältnißmäßig hoch angewachsenen Schuld-Summe tödtliche Wunden zugefügt werden, während auf der andern Seite dem Fundations-Vermögen der Kummunal- und Stiftungs-Anstalten wesentliche Gefährdungen zugehen.

Wo momentane Zahlungs-Verlegenheit, namentlich bei der gegenwärtigen Verarmung mancher Familien Nachsicht empfiehlt, würde es zwar den Stiftungen und Kommunen wenig ziemen, rücksichtslose Strenge zu üben; dagegen erheischt es die Pflicht ihrer Verwaltungen, dafür zu sorgen, daß nicht durch Saumsal, oder unordentlichen und ungeeigneten Rechnungs-Vortrag die regelmäßige Erhebung der für ihren Haushalt erforderlichen Renten beeinträchtigt, und die Sicherheit der Aktiv-Kapitalien bloßgestellt werde.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich hiedurch, so wie durch die neueste allerhöchste Weisung vom 7ten d. M. (Kr. Int. Bl. 1829 Nr. 42.) veranlaßt, die bestehenden gesetzlichen Normen in das Gedächtniß der Curatel-Behörden zurück zu rufen, und zu dem Ende zu verfügen, was folgt:

I. Eintreibung der Ausstände:

§. 1. Jede Unter-Curatel hat mit gleichmäßiger Strenge darüber zu wachen, daß die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger in pünktlicher Vollziehung des allerhöchsten Regulativs zur Geschäfts-Führung in den Rural-Gemeinden (allgem. Int. Bl. v. 1818 S. 1127. §. 37.) die vorgeschriebenen Register der Renten-Pflichtigen, und das besondere Kasse-Tagbuch genau führen, und evident erhalten.

§. 2. Die unterm 3ten Nov. 1827 und 7ten Dezember d. J., in Beziehung auf das Ausstands-Wesen im Allgemeinen ertheilten Vorschriften (Kr. Int. Bl. 1827 S. 1222 und von 1829 S. 1729), sind in allen vorkommenden Fällen von den Curatel-Behörden genau und pünktlich zu vollziehen.

§. 3. Nach Ablauf jeden Semesters hat jeder Pfleger von nicht ganz unbedeutenden Rural-Kommunal- und Stiftungs-Fonds bei seiner niedern Curatel zu erscheinen, und ein vollständiges Ausstands-Verzeichniß über alle Gefälle der Stiftungen und Kommunen, und zwar:

a) hinsichtlich der Person der Schuldner,
b) hinsichtlich des Ursprungs, und der Liquidität der Schuld, und
c) hinsichtlich des Standes der letztern, ihrer Sicherheit oder Gefährde, und

ihrer etwa schon früher erfolgten Einklagung, u. s. w. persönlich vorzulegen.

§. 4 Kein Ausstand darf über die Dauer von drei Jahren geduldet werden; nach Ablauf dieser Zeit muß durch gerichtliche Klage, durch Zerschlagung in Fristen, oder durch Nachlaß die Sache abgethan werden, und es bleibt hiebei den Stiftungen und Kommunen die Haftung der betreffenden Rechner oder Verwalter für die, durch Vernachläßigung ungiebig gewordener Posten ausdrücklich vorbehalten.

§. 5. Rückstands-Zinse von gutsherrlichen Renten oder Erhöhungen des Rückstands-Betrages sind durchaus nicht, und eben so wenig als Capitalisirungen rückständiger Leistungen zuläßig; (gutsherrl. Edikt Beilage VI. zur Verfassungs-Urk. §. 14.).

§. 6. Sollten Fristen-Zahlungen stipulirt seyn, so sind sie zu dem Hypotheken-Buche des betreffenden Gerichtes anzumelden, und es sind dießfalls die Pfleger, sowohl beim Antritt ihres Amtes, als auch in besonders vorkommenden Fällen über die Bestimmungen des Hypotheken- und des Prioritäts-Gesetzes v. J. 1822 hinsichtlich der Vorzüge der Ausstände angemessen zu belehren. (Hyp. Gesetz §. 12. N. 2. 3. 4. 11. §. 15. §. 30. 38. 49. 85., Prioritäts-Ordnung §. 12. N. 7. u. 8. §. 21. N. 2. u. 4. §. 23. N. 5. u. 8. §. 25. N. 2. §. 27. N. 2. §. 29.)

§. 7. Insbesondere werden die Rechner zu Vermeidung ihrer eigenen Haftung darauf aufmerksam gemacht, daß der §. 12. N. 11. des Hypotheken-Gesetzes nur den, nicht über zwei Jahre rückständigen Zinsen einen gesetzlichen Erwerbs-Titel zu einer Hypothek einräume, und daß desfallsige Versäumnisse eine Responsabilität des Verwaltenden involvieren.

§. 8. Sobald ein Capital-Schuldner fünf Jahre hindurch die Kapital-Zinse gänzlich unbezahlt läßt, oder jeweils die Zahlung derselben nur in Folge gerichtlicher Klage leistet, so unterliegt er ohne Rücksicht der Kapital-Aufkündung.

§. 9. Gegen säumige Grundholden ist nach den Bestimmungen der jeden Ortes hinsichtlich der Gefälls-Rückstände geltenden Gesetze zu verfahren.

§. 10. Säumige Pächter sind nach Umständen entweder unnachsichtlich durch Aufkündung des Pachtes zu amoviren, oder zu Erhöhung der Kaution anzuhalten.

§. 11. Finden die Stiftungs- und Gemeinde-Pfleger Nachlässe angemessen, so sind solche unter Competenzgemäßer Genehmigung gestattet. — Ja es werden solche Nachlässe in Fällen wirklicher Begründung, als das angemessenste Mittel erklärt, um einerseits die durch Unglücksfälle in Reste gerathene Schuldner zu unterstützen, und andererseits das Nachschleppen uneinbringlicher Gefälle zu verhindern, und illusorische, höchst gefährliche Vermögens-Bilanzen zu beseitigen.

Bei Bewilligungen von Nachlässen ist jedoch Sorge zu tragen, daß der verbleibende Betrag als bezahlt oder als vollständig sicher gestellt sich nachweise.

§. 12. Die Magistrate und Gemeinde-Ausschüsse werden angewiesen, in Beziehung auf Beitreibung liquider Stiftungs- und Kommunal-Ausstände von der, ihnen durch §. 32. der Instruktion für die magistratische Geschäfts-Führung, und durch §. 29. des Regulativs für die Rural-Gemeinden eingeräumten administrativen Executions-Befugniß der vormaligen Stiftungs- und Kommunal-Administrationen in Gemäßheit der Bestimmungen vom 17ten Jänner 1808 §. X. (Regier. Bl. 1808.

S. 582), vom 19ten Nov. 1810 (Regier. Bl. Jahrgang 1810 S. 1289), und vom 21ten Juni 1812 (Regier. Bl., Jahrgang 1812 S. 1337), dann insbesondere hinsichtlich der Gemeinde-Umlagen von dem, durch Art. XIII. des Gesetzes vom 22ten Juli 1819 (Gesetz-Blatt von 1819 S. 96) vorgezeichneten Verfahren gesetzmäßigen Gebrauch zu machen.

Hiernach liegt denselben ob, gegen säumige Mitglieder ihrer Gemeinde bei unwidersprochener Liquidität der Ausstände vorerst durch Mahn- und Straf-Boten einzuschreiten, und blos in dem Falle der Unwirksamkeit dieser Beitreibungs-Weise, oder der widersprochenen Liquidität zu Aufrufung der amtlichen Hilfe zu schreiten.

In Ansehung der Gemeinde-Umlagen insbesondere hat die Gemeinde-Verwaltung

a) wenn der Schuldner die Zahlung an dem festgesetzten Tage nicht geleistet hat, an dem 8ten Tage darauf einen Mahnungs-Boten abzusenden, und einen neuerlichen Termin von 8 Tagen anzuberaumen;

b) nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins ist ein Straf-Bote zur Execution abzuordnen, welcher jedoch auf 3 Tage beschränkt ist;

c) wenn diese 3tägige Execution eine Zahlung nicht bewirkt, so ist die ordentliche Gerichts-Behörde des Schuldners um geeignete Einschreitung anzurufen.

§. 13. Die niederen Curatelen ihrerseits werden auf die Bestimmungen der §§. 27. und 35. des Regulativs vom 24ten September 1818, und auf das allerhöchste Rescript vom 25ten Dezember 1813, (Illerkreis-Intell. Bl. 1814 p. 255) aufmerksam gemacht.

Nach diesen Bestimmungen liegt ihnen

a) ob, wenn die Stiftungs- und Gemeinde-Pfleger Ausstände anzeigen (§. 2. oben), die desfallsigen Anbringen zu Protokoll zu nehmen, und die Beitreibung in der Art vorzukehren, wie die Justiz-Gesetze und speziellen Anordnungen solches vorschreiben.

b) Ist die niedere Curatel nicht zugleich die ordentliche Gerichts-Behörde des Restanten, diese jedoch in dem Inlande und nicht in bedeutender Entfernung von dem Wohnorte des Stiftungs- oder Gemeinde-Pflegers wohnend, so kann letzterer authorisirt werden, die Ausstände bei jener Behörde selbst zu Protokoll anzugeben, und es tritt da dasselbe Verfahren ein, als wäre mündliche Klage gestellt worden.

c) Ist die Gerichts-Behörde des Restanten weiter entlegen, so hat die niedere Curatel vorerst in der Regel die Bezahlung auf dem Wege amtlicher Correspondenz zu gesinnen, und nur in dem Falle nicht eintretender Entsprechung, oder besonderer Verhältnisse, die treffenden Anwälte zur Einklagung zu ermächtigen.

d) Auf die ebengedachte Weise ist auch hinsichtlich der in dem Auslande befindlichen Restanten zu verfahren.

II. Verrechnung der Ausstände.

§. 14. Alle zur Zeit der Rechnungs-Stellung noch vorhandenen und gemäß der obigen Bestimmungen (§. 4 — 10) zuläßigen Aktiv-Ausstände sind in der betreffenden Jahres-Rechnung, und zwar lediglich in der Abtheilung der Ausgaben zu verrechnen, da der Rechnungs-Vortrag der Einnahmen nicht blos die wirklich eingegangenen, sondern sämtliche im

Laufe des Rechnungs-Jahres angefallenen, oder zur Erhebung dekretirten Einnahms-Beträge, somit die volle (Soll) Einnahme nachweisen muß, und jeder Rest als Minderbetrag gegen die Soll-Einnahme respektive als Ausgabe zu betrachten kommt.

§. 15. Die Ausgabs-Rubrik der Ausstände zerfällt hiernach

a.) in die bloß zur Zeit unerhebbaren oder ruhenden,

b) in die gänzlich unerhebbaren und sich zur Niederschlagung oder definitiven Vorausgabung eignenden Posten.

Beide Gattungen sind mit genauen Ausstands-Verzeichnissen zu belegen, aus welchen nicht nur die einzelnen Beträge, die Zeit des ersten Anfalls, und der etwaigen Zahlungs-Fristen, sondern auch die verfügten administrativen und gerichtlichen Einschreitungen, so wie die Ursache des Nicht-Erfolgs, oder das Motiv der definitiven Niederschlagung ersehen werden können.

§. 16. Die sich zur Nicht-Erhebung eignenden Ausstände bilden, nächst dem etwaigen Aktiv-Reste die erste Einnahms-Rubrik der nächsten Rechnung, und sind darin, mit Beziehung auf die vorhergehende Rechnung gehörig in Einnahme nachzuweisen.

§. 17. Es versteht sich von selbst, daß jene Rechner, welche gewisse Prozente oder Tantiemen als Remuneration beziehen, diese Gebühr nur von der wirklichen Einnahme anzusprechen haben, und selbe daher von den Ausständen nur in dem Jahre verrechnen dürfen, in welchem die Ausstände wirklich eingegangen sind.

Sämtliche niedere Stiftungs- und Kommunal-Curatelen des Kreises haben sich nach gegenwärtigen Normen künftig genau zu benehmen, jedes Patrimonial-Gericht, jeden Magistrat und jede Gemeinde-Verwaltung ihres Distriktes resp. deren Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger mit einer Abschrift gegenwärtiger Weisung zu versehen, und dieselben zum pünktlichen Vollzuge anzuhalten.

Ebenso werden die Verwaltungen der isolirten Stiftungen zur genauen Beobachtung der, auch auf sie anwendbaren Punkte (insbesondere §. 2. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 14. 15. 16. 17.) hiedurch angewiesen.

Augsburg den 31sten Dezember 1829.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

IX.) ad Nro. 5759.

An sämtliche Conscriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Auswanderung eines noch nicht in die Jahre der Militär-Pflicht getretenen Jünglings, respect. Erläuterung des §. 67. des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes betreffend).

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf eine zur allerhöchsten Stelle gemachte Anfrage, ob ein 18½ Jahre alter Jüngling, welcher nach Rheinau in der Schweiz, Cantons Zürch auswandern will, wo auch die Reciprozität wegen der nicht bestehenden allgemeinen Pflichtigkeit der Unterthanen zum Militär-Dienste nicht nachgewiesen werden konnte, nur gegen Einstellung eines Ersatz-Mannes auswandern dürfe? ist durch allerhöchstes Rescript vom 7ten dieß die Bescheidung erfolgt:

„daß bei der deutlichen Bestimmung des „Heer-Ergänzungs-Gesetzes §. 67. von „der Verbindlichkeit eines noch nicht in „das Alter der Conscriptions- oder Armee-„Pflichtigkeit stehenden Jünglings zur

„Stellung eines Ersatz-Mannes, oder „zu der im Gesetze für Auswanderungs-„Fälle nirgends vorbehaltenen Cautions-„Leistung keine Sprache seyn könne, und „daß bei Nachweisung definitiver Auf-„nahme in das Schweizer-Bürger-Recht, „die Erlaubniß zur Auswanderung ohne „weitere Beschränkung ertheilt werden „dürfe."

Diese allerhöchste Erläuterungs-Resolution des §. 67. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes wird nun sämtlichen Conscriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreises zur Wissenschaft und zur Nachachtung in vorkommenden Fällen anmit eröffnet.

Augsburg den 18. Dezember 1829.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein Präsident.

coll. Hosemann.

X.) ad Num. 5761.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden.
(Die Beschneidung und Beerdigung der Juden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unter dem 7. Dezember d. J. im Betreff der Beschneidung und Beerdigung der Bekenner des Mosaischen Glaubens zu verfügen geruht, was folgt:

„Es ist angezeigt worden":

1.) „daß die Beschneidung der männ-„lichen Neugebornen der Juden durch „Personen geschehe, welche die nöthige „chirurgische Fertigkeit durchaus nicht be-„sitzen;"

2.) „daß die verstorbenen Juden öfter „schon 8 Stunden nach dem Tode be-„graben werden."

„Die kgl. Regierung hat zu sorgen:"

1.) „daß künftig Niemand die Opera-„tion der Beschneidung mehr verrichte, „wenn er nicht von einem anerkannten „Chyrurgen ein Zeugniß beigebracht hat, „daß er die erforderliche Befähigung be-„sitze;

2.) „daß in Beziehung auf Begräbnisse, „namentlich die Zeit derselben nach dem „Tode, und die Todten-Beschau, die „bestehenden allgemeinen Polizeylichen „Vorschriften allenthalben in Anwendung „gebracht werden."

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden angewiesen, binnen acht Tagen vom Empfang, diese allerhöchste Weisung zum strengsten Vollzuge zu bringen, und binnen gleicher Frist diesen Vollzug mit namentlicher Anzeige der aufgestellten Personen, und ihrer Fähigkeits-Nachweise unfehlbar zur Anzeige zu bringen.

Augsburg den 19. Dezember 1829.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

XI.) ad Num. 6511.

An sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Kapitalien der Blinden-Stiftung zu Freysing betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden wird ein Auszug aus dem an die unterfertigte Kreis-Stelle erlassenen Schreiben der k. Regierung des Isar-Kreises

ddo. München am 17. Dezember 1829 rubrizirten Betreffs nachstehend zur geeigneten Nachachtung und weitern Verfügung in den betreffenden Fällen mitgetheilt:

„ꝛc. ꝛc. Uebrigens können wir hierbei zu „bemerken nicht umhin, daß, um die „Blinden-Stiftung nicht am fortlaufen„den Bezuge der Kapitals-Zinsen zu „verkürzen, es unumgänglich nothwendig „sey, daß durchgehends die Zurückbe„zahlung eines solchen Kapitals ohne vor„gängiger Aufkündung, oder vor dem „Abfluß der bestimmten Aufkündungs„Zeit nie angenommen, und daß bei dem „Eintritte der stattfindenden Aufkündung „sogleich ein neuer Kapitals-Ueberneh„mer aufgesucht werde, damit bei der „Rückzahlung das Kapital auf selben „übergehe, und die Zinsen ohne Unter„bruch fortlaufen."

Augsburg den 31. Dezember 1829.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hofemann.

XII.) ad Nro. 4662.

An sämtliche königl. Rentämter des Oberdonau-Kreises und an das k. Kastenamt Kempten.

(Die Schrannen-Zettel betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die im Kreis-Intelligenz-Blatte enthaltene Ausschreibung der k. Regierung Kammer des Innern dahier vom 18. Dezember d. J. in rubrizirtem Betreffe wird hiermit sämtlichen äußern Aemtern wiederholt bemerkt, daß hiernach für den Druck und für die Ausfertigung der Schrannen-Zettel in Zukunft durchaus keine ausgabliche Aufrechnungen mehr passiren werden.

Uebrigens haben sämtliche, mit der Perzeption und der Verwerthung von Naturalien beschäftigte äußere Aemter den erfoderlichen wochentlichen Bedarf von Schrannen-Zetteln bei den einschlägigen Magistraten und respective Schranne-Behörden zu requiriren, und die Rentämter Aichach, Donauwörth, Dilingen, Friedberg, Füßen, Günzburg, Höchstädt, Kaufbeuern, Lauingen, Lindau, Memmingen, Mindelheim, Neuburg, Ottobeuern, Rain, Schrobenhausen, Roggenburg, Ursberg, Wettenhausen und das Kastenamt Kempten werden insbesondere aufgefodert, ein Exemplar dieser wochentlichen Schrannen-Zettel des am Sitze des Amtes, oder demselben zunächst gelegenen öffentlichen Getreide-Marktes jedesmal am nächsten Tage nach abgehaltener Schranne zum Dienstes-Gebrauche der unterzeichneten Stelle, jedoch ohne Bericht, mittels eines einfachen Umschlags hierher zu senden.

Augsburg den 31. Dezember 1829.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

XIII.) ad Num. 4622.

An sämtliche königliche Rentämter des Oberdonau-Kreises.

(Die Vorschüsse des Staats-Aerars für Verpflegung der Heimathlosen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da die Leistung von Vorschüssen des

Staats für die Verpflegung heimathloser Individuen nur wegen mangelnder gesetzlicher Bestimmungen über die Einleitung der vorgeschriebenen Kreis-Umlagen zugestanden worden ist; so kann nunmehr, wo mit dem Eintreten des Land-Rathes auch die erforderlichen Kreis-Fonds zur Berichtigung solcher Kreis-Lasten hergeschafft worden, die Anweisung dieser Kosten ohne weitere Vorschuß-Leistung des Aerars auf die Kreis-Fonds gesehen.

Dieses wird sämtlichen königlichen Rent-Aemtern des Oberdonau-Kreises in Folge eines dießfallsigen allerhöchsten Reskripts des königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen vom 19. Dezember v. J. mit der Bemerkung eröffnet, daß sonach die frühere einschlägige Ausschreibung vom 21. July 1826 Nr. 4595 zessire, und daß in Zukunft dergleichen Verpflegungs-Kosten für heimathlose Individuen jedesmal sogleich auf Rechnung der betreffenden Kreis-Fonds angewiesen werden.

Augsburg den 8ten Jänner 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vrgl.

XIV.) ad Num. 5160.

An die sämtliche königlichen Rentämter des Ober-Donau-Kreises.

(Die Anwendung des Stempel-Gesetzes betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es ist ein Anstand darüber erhoben worden, ob diejenigen Quittungen, welche in Folge von den Forst-Rüge-Verhandlungen über den Empfang von Schadens-Ersatz-Geldern für entwendetes Holz aus den Privat-Waldungen ausgestellt werden müssen, dem Stempel unterliegen, oder nicht?

Nachdem diese Schadens-Ersatz-Gelder von den verurtheilten Holz-Frevlern erlegt, und von den k. Rentämtern nur erhoben werden, um diese Gelder später an die Eigenthümer des entwendeten Holzes bezahlen zu können; nachdem ferner die Quittungen über diese Schaden-Ersatz-Gelder von den Empfängern nur allein aus dem Grunde ausgestellt werden, weil die k. Rentämter in Folge der gerichtlichen Verhandlungen über die wirklich geleistete Rückvergütung sich auszuweisen haben: so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die in Frage stehenden Quittungen dem Stempel nicht unterliegen.

Augsburg den 9ten Jänner 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

XV.) ad Num. 25382.

(Die Feyer des heiligen Benno betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben bekanntlich geruht, durch allerhöchste Entschliessung vom 9ten November 1826 zu gestatten: „daß das Fest des heiligen Benno als Landes-Patron in Zukunft wieder ohne Anstand an dem 15. Juny als dem treffenden Tage statt finde.“

Zugleich geruhten **Seine Königliche Majestät** zu verfügen:

„daß dabey das Arbeiten, oder die Enthaltung von der Arbeit an diesem Tage Jedermann freygestellt bleiben solle, in so ferne nicht besondere Dienstes-Verträge anders bestimmen."

Indem diese früher durch lithographirtes Ausschreiben den Polizey-Behörden notifizirte allerhöchste Weisung nunmehr durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gelangt, wird zugleich nach ausdrücklichem allerhöchsten Befehl die Bemerkung beygefügt, daß

1.) diese Weisung ihrer Fassung nach sich nicht auf jene Gegenden beziehe, wo der heilige Benno nicht als Patron verehrt wird, wo somit dessen Fest früher nicht gefeyert worden ist; daß

2.) dieser Tag, der überall nicht als gebothener Feyertag reviviszirt, namentlich auch in den Gegenden letztgedachter Art diese Eigenschaft nicht annehmen dürfe; und daß

3.) von Seite der königlichen Polizey-Behörden und Pfarr-Aemter wesentlich dahin zu wirken sey, daß der 15te Juny, wenn die Witterung an jenem Tage der Heu-Erndte günstig ist, nicht unbenützt gelassen, und zu diesem Ende mit den Dienstboten bey Eingehung der Dienst-Verträge das Geeignete bedungen werde.

Augsburg den 14ten Jänner 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

XVI.) ad Num. 166.

(Die Eintheilung der Gerichts-Bezirke in chirurgische Distrikte betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die projektirte Eintheilung der Gerichts-Bezirke in chirurgische Distrikte erhält hiedurch die Genehmigung, wie folgt:

I.) Landgericht Aichach: Distrikt 1: Adelzhausen mit Hbretshausen, Hohenzell, Kümertshofen, Sielenbach, Töttenried. Distrikt 2: Affing mit Ederried, Gaulzhofen, Haunswies, Hausen, Ignhausen, Schönbach, Stozard. Distrikt 3: Aichach mit Algertshausen, Bernbach, Ecknach, Klingen, Obermauerbach, Oberschneitbach, Oberwittelsbach, Untergriesbach, Unterschneitbach, Unterwittelsbach, Walchofen. Distrikt 4, Aindling mit Alsmoos, Binnenbach, Edenhausen, Eisingersdorf, Petersdorf, Pichel, Rehling, Schönleuten, Todtenweis, Willprechtszell. Distrikt 5: Altomünster mit Kleinberghofen, Oberzeitelbach, Thallhausen, Stumpfenbach, Wollomoos. Distrikt 6: Inchenhofen mit Gundelsdorf, Handzell, Hollenbach, Mainbach, Metzenhofen, Oberbachern, Sainbach, Schnellmannskreit. Distrikt 7: Kühbach mit Berabach, Haslangkreit, Oberschönbach, Stokensau mit Windten. Distrikt 8: Obergriesbach mit Gallenbach, Griesbekerzell, Sulzbach, Zahling. Distrikt 9: Schiltberg mit Allenberg, Aufhausen, Rapperzell, Rupperzell. Distrikt 10: Tandern mit Hilgertshausen, Oberndorf, Randelsried.

II.) Landgericht Buchloe: Distrikt 1: Buchloe mit Lamendingen, Dillishausen, Honsolgen, Bronnen. Emenhausen, Waal, Waalhaupten, Lindenberg, Hausen, Eschenlohmühle, Singoldmühle und Schöttenau.

Distrikt 2: Asch mit Leeder, Denklingen, Dienhausen, Schwabbruck, Sachsenried, Oberdießen, Unterdießen, Seestall, Ellikofen und Dornstetten. Distrikt 3: Oberostendorf mit Unterostendorf, Blonhofen, Aufkirch, Frankenhofen, Eurishofen, Lengenfeld, Jengen und Umenhofen.

III.) Landgericht Burgau: Distrikt 1: Burgau mit Ober- und Unterknöringen, Groß- und Klein-Anhausen, Röfingen, Konzenberg, Haldenwang, Mindel-Altheim, Schnuttenbach, Roßhaupten, Glöttweng und Landensberg. Distrikt 2: Wettenhausen mit Hammerstetten, Limpach, Kleinbeuern, Deubach, Ebersbach, Ettenbeuern, Egenhofen, Unterrohr, Schöneberg und Kemnath. Distrikt 3: Jettingen mit Scheppach, Oberwallbach, Ried, Freihalden und Burtenbach.

IV.) Landgericht Dilingen: Distrikt 1: Dilingen mit Donau-Altheim, Fristingen und Schrezheim. Distrikt 2: Aislingen mit Rieder, Gundremingen, Baumgarten, Windshausen und Mönstetten. Distrikt 3: Holzheim mit Weisingen, Altenbaindt, Eppisburg, Riedsend, Ellerbach, Fultenbach, Hennhofen und Bayershofen. Distrikt 4: Wittislingen mit Reistingen, Mödingen, Bergheim und Schabringen. Distrikt 5: Glött mit Heudorf, Glöttweiler, Rechbergreuthen, Winterbach, Dirrlauingen, und Hafenhofen.

V.) Landgericht Donauwörth: Distrikt 1: Donauwörth mit Berg, Riedlingen, Münster, Erlingshofen, Zirgesheim, Wörnitzstein. Distrikt 2: Kaisheim mit Hafenreuth, Buchdorf, Baierfeld, Sulzdorf, Mündling, Gunzenheim, Leitheim, Altesheim und Schäffstall. Distrikt 3: Mertingen mit Zusum, Lauterbach, Asbach, Auchsesheim, Nordheim und Genderkingen.

VI.) Landgericht Friedberg: Distrikt 1: Pfaffenhofen mit Unterumbach, Hösa, Roßbach, Sittenbach, Baschern, Rohrbach, Eismannsberg, Freienried, Burgadlzhausen, Weitenried und Eurasburg. Distrikt 2: Mering mit Merching, Kissing, Steinach, Sirchenried, Paindtkirch, Hochdorf und Hörmannsberg. Distrikt 3: Lechhausen mit Derching, Aulzhausen, Gebenhofen, Mühlhausen, Auwalding, Stätzling, Dasing, Taiting, Wulfertshausen, Haberskirch, Ottmaring, Rinnenthal, Paar, Wessiezell, Harthausen, Friedbergerau, Rieden, Laimering, Meringerau, Rederzhausen, und Wissertshausen.

VII.) Landgericht Füßen: Distrikt 1: Füßen mit Faulenbach, Eschach und Weissensee. Distrikt 2: Roßhaupten mit Rieden, Hopfen und Zell. Distrikt 3: Bernbeuern mit Lechbruck, Burggen und Thannenberg. Distrikt 4: Pfronten. Distrikt 5: Nesselwang. Distrikt 6: Seeg.

VIII.) Landgericht Göggingen: Distrikt 1: Göggingen mit Radau, Haunstetten, Inningen, Bannacker, Bergheim, Wöllenburg, Radegundis und Leitershofen. Distrikt 2: Kriegshaber mit Stadtbergen, Pfersee, Deuringen, Steppach und Neusäß. Distrikt 3: Oberhausen mit Gersthofen. Distrikt 4: Bazenhofen mit Hirblingen, Täfertingen, Edenbergen, Rettenbergen und Gailenbach. Distrikt 5: Gablingen mit Langwaid, Stettenhofen, Lizelburg, Achsheim, Holzhausen, Muttershofen und Eggelhof. Distrikt 6: Hainhofen mit Schlipsheim, Aystetten, Westheim, Kobel mit Schmuttershaus, Ottmarshausen und Hammel. Distrikt 7: Gessertshausen mit Diedorf, Anhausen, Schönefeld, Dietkirch, Margertshausen, Döpshofen, Scheppacher- und

Weiherhof, Waldberg, Reinhartshausen, Burgwalden und Engelshof.

IX.) Landgericht Grönenbach: Distrikt 1: Altusried. Distrikt 2: Dietmannsried mit Probstried und Reicholzried. Distrikt 3: Grönenbach mit Zell. Distrikt 4: Illerbeuern mit Kronburg, Kardorf und Ferthofen. Distrikt 5: Kimratshofen mit Muthmannshofen und Frauenzell. Distrikt 6: Legau mit Lautrach und Steinbach. Distrikt 7.: Woringen mit Dickenreishausen, Volksratshofen und Burach.

X.) Landgericht Günzburg: Distrikt 1: Ichenhausen mit Hochwang, Häufelsburg, Ellzee, Wattenweiler und Hödselhurst. Distrikt 2: Rieden mit Belzingerhof, Waldstetten, Schneckenhofen, Happach, Ementhal, Autenried, Orenbron, Anhofen, Großkötz und Großkissendorf. Distrikt 3: Ober-Elchingen mit Thalfingen, Unter-Elchingen, Riedheim, Weissingen, Leiby, Nersingen, Offenhausen, Neu-Ulm, Burlafingen und Pfuhl. Distrikt 4: Holzheim mit Holzschwang, Reutti, Hausen, Häuser, Weiler, Jedelhausen, Marbach, Finningen, Neuhausen, Steinheim, Neubronn, Tiefenbach, Straß, Glassenhard, Oberfahlheim und Unterfahlheim. Distrikt 5: Leipheim mit Denzingen, Wasserburg, Bubesheim, Bühl, Echlishausen, Opperstetten mit Kleinkissendorf. Distrikt 6: Rettenbach mit Harthausen, Remshart, Offingen, Landstrost, Reisensburg, Nornheim, Leinheim, Deffingen, Kleinkötz und Riedhausen.

XI.) Landgericht Höchstädt: Distrikt 1: Höchstädt mit Blindheim, Deisenhofen, Lutzingen, Mörslingen, Oberglauheim, Steinheim und Sondernheim. Distrikt 2: Kicklingen. Distrikt 3: Schwenningen mit Gremheim, Tapfheim, Unterglauheim, Wolpertstetten mit den Donau-Schwaigen und der Einöde Dettenhard. Distrikt 4: Unterliezheim mit Amerdingen, Ober-Finningen, Ober-Liezheim, Schwenenbach und Unter-Finningen.

XII.) Landgericht Illertissen: Distrikt 1: Illertissen mit Jedesheim, Dornweiler, Bettlinshausen und Au. Distrikt 2: Bellenberg mit Tiefenbach, Emershofen, Vöhringen und Aufheim. Distrikt 3: Oberroth mit Unterroth, Osterberg, Unterschönegg und Fellheim. Distrikt 4: Dietershofen mit Oberschönegg, Märrle, Inneberg, Engishausen, und Klosterbeuern.

XIII.) Landgericht Immenstadt: Distrikt 1: Immenstadt mit Bichel, Stein, Blaichach und Gunzesried. Distrikt 2: Staufen mit Thalkirchdorf, Aach und Stiefenhofen. Distrikt 3: Fischen mit Osterschwang, Maiselstein und Tiefenbach. Distrikt 4: Nieder-Sonthofen mit Ekarts. Distrikt 5: Missen mit Akams und Diepolz.

XIV.) Landgericht Kaufbeuern: Distrikt 1: Irrsee mit Baisweil, Lauchdorf, Eggenthal, Oberbeuern, Pforzen, Schlingen, Rieden mit Ingenried. Distrikt 2: Ödsingen mit Ober-Germaringen, Unter-Germaringen, Kettershwang, Gutenberg, Westendorf, Thalhofen, Mauerstetten, Hirschzell, Frankenried, Stettwang und Osterzell.

XV) Landgericht Kempten: Distrikt 1: Buchenberg mit Rechtis, Höllengerst. Memhölz, und Waltenhofen. Distrikt 2: Sulzberg, mit Martinszell und Durach. Distrikt 3: Wildpoldsried mit Lauben, Haldenwang. Betzigau und St. Mang. Distrikt 4: Wiggensbach mit Kruggzell, Kreuzthal und St. Lorenz.

XVI) Landgericht Lauingen: Distrikt 1: Lauingen mit Hausen, Frauenriedhausen, Veitriedhausen, Haunsheim und Faimingen. Distrikt 2: Gundelfingen mit Echenbrun, Peterswörth, Bechingen an der Brenz, Obermedlingen und Untermedlingen. Distrikt 3: Oberbächingen mit Unterbächingen, Burghagels, Bachhagel, Landshausen, Staufen, Ballhausen, Altenberg, Zöschingen, Zirtheim und Dattenhausen.

XVII) Landgericht Lindau: Distrikt 1: Wasserburg mit Bodolz, Hege, Mitten und Unterreitnau. Distrikt 2: Aeschach mit Reuti, Hoyren und Oberreitnau. Distrikt 3: Hergensweiler mit Thann, Wombrechts, Bösenreute, Sigmarszell und Weissensberg.

XVIII) Landgericht Mindelheim: Distrikt 1: Mindelheim mit Apfeltrach, Dorschhausen, Gernstall, Heimenegg, Mindelau, Nassenbeuren, Ober-Aurbach, Ober-Kamlach, Unter-Kamlach, Stetten und Westernach. Distrikt 2: Dirlewang mit Altenstaig, Helchenried, Erisried, Eutenhausen, Köngetried, Mussenhausen, Saulengrain und Warmisried. Distrikt 3: Pfaffenhausen mit Egelhofen, Ober-Rieden, Hausen, Pronen, Salgen, Schöneberg, Unter-Rieden und Weilbach. Distrikt 4: Loppenhausen mit Bedernau, Hasberg, Preitenbrun und Winzer.

XIX) Landgericht Oberdorf: Distrikt 1: Oberdorf mit Rudratshofen, Ebenhofen, Altdorf, Bernbach, Bertelshofen, Stetten, Sulzschneid, Thalhofen, Lauterschach, Wald und Gbrisried. Distrikt 2: Rettenbach mit Rematsried, Bidingen und Ingenried.

XX) Landgericht Neuburg: Distrikt 1: Rohrnfels mit Sinning, Wagenhofen, Ballerstorf, Sechensand, Feldkirchen, Bayern, Isenhofen, Ergertshausen, Fern- und Näher-Mittenhausen, Hollnbach, Seiboltsdorf, Dünkelshausen, Ehekirchen, Wallertshofen, Ambach, Ober- und Unter-Marxfeld. Distrikt 2: Burkheim mit Ortlfing, Biding, Leidling, Dezenacker, Straß, Moos, Ober- und Unter-Hausen. Distrikt 3: Reichertshofen mit Gotteshofen, Starkertshofen, Manching, Ebenhausen, Pichl, Baar, Ober- und Nieder-Stimm. Distrikt 4: Zuchering mit Hagau, Winden, Lichtenau, Weichering, Zell, Bruk, Karlshuld, Karlskron, Marienheim, Heinrichsheim, Marweiler, Grünau, Rothenfeld, Schwaig und Schornreith. Distrikt 5: Bergen mit Hutting, Stepperg, Ellenbrunn, Dittenfeld, Riedensheim, Bittenbrun, Laisacker, Heßllohe, Ried, Unterstall, Attenfeld, Joshofen und Bergheim.

XXI) Landgericht Ober-Günzburg: Distrikt 1: Ronsberg mit Ober-Günzburg, Untrasried, Hopferbach, Burg und Immenthal. Distrikt 2: Friesenried mit Kemnat, Apfeltrang, Huttenwang, Ebersbach und Willofs. Distrikt, 3: Unter-Thingau mit Ober-Thingau, Kraftisried, Reinhardsried und Geisenried. Distrikt, 4: Aitrang.

XXII) Landgericht Ottobeuren: Distrikt 1: Ottobeuren mit Haitzen, Bezisried, Guggenberg, Attenhausen und Frechenrieden. Distrikt 2: Rettenbach mit Gottenau, Laneberg, Unteregg, Oberegg, Winneden und Engetried. Distrikt 3: Wolfertschwenden mit Ollarzried, Boehen, Niederdorf, Dietradried und Lachen. Distrikt 4: Ungarhausen mit Beningen, Memmingerberg und Hawangen. Distrikt 5. Amendingen mit Steinheim, Niederrieden,

Eisenburg und Trunkelsberg. Distrikt 6: Holzgünz mit Egg an der Günz, Lauben, Günz, Schweighausen und Westerheim. Distrikt 7: Erkheim mit Frikenhausen, Arlesried, Darberg, Schlegelsberg und Sontheim.

XXIII.) Landgericht Rain: Distrikt 1: Rain mit Ober- und Unter-Peiching, Feldheim, Niederschönefeld, Mittlstetten, Staudheim, Baierdilling, Gempfing, Salach, Kunding, Ueberacker, Etting, Eschling, Wengen, Wächtering, Pessenburgheim und Illdorf. Distrikt 2: Thierhaupten mit Münster, Hemerten, Oetz, Winden, Weiden, Holzheim, Riedheim, Stadl und Bergendorf. Distrikt 3: Neukirchen mit Osterzhausen, Ebenried, Heimpersdorf, Hölzlarn, Stuben, Lechlingszell, Ober- und Unterbaar. Distrikt 4: Pöttmeß mit Walda, Schorn, Schönesberg, Weihdorf, Immendorf, Kühnhausen, Haselbach, Schainbach, Erxheim, Reicherstein, Wallerdorf, Bonsal, Bach, Holzkirchen und Haselbach. Distrikt 5: Oberndorf mit Flein, Eggelstetten und Ellgau.

XXIV.) Landgericht Roggenburg: Distrikt 1: Weissenhorn. Distrikt 2: Nattenhausen, Breitenthal, Oberried, Fliessen, Tafertshofen, Zaiertshofen, und Seifertshofen. Distrikt 3: Wallenhausen, Biberachzell, Niederhausen, Biberberg, Beuren, Balmertshofen, Hettschwang, Sillheim und Oberhausen. Distrikt 4: Roggenburg, mit Meßhofen, Ingstetten, Asch, Biberach, Schleebuch, Schießen und Unteregg. Distrikt 5: Nordholz mit Kristertshofen, Friessenhofen, Rennertshofen, Ebersbach, Engenhof, Halbertshof und Obenhausen. Distrikt 6: Unter-Wiesenbach mit Ober-Wiesenbach, Einöde Saussenthal, Oberegg, Stoffenried, Riedmühl, und Hilpertshausen.

XXV.) Landgericht Schrobenhausen: Distrikt 1: Schrobenhausen mit Hörzhausen, Mühlried, Peutenhausen, und Steingrif. Distrikt 2: Hohenwarth mit Brunnen, Diepoltshofen, Klosterberg und Wangen. Distrikt 3: Aresing mit Gachenbach, Lauterbach, Rettenbach, Sattlberg, Strobenried, Weilenbach, und Weilach. Distrikt 4: Geroldsbach mit Alberzell, Hirschenhausen, Klenau, Singenbach und Wolkersdorf Distrikt 5: Langenmosen mit Berg im Gau, Edelshausen, Grimolzhausen und Sandizell.

XXVI.) Landgericht Schwabmünchen: Distrikt 1: Schwabmünchen mit Mittelstetten. Distrikt 2: Großaitingen mit Graben, Kleinaitingen, Hardt, Reinhardshofen, Guggenberg und Klimach. Distrikt 3: Bobingen mit Straßberg, Wehringen, Ottmarshausen und Neuhaus. Distrikt 4: Langen-Erringen mit Untermeitingen, Lechfeld, Schwab-Mühlhausen, Groß-Kitzighofen, Klein-Kitzighofen, und Genach. Distrikt 5: Mikhausen mit Langen-Neufnach, Birkach, Münster, Rielhofen, Kreuzanger, Vögele, Tronetshofen, Rieger, Laiberer, Todtenschläule und Altiehof.

XXVII.) Landgericht Sonthofen: Distrikt 1: Oberstorf mit Schöllang. Distrikt 2: Sonthofen mit Altstetten und Burgberg. Distrikt 3: Hindelang. Distrikt 4: Rettenberg mit Vorderburg, Maiselstein, Ottackers und Mosbach. Distrikt 5: Wertach mit Petersthal. Distrikt 6: Mittelberg.

XXVIII.) Landgericht Türkheim: Distrikt 1: Türkheim mit Ettringen,

Amberg, Mattsies und Irsingen. Distrikt 2: Wörishofen mit Stockheim, Ober-Rammingen, Unter-Rammingen, Weicht, Beckstetten und Wiedergeltingen. Distrikt 3: Tussenhausen mit Wald, Immelstetten, Zeisertshofen, Anhofen, Ober-Neufnach und Mittel-Neufnach. Distrikt 4: Konradshofen mit Grimoldsried, Scherstetten, Schwabeck, Hiltefingen, Sibnach und Traunried.

XXIX.) Landgericht Ursberg: Distrikt 1: Balzhausen, Burk, Nettershausen, Bernbach, Aichen, Memmenhausen, Ruhfelden und Hellersberg. Distrikt 2: Krumbach mit Hürben und Billenhausen. Distrikt 3: Deißenhausen mit Nordhofen, Ober- und Unter-Bleichen. Distrikt 4: Münsterhausen mit Reichertsried und Hagenried. Distrikt 5: Raunau mit Aletshausen, Hohen-Raunau, Haupelshofen und Wasserberg. Distrikt 6: Ursberg mit Rohr, Baiersried, Premach, Attenhausen und Ebenhausen. Distrikt 7: Mindelzell. Distrikt 8: Ziemetshausen mit Muttershofen, Bauhofen, Wesperbild, Hinter- und Vorder-Schellenbach und Roppeltshausen. Distrikt 9: Ober-Gessertshausen. Distrikt 10: Laugenhaslach. Distrikt 11: Walkertshofen mit Wollmatshofen, Gumpenweiler, Hölden, Reichertshofen, Habertsweiler.

XXX.) Landgericht Weiler: Distrikt 1: Grünenbach mit Gestraz, Harbazhofen, Mayerhöfen, Röthenbach, Schinau und Ellhofen. Distrikt 2: Opfenbach mit Heimenkirch, Niederstaufen. Distrikt 3: Scheidegg mit Scheffau und Lindenberg. Distrikt 4: Weitnau mit Wilhams, Waltrams und Ebrazhofen. Distrikt 5: Weiler mit Simmerberg und Oberreute.

XXXI.) Langericht Wertingen: Distrikt 1: Wertingen mit Gottmanshofen, Pliensbach, Prettelshofen, Riblingen, Osterbuch, Binswangen und Laugna. Distrikt 2: Biberbach mit Feigenhofen, Eisenbrechtshofen, Erlingen, Affaltern, Herbertshofen, Markt und Heratsried. Distrikt 3: Zusamaltheim mit Regden, Hettlingen, Sontheim, Wangen, Villenbach, Hegnenbach, Zusamzell, Boxberg, Emersacker, und Lauterbronn. Distrikt 4: Unter-Thierheim mit Ober-Thierheim, Pfaffenhofen, Buttenwiesen, Langenreichen, Wortlstetten, Hirschbach, Frauenstetten und Hohenreichen. Distrikt 5: Westendorf mit Nordendorf, Ehingen, Ortlfingen, Blankenburg, Ostendorf, Meitingen, Küllenthal, Holzen und Druisheim.

XXXII.) Landgericht Zusmarshausen: Distrikt 1: Zusmarshausen mit Salenbach, Wollbach, Wallried, Kleinried, Gabelbach, Gabelbachergreuth, Grünenbeindt, Steinekirch, Fleinhausen, Auerbach, Weilerhof, Streitheim, Lindgraben, Ehegatten, Herpfenried, Bieselbach, Horgau, Horgauergreuth und Schäfstoß. Distrikt 2: Welden mit Reutern, Altenmünster, Eppishofen, Gabelsbergerhof, Weltishof, Neumünster, Unter-Schöneberg, Violau, Adelsried, Gruichen, Engelshof, Bonstetten und Wörleschwang. Distrikt 3: Ober-Schöneberg mit Saulach, Stadel, Eissenwang, Reischenau, Anried, Ettelried, Engertshofen, Tirolerhof, Uttenhofen, Dinkelscherben, Au, Häder, Lindach, Schambach, Neuhäder, Breitenbronn, Schönenbach, Ried, Holzara und Kühbach. Distrikt 4: Kutzenhausen mit Buch,

Boschhorn, Agawang, Ober-Mefzried, Unter-Mefzried, Rommeltsried, Biburg, Neudegg, Greppen, Deubach, Hausen, Willishausen, Oggenhof, Brunnen, Katzenloh, Maingründl, Raitenbuch, Wollishausen, Mödishofen, Usterbach, Osterkühbach, Aretsried, Heimberg, Fischach und Willmetshofen.

XXXIII.) Herrschafts-Gericht Babenhausen: Distrikt 1: Babenhausen mit Weinried und Olgishofen. Distrikt 2: Boos mit Reichau. Distrikt 3: Heimertingen mit Bleß. Distrikt 4: Kettershausen mit Bebenhausen und Mohrenhausen. Distrikt 5: Kirchhaslach mit Greimeltshofen und Heretshofen.

XXXIV.) Herrschafts-Gericht Burheim: Distrikt Burheim.

XXXV.) Herrschafts-Gericht Edelstetten: Distrikt Edelstetten mit Hirschfelden, Oberhagenried, Marbach und Naichhof.

XXXVI.) Herrschafts-Gericht Illeraichen: Distrikt 1: Illeraichen mit Altenstadt, Bergenstetten, Dattenhausen, Herrenstetten und Unteraichen. Distrikt 2: Kellmünz mit Filzingen.

XXXVII.) Herrschafts-Gericht Kirchheim: Distrikt 1: Eppishausen mit Mörgen. Distrikt 2: Haselbach mit Köngshausen. Distrikt 3: Kirchheim mit Spök, Derndorf und Tiefenried.

XXXVIII.) Herrschafts-Gericht Neuburg an der Kammel: Distrikt 1: Behlingen mit Ried, Keuschlingen und Unter-Naichhof. Distrikt 2: Neuburg mit Halbertshofen, Haldenhof, Erlischweiler und Langenhaslach.

XXXIX.) Herrschafts-Gericht Nordendorf: Distrikt Nordendorf.

XL.) Herrschafts-Gericht Thannhausen: Distrikt Thannhausen mit Siegertshofen.

XLI.) Herrschafts-Gericht Weißenhorn: Distrikt 1: Buch mit Riziried. Distrikt 2: Bubenhausen mit Dietershofen, Ganertshofen, Grafertshofen und Reichenbach. Distrikt 3: Attenhofen mit Hegelhofen, Erbishofen und Diepertshofen. Distrikt 4: Pfaffenhofen mit Volkertshofen, Berg und Roth. Distrikt 5: Kadeltshofen mit Remeltshofen, Raunertshofen und Ettlishofen. Distrikt 6: Illerberg mit Thäl und Illerzell. Distrikt 7: Wullenstetten mit Ay Lusthausen, Senden, Gerlenhofen, Hittistetten und Wizighausen.

Sämtliche obenbenannte Behörden werden mit dem Vollzuge dieser Eintheilung hiedurch beauftragt.

Augsburg den 9. Jänner 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen Wallerstein Präsident.

coll. Hosemann.

XVII. ad Num. 7748.

(Die Collecte zum Kirchen-Bau in Kussel betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die allerhöchst gestattete, und mittelst Ausschreibung der unterfertigten Stelle am 30. Januar vorigen Jahres kundgegebene Collecte zur Erbauung einer katholischen und protestantischen Kirche in Kussel im Rhein-Kreise hat folgende Resultate erzeugt:

I. Landgerichte.

	fl.	kr.	hl.
1. von dem K. Landger. Aichach	51	1	—

2. „ „ „ „	Buchloe	—	—	—
3. „ „ „ „	Burgau	11	17	—
4. „ „ „ „	Dilingen	1	55	—
5. „ „ „ „	Donauwörth	7	48	—
6. „ „ „ „	Friedberg	19	30	—
7. „ „ „ „	Füßen	60	16	—
8. „ „ „ „	Göggingen	41	48	—
9. „ „ „ „	Grönenbach	63	29	—
10. „ „ „ „	Günzburg	13	30	—
11. „ „ „ „	Höchstädt	—	—	—
12. „ „ „ „	Illertissen	—	—	—
13. „ „ „ „	Immenstadt	—	—	—
14. „ „ „ „	Kaufbeuern	63	57	4
15. „ „ „ „	Kempten	70	20	4
16. „ „ „ „	Lauingen	42	18	4
17. „ „ „ „	Lindau	17	55	—
18. „ „ „ „	Mindelheim	82	2	—
19. „ „ „ „	Neuburg	—	—	—
20. „ „ „ „	Oberdorf	31	17	—
21. „ „ „ „	Obergünzburg	54	18	—
22. „ „ „ „	Ottobeuern	85	6	4
23. „ „ „ „	Rain	18	2	—
24. „ „ „ „	Roggenburg	10	—	—
25. „ „ „ „	Schrobenhausen	32	50	3
26. „ „ „ „	Schwabmünchen	36	47	4
27. „ „ „ „	Sonthofen	—	—	—
28. „ „ „ „	Türkheim	22	56	—
29. „ „ „ „	Ursberg	31	13	—
30. „ „ „ „	Weiler	25	20	—
31. „ „ „ „	Wertingen	29	34	4
32. „ „ „ „	Zusmarshausen	—	—	—
33. „ „ „	P. Commissar. Neu Ulm	—	—	—

II. Magistrate.

34. Augsburg, kathol. Decanat .	88	1	6
Augsburg, protestant. Decanat	100	47	—
35. Kaufbeuern	16	12	—
36. Kempten	7	33	—
37. Lindau	3	2	—
38. Memmingen	8	7	—
39. Neuburg	2	12	—

III. Herrschafts-Gerichte.

40. Babenhausen	39	21	—
41. Buxheim	5	33	—
42. Edelstetten	—	59	6
43. Kirchheim	5	—	—
44. Illereichen	—	—	—
45. Neuburg	—	—	—
46. Nordendorf	2	6	—
47. Thannhausen	4	27	—
48. Weißenhorn	25	28	—
Summa	1233	21	7

Außerdem wurden noch von den übrigen in andern Kreisen gelegenen, zur Diöcese Augsburg gehörigen Decanaten nachstehende Beiträge geliefert, als

1. von dem Decanate Dinkelsbühl	3	14	—
2. „ „ „ Bayermünching	16	11	—
3. „ „ „ Lutzingen	34	48	—

Nachstehende in den Polizey-Bezirken diesseitiger Behörden gelegene Decanate haben ihre Beiträge unmittelbar an das Expeditions Amt der unterfertigten Stelle eingesandt:

1. das Decanat Oxenbach	62	32	—
2. „ „ Stiefenhofen	108	43	—
3. „ „ Oberndorf	19	15	—
4. „ „ Stepperg	23	49	4
	268	32	4
	1233	21	7
Summa Summarum	1501	54	3

Ferner haben nachstehende Kapitel und Pfarreyen eine Summe von 278 fl. 55 kr. Beiträge übergeben, als

	fl.	kr.	hl.
1. die Pfarrei St. Moritz in Augsburg	8	9	—
2. Pfarrei Hirblingen	1	21	—
3. das Kapitel Donauwörth . .	6	—	—

4. die Pfarrei Zirgesheim des Kapitels Donauwörth . . . 1 54 —
5. das Kapitel Agawang . . 28 56 —
6. „ „ Ichenhausen . 3 59 —
7. die Pfarrei Günzburg des Kapitels Ichenhausen . . . 8 6 —
8. das Kapitel Hohenwarth . . 1 27 —
9. „ „ Kaufbeuern . . 26 25 —
10. die Pfarrei Grimolzried des Kapitels Kirchheim . . . 2 42 —
11. das Kapitel Kempten . . 81 5 —
12. „ „ Oberalting . . 44 40 —
13. „ „ Neuburg . . 28 1 —
14. die Pfarrei Rohrnfels des Kapitels Neuburg . . . 2 42 —
15. das Kapitel Oberroth . . 4 42 —
16. die Pfarrei Unterroth des Kapitels Oberroth . . . . 2 42 —
17. das Kapitel Legau . . . 1 20 —
18. „ „ Weilheim . . 25 4 —

Summa 278 55 —

Dieß wird andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämtliche Beiträge mit Ausnahme der Beiträge des Königl. Landgerichts Türkheim zu 22 fl. 56 kr., und jener des protestantischen Decanats Augsburg im Betrag zu 100 fl. 47 kr., welche beide unmittelbar an das Friedens-Gericht Kussel, und die Regierung des Rheinkreises abgesendet worden sind, unter Einem an das Expeditions-Amt der genannten Regierung zur weitern Verfügung übersendet werden.

Augsburg den 11. Jänner 1830.

Königl. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

XVIII.) ad Nro. 7212.

An sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Eine aufgegriffene blödsinnige Weibs-Person betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die nachstehend-bezeichnete blödsinnige und stumme Person ist in dem Bezirke des königlichen Landgerichts Schrobenhausen angehalten, und dort versorglich untergebracht worden. Da die Heimath und die Angehörigen dieser Person auf dem Wege spezieller Correspondenz nicht ausgemittelt werden konnten; so erhalten sämtliche Polizey-Behörden andurch die Weisung, mit Rücksicht auf die bestehenden Beschriebe der stummen Personen ihres Bezirks, die Heimath dieser Person wo möglich zu ermitteln, und dem k. Landgerichte Schrobenhausen davon Nachricht zu ertheilen.

Augsburg den 9. Jänner 1830.

Königliche Regierung des Obrrdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

Personal-Beschrieb

einer den 29. Dezember 1829 in der Gemeinde Mühlried, k. Landgerichts Schrobenhausen, aufgehaltenen stummen und blödsinnigen Person.

Die Aufgegriffene ist scheinbar in den 50ger Jahren, mißt 5 Schuhe, hat schwarzbraune sehr kurz geschnittene Haare, eine etwas hohe Stirne, graue Augen, von denen jedoch das linke blind, und mit einem weißen Häutchen überzogen ist, (beide Augen sind sehr unrein und fließend), dann eine kleine stumpfe Nase, einen weiten Mund mit hohen Lippen, an der Oberlippe rechts eine Narbe, mangelhafte

Zähne, ein kurzes Kinn, ein rundes Gesicht mit vielen Falten, eine gelblichte Gesichtsfarbe, und einen ziemlich schwachen Körperbau.

Ihre Kleidungsstücke sind folgende: Ein breiter schwarzer Filzhut, auf welchem mit ungebleichtem Garn verschiedene Verzierungen eingenäht sind; eine persene roth und gelbe Schlafhaube; eine persene grün und blaue Haube mit schwarzem Zugbändl; ein altes grün persenes Korset mit großem rothen Fleck am rechten Aermel; ein blau und rothgestreiftes, dann ein dunkelfarbiges baumwollnes Halstuch; ein blau und weißgedruckter Rock an einem rothpersenen Leibl angenäht; eine alte ganz schmutzige Schürze; lange Strümpfe von ungebleichtem Garn, und ein paar alte Schnürstiefel.

Ueberhaupt ist ihre Kleidung schon ganz abgetragen und zerrissen, und es kann aus derselben mit Bestimmtheit nicht geschlossen werden, aus welcher Gegend die Person seyn möge.

Die bisherigen Verhandlungen ergeben, daß diese Person im hohen Grade blödsinnig sey, zwar höre, jedoch nur einzelne Worte undeutlich stammeln könne.

Auf die Frage „wie sie heiße" erwiedert sie gewöhnlich „Lene" und auf die, „woher sie sey", nennt sie meistentheils, jedoch nur undeutlich den Ort „Neumarkt" oder „Untermärkt", sagt man ihr aber einen andern Namen mit der Frage vor, ob sie da, oder dorther sey, oder ob sie so, oder so heiße: so bejaht sie solches jedesmal.

XIX.) ad Nro. 7772.

(Eine im Patrimonial-Gerichts-Bezirke Hohenburg aufgegriffene taubstumme Manns-Person betrif.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die nachstehend beschriebene, anscheinend taubstumme Manns-Person wurde zu Tölz am 6. September vorigen Jahrs aufgegriffen. Da sie dem Oberdonau-Kreis angehören könnte; so werden sämtliche Behörden hiedurch angewiesen, genaue Nachforschung deshalb in ihren Bezirken zu halten, und die Ergebnisse dem k. Landgerichte Tölz mitzutheilen.

Augsburg den 14. Jänner 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

Beschreibung.

Dieser Mensch ist ungefähr in einem Alter von 18—19 Jahren, ist 5 Schuh und circa 6 Zoll groß, hat kurz geschnittene blonde Haare, graue Augen, eine spitzige Nase, braune Augenbraunen, rundes Kinn, volle Wangen, etwas großen Mund mit blassen Lippen, hohe Stirne. Am Zeigefinger der linken Hand ist eine Narbe von einer Quetschung sichtbar.

Am Leibe trägt er einen grau-tüchenen sehr abgetragenen Frack mit 2 Reihen Knöpfen, welche von Messing sind, dann ein roth und gelb gestreiftes Gilet mit gelb metallenen Knöpfen, braune tüchene alte Hosen. Auf dem Kopfe trägt derselbe einen großen Filzhut mit großer Kante ungefär nach der Art, wie sie in einigen schwäbischen Gegenden getragen werden.

Er hat ein mit vielfarbigen Blumen gedrucktes Sacktuch bei sich. Bart hat er keinen, und in seinen Strümpfen sind die Buchstaben I. S. P. eingenäht.

XX.) ad Num. 7928.

(Die in Böhmen ausgebrochene Rinder-Pest betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da nach neuerlichen Mittheilungen des k. k. Oesterreichischen Landes-Guberniums für Böhmen die Rinder-Pest in

Böhmen fast gänzlich getilgt, und nur noch in der Hofmark Solun, Leitmeritzer-Kreises ein krankes Rind vorhanden ist, da ferner die k. sächsische Landes-Regierung die angeordnete Sperre hinsichtlich der Schaf-Wolle bereits aufgehoben hat; so findet sich die unterzeichnete k. Regierung aus Rücksichten des kommerziellen Verkehrs in Uebereinstimmung mit der k. Regierung des Ober-Mainkreises veranlaßt, die früheren Bekanntmachungen vom 13ten November, und 18ten Dezember v. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 37 Seite 1586 und Nr. 42 Seite 1734) zu modifiziren, und die Einfuhr böhmischer Schaf-Wolle unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselbe

a.) aus Orten stamme, wo wenigstens seit drey Monaten vor der Abfuhr weder die Rinder-Pest, noch eine andere ansteckende Vieh-Krankheit geherrscht hat, daß selbe

b.) auch nur durch solche Orte geführt, oder an solchen Orten gelagert wurde, und daß

c.) dieses Alles durch obrigkeitliche Ursprungs- und Gesundheits-Certifikate gehörig nachgewiesen werde.

Dieses wird unter Bezugnahme auf die obgedachten Ausschreibungen vom 13. November und 18ten Dezember des vorigen Jahrs hiemit zu allgemeinen Nachachtung kund gegeben.

Augsburg den 17. Jänner 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

XXI.) ad Nro. 944.

(Die Wiederbesetzung der erledigten ersten Pfarr-Stelle zu Weißenstadt, im Dekanate Wunsiedel, im Landgerichte Kirchenlamitz betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da die Verwesung der ersten Pfarr-Stelle zu Weißenstadt mit dem 31. May d. J. zu Ende geht; so wird diese Stelle hierdurch zum Concurs ausgeschrieben, deren jährlicher Ertrag sich nach der revidirten Fassion vom 26. Dezember 1814 folgendermassen berechnet:

I.) an ständigem Gehalte zu 48 fl. 10¼ kr. nämlich: 1.) aus Staats-Kassen 9⅓ baier. Klafter weiches Holz zu 26 fl. 8 kr.; 4⅔ Kl. Torf zu 8 fl. 55½ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen 40 fl.; 3.) aus Gemeinde-Kassen 4⅔ baier. Klafter weiches Holz zu 12 fl. 26¼ kr. II.) Ertrag aus Realitäten 157 fl. 30 kr. nämlich freie Wohnung nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude angeschlagen zu 50 fl.; 3½ Tagwerk Aecker zu 36 fl. 30 kr.; 6¼ Tgw. Wiesen zu 56 fl.; ¼ Tagwerk. Garten zu 7 fl.; Weiher zu 8 fl. III.) Ertrag aus Rechten 751 fl. 55½ kr., nämlich: vom großen Fruchtzehent 581 fl. 25½ kr.; vom großen und kleinen Schmalsaat-Zehent, vom Heu-Zehent, vom Wein- und Hopfen-Zehent, vom Blut-Zehent 170 fl. 30 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 191 fl. 37 kr. Summa 1149 fl. 12¾ kr. Lasten 92 fl. ½ kr. Bleibt reine Einnahme 1057 fl. 12¼ kr.

Die Bewerber um diese Pfarr-Stelle haben binnen 6 Wochen bei unterfertigter k. Stelle sich Vorschriftsmäßig zu melden.

Bayreuth den 5. Jänner 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

Mayr.

Weitere Beyträge für Wittelsbach vom 25ten Dezember 1829 bis 15ten Jänner 1830.

1.)	Vom k. Wechsel- und Merkantilgericht in Passau	9 fl. 30 kr.
2.)	Vom k. Landgericht Kellheim	16 „ — „
3.)	Von der k. Steuer-Kataster-Commission in München	109 „ 51 „
4.)	Vom qu. k. Kammersänger Franz Hartig in München	1 „ 21 „
5.)	Von der Geistlichkeit der Diözeß Speyer	40 „ 47 „
6.)	Von der Stadt Landsberg	25 „ — „
7.)	Vom k. Pfarrer Geiger in Kaufering	1 „ 12 „
8.)	Von der Canzley-Direktion des Erz-Bischöfl. Ordinariats München-Freysing als Beytrag der Geistlichkeit	16 „ 48 „
9)	Vom bischöfl. Siegelamt dahier als Beitrag der Land-Kapitel Agawang, Aichach, Donauwörth, Kaufbeuern, Kempten, Kirchheim, Neuburg, Oberroth, Schwabhausen, und Stiefenhofen	84 „ 22 „

Dienst-Kreis-und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 16ten Dezember 1829 dem Pfarrer Johann Baptist Refle in Unter-Elchingen, Landgerichts Günzburg, die Pfarrey Pfaffenhofen, Herrschafts-Gerichts Weißenhorn, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 2ten Jänner 1830 dem Priester Gebhard Immler Kaplan in Seeg, Landgerichts Füssen, die Pfarrey Remnatsried, Landgerichts Oberdorf, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 7ten Jänner 1830 dem Pfarrer Ignaz Friedl in Asbach, Landgerichts Donauwörth, die Pfarrey Wörnitzstein, des nemlichen Landgerichts, seinem eigenen Ansuchen gemäß allergnädigst zu übertragen geruht.

Die von dem Magistrate der Kreis-Hauptstadt Augsburg im Namen der St. Martins-Stiftung für den bisherigen Benefiziaten zu St. Servatius und St. Michael auf dem Gottesacker, dann zu St Anton in der Bruder-Pfründe, Priester Anton Pergentin Welz, ausgestellte Präsentation auf das Benefizium zu St. Nikolaus und St. Rochus im Krankenhause zu Augsburg hat von der k. Regierung des Oberdonau-Kreises unterm 11ten Jänner 1830 die Landesherrliche Bestättigung erhalten.

Die k. Regierung des Oberdonau-Kreises fand sich veranlaßt, die durch den Tod des Pfarrers und Distrikt-Schul-Inspektors Stegmüller in Zusamaltheim erledigte Inspektors-Stelle des Schul-Distrikts Wertingen I. durch Entschließung vom 11ten Jänner 1830 dem Pfarrer Anton Walther in Binswangen, Landgerichts Wertingen, welcher schon früher die Distrikts-Schul-Inspektors-Stelle im k. Landgerichte Göggingen mit Auszeichnung bekleidet hat, zu übertragen.

Nachdem die Distrikts-Schul-Inspektors-Stelle des Distrikts Aichach II. durch den Tod des Pfarrers, und Distrikts-Schul-Inspektors Wittmann in Stozard erlediget ist; so wurde dieselbe zu Folge Entschließung der k. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern vom 11ten Jänner 1830 dem Pfarrer Friedrich Bökale in Altmoos, Landgerichts Aichach, im Vertrauen auf dessen im Schulwesen stets bewiesenen Eifer übertragen.

Zu Folge Entschließung der k. Regierung und des k. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 7ten Jänner 1830 wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Memmingen ernannt:

a.) zum Auditor des Landwehr-Bataillons der Stadt Memmingen: der k. Advokat Joseph Anton Widmer; b.) zum Bataillons-Quartiermeister: der bisherige Lieutenant Benedikt von Wachter; c.) zu Unterlieutenants: 1.) der bisherige Hautboist Ernst Schwerdtfeger; 2.) der Feldwaibel Sebastian Büchele; 3.) der Landwehrmann Christian Schaubt; 4.) der Sergeant Elias Kleiber; und 5.) der Oberjäger Jakob Fetzer.

Die k. Regierung des Oberdonau-Kreises hat aus den durch das kgl. Landgericht Dilingen vorgelegten Mustern entnommen, mit welchem ausgezeichneten guten Erfolge der Unterricht in der Doppel-Spinnerey in der Stadt Dillingen durch die Spinn-Lehrerin Mager ertheilt worden sey.

Dem Magistrat dieser Stadt, dessen verdienstlichem Bemühen dieses Resultat vorzüglich verdankt wird, wurde nach Beschluß der k. Regierung des Oberdonau-Kreises vom 14ten Jänner d. J. die volleste Anerkennung hiermit öffentlich mit dem Bemerken ausgedrückt, daß nach eingeholten Erfahrungen der auf dem Doppel-Rade gesponnene Flachs dem einfach Gesponnenen auch in der Güte und Festigkeit des Fabrikats, bey der Verarbeitung zum Gewebe, und sonstigem Behufe nichts nachgebe, vielmehr erstere bisweilen übertreffe.

Durch Entschließung der k. Regierung des Ober-Donau-Kreises Kammer des Innern, vom 14ten Jänner 1830 wurde dem Landrath und Gemeinde-Vorsteher Johann Hirnbein zu Wilhams die besonders belobende Anerkennung der k. Regierung des Oberdonau-Kreises über jenes edle Geschenk von 200 fl., wodurch er seiner Gemeinde auf immer die Wohlthat einer Industrie-Schule sicherte, eröffnet.

Solche Handlungen ehren die Geber, und reihen sie unter die in dem dankbaren Andenken stets fortlebenden Männer.

Der verstorbene Ulrich Markmüller Eisen-Händler und Magistratsrath in Höchstädt hat in seinem Testamente zu einem Jahrtag für sich und seine 3 Gattinen 66 fl. 40 kr. bestimmt, und an den Schul- und Armen-Fond daselbst ein Legat von 33 fl. 20 kr. vermacht; welche fromme Handlung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

(Berichtigung.)

Der in dem Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 2 vom 11ten Jänner d. J. eingeschlichene Druckfehler wird dahin berichtiget, daß Seite 31 Zeile 1 von oben statt „der Gemeinde-Vorstand" es heissen sollte „die Verwaltung".

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

14.) praes. den 1/2 29.

(Vorladung.)

Franz Marels von Elbtt, der bey dem kgl. bayr. 5. Linien-Infanterie-Regiment gestanden ist, wird seit dem rußischen Feldzuge vermißt.

Auf Anrufen seiner Intestat = Erben um Ausfolgelassung seines Vermögens wird Franz Mareis hiemit aufgefordert, von seinem Leben und Aufenthalt binnen einem halben Jahre a dato hieher Nachricht zu geben, indem sonst dem Gesuche seiner Verwandten entsprochen, und sein in 30 fl. bestehendes, bey der gräfl. Fugger Glött'schen Weisen-Kasse zu $4\frac{1}{2}$ Procent verzinslich anliegendes Vermögen an dieselbe gegen Caution verabfolgt werden wird.

Dillingen am 27. Dezember 1829.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

15.) praes. den $\frac{3}{1}$ 29.

(Vorladung.)

Joseph und Ottmar Zobel von Burheim seit dem russischen Feldzuge vermißte kgl. bayr. Soldaten, oder ihre Descendenz, werden aufgefordert, binnen 6 Monaten von ihrem Leben und Aufenthalte hieher Nachricht zu ertheilen, widrigenfalls ihr in 131 fl. 26 kr. bestehendes Vermögen ihren nächsten Verwandten gegen Caution hinausgegeben werden wird.

Burheim am 28. Dezember 1829.

Gräflich Waldbott=Bassenheim'sches Herrschafts=Gericht.

Hellmuth, Herrschaftsrichter.

16.) praes. den $\frac{4}{1}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Alois Eberle, Maurers von Reichertshofen der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu auf Dienstag den 26. Jänner 1830 Vormittags 9 bis Abends 5 Uhr Termin festgesetzt.

Dasselbe besteht in einem halben Hause zu Reichertshofen, $\frac{1}{8}$ Tgw. Garten, Gemeinde-Nutzung, circa $\frac{1}{4}$ Jchrt. Ackers, und ist geschätzt auf 465 fl. Kaufs = Liebhaber haben daher am gedachten Tage dahier zu erscheinen, um ihr Anboth zu Protokoll zu geben, woselbst die darauf haftenden Lasten bekannt gemacht werden.

Neuburg den 21. Dezember 1829.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter

17.) praes. den $\frac{10}{1}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Freytag den 29ten Jänner 1830 Vormittags 9 Uhr ist zum öffentlichen Verkaufe des zur Gant = Masse des Kamin = Kehrers Georg Binzer zu Kellmünz gehörigen Söldguts in hiesiger Gerichts=Kanzley Tagsfahrt festgesetzt.

Dasselbe besteht in einem Wohnhause mit Stadel und Stallung, dann $4\frac{1}{2}$ Jchrt. Aecker, und in einer Gemeinde = Gerechtigkeit.

Besitz = und Zahlungs = fähige Käufer werden zu diesem Subhastations = Termine geladen.

Illerreichen am 29. Dezember 1829.

Fürstlich Schwarzenberg'sches Herrschafts=Gericht.

Watzl, Herrschaftsrichter.

18.) praes. den $\frac{14}{1}$ 30.

(Verkaufs = Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Georg Köfer, Gütlers zu Schainbach, bestehend aus einem Wohnhause, einem freistehenden Stadel mit Pferd = und Vieh = Stallungen, dann Schwein-Ställen und Backofen, $\frac{1}{2}$ Tgw. Garten, $12\frac{1}{8}$ Jchrtn. Aecker, $13\frac{1}{4}$ Tgw. Wiesen, 3 Jchrt. Holz = Boden, und $1\frac{1}{4}$ Jchrt. Gemeinde = Theil, nebst den vorhandenen Haus = und Baumanns-Fahrnissen, wird Mittwochs den 3ten Februar d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der diesseitigen Landgerichts = Kanzley zum zweytenmale der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden; wozu hiemit Kaufs = Liebhaber, Auswärtige mit

Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, eingeladen werden.

Rain den 2. Jänner 1829.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kaiser, Landrichter.

19.) praes. den 10/1 30.

(Bekanntmachung.)

Es sind schon vor mehrern Jahren folgende Staats-Obligationen zu Verlust gegangen, nämlich:

a.) bey der Kirchen-Stiftung Dorschhausen: eine Staats-Obligation sub Kataster Nro. 3089, ddo. 23ten März 1799 pr. 50 fl.

b.) bey der Kirchenstiftung Erisried eine Staats-Obligation sub Kat.-Nro. 3083., ddo. 19ten November 1798 pr. 20 fl.;

c.) Bey der Kirchen-Stiftung Eutenhausen: eine Staats-Obligation sub Kataster-Nro. 3084. ddo. 17ten Oktober 1798 pr. 50 fl.;

d.) bey der Kirchen-Stiftung Oberauerbach eine Staats-Obligation sub Kataster-Nro. 3614, ddo. 20. Oktober 1814 auf 37 fl. 30 kr. lautend.

Die Besitzer dieser Obligationen werden hiemit aufgefodert, diese Urkunden binnen 3 Monaten a dato um sogewisser nachzuweisen, als sonst besagte Obligationen als amortisiert erklärt werden würden.

Mindelheim den 4ten Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

20.) praes. den 10/1 30.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Da Kajetan Biber von Bedernau, vormals Gemeiner in dem kgl. bayersch. 6ten Infanterie-Regiment, ungeachtet der unterm 6ten April 1829 ergangenen Vorladung innerhalb des präfigirten sechs monatlichen Termins sich nicht gemeldet hat; so wird derselbe andurch als verschollen erklärt, und sein Vermögen an seinen Bruder Sales Biber gegen Kaution ausgehändigt.

Mindelheim den 6ten Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

21.) praes. den 10/1 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Georg Holzhaischen Relikten zu Unterkamlach werden sämtliche zu dieser Verlassenschaft gehörigen Mobilien, Getreide, Baumanns-Fahrnisse rc. so wie die Immobilien am Montag den 25. d. M. Vormittags 9 Uhr in dem Wohnhause des Erblassers an den Meist-Biethenden versteigert.

Die Immobilien bestehen in einem Sölds-Haus mit Wurz-Garten, Haus-Nro. 56, Besitz-Nro. 422, zum k. Rentamt beſtandbar und auf 400 fl. eingewerthet; in einer ganzen Gemeinds-Gerechtigkeit auf 200 fl. taxirt, in einem halben Jauchert Boden im Eichet Besitz-Nro. 423, eigen, und taxirt auf 25 fl.; ferner im obern Felde: in einer Jauchert Buschel-Acker, Besitz-Nro. 245, zur Kirche Oberkamlach, bestandbar, und taxirt auf 50 fl.; im untern Feld aber: in einer halben Jauchert Hohlweg Ackers, Besitz-Nro. 325, königliches Lehen, taxirt auf 50 fl.

Auswärtige Licitanten haben sich durch Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse gehörig auszuweisen.

Mindelheim den 9. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

22.) praes. den 10/1 30.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

Im Wege gerichtlichen Zwangs-Verkaufes wird auf Antrag der Kreditoren das Anwesen des Halbbauers Andreas Kugler zu Adelsried

Mittwochs der 3ten Februar d. J. im Orte Adelsried gegen Meistgeboth durch landgerichtliche Kommission feilgebothen werden.

Dasselbe besteht: 1.) in dem Wohnhaus mit angebauter Stallung, besonderm Stadel, ½ Tgw. Garten, Gemeinde-Nutzen, 9 Jaucherten Aecker, 2 Tgw. Wiesen und 7 Jaucherten. Holzboden; 2.) in ⅓ Jchrt. Ackers im Grundfeld; 3.) in 1 Jchrt. daselbst; 4.) in 2 Jchrt. am Holz; 5.) in 1 Jauchert im rothen Reißle; 6.) in ½ Jchrt. in der Geretschleu; 7.) in 1 Jchrt. am Hasenberg; 8.) in 1 Jchrt. daselbst; 9.) in ½ Tgw. Wiesen auf dem Mehl, 10.) in ½ Tgw. ebenda; und 11.) in 1 Tgw. Anger, ist durchgängig zum kgl. Rentamt Zusmarshausen mit 10 Prozent bestandbar, und haften hierauf an Lasten 3 fl. 10 kr. 1 hl. Grundsteuer, an Gült 4 Schaf 1 Metzen 2 Sechztl. Roggen, und 4 Schfl. 5 Metzen ¾ Sechztl. Haber, und beträgt das Steuersimplum 2 fl. 19 kr. 4 hl.

Kaufsliebhaber werden nun eingeladen, sich am bestimmten Tage frühzeitig im Wirthshause zu Adelsried mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen gehörig versehen, einzufinden, um ihre Kaufs-Anbothe unter dem Bemerken, daß dortselbst die weitere Kaufs-Bedingnisse noch näher bekannt gemacht werden sollen, zu Protokoll zu geben.

Bey dieser Gelegenheit wird übrigens auch zugleich den Kugler'schen Kreditoren zur Darnachachtung zur Kenntniß gebracht, daß bey der Ediktal-Ladung vom 30ten November v. J. die Dupliks-Termine in dieser Gant-Sache irrig auf den 30ten März in den öffentlichen Ausschreibungen laute, und der 10te März deßfalls angenommen werden müße.

Zusmarshausen den 9ten Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintermayer, Landrichter.

23.) praes. den $\frac{4}{11}$ 29.

c.) (Vorladung.)

Titl. Mathias Enk Pfarrer in Singenbach d. G. ist am 13. September d. J. ab intestato gestorben; über seine Erben konnte bisher nur so viel in Erfahrung gebracht werden, daß noch eine in Frankreich befindliche Schwester am Leben sey.

Auf den Fall, daß ausser dieser noch mehrere zur Erbschaft berechtigte Erben vorhanden seyn sollten, werden dieselben hiemit aufgefodert, sich binnen 60 Tagen a dato dieser Vorladung hierorts zu melden, und ihre Verwandtschafts- und Erbschafts-Rechte geltend zu machen, ausserdem nach Umfluß dieses Termins hierauf keine Rücksicht genommen, und die Erbschaft den bekannten nächsten Erben extradirt werden würde.

Schrobenhausen den 3. Dezember 1829.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

Cours der Königlich Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 14. Jaenner 1830.

	Briefe	Geld
Obligat. à 4% mit Coup.	100¼	100
detto . à 5%	101½	101¼
Lott. Loose A — D à 4%		
detto E — M à 4% . .		108½
detto „ „ 2 mt. .		108⅝
detto unverzinsl. à 10 fl.		138
detto detto à 25 fl.		125
detto detto à 100 fl.		126½

Augsburg, den 16. Jaenner 1830.

	Briefe	Geld
Obligat. à 4% mit Coup.	100½	100
detto . à 5%	100¾	100½
Lott. Loose A — D à 4%		
detto E — M à 4% . .		108½
detto „ „ 2 mt. .		108⅝
detto unverzinsl. à 10 fl.		138
detto detto à 25 fl.		125
detto detto à 100 fl.		126½

Intelligenzblatt

des königlich- Bayerischen



Oberdonau- Kreises.

Augsburg, Nro. 4. den 25ten Jänner 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

XXII.) ad Num. 8043.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und isolirte Stiftungs-Verwaltungen des Oberdonau-Kreises.

(Die Vorlage der Uebersichten über das Vermögen der Gemeinden, dann der Kultus-, der Unterrichts- und der Wohlthätigkeits-Stiftungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die allerhöchste Verordnung vom 17ten Dezember 1825 (Regierungs-Blatt Jahrgang 1825 Stück 54 Seite 1049 und folgende) verfügt in ihrem §. 71:

„Es sollen die Kreis-Regierungen eigene 4 Haupt-Bücher über das Vermögen

„a.) der Gemeinden,"
„b.) der Kultus-Stiftungen,"
„c.) der Unterrichts-Stiftungen," und
„d) der Wohlthätigkeits-Stiftungen,"

„herstellen, und in diese Bücher nicht nur „den Vermögens-Stand an und für sich, „sondern auch alle jene Fundations-Zuflüsse eintragen, welche von Zeit zu „Zeit und zwar, was das Vermögen der „Gemeinden, des Unterrichts, der „Wohlthätigkeit betrift, mit Genehmigung der Distrikts-Polizey-Behörden, „und was die Stiftungen des Kultus anbelangt, mit Genehmigung der Kreis-Regierungen diesem Vermögen zugehen.

Ferner verfügt derselbe Paragraph:

„Es sollen sämtliche Distrikts-Polizey-„Behörden den Kreis-Regierungen zur „Evidenthaltung ihrer Bücher periodische Uebersichten der, mit ihrer „Genehmigung dem Gemeinde- und dem „Stiftungs-Vermögen, letztere in den Cathegorien des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, angefallenen Zuflüsse vorlegen."

Um den Vollzug beyder allerhöchsten Bestimmungen zu bewirken, erhalten sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und isolirte Stiftungs-Verwaltungen folgende Aufträge:

I.) binnen vier Monaten, vom Empfange gegenwärtiger Weisung an gerechnet, hat jede der genannten Behörden, der unterzeichneten Stelle eine vollständige Uebersicht aller, seit dem 26ten May 1818

a.) dem Communal-Vermögen,

b.) den Cultus-Stiftungen,

c.) den Unterrichts-Stiftungen, und

d.) den Wohlthätigkeits-Stiftungen

ihres Distrikts, resp. des ihrer Verwaltung anvertrauten Fondes in Geld oder Geld-Werth angewachsenen Zuflüsse vorzulegen.

II.) Diese Uebersichten haben nachstehende Formen zu erhalten:

Nro. I.

Formular für die Uebersicht der Fundations-Zuflüsse des Gemeinde-Vermögens.

Namen der Gemeinde.	Kapital-Werth des rentirenden Fundations-Vermögens	Natur der Zuflüsse.	Betrag der Geld-Zuflüsse.		Geld-Werth der Natural-Zuflüsse.		Belastung der Zuflüsse.			somit reiner Zufluß.		Bemerkungen.
			fl.	kr.	fl.	kr.	—	fl.	kr.	fl.	kr.	

Nro. II.

Formular für die Uebersicht der Fundations Zuflüsse der Kultus-Stiftungen.

Name der Stiftung.	Kapital-Werth des rentirenden Fundations-Vermögens.	Natur der Zuflüsse.	Betrag der Geld-Zuflüsse.		Geld-Werth der Natural-Zuflüsse.		Belastung der Zuflüsse.			somit reiner Zufluß.		Datum der Regierungs-Genehmigung	Bemerkungen
			fl.	kr.	fl.	kr.	—	fl.	kr.	fl.	kr.		

Nro. III.

Formular für die Uebersicht der Fundations-Zuflüsse der Unterrichts-Stiftungen.

Name der Stiftung.	Kapital-Werth des rentirenden Fundations-Vermögens.	Natur der Zuflüsse.	Betrag der Geld-Zuflüsse.		Geld-Werth der Natural-Zuflüsse.		Belastung der Zuflüsse.			somit reiner Zufluß.	Bemerkungen.
			fl.	kr.	fl.	kr.	—	fl.	kr.		

Nro. IV.

Formular für die Uebersicht der Fundations-Zuflüsse der Wohlthätigkeits-Stiftungen.

Name der Stiftung.	Kapital-Werth des rentirenden Fundations-Vermögens.	Natur der Zuflüsse.	Betrag der Geld-Zuflüsse.		Geld-Werth der Natural-Zuflüsse.		Belastung der Zuflüsse.			somit reiner Zufluß.		Bemerkungen.
			fl.	kr.	fl.	kr.	—	fl.	kr.	fl.	kr.	

III.) In so ferne in einem und demselben Polizey-Distrikte Stiftungen mehrerer Confessionen concurriren, sind die Vorlagen nach den confessionellen Verhältnissen der Stiftungen zu trennen.

IV.) In Zukunft hat sich die Einbeförderung einer Uebersicht der Zuflüsse des Kultus-Vermögens von Seite der Distrikts-Polizey-Behörden und isolirten Stiftungs-Verwaltungen nicht zu wiederholen, da die k. Kreis-Regierung bereits ihr Rechnungs-Commissariat zu geeigneter Vormerkung jedes, in Zukunft von der k. Regierung genehmiget werdenden Fundations-Zuflusses angewiesen hat. Die dem Communal-Vermögen, dann dem Stiftungs-Vermögen aus der Cathegorie des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit anwachsenden Zuflüsse dagegen sind jährlich und zwar spätestens am 15ten November eines jeden Etats-Jahres, für das abgelaufene Etats-Jahr nach den ausdrücklichen Bestimmungen des §. 71 der Formations-Verordnung in der oben nach Formular 1, 3 und 4 vorgeschriebenen Form einzubefördern, damit die Evidenthaltung der Haupt-Bücher vollzogen werde, und der allerhöchsten Weisung fortgesetzte Anwendung gesichert bleibe.

Augsburg den 14. Jänner 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

XXIII.) ad Num. 8081.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises in deren Bezirke sich Juden befinden.

(Die Antheilnahme der Juden an der allgemeinen Armen-Pflege, und den Abzug der Schul- und Armen-Quarten von ihren frommen Stiftungen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es ist der Zweifel angeregt worden, ob und in wieferne die Juden an den Rechten und Verbindlichkeiten der allgemeinen und insbesondere der Lokal-Armen-Pflege Antheil zu nehmen haben?

Die Bejahung dieser Frage kann, nach Ansicht der Gesetze und Verordnungen

über die Verhältnisse der jüdischen Glaubens-Genossen, und über das Armen-Wesen keinem gegründeten Anstand unterworfen seyn.

Durch das organische Edikt vom 10ten Juny 1813 §. 21 und 22 sind die Juden mit Aufhebung ihres frühern Corporations-Verbandes als Mitglieder der Gemeinden ihres Wohnorts erklärt, und sollen „mit „den übrigen Bewohnern die Ge-„meinde-Rechte und Verbindlich-„keiten theilen."

Durch die allerhöchste Verordnung vom 17ten November 1816 über das Armen-Wesen ist im Artikel 7. allgemein als Grundsatz ausgesprochen:

„Sämtliche in einem Pfleg-Bezirke woh-„nende und ansäßige Unterthanen ohne „Unterschied sind schuldig, verhält-„nißmäßig mitzuwirken und beyzutragen, „damit der Nothdurft der Armen gesteuert „werde."

Der daselbst gemachte Vorbehalt der gesetzlichen oder Vertragsmäßigen Unterhalts-Pflicht gewisser Personen bezieht sich nicht auf Religions-Theile, sondern auf Individuen.

Ebenso verfügt Artikel 64 derselben Verordnung: „daß wenn Pflicht-Beyträge zu „den Armen-Kassen oder Armen-Steuern „zu erheben sind, solche mit der größten All-„gemeinheit und Gleichheit ohne „irgend eine Befreiung von allen „Ständen geleistet werden sollen."

Hiemit steht auch in Uebereinstimmung der Artikel I. Lit. b. Nro. 6 des Gesetzes vom 22ten July 1819 über Gemeinde-Umlagen, wo die Armen-Pflege unter den Zwecken dieser Umlagen genennt ist, dann Artikel V., wo nur die Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religions-Parthey als solche genennt werden, zu denen die Angehörigen einer andern Glaubens-Genossenschaft nicht beyzutragen haben.

Wenn hiernach die aktive und passive Theilnahme der Israelitischen Gemeinde-Bürger an der Armen-Pflege außer Zweifel steht; so folgt von selbst, daß sie auch von allen Vermächtnissen für fromme Zwecke die gesetzliche Quarta an die Armen-Kassa abzugeben haben, so wie dieß auch in Ansehung der quarta scholarum dann eintritt, wenn sie von den öffentlichen Volks-Schulen Gebrauch machen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn einzelne jüdische Kirchen-Gemeinden eigene Wohlthätigkeits-Fonde mit besonderm Stiftungs-Zwecke haben, ihnen solche, unbeschadet ihrer Theilnahme an der Lokal-Armen-Pflege nach Titel IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde vorbehalten und gesichert bleiben müssen.

Augsburg den 13. Jänner 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Vogl.

XXIV.) ad Nro. 8327.

An sämtliche Polizey-Behörden und Armen-Pflegschafts-Räthe des Oberdonau-Kreises.

(Die Ausleihung von Unterstützungs-Darlehen aus der Kreis-Hülfs-Kasse betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Fundations-Vermögen der von Seiner Königlichen Majestät allermildest gestifteten Kreis-Hülfs-Kasse gestattet es zur Zeit, die durch diese großmüthige

Stiftung beabsichtigte Unterstützung bedrängter Gewerbs-Besitzer oder Land-Eigenthümer noch auf eine, bei weitem größere Zahl geeigneter Bewerber auszudehnen, als sich seither gemeldet haben. - Zu gleicher Zeit ist es die wiederholt ausgesprochene Willens-Meynung Seiner königlichen Majestät, dieses, auch von dem Land-Rathe des Oberdonau-Kreises bey seiner ersten Sitzung in diesem Geiste gewürdigte Institut möglichst zu befördern, und, soweit seine Mittel reichen, jetzt schon seinem Zwecke vollständig zuzuwenden. Die k. Polizey-Behörden sowohl, als auch die betreffenden Armen-Pflegschafts-Räthe erhalten daher hiemit die erneuerte Aufforderung, zu diesem wohlthätigen Zwecke geeignet mitzuwirken, die Kreis-Bewohner geeignet zu belehren, die Anlehens-Gesuche mit pflichtmäßiger Prüfung der Hülfs-Bedürftigkeit und Hülfs-Würdigkeit nach den, durch die allerhöchsten Vorschriften vom 29ten August 1828 (Kreis-Intelligenz-Blatt von 1828 Nro. 36.), dann durch die allerhöchste Entschließung vom 27ten April 1829 (lithographirte Ausschreibung vom 3ten May desselben Jahres Nro. 17085), gegebenen Bestimmungen auf das thätigste zu instruiren, und die begründet befundenen Anbringen ohne Zeit-Verlust an unterzeichnete Stelle einzusenden.

Augsburg den 16. Jänner 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

XXV) ad Nro. 7948.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Revision der Distrikts-Umlage-Rechnungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 7ten, präsentirt am 12ten dieses Monats sub Nro. 7948 wurde in Hinsicht auf Revision der Distrikts-Umlage-Rechnungen verfügt, was folgt:

„Das Gesetz vom 22sten Jul. 1819, „die Gemeinde-Umlagen betreffend, hat „in dem Artikel XII Absch. 2 verordnet, „daß die Distrikts-Umlagen-Rechnungen „von den, eigends hiezu gewählten und „auf die Dauer von drey Jahren ange„stellten Kassieren gelegt, und am Haupt„orte der vereinigten Distrikte vier Wo„chen lang mit allen Belegen zur Einsicht „und allenfallsigen Erinnerung der Di„strikts-Gemeinde-Glieder hinterlegt, so„dann aber dem Land- oder gutsherrlichen „Gerichte zur Revision übersendet werden „sollen. Da nun nach dem späteren Gesetze „vom 11ten September 1825 die Ver„tretung der Distrikts-Gemeinde einer „nach §. 4. zu bildenden Versammlung „übertragen ist; so kann auch nur von eben „derselben das oben erwähnte Recht der „Einsicht und Erinnerung hinsichtlich der „gelegten Rechnungen ausgeübt werden, „und es ist daher die Anordnung zu tref„fen, daß von der erfolgten Hinterlegung „der Rechnung den Mitgliedern der Di„strikts-Versammlung jedesmal Nachricht „gegeben, und hierüber gehörige Beschei„nigung zu den Akten gebracht werde, „sofern nicht die erwähnte Versammlung „bey der Wahl des Kassiers vorziehen

„wird, die Einsicht und Erinnerung in „Ansehung der zu stellenden Rechnungen „einem von ihr zu wählenden Ausschusse „zu übertragen, worüber dieselbe in jedem „einzelnen Falle bey dem über die Einlei„tung der Distrikts-Umlage zu haltenden „Zusamentritte eventuell zu vernehmen ist."

Diese allerhöchste Verfügung gelangt hiemit unter Hinweisung auf die Bestimmungen des Gemeinde-Umlage-Gesetzes vom 22ten July 1819 Artikel XII Absatz 2, dann des Distrikts-Umlage-Gesetzes vom 11ten September 1825 §. 4, welche hiedurch eine nähere Vollziehungs-Norm erhalten haben, zur Kenntniß sämtlicher Distrikts-Polizey-Behörden mit dem Auftrage, sich hiernach künftig genau zu achten, und eintretenden Falles die betreffenden Distrikts-Versammlungen hievon zu verständigen.

Augsburg den 18ten Jänner 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Vogl.

XXVI) ad Nro. 7969.

An sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Erbauung einer kath. Kirche in Ansbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zufolge einer Mittheilung der kgl. Regierung des Rezat-Kreises, Kammer des Innern, vom 8ten d. Mts. haben **Seine Majestät der König** den dringenden Bitten der katholischen Pfarr-Gemeinde zu Ansbach wegen Erbauung einer Pfarr-Kirche laut allerhöchsten Rescripts vom 27ten November v. J. zu willfahren, und zu solchem Ende eine in allen Kreisen des Königreichs statt habende Sammlung zu gestatten geruht. Die kgl. Regierung des Rezat-Kreises hat bereits die Herren Erzbischöfe und Bischöfe ersucht, diese Sammlung in allen katholischen Kirchen ihrer Diözesen zu veranstalten, und die Pfarrer zur Ablieferung des Ertrags an die einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörden anzuweisen.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden hievon mit dem Auftrage benachrichtigt, nicht nur zu dieser Sammlung geeignet mitzuwirken, sondern auch die ihnen von den Pfarrern ihrer Distrikte zugestellt werdenden Sammlungs-Beträge in Empfang zu nehmen, selbe binnen einer Frist von 2 Monaten samt den Verzeichnissen der von jeder einzelnen Pfarr-Gemeinde beygetragenen Summe unmittelbar an die kgl. Regierung des Rezat-Kreises, Kammer des Innern, einzusenden, zugleich aber der unterzeichneten Stelle in gleicher Frist Gemeindeweise hergestellte summarische Anzeigen der Beiträge vorzulegen.

Augsburg den 18ten Jänner 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen Wallerstein Präsident.

coll. Vogl.

XXVII.) ad Num. 8009

(Die Erledigung der Pfarrey Glött betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers Andreas Mayer ist die Pfarrey Glött erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg,

im k. Landgericht Dilingen, und im Dekanate Jettingen.

Sie zählt 532 Seelen, und ist mit einer Schule versehen.

Die zu derselben gehörige Oekonomie umfaßt 12 Tagw. Wiesen, 4 Jchrte. Wald ½ Tgw. Garten, und 1 Krautbeet 10 Rth. groß, und erfodert 2 Dienstbothen, und ein Uebernahms-Kapital von 300 fl.

Das Gesamt-Einkommen beträgt nach der erst primitiv geprüften Fassion vom Jahr 1826, 679 fl. 26 kr. 2 hl., und besteht in folgendem:

1.) Aus ständigem Gehalt, und zwar an Besoldungs-Getraid, welches sich auf 188 fl. 29⅝ kr. berechnet; 2.) aus Realitäten zu 120 fl. 55 kr.; 3.) aus Rechten a.) an grundherrlichen zu 175 fl. 46⅝ kr.; b.) an zehentherrlichen zu 107 fl. 51 kr.; 4) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen zu 88 fl. 24 kr.;

Die Lasten sind auf 48 fl. 37⅜ kr. berechnet, und bestehen: 1.) in der Familien-Steuer zu 1 fl. 27 kr.; 2.) wegen des Diözesan-Verbandes in 3 fl. 54½ kr.; 3.) wegen besonderm Zwecke der Pfarrey in 1 fl. 21⅜ kr.; 4.) in jährlichen Reparatur-Kosten an dem Pfarr- und Oekonomie-Gebäude zu 41 fl. 54 kr.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich innerhalb 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form bey der unterzeichneten königlichen Regierung zu melden.

Augsburg den 18. Jänner 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Vogl.

XXVIII) ad Num. 8626.

An sämtliche niedern Stiftungs- und Gemeinde-Curatelen, dann an die isolirten Stiftungs-Verwaltungen im Oberdonau-Kreise.

(Die Eintreibung und Verrechnung der Aktiv-Ausstände der Stiftungen und Communen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Im §. 16 der Ausschreibung vom 31ten Dezember v. J., die Eintreibung und Verrechnung der Aktiv-Ausstände der Stiftungen und Communen betreffend, (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1830 Nro. 2 S. 49 Z 23) hat sich der sehr Sinn entstellende Druck-Fehler eingeschlichen, daß statt Nach-Erhebung gesetzt wurde „Nicht-Erhebung.“

Der §. 16 ist daher zu lesen, wie folgt: „Die sich zur Nach-Erhebung eignenden Ausstände bilden, nächst dem etwaigen Aktiv-Reste die erste Einnahms-Rubrik der nächsten Rechnung, und sind darin, mit Beziehung auf die vorhergehende Rechnung gehörig in Einnahme nachzuweisen.“

Sämtliche Behörden werden beauftragt, diesen zu Irrungen und Mißverständnissen Anlaß gebenden Fehler nicht nur in sämtlichen Exemplarien des Intelligenz-Blattes sogleich zu berichtigen, sondern auch bey den, für die respektiven Stiftungs- und Gemeinde-Pfleger zu fertigenden Abschriften jener Instructiv-Vorschriften auf die richtige Fassung genauen Bedacht nehmen zu lassen.

Uebrigens ist auch auf Seite 43 ibid. Zeile 13 von oben statt „1828“ zu lesen: 1827 und statt „S. 1227“ S. 1222.

Augsburg den 20. Jänner 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

XXIX.) ad Num. 8541.

(Den Besuch der k. Central-Veterinär-Schule von Seite der angehenden Aerzte betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das organische Edikt über das Veterinär-Wesen vom 1ten Februar 1810 (man sehe das kgl. Regierungs-Blatt v. J. 1810 VIIItes Stück) enthält §. 15 folgende Bestimmung:

„diejenigen Aerzte, welche die medizinischen Wissenschaften nach den bestehenden Gesetzen auf einer Landes-Universität absolvirt haben, und seiner Zeit in den Staats-Dienst treten wollen, sind verbunden, während der anberaumten zweijährigen praktischen Lauf-Bahn einen Kurs derjenigen Fächer an der k. Central-Veterinär-Schule zu hören, welche an den medizinischen Sektionen der Universitäten nicht genügend und vollständig gegeben werden konnten, worunter vorzüglich die Zootomie, die Operations-Lehre, die Lehre von den Seuchen und die Veterinär-Praxis in dem Thier-Spital begriffen seyn sollen.

„Zum Eintritt in die Vorlesungen haben sich die Aerzte bey dem Chef der Anstalt und den Professoren zu melden, und erhalten von den letztern über die gehörten Gegenstände ein Frequentations-Zeugniß."

Diese Verordnung wird hiemit in Erinnerung gebracht, und zugleich bemerkt, daß die von den angehenden Aerzten zu frequentirenden Vorlesungen immer in dem Sommer-Semester gehalten werden, und daß solche mit dem Monat April alljährlich ihren Anfang nehmen.

München den 12ten Jänner 1830.

K. B. Central-Veterinär-Schule.

Freyherr von Kesling.

Weymar, Stabs-Rath.

XXX. ad Num. 8541.

(Den Sommer-Lehr-Kurs für die Huf-Beschlag-Schmiede bey der k. Zentral-Veterinär-Schule betreffend.)

Die unterzeichnete Stelle macht hiemit bekannt, daß der Sommer-Lehr-Kurs für die Huf-Beschlag-Schmiede mit dem 1ten April 1830 seinen Anfang nimmt.

Alle diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben bey diesem Kurse um so sicherer an genanntem Tage zu erscheinen, als solche nach Eröffnung des Unterrichts nicht mehr angenommen werden können, sondern bis auf den wieder beginnenden Winter-Lehr-Kurs, welcher am 1sten November d. J. seinen Anfang nimmt, ohne weiters verwiesen werden müssen.

München, den 12. Jänner 1830.

K. B. Central-Veterinär-Schule.

Freyherr von Kesling.

Weymar, Stabs-Rath.

Dienst-Kreis- und andere Notitzen.

Seine Majestät der König haben unterm 14ten Jänner 1830 zu beschließen geruht, daß auf die erledigte Ite Assessors-Stelle bey dem Landgerichte Neuburg der IIte Assessor Wilhelm Buckingham zu Ursberg nach seinem eigenen allerunterthänigsten Ansuchen versetzt werden soll.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 14ten Jänner 1830 den bisherigen IIten Landgerichts-Assessor Edmund v. Hartlieb zu Weiler als Iten Assessor zu dem Landgerichte Ursberg allergnädigst zu versetzen geruht.

Durch Beschluß der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises ddo. Augsburg am 18ten Jänner 1830 wurde der von dem Durchlauchtig - Hochgebornen Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein für den Pfarr-Vikar Andreas Becherer ausgestellten Präsentation auf die Pfarrey Ober-Gessertshausen, Landgerichts Ursberg, die Landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 4ten Dezember 1829 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Einöden Sausenthal, Hilpertshausen und Ried-Mühle von der Pfarrey Waldstetten, kgl. Landgerichts Günzburg, getrennt, und erstere der Pfarrey Ober-Wiesenbach, die beyden letztern aber der Pfarrey Stoffenried, Landgerichts Roggenburg, einverleibt werden.

Die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises hat auf das Gesuch der Herrschaftlichen Bräuhaus-Verwaltung zu Kirchheim, um Verleitgebung des braunen Gersten-Biers in dem Herrschaftlichen Brauhause unter der Polizey-Taxe unter dem 18ten Jänner 1830 an das Herrschafts-Gericht Kirchheim nachstehende Entschließung erlassen, welche hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird:

„Auf den Grund der nachgewiesenen Vorzüge der „für die Fabrikate der Herrschaftlichen Bier-„Brauerey zu Kirchheim verfügbaren Keller wird „im Nachgange des Art. 4. Titl II. der Ver-„ordnung vom 25ten April 1811, und der „lithographirten Ausschreibung der kgl. Kreis-„Stelle vom 13ten Juny 1826 Nro. 14154 „gestattet, daß in dem Sud-Jahre 1830 jede „Maas braunen Winter- und Sommer-Biers „um „Einen Pfenning" unter der Polizey-„Taxe verleitgegeben werden dürfe, ohne daß „jedoch der Grad der Güte minder werde, wo-„für das Herrschafts-Gericht Kirchheim beson-„ders zu wachen hat."

Für den ausgetretenen Gemeinde-Pfleger Joh. Demharter zu Binswangen wurde bey der vorgenommenen Gemeinde-Wahl der dortige Gemeinde-Bevollmächtigte Franz Joseph Steiner durch Stimmen-Mehrheit als Gemeinde-Pfleger ernannt; und in seine Stelle als Gemeinde-Bevollmächtigter Henle Löw Schwarz daselbst einberufen, und diese Personal-Veränderung sofort von dem königl. Landgerichte Wertingen am 4ten Jänner 1830 bestättigt; welches hiermit kund gegeben wird.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

26.) praes. den 4/1 30.

(Bekanntmachung.)

Joseph Köcheler, Hammer-Schmid zu Oberstdorf, hat sich entschloßen, sein ganzes Anwesen unter Leitung des Landgerichts an den Meistbiethenden öffentlich versteigern zu lassen. Dasselbe ist ludeigen und besteht aus einem Wohnhause mit Stadl und Stallung unter einem Dache, Anspruch an die noch unvertheilten Gemeinds-Viehwaiden und Hölzer, dann Wurz- und Kraut-Garten, und Baindt beym Haus, 27 T. S. Acker- und Wies-Grund, und einer erst vor 4 Jahren neu erbauten und in sehr gutem Zustand hergestellten Hammer-Schmidte, welche an dem Fluße Trettach liegend immer mit hinlänglichem Wasser versehen ist, und bey welcher sich 3 Feuerwerke befinden, nemlich ein Hand-Feuer, und zwey andere zum Schmelzen und Abschweißen, endlich auch aus einer Schleif-Mühle mit allen dazu gehörigen Requisiten. Zur Versteigerung dieses Anwesens hat man auf Freitag den 12ten Hornung l. J. Tagsfahrt angesetzt, an welchem Tage, Vormittags 9 Uhr die Kaufs-Liebhaber in dem Hause des Joseph Köcheler zu Oberstdorf sich einzufinden haben, wo ihnen die nähere Kaufs-Bedingnisse werden eröffnet werden.

Vorläufig wird bemerkt, daß die zu verkaufenden Realitäten einen Schätzungs-Werth von 3800 fl. haben.

Sonthofen den 4. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Krumm, Landrichter.

27.) praes. den $\frac{10}{1}$ 30.

(Amortisations-Bekanntmachung.)

Die Genovefa Ellenrieder später mit Joseph Schmid Wagner in Ettenbeuern geheurathet, hatte bey der ehemaligen Waisen-Kasse zu Wettenhausen ein Kapital zu 47 fl. $2\frac{1}{2}$ kr. anliegen.

Dieses Kapital gehört nach den Büchern der k. b. StaatsSchulden-Tilgungs-Spezial-Kasse zu Augsburg, den Joseph Schmidischen zwey Töchtern Kreszens und Maria Anna Schmid zu Ettenbeuern und ist mit der Nro. 11,897, vorgemerkt.

Die Obligation ist verloren gegangen, und der allenfallsige Besitzer wird aufgefodert, sich binnen sechs Monaten von heute an, über den rechtmäßigen Besitz derselben dahier beym k. Landgerichte auszuweisen, oder zu gewärtigen, daß die Obligation als amortisirt, und für nichtig und kraftlos, die beiden Schwestern Kreszenz und Maria Anna Schmid aber als die Eigenthümerinen des Kapitals von 47 fl. $2\frac{1}{2}$ kr. erklärt werden.

Burgau den 5. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuttler, Landrichter.

28.) praes. den ^{22} 30.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Michael Schmiderer Schuhmachers zu Osterzhausen, bestehend: a) in dem zum Freihrl. von Lafabrique'schen Patrimonial-Gericht Baar grund- und gerichtsbaren gemauerten, mit Platten gedeckten Wohnhaus, samt daran gebautem Stadl, nebst Hofraum und Garten; dann b) in $3\frac{3}{4}$ Jchrten. walzenden theils grundbaren, theils eigenen Aeckern, in einem gerichtlichen Schätzungs-Werthe von 600 fl., das zweitemal zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und hiezu auf Montag den 8ten Febr. d. J. Vormittags 9 Uhr Kommission angesetzt, wo Kaufs-Liebhaber in hiesiger Landgerichts-Kanzley sich einzufinden, das Nähere zu vernehmen, und ihre Anbote zu Protokoll zu geben haben.

Rain den 9. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kaiser, Landrichter.

29.) praes. den $\frac{19}{1}$ 29.

(Vorladung.)

Alle diejenigen, welche an den Rücklaß des am 16ten November v. J. verstorbenen Kreutzwirths Hyazinth Riß zu Gundelfingen aus was immer für einem Rechts-Titel eine Foderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, selbe binnen 6 Wochen bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, ausserdessen sie damit nicht mehr gehört werden, und mit der Verlassenschafts-Theilung fortgefahren werden wird.

Lauingen den 10. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Röckl, Landrichter.

30.) praes. den $\frac{18}{1}$ 30.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Das k. Landgericht Ursberg beschließt gegen den landabwesenden Soldaten Ignatz Kohler

von Baiersried, welcher sich auf die erlassene öffentliche Vorladung vom 30ten Juny v. J. innerhalb des gegebenen Termins von einem halben Jahre nicht gemeldet und gestellt hat, daß derselbe wie hiemit geschieht, als verschollen erklärt, und dessen Vermögen an seine Intestat-Erben gegen Caution verabfolgt werde.

Ursberg den 11. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

31.) praes. den $\frac{1}{1}$ 29.

(Bekanntmachung.)

Einem Befehle k. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer der Finanzen zu Folge, wird am Mittwoch den 3. Februar d. J. in dem Geschäfts-Lokale des k. Rentamts Türkheim Vormittags 10 Uhr die Jagdrevier Wald unter den vorbeschriebenen Bedingungen an den Meistbiethenden verpachtet.

Pachtungs-Fähige Jagdliebhaber werden hiezu eingeladen.

Den 14. Jänner 1830.

Königl. Rentamt Türkheim.	Königl. Forstamt Mindelheim.
Kiechle, Rentbeamter.	Wiegand, Forstmeister.

32.) praes. den $\frac{21}{1}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Aus der Valentin Zengerl'schen Verlassenschafts-Masse werden die nachstehend beschriebenen Weine mit den Fässern gegen gleich baare Bezahlung am Donnerstag den 4ten Februar dahier öffentlich versteigert, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden. Nämlich: 6 Eimer 16 Maaß Frankenwein vom Jahre 1826; 3 Eimer ddo.; 6 Eimer 32 Maaß ddo.; 6 Eimer ddo.; 6 Eimer ddo.; 2 Eimer Frankenwein vom Jahr 1827; 5 Eimer 32 Maaß Frankenwein vom Jahre 1826; 10 Eimer ddo.; 8 Eimer 32 Maaß ddo.; 20 Maaß Frankenwein vom Jahre 1827; 1 Eimer gefrorner Frankenwein vom Jahre 1827; 8 Eimer 30 Maaß ddo. v. J. 1827.; 3 Eimer Frankenwein vom Jahre 1827.; 3 Eimer ddo. 3 Eimer ddo.; 3 Eimer ddo.; 4 Eimer ddo.; 4 Eimer ddo.; 5 Eimer ddo.; 4 Eimer ddo. 4 Eimer ddo.; 8 Eimer 30 Maaß v. J. 1826.; 4 Eimer Frankenwein v. J. 1826.; 1 Eimer 16 Maaß Frankenwein v. J. 1827.; 8 Eimer Frankenwein v. J. 1820.; 1 halber Eimer Deutesheimer; 39 Maaß Frankenwein; $6\frac{1}{2}$ Eimer Frankenwein v. J. 1827; weiter $6\frac{1}{2}$ Eimer Frankenwein; 6 Eimer 16 Maaß ddo.; 12 Bout. Champagner; 21 Bout Markbrunner; 3 Bout. Bocksbeutel; 12 Bout. Rheinwein; $6\frac{1}{2}$ Eimer Frankenwein vom Jahr 1826; 30 Maaß ddo.; 4 Eimer 16 Maaß ddo.; 3 Eimer 24 Maaß ddo.; 1 Eimer 32 Maaß Gelager; $2\frac{1}{2}$ Eimer Frankenwein v. J. 1826.; 6 Eimer Frankenwein v. J. 1811; $8\frac{1}{2}$ Eimer Frankenwein v. J. 1811; 5 Eimer Frankenwein v. J. 1826.; 4 Eimer Frankenwein v. J. 1811.

Neuburg den 16. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

33.) praes. den $\frac{22}{1}$ 30.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

Das Gant-Anwesen des Martin Böhm von Emersacker, bestehend: a) aus einem einstöckigen Haus mit Stall und Stadel unter einem Dach; b) aus $4\frac{1}{4}$ Jchrtn. Acker und 3 Tgw. Wiesen, c) den Gemeinde-Nutzen samt Forstrecht jährlich pr. 1 Klftr. Holz und 100 Wellen wird der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu auf den 30ten Jänner 1830 Termin anberaumt.

Kaufslustige werden hiezu, und zwar Auswärtige mit Leumunds= und Vermögens=Zeugnissen versehen, vorgeladen.

Der Gantirer Martin Böhm von Emersacker, dessen Aufenthalts=Ort unbekannt ist, wird hiezu zu seiner Erklärung über die Genehmigung oder Nicht=Genehmigung des allenfallsigen Kaufs=Anbotes unter dem Präjudize vorgeladen, daß das Kaufs=Anbot ausserdem von ihm für genehmiget angenommen werde; so wie zu den übrigen Edikts=Tagen, da seine Abwesenheit, so wie sein Aufenthaltsort am 1ten Edikts=Tag nicht bekannt gemacht wird, und zwar: 1.) zur Einrede gegen die liquidirten Foderungen auf den 30ten Jänner 1830; 2.) zur Duplik auf den 16ten März 1830 unter der Präjudize des Ausschlusses von der an diesem Tage vorzunehmenden Verhandlung.

Wertingen den 18ten Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhardt, Landrichter.

Cours der Königlich Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 21. Jaenner 1830.

	Briefe	Geld
Obligat. à 4% mit Coup.	100½	100¼
detto . à 5%	100½	101⅛
Lott. Loose A — D à 4%		
detto E — M à 4% . .		108½
detto „ „ 2 mt. .		108⅝
detto unverzinsl. à 10 fl.		140
detto detto à 25 fl.		125
detto detto à 100 fl.		126½

Augsburg, den 24. Jaenner 1830.

	Briefe	Geld
Obligat. à 4% mit Coup.	100	100½
detto . à 5%		100¼
Lott. Loose A — D à 4%		
detto E — M à 4% . .	108	108¼
detto „ „ 2 mt. .		108⅝
detto unverzinsl. à 10 fl.		140
detto detto à 25 fl.		125
detto detto à 100 fl.		127

Tagsfahrt anbraumt, wozu Beklagter, dessen Aufenhalt dermal unbekannt ist, hiemit öffentlich vorgeladen wird.

Füssen den 17. Dezember 1829.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

37.) praes. den $\frac{25}{1}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Es wird hiemit zum Zwecke der Hilfs-Vollstreckung auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers das Gesamt-Anwesen des Kaspar Lödl von Bergheim dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf den 11. Feb. 1830 festgesetzt.

Besitz- und Zahlungs-fähige Kaufs-Liebhaber werden zu dieser Versteigerung, welche in hiesiger Gerichts-Kanzley Morgens und Nachmittags vorgenommen werden wird, vorgeladen.

Das Anwesen besteht: 1.) in einem mit Schiefersteinen gedeckten Wohnhause, im besten Zustande, wozu ein Nebenhaus, ebenfalls mit Schiefern gedeckt, mitlern Zustandes, gehört, ferner in einem Stadl mit Stroh gedeckt, Garten und doppelter Gemeinde-Nutzung; 2.) in 25½ Jchrten Feldes (neuer Messerei); 3.) in 2 Tgw. 2mädige Wiesen.

Der neueste Schätzungs-Werth besteht in 2670 fl., das Uebrige, insbesondere Lasten und Abgaben sind am Versteigerungs-Tage an diesseitigen Amte zu erfahren.

Neuburg den 4. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

38.) praes. den $\frac{27}{1}$ 30.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Da sich auf die Vorladung vom 21. März v. Js., eingerückt ins Kreis-Intelligenz-Blatt vom 10. April 1829. Stück 10., Seite 549., Art. 279, und in die Moy'sche Zeitung zu Augsburg am 9 April Nro. 85, um das Vermögen des Xaver Weinmüller von Oberdiessen weder er selbst, noch ein Leibes-Erbe desselben sich gemeldet hat; so wird er hiemit als verschollen erklärt, und sein Vermögen den nächsten Verwandten gegen Caution hinausgegeben werden.

Buchloe am 12. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

39.) praes. den $\frac{27}{1}$ 30.

(Ediktal-Ladung.)

Joachim Fischer, Söldner von Breitenthal hat sich Zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantrichterlichen Verfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 15. Feb. d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 15. März d. J.; und 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Donnerstag den 15. April, und für die Duplick auf Dienstag den 4. May d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheil vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners Joachim Fischer in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert,

solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Roggenburg den 14. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

40.) praes. den 25/1 30.

(Jagd-Verpachtung.)

Nachdem einem Befehle kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises zu Folge der k. Jagd-Bezirk Münsterhausen der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden soll; so hat man hiezu den Montag den 8ten Februar d. J. anberaumt.

Pachtungs-Fähige Jagd-Liebhaber werden zu dem Ende eingeladen, sich an besagtem Tage Vormittags 10 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des k. Rentamts Ursberg einzufinden.

Mindelheim am 14. Jänner 1830.

Königl. Rentamt Ursberg.	Königl. Forstamt Mindelheim.
Bauhoff, Rentbeamter.	Wiegand, Forstmeister.

41.) praes. den 23/1 30.

(Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien betr.)

In Beziehung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 2ten November v. J. im Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis vom 9ten gedachten Monats (St. 36 pag. 1548) wird hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bey denen unter diesseitiger Verwaltung stehenden Städtischen Stiftungen noch 1500 fl. bis 2000 fl. zur Kapitals-Anlage gegen gesetzliche Versicherung und fünf Prozentiger Verzinsung vorräthig liegen.

Kapitals-Bewerber im Oberdonau-Kreis werden demnach wiederholt aufgefodert, ihre Anleihens-Gesuche vermittelst der ihnen vorgesetzten k. Behörden unter Beobachtung der für Stiftungs-Anleihen bestehenden allerhöchsten Vorschriften in Bälde hieher gelangen zu lassen, um nach Maßgabe der sich darstellenden Verhältnisse den deßhalb eingehenden Gesuchen entsprechen zu können.

Lindau den 15. Jänner 1830.

Der Stadt-Magistrat als Stiftungs-Verwaltung.

Frhr. v. Rupprecht, Burgermeister.

42.) praes. den 23/1 30.

(Guts-Verkauf.)

Da das bey der zweyten Versteigerung geschlagene Meistgeboth für das Gant-Anwesen des Dominikus Lutzenberger zu Hiltenfingen von den Gläubigern nicht genehmigt wurde: so wird dieses Anwesen hiemit zur dritten Versteigerung ausgeschrieben.

Zur Vornahme dieser Verhandlung in hiesiger Gerichts-Kanzley wird Termin auf Dienstag den 2. März d. J. bestimmt, und die Einladung hiezu an die Kaufs-Liebhaber erlassen.

Das Anwesen besteht in einem halbgemauerten Wohnhause, Stall und Stadel unter einem Dache, ⅛ Tgw. Garten, 9 Kraut-Strangen, 1 Erdbirntheil, 12½ Jchrtn. Aecker, und 19⅞ Tagw. Wiesen.

Türkheim den 20. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

43.) praes. den 2/1 30.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Der Termin, binnen welchem laut Ediktal-

Citation vom 20. July 1829, die von der kgl. bayr. Staats = Schulden = Tilgungs = Spezial-Kassa in Augsburg sub Nro. 4325, am 21. August 1828 dem Johann Georg Maurus, Bauer zu Obergünzburg ausgestellte und im allgemeinen Kataster sub Nro. 5652 am 16. Oktbr. 1828 eingetragene Obligation pr. 1800fl. vorzuweisen war, ist ohne Anmeldung verstrichen, daher nach der erwähnten Edikkal-Citation diese Obligation für verloschen erkannt wird.

Obergünzburg den 22. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Coulon, Landrichter.

44.) praes. den $\frac{29}{1}$ 29.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Söldners Joseph Andres zu Münster dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zur Versteigerung Termin auf Donnerstag den 18ten Februar d. J. angesetzt.

Das Anwesen besteht in der Söld = Behausung sub Nro. 37 zu Münster mit Stadel und Stall, und $\frac{1}{16}$ Garten, dann Gemeinds-Nutzung von $\frac{1}{2}$ Jchrt. Reichertswörth, 3 Beet Langbek, $\frac{1}{4}$ Jchrt. Vogthölzle, 1 Erdbirnbeet, 1 Krautbeet, reicht jährlich zum Fürstlich Oettingen-Wallersteinischen Rentamte Heilig-Kreuz an Herbst = Gefällen 1 fl. 25 kr. 2 hl., und ist unter Besitz = Nro. 423. mit einem Steuer-Kapital von 250 fl. belegt, die Gebäude sind der Brand = Versicherung um 700 fl. einverleibt.

Kaufs = Liebhaber, und zwar die Auswärtigen unter Vorlage der Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse werden eingeladen, an obbenanntem Tage in hiesiger Gerichts-Kanzley zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Donauwörth den 22. Jänner 1830.

Fürstlich Oettingen Wallersteinisches Patrimonial-Gericht Iter Klasse Heilig Kreuz.

Pröller, Patrimonialrichter.

45.) praes. den $\frac{29}{1}$ 30.

(Bekanntmachung.)

In der Gant und Konkurs-Sache des Metzgers Franz Pez zu Aichach ist heute das dießgerichtliche Prioritäts = Erkenntniß vom 31ten Dezember v. J. ad valvas publicas judicii (die Gerichtstafel) affigirt worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aichach den 25. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

46.) praes. den $\frac{5}{2}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Künftigen Mittwoch den 3ten Februar d. J. werden folgende Getreid-Gattungen, als: Roggen 217 Schäfl. 2 Mtzn. vom Erndte-Jahr 1828, Haber 300 Schäfl., Gerste 50 Schäfl. vom Erndte-Jahr 1829 an den Meist = Biethenden unter Vorbehalt k. Regierungs = Genehmigung in der Kanzley des unterfertigten k. Rentamts versteigert, wozu Kaufs-Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Augsburg am 25. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Rentamt Göggingen.

Wiedemann, Rentbeamter.

47.) praes. den $\frac{29}{1}$ 30.

(Gläubiger = Convocation.)

Auf Samstag den 6ten Februar d. J. ist

Tagsfahrt zur Hinauszahlung der Martin Werk-schen resp. Ertl'schen Gelder von Schönenbach, dessen bereits zum Liquidations-Protokoll hergestellten Schuld-Gläubigern anberaumt.

Auf dem Grund dessen werden dieselben hiemit aufgefodert, bis an diesem Tage bestimmt wegen noch allenfallsiger Erinnerungen und zum Geld-Empfange zu früher Gerichts-Zeit zu erscheinen, ausser dessen sie sich den ihnen zugehenden Nachtheil selbst zuzuschreiben hätten.

Zusmarshausen den 28. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintermayr, Landrichter.

Von der kgl. Regierung wurde mir die hohe Erlaubniß ertheilt: die unterm 26. November des vorigen Jahres erlassenen

„Ausschreibungen, das Volks-Schulwesen betreffend,“

auf eigene Kosten drucken, und das Exemplar von 4½ Bogen, (enthaltend die Verordnungen Nro. 1 — 14) als erstes Heft um den Preis von 15 kr. verkaufen zu dürfen

Dieses macht Unterzeichneter zur allgemeinen Kenntniß bekannt, und erwartet gefällige Bestellungen.

Augsburg den 30. Jänner 1830.

Franz Reitmayr, Regierungsbuchdrucker.
(Rösl'sche Buchdruckerey.)

Cours der Königlich Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 28. Jaenner 1830.

	Briefe	Geld
Obligat. à 4% mit Coup.	100 3/8	101
detto . à 5%	101 3/8	101
Lott. Loose A — D à 4%		
detto E — M à 4% . .	108 3/4	108 1/2
detto „ „ 2 mt. .		108 5/8
detto unverzinsl. à 10 fl.		140
detto detto à 25 fl.		126
detto detto à 100 fl.		127

Augsburg, den 30. Jaenner 1830.

	Briefe	Geld
Obligat. à 4% mit Coup.	100 7/8	100 1/8
detto . à 5%	101 3/8	100
Lott. Loose A — D à 4%		
detto E — M à 4% . .	108 3/4	108 1/2
detto „ „ 2 mt. .		108 3/4
detto unverzinsl. à 10 fl.		142
detto detto à 25 fl.		127
detto detto à 100 fl.		128

Schrannen-Auszeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat November und Dezember 1829.

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat (Jahr 1829.)	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
ichach	21	Nov.	—	168	168	153	15	14	6	13	1	12	26	—	266	266	255	11	9	50	9	28	9	—
	28	"	15	158	173	152	21	14	1	13	2	11	51	11	179	190	100	—	9	55	9	29	9	2
	5	Dez.	21	133	154	143	11	13	13	12	45	11	[illegible]	—	234	234	227	7	9	50	9	27	8	57
	12	"	11	147	158	150	8	13	55	12	27	[illegible]	[illegible]	7	287	294	294	—	9	25	9	8	8	51
	20	Nov.	13	192	205	193	12	14	—	13	15	12	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	27	"	12	250	262	262	—	13	10	13	12	11	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	Dez.	—	301	301	287	14	13	11	13	1	11	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	11	"	14	320	334	319	15	13	58	12	43	11	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ugsburg	20	Nov.	17	532	549	539	10	12	59	12	5	10	58	9	415	424	416	8	10	9	9	59	9	21
	27	"	10	581	591	585	6	13	1	12	14	11	4	8	346	354	346	8	10	17	9	50	9	34
	4	Dez.	6	505	511	492	19	13	19	12	11	11	26	8	422	430	422	8	10	4	9	56	9	28
	11	"	19	640	659	647	12	13	12	12	15	11	15	8	431	439	413	26	9	56	9	32	9	9
abenhausen	23	Nov.	6	100	106	98	8	15	45	14	40	13	6	2	14	16	13	3	9	44	9	9	8	45
	28	"	8	33	41	21	20	15	—	14	6	12	41	3	15	18	13	5	9	31	9	6	8	54
	7	Dez.	20	88	108	88	20	15	24	14	14	12	51	5	23	28	22	6	9	7	8	38	8	8
	14	"	20	67	87	52	35	15	3	13	30	12	24	6	24	30	24	6	9	—	8	29	8	11
urgau	25	Nov.	9	39	48	43	5	12	30	12	—	11	20	6	18	24	19	5	9	30	9	—	8	45
	30	"	5	51	56	49	7	12	—	11	30	10	26	5	32	37	34	3	9	14	8	40	8	28
	7	Dez.	7	32	39	39	—	12	13	11	30	10	45	3	23	26	26	—	9	4	8	40	8	24
	14	"	—	47	47	36	11	12	9	11	15	10	24	—	32	32	29	3	8	50	8	40	8	30
illingen	20	Nov.	—	8	8	8	—	12	30	12	9	12	—	—	17	17	17	—	9	9	8	28	8	—
	27	"	—	13	13	13	—	11	30	11	0	10	22	—	24	24	24	—	8	39	8	21	8	2
	4	Dez.	—	11	11	11	—	12	22	1.	2	11	—	—	11	11	11	—	8	33	8	29	8	18
	11	"	—	15	15	15	—	12	30	11	45	10	30	—	16	16	16	—	8	30	8	24	8	17
onauwörth	25	Nov.	8	43	51	51	—	12	1	11	25	10	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	Dez.	—	45	45	45	—	12	49	11	33	10	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9	"	—	31	31	31	—	12	40	11	39	10	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	16	"	—	44	44	41	3	12	25	11	16	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	25	Nov.	11	100	111	109	2	12	36	11	25	10	15	6	79	85	81	4	9	25	9	14	8	57
	2	Dez.	2	105	107	107	—	12	33	11	15	9	45	4	52	56	54	2	9	32	9	6	8	25
	9	"	—	79	79	79	—	12	27	11	26	10	20	2	70	72	70	2	9	37	9	16	8	48
	16	"	—	147	147	135	12	11	44	10	58	10	11	2	92	94	78	16	9	30	9	8	8	37
iedberg	19	Nov.	7	45	52	45	7	15	15	13	4	10	—	10	65	75	74	1	10	—	9	32	8	—
	26	"	7	10	17	12	5	15	40	15	5	11	15	1	25	26	17	9	10	—	9	36	9	18
	3	"	5	29	34	15	19	14	46	13	37	11	30	9	36	45	41	4	10	—	9	4	9	—
	10	"	19	11	30	14	16	14	45	13	32	11	—	4	39	43	32	11	10	20	9	42	9	—

Gerste: Voriger Rest	Gerste: Neue Zufuhr	Gerste: Ganzer Stand	Gerste: Verkauf	Gerste: Verbliebener Rest	Gerste Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Haber: Voriger Rest	Haber: Neue Zufuhr	Haber: Ganzer Stand	Haber: Verkauf	Haber: Verbliebener Rest	Haber Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Veesen: Voriger Rest	Veesen: Neue Zufuhr	Veesen: Ganzer Stand	Veesen: Verkauf	Veesen: Verbliebener Rest	Veesen Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	536	546	521	25	7	50	7	29	6	45	—	325	325	305	20	4	42	4	19	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	284	309	292	17	7	25	7	6	6	45	20	224	244	235	9	4	18	4	3	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	194	211	206	5	7	20	7	2	6	36	9	180	189	189	—	4	27	4	16	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	217	222	218	4	7	4	6	47	6	30	—	220	220	217	3	4	18	4	1	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	975	998	998	—	8	12	7	39	7	—	—	304	304	294	10	5	1	4	47	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	874	874	870	4	8	20	7	37	6	57	10	217	227	227	—	4	53	4	41	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	570	574	568	6	8	15	7	40	7	5	—	198	198	198	—	4	56	4	44	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	701	707	707	—	8	9	7	35	6	58	—	239	239	239	—	4	52	4	39	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	16	18	12	6	8	8	7	44	7	24	7	25	32	27	5	4	38	4	49	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	5	11	6	5	7	30	7	24	7	15	5	6	11	7	4	4	45	4	30	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	5	10	7	3	7	5	7	30	7	15	4	46	50	30	20	4	33	4	25	4	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	6	9	4	5	8	—	7	45	7	30	20	32	52	42	10	4	56	4	23	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	44	56	56	—	7	28	7	2	6	30	14	25	39	39	—	4	27	4	20	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	72	72	68	4	7	16	7	—	6	30	—	44	44	36	8	4	12	3	58	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	29	33	28	5	7	12	6	50	6	30	8	17	25	23	2	4	15	3	54	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	30	35	33	2	7	—	6	42	6	2	2	20	22	20	2	4	30	4	20	4	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	35	35	35	—	7	15	7	2	6	4[illegible]	—	35	35	35	—	4	50	4	47	4	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	47	47	47	—	7	—	6	42	6	23	—	65	65	65	—	4	42	4	31	4	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30	30	30	—	7	42	7	4	6	50	—	7	7	7	—	4	50	4	39	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16	16	16	—	7	15	6	45	6	23	—	60	60	60	—	4	40	4	17	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
85	172	257	173	84	7	2	6	32	5	48	—	191	191	161	30	4	7	3	42	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
84	138	222	181	41	6	45	6	24	5	50	30	125	155	136	19	3	45	3	25	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	86	127	126	1	6	46	6	11	5	30	19	61	80	80	—	3	54	3	34	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	120	121	99	22	6	28	5	42	4	54	—	79	79	67	12	3	40	3	26	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	122	129	124	5	7	50	6	26	6	—	—	326	326	324	2	5	15	4	7	3	20	6	106	112	109	3	5	30	4	5	3	[illegible]
5	27	32	28	4	7	30	6	39	6	—	2	56	58	51	7	5	—	4	49	4	—	3	71	74	73	1	5	—	4	33	4	—
4	57	61	54	7	9	30	7	25	6	—	7	53	60	54	6	4	40	4	4	4	—	1	55	56	47	9	4	36	4	20	4	—
7	45	52	40	12	8	21	7	—	6	30	6	66	72	63	9	4	45	4	22	4	—	9	42	51	43	8	4	36	3	50	3	[illegible]

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schrannes Jahr 1829. Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Füßen	21	Nov.	51	32	83	36	47	16	13	15	15	14	12	32	16	48	20	28	12	7	11	54	11	35
	28	"	47	33	80	38	42	16	10	15	11	14	22	28	25	53	18	35	12	4	11	56	11	15
	5	Dez.	42	38	80	30	50	15	55	15	9	14	34	35	24	59	18	41	12	30	11	53	11	22
	12	"	50	34	84	28	56	16	15	15	13	14	22	41	30	71	18	53	12	—	11	57	11	52
Günzburg	24	Nov.	—	95	95	42	53	13	15	12	11	11	7	1	44	45	34	11	10	—	9	15	8	30
	1	Dez.	53	27	80	55	25	12	14	11	40	11	18	11	32	43	32	11	9	25	9	10	8	55
	7	"	25	31	56	37	19	13	20	11	47	10	16	11	20	31	20	11	9	10	8	50	8	30
	15	"	19	54	73	68	5	12	45	11	28	10	11	11	31	42	38	4	8	45	8	21	8	—
Höchstädt	25	Nov.	—	7	7	7	—	15	12	14	15	12	—	—	5	5	5	—	10	12	10	—	9	15
	2	Dez.	—	9	9	9	—	13	10	12	30	11	—	—	5	5	5	—	10	15	10	—	9	24
	9	"	—	8	8	8	—	13	15	13	—	12	30	—	7	7	7	—	10	15	10	—	9	30
	16	"	—	10	10	10	—	13	—	12	30	12	—	—	8	8	8	—	10	—	9	30	9	15
Jettingen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Illertissen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaufbeuern	19	Nov.	61	215	276	209	67	15	51	14	6	12	50	10	72	82	68	14	11	15	10	22	9	18
	26	"	67	206	273	205	68	15	11	14	2	13	2	14	68	82	69	13	10	39	10	5	9	20
	3	Dez.	68	247	315	226	89	15	25	15	4	12	15	13	104	117	89	28	10	50	10	—	9	11
	10	"	89	168	257	196	61	15	16	15	30	12	18	21	64	92	85	9	10	31	9	55	9	13
Kempten	25	Nov.	167	482	649	438	211	16	18	15	55	14	24	67	275	342	253	89	11	30	11	—	10	19
	2	Dez.	211	424	635	397	238	16	45	15	49	14	45	89	198	287	222	65	11	24	11	—	10	29
	9	"	238	452	690	487	203	16	7	15	1	14	15	65	177	242	200	42	11	24	10	37	10	9
	16	"	203	606	809	532	277	15	48	14	52	14	10	42	311	353	298	55	11	0	10	48	10	15
Krumbach	21	Nov.	40	176	216	113	103	14	40	13	—	11	20	3	35	38	31	7	9	0	8	40	8	26
	28	"	103	77	180	137	43	14	12	13	6	12	—	7	30	37	33	4	9	20	8	40	8	12
	5	Dez.	43	108	151	115	36	14	—	13	—	12	—	4	31	35	29	6	9	20	8	58	8	56
	12	"	36	98	134	104	30	13	16	12	40	11	54	6	48	54	50	4	9	16	8	50	7	50
…ingen	21	Nov.	80	824	904	685	219	12	4	11	15	10	31	38	120	158	85	75	9	25	8	50	8	8
	28	"	219	430	649	630	19	12	28	11	52	11	9	75	27	102	78	24	8	55	8	22	7	52
	5	Dez.	19	842	861	693	168	12	33	11	44	11	3	24	69	93	66	27	9	—	8	24	7	52
	12	"	168	745	913	798	115	12	28	11	41	10	48	27	45	72	67	5	9	5	8	35	7	59

Gerste.											Haber.											Weesen.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4	20	24	13	11	10	—	9	26	9	3	37	59	96	52	44	5	2	4	50	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	19	30	17	13	9	15	9	11	9	3	44	68	112	80	32	5	2	4	42	4	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	19	32	17	15	10	—	9	47	9	30	32	70	102	65	37	5	—	4	47	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	12	27	—	27	—	—	—	—	—	—	37	35	72	35	37	4	59	4	36	4	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	142	145	94	51	7	30	7	2	6	34	2	41	43	41	2	4	38	4	24	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51	64	115	89	20	7	—	6	54	6	48	2	44	46	46	—	4	24	4	16	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	21	47	42	5	7	—	6	40	6	32	—	12	12	7	5	4	30	4	20	4	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	65	70	59	11	7	15	6	44	6	13	5	30	35	26	9	4	24	4	18	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	112	138	81	57	9	27	8	22	7	17	—	103	103	99	4	4	27	4	11	3	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	109	166	89	77	8	50	8	10	7	2	4	124	128	125	3	4	35	3	5[illegible]	3	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77	25	102	48	54	8	56	8	[illegible]	6	55	3	164	167	146	21	4	26	3	53	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	12	66	40	26	9	3	8	25	6	45	21	113	134	134	—	4	14	3	45	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
193	119	312	127	185	9	28	9	18	7	50	52	290	342	289	53	4	56	4	8	3	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
185	40	225	123	102	10	—	9	25	8	28	53	326	379	329	50	5	2	4	21	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
102	87	189	92	97	9	35	9	1	7	57	50	251	301	271	30	4	49	4	1	3	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
97	97	194	145	49	9	20	8	51	8	7	30	431	461	392	69	4	44	4	14	3	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	431	443	337	106	8	20	7	52	7	24	—	112	112	82	30	4	22	4	8	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
106	111	217	156	61	7	40	7	10	6	40	30	44	74	74	—	4	25	4	15	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61	100	161	145	16	7	34	7	15	6	56	—	69	69	52	17	4	24	4	8	3	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	91	107	95	12	7	40	7	12	6	44	17	66	83	70	4	4	22	4	12	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
218	635	853	351	502	7	31	6	52	6	16	13	386	390	334	66	4	36	4	20	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
502	96	598	543	55	7	18	6	55	6	27	65	117	182	157	25	4	42	4	27	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55	411	466	263	203	7	7	6	44	6	20	25	155	180	137	43	4	20	4	1	3	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
203	185	388	300	88	7	1	6	32	6	8	43	17	60	48	12	4	14	3	52	3	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat (Jahr 1829)	Waitzen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Lindau	21	Nov.	294	818	1112	593	519	16	46	15	36	14	11	—	17	17	16	1	11	30	11	—	10	45
	28	=	519	858	1377	664	713	16	5	15	7	14	4	1	28	29	23	6	10	30	10	15	10	—
	5	Dez.	713	596	1309	781	528	15	51	14	29	13	23	6	22	28	10	18	10	50	10	15	—	—
	12	=	528	706	1234	603	631	15	53	14	47	13	41	18	21	39	28	11	11	—	10	30	10	6
Memmingen	24	Nov.	364	606	970	633	337	16	3	15	31	13	35	176	225	401	215	186	10	2	9	38	9	23
	1	Dez.	337	657	994	562	432	16	35	15	25	13	52	186	161	347	183	164	9	58	9	30	9	14
	8	=	432	544	976	423	553	16	20	15	35	13	54	164	153	3[illegible]7	216	101	9	43	9	26	8	50
	15	=	553	767	1320	730	590	16	—	14	40	13	—	101	253	354	230	124	9	40	9	22	8	55
Mindelheim	21	Nov.	25	172	197	162	35	14	2	12	48	11	40	—	76	76	72	4	10	12	9	48	8	58
	28	=	35	154	189	175	14	14	38	13	5	12	9	4	57	61	53	8	10	3	9	43	8	58
	5	Dez.	14	166	180	145	35	14	4	13	15	12	1	8	82	90	72	18	9	47	9	22	8	56
	12	=	35	205	240	145	95	13	48	12	42	11	4	18	67	85	55	30	9	31	8	53	8	6
Neuburg	25	Nov.	2	173	175	172	3	12	34	11	56	11	14	7	42	49	47	2	9	4	8	38	8	11
	2	Dez.	3	136	139	139	—	12	55	12	6	11	7	2	44	46	46	—	9	37	9	6	8	54
	9	=	—	182	182	172	10	12	16	11	35	10	49	—	72	72	68	4	9	22	8	57	8	25
	16	=	10	185	195	181	14	11	47	11	3	10	10	4	77	81	68	13	9	2	8	54	8	7
Obergünzburg	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ottobeuern	19	Nov.	8	15	23	16	7	16	18	14	54	13	20	7	6	13	9	4	10	30	9	55	9	15
	26	=	7	16	23	18	5	16	15	14	53	13	40	4	12	10	13	3	10	30	10	8	9	45
	3	Dez.	5	26	31	23	8	16	47	15	6	13	22	5	16	19	15	4	10	48	10	6	9	30
	10	=	8	18	26	20	6	16	4	14	55	13	17	4	14	18	15	3	10	—	9	46	9	30
Rain	21	Nov.	—	48	48	48	—	13	15	12	15	10	30	—	19	19	19	—	9	—	8	30	8	—
	28	=	—	40	40	40	—	13	15	12	15	10	15	—	34	34	34	—	9	30	8	45	8	15
	5	Dez.	—	30	30	30	—	12	48	12	—	11	30	—	27	27	27	—	9	15	8	45	8	30
	12	=	—	61	61	61	—	13	—	12	—	10	—	—	26	26	26	—	9	30	8	30	8	—
Schrobenhausen	19	Nov.	2	35	37	37	—	13	50	13	30	13	25	4	76	80	78	2	9	49	9	28	9	3
	26	=	—	35	35	31	4	13	44	13	30	13	—	2	137	139	131	8	9	—	8	52	8	11
	3	Dez.	4	33	37	34	3	13	21	13	2	12	42	8	139	147	144	3	9	40	9	17	9	—
	10	=	3	35	38	31	7	13	23	13	4	12	45	3	141	144	135	9	9	22	8	49	8	22
Weißenhorn	25	Nov.	58	387	445	393	52	15	15	13	31	11	40	10	52	62	60	2	8	49	8	21	7	40
	2	Dez.	52	320	372	243	129	15	2	13	12	11	32	2	57	59	59	—	8	33	8	18	8	3
	9	=	129	244	373	240	133	14	57	12	42	10	26	—	61	61	58	3	8	25	8	10	7	52
	16	=	133	378	511	400	102	14	49	12	51	10	53	3	70	73	70	3	8	37	8	19	7	58
Summa des verkauften						2880 10477											7495							

Gerste.											Haber.											Weesen.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
26	—	26	26	—	9	—	—	—	—	—	111	141	252	164	88	6	30	6	6	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	55	55	27	28	10	—	9	—	7	30	88	193	281	146	135	6	30	6	—	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	28	13	15	11	30	—	—	—	—	135	107	242	100	142	6	30	5	48	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	19	34	27	7	10	—	9	12	7	12	142	86	228	84	144	6	6	5	30	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	414	414	408	6	9	30	9	8	8	56	89	149	238	148	90	5	15	4	54	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	259	265	265	—	9	[illegible]	9	4	8	[illegible]	90	130	220	140	80	5	29	5	—	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	213	213	148	65	9	5	9	—	8	17	80	63	143	59	84	5	15	4	52	4	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65	314	379	379	—	9	54	9	22	8	40	84	112	196	111	85	5	—	4	54	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	123	169	108	61	8	21	7	31	6	9	—	130	130	130	—	4	34	4	9	3	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61	91	152	122	30	8	42	7	30	6	16	—	90	90	78	12	4	22	4	5	3	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	64	94	79	15	8	5	[illegible]	38	5	50	12	73	85	74	11	4	49	4	8	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	78	93	81	12	8	3	7	16	6	11	11	132	143	115	28	4	20	3	47	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	183	215	203	12	6	50	6	25	5	51	9	57	66	64	2	4	10	3	53	3	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	201	213	212	1	6	59	6	32	6	4	2	65	67	66	1	4	13	3	57	3	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	227	228	218	10	6	40	6	17	5	49	1	56	57	51	6	4	19	4	5	3	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	176	186	159	27	6	[illegible]	5	52	4	15	6	43	49	49	—	4	13	3	53	3	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	3	5	4	1	10	—	9	30	9	—	3	13	16	12	4	4	45	4	13	3	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	5	4	1	9	30	8	30	8	—	4	13	17	15	2	4	39	4	5	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	5	4	1	9	30	8	30	8	—	2	19	21	15	6	4	39	4	5	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	5	4	1	8	—	7	40	7	30	6	11	17	10	7	4	45	4	10	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	156	156	133	23	7	30	6	30	5	—	—	34	34	9	25	4	24	3	45	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	98	121	121	—	7	—	6	30	5	30	25	—	25	25	—	4	15	3	40	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	82	82	65	17	7	—	6	24	5	30	—	18	18	12	6	4	11	3	24	2	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	80	97	97	—	7	15	6	40	5	30	6	19	25	25	—	4	24	3	45	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	83	87	78	9	7	55	7	36	7	27	6	85	91	82	9	4	24	4	13	3	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	65	74	65	9	7	15	7	5	6	48	9	79	88	84	4	4	12	3	54	3	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	50	59	57	2	7	20	7	6	7	—	4	98	102	99	3	4	8	3	18	3	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	37	39	37	2	6	40	6	30	6	22	3	99	102	96	6	4	8	3	46	3	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67	275	342	195	147	8	12	7	38	7	8	—	62	62	62	—	4	29	4	15	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
147	77	224	165	59	7	55	7	23	6	58	—	43	43	40	3	4	37	3	56	3	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
59	156	215	210	5	7	30	7	18	7	3	3	32	35	35	—	4	31	4	10	3	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	70	75	70	5	7	38	7	21	7	7	—	44	44	42	2	4	44	4	18	3	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			12597												8573											272						

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 5. den 1ten Februar 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

XXXI.)

An
sämtliche Untergerichte des Oberdonau-Kreises.

(Die bey Hülfs-Vollstreckungen begangenen Excesse betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wird das im obenstehenden Betreffe am 8ten dieses Monats an das k. Appellations-Gericht des Isar-Kreises ergangene, und zur Nachachtung an das unterfertigte Appellations-Gericht mitgetheilte allerhöchste Rescript im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß der Untergerichte des Oberdonau-Kreises gebracht, und diese zugleich angewiesen, sich hiernach genauest zu achten.

Neuburg am 22. Jänner 1830.

Königl. Bayr. Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis.

Frhr. v. Waldenfels, Vice-Präsident.

Lamminit, Sekretär.

Abdruck. Nro. 1634.

Ludwig, König.

Wir haben aus den Uns vorgelegten Begnadigungs-Anträgen entnommen, daß nicht selten Widersetzungen gegen obrigkeitliche zur Hülfs-Vollstreckung abgeordnete Diener dadurch veranlaßt werden, daß dieselben in der Auswahl der auszupfändenden Objekte die durch die Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Schranken nicht einhalten, oder durch ihr Betragen zur Widersetzung Veranlassung geben. Wir befehlen daher:

I.

Die Gerichte sollen die zur Execution abgesendeten Diener genau über die gesetzlichen Gränzen ihrer Befugnisse unterrichten, und zu deren strengen Einhaltung dieser Befugnisse anweisen.

II.

Wo sich aus einer Untersuchung über Widersetzung eine Ueberschreitung der gesetzlichen Ordnung ergiebt, sollen zwar die

Gerichte gegen den sich Widersetzenden nach den Gesetzen verfahren, zugleich aber auch gegen diejenigen, welche eine Ueberschreitung der gesetzlichen Gränze zu Schulden gebracht haben, mit Ordnungs- und nach Umständen mit Disciplinar-Strafen einschreiten.

Diese Unsere Verfügung ist durch die Kreis-Intelligenz Blätter bekannt zu machen.

München den 8. Jänner 1830.

XXXII. ad Num. 7889.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschreibungen und Schätzungen der Brand-Schäden betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von **Seiner Königlichen Majestät** allerhöchst genehmigte Brand-Versicherungs-Ordnung (Regierungs-Blatt, Jahrgang 1811, St. IX. Seite 135 und folgende) sagt Art. 14, Art. 20 Abs. 3, Art. 31 Abs. 2, 3 und 4, und die Instruktion (Regierungs-Blatt Jahrgang 1811 St. IX S. 166 und folgende) Titl II. §. 7 bestimmen ausdrücklich, was folgt:

Art. 14: „Jedes eingetretene Mitglied „erwirbt einen rechtlichen Anspruch, „daß ihm die Schäden, welche nach „seinem Eintritte an seinen eingeschriebenen Gebäuden durch Feuersbrünste „entstehen, auf Kosten aller übrigen „Theilnehmer, vergütet werden.“

„Den Maaßstab dieser Entschädigung „giebt im Allgemeinen, erstens: der eingeschriebene Anschlag des verunglückten Theilnehmers, und zweitens, der „an den eingeschriebenen Gebäuden erlittene Schaden.“

„Die Entschädigung wird in baarem „Gelde geleistet, und soll in drei Monaten nach dem Brande berichtiget „werden.“

Art. 20, Abs. 3: „Der Maaßstab der „Beiträge richtet sich erstens, nach der „Größe des versicherten gesammten „Grund-Kapitals, und zweitens, nach „der Grösse der vorgefallenen Brand-Schäden, der hiefür gebührenden Entschädigungen, und der sonstigen nothwendigen Bedürfnisse der Anstalt. „Jeder einzelne Theilnehmer wird nach „dem Maaße seines eingeschriebenen „Anschlags, beigezogen.“

Art. 31. Abs. 2. „Der Schaden wird „durch Schätzung ausgemittelt, unter Zuziehung zweier unpartheiischer „Sachverständiger und eigens verpflichteter Werkleute, eines Zimmermeisters „und eines Maurermeisters, im Beiseyn der von dem vorigen Zustande „am besten unterrichteten Nachbarn.“

Abs. 3. „Kann ein beschädigtes Gebäude „nicht mehr ausgebessert, sondern muß „solches vom Grunde auf neu gebauet „werden; so wird der Schaden für total geachtet, und die etwa noch übrig „gebliebenen Materialien werden gegen „die Kosten für die Wegräumung des „Schutts gerechnet. Trift hingegen „der Schaden nur einen Theil des Gebäudes von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{12}$, u. s. w., das „heißt, werden zur Wiederherstellung des Gebäudes nur $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{12}$, „u. s. w. an jenen Bau-Kosten erfodert, welche im Falle eines ganzen „Grund-Aufbaues nothwendig gewesen „wären; so wird auch nur der bestimmte theilweise Schaden angerechnet.“

„Ergiebt sich ein Zweifel: ob der

„Schaden auf einen höhern oder nie-
„dern Theil anzunehmen sey, so wird
„die Mittelzahl angenommen."

Abs. 4. „Das ganze Geschäft ist Protokolla-
„risch aufzunehmen, und muß längstens
„in 8 Tagen nach gestilltem Brande,
„oder bey größern Feuers-Brünsten läng-
„stens in 4 Wochen vollendet seyn, da-
„mit hiernach die totale oder theilweise
„Entschädigung auf die Vorschuß-Fonds
„angewiesen, und in dem durch den
„Art. 14 bezeichneten Zeitraume berich-
„tigt werde."

Tit. II. §. 7. „Der Art. 31 der Brand-
„Versicherungs-Ordnung bestimmt be-
„reits, daß jeder einzelne Brand-Un-
„glücks-Fall genau untersucht, und
„der Schaden durch Schätzung ausge-
„mittelt werden soll. Auch liegt es
„ohnedieß schon in den Pflichten der
„Behörden, nicht nur die Art und
„Weise, wie der Brand entstanden ist,
„die dabey etwa unterlaufene Schuld,
„Nachläßigkeit, Verhehlung oder gar
„Bosheit durch alle Mittel so zuverläs-
„sig, als nur immer thunlich seyn wird,
„herzustellen, sondern auch die erfoder-
„lichen Polizeylichen Sicherheits-Maas-
„regeln und andere Vorkehrungen, und
„wo ein gegründeter Verdacht eines
„begangenen Verbrechens sich ergiebt,
„die für diesen Fall vorgeschriebenen und
„sonst gewöhnlichen Einleitungen auf
„der Stelle vorläufig zu treffen. Die
„Resultate der Untersuchung werden
„in dem durch den besagten Artikel be-
„stimmten Zeitraum an das vorgesetzte
„General-Kreis-Kommissariat einbe-
„richtet. Alle Protokolle werden dem
„Berichte urschriftlich beygelegt; des-
„gleichen vidimirte Auszüge aus den
„Original-Grund-Büchern, ebenso
„die eigenhändig unterschriebenen Schä-
„tzungen der Werkleute über Schäden
„jedes einzelnen, mit Bemerkung der
„Schätzungs-Kosten; und hiernach ist
„die Entschädigungs-Summe, welche
„jedem Beschädigten gebühren möchte,
„zu berechnen und auszuwerfen. Bey
„der Schätzung sollen die Beschädigten
„selbst, oder durch Bevollmächtigte ge-
„genwärtig seyn, und das Protokoll
„mit unterzeichnen. Auch muß ihnen
„die Entschädigungs-Summe, welche
„für sie begutachtet wird, gleich bekannt
„gemacht werden."

„Daß dieses geschehen sey, ist durch
„ihre Unterschrift bekräftigen zu lassen.
„Ihre Erinnerungen sind ebenfalls auf-
„zunehmen."

„Damit aber die nöthige Aufsicht
„hergestellt werde, daß sich die Unter-
„suchungen und Schätzungen nicht über
„die Zeit verzögern; so soll jeder ausge-
„brochene Brand sogleich, nachdem er
„gestillt ist, bey den General-Kreis-
„Kommissariaten, und von diesen hin-
„wiederum dem Ministerium angezeigt
„werden, um gegen säumige Behörden
„die geeigneten Maasregeln vorkehren
„zu können."

Die genaue Vollziehung dieser allerhöch-
sten Bestimmungen wurde in neuester Zeit
bey Anlaße einiger einzelnen Fälle vermißt.

Namentlich entbehrt die unterzeichnete
Stelle mehrfach bey Einschätzung der Brand-
Beschädigungen überhaupt die Beyziehung
der Sach-Verständigen und Nachbarn, und

bey Einschätzung partieller Beschädigungen neben der Einwerthung dieser theilweisen Schäden auch die Berechnung der durchschnittlichen etwaigen Wieder-Aufbau des Gesamt-Gebäudes in Anspruch genommenen Kosten, welch' letztere um so nöthiger erscheinen, als in dem Kosten-Anschlage des Gesamt-Baues allein der Quotienten-Maaßstab zu Berechnung der, dem Verunglückten von der Gesellschaft zu entrichtenden Summe gefunden werden kann. Sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden daher wiederholt zur genauesten Anwendung der gedachten §. §., namentlich hinsichtlich der hier wiederholt angeregten Formalität angewiesen.

Ferner bestimmt die Brand-Versicherungs-Ordnung Art. 16, und die Instruktion Tit. II. §. 8. Abs. 2 nachstehendes:

„Da der Art. 16 der Brand-Versicherungs-Ordnung die Leistung der Entschädigung von der Bedingung abhängig macht, daß die Gelder nur zum Wieder-Aufbau verwendet werden sollen; so dürfen solche nur an jene Verunglückten ohne Aufenthalt baar hinausgegeben werden, deren Gebäude mit keiner Hypothek oder sonstigem Schuld-Verbande behaftet, oder welche sonst mit hinlänglichem Vermögen angesessen, oder auch für die gesetzliche Verwendung Sicherheit zu leisten im Stande sind."

„Die General-Kreis-Kommissariate haben — ob und wie der Bedingung eines, und zwar Feuer-Ordnungsmäßigen Wieder-Aufbaues genügt worden sey? sich Gewißheit zu verschaffen."

Da sich in neuerer Zeit mehrere Ausser-achtlassungen auch dieser allerhöchsten Bestimmungen ergaben; so werden dieselben ebenfalls zur genauesten Nachachtung wiederholt in Erinnerung gebracht, und sämtliche Polizey-Behörden auf deren genaueste Anwendung aufmerksam gemacht.

Augsburg den 23. Jänner 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein Präsident.

coll. Hosemann.

XXXIII.) ad Num. 8576.

(Die Erledigung der Pfarrey St. Peter in Neuburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Stadt-Pfarrers Erembert Griesser ist die Stadt-Pfarrey St. Peter in Neuburg erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, und im Dekanate Neuburg, und hat ihren Sitz in der mit einem unmittelbaren Magistrate IIter Classe versehenen Stadt Neuburg. Sie zählt 2157 Seelen, und in ihrem Bezirke befinden sich die gesammten Mädchen-Schulen der Stadt Neuburg in 4 Classen abgetheilt.

Zu derselben ist noch eingepfarrt der Ort Feldkirchen, welcher ¼ Stunde von Neuburg entfernt liegt, und 169 Seelen zählt.

Die zu dieser Pfarrey gehörige Oekonomie umfaßt 17 Tagw. Wiesen, $\frac{2}{8}$ Tagw Gemeinds-Theile, und ein kleines Haus-Gärtchen beiläufig $\frac{1}{8}$ Tagw. haltend. Das Gesammt-Einkommen beträgt nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahre 1826

1291 fl. 30 kr. und besteht: a.) an ständigem Gehalte in 900 fl.; b.) an Holz-Aversum in 90 fl.; c.) aus Realitäten in 156 fl.; d.) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen in 145 fl. 30 kr. Die Lasten sind auf 37 fl. 22¼ kr. berechnet, nämlich: a.) an Steuern zu 32 fl. 36 kr. und b.) wegen des Diözesan-Verbandes zu 4 fl. 46½ kr.

Hiebei wird noch bemerkt, daß die dem Pfarrer beygegebenen zwey Kapläne sowohl als der Prediger vom Staate bezahlt werden.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen vier Wochen in Vorschriftsmässiger Form bey der unterzeichneten k. Regierung zu melden.

Augsburg den 28. Jänner 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

XXXIV.) ad Nro. 3511.

(Die Erledigung der Pfarrey Taitting betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers Georg Schmutterer ist die Pfarrey Taitting erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Landgerichte und Dekanate Friedberg.

Sie zählt im Ganzen 305 Seelen.

Das Pfarr-Dorf enthält eine Bevölkerung von 188 Seelen, und ist mit einer Schule versehen. Zu derselben ist noch eingepfarrt das ¼ Stund entfernte Dorf Pitzenhofen mit 111 Seelen, und der ¼ Stund entfernte Söldhof der Einöde Latzenhausen, wobey jedoch zu bemerken ist, daß die Ueberweisung des gleichfalls zu dieser Einöde gehörigen Bauernhofes von der Pfarrey Haberskirch an die Pfarrey Taitting in der Erörterung begriffen ist.

Die zu dieser Pfarrey gehörige Oekonomie besteht in 41 Jchrtn Aecker, 9 Tgw. Wiesen, 2½ Tgw. Holzboden, und in einem kleinen Haus-Garten, worauf 4 Pferde und 14 Stück Hornvieh gehalten werden können; weßwegen auch eine erfoderliche Zahl von Dienstbothen nothwendig ist.

Zur Uebernahme ist übrigens ein Kapital von 1200 bis 1400 fl. erfoderlich.

Das Gesammt-Einkommen beträgt nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahr 1826 946 fl. 20 kr. und besteht in folgendem: 1.) aus Realitäten zu 274 fl. 27 kr. 2 pf.; 2.) aus Rechten und zwar: a.) an grundherrlichen zu 25 fl. 31 kr. 2 pf.; b.) an zehentherrlichen zu 589 fl. 24 kr.; 3.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen: a.) aus gestifteten Gottes-Diensten zu 33 fl. 30 kr.; b.) aus Stol-Gefällen zu 21 fl. 51 kr.; 4.) aus herkömmlichen Gaben zu 1 fl. 36 kr. Die Lasten sind auf 117 fl. 55 kr. 3 pf. berechnet, und entziffern sich: 1.) als Steuern zum kgl. Rentamt zu 70 fl. 6 kr. 3 pf.; 2.) wegen des Diözesan-Verbandes zu 6 fl. 21 kr. 1 pf.; 3.) jährliche Wachs-Gilt zur Pfarr-Kirche in Taitting zu 2 fl. 48 kr.; 4.) Brand-Assekurranz-Beytrag zu 1 fl. 29 kr. 3 pf.; 5.) jährliche Bau-Reparatur-Kosten zu 36 fl.; 6.) Gemeinde-Steuer-Beytrag zu 40 kr; 7.) jährliche Recognition zum Filial-Kirchlein Latzenhausen zu 30 kr.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben

sich innerhalb 4 Wochen in vorgeschriebener Form hierorts zu melden.

Augsburg den 28. Jänner 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

XXXV.) ad Nro. 1456.

(Die Erledigung der ersten Pfarr-Stelle an der Gumberts-Kirche zu Ansbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Stadt-Pfarrers ist die 1te Pfarr-Stelle an der St. Gumperts-Kirche dahier erledigt worden.

Diese 1ste Pfarr-Stelle wird daher zur Vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen hiemit ausgeschrieben, und bemerkt, daß der Ertrag derselben nach den Rescript-mäßigen Bestimmungen des kgl. protestantischen Ober-Consistoriums vom 8ten dieß auf 1200 fl. sich belaufe, und aus folgenden Bezügen besteht:

an ständigem Gehalt zu 587 fl. 54 kr. 1 pf. nämlich: a.) aus Staats-Kassen vom Rentamte in 250 fl. an baarem Geld; und 25 fl. weiter für einige weggefallenen früheren Gehaltstheile; in 146 fl. 8 kr. 3 pf. als Anschlag von 14 Schffl. 3 Mtz. 2 Vrl. 3 Szl. Korn à 10 fl.; in 15 fl. 23 kr. als Anschlag von 2 Schffl: 4 Mtz. 1 Szl. Dinkel à 5 fl.; 21 fl. 22 kr. 2 pf. Anschlag von 5 Schffl. 2 Mtz. 1 Szl. Haber à 4 fl.; und 132 fl. Anschlag für 11 Eimer Wein à 12 fl.

218 fl. 40 kr. aus Stiftungs-Kassen und zwar: von der Stiftungs-Administration Ansbach aus dem Ansbacher Lokal-Pfarr-Fond. 8 fl. von gestifteten Predigten, und 385 fl. 25 kr. 3 pf. von besondern Dienst-Verrichtungen, unter welchen 108 fl. 46 kr. 2 pf. vom Beichtstuhle befindlich sind, zusammen 1200 fl.

Ansbach den 19. Jänner 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

XXXVI.) ad Nro. 1257.

(Die Erledigung der Pfarrey Wiebelsheim, Dekanats Windsheim betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrey Wiebelsheim in Erledigung gekommen. Dieselbe wird daher zur Vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen hiermit ausgeschrieben und wegen des Ertrags derselben nach Vorliegenheit der noch nicht definitiv abgeschlossenen Fassion Folgendes bemerkt: 345 fl. 16¾ kr. sind ständiger Gehalt aus Stiftungs-Kassen, nemlich: 30 kr. an baarem Gelde; 12 fl. 26¾ kr. an 2 Schfl. 2 Mtz. 3 Vlg. $\frac{1}{4}\frac{1}{5}$ Szl. Dinkel à 5 fl. pr. Schfl.; 175 fl. baar aus der Kirchen- und Schul-Pflege zu Windsheim; 125 fl. anstatt künftiger 150 fl. aus den Windsheimer Stiftungen nach dem unmittelbaren allerhöchsten Rescripte vom 6ten September 1815, und Consistorial-Rescripte vom 19ten ejusd., in welchem die Geldtheile dieser 125 fl. zergliedert sind; 26 fl. 40 kr. an 2 Schfl. 4 Mtz. Korn à 10 fl. pr. Schfl.; 5 fl. 40 kr. an 1 Schfl. 2 Mtz. Dinkel à 5 fl. pr. Schfl.; 117 fl. 30 kr.

fallen aus Realitäten an, nemlich 26 fl. als Ertrag an Gebäuden; 29 fl. 45 kr. von Aeckern oder Gründen; 61 fl. 45 kr. ditto Wiesen und Garten; 10 fl. aus Gemeinde- und Waid-Rechten; 30 fl. 25 kr. aus besonders bezahltwerdenden Dienstes-Verrichtungen; 2 fl. aus observanzmäßigen Gaben und Samlungen; in Summa 505 fl. 11¼ kr.; hievon 3 fl. 8 kr. als Lasten abgezogen, verbleiben 502 fl. 3¼ kr. als reines Einkommen.

Ansbach den 19. Jänner 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Dienst-Kreis-, und andere Notitzen.

Der Gemeinde-Vorsteher und Landrath Johann Hirnbein von Wilhams, Landgerichts Weiler, hat die unterm 25. May 1825 zu Unterstüzung seiner Deszendenten und Verwandten, welche Wissenschaften, Künste oder Handwerke erlernen wollen, und im Falle des Aussterbens seiner Familie zur Unterstüzung der männlichen Jugend der Gemeinde Wilhams für die nämlichen Zwecke errichtete Stiftung von 1000 fl., durch neuerliche Disposition vom 6. November 1829 auf die Summe von 6000 fl. erhöht, welche leztere mit den gemachten Modifikationen des Stifters von königlicher Regierung des Oberdonau-Kreises unterm 20. Jänner 1830 genehmiget wrude. Dieses wird unter belobender Anerkennung des wiederholt bewährten wohlthätigen Sinnes des Stifters hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Bauer Rasso Hofmann von Ingenried hat in seinem Testamente eine Stiftung von zwey Jahrtagen für die Pfarrkirche in Ingenried mit einem Kapitale von 100 fl. errichtet, und dem Schul- und Armenfond ein Legat von 50 fl. vermacht. Diese fromme und wohlthätige Handlung wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Nach dem Austritt des vormaligen Gemeinde-Bevollmächtigten und nunmehrigen Bürgermeisters Jakob Winterhalter zu Füssen wurde der Ersatzmann Jos. Anton Neumeyer von Füssen als Gemeinde-Bevollmächtigter der Stadt Füssen unterm 18. Nov. 1829 einberufen.

Für den verstorbenen Gemeinde-Pfleger Johann Georg Schmid in Steinbach wurde bey der vorgenommenen Gemeinde-Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigte Joseph Scherle, Wirth in Steinbach, als Gemeinde-Pfleger gewählt, und in seine Stelle der Ersatzmann Johann Mahler Bauer in Steinbach als Gemeinde-Bevollmächtigter einberufen. Erstere Wahl wurde von dem kgl. Landgerichte Grönenbach unterm 19. Jänner 1830 bestätigt.

In die durch den Tod des Gemeinde-Vorstehers Engelbert Riebmüller in Lautrach erledigte Stelle ist der bisherige Gemeinde-Pfleger David Sauter als Gemeinde-Vorsteher daselbst und für ihn als Gemeinde-Pfleger Anton Bichler Bauer in der Neuwelt durch Stimmen-Mehrheit gewählt, und diese Wahl von dem kgl. Landgerichte Grönenbach unterm 19. Jänner 1830 bestätigt worden.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

34.) praes. den 2/1 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen mehrerer Gläubiger des Johann

Reber von Feldkirchen wird das Sölds-Anwesen desselben, bestehend aus einem gemauerten Wohnhaus mit Stroh gedeckt, darangebautem Stadel mit Stallung samt Hofreithe, Wurz-Gärtl, Obst-Garten, vertheilter und unvertheilter Gemeinds-Nutzung, dann 10⅝ Jchrte. Aecker und 2 Tgw. Wiesen, grundbar, handlöhnig und gültbar zum Spital dahier, geschätzt auf 2079 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu auf Freytag den 26ten Februar d. J. Vormittags von 9 Uhr, bis Abends 4 Uhr Termin bestimmt.

Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber haben sich am benannten Tage in hiesiger Landgerichts-Kanzley einzufinden, und ihr Anbot zu Protokoll zu geben.

Neuburg den 14. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

85.) praes. den 2/I 30.

(Bekanntmachung.)

Da das bey der zweyten Versteigerung des Anwesens der Walburga Zimmermann von Pichl erzielte Meist-Gebot von den Interessenten nicht genehmiget wurde; so wird auf Anbringen derselben das bemerkte Anwesen zum dritten Male der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu auf Donnerstag den 18ten Februar d. J. Vormittags 9 bis Nachmittags 3 Uhr Termin anberaumt.

Dieses Anwesen besteht:

1.) aus einem gemauerten mit Taschen gedeckten Wohnhause, dem Stadel, Viehstall, Wagenschupfe, Schweinstall, Backhause und einem Wurz-Gras- und Obst-Garten samt Gemeinde-Nutzung; 2.) aus 51⅚ Jchrt. zum Hofgut gebundener Aecker, dann 52½ Tgw. Wiesen; 3.) aus einer Waldung, dem sogenannten „Käpholz" zu 94 Morgen nach der vorliegenden neuerlichen Schätzung, wovon 64 Morgen als Holzgrund, und 30 Morgen als Wiesboden angenommen werden. Diese 64 Morgen Holz-Grundes enthalten 40 Morgen Anflug und Schlagholz; 4.) aus ludeigenen Gründen pr. 30¼ Jchrt. Aecker und 31 Tgw. Wiesen; 5.) aus ludeigenem Holzboden, das sogenannte „Jungbräuholz" im Mändel.

Die sämtlichen Gebäude und Gründe sind auf 35036 fl. 30 kr., und unter diesen das Käpholz auf 10900 fl. 30 kr. eingewerthet.

Die auf dem Gute haftenden Lasten werden an dem Steigerungs-Termin eröffnet werden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber haben am bemerkten Tage ihre Anbote in hiesiger Gerichts-Kanzley zu Protokoll zu geben, wo sodann ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Preis der Zuschlag nach dem Hypotheken-Gesetz §. 64 und 69 erfolgen wird.

Neuburg den 17ten Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

36.) praes. den 2/I 30.

(Oeffentliche Vorladung.)

Rosina Hopp, Bauers-Tochter von Roshaupten hat gegen den ledigen Dienstknecht Augustin Stapf, Söldners-Sohn von Mariahilf d. G. wegen Vaterschaft und Kindes-Ernährung geklagt.

Zur Verhandlung dieser Klage wurde auf Dienstag den 16. Febr. 1830 Morgens 9 Uhr

Intelligenzblatt

des königlich- Bayerischen



Oberdonau- Kreises.

Augsburg, Nro. 6. den 8ten Februar 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

XXXVII.) ad Num. 8359.

(Gemeinnütziges Beginnen, und lobenswürdige Handlungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle sah sich bereits zu Anfange des Jahres 1829 zu dem Wunsche bestimmt, jedes gemeinnützige Beginnen einzelner Individuen oder moralischer Personen durch periodische Anzeigen zu ihrer Kenntniß gebracht zu sehen, damit solchen Handlungen ihr Recht wiederfahre, und deren gebührende Anerkennung auf dem Wege öffentlicher Kundgabe zu erfolgen vermöge.

Die Andeutung der unterzeichneten Stelle blieb nicht ohne Resultat, und die Kreis-Notizen des Kreis-Intelligenz-Blattes bringen in dem Laufe dieses Monats zahlreiche Beweise ehrenvoller Denkart zur Kenntniß sämtlicher Kreis-Bewohner.

Die kgl. Kreis-Regierung fühlt sich glücklich, in einem solchen reichhaltigen Verzeichnisse das schönste Bild des alle Classen der Gesellschaft beseelenden schönen Geistes, und des in allen Theilen des Kreises herrschenden trefflichen Bestrebens erblicken zu dürfen.

Zugleich wünscht die unterzeichnete Regierung durch gleich ergiebige fernere Anzeigen zu Periodischer Fortsetzung der heute begonnenen Ausschreibung befähigt zu werden.

Augsburg den 16. Jänner 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein
Präsident.

coll. Hosemann.

XXXVIII) ad Num. 9292.

An
die k. Land- und Herrschafts-Gerichte, dann unmittelbaren Magistrate des Oberdonau-Kreises.

(Die Einverleibung von Mühl-Werken in die allgemeine Brand-Assekuranz betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Artikel 8 der allgemeinen Brand-Versicherungs-Ordnung vom 23ten Jäner 1811 (Regierungs-Blatt 1811, S. 140 und 141) verfügt: „daß auch Mühlen und Mühl-Werke der allgemeinen Brand-Assekuranz einverleibt werden können."

Da in den Brand-Assekuranz-Katastern häufig nur „Mühlen" versichert vorgetragen sind, die Eigenthümer aber auch Entschädigung für abgebrannte „Mühl-Werke" reklamiren; so erhalten sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden anmit die Weisung, zu Vermeidung aller Mißverständnisse, nach Vernehmung der Eigenthümer, festzusetzen, ob bey den assekurirten Mühlen blos der Ueberbau oder auch „die Werke" versichert werden wollen, und welcher Theil der Gesamt-Assekuranz-Summe den Mühl-Werken gelte? Das Ergebniß ist binnen 4 Wochen zu berichten.

Augsburg den 1. Februar 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein,
Präsident.

coll. Hosemann.

XXXIX. ad Num. 9173.)

An
sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Errichtung eines Gendarmerie-Corps im Groß-Herzogthum Baden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtlichen Bezirks-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises, und insbesondere den Gränz-Behörden wird zur Wissenschaft eröffnet, daß in dem Groß-Herzogthume Baden ein Gendarmerie-Corps errichtet, und das Commando desselben dem Obrist-Lieutenant v. Beust übertragen worden sey.

Augsburg den 1. Februar 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein,
Präsident.

coll. Hosemann.

XL.) ad Num. 7680.

An
sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Kollekte für den Mahlmüller Joseph Ant. Gnandt in Wertingen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Mahlmüller Joseph Ant. Gnandt zu Wertingen ist im letztverflossenen Herbste durch bedeutende Ueberschwemmung des Zusam Flusses in sehr große Kosten versetzt worden, indem seine daran gelegenen Mühl-Werke und sein Wohn-Gebäude theils zerstört, theils wesentlich beschädigt wurden.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich dadurch unter gleichzeitiger Berücksichtigung

der übrigen für die Gewährung des Gesuchs sprechenden Verhältnisse, und im Hinblicke auf frühere ähnliche Bewilligungen, bei deren Anlasse der Bittsteller mit bedeutenden Beiträgen konkurrirte, veranlaßt, zu gestatten, daß bei sämtlichen Müllern des Oberdonau-Kreises zu Gunsten des verunglückten Gnandt eine Kollekte veranstaltet werde. Die Bezirks-Polizey-Behörden haben diese Kollekte zu bewirken, und den Ertrag binnen 6 Wochen an das k. Landgericht Wertingen abzuliefern.

Augsburg den 1. Februar 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

XLI.) ad Nrm. 8527.

(Die Eröffnung des Beschäl-Geschäftes betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mit dem Anfange März dieses Jahres wird das Beschäl-Geschäft des allgemeinen Land-Gestüts pro $18\frac{29}{30}$ auf allen Beschäl-Stationen des Oberdonau-Kreises eröffnet; die Stationen werden in folgender Art besetzt werden:

1.) Göggingen mit 3 Beschäl-Hengsten
2.) Grönenbach " 4 "
3.) Günzburg " 4 "
4.) Kempten " 5 "
5.) Lauingen " 4 "
6.) Mindelheim " 4 "
7.) Schwabmünchen " 5 "
8.) Sonthofen " 4 "
9.) Ursberg " 4 "

Indem die betreffenden k. Landgerichte hievon in Kenntniß gesetzt werden, erhalten dieselben zugleich die Weisung dafür zu sorgen, daß

1.) die Lokalitäten für Pferde und Knechte sich im gesunden und reinlichen Zustande befinden;

2.) über das Bedürfniß von Heu und Stroh sogleich Akkorde durch öffentliche Versteigerung an den Wenigstnehmenden protokollarisch abgeschlossen und zur Ratifikation unverzüglich an den k. Oberst-Stallmeister-Stab vorgelegt werden.

Die Aufsicht über Knechte und Pferde und den Dienst selbst hat das einschlägige k. Landgericht mit Zuziehung von Sach-Verständigen zu führen.

Gegenstände von Bedeutung sind dem k. Oberst-Stallmeister-Stab anzuzeigen, und von dieser Stelle Entschliessung zu erholen.

Bey diesem Anlasse werden die k. Land-Gerichte erinnert, den §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 27ten September v. J. genau in Anwendung zu bringen, und in vorkommenden Fällen in Gemäßheit des Ausschreibens vom 13ten März v. J. unnachsichtlich mit Straf-Verfügungen einzuschreiten.

Augsburg den 5. Februar 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Hosemann.

XLII.) ad Num. 8829.

(Die Erledigung der Stadt-Pfarrey Immenstadt betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen

Dekans und Stadt-Pfarrers Jos. Kirchhofer ist die Stadt-Pfarrey Immenstadt erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im kgl. Landgerichte Immenstadt und im Dekanate Stiefenhofen.

Sie zählt 1886 Seelen einschlüßig der Filiale, und ist mit 3 Schulen versehen, wovon sich eine in Immenstadt, eine in See, und die dritte in Rathholz befindet.

Zu derselben sind noch eingepfarret 10 Ortschaften mit 6 Kapellen, nemlich: Rathholz mit 114 Seelen, 1¼ Stunde; Zaunberg mit 103 Seelen, 1¼ Stunde; Bichl mit 78 Seelen ½ Stunde; Gschwend mit 94 Seelen, 1 Stunde; Trieblings mit 69 Seelen, 1½ Stunde; See mit 60 Seelen, ½ Stunde; Ricker mit 55 Seelen, ¾ Stunde; Reither mit 44 Seelen, 1¼ Stunde; Minnen mit 39 Seelen, ¼ Stunde; und Hueb mit 25 Seelen, ½ Stunde von Immenstadt entfernt; ferner 7 Einödden mit 83 Seelen; nebstdem befindet sich in Immenstadt eine Bruderschaft und in Bichl eine Wallfahrt.

Zur Aushülfe in der Seelsorge ist der Benefiziat ad St. Joannem zu Immenstadt, und der Wallfahrts-Priester in Bichl verbunden.

Die zu dieser Pfarrey gehörige Dekonomie umfaßt circa 10 Jaucherte Aecker, 15 Tgw. Wiesen, ein kleines Wurz-Gärtchen und 2 kleine Kraut-Gärten, wobey bemerkt wird, daß sowohl die Dekonomie als die Zehente bisher verpachtet waren.

Das Gesammt-Einkommen beträgt nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahre 1826 1098 fl. 5 kr. 2 pf.; und besteht in Folgendem: 1) an ständigem Gehalte, und zwar: a) an baarem Gelde in 20 fl.; b) an Holz in 16 fl. 12 kr.; 2) aus Realitäten in 422 fl. 58 kr.; 3) aus grundherrlichen Rechten in 29 fl. 38 kr. 2 pf.; 4) aus zehentherrlichen Rechten in 334 fl. 56 kr.; 5) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen: a) von gestifteten Gottesdiensten in 149 fl. 23 kr.; b) an Stol-Gebühren in 124 fl. 58 kr. Die Lasten sind auf 119 fl. 43¾ kr. berechnet, nemlich: 1) an Steuern zu 69 fl. 5 kr. 2 pf. 1 hl.; 2) an Beiträgen zur Armen-Kassa zu 12 fl. 36 kr.; 3) wegen des Bisthums-Verbandes zu 6 fl. 37 kr.; 4) für den Hilfs-Priester in Immenstadt zu 12 fl.; 5) Grundzins für die Pfarrey Stein zu 14 fl.; 6) Brand-Assekuranz-Beytrag zu 4 fl. 34 kr. 2 pf.; 7) jährliche Bau-Reparatur-Kosten 14 fl. 36 kr.

Die Bewerber um diese Pfarr-Stelle haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 1. Februar 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

XLIII.) ad Nrm. 9244.

(Die Erledigung der Lotto-Kollekte Nro. 178 zu Neuburg a. d. D. betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da in Neuburg an der Donau die Lotto-Kollekte Nro. 178 von einem ungefähren jährlichen Provisions-Ertrag zu 400 fl. in Erledigung gekommen ist, so wird solches für allenfallsige Bewerber aus den Klassen von

Pensionisten oder entlassenen Funktionärs rc. hiemit zur Oeffentlichkeit gebracht.

München den 26. Jänner 1830.

Königliche General = Lotto = Administration.

Mayer.

Dienst=Kreis=und andere Notizen.

Der Pfarrer Winhard zu Bergen, Landgerichts Neuburg, wurde vermög allerhöchsten Rescripts vom 25. Jänner 1830 auf die Pfarrey Abach, Landgerichts Kelheim, versetzt.

In die durch das Ableben des Anton Engelhardt erledigte Stelle eines Bürgermeisters zu Gundelfingen, k. Landgerichts Lauingen, wurde der zu dieser Stelle durch Stimmen = Mehrheit gewählte bisherige Magistrats=Rath Anton Saufler von der k. Regierung des Oberdonau = Kreises unterm 1sten Februar 1830 bestätigt, und an dessen Stelle als Magistrats=Rath der erste Ersatzmann Georg Ring daselbst einberufen.

Der Austrägler Joseph Steindl von Hönighausen hat 100 fl. zu einer Jahrtags = Stiftung, und 50 fl. für den Schul = und Armen = Fond in Hohenried und Pobenhausen legirt. Diese fromme Handlung wird anmit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bauer Roman Huber zu Leinau, Land=Gerichts Kaufbeuern, hat 50 fl. für eine Jahrtags=Stiftung, und 25 fl. für die Schul = und Armen=Quarte legirt. Diese fromme Handlung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Erben der verstorbenen verwittibten Bäurin Maria Hipp zu Stettwang, kgl. Landgerichts Kaufbeuern, haben zur Abhaltung eines Jahr=Tages für die Hippische Verwandtschaft in der Pfarr=Kirche Stettwang ein Kapital von 50 fl. und zum Schul= und Armen = Fond 25 fl. bestimmt.

I.

Schankungen und Stiftungen jeder Art. Gründung oder Verbesserung von Wohlthätigkeits=Instituten. Beförderung des Schul = Wesens durch Errichtung von Gebäuden oder Beyträge zu denselben.

1.) Der Magistrat der kgl. Stadt Donauwörth hat durch ausgezeichnet zweckmäßige Einleitungen das gering dotirte städtische Kranken = Haus in einen musterhaften Zustand seiner Eintheilung und innern Einrichtung versetzt. Diesem Magistrate, insbesondere dessen verdientem Vorstande Bürgermeister Böhm, und dem Rechts = Rathe Förg wird deßhalb die volle Anerkennung der kgl. Regierung zu Theil.

2.) Sämtliche Gemeinden des königl. Landgerichts Göggingen haben sich durch Herstellung sehr geräumiger neuer, und durch Verbesserung schon bestehender Schul = Gärten rühmlich ausgezeichnet

3.) Der kgl. Pfarrer Peter Martin zu Ober=Elchingen, Landgerichts Günzburg trat der Gemeinde Ober = Elchingen einen ihm eigenthümlich gehörigen 50 Schuh langen und acht Schuh breiten mit mehrern Hundert Baum = Pflanzen und 200 veredelten Stämmen besetzten Platz zu einem Schul = Garten unentgeldlich ab, und überließ den Obst = Ertrag von 250 auf einem öden Platze gesetzten, bereits tragbaren veredelten Bäumen dem Armen = und Schul = Fonde.

4.) Die Gemeinden Höchstädt, Ober-Liezheim, Unter-Glauheim und Wolperstädten, des kgl. Landgerichts Höchstädt, haben dem wichtigen Zwecke des öffentlichen Unterrichtes durch den Bau neuer Schul-Häuser wesentliche Förderung erwiesen.

5.) Die Orts-Gemeinde Holzkirchen, Landgerichts Rain, verbesserte durch Schankung von Realitäten ihre Pfarre.

6.) Durch die Jahrtags-Stiftung des Bäckers Augustin Weidmann flossen als quarta scholarum et pauperum 100 fl. dem Armen-, und 100 fl. dem Schul-Fonde der Gemeinde Weissenhorn, k. Landgerichts Roggenburg, zu.

7.) Der Gemeinde Bobingen, im Landgerichte Schwabmünchen, wurde wegen Herstellung eines Schul-Gebäudes, Anlegung eines Schul-Gartens, und Errichtung eines Gemeinde- und Armen-Hauses das besondere Wohlgefallen der k. Regierung ausgesprochen.

8.) Der Oekonom Johann Michael Schöppler zu Straßberg bewirkte die Erbauung eines geräumigen Schul- und Benefiziaten-Hauses auf eigene Kosten.

9.) Maurermeister Xaver Stadler zu Langen-Erringen, Landgerichts Schwabmünchen, gründete eine Zeichnungs-Schule.

10.) Die Gemeinde Irsingen, im kgl. Landgerichte Türkheim, zeichnete sich durch Bereitwilligkeit bey allen Unternehmungen, und durch Gemein-Sinn bey dem Baue eines neuen Schul-Hauses aus.

11.) Christoph Jehlin, vormals Pfarrer zu Buttenwiesen, Landgerichts Wertingen, vermachte durch letztwillige Verfügung der Gemeinde Buttenwiesen 300 fl. rückständige Competenz.

12.) Die Commune der k. Stadt Lindau verwendete die Kriegs-Entschädigungs-Gelder der Jahre 1808 — 1814 zur Erbauung eines schönen neuen Schul-Gebäudes.

13.) Der Bau-Conducteur Knoll errichtete in Memmingen die seit 24 Jahren daselbst rühmlich bestehende Zeichnungs-Schule, und ertheilte in derselben den Unterricht unentgeldlich.

14.) Die Gemeinden Buchdorf und Zirgesheim, Landgerichts Donauwörth, begannen den Bau neuer Schul-Häuser, die Gemeinde Lauterbach aber verwendete mehr denn 250 fl. zur Reparatur ihres Schul-Hauses.

15.) Der k. Landgerichts-Assessor Miltner zu Füßen gründete für den Landgerichts-Bezirk eine Zeichnungs-Schule.

16.) Franz Xaver Niedermayer, vormals Pfarrer zu Baar im Landgerichte Neuburg, vermachte durch letztwillige Verordnung den Schulen zu Baar und Reichertshofen 1000 fl. Ewiggeld-Kapital, dessen Zinsen gleichheitlich unter 10 arme fleißige Schulkinder zu vertheilen sind, welcher Bezug aber erst nach dem Tode eines Legatars und seiner Substituten beginnt; — ferner vermachte er der Kirche zu Baar einen neu erkauften Kirchen-Ornat im Werthe von 425 fl.

17.) Johann Schuster, vormals Schneidermeister zu Rain, legirte zur jährlichen Abhaltung eines Seelen-Amtes 100 fl., und seine Erben beschenkten zur Aufrechthaltung dieser Stiftung den Schul- und Armen-Fond mit 50 fl.

18.) Josepha Feirer vermachte in einer letztwilligen mündlichen Anordnung der Stiftung in Weissenhorn, aus welcher sie seit mehrern Jahren eine Unterstützung genossen hatte, die Summe von 100 fl., wovon 57 fl. 27 kr. dem Spital, und 42 fl. 33 kr. der Almosen-Stiftung in Weissenhorn zugefallen sind.

19.) Die Gemeinde Langen-Erringen Landgerichts Schwabmünchen, erwarb im Laufe des IIten Quartals $18\frac{2}{1}\frac{8}{9}$ zu ihrem Schul-Garten noch einen Flächen-Raum von 500 Qdtsch. und trug

hiedurch wesentlich zur Emporbringung der Obstbaumzucht bey. Ferner erkaufte dieselbe Gemeinde mittels Erlöses aus einer alten Feuer-Lösch-Maschine, dann mittels eines Beytrages der Orts-Stiftungen zu 200 fl., und von Gemeinde-Umlagen per 500 fl. eine in Form und Wirkung ausgezeichnete Feuer-Lösch-Maschine im Werthe zu 1000 fl.

20.) Aloys Kleinhenne, Schul-Adstand zu Schwabmünchen, übernahm die Zeichnungs-Schule Schwabmünchens ohne Anspruch auf eine Entschädigung.

21.) Karl Mair, Schul-Adstant zu Mickhausen, Gottlieb Wölfle Maurermeister zu Groß-Aitingen und Johann Gruber Zimmermeister in Bobingen bewirkten in ihren Gemeinden ebenfalls Zeichnungs-Schulen.

22.) Kreszentia Zoller in Biberbach, Landgerichts Wertingen, wies der unvermöglichen Kirchen-Fabrik zu Buttenwiesen 11 fl., und 8 fl. 13½ kr. Aktiv-Ausstände als Geschenk an.

23.) Der Magistrat, mit den Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Augsburg verherrlichten durch eine Schankung von 18000 fl. nach der Zahl der Jahre seit der Vermählung Sr Majestät des Königs mit Ihrer Majestät der Königinn, zur Kreis-Hilfs-Kasse, das Namens-Fest Ihrer Majestät der Königinn.

24.) Johann Andreas Lutz, Besitzer des ehmals von Schüle'schen Fabrik-Gebäudes in Augsburg gestattete die Erweiterung der Land-Straße und einer Brücke an einem Theile seines Grundes.

25.) Der Magistrat der Kreis-Hauptstadt Augsburg vermehrte die Zuschüße, welche das Institut der englischen Fräuleins aus dem katholischen Schul-Fonde jährlich bezog, auf den Zeitraum von 10 Jahren wegen gemachten Bauten jährlich um 400 fl.

26.) Christoph David v. Stetten in Augsburg verzichtete zum Behufe der betreffenden Stiftungen auf den Pensions-Genuß aus den protestantischen Wohlthätigkeits-Stiftungen mit 36 fl., und aus den protestantischen Cultus- und Schul-Stiftungen zu 96 fl. 20 kr. für das verfloßene Etats-Jahr.

27.) Benefiziat Kratzer trat durch eine Schankungs-Urkunde seine 400 Bände zählende Privat-Bibliothek der katholischen Studien-Anstalt in Augsburg ab.

28.) Der Magistrat zu Augsburg genehmigte die auf 2580 fl. 42 kr. veranschlagten Kosten zur Herrichtung neuer Lehrzimmer für die Mädchen-Schulen in den Klöstern zu Maria Stern, und St. Ursula in Augsburg.

29.) Euphrosina Elisabetha Magdalena von Stetten legirte dem Armen-Fond in Augsburg ein Kapital von 3000 fl., dessen Zinse zur Vertheilung unter die Armen bestimmt sind.

30.) Der Magistrat der k. Stadt Lindau, errichtete und unterstützte die unter der Aufsicht des eifrigen Lehrers Wiedemann stehende Zeichnungs-Schule daselbst; und

31.) Leopold Mayer, Frühmeß-Vikar in Behlingen, Herrschafts-Gerichts Neuburg an der Kammel, vermachte zum Ankaufe von Büchern der Schule zu Behlingen 25 fl., zur dortigen Pfarr-Kirche aber 50 fl. für jährliche Abhaltung einer Messe.

II.

Gemeinnützige Handlung durch Rettung von Menschen.

Joseph Wiedemann, lediger Lodwebers-Sohn zu Günzburg rettete das Kind des Hirten Leonhard Huber mit eigener Lebens-Gefahr aus dem Günzfluße.

III.

Gemeinnützige Handlungen in dem Bereiche der Kultur, und Beyspiele ausgezeichneten Bestrebens zu Beförderung einer rationellen Landwirthschaft.

1.) Johann Nepomuk Eser, Wirth und Posthalter zu Buchloe, Abgeordneter zur II. Kammer der Stände-Versammlung, arrondirte sein in 146 Jchrten. Aecker bestehendes Hofgut durch Eintauschung von 223 Parzellen von 70 Gemeindern.

2.) Die Gemeinden Umenhofen und Schwabbruck, Landgerichts Buchloe, arrondirten als ein Nachahmungswürdiges Beyspiel für Güter-Arrondirung, ihre Gemeinde-Fluren.

3.) Postverwalter Popp zu Donauwörth zeichnete sich durch Baum-Veredlung und Baum-Pflanzungen aus.

4.) Ebenso Pfarrer Karl Schieder zu Schäfstall, welcher insbesondere daselbst einen Weinberg anlegte, und den Obst-Bau sehr beförderte.

5.) Der Ite k. Landgerichts-Assessor Georg Wiedemann zu Kempten sammelte 13,300 Obstbaum-Pflanzen nebst einer Menge Pfropf-Reiser guter und vorzüglicher Sorten auf eigene Kosten, vertheilte solche an die Landgerichts-Gemeinden für ihre Baum-Schulen, und gab denselben in deren Behandlung die bereitwilligste Anweisung, auch traf er die Anordnung, daß die Kinder unter Aufsicht der Lehrer und des Kultur-Ausschusses die in der Baum-Schule selbst gesetzten Stämmchen bey der Entlassung aus der Schule unentgeltlich für sich erhielten, und daß auch an die unvermöglichen Einwohner solche unentgeltlich abgegeben werden.

6.) Der k. Landrichter Mindler in Lindau gründete einen Verein ausgezeichneter Landwirthe, welche die Melioration des Wein- und Obst-Baues durch Auswahl und Pflanzung besserer Sorten sich zur angelegenen Aufgabe machten.

7.) Der bereits oben bemerkte Johann Michael Schöppler, Guts-Besitzer zu Straßberg, Landgerichts Schwabmünchen, verdiente sich auch als Gründer einer Schule, dann durch die Einführung der Stall-Fütterung, Aufhebung der Brache, Austrocknung von Sümpfen und Bereitung des Kompost-Düngers, die Belobung der kgl. Kreis-Regierung.

8.) Die kgl. Kreis-Regierung bringt ferner die Namen nachstehender ausgezeichneter Landwirthe und Beförderer der Landwirthschaft zur öffentlichen Kunde: Joseph Eser von Schwabmünchen. Xaver Stabler Maurermeister in Langenerringen, zugleich Begründer und Lehrer der Zeichnungs-Schule des dortigen Distriktes; Joseph Schemp, Jos. Deuringer, Paul Frey, Jos. Schweyer, Georg Kaiser und Alois Schnell; sämtliche Gemeinde-Glieder der Gemeinde Bobingen.

9.) Georg Matulka von Schwabmünchen gab durch Austauschung seines in 60 Jaucherten Aecker und 15 Tagwerk Wiesen bestehenden Bauern-Gutes und durch Herstellung seines Wohn- und Oekonomie-Gebäudes in Mitte seiner Grund-Besitzungen ein Vorbild einer geregelten Landwirthschaft.

IV.

Gemeinnützige Handlungen in dem Bereiche der Industrie, und Beyspiele ausgezeichneten Bestrebens zu Verbesserung der industriellen und commerziellen Verhältnisse.

1.) Durch das freywillige Anerbieten der Maria Welzhofer, Pflege-Tochter des Müller Joseph Högele zu Haunstetten, wurde die früher beinahe gänzlich eingegangene weibliche Industrie-Schule zu Haunstetten wieder in das Leben gerufen, und 26 Werktags-Schülerinnen in regelmäßigen Stunden im Nähen, Stricken und Doppel-Spinnen unterrichtet.

2.) Sämtliche Gemeinden des k. Landgerichts Göggingen beweisen ihre thätige Theilnahme an der im Herbste 1828 unter Leitung der Magdalena Mayer aus Würtemberg stattgehabten Doppel-Spinn-Schule durch Abordnung von Lehrlingen und Abnahme von Muster-Rädern zur Fortsetzung der Doppel-Spinnerey.

3.) Auch die Gemeinden des Landgerichts Kaufbeuern ließen 21 Doppelspinn-Räder um 84 fl. ankaufen, und mehreren Individuen (in jeder Gemeinde Einigen) Unterricht im Doppel-Spinnen ertheilen.

4.) Auf gleiche Weise zeichneten sich die Gemeinden des Landgerichts Oberdorf aus; dem visitirenden k. General-Kommissär wurden lobenswerthe Produkte aus der neuerrichteten Spinn-Schule vorgelegt.

5.) Kaspar Schmid, Kupferschmidt in Schwabmünchen, brachte sein Gewerbe durch Erfindung einer Maschine und durch Fabrikmäßigen Betrieb seines Geschäftes zu einer bedeutenden Ausdehnung.

6.) Xaver Wiedemann, Ziegel-Brennerey-Besitzer bey dem Markte Türkheim, welcher durch seine Thätigkeit seine Fabrikate zum Gegenstande allgemeiner Nachfrage brachte, verdient besonderes Lob wegen Verschönerung der Gegend mittels Umschaffung eines Berges zu einer öffentlichen Anlage.

7.) Die Compagnie Plebst und v. Wachter in Memmingen begründete bereits vor Jahren eine Aktien-Gesellschaft zum Betriebe einer Tuch-Fabrik, welche 22 Webe-Stühle in ununterbrochener Thätigkeit, und 120 Individuen beschäftigt, von dem polytechnischen Vereine die goldene Medaille, vom Preis-Gerichte Prämien, und bey der jüngsten Anwesenheit Sr. Königlichen Majestät in Memmingen allerhuldvolleste Versicherung der allerhöchsten Zufriedenheit erhielt.

8.) Veronika Satzger, eines Söldners Frau in Waisweil, Landgerichts Kaufbeuern, machte sich durch ihre ausgezeichneten Leistungen in der Flachs-Spinnerey der silbernen Vereins-Medaille, und eines Preise-Buchs des Landwirthschaftlichen Vereins würdig.

9.) Waaren-Sensal Amüller und Komis Remmele in Augsburg zeichneten sich als thätige Seiden-Züchtler aus.

V.

Sonstige edle Handlungen.

1.) Die Gemeinde St. Mang, Landgerichts Kempten, an deren Spitze der Gemeinde-Vorsteher Honor Merk, unterbrachte 10 Kinder von Vaganten und Bettlern bey ordentlichen Gemeinde-Männern zur Aufsicht, Pflege, zum Unterrichte und zur Angewöhnung zur Arbeit.

2.) Johann Michael Schöppler zu Straßberg unterstützte die Gemeinden durch angemessene Geld-Anlehen, und übte durch Wort und That den erfreulichsten Einfluß auf die Gemüther früherer Müssiggänger des Bezirkes.

3.) Norbert Högg, Gemeinde-Vorsteher des Marktes Türkheim, zeichnete sich durch geregelte Organisation des Gemeinde-Verwaltungs-Wesens und Verschönerung des Markts Türkheim aus; desgleichen Lorenz Hämmerle, Gemeinde-Vorsteher zu Ober-Rammingen durch Planirung der Dorfs-Strasse, Verbesserung der Gründe und sein thätiges Wirken; ferner Joseph Wiedemann, Wirth zu Unter-Irsingen durch unentgeldliche Gestattung eines Straßen-Zuges durch seinen Anger.

4.) Joh. Nepomuk Seibold von Röfingen, Landgerichts Burgau, unterstützte durch seinen kärglichen Lohn als Mühlknecht seinen durch Zeit-Umstände mit Frau und 8 Kindern von dem heimathlichen Herde vertriebenen in Konkurs gerathenen Vater.

.) Sämtliche Gemeinden des Landgerichts Donauwörth stellten unter der thätigen Einwirkung ihres Landgerichts-Vorstands zweckmäßig angelegte Verbindungs-Wege her.

.) Joseph Kreiter, lediger Maurer-Geselle von Diemantstein, und Xaver Remmele, lediger Kupferschmid von Höchstädt trugen mit eigener Lebens-Gefahr zur Löschung des am 23ten März v. J. zu Höchstädt entstandenen gefährlichen Brandes bey.

7.) Lukas Näher, Taglöhner zu Rieden, Land-Gerichts Sonthofen, Vater von 5 unerzogenen Kindern, und dessen Eheweib, eine Schwester des Lehrers an der Max-Schule zu Augsburg Andreas Gaßner, sahen sich durch den von ihren Gläubigern veranlaßten Guts-Verkauf in die Bejammerungswürdigste Lage versetzt. Da erschien bey der zur Liquidation der Lukas Näher'schen Schulden angesetzten Tagsfahrt Andreas Gaßner mit seinem seit 15 Jahren kärglich ersparten Vermögen von 200 fl., und legte dasselbe in die Hände der Gläubiger, die gerührt bedeutende Nachlässe bewilligten, wodurch die Schulden-Verhandlung sogleich geendet, und ein Kinderreicher Familien-Vater auf seinem Anwesen erhalten wurde. Und

8.) Johann Bank, Zimmermann zu Memmenhausen zeichnete sich bey dem in dem Dorfe Aichen am 25. July v. J. ausgebrochenen Brande ebenfalls durch Geistes-Gegenwart und eine furchtlose Bemühung aus.

Bekanntmachung von ertheilten Gewerbs-Privilegien.

Das Kunst- und Gewerbe-Blatt des polytechnischen Vereins in Bayern enthält in Nro. 48. die: „Beschreibung der Maschinen zur Verfertigung von Holz-Schrauben, auf welche Alois Schörz in München, unterm 15. August 1820 ein Privilegium auf 10 Jahre erhielt. Beilagen: 4 große Zeichnungen."

Mechaniker und solche, welche der Gegenstand interessirt, können das Nähere aus dem erwähnten Blatte entnehmen.

Geheimniß der Oel-Raffinerie von Max Jos. Richard, privilegirtem Fabrikanten des verbesserten kölnischen Wassers, Parfümeur, Senf- und Tafel-Essig-Fabrikanten und Destillateur.

Die Raffinerie geschieht mit 600 ℔. Reps-Oehl. Den Tag zuvor ehe man raffinirt, läßt man 3mal so groß als ein Ey, ungelöschten Kalk in 6 Maaß Wasser infusiren; den andern Tag gießt man noch 3mal so viel Wasser, nemlich 18 Maaß dazu und filtrirt dasselbe durch mehrere Tücher, oder läßt es einige Stunden stehen, und dann gießt man das Wasser bis auf den Kalksatz ab, und hebt es zu dem nachstehenden Gebrauch auf.

Nun beginnt die Raffinerie. (Die Zeichnung ist in Nro. 45 des Kunst- und Gewerbs-Blattes enthalten.)

Zu dem Raffinerie-Apparat Nro. 1 kommen 600 Pf. Oel. Diese werden durch das Schwung-Rad F. während einer Viertelstunde herumgerührt, dann gießt man unter immerwährendem Umrühren, von einer Viertelstunde zur andern folgende Ingredienzien hinein:

1) 4½ Pf. rauchendes Vitriol-Oel, 2) 12 Loth Scheidewasser, 3) 9 Loth fein gestossenen Weinstein, 4) 3 Pf. fein gestossene weisse Kreide.

Nachdem die 4 Ingredienzien hinein gethan sind, setzt man das Umrühren immer fort.

Nun erhebe man von Zeit zu Zeit mit einem Glas das zu raffinirende Oel, sobald der Schaum und die hineingeschütteten Ingredienzien auf die Höhe steigen, und der Schleim sich nicht mehr ans Glas hängt, setzt man 10 bis 12 Minuten aus zu rühren, damit das Oehl Zeit hat sich zu sammeln. Jetzt schäumt man den obern Absatz ganz weg, dann gießt man das präparirte Kalk-Wasser unter beständigem Umrühren hinein, dann läßt man das Oel bis zum andern Tag ruhig stehen.

Den andern Tag zieht man das Oel durch den Hahnen G in den Apparat Nro. 2. und läßt es abermals bis zum nächsten Tag stehen; von da kommt

das Oel in den Filtrir-Apparat Nr. 3. a. und sobald dasselbe in Nr. 3. d. kömmt, ist es rein und fertig.

In den Apparat Nr. 3. a. kommen Kieselsteine und Kohlenstaub, um dem Oel mehr Reinigung und Glanz zu geben. Die Löcher des Apparates Nr. 3. a. b. c. werden mit Werg, Flachs oder Baumwolle verstopft.

Die Aechtheit dieses Geheimnisses bezeugt

München, den 28. April 1826.

Max Jos. Richard.

Beschreibung des Geheimnisses des ächten sogenannten Köllnischen Wassers von Jean Marie Jacque Farina; worauf am 16. Apr. 1826 Max Jos. Richard in München ein Privilegium auf 10 Jahre erhielt.

A.

In 10 Maaß Weingeist zu 33 Grad werden folgende Essenzen 4 Wochen lang infusirt:

1.) Citron 2 Unzen, 2.) Portugiesische 1 Unze, 3.) Bergamotte 2 Unzen, 4.) Cedrat 1 Unze, 5.) Limette 1 Unze, 6.) Neroli ½ Unze, 7.) Rosmarin ½ Unze, 8.) Thymian ½ Unze.

B.

Destillation im Marien-Bad.

1) Citron Melissenkraut 2 ℔., 2) Ysop, ¼ ℔., 3) Wermuth ⅛ ℔., 4) Pfeffermünze ⅛ ℔., 5) Gewürznelken ⅛ ℔., 6) Mußkatblüthe ⅛ ℔., 7) Wachholderbeeren ⅛ ℔., 8) Zimmt $\frac{1}{16}$ ℔., 9) Kardamonen kleine $\frac{1}{16}$ ℔., Weingeist 4 Maaß, Wasser 1 Maaß.

Vorbereitung dieser Ingredienzen vor der Destillation.

Man nimmt 3 Maaß Weingeist und läßt die 4 obenbenannten Kräuter Nro. 1. 2. 3. und 4. acht Tage in Infusion. In die 4 Maaß Weingeist werden die ebengenannten 5 Gewürze Nro. 5. 6. 7. 8. und 9. zerstossen, ebenfalls 8 Tage in einer besondern Flasche infusirt.

Nach Verlauf von acht Tagen vereinigt man beide Infusionen mit dem Bemerken, daß man die Gewürze in ein reines Leintuch einbindet, und in die Mitte der Kräuter in's Marienbad legt, dann gießt man eine Maaß Wasser dazu, schließt den Apparat und zieht vom Ganzen 3½ Maaß über.

Dieser Geist wird in einer hermetisch verschlossenen Flasche zum Gebrauche aufbewahrt.

Nachdem nun die Infusion A vier Wochen alt ist, gießt man zu diesen 10 Maaß, 1 Maaß von obenbenanntem destillirtem Geist, läßt das Ganze 8 Tage stehen und filtrirt es.

Daß dieses Verfahren das allein ächte Jean Marie Jacque Farina'sche ist, verbürgt

München den 15. Februar 1826.

Max Joseph Richard,
Parfumeur und Destillateur in München.

Zweyter Jahres-Bericht der Anstalten zur Beförderung vaterländischer Pferdezucht des Industrie- und Cultur-Vereins zu Nürnberg, erstattet von Dr. J. J. Weidenkeller, erstem Vereins-Direktor.

Der diesjährige Rechenschafts-Bericht des Industrie- und Cultur-Vereins über seine gemeinnützige und wohlthätige Anstalten beweiset vollkommen, daß zur Begründung obiger Patriotischer Anstalt, welche eben so nützlich als nothwendig ist, durch allgemeine freywillige Theilnahme edler Vaterlands-Freunde aus allen Ständen, bereits 978 Aktien abgesetzt sind, welche ein Fond-Kapital von 10758 fl. ausmachen, und welche nebst Begründung obiger Anstalt noch ausserdem zur Errichtung der in ihren Statuten ausgesprochenen gemeinnützigen Anstalten verwendet wurden. Es sind daher nur noch 22 Aktien à 11 fl. abzusetzen.

Um diese Anstalt noch wirksamer und für das Vaterland nützlicher zu machen, auch jedem weniger bemittelten Vaterlands-Freund Gelegenheit zu geben, mit einem kleinen jährlichen Beytrage für die gute Sache mitwirken zu können, beschloß der Verein (wie schon aus der vorjährigen Einladung bekannt ist), daß außer den Herrn Aktionären auch Mitglieder obiger Anstalt statt finden sollen.

Jemehr derselben statt finden, desto nützlicher und wirksamer wird diese Anstalt zur Vervollkommnung der Vaterländischen Pferdezucht mitwirken und beytragen können.

Obgleich diese Einrichtung noch bey Weitem nicht überall im Vaterlande bekannt wurde; so sind doch bereits schon 1850 Mitglieder-Beyträge eingegangen und angemeldet, und haben sich auch durch

die verdienstvollen thätigst patriotischen Bemühungen mehrerer Hrn. Amts=Vorstände schon in mehreren Gerichts=Bezirken, als z. B. im Landgerichte Ingolstadt, Regenstauf, Vilsbiburg, Wassertrüdingen Kötzting, Gemünden, so wie von Seite des Magistrats der Stadt Burghausen, Bezirks=Commiteen nach den Statuten obiger Anstalt begründet, welche nun thätigst nach der erhaltenen Instruction, vereint mit der Direktion obiger Anstalt für diese wichtigen patriotischen Zwecke wirken. Nach den eingegangenen Erklärungen sehr vieler verehrungswürdiger Hrn. Landgerichts=Vorstände dürfen wir zum Besten obigen Zweckes der Begründung sehr vieler solcher Commiteen in sehr kurzer Zeit entgegen sehen.

Obgleich diese Erweiterung obiger Anstalt erst 1 Jahr besteht, so konnte doch durch das Patriotische Zusammenwirken so vieler biederer Vaterlandsfreunde, und durch die Erhöhung der Einkünfte der kleinen 30 Kreuzer Beyträge schon in diesem Jahre folgendes zur Erreichung der wichtigen Zwecke obiger Anstalt unternommen werden.

A. Preise=Vertheilung für ausgezeichnete Pferde=Züchter und Landwirthe.

In dieser Beziehung wurde die vorjährige Preise=Vertheilung von 9 auf 14 Preise erhöht, dieselben erhielten nach genauer Würdigung ihrer Verdienste und zwar den 1ten Preis: Jakob Riegel, Wirthschafts=und Oekonomie=Besitzer zu Kirchfahrenbach, Landgerichts Kadolzburg, bestehend in einem veredelten Landgestüts=Fohlen, Schwarzschimmel=Stute nebst einer silbernen Vereins=Denkmünze und einer Fahne; den 2ten Preis, Georg Beck, Oekonomie=Besitzer zu Altfertshausen, Landgerichts Greding, bestehend in einem veredelten Landgestüts=Fohlen, braun mit Stern, Hengst, nebst einem nützlichen Werk über Pferde=Kenntniß und Pferde=Zucht und einer Fahne; den 3ten Preis, Leonhard Keil, Wirth und Guts=Besitzer zu Ehingen, Landgerichts Wassertrüdingen, ein veredeltes Landgestüts=Fohlen, Rapp mit Stern, Hengst, nebst einer silbernen Vereins=Denkmünze und einer Fahne.

Die silberne Vereins=Denkmünzen erhielten: als den 4ten Preis, Johannes Buff, Guts=Besitzer zu Vilgenhard, Landgerichts Gunzenhausen; den 5ten Preis, Michael Kolb, Guts=Besitzer zu Herbertsbach, Landgerichts Klosterheilsbronn; den 6ten Preis, Michael Maier, Wittumbauer zu Ober=Mögersheim, Landgerichts Wassertrüdingen; den 7ten Preis, Paulus Beck, Gemeinde=Vorstand und Guts=Besitzer zu Alfertshausen, Landgerichts Greding; den 8ten Preis, Georg Hufnagel, Gemeinde=Vorstand und Guts=Besitzer zu Hirschneusäs, Landgerichts Mkt. Erlbach; den 9ten Preis, Johann Knauer, Gastwirth und Guts=Besitzer zu Mugenhof, Landgerichts Nürnberg; den 10ten Preis, Leonhard Maier, Guts=Besitzer zu Kipfenberg, herzogl. Leuchtenbergischen Herrschaftsgerichts Kipfenberg;

Nützliche Werke über Pferde=Zucht und Landwirthschaft erhielten: als den 11ten Preis, Leonhard Schuler, Guts=Besitzer zu Altentrüdingen Landgerichts Wassertrüdingen; den 12ten Preis, Johann Leonhard Krug, Guts=Besitzer zu Neusäs, Landgerichts Klosterheilsbronn; den 13ten Preis, Franz Endres, Guts=Besitzer zu Wettenhausen, Landg. Burgau im Oberdonau=Kreis; den 14ten Preis, Kaspar Lang, Guts=Besitzer zu Kipfenberg, Herrschaftsgericht Kipfenberg.

B. Unentgeldliche Vertheilung schöner Zucht=Stuten an rechtliche Landwirthe.

Für das erste Jahr des Bestehens der erweiterten Anstalt zur Beförderung Vaterländischer Pferde=Zucht konnte den vielen Gesuchen der Landwirthe, um schöne Zucht=Stuten leider noch nicht überall entsprochen werden. Wir hoffen jedoch, daß wir durch eine allgemeine Theilnahme und größere Unterstützung in den nächstfolgenden Jahren im Stande seyn werden, ihre Wünsche zu erfüllen, und werden daher die schon eingegangenen Gesuche gehörig berücksichtigt werden. Für dieses Jahr erhielten nachstehende drey Landwirthe nach den obwaltenden Bedingnissen veredelte Zuchtstuten, und zwar 1.) Johann Michael Weidner, Handelsmann und Oekonomie=Besitzer zu Lichtenau, Landgerichts Klosterheilsbronn, eine hellbraune Stute, mit Stern, der hintere linke Fuß weiß, im Landgestüts=Distrikt Greding gezogen, vom Hengste Stemer abstammend.

2.) Clemens Knogler, Magistrats=Rath und Guts=Besitzer zu Ingolstadt, ebenfalls eine vierjährige hellbraune Stute, mit Stern und Schnipp aus obigem Landgestüts=Distrikt und vom Hengste Stemer abstammend.

3.) Alois Feil, k. Pfarrer zu Gottfrieding Landgerichts Landau im Unterdonau=Kreise, eine Mecklenb. Schimmel=Stute, $5\frac{1}{2}$ Jahr alt.

C. Prämien der Actien=Ziehung obiger Anstalt.

Die bey der vorjährigen Aktien=Ziehung bestandene Anzahl wurde bey der dießjährigen von 8 auf

12 vermehrt und dabey den mehrfach an die Anstalt gekommenen Wünschen gemäß besonders auf Vertheilung schöner veredelter Landgestüts = Fohlen Rücksicht genommen. Nachfolgende Aktien wurden aus dem Glücks = Rade gezogen, und erhielten nachbenannte Prämien:

Die zuerst gezogene Aktie erhielt eine durch königliche Landgestüts = Hengste veredelte hellbraune Stute, 6 Jahre alt, nebst einer Fahne, aus dem Landgerichts = Bezirk Gunzenhausen. Diese erhielt die Aktie Nro. 686. Freiherr v. Stachelhausen, Eisenhütten = Besitzer und Bayerischer Land-Stand zu Treitendorf im Regen = Kreis. Die zweyte gezogene Actie erhielt ein aus dem k. Landgerichts-Bezirke Greding abstammende Schimmel-Stute Langschweif, 5 Jahre alt. Dieselbe erhielt die Actie Nr. 1050. Ttl. Casimir v. Bäumler, Oberlieutenant à la Suite in München. Die dritte gezogene Actie erhielt ein schönes veredeltes Landgestüts = Fohlen Rapp, mit Bläß, aus dem k. Landgerichts = Bezirk Vilsbiburg. Dasselbe erhielt die Actie 155. Abraham jun., Tapezier in Nürnberg. Die vierte gezogene Actie erhielt ein veredeltes Landgestüts-Fohlen, Rothschimmel, Stute, mit Stern, aus dem k. Landgerichts = Bezirk Gerding. Dieselbe erhielt die Actie 507, Se. Durchlaucht Herr Fürst von Thurn und Taxis, Kronoberst = Postmeister in Regensburg. Die Fünfte gezogene Actie erhielt ein veredeltes Landgestüts = Fohlen, schwarzbaune Stute mit Stern, aus dem kgl. Landgerichts = Bezirke Vilsbiburg. Dieselbe erhielt die Aktie Nro. 725 der Anstalt der Pferdezucht durch Ankauf gehörig. Die sechste gezogene Actie erhielt ein veredeltes Landgestüts = Fohlen, braun mit Stern, Hengst, aus dem k. Landgerichts = Bezirke Neuburg an der Donau. Dasselbe erhielt die Actie 778. Leuchs, Bräuhaus = Besitzer zu Ober = Mögesheim, k. Landgerichts Wassertrüdingen. Die siebente gezogene Aktie erhielt ein veredeltes Landsgestüts = Fohlen, schwarzbraune Stute ohne Zeichen aus, dem k. Landgerichts = Bezirke Ingolstadt. Dieselbe erhielt die Actie Nro. 285. Ttl. v. Ertl, kgl. Landrichter zu Pegnitz. Die achte gezogene Actie erhielt ein veredeltes Landgestüts = Fohlen, braune Stute ohne Zeichen, aus dem k. Landgerichts = Bezirke Greding. Dieselbe erhielt die Actie Nro. 979. der Anstalt der Pferde = Zucht durch Ankauf gehörig. Die neunte gezogene Actie erhielt ein veredeltes Landgestüts-Fohlen, schwarzbraun, mit Stern, Stute, aus dem k. Landgerichts = Bezirke Landau. Dieselbe erhielt die Actie Nro. 689. Ttl. v. Dippel, Oberbergfaktor und Bayr. Landstand auf der Königshütte. Die zehnte gezogene Actie erhielt ein veredeltes Landgestüts-Fohlen, braun, Hengst mit Stern, aus dem k. Landgerichts-Bezirk Hilpoltstein. Dieselbe erhielt die Actie Nro. 178 Bischoff, Knackwurst = Fabrikant in Nürnberg. Die eilfte gezogene Actie erhielt ein veredeltes Landgestüts = Fohlen, schwarzbraune Stutte ohne Zeichen aus dem k. Landgerichts = Bezirke Neuburg. Dieselbe erhielt die Actie Nr. 718 der Anstalt der Pferde = Zucht durch Ankauf gehörig. Die zwölfte gezogene Aktie erhielt ein veredeltes Landgestüts = Fohlen, schwarzbraun mit Stern, Stute aus dem kgl. Landgerichts = Bezirke Greding. Dieselbe erhielt die Actie Nr. 678. Frhr. von Haller, Ritterguts = Besitzer zu St. Johannis bey Nürnberg.

D. Prämien-Vertheilung als dankbares Andenken an die Mitglieder der Anstalt der Perdezucht.

Zur dankbaren Anerkennung der thätigen Theilnahme und Unterstützung an dieser Patriotischen Anstalt, so wie zur Ermunterung einer fernen regen Mitwirkung und Anhänglichkeit an dieselbe, beschloß das Direktorium vorerst für dieses Jahr 18 Prämien als Andenken an die Mitglieder dieser Anstalt, bestehend in schönen veredelten Fohlen, silberner Vereins = Denkmünzen und nützlichen praktischen Werken über Pferdezucht durch das Loos zu vertheilen.

Diese Andenken erhielten: 1.) Ein schönes Landgestüts-Fohlen, brauner Hengst ohne Zeichen, aus dem kgl Landgerichts = Bezirk Vilsbiburg nebst einer National-Fahne Ttl. Lenhard, Privat-Aktuar in Nürnberg mit Nr. 140.; 1.) Ein schönes veredeltes Landgestüts-Fohlen, Rothschimmel mit Stern, Stute aus dem kgl. Landgerichts-Bezirk Ingolstadt, Dorsch, Landgerichtsdiener in Wassertrüdingen mit Nr. 1816. Die silberne Vereins-Denkmünzen erhielten: 3) Ttl. Emmerling, Wirthschafts = und Guts = Besitzer zu Steinbühl, Landg. Nürnberg, mit Nr. 148. 4) Ttl. Ernst, Wirthschafts = und Guts Besitzer zu Metten, Landg. Deggendorf im Unterdonaukreis, mit Nr. 1444. 5) Engl, Kaminkehrermeister zu Viechtach, Ldg. Viechtach, mit Nr. 467. 6) Ttl. von Roppel, Major des kgl. Bayr. 1ten Linien = Infanterie = Regiments in München, mit Nr. 966. 7) Mulzer, Bleistift-Fabrikant in der Vorstadt Gostenhof.

bey Nürnberg, mit Nr. 145. 8) Ttl. von Bronn, Hauptmann des kgl. Bayr. 6ten Lienien-Infantrie-Regiments in Landau im Rheinkreise, mit Nr. 1117. 9) Müller, Kleidermacher in Nürnberg mit Nr. 108. 10) Krüger, Kaufmann und Baumwollengarn-Fabrikant in Nürnberg, mit Nr. 346.

Nützliche praktische Werke der Pferde-Zucht u.s.w. erhielten: 11) Baron v. Bäumler, Ritterguts-Besitzer zu Adelhausen, Landgerichts Pfaffenberg im Regen-Kreis, mit Nr. 1199. 12) Pauly, Feingoldschlager und Oberlieutenant der Landwehr in Nürnberg, mit Nr. 372. 13) Baumgartner, Guts-Besitzer zu Mariaposching, k. Landgerichts Deggendorf, mit Nr. 1499. 14) Paul v. Stetten, Banquier und Ritterguts-Besitzer in Augsburg, mit Nr. 874. 15) Lamprecht, Bürger und Guts-Besitzer zu Wasserburg, mit Nr. 803. 16) Eckert, Kaufmann in Nürnberg, mit Nr. 354. 17) Gärbel, Bürger und Guts-Besitzer zu Wasserburg, mit Nr. 799. 18) Ttl. Frhr. Ludwig von Lotzbeck, Ritterguts Besitzer zu Weyhern, Landgerichts Fürstenfeldbruck, mit Nr. 439.

Mögen diese kleinen Andenken bey den Empfängern eine freundliche Aufnahme finden, mögen sie von allen Freunden und Beförderern des Nützlichen und Guten als ein Beweis anerkannt werden, daß der Industrie- und Kultur-Verein seine Unterstützer und Theilnehmer eben so gerne öffentlich dankbar ehrt, als er auch mit seinen und ihren Opfern für das allgemeine Beste des Vaterlands nützlich und wohlthätig zu wirken stets thätigst bemüht ist.

Mögen recht viele Freunde des Vaterlandes und der Vaterländischen Pferdezucht uns die Hände zu diesem patriotischen Unternehmen biethen, so kann der Erfolg nicht anders als groß und segensreich seyn.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

49.) praes. den $\frac{23}{1}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Requisition des kgl. Kreis- und Stadt-Gerichts Augsburg soll in dem Debit-Wesen des verstorbenen k. Landrichters de Bally der den Relikten desselben gehörige Großzehent von Hochwang samt Zehent-Stadel dem öffentlichen Verkaufe an den Meist-Bietenden Vorbehaltlich der kreditorschaftlichen Genehmigung unterstellt werden.

Man hat nun zu dieser Verkaufs-Handlung auf Mittwoch den 24. Februar d. J. Vormittags von 9 Uhr bis 12 Uhr in dem Herkommerschen Wirthshause daselbst Tagsfahrt anberaumt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Bestand dieses Groß-Zehents, und die darauf ruhenden Lasten hierorts stündlich eingesehen werden können, und am Verkaufs-Termine selbst bekannt gemacht werden.

Günzburg den 16. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

50.) praes. den $\frac{23}{1}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Jakob Leitmayr, Kolonisten von Gietlholz, bestehend in einem neuen gemauerten, mit Taschen gedeckten Wohnhaus, samt angebautem Stadl und Stall, dann einem Tagw. Garten mit circa 170 Obst-Bäumen besetzt, und 11 Jchrt. Aecker, geschätzt auf 1215 fl., zum zweytenmale der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu auf Samstag den 27. Febr. 1830 Vormittags 9 bis Abends 3 Uhr Termin festgesetzt. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber haben ihre Anbothe in der hiesigen Landgerichts-Kanzley zu Protokoll zu geben, woselbst ihnen auch die auf dem Gute haftenden Lasten bekannt gemacht werden.

Neuburg den 20. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

51.) praes. den 7/2 30.

(Bekanntmachung.)

Nachdem der Landesabwesende Xaver Hornstein am 30ten July unter dem Präjudize der Verschollenheits-Erklärung und der Ausfolglassung seines Vermögens gegen Kaution aufgefodert worden war, binnen einem Vierteljahr sich bey dem hiesigen Landgerichte zu melden, und diese Frist nun verflossen ist, ohne daß jener Auffoderung entsprochen worden war: so wird hiemit auf Anrufen der Betheiligten Xaver Hornstein von Nieder-Sonthofen nunmehr als verschollen erklärt, und sein Vermögen gegen Kaution an seine Erben ausgeantwortet.

Immenstadt am 18. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmayr, Landrichter.

52.) praes. den 7/2 30.

(Bekanntmachung.)

In Bezug auf die Vorladung vom 15ten Juny v. J. (Kr. Int. Bl. Nro. 25. Art. 542) wurde, da sich Niemand gemeldet hat, unterm heutigen auf Konfiskation der dort bezeichneten 116 ℔ Stahl erkannt, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Füssen den 20. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

53.) praes. den 4/2 30.

(Bekanntmachung.)

Die Verköstigung der in dem Spital zu Sonthofen befindlichen 25 Pfründner wird vom 25ten April d. J. angefangen, im Wege öffentlicher Herabsteigerung an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben werden.

Hiezu hat man Tagsfahrt auf Montag den 1ten März d. J. früh 10 Uhr angesetzt, wozu Akkords-Lustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Akkords-Bedingnisse bey unterfertigter Behörde täglich eingesehen werden können.

Sonthofen den 27. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Krum, Landrichter.

54.) praes. den 4/2 30.

(Bekanntmachung.)

Das k. b. Kreis- und Stadt-Gericht Memmingen hat sich in Sachen, die Beerbung des Benedikt Hommel, Waagmeisters-Sohnes von hier betreffend, umständlichen Vortrag erstatten lassen, und erkennt zu Recht:

„Nachdem Benedikt Hommel und dessen Leibes-Erben der in dem Oberdonau-Kreis Intelligenz-Blatt in Nro. 22. 27 und 30. vorigen Jahrs ergangenen Ladung ungeachtet, nicht in dem vorgeschriebenen gesetzlichen Termine erschienen sind; so wird Benedikt Hommel hiemit für todt erklärt, und dessen Vermögen den Intestat-Erben auf 5 Jahre mit, nachher aber ohne Kaution zugesprochen.

Memmingen den 29. Jänner 1830.

Königliches Bayerisches Stadtgericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

55.) praes. den 3/2 30.

(Vorladung.)

Auf Absterben des Georg Demel, Metzgers in der Vorstadt Schrobenhausen wird nach Antrag der Relikten zur Anmeldung, und Liquidirung seiner hinterlassenen Schulden, dann

zur Vernehmung über den eventuell abgeschlossenen Anwesens-Verkauf und gütlichen Auseinandersetzung der Verlassenschaft auf Montag den 8ten März bis 9 Uhr Vormittags dießorts Tagsfahrt anberaumt.

Sämtliche Georg Demel'sche Gläubiger, und zwar diejenigen, deren Foderungen gerichtlich noch nicht bekannt sind, werden hiezu unter Androhung der Präclusion, alle übrigen aber unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß sie ausserdem als den eventuell abgeschlossenen Anwesens-Verkauf genehmigend, und in den Beschluß der Anwesenden, und den hieraus erwachsenden Verlust an ihren Foderungen einwilligend, angesehen werden.

Schrobenhausen den 1. Februar 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

56.) praes. den $\frac{4}{2}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Da die durch Beförderung erledigte vierte Pfarrstelle an der Pfarrkirche zu den Barfüßern in Augsburg wieder besetzt, hiezu aber, in Folge des den protestantischen Pfarr-Gemeinden allergnädigst verliehenen Präsentations-Recht drey hiezu qualifizirte Subjekte in Vorschlag gebracht werden sollen; so wird hiemit jene Erledigung mit der Anzeige bekannt gemacht, daß der Ertrag dieser Stelle sich auf 650 fl. an ständigem Gehalt, in 135 fl. an Functions-Bezügen wegen des allgemeinen Krankenhauses, in 100 fl. als Entschädigung wegen ermangelnder Amts-Wohnung, und in 100 fl. an Accidentien von Taufen, Trauungen ꝛc. belaufe.

Diejenigen also, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden hiemit im Namen benannter Pfarr-Gemeinde eingeladen, ihre Gesuche, mit Beylegung ihrer Qualifikations-Note und des amtlichen Zeugnisses der ihnen vorgesetzten Behörde, an das unterzeichnete königl. Dekanat im Verlaufe der nächsten sechs Wochen unfehlbar einzusenden.

Augsburg den 2. Februar 1830.

Königliches protestantisches Dekanat.

Krauß.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 1. Febr. 1830.	Briefe	Geld	Den 4. Febr. 1830.	Briefe	Geld	Den 6. Febr. 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{1}{2}$	$101\frac{1}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{1}{2}$	$101\frac{1}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{8}$	$101\frac{1}{8}$
detto à 5% . .	$101\frac{1}{4}$	101	detto . à 5% . .	$101\frac{1}{4}$	101	detto . à 5% .	$101\frac{1}{4}$	101
Lott. Loose E—M à 4%	$108\frac{3}{4}$	$108\frac{1}{2}$	Lott. Loose E—M à 4%	$109\frac{3}{4}$	$108\frac{1}{2}$	Lott. Loose E—M à 4%	$108\frac{5}{8}$	$108\frac{1}{2}$
detto „ „ 2 mt.		$103\frac{3}{4}$	detto „ „ 2 mt.		$108\frac{3}{4}$	detto „ „ 2 mt.		$108\frac{3}{4}$
detto unverz. à 10 fl.		142	detto unverz. à 10 fl.		143	detto unverz. à 10 fl.		144
detto detto à 25 fl.		127	detto detto à 25 fl.		127	detto detto à 25 fl.		128
detto detto à 100 fl.		128	detto detto à 100 fl.		128	detto detto à 100 fl.		188

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 7. den 15ten Februar 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

XLIV.) ad Num. 9745.

An
die k. Distrikts-Polizey-Behörden und Stadt-Commissariate des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift betreffend: „die Verschwörung von München, oder Gallerie interessanter Liebschaften gallanter Herren und lüsterner Dirnen" von Friedrich Wilhelm Bruckbräu; Stuttgard, Gebrüder Frankh 1829.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der k. Polizey-Direktion München unterm 7ten Jänner laufenden Jahrs verfügte, und von der k. Regierung des Isar-Kreises, Kammer des Innern, durch Entschliessung vom 19ten des nämlichen Monats genehmigte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem in rubro bemerkten Titel wurde von der allerhöchsten Stelle unterm 31ten vorigen Monats in Rücksicht auf die Sitten-Widrigkeit des bezeichneten Buches bestätiget, und demzufolge die Confiskation der noch nicht durch Verkauf in das Privat-Eigenthum Einzelner übergegangenen Exemplare, und die öffentliche Bekänntmachung des Verbotes angeordnet.

Die k. Distrikts-Polizey-Behörden und Stadt-Kommissariate des Oberdonau-Kreises werden mit Bezugnahme auf das diesseitige lithographirte Ausschreiben vom 26ten v. M. (Nro. 8980) zum Vollzuge der erkannten Confiskation hiedurch angewiesen.

Augsburg den 5. Februar 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.

v. Raiser.

coll. Thugut.

XLV.) ad Num. 9744.)

An
die k. Distrikts = Polizey = Behörden und Stadt-Kommissariate des Oberdonau = Kreises.

(Die Beschlagnahme des IVten Stückes des unter dem Titel „der reisende Teufel" von Dr. Kalb redigirten Unterhaltungs = Blattes betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der k. Polizey = Direktion in München verfügte, und von der k. Regierung des Isar-Kreises genehmigte Beschlagnahme des IVten Stückes des unter dem Titel „der reisende Teufel" von Dr. Kalb redigirten Unterhaltungs = Blattes wurde von der allerhöchsten Stelle unterm 31ten v. M. wegen der darin enthaltenen groben Schmähungen gegen die päbstlichen Nuntien bestätiget, und demgemäß die Confiskation der weggenommenen Exemplare und die öffentliche Bekanntmachung des Verbotes angeordnet.

Augsburg den 5. Februar 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs = Präsidenten.)

v. Raiser.

coll Thugut.

XLVI.) ad Num. 4699.

(Die Patrimonial = Richters = Stelle zu Waltrams betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat in Folge §. 30 des VIten constitutionellen Edikts die Stelle eines Patrimonial-Richters IIter Klasse zu Waltrams, (k. Landgerichts Weiler), zu vergeben.

Bittsteller können sich bis zum 1ten April dies Jahrs um solche hierorts melden, sie haben aber nach §. 48 des VIten constitutionellen Edikts das Gymnasial-Absolutorium und Zeugnisse über genossene dreyjährige gerichtliche Praxis, dann über die Vorschriftsgemäß erstandene Prüfung, und anerkannte Befähigung vorzulegen.

Augsburg den 9. Februar 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs = Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Hosemann.

XLVII.) ad Nrm. 10065.

An
sämtliche Polizey = Behörden und Gerichts-Physikate des Oberdonau = Kreises.

(Die Rinder = Pest in Böhmen betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da nach einer Mittheilung des k. k. böhm. Landes = Guberniums in Prag vom 13. des vorigen Monats die Rinder = Pest, die bisher in Böhmen herrschte, als gänzlich erloschen zu betrachten ist; so wird vor der Hand der Eintrieb von Rind =, Schaf =, und Schwarz = Vieh, so wie die Einbringung von animalischen Stoffen aus Böhmen, mit Ausnahme jedoch der rohen Rinds = Häute, wenn die obenbezeichneten Gegenstände mit den erforderlichen polizeylichen Certifikaten begleitet sind, wieder frey gegeben.

Sämtliche Polizey = Behörden, und Gerichts = Physikate des Oberdonau = Kreises haben hiernach das Geeignete zu verfügen,

und auch die betreffenden Zoll-Aemter hie-von in Kenntniß zu setzen.

Augsburg den 10. Februar 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

XLVIII.) ad Num. 10077.

An sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die in den österreichischen Staaten ausgebrochene Rinder-Pest betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da nach einer neuerlichen Eröffnung des k. k. österreich'schen Guberniums für Tyrol und Vorarlberg sowohl Tyrol und Vorarlberg als auch die an dieselben angrenzenden k. k. österreichischen Provinzen von der Rinder-Pest frey geblieben sind, es auch in Schlesien und Mähren gelungen ist, diese Seuche auf die Orte zu beschränken, in welchen sie ausgebrochen war, und sie sich selbst in diesen so weit vermindert hat, daß ihr gänzliches Erlöschen als nahe bevorstehend erwartet werden darf; so werden die in dem Generale vom 14ten November v. J. in der pos. N. 2. gegen Salzburg, Tyrol und Vorarlberg angeordneten Sicherungs-Maaßregeln wieder aufgehoben, und der Handel mit Vieh und animalischen Stoffen aus dieser Provinz wieder der allgemeinen polizeylichen Respizienz unterstellt.

Hiernach haben die Polizey-Behörden das Geeignete zu verfügen, auch den betreffenden k. Zoll-Aemtern die erfoderliche Mittheilung zu machen.

Augsburg den 12. Februar 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

XLIX.) ad Num. 6691.

An die k. Rent- und Kasten-Aemter.

(Die Eröffnung des Beschäl-Geschäftes im Ober-Donau-Kreises pro 18 29/30 betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bezüglich auf die Ausschreibung vom 5ten dieß (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 6 pag. 141) erhalten die k. Rentämter und das k. Kastenamt Kempten hiemit den Auftrag, an die in ihren Amts-Bezirken bestehenden Beschäl-Stationen den nöthigen Haber bester Qualität gegen Vergütung des für das Jahr 18 29/30 festgesetzten Normal-Preises abzugeben, und sich mit den betreffenden k. Landgerichten dießfalls geeignet zu benehmen.

Augsburg den 11. Februar 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

Kopf.

coll. Vogl.

L.) ad Num. 9575.

(Die Erledigung der Pfarrey Griesbekerzell btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers Georg Schuster ist die Pfarrey Griesbekerzell erlediget worden, auf welche das Besetzungs-Recht in dem gegenwärtigen Erledigungs-Falle Seiner Majestät dem Könige zusteht.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im kgl. Landgerichte Aichach, und Dekanate Friedberg. Sie zählt im Ganzen 490 Seelen, und ist mit einer Schule versehen. Zu derselben ist noch die ½ Stunde davon entlegene Einöde Hofgarten eingepfarrt.

Die Oekonomie der Pfarrey umfaßt: a.) 45 Jaucherte Aecker, b.) 10 Tagwerk größtentheils sehr schlechte Wiesen, und c.) ein Gemüß-Gärtchen von 4 Dezimalen.

Hiebey wird bemerkt, daß nach der Fassion vom Jahre 1826 sowohl die Widdums-Gründe, als auch der Zehent in Pacht gegeben waren. Im Falle jedoch die Oekonomie in eigener Regie geführt werden will, sind hiezu wenigstens 3 Pferde und 8 Kühe nebst einigem Schmalvieh, dann die entsprechende Anzahl von Dienstboten erfoderlich.

Zur Uebernahme der Pfarrey, eigentlich zur Anschaffung des nöthigen Viehes, Schiff und Geschirrs wird sodann ein Kapital von 1000 fl. erfordert; auch wäre das angebaute Winterfeld, so wie eine Wagen-Schupfe abzulösen, und die Ablösungs-Summe dürfte sich auf circa 300 fl. belaufen.

Das Gesammt-Einkommen beträgt nach der primitiv-geprüften Fassion vom Jahre 1826, 659 fl. 52 kr., und besteht in folgendem: a.) aus Realitäten in 156 fl. 36 kr.; b.) aus Rechten, und zwar 1.) aus zehentherrlichen in 395 fl. 55 kr.; 2.) aus Forst-Rechten in 33 fl. 36 kr.; c.) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen in 71 fl. 50 kr.; d.) aus herkömmlichen Sammlungen und Gaben in 1 fl. 55 kr.

Die Lasten sind auf 30 fl. 22⅞ kr. berechnet, nämlich a.) an Steuren zu 1 fl. 19 kr.; b.) wegen des Diözesan-Verbandes zu 2 fl. 39⅞ kr; c.) Beytrag zur Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu 1 fl. 24⅘ kr.; d) für jährliche Reparaturen an den Gebäuden 25fl.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen in Vorschriftsmäßiger Form bey der unterzeichneten kgl. Regierung zu melden.

Augsburg den 8ten Februar 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Hofemann.

LI)

(Die Erledigung des Physikats zu Moosburg betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 30ten Jänner d. J. erfolgten Tod des Gerichts-Arztes Dr. Sintzel ist das Physikat Moosburg im Isarkreis erledigt worden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den nöthigen Belegen versehenen Gesuche bis 15ten März d. J. bey unterzeichneter Stelle einzureichen.

München am 5ten Februar 1830.

Königliche Regierung des Isar-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Widder, Präsident.

coll. Miller.

LII.) ad Nrm. 10179.

(Die Wiederbesetzung der Prediger-Stelle in der St. Michaels Hofkirche dahier betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem Prediger in der Hofkirche zum heil. Michael in München angesuchte und erhaltene Stadtpfarrey in Regensburg zu St. Ruppert, erledigte dessen bisher begleitete Stelle.

Das jährliche Erträgniß dieses Predigt-Amtes erhebt sich an Besoldung auf 700 fl. an Wohnungs-Zins auf 150 fl.; zusammen auf 850 fl.

Die geeigneten Kompetenten haben sich binnen vier Wochen mit Anlage ihrer Zeugniße zu melden.

München den 6ten Februar 1830.

Königlicher Obersthofmeister-Stab, als Hofkultus-Administration.

Graf von Törring Seefeld.

Kumpfmiller, Stabs-Sekretär.

Fortsetzung der angewiesenen französischen Entschädigungs-Gelder. (Ad pag. 1438 u. f. des Kreis-Intelligenz-Blattes vom Jahr 1829.)

54.) Laut Erkenntnisses vom 16ten Dezember 1826 für Lieferungen in das Mehl- und Zwibak-Magazin zu Augsburg im Jahr 1809 erhielten:

			fl.	kr.
a)	das Ldg.	Aichach	253 fl.	23¾ kr.;
b)	"	Buchloe	842 "	40¼ ";
c)	"	Friedberg	267 "	13¾ ";
d)	"	Füssen	319 "	23¾ ";
e)	"	Göggingen	740 "	38¾ ";
f)	"	Grönenbach	253 "	8¼ ";
g)	"	Immenstadt	200 "	30½ ";
h)	"	Kaufbeuern	688 "	21 ";
i)	das Ldg.	Kempten	608 fl.	22½ kr.;
k)	"	Lindau	197 "	32¾ ";
l)	"	Mindelheim	1540 "	18½ ";
m)	"	Oberdorf	156 "	9 ";
n)	"	Ober-Günzburg	212 "	55¾ ";
o)	"	Ottobeuern	1558 "	49¾ ";
p)	"	Schrobenhausen	614 "	¼ ";
q)	"	Schwabmünchen	935 "	44¾ ";
r)	"	Sonthofen	249 "	18¾ ";
s)	"	Türkheim	1073 "	31½ ";
t)	"	Ursberg	1167 "	29 ";
u)	"	Weiler	201 "	34½ ";
v)	"	Zusmarshausen	844 "	30 ";
w)	"	Landsberg	1025 "	22 ";
x)	"	Schongau	564 "	32 ";
y)	"	Ebersberg	222 "	47¼ ";
z)	"	München	383 "	17 ";
aa)	"	Starnberg	308 "	8 ";
bb)	"	Wolfratshausen	341 "	40 ".

55.) Laut Erkenntnisses vom 10ten July 1827 für geleisteten Vorspann im ehemaligen Lech-Kreis im Jahr 1809:

			fl.	kr.
a)	das Ldg.	Aichach	251 fl.	25¼ kr.;
b)	"	Buchloe	97 "	51 ";
c)	"	Friedberg	197 "	3½ ";
d)	"	Göggingen	171 "	14¾ ";
e)	"	Mindelheim	178 "	2 ";
f)	"	Ottobeuern	191 "	37¼ ";
g)	"	Schrobenhausen	125 "	1¾ ";
h)	"	Schwabmünchen	119 "	35¾ ";
i)	"	Ursberg	187 "	32¾ ";
k)	"	Zusmarshausen	168 "	31¼ ";
l)	d. H.G.	Babenhausen	149 "	29½ ";

m) d. H.G. Burheim 5 fl. 26 kr.;
n) d. St. Augsburg 392 „ 45½ „;
o) „ Memmingen 86 „ 58¼ „;
p) das Ldg. Landsberg 357 „ 25½ „.

56.) Nach dem Erkenntniß vom 9ten März 1828 für Vorspann auf der Relais-Station zu Meitingen im Jahr 1805:

a) das Ldg. Dilingen 76 fl. 51 kr.;
b) „ Donauwörth 3 „ 20½ „;
c) „ Göggingen 55 „ 41¼ „;
d) „ Rain 92 „ 26½ „;
e) „ Ursberg 65 „ 42¼ „;
f) „ Wertingen 1169 „ 26¼ „;
g) „ Zusmarshausen 8 „ 54¼ „;
h) d. H.G. Neuburg a. d. Kammel 10 „ 1¼ „;
i) „ Nordendorf 86 „ 52¼ „.

57.) Nach dem Erkenntniß vom 22ten May 1827 für Leistungen an französische Truppen im Jahr 18$\frac{09}{10}$ in den ehemaligen Oberdonau- und Altmühl-Kreisen:

a) das Ldg. Burgau 558 fl. 5½ kr.;
b) „ Dillingen 485 „ 12¼ „;
c) „ Donauwörth 4462 „ 30¼ „;
d) „ Günzburg 850 „ 15¼ „;
e) „ Höchstädt 437 „ 16¼ „;
f) „ Illertissen 398 „ 34 „;
g) „ Lauingen 551 „ 59¼ „;
h) „ Neuburg 1663 „ 20 „;
i) „ Rain 2235 „ 25½ „;
k) „ Roggenburg 394 „ 3¼ „;
l) „ Wertingen 463 „ 2½ „;
m) d. v. H.G. Glött 178 „ 53 „;
n) „ Nordendorf 100 „ 58¼ „;
o) „ Weissenhorn 303 „ 54¼ „;
p) die Stdt. Neuburg 653 „ 58½ „;
q) das Ldg. Greding mit Stauf 471 „ 47½ „;
r) „ Hilpoltstein 227 „ 56½ „;
s) das Ldg. Monheim 2337 „ 46 „;
t) „ Nördlingen 233 „ ¼ „;
u) „ Pleinfeld 796 „ 22¼ „;
v) „ Weisenburg m. d. Stdt. Weisenburg 524 „ 13 „;
w) d. Fürstl. Oettingen-Spielberg 646 „ 13 „;
x) „ Oettingen-Wallerstein 945 „ 37 „;
y) d. H.G. Pappenheim 587 „ 7¼ „;
z) d. Stdt. Nördlingen 255 „ 29¼ „;
aa) das Ldg. Beilngries 880 „ 53¼ „;
bb) „ Ingolstadt m. d. Stdt. Ingolstadt, und Vohburg 18237 „ 13 „;
cc) „ Neumarkt 6431 „ 25½ „;
dd) d. H.G. Eichstädt 2466 „ 44 „;
ee) „ Kipfenberg 1452 „ 51½ „;
ff) d. Stdt. Eichstädt 171 „ 15¼ „.

58.) Laut Erkenntnisses vom 22. März 1827 für Leistungen an französische Truppen in den Jahren 1810 bis 1813 in den ehem. Oberdonau- und Altmühl-Kreisen:

a) das Ldg. Donauwörth 483 fl. 18 kr.;
b) „ Göggingen — „ 50 „;
c) „ Günzburg 298 „ 56½ „;
d) „ Wertingen 1 „ 12 „;
e) „ Hipoltstein 156 „ 55 „;
f) „ Monheim 7 „ 48½ „;
g) „ Pleinfeld 373 „ 17½ „;
h) „ Weisenburg 515 „ 46¼ „;
i) d. H.G. Pappenheim 263 „ 2[illegible]½ „;
k) das Ldg. Beilngries 46 „ ¼ „;
l) „ Ingolstadt 1966 „ 43¼ „;
m) „ Neumarkt 999 „ 18¼ „;
n) d. H.G. Eichstädt 391 „ 6½ „;
o) „ Kipfenberg 35 „ 36¼ „;
p) d. Stdt. Eichstädt 10 „ — „.

59.) Laut Erkenntnisses vom 22ten May 1827 für Fourage und Korn-Lieferungen nach Augsburg in den Jahren 1809 bis 1814.

a) d. Ldg. Aichach 2530 fl. 19 kr.;
b) „ Buchloe 4309 „ 43½ „;
c) „ Donauwörth 2839 „ 29½ „;
d) „ Friedberg 1628 „ 34¼ „;
e) „ Füssen 499 „ 27¼ „;
f) „ Göggingen 4442 „ 21¾ „;
g) „ Grönenbach 210 „ 43½ „;
h) „ Immenstadt 244 „ 18¼ „;
i) „ Kaufbeuern 2424 „ 19¼ „;
k) „ Kempten 680 „ 6 „;
l) „ Lindau 164 „ 15¾ „;
m) „ Mindelheim 5929 „ 28¼ „;
n) „ Neuburg 374 „ 10¼ „;
o) „ Oberdorf 205 „ 37½ „;
p) „ Obergünzburg 255 „ 59½ „;
q) „ Ottobeuern 3997 „ 46¾ „;
r) „ Rain 879 „ 27¼ „;
s) „ Schrobenhausen 2136 „ 29¾ „;
t) „ Schwabmünchen 4341 „ 13¼ „;
u) „ Sonthofen 465 „ 1¼ „;
v) „ Türkheim 4714 „ 32½ „;
w) „ Ursberg 5051 „ 31¾ „;
x) „ Weiler 205 „ 22¼ „;
y) „ Zusmarshausen 984 „ 13¾ „;
z) d. H.G. Babenhausen 366 „ 7¾ „;
aa) „ Buxheim 27 „ 13½ „;
bb) d. Stdt. Memmingen 1621 „ 36 „;
cc) d. Ldg. Landsberg 5203 „ 49½ „;
dd) „ Schongau mit Hohenschwangau 224 „ 8¾ „;
ee) „ Monheim 412 „ 9¾ „.

60.) Nach einem Erkenntniß vom 10ten July 1827 für geleistete Vorspann im Jahre 1809 im ehemaligen Altmühl-Kreis erhielten:

a) d. Ldg. Donauwörth 106 fl. 17½ kr.;
b) „ Neuburg 138 „ 49¾ „;
c) „ Rain 109 „ 33 „;
d) „ Ingolstadt 126 „ 54 „;
e) „ Neumarkt 239 „ 42 „;
f) d. H.G. Eichstädt 148 „ 35½ „;
g) d. Stdt. Eichstädt 65 „ 4½ „;
h) d. Ldg. Monheim 182 „ 13 „;
i) „ Pleinfeld 134 „ 29¼ „;
k) „ Weisenburg 117 „ 8¼ „;
l) d. H.G. Pappenheim 41 „ 13 „.

61.) Vermöge Erkenntnisses vom 10ten July 1827 für geleistete Vorspann im Jahr 1809 im ehemaligen Oberdonau-Kreis:

a) d. Ldg. Burgau 345 fl. 9¼ kr.;
b) „ Günzburg 570 „ 50½ „;
c) „ Illertissen 217 „ 43 „;
d) „ Lauingen 334 „ 32½ „;
e) „ Roggenburg 249 „ 34¾ „;
f) „ Wertingen 392 „ 57¼ „;
g) d. H.G. Babenhausen 183 „ 12 „;
h) d. v. H.G. Glött 63 „ 43½ „;
i) d. H.G. Nordendorf 23 „ 53¼ „;
k) d. Stdt. Dilingen 92 „ 55¼ „;
l) d. Ldg. Nördlingen 167 „ 16¼ „;
m) d. Stdt. Nördlingen 161 „ 57½ „;
n) d. Markt Offingen 15 „ 55¾ „;
o) d. Frstthm. Oettingen-Spielberg 384 „ 59¼ „;
p) „ Oettingen-Wallerstein 586 „ 46¼ „.

62.) Laut Erkenntnisses vom 10ten July 1827 für Verpflegung, Fourage und Spitalkosten im Jahre 1807 in der ehemaligen Provinz Neuburg:

a) d. Ldg. Donauwörth 129 fl. 47½ kr.;
b) „ Höchstädt 347 „ 39¼ „;
c) „ Neuburg 8247 „ 13½ „;
d) „ Beilngries 142 „ 9 „;

e) d. Ldg. Burglengenfeld 367 fl. 44½ kr.;
f) „ Hemau 168 „ 25¼ „;
g) „ Parsberg 91 „ 9¾ „;
h) d. H.G. Eichstädt 259 „ 35 „;
i) „ Kipfenberg 109 „ 42¼ „;
k) „ Hilpoltstein 185 „ 25 „;
l) „ Monheim 293 „ 34½ „;
m) „ Greding mit Stauf 160 „ 41 ¼ „.

63.) Nach einem Erkenntniß vom 10ten July 1827 für Verpflegung und Fourage im Jahr 1808 in der ehemaligen Provinz Neuburg:
a) d. Ldg. Donauwörth 2 fl. 18¼ kr.;
b) „ Höchstädt 6 „ 10 „;
c) „ Neuburg 4 „ 23¼ „;
d) „ Beilngries 2 „ 31½ „;
e) „ Burglengenfeld 6 „ 31½ „;
f) „ Hemau 2 „ 59¼ „;
g) „ Parsberg 1 „ 37 „;
h) d. H.G. Eichstädt 4 „ 36½ „;
i) „ Kipfenberg 1 „ 56¾ „;
k) d. Ldg. Hilpoltstein 3 „ 17¼ „;
l) „ Monheim 5 „ 12½ „.
m) „ Greding mit Stauf 2 „ 51 „.

64.) Laut Erkenntnisses vom 26. Jänner 1828 für das Approvisionement von Braunau in den Jahren 180$\frac{5}{7}$:
a) d. Ldg. Donauwörth 79 fl. 24½ kr.;
b) „ Höchstädt 212 „ 42¼ „;
c) „ Neuburg 151 „ 15½ „;
d) „ Burglengenfeld 224 „ 59¾ „;
e) „ Hemau 103 „ 2½ „;
f) „ Parsberg 55 „ 46½ „;
g) „ Hilpoltstein 113 „ 26½ „;
h) „ Monheim 179 „ 37 „.

65.) Laut Erkenntnisses vom 16. Oktober 1827 für Verpflegung, Fourage und Spital-Kosten im Jahr 1807 in der ehemaligen Provinz Schwaben:
a) das Ldg. Buchloe 219 fl. 46½ kr.;
b) „ Burgau 329 „ 39¼ „;
c) „ Dillingen 256 „ 24¼ „;
d) „ Füssen 329 „ 39¼ „;
e) „ Göggingen 371 „ 10¼ „;
f) „ Grönenbach 327 „ 13¾ „;
g) „ Günzburg m. Neu-Ulm 532 „ 20¾ „;
h) „ Illertissen 195 „ 21½ „;
i) „ Immenstadt 290 „ 35½ „;
k) „ Kaufbeuern 258 „ 50¼ „;
l) „ Kempten 412 „ 41¼ „;
m) „ Lindau 175 „ 49¼ „;
n) „ Mindelheim 344 „ 19 „;
o) „ Oberdorf 195 „ 21½ „;
p) „ O.Günzburg 234 „ 25¼ „;
q) „ Ottobeuern 373 „ 37 „;
r) „ Roggenburg 231 „ 59¼ „;
s) „ Schwabmünchen 246 „ 38¼ „;
t) „ Sonthofen 336 „ 59¼ „;
u) „ Türkheim 275 „ 56½ „;
v) „ Ursberg 324 „ 46¼ „;
w) „ Weiler 895 „ 35¾ „;
x) „ Wertingen 366 „ 17¼ „;
y) „ Zusmarshausen 336 „ 59¼ „;
z) d. H.G. Babenhausen 166 „ 3¼ „;
aa) „ Burheim 19 „ 32 „;
bb) „ Edelstetten 29 „ 18¾ „;
cc) d. v. H.G. Glött 46 „ 23¾ „;
dd) „ Illereichen 56 „ 10 „;
ee) d. H.G. Kirchheim 63 fl. 29¼ kr.;
ff) „ Mickhausen 43 „ 57¼ „;
gg) „ Neuburg an d. Kammel 46 „ 23¾ „;
hh) „ Nordendorf 26 „ 51½ „;
ii) d. vor. H.G. Oberndorf 24 „ 25½ „;
kk) d. H.G. Thannhausen 43 „ 57¼ „;

			fl.	kr.
ll)	d. H.G.	Weissenhorn	166 fl.	3¼ kr.;
mm)	d. St.	Augsburg	722 "	49¼ ";
nn)	"	Kempten	136 "	45 ";
oo)	"	Lindau	61 "	3 ";
pp)	"	Memmingen	166 "	3¼ ";

66.) Vermöge Erkenntnisses vom 16ten Oktober 1827 für Verpflegung und Fourage im Jahr 1808 in der ehemaligen Provinz Schwaben erhielten:

			fl.	kr.
a)	das Ldg.	Buchloe	22 fl.	45 kr.;
b)	"	Burgau	34 "	7½ ";
c)	"	Dilingen	26 "	32½ ";
d)	"	Füssen	34 "	7½ ";
e)	"	Göggingen	38 "	25¼ ";
f)	"	Grönenbach	33 "	52¼ ";
g)	"	Günzburg m. Neu-Ulm	55 "	6¼ ";
h)	"	Illertissen	20 "	13¼ ";
i)	"	Immenstadt	30 "	4¾ ";
k)	"	Kaufbeuern	26 "	47½ ";
l)	"	Kempten	42 "	43 ";
m)	"	Lindau	18 "	12 ";
n)	"	Mindelheim	35 "	38½ ";
o)	"	Oberdorf	20 "	13¼ ";
p)	"	O. Günzburg	24 "	16 ";
q)	"	Ottobeuern	38 "	40½ ";
r)	"	Roggenburg	24 "	¾ ";
s)	"	Schwabmünchen	25 "	31¾ ";
t)	"	Sonthofen	34 "	52¾ ";
u)	"	Türkheim	28 "	33¾ ";
v)	"	Ursberg	33 "	37 ";
w)	"	Weiler	40 "	57 ";
x)	"	Wertingen	37 "	55 ";
y)	"	Zusmarshausen	34 "	52¾ ";
z)	d. H.G.	Babenhausen	17 "	11¼ ";
aa)	"	Burheim	2 "	1¼ ";
bb)	"	Edelstetten	3 "	2 ";
cc)	d. H.G.	Glött	4 "	48¼ ";

			fl.	kr.
dd)	d. H.G.	Illereichen	5 fl.	48¾ kr.;
ee)	"	Kirchheim	6 "	34¼ ";
ff)	"	Mickhausen	4 "	33 ";
gg)	"	Neuburg an d. Kammel	4 "	48¼ ";
hh)	"	Nordendorf	2 "	46¼ ";
ii)	d. H.G.	Oberndorf	2 "	31½ ";
kk)	d. H.G.	Thannhausen	4 "	33 ";
ll)	"	Weissenhorn	17 "	11¼ ";
mm)	d. St.	Augsburg	74 "	49 ";
nn)	"	Kempten	14 "	9¼ ";
oo)	"	Lindau	6 "	19¼ ";
pp)	"	Memmingen	17 "	11¼ ".

Dienst-Kreis- und andere Notitzen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts ddo. 6ten Februar d. J. dem bisherigen Raths-Akzessisten bey der kgl. Regierung des Ober-Main-Kreises Kammer der Finanzen, Georg Wilhelm Haberstumpf die durch Ernennung des Frhrn. von Hertling zum Rentbeamten in Berchtesgaden bey der k. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer der Finanzen, erledigte Assessors-Stelle in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchster Entschließung ddo. München den 29ten Jänner 1830 die im Oberdonau-Kreise erledigten Pfarreyen, Curatien und Benefizien um deren Verleihung sich wirklich bepfründete Priester nicht gemeldet haben, mit geprüften Pfarramts-Kandidaten auf nachstehende Weise zu besetzen geruht:

1.) die Pfarrey Ainbling, Landgerichts Aichach, erhielt der Stadt-Pfarr-Kaplan Anton Thorwart zu St. Peter in Neuburg;

2.) die Pfarrey Bühl, Landgerichts Günzburg

der Pfarr-Vikar Johann Baptist Wehner in Mödingen, Landgerichts Dilingen;

3.) die Pfarrey Altenbaindt, Landgerichts Dilingen, der Kaplan Franz Xaver Gaßner zu Schwabmünchen, Landgerichts gleichen Namens;

4.) die Pfarrey Döpshofen, Landgerichts Göggingen, der Stadtpfarr-Kaplan Franz Xaver Uhl in Donauwörth;

5.) die Pfarrey Biburg, Landgerichts Zusmarshausen, der Kaplan Karl Kreb in Magnetsried, Landgerichts Weilheim;

6.) die Pfarrey Ebenried, Landgerichts Rain, der Kaplan Aloys Schachner in Steingaden, Landgerichts Schongau;

7.) die Pfarrey Ottackers und Rieb, Landgerichts Sonthofen, der Kaplan Franz Xaver Lutz in Wertach, des nämlichen Landgerichts;

8.) die Pfarrey Ober-Mauerbach, Landgerichts Aichach, der Benefiziums-Vikar Mathias Kleber in Ober-Rieden, Landgerichts Mindelheim;

9.) die Pfarrey Stozard, Landgerichts Aichach, der Stadtpfarr-Kaplan Benedikt Julius bey St. Ulrich in Augsburg;

10.) die Pfarrey Altenmünster, Landgerichts Zusmarshausen, der Pfarr-Vikar Eustach Wagner in Sontheim, Landgerichts Ottobeuern;

11.) die Pfarrey Grünenbaindt, Landgerichts Zusmarshausen, der dermalige Vikar derselben Aloys Kleinhanns;

12.) die Pfarrey Hellengerst, Landgerichts Kempten, gleichfalls der dermalige Vikar derselben Franz Xaver Schellenbaum;

13.) die Pfarrey Auchsesheim, Landgerichts Donauwörth, der Kaplan Franz Xaver Köninger in Ottmaring, Landgerichts Friedberg;

14.) Die Pfarrey Hegnenbach, Landgerichts Wertingen, der Pfarr-Vikar Georg Nusser in Ottmarshausen, Landgerichts Göggingen;

15.) die Pfarrey Aspach, Landgerichts Donauwörth der Pfarr-Vikar Franz Sales Friedl in Hurlach, Landgerichts Landsberg.

16) die Pfarr-Curatie Unterliezheim, Landgerichts Höchstädt, der Pfarr-Vikar Peter Griesser in Sulzbach, Landgerichts Aichach;

17.) die Pfarr-Curatie Au, Landgerichts Illertissen, der Kaplan Georg Geiger in Eggenthal, Landgerichts Kaufbeuern;

18.) das Curat-Benefizium in Lehenbühel Landgerichts Grönenbach, der Kaplanei-Benefiziat Joh. Bapt. Heß in Stiefenhofen, Landgerichts Immenstadt;

19.) das Curat-Benefizium in Betlinshausen, Landgerichts Illertissen, der Pfarr-Vikar Matthias Müller in Unterbleichen, Landgerichts Ursberg;

20.) das Curat-Benefizium in Tiefenbach, Landgerichts Illertissen, der Kaplan Andreas Steidle zu Wiggensbach, Landg. Kempten;

21.) das Curat-Benefizium in Konzenberg, Landgerichts Burgau, der von dem Herrn Bischofe in Augsburg hierauf in Voranschlag gebrachte Kaplan Thomas Rast in Weissenhorn, Landgerichts Roggenburg;

22.) das Curat-Benefizium in Schwarzenberg, Landgerichts Sonthofen, der Pfarr-Vikar Ignaz Maier in Langen-Erringen, Landgerichts Schwabmünchen;

23.) das Curat-Benefizium in Rottach, Landgerichts Sonthofen, der dermalige Vikar desselben Anton Berchtold;

24.) das Curat-Benefizium in Bodelsberg, Landgerichts Kempten, der Pfarr-Vikar Franz Aichele in Osterschwang, Landgerichts Immenstadt; endlich

25.) das Kaplaney-Benefizium in Wasserburg,

Landgerichts Lindau, der Pfarr-Vikar Anton Gribl zu Mittelneufnach, Landgerichts Türkheim.

Ferner wurde allerhöchst genehmigt, daß

26.) die Pfarrey Rieden, Landgeriches Füßen, von dem Herrn Bischof in Augsburg dem dermaligen Vikar derselben Christian Burghardt verliehen werde.

Dann wurde:

27.) die Pfarrey Hohenzell, Landgerichts Aichach durch allerhöchstes Rescript vom 3ten Februar dem Benefiziums-Vikar Joh. Bapt. Emelauer in Weißingen, Landgerichts Dilingen;

28.) die Pfarrey Günz, Landgerichts Ottobeuern, durch allerhöchste Entschließung vom 4ten Februar dem Kaplan Andreas Sporer in Egg an der Günz Landgerichts Ottobeuern, und

29.) Die Pfarrey Singenbach, Landgerichts Schrobenhausen, in Folge der von dem Privat-Patron derselben für den gegenwärtigen Erledigungs-Fall Seiner Königlichen Majestät überlassenen Ausübung des Präsentations-Rechtes dem Kaplaney-Benefiziaten Jos. Rapp in Fischen, Landgerichts Immenstadt übertragen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 27. Jänner d. J. wurde dem Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Georg Miller in Oberfinningen, Landgerichts Höchstädt, die Pfarrey Zusamaltheim, Landgerichts Wertingen, allergnädigst übertragen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Signats vom 25. Jänner d. Js. den unterm 17. September v. Js. als Gerichtsdiener am Landgerichte Türkheim reaktivirten vorigen Archiv-Diener Franz Dutschek zu Neuburg wegen nachgewiesener Physischer Gebrechlichkeit von dem Antritt dieser Bestimmung zu entheben, und den erwähnten Dienst dem dermaligen Eisengerichts-Diener Johann Riendl beym k. Kreis- und Stadtgerichte Memmingen allergnädigst zu verleihen geruht.

Der k. Distrikts-Schul-Inspektor Pfarrer Lodter in Sittenbach, k. Landgerichts Friedberg, hat von seinen für das Jahr 18$\frac{28}{29}$ genehmigten Schul-Visitations-Diäten zu 36 fl. den Betrag von 12 fl. einer in bedrängten Verhältnißen befindlichen Schullehrer-Familie seines Schul-Distriktes, und die übrigen 24 fl. dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Vereine des Oberdonau-Kreises schankungsweise überlassen. Diese wohlthätige Handlung wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Die Eberl'sche Eheleute zu Hörzhausen, k. Landgerichts Schrobenhausen, haben zu Stiftung eines Jahrtags für die Pfarrkirche zu Hörzhausen ein Kapital von 80 fl. bestimmt, und dem Schul- und Armenfond 50 fl. zugewendet; welche fromme Handlung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Unterm 18. Jänner 1830 haben Se. Majestät der König dem Chemiker Dr. Dingler in Augsburg ein Privilegium auf ein ihm eigenthümliches Verfahren bey Bereitung der Schwefel-Säure, und Chlorkalien auf den Zeitraum von drey Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

An die durch den Tod des Armenpflegschafts-Raths Constantin Fornaro zu Augsburg erledigte Stelle wurde der nächste Ersatzmann Johann Kathan, Kaufmann daselbst, als Armenpflegschafts-Rath einberufen.

Gemäß Entschließung der k. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern vom 10. Febr. 1830 wurde bey den durch amtliche Verhandlung

nachgewiesenen besonderen Verhältnissen der Ganter-Preiß des braunen Winter-Biers für das Sudjahr 18$\frac{29}{30}$ unter den polizeylichen Satz, und zwar die Maaß zu vier Kreuzer für die Stadt Rain festgesetzt. — Zu Pöttmeß wurde die polizeyliche Taxe für das braune Winter-Bier auf vier Kreuzer, für das braune Sommer-Bier aber auf fünf Kreuzer, die Maaß Ganter-Preiß, in dem gegenwärtigen Sudjahre herabgesetzt.

Dem Bürger und Schornstein-Feger Joseph Oswald zu Gundelfingen, k. Landgerichts Lauingen, wurde zu Folge Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. Jänner d. J. wegen seiner rühmlichen Auszeichnung bey Feuerbrünsten das besondere Wohlgefallen zu erkennen gegeben; welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Vermög Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern ddo. München am 19. Jänner 1830 ist das Patrimonial-Gericht Bühl als ruhend zu behandeln, und daher dem k. Landgerichte Günzburg die Verwaltung übertragen worden.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

57.) praes. den $\frac{8}{2}$ 30.

(Anwesens-Verkauf.)

Am Mittwoch den 3ten März d. J. wird das Anwesen des Joseph Schwarzenbach zu Seeweiler, der Gemeinde Seeg, bestehend in einem hölzernen Hause mit Stadel und Stall unter einem Dache, Gemeinde-Gerechtigkeit, Forstrecht-Holz nach Bedarf, Garten, 5$\frac{3}{4}$ Jchrt-Aecker, 2$\frac{7}{4}$ Tgw. Wiesen, auf dessen eigenen Antrag Mittags 12 Uhr im Mohren-Wirthshause in Seeg versteigert werden.

Füssen den 29. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

58.) praes. den $\frac{8}{2}$ 30.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte k. Landgericht hat in dem Schuldenwesen des Fidel Gaßer von Füssen durch Entschließung vom 10. September v. Js. den Universal-Konkurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich: 1) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 24. Febr. 1830.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 24. März 1830.; 3) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replick auf den 14. April 1830. und für die Duplick auf den 24. April 1830. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheil vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maße, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gerichtizu übergeben.

Füssen am 4. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

59.) praes. den $\frac{6}{2}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Mathias Schwaiger von Manching zum Zwecke der Hilfs-Vollstreckung der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf den 25. Febr. d. J. festgesetzt. Besitz- und Zahlungs-fähige Kaufs-Liebhaber werden zu dieser Versteigerung, welche in diesseitiger Landgerichts-Kanzley Morgens und Nachmittags Statt findet, hiemit eingeladen.

Das Anwesen besteht: 1) in einem Wohnhause samt Stadel und Stallung mit Ziegel-Taschen gedeckt, und mit Mauern aufgeführt; in einem vom Wohnhause separirten Backhause und Schweinställen, beide mit Mauern aufgeführt, und mit Taschen gedeckt; — ferner in einem Garten, einem Tagwerk Hofraith mit Wurzgärtchen; 2) in $\frac{2}{18}$ vertheilter und unvertheilter Gemeinde-Nutzung; 3) in $9\frac{1}{8}$ Jchrtn. Aecker, zum Theil Erbrechtsweis grundbar zum k. Rentamt Neuburg, zum Theil ludeigen, zehntbar, und zehntfrey; 4) in 7 Tagwerk Wiesen.

Der neueste Schätzungs-Werth dieses Anwesens beträgt 1960 fl. Das Uebrige, insbesondere Lasten und Abgaben sind am Versteigerungs-Tage bey unterfertigtem Amte zu erfahren.

Neuburg den 23. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

60.) praes. den $\frac{10}{2}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Das Gant-Anwesen des Franz Anton Krautheimer zu Bobingen wird auf Instanz einiger Gläubiger Samstags den 27. Febr. d. Js in dem Gasthause des Joseph Schweier zu Bobingen zum drittenmal der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wozu man Kaufs-Lustige unter Bezug auf die diesseitige Ausschreibung vom 30. November v. J., eingerückt in das Kreis-Intelligenzblatt v. J. 1829 sub. Nr. 41, in die Augsburger Abendzeitung sub Nr. 339, in die Moische Zeitung sub. Nr. 293, und in die Allgemeine Zeitung sub. Nr. 138 hiemit einladet.

Schwabmünchen am 26. Jänner 1830.

Königliches Bayerisches Stadtgericht.

Kimmerle, Landrichter

61.) praes. den $\frac{11}{2}$ 30.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Die Gebrüder Mathias, und Martin Imminger von Deubach haben sich nach der öffentlichen Vorladung vom 21. Jänner 1829 nicht gemeldet, und werden daher als verschollen erklärt, ihr Vermögen aber wird ihren Geschwistern gegen Kaution ausgefolgt werden.

Burgau am 27. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuttler. Landrichter.

62.) praes. den $\frac{6}{2}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Statt der bisherigen Verpachtung der zum Spital in Sonthofen gehörigen Feld- und Wiesgründe, dann den Berg-Walden soll nunmehr auf den Grund hoher Entschließung der k. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, vom 31. Dezbr. v. J. die öffentliche Versteigerung derselben eintreten, wozu man Tagsfahrt hiemit auf Samstag den 27. Febr. d. J. anberaumt.

Die zu verkaufenden Grundstücke und Walden sind durchaus ludeigen, und befinden sich hievon:

a.) im Steuer-Distrikt Sonthofen 201 Viertl Saat Ackergrund; b.) im Steuer-Distrikt Burgberg 97 Viertl Saat Aecker und Wiesgründe, dann c.) im Distrikt Altstetten 86 Viertl Saat an Wiesen, endlich d.) eine besondere Senn-Alpe zu Schnippen mit 21 Sömmerungen, und noch weiter 45 Bergwaiden in den Hintersteiner- und Oberstdorfer Alpen.

Kaufs-Liebhaber haben sich nun an obigem Tage Vormittag 9 Uhr in der k. Landgerichts-Kanzley einzufinden, wo denselben die nähere Kaufs-Bedingniße eröffnet werden.

Sonthofen den 28. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Krumm, Landrichter.

63.) praes. den 1/2 30.

(Vorladung.)

Johann Kerler aus Haselbach, als Soldat seit dem russischen Feldzuge vermißt, wird auf Ansuchen seiner Verwandten aufgefordert, innerhalb sechs Monaten a dato sich dahier zu stellen, oder über sein Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben, und sein in 377 fl. 41 kr bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigen Falles daßselbe an seine nächsten Verwandten gegen Kaution erlassen werden würde.

Kirchheim am 28. Jänner 1830.

Gräflich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Hurt, Herrschaftsrichter.

64.) praes. den 7/2 30.

(Bekanntmachung.)

Franz und Xaver Winhard, Taglöhners-Söhne von Unter-Baar, freyherrlich von Lafabrique'sches Patrimonial-Gerichts Baar sind schon seit vielen Jahren abwesend.

Von ihrem Leben und Aufenthalt wurde nichts mehr bekannt, weßwegen die nächste Verwandte um Ausfolglassung des in 290 fl. bestehenden Vermögens gebethen haben.

Franz und Xaver Winhard, oder ihre rechtmäßige Deszendenz werden daher hiemit gerichtlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten a dato dahier zu melden, und die zu machen-habenden Ansprüche genügend nachzuweisen, weil sonst nach Umfluß dieser Frist Franz und Xaver Winhard für verschollen erklärt, und ihr Vermögen den Intestat-Erben gegen Kaution hinausgegeben werden wird.

Rain den 30. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kaiser, Landrichter.

65.) praes. den 8/2 30.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Anton Kornprobst von Joshofen wird auf dessen eigenen Antrag der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Termin auf Freytag den 19. Februar d. J. festgesetzt.

Kaufs-Liebhaber haben am genannten Tage ihre Angebothe in hiesiger Landgerichts-Kanzley zu Protokoll zu geben.

Dieses Anwesen besteht: a.) in den vorhandenen Gebäuden, 1/4 Tgw. Garten, 3 Gemeinds-Theilen, dem Wald- und Gemeinde-Recht; b.) in 27 Morgen 29 Dez. Aecker, und c.) in 4 Tgw. 20 Dez. Wiesen.

Die auf dem Gute haftenden Lasten und Abgaben wird man am Versteigerungs-Tage bekannt machen.

Neuburg am 3. Februar 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

66.) praes. den 7/2 30.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen der Krämer Nerfschen Relikten zu Sandizell muß nunmehr zum drittenmale, und zwar am Freytag den 26. d. M. Vormittags von 9 — 12 Uhr der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden.

Kaufs-Lustige werden hiezu mit Bezug auf den Guts-Beschrieb im Kreis-Intelligenz-Blatte v. J. 1829 Nr. 39 Art. 688, und 1830 Nr. 2 Art. 10; dann in der Moyschen ordinari Post-Zeitung v. J. 1829 Nro. 287 und 1830 Nro. 7 mit dem Beysatze eingeladen, daß jetzt der Hinschlag auch unter dem Schätzungs-Preise erfolge.

Sandizell, den 3. Februar 1830.

Gräflich von Sandizell'sches Patrimonial-Gericht II. Klasse.

Stubenbeck, Patrimonial-Richter.

67.) praes. den 4/2 30.

(Bekanntmachung.)

Mittwochs den 10. März d. J. wird unter Vorbehalt höchster Genehmigung das der Stadt-Gemeinde Mindelheim gehörige, sogenannte Färberhölzl, im Steuerdistrikte Mindelau bey Katzenbirn gelegen, an den Meist-Biethenden im Ganzen oder Parthienweise als freyes Eigenthum verkauft.

Diese Wald-Parzelle mißt 15 Jchrte. 90 Dez., ist mit Fichten bestockt, und größtentheils schlagbar.

Hierauf lastet zur St. Stephans-Pfarr-Kirche in Mindelheim ein jährlicher Grundzins von 1 fl. 8 kr. 2 pf., und das Steuer-Kapital beträgt 325 fl.

Kaufs-Liebhaber mögen sich am gedachten Tage Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause zu Kirchdorf einfinden, woselbst die weitere Kaufs-Bedingnisse bekannt gemacht werden.

Die Waldung selbst zeigt der städtische Forstwart Sigmund Landherr auf Verlangen vor.

Mindelheim den 5. Februar 1830.

Magistrat daselbst.

Pernat, Bürgermeister.

68.) praes. den 11/2 30.

(Bekanntmachung.)

Unter Vorbehalt höchster Genehmigung wird das der hiesigen Armen-Fonds-Stiftung entbehrlich gewordene, sogenannte Leprosen-Haus vor dem untern Thore, links an der Land-Strasse nach Memmingen unweit dem Mineral-Bade gelegen, an den Meist-Biethenden als bodenzinsiges Eigenthum verkauft.

Dieses Haus, Steuerbesitz-Nummer 2156 mit 880 fl. Steuer-Kapital, ist gemauert, zweystöckig und mit Ziegel-Dach versehen, und besteht zur ebenen Erde aus einer geräumigen Wohnstube, Küche, Kammer, Keller und Holz-Lage, im obern Stocke aus zwey heizbaren Zimmern und 6 Kammern, dann zwey geräumigen Böden.

Vorne an der Land-Straße befindet sich ein gemauertes Wasch-Haus mit Ziegel-Dach. Rückwärts im offenen Hof-Raume ist ein laufendes Wasser, und eine von Holz gebaute Holz-Hütte mit Ziegel-Dach.

Zu gleicher Zeit mit diesen Gebäuden werden folgende, ebenfalls dem Armen-Fonde gehörige Wies-Gründe, nämlich beiläufig 1 Tgw. Wies-Grund westlich am Hause und der Holz-Hütte gelegen, der sogenannte Berggarten, Steuer-Besitz-Nummer 2159, mit 125 fl. Steuer-Kapital; und 1 Tgw. mit tragbaren

Obst = Bäumen bepflanzter Gras = Garten, südlich an der Memminger Land = Straße und östlich am Hause und Gemeinds = Theil des Webers Michael Schmid, und einem Stadel der Kreuz = Wirthin Kreszenz Betz gelegen, Besitz-Nummer 2160 mit 300 fl. Steuer = Kapital, als freies Eigenthum veräußert.

Tags = Fahrt zu dieser Versteigerung ist auf Mittwoch den 17. März d. J. früh 9 Uhr anberaumt, an welchem Tage und Stunde sich Kaufs = Lustige in der Magistrats = Kanzley einzufinden, und fremde Käufer sich mit gerichtlichen Vermögens = und Leumunds = Zeugnissen zu versehen haben.

Mindelheim den 8. Februar 1830.

Magistrat daselbst.

Pernat, Bürgermeister.

69.) praes. den $\frac{12}{2}$ 30.

(Ediktal = Ladung.)

Das k. Landgericht Immenstadt hat bezüglich der Verlassenschafts = Massa des verstorbenen Johann Eckart von Kalzhofen den Universal = Koncurs erkannt, und schreibt daher die gesetzlichen Edikts = Tage wie folgt, aus:

1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 2. März d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Dienstag den 6. April d. Js.; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik Dienstag den 4. May und für die Duplik auf Mittwoch den 19. May d. J., an welchen Tagen die Betheiligten jedesmal Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichts = Kanzley zu erscheinen haben.

Sämtliche Gläubiger werden hiezu öffentlich unter dem Rechts = Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht = Erscheinen am 1ten Edikts = Tage die Ausschließung der Foderungen von der Konkurs = Masse, das Nicht = Erscheinen an den übrigen Edikts = Tagen aber die Ausschließung mit der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Man bemerkt übrigens, daß die von den Erben des Johann Eckart angezeigten Schulden der Masse 3045 fl., und die Schätzungs-Summe der vorhandenen Realitäten und Mobilien 1745 fl. 55 kr. betrage.

Alle diejenigen, welche Etwas aus dieser Konkurs = Masse in Handen haben, werden aufgefodert, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Immenstadt den 3. Februar 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmayer, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 8. Febr. 1830.	Briefe	Geld	Den 11. Febr. 1830.	Briefe	Geld	Den 15. Febr. 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{8}$	$101\frac{1}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{8}$	$101\frac{1}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{8}$	$101\frac{1}{8}$
detto à 5%.	$101\frac{1}{4}$	101	detto à 5%.	$101\frac{1}{4}$	101	detto à 5%.	$101\frac{1}{4}$	101
Lott. Loose E—M à 4%	$108\frac{5}{8}$	$108\frac{1}{4}$	Lott. Loose E—M à 4%	$108\frac{5}{8}$	$108\frac{3}{8}$	Lott. Loose E—M à 4%	$108\frac{3}{4}$	$108\frac{5}{8}$
detto „ „ 2 mt.		$108\frac{3}{4}$	detto „ „ 2 mt.		$108\frac{3}{4}$	detto „ „ 2 mt.		$108\frac{3}{4}$
detto unverz. à 10 fl.		144	detto unverz. à 10 fl.		144	detto unverz. à 10 fl.		144
detto detto à 25 fl.		127	detto detto à 25 fl.		127	detto detto à 25 fl.		127
detto detto à 100 fl.		128	detto detto à 100 fl.		128	detto detto à 100 fl.		188

Intelligenzblatt



des königlich- Bayerischen



Oberdonau- Kreises.

Augsburg, Nro. 8. den 22sten Februar 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

LIII.) ad Num. 8928.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden, Distrikts-Schul-Inspektionen und Lokal-Schul-Commissionen.

(Den strengen Vollzug der allerhöchsten Verordnungen über Schul-Pflichtigkeit, Schul-Besuch und Schul-Entlassung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben geruht, zu gestatten, daß in der vereinödeten Gemeinde Kreuzthal, k. Landgerichts Kempten, der Schul-Besuch Ausnahms-Weise erst mit dem Antritte des 7ten Lebens-Jahres beginne. Hiernach erstreckt sich in dieser Gemeinde die Werktags-Schul-Pflichtigkeit bis zum zurückgelegten 13ten, und die Sonn- und Feyertags-Schul-Pflichtigkeit bis zum zurückgelegten 19ten Lebens-Jahre. Zugleich wurde die unterzeichnete Stelle authorisirt, diese Ausnahme auch auf andere in gleichem Falle befindliche Gemeinden auszudehnen.

Dieß wird sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden, Distrikts-Schul-Inspektionen und Lokal-Schul-Commissionen als Nachtrag zu §§. 1 und 2 der diesseitigen Ausschreibung Nro. 1. vom 26ten November 1829, den strengen Vollzug der allerhöchsten Verordnungen über Schul-Pflichtigkeit, Schul-Besuch und Schul-Entlassung betreffend, mit der Eröffnung kund gegeben, daß jede auf ähnliche Ausnahme aspirirende Gemeinde ihr Gesuch an die k. Distrikts-Polizey-Behörde und an die Distrikts-Schul-Inspektion zu richten, und daß diese Behörden das Ergebniß ihrer Berathung mit genauer Angabe aller Verhältnisse in einem gemeinsamen Berichte niederzulegen haben, wo sofort jede genehmigte Ausnahme bey der

k. Regierung in einem eigenen Kataster ausdrücklich vorgemerkt werden wird.

Augsburg den 16. Februar 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

LIV.) ad Num. 6959.

An sämtliche Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Versendung der Kautions-Gelder betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ein allerhöchstes Rescript aus dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen ddo. München am 6ten Februar 1830 verfügt, was folgt:

„In Erwägung, daß die Amts-Bürgschaften, wenn sie auch als Darlehen Zinse ertragen, doch nicht dieses Ertrages wegen, sondern nur zur Sicherstellung des k. Aerars gegeben werden, - daß die Normal-Verordnung vom 19ten März 1819, wodurch diese Amts-Bürgschaften im Allgemeinen wieder eingeführt wurden, ihren Erlag zu den Amts-Kassen voraussetzt, indem sie in §. 30 den Beamten gestattet, die Zinse ihrer Bürgschafts-Kapitalien aus den Amts-Gefällen zu erheben, - daß die späterhin verfügte Ueberweisung dieser Amts-Bürgschaften als Dispositions-Mittel an die k. Haupt-Schuldentilgungs-Anstalt durch das Gesetz vom 22ten July 1819 in dem ursprünglichen Verhältnisse der Kautions-Pflichtigen zum Staate nichts geändert hat, - und daß es unbillig seyn würde, den zufälligen Umstand der mehr oder minder beträchtlichen Entfernung der Beamten von der betreffenden Schuldentilgungs-Spezial-Kassa auf die Größe ihrer Leistungen für den Kautions-Erlag einwirken zu lassen; - wird genehmigt, daß die Baarschaften, welche die Kautionspflichtigen Beamten durch die Vermittlung der ihnen zunächst vorgesetzten k. Behörde oder Finanz-Kasse an die k. Staats-Schuldentilgungs-Kassa einsenden, als Regierungs-Sache bezeichnet, und Post-Portofrey behandelt werden.“

Sämtliche Behörden werden hievon zu ihrer Wissenschaft und genauesten Darnachachtung verständigt.

Augsburg den 16. Februar 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

LV.) ad Num. 10919.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden, dann an die Verwaltungen der isolirten Stiftungen des Ober-Donau-Kreises.

(Spezial-Bevollmächtigung zur Liquidation der steuerbaren Objekte des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat durch Bekanntmachung vom 10. d. M. (Regierungs-Blatt vom 15. Februar d. J. Nro. 5. S. 81) Folgendes verfügt:

„Nachdem die Bestimmungen des Grund-„Steuer-Gesetzes vom 15ten August 1828 „§. 64, wonach jeder Besitzer von steuer-„baren Grund-Realitäten, Dominikal- und „Zehent-Renten, Fischereyen, Jagd- und „Real-Rechten bei der Liquidation derselben „persönlich oder durch Bevollmächtigte zu „erscheinen hat, auf die Stiftungen des „Kultus, der Erziehung, und des Unterrich-„tes, dann der Wohlthätigkeit, und auf die „Gemeinden gleichfalls anwendbar ist; „so werden die sämtlichen Verwalter und „Pfleger des Stiftungs- und Gemeinde-„Vermögens ohne Unterschied, dann die „Pfarrer und Benefiziaten als Ver-„mögens-Nutznießer, und in einzelnen Ver-„hinderungs-Fällen ihre Substituten zur Li-„quidation der steuerbaren Objekte hiedurch „speziell bevollmächtigt, mit der Weisung, „bey dieser Liquidation pünktlich zu erschei-„nen, und die Vorschriften des Grundsteuer-„Gesetzes genau zu beobachten."

Die k. Distrikts-Polizey-Behörden werden zum Vollzuge dieser allerhöchsten Anordnung, und weiter beauftragt, die betreffenden Gemeinde- und Stiftungs-Verwalter und Pfleger hievon zu verständigen, und in vorkommenden Fällen geeignet anzuweisen; gleichzeitig werden auch die Verwaltungen der isolirten, der k. Regierung unmittelbar untergebene Stiftungen zur genauen Befolgung dieser allerhöchsten Entschließung aufgefordert.

Augsburg, den 19. Februar 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

LVI.) ad Num. 10920.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden, und niedere Communal- und Stiftungs-Curatelen, dann an die isolirten Stiftungs-Verwaltungen des Ober-Donau-Kreises.

(Die Rückzahlung der zu 5 Procent verzinslichen mobilisirten Staats-Schuld betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unterm 14ten Jänner d. J. (Regierungs-Blatt Nr. 2, v. J. 1830 S. 17) ist auf den Grund eines allerhöchsten Rescripts vom 13ten desselben Monats eine Bekanntmachung der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission erfolgt, nach welcher die gesammte zu fünf Prozent verzinsliche mobilisirte Staats-Schuld zur Tilgung bestimmt ist, und entweder baar zurückbezahlt, oder nach Verlangen der Gläubiger in vier procentige mobilisirte Obligationen umgewandelt werden soll.

Da sehr viele Gemeinden und Stiftungen des Oberdonau-Kreises bey dieser allerhöchsten Anordnung wesentlich betheiligt sind: so werden die Verwaltungen derselben, dann deren unmittelbar vorgesetzte Curatel-Behörden auf die in jener allerhöchsten Bekanntmachung enthaltenen näheren Bestimmungen vorzüglich wegen der Aufkündigungs- und Rückzahlungs-Zeit der genannten Staats-Obligationen (1ten May und 1ten November dieses Jahres); dann wegen der Umwandlung derselben in 4 procentige mobilisirte Papiere (bis zum 1ten März dieses Jahres und resp. vom 1ten May bis längstens 1ten August 1830) hiedurch noch besonders

aufmerksam gemacht, und die k. Distrikts-Polizey-Behörden zur vollständigen diesfälligen Belehrung der betreffenden Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger angewiesen.

Augsburg den 19. Februar 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

LVII.)

(Den Verkauf oder die Verpachtung des k. Weiß-Bier-Bräuhauses in Kelheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem der Pacht-Vertrag über das kgl. Weiß-Bier-Bräuhaus zu Kelheim mit dem 21ten July d. J. abläuft; so ist mit höchstem Finanz-Ministerial-Rescript vom 4ten d. M. angeordnet worden, daß zur weitern Verpachtung, oder wenn Kaufs-Liebhaber vorhanden sind, zum Verkaufe dieses Bräu-Hauses öffentliche Versteigerung anberaumt werde.

Zur Vornahme dieses Geschäfts ist nun Tagsfahrt auf den 31. März d. J. angesetzt worden, wo sich Kaufs- und Pacht-Lustige mit den nöthigen Obrigkeitlichen Zeugnißen über hinreichendes Vermögen, Leumund und Gewerbs-Kündigkeit bey der diesseitigen kgl. Spezial-Commission in Kelheim einfinden mögen, welche nach Beschaffenheit der Umstände Nachmittags 4 Uhr dem Meist-Biethenden, vorbehaltlich der allerhöchsten Ratifikation, den Zuschlag ertheilen wird.

Bemerkt wird, daß mit diesem Bräu-Hause das Recht, Waitzen-Bier, Brannntwein und Frucht-Essig zu erzeugen verbunden ist, daß die Verpachtung auf 12 Jahre geschieht, daß der Pacht-Schilling nach der Menge des versottenen Malzes regulirt werde, und daß ein Pächter eine Caution von 5000 fl. erlegen muß.

Alle übrigen Bedingnisse werden am Biethungs-Termine umständlich bekannt gemacht werden.

Inzwischen kann von dieser Realität Einsicht genommen werden, zu welchem Ende man sich an das hierwegen bereits beauftragte k. Rentamt Kelheim zu wenden hat.

Regensburg den 13ten Februar 1830.

Königl. Regierung des Regen-Kreises.

Kammer der Finanzen.

v. Link.

Rudhardt.

coll. Dunzinger.

LVIII.)

(Die Erledigung der Pfarrey Kirnberg, Dekanats Rothenburg, betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch erfolgtes Ableben des bisherigen Pfarrers hat sich die Pfarrey Kirnberg Dekanats Rothenburg, erledigt. Diese Pfarrey wird daher zur Vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiermit ausgeschrieben, und bemerkt, daß der Ertrag derselben, nach der noch nicht definitiv-abgeschlossenen Fassion, aus folgenden Theilen bestehe, als: 360 fl. 40 kr. 2 pf. an ständigem Gehalte, nämlich: 1.) aus Staats-Kassen, und zwar: 72 fl. 30 kr. an baarem Gelde; 51 fl. 55 kr. für 5 Schffl. 1 Mtz. Korn à 10 fl.; 55 fl. 33 kr. für 11 Schff. Dinkel à 5 fl.; 33 fl. 20 kr. für 8 Schffl. 2 Mtz. Haber à 4 fl.; 134 fl. 52½ kr. für

15 Klftr. gemischtes Scheitholz á 6 fl. 40 kr. und 675 Wellen á 5 fl. 10 kr. pr. Hundert.

2.) 12 fl. 30 kr. aus der Kirchenstiftungs-Pflege zu Kirnberg; 75 fl. 30 kr aus Realitäten und zwar 42 fl. aus Gebäuden; 33 fl. 30kr. aus Wiesen und Gärten; 3 fl. aus Waid-Rechten; 62 fl. 36 kr. aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen mit Inbegriff von 18 fl. vom Beichtstuhl.

Hievon 6 fl. Holzperzeptions-Kosten abgezogen, verbleiben 495 fl. 46 kr. 2 pf. als reiner Ertrag.

Ansbach den 9. Febr. 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. L u ß.

Memminger.

LIX.)

(Die Erledigung der Pfarrey Linden, Dekanats Markt Erlbach betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrey Linden, Dekanats Markt Erlbach, in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrey wird daher zur Vorschrifts-mäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen hiermit ausgeschrieben und bemerkt, daß der Ertrag derselben nach der definitiv abgeschlossenen Fassion aus folgenden Theilen bestehe: 303 fl. 51 kr. 2 pf. an ständigem Gehalte aus Staatskassen, nämlich 41 fl. 13 kr. an baarem Gelde, 262 fl. 36½ kr. an Naturalien und zwar: 193 fl. 45 kr. für 19 Schffl. 2½ Mtz. Korn, 55 fl. 5 kr. für 13 Schffl. 4⅔ Mtz. Haber, 13 fl. 46½ kr. für 2 Schffl. 4½ Mtz. Dinkel; 55 fl. 36 kr. 1 pf. dergleichen aus den Kirchenpflegen zu Linden und Jobstgereut; 61 fl. 55 kr. dergleichen aus der Gemeinde-Kasse zu Linden mit 6 Klft. eichenem Scheitholz á 4¾ fl. 28 fl. 30 kr., 6 Klftr. weichem Scheitholz á 3 fl. 22½ kr. 20 fl. 15 kr., 3 Klftr. eichenem Stöckholz á 1⅓ fl. 4 fl., 1 Klft. Nachraumholz à 3 fl. 30 kr., 2½ Schck. eichenem Wellen á 1 fl. 2 fl. 30 kr., 4 Schck. weichen Wellen á 41½ kr. 3 fl. 10 kr.; 78 fl. Ertrag aus Realitäten und zwar 25 fl. aus Gebäuden, 53 fl. aus Aeckern, Wiesen und Gärten; 2 fl. 30 kr. Ertrag aus Rechten; 171 fl. 51 kr. Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen mit Inbegriff von 51 fl. 39 kr. vom Beichtstuhl; und 15 fl. an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen; 33 fl. 40 kr. an Perzeptions-Kosten der Holz- und Getraid-Besoldung abgezogen, verbleibt 655 fl. 3 kr. 3 pf. als reiner Ertrag.

Ansbach den 11. Februar 1830.)

Königlich protestantisches Konsistorium.

v. L u ß.

Memminger.

LX.)

(Die Erledigung der Pfarrey Michelau mit dem damit verbundenen Dekanat gleichen Namens, im Landgerichte Lichtenfels betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem die Verwesung der Pfarrey Michelau zum Besten des Kirchen-Aerars daselbst beendigt ist; so wird diese Pfarr-Stelle verbunden mit dem Dekanate, hierdurch ausgeschrieben.

Nach der superrevidirten und abgeschlossenen Dienst-Ertrags-Fassion vom 28ten Jänner 1830 berechnen sich die Einkünfte und Lasten der Pfarrey folgendermaßen:

I.) An ständigem Gehalt aus Gemeinde-Kassen; a) an baarem Geld zu 350 fl.

b) 8 Klftr. Erlenholz, oder diesem gleich zu 56 fl.

II.) An Zinsen von gestifteten Kapitalien zu 2 fl. 29 kr.

III.) Ertrag aus Realitäten: a) freye Wohnung zu 40 fl., b) 2 Tgw. Aecker zu 41 fl. 27 kr., c) 2 Tgw. Wiesen zu 31 fl. 40 kr., d) ⅛ Tgw. Gärten 1 fl. 43 kr.

IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 156 fl. 50 kr. V.) Einnahmen an Samlungen 11 fl. 26 kr.; Summa 691 fl. 35 kr. Lasten 3 fl.

Reine Einkünfte 688 fl. 35 kr.

VI) An freywilligen Geschenken 60 fl. Jährliche Remuneration aus der Pfarr-Unterstützungs-Kasse für das Dekanat laut Oberkonsistorial-Rescript vom 16ten Dezbr. 1829, 120 fl. Summa 868 fl. 35 kr.

Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen Vorschriftsmäßig bey der unterzeichneten kgl. Stelle zu melden.

Bayreuth den 7. Februar 1830.

Königlich protestantisches Konsistorium.

Schunter.

May.

Weitere Beyträge für das Denkmal zu Wittelsbach vom 16. Jänner, bis 17. Febr. 1830.

1.) Vom Landgericht Pfaffenberg	. . . .	9 fl. 51 kr. — pf.
2.) Vom Magistrat Pfaffenhofen	. . . .	5 „ 24 „ — „
3.) Vom qu. k. Regierungs-Rath Grafen von Rambaldi	. . . . . .	2 „ 42 „ — „
4.) Vom Dekanat Tölz	. . . .	3 „ 12 „ — „
5.) Vom Magistrat der Vorstadt Au	. . . .	18 „ 36 „ — „
6.) Von Gemeinden des Landgerichts Nürnberg	. . . .	8 „ 53 „ — „
Mit diesen Beyträgen steigt die Gesamtsumme der bisherigen Leistungen auf		10,052 fl. 29 kr. 1 pf.

Dienst-Kreis- und andere Notitzen.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchsten Rescripts vom 5. Februar d. J. den kgl. Regierungs-Rath Franz Xaver Kraft v. Dellmensingen in Rücksicht seiner geschwächten Gesundheit und bis zu deren völligen Wiederherstellung in zeitlichen Ruhestand zu setzen, und an dessen Stelle als Statusmässigen Regierungs-Rath der Kammer des Innern den unterm 31. März 1826 ausser Aktivität getretenen Regierungs-Rath Karl August Frhrn. Pergler v. Perglas zu ernennen allergnädigst geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 8. Febr. 1830 dem Pfarrer Joseph Maria Heis zu Inningen, Landgerichts Göggingen, bey dessen nachgewiesenen körperlichen Gebrechen die gebetene Entlassung von

dem Pfarr-Amte unter Anweisung der ihm als vormaligen Conventualen der Benediktiner-Abtey St. Ulrich in Augsburg gebührenden Pension, nebst der Alters-Zulage, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Gemäß Entschließung der kgl. Regierung und des Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 13. Febr. 1830 wurde dem Landwehr-Hauptmann Tobias Claus in Memmingen wegen des erreichten 60sten Lebens-Jahres die nachgesuchte Entlassung bewilliget und gestattet, bey feyerlichen Gelegenheiten die Uniform seiner Charge tragen zu dürfen; dagegen wurden bey der Landwehr der Stadt Memmingen zu Hauptleuten der bisherige Lieutenant Christ. Müller, der bisherige Oberlieutenant Konrad Keim, und der bisherige Oberlieutenant David Thomas befördert.

Gemäß Entschließung der kgl. Regierung, und des kgl. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 1. Febr. 1830 wurden bey der Cavallerie-Escadron des Landwehr-Bataillons der Stadt Memmingen befördert: a) zum Rittmeister der bisherige Oberlieutenant Melchior v. Stoll auf Wespach und Grünenfurth Patricier; b) zum Oberlieutenant der bisherige erste Lieutenant Gabriel Hail; c) zum Lieutenant der bisherige Wachtmeister Johann Schwefel.

Der Benefiziat Wendelin Schmid zu Berg im Gau, Landgerichts Schrobenhausen, hat nachstehende Vermächtnisse gemacht, als: a) eine Jahrtags-Stiftung von 108 fl. 20 kr.; b) ein Vermächtniß zur Schloß-Kapelle in Nieder-Arnbach im Betrage von 76 fl. 40 kr. für Lesung von Messen; c) ein Legat für das Pfarr-Gotteshaus Berg im Gau von 100 fl., und d) ein Legat für den Schul-Fond in Berg von 100 fl. für Anschaffung von Schul-Büchern und Schul-Prämien für arme Kinder.

Diese fromme Handlung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Pfründner Michael Heiß zu Bobingen, Landgerichts Schwabmünchen, hat nachstehende Vermächtnisse gemacht, als: a) eine Jahrtags-Stiftung von 50 fl.; b) für den Schul- und Armen-Fond in Bobingen zusammen 200 fl.; c) für die Bruderschaften in Wehringen und Bobingen zusammen 10 fl.

Diese fromme Handlung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachung von ertheilten Gewerbs-Privilegien.

Durch Rescript vom k. Staats-Ministerium des Innern vom 16. September d. J. wurde dem Central-Verwaltungs-Ausschusse des Polytechnischen Vereins folgendes mitgetheilt:

„Der Professor Strauß zu Aschaffenburg hat „auf das ihm am 4. Dezember 1827 verliehene, „Seite 783 Stück 48 des Regierungs-Blattes „vom genannten Jahre zur Ausschreibung gekom„mene Privilegium auf sein „eigenthümliches Ver„fahren bei Bereitung des gebrannten „Steinguts jeder Art aus der angezeigten Talkhaltigen „Steinguts-Masse, dann auch auf die eigenthümliche „Behandlung einer Kiesel-Natrum- und Talkhalti„gen Masse zu Steingut ohne Brand freiwillig Ver„zicht geleistet.“

Mit diesem war zugleich der Auftrag verbunden, die hinterlegte Beschreibung im Kunst und Gewerbe-Blatte bekannt zu machen, und die hier folgende Bemerkung ausdrücklich hinzuzufügen: „daß sich aus „den Gefässen, welche aus der Talkhaltigen zu Stein„gut ohne Brand dienenden Masse gefertigt wer„den, das vorhandene Natrum auflöse, die Ver„wendung dieser Masse daher zu Küch- und Trink„Geschirren in Gesundheits-polizeilicher Bezie„hung unzulässig sey.“

Beschreibung
der Talkhaltigen Steingut-Massen zu gebranntem Steingute und zu Steingut ohne Brand, und der zu diesen Talkhaltigen Steingut-Massen dienlichen Materialien, entdeckt, aufgefunden und zuerst in Anwendung gebracht mit hierauf begründetem Gesuch eines Privilegiums von dem Königl. Professor Anselm Franz Strauß zu Aschaffenburg.

A. Talkhaltige Steingut-Masse zu gebranntem Stein-Gut jeder Gattung und Art im glasurten und unglasurten (Biscuit) Zustande.

Diese Steingut-Masse zeichnet sich:

Erstens: durch ihren Gehalt an reiner Talk-Erde, (nicht Talk-Erdehaltigen Fossilien) aus. Die reine Talk-Erde ist meines Wissens bis jetzt noch auf keiner Fabrik des In- und Auslandes zur Steingut-Masse, weder des Biscuits noch der glasurten Waare vom edlen feinen, oder sogenanntem englischen Steingute, von weißem oder auch einfärbig bemaltem sogenannten Sanitäts-Steingute, von gemeinem Steingute, sogenanntem steinernen auch Koblenzer-Geschirr, als Krüge, Flaschen, Butter-Töpfe, Schüsseln u. s. w., ebensowenig von Steingut- oder Thon-Oefen, von Tabaks-Pfeifen, Alcarrazas oder sogenannten erfrischenden Krügen und überhaupt zu keiner Masse von allen Arten gebrannten Thon-Arbeiten verarbeitet oder angewandt worden.

Zweitens: durch ihre anderweitigen Bestandtheile und Zusammensetzung aus Thon-Erde und den andern zur Masse von gebrannten Thon-Waaren dienlichen Materialien, welche größtentheils von mir in der Nähe der Stadt Aschaffenburg und in einem Umkreise von 10 — 12 Stunden aufgefunden, zuerst aber von mir zu diesem Zwecke angewandt wurden. Bis jetzt hat noch keine Fabrik des Inlandes zu den vorgenannten Fabrikaten diese Materialien hiesiger Gegend angewandt.

Drittens: zeichnet sich die Talkhaltige Steingut-Masse durch ihre Güte sehr vortheilhaft aus. Sie ist zu Biscuit gehörig, und in einem zweckmäßigen Ofen gebrannt, hart von feinkörnigen Brüchen, hellklingend, leicht, blendend weiß von Farbe, der Bemalung, Bedruckung, der Färbung, der Glasur und bei Anwendung zu genanntem Steingute des glasartigen Zustandes fähig, verträgt, gehörig gebrannt und glasurt, die Abwechslung von Hitze und Kälte ohne zu springen, und kann in solchen Gefäßen nach einem vorläufigen Versuche gekocht werden; endlich läßt sich diese Steingut-Masse in allen Formen darstellen.

Die von mir theils entdeckten, theils zuerst zu gebrannten Massen angewandten Natur-Produkte und Edukte sind von ausgezeichneter Güte und Reinheit, wie sie wohl nicht besser im In- oder Auslande angetroffen werden; ja einige derselben sind meines Wissens nur der hiesigen Gegend eigenthümlich. In diesen günstigen Umständen liegt eines Theils die Güte der aus dieser von mir erfundenen Talkhaltigen Steingut-Masse dargestellten Steingut-Waaren, und dadurch sowohl als durch das Vorkommen aller zu den vorgenannten Fabrikaten dienlichen Materialien in einem Umkreise von 10 — 12 Stunden ist anderntheils die Möglichkeit gegeben, dergleichen Fabrik-Artikel zu so billigen Preisen darstellen zu können, daß dadurch nicht allein die seither bedeutende Summe, welche jährlich für diese zum Bedürfniß gewordenen Waaren in das Ausland gieng, nun dem Inlande erhalten, sondern auch eine durch Wohlfeilheit, Güte und durch günstige Lokal-Verhältnisse gesicherte Konkurrenz mit den ausländischen Fabriken dieser Art dem Inlande eine neue Geldquelle eröffnen wird.

Durch Vorstehendes ist die Wichtigkeit und Nützlichkeit dieser meiner Erfindung, wie ich hoffe, einleuchtend dargethan; noch weiter wird aber der überaus große Vortheil eines Theils für den Staat, andern Theils für die hiesige Gegend durch Benützung und Anwendung meiner Entdeckung aus Folgendem sich herausstellen:

Erstens: ich wende die reine Talk-Erde zu meiner Steingut-Masse überhaupt an; diese Talk-Erde scheide ich aus jenem Theil der Mutterlauge des Ober-Salzwerkes, welcher bis zu dieser Stunde als unbenützbar unbenützt fortgeschüttet wird; bei dieser Scheidung kann noch eine beträchtliche Menge Kochsalz gewonnen werden, welches, so wie es bei dieser Scheidung erhalten, zwar unrein ist, aber in einem folgenden Sud aufgelöst, zu gutem Kochsalze wird, oder es kann zu Viehsalz, zu Bereitung der Soda (Natrum oder Mineral-Kali) oder für Salmiak-Fabriken verwendet und

verwerthet werden, wie mich schon vor 20 Jahren vielfach angestellte späterhin wiederholte Versuche belehrten. Dieses Kochsalz bedarf ich nicht zu meiner Steingut-Masse, seine Ausscheidung geschieht ohne besondere Ausgabe für Brenn-Material und Arbeit, und jene Arbeiter, welche die Versiedung der gewöhnlichen Salz-Sohle besorgen, können sie ohne besondere Mühe bewirken, indem sie nichts weiter nöthig haben, als die Mutter-Lauge in längliche Pfannen von Eisen (hiebei die einzige sich jedoch reichlich ersetzende Ausgabe) zu füllen, diese Pfanne auf die zwischen einer jeden großen Pfanne und deren Rauchfang befindlichen Brandmauer zu setzen, von Zeit zu Zeit Mutter-Lauge nachzufüllen, und ebenso wie bei Aushebung des Kochsalzes aus den großen Pfannen, das sich nach und nach aus dieser verdampfenden Mutter-Lauge ausscheidende Kochsalz auszuheben und nun an einen besondern Platz zu schaffen; die übrige nach Einfüllung sämtlicher bis jetzt nicht weiter benutzten Mutter-Lauge und nach Ausscheidung des Kochsalzes aus derselben bei ungefähr zur Hälfte verminderten Lauge beendiget, nun noch zurückbleibende Mutter-Lauge überläßt der Arbeiter dem weitern Verdunsten bis beinahe zum Trocknen, setzt dann die Pfanne, wenn das letzte Brenn-Material untergelegt und zu Kohlen abgebrannt ist, und die Pfannen folglich nicht mehr hinderlich sind, ¼ Stunde auf den Feuerheerd, um alle Feuchtigkeit und die extractiven harzigen oder schmutzigen Theile zu entfernen. Die trockene Masse wird aus den Pfannen geschlagen und in Fässer verschlossen: so ist sie nun zur weitern Ausscheidung der Talk-Erde dienlich, und so wird durch diese einfache nicht kostspielige Behandlung, die bis jetzt unbenutzte Mutter-Lauge durch das gewonnene Kochsalz für die Kasse sehr nützlich.

Für die Ausschlagung der trockenen Mutter-Lauge, für Fässer und Verpackung, so wie für Transport und weitere Bearbeitung hat der Empfänger auf seine Kosten zu sorgen. Sollte die Saline mit der Ausscheidung des Kochsalzes sich nicht befassen; so bin ich erbötig, die entbehrliche und bis zur Stunde nutzlos weggeschüttete Mutter-Lauge der Ober-Saline, so wie sie abfällt, zu übernehmen, und selbst zu meinem Zwecke zu verarbeiten, wobei die Staats-Kasse zwar keinen unmittelbaren Gewinn, aber in keinem Falle einen Verlust haben wird.

Zweitens: Da die Benutzung und Anwendung meiner Erfindung in ihrer, wenn auch nach und nach erfolgenden größten Ausdehnung eine bedeutende Anzahl von Handarbeitern erfordert, und diese nicht allein aus der ältern, sondern auch aus der jüngern Volks-Klasse beiderlei Geschlechts müssen gewählt werden; so ist es unbezweifelt, daß Fabrik-Anstalten durch meine Erfindung begründet, zugleich die segenreichsten Beschäftigungs- und Versorgungs-Anstalten für die ärmere Volks-Klasse der Stadt und Gegend Aschaffenburg werden müssen, und daß mit der Ausrottung des bettelnden Müssigganges, der häufig nur durch Armuth entstandene und tief gesunkene sittliche Zustand der niedern Volks-Klasse verbessert, und Arbeits-Liebe, Einfachheit, Sittenreinheit, heiterer Lebens-Muth und treue Anhänglichkeit an König und Vaterland die wohlthätigen Folgen dieser in aller Beziehung nützlichen Anstalten seyn werden.

Was nun die Ausscheidung der Talk-Erde aus der trockenen Mutter-Lauge des Ober-Salzwerkes betrifft, so geschieht dieselbe auf folgende Weise:

Die trockene Mutter-Lauge wird in Wasser aufgelöst; das ebenfalls nach meinem Versuche in derselben befindliche Glauber-Salz scheidet sich hiebei aus, und die leicht auflösliche salzsaure Talk-Erde bleibt in der Flüssigkeit; durch kohlensaure Soda oder Potasche wird diese Talk-Erde niedergeschlagen, gewaschen, getrocknet und durchglüht, aus dem hier nebenbei gewonnenen Glauber-Salz stelle ich wieder kohlensaures Natrum dar, und benütze das nach Ausscheidung der Talk-Erde (durch Soda) zurückbleibende salzsaure Natrum zum Glasigmachen des gemeinen Stein-Gutes, und so nun wird mir die Talk-Erde ein sehr vortreffliches, dabey, was nöthig ist, wenig kostendes Material zu meiner Steingut-Masse, welche nebst den übrigen von mir zuerst zu dieser Steingut-Masse angewandten Natur-Produkten alle die oben genannten guten Eigenschaften den daraus gebrannten Waaren ertheilt.

Ich lasse nun die übrigen zu der von mir erfundenen Talkhaltigen Steingut-Masse dienlichen größtentheils von mir in hiesiger Gegend entdeckten Natur-Produkte hier folgen:

Diese sind ausser der oben erwähnten Talk-Erde: a) Thon-Erde zunächst bei Aschaffenburg gegen das Dorf Schweinheim vorkommend; b) Thon in der Fasanerie bey Aschaffenburg, wovon indessen die reinen Adern aus Zeitmangel noch nicht aufgefunden, aber noch aufzufinden sind; c) Verwitterter Basalt-Thon in der Strieth bey Aschaffenburg;

d) Thon = Erde von Kleinwallstadt, theils weiß, theils gelb und roth, weniger zu feinem, wohl aber zu gemeinem Stein = Gute brauchbar; e) Basalt-Thon von Groswaldtstadt; f) Thon = Erde von Großostheim; g) Thon = Erde von Wenigunstadt; h) Thon = Erde (längst bekannt) von Klingenberg; diese Thon = Erde ist zwar und vorzüglich zu gemeinem Stein = Gute und zu feinem dienlich, besonders aber zur Darstellung der nöthigen Kapseln (Casetten), zu welchem Zwecke sie auch, und nur dieser Thon allein, bis jetzt jedoch auf weit entlegene Steingut = Fabriken ins Ausland verführt wird. Der Klingenberger = Thon ist unter den vorstehenden Thon = Arten der reichlichst vorkommende, so daß solcher auch für mehrere Fabriken von Thon = Waaren selbst für eine weitere Folgezeit zureichend seyn wird; dieses kann jedoch von den übrigen Thon-Erden sowohl, als von einigen der nachfolgenden Mineralien mit Sicherheit erst in der Folge nach mehrjähriger Erfahrung bestimmt werden. Dieses ist zur rechten Würdigung des weiter folgenden Privilegiums-Gegenstandes zu bemerken nothwendig; i) Quarz von Aschaffenburg und Umgegend; k) Quarzsand auch Kieselsand von Aschaffenburg, Sulzbach und Wenigunstadt und von Kleinostheim; l) Feuerstein bei Aschaffenburg; jedoch sind von diesem Foßil nur einzelne Bruchstücke bis jetzt gefunden worden, die Entdeckung der eigentlichen Geburtsstätte oder des Entstehungs-Ortes dieses Foßils ist der fortgesetzte Gegenstand meines Nachforschens.

Beschreibung der Flachsbrech = Maschine des Herrn Jaque Laforest, französischen Guts = Besitzers, nebst unentbehrlicher Anweisung, um den Flachs, Hanf und andere Pflanzen, z. B. Brennessel ꝛc herzurichten, und mit Vortheil, ohne vorherige, so vielfach nachtheilige Wasserröstung zu brechen, und spinnbar zu machen; auf deren Einführung Friedrich Meyer unterm 27ten Dezember 1825 ein Privilegium auf zwölf Jahre erhielt, unbeschadet der in Zukunft angebrachten wesentlichen Verbesserungen, und unter der Bedingung, daß derselbe eine vollständige Beschreibung samt Zeichnung verschlossen einreiche, und inner zwei Jahren das angekündigte Etablissement in Bayern einrichte.

Diese Erfindung des Herrn Laforest ist nicht mehr hypothetisch; die Muster des nach derselben zubereiteten Flachses sind schöner als vom gerösteten, und bezeugen nicht nur die völlige Entbehrlichkeit der Wasser = Röste, sondern auch den ausserordentlichen Nutzen dieses neuen Verfahrens.

Die beiden Balken der Brech = Maschinen müssen stark und solid seyn, um die Stösse auszuhalten, welche die Maschine giebt; diese Balken werden durch einen Pfeiler unterstützt, um der Maschine Solidität zu geben; an beiden Enden ist dieser Bau durch Mauerarbeit getragen, oder durch Balken, welche durch Schrauben einander halten. Die Höhe muß so seyn, daß die Arbeiter, deren fünf auf jeder Seite neben einander sind, sitzend auf Bänken oder Stühlen, arbeiten können, hoch genug, damit der obere Theil der Maschine bis an ihren Ellenbogen reicht, und ihre Füße auf dem Boden stehen, wenn es Erwachsene, oder auf einem an der Bank befestigten Fußtritte, wenn es Kinder sind. Die obern Quer = Balken sind aus zwei Stücken der ganzen Länge nach zusammengesetzt, der hintere Theil ist mit dem Balken fest zusammengefügt, der vordere Theil, welcher in abschüssige Linien ausgeht, ist mit dem hintern, durch hölzerne Schrauben vereinigt. Zwischen diesen beiden Theilen und zwar zur Hälfte an jedem sind Zapfen = Löcher angebracht, um den Stiel der Stämpfe durchzulassen, welche durch diese Löcher fein hin und herlaufen müssen.

Der Baum trägt die Kamm = Räder (cames), welche die drei Stämpfe in die gehörige Höhe bringen, damit sie durch ihren Fall die verlangte Wirkung leisten. Dieser Baum kann unmittelbar durch die Kurbel in Bewegung gesetzt werden, wenn man sie am äussersten Theile seiner Axe anbringt, aber dies verlangt viel Aufmerksamkeit von dem Arbeiter, der die Kurbel herumdreht, und macht, daß die Bewegung oft ungleich wird; daher wird ein Rad auf dem äussersten Theil dieser Axe angebracht, in welches der Zapfen eingreift, der durch die Kurbel getrieben wird. Die Zahl der Zähne am Rade wie im Zapfen oder Kamm ändert sich, je nachdem man dort mehr oder weniger Geschwindigkeit geben will. Gewöhnlich reichen 4 Umläufe des Rades hin.

Die Kamm-Räder (cames, Muscheln) sind nicht gebaut, wie in den gewöhnlichen Maschinen, es sind ganze Räder, deren Umkreis dem Maximum der Höhe gleich ist, welche der Stämpfel erreichen soll. Diese Räder sind fest mit dem Baum verbunden; man schneidet dann dieses Rad nach dem Winkel aus, die Seite ist gleich der Peripherie des Kammes. Die krumme Linie hat die Form eines Nebenzirkels. Das Resultat dieses Baues ist folgendes: den Augenblick, wo der Stämpfel herunergefallen, wird er wieder aufgehoben und bleibt in der Höhe bis der Baum sich so weit gedreht hat, daß der Arm des Stämpfels sich auslösen kann. Während dem hat der Arbeiter Zeit, seinen Hanf zu drehen, damit er auf allen Seiten gehörig gestampft und bearbeitet werde, ohne daß der Arbeiter zu fürchten habe, daß ihm der Stämpfel auf die Finger falle.

Jeder Stämpfel hat einen Arm, der durch Zapfen in einem Loch eingefügt und eingeleimt ist, und zwar auf einer solchen Erhöhung, daß er leicht auf den untern Kasten fallen kann, wo er wirken soll. Dieser Arm hat an dem einem Ende ein Rädchen (gelet), welches die Reibung vermindert, wenn er auf dem Rande aufstößt. Man kann ein ähnliches Rädchen an dem Ende des Ausschnittes zu demselben Zwecke anbringen.

Das Rad, welches den ersten Stämpfel auf der rechten Seite in Bewegung setzt; ein ähnliches Rad, bewegt den mittleren Stämpfel; aber um das gleichzeitige Gewicht zu vermeiden, welches der Baum und folglich auch die ihn bewegende Kraft auszuhalten hätten, wenn er die beiden Stämpfel auf einmal in die Höhe brächte, so macht man den Einschnitt in einer ganz entgegengesetzten Richtung. Diese beiden Stämpfel fallen bei jeder Wendung des Baumes nur einmal, man könnte sie jedoch öfter fallen lassen, wenn man es zweckmäßig fände.

Der dritte Stämpfel, welcher links ist, muß schnellere Bewegung haben; hier wird sie durch den nemlichen Baum hervorgebracht, indem in dem Rade zwei Einschnitte einander gerade gegenüber gemacht, und am weitern Theil des Umkreises des Rades angebracht sind, damit nicht alle Stämpfel auf einmal aufgehoben werden. Man kann dieß auch ohne Hülfe des Baumes zuwege bringen, und den Stämpfel durch einen Hebel aufziehen lassen, der durch die Füsse der Arbeiter in Bewegung gesetzt würde, letzterer würde dadurch die Bewegung nach seinem Willen lenken, ohne des Baumes zu bedürfen. Diese Bemerkung oder Abänderung gehört zur Erfindung, für welche ich ein Privilegium nachgesucht habe. Um jedem Stämpfel die Kraft zu geben, die ihm bei seiner Schwere nöthig ist, befindet sich über einem jeden eine eiserne Stange, über welche zwei eiserne Gewichte von ½ bis 2 ℔ laufen, je nachdem man ein schweres Gewicht nöthig hat.

Die Theile, welche die Brech-Maschine vollständig machen, sind:

1) das **Egrénoir**, oder Auskörnen, 2) **la maque**, das Brechen, 3) **la broie**, das Quetschen, 4) **l'assomplissage**, das Hecheln oder Geschmeidigmachen, 5) **degommage**, Absonderung des Gummi, Harzes. Alle diese Stücke werden von dem innern Quer-Balken getragen, und, um denselben die nöthige Solidität zu geben, damit er den Stößen widerstehen könne, so ist der Zwischenraum zwischen jenen Stücken mit Kisten ausgefüllt, in welche die Ueberbleibsel einer jeden Arbeit fallen.

1) Auskörnen. Dazu gehört ein Trog, der auf den zwei einander gegenüberstehenden Seiten durch eine Platte von Eisen-Blech geschlossen ist, welche in Form einer Brille ausgeschnitten wird. Diese Platte wird mit hölzernen Schrauben an den Seiten des Troges befestigt, jene Ausschnitte sind scharf. Im Boden des Troges sind viele Löcher angebracht, damit der Leinsamen nach Maaßgabe seines Abfallens vom Stengel in die untere Kiste fallen kann. Der Arbeiter nimmt eine Handvoll Flachs oder Hanf in die rechte Hand, legt ihn in den Ausschnitt, zieht ihn über dessen Schärfe so, daß der Samen davon herunter fallen muß. Dieses Auskörnen wird hier nur für diejenigen erwähnt, welche die weiter unten bezeichnete Methode der trockenen Röstung nicht befolgen wollten.

2) Breche. Sie besteht aus zwei Stücken, nemlich dem **untern Trog**, welcher, so wie der Auskörner und alle andern nun beschrieben werdenden Stücke mit Zapfen in den Balken befestigt sind und sich gegenseitig halten, indem sie den leeren Raum zwischen den beyden aufsteigenden Balken ausfüllen. Diese Breche ist ein starkes Stück Holz, und ausgehöhlt.

Der Stämpfel, welcher darauf fällt, hat dieselben Erhöhungen im Ausschnitte, wie der untere Theil Vertiefungen hat, so daß beyde Theile vollkommen in einander passen. Vermittelst dieses Stückes werden die Hanf- und Flachs-Stengel, welche

die beyden Arbeiter darein legen, gebrochen, und da hiebey noch kein Abfall ist, so ist auch keine Kiste darunter angebracht.

3) Die eigentliche Breche (broie), hat die nemliche Wirkung, wie die gewöhnliche, ist aber verschieden gebaut. Auf der Seite des Troges sind Fugen angebracht, in welchen die Latten (lames) laufen, die sich frei bewegen, und oben mit Schrauben befestigt sind. Vier Latten sind hinreichend, für den gewöhnlichen Hanf, (es braucht deren weniger für den stärkern), und für den Flachs. Der Stämpfel ist mit einer Latte mehr versehen, als unten im Ausschnitt sind, um alle Räume wohl auszufüllen. Die darunter angebrachte Kiste nimmt die holzigen Abfälle oder Acheln auf, die herunter fallen.

4) Der Geschmeidigmacher (L'assouplissoir). Dieser ist nichts anders als eine Hechel auf etwas andere Art als die gewöhnliche, daher eine Beschreibung davon folgt.

Sie besteht aus zwei Hecheln mit breiten Rändern, deren jede auf einem Brettchen angebracht ist. Das untere Brettchen kann unter dem obern um die Hälfte der Entfernung eines Zahnes zum andern durchlaufen, so, daß man durch das Herumdrehen des untern Brettchens sogleich die Hechel um die Hälfte enger oder feiner machen kann. Diese Veränderung ist sehr leicht, ein kleines Lineal von gehöriger Dicke bringt alle Zähne in eine Linie, und man hat wieder eine grobe Hechel. Wenn man das Lineal vom ersten Orte hinweg und auf die entgegengesetzte Seite bewegt, so kommen die Zähne aus der vorigen Linie in die Mitte der Entfernung, und man hat sogleich eine um die Hälfte feinere Hechel. Die Zähne sind auf dem obern und auf dem untern Brettchen. Vor jedem Arbeiter ist ein beweglicher Cylinder, der den Vordertheil der Hechel einnimmt; man setzt diesen Cylinder, der, um die Fasern des Hanfes und Flachses weniger anzustrengen, auf Zapfen läuft, nach Belieben höher oder niedriger, er kann übrigens von Blech oder Schilf seyn.

Wenn man hecheln will, so bringt der Arbeiter die Handvoll Flachs rechts zu auf die Zähne in ihrer ersten Richtung, und hält sie auf der andern Seite entweder mit der linken Hand, oder mit einer Bürste, oder mit einer an den vier Seiten ausgepolsterten Rahme. Wenn er den Flachs von da herauszieht, so fallen die Acheln davon in eine Büchse, die Rinde oder Faser zeigt sich in der Form von langen Bändern; er bringt hierauf die Hechel in die zweyte Richtung, und da werden die Bänder oder Streifen schon schmäler, aber die Fäden halten noch einander durch das Gummi (Harz), welche der Degommoir vollkommen ablöst.

5) Dieser Degommoir besteht aus zwey Bürsten von Wildschwein-Borsten, die ziemlich stark seyn müssen, um ihre Kraft zu behalten; die eine dieser Bürsten ist an der untern Seite, die andere am Stämpfel angebracht, und sie sind so gegen einander gestellt, daß die Haarbüschel auf einander streifen. Während der Stämpfel aufgezogen wird, wirft der Arbeiter die Handvoll Flachs auf die Bürste, wendet sie öfters um, und die verschiedenen Stöße des Stämpfels söndern hiebey das Gummi (Harz) ab, welches in eine Büchse fällt.

Man kann in der Absicht diesen kleinen Haar-Büscheln mehr Stärke zugeben, rings um jeden Büschel kürzere Borsten anbringen. Die untern Bürsten haben auf der Seite eines jeden Arbeiters Cylinder, um so wenig, wie möglich, die Flachs-Fasern anzugreifen.

Die starken Hanf-Stängel lassen sich nicht mit derselben Leichtigkeit hecheln, wie die gewöhnlichen; in diesem Falle muß man die Hechel mit der Bürste in Verhältniß setzen. Es sind Hecheln und Bürsten sowohl auf dem Stämpfel als unter demselben. In gewissen Fällen werden beyde Theile beweglich gemacht, damit man sogleich um die Hälfte stärkere Hecheln haben kann, als zuvor. Man bringt hier auf der Seite eines jeden Arbeiters Cylinder von Blech oder Rohr auf dieselbe Weise an. Diese Cylinder, welche man nach Belieben höher oder niedriger richten kann, weil die Platten von Eisen-Blech dieß erlauben, sind sehr nützlich, um die Fäden, die man gegen sich herziehen muß, desto weniger anzustrengen, wenn man sie über einen sich leicht herumdrehenden cylindrischen Körper zieht.

Es ist nicht möglich, alle die Formen zu beschreiben, die man den verschiedenen Stücken geben kann, und die verschiedenen Combinationen, welche durch die Natur der verschiedenen Faser-Pflanzen, die man bearbeiten will, erfordert wird; es reicht hin, den Grundsatz des Gebrauches zu kennen und eine einzige der verschiedenen Gebrauchs-Arten angezeigt zu haben, um füglich die Beschreibung der übrigen unterlassen zu können.

Entwicklung der Grundsätze der trocknen Röste und der Mittel, den Zweck vollkommen zu erreichen.

Eine vieljährige Beobachtung hat uns überzeugt von dem, was die Vernunft uns schon hinreichend über die Erndte der Fasern = Pflanze gesagt hatte. Man unterscheidet zwei Sorten Hanf, die eine uneigentlich weiblicher Hanf genannt, weil sie fruchtbringende Blüthe hat, die andere ebenfalls uneigentlich männlicher Hanf genannt, weil er Körner und Saamen trägt. Gewöhnlich schneidet man beide Arten zu verschiedenen Zeiten; den, welchen man weiblich nennt, lange vor dem männlichen, ohne sich darum zu bekümmern, ob das Werk der Natur zur Reife gediehen ist. Die Natur hat keinen andern Zweck, als die Wiedererzeugung; diesen Zweck verfolgt sie bey allen Wesen ohne Ausnahme, stört man ihr Wirken bey der Erndte der Faser= Pflanzen, indem man diese von ihrer gemeinschaftlichen Mutter vor ihrer völligen Reife trennt, so vereitelt man ihre Absichten, und bekommt nur magere, unansehnliche Früchte, die nicht zur Wieder=Erzeugung taugen. Auf der andern Seite kann der Faden, der sein höchstes Wachsthum nicht erreicht hat, unmöglich den gehörigen Grad von Stärke und Haltbarkeit erhalten, dessen er fähig ist, man muß also bey diesem Verfahren ziemlichen Verlust erleiden. Wir haben daher andere Versuche gemacht, sie mehrere Jahre hintereinander wiederholt und dabey immer den nemlichen guten Erfolg gehabt.

Erndte des uneigentlich weiblich genannten Hanfes.

1) Man muß ihn nur zu der Zeit ausraufen, wo die Blüthen vollkommen abgeblüht und die Saamen = Körner ihr größtes Wachsthum, aber kurz ehe sie ihre höchste Reife erreicht haben, dann ist die Pflanze in ihrer völligen Kraft.

2) Beim Ausreissen bringt man ihn wie gewöhnlich in Büschel von ungefähr einem Pfund, die man zusammenbindet.

3) Man läßt ihn an der Luft trocknen, aber, was sehr wichtig ist, ohne Beyhülfe irgend einer künstlichen Wärme — die natürliche Wärme der Atmosphäre reicht hin.

4) Darauf bringt man ihn auf die Flachs=Brech=Maschine oder hebt ihn an einem trockenen Orte aufgeschobert (en meule) auf, wenn man ihn wegen Mangels an Raum nicht ausbreiten kann.

Erndte des männlichen Hanfes.

Wenn die Erndte des weiblichen Hanfes vorüber ist, so schreitet man zum Einsammeln des Hanf=Samens ohne die Stengel auszuraufen; zu diesem Ende tragen Männer oder Weiber, große leinene Taschen an ihrer Seite, und schneiden die Gipfel jeden Stengels ein wenig unter dem letzten Knopf oder Zweige ab; sie thun diese Gipfel in ihre große Tasche, und wenn sie voll ist, leert man sie auf große Tücher, die man rings um das Hanf = Feld ausgebreitet hat. Zu gleicher Zeit muß man im Hanf = Feld das Unkraut und die Nachschößlinge ausraufen, um die Circulation der Luft und durch dieselbe das Trocknen zu befördern, besonders wenn Regen = Wetter eintreten sollte.

Der auf diese Weise abgeköpfte Samen= Hanf bietet der Einwirkung des Regens oder Thaues eben so viel kleine Röhre, dar, als Stengel sind, daher man sie in diesem Zustande, um die innere und äußere Röste zu bewirken, wenigstens einen Monat oder so lange liegen lassen muß, bis die ersten Thau=Fröste diese natürliche Röstung vollendet haben, die also erreicht wird ohne irgend eine Bewässerung, Giessung, ohne die Gumiharzigen Bestand= Theile zu verderben, und dadurch den Fasern Gefahr zu bringen.

Hierauf wählt man eine trockene Witterung, um den Hanf auszureißen, ihn in Gebünden von 1 Pfund wie oben bemerkt aufzustellen, und zu trocknen.

Erndte des Flachses.

Der Flachs muß von Zeit zu Zeit ausgejätet und vom Unkraute befreiet werden, bis zu seiner Reife. Wenn er nun die gehörige Reife und Festigkeit erlangt hat; so sammelt man seinen Saamen wie oben beym Hanf bemerkt worden ist. Die unmittelbare Einwirkung des Thaues, des Regens und der Luft bringt die Auflösung der harzigen Bestand=Theile, wodurch die Fasern so fest am Holze kleben, hervor, ohne den Fasern im mindesten zu schaden.

Nach Maaßgabe als diese Auflösung vor sich geht, reißt man die Flachs = Stengel aus, die sich nun in ihren Gras = Theilen entfärbt haben, und weißlicht schimmernd aussehen, an denen sich aber später die verschiedenen Flachs = Farben Silbergrau, Lillagrau, Schiefergrau rc. bemerkbar machen.

Von den Brenn = Nesseln, und den Hopfen = Stengeln.

Die Brenn = Nessel, welche wegen der Schönheit und Stärke ihrer Fasern den ersten Rang unter den europäischen Faser = Pflanzen verdient, ist bisher durch die Unwissenheit, oder vielmehr durch die Trägheit an den Hecken und Sümpfen stehen geblieben, und dem herumziehenden Vieh zur Nahrung überlassen werden. Diese an Seiden = Fasern so reiche Pflanze muß auf dieselbe Weise, wie der Flachs und Hanf behandelt werden. Ihre Holz = Theile dienen eben so gut zur Laugen = Bereitung als die Abfälle des letztern. Man muß während ihres Wachsthums fleißig die an den Seiten hervorsprossenden Zweige abschneiden; wenn man die Pflanze recht dick säet, so kann man die Zahl dieser Knoten oder Zweige vermindern, wie es beym Hanf, Flachs und vielen andern Pflanzen geschieht.

Der Hopfen ist ebenfals eine sehr gute Faser = Pflanze. Wenn man die Keime (cônes), deren man einige des Saamens wegen stehen läßt, abgenommen hat, nimmt man die Stengel vor. Nachdem der Saame recht reif und gepflückt ist, läßt man die Stengel noch stehen, bis die Blätter gelb werden, dann schneidet man sie ab, stellt sie auf Haufen und läßt sie im Freyen trocknen, wie es bey dem weiblichen Hanf beschrieben ist. Die Holz = Theile dieser Pflanze sind vortrefflich zur Papier = Fabrikation.

Neben = Stück zur Flachs = Brech = Maschine.

Wir haben den Bau der Brech = Maschine so eingerichtet, daß man mit Hülfe einiger leichten Abänderung zur Zeit, wo sie nicht zum Flachs und Hanf gebraucht werden kann, — sie zu andern landwirthschaftlichen Verrichtungen gebrauchen kann, an welche man bis jetzt entweder nicht gedacht hat, oder welche kostspieligere und unbequemere Instrumente erforderten.

1) Wenn man einen Trog anbringt, dessen Boden eine sehr scharf gerinnelte eiserne Platte ist, und einen Stämpfel, dessen unterer Theil ebenfalls aus scharf gerinneltem Guß = Eisen gemacht ist, so kann man leicht Gyps damit zerstoßen, entweder zu den Gebäuden oder zum Dünger; man kann Gurken = Wurzeln, Aepfel, Birne, Kirschen darin zerstoßen zu Getränken, Körner und Kräuter für's Vieh zu Futter rc. Um dieses Verfahren zu erleichtern, kann man der eisernen Platte Spielraum im Trog lassen.

2) Durch eine andere Vorrichtung kann man damit Stroh, Gras, Schilf = Rohr rc. schneiden, welches das Vieh gerne frißt, aber sonst nicht zu verbeißen vermag. Diese Vorrichtung besteht in einem Trog, der dem oben angeführten ähnlich, an dessen Boden aber keine eiserne Platte ist, dann aus einem Stämpfel aus hartem Holze, an welchem scharfe eiserne Klingen angebracht sind, dieß ist die beste und schnellste Stroh = Schneid = Maschine, die wir kennen.

Von der bewegenden Kraft und dem Gebrauche der Maschinen im Allgemeinen.

Bey dem gewöhnlichen Hanf bedarf die Maschine keiner großen Kraft, um in Bewegung gesetzt und darin erhalten zu werden. Die Kraft eines Mannes reicht hin, und man kann seine Arbeit noch erleichtern und ihr mehr Regelmäßigkeit geben, wenn man an dem äußersten Theile des Baumes der Kurbel einen Windflügel (Volant) anbringt.

Zu den perennirenden Flachs = und Hanf = Sorten, zum Hopfen und andern Faser = Pflanzen, welche größeren Widerstand darbieten, kann man Zug = Vieh, (eine Trett = Mühle, manege), oder die Kraft des Wassers anwenden, was man am bequemsten hat, ja selbst den Wind; aber noch besser eine Dampf = Maschine. Im letzten Falle, und bey einer sehr ausgedehnten Kultur oder Bearbeitung vieler Ernten könnte man anstatt zehn Arbeiter die Zahl der letztern und die Brech = Maschine selbst vergrößern. Sollten Land = Wirthe dennoch bey ihrer bisherigen Methode der Wasser = Röstung beharren wollen; so können sie dabey dennoch die Brech = Maschine anwenden, welche den Faden bey weitem weniger anstrengt, und überhaupt einen größern reinern Ertrag

giebt, als die Hand-Breche, und ich werde ihnen auch noch in diesem Falle die Mittel angeben, aus den bisher weggeworfenen Abfällen Nutzen zu ziehen.

Ich bin überzeugt, daß, sobald sich die Regierung von der Wahrheit aller dieser Behauptungen überzeugt hat, sie dieser neuen Methode allen möglichen Vorschub leisten wird, ohne demjenigen, der sich zuerst ihre Einführung zur Aufgabe machte, weder seinen Verdienst, noch seinen Nutzen zu schmälern.

München den 10. Jänner 1826.

Friedrich Meyer.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

70.) praes. den 1/2 30.

(Guts-Verkauf.)

Nachdem wegen Mangel an Käufern die unterm 3. d. M. stattgefundene Verkaufs-Tagsfahrt des Hofgutes des Andreas Kugler zu Adelsried vereitelt wurde; so ist zweyte Verkaufs-Tagsfahrt auf Mittwoch den 3. März d. J. angesetzt worden, und wird sich wegen des Guts-Standes und der sonstigen Verhältnisse auf die deßfallsige Ausschreibung vom 9. Jänner d. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 3. Art. 22, und Moysche Zeitung Nr. 13) bezogen.

Zusmarshausen den 8. Februar 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintermayer, Landrichter.

71.) a) praes. den 1/2 30.

(Bekanntmachung.)

Das durch seine vortreffliche Quelle bekannte Mauerbad dahier Lit. C. Nr. 138 wird hiemit zum zweytenmale dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und Steigerungs-Termin auf Montag den 8. März 1830 Vormittags 10 Uhr angeordnet.

Die Schätzung so wie die Lasten dieses Anwesens können täglich bey Gericht eingesehen werden.

Augsburg den 9. Februar 1830.

Königlich Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn.

72.) praes. den 1/2 30

(Amortisations-Bekanntmachung.)

Für die am 14. Juny 1828 öffentlich ausgeschriebenen, ehemals zum Domkapitel zu Augsburg gehörigen, jetzt für die Frühmeß-Stiftung in Ettenbeuern bey der k. Bayer'schen Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse in Augsburg anliegenden zwey Hypothek-Urkunden Cat. Nr. 1584 vom 18. April 1796 für ein Kapital von 250 fl. zu 4 pr Ct, und Cat. Nr. 1585 vom 9. September 1799 für ein Kapital von 100 fl. hat sich kein dritter Besitzer gemeldet, und sie werden daher als amortisirt und kraftlos, die Frühmeß-Stiftung zu Ettenbeuern aber als Eigenthümerin derselben erklärt.

Burgau den 9. Februar 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuttler. Landrichter.

73.) praes. den 1/2 30.

(Bekanntmachung.)

Der dem Moses Einstein von Ederheim zu Verlust gegangene Kauf-Brief vom 19ten Septbr. 1822 über 1/2 Morgen Ackers im Steuglet, auf 70 fl. Kaufschillings-Forderung gültig, wird hiemit für kraftlos erkannt, da sich inner dem durch die Bekanntmachung vom 23ten July 1829 anberaumten 6 monatlichen Termine Niemand gemeldet hat.

Ammerdingen den 11. Februar 1830.

Freyherrlich Schenk von Stauffenberg'sches Patrimonial-Gericht 1ter Klasse.

Knopf, Patrimonialrichter.

74.) a.) praes. den 1/2 30

(Edikttal-Citation.)

Bey den dießgerichtlichen Stiftungs-Verwaltungen werden die Schuld-, und Hypotheken-Briefe der im beygefügten Verzeichnisse genau beschriebenen beim Staate anliegenden, durch die kgl. Spezial-Schulden-Tilgungs-Kasse in Augsburg verzinslichen Kapitalien, als:

Num. der Obligation.	Namen des dermaligen Gläubigers.	Wohn-Ort.	Rent-Amt, welches die Zahlung zu leisten hat.	Betrag des Kapitals. fl.	kr.	Hypothek.	Zeit der Aufnahme.	stipul. Heimzahlungsfrist.	Zins zu pr. Ct.	Verfallz. des Zinses.	Betrag des Zinses. fl.	kr.	Namen des vormaligen Schuldners.	übrige stipul. Bedingnisse.	Titulus acquisitionis d. v. G.	Named. vorm. Gläubigers.	Verwendung des Kapitals.
3580	Joh. Martin, modo Magdal. Huberin, modo Pfarrkirche Altdorf.	Altdorf	Kaufbeuern, ab Rest.	300 112 187	 30 30	keine	24te Aprl. 1782	1/4 Jhr.	4	27te Apr.	7	30	Kloster Irrsee.				
25807	Kgl. B. Stiftungs-Administration Füssen, in Specie die Station Oberdorf.	Oberdorf.		100		Schuldentilgungs F. d.	1815		4	1ter Apr.	4		sind kapitalisirte Zinsen.				
851	Die Heiligen-Fabrik d. ehemal. Pflegamtes Oberdorf.	Hieran sind betheiligt die Pfarr-Fabrick Thalhofen, Geislatsried, Biesenhofen, Krenn, Bertolds-, hofen Burk, Rieder, Biedingen Hörmatshofen, und Stötten.	Oberdorf.	1000		keine	11te May 1800	keine	4	11te May und 1te Apr.	40		Hochstift Augsb.	Zu Kriegs-Prästationen.			

Auf Anrufen dieser Stiftung-Verwaltungen werden hiemit die unbekannten Inhaber dieser Schuld-Urkunden aufgefodert, solche in Zeit von 6 Monaten vom Tage dieser Ausfertigung um so gewisser bey unterfertigtem Gerichte vorzuweisen, als sie ausserdessen für kraftlos erklärt werden würden.

Oberdorf am 26. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

75.) praes. den $\frac{15}{2}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Bey diesseitigem Amte befinden sich nachbeschriebene Effekten, von denen man vermuthet, daß dieselben, größten Theils gestohlen seyn dürften, daher Jedermann, welcher das Eine, oder das Andere als sein Eigenthum rechtlich anzusprechen, und durch ein Zeugniß seiner Behörde, daß ihm solches entwendet, oder wie immer hinweggekommen sey, auszuweisen vermag, hiemit aufgefordert wird, solches innerhalb 60 Tagen von gegenwärtiger Bekanntmachung an dahier zu recognosciren.

Günzburg den 6. Februar 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

Effekten.

1) Ein roth kottonenes Kleid. 2) Ein gelb und grün gemodelter Rock von Wollen-Zeug. 3) Zwey braune gestrickte Janker. 4) Ein neuer grüner gestrickter Janker. 5) Zwey alte kottonene Korsetten. 6) Ein weiß baumwollener Spenser. 7) Ein Komod-Mieder mit einer gelben Borte. 8) Ein Mieder von silber- und goldreichem Zeug mit goldenen Borten. 9) Ein weiß kottonenes Kinder-Röckchen nebst einem roth kottonenen Kinder-Goller. 10) Ein weiß baumwollenes Kinder-Schürzchen. 11) Ein baumwollenes ganz neues blau und weiß quadrillirtes Halstuch. 12) Ein großer Schurz, roth Seidenflor. 13) Ein weiß gestickter Schurz mit Spitzen. 14) Ein weiß leinenes Kissen-Ziechel. 15) Eine Kopf-Windel mit Falbeln. 16) Ein weißer Goller mit Spitzen. 17) Drey Ellen flächsene Leinwand. 18) Ein baumwollener weißer Weibsbilder-Rock. 19) Ein großes gewürfeltes Tischtuch. 20) Ein altes Leintuch. 21) Ein neues Hemd. 22) Ein Manns-Hemd, gewaschen. 23) Ein altes ddo. mit C bezeichnet. 24) Eine Bettziehe von Baumwoll-Zeug, roth und weiß gewürfelt, mit leinen weiß und blau gestreiften Boden. 25) Eine Pfulben-Ziehe von Baumwollzeug, weiß und roth gewirfelt, 5 Ellen messend, und eine ganz gleiche von 5 Ellen. 26) Zwey derley Kissen-Ziehen, eines mit weißleinenen Boden und blau wollenen Bändeln, und das zweyte noch ungemacht.

NB. Sämtliche vorstehende Ziehen sub Nro. 24, 25 und 26 sind alle von ein und demselben Zeug, und zusammen 18½ Ellen enthaltend.

27) Eine altes Kinder-Hemd. 28) Ein alte leinene Leiblage. 29) Ein altes leinenes Kissen-Ziehel, blau und weiß gestreift. 30) Eine alte weiß leinene Schürze. 31) Eine flächsene Leiblage. 32) Zwey Handtücher, wovon eines mit drei Quasten versehen ist. 33) Ein altes Kissen und Pfulben Ziehe. 34) Eine Elle flächsene und eine Elle werchene Leinwand. 35) Drey Paar ungebleichte leinene Socken. 36) Ein Paar ddo. alte. 37) Ein Paar blau melirte baumwollene Strümpfe, mit gelb, weiß, roth und grün seidenen Zwickeln. 38.) Ein Paar baumwollene Strümpfe. 39) Zwey alte grüne Vorhänge, halb wollen und leinen. 40) Eine kottunene, gestreift und geblümte Schürze. 41) Zwey Stücke weiß gegerbtes Schaafleder. 42) Ein Paar geflochtene Winterschube. 43) Ein

Korb mit verschiedenen unbedeutenden Sachen. 44) Ein Paar neue Halbstiefel. 45) Acht verschiedene Trink-Gläser. 46) Eine gläserne Figur, einen Franziskaner vorstellend. Ein Meth-Krug von Glas mit langem Hals mit zinnernem Deckel, worauf die Buchstaben I M und noch ein dritter Buchstabe, der unkennbar ist; und ein gläsernes Halbkrügel, auf dessen Deckel von der Inschrift nur mehr der Buchstabe J, das übrige aber weggeschmolzen ist. 47) Zwey und zwanzig Schneller-Garn, worunter zwey blaue. 48) Ein Bund Faden verschiedenfarbig. 49) Ein Bund weißgebleichter Faden, mit dem Bleichzeichen noch versehen den Buchstaben T und die Zahl 35 zeigend. 50) Neun St. ungebleichten Fadens. 51) Ein alter kottonener Vorhang. 52) Eine blau und weiß quadrillirte Pfulbenziehe mit weißem Boden. 53) Drey Zinnteller, wovon zwey ohne Namen, beym dritten aber der Name ganz verlöscht ist. 54) Zwey Koller, ein gestricktes und ein baumwollenes. 55) Ein schwarz seidenes Halstuch mit roth und weißen Umläufen. 56) Eines ddo. mit roth, schwarz und grünem Umlauf. 57) Ein schwarz seidenes Halstuch mit Atlasstreifen und Zacken. 58) Ein weiß baumwollenes Sacktuch mit rothen Umlauf und ein rothes mit blau und weißen Umläufen. 59) Ein baumwollener Zeug von 1½ Ellen, roth, blau und gelb gestreift. 60) Eine weiß leinene Schürze. 61) Ein baumwollenes Chemisette ein baumwollenes Halstuch, und ein Goller von Gas. 62) Zwey Regina-Hauben mit Atlas Band und Goldflecken mit Goldspitzen garnirt. 63) Acht Ellen schwarz seidene Bänder mit Zacken. 64) Vier Ellen ddo. 65) Sechs Ellen roth seidene gezackte Bänder. 66) Vier Ellen schwarz seidene Bänder. 67) Acht Ellen schwarze Baumwoll-Bänder. 68) Verschiedenfarbige seidene Schurzbänder. 69) Zwey Dutzend dunkelblaue halbseidene Knöpfe. 70) Drey Rosenkränze, wovon 2 mit schwarz und einer mit gelben Perlen, der gelbe mit einem österreichischen Zwölfkreuzerstücke behängt, und die andern beyden mit Zeichen, worauf auf dem einen die heilige Familie dann die heilige Anna und der heil. Joachim, und auf dem andern Maria mit dem Jesuknaben, und auf der andern Seite der heilige Dominikus sich befinden. 71) Ein silbernes Kettchen. 72) Ein silberner Reifring; ein ddo. Schlagring, der oben mit vielen silbernen Knöpfen verziert ist; dann ein silberner Ring, mit drey großen und vier kleinen rothen Steinen, und zu beyden Seiten mit Cruzufixen geziert, und ein vierter Ring, oben mit einer Figur, das wunderbarliche Gut vorstellend, zu dessen beyden Seiten wieder Crucifixe angebracht sind. 73) Zwey alte Münzen, wovon die kleinere den Papst Clemens den XIten darstellt, auf der einen Seite sind die päbstlichen Insignien, und auf der andern das Brustbild des heil. Paulus eingeprägt; die zweyte ist eine alte Augsburger Münze, auf der einen Seite mit dem kaiserlichen Adler, und auf der andern mit der Augsburger Wappen. Sie sind beyde von Silber, und mit Ringen zum Anhängen versehen. 74) Zwey silberne Groschenstücke, zu Knöpfen gebraucht, mit dem Bildnisse des hl. Rupert Bischofs von Salzburg, geschlagen im Jahre 1681. 75) Silberne und goldene Spitzen und Borten. 76) Ein kleines Pulverhorn. 77) Drey Sackmesser. 78) Zwey ganz neue Schuhbürsten. 79) Ein Nähkörbchen mit Scheere und Faden. 80 Ein kleiner Spiegel. 81) Ein geschriebenes Gebetbuch, in welchem die Namen Johann und Theresia Hitzler von Mehrenstetten, und Franz Sales Ritter von Mehrenstetten mit den Jahrzahlen 1819 und 1820 geschrieben stehen. 82) Eine Wagenblahe von Leinwand. 83) Zwey grüne Umhänge, Lein- und Wollenzeug mit grünen Franzen. 84) Leinene Unterhosen. 85) Ein gläsernes Halbkrügchen mit dem bayerische Wappen in Gold eingelegt, der Deckel ist bezeichnet M. C. 86) Ein Leuchter von Messing. 87) Drey Pulverhörner. 88) Ein blecherner Hafen. 89) Ein Bügeleisen mit Stahl. 90) Vier Messer. 91) Ein Schoppenglas. 92) Eine Schachtel mit Silber-Blett und Silberfaden. 93) Eine Geldgurt von Leder. 94) Rauchpatronen samt Futteral. 95) Zwey Hohl- und ein Nagel-Bohrer. 96) Ein kupferner Backmodel. 97) Ein einfaches, französisches Kastenschloß mit Schlüßel. 98) Zwey messingene Schellen von Pferdgeschirren. 99) Eine Sperrkette. 100) Zwey Wagenbandketten. 101) Eine Wagenbauchkette. 102) Zwey Wagenketten. 103) Ein eisener Radschuh. 104) Zwey Reibnägel. 105) Ein eisener Nagelmodel. 106) Eine Halbwage. 107) Verschiedenes Eisenwerk. 108) Eine weiß baumwollene Mannsschürze mit IAI

bezeichnet. 109) Ein weiß baumwollenes Sacktuch mit rothem Umlauf und mit Figuren bezeichnet. 110) Drey baumwollene Halstücher. 111) Ein seidenes Halstuch. 112) Ein baumwollenes Sacktuch, roth und blau gestreift. 113) Eine ganz neue Hose, von bronçfarbenem Tuche. 114) Ein Gillet von gestreiften Baumwollzeug. 115) Zwey alte Gillet. 116) Ein Paar baumwollene Socken. 117) Ein Hosenträger. 118) Eine schwarz gegerbte Hirschhaut mit ggg oder bbb bezeichnet. 119) Ein Paar kalbslederne Stiefel, schon getragen. 120) fünf Kleiderbürsten. 121) Eine ganz neue Faßbürste. 122) Ein Stiel von einer Pfanne. 123) Ein eiserner Riegel. 124) Ein zinnerner Krugdeckel mit E und dem Günzburger Stadtwappen bezeichnet. 125) Zerschnittene Karten in Schwefel getaucht. 126) Zwey Tafeln, Magdalena und Petrus vorstellend, auf Glas gemalt. 127) Zwey große und zwey kleinere eiserne Pfannen. 128) Eine große eiserne Pfanne ganz gut. 129) Eine eisene Pfanne etwas kleiner. 130) Eine eisene Pfanne. 131.) Eine eisene Pfanne etwas kleiner. 132.) Eine wieder kleinere als die vorige. 133) Ein ganz kleines eisenes Pfänn'chen. 134) Ein messingnes Pfänn'chen mit einem kupfernen Fleck und den Stiel mit XIIII bezeichnet. 135) Ein eisener Schöpflöffel. 136) Zwey eisene Schaumlöffel. 137) Ein eisener Pfannenschieber. 138) Ein eisener Stiel der wahrscheinlich zu einem kupfernen Durchschlag gehörte. 139) Ein blechener Wasserhafen. 140) Ein messingner Spöpflöffel. 141) Ein Schnittmesser. 142) Ein eisener Dreyzack zum Fischstechen. 143) Ein blechenes Kasserol.

76.) a.) praes. den $^{17}/_{2}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Johannes Rehm, Sohn des Mathias Rehm Wirths in Volkratshofen, und der Rosina gebohrnen Karrer, ist nunmehr 51 Jahre alt, und seit dem Jahr 1796 Landesabwesend, unbekannten Aufenthalts.

Auf Andringen seiner vollbürtigen Geschwister wird derselbe oder dessen Leibes-Erben hiermit aufgefordert, binnen einem Termine von 12 Wochen von heute angerechnet, zu erscheinen, und sich zum Empfang seines in 715 fl. bestehenden, Vormundschaftlich verwalteten Vermögens zu legitimiren, außer dessen Johannes Rehm für todt erklärt, und die Verlassenschaft seinen vollbürtigen Geschwistern auf 5 Jahre mit, nachher aber ohne Kaution zugesprochen werden würde.

Memmingen den 15. Februar 1830.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher Direktor.

v. Wachter.

77.) a) praes. den $^{16}/_{2}$ 30.

Gegen doppeltes Unterpfand im ersten Satz, sind auf Grund-Stücken in der Stadt-Markung, oder auf dem Lande 380 fl. zu 5 Prozent Interessen auszuleihen bey der Esaias Preuschen Stiftungs-Verwaltung in Augsburg Lit. B. Nro. 141.

Augsburg den 16. Februar 1830.

Weiler, Administrator.

78.) a.) praes. den $^{1}/_{2}$ 30.

Es sind bey unterzeichneter Administration auf ein Anwesen in hiesiger Stadt oder Umgegend, gegen erste und genügende Hypothek, einige Tausend Gulden zu fünf vom Hundert, auszuleihen.

Augsburg im Februar 1830.

Die Administration der Stiftungen einiger adelichen Familien Aug. Conf.

Phlp. v. Hößlin, Admstr.

---

79) (Anzeige.)

In unterzeichneter Buchhandlung ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben: „Historisch-statistische Topographie des königlichen bayerischen Ober-donau-Kreises," von Dr. J. D. A. Höck, kgl. bayer. Regierungs-Rathe, und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitglied. (8) 136 Seiten (Laden-Preis 48 kr.)

Der in Hinsicht auf Größe und Kultur sehr bedeutende Oberdonau-Kreis hat bisher das Schicksal gehabt, selbst einem Theil seiner Bewohner unbekannt zu seyn. Der Verfasser dieser Schrift glaubt daher auf den Beifall des Publikums rechnen zu dürfen, wenn er seine, von demselben günstig aufgenommene literärische Bemühung für Verbreitung der Vaterlandskunde auch auf diesen Bezirk, der in dem gegenwärtigen Augenblicke durch den Handels-Vertrag mit dem angränzenden Königreiche Würtemberg noch grösseres Interesse erhält, ausdehnt, und demselben eine konzentirte Darstellung dieses Kreises und seiner merkwürdigsten Orte übergiebt; wobey die Verlags-Handlung sich zugleich erbietet, den ohnehin schon auf das billigste bestimmten Laden-Preis in Parthien für Lehr-Anstalten noch geringer zu setzen.

Kranzfelder'sche
Buch- u. Musikalien-Handlung.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 15. Febr. 1830.	Briefe	Geld	Den 18. Febr. 1830.	Briefe	Geld	Den 20. Febr. 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{1}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{1}{2}$	$101\frac{1}{4}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{8}$	10[illegible]
detto à 5% . .	$101\frac{1}{4}$	101	detto . à 5% . .	$101\frac{3}{8}$	$101\frac{1}{8}$	detto . à 5% .	$101\frac{3}{8}$	101[illegible]
Lott. Loose E—M à 4%	$108\frac{3}{4}$	$108\frac{1}{2}$	Lott. Loose E—M à 4%	$108\frac{3}{4}$	$108\frac{1}{2}$	Lott. Loose E—M à 4%	109	108[illegible]
detto „ „ 2 mt.		$108\frac{3}{4}$	detto „ „ 2 mt.		$108\frac{3}{4}$	detto „ „ 2 mt.		108[illegible]
detto unverz. à 10 fl.		144	detto unverz. à 10 fl.		144	detto unverz. à 10 fl.		144
detto detto à 25 fl.		127	detto detto à 25 fl.		128	detto detto à 25 fl.		128
detto detto à 100 fl.		128	detto detto à 100 fl.		128	detto detto à 100 fl.		128

Schrannen - Auszeige

des

Ober - Donau - Kreises

für

den Monat Dezember und Jänner 1829/30.

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schrannen- Tag	Monat (Jahr 18 32/33)	Waizen und Kern. Voriger	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster (Preis) fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster (Preis) fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Aichach	19	Dez.	8	137	145	145	—	15	18	12	54	11	54	—	270	270	270	—	9	20	9	—	8	43
	24	"	—	35	35	35	—	15	37	12	50	11	15	—	110	116	116	—	9	30	9	25	9	11
	2	Jänner.	—	60	60	60	—	14	11	14	—	12	—	—	150	150	150	—	10	6	9	48	9	30
	9	"	—	158	158	134	24	15	30	12	50	11	53	—	578	578	340	38	9	21	9	8	8	54
Augsburg	1[illegible]	Dez.	15	402	417	406	11	15	14	12	40	11	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	25	"	11	147	158	138	20	15	9	12	49	11	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	30	"	20	178	198	192	6	15	38	13	11	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	Jänner.	6	313	319	319	—	15	11	13	—	10	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	18	Dez.	12	759	771	762	9	12	55	12	9	10	59	26	465	491	484	7	9	30	9	9	8	30
	25	"	9	129	138	126	12	13	18	12	18	10	[illegible]	7	87	94	83	11	9	44	9	30	9	11
	30	"	12	163	175	171	4	13	22	12	40	11	50	11	109	120	117	3	9	55	9	50	9	12
	8	Jänner	4	509	513	510	3	13	52	13	3	12	4	3	350	353	353	—	9	56	9	30	8	53
Babenhausen	21	Dez.	35	53	88	73	15	14	38	13	2[illegible]	12	8	6	28	34	28	6	8	54	8	30	8	17
	28	"	15	36	51	39	12	13	40	12	39	11	10	6	18	24	21	3	8	30	8	15	8	—
	[illegible]	Jänner.	12	84	96	90	6	13	3	14	15	11	51	3	23	26	26	—	9	20	8	44	8	22
	11	"	6	86	92	82	10	15	22	14	12	13	21	—	36	36	33	3	9	16	9	—	8	28
Burgau	21	Dez.	11	42	53	39	14	11	19	10	30	10	4	3	18	21	14	7	8	48	8	30	8	20
	28	"	14	6	20	6	14	11	2[illegible]	10	45	10	30	7	6	13	12	1	8	36	8	30	8	24
	4	Jänner.	14	13	27	26	1	12	6	11	—	10	20	1	13	14	14	—	9	15	8	40	8	30
	11	"	1	33	34	22	12	11	20	10	50	10	52	—	21	21	21	—	9	—	8	48	8	30
Dillingen	18	Dez.	—	15	15	15	—	12	22	12	7	11	34	—	34	34	34	—	8	55	8	37	8	25
	24	"	—	7	7	7	—	12	30	11	57	11	24	—	8	8	8	—	9	36	8	57	8	30
	31	"	—	3	3	3	—	12	12	11	43	11	15	—	14	14	14	—	9	21	9	2	8	32
	8	Jänner.	—	12	12	12	—	12	25	11	50	11	23	—	20	20	20	—	9	14	8	56	8	27
Donauwörth	23	Dez.	3	47	50	27	23	13	—	11	57	10	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	30	"	23	9	32	32	—	12	7	11	12	10	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	Jänner.	—	14	14	13	1	13	40	12	15	10	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	13	"	1	54	55	46	9	12	12	11	25	10	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	15	Dez.	12	61	76	57	19	11	47	10	[illegible]	9	[illegible]	16	40	56	44	12	9	10	8	56	8	52
	30	"	19	70	89	87	2	11	40	10	59	9	42	12	45	58	53	5	9	24	9	—	8	30
	5	Jänner.	2	45	47	44	3	12	1[illegible]	10	50	9	42	5	78	83	77	6	9	1	8	36	7	22
	15	"	3	172	175	167	8	11	52	10	4[illegible]	9	20	6	114	120	80	40	9	24	8	40	7	45
Friedberg	17	Dez.	10	25	41	17	24	14	30	13	18	11	—	11	50	61	52	9	10	20	9	6	8	30
	24	"	24	9	33	20	13	13	30	11	24	10	15	9	33	42	32	10	9	36	8	58	8	—
	31	"	13	11	24	9	15	13	30	13	10	13	—	10	21	31	30	1	9	30	9	—	6	—
	7	Jänner.	15	6	21	21	—	14	—	12	10	10	[illegible]	1	50	51	47	3	10	20	9	5[illegible]	9	—

Gerste										
	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester	
					Preis					
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4	150	154	154	—	7	15	6	59	6	40
—	50	50	50	—	6	50	6	45	6	31
—	82	82	82	—	7	30	7	10	6	50
—	151	151	124	27	7	18	7	6	6	64
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	632	632	627	5	7	51	7	20	6	44
5	106	111	101	10	7	49	7	25	6	40
0	79	89	89	—	7	14	7	10	7	6
—	198	198	193	5	7	58	7	21	6	48
5	7	12	9	3	8	—	7	35	7	—
3	—	3	3	—	7	—	6	45	6	30
—	6	6	6	—	7	30	7	15	7	9
—	2	2	2	—	8	15	7	52	7	30
2	25	27	22	5	7	—	6	40	6	30
5	2	7	3	4	6	45	6	40	6	30
4	11	15	10	5	6	45	6	20	6	—
5	15	20	14	6	7	—	6	48	6	30
—	22	22	22	—	7	—	6	48	6	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	4	—	7	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	72	94	92	2	6	28	6	5	5	40
2	60	62	52	—	6	40	6	6	5	20
—	35	35	31	4	6	—	5	2	4	21
4	67	71	71	—	6	15	5	50	5	22
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	54	66	53	1[illegible]	7	36	7	11	6	—
13	60	73	55	18	7	45	6	59	6	—
18	23	41	35	6	7	15	6	9	6	—
6	17	23	23	—	7	30	7	7	6	36

Haber.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester	
					Preis.					
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3	198	201	201	—	4	24	4	7	3	50
—	61	61	61	—	4	32	4	18	4	4
—	83	83	83	—	4	45	4	26	4	15
—	222	222	212	10	4	40	4	26	4	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	294	294	285	9	4	47	4	34	4	[illegible]
9	70	79	79	—	4	42	4	51	4	[illegible]
—	58	58	58	—	4	51	4	40	4	14
—	141	141	139	2	4	50	4	39	4	13
10	34	44	36	8	4	23	4	15	4	11
8	8	16	15	1	4	20	4	22	4	[illegible]
1	24	25	25	—	4	46	4	36	4	27
—	39	39	37	2	4	46	4	40	4	27
2	15	17	6	11	4	36	4	30	4	20
11	5	16	15	1	4	30	4	18	4	15
1	16	17	17	—	4	30	4	15	4	—
—	10	10	10	—	4	24	4	12	4	—
—	94	94	94	—	4	19	3	68	5	23
—	8	8	8	—	4	30	4	24	4	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	15	15	—	4	24	—	—	—	—
12	71	83	82	1	3	30	3	19	2	58
1	22	23	23	—	4	1	3	47	3	30
—	22	22	22	—	3	59	3	39	3	17
—	65	63	63	—	3	58	3	35	3	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	62	71	66	5	4	48	4	16	4	—
5	58	63	54	9	5	—	4	24	3	50
9	33	42	42	—	4	48	4	1	4	—
—	75	75	75	—	5	—	4	30	4	15

Weesen.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester	
					Preis					
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	29	37	35	2	4	45	4	17	3	24
2	30	32	17	15	4	30	4	19	4	—
15	30	45	37	8	7	15	6	—	4	20
8	31	39	39	—	4	30	4	22	4	1[illegible]

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Jahr 18 22/30.			Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Füßen	19	Dez.	56	20	76	32	44	16	12	15	23	15	—	53	24	77	35	42	11	48	11	24	11	—
	23	„	41	20	64	15	49	15	27	15	—	14	40	42	6	48	12	30	12	—	11	40	11	[illegible]
	2	Jänner.	49	39	88	36	52	15	9	14	5	14	—	36	28	64	24	40	11	50	11	30	11	12
	9	„	52	46	98	39	59	16	—	15	32	14	45	40	37	77	27	50	12	—	11	30	11	[illegible]
Günzburg	22	Dez.	5	29	34	30	4	12	46	11	37	10	5[illegible]	4	28	32	28	4	8	20	8	9	7	58
	29	„	4	15	19	17	2	12	30	11	11	11	22	4	19	23	21	2	8	34	8	2	7	30
	5	Jänner.	2	55	57	54	3	12	40	11	50	10	57	2	19	21	19	2	8	36	8	31	8	[illegible]
	12	„	3	56	59	56	3	12	50	11	5[illegible]	10	10	2	27	29	24	5	8	30	8	20	8	[illegible]
Höchstädt	23	Dez.	—	6	6	6	—	13	—	14	30	12	—	—	5	5	5	—	9	48	9	45	9	[illegible]
	30	„	—	6	6	6	—	12	30	11	48	11	—	—	7	7	7	—	9	30	9	15	9	—
	5	Jänner.	—	7	7	7	—	12	15	12	—	11	30	—	6	6	6	—	9	30	9	20	9	—
	15	„	—	8	8	8	—	12	15	12	—	11	—	—	7	7	7	—	9	20	8	45	[illegible]	—
Jettingen	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Illertissen	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaufbeuern	17	Dez.	61	346	407	259	148	14	31	13	6	11	50	9	133	142	115	27	10	50	9	52	8	[illegible]
	[illegible]	„	148	123	271	198	73	14	30	13	25	12	22	27	50	77	59	18	10	15	9	39	8	[illegible]
	31	„	73	146	219	159	60	14	56	13	51	12	13	18	56	74	69	5	10	36	9	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	7	Jänner	60	189	249	197	52	15	[illegible]	14	10	12	30	5	70	75	67	8	11	13	10	19	9	[illegible]
Kempten	23	Dez.	277	351	628	278	350	15	44	14	30	13	18	55	253	308	203	105	11	—	10	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	30	„	350	299	649	425	224	15	45	15	4	13	51	105	189	294	258	36	11	4	10	55	[illegible]	[illegible]
	7	Jänner.	224	417	641	378	263	15	38	14	54	14	18	36	324	360	224	136	11	[illegible]	10	20	[illegible]	[illegible]
	15	„	263	469	732	488	244	15	—	14	15	13	26	136	359	495	373	122	10	51	10	10	[illegible]	[illegible]
Krumbach	19	Dez.	30	126	156	102	54	14	16	12	42	11	8	4	36	40	34	6	9	6	8	32	[illegible]	[illegible]
	24	„	54	71	125	90	35	13	8	12	—	10	59	6	20	26	18	8	8	56	8	[illegible]	7	[illegible]
	2	Jänner.	35	84	119	98	21	13	40	12	30	11	20	8	50	5[illegible]	53	5	8	40	8	[illegible]	7	[illegible]
	9	„	21	167	188	123	65	13	40	12	10	10	52	5	29	34	33	1	8	54	8	33	[illegible]	[illegible]
Lauingen	10	Dez.	113	772	885	588	297	12	20	11	29	10	27	5	75	80	71	9	9	4	8	57	8	[illegible]
	24	„	297	67	364	336	28	11	49	11	6	10	23	9	24	33	33	—	9	25	9	—	[illegible]	[illegible]
	2	Jänner.	28	548	576	494	82	12	36	11	51	10	46	—	80	80	69	11	9	22	8	57	8	11
	9	„	82	663	745	598	147	12	10	11	5[illegible]	10	22	11	113	124	88	36	9	10	8	45	8	11

Gerste.											Haber.											Weesen.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis. Höchster		Mittlerer		Mindester	
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
27	—	27	8	19	10	—	—	—	—	—	37	46	83	56	27	4	46	4	30	4	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	19	4	15	9	30	—	—	—	—	27	21	48	20	28	4	58	4	52	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	10	25	15	10	10	—	9	40	9	—	28	50	78	32	46	4	49	4	43	4	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	9	19	15	4	9	30	8	58	7	15	46	58	104	70	34	4	57	4	45	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	10	21	12	9	6	40	6	32	6	24	9	19	2	25	3	4	24	4	7	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	2	11	9	2	6	50	6	45	6	40	3	11	14	14	—	4	16	4	8	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	14	16	14	2	7	—	6	54	6	48	—	9	9	9	—	4	30	4	17	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	22	24	19	5	6	[illegible]	6	59	6	50	—	18	18	18	—	4	30	4	18	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	41	67	37	30	8	3	8	—	7	22	—	183	183	172	11	4	26	3	29	3	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	9	39	21	18	8	30	8	—	7	35	11	90	101	92	9	4	24	3	50	3	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	28	46	31	15	8	36	7	59	6	5	9	91	100	100	—	4	32	3	52	3	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	40	55	35	20		16	8	9	7	7	—	83	83	83	—	4	44	4	13	3	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49	66	116	69	00	9	30	8	48	7	57	69	244	313	251	62	4	44	4	14	3	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
66	59	125	84	41	9	57	9	5[illegible]	8	26	62	166	228	209	19	4	51	4	22	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	58	99	68	31	9	30	9	15	8	42	19	343	362	293	69	5	3	4	30	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	90	121	85	36	9	16	8	48	8	6	69	589	658	643	15	5	0	4	22	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	92	104	101	3	8	—	7	50	7	—	4	91	95	78	17	4	22	4	11	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	34	37	26	11	7	30	7	15	7	—	17	44	61	61	—	4	22	4	13	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	56	67	65	2	7	40	7	24	7	8	—	72	72	56	16	4	24	4	10	3	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	95	97	72	25	7	48	7	26	7	[illegible]	16	54	70	70	—	4	24	4	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
88	197	285	207	16	7	—	6	5[illegible]	6	11	12	31	43	41	2	4	9	3	58	3	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	33	49	49	—	6	30	6	49	6	27	2	17	19	18	1	4	16	4	3	3	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	156	156	146	10	7	5	6	44	6	30	1	25	26	26	—	4	28	4	14	3	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	193	203	175	28	7	5	6	45	6	30	—	68	68	63	5	4	30	4	13	3	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Jahr 18 29/30			Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Lindau	19	Dez.	631	720	1351	771	580	15	27	13	57	12	55	11	36	47	11	36	10	—	9	54	9	30
	24	"	580	210	790	188	602	15	33	14	45	12	59	36	—	36	3	33	10	6	9	54	—	—
	2	Jänner.	602	381	983	459	524	15	20	13	52	13	6	33	35	68	17	51	10	—	9	48	—	—
	9	"	524	538	1062	685	377	15	15	14	9	13	11	51	17	68	34	34	10	30	10	—	9	49
Memmingen . . .	22	Dez.	590	454	1044	577	467	15	30	14	5	12	40	124	149	273	150	123	9	52	9	2	6	33
	29	"	467	288	755	448	307	15	24	14	23	12	39	123	81	204	103	101	9	46	9	28	8	44
	5	Jänner.	307	594	901	576	325	15	47	14	20	13	4	101	211	312	229	83	10	3	9	43	8	26
	12	"	325	690	1015	674	341	15	6	14	7	13	17	83	243	326	244	82	9	38	9	16	8	52
Mindelheim . . .	19	Dez.	95	155	250	177	73	12	30	11	28	9	52	30	54	84	71	13	9	24	8	46	8	8
	24	"	73	30	103	67	36	13	25	11	24	9	47	13	7	20	18	2	9	12	9	—	7	55
	2	Jänner.	36	131	167	164	3	13	42	12	32	10	3	2	48	50	49	1	9	53	9	7	8	[illegible]
	9	"	*3	165	168	150	18	13	47	12	37	11	2	1	53	54	47	7	9	30	9	3	6	57
Neuburg	23	Dez.	*14	161	175	175	—	12	6	11	20	10	26	13	52	65	65	—	8	39	8	27	8	14
	30	"	*—	87	87	86	1	12	44	11	57	10	57	—	54	54	52	2	9	21	8	57	8	11
	7	Jänner.	*1	160	161	141	20	11	54	11	15	10	28	2	67	69	66	3	8	58	8	50	8	[illegible]
	13	"	20	203	223	210	13	11	12	10	26	9	23	3	84	87	73	14	8	24	8	4	7	40
Obergünzburg . . .	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ottobeuern	17	Dez.	6	23	29	25	4	16	—	14	20	12	45	3	11	14	12	2	9	30	8	55	8	15
	24	"	4	19	23	18	5	15	50	13	33	12	10	2	11	13	10	3	9	20	8	55	8	46
	31	"	5	9	14	10	4	15	30	13	40	12	—	3	9	12	10	2	10	—	9	25	8	45
	7	Jänner.	4	6	10	7	3	15	45	14	—	13	—	2	4	6	5	1	10	—	9	35	9	—
Rain	19	Dez.	*—	65	65	65	—	12	45	11	45	9	—	—	51	51	51	—	9	6	8	12	7	55
	24	"	*—	6	6	6	—	13	45	12	—	11	20	—	5	5	5	—	9	30	9	—	8	15
	2	Jänner.	*—	26	26	26	—	13	20	12	30	12	—	—	48	48	48	—	9	12	8	12	8	—
	9	"	*—	55	55	44	11	13	—	12	—	9	30	—	47	47	38	9	9	6	8	30	7	39
Schrobenhausen . .	17	Dez.	*7	30	37	31	6	12	58	12	38	12	16	9	141	150	146	4	8	43	8	22	8	6
	24	"	*6	18	24	23	1	13	14	13	—	12	28	4	82	86	81	5	9	30	9	13	8	55
	31	"	*1	25	26	24	2	13	50	13	3	12	20	5	95	100	100	—	9	49	9	32	9	0
	7	Jänner.	2	40	42	33	9	12	40	12	21	11	53	—	167	167	142	25	9	15	8	46	8	14
Weißenhorn . .	23	Dez.	102	207	309	298	11	14	55	12	42	10	27	3	50	53	53	—	8	58	8	10	7	38
	30	"	71	210	281	242	39	15	14	13	2	10	43	—	49	49	47	2	8	35	8	19	8	5
	7	Jänner.	39	389	428	303	125	14	57	12	34	10	20	2	88	90	77	13	8	48	8	28	8	8
	13	"	126	285	410	374	36	14	38	12	36	10	4	13	84	97	75	22	8	36	8	9	7	43
Summa des verkauften Getreides						*2478 3668											6688							

* bedeutet Waizen.

	Gerste: Neue Zufuhr	Gerste: Ganzer Stand	Gerste: Verkauf	Gerste: Verbliebener Rest	Gerste Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Haber: Voriger Rest	Haber: Neue Zufuhr	Haber: Ganzer Stand	Haber: Verkauf	Haber: Verbliebener Rest	Haber Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Veesen: Voriger Rest	Veesen: Neue Zufuhr	Veesen: Ganzer Stand	Veesen: Verkauf	Veesen: Verbliebener Rest	Veesen Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
	Schäffel										Schäffel											Schäffel										
7	15	22	12	10	10	30	9	—	8	50	144	142	286	117	169	6	12	5	42	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	10	10	—	10	30	9	—	8	—	169	32	201	27	174	5	12	5	0	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	174	64	238	78	160	5	42	5	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
-	15	15	6	9	9	30	8	30	—	—	160	13[illegible]	29[illegible]	160	138	6	—	5	12	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
-	283	283	252	31	9	10	9	—	8	21	85	133	218	135	83	5	15	4	58	4	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	126	157	132	25	9	1[illegible]	9	—	8	23	83	41	124	52	72	5	10	5	—	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
i	181	206	72	134	9	30	9	—	—	—	72	162	234	170	64	5	4	5	—	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	45	277	211	60	9	6	9	—	8	14	64	194	258	180	78	5	—	4	36	3	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	50	62	57	5	8	7	7	12	6	10	2[illegible]	99	127	125	2	4	[illegible]	5	19	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	23	28	16	12	7	31	6	38	5	51	2	22	24	24	—	4	30	4	10	3	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	25	37	32	5	8	1	7	15	6	11	—	67	67	66	1	4	40	4	25	3	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	61	66	53	13	8	52	7	58	6	52	1	100	101	101	—	4	55	4	20	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	126	153	153	—	0	59	0	6	5	30	—	35	35	35	—	4	20	4	0	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	45	45	44	1	0	57	6	30	6	4	—	40	40	36	4	4	54	4	10	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	99	100	86	14	0	28	6	5	5	44	4	51	55	50	6	4	10	3	48	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	157	171	159	12	0	14	5	44	5	1[illegible]	5	55	60	52	8	5	58	3	41	3	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	4	4	—	8	10	7	43	7	30	7	17	24	16	8	4	—	3	47	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	2	2	—	7	40	—	—	—	—	8	9	17	10	7	4	5	3	48	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3	10	6	4	4	—	3	50	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	9	13	10	3	5	—	4	14	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	75	75	75	—	7	—	6	30	4	30	—	42	42	42	—	4	12	3	24	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	10	10	10	—	7	6	6	54	9	40	—	8	8	8	—	3	50	3	30	3	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	31	31	31	—	7	15	6	30	5	45	—	20	20	20	—	4	12	3	15	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	84	84	78	6	7	—	6	30	5	30	—	17	17	12	5	4	24	3	4	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	20	22	22	—	7	30	7	21	6	31	6	60	66	06	—	4	10	4	4	3	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	26	26	23	3	7	40	7	18	7	4	—	78	78	78	—	4	22	4	12	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	41	44	41	3	6	42	6	10	5	54	—	60	60	60	—	4	20	4	7	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	30	33	21	12	6	3[illegible]	6	15	6	—	—	67	67	67	—	4	21	4	11	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	57	62	53	9	8	7	7	42	7	15	2	39	41	34	7	4	55	4	10	3	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	36	45	41	4	8	19	7	48	7	15	7	23	30	26	4	4	35	4	17	3	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	96	100	50	41	7	51	7	30	7	10	4	58	62	53	9	4	27	4	1[illegible]	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	87	128	01	57	7	5[illegible]	7	3	7	3	0	62	51	40	11	4	20	4	15	3	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			5131												6177											12[illegible]						

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 9. den 1ten März 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

LXI.) ad Num. 9357.

(Des Advokaten Dr. Christlieb's Repertorium über die gegenwärtigen Verfassungs- und Verwaltungs-Normen im Königreiche Bayern betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Advokat Dr. Wilhelm Christian Christlieb zu Ulm hat die Herausgabe eines Werkes unter dem Titel:

„Vollständige alphabetische Samm„lung der gegenwärtigen Verfassungs„und Verwaltungs-Normen im Kö„nigreiche Bayern, ein belehrendes „Handbuch für jeden Staatsbürger, rc."

angekündiget, und unterm 16ten Dezember vorigen Jahrs (Reggs.-Blatt 1830. S. 5 bis 8) von Seiner Königlichen Majestät von Bayern ein Privilegium gegen den Nachdruck dieses Werkes erhalten.

Sämtliche kgl. Landgerichte und Rentämter des Oberdonau-Kreises werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß die Anschaffung dieses Werkes im Subscriptions-Wege, soferne dieß ohne Ueberschreitung des Regie-Maximums geschehen kann, keinem Anstande unterliege, und gleiche Subscription auch von Seite der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen auf Kosten des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens statt finden könne.

Augsburg den 24. Februar 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

LXII.) ad Nrm. 9441.

(Die Prüfung für Patrimonial-Richters-Stellen IIter Klasse btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es wird andurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß am 19ten April d. J. am Sitze der unterzeichneten Stelle wieder eine Prüfung für Adspiranten zu Patrimonial-Richters-Stellen IIter Klasse beginne.

Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Admissions-Gesuche, die nach §. 48 des VIten Edikts zur Verfassungs-Urkunde mit den erforderlichen Zeugnissen über wenigstens absolvirte Gymnasial-Studien, und eine gerichtliche Praxis von drey Jahren belegt seyn müßen, längstens bis Ende März d. J. dahier zu überreichen.

Augsburg den 26. Februar 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

LXIII.) ad Num. 10055.

(Marsch-Verpflegs-Kosten Vaterländischer Truppen pro 18 2/3 betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Laut der vorliegenden Zahlungs-Legitimations-Protokolle wurden die durch allerhöchstes Rescript vom 14ten Dezember v. J. angewiesenen Marsch-Verpflegs-Kosten Vaterländischer Truppen pro 18 2/3 per 21 fl. 44 kr.

1) an den Bürgermeister Böhm zu Donauwörth mit 9 fl. 50 kr.; 2) an den Gemeinde-Vorsteher M. Weiß zu Merching mit 3 fl. 50 kr.; 3) an den Gemeinde-Vorsteher Perzl zu Mering mit 2 fl. 54 kr.; 4) an den Bürgermeister Gott zu Rain mit 20 kr.; 5) an den Gemeinde-Vorsteher Nieberle zu Feldheim mit 1 fl.; 6) an den Gemeinde-Pfleger Stemmer zu Pöttmes mit 1 fl. 10 kr.; 7) an den Gemeinde-Vorsteher Jos. Sedlmayr von Brunnen mit 1 fl.; 8) an Kaspar Wagner zu Nordendorf mit 10 kr.; 9) an Johann Georg Heinzelmann zu Kaufbeuren mit 10 kr.; 10) an den Gemeinde-Vorsteher F. S. Satzger zu Pforzen mit 1 fl.; 11) an Sabina Kießlin und Nikolaus Zumstein zu Kempten mit 20 kr. hinausbezahlt, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 26. Februar 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

Dienst-Kreis- und andere Notitzen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 14. Februar 1830 in die erledigte erste Assessors-Stelle bey dem Landgerichte Zusmarshausen den dortigen zweyten Assessor Ignaz Hefner vorrücken zu lassen, und die zweyte Assessor-Stelle daselbst dem i. J. 1822 geprüften Rechts-Praktikanten und funktionirenden Aktuar beym Landgerichte zu Neuburg Georg Strobel; die erledigte zweyte Assessors-Stelle beym Landgerichte Weiler aber dem i. J. 1820

...ften Rechts-Praktikanten und funktionirenden ...ar bey dem Landgerichte zu Günzburg Dr. Eu... Seif, allergnädigst zu verleihen geruht.

D.r kgl. Kämmerer Frhr. Sigmund v. Riedm, Patrimonial-Gerichtsherr von Harthausen, auf die von seinem Bruder dem kgl. Kämmerer ...Domkapitular Frhrn. Franz Xaver v. Riedheim ...iftete Stelle eines Chirurgen in Rettenbach nach Stiftungs-Urkunde vom 2. Oktbr. 1829 lit. c. ...bisherigen Landarzt zu Friedberg Mathias Mayer möge Erklärung vom 20. Jänner 1830 ernannt, ...d von kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises am ... Febr. 1830 hierüber die Bestättigung erhalten; ...elches unter Bezugnahme auf die Ausschreibung ...om 23. Novbr. 1829 (Kreis-Intelligenz-Blatt ...829, St. 38. S. 1603) hiermit zur öffentlichen ...unde gebracht wird.

Die seither noch im Zunft-Verbande gestandenen Rebleute zu Lindau, (Gewerbsleute, welche sich mit dem Reb-Bau, und mit verschiedenen dahin gehörigen Taglöhners Arbeiten beschäftigen,) haben unter Genehmigung der kgl. Regierung der Oberdonau-Kreises; Kammer des Innern, vom 24. Febr. d. J. dieses bisherige Zunft-Verhältniß aufgehoben, und hinsichtlich des in 1369 fl. 59½ kr. bestehenden Zunft-Vermögens Nachstehendes verfügt:

1.) von diesem Vermögen sollen 1000 fl. zu einer Stiftung bestimmt werden, deren Rente in den ersten 14 Jahren den noch lebenden Zunft-Genossen, oder deren Erben zufließen, nach Ablauf dieser Zeit aber zu Unterstützung von Lehrlingen und wandernden Professionisten aus Lindau verwendet werden;

2.) der Rest obigen Aktiv-Bestandes zu 369 fl. 59½ kr. soll unter die gegenwärtigen Zunft-Mitglieder baar vertheilt werden.

Diese, von lobenswerthem Bürger-Sinn und fortschreitenden Einsichten in den Geist des neuen Gewerbs-Gesetzes zeugende Handlung, welche aus dem freyen Entschlusse der Betheiligten hervorgieng, wird wohlgefällig zur öffentlichen Kunde gebracht.

Joseph Fendt von Herrgottswieß, k. Landgerichts Friedberg, hat für eine Jahres-Messe an der Pfarr-Kirche Adelshausen eine Stiftung von 25 fl. gemacht, und dem Schul- und Armen-Fond gleichfalls 25 fl. zugewiesen. Diese fromme Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bekanntmachung von ertheilten Gewerbs-Privilegien.

Nähere Beschreibung der Zusammensetzung der Oelmühle und des dazu erforderlichen Holz- und Eisenwerkes, worauf Peter Marx von St. Martin bei Trier unterm 8. März 1826 ein Privilegium auf 10 Jahre erhalten hat.

(Die Zeichnung ist nachzusehen in dem Kunst- und Gewerbe-Blatt Nro. 32. von 1829.)

Stücke von Eisen sind a, b, c, d, e, f, h, i, k, l, r, g, Stücke von Holz sind m, n, o, p, q.

a) ist der sogenannte Läufer von Guß-Eisen, b) ist der dazu passende Theil von Guß-Eisen; c) ist ein Keil von Schmid-Eisen zur Befestigung des Läufers a; d) ist der Mühlen-Zapfen; e) ist eine im Mühl-Zapfen angebrachte Stahl-Spitze; f) ist ein Pfannen-Lager von Stahl, welches die Spitze des Mühlen-Zapfens trägt; h) ist eine eiserne Schraube, welche das Pfannen-Lager gegen die Spitze richtet; i) ist ein gußeisernes Kreuz, welches zur Dauer des Gestelles beiträgt, und zugleich als Mutter für die Schraube h dient; k) sind zwei Bolzen, welche als Regulatoren für das Stück b dienen nebst Mutter; l) ist ein messingenes Pfannen-Lager des Mühl-Zapfens; r) ist eine gußeiserne Platte als Complement zum Stück i; g) sind zwei Bolzen nebst Mutter, um das Stück i und r zu befestigen.

Stücke von Holz sind: m) zwei Balken, welche als Repositorium der übrigen Balken der ganzen Maschine dienen; n) Querstück als Gespann für die zwei Balken m m; o) Stück zum Gespann für die Stücke qq, deren sich doch nur eines wegen dem Durchschnitte zeigt.

Die Zeichnung ist der achte Theil natürlicher Größe.

Vortheile der neu erfundenen eisernen Oel-Mühle.

1) Verarbeitet diese neue Maschine das doppelte bis das 4fache Quantum Samen, als die bisher gebräuchlichen Maschinen; 2) ist die neue Oel-Maschine, so zu sagen, unvergänglich, so daß in einem ganzen Menschen-Alter wenig oder gar nichts daran auszubessern ist;*) 3) braucht die Maschine nur 3 bis 4 Quadratfuß Raum, sie ist in jeder Mühle leicht anzubringen, und kann nach jeder bewegenden Kraft proportionirt werden, so daß ein ganz kleiner Wasserfall, der zu keiner Mühle zu benützen wäre, eine kleine Maschine treiben kann, die dann mehr leistet, als eine starke Mühle nach der gewöhnlichen Art; 4) läßt sich diese Maschine in wenigen Minuten auseinandernehmen, reinigen und wieder zusammensetzen, weßhalb selbe ein neues Hülfsmittel wird, auch aus allen andern Oel-Früchten mit der so lang entbehrten Gemächlichkeit auch in kleinen Quantitäten das reinste Oel zu gewinnen, und wodurch dann besonders das ausländische theuere Baum-Oel vollkommen entbehrlich wird; 5) arbeitet diese Maschine ohne alle Aufwartung; der Samen kömmt vom Speicher herunter, oder aus dem über die Maschine aufgestellten großen Kasten durch ein Rohr oder Beutel in die Maschine, und das reinste sogenannte Jungfern-Oel fließt schon gleich ohne alle Hülfe aus der Maschine in das untergestellte Faß, alles übrige den Samen-Kapseln noch anhängende Oel kann gleich ohne Feuer und blos durch die, durch die Reibung der Maschine selbst entstandene Wärme ausgepreßt werden. Ein ganz gelindes Erwärmen der Samen-Kapseln ist nur dann erforderlich, wenn die Masse erkaltet ist, wenn zum Beispiel im Winter die Maschine Nachts allein arbeiten soll, ohne daß gepreßt wird; 6) ist das mit dieser Maschine gereinigte Oel gleich klar, und zu jedem Gebrauch geeignet, wodurch allein 12 bis 15$\frac{8}{}$ Lager-Zinsen und Kosten erspart werden, indem das nach den gewöhnlichen Methoden gewonnene Oel lange liegen und alt seyn müßte, wenn es klar seyn und gut brennen sollte; das Maschinen-Oel brennt aber selbst frisch aus der Maschine so gut, daß ein sehr starker Wind erforderlich ist, eine damit getränkte Lampe auszublasen; 7) ist das neue Oel, weil es natürlich erzeugt wird, rein von Geschmack und Geruch und wegen seiner vollkommenen Reinheit ein vortreffliches Geschenk für den gemeinen Mann, er kann nun vergnügt genießen, was früher durch übermäßige Hitze verdorben, Eckel erregend, seine Brust angreifend höchst ungesund seyn mußte; 8) die Maschine liefert mehr reines Oel als die bisherigen Maschinen, indem dasselbe gegen letzteres nicht das $\frac{1}{20}$ Bodensatz erzeugt; 9) die Oelkuchen von dem Maschinen-Oel sind unvergleichlich gesünder und nahrhafter fürs Vieh, auch haltbarer als die bisherigen durch zu starke Hitze größtentheils verdorbenen, gleich ranzig werdenden Kuchen; 10) ist der Preis dieser Maschine rücksichtlich seiner ausserordentlichen Vorzüge über alle andere bisherigen Maschinen höchst billig. Eine kleine Maschine kostet nemlich nur eintausend Franken, eine mittlerer Größe fünfzehnhundert, und die größte zweitausend Franken; ein Preis, der durch den größeren Werth des Oels, durch die Ersparniß von Lager-Zinsen um das gewöhnliche Oel abzuklaren, durch die geschwinde Bearbeitung des Samens mit dieser Maschine, so wie wegen dessen langen Dauer in gar kurzer Zeit erspart und zurückgewonnen seyn muß, weßhalb in wenigen Jahren nicht viele Oel-Mühlen nach der alten Art mehr bestehen werden, noch bestehen können, weil das damit verfertigte schlechte Oel keine Abnehmer mehr finden würde.

*) Dieser Behauptung widerspricht die Erfahrung, da die schneidenden Furchen an dem sich drehenden Kegel und in dessen Gehäuse bald stumpf werden.

Anm. der Redaktion des Kunst- u. Gewerbe-Blattes.

Beschreibung der Maschinen und Verfertigungs-Art der Kupfer-Hütchen für Percussions-Gewehre, worauf Friedrich Wilh. Wolf in Schweinfurt am 1. März 1826 ein Privilegium auf zwölf Jahre erhielt.

Die Presse A hat ein vierfaches Gewinde; der

(Die Zeichnung ist nachzusehen in dem Kunst- und Gewerbe-Blat Nro 29 von 1829.)

Vortheil desselben ist, daß sich bey einer kurzen Bewegung des Hebels dasselbe um 1⅞ Zoll erhöht, und sonach die zuerst erfoderlichen runden Blättchen eben so schnell geschnitten werden können, als sie zu zählen sind.

Die Druckmaschine B hebt sich von selbst wieder durch ihre Federkraft, und die runden Blättchen werden durch einen Fußdruck in Cylinderform gebracht und durch eine ähnliche Maschine beim zweiten Durchgehen so viel als nöthig ist, verlängert.

Nach dieser Methode verfahren unbezweifelt die französischen Fabriken und jene in Soemerda in Thüringen (als Einzige, die ausser der Meinigen bis jetzt in Deutschland besteht). — Worinn ich jedoch eine wesentliche Verbesserung angebracht zu haben mir bewußt bin, ist, daß die begreiflicherweise entstehende Ungleichheit in der Länge der Hütchen durch die Stange C vermieden ist, indem nur durch die Vorarbeiten derselben das egale Abschneiden durch die Presse A vermittelst hartem Beete und harter Bunge möglich wird.

Dadurch sind von den französischen und Soemerder Kupfer = Hütchen die Meinen vortheilhaft unterschieden, daß sie genau einerlei Länge haben, und daher auf den Zündstift weder unten aufsitzen, noch als kurz abfallen.

Zu einer sichern Entzündung der Ladung so wie zum erleichternden Gebrauche der von mir erfundenen Hütchen = Magazine ist die egale Länge derselben ein Haupt = Erforderniß.

Die Füllung meiner Hütchen, die ich aus dem reinsten Knall = Quecksilber verfertige (welches ich bei meiner Bereitungs = Art in großen gelben Kristallen erhalte), ist weder — gleich der französischen mit Licopodium — noch gleich der Soemerdaer mit Kali vermischt, und bei chemischer Untersuchung gewiß die unfehlbarste und beste.

Bei allergnädigster Ertheilung eines Privilegiums würde ich in dem Fall seyn, meine Arbeiter ohne Besorgniß zu vermehren, und die Preise, die ich jetzt zu 3 fl. pm. notire, bis auf 2⅞ pm. erniedrigen zu können, sobald mir ein ausschließendes Privilegium Bürgschaft für die Treue meiner Leute und eines großen Absatzes darbietet.

Schweinfurt, im Februar 1826.

F. W. Wolf.

Beschreibung der Copal-Auflösung mit Spiritus, ohne Zusatz von andern Ingredienzien, worauf Aloys Wilhelm und Jos. Bravi in Aschaffenburg unterm 21. April 1826 ein Privilegium auf zehn Jahre erhielten.

Die Auflösung des Copals, welche bisher aus Mangel eines hinlänglich starken, absoluten Alkohols nicht bewirkt werden konnte, haben wir durch die Erzeugung eines stärkern Alkohols erzwungen.

Wir nehmen nämlich einen mehrmals abgezogenen höchst rektifizirten Alkohol, gießen solchen kält über Copal=Gummi, welcher sich darinn nach mehrtägiger Infußion und Umrührung, zum Theil und hinlänglich zum Gebrauche des Anstreichens oder zu Polituren auflößt. Der übrige Copal = Gummi, der sich nicht aufgelößt hat, kann als Copal = Gummi wieder verkauft werden, so daß kein Verlust an Abgang statt findet, oder er kann getrocknet oxidirt, und auf obenbeschriebene Art wieder gebraucht werden.

München, im April 1826.

Wilhelm und Bravi.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

80.) praes. den ⅔ 30.

(Edictal-Ladung.)

Rosina Barbara Birkert, geborne Glauning aus Ehringen, k. Landgerichts Nördlingen, Ehefrau des Taglöhners Johann Jakob Birkert zu Lechhausen entfernte sich bereits am 22ten Oktober 1827 von ihrem Manne, und wird seit dieser Zeit vermißt.

In Folge höchster Weisung des k. Appellations = Gerichts des Obermain = Kreises als protestantischen Ehe = Gerichts vom 17ten, erhalten den 28ten August v. J., und nachdem ihr Ehemann den vorgeschriebenen Diligenz-Eid am 28ten v. Mts. wirklich geleistet hat; wird die vermißte Rosina Barbara Birkert hiermit aufgefodert, innerhalb 4 Wochen, vom

Tage der Einrückung gegenwärtiger Ediktal-Ladung an, bey diesseitigem Landgerichte zur Einlassung auf die von ihrem Ehemanne gegen sie wegen böslicher Verlassung angestellte Scheidungs-Klage zu erscheinen.

Friedberg den 12. Februar 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimml, Landrichter.

81.) praes. den 25/2 30.

(Vorladung.)

Die k. b. Soldaten Franz Xaver Bayr von Wittislingen und Johann Mayr von Fristingen, welche seit dem russischen Feldzuge v. J. 1811 vermißt sind, werden hiemit öffentlich vorgeladen, binnen 6 Monaten von sich Nachricht zu ertheilen, ausser dessen ihr unter Euratel stehendes Vermögen von 102 fl. 26 kr. für Erstern, und pr. 317 fl. 48 kr. für Letztern an ihre nächsten Verwandten gegen Kaution verabfolgt werden wird.

Dillingen am 15. Februar 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

82.) praes. den 2/3 30.

(Ediktal-Ladung.)

Eusebius Späth, gewesener Wittwer und 1/16 Gütler zu Tödtenried, ist am 20ten Jänner d. J. gestorben, und hat vermög gerichtlichen Inventars bey einem Vermögens-Stand von 835 fl. 34 kr., einen bis jetzt bekannten Schulden-Stand von 1084 fl. 31 kr. 1 pf. hinterlassen. Da nun dessen einziger Sohn und Erbe Sebastian Späth sich schon vor längerer Zeit als Posamentier-Gesell auf die Wanderschaft begeben hat, ohne seither von seinem Leben oder Aufenthalt Nachricht zu geben; so wird derselbe oder seine allenfallsige Deszendenz hiemit Ediktaliter vorgeladen, binnen 60 Tagen von heute angefangen hierorts zu erscheinen, und sich über den Erbschafts-Antritt zu erklären, ausserdessen nach dem Antrage der Kreditoren bey der Ueberschuldung dieses Anwesens in dieser Verlassenschafts-Sache rechtlicher Ordnung nach fürgeschritten werden würde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Eusebius Späth'sche Erbschafts-Masse Ansprüche aus was immer für einem Rechts-Titel zu machen gedenken, hiemit aufgefodert, solche bey unterfertigtem k. Landgerichte binnen 60 Tagen a dato um so gewisser geltend zu machen, als sie ausserdessen mit denselben präkludirt werden würden.

Aichach den 15. Februar 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

83.) praes. den 2/3 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird man das Anwesen des verstorbenen Joseph Trischberger, Aechter-Bauers zu Merching am Mittwoch den 10ten März d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Ganzen oder Theilweise öffentlich an den Meistbiethenden verkaufen.

Dieses Anwesen besteht: 1) in einem Wohnhause, samt darangebautem Wasch- und Back-Haus, ganz gemauert und mit Ziegeln gedeckt; 2) in dem Pferd- und Küh-Stall, nebst Stadel unter einem Dache mit Stroh gedeckt; 3) dem Hofraum und Garten pr. 94 Dez.; 4) in 59 Tagw. 88 Dez. Aecker; 5) in 19 Tagw. 80 Dez. Wiesen; 6) in der Wiese E. Nr. 2300 pr. 83 Dez.; in den Antheil-Wiesen pr. 9 Tagw.

82 Dez.; 8) den Gemeinde-Theilen pr. 10 Tgw. 20 Dez.; 9) in dem Holz-Entschädigungs-Antheil im Steuer-Distrikte Steinbach C. Nr. 1288 pr. 30 Tgw. 49 Dez.

Die Realitäten von 1 bis 5 einschlüssig bilden den zum kgl. Rentamte Friedberg freistiftigen Mechter-Bauernhof, von welchem Grund-Steuer-Simplum 6 fl. 4 kr. 7 hl., 6 fl. 19 kr. Scharwerk-Geld, 19 fl. 51 kr. 7 hl. Stift, 9 fl. 28 kr. Küchendienst, 2 fl. 24½ kr. Vogtei-Stift, 9 fl. 17 kr. 1 pf. Kraut-Dienst, 8 kr. Faßnacht-Henne, 1 fl. 4 kr. 2 pf. Futter-Sammlung, 2 Schfl. 4 Mtz. Vogtei-Haber, 3 Schfl. 3 Mtz. 3 Vrlg. 1½ Sztl. Gilt-Roggen, und 3 Schfl. 5 Mtz. 2 Vrlg. 2⅔ Sztl. Gilt-Haber gereicht werden. Der Zehent ist fixirt, und besteht in 1 Schfl. 2 Mtz. 2 Vrlg. Roggen, 2 Schfl. 5 Mtz. 2 Vrlg. Veesen, 1 Schfl. 5 Mtz. 1 Vrlg. 2 Sztl. Gerste, und 2 Schfl. 1 Vrlg. 2 Sztl. Haber. Zur Pfarrey Merching wird 1 Mtz. 2 Vrlg. Altar-Korn gereicht.

Die Versteigerung geschieht im Posthause zu Merching. Kaufs-Liebhaber, welche dem Gerichte nicht bekannt sind, haben sich über ihre Erwerbs- und Besitz-Fähigkeit bey der Versteigerungs-Commission legal auszuweisen, und werden ohne diesen Ausweis zur Steigerung nicht zugelassen.

Friedberg den 15. Febr. 1830.

Königliches Bayerisches Landgericht.

v. Gimml, Landrichter.

84.) praes. den $\frac{20}{2}$ 30.

(Anwesens-Verkauf.)

Nachdem wegen Mangel an Käufern die unterm 18ten Jänner d. J. stattgefundene Verkaufs-Tagsfahrt des Anwesens des Mathias Heimbauer von Eppishofen vereitelt wurde; so ist eine zweyte Verkaufs-Tagsfahrt auf Donnerstag den 4ten März d. J. am hiesigen Gerichts-Sitze angesetzt, und wird sich wegen des Guts-Bestandes, und der sonstigen Verhältnisse auf die deßfallsige Ausschreibung vom 15ten Dezember v. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 1.) Art. 2. und Moysche Zeitung Nr. 1. bezogen.

Zusmarshausen den 17. Febr. 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintermayer, Landrichter.

85.) praes. den $\frac{24}{2}$ 30.

(Jagd-Verpachtung.)

In Gemäßheit höchsten Rescripts der kgl. Kreis-Regierung Kammer der Finanzen vom 21. Oktober v. Js. ad Nro. 15734, wird Montags den 8. März d. J. die Wieder-Verpachtung der „kgl. Ottobeurer-Jagd“ in zwey Abtheilungen, unter der Benennung „östliche“ und „westliche“ Ottobeurer-Jagd, zuerst im Einzeln, dann im Ganzen, an den Meist-Biethenden statt finden.

Sämtliche Pachtfähige Jagd-Liebhaber werden eingeladen, sich zu diesem Zwecke an besagtem Tage Vormittags 10 Uhr, in der Rentamts-Kanzley dahier einzufinden, und sich über ihre Zulässigkeit zu dieser Verpachtung nach dem Sinne der in der Bekanntmachung über die Verpachtung der kgl. Jagden (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1829 Nro. 21), enthaltenen allerhöchsten Normative, gehörig auszuweisen.

Im übrigen wird noch bemerkt, daß in Folge des obigen k. Regierungs-Rescripts die Beaufsichtigung des Jagd-Bezirks durch das kgl. Revier-Personal zugesichert werden kann.

Der kgl. Revierförster Walchner dahier ist

angewiesen, auf Verlangen die Gränzen der besagten zwey Abtheilungen vorzuweisen.

Ottobeuern den 18. Februar 1830.

Königliches Rentamt,	Königliches Forstamt.
Messerschmied, Rentb.	Egloff, Forstmeister.

86.) praes. den $\frac{24}{2}$ 30.

(Vorladung.)

Da das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft der Assessors-Gattin Barbara Forster in Gundelfingen die unterfertigte Gerichts-Behörde committiert hat; so werden nach dem Antrage der Erbs-Interessenten hiemit alle jene, welche an dem Rücklaß der verstorbenen Assessors-Gattin Forster aus was immer für einem Titel eine Foderung oder Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, solchen binnen 4 Wochen a dato bey unterfertigtem k. Landgerichte vorzubringen, außerdessen mit der Vertheilung fürgefahren, und eine spätere Foderung nicht mehr berücksichtigt werden wird.

Lauingen den 19. Februar 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Röckl, Landrichter.

87.) praes. den $\frac{24}{2}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Joseph Striebel Söldner von Oberauerbach hat sich der Curatel unterworfen. Nachdem nun Adam Boneberger zu Stötten als Curator bereits verpflichtet worden ist; so wird Jedermann gewarnt, sich in irgend ein Geschäft mit dem Joseph Striebel einzulassen, und insbesondere ihm nicht das mindeste zu borgen, indem alle dergleichen ohne Zuziehung des aufgestellten Curators unternommenen Handlungen als nichtig erklärt werden.

Mindelheim am 20. Februar 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

88.) b) praes. den $\frac{1}{2}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Das durch seine vortreffliche Quelle bekannte Mauerbad dahier Lit. C. Nr. 138 wird hiemit zum zweytenmale dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und Steigerungs-Termin auf Montag den 8. März 1830 Vormittags 10 Uhr angeordnet.

Die Schätzung, so wie die Lasten dieses Anwesens können täglich bey Gericht eingesehen werden.

Augsburg den 9. Februar 1830.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 22. Febr. 1830.	Briefe	Geld	Den 25. Febr. 1830.	Briefe	Geld	Den 27. Febr. 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{4}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{8}$	$101\frac{1}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{8}$	$101\frac{1}{8}$
detto à 5%. . .	$101\frac{3}{8}$	$101\frac{1}{8}$	detto à 5% . .	$101\frac{3}{8}$	$101\frac{1}{8}$	detto . à 5%. .	$101\frac{3}{8}$	101
Lott. Loose E—M à 4%	109	$108\frac{5}{8}$	Lott. Loose E—M à 4%	109	$108\frac{3}{4}$	Lott. Loose E—M à 4%	$108\frac{7}{8}$	$108\frac{1}{2}$
detto „ „ 2 mt.		$108\frac{3}{4}$	detto „ „ 2 mt.		$108\frac{7}{8}$	detto „ „ 2 mt.		$108\frac{3}{4}$
detto unverz. à 10 fl.		144	detto unverz. à 10 fl.		145	detto unverz. à 10 fl.		145
detto detto à 25 fl.		128	detto detto à 25 fl.		128	detto detto à 25 fl.		128
detto detto à 100 fl.		128	detto detto à 100 fl.		128	detto detto à 100 fl.		128

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 10. den 8ten März 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

LXIV.) ad Num. 11725.

An

sämtliche Polizey-Behörden und Niedere-Communal-Curatelen des Oberdonau-Kreises.

(Die Bestände der Kreis-Hilfs-Kassen, und deren einsweilige verzinsliche Anlage zu 4 Prozent bezüglich auf §. 29 der Instruktion vom 29ten August 1828 betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung der unterzeichneten Stelle vom 16ten Jänner d. Jrs. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 4. Seite 96.) wird sämtlichen Polizey-Behörden und niedern Communal-Curatelen des Oberdonau-Kreises eröffnet, daß Seine Königliche Majestät laut allerhöchsten Cabinets-Befehls vom 21ten v. M. jene Bestände der Kreis-Hilfs-Kassen, welche zur Zeit nicht an Unterstützungs-Bedürftige, dem allerhöchsten Stiftungs-Brief vom 6ten Juny 1828 gemäß, ausgeliehen werden können, nicht als Depositen zu geringerem Zinsfuße behandelt, sondern einsweilen zu 4 Prozent aus dem Grunde benützt wissen wollen, weil Ersteres weder dem Zwecke dieser Kassen, noch den allerhöchsten Absichten entspricht, weil ferner bey einem so geringen Zinsen-Betrage die Capitalien nur sehr langsam steigen, und in gewißen Fällen die Regie-Kosten nicht allein die Zinsen verschlingen, sondern noch übersteigen dürften.

Weiter wird sämtlichen Polizey-Behörden und niedern Cummunal-Curatelen des Ober-Donau-Kreises eröffnet, daß nach einer kgl. Ministerial-Entschließung vom 27ten vorigen Monats hinsichtlich der Verwendung dieser Kassen-Bestände zur Bildung vierprozentiger Aktiv-Kapitalien, auf die Möglichkeit einer baldigen Rückzahlung für den Fall, wenn Darlehen gegen Annuitäten nach der

allerhöchsten Stiftungs-Urkunde vom 6ten July 1828 nachgesucht werden, besondere Rücksicht zu nehmen, sohin dafür zu sorgen sey, daß die Bestände der Kreis-Hilfs-Kasse vorzüglich bey Gemeinden, welche mit nachhaltigen Schuldentilgungs-Fonds versehen sind, gegen monatliche Aufkündung angelegt werden können.

Die in dieser Kathegorie befindlichen Gemeinden sind sonach auf diese ihnen dargebotene allerhöchste Wohlthat aufmerksam zu machen, und ihre Gesuche, mit den erforderlichen Nachweisen belegt, durch die vorgesetzten Behörden in thunlichster Bälde mit gutachtlichem Bericht anher vorzulegen.

Augsburg den 4. März 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

LXV.) ad Nrm. 12068.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Stadt-Commissariate des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme von Druckschriften ic. betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da gemäß allerhöchsten Rescripts vom 27ten Jänner 1820 bey Berichts-Erstattungen über mit Beschlag zu belegende Schriften zwey Exemplare an die allerhöchste Stelle eingesendet werden müßen; so erhalten sämtliche Distriktes-Polizey-Behörden und Stadt-Commissariate des Oberdonau-Kreises den Auftrag, in vorkommenden Fällen jedesmal drey Exemplare der in Beschlag zu nehmenden Schriften oder sinnlichen Darstellungen an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Augsburg den 5. März 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

LXVI.) ad Nrum. 12063.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und niedere Curatelen der Gemeinden und Stiftungen des Oberdonau-Kreises.

(Verwaltungs-Kosten des Stiftungs-Vermögens betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Aus den Rechnungs-Ablagen einzelner Magistrate kleinerer Städte und Märkte hat die unterzeichnete Stelle wahrgenommen, daß der Artikel X der Verordnung vom 10ten März 1817 in obenstehendem Betreffe (Regierungs-Blatt 1817 Stück X Seite 159 und 160) nicht allenthalben in dem Sinne der Bestimmungen aufgefaßt und angewendet werde, welche die an die Regierung des Regen-Kreises dießfalls erlassene, und den übrigen Kreis-Regierungen gleichzeitig mitgetheilte allerhöchste Entschließung vom 22ten August 1818 näher bezeichnet.

Unterzeichnete Stelle sieht sich deßwegen veranlaßt, diese allerhöchste Entschließung hiedurch im betreffenden Auszuge zur künf-

rigen allgemeinen Darnachachtung bekannt zu machen.

ꝛc. ꝛc. „Was den Zuschuß der Stif„tungen in die Communal-Kassen be„trifft, so ist bereits durch den Art. X „der Verordnung vom 10ten März „v. J. festgesetzt worden, daß die Ko„sten der Verwaltung des Stiftungs„Vermögens in den Städten und Märk„ten auf mäßige Beyträge in die Com„munal-Kassen beschränkt seyn sollen, „und Wir bestimmen hiedurch, daß in „die nunmehr herzustellenden Etats der „Renten für die Gemeinde-Kassen „keine höhere Beyträge der Stiftungen „aufgenommen werden können, als die„jenigen Summen, welche die Orts„Stiftungen zu den Gehältern der Ak„tivität für die bisherigen Stiftungs„Administrationen nach Ausweis der „Rechnungen des Etats-Jahres 18$\frac{16}{17}$ „wirklich beygetragen haben."

Augsburg den 5. März 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hofemann.

LXVII.) ad Nrm. 1773.

(Die Wiederbesetzung der ersten Pfarr-Stelle zu Lindenhard, im Dekanate Creußen und im Landgerichte Pegnitz, betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Vermöge eines hohen Oberkonsistorial-Reskripts vom 10ten d. M. wird hiermit die erste Pfarrstelle zu Lindenhard zum Konkurs ausgeschrieben, deren jährliche Einnahme sich nach der revidirten Fassion vom 1ten July 1815 folgendermassen berechnet: I.) an ständigem Gehalt aus Stiftungs-Kassen an baarem Geld 6 fl. 15 kr.; II.) Ertrag aus Realitäten 240 fl. 33½ kr.; nämlich: freie Wohnung nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude 50 fl.; 13½ Tgw. Aecker 96 fl. 15 kr.; 9½ Tgw. Wiesen 80 fl.; Gärten 10 fl. 40, bey 50 Tagw. Wald-Boden ohne Holz 4 fl. 22½ kr.; III) Ertrag aus Rechten 1064 fl. 49¾ kr.; IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 73 fl. 20¼ kr., Summa 1385 fl. 2 kr. die Lasten betragen 318 fl. 6¼ kr. Verbleiben reine Einkünfte 1066 fl. 55¾ kr.

Die Bewerber um diese Pfarr-Stelle haben sich binnen 6 Wochen bey der unterzeichneten kgl. Stelle vorschriftsmäßig zu melden.

Bayreuth den 24. Februar 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

LXVIII.) ad Nrm. 2134.

(Die Erledigung der Pfarrey Weissenbronn, Dekanats Windsbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Pfarrey Weissenbronn, Dekanats Windsbach, welche durch Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen ist, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben, und wegen des Ertrages derselben bemerkt, daß solcher nach der darüber vorliegenden Fassion vom Jahr 1810, die jedoch noch keiner Prüfung unterstellt gewesen ist, aus

nachfolgenden Theilen bestehe, als: 232 fl. 18 kr. 3 pf. an ständigem Gehalte, und zwar: 26 fl. 8 kr. 3 pf. baar aus Staatskassen; 134 fl. an 1 Smr. 8 Mtz. Nürnberger Gemäß Korn; 70 fl. 40 kr. an $15\frac{1}{2}$ Klftr. weiches Scheid-Holz; $4\frac{1}{4}$ Klftr. weiches Stöck-Holz; 1 fl. 30 kr. aus der Kirchenstiftung Weissenbronn; 75 fl. Ertrag aus Realitäten, nämlich 50 fl. an Gebäuden und 25 fl. an $\frac{1}{2}$ Tgw. Garten; 575 fl. 16 kr. 3 pf. aus Rechten, nämlich: 8 fl. 52 kr. an ständigem Geld- und 81 fl. 38 kr. 3 pf. an ständigen Natural-Gefällen, 2 fl. 30 kr. an Handlöhnen, 314 fl. 57 kr. an großem Frucht-Zehent, 167 fl. 19 kr. an kleinen Zehenten verschiedener Art, 188 fl. 42 kr. aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen mit Innbegriff von 70 fl. 19 kr. vom Beichtstuhle; 9 fl. an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen, in Summa in 1080 fl. 17 kr. 2 pf.

Hievon 15 fl. 50 kr. 2 pf. an Lasten abgezogen, verbleiben 1064 fl. 27 kr. als reiner Ertrag.

Die Beyträge zur allgemeinen Pfarr-Unterstützungs- und Pfarr-Wittwen-Pensions-Anstalt werden indessen seit dem Ursprunge dieser Anstalt aus 1103 fl. 42 kr. um deswillen erhoben und verrechnet, weil der Ertrag dieser Pfarrey i. J. $180\frac{7}{8}$ von der vorigen Consistorial-Stelle, dem 2ten Kammer-Senate, mit der nebenbezeichneten Ertrags-Summe von 1103 fl. 42 kr. überwiesen worden ist, ohne jedoch ein zergliedertes Ertrags-Verzeichniß darüber ausgeantwortet zu haben.

Ansbach den 26. Februar 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Dienst-Kreis- und andere Notitzen.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 21. Februar 1830 den bisherigen Landrichter Joseph v. Coulon zu Ober-Günzburg wegen zerrütteter Gesundheit in temporäre Quieszenz zu versetzen, und dagegen den vorigen Herrschafts-Richter und dermaligen Iten Land-Gerichts-Assessor Georg Wiedemann zu Kempten, zum Landrichter in Ober-Günzburg allergnädigst zu ernennen geruht.

Die k. Regierung des Oberdonau-Kreises hat auf das eingeholte Gutachten des k. Landgerichts Mindelheim unterm 2ten März 1830 genehmigt, daß dem Kandidaten der Medizin Johann Nepomuk Martin aus Mindelheim die Verwesung des landärztlichen resp. chyrurgischen Distrikts Dirlewang provisorisch übertragen werde.

Folgende fromme, und wohlthätige Handlungen werden anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.) Sebastian Klopfer, Austräglervon Schweningen, k. Landgerichts Höchstädt, hat einen Jahrtag gestiftet, wovon das Fundirungs-Kapital 30 fl. beträgt, indem dem Schul- und Armen-Fond die gesetzlichen Quarten mit 30 fl. angewendet wurden.

2.) Zu gleichem Zwecke hat Georg Hörbrand zu Schweningen eine Stiftung gemacht, wovon das Kapital noch 30 fl. beträgt, indem für den Schul- und Armen-Fond gleichfalls 30 fl. angewiesen worden sind.

3.) Im ähnlichen frommenen Sinne stiftete Johann Hörbrand Austrägler zu Schweningen eine Jahres-Messe, wofür ein Kapital von 25 fl. verbleibt, da für die Schul- und Armen-Quarten 25 fl. zu verwenden sind.

4.) Der Bauer Franz Borgias Kleinle in Steinheim, k. Landgerichts Höchstädt, hat für einen Jahrtag 50 fl., dann zum dortigen Armen- und Schul-Fonde gleichfalls 50 fl.; ferner hat

5.) die Wittwe Maria Anna Heib von Ober-Finningen, desselben Landgerichts, gleichfalls für eine Jahrtags-Messe 32 fl., dann zum dortigen Armen- und Schul-Fond 32 fl. vermacht.

6.) Der Bauer Leonhard Markter zu Ingenried, k. Landgerichts Kaufbeuern, hat für die Pfarr-Kirche in Ingenried zur Abhaltung von 3 Quartal-Messen 125 fl., dann zum Schul- und Armen-Fond daselbst 62 fl. 30 kr. vermacht.

7.) Der Bäckers-Gesell Aloys Kuchele zu Fristingen, k. Landgerichts Dilingen, hat der Pfarr-Kirche zu Fristingen 30 fl., dem dortigen Schul-Fonde 10 fl., ferner 10 fl. zur Vertheilung an die Armen zu Fristingen legirt.

8.) Der Taglöhner Michael Bauer in Günzburg hat für eine Messen-Stiftung 75 fl., dem dortigen Schul-Fond 25 fl., der Dienstboten-Kranken-Anstalt 50 fl., und für die Armen zur Vertheilung noch besonders 25 fl. vermacht.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

89) praes. den $\frac{21}{2}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Alle diejenigen, welche an den Johann Ant. Hader, Schneidermeister zu Friedberg aus was immer für einem Titel eine Foderung zu machen haben, werden hiermit zu der am Mittwoch den 17ten März d. J. Vormittags 9 Uhr zur Liquidation der Foderungen, und allenfallsigen Ausgleichung des Schulden-Wesens festgesetzten Tagsfahrt unter dem Präjudize vorgeladen, daß die Nicht-Erscheinenden bei Vertheilung der Masse werden unberücksichtigt gelassen werden. Zugleich wird bemerkt, daß bereits im Jahre 1828 646 fl. 36 kr., worunter gegen 400 fl. Hypothek-Schulden sind, als liquid anerkannt wurden, und daß auf das Gesamt-Anwesen des Schuldners ein Anboth von 600 fl. gelegt worden sey.

Friedberg den 16. Febr. 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Gimmi, Landrichter.

90.) praes. den $\frac{26}{2}$ 30.

(Ediktal-Ladung.)

Xaver Branner von Neu-Münster ist als Soldat bey dem 1ten leichten Infanterie-Bataillon, und seit dem russischen Feldzuge 1812 in den Listen als vermißt vorgetragen.

Da nun seine Verwandten auf Ausfolglassung seines Vermögens von 50 fl. antragen, und von Seite des kgl. Militär-Fiskus kein weiteres Hinderniß deßfalls eingelegt wurde; so wird gedachter Xaver Branner hiemit in Person, oder dessen allenfallsige Descendenz aufgefodert, binnen 6 Monaten vom Einrücken dieser Ediktal-Ladung an um so gewisser über Leben und Aufenthalt Nachricht anher zu geben, als ausserdessen sein bemerktes Vermögen an seine Verwandten gegen Sicherheits-Stellung hinausgegeben werden würde.

Zusmarshausen den 17. Febr. 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Wintermayer, Landrichter.

91.) praes. den $\frac{24}{2}$ 30.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Da Zacharias Biechteler, Weißgerbers-

Sohn von Grönenbach, welcher im russischen Feldzuge vermißt wurde, ungeachtet der öffentlichen Vorladung vom 24ten July v. J. sich weder in Person, noch durch Bevollmächtigte oder durch allenfallsige Descendenten bey der diesseitigen Behörde binnen des anberaumten Termines von 6 Monaten gemeldet: so wird derselbe hiemit als verschollen erklärt, und sein Vermögen wird an die nächsten Anverwandten gegen Caution ausgeantwortet werden.

Grönenbach den 17. Februar 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Dormair, Landrichter.

92.) praes. den 24/2 30.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

Die Gant-Realitäten des Huf-Schmids Seitz in Gundelfingen, bestehend in einem gemauerten Wohnhause mit Stall, Stadel, Schmid-Stätte, und realer Schmids-Gerechtigkeit 4 Kraut-Beeten, 1 Tagw. Freymoos-Wiese, ½ Tgw. am Egelsee, 4 Jchrten. Gemeinds-Theilen, und 3 Jchrten. Aecker werden Montags den 15. März d. J. bis Nachmittags 1 Uhr auf dem Rathhause in Gundelfingen im Ganzen, oder Theilweise an den Meist-Biethenden versteigert.

Kaufs-Liebhaber werden hiezu eingeladen, und jene, welche dem Gerichte unbekannt sind, haben sich über Vermögen, und Leumund auszuweisen.

Lauingen den 17. Februar 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Röckl, Landrichter.

93.) praes. den 24/2 30.

(Ediktal-Ladung.)

Am 19. Jänner d. J. verstarb zu Mayerhöfen die ledige Franziska Ganal mit Hinterlassung eines Testaments, und ohne bis jetzt bekannte Erben.

Es werden daher alle diejenigen, welche an deren Rücklaß Erbschafts-Ansprüche machen zu können glauben, hiemit öffentlich aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen 60 Tagen um so gewisser hierorts geltend zu machen, als sie später nicht mehr gehört, sondern das vorliegende Testament für anerkannt gehalten, und weiters rechtlicher Ordnung nach fürgefahren werden müßte.

Dabey wird bemerkt, daß der ganze Rücklaß nicht den Betrag von 100 fl. übersteigen dürfte.

Weiler am 19. Februar 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gramm, Landrichter.

94.) praes. den 24/2 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen mehrerer Hypothekar-Gläubiger wird das Anwesen des Kaspar Rigg Nagelschmids zu Pfaffenhausen, bestehend in einem Wohnhaus mit 1/16 Jchrten Gras- und Wurz-Gärtchen, und einer angebauten Werk-Stätte, Gemeinds-Gerechtigkeit per 6½ Jchrte Acker, Wiesen und Holz-Boden, und ⅛ Jchrt. Krautstrangen, zusammen auf 1150 fl. eingewerthet, am Dienstag den 23. März d. J. zu Pfaffenhausen an den Meistbiethenden versteigert.

Die Bedingungen werden den Licitanten besonders bekannt gemacht werden.

Auswärtige Kauflustige haben sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen gehörig auszuweisen.

Mindelheim den 20. Februar 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Leixl, Landrichter.

95.) praes. den $\frac{4}{3}$ 30

(Gründe-Verkauf.)

Auf neuerliches Andringen eines Hypothekar-Gläubigers des Leonhard Rau in Unter-Falheim werden im Wege der Hülfs-Vollstreckung folgende Grundstücke aus dem ehemals Pet. Ruff'schen Hofgute am Montag den 15. März d. J. wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, als: 1 Jchrt Ackers im Lach, ½ Jchrt. im untern Feld hinter den Gärten; ½ Jchrt im mittlern Feld hinter den Gärten; und 1 Jchrt am Schleifweg in den sogenannten Oeschwenden.

Ferner werden auf Antrag des nämlichen Hypothekar-Gläubigers am besagten Tage auch die aus dem nämlichen Hofgute von Matthias Gropper in Unter-Falheim erkauften Gründe, als 1 Tgw. Eichelmaad, und 1 Tgw. Hippenmaad genannt, gleichfalls im Wege der Hülfs-Vollstreckung öffentlich versteigert.

Kaufs-Liebhaber werden daher eingeladen, am besagten Tage bis früh 9 Uhr im Wirthshause zu Unter-Falheim sich einzufinden, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben, wobey jedoch Fremde und Unbekannte über Leumund und Vermögen legal sich auszuweisen haben.

Günzburg den 4 Februar 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

96.) praes. den $\frac{28}{2}$ 30.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Michael Schmiderer, Schuhmachers zu Osterzhausen, bestehend: 1.) in dem zum Freyhl. v. Lafabrique'schen Patrimonial-Gericht Baar grund- und gerichtsbaren, gemauerten, mit Platten gedeckten Wohnhaus, sammt daran gebautem Stadl, nebst Hofraum und Garten; dann 2.) in 3¾ Jchrten walzender, theils grundbarer, theils eigener Aecker, in einem gerichtlichen Schätzungs-Werth von 600 fl. das drittemal zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und hiezu auf Dienstag den 23. März 1830 Vormittags 9 Uhr Kommission angesetzt, wozu Kaufs-Liebhaber in hiesiger Landgerichts-Kanzley sich einfinden, das Nähere vernehmen, und ihre Anbothe zu Protokoll geben können.

Rain den 16. Februar 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kaiser, Landrichter.

97.) a.) praes. den $\frac{28}{2}$ 30.

(Edikal-Ladung.)

Barbara Mayer, verwittibte Schmidt-Meisterin in Höchstädt hat ihr Zahlungs-Unvermögen gerichtlich erklärt, und sich freywillig dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden demnach folgende gerichtliche Edikts-Tage bestimmt:

1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren Nachweisung, Montag der 22. März d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Dienstag der 20. April; 3.) zur Schluß-Erklärung, und zwar a) für die Replik auf Mittwoch den 5. May; und b) für die Duplik auf Mittwoch den 19. May.

Hiezu werden sämtliche Gläubiger der Gemein-Schuldnerin an vorbestimmten Tagen jedesmal früh 8 Uhr unter dem Rechts-Nachtheile öffentlich vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage den Ausschluß der Foderung von der Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts Tagen aber den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich wird bemerkt, daß der vorläufig

angegebene Schulden-Stand in 1179 fl., worunter 750 fl. Hypothekar-Schulden begriffen sind, hingegen der Vermögens-Stand nur in 769 fl. bestehe.

Uebrigens werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen der Gemein-Schulderin in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Höchstädt den 20. Februar 1830.

Königlich Bayeriches Landgericht.
Müller, Landrichter.

---

98) praes. den $\frac{3}{3}$ 30.

(Proclam.)

Da die Käuferin des Markus Krazer'schen Anwesens mit keiner anständigen Heyraths-Parthie aufzukommen vermochte; so wird dieses Anwesen auf Antrag der Gläubiger wiederholt dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbiethenden ausgestellt.

Dieses Anwesen besteht: 1) an Gebäuden: aus Haus, Stall und Stadl unter einem Dach; 2) an Grundstücken: a) aus $\frac{1}{4}$ Tgw. Garten; b) der ganzen Gemeinde-Nutzung; c) aus $2\frac{1}{2}$ Jchrtn. Aecker und $\frac{1}{2}$ Tgw. Wiesen. Auf diesem Anwesen haften folgende Lasten: Herbgefäll 1 fl. 27 kr. 3 hl.; Gilt: an Roggen 1 Mtz. 3 Vrlg. $1\frac{1}{2}$ Sztl.; an Haber 1 Mtz. 3 Vrlg. $1\frac{1}{2}$ Sztl.; Steuersimplum 28 kr. 4 hl.

Eine darunter befindliche halbe Jchrt. Ackers ist zum Fürstlich Wallersteinischen Rentamte Seyfriedsberg reutgütig und giltbar.

Das ganze Anwesen wurde auf 875 fl. geschätzt.

Zum Verkauf dieses Anwesens an den Meistbiethenden ist Freitag der 26ten März d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzt, wozu Kaufs-Lustige eingeladen werden.

Die nähern Bedingungen werden am Tage der Versteigerung, welche in der hiesigen Landgerichts-Kanzley vorgeht, bekannt gemacht.

Kaufs-Liebhaber werden mit dem Anfügen hiezu eingeladen, daß unbekannte Käufer sich durch gerichtliche Zeugnisse über ihr Vermögen und ihren guten Leumund auszuwei[sen] haben.

Ursberg den 22. Februar 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Albrecht, Landrichter.

99.) praes. den $\frac{1}{3}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des bürgerlichen Weinwirths Anton Schuster zu Friedberg wird hiemit wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und sich rücksichtlich der Bestandtheile dieses Guts auf die frühere Ausschreibung desselben, (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1829, Stück 38., dann Moy'sche Zeitung Nro. 278 auch vom Jahrgange 1829), bezogen.

Die Versteigerungs-Verhandlung wird am 22. k. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in diesseitiger Landgerichts-Kanzley vorgenommen, und hiebey der Versuch gemacht werden, das Gut in Complexen, dann auch Stückweise in der Art zu verkaufen, daß alle walzenden Grund-Stücke einzeln, dann das Haus mit dem sogenannten Prädikatur-Gütl besonders zum Verkaufe ausgeboten werden.

Kaufs-Lustige haben an diesem Tage ihre Kaufs-Anbothe dahier zu Protokoll zu geben.

Friedberg den 23. Februar 1830.

Königliches Bayerisches Landgericht.
v. Gimmi, Landrichter.

100.) praes. den 1/3 30.

(Bekanntmachung.)

Da bey der auf Donnerstag den 18ten d. Mts. zum öffentlichen Verkaufe des Anwesens des Söldners Joseph Andres zu Münster angesetzten Tagsfahrt kein Käufer erschienen ist; so wird unter Beziehung auf die öffentliche Ausschreibung vom 22ten Jänner d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 5 Art. 44) auf kreditorschaftlichen Antrag wiederholt Versteigerungs-Termin auf Donnerstag den 18ten März 1830 angesetzt.

Donauwörth den 23. Februar 1830.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Patrimonial-Gericht Iter Klasse Heiligkreuz.

Pröller, Patrimonialrichter.

101.) praes. den 4/3 30.

(Verkaufs-Edikt.)

Das Anwesen des in den Konkurs gerathenen Mathias Kistler von Baindlkirch wird am Mittwoch den 17ten März d. J. an den Meist-Biethenden verkauft werden.

Dieses Anwesen ist zum k. Rentamte Friedberg freystiftig, und besteht aus einem Wohn-Hause Nro. 19, mit Nebengebäuden, Hofraum und Garten pr. 59 Dez., einem weitern Garten pr. 1 Tgw. 3 Dez., in 27 Tgw. 2 Dez. Aecker, 14 Tgw. 79 Dez. Wiesen und 1 Tgw. 22 Dez. Holz-Grundes, dann einem weitern auch freystiftigen sogenannten Rossen-Acker pr. 4 Tgw. 45 Dez.

Kaufs-Lustige, welche inzwischen dieses Gut täglich besichtigen können, und sich hierwegen an den aufgestellten Guts-Kurator Joh. Robeller von Baindlkirch zu wenden haben, der ihnen auch die auf diesem Gute haftenden Abgaben eröffnen wird, haben nun an dieser Versteigerungs-Tagsfahrt früh 9 Uhr in diesseitiger Landgerichts-Kanzley sich einzufinden, um ihre Kaufs-Anbote zu Protokoll zu geben.

Friedberg am 24. Februar 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

102.) praes. den 4/3 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen der Anna Maria Schlosser, Schäfflermeisterin in Neuburg, der dritten öffentlichen Versteigerung unterworfen, wozu Termin auf den 5ten April 1830 Vormittags 9 Uhr bis Abends 5 Uhr festgesetzt ist. Zahlungs-Fähige Kaufs-Liebhaber werden hiezu eingeladen.

Das Anwesen besteht: a.) in einem gemauerten, einstöckigen Wohnhause nebst 1/8 Tagw. Garten; b) in einem Krautbeet. Der neueste Schätzungs-Preis ist 1350 fl.

Neuburg den 25. Februar 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

103.) praes. den 4/3 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Mathias Schwaiger von Manching zum Zwecke der Hilfs-Vollstreckung der öffentlichen Versteigerung zum zweitenmal unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf den 6ten April 1830 festgesetzt. Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber werden zu dieser Versteigerung, welche in diesseitiger Gerichts-Kanzley

Morgens und Nachmittags Statt findet, hiemit eingeladen.

Das Anwesen besteht: 1) in einem Wohnhause samt Stadl und Stallung mit Ziegel-Taschen gedeckt und mit Mauern aufgeführt; in einem vom Wohnhause separirten Backhause und Schweinställen, beyde mit Mauern aufgeführt und mit Taschen gedeckt; ferner in einem Garten, einem Tagwerk Hofraite und Wurz-Gärtchen; 2) in $9\frac{1}{16}$ Jaucherten vertheilter und unvertheillter Gemeinde-Nutzung; 3) in $9\frac{7}{16}$ Jchrten. Aecker, zum Theil Erbrechtsweis grundbar zum k. Rentamt Neuburg, zum Theil ludeigen, zehentbar, und resp. zehentfrei; 4) in 7 Tgw. Wiesen.

Der neueste Schätzungs-Werth dieses Anwesens beträgt 1960 fl. Das Uebrige, insbesondere die Lasten und Abgaben sind am Versteigerungs-Tage zu erfahren.

Neuburg den 25. Febr. 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

104.) praes. den $\frac{4}{3}$ 30.

(Bekanntmachung.)

In der Verlassenschafts-Sache des verstorbenen Sakristans Michael Müller zu Matzenhofen wurde bereits unterm 31ten Oktober v. J. der Universal-Konkurs beschlossen, da dessen Erben wegen Menge der vorhandenen Schulden auf ihre Erbs-Ansprüche verzichtet haben.

Weil nun bey der vorhandenen großen Ueberschuldung durch Einleitung des förmlichen Konkurs-Verfahrens den Kreditoren wahrscheinlich nichts bevorstünde, als am Ende gar nichts mehr zu erhalten; so wird vor der Hand, statt der Ausschreibung der Ediktalien auf den 29ten März Vormittags 8 Uhr eine Commission zur gütlichen Beylegung dieses Schulden-Wesens anberaumt, und es haben hiebey sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger um so mehr zu erscheinen, als sie widrigen Falles sich den Beschluß der Anwesenden gefallen lassen müssen.

Jllertissen den 25. Febr. 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Merklin, Landrichter.

105.) praes. den $\frac{5}{3}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers werden aus dem Hypotheken-Verbande des Bauers Bernhard Gaßner von Deffingen $\frac{6}{8}$ Jchrte. Ackers in den obern Grübeln, dermal mit Klee bebaut, Str. Kat. Nr. 249 zu 140 fl.; $1\frac{3}{8}$ Jchrte Ackers an den Gärten, Brachfeld, Bes. Nr. 251 geschätzt zu 400 fl. nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes dem öffentlichen Verkaufe gerichtlich unterworfen.

Zu diesem Zwecke bestimmt man hiemit Tagsfahrt auf Dienstag den 23ten März d. J. Vormittags 10 Uhr, und ladet hiezu Kaufslustige mit dem Beyfügen ein, daß solche, deren Vermögens-Verhältnisse diesseits unbekannt sind, sich nebst den Leumunds- auch mit legalen Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben.

Günzburg den 26. Febr. 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

106.) praes. den $\frac{5}{3}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des verstorbenen Dominikus

Sirch von Eppishausen, welches aus einem in Riegel gemauerten Hause mit Stall und Stadel unter einem Dache, ganzer Gemeinds-Gerechtigkeit nebst einem halben Tagwerk Gras-Garten, dann ½ Jchrt. Ackers im Löffler, und ½ Jchrt. Ackers im Zwerbihl besteht, wird mit Zustimmung der kinderlosen Wittwe desselben auf Antrag ihres Beistandes Johann Ant. Geiger, sodann der Gemeinde-Verwaltung Eppishausen in dem Wirthshause dortselbst an den Meistbiethenden salva ratificatione verkauft, und hiezu Tagsfahrt auf Donnerstag den 18ten März d. J. bis Vormittags 9 Uhr angesetzt, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß sich Auswärtige mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben, und die Kaufs-Bedingnisse bey der Verhandlung eröffnet werden sollen.

Kirchheim den 26. Febr. 1830.

Gräflich Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Hurt, Herrschaftsrichter.

107.) praes. den ⅓ 30.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Kaspar Lödl von Bergheim wird zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf den 18ten März d. J. Morgens und Nachmittags festgesetzt, in welchem Termine von Besitz- und Zahlungsfähigen Kaufs-Liebhabern Anbote zu Protokoll gegeben werden können.

Das Anwesen besteht: a) in einem Wohnhause nebst Neben-Gebäuden, einem Stadel, Garten, doppelter Gemeinds-Nutzung; b) in 25½ Jchrten Aecker; c) in 2 Tagw. zweymädigen Wiesen. Der neueste Schätzungs-Werth ist 2670 fl.

Neuburg den 11. Febr. 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

108.) praes. den ⅓ 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen der Hypothekar-Gläubiger des Johann Winter Wirths zu Hagau wird dessen Gesamt-Anwesen der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Termin auf Donnerstag den 1ten April 1830 Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr festgesetzt.

Dasselbe besteht in einem gemauerten Wohnhause mit Ziegeln gedeckt, und darunter befindlichen Pferde-Stall, dann Schwein-Ställen, Backhaus, Stadel, Hofraithe, Gärtchen, vertheilter und unvertheilter Gemeinds-Nutzung, 34½ Jchrten. Aecker, Erbrechtsweise grundbar zur heiligen Geist Spital-Stiftung Ingolstadt und zehentfrei; in 5½ Jchrtn. Aecker, zehentbar und ludeigen; in 2½ Jchrten. Holz-Gründen mit jungem Holz; in 2 Tagw. Laurenter-Wiesen. ludeigen und zehentbar; in 34⅞ Tgw. Moos-Wiesen ewigzehentfrei doch mit dem Kanalbatzen belastet. Auf dem Anwesen haftet eine reale Wirths-Gerechtsame. Das Gesamt-Anwesen ist geschätzt auf 10788 fl. 30 kr.

Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber haben sich an obengenanntem Tag in diesseitiger Landgerichts-Kanzley einzufinden, woselbst sie die genauere Spezifikation der Gründe, die auf dem Gute haftenden Lasten und Abgaben ersehen, und allenfallsige Anbothe zu Protokoll geben können.

Neuburg den 27. Febr. 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

109.) praes. den ⅓ 30.

(Wald-Verkauf.)

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 8ten Dezember v. J., durch die k. Regierung des

Oberdonau-Kreises K. d. F. am 15ten dies ausgeschrieben, soll die in der Forst-Revier Grünau liegende kgl. Waldparzelle „Joshofer-Schütt" zu 35 Tgw. 93 Dez. unter den für Staats-Realitäten bestehenden Verkaufs-Normen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Zu diesem Verkauf wird Donnerstag, der 18te März d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt. Kaufs-Liebhaber wollen sich am vorbesagten Tage in dem Schloß Grünau einfinden, und das Weitere vernehmen.

Fremde, den Aemtern hinsichtlich ihrer Vermögens-Verhältnisse nicht bekannte Käufer haben, im Falle sie Käufer verblieben, annehmbare Bürgen zu stellen, oder sich mit gerichtlichen Attesten über ihre Zahlungs-Vermögenheit auszuweisen.

Vorläufige Einsicht von dem Kaufs-Objekt wird freigestellt, und der Revierförster ist zur Vorzeigung angewiesen.

Neuburg den 27. Febr. 1830.

Königliches Rentamt.	Königliches Forstamt.
Mozart, Rentb.	Frhr. v. Massenbach, Forstmeister.

110.) praes. den $\frac{2}{3}$ 30.

(Gant-Edikt.)

Der Obstlerbauer Georg Baur in Dilingen hat sich Zahlungs-unfähig erklärt, und auf Absterben seines Eheweibes bey seiner bedeutenden Ueberschuldung dem Gant-Verfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, als: 1.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Foderungen Donnerstag der 1te April; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Samstag den 1ten May; und 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik Montag der 17te May, und für die Replik Mittwoch der 2te Juny d. J. jedesmal früh 8 Uhr festgesetzt, und sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschliessung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschliessung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Auch werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gantirers in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

An dem ersten Edikts-Tage wird man zugleich zum Beßten der minderjährigen 4 Kinder und der Gläubiger eine gütliche Ausgleichung dieses Debit-Wesens, und den Verkauf des Anwesens bestehend: a) in einem ganz gemauerten zweystöckigen Wohnhaus mit Stadel unter einem Dache, nebst Hofraithe; b) in den besonders erbauten Stallungen für Pferde und Rind-Vieh; c) in 18 Jchrtn. 1 Vrtl. $20\frac{1}{2}$ R. Aecker, und 6 Tgw. 3 Vrtl. 53 R. Maad; d) in 1 Vrtl. 75 R. Baum- und Wurz-Garten; e) in 8 R. Berg-Antheil, und 24 R. Kraut-Garten auf der Au; nebst 2 Pferden, zwey Kühen, einem angerichteten Wagen, Pflug, Eggen, einem kleinen Wägelein mit 3 ledernen Sitzen, Schiff, und Geschirr, dann 4 angerichtete Bettstätte, und sämtliche inventarisirte Haus- und Baumanns-Fahrnisse sowohl im Ganzen als Theilweise versuchen, und die Lasten und Abgaben vor der beginnenden Verhandlung den Kaufs-Liebhabern eröffnen. Uebrigens wird den Kreditoren zum geeigneten Benehmen hiemit vorläufig

eröffnet, daß das Vermögen des Gemein-Schuldners an Mobilien und Immobilien nach der Schätzung 3504 fl. 58 kr. betrage, dagegen die Hypothek-Schulden 5441 fl. 20 kr., und die übrigen von dem Gantierer bereits selbst angegebenen Schulden 258 fl., zusammen also den Betrag von 5699 fl. 20 kr. auszeigen.

Dilingen am 27. Februar 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

111.) praes. den 4/3 30.

(Anwesens-Verkauf.)

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen des in Concurs gerathenen Schwanen-Wirths Benedikt Leger von Ober-Günzburg samt der vorhandenen Mobiliarschaft entweder Theilweise oder im Ganzen, je nachdem sich Liebhaber einfinden, am Montag den 29ten März d. J. an den Meist-Biethenden öffentlich versteigert.

Kaufs-Lustige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß Fremde sich über Vermögen und Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Das zu versteigernde Anwesen besteht in dem Wohn- und Wirthshause Nro. 144 zum Schwanen, samt realer Wirthschafts-Gerechtsame, besonders stehendem Stadel samt Stallung und Schupfe, in 4 Kirchenständen, 2 Kraut-Gärten, 66 Ruthen Garten mit einer Kegel-Stätte, 3 Jchrtn. Grasgarten und Ackerfelds hinter dem Haus, circa 35¾ Jchrtn. Aecker und Wiesen, 1¼ Jchrt 60 Ruthen Holz-Theilen in 2 Stücken, und dem Fisch-Rechte in der Günz.

Von diesem Anwesen ist der größte Theil bestandbar zum k. Rentamte Kempten, jedoch auch Mehreres eigen, und das Ackerfeld beynahe durchaus Zehentfrey. Das gesamte Besitzthum ist gerichtlich eingewerthet auf 9677 fl.

Obergünzburg den 1. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Coulon, Landrichter.

112.) praes. den 4/3 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen mehrerer Hypothekar-Gläubiger der Johann Zagler'schen Relikten zu Ebenhausen wird deren Anwesen der öffentlichen Versteigerung, und hiezu Termin auf Dienstag den 6 April 1830 von Vermittags 9 Uhr bis Abends 5 Uhr anberaumt. Dasselbe besteht in einem gemauerten zweystöckigen Wohnhause, mit Taschen gedeckt, und einem Pferde-Stall unter einem Dache, dem isolirten Stadel mit Stallung unter einem Strohdach, einem Back-Hause mit Ziegeln gedeckt, Wurz-Garten mit Gras-Garten, Gemeinde-Recht bestehend in 2 Kraut-Beeten, 3 Tgw. Wiesen, der vertheilten und unvertheilten Gemeinde-Nutzung. Die Gebäude sind assekurirt um 1050 fl. Zu dem Anwesen gehören an Grund-Stücken 26 Jchrtn Aecker, 2 Jchrte. Hopfen-Garten mit 1916 Stangen, 16¾ Tgw. Wiesen, welche zum Hof-Gut gebunden sind, gilt- und zehentbar zum Rentamte; ferner noch an ludeigenen Grund-Stücken 23¾ Jchrtn. Aecker, 5½ Tgw. Wiesen, und 11¾ Tgw. Moos-Wiesen.

Das Gesamt-Anwesen ist geschätzt auf 7103 fl. Besitz- und Zahlungs-Fähige Kaufs-Liebhaber haben sich am besagten Tage in hiesiger Landgerichts-Kanzley einzufinden, und daselbst ihre Anbothe zu Protokoll zu geben, wo ihnen dann das Verzeichniß der auf dem Gute haftenden Lasten und Abgaben, und

die genauere Spezifikation der Grundstücke auf Verlangen vorgelegt werden kann.

Neuburg den 1. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

113.) praes den ½ 30.

(Bekanntmachung.)

Da nun auch an dem zweyten zur Versteigerung der dem Jakob Leitmayr Kolonisten zu Gietlholz gehörigen Anwesens anberaumten Steigerungs-Termine kein Käufer erschien; so wird auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers dasselbe der dritten Versteigerung unterworfen, und hiezu Termin auf Dienstag den 6. April d. J. von Vormittags 9 Uhr bis Abends 5 Uhr festgesetzt.

Das Anwesen besteht in einem neuen gemauerten Wohnhaus, samt angebautem Stadl und Stall, dann einem Tgw. Garten mit circa 170 Obst-Bäumen besetzt, und 1 Jchrt. Ackers, und ist geschätzt auf 1215 fl. Besitz- und Zahlungs-Fähige Kaufs-Liebhaber haben ihre Anbote in hiesiger Landgerichts-Kanzley zu Protokoll zu geben, woselbst ihnen die auf dem Gute haftenden Lasten bekannt gemacht werden. Zugleich wird bemerkt, daß nunmehr nach Maaßgabe des §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes vom 19. Juny 1822 verfahren werden wird.

Neuburg den 3. März 1830

Königlich Bayerisches Langericht.

Sepp, Landrichter.

114.) praes. den ½ 30.

(Bekanntmachung.)

Nach allerhöchstem Beschluß vom 8. Dezbr. v. J., durch die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises vom 18. Febr. d. J. ausgeschrieben, werden die Wald-Parzellen Hamersberg in der Revier Kaisheim mit 41 Tgw. 44 Dez., Mühlbergl in der Revier Hafenreuth mit 25 Tgw. 25 Dez., Fuggerloh in der Revier Hafenreuth mit 22 Tgw. 23 Dez., dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt unter den für die Staats-Realitäten bestehenden Normen.

Hiezu werden Termine anberaumt für den Hamersberg: Montag der 22. März d. J. früh 9 Uhr im Wirthshaus zu Mündling; für das Mühlbergl: Dienstag der 23. März zu Kaisheim; für die Fuggerloh: Mittwoch der 24 März d. J. in Schäffstall.

Kaufs-Liebhaber wollen sich daher an vorbemerkten Tagen und Orten einfinden, und das Weitere vernehmen.

Fremde, den Aemtern hinsichtlich ihrer Vermögens-Verhältnisse nicht bekannte Käufer, haben im Falle sie Käufer verbleiben, bekannte Bürgen zu stellen, oder sich mit gerichtlichen Zeugnissen über Zahlungs-Fähigkeit auszuweisen.

Donauwörth am 3. März 1830.

Königliches Rentamt Donauwörth.	Königliches Forstamt Neuburg.
Bräuning, Rentbeamt.	Freyherr v. Massenbach, Forstmeister.

115.) b.) praes. den ½ 30.

Es sind bey unterzeichneter Administration auf ein Anwesen in hiesiger Stadt oder Umgegend, gegen erste und genügende Hypothek, einige Tausend Gulden zu fünf vom Hundert, auszuleihen.

Augsburg im Februar 1830.

Die Administration der Stiftungen einiger adelichen Familien Aug. Conf.

Phlp. v. Hößlin, Admstr.

116.) b.) praes. den $\frac{1°}{2}$ 30.

(Ediktal-Citation.)

Bey den dießgerichtlichen Stiftungs-Verwaltungen werden die Schuld-, und Hypotheken-Briefe der im beygefügten Verzeichnisse genau beschriebenen, beim Staate anliegenden durch die kgl. Spezial-Schulden-Tilgungs-Kasse in Augsburg verzinslichen Kapitalien, als:

Num. der Obligation.	Namen des dermaligen Gläubigers.	Wohn-Ort.	Rent-Amt, welches die Zahlung zu leisten hat.	Betrag des Kapitals. fl.	kr.	Hypothek.	Zeit der Aufnahme.	Kapital. Heimzahlungsfrist.	Zins zu pr. Ct.	Verfallz. des Zinses.	Betrag des Zinses. fl.	kr.	Namen des vormaligen Schuldners.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Namen d. verm. Gläubigers.	Verwendung des Kapitals.
3580	Joh. Martin, modo Magdal. Huberin, modo Pfarrkirche Altdorf.	Altdorf	Kaufbeuern, ab Rest.	300 112 187	 30 30	keine	24 te Apri. 1782	¼ Jhr.	4	27 te Apr.	7	30	Kloster Irrsee.					
25807	Kgl. B. Stiftungs-Administration Füssen, in Specie die Station Oberdorf.	Oberdorf.		100		[illegible]	1815		4	1 ter Apr.	4		sind kapitalisirte Zinsen.					
851	Die Heiligen-Fabrik d. chemal. Pflegamtes Oberdorf.	Hierau sind betheiligt die Pfarr-Fabrick Thalhofen, Geisatsried, Biesenhofen, Krenn, Berteldshofen, Burk, Nieder, Bl[illegible]ebingen, Hörmatshofen, und Stötten.	Oberdorf.	1000		keine	11 te May 1800	keine	4	11 te May und 1te Apr.	40		Hochstift Augsb.	Zu Kriegs-Prästationen				

Bekannt gemacht, und auf Anrufen dieser Stiftungs-Verwaltungen die unbekannten Inhaber dieser Schuld-Urkunden aufgefodert, solche in Zeit von 6 Monaten vom Tage dieser Ausfertigung um so gewisser bey unterfertigtem Gerichte vorzuweisen, als sie ausserdessen für kraftlos erklärt werden würden.

Oberdorf am 26. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

117.) b) praes. den $\frac{16}{2}$ 30.

Gegen doppeltes Unterpfand im ersten Satz, sind auf Grund-Stücke in der Stadt-Markung, oder auf dem Lande 380 fl. zu 5 Prozent Interessen auszuleihen bey der Esaias Preuschen Stiftungs-Verwaltung in Augsburg Lit. B. Nro. 141.

Augsburg den 16. Februar 1830.

Weiller, Administrator.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 1. März 1830.	Briefe	Geld	Den 4. März 1830.	Briefe	Geld	Den 6. März 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup	$101\frac{3}{8}$	$101\frac{1}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{1}{4}$	101	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{1}{4}$	$101\frac{7}{8}$
detto à 5%. . .	$101\frac{3}{8}$	101	*detto à 5% . .*	$101\frac{5}{8}$	101	*detto . à 5%. .*	$101\frac{3}{8}$	101
Lott. Loose E—M à 4%	$108\frac{3}{4}$	$108\frac{1}{4}$	*Lott. Loose E—M à 4%*	$108\frac{3}{4}$	$108\frac{1}{4}$	*Lott. Loose E—M à 4%*	$108\frac{3}{4}$	$108\frac{1}{4}$
detto „ „ 2 mt.			*detto „ „ 2 mt.*			*detto „ „ 2 mt.*		
detto unverz. à 10 fl.		145	*detto unverz. à 10 fl.*		145	*detto unverz. à 10 fl*		147
detto detto à 25 fl.		128	*detto detto à 25 fl.*		129	*detto detto à 25 fl.*		130
detto detto à 100 fl.		128	*detto detto à 100 fl.*		128	*detto detto à 100 fl.*		129

Intelligenzblatt

des königlich=  Bayerischen

Oberdonau= Kreises.

Augsburg, Nro. 11. den 15ten März 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis=Stellen:

LXIX.) ad Num. 11938.

An
sämtliche Conscriptions=Behörden des Ober-Donau=Kreises.

(Die Conscribirung der Alters=Klasse 1808 zur Ergänzung der Armee für das Jahr 1830 betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Von dem unterm 2ten März 1830 erfolgten allerhöchsten Rescripte nebst Beylage erhalten sämtliche Conscriptions=Behörden nachstehend einen Abdruck zur vorläufigen Wissenschaft als Vollzugs=Norm zu §. §. 47, 48, 49 des Heeres=Ergänzungs=Gesetzes.

Augsburg den 8. März 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen=Wallerstein,
Präsident.

coll. Hosemann.

Abdruck.

Königreich Bayern

Staats=Ministerium des Innern.

In den am 27ten Oktober v. J. mitgetheilten vorläufigen Vorschriften zur Conscribirung der Alters=Klasse 1808 ist im §. 14 angeordnet worden, daß in Bezug auf diejenigen Conscribirten, welche Anspruch auf Zurückstellung machen, vorerst lediglich die beygebrachten Zeugnisse zu sammeln seyen, bis hinsichtlich der Erledigung der angebrachten Zurückstellungs Gesuche die näheren Vorschriften folgen.

Um nun die Entscheidung der angebrachten Zurückstellungs=Gesuche sogleich nach dem Erscheinen der Vollzugs=Vorschriften zu dem Heer=Ergänzungs=Gesetze, die definitive Berichtigung der Conscriptions=Listen, so wie nach der Bestimmung des erforderlichen Einreichungs=Contingents sofort die

wirkliche Aushebung zu beschleunigen; erhält die kgl. Regierung in der Anlage vorläufig einen Auszug aus dem Entwurfe jener Vorschriften vom §. 58 bis zum §. 64 inclusive mit dem Auftrage, in Gemäßheit des §. 32 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes die Entscheidung der angebrachten Zurückstellungs-Gesuche einsweilen vorzubereiten, um alsdann gleich nach der demnächst erfolgenden Bekanntmachung der Vollzugs-Vorschriften zu dem besagten Gesetze, und des Aushebungs-Termines sowohl in einer, als der andern Hinsicht, ungesäumt das Erforderliche definitiv zu verfügen.

München den 2. März 1830.

Auf
Sr. Kgl. Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Schenk.

An
die königl. Regierung des Oberdonau-Kreises
(Die Conscribirung der Alters-Klasse 1808 zur Ergänzung der Armee für das Jahr 1830 betreffend.)

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. von Kobell.

Auszug
aus dem Entwurfe der Vollzugs-Vorschriften zu dem Heer-Ergänzungs-Gesetze.

&. &.

§. 58.
(zu §. 47 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes.)

Die vorläufige Zurückstellung wegen der Aufnahme in ein Clerical-Seminar, oder in das Noviziat eines Klosters muß durch ein Zeugniß des Vorstandes des Clerical-Seminars oder Klosters begründet werden, in welchem neben der vorschriftsmäßig geschehenen Aufnahme der Armee-Pflichtigen auch deren Fleiß und Sittlichkeit bestättigt seyn müßen.

Die Clerical-Seminaristen, die Novizen, und protestantischen Candidaten der Theologie haben sich über die Fortdauer des Zurückstellungs-Grundes jährlich durch ein amtliches Zeugniß auszuweisen.

§. 59.
(zu §. 48 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes.)

Bey der Beantwortung der Frage: „welche Familien als unvermögend zu betrachten seyen?“ ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren.

Der Mangel der erforderlichen Subsistenz muß auf gesetzlich genügende Weise erprobt werden.

§. 60.
(zu §. 49 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes.)

A.) Den Gymnasien werden gleichgeachtet:
1.) die öffentlichen Schullehrer-Seminarien;
2.) die Seminarien, in welchen der Gymnasial-Unterricht ertheilt wird;
3.) die chirurgischen Schulen;
4.) die Central-Veterinär-Schule, jedoch mit Beschränkung auf die eigentlichen Zöglinge derselben;
5.) Die höheren politechnischen Schulen;

B.) Als höhere Unterrichts-Anstalten werden betrachtet:
1.) die Lyzeen,
2.) die Universitäten,
3.) die Akademie der bildenden Künste,
4.) die höhere Forst-Schule, und
5.) die höhere landwirthschaftliche Schule; die beiden letztern aber nur, so ferne sie das Gymnasial-Absolutorium voraussetzen.

§. 61.

Das Zahlen-Verhältniß wird in der Art festgesetzt, daß als Erste diejenigen Schüler betrachtet werden sollen, welche sich im ersten Fünftel ihrer Classe befinden.

§. 62.

Die Zurückstellung wegen Berufs kann alternativ sowohl auf dem sub lit. A. als auch lit. B. des §. 60 bezeichneten Wege erlangt werden. Im ersten Falle muß derjenige, welcher die Zurückstellung anspricht, alle Klassen zurückgelegt haben, im zweyten Falle dagegen bereits als Preisetrager ausgezeichnet worden seyn.

§. 63.

Transitorische Bestimmungen.

Hinsichtlich derjenigen Schulen, in welchen bisher keine Setzung statt hatte, sondern Fortgangs-Noten ertheilt worden sind, soll bis zur Einführung der Setzung und bis in Folge derselben die Nachweisung der Erlangung eines Platzes in dem ersten Fünftel möglich wird, die erste Note ohne Unterschied des dieselbe bezeichnenden Prädikats, der Stellung im ersten Fünftel gleich betrachtet werden. In den Zeugnissen muß daher immer die Gesammt-Zahl der Schüler, und die Noten-Scala ausdrücklich bemerkt seyn.

Bey der höheren politechnischen Schule wird, da die Setzung besonderen Schwierigkeiten unterliegt, das Zahlen-Verhältniß durch Preise bestimmt.

Bis zur Einführung dieser Preise bleibt der Anspruch auf Zurückstellung ganz ausgesetzt.

§. 64.

Auf gleiche Weise sollen in Ansehung der höheren Unterrichts-Anstalten, deren Zöglinge nach der bisherigen Einrichtung als Preisetrager nicht ausgezeichnet werden konnten, die bisherigen Nachweisungen in der Art als Preise gelten, daß

1.) bey den Lyceisten die Behauptung eines Platzes im ersten Fünftel;

2.) bey den Forst- und landwirthschaftlichen Eleven die erste Fortgangs-Note den Preisen gleichgestellt;

3.) bey den Universitäten aber bis zur durchgängigen Einführung der Preise vorläufig nur die in Gemäßheit der §. §. 60 et 61 erworbene Auszeichnung im Gymnasium berücksichtiget werde.

Hiebey wird jedoch schon für izt und für die Zukunft festgesetzt, daß Studierende, welche vermöge ihres Platzes im ersten Fünftel im Gymnasium die Zurückstellung auf der Hochschule ansprechen, verpflichtet seyn sollen, ihren Anspruch durch amtliche Zeugnisse über sittlich gutes Betragen zu unterstützen.

LXX.) ad Nrm. 11827.

An
sämtliche königl. Distrikts-Polizey-Behörden
des Oberdonau-Kreises.

(Die Benützung des Torfs zum Ziegelbrennen betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern vom 28ten vorigen Monats auf Antrag dieses Ministeriums einen Preis von

Fünfhundert Gulden

für Denjenigen aussetzen zu lassen geruht, welchem es gelungen ist, ein Verfahren darzustellen, mittels Torfes gleich genügend Ziegelsteine zu brennen, wie dieses nach den besten Mustern, unter Verwendung des Holzes als Brenn-Material, geschieht.

Die Preiß-Bewerber haben sich bis zum ersten Januar 1831 bey dem kgl. Staats-Ministerium des Innern zu melden.

Diese allerhöchste Entschließung gelangt hiemit zur allgemeinen Kenntniß.

Zugleich erhalten sämtliche Polizey-Behörden den Auftrag, für das weitere Bekanntwerden durch Kundgabe in den Gemeinden, auch durch Insertion gegenwärtiger Ausschreibung in die Lokal-Intelligenz-Blätter Sorge zu tragen.

Augsburg den 8. März 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

LXXI.) ad Nrm. 7420.

An sämtliche Gerichts-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Tax- und Stempelwesen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 19ten vorigen Monats wird folgende Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Es ist der Fall vorgekommen, daß Schuldner eine Hypothek, die sie längst auf Realitäten eintragen, und einen Hypotheken-Brief darüber ausfertigen ließen, später noch auf andere, in demselben Gerichts-Bezirke gelegene Realitäten für ein und dasselbe Vorlehen zu dessen besserer Versicherung, eintragen lassen.

In solchen Fällen ist es hinreichend, wenn ein Protokoll errichtet, und in dem Original-Hypotheken-Brief bemerkt wird, daß für die bereits verhypothezirte Foderung noch eine weitere Hypothek auf diese oder jene Grundstücke im Hypotheken-Buche unter dem zu bezeichnenden Rubrum, Seite 2c. 2c. eingetragen worden sey. Dabey versteht es sich von selbst, daß hier auch nur die einfache Protokolls-Taxe zu erheben ist.

Augsburg den 11. März 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

Fürst von Oettingen-Wallerstein Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

LXXII.) ad Nrm. 8459.

(Collisions-Fälle zwischen Studien-Rektoraten, resp. Erläuterung zu den §. §. 68. 75. und 142 des neuen Schul-Planes betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch eine zur Wissenschaft und geeigneten Darnachachtung an die unterfertigte Stelle eröffnete allerhöchste Entschließung vom 24. Dezember 1829 wurde die von Einer kgl. Kreis-Regierung provisorisch verfügte Wiederaufnahme eines Schülers in die obere Gymnasial-Klasse bestättigt, und zugleich bemerkt, daß es keinem Anstande unterliege, daß bey der Meinungs-Verschiedenheit zweyer Studien-Rektorate desselben Kreises in Fällen ihrer Kompetenz die Entscheidung der einschlägigen Kreis-Regierung gebühre, der Collisions-Fall zwischen Rektoraten verschiedener Kreise aber dem kgl. Staats-Ministerium des Innern, (Obersten Kirchen- und Schul

Rathe), jedoch unbeschadet der provisorischen Anordnungen der Regierung in dringenden Fällen, zur Entscheidung vorzulegen sey.

Augsburg den 12. März 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

LXXIII.) ad Num. 6064.

An sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Gerichts-Physikate des Oberdonau-Kreises.

(Die Prüfungen der angestellten Hebammen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterzeichnete kgl. Regierung sieht sich veranlaßt, folgendes zu verfügen:

Die Instruktion für die Hebammen macht in ihrem §. 5 Abschnitt I denselben die nöthige Fortbildung zur Pflicht, und bestimmt, daß sie sich den Prüfungen durch die Gerichts-Aerzte, sobald es diese für nöthig erachten, zu unterwerfen haben.

Da es scheint, daß diese Prüfungen bis jetzt nicht, wenigstens nicht von allen Gerichts-Physikaten abgehalten wurden; so erhalten diese den Auftrag:

> von Zeit zu Zeit wenigstens jährlich einmal, vorzüglich jene Hebammen, von welchen sie glauben, daß sie mit ihrer Kunst nicht fortschreiten, einer Prüfung zu unterwerfen, solche aus ihrem Hebammen-Lehrbuch zu examiniren, und sowohl theoretisch als praktisch zu prüfen.

Jene Gerichts-Aerzte, welche nicht selbst ausübende Geburtshelfer sind, und daher die Fähigkeiten und praktische Brauchbarkeit der Hebammen nicht erfoderlich würdigen können, haben zu diesen Prüfungen Chyrurgen beyzuziehen, die ihnen als gute Geburtshelfer bekannt sind.

Es versteht sich von selbst, daß dergleichen Prüfungen als Dienst-Sache zu betrachten seyen, und hiefür keine Kosten aufgerechnet werden können.

Die Physikate haben insbesondere die sämtlichen in ihrem Bezirke aufgestellten Geburtshelfer anzuweisen, die Hebammen stets genau zu controlliren, und wo sie Gebrechen entdecken, sich hievon nähere Anzeige erstatten zu lassen.

In dem 4. Quartals-Berichte eines jeden Jahres haben die Physikate über die abgehaltenen Prüfungen sich ausführlich zu verbreiten. Sollten sie übrigens auffallende Gebrechen bemerken; so haben sie hierüber gesonderte Berichte zu erstatten, um dann auf den Grund der Hebammen-Instruktion §. I. III. Abschnitt geeignete Einschreitungen machen zu können.

Die Physikate werden angewiesen, sämtliche in ihrem Bezirke angestellte Hebammen von dieser Entschließung auf geeignete Weise in Kenntniß zu setzen.

Gegenwärtige Verfügung erhalten auch die Distrikts-Polizey-Behörden zur Wissenschaft.

Augsburg den 11. März 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

LXXIV.) ad Nrum. 1943.

(Die Erledigung der Pfarrey Velden, Dekanats Hersbruck, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrey Velden, Dekanats Hersbruck, erledigt. Diese Pfarrey wird daher zur Vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen hiermit ausgeschrieben, und wegen des Ertrags derselben nach Anleitung der bereits definitiv abgeschlossenen Fassion Nachstehendes bemerkt: 329 fl. 53 kr. 3 pf. sind ständiger Gehalt, nemlich: 155 fl. baar in verschiedenen Theilen aus der Kasse der Staats-Beyträge; 68 fl. 38 kr. 3 pf. mit 6 Schff. 5 Mtz. 3 Maaß Korn á 10 fl.; 26 fl. mit 10 Klftr. weichem Holz á 2 fl. 36 kr.; 80 fl. 15 kr. baar aus dem Gotteshause Velden in verschiedenen Theilen; 47 fl. sind Ertrag aus Realitäten, worunter 17 fl. an 3⅞ Mgn. Aeckern und ½ Tgn. Garten begriffen sind; 7 fl. 58 kr. ddo. aus dem kleinen Schmal-Saat-Zehente; 244 fl. 5 kr. 2 pf. aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen mit Innbegriff von 89 fl. 42 kr. 2 pf. vom Beichtstuhl; und 123 fl. 48 kr. aus Observanzmäßigen Gaben und Sammlungen. Hievon abgezogen als Lasten 18 fl., verbleiben 734 fl. 55 kr. 1 pf. als reiner Ertrag.

Ansbach den 24. Febr. 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

LXXV.) ad Nrm. 1968.

(Die Erledigung der 3ten Pfarrey zu Weissenburg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zu Folge einer Entschließung des königlichen Ober-Consistoriums vom 10ten v. M. wird die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte dritte Pfarr-Stelle in der Stadt Weissenburg, nachdem die 6 monatliche Präsentations-Frist bereits abgelaufen ist, hiermit ausgeschrieben, und wegen des damit verbundenen Ertrags auf den Grund der definitiv noch nicht abgeschlossenen Fassion folgendes bemerkt:

Diese Pfarr-Stelle erträgt an ständigem Gehalt 319 fl. 28 kr. 1 pf, nemlich 207 fl. 56 kr. 3 pf. baar, und 29 fl. 31 kr. 2 pf. an 2 Schff. 5 Mtz. 2 Vrlg. 3 Szl. Korn á 10 fl. beides aus der Sct. Andreas-Pflege; 1 fl. Fischgeld aus der Stadtkämmerey; 81 fl. mit 18 Klftr. Schrotholz à 4½ fl. aus derselben. Dann 9 fl. 4 kr. aus gestifteten Kapitalien; 75 fl. aus Realitäten, nemlich der freyen Wohnung im Pfarrhause; 45 kr. aus Rechten, nemlich dem Eichel-Rechte; 257 fl. 39 kr. aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen, worunter 54 fl. 30 kr. vom Beichtstuhl begriffen sind. Zusammen 661 fl. 56 kr. 1 pf.; — 4 fl. 12 kr. sind Lasten für die Holz-Perzeption. Es verbleiben also 657 fl. 44 kr. 1 pf. als reiner Ertrag.

Die Bewerber haben ihre Gesuche bey der unterzeichneten Stelle binnen 4 Wochen einzureichen.

Ansbach den 6. März 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Weitere Beyträge für Wittelsbach vom 18. Februar bis 10. März 1830.

	Abschluß den 17. Februar d. J.	10,052 fl. 29 kr. 1 pf.
1.)	Von der Landwehr des k. Landgerichts Ebersberg	41 „ 26 „ 2 „
2.)	Vom k. Pfarrer Schmid in Waltendorf	1 „ 12 „ — „
3.)	Von 13 Gemeinden des Landgerichts Traunstein	46 „ 41 „ 2 „
4.)	Vom Stadt-Magistrat in Freysing	25 „ 24 „ — „
	Summa	10,167 „ 13 „ 1 „

Dienst-Kreis- und andere Notitzen.

Seine Königliche Majestät haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 28ten Febr. 1830 dem Dekan und Pfarrer Johann Baptist Weber zu Feldheim, Landgerichts Rain, die Stadt-Pfarrey in Rain allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 28ten Februar 1830 dem Pfarrer Johann Michael Mayr in Balderschwang, Landgerichts Immenstadt, die Pfarrey Friesenried, Landgerichts Obergünzburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Beschluß der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises vom 5ten März 1830 ist der bisherige Distrikts-Schul-Inspektor Pfarrer Lober in Sittenbach auf seine Bitte und in Berücksichtigung seiner weiten Entfernung von dem Mittel-Punkte des Distrikts, und von dem Size des königl. Landgerichts Friedberg, dann wegen seiner ausgedehnten Pfarr-Geschäfte von der Distrikts-Schul-Inspektors-Stelle des Distrikts Friedberg I. unter belobender Anerkennung seiner seit einer langen Reihe von Jahren als Distrikts-Schul-Inspektor geleisteten Dienste entbunden, und die benante Inspektors-Stelle ist dem Dekan und Stadt-Pfarrer Brutlrok in Friedberg im Vertrauen auf dessen für das Schulwesen stets bewiesenen Eifer übertragen worden.

Ferner wurden die Schulen von Eurasburg und Rinnenthal von dem Distrikte Friedberg I. getrennt, und dem Distrikte Friedberg II. zugewiesen.

Georg Asam von Morabach, Landgerichts Aichach, hat für sich und für seine verstorbene Ehefrau eine Jahrtags-Stiftung errichtet, und zu diesem Zwecke ein Legat mit 100 fl. bestimmt, zugleich aus ächt christlichem Sinne dem Schul- und Armen-Fonde ein Vermächtniß von 50 fl. zugedacht. Diese fromme und wohlthätige Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Lorenz Schopp Söldner zu Döfingen, Landgerichts Kaufbeuern, hat in seinem Testamente für sich und seine Familie eine Jahrtags-Stiftung angeordnet, und hiezu ein Legat von 70 fl. bestimmt, wovon die Hälfte dem Schul- und Armen-Fonde zugewiesen wurde. Dieses fromme Vermächtniß wird hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die königl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, hat nach vergängiger Einvernahme des Magistrats der kgl. Kreis-Haupt-Stadt

Augsburg unterm 8ten März 1830 bewilligt, daß der Bier-Bräuer Georg Eisele von Augsburg das braune Winter-Bier um zwey Pfennige die Maaß unter der bestehenden Polizey-Taxe ausschenken dürfe.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

118.) praes. den 8/3 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Bierwirths Johann Trübenbacher von Neuburg zum zweiten Male dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und hiezu Termin auf den 5ten April d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr angesetzt.

Das Anwesen besteht: 1) in einem gemauerten Haus mit daran gebautem Stadl und einem Höfchen, zinsbar zur hiesigen Stadtkammer und Rentamt, mit 650 fl. Steuerkapital belegt; 2) in einem Umriß mit Holztheil, reicht zum k. Rentamt Neuburg 35 kr. Herbst-Gefälle, und aus 30 fl. Kapital die Steuer. Gesamt-Anschlag 1500 Gulden.

Kaufs-Liebhaber haben am bezeichneten Tage dahier ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und sich über Zahlungs-Fähigkeit auszuweisen.

Neuburg den 1. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

119.) praes. den 9/3 30.

(Gant-Edikt.)

Das unterfertigte kgl. Gericht hat in dem Schuldenwesen des Schwanenwirths Benedikt Leger von Obergünzbuurg auf Antrag der Gläubiger durch Erkenntniß vom 14. Jänner den Universal-Concurs erkannt. Da Leger auf die Appellation gegen dieses Erkenntniß verzichtet hat; so werden die gesetzlichen Edikts-Tage und zwar: 1) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 5ten April; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 6ten May; 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Samstag den 5ten, und für die Duplik auf Samstag den 19ten Juny d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile öffentlich vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Concurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas aus dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Obergünzburg den 2ten März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Coulon, Landrichter.

120.) a) praes. den 9/3 30.

(Bekanntmachung.)

Die kgl. General Bergwerks- und Salinen-Administration hat der unterzeichneten königlichen Salz-Oberfaktorie am 27ten Hornung unter Nro. 3015 den Auftrag ertheilt, den Transport der Salz-Säcke, welche von Füssen nach Immenstadt ohne Abstoß angeführt

werden müssen, einer öffentlichen Versteigerung zu unterziehen.

Es werden daher alle Fuhrleute, welche

1) mit gutem Fuhrwerke, und der zu diesem Transporte erforderlichen Bedeckung der Wägen mittels Stroh und Plachen versehen sind, und

2) über ihre Solidität genügende Atteste von ihren Polizey-Behörden beybringen können, eingeladen, sich am Montag den 22ten März bey der k. Salzfaktorie Oy zu diesen Verhandlungen einzufinden.

Im Allgemeinen wird nur bemerkt, daß die zu versteigernde Quantität an Säcken, welche in Parthien abgetheilt wird, in den Monaten April bis Ende September angeführt werden muß.

Die besonderen Bedingnisse werden vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Immenstadt den 2. März 1830.

Königliche Salz-Oberfaktorie.

Frankl, k. Salz-Oberfaktor.

121.) praes. den $\frac{7}{3}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Vollstreckung wird das Anwesen des Jakob Pögl Wirths zu Junkenhofen zum öffentlichen Verkaufe anmit ausgeschrieben. Dasselbe enthält: 1.) ein gemauertes zweystöckiges Wohnhaus, mit Hofraum und Garten; 2.) einen größtentheils gemauerten Stadel mit darin befindlichen Stallungen; 3.) die Tafern-Gerechtsame; 4.) 45 Tgw. 72 Dez. Gründe.

Dieses Anwesen mit Inbegriff der Haus- und Baumanns-Fahrnisse wurde gemäß Inventars vom 19. Oktober v. J. auf 3353 fl. 36 kr. gerichtlich geschätzt.

Da nun auf Donnerstag den 29. April l. J. zur fraglichen Versteigerung hierorts Commission angesetzt ist, so werden die geeigneten Kaufs-Liebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach Vorschrift des Hypotheken-Gesetzes §. 64 auch sogleich erfolgen werde, wenn das höchste Anboth nur die Schätzungs-Summe erreicht haben wird.

Schrobenhausen den 3. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

122.) praes. den $\frac{7}{3}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen der Gläubiger des Matthias Grünwald von Ehekirchen wird das Anwesen desselben, bestehend aus einem kleinen Hause, Garten, Gemeinds-Nutzung, dann 5 Jchrt. Aeckern und 8 Tgw. Moos-Wiesen im Wege der Hülfs-Vollstreckung Donnerstags den 15. April d. J. Vormittags 9 bis Nachmittags 3 Uhr zum drittenmale öffentlich versteigert, wozu Besitz- und Zahlungs-Fähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Die auf dem Gute haftenden Lasten und Abgaben können beim k. Rentamte eingesehen werden.

Neuburg den 3. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

122.) praes. den $\frac{7}{3}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Zu Folge Art. 386, Theils II des Straf-Gesetz-Buchs für das Königreich Bayern wird folgendes Erkenntniß:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

„Erkennt das k. Appellations-Gericht für

„den Oberdonau-Kreis, als Kriminal-„Gericht in der Untersuchungs-Sache des „k. Kreis- und Stadt-Gerichts Augsburg „wider Benedikt Urbani, Mezger von „Dasing, und dessen Ehegattinn Mag-„dalena Urbani, dann wider Clara „Baumann Baderswittwe von Dasing „wegen des Verbrechens des qualifizirten „Mordes für Recht:“

„Benedikt Urbani, Magdalena Urbani „und Clara Baumann seyen nicht als „schuldig befunden worden, und daher von „der Strafe frey zu sprechen.“

„Die Kosten der Verpflegung, Untersu-„chung und Vertheidigung sind von der k. „Staats-Kasse zu tragen.“

„Neuburg den 4. Februar 1830.“

(L.S.) „Frhr. v. Waldenfels, Vize-Präsident.“
„Sekr. Laminit.“

auf Verlangen der drey freygesprochenen Personen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg am 4. März 1830.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.
v. Silberhorn, Direktor.

Mayer.

124.) a) praes. den $\frac{10}{3}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Durch den am 12. Jänner dieses Jahres erfolgten Tod des Bartholomä Fenzl ist bey der dem unterfertigten Amte subordinirten kgl. Salz-Sack-Manufaktur zu Schellenberg die Werkmeisters-Stelle in Erledigung gekommen, mit welcher ein fixer Wochen-Lohn von sechs Gulden, der Freywohnungs-Genuß im Manufaktur-Gebäude, dann der jährliche Natural-Bezug von 12 ℔ Kochsalz für jeden Familien-Kopf, und von 6 Klaftern Brenn-Holz verbunden ist. Außerdem erhält ein jeweiliger Werkmeister bey allenfallsigen Geschäfts-Reisen 1 fl. 30 kr. Taggeld, und im Erkrankungs-Falle unter Fortbezug seines Wochen-Lohnes (gegen ununterbrochene Entrichtung des sogenannten Bruderkasse-Beytrages per einen Kreuzer von jedem Gulden der Löhnung) unentgeltliche ärztliche Behandlung, welche Letztere bey einem Verheuratheten sich auch auf seine Familie erstreckt.

Bewerber um fragliche Werkmeisters-Stelle, deren Wiederbesetzung mittels Ausschreibung in einigen Kreis-Blättern von der kgl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration am 24. des vorigen Monats Februar in Folge eines allerhöchsten Ministeral-Rescriptes vom 19. ejusdem angeordnet wurde, haben sich nunmehr mit den von den Lokal-Polizey-Behörden ausgestellten, oder doch legalisirten Zeugnissen über vollständige Kenntniß der Weber-Profession, über sittliches Betragen, Familien-Verhältnisse und soliden Lebenswandel, wobey zugleich die nöthige Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen ohnehin schon vorausgesetzt wird, hierorts einzufinden, indem nur ein zur Führung des Manufaktur-Betriebes vorzugsweise befähigtes und geeignetes Individium ausgewählt werden wird.

Berchtesgaden den 4. März 1830.

Königlich Bayerisches Haupt-Salzamt.

Knorr, Inspektor.

125.) praes. den $\frac{7}{3}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Wohnhaus des Nagelschmids Johann Bassendorfer dahier Freytags den 26. d. M. Morgens 9 Uhr in hiesiger Landgerichts-Kanzley auf dem Wege der Hülfs-Vollstreckung an den Meistbiethenden versteigert.

Kaufs-Liebhaber werden hiezu eingeladen. Die dem Gerichte unbekannten Käufer haben ihre Leumunds- und Vermögens-Atteste vorzulegen.

Lauingen den 5. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Röckl, Landrichter.

126.) praes. den $\frac{10}{3}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Die Führung der Bauten an der Pfarrkirche Wald, welche in Erweiterung dieser Kirche nach dem von der k. Regierung genehmigten Plane, und in neuer Herstellung des Thurm-Daches bestehen, wird künftigen Dienstag den 30. d. M. Vormittags dahier an den Wenigstnehmenden im Wege öffentlicher Versteigerung überlassen werden.

Der Bau-Plan, die Kosten-Voranschläge und besonderen Akkords-Bedingungen können inzwischen in hiesiger Landgerichts-Kanzley eingesehen werden.

Türkheim den 8. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

127.) praes. den $\frac{11}{3}$ 30.

(Waldparzellen-Verkauf.)

Auf den Grund k. Regierungs-Entschließung vom 18. Februar d. J. Nro. 4152 werden Samstags den 24. April 1830 Früh 9 Uhr am Sitze des k. Rentamts Höchstädt die beiden, in der Forst-Revier Unterliezheim, zunächst Bergheim, liegenden Wald-Parzellen Kräuterwiesen mit 4 Tgw. 54 Dez., und Tannenhölzle mit 75 Dez. unter den für die Staats-Realitäten-Verkäufe im Allgemeinen vorgeschriebenen Normen auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe gebracht werden.

Der k. Revier-Förster in Unter-Liezheim ist angewiesen, die Verkaufs-Objekte auf Verlangen vorzuzeigen, und über die Beschaffenheit derselben den nöthigen Aufschluß zu ertheilen.

Alle, den unterzeichneten Aemtern unbekannten Kaufs-Liebhaber haben sich über ihre Vermögens-Umstände legal auszuweisen.

Am 12. März 1830.

Königliches Rentamt Höchstädt.	Königliches Forstamt Dilingen.
Moßmayer, Rentb.	Egger, Forstmeister.

128.) b.) praes. den $\frac{28}{3}$ 30.

(Ediktal-Ladung.)

Barbara Mayer, verwittibte Schmidt-Meisterin in Höchstädt hat ihr Zahlungs-Unvermögen gerichtlich erklärt, und sich freywillig dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden demnach folgende gerichtliche Edikts-Tage bestimmt:

1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren Nachweisung, Montag der 22. März d. J.;
2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Dienstag der 20. April;
3.) zur Schluß-Erklärung, und zwar a) für die Replik auf Mittwoch den 5. May; und b) für die Duplik auf Mittwoch den 19. May.

Hiezu werden sämtliche Gläubiger der Gemein-Schuldnerin an vorbestimmten Tagen jedesmal früh 8 Uhr unter dem Rechts-Nachtheile öffentlich vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage den Ausschluß der Foderung von der Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich wird bemerkt, daß der vorläufig angegebene Schulden-Stand in 1179 fl., worunter

750 fl. Hypothekar-Schulden begriffen sind, hingegen der Vermögens-Stand nur in 769 fl. bestehe.

Uebrigens werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen der Gemein-Schulderin in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Höchstädt den 20. Februar 1830.

Königlich Bayeriches Landgericht.

Müller, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 8. März 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{1}{8}$	$100\frac{3}{4}$
detto à 5%. . .	$101\frac{1}{4}$	
Lott. Loose E—M à 4%	$108\frac{3}{4}$	$108\frac{1}{4}$
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.		147
detto detto à 25 fl.		130
detto detto à 100 fl.		129

Den 11. März 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{1}{2}$
detto à 5% . .	$101\frac{7}{8}$	
Lott. Loose E—M à 4%	$108\frac{5}{8}$	$108\frac{1}{4}$
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.		147
detto detto à 25 fl.		130
detto detto à 100 fl.		129

Den 13. März 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{1}{2}$
detto . à 5% .	101	$100\frac{5}{8}$
Lott. Loose E—M à 4%	$108\frac{1}{2}$	
detto „ „ 2 mt.		[illegible]
detto unverz. à 10 fl.	148	
detto detto à 25 fl.		130
detto detto à 100 fl.	$130\frac{1}{2}$	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 12. den 22ten März 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

LXXVI.) ad Nrum. 12750.

An
sämtliche königl. Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Bildung der Gewerbs-Vereine betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, durch allerhöchstes Rescript vom 13ten März d. J. zu verfügen, was folgt:

„Wir haben die Festsetzung der Zeit, in„nerhalb welcher die Bildung der Ge„werbs-Vereine nach den Vorschriften „der unterm 28ten Dezember 1825 ge„nehmigten Instruktion zu den Grund„Bestimmungen für das Gewerbs-We„sen in den sieben ältern Kreisen zum „Vollzuge gebracht werden soll, beson„derer Anordnung vorbehalten."

„Nachdem inzwischen die Herstellung „der Gewerbs-Register erfolgt ist, finden „Wir Uns nunmehr bewogen, den „Schluß des nächsten Etats-Jahres 18 30/31 „als den Zeitpunkt zu bestimmen, bis „zu welchem die Bildung der Gewerbs„Vereine nach den Vorschriften der „angeführten Instruktion vollendet seyn „soll, und wollen, daß hiernach von „den einschlägigen Stellen die erfoder„lichen Verfügungen rechtzeitig erlassen „werden."

Da nunmehr auch die bisher suspendirten Paragraphe 25 bis einschlüssig 45 der Vollzugs-Instruktion zu den Grund-Bestimmungen über das Gewerbs-Wesen demnächst zum Vollzuge gelangen, und die wichtige dem Interesse der Gewerbe so sehr zusagende Institution der Gewerbs-Vereine mit dem 1ten Oktober d. J. in den vollen Umfang ihrer Attributionen, und ihrer gesetzlichen Wirksamkeit eintreten wird; so erhalten sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden hiemit den Auftrag, die Bildung der

Gewerbs-Vereine sogleich nach Empfange gegenwärtiger Weisung in Gemäßheit der Instruktion zu beginnen, die zur Zeit noch nicht vollendeten Vorarbeiten möglichst zu beschleunigen, und dafür zu sorgen, daß die vollständig vollendeten Vorarbeiten spätestens am 15ten August d. J. bey dem Einlaufe der unterzeichneten Stelle sich befinden, damit selbe in der zweyten Hälfte Augusts revidirt, und mit den entsprechenden Beschlüssen noch geraume Zeit vor dem Beginn-Termine an die Distrikts-Polizey-Behörden zurückgeschlossen werden können.

Die unterfertigte Stelle hegt die feste Erwartung, daß sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden sich diesem wichtigen Geschäfte mit aller nur denkbaren Umsicht widmen, in dem Vollzuge der Instruction nach Text und Geist derselben vorschreiten, die allgemeinen sowohl, als die aus der Oertlichkeit hervorgehenden Verhältnisse und die wohl verstandenen Erfordernisse jedes Gewerbes genau erwägen, die unter Ziffer 6 Lit. a des §. 25 angeordnete Einvernahme der bisherigen Zunft-Vorsteher und geschwornen Meister nicht bloß in einer kurzen Protokollar-Befragung, sondern in einer ausführlichen Belehrung über die gesetzliche Bedeutung und Wirksamkeit der Gewerbs-Vereine, und in einer auf die genaue Kenntniß der Verordnung gegründeten, umfassenden vollständigen Aeußerung bestehen lassen, den Ansichts-Entwicklungen dieser Männer volle Freyheit sichern, ihre Erklärungen, so wie die Wünsche der Gewerbs-Verwandten, so weit beide nur immer mit den Bestimmungen der Instruction vereinbar sind, gewissenhaft berücksichtigen, und überhaupt den väterlichen Absichten der von Seiner Kgl. Majestät am 28ten Dezember 1825 (Regierungs-Blatt Jahrgang 1826, Nr. 4 Seite 81, und folgende,) ertheilten Normen die wohlwollendste, und Erfolg verheißendste Anwendung sichern werden.

Augsburg den 21ten März 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

LXXVII) ad Nrm. 12851.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Bildung der Gewerbs-Vereine betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach der Instruktion zu den gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen in den sieben ältern Kreisen §. 25. Nr. 6. ist es den Aufsichts-Behörden zur Pflicht gemacht, bey den Einleitungen zu der Bildung der Gewerbs-Vereine auch die Verhältniße der bisherigen Zünfte hinsichtlich des Vermögens und der Schulden zu berücksichtigen, und es ist bereits darauf hingewiesen, daß in diesen Beziehungen, wo möglich, eine gütliche Ausgleichung zwischen den Innungen und den Gewerbs-Vereinen herzustellen sey.

Da es wesentlich zur Vereinfachung der Geschäfts-Beziehungen dienen würde, wenn bei der Bildung der Gewerbs-Vereine die Innungs-Verhältnisse in Bezug auf Vermögen und Schulden, sogleich vollständig gelößt werden könnten; so erhalten sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises

in Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 13. März d. Js. den Auftrag, für die Herstellung der gütlichen Ausgleichung hierüber zwischen den bisherigen Innungen und den Vereinen vorzüglich besorgt zu seyn, demnach darauf hinzuwirken, daß das Verhältniß, in welchem die Gewerbs-Vereine die Mitglieder der bisherigen Zunftbezirke in sich aufnehmen, der Ausgleichung zum Grund gelegt werden, daß die Vortheile einer vollständigen Auseinandersetzung den Betheiligten begreiflich gemacht, und die Bestand-Theile des Aktiv-Vermögens der Zünfte den nützlichen Zwecken erhalten werden, die den Gewerbs-Vereinen in dem Artikel 7. des Gesetzes vom 11ten September 1825 vorgezeichnet sind, und deren Beförderung dem wohlverstandenen Interesse der Vereins-Mitglieder bleibend entspricht.

Die unterzeichnete Stelle hegt die bestimmte Ueberzeugung, es werden sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises gleichzeitig mit der vollständig bewirkten Bildung der Gewerbs-Vereine, somit spätestens am 15ten August d. J., auch die gänzliche Vereinigung dieser Angelegenheit, und die erschöpfend abgeschloßenen Vergleiche zwischen den bisherigen Innungen, und den am 1. Oktbr. neu in das Leben tretenden Gewerbs-Vereinen zu dem Einlaufe der unterzeichneten Stelle zu bringen nicht ermangeln.

Augsburg den 21. März 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern:

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

LXXVIII.)

(Die Erledigung der Pfarrey Emskirchen, Dekanats Markt Erlbach, betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch erfolgtes Ableben des bisherigen Pfarrers hat sich die Pfarrey Emskirchen, Dekanats Markt Erlbach, erledigt. Demgemäß wird diese Pfarrey zur Vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen hiermit ausgeschrieben, und rücksichtlich des Ertrags derselben bemerkt, daß solcher nach der definitiv noch nicht abgeschlossenen Fassion aus folgenden Theilen bestehe:

328 fl. 43 kr. 2 pf. an ständigem Gehalt, und zwar 193 fl. 32 kr. 2 pf. aus Staatskassen, nämlich 75 fl. 40 kr. an baarem Gelde, 59 fl. 35 kr. an 5 Schfl. 5½ Mtz. Korn, 53 fl. 7 kr. 2 pf. an 15 Klafter weichem Scheitholz à 3 fl. 22½ kr., und 5 fl. 10 kr. an 1 Schleißbaum; 135 fl. 11 kr. aus Stiftungskassen, nämlich: 35 fl. 11 kr. aus dem Gotteshause Emskirchen, 100 fl. aus dem Gotteshause Wilhelmsdorf als Prediger der reformirten Gemeinde dieses Orts; 583 fl. 25 kr. 1 pf. aus Realitäten, nämlich 60 fl. an Gebäuden, 275 fl. 32 kr. 3 pf. aus 38½ Mrg. Aeckern, 226 fl. 14 kr. 2 pf. aus 10⅝ Tgw. Wiesen, 21 fl. 36 kr. aus 1½ Tgw. Garten; 331 fl. 18 kr. 3 pf. aus Rechten, nämlich: 20 fl. 45 kr. 3 pf. an ständigen Geld und Getraid-Gefällen, 117 fl. an Handlöhnen, 168 fl. 33 kr. aus Zehenten, 25 fl. aus Gemeinde-Nutzungen; 406 fl. 30 kr. aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen mit Innbegriff von 104 fl. 15 kr. vom Beichtstuhl, 10 fl. aus Observanzmäßigen Gaben und Sammlungen.

Zusammen 1659 fl. 55 kr. 2 pf. Hievon:

abgezogen die Lasten per 102 fl. 6 kr. 2 pf., verbleiben 1557 fl. 49 kr. als reiner Ertrag.

Ansbach den 8. März 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

LXXVII.)

(Die Erledigung der Pfarrey Elpersdorf, Dekanats Ansbach, betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Pfarrey Elpersdorf, Dekanats Ansbach. welche durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen ist, wird hiedurch zur Vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben, und bemerkt, daß deren Ertrag nach der definitiv abgeschlossenen Fassion aus folgenden Theilen bestehe, als: 126 fl. 30 kr. 2 pf. an ständigem Gehalt und zwar: 23 fl. 45 kr. an baarem Gelde; dann 64 fl. 47 kr. 2 pf. an 6 Schfl. 2 M. 3 V. 2 Sz. Korn à 10 fl.; 36 fl. 48 kr. an 8 Klftr. weichem Scheitholz à 4 fl. 36 kr.; und 40 kr. an 40 Sch. Wellen, alles dies aus dem k. Staats-Aerar; 30 kr. von dem Gotteshause Elpersdorf; 359 fl. 25 kr. 2 pf. aus Realitäten, nemlich 50 fl. aus Gebäuden, 117 fl. 18 kr. 3 pf. aus 10½ Morgen Aecker, 184 fl. 6 kr. 3 pf. aus 9¼ Tgw. Wiesen, 8 fl. aus ⅞ Tgw. Garten, 3 fl. aus Rechten, und zwar dem Waid-Rechte auf 8 St. Rindvieh und 2 Schweine, 86 fl. 10 kr. 2 pf. aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen mit Inbegriff 19 fl. 15 kr. vom Beichtstuhle, und 5 fl. aus Observanzmäßigen Gaben und Sammlungen, zusammen 580 fl. 6 kr. 2 pf.; hievon 6 fl. 39 kr.

als Lasten abgezogen, verbleiben 573 fl. 27 kr. 2 pf. als reiner Ertrag.

Ansbach den 12. März 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Dienst-Kreis- und andere Notitzen.

Der Durchlauchtig-Hochgeborne Fürst Nikolaus Esterhazzi von Galantha hat den bisherigen Rechts-Praktikanten August Steinle zu der Stelle seines Herrschafts-Richters in Edelstetten befördert, und besagter Herrschafts-Richter wurde nach erfolgter Würdigung seiner Qualifikation den 28ten September vorigen Jahres von einer Kommission der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises in die Funktion dieses Amtes eingewiesen.

Gemäß Entschließung der k. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, und des k. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 5ten März 1830 wurden bei dem k. Landwehr-Bataillon der Kreis-Stadt Memmingen I.) zu Oberlieutenants befördert: die bisherigen Lieutenants 1) Ferdinand Schmid, 2) Johann Schropp, 3) Johann Rehm und 4) Ludwig Hetsch. II) zu Lieutenants ernannt: 1) der Sergeant Gabriel Schellhorn, 2) der bisherige Schütze Samuel Rehm, 3) der bisherige Schütze Benedikt Rehm, 4) der bisherige Schütze Georg Appin, und 5) der bisherige Unteroffizier Johann Kerler.

Gemäß Entschließung der k. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern, und des k. Kreis-

Commando des Oberdonau=Kreises vom 5ten März 1830 wurden bey dem k. Iten Landwehr-Bataillon Rain bestätigt und patentisirt: A. als Hauptleute: Franz Loidl, Joseph Carl, Joseph Oswald und Andreas Rottinger. B. als Oberlieutenants: Johann Mayer, Xaver Schirmbeck, Anton Fröhlich, Anton Mair, und Paul Michl. C. als Lieutenants: Anton Morgen, Johann Gruber, Georg Zach, Paul Priglmair, und Michael Hammer. D. als Bataillons=Arzt: Michael Schmal. E. als Junker: Joseph Satlstatter.

Zum ehrenden Andenken für seine verlebte Gattin hat David Schonegauer an der Pfarrkirche zu Bidingen, k. Landgerichts Oberdorf, eine Stiftung zu einer Jahrs=Messe mit 50 fl. gemacht, und dem Armen= und Schul=Fonde ein Capital von 25 fl. zugewendet; welche wohlthätige und fromme Handlung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Für den, wegen legal nachgewiesenen Körpers=Gebrechen ausgetretenen Gemeinde=Pfleger Franz Wiedemann zu Hochwang ist der dortige Schäffler Joseph Beck als Gemeinde=Pfleger durch Stimmen=Mehrheit gewählt, und vom k. Landgerichte Günzburg unterm 26ten Februar 1830 in dieser Stelle bestätigt worden.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

129.) praes. den $\frac{13}{3}$ 30.

(Wald=Verkauf.)

Nachdem durch höchstes Rescript vom 18. Februar 1830 befohlen wurde, die isolirte und nächst dem Klingenbaad liegende Waldparzelle „Grubholz,“ welche einen sehr schönen haubaren Buchen=Bestand enthält, dem öffentlichen Verkaufe zu unterstellen: so hat die unterzeichnete Verkaufs=Commission auf Mittwoch den 31ten März d. J. Verkaufs=Tagsfahrt anberaumt, und ladet Kaufs=Lustige mit dem Bemerken hiezu ein, am besagten Tage bis Morgens 9 Uhr in der Amts=Kanzley des k. Rentamts zu Wettenhausen zu erscheinen, wo die nähern Verkaufs=Bedingungen bekannt gegeben werden.

Der k. Revierförster zu Wettenhausen ist beauftragt, den sich Meldenden die Parzelle vorzuzeigen.

Den 26. Februar 1830.

Königliches Rentamt Wettenhausen.	Königliches Forstamt Günzburg
Kempter, Rentb.	v. Hoffnaaß, Forstm.

130.) praes. den $\frac{15}{3}$ 30.

(Edikt.)

Xaver Kircher Schneidermeister von Ried stellte unterm 21. Dezember 1821 den Relikten des verstorbenen Engel=Wirths Aloys Eberle von Günzburg für eine Kapital=Summa von 182 fl. eine gerichtliche Pfand=Urkunde aus.

Diese Obligation gieng nach Angabe des Vormünders besagter Relikten verloren.

Es wird demnach der Inhaber derselben aufgefodert, solche in einer peremtorischen Frist von 6 Monaten bey unterfertigtem Herrschafts=Gerichte zu produciren, und sein etwaiges Recht hierauf förmlich nachzuweisen, widrigen Falles dieselbe als ungültig erklärt, und dieses Kapital in dem Hypotheken=Buch gelöscht werden würde.

Neuburg den 28. Februar 1830.

Freyherrlich von Aretin'sches Herrschafts=Gericht.

Kolb, Herrschaftsrichter.

131.) praes. den 14/3 30.

(Anwesens-Verkauf.)

Am Freytage den 2. April d. J. Mittags um 11 Uhr wird das Anwesen des Joseph Schwarzenbach Bauers in Seeweiler der Gemeinde Seeg, bestehend in einem hölzernen Hause mit Stall und Stadel unter einem Dache, im Haus-Garten, Gemeinde-Gerechtigkeit, Forstrecht-Holz nach Bedarf, und circa 14 Jchrtn. Aecker und Wiesboden auf Antrag des Schwarzenbach dahier in der Gerichts-Kanzley wiederholt versteigert werden.

Füssen den 4. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

132.) praes. den 16/3 30.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das zum kgl. Rentamte Rain Freistifts-weise grundbare Hauser-Bauern-Gut des Peter Hofgärtner von Gempfing, bestehend aus einem Wohnhause mit Stadel und Stallung, ⅛ Tgw. Garten, 1 Krautbeet, 1 Erdäpfel-Stück, 9 Jchrtn. Aecker in den 3 Feldern, und 2 Tgw. Wiesen, dann an walzenden Grundstücken 5 Krautbeeten, 12 Jchrten. Aecker, 2 Tagw. Wiesen, und ⅞ Tgw. Gemeinde-Flecken Dienstags den 6. April d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in diesseitiger Landgerichts-Kanzley zum zweytenmale der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden, wozu hiemit Kaufs-Liebhaber, Auswärtige mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, eingeladen werden.

Rain den 6. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kaiser, Landrichter.

133.) praes. den 20/3 30.

(Bekanntmachung.)

Michael Hauber, lediger Mauergesell von Börlas ist seit mehr als 40 Jahren landabwesend, und von seinem Leben und Aufenthalte nichts mehr bekannt.

Da dessen Erben um Ausfolglassung seines in 270 fl. bestehenden Vermögens die Bitte stellten; so wird Michael Hauber oder dessen allenfallsige Leibes-Erben hiemit aufgefodert, binnen 3 Monaten entweder persönlich, oder durch gerichtlich Bevollmächtigte sich dahier zu melden, ausserdessen derselbe für verschollen erklärt, und das Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden wird.

Immenstadt am 8. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmayr, Landrichter.

134.) praes. den 13/3 30.

(Bekanntmachung.)

In der Nacht vom 28. auf den 29. Jänner d. J. hat die kgl. Gensdarmerie unweit dem Dorfe Reutinnen sechs Individuen wegen Verdacht des Einschwärzens verfolgt, konnte aber wegen dem statt gehabten dicken Nebel und in der Nähe sich befindlichen Wald ihrer nicht habhaft werden, doch fand sich auf ihrem Weg ein Ballen mit Waaren vor, welchen die Entflohenen weggeworfen haben dürften, um schneller zu entkommen.

Sollte daher jemand auf diese Waaren einen rechtlichen Anspruch machen wollen; so wird er aufgefodert, solches binnen 6 Monaten von heute an, bei dem unterzeichneten Amte nachzuweisen, indem nach fruchtlosem Verstreichen dieses

Termins die verlassenen Waaren ohne weiters konfiszirt werden.

Lindau den 8. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mindler, Landrichter.

135.) a.) praes. den $\frac{15}{3}$ 30.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte k. Kreis- und Stadtgericht hat in dem Schulden-Wesen des Titl. Friedrich von Hundbis auf Waltrams, kgl. Landgerichts Weiler, durch Entschließung vom 23. Juny 1829 den Universal-Konkurs erkannt.

Es werden, da diese Entschließung durch das höchste Erkenntniß des k. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis vom 27. Nov. v. J. bestättigt wurde, nunmehr die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich:

1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Donnerstag den 22. April; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 24. May; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf Mittwoch den 23. Juny; und für die Duplik auf Donnerstag den 8. July d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheil vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1. Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maße, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners

in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Kempten den 9. März 1830.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadt-Gericht.

Lic. Kellerer, Direktor.

Dr. Brinz.

136.) praes. den $\frac{13}{3}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechts-Titel Foderungen an die Nachlaß-Massa des verstorbenen Titl. Pfarrers Joseph Mayrock in Dietmansried zu machen haben, werden hiemit aufgefodert, solche binnen 30 Tagen hierorts um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als ausserdem ohne weitere Rücksicht darauf mit Auseinandersetzung und Vertheilung der Verlassenschaft nach den Anordnungen der letztwilligen Verfügung des Erblassers fürgefahren werden wird.

Kempten den 9. März 1830.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadt-Gericht.

Lic. Kellerer, Direktor.

Dr. Brinz.

137.) praes. den $\frac{16}{3}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Den 6ten Jenner 1830. verstarb bey dem Kupferschmid Gebrath am Schönenbüchel die daselbst heimath-berechtigte ledige Theresia Sterk, mit Hinterlassung eines Kapital-Vermögens von 280 fl. ohne Testament.

Unter den Intestat-Erben befindet sich auch eine gewiße Anna Maria geborne Lau, Tochter

des ehemaligen Stadt Lindauischen Werkhof-Arbeiters Jakob Lau, und der Magdalena gebornen Sterk.

Nachdem nun diese Anna Maria Lau, sich in der Gegend von Mindelheim verheyrathet haben soll, deren gegenwärtiger Familien-Namen und Aufenthalts-Ort aber hierorts nicht bekannt ist, und von dem königl. Landgericht Mindelheim bis jetzt nicht ausgeforscht werden konnte: so wird dieselbe oder deren allenfallsige Descendenz anmit öffentlich aufgefodert, sich innerhalb 30. Tagen um so gewisser entweder selbst, oder durch hinreichend Bevollmächtigte bey dem königl. Landgerichte dahier zu dieser Verlassenschaft zu legitimieren, als ansonst auf ihre allenfallsige Ansprüche nicht weiter mehr geachtet, sondern die Verlassenschaft an die sich bereits gemeldeten Intestat-Erben im Wege Rechtens ausgeantwortet werden würde.

Lindau den 10. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mindler, Landrichter.

138.) praes. den ²⁄₃ 30.

(Edikta l-Ladung.)

Michael Goldner, Söldner und Weber von Unter-Rottan, hat sich Zahlungs-unfähig erklärt. Es werden daher folgende Edikts-Tage festgesetzt: 1.) Dienstag der 6te April d. J. früh 9 Uhr zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen; an diesem Tage wird die Ausgleichung dieser Sache auf dem Wege der Güte versucht werden; 2.) Donnerstag der 13te May früh 9 Uhr zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen, und 3.) zu den Schluß-Verhandlungen, und zwar: a) zur Abgabe der Repliken Dienstag der 15te Juny früh 9 Uhr, und b) zur Abgabe der Dupliken Dienstag der 6te July d. J. Vormittags 9 Uhr.

Sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Michael Goldner von Unter-Rottan werden hiemit auf die obbenannten Edikts-Tage zu dem unterfertigten Gerichte unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben des Gläubigers am ersten Edikts-Tage die Ausschliessung von der Gant-Masse, und im Falle, die gütliche Ausgleichung erzweckt werden wird, die Annahme der Beystimmung zu dem Beschlusse der Mehrheit der erschienenen Kreditoren, dessen Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Verlust der betreffenden Verhandlung zur Folge habe.

Beygemerkt wird noch, daß das Aktiv-Vermögen mit Einschluß einer illiquiden Foderung pr. 350 fl. die Summe von 828 fl. 59 kr. betrage, und die bisher bekannten Schulden sich auf 1070 fl. belaufen.

Uebrigens werden alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Gemein-Schuldners Etwas in Handen haben, aufgefodert, dasselbe vorbehaltlich ihrer Rechte dem diesseitigen Gerichte zu übergeben.

Schwabmünchen am 10. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

139.) praes. den ²⁄₃ 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Wittwe Maria Schorer zu Babenhausen wird ihr im Markte Babenhausen stehendes eigenes Wohnhaus mit Wurz-Gärtchen am Montag den 5ten April d. J. Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley zur öffentlichen Versteigerung kommen, wozu

hiedurch mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehene Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Babenhausen am 10. März 1830.

Fürstlich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

140.) praes. den [illegible]/3 30.

(Guts-Verkauf.)

Zum nochmaligen Verkaufe des dem Söldner Johann Baptist Fischer von Ried, der Pfarrey Oberthingau, gehörigen Anwesens wird hiemit Commission auf Donnerstag den 15. April d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr angesetzt.

Das Anwesen selbst ist akkordirt grundeigen, jedoch zehendbar, und besteht in einem Söld-Hause mit 10½ Jchrtn. Gründen, dann dem Wald- und Forst-Rechte im Kempter-Wald.

Kaufslustige, von denen Auswärtige sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben, werden eingeladen, ihre Angebothe am genannten Tage im Amts-Lokale des unterfertigten Gerichts zu Protokoll zu geben.

Obergünzburg am 10. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Coulon, Landrichter.

141.) praes. den 15/3 30.

(Vorladung.)

Wer an die Verlassenschaft der Beysitzerin Maria Anna Steinhauser, welche am 20ten Februar d. J. zu Nesselwang gestorben ist, irgend einen Anspruch zu machen hat, wird aufgefodert, sich am 14ten April Morgens 8 Uhr im Posthause zu Nesselwang bey der dortigen Gerichts-Commission zu melden, widrigenfalls bey Extradition der Verlassenschaft an die auswärtigen Erben auf solche Ansprüche nicht mehr Rücksicht genommen wird.

Eben so werden diejenigen, welche an diese Verlassenschaft Etwas schulden, angewiesen, hievon zur besagten Stunde pflichtmäßige Anzeige zu machen.

Füssen den 11. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

142.) praes. den 18/3 30.

(Gant-Edikt.)

Das gegen Ulrich Glas von Hegnenbach erlassene Erkenntniß auf Eröffnung des Universal-Konkurses ist in Rechts-Kraft erwachsen. Es werden deshalb nachstehende Edikts-Tage anberaumt: 1.) zur Anmeldung und Liquidirung der Foderungen Donnerstag der 15. April d. J., und Falls keine gütliche Klassifikation zu Stande kommen sollte, 2.) zur Anbringung der Einreden, gegen die liquidirten Foderungen Montag der 17. May; dann 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a) zur Abgabe der Replik Donnerstag der 17. Juny, und b) der Duplik Donnerstag der 1. July d. J.

Alle Jene, welche an den Gantierer aus was immer für einem Titel eine Foderung zu machen haben, werden an dem genannten Edikts-Tage unter dem Präjudize hiemit vorgeladen, daß jene, welche am ersten Edikts-Tage nicht erscheinen, und nicht liquidiren, von der Gant-Masse, jene aber, welche an einem der übrigen Edikts-Tagen nicht erscheinen, mit der an diesem Tage vorzunehmenden Handlung präkludirt werden.

Bemerkt wird, daß das Besitzthum des Gantierers auf 1209 fl. 9 kr. gerichtlich geschätzt worden sey, der bisher bekannte Passiv-Stand aber

in 1667 fl. 30 kr., (darunter 1610 fl. Hypothekar-Schulden) bestehe.

Wertingen den 11. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhardt, Landrichter.

143.) a) praes. den 15/3 30.

(Bekanntmachung.)

Johann Jakob Schmit, Drechsler in der Altstadt Kempten ist mit Hinterlassung einer bedeutenden, zum Theile gerichtlich bekannten Schulden-Last flüchtig gegangen. Um nun von seinem Schulden-Stand sich überhaupt nähere Kenntniß zu verschaffen, und weiters rechtlicher Ordnung nach einschreiten zu können, werden alle Diejenigen, welche eine gegründete Foderung gegen Johann Jakob Schmit zu machen haben, hiedurch vorgefordert, dieselbe bey der hiezu auf Dienstag den 20 künftigen Monats April Morgens 9 Uhr festgesetzten Tagsfahrt hierorts anzumelden, und gehörig zu liquidiren, wo auch die weiteren Anträge von Seite der Creditorschaft gewärtigt werden.

Kempten den 12. März 1830.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Lic. Kellerer, Direktor.

Dr. Brinz.

144.) praes. den 18/3 30.

(Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien.)

Bey den Stiftungen der Stadt Lindau liegen circa 6 bis 7000 fl. Stamm-Vermögens-Theile zur Kapitals-Anlage gegen gesetzliche Hypothekarische Sicherheit und fünfprozentige Verzinsung in größern und kleinern Posten vorräthig.

Kapitals-Bewerber im Oberdonau-Kreise werden hiemit aufgefordert, ihre Anleihungs-Gesuche vermittelst der ihnen vorgesetzten k. Behörden, unter Beobachtung der für Stiftungs-Anleihen bestehenden allerhöchsten Vorschriften in Bälde hieher gelangen zu lassen, um nach Maaßgabe der sich darstellenden Verhältnisse den deßhalb eingehenden Gesuchen entsprechen zu können.

Lindau den 15. März 1830.

Der Stadt-Magistrat als Stiftungs-Verwaltung.

Frhr. v. Rupprecht, Bürgermeister.

145.) praes. den 18/3 30.

(Ediktal-Ladung.)

Joseph Anton Gebler von Ober Germaringen, geboren im Jahre 1792 hat als Soldat des vormaligen Artillerie- und Armee-Fuhrwesens-Bataillons den Krieg gegen Rußland mitgemacht, ist aber seit dem 21ten September 1812 in den Listen als vermißt abgeschrieben, ohne daß seit dieser Zeit über dessen Leben und Aufenthalt weitere Nachricht erholt werden konnte.

Da demselben durch den erst kürzlich erfolgten Tod seiner Mutter ein Vermögen angefallen ist; so wird Joseph Anton Gebler oder dessen allenfallsige rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefodert, sich binnen sechs Monaten zur Verfolgung der Erbschafts-Ansprüche hierorts zu melden, widrigen Falls er nach Umfluß dieser Zeitfrist als verschollen erklärt, und in der Verlassenschafts-Sache der Maria Gebler weiters rechtlicher Ordnung nach fürgeschritten werden wird.

Kaufbeuren am 16. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

146.) b) praes. den $\frac{5}{3}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Die kgl. General Bergwerks- und Salinen-Administration hat der unterzeichneten königlichen Salz-Oberfaktorie am 27ten Hornung unter Nro. 3015 den Auftrag ertheilt, den Transport der Salz-Säcke, welche von Füssen nach Immenstadt ohne Abstoß angeführt werden müssen, einer öffentlichen Versteigerung zu unterziehen.

Es werden daher alle Fuhrleute, welche

1) mit gutem Fuhrwerke, und der zu diesem Transporte erfoderlichen Bedeckung der Wägen mittels Stroh und Plachen versehen sind, und

2) über ihre Solidität genügende Atteste von ihren Polizey-Behörden beybringen können,

eingeladen, sich am Montag den 29ten März bey der k. Salzfaktorie Oy zu diesen Verhandlungen einzufinden.

Im Allgemeinen wird nur bemerkt, daß die zu versteigernde Quantität an Säcken, welche in Parthien abgetheilt wird, in den Monaten April bis Ende September angeführt werden muß.

Die besonderen Bedingnisse werden vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Immenstadt den 2. März 1830.

Königliche Salz-Oberfaktorie.

Frankl, k. Salz-Oberfaktor.

147.) b) praes. den $\frac{10}{3}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Durch den am 12. Jänner dieses Jahres erfolgten Tod des Bartholomä Fenzl ist bey der dem unterfertigten Amte subordinirten kgl. Salz-Sack-Manufaktur zu Schellenberg die Werkmeisters-Stelle in Erledigung gekommen, mit welcher ein fixer Wochen-Lohn von sechs Gulden, der Freywohnungs-Genuß im Manufaktur-Gebäude, dann der jährliche Natural-Bezug von 12 ℔ Kochsalz für jeden Familien-Kopf, und von 6 Klaftern Brenn-Holz verbunden ist. Ausserdem erhält ein jeweiliger Werkmeister bey allenfallsigen Geschäfts-Reisen 1 fl. 30 kr. Taggeld, und im Erkrankungs-Falle unter Fortbezug seines Wochen-Lohnes (gegen ununterbrochene Entrichtung des sogenannten Bruderkasse-Beytrages per einen Kreuzer von jedem Gulden der Löhnung) unentgeltliche ärztliche Behandlung, welche Letztere bey einem Verheuratheten sich auch auf seine Familie erstreckt.

Bewerber um fragliche Werkmeisters-Stelle, deren Wiederbesetzung mittels Ausschreibung in einigen Kreis-Blättern von der kgl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration am 24. des vorigen Monats Februar in Folge eines allerhöchsten Ministerial-Rescriptes vom 19. ejusdem angeordnet wurde, haben sich nunmehr mit den von den Lokal-Polizey-Behörden ausgestellten, oder doch legalisirten Zeugnissen über vollständige Kenntniß der Weber-Profession, über sittliches Betragen, Familien-Verhältnisse und soliden Lebenswandel, wobey zugleich die nöthige Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen ohnehin schon vorausgesetzt wird, hierorts einzufinden, indem nur ein zur Führung des Manufaktur-Betriebes vorzugsweise befähigtes und geeignetes Individium ausgewählt werden wird.

Berchtesgaden den 4. März 1830.

Königlich Bayerisches Haupt-Salzamt.

Knorr, Inspektor.

148.) b.) praes. den $\frac{13}{2}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Johannes Rehm, Sohn des Mathias Rehm Wirths in Wolkratshofen, und der Rosina gebohrnen Karrer, ist nunmehr 51 Jahre alt, und seit dem Jahr 1796 Landesabwesend, unbekannten Aufenthalts.

Auf Andringen seiner vollbürtigen Geschwister wird derselbe oder dessen Leibes-Erben hiermit aufgefodert, binnen einem Termine von 18 Wochen von heute angerechnet, zu erscheinen, und sich zum Empfang seines in 715 fl. bestehenden Vormundschaftlich verwalteten Vermögens zu legitimiren, außer dessen Johannes Rehm für todt erklärt, und die Verlassenschaft seinen vollbürtigen Geschwistern auf 5 Jahre mit, nachher aber ohne Kaution zugesprochen werden würde.

Memmingen den 15. Februar 1830.

K. B. Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher Direktor.

v. Wachter.

149.) (Bekanntmachung.)

In der J. Rösl'schen Buchdruckerey zu Augsburg ist erschienen, und in allen Buchhandlungen zu haben:

„Protokoll über die Verhandlungen des Landraths für den Oberdonau-Kreis des Königreichs Bayern vom 7. bis 20. Dezember 1829, mit den dazu gehörigen Beylagen, 11 Bogen in 4to und 3 Tabellen. — Preis 45 kr.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 15. März 1830.	Briefe	Geld	Den 18. März 1830.	Briefe	Geld	Den 20. März 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{1}{2}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{1}{4}$	$100\frac{7}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{8}$	101
detto à 5% . .	101	$100\frac{5}{8}$	detto à 5% . .		101	detto . à 5% .		101
Lott. Loose E—M à 4%	$108\frac{1}{2}$		Lott. Loose E—M à 4%	$108\frac{1}{2}$		Lott. Loose E—M à 4%	$108\frac{1}{2}$	
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	148		detto unverz. à 10 fl.	148		detto unverz. à 10 fl.	147	
detto detto à 25 fl.		130	detto detto à 25 fl.		130	detto detto à 25 fl.		130
detto detto à 100 fl.	130		detto detto à 100 fl.	130		detto detto à 100 fl.	130	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 13. den 29ten März 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

LXXX.)

(Die Berichtigung der Konscriptions-Verhandlungen über die Alters-Klasse 1808 betreff.)

Im Namen Seine Majestät der König

Die unterzeichnete Stelle wird am Montag den 29ten d. M. nach Vorschrift des §. 36. des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes die öffentlichen Sitzungen über die Berichtigung der Konscriptions-Listen der Alters-Klasse 1808 beginnen, und die Verhandlungen am 31ten März, dann am 2ten, 5ten, 7ten, 14ten, 16ten und 17ten April fortsetzen.

Es werden berichtigt: am 29ten März die Listen der Polizey-Bezirke Göggingen, Aichach, Friedberg, Babenhausen. Am 31ten März die Listen der Polizey-Bezirke Augsburg, Buchloe, Rain, Ursberg, Buxheim, Neuburg (H. G.), Thannhausen, Edelstetten. Am 2ten April die Listen der Polizey-Bezirke Schrobenhausen, Schwabmünchen, Neuburg, (St. und L. G.) Wertingen. Am 5ten April die Listen der Polizey-Bezirke Höchstädt, Lauingen, Mindelheim, Nordendorf, Illerreichen, Kirchheim. Am 7ten April die Listen der Polizey-Bezirke Zusmarshausen, Burgau, Dilingen, Donauwörth, Weißenhorn. Am 14ten April die Listen der Polizey-Bezirke Günzburg, Türkheim, Grönenbach, Illertissen, Immenstadt. Am 16ten April die Listen der Polizey-Bezirke Oberdorf, Ottobeuern, Kempten (St. und L. G.), Kaufbeuern (St. u. L. G.) Am 17ten April die Listen der Polizey-Bezirke Weiler, Lindau (St. u. L. G.), Roggenburg, Ober-Günzburg, Sonthofen, Füßen, Memmingen.

Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiebey den Aeltern und Vormündern der Konscribirten, sowie den Konscribirten selbst, wel-

welche ein Interesse bey diesen Verhandlungen zu haben glauben, der Zutritt gestattet sey.

Uebrigens nehmen diese Sitzungen an jedem der genannten Tage Vormittags 9 Uhr ihren Anfang, und dauern bis Nachmittags 12 Uhr.

Augsburg den 23. März 1830.

Königlicher Oberster Rekrutirungs-Rath des Oberdonau-Kreises.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

LXXXI.) ad Nrm. 8527.

(II. Bekanntmachung.)

An

sämtliche Polizey-Behörden und Armen-Pflegschafts-Räthe des Oberdonau-Kreises.

(Die Ausleihung von Unterstützungs-Darlehen aus der Kreis-Hülfs-Kasse betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Fundations-Vermögen der von Seiner Königlichen Majestät allermildest gestifteten Kreis-Hülfs-Kasse gestattet es zur Zeit, die durch diese großmüthige Stiftung beabsichtigte Unterstützung bedrängter Gewerbs-Besitzer oder Land-Eigenthümer noch auf eine, bei weitem größere Zahl geeigneter Bewerber auszudehnen, als sich seither gemeldet haben. Zu gleicher Zeit ist es die wiederholt ausgesprochene Willens-Meynung Seiner königlichen Majestät, dieses, auch von dem Land-Rathe des Oberdonau-Kreises bey seiner ersten Sitzung in diesem Geiste gewürdigte Institut möglichst zu befördern, und, soweit seine Mittel reichen, jetzt schon seinem Zwecke vollständig zuzuwenden. Die k. Polizey-Behörden sowohl, als auch die betreffenden Armen-Pflegschafts-Räthe erhalten daher hiemit die erneuerte Auffoderung, zu diesem wohlthätigen Zwecke geeignet mitzuwirken, die Kreis-Bewohner erforderlich zu belehren, die Anlehens-Gesuche mit pflichtmäßiger Prüfung der Hülfs-Bedürftigkeit und Hülfs-Würdigkeit nach den, durch die allerhöchsten Vorschriften vom 29ten August 1828 (Kreis-Intelligenz-Blatt von 1828 Nro. 36.), dann durch die allerhöchste Entschließung vom 27ten April 1829 (lithographirte Ausschreibung vom 3ten May desselben Jahres Nro. 17085), gegebenen Bestimmungen auf das thätigste zu instruiren, und die begründet befundenen Anbringen ohne Zeit-Verlust an unterzeichnete Stelle einzusenden.

Augsburg den 16. Jänner 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

LXXXII.) ad Nrm. 12970.

An

die kgl. Landgerichte, Herrschafts-Gerichte und unmittelbaren Magistrate in dem Oberdonau-Kreise.

(Die Competenz der Unterbehörden bey Verleitgebung des braunen Biers unter dem Satze betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben allergnädigst geruht, durch allerhöchste

Entschließung vom 16. d. Mts. zu verfügen, was folgt:

„Auf den Bericht vom 4. März d. J. „den Sommer-Biersatz pro 1830 betr., „wird nach dem von der k. Regierung des „Rezat-Kreises K. d. J. gestellten An„trage, hierdurch genehmiget, daß den „äußern Polizey-Behörden die Ermäch„tigung ertheilt werde, den Gesuchen „derjenigen Bräuer, welche tarifmä„ßiges Lager-Bier unter dem Satze ab„zugeben gesonnen sind, bey nachgewie„sener Erfüllung der in der Verordnung „vom 25. April 1811 festgesetzten Vor„bedingungen unverweilt zu willfahren, „und dergleichen Verwilligungen alsbald, „in ihren Polizey-Bezirken öffentlich be„kannt zu machen. Die erwähnten Be„hörden haben jedoch in allen Fällen streng „darüber zu wachen, daß nur Bier von ta„rifmäßiger Qualität ausgeschenkt werde."

Sämtliche oben genannte Behörden werden vom Tage des Empfanges gegenwärtiger Weisung an in ihre erweiterte Kompetenz eintreten, jede ertheilte Bewilligung durch öffentlichen Anschlag sowohl an den Gemeinde-Tafeln aller Gemeinden des Distriktes, als auch in dem treffenden Bräuhause publiziren, und unter eigener Verantwortlichkeit mit größter Strenge dafür sorgen, daß den allerhöchsten Befehlen gemäß nur gesundes, tarifmäßiges Bier ohne unerlaubter Beimischung, unter dem Reife abgegeben, oder minutirt werde.

Augsburg den 25. März 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

LXXXIII.) ad Nrm. 12574.

An sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den Curs durchlöcherter Münzen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die erhaltene Anzeige, daß in den Opferstöcken bey großen Wallfahrten verrufene und schlechte Münzen in bedeutenden Summen eingehen, diese aber der bestehenden Vorschrift entgegen niemals an das Haupt-Münz-Amt zur Auswechslung eingeliefert, sondern um ihren Nenn-Werth wieder ausgegeben werden, hat die allerhöchste Stelle veranlaßt, die Handhabung der hierüber bestehenden Vorschriften durch allerhöchstes Rescript vom 8. d. Mts. nachdrücklich zu befehlen.

Sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises werden daher angewiesen, sich hiernach zu achten, im Besondern alle Kirchen-Verwaltungen, bey welchen sich Opferstöcke befinden, sogleich anzuweisen, alle daselbst eingehenden verrufenen schlechten durchlöcherten und verdächtigen Münz-Sorten, zur Einsendung an das Haupt-Münz-Amt resp. zur Auswechslung und Umschmelzung der betreffenden Polizey-Behörde zuzustellen.

Augsburg den 20. März 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

LXXXIV.) ad Nrm. 12238.

(Die Postwagens-Porto-Freyheit in kgl. Dienst-Sachen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterm 13. v. Mts. erfolgte allerhöchste Entschließung, die Postwagens-Porto-Freyheit in kgl. Dienst-Sachen betr., wird zur Darnachachtung nachfolgend bekannt gemacht:

Auf Befehl rc. rc.

„Zur Beseitigung von Anständen, welche sich bey Postwagens-Versendungen „in Dienstes-Sachen an die Person der „Vorstände der Bau-Inspektionen, und „an deren unterhabende Dienstes-Branchen ergeben haben, wird andurch verfügt, daß die Aufschriften: „„an die „„k. Bau-Inspektion, Bau-Amt, Werk- „„oder Wegmeisterey rc.,““ zu respektiren, und derley Sendungen von Dienstes wegen als K. D. S. Portofrey zu „befördern seyen, wenn die in der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juny „1829 §. 2. ausgedrückten Bestimmungen gehörig beachtet sind.“

„Wie es in Ermanglung eines Dienst-Siegels in einzelnen Fällen zu halten „sey, ist der General-Administration „der kgl. Posten unterm 17. Nov. 1829 „Nr. 14758 schon angedeutet worden.“

Augsburg den 20. März 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

LXXXV.) ad Num. 13241.

An sämtliche der k. Regierung untergeordneten Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Form der Berichte betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im rubrizirten Betreffe am 22ten Februar 1827 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1827 S. 178 bis 182) kund gegebenen, und unterm 1ten July vorigen Jahrs (Kreis-Intelligenz-Blatt 1829 S. 875) erneuerten Vorschriften erhalten sämtliche der k. Regierung untergeordnete Behörden des Oberdonau-Kreises den Auftrag, in den zu erstattenden Berichten, und zwar oberhalb der Betreffs-Bezeichnung, die berichtende Behörde, und unmittelbar nach dem Betreff die Berichts-Beylagen zu bemerken, zum Beyspiel:

das kgl. Landgericht Aichach

berichtet auf das Rescript vom rc. rc.

den Rekurs des N. N. von N. wegen verweigerter Schneiders-Conzession betreffend

mit 1 Aktenheft.

Augsburg den 22. März 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Hosemann.

LXXXVI.) ad Nrum. 13050.

An die

k. Distrikts-Polizey-Behörden und Stadt-Commissariate des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme des 42ten Stücks des Tagsblattes „der Bazar" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der allerhöchsten Stelle am 17ten vor. Mts. unter Anbefehlung der Confiskation bestättigte Beschlagnahme des, einen die schuldige Ehrfurcht gegen **Seine Majestät den König** verletzenden Aufsatzes enthaltenden 42ten Stücks des Tagsblattes „der Bazar" wird nach gesetzlicher Vorschrift hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Distrikts-Polizey-Behörden und Stadt-Commissariate des Oberdonau-Kreises werden zugleich zum geeigneten Vollzuge der anbefohlenen Konfiskation angewiesen.

Augsburg den 22. März 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

LXXXVII.) ad Nrum. 13051.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden, und Stadt-Commissariate des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme des Stücks 42 des Tagblattes „das schwarze Gespenst" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der k. Polizey-Direktion München verfügte Beschlagnahme des 42ten Stücks des Tagblattes „das schwarze Gespenst", wurde wegen des darin enthaltenen, die schuldige Ehrfurcht gegen **Seine Majestät den König** verletzenden Aufsatzes von der allerhöchsten Stelle unterm 17ten d. Mts. mit dem Anhange bestättigt, daß die Konfiskation der Nr. 42 des genannten Tagblattes einzutreten habe.

Indem dieses hiemit nach gesetzlicher Vorschrift öffentlich bekannt gemacht wird, erhalten sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Stadt-Commissariate des Oberdonau-Kreises den Auftrag, die anbefohlene Konfiskation auf die geeignete Weise zu vollziehen.

Augsburg den 22. März 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

LXXXVIII.) ad Num. 12166.

(Die Erledigung der Pfarrey Hiltefingen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers Anton Kroner ist die Pfarrey Hiltefingen erledigt worden. Dieselbe

liegt in der Diözese Augsburg, im k. Landgerichte Türkheim und im Dekanate Schwabmünchen.

Sie zählt 760 Seelen, und ist mit einer Schule versehen.

Die zu dieser Pfarrey gehörige Oekonomie umfaßt 3½ Jchrte. Aecker, 4¼ Tgw. Wiesen, einschließlich des Gras-Gartens, 5 Krautstrangen, und ein kleines Wurz-Gärtchen, worauf 2 Kühe gehalten werden, weßwegen eine Magd nothwendig ist.

Das Einkommen besteht nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahre 1826: I.) an ständigem Gehalt aus der Staats-Kassa in 469 fl. 38 kr., unter diesem Anschlage sind begriffen: 6 Schäffel 1 Mtz. 1 Sztl. Feesen; 3 Schfl. 5 Mtz. 1 Vrlg. Kern; 15 Schfl. 3 Mtz. 1¼ Sztl. Roggen; 1 Schfl. 5 Mtz. 2 Vrlg. 2½ Sztl. Gerste; 14 Schfl. 2 Mtz. 2 Vrlg. Haber, und eine Stroh-Relutions-Summe von 170 fl. II.) in dem Ertrage aus Realitäten zu 50 fl.; III.) in dem Ertrage aus Rechten, und zwar: a) an Großzehent zu 6 fl. 4 kr.; b) an Kleinzehent zu 95 fl. 26 kr.; c) an Obst-Zehent zu 1 fl. 30 kr.; d) an Blutzehent zu 5 fl. 20 kr.; IV.) in dem Ertrag der besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen zu 164 fl. 16 kr.; und V.) in dem Ertrage der herkömmlichen Gaben und Sammlungen in der Gemeinde zu 6 fl. Das ganze Einkommen berechnet sich hiernach auf 798 fl. 14 kr. Die Lasten betragen 9 fl. 11 kr. 5 hl. und bestehen: 1) an Steuern in 3 fl. 37 kr. 5 hl.; 2) wegen des Diözesan-Verbandes in 5 fl. 34 kr.

Das Inventar für die Oekonomie kann mit einem Aufwande von 85 fl. beigeschafft werden, ausserdem wird bey Antritt der Pfarrey noch ein weiteres Betriebs-Kapital von 50 fl. erfoderlich seyn.

Die Bewerber um diese Pfarr-Stelle haben sich binnen 4 Wochen in Vorschriftsmäßiger Form hierorts zu melden.

Augsburg den 22. März 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Hosemann.

LXXXIX.)

(Die Erledigung der Pfarrey Krautostheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrey Krautostheim, nebst dem dazu gehörigen Filial Ingolstadt, Dekanats Windsheim, wird hiermit zur Vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben, und hinsichtlich des Ertrages derselben bemerkt, daß solcher nach den vorliegenden noch ungeprüften Faßionen aus folgenden Theilen bestehe, nemlich: a) von Krautostheim in 258 fl. 33 kr. aus Realitäten, und zwar: 25 fl. von Gebäuden, 149 fl. 8 kr. von 36 1/10 Mrg. Aecker, 60 fl. 35 kr. von 3 7/12 Tgw. Wiesen, 15 fl. 5 kr. von 1 11/12 Tgw. Garten, 6 fl. 15 kr. von 13 Gerten Laubholz, 2 fl. 30 kr. von Gemeinde-Nutzungen; in 63 fl. 56 kr. 3 pf. aus Rechten, nemlich: 3 fl. 19 kr. 3 pf. an ständigem Gelde, und 60 fl. 37 kr. an dergleichen Natural-Gefällen; in 37 fl. 23 kr. 1 pf. aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen.

b) von Ingolstadt in 1 fl. 30 kr. aus der Gemeinde-Cassa; in 82 fl. 50 kr. aus Realitäten, und zwar: 30 fl. 25 kr. von

5⅞ Mg. Aeckern, 50 fl. 55 kr. von 4⅞ Tgw. Wiesen, 1 fl. 30 kr. von 1/12 Mg. Kraut-Garten; in 12 fl. 49 kr. 3 pf. aus Rechten, nemlich: 8 fl. 13 kr. 2 pf. an ständigem Geld, und Natural-Gefällen, und 4 fl. 36 kr. 1 pf. an Zehenten; in 22 fl. 18 kr. aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen; zusammen in 479 fl. 20 kr. 3 pf. 50 fl.; die Lasten wegen des Filials abgezogen, bleiben 429 fl. 20 kr. 3 pf. reiner Ertrag.

Ansbach den 18. März 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

XC.)

(Die Verwaltung der Pfarr-Unterstützungs- und Pfarr-Wittwen-Cassa betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Daß der Administrator Philipp Christoph Schumm zu Nürnberg in die Verwaltung der allgemeinen Pfarr-Unterstützungs- und Pfarr-Wittwen-Pensions-Anstalt am 1ten vorigen Monats Februar förmlich eingewiesen worden sey, wird hiermit zum Benehmen aller Betheiligten bekannt gemacht.

Ansbach den 16. März 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Weitere Beyträge für Wittelsbach vom 11 bis 26. März 1830.

	fl.	kr.	pf.
Abschluß den 10. März	10,167	13	1
1.) Vom k. Ober-Postrath und Ober-Postmeister Schebel in München	12	—	—
2.) Vom k. Landgericht Tegernsee	46	55	—
3.) Vom k. Landrichter Engerer in Windsheim	2	42	—
4.) Vom Magistrat Burgbernheim	1	57	—
5.) Vom k. Kreis- und Stadtgericht Passau	6	—	—
6.) Vom k. 5. Chevauxlegers-Regiment in Dilingen	12	—	—
7.) Vom k. Rentbeamten Moßmayr in Höchstädt	2	42	—
8.) Von dem k. IV. Armee-Divisions-Commando in Würzburg	11	6	—
Summa:	10,262	35	1

Dienst-, Kreis- und andere Notitzen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11. März 1830 dem Pfarrer Anton Griesmayr in Malching, Landgerichts Bruck, seinem Ansuchen gemäß das Frühmeß-Benefizium in Mehring, Landgerichts Friedberg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Der bisherige Kaplan an der Stadtpfarr-Kirche zu St. Moriz dahier, Priester Aloys Kopp, wurde als Katechet für die weiblichen Kloster-Schulen

zu St. Maria Stern und St. Ursula in Augsburg aufgestellt, und dagegen von dem Herrn Bischofe von Augsburg die erledigte III. Kaplans-Stelle an der Stadtpfarr-Kirche zu St. Moriz dem bisherigen III. Kaplan bey St. Georg, Priester Joseph Payr, und die III. Kaplans-Stelle an der Stadt-Pfarr-Kirche zu St. Georg dem Priester Joseph Baur, bisher Kaplan zu Markt-Offingen verliehen.

1.) Viktoria Baumann zu Friedberg hat an der Wallfahrts-Kirche zu Unsers Herrn Ruhe eine Jahrtags-Stiftung von 50 fl. errichtet, und für den Schul- und Armenfond ebenfalls 50 fl. bestimmt.

2.) Barbara Taxer von Weil (Landgerichts Friedberg) hat eine Stiftung zu obiger Wallfahrts-Kirche von 150 fl. gemacht, und zum Schul- und Armenfonde 100 fl. legirt.

3.) Johann Hagg, Bierbrauer zu Friedberg eine Stiftung an die dortige Pfarr-Kirche mit 60 fl., und zum Schul- und Armen-Fonde 50 fl.

Ferner 4.) Quirin Fesenmaier, Schrannen-Messer zu Friedberg eine Stiftung an der Wallfahrts-Kirche zu Unsers Herrn Ruhe mit 75 fl dann zum Schul- und Armen-Fonde gleichfalls 75 fl.

Desgleichen 5.) Martin Lehmann, Maurer zu Friedberg, eine Stiftung zur dortigen Pfarr-Kirche mit 75 fl., zum Schul-Fonde 25 fl., und zum Armen-Fonde 75 fl.

und endlich 6.) Eustach Weinmaier, ehemaliger Benefiziat zu Friedberg, eine Stiftung an die dortige Pfarrkirche zu 150 fl., und von den Zins-Ausständen dieses Kapitals die für den Schul- und Armen-Fond treffenden 75 fl.

Diese frommen und wohlthätigen Handlungen werden hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Joseph Aumüller zu Ebersried, kgl. Landgerichts Friedberg, hat eine Jahrtags-Stiftung von 50 fl. errichtet, wovon für die Pfarrkirche zu Egenburg ein Kapital von 25 fl., und für den Schul- und Armen-Fond eine gleiche Summa mit 25 fl. bestimmt wurde.

Der Frühmeß-Benefiziat Joh. Nep. Schmelcher zu Mering, Landgerichts Friedberg, hat einen Jahrtag mit 95 fl. gestiftet, und für die Schule und den Lokal-Armenfond zusammen 150 fl. legirt.

Emerenzia Sedlmair zu Rederzhausen, Landgerichts Friedberg, hat einen Jahrtag von 100 fl. gestiftet, wovon jedoch die Schul- und Armen-Quarten zusammen 50 fl. in Abzug gebracht werden müssen, und sohin das Stiftungs-Kapital nach einem von den Erben geleistetem Beytrag von 12 fl. 30 kr. in 62 fl. 30 kr. besteht.

Ferner hat Franz Weber von Ottmaring, Landgerichts Friedberg, einen Jahrtag von 50 fl. gestiftet, wovon die gesetzlichen Schul- und Armen-Quarten zusammen 25 fl. in Abzug gebracht werden müßen.

Joseph Müller zu Steinbach, Landgerichts Friedberg, hat für einen Jahrtag, und für Anschaffung von Paramenten in der Kirche zu Steinach 50 fl. gestiftet, wovon die gesetzliche Schul-Quart von 12 fl. 30 kr. in Abzug gebracht werden muß.

Ferner hat derselbe die Summe von 50 fl. zur Vertheilung unter die Armen bestimmt.

Die Erben des verlebten Wirths Karl Linder in Türkheim (Landgerichts gleichen Namens) haben im Jahre 1824 an der dortigen Pfarrkirche zu einem Jahrtag 100 fl. gestiftet, und noch besonders dem Schul-Fonde 25 fl. zugewendet, damit aber auch

die Armen = Quarte zu deren Behuf nur 20 fl. bestimmt waren, seine Ergänzung erhalte, wurden zu diesem Zwecke von obigem Kapitale von 100 fl. 5 fl. abgezogen, wonach ein Jahrtags = Kapital von 95 fl. noch verblieben ist.

Diese frommen Handlungen werden hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

An die Stelle des unterm 13. Februar 1830 mit Tod abgegangenen Gemeinde = Pflegers Johann Riß, Engelwirths zu Ober = Medlingen, Landgerichts Lauingen, wurde durch relative Stimmen-Mehrheit Michael Kleiber, Bauer zu Ober-Medlingen als Gemeinde = Pfleger gewählt, und unterm 12. März 1830 von dem Landgerichte Lauingen bestättiget.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

149.) praes. den $\frac{20}{3}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Sebastian Maier von Ortlfing der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf 7. April d. J. festgesetzt. Zahlungsfähige Kaufs = Liebhaber werden zu dieser Versteigerung, welche Vor- und Nachmittags in der Kanzley des unterfertigten Amtes Statt findet, hiemit eingeladen.

Das Anwesen besteht:

1.) In einem mit Mauern aufgeführten und mit Taschen gedeckten Wohnhause, samt isolirtem Stadl und Stallung, mit 2. Tgw. Garten und 1. Tgw. Gemeindenutzung; 2.) in 15¾ Jchrt. Acker = Felds; 3.) in 3. Tgw. Wiesen.

Die neueste Schätzung des Anwesens beträgt 2632 fl. Das übrige, besonders Lasten und Abgaben sind am Versteigerungs = Tage zu erfahren.

Neuburg am 2. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

150.) a) praes. den $\frac{10}{3}$ 30.

(Edikal-Vorladung.)

Michael Tschiderer, Bauernknecht von Ebersbach, ist den 5ten November 1798 ledig zu Friesenried gestorben, und hat 201 fl. 6 kr. 7 hl. Vermögen hinterlassen, welches von dem damaligen fürstlich Kemptischen Pflegamt Kemnat laut Protokolls vom 14ten Dezember 1798 in zwey Theile geschieden wurde, nemlich einen für seine leibliche Schwester die verwittwete Anna Neth von Friesenried, und den andern für des verstorbenen Johannes Tschiderer zwey Söhne, (deren Namen nicht angegeben sind), als Bruders- Kinder, in der untern Pfalz.

Die Wittwe Neth starb, bevor sie ihren Erbtheil in Empfang genommen hatte, und von den zwey Tschidererschen Söhnen geschah keine Meldung, daher sich das Vermögen noch unter Pflegschaft befindet, und nach der Rechnung vom 28ten Februar 1830 in 508 fl. 52 kr. 3 hl. besteht.

Aus einem Protokoll vom 31ten Dez. 1750 erhellet, daß der erwähnte Johannes Tschiderer sich nach Heimersheim, in das ehemalige Oberamt Alzey gehörig, in der damaligen untern Churpfalz mit der Anna Margaretha Rauch daselbst verehelicht habe. Es werden daher seine beyden hinterlassenen Söhne

oder deren Descendenten, oder wer immer einen Erbs-Anspruch zu haben glaubt, anmit vorgeladen, sich binnen 6 Monaten a dato über ihre Verwandtschaft auszuweisen, und um diese Erbschaft zu melden, widrigenfalls solche an die allenfallsigen Interessenten ausgefolgt werden würde.

Obergünzburg den 2. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Coulon, Landrichter.

151.) praes. den 26/3 30.

(Edikt al-Zitation.)

Michael Stichlmayr, gebürtiger Gütler- und Webers-Sohn von Altomünster ist als lediger pensionirter Kloster-Thorwarth am 5ten d. Mts. zu Altomünster mit Hinterlassung eines nicht unbedeutenden Vermögens ab intestato gestorben.

Es wird daher Jedermann, der aus irgend einem Rechts-Grund an den Rücklaß dieses Defunkten Anspruch zu machen glaubt, hiemit aufgefodert, diesen Anspruch in Zeit von 3 Monaten a dato dahier anzumelden, und zwar unter dem Präjudiz, daß man ausserdem das Vermögen des Michael Stichlmayer an die sich meldenden nächsten Erbs-Interessenten ausantworten werde.

Zugleich hat jeder, der noch Etwas aus dem Vermögen dieses Michael Stichlmayer in Handen hat, dasselbe bis zum obigen Termine hieher auszuantworten.

Aichach den 12. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

152.) praes. den 26/3 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothek-Gläubigers des Alois Neumüller, bürgerlichen Säcklers in Aichach, wird dessen Anwesen der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Termin auf Freitag den 23ten April d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr anberaumt. Dasselbe besteht in einem gemauerten einstöckigen Wohnhaus mit doppten Platten gedeckt, einem kleinen Haus-Gärtchen pr. 4 Dez. und einem Garten-Theil pr. 1 Dez., einer Holzlege und in 2 ludeigenen Gemeinds-Holz-Theilen pr. 1 Tagw. 4 Dez. Die Gebäude sind assekurirt um 700 fl. Das Gesamt-Anwesen ist gerichtlich geschätzt auf 835 fl.

Besitz- und Zahlungs-fähige Kaufsliebhaber haben sich am besagten Tage in hiesiger Lands-Gerichts-Kanzley einzufinden, und daselbst ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Aichach den 12. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

153.) a) praes. den 26/3 30.

(Bekanntmachung.)

Das Haus samt Neben-Gebäuden der Schönfärbers-Wittwe Katharina Baumann lit. H. Nro. 246 und 247 wird hiemit zum gerichtlichen Verkauf ausgesetzt, und Steigerungs-Termin auf Montag den 19ten April d. J. Vormittags 10 Uhr angeordnet.

Die Schätzung, so wie die Lasten dieses

bürgerlichen Anwesens können bey Gericht eingesehen werden.

Augsburg den 16. März 1830.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Mayr.

154.) praes. den $\frac{30}{3}$ 30

(Bekanntmachung.)

Am 12ten d. Mts. wurde bey Echenbrunn eine ertunkene Manns-Person in der Donau gefunden. Sämtliche Polizey-Behörden werden ersucht, wenn ihnen über den Geburts-Ort, und die übrigen Verhältnisse dieser Manns-Person etwas bekannt seyn sollte, dieß dem unterzeichneten k. Landgerichte mitzutheilen.

Lauingen am 16. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Möckl, Landrichter.

Personal-Beschreibung.

Die Gesichtszüge können nicht beschrieben werden, weil sie schon ganz unkenntlich waren. Der Körper mißt ungefähr 5 Schuh, und ist nach allen äußern Kennzeichen zu urtheilen, höchstens 25 Jahre alt. Bekleidet war der Körper mit einem Ueberrock von dunkelblauem Tuche, mit schwarzsamtenem Kragen, ferner mit einem langen engen Beinkleide von gleichem Tuche, und einer weiten Hose von ungebleichter Leinwand über das erstere Beinkleid, dann mit einem grün tüchenen Gilet, und mit einem rothgestreiften über das erstere, einem schwarz seidenen Hals-Tuch, langen kalbledernen Stiefeln, und auf dem fläc̈hsernen Hemd waren die lateinischen Buchstaben A. M. mit rothen Fäden eingenäht.

155.) praes. den $\frac{29}{3}$ 30.

(Gläubiger-Convocation.)

Nachdem sich der hiesige Handelsmann Leonhard Deil für den Augenblick Zahlungs-unfähig erklärte, und die Bitte stellte, zur Rettung von dem förmlichen Konkurs-Verfahren vorerst noch gütlichen Nachlaß mit seinen Gläubigern zu pflegen; so ist zu dem Ende auf Montag den 19ten April d. J. früher Gerichts-Zeit Tagsfahrt zur Liquidation, und beantragten Verhandlung anberaumt, und werden hiezu die bekannten wie die unbekannten Gläubiger unter der Präjudiz in hiesige Amts-Kanzley vorgeladen, daß die Nicht-Erscheinenden der Stimmen-Mehrzahl der Erschienenen hinsichtlich ihrer Erklärungen beygezählt, und sonach weiter rechtlicher Ordnung nach fürgefahren werden würde.

Zusmarshausen den 18. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintermayer, Landrichter.

156.) praes. den $\frac{25}{3}$ 30.

(Vorladung.)

Der hiesige Rothgerbers-Sohn Georg Ignatz Link erscheint in den Listen des ehemaligen 10ten National-Feld-Bataillons vom 13ten Dezember 1813 als krank im Lazarethe Gengenbach diesseits des Rheins vorgetragen, und wird seit jener Zeit vermißt.

Derselbe, oder seine allenfallsige Descendenz werden nun hiedurch aufgefodert, binnen 6 Monaten a dato um das angefallene älterliche Vermögen sich dahier um so gewisser zu melden,

als ausserdem solches seinen nächsten Verwandten gegen Kaution hinausgegeben werden würde.

Höchstädt am 18. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

157.) praes. den 23/3 30.

(Bekanntmachung.)

Der im 10. Stück des Kreis-Intelligenz-Blattes auf heute ausgeschriebene, und wegen fehlender Concurrenz an Käufern nicht zu Stande gekommenen Verkauf des Anwesens des Dominikus Sirch von Eppishausen wird am 31. dies zum zweytenmale versucht, und die Kaufs-Liebhaber, Auswärtige mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, auf besagten Vormittag 11 Uhr nach Eppishausen eingeladen.

Kirchheim am 18. März 1830.

Gräflich Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Hurt, Herrschaftsrichter.

158.) praes. den 23/3 30.

(Ediktal-Ladung.)

Johann Georg Wanner, Bauers-Sohn von Amerdingen, Soldat im kgl. 7. Linien-Infanterie-Regimente wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Auf Andringen der Intestat-Erben wird Johann Georg Wanner, oder seine rechtmäßige Deszendenz hiemit aufgefordert, binnen sechs Monaten, und zwar längstens bis zum 15. Sept. 1830 sich bey dem hiesigen Gerichte zu melden, und das in 206 fl. 28 kr. ½ hl. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe den Intestat-Erben gegen Kaution ausgehändigt werden wird.

Amerdingen den 18. März 1830.

Freyherrlich Schenk von Staufenbergisches Patrimonialgericht I Klasse.

Kropf.

159.) praes. den 25/3 30.

(Bekanntmachung.)

Der Irre Joseph Gerlinger von Höchstädt hat sich am 22. v. Mts. von hier heimlich entfernt, und konnte dessen Auffenthalt bisher nicht ausgeforscht werden.

Man ersucht daher die k. Polizey-Behörden, gegen genannten Joseph Gerlinger Spähe zu verfügen, und denselben im Betrettungs-Falle auf dem Schub hieher liefern zu wollen.

Personal-Beschrieb.

Gerlinger ist 18 Jahre alt, und von kleiner Statur; derselbe hat einen großen Kopf, einen kurzen Hals, blonde Haare, kleine braune Augen, eine stumpfe Nase, breiten Mund, gute Zähne, und als besonderes Kennzeichen einen kleinen Fleck im obern Theile der rechten Wange.

Bey seiner Entfernung trug er eine gestrickte grauwollene Haube, ein rothes baumwollenes Halstuch, einen blaugestreiften werchenen Spenser, und Hosen vom nämlichen Zeuge, eine grautüchene Weste, und alte lange Stiefel.

Höchstädt am 20. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

160.) praes. den 2/3 30.

(Bekanntmachung.)

Nachdem Michael Betzner, Söldner zu Nordendorf in vergangener Nacht, ohne zu hinterlassende eheliche Leibes-Erben verstorben ist; so werden alle diejenigen, welche aus was immer für einer Ursache einigen Anspruch an dessen Verlassenschaft zu machen beglaubt sind, andurch öffentlich vorgeladen, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen dahier geltend zu machen, widrigenfalls die sich nicht Meldende nicht ferner gehört, und in der Verlassenschaft nach rechtlicher Ordnung fürgefahren werden würde.

Nordendorf den 21. März 1830.

Gräflich Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Gerhäußer, Herrschaftsrichter.

161.) praes. den 25/3 30.

(Bekanntmachung.)

Joseph Joas Bauer zu Nettershausen verkauft seinen Hof aus freyer Hand.

Dieser Hof besteht: A. zu Dorf. Aus Haus, Stall und Stadl unter einem Dach, dann einem gesonderten Stadl, Backküche, ¼ Tagw. Baum- und Wurz-Garten. B. zu Feld: aus 9 Jchrten. Aecker, und 7 Tagw. Wiesen. C. Aus der Gemeinde-Gerechtigkeit a) der vertheilten in 4 Jaucherten Aecker und Wiestheile, dann 1¼ Jchrt. Holzboden. b) der unvertheilten.

Dieses gebundene Anwesen ist mit 10 pct. erbrechtlich bestandbar und zahlt jährlich zum k. Rentamt Ursberg a) an Herbstgefäll 14 kr. 4 hl.; b) an Gilten: Roggen 1 Schfl. 3 Vlg. 1 Sztl.; Haber 3 Vlg. ½ Sztl.; ferner c) zum fürstlich Oettingen-Wallersteinischen Rentamt Ziemetshausen 1 My. Roggen und 1 Schfl. Hundshaber, dann Frohngeld. Von diesem gebundenen Anwesen wird auf ein Simplum 2 fl. 32 kr. 5 hl. Steuer bezahlt.

An walzenden Gründen sind vorhanden 5¼ Jchrte., welche ebenfalls zum k. Rentamt zu 10 pct. erbrechtlich bestand- und giltbar sind.

Die Versteigerung wird künftigen Dienstag den 13ten April d. J. Nachmittags 1 Uhr zu Nettershausen im Wirthshaus vorgenommen. Kaufs-Lustige werden unter dem Anfügen eingeladen, daß unbekannte Licitanten sich über ihren Leumund und ihr Vermögen durch gerichtliche Zeugnisse zu legitimiren haben.

Die besondern Bedingungen werden am Tag der Versteigerung bekannt gemacht.

Ursberg den 12. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

162.) praes den 2/4 30.

(Ausschreibung.)

Gemäß allerhöchsten Rescripts vom 6. März d. J., dann Regierungs-Entschließung vom 15. d. Mts. Nr. 8191 soll das ehemalige Pfleg-Haus in Pfaffenhausen nach den Bestimmungen über Staats-Realitäten-Verkäufe salva ratificatione öffentlich verkauft werden.

Indem man diese Verkaufs-Verhandlung auf Montag den 3 May d. J. festsetzt, und zugleich bestimmt, daß die Anbote bey dem dortigen Kronen-Wirth, dem Pflegamts-Hause gegenüber, bis Nachmittags 2 Uhr zu Protokoll genommen werden, fügt man folgende Realitäten-Beschreibung bey. 1.) Das Pfleg-Haus ist massiv von Steinen bis an das Dach

gebaut, 66′ lang 24′ breit und 21′ hoch, steht frey im Markte Pfaffenhausen an der Straße nach Krumbach, hat im Erd-Geschosse gute Keller, zur ebenen Erde zwey heizbare Zimmer, und eine Kammer, im ersten Stocke aber vier Zimmer mit einer Kammer, und unterm Dache zwey geräumige Böden.

An das Pfleghaus schließt sich die Hofraite und ein beyläufig 14000 Qdrsch. großer Wurz-Garten an, in welchem sich ein Pump-Brunen, von dem aus das Wasser in die Küche geleitet werden kann, befindet. Die Hofraite wird

2.) von einer Seite durch den Stadel, welcher bis unter das Dach 42′ lang, 26′ breit, 16′ hoch gemauert ist, begränzt; unter diesem Stadel befindet sich die Stallung.

3.) Von der andern Seite schließt den Hof-Raum, eine Waschküche, Hühnerstube, und Holz-Lege 81′ lang 13′ breit 7′ hoch, ein.

Der dortige Orts-Vorstand Schöpf wird das Gebäude zu jeder Zeit auf Verlangen einsehen lassen, indem demselben die Schlüßel anvertraut sind.

Mindelheim den 24. März 1830.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Dr. Bauer, Rentbeamter.

163.) b.) praes. den $\frac{1}{?}$ 30.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte k. Kreis- und Stadtgericht hat in dem Schulden-Wesen des Titl. Friedrich von Hundbis auf Waltrams, kgl. Landgerichts Weiler, durch Entschließung vom 23. Juny 1829 den Universal-Konkurs erkannt.

Es werden, da diese Entschließung durch das höchste Erkenntniß des k. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis vom 27. Nov. v. J. bestättigt wurde, nunmehr die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich:

1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Donnerstag den 22. April; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 24. May; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf Mittwoch den 23. Juny; und für die Duplik auf Donnerstag den 8. July d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheil vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1. Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maße, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Kempten den 9. März 1830.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadt-Gericht.

Lic. Kellerer, Direktor.

Dr. Brinz.

164.) b) praes. den $\frac{15}{3}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Johann Jakob Schmit, Drechsler in der Altstadt Kempten ist mit Hinterlassung einer

bedeutenden, zum Theile gerichtlich bekannten Schulden-Last flüchtig gegangen. Um nun von seinem Schulden-Stand sich überhaupt nähere Kenntniß zu verschaffen, und weiter rechtlicher Ordnung nach einschreiten zu können, werden alle diejenigen, welche eine gegründete Foderung gegen Johann Jakob Schmit zu machen haben, hiedurch vorgefodert, dieselbe bey der hiezu auf Dienstag den 20 künftigen Monats April Morgens 9 Uhr festgesetzten Tagsfahrt hierorts anzumelden, und gehörig zu liquidiren, wo auch die weiteren Anträge von Seite der Creditorschaft gewärtigt werden.

Kempten den 12. März 1830.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Lic. Kellerer, Direktor.

Dr. Brinz.

155.) c) praes. den $\frac{10}{3}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Durch den am 12. Jänner dieses Jahres erfolgten Tod des Bartholomä Fenzl ist bey der dem unterfertigten Amte subordinirten kgl. Salz-Sack-Manufaktur zu Schellenberg die Werkmeisters-Stelle in Erledigung gekommen, mit welcher ein fixer Wochen-Lohn von sechs Gulden, der Freywohnungs-Genuß im Manufaktur-Gebäude, dann der jährliche Natural-Bezug von 12 ℔ Kochsalz für jeden Familien-Kopf, und von 6 Klaftern Brenn-Holz verbunden ist. Ausserdem erhält ein jeweiliger Werkmeister bey allenfallsigen Geschäfts-Reisen 1 fl. 30 kr. Taggeld, und im Erkrankungs-Falle unter Fortbezug seines Wochen-Lohnes (gegen ununterbrochene Entrichtung des sogenannten Bruderkasse-Beytrages per einen Kreuzer von jedem Gulden der Löhnung) unentgeltliche ärztliche Behandlung, welche Letztere bey einem Verheuratheten sich auch auf seine Familie erstreckt.

Bewerber um fragliche Werkmeisters-Stelle, deren Wiederbesetzung mittels Ausschreibung in einigen Kreis-Blättern von der kgl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration am 24. des vorigen Monats Februar in Folge eines allerhöchsten Ministerial-Rescriptes vom 19. ejusdem angeordnet wurde, haben sich nunmehr mit den von den Lokal-Polizey-Behörden ausgestellten, oder doch legalisirten Zeugnissen über vollständige Kenntniß der Weber-Profession, über sittliches Betragen, Familien-Verhältnisse und soliden Lebenswandel, wobey zugleich die nöthige Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen ohnehin schon vorausgesetzt wird, hierorts einzufinden, indem nur ein zur Führung des Manufaktur-Betriebes vorzugsweise befähigtes und geeignetes Individium ausgewählt werden wird.

Berchtesgaden den 4. März 1830.

Königlich Bayerisches Haupt-Salzamt.

Knorr, Inspektor.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 20. März 1830.	Briefe	Geld	Den 22. März 1830.	Briefe	Geld	Den 27. März 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101⅜	101	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101⅜	101	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101⅝	101⅜
detto à 5%. . .	–	101	*detto à 5% . .*		101	*detto . à 5%. .*		101¼
Lott. Loose E—M à 4%	108½		*Lott. Loose E—M à 4%*	108½		*Lott. Loose E—M à 4%*	108¾	
detto „ „ 2 mt.			*detto „ „ 2 mt.*			*detto „ „ 2 mt.*		
detto unverz. à 10 fl.	147		*detto unverz. à 10 fl.*	147		*detto unverz. à 10 fl*	147	
detto detto à 25 fl.		130	*detto detto à 25 fl.*		130	*detto detto à 25 fl*		130
detto detto à 100 fl.	130		*detto detto à 100 fl.*	130		*detto detto à 100 fl*	130	

Schrannen-Auszeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat Jänner und Februar 1830.

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Schranne: Monat	Waizen und Kern: Voriger	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
	Jahr 1830.		Schäffel.											Schäffel.										
Aichach	16	Jänner.	24	120	144	134	10	13	10	12	14	11	22	38	287	325	318	7	9	18	9	2	8	46
	23	"	10	108	118	110	8	13	10	12	—	11	52	7	248	255	244	11	9	10	8	55	8	10
	30	"	8	88	96	92	4	13	33	12	49	11	29	11	150	161	152	9	9	52	9	18	9	—
	6	Febr.	4	77	81	81	—	14	49	13	45	12	37	9	207	216	216	—	10	36	10	20	10	6
Augsburg	15	Jänner.	—	538	538	495	43	13	10	12	19	11	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	22	"	43	637	580	512	68	12	46	11	51	10	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	29	"	68	351	419	415	4	13	5	12	24	11	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	Febr.	4	214	218	211	7	14	31	13	50	12	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	15	Jänner.	3	736	739	714	25	13	10	12	9	11	[illegible]	—	452	452	434	18	9	11	9	10	8	56
	22	"	25	666	691	639	52	12	54	11	43	10	30	18	425	443	397	46	9	10	9	8	8	45
	29	"	52	538	590	584	6	12	50	11	53	10	41	46	262	308	308	—	9	56	9	36	8	54
	5	Febr.	6	213	219	213	6	14	7	13	13	11	40	—	209	209	206	3	11	8	10	42	9	34
Babenhausen	18	Jänner.	10	112	122	112	10	14	45	13	30	11	52	3	28	31	27	4	9	22	8	44	8	7
	25	"	10	96	106	76	30	15	2	13	30	12	55	4	18	22	14	8	8	58	8	54	8	8
	1	Febr.	30	99	129	119	10	15	15	14	21	13	—	8	27	35	35	—	9	15	8	54	8	30
	8	"	10	93	103	100	3	15	41	15	13	14	12	—	19	19	19	—	10	5	9	55	9	21
Burgau	18	Jänner.	12	46	58	53	5	11	30	10	48	10	28	—	19	19	15	4	8	35	8	24	8	22
	25	"	5	36	41	38	3	11	20	10	35	10	—	4	19	23	23	—	8	52	8	29	8	10
	1	Febr.	3	26	29	29	—	12	6	11	15	10	54	—	5	5	5	—	9	20	9	—	8	30
	8	"	—	13	13	13	—	13	30	13	2	12	18	—	9	9	9	—	10	10	9	43	9	30
Dillingen	15	Jänner.	—	11	11	11	—	12	45	11	28	11	—	—	29	29	29	—	9	15	8	58	8	42
	22	"	—	5	5	5	—	12	4	10	34	9	45	—	17	17	17	—	8	45	8	37	8	28
	29	"	—	7	7	7	—	12	—	11	5	11	10	—	23	23	23	—	8	55	8	41	8	3
	5	Febr.	—	8	8	8	—	12	40	12	13	11	4	—	14	14	14	—	9	3	8	44	8	22
Donauwörth	20	Jänner.	9	25	34	33	1	12	17	11	10	9	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	27	"	1	33	34	31	3	12	34	10	[illegible]	9	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	Febr.	3	13	16	16	—	13	18	12	15	11	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	10	"	—	20	20	16	4	13	47	10	30	8	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	20	Jänner.	8	130	138	131	7	11	19	10	54	9	55	40	31	71	57	14	9	[illegible]	8	36	7	24
	27	"	7	94	101	95	6	11	40	10	52	10	5	14	116	130	117	13	9	[illegible]	8	40	7	30
	3	Febr.	6	41	47	47	—	12	4	11	54	10	45	13	19	32	32	—	9	14	8	5	7	30
	10	"	—	95	95	91	1	13	8	12	13	11	—	—	34	34	34	—	10	32	9	10	7	45
Friedberg	14	Jänner.	—	25	25	25	—	14	—	13	36	9	—	3	96	99	72	27	9	25	9	5	8	24
	21	"	—	24	24	16	8	13	45	13	3	12	24	27	66	93	84	9	9	30	8	47	8	—
	28	"	8	29	37	31	6	13	42	12	5	9	—	9	59	68	59	9	9	45	8	58	8	30
	4	Febr.	6	9	15	14	1	15	30	13	31	10	15	9	22	31	31	—	10	30	9	39	9	—

Gerste

Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	Höchster Preis kr.	Mittlerer Preis fl.	Mittlerer Preis kr.	Mindester Preis fl.	Mindester Preis kr.
Schäffel.										
27	143	170	156	14	7	10	6	50	6	30
14	124	138	132	6	6	5[illegible]	6	5[illegible]	6	24
6	131	137	130	7	7	[illegible]	6	51	6	30
7	74	81	81	—	7	24	7	[illegible]	6	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	516	521	505	16	7	58	7	29	7	1
16	[illegible]42	458	417	41	7	55	7	19	6	41
41	457	498	49	—	7	55	7	32	6	54
—	210	210	210	—	8	[illegible]	7	15	7	6
—	4	4	4	—	7	52	7	50	7	2[illegible]
—	5	5	2	3	7	[illegible]	7	3[illegible]	7	[illegible]
3	—	3	2	1	7	15	7	8	7	—
1	3	4	4	—	8	—	7	45	7	[illegible]
6	14	20	9	11	7	20	7	—	6	45
11	15	26	25	1	7	9	6	37	6	2
1	7	8	8	—	7	50	7	—	6	4
—	13	13	1	—	7	2	7	20	7	—
—	13	13	13	—	6	3[illegible]	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10	10	10	—	7	1	7	3	6	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	96	90	[illegible]	—	6	5	6	9	[illegible]	2[illegible]
—	83	83	82	1	6	32	6	—	5	49
1	11	12	12	—	6	10	5	54	5	25
—	65	65	50	15	6	58	6	20	[illegible]	[illegible]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24	24	18	6	7	20	7	5	6	16
6	38	44	32	12	7	0	6	49	6	—
12	37	49	38	11	6	45	6	29	6	0
11	23	34	33	1	7	48	7	7	6	30

Haber.

Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	Höchster Preis kr.	Mittlerer Preis fl.	Mittlerer Preis kr.	Mindester Preis fl.	Mindester Preis kr.
Schäffel.										
10	172	182	182	—	4	31	4	14	3	47
—	158	15[illegible]	15[illegible]	—	4	36	4	20	4	6
—	148	148	148	—	4	33	4	18	4	3
—	110	110	110	—	4	50	4	34	4	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	191	193	182	11	4	47	4	20	4	12
11	183	194	194	—	4	17	4	35	4	18
—	148	148	148	—	4	49	4	40	4	17
—	94	94	94	—	5	3	4	44	4	2[illegible]
2	45	47	41	6	4	46	4	32	4	1[illegible]
6	25	31	31	—	4	35	4	19	4	1[illegible]
—	20	20	20	—	4	50	4	3	4	27
—	15	15	15	—	5	15	5	5	4	5[illegible]
—	17	17	17	—	4	26	4	23	4	20
—	17	17	15	2	4	39	4	14	4	10
[illegible]	6	8	8	—	4	30	4	23	4	15
—	10	10	10	—	4	5	4	16	4	31
—	27	27	27	—	4	40	4	32	4	24
—	92	92	92	—	4	29	4	14	4	—
—	74	74	74	—	4	27	4	19	4	8
—	18	18	18	—	4	24	4	21	4	10
—	5[illegible]	57	55	2	4	5	[illegible]	42	3	28
2	9[illegible]	97	9[illegible]	—	4	10	3	50	3	30
—	58	58	58	—	3	57	3	32	3	12
—	77	77	77	—	4	1	3	58	3	36
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	110	110	107	3	4	4	4	29	4	—
3	104	107	107	—	4	40	4	26	4	1[illegible]
—	95	95	95	—	5	40	4	48	4	12
—	33	33	33	—	5	—	4	46	4	30

Weesen.

Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	Höchster Preis kr.	Mittlerer Preis fl.	Mittlerer Preis kr.
Schäffel.								
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	47	47	47	—	4	50	4	1[illegible]
—	39	39	32	7	4	36	4	1[illegible]
7	50	57	51	6	4	40	4	[illegible]
6	22	28	25	3	4	54	4	2[illegible]

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat	Walzen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Jahr 1830.			Schäffel.											Schäffel.										
Füßen	16	Jänner.	59	38	97	48	49	15	57	14	46	13	45	50	53	103	38	65	12	2	11	40	11	14
	23	=	49	61	110	58	52	15	24	14	45	14	12	65	46	111	60	51	11	50	11	20	11	—
	30	=	[illegible]	60	112	37	75	15	52	15	0	14	22	51	48	99	38	61	11	8	11	[illegible]	11	—
	6	Febr.	75	35	110	31	79	16	—	15	19	14	30	61	36	97	24	73	11	45	11	22	10	52
Günzburg	19	Jänner.	3	64	67	64	3	12	—	11	18	10	36	5	24	29	29	—	8	32	8	20	8	20
	26	=	3	74	77	64	13	12	20	11	15	10	10	—	28	28	28	—	8	30	8	22	8	14
	1	Febr.	13	20	33	30	3	12	12	11	54	11	18	—	14	14	14	—	8	52	8	36	8	22
	9	=	3	37	40	40	—	13	—	12	38	12	10	—	29	29	29	—	9	6	9	23	9	—
Höchstädt	20	Jänner.	—	7	7	7	—	12	—	11	30	11	15	—	8	8	8	—	9	30	8	45	—	—
	27	=	—	8	8	8	—	12	15	12	—	11	15	—	7	7	7	—	9	30	9	30	8	45
	3	Febr.	—	8	8	8	—	12	15	11	30	11	—	—	6	6	6	—	9	40	9	30	9	—
	10	=	—	7	7	7	—	13	30	13	15	—	—	—	8	8	8	—	10	—	9	45	—	—
Jettingen	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Illertissen	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaufbeuern	14	Jänner.	52	331	383	256	127	15	7	13	30	12	23	8	88	96	89	7	10	25	10	—	9	18
	21	=	127	331	458	296	162	14	44	13	51	[illegible]	33	7	102	109	98	11	10	55	9	55	9	3
	28	=	162	287	449	288	161	[illegible]	[illegible]	13	35	12	45	11	111	122	83	39	10	30	9	25	8	55
	4	Febr.	161	196	357	264	93	14	39	13	35	12	21	39	52	91	91	—	10	45	10	13	9	7
Kempten	20	Jänner.	244	493	737	487	250	15	26	14	25	13	29	122	367	489	334	155	10	37	10	—	9	43
	27	=	250	512	762	547	215	15	17	14	11	13	32	155	169	324	284	40	10	5	10	18	9	51
	3	Febr.	215	376	591	370	221	15	21	14	38	13	3	40	264	304	231	73	11	21	10	45	10	—
	10	=	221	324	545	286	259	15	51	14	[illegible]	4	14	7	256	329	198	131	11	19	10	55	10	29
Krumbach	16	Jänner.	65	131	196	143	53	14	10	12	32	10	54	1	42	43	40	3	8	4	8	30	8	12
	23	=	53	127	180	133	47	13	24	12	[illegible]	10	[illegible]	3	35	38	34	4	8	48	8	50	8	12
	30	=	47	108	155	154	1	13	20	12	12	11	4	4	38	42	42	—	8	54	8	36	8	13
	6	Febr.	1	114	115	115	2	14	36	3	[illegible]	12	12	—	30	30	30	—	9	30	9	18	8	58
Lauingen	16	Jänner.	147	571	718	700	18	12	4	11	17	10	51	36	97	133	82	51	9	3	8	51	8	—
	23	=	18	626	644	636	8	12	14	11	25	10	45	51	55	106	86	20	8	43	8	26	7	50
	30	=	8	612	620	620	—	12	37	11	51	11	4	20	86	106	102	4	9	—	8	27	7	50
	5	Febr.	—	444	444	444	—	13	39	12	48	12	[illegible]	4	47	51	49	2	9	45	9	15	8	52

Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Veesen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4	14	18	13	5	9	38	9	11	9	—	34	131	165	110	55	4	53	4	42	4	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	35	38	30	8	10	—	9	40	9	18	55	64	119	59	60	4	50	4	30	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	7	15	9	6	10	—	9	46	9	20	60	36	96	68	28	4	42	4	36	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	5	11	—	11	—	—	—	—	—	—	28	48	76	70	6	4	36	4	29	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	9	14	14	—	6	45	6	40	6	55	—	4	4	4	—	4	14	4	6	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	14	14	—	7	15	7	—	6	45	—	11	11	10	1	4	40	4	26	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	—	4	48	4	40	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24	24	24	—	7	16	7	14	7	12	—	13	13	13	—	4	24	4	14	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	19	39	24	15	8	51	7	44	7	7	—	177	177	155	22	4	33	4	6	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	43	58	45	13	8	55	7	47	7	28	22	111	133	127	6	4	19	3	50	3	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	56	69	35	34	8	44	8	—	7	19	6	115	121	107	14	4	47	4	17	3	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	6	40	34	6	8	45	7	45	6	57	14	75	87	84	3	4	40	4	21	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	167	203	138	65	9	50	9	30	8	51	115	338	453	387	66	5	2	4	51	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65	113	178	120	52	9	19	8	41	7	38	66	273	339	285	54	5	3	4	19	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52	120	172	128	44	8	48	8	45	8	10	54	131	185	149	36	4	59	4	24	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	26	70	24	46	9	30	8	45	8	15	30	105	139	118	21	5	27	4	58	4	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	97	122	118	4	7	40	7	24	7	8	—	87	87	87	—	4	32	4	20	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	97	101	101	—	7	52	7	36	7	26	—	73	73	73	—	4	34	4	22	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	127	127	79	48	7	44	7	28	7	12	—	61	61	61	—	4	10	4	26	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	68	116	113	3	7	46	7	32	7	1	—	57	57	57	—	4	46	4	34	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	248	276	211	65	7	2	6	31	6	10	5	47	52	52	—	4	29	4	8	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65	143	208	208	—	7	3	6	14	6	30	—	120	126	112	14	4	23	4	10	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	214	214	214	—	7	15	6	53	6	30	14	64	78	72	6	4	20	4	0	3	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	153	153	153	—	7	17	7	—	6	52	6	46	52	32	20	4	40	4	28	4	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Waizen und Kern.

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schrannen-Jahr 18[illegible]0 Tag	Monat	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.
			Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Lindau	16	Jänner.	377	841	1218	670	548	15	5	13	50	[illegible]	45
	23	"	548	641	1189	775	414	14	40	13	52	12	30
	30	"	414	678	1092	673	419	15	6	13	1	12	40
	6	Febr.	419	553	972	573	399	16	1	15	28	14	28
Memmingen	19	Jänner.	341	720	1061	778	283	14	50	13	17	12	20
	26	"	283	692	975	684	291	15	—	13	49	13	—
	2	Febr.	291	399	690	447	243	10	—	14	4	12	40
	9	"	243	584	827	589	238	15	38	16	–	13	36
Mindelheim	16	Jänner.	18	233	251	168	83	13	13	11	47	10	1
	23	"	83	134	217	183	34	12	53	11	27	10	10
	30	"	34	119	153	144	9	13	30	12	15	11	7
	6	Febr.	9	137	146	141	5	15	—	13	5	12	3
Neuburg	20	Jänner.	13	168	181	181	—	11	51	11	2	9	50
	27	"	—	206	206	204	2	11	49	10	59	9	58
	3	Febr.	2	118	120	120	—	13	2	11	45	10	1[illegible]
	10	"	—	186	180	168	18	12	38	11	31	10	11
Obergünzburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ottobeuern	14	Jänner.	3	21	24	18	6	15	40	13	53	12	10
	21	"	6	22	28	23	5	15	7	13	43	12	—
	28	"	5	17	22	10	6	15	24	14	—	12	24
	4	Febr.	6	14	20	13	7	15	15	14	28	13	30
Rain	16	Jänner.	11	25	36	30	—	12	45	12	30	11	30
	23	"	—	48	48	28	20	12	30	11	30	10	30
	30	"	20	24	44	44	—	12	30	11	30	10	30
	6	Febr.	—	22	22	22	—	14	—	13	—	12	—
Schrobenhausen	14	Jänner.	9	27	36	32	4	12	35	12	13	11	45
	21	"	4	43	47	39	8	12	18	11	53	11	14
	28	"	8	18	26	23	3	13	—	12	21	12	3
	4	Febr.	3	27	30	29	1	13	13	12	54	12	15
Weißenhorn	21	Jänner.	36	313	349	323	26	14	8	12	27	10	44
	27	"	26	361	387	355	32	14	32	12	32	10	29
	3	Febr.	34	211	243	229	14	15	51	13	54	11	50
	10	"	14	443	457	361	96	14	47	12	59	11	6
Summa des verkauften						3158 16400							

Korn oder Roggen.

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Tag	Monat	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.
			Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Lindau	16	Jänner.	31	41	75	15	60	10	—	9	4	9	30
	23	"	60	17	77	69	8	10	24	9	45	9	39
	30	"	8	8	16	14	2	10	20	9	36	9	30
	6	Febr.	2	4	6	4	2	11	15	10	15	—	—
Memmingen	19	Jänner.	82	202	284	215	69	9	54	9	30	8	46
	26	"	69	214	283	225	58	9	54	9	20	8	50
	2	Febr.	58	80	138	70	62	10	9	10	—	9	42
	9	"	62	212	274	189	85	10	27	10	—	9	28
Mindelheim	16	Jänner.	7	94	101	77	24	9	11	8	53	8	11
	23	"	24	39	63	59	4	9	27	9	5	8	14
	30	"	4	60	64	63	1	9	41	9	—	8	30
	6	Febr.	1	55	56	54	2	10	2	9	38	8	57
Neuburg	20	Jänner.	14	55	69	69	—	8	59	8	10	7	55
	27	"	—	70	76	70	—	8	45	8	31	8	19
	3	Febr.	—	46	46	46	—	9	52	9	13	8	40
	10	"	—	96	90	94	2	9	10	9	—	[illegible]	46
Obergünzburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ottobeuern	14	Jänner.	1	12	13	10	3	10	—	9	40	9	—
	21	"	3	15	18	16	2	10	—	9	33	9	—
	28	"	2	9	11	8	3	10	—	9	31	[illegible]	—
	4	Febr.	3	9	1[illegible]	[illegible]	[illegible]	11	—	10	[illegible]	9	30
Rain	16	Jänner.	9	39	48	46	—	9	6	8	30	8	—
	23	"	—	51	51	30	15		44	8	—	7	30
	30	"	15	26	41	35	6	8	48	8	24	8	—
	6	Febr.	6	12	18	18	—	10	—	9	30	[illegible]	15
Schrobenhausen	14	Jänner.	25	9[illegible]	110	109	7	9	4	8	33	8	—
	21	"	7	133	140	133	7	8	38	8	23	7	58
	28	"	7	70	83	79	4	9	20	8	49	8	28
	4	Febr.	4	66	70	68	2	10	6	9	50	9	36
Weißenhorn	21	Jänner.	22	43	65	62	3	8	25	8	11	7	52
	27	"	3	51	54	51	3	8	45	8	21	8	5
	3	Febr.	3	36	39	38	1	9	45	9	13	8	48
	10	"	1	95	96	78	18	9	11	8	43	8	15
Summa des verkauften						7295							

Gerste.

Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
9	9	18	3	15	8	30	—	—	—	—
15	18	33	22	11	9	—	8	15	—	—
11	12	23	14	9	9	20	9	—	5	36
9	13	22	6	16	9	15	—	—	—	—
66	150	216	199	17	9	13	9	—	8	3.
17	160	277	230	47	9	1.	8	52	[illegible]	15
47	154	181	105	76	9	20	9	—	8	50
70	157	253	144	89	9	39	8	57	8	12
13	53	66	56	10	8	20	7	27	6	49
10	45	55	53	2	8	5	7	31	6	4
2	62	64	58	6	7	52	7	14	6	33
6	33	39	36	3	8	10	7	54	6	30
12	92	104	104	—	6	41	6	10	5	52
—	125	125	118	7	6	15	6	15	5	41
7	69	76	76	—	6	50	6	18	5	58
—	115	115	104	11	6	54	6	9	5	35
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	7	40	7	30	7	30
—	3	3	3	—	7	-	6	43	6	30
—	2	2	2	—	7	—	—	—	—	—
—	2	2	2	—	7	—	—	—	—	
6	33	39	39	—	7	1	6	30	5	2
—	87	87	77	10	7	—	6	15	5	20
10	36	46	43	3	7	—	6	30	5	30
3	21	24	24	—	7	50	6	30	6	15
12	20	32	32	—	7	7	7	—	6	47
—	30	30	27	3	6	40	6	20	6	20
3	25	28	25	3	6	50	6	55	6	23
3.	29	32	32	-	7	28	7	12	6	22
37	83	120	78	42	7	27	7	15	7	
42	58	100	85	15	7	32	7	16	7	3
15	12	27	18	9	8	22	7	52	7	30
0	87	06	66	30	7	37	7	22	7	7
			6325							

Haber.

Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
138	222	360	185	175	6	12	5	42	4	42
175	206	381	191	100	5	8	5	30	4	30
190	145	335	147	188	6	—	5	30	5	6
188	94	282	115	167	5	48	5	6	4	12
78	205	283	177	100	4	48	4	30	4	20
106	102	208	133	75	5	12	5	—	4	27
75	39	114	81	33	5	7	4	40	4	12
33	57	90	67	23	5	19	4	—	4	37
—	132	132	124	8	4	34	4	20	3	50
8	91	99	92	7	4	35	4	23	3	54
7	137	144	118	26	4	25	4	9	3	47
26	78	104	102	2	4	30	4	19	4	—
8	58	66	66	—	4	14	3	52	3	27
—	34	34	34	—	4	18	3	58	3	39
—	35	35	35	—	4	31	4	25	4	10
—	24	24	24	—	4	37	4	29	4	22
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	19	22	16	6	5	—	4	39	3	52
6	17	23	18	5	4	53	4	7	3	30
5	9	14	10	4	5	—	4	16	3	4
4	11	15	12	3	4	45	4	18	3	48
5	12	17	17	—	4	9	3	41	3	42
—	23	23	12	11	4	16	4	—	3	40
11	15	26	26	—	4	14	3	45	3	30
—	17	17	17	—	4	20	4	15	4	12
—	71	71	67	4	4	20	4	13	3	52
4	58	62	62	—	4	28	4	11	3	51
—	44	44	44	—	4	22	4	-	3	34
—	31	31	31	—	4	33	4	15	4	—
11	52	63	56	7	4	33	4	11	3	47
7	42	49	49	—	4	33	4	18	4	—
—	24	24	24	—	4	48	4	21	3	52
—	35	35	35	—	5	—	4	47	4	38
			6591							

Weesen.

Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			155							

Intelligenzblatt



des königlich-Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 14. den 5ten April 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

XCI.) ad Num. 14076.

(Die mit 1tem May 1830 am Sitze der kgl. Kreis-Regierung beginnende Conkurs-Prüfung für Staats-Dienst-Adspiranten betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es wird anmit allgemein bekannt gemacht, daß die nach allerhöchster Vorschrift vom 6ten März d. J. jährlich abzuhaltende Conkurs-Prüfung für Staats-Dienst-Adspiranten mit 1tem May d. J. am Sitze der unterzeichneten Stelle beginne.

Denjenigen Conkurs-Candidaten, welche sich zu der im vorigen Jahre aufgeschobenen Conkurs-Prüfung Vorschriftmäßig gemeldet, und ihre Admissions-Gesuche erfoderlich belegt, auch diese Erklärung mittlerweile nicht zurückgenommen haben, werden auf den Grund §. 43. der neuen allerhöchsten Vorschriften über diese Conkurs-Prüfung vom 6ten vorigen Monats, die Admissions-Dekrete besonders zugefertiget.

Die sich noch weiter meldenden, und dem Oberdonau-Kreis nach Geburt oder Praxis angehörigen Rechts-Praktikanten haben längstens bis 15ten dies ihre mit dem verschlossenen Universitäts-Absolutorium, und dem Zeugnisse über eine wenigstens einjährige Amts-Praxis bei einem Untergerichte, dann mit dem Zeugnisse der Polizey-Behörde der betreffenden Universitäts-Stadt über Conduite und Beobachtung der bestehenden Gesetze wegen unerlaubter Verbindungen einfach belegten, aber in Duplo zu überreichenden Admissions-Gesuche bey der unterzeichneten k. Kreis-Regierung zu exhibiren.

Augsburg den 1. April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

XCII.) ad Nrm. 7374.

(Die diesjährige Konkurs = Prüfung für den Staats-Forst-Dienst betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer aus dem k. Staats-Ministerium der Finanzen ergangenen allerhöchsten Anordnung wird am 12ten July d. J. bey der unterfertigten kgl. Kreis-Regierung eine Conkurs-Prüfung für diejenigen Adspiranten zum Staats-Forst-Dienste eröffnet, welche sich für die Dienstes-Grade des Revierförsters, Forstei-Försters, oder Forstamts-Aktuars befähigt halten, und über die dazu erforderten Vorbedingungen legitimiren.

Wer zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünscht, hat 6 Wochen vor dem obenbezeichneten Termine bey dem einschlägigen königl. Forstamte sich schriftlich anzumelden, und dabey — neben dem Taufscheine und den vorgeschriebenen Gesundheits- und Sitten-Zeugnissen — sowohl über den zu dessen allgemeiner Bildung auf öffentlichen Schulen oder privatim, auf Gymnasien, Lyzeen und Universitäten genossenen Unterricht, als insbesondere über den von ihm genossenen und vollendeten Forstmännischen Unterricht legale Zeugnisse beyzubringen, und namentlich auch darüber sich auszuweisen, nach dem vollendeten forstmännischen Unterrichte oder nach der vollendeten sogenannten Forst-Lehre, bereits nach vorangegangener spezieller Regierungs-Erlaubniß eine zweyjährige Praxis bey einem Revierförster oder einem Forstamte zurückgelegt zu haben, eine Vorbedingung, ohne welche eine Zulassung zu dieser Konkurs-Prüfung nicht statt findet. — Ueber den Erfolg dieser Praxis, und über die Aufführung des Adspiranten während derselben ist zugleich ein verschlossenes Pflichtmäßiges Zeugniß von den Forst-Bediensteten, bey welchen der Adspirant in Praxis steht oder stand, mit beyzulegen.

Bey jenen Adspiranten, welche bereits im niedern Königlichen Forst-Dienste angestellt sind, wird diese Dienstzeit nöthigen Falls zur Completirung der nachzuweisenden zweyjährigen Praxis mit eingerechnet.

Die diesseitige zulassende oder abweisende Entschließung auf diese Anmeldungen wird den Competenten ebenfalls durch das einschlägige Forstamt zugehen.

Augsburg am 3ten April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

XCIII.) ad Nrum. 11106.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden, des Oberdonau-Kreises.

(Die Verehelichungs-Anzeigen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Eine allerhöchste Anordnung vom 9ten Februar d. J., daß, weil in Versetzungs-Fällen, bey Unterstützungs-Gesuchen, und ähnlichen Anlässen daran gelegen ist, die Familien-Standes-Verhältnisse der untergebenen Staats-Diener fortan zu kennen, und daß, weil die Dienstalters- und Qualifikations-Tabellen nur alle 3 Jahre erneuert werden, es erforderlich sey, in den festgesetzten Einsendungs-Terminen die erfolgten Verehelichungen des Landgerichts- und Polizey-Personals, besonders anzuzeigen; dann die Wahrnehmung, daß einzelne Distrikts-Polizey-

Behörden des Kreises die Anordnung im §. 83 der Verordnung vom 17ten Dezember 1825, die Formation, den Wirkungs-Kreis, und den Geschäfts-Gang der obersten Verwaltungs-Stellen der Kreise betreffend, und die im Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1828 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1828 S. 1197 und 1198) erfolgte Republikation vom 23ten November 1828, daß über die an Staats-Diener und das untergeordnete Diener-Personal ertheilten Heuraths-Bewilligungen sogleich an die vorgesetzte Stelle des sich verehelichten Staats-Dieners oder Dieners Anzeigs-Bericht erstattet werden soll, nicht immer genau beobachten: veranlaßt die unterzeichnete Stelle, auf die erwähnten Anordnungen neuerdings hinzuweisen, und sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden wiederholt zu beauftragen, von jeder an Königliche Staats-Diener, oder subalternen Diener ertheilten Verehelichungs-Bewilligung sogleich nach ertheilter Heuraths-Erlaubniß die fragliche Anzeige an die, dem sich verehelichten Staats- oder subalternen Diener unmittelbar vorgesetzte höhere Stelle mit Bemerkung des Datums dieser Bewilligung, und des Namens der Gattin, und des Elterlichen Standes derselben zu erstatten, und bey Anzeigen, welche einen, der kgl. Regierungs-Kammer des Innern, oder der Finanzen unterstehenden Staats Diener, Subalternen, oder Diener betreffen, jeweils auch Vorschriftsgemäß die betreffende Kammer zu bezeichnen.

Augsburg den 1. April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

XCIV.) ad Nrm. 13457

An sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die aus der Zwangs-Arbeits-Anstalt entlassenen Personen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die kgl. Distrikts-Polizey-Behörden haben der diesseitigen Weisung wegen Fürsorge für Beschäftigung der aus der Anstalt zu Kaisheim entlassenen Individuen rühmlich genügt.

Dem kgl. Landgerichte Zusmarshausen ist es nach mehrfachen Bemühungen gelungen, einem aus der Zwangs-Arbeits-Anstalt in Kaisheim ausgetretenen, in seiner Heimath sehr ungerne gesehenen Correctionär bey seiner Rückkunft Beschäftigung in der Art zu verschaffen, daß 6 der würdigsten Orts-Bewohner ihn abwechselnd als Taglöhner beschäftigen, und seine Aufführung beweißt bis jetzt förmliche Besserung.

Eben so ist es dem Landgerichte Füssen gelungen, eine aus derselben Anstalt hervorgetretene Person als Spital-Magd unterzubringen, und ihr auf solche Weise neben der Arbeit und Nahrung auch strenge Aufsicht zuzuwenden; ihre Leistungen entsprachen bisher, so wie ihre Aufführung. Diese Beyspiele beweisen die Vollziehbarkeit und Nützlichkeit der diesseits unterm 24. Jänner 1823 Nr. 10372, und unterm 2. May 1829 Nr. 17269 wiederholt angeordneten in jedem einzelnen Entlassungs-Falle eines Correctionärs durch zuführenden Maaßregeln. Bisher wurden die aus der Besserungs-Anstalt entlassenen Individuen ohne alle Rücksicht und Aufsicht entweder Arbeitslos in ihre Gemeinden gebannt, oder in die weite Welt hinaus gesandt. Die Behörden erachteten solche Menschen a priori für unbesserbar.

Diese Meinungen theilten sich nur zu leicht dem Publikum mit, das ohnehin den gesetzlichen Unterschied zwischen Zwang und Strafbarkeit nicht kennt, und in der aus Zwecken der Besserung geschaffenen „Zwangs-Beschäftigung" ein Synonimum des sogenannten „Zuchthauses" erblickt. Die frühere Arbeitsscheue, der frühere Leichtsinn waren durch das Factum der Detention bewiesen, das entgegengesetzte Factum des Gebessertseyns konnte nicht bewiesen werden, weil Jederman solche Individuen scheute, und Niemand ihnen Arbeit bot, ohne Beweis-Punkte dieses entgegengesetzten Factums, und weil die Präsumtion dagegen steht.

Die erste Detention acquivalirte daher der Verurtheilung zu ewiger Detention; Rückfälle wurden zur Nothwendigkeit, die allgemeine Verachtung, das Verschlossenseyn, jede Rettung verwilderte die ohnehin verwahrlosten Gemüther, und das Einsperren, um der Gesellschaft aus Müssigängern nützliche Glieder herauszubilden, wurde eine Einsperrung, um aus Müssiggängern Verbrecher und Bösewichter zu erziehen.

Das gegenwärtige System ändert jedoch den Standpunkt.

Sie finden bey ihrer Rückkunft die wohlwollende Fürsorge der Verwaltung. Die k. Regierung erhält 14 Tage nach ihrer Entlassung die Aktenmäßigen Beweise ihrer Beschäftigung.

Mit der Correction zessirt also auch deren Folge; der Wieder-Eintritt in die bürgerliche Beschäftigung ist ihnen gegeben. Sind sie daher gebessert, so ist auch ihre künftige Nahrung gesichert: sind sie nicht gebessert, so wird ihre Nicht-Besserung evident, und sie kehren wieder dahin, woher sie zu weiterm Besserungs-Versuchs-Zwecke ungebessert kamen.

Ihre Beschäftigung ist die Uebertragung der theoretischen Rehabilitationen in das praktische Leben, und zugleich die Probe ihrer Würdigkeit zu einer solchen Rehabilitirung, oder des Bedürfnisses einer fortgesetzten Zwangs-Beschäftigung.

Dieses von den Aemtern bisher so Ehrenvoll unterstützte System, verbunden mit der beabsichteten, von der Gnade Seiner königl. Majestät täglich zu erwartenden zweckmäßigen Eintheilung des Gebäudes in Kaisheim selbst, wird die noch zu rettenden Individuen wirklich retten, den Unrettbaren schneller ihr Recht zuwenden, den Gemeinden viele Kosten, den Aemtern vielen Verdruß, der Moral vielen Scandal, und der öffentlichen Ruhe viele Störung ersparen.

Indem die unterzeichnete Stelle die Eingangs genannten Behörden zu beloben sich verpflichtet fühlt, zählt sie auf den Eifer aller Uebrigen im gleichen Falle Gleiches zu leisten, und zweifelt nicht, es werden sämtliche Amts-Vorstände eben in diesem Punkte einen der ehrenvollsten Stand-Punkte ihres Berufes, und ihres gemeinnützigen Wirkens erkennen.

Augsburg den 28. März 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein,
Präsident.

coll. Thugut.

XCV.) ad Nrm. 9209.

An
die kgl. Kreis-Kasse und sämtliche kgl. Rent-Aemter des Oberdonau-Kreises.

(Das Erlöschen der Tisch-Titel-Bezüge und Pensionen aus dem Emeritenfond betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende, aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern an die kgl. Regierung Kammer des Innern dahier unterm 22ten Februar d. J. ergangene und von derselben hieher mitgetheilte allerhöchste Entschließung, nach welcher bey den Tisch-Titel-Bezügen und Pensionen aus dem Emeriten-Fond ein Sterb-Monat nicht bewilliget werden kann, sondern der Genuß mit dem Todes-Tage aufhört, wird der kgl. Kreis-Kasse und sämtlichen Rent-Aemtern des Oberdonau-Kreises zur Kenntniß und genauen Nachachtung eröffnet:

„Auf den Bericht der kgl. Regierung „des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern „vom 11ten d. Mts. den verstorbenen Pfar„rer Spiegele in Bekstetten betreffend, wird „unter Zurücksendung der Beylage erwie„dert, daß bey Tisch-Titel-Bezügen und „Pensionen aus dem Emeriten-Fond ein „Sterbmonat nicht bewilliget werden könne, „sondern der Genuß mit dem Todes-Tage „aufhöre."

Augsburg den 2. April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

XCVI.) ad Nm. 12968.

(Die Behandlung der leibfälligen Güter in dem Oberdonau-Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürst Anselm Fugger von Babenhausen, erblicher Reichsrath des Königreichs Bayern, Mitglied des Landrathes für den Oberdonau-Kreis, Groß-Kreuz des k. hannöveranischen Guelphen-Ordens hat durch eine mit mehreren Besitzern leibfälliger Güter in dem Dorfe Heimertingen abgeschlossene gerichtliche Uebereinkunft jene Güter des Leibfälligkeit-Nexus enthoben, selbe in erbrechtbar-beständbares Eigenthum umgewandelt, und sich bey Anlaß dieser Umwandlung blos zwey Fünftheile des einfachen Laudemiums entrichten lassen.

Seine Königliche Majestät von diesem Verfahren unterrichtet, geruhten, durch allerhöchstes Signat vom 11ten d. M. nicht nur dem Durchlauchtig Hochgebornen Herrn Fürsten, wegen dieses humanen Verfahrens Allerhöchst Ihre lebhafte Zufriedenheit zuzuerkennen, sondern auch die öffentliche Bekanntmachung zu verfügen.

Die unterzeichnete Stelle beeilt sich, in Vollziehung des allerhöchsten Befehls, das Nachahmungswürdige Beyspiel des besagten Herrn Fürsten, sowie die ihm gewordene ehrende Anerkennung Seiner Königl. Majestät zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Augsburg den 27ten März 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

XCVII.) ad Nm. 15898.

An
sämtliche Pfarr-Aemter und niedere Curateln des Oberdonau-Kreises.

(Die Streit-Consense der Pfarrer betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät d s Königs.

Eine allerhöchste Entschließung aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern vom 26ten November 1820 im bemerkten Betreffe spricht wiederholt aus:

„Es solle der Consens zum Rechts-Streite von den Pfarrern bey der kgl. Kreis-Regierung unmittelbar erholt, und von dieser hierüber erkannt werden."

Dieses wird auf den Grund eines allerhöchsten Rescripts vom 2ten März 1829 Nro. 2983, und unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 19ten August 1823 (Krs-Intelligenz-Blatt 1823 Seite 802) den betreffenden Pfarr-Aemtern, so wie den k. Distrikts-Polizey-Behörden, und gutsherrlichen Gerichten als niederen Curatelen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Augsburg den 1ten April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

XCVIII.) ad Nm. 13475.

An
die k. Landgerichte, Herrschafts-Gerichte und Magistrate des Oberdonau-Kreises.

(Das Schwefeln des Hopfens betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Behörden ersehen aus nachstehendem Abdruck einer allerhöchsten Entschließung vom 20ten März l. Js., daß das Schwefeln des Hopfens wegen der für die menschliche Gesundheit, nachtheiligen Folgen verboten sey; sie werden daher sowohl bey den Hopfen-Händlern, Spediteuren, und bey andern Hopfen-Besitzern, als auch bey den Bräuern die erforderlichen Nachforschungen veranlassen, und solche Maaßregeln treffen, welche der allerhöchsten Absicht vollkommen entsprechend sind.

Augsburg den 31. März 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Abdruck.

Auf Befehl 2c.

Auf den Bericht vom 3ten Sptbr. v. Js., das Schwefeln des Hopfens betreffend, wird der königl. Regierung des Rezat-Kreises Kammer des Innern die Entschließung ertheilt, daß das nach der erstatteten Anzeige in mehreren Bezirken eingeschlichene Schwefeln des Hopfens ferner nicht zu gestatten, sondern durch wachsame Polizeyliche Aufsicht, und durch nachdrückliche Einschreitung gegen die Uebertreter abzustellen sey.

Es ist nämlich der erwähnte Gebrauch nicht nur als eine betrügliche Manipulation anzusehen, die hauptsächlich darauf berechnet ist, eine mehr oder minder verdorbene Waare verkäuflich zu machen, und den Käufer über die wahre Beschaffenheit derselben zu täuschen, sondern es wird dadurch auch die Gesundheit derjenigen gefährdet, die von dem mit solchem Hopfen bereiteten Biere genießen.

Der Schwefel verwandelt sich durch das Verbrennen in unvollkommene und vollkommene Schwefel-Säure. Nur jene ist

flüchtig, und nur sie kann also mit dem Hopfen in Verbindung kommen.

Wenn nun auch, wie aus der Beschreibung des bey dem Schwefeln beobachteten Verfahrens hervor geht, nur eine geringe Menge unvollkommener Schwefel-Säure zum Hopfen tritt; so entsteht daraus noch immer einiger Nachtheil, weil die Schwefel-Säure schon für sich der Verdauung schadet, und weil dieselbe mehr oder weniger den Bitterstoff des Hopfens zerstört.

Ueberdieß enthält der rohe Schwefel nicht selten Arsenik, und dieser wird als sehr flüchtig, durch die Verbrennung des Schwefels mit diesem verflüchtiget, dringt also mit der Schwefel-Säure in den Hopfen.

Zwar ist nicht in jedem rohen Schwefel Arsenik enthalten, und es vertheilt sich höchst wahrscheinlich die in der Regel geringe Menge desselben in die kleinsten chemisch kaum darstellbaren Theilchen. Indessen enthalten doch einige Sorten Schwefel mehr Arsenik, z. B. mancher italienische und ungarische 2c., und es besteht eine Bürgschaft dafür nicht, daß nicht zuweilen dergleichen Arsenikhaltiger Schwefel zur erwähnten Manipulation verwendet werde.

Endlich ist der Nutzen des Schwefels, um die Insekten zu tödten nur scheinbar, weil die Insekten wohl dadurch getödtet, die Kadaver aber nicht aus dem Hopfen entfernt werden.

XCIX.) ad Num. 13657.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Rinder-Pest in Böhmen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da laut allerhöchsten Rescripts vom 26ten l. Mts. hinsichtlich der Rinder-Pest, welche bisher in Böhmen herrschte, nunmehr durchaus jede Besorgniß verschwunden ist; so werden sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises angewiesen, den Verkehr mit diesem Königreiche von nun an nur jenen Beschränkungen zu unterwerfen, welche in den ordentlichen allgemeinen Vorschriften der Verwaltung begründet sind.

Augsburg den 31. März 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

C.) ad Num. 13989.

An

sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt pro $\frac{28}{29}$ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die allerhöchste Entschließung vom 29. Febr. d. Js. (Regierungs-Blatt Nr. 12. S. 604. u. 5.) wurden die Brand-Versicherungs-Beyträge zu 6 kr. von hundert Gulden des Brand-Versicherungs-Kapitals des Jahres 18$\frac{28}{29}$ festgesetzt.

Sämtliche Polizey-Behörden werden daher angewiesen, diese Beyträge, so wie die Vorschuß-Fonds-Beyträge zu 6 kr. von hundert Gulden des Brand-Versicherungs-Zuwachs-Kapitals des Jahrs 18$\frac{28}{29}$ unverzüglich, und zwar in der Art zu erheben, daß die Perzeption der besagten Brand-Versicherung und Vorschuß-Fonds-Beyträge bis Ende dieses Monats beendigt sey, und daß die hierauf angewiesenen und noch

angewiesen werdenden Zahlungen sofort ohne alle Zögerung geleistet werden können.

Augsburg den 2. April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CI.) ad Num. 14164.

(Die Erledigung des Physikats zu Neustadt an der Saal betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Physikat Neustadt an der Saal ist durch den Tod des Gerichts-Arztes Dr. Wohlgemuth erledigt.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 1ten May d. J. bey unterzeichneter Stelle einzureichen.

Würzburg den 27. März 1830.

Königliche Regierung des Untermain-Kreises.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu Rhein, Präsident.

coll. Lommer.

CII.) ad Num. 12957.

(Die Erledigung der Pfarrey Feldheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Weber ist die Pfarrey Feldheim erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, in dem Landgerichts-Bezirke und in dem Dekanate Rain. Sie zählt 386 Seelen, und ist mit einer Schule versehen.

Zu derselben ist noch eingepfarrt: 1.) der Ort Nieder-Schönenfeld, welcher $\frac{1}{16}$ Stund vom Pfarrdorfe entfernt liegt, und 138 Seelen zählt; dann 2.) die Hammermühle, welche ½ Stunde entfernt ist, und 11 Seelen zählt.

Die Oekonomie bey dieser Pfarrey umfaßt 11 Jchrte, 27 Dez. Aecker, 6 Jchrte 36 Dez. zweymädiger und 8 Jchrte 15 Dez. einmädiger Wiesen, endlich 1 Tgw. 57 Dez. Kraut und andere Gärten. Auf dieser Oekonomie wurden bisher 6 Kühe, 6 Stück Jungvieh und 4 Schweine gehalten, weswegen eine Dienst-Magd nothwendig ist. Zur Uebernahme ist übrigens ein Kapital von 625 fl. erfoderlich.

Das Gesamt-Einkommen beträgt nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahre 1826 756 fl. 33¾ kr. und besteht: 1) an ständigem Gehalt, und zwar: a) an Getreide in 5 fl. 45¾ kr.; b) an Holz in 62 fl. 24 kr.; 2.) aus Realitäten in 65 fl. 13 kr.; 3.) aus Rechten und zwar: a) an Zehentherrlichen in 383 fl. 34 kr.; b) an Weide-Rechten in 21 fl.; 4.) aus gestifteten Gottes-Diensten in 118 fl. 18 kr.; 5.) aus Stol-Gefällen in 100 fl. 19 kr., wobey jedoch zu bemerken ist, daß in die Einnahme aus gestifteten Gottes-Diensten und in die Stol-Gebühren auch die auf 92 fl. 9 kr. fatirten Bezüge der Filiale Nieder-Schönefeld eingerechnet sind, welche, wenn der erneuerte Antrag der dortigen Filialisten, ein Curat- und Schul-Benefizium zu errichten, verwirklichet werden sollte, von den Erträgnissen der Pfarrey Feldheim hinwegfallen würden.

Die Lasten betragen 86 fl. 37 kr., und bestehen in folgenden Beträgen: 1.) an

Steuern in 1 fl. 30 kr.; 2.) wegen des Diözesan-Verbandes in 5 fl. 41 kr.; 3) an Grund-Zins zur Kirchen-Stiftungs-Pflege, in 3 kr. 3 pf.; 4.) an Brand-Assekuranz-Beytrag in 2 fl. 7 kr. 1 pf.; 5.) an jährlichen Bau-Schillings-Fristen in 30 fl.; 6.) endlich an jährlichen Bau-Reparatur-Kosten in 49 fl. 15 kr.

Die Bewerber um diese Pfarr-Stelle haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form bey der unterzeichneten k. Regierung zu melden.

Augsburg den 27. März 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CIII.) ad Nrm. 13232.

(Die Erledigung der Pfarrey Ober-Finningen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers und Distrikts-Schul-Inspektors Georg Müller in Ober-Finningen ist die dortige Pfarrey in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, und im Landgerichts- und Dekanats-Bezirke Höchstädt, beschränkt sich auf die nur ½ Viertelstunde von einander entfernten Ortschaften Ober- und Unter-Finningen, und zählt mit Ausschluß der zur Pfarrey Mörslingen gehörigen 18 Familien in Ober-Finningen 612 Seelen. In jedem Orte befindet sich eine Pfarr-Kirche, in welcher die Gottesdienste an den Sonntagen Abwechslungsweise, an den andern Feyer-Tagen aber ausschließend in der Kirche zu Unter-Finningen abgehalten werden. Der Pfarrhof ist in Ober-, das Schul- und zugleich Meßner-Haus in Unter-Finningen.

Die zur Pfarrey gehörige Oekonomie umfaßt 12 Jchrte Aecker, 5½ Tagw. Wiesen, ¼ Tagw. Garten, und 4 kleine Kraut-Beeten zusammen pr. ⅛ Tagw. Auf dieser Oekonomie wurden bisher 2 bis 4 Stück Rind-Vieh gehalten, weßwegen ein besonderer Dienstbote nothwendig war. Zur Uebernahme dieser Pfarrey genügt übrigens ein Kapital von 100 fl.

Die Einnahmen betragen nach der primitiv revidirten Fassion vom Jahre 1826 617 fl. 30 kr., und bestehen in Folgendem: 1.) aus Competenz, und zwar: a) an baarem Gelde in 90 fl.; b) an Naturalien in 185 fl. 17 kr.; 2.) aus Realitäten in 138 fl. 7 kr.; 3.) aus Rechten in 103 fl. 55 kr.; 4.) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen (Jahr-Tägen und Stol) in 100 fl. 11 kr. Die Lasten berechnen sich auf 69 fl. 15 kr., und bestehen in folgenden Posten: 1.) an Steuern und grundherrlichen Abgaben in 47 fl. 38 kr.; 2.) wegen des Diözesan-Verbandes in 9 fl. 17 kr.; an Grund-Zins und Ohmat-Gras zur Stiftung resp. Gemeinde in 2 fl. 20 kr.; 4.) an jährlichen Reparatur-Kosten in 10 fl.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 1. April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CIV.)
(Die Erledigung der Pfarrey Ködiß, im Dekanate und im Landgerichte Hof, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da die Verwesung der erledigten Pfarrey Ködiß, Dekanats Hof, mit dem 1ten July d. J. zu Ende geht; sowird diese Pfarrey hiemit zum Konkurs ausgeschrieben. Die Erträgnisse derselben berechnen sich nach der unterm 18. Dezember 1826 superrevidirten Dienst-Ertrags-Fassion folgendermaßen:

I.) An ständigem Gehalt: 1.) aus Staats-Kassen vom k. Rentamte Hof an baarem Geld 180 fl.; an Naturalien 4 Schffl. $\frac{7}{1}\frac{1}{2}$ Mß. Korn oder Roggen à 10 fl., 41 fl. 18 kr.; 3 Schfl. $\frac{1}{1}\frac{2}{3}$ Mß. Gerste à 7 fl., 21 fl. 41½ kr.; 2 Schockslanges Stroh à 5 fl. 30 kr., 11 fl.; 2 Klftr. weiches Scheitholz zu 6 fl. 13¼ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: aus dem Gotteshause in 12 fl. 30 kr.; aus der Pfarr-Unterstützungs-Kasse zu Nürnberg jährliche Dotations-Erhöhung zu 50 fl., in Summa zu 372 fl. 43 kr.; II.) Ertrag aus Realitäten: die freye Wohnung nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude, angeschlagen zu 30 fl; aus 4¼ Tgw. Aecker, aus 1⅞ Tgw. Huth, aus 20 Quadratruthen Gärten, aus 1⅞ Tgw. Wiesen zu 78 fl. 45 kr., in Summa zu 108 fl. 45 kr.; III.) Ertrag aus Rechten zu 15 fl. 17 kr.; IV.) Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen zu 84 fl. 39 kr.; V.) Einnahmen aus Observanzmäßigen Gaben und Sammlungen zu 35 fl. 5 kr., Summa 516 fl. 29 kr.; Lasten 3 fl. 36 kr. Somit verbleiben reine Einkünfte 512 fl. 53 kr.

Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Bayreuth den 24. März 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

Dienst-Kreis- und andere Notitzen.

Auf Antrag der k. Distrikts-Schul-Inspektion Ursberg in Mindelzell wurde durch k. Regierungs-Entschließung vom 27ten März d. J. das k. Landgericht Ursberg wieder in 2 Inspektions-Distrikte, wie solche vor dem 3ten August 1828 bestanden haben, abgetheilt, und dem bisherigen Distrikts-Schul-Inspektor Pfarrer Pius Spiegel in Mindelzell die Distrikts-Inspektion über die Schulen des k. Landgerichts Ursberg westlich der Mindel mit Einschluß jener der Herrschaftsgerichte Edelstetten und Neuburg an der Kammel belassen, derselbe aber auf sein Ansuchen von der Inspektion über die Schulen des k. Landgerichts Ursberg, östlich der Mindel, und über jene des Herrschaftsgerichts Thanhausen unter ehrender Anerkennung seiner bisherigen ausgezeichneten Leistungen im Schulfache enthoben, und die Inspektion über die benannten Schulen dem Pfarrer Johann Peter Schranzenhofer in Thanhausen im Vertrauen auf dessen im Schulwesen stets bewiesenen Eifer und Einsichten übertragen.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 11ten März 1830 dem Priester Alois Fischer, Verweser der Pfarrey Trauchgau, Landgerichts Schongau, die Pfarrey Aystetten, Landgerichts Göggingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Carl August Freyherr von Schertel auf Burtenbach, Besitzer des Patrimonial-Gerichts Iter Klasse Burtenbach, lehenbaren Theils, und Johann Friedrich von Halder, k. Wechsel-Appellations-Gerichts-Assessor und Banquier zu Augsburg, Besitzer des Patrimonial-Gerichts I. Klasse Burtenbach allodialen Theils, dann des Patrimonial-Gerichts IIter Klasse Hammel haben zur Errichtung

eines Lokal-Armen-Fondes in Buttenbach, und zwar Ersterer eine Schenkung von 200 fl., und Letzterer eine solche von 600 fl. gestiftet, welches hierdurch unter ehrender Anerkennung des von den Stiftern bewiesenen wohlthätigen Sinnes zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

An die durch den Tod des Georg Fuchsohr zu Günzburg erledigte Magistratsraths-Stelle trat der Ersatzmann Joseph Anton Fleiner, und für den zum Bürgermeister gewählten bisherigen Magistratsrath Ignaz Wetzler daselbst der Ersatzmann Franz Anton Moßauer, als Magistratsrath ein, welche Personal-Veränderung genehmigt wurde, und anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

In Vollziehung des §. 56. des Gemeinde-Edikts vom 17. May 1818 wurde der Gemeinde-Bevollmächtigte Martin de Crignis zu Aichach durch eine neue Wahl ersetzt, und hiebey der Handelsmann Michael Rieger daselbst als Gemeinde-Bevollmächtigter gewählt; welches hierdurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

In die, durch das Ableben des Gemeinde-Bevollmächtigten Christoph Jakob Elch zu Kempten erledigte Stelle wurde der Ersatzmann Xaver Weinhart Metzger daselbst als Gemeinde-Bevollmächtigter einberufen.

Nachstehende im IIIten Quartale 1829 der königlichen Regierung angezeigte lobenswürdige Handlungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Schankungen und Stiftungen jeder Art. Gründung oder Verbesserung von Wohlthätigkeits-Instituten. Beförderung des Schulwesens durch Errichtung von Gebäuden oder Beyträge zu denselben.

1.) Pfarr-Vikar Wiedemann zu Füßen erkaufte aus eigenen Mitteln 10 Preise-Bücher und übergab selbe den Schulen des von ihm verwesenen Pfarr-Distriktes zur Vertheilung an ausgezeichnete Schüler und Schülerinnen.

2.) Die Gemeinde Remshardt, Landgerichts Günzburg, erbaute ein neues sehr zweckmäßiges Schulhaus. Das Gemeinde-Aerar bestritt die Kosten, die Gemeinde-Bewohner leisteten unentgeldliche Hand- und Spann-Dienste, und der Wirth Andreas Eisele brachte einen Theil seines Gartens als Schenkung zu diesem edlen Zwecke dar.

3.) Die Ernonne Antonia Stetter zu Roggenburg wendete bey Anlaß einer Jahrtags-Stiftung 125 fl. dem Armen-Fonde, und 125 fl. dem Schul-Fonde der Gemeinde Roggenburg zu.

4.) Katharina Elisa Rumpf von Lindau widmete sich aus freiem Antriebe der Erziehung junger, in die Schulpflichtigkeits-Jahre noch nicht getretener Kinder, und errichtete unter Mitwirkung des Magistrats der königlichen Stadt Lindau eine Kleinkinder-Schule, in welcher Kinder von 3 bis 6 Jahren in Abwesenheit ihrer Eltern Beschäftigung und zwanglosen, spielend beygebrachten Unterricht empfangen.

Gemeinnützige Handlungen durch Rettung von Menschen.

II.

1.) Stiftungs-Pfleger Georg Manner von Lauterbach, k. Landgerichts Donauwörth rettete durch seltene Entschlossenheit und nicht ohne Gefahr, den 1 Jahr 4 Monate alten Knaben des Michael Mitbauer, aus einem tiefen Brunnen, und wurde hiedurch der Wohlthäter einer achtbaren Familie.

2.) Johann Spring, Lodwebergeselle zu Günzburg stürzte sich mit eigener Lebens-Gefahr in die Wellen des Donau-Stromes, und entriß demselben den 13 jährigen Knaben Joseph Wieland von Günzburg.

3.) Lorenz Fink, Taglöhner zu Wasserburg, k. Landgerichts Günzburg, vertraute auf gleiche Weise sein Leben dem Günz-Flusse, und entzog demselben den dem Ertrinken nahen neunjährigen Knaben Alban Sauter mit Kaspar Finzerle. Beyde wurden die Tröster bestürzter Familien und die Erhalter hoffnungsvoller Jünglinge.

4.) Gleiche Verdienste erwarb sich Matthias Prestele Söldners-Sohn zu Pforzen, Landgerichts Kaufbeuren, durch die mit großer Lebensgefahr erzielte Herausziehung des in den Wertach-Fluß gestürzten, und mit einem sichern Tode ringenden Wendelin Boßler.

III.

Gemeinnützige Handlungen in dem Bereiche der Kultur, und Beyspiele ausgezeichneten Bestrebens zu Beförderung einer rationellen Landwirthschaft.

Der Wirthschafts-Pächter Johann Georg Relzer, k. Landgerichts Schrobenhausen, versuchte den in seiner Anwendbarkeit auf die dortige Gegend bezweifelten Saflorbau, erzielte die günstigsten Resultate, und dürfte durch seine Versuche der Gründer des Saflor-Baues in jener Gegend werden.

IV.

Gemeinnützige Handlungen in dem Bereiche der Industrie, und Beyspiele ausgezeichneten Bestrebens zu Verbesserung der industriellen und kommerziellen Verhältnisse.

Leopold Lang von Legau k. Landgerichts Grönenbach, begründete die bisher dort unbekannt gewesene Fabrikation von Dosen und Knöpfen aus Pferdehufen und Klauen, und errang seiner Fabrikation nicht nur Absatz in dem Inlande, sondern auch Nachfrage von Seite des Auslandes.

V.

Sonstige edle Handlungen.

1.) Xaver Heimer Vorsteher der Stadt Wertingen, übernahm in dem Jahre 18²⁸⁄₂₉ bey wachsender Noth der Armen die unentgeldliche Verwaltung des Armenfonds, die Distrikts-Armen-Kasse fertigte hierüber musterhafte Rechnungen, und zeigte einen hohen Eifer für Gründung und Entwicklung des Lokal-Armen-Fonds.

2.) Die Gemeinden Kirchheim, Derndorf, Eppishausen, Köngshausen und Spöck ordneten aus freyem Antriebe eine Natural-Sammlung für die durch Hagelschlag beschädigte selbst des Saamen-Getreides entbehrende Gemeinde Mörgen, und trug durch eine Schankung von 1 Schf. 1$\frac{1}{2}$ Mtz. Roggen; und 25 Schf. 1$\frac{1}{2}$ Mtz. Veesen wesentlich zu Fortsetzung der so sehr bedrohten bürgerlichen Existenz zahlreicher Familien bey.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

166.) praes. den $\frac{1}{2}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen der Kurrent- und Hypothek-Gläubiger des Johann Anton Haber zu Friedberg wird dessen Anwesen, bestehend in einem gemauerten zweystöckigen Wohn-Hause mit Stallung Hs.-Nro. 209, und einem Garten per 3 Dez., dann einer ludeigenen Wiese per 44 Dez. im Wege der Hülfs-Vollstreckung am Mittwoch den 14. k. Mts. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der diesseitigen Landgerichts-Kanzley

versteigert werden, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Friedberg am 18 März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

167.) praes. den $\frac{2}{4}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Unter Beziehung auf die öffentlichen Ausschreibungen (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 5. Art. 44. und Nr. 10. Nr. 100) wird zum Verkaufe des Anwesens des Söldners Joseph Andres zu Münster der dritte Versteigerungs-Termin auf Donnerstag den 15. April 1830 angesetzt.

Donauwörth den 18. März 1830.

Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Patrimonialgericht I. Klasse Heilig Kreuz.

Pröller, Patrimonialrichter.

168.) praes. den $\frac{29}{3}$ 30

(Bekanntmachung.)

Das Mauerbad Lit. C. Nr. 138 dahier wird hiemit zum drittenmal zum gerichtlichen Verkauf ausgebothen, und Steigerungs-Termin auf Mittwoch den 14. April d. J. Vormittags 10 Uhr angeordnet.

Augsburg den 20. März 1830.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Silberhorn.

Mayer.

169.) praes. den $\frac{27}{3}$ 30.

(Ausschreibung.)

Die wegen Diebstahls-Verbrechen in Untersuchung stehenden, und mit der in Heidenheim prozessirten Johann Georg Bühler'schen Bande complicirten Katharina Grbll, vulgo „Tyroler-Käther" von Altenberg, und Michael Keis, lediger Wurzengraber von dort, sind Sonntags den 14. dies Abends in Höchstädt, wo sie verhaftet waren, entwichen.

Der Personal-Beschrieb dieser beiden Inquisiten folgt nachstehend.

Die Polizey-Behörden werden hiemit requiriert, auf diese beyden entflohenenen Inquisiten Spähe anzuordnen, selbe im Betretungs-Fall zu arretiren, und wohlverwahrt anher zu liefern.

Lauingen den 23. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Röckl, Landrichter.

Personal-Beschrieb.

Katharina Grbll vulgo Tyroler-Käther von Altenberg ist 24 Jahre alt, kleiner Statur, hat dunkle Haare, gewölbte Stirn, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, graue Augen, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und einen starken Körperbau.

Bey ihrer Entweichung trug sie einen kattunenen Spenzer blau, und roth gestreift, ein blau und weiß gestreiftes baumwollenes Halstuch, einen blau gestreiften kattunenen Rock, dann weiße Strümpfe, Bändeschuh, und eine sogenannte Barthaube.

Michael Keis 28 Jahre alt, lediger Wurzengraber von Altenberg hat dunkle gekrauste Haare, kleine Stirne, braune Augenbraunen, graue Augen, mittlere Nase, blonden Schnurr- und Backen-Bart, proportionirten Mund, ovales Kinn, rundes Angesicht, braune Gesichtsfarbe, und gute etwas gelbe Zähne.

Bey seiner Entweichung trug derselbe: eine

dunkelblau tüchene Schirm-Mütze, einen dunkelblau tüchenen Spenser, ein abbeschmutztes weißlich gestreiftes Gilet, und Ueberhosen von Sommerzeug mit grau, und blauen Streifen; Schuhe oder Halbstiefel, und ein schwarz seidenes Halstuch mit einem grünen Streife.

170.) praes. den $\frac{22}{3}$ 30.

(Anwesenverkauf.)

Das Anwesen des Mathias Heimhaux von Epplshofen, in einem Leer-Haus bestehend, wird nunmehr unter Bezug auf die gerichtliche Ausschreibung vom 15. Dezember v. J. und 17 Februar d. J. zum dritten- und letztenmal gegen Meistgebath und Zuschlag ausgeschrieben, und ist auf Dienstag den 20 April d. J. dießfalls Verkaufs-Tagsfahrt am hiesigen Gerichts-Sitze in früher Gerichts-Zeit, angesetzt, und werden Kaufs-Liebhaber hievon in Kenntniß gesetzt.

Zusmarshausen den 24 März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintermayr, Landrichter.

171.) praes. den $\frac{27}{3}$ 30.

(Berichtigung.)

In der Ausschreibung wegen Besetzung der Werkmeisters-Stelle bey der kgl. Salz-Sack-Manufaktur zu Schellenberg, Kreis-Intelligenzblatt Stück 11. 12. kommt die Aufforderung vor, daß die Bewerber um diese Werkmeisters-Stelle sich bey dem kgl. Haupt-Salz-Amte einfinden sollen. Diese Aufforderung wird dahin berichtiget, daß die in der Nähe des diesseitigen Amts-Sitzes wohnenden Bewerber sich auch persönlich hierorts melden können, die entfernteren aber sich längstens bis zum Schluß des Monats April d. Js. schriftlich hieher zu wenden, und ihren, auf Stempel-Papier geschriebenen Vorstellungen die verlangten Zeugnisse beizulegen haben.

Berchtesgaden den 24. März 1830.

Königlich Bayerisches Haupt-Salz-Amt.

W. Knorr, Inspektor.

172.) praes. den $\frac{27}{3}$ 30.

(Getreid-Verkauf.)

Das königl. Rentamt Nördlingen verkauft Donnerstags den 1. und Samstags den 10. April eine Quantität Roggen, Gerste, Dinkel und Haber von der besten Qualität an die Meist-Biethenden.

Die Quantität kann nach den erfolgenden Angebothen bedeutend werden, nämlich sich auf mehrere 100 Schäffel belaufen.

Viele Kaufs-Lustige ladet ein:

Nördlingen den 25. März 1830.

Wiedemann, Rentbeamter.

173.) praes. den $\frac{30}{3}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Am 15. April. d J. Nachmittags 2 Uhr wird auf ausdrücklichen Antrag der Vormünder der Waise Magdalena Mändle in dem Wirthshause zu Unter-Elchingen das von Ulrich und der Barbara Mändle rückgelassene Sölde-Anwesen an den Meist-Biethenden öffentlich versteigert werden.

Sämtliche Kaufs Lustige, Fremde und Unbekannte mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, werden hiermit eingeladen, an besagtem Tag und Stunde sich in Unter-Elchingen einzufinden, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Die Bedingungen, unter welchen verkauft

wird, wird man vor der Versteigerung bekannt machen.

Günzburg den 26. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

174.) praes den ½ 30.

(Anwesens-Verkauf.)

Das Anwesen des Andreas Kugler von Adelsried, in einem Bauernhof bestehend, wird nunmehr unter Bezug auf die gerichtliche Ausschreibung vom 9. Jänner und 8. Februar d. J. zum dritten und letztenmal gegen Meist-Geboth und Zuschlag ausgeschrieben, und ist auf Donnerstag den 22. April d. J. dießfalls Verkaufs-Tagsfahrt im Orte Adelsried angesetzt, Kaufs-Liebhaber werden hievon in Kenntniß gesetzt.

Zusmarshausen den 26. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintermaier, Landrichter.

175.) praes. den ½ 30.

(Bekanntmachung.)

Wer an die Verlassenschaft der am 13 Nov. v. J. dahier verstorbenen Wittwe Euphrosina Stark, früher geehelichten Weindl, aus was immer für einem Titel eine Foderung begründen zu können glaubt, und solche bis jetzt bey unterfertigtem Gerichte noch nicht angemeldet hat, wird hiemit öffentlich aufgefordert, solches nunmehr binnen 30 Tagen und längstens bey der zu diesem Behufe auf Montag den 3 k. Mts. May diesseits anberaumten Tagsfahrt um so gewisser zu bewerkstelligen, als ausserdessen ohne weitere Rücksichtsnahme hierauf nach Lage der Akten in oben genannter Verlassenschafts-Sache weiter gerichtlich verfahren werden wird.

Schrobenhausen den 30 März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

176.) praes. den ½ 30.

(Bekanntmachung.)

Der auf den 24ten April d. J. (Vergl. Kreis-Intelligenz-Blatt vom 15ten März Stück Nr. 11 Seite 309 und 310) festgesetzte Verkauf der Wald-Parzellen Kräuterwiese und Tannen-Hölzl, muß eingetretener Hindernisse wegen vor der Hand unterbleiben, daher die diesseitige dahin bezügliche Ausschreibung vom 12ten März d. J. zurückgenommen wird.

Am 30. März 1830.

Königliches Rentamt Höchstädt.	Königliches Forstamt Dilingen.
Moßmayr, Rentb.	Egger, Forstmeister.

177.) praes. den ½ 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Erbs-Interessenten des verstorbenen Benefiziaten Gast von Bühl werden alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des Verstorbenen Anspruch machen zu können glauben, hiemit aufgefodert, binnen 6 Wochen a dato ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls dieselben nicht mehr berücksichtigt werden.

Deßgleichen werden alle diejenigen, die zu dieser Masse etwas schulden, hiemit aufgefodert, die schuldigen Beträge an die aufgestellten Testaments-Executoren Titl. Pfarrer Haug zu

Oberfahlheim, oder dem Co-Exekutor Titl. Pfarrer Köhle in Schlishausen zu bezahlen.

Günzburg den 30. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

178.) b) praes. den $\frac{4}{4}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Das Haus samt Neben-Gebäuden der Schönfärbers-Wittwe Katharina Baumann lit. H. Nro. 246 und 247 wird hiemit zum gerichtlichen Verkauf ausgesetzt, und Steigerungs-Termin auf Montag den 19ten April d. J. Vormittags 10 Uhr angeordnet.

Die Schätzung, so wie die Lasten dieses bürgerlichen Anwesens können bey Gerichte eingesehen werden.

Augsburg den 16. März 1830.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Ellberhorn, Direktor.

Mayr.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 29. März 1830.	Briefe	Geld	Den 1. April 1830.	Briefe	Geld	Den 3. April 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{1}{2}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{3}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{3}{8}$
detto à 5%. . .	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{1}{4}$	detto à 5% . .	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{1}{2}$	detto . . à 5%	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{1}{4}$
Lott. Loose E—M à 4%	$108\frac{3}{4}$		Lott. Loose E—M à 4%	109	$108\frac{1}{2}$	Lott. Loose E—M à 4%	$109\frac{1}{4}$	$108\frac{3}{4}$
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	147		detto unverz. à 10 fl.	148		detto unverz. à 10 fl.	148	
detto detto à 25 fl.		150	detto detto à 25 fl.		150	detto detto à 25 fl.		150
detto detto à 100 fl.	150		detto detto à 100 fl.	150		detto detto à 100 fl.	150	

Intelligenzblatt

des königlich- Bayerischen



Oberdonau- Kreises.

Augsburg, Nro. 15. den 12ten April 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CV.) ad Nrm. 8146.

An
sämtliche Königliche Forst-Aemter des Kreises.
(Die von den k. Forstämtern auszumittelnden Spuren der ehemaligen Römer-Straßen zwischen dem Inn, der Salzach, und dem Lech betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät geruhten, durch allerhöchstes Rescript, vom 6ten März d. J. zu verfügen, was folgt:

„Der k. Regierung wird hiemit eine „Abschrift der Note des k. Staats-Ministe„riums des Innern in Betreff der von den „k. Forst-Aemtern auszumittelnden Spu„ren der ehemaligen Römer-Straßen zwi„schen dem Inn, der Salzach, und „dem Lech, zur geeigneten Einsichtsnahme „zugeschlossen, und derselben aufgetragen, „nach dem Wunsche des gedachten k. Staats„Ministeriums vordersamst ihre unter„geordneten Forst-Aemter über die Natur „und den Zweck dieser Nachforschungen „nicht nur in vollständige Kenntniß zu „setzen, sondern dieselben auch zugleich „anzuweisen, daß sie sich angelegentlich zu „bestreben haben, nicht nur allein durch „eigene Nachforschungen, sondern durch „Einholung von Wahrnehmungen von „Privaten, und Bewohnern dortiger Ge„genden, die zur Sache dienlichen Notizen „zu sammeln, und mit Berichten vorzu„legen."

„Sie hat über den Vollzug dieser Nach„forschungen, und über die Resultate der„selben Vierteljährig Bericht zu erstatten, „und die hierüber gesammelten Akten-Pro„dukte vorzulegen."

„Abdruck dieser Abschrift."

„Die seit einiger Zeit mit Fleiß und Er„folg von mehreren Seiten betriebenen „Nachforschungen über Bayern un„ter den Römern, und insonderheit

„über ihre militärischen und Handels-
„Strassen, sowohl längs der Donau, der
„eng und stark befestigten Grenz-Mark
„des römischen Reiches gegen das noch
„unbezwungene Deutschland, als von
„Salzburg (Iuvavia) nach Augsburg
„der Augusta der Vindeliker und berühm-
„testen Colonie in Ober-Deutschland, so-
„hin in anderer Richtung nach Kempten
„und an den Bodensee, machen es
„Wünschenswerth, diese Richtung genau
„zu verfolgen."

„Die kgl. Forstämter, denen das Ter-
„rain vorzüglich bekannt seyn muß, haben
„Vorzugsweise Gelegenheit, auch in sonst
„weniger betretenen Gegenden, vorzüglich
„an Uebergangs-Punkten der Flüsse und
„reißenden Bäche, die Spuren und Ue-
„berreste dieser Strassen-Züge zu ver-
„folgen. Nach der gewöhnlichen Annah-
„me wären ihnen nachzugehen von Salz-
„burg und der Salzach, von Laufen
„gegen Seeon, an den Inn bey Rosen-
„heim, an die Isen und Isar, an die
„Amper, und von dort nach Augs-
„burg; — sohin wieder von der Isar
„an die Würm, an den Ammersee,
„gegen Epfach, in die Strecke zwischen
„Schongau und Oberdorf nach
„Kempten; von dort über Ober-Günz-
„burg an die Wertach nach Augs-
„burg."

„Für den Oberdonau-Kreis sind diese
„Strassen-Züge bereits durch den Direktor
„von Raiser in Augsburg genügend
„erforscht, und zusammen gestellt. Wie
„nahe dieser Zug bey München vorbey-
„führte, davon haben sich bey Grün-
„wald und Forsten-Ried neuerlich
„Spuren gefunden, und der Zug selbst
„ist nach den Haupt-Thälern und Flüssen
„von der Natur und durch das militäri-
„sche Auge deutlich genug bezeichnet, wenn
„auch über die eigentliche Lage und den
„heutigen Namen von Bedajo, Isi-
„nisca, Bratanario, Vrusa,
„Escone etc. unter den Gelehrten
„immer noch die wesentliche Meinungs-
„Verschiedenheit herrscht. — Der kgl.
„Kabinets-Befehl vom 29ten May 1827
„aus Villa Colombella hat manche nä-
„her bestimmende Aufschlüsse ans Licht
„gefördert."

„Um dieser weiter nachzugehen, ersucht
„man das sehr verehrliche Staats-Mini-
„sterium der Finanzen, den unterstehen-
„den Forstämtern aufzutragen, was sich
„ihnen in dieser Hinsicht an Wahrneh-
„mungen darbiethet, oder was sie aus dem
„Munde des Volkes vernehmen, anzuzei-
„gen, wonach man dessen gefälliger Mit-
„theilung ergebenst entgegen sieht.

„München den 21. Febr. 1830."

Sämtliche kgl. Forstämter werden nun aufgefodert, dieser antiquarischen Recherche ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, hiernach die kgl. Revierförster unter der erforderlichen Belehrung genau und umständlich anzuweisen, und über das Erhobene Quartaliter an das kgl. Regierungs-Präsidium Bericht unter Vorlage sämtlicher Einsendungen der Revierförster, oder ihrer Stell-Vertreter, und der über die einschlägigen Wahrnehmungen angefertigten geometrischen, oder Occular-Risse, zu erstatten.

Hiebey werden die kgl. Forstämter noch insbesondere auf die im Oberdonau-Kreise bereits bekannten, oder nur noch nach ihren Verbindungen, und nach ihrem Zuge zu den einzelnen Römer-Orten oder zu Lagerstätten

genauer zu erforschenden, römischen Strassen-Züge aufmerksam gemacht.

Die sieben römischen Haupt-Strassen, welche durch den Oberdonau-Kreis liefen, und von welchen 6 nach Augusta Vindelicorum (dem itzigen Augsburg) einleiteten, sind in den von dem k. Regierungs-Director von Raiser verfaßten „Denkwürdigkeiten des Oberdonau-Kreises vom Jahr 1820," oder in der Abhandlung „über die römischen Alterthümer zu Augsburg," welche im Jahre 1820 mit dem Kreis-Intelligenz-Blatt unentgeldlich distribuirt wurden, und daher bey jedem Amte und in jeder Gemeinde, die das Kreis-Intelligenz-Blatt halten muß, vorliegen sollen, (S. 11—14) mit der Bemerkung und Erklärung der römischen Strassen-Orte abgehandelt.

Von weitern Verbindungs-Strassen, welche von Augusta zu den römischen Lagerstätten bey Krumbach, und im Günz-Thale (Castra ad vias, oder Viaca), und von da nach Weissenhorn (Venaxomodurum), und Kellmünz (Celio-monte) geführt haben, und von Anzeigen der Strassen-Züge auf den östlichen Anhöhen des Iller-Thals bis auf die Anhöhen bey Ulm, (castra Finiana, bey Finningen am Ulmer-Ried-Zaun bis zum Iller-Uebergang bey Unter-Kirchberg); — von einem Strassen-Zuge, welcher von Neuburg an der Kammel, Langen-Haslach, Kemnat, und Burtenbach vorbey, auf die große Heer-Straße von Augusta nach Guntia (Günzburg), und einem 2ten, welcher auf dem linken Günz-Ufer durch das Günz-Thal lief; ferner von römischen Strassen-Zügen auf den Anhöhen des Schmutter-Thals nach Drusomagus (Druisheim Landgerichts Wertingen); von der Strassen-Scheidung bey Fischach (Landgerichts Zusmarshausen), und dem Zuge eines Straßen-Armes nach Rapis (bey Schwabeck, Landgerichts Türkheim); von der von Hasperg und Winzer quer durch das Mindel-Ried gegen Kirchheim ziehenden Römer-Straße u. s. w. — kömmt das Ausführliche „in den Denkwürdigkeiten des Oberdonau-Kreises vom Jahre 1829" oder in „Viaca" vor. Bey dieser historischen Abhandlung befindet sich auch eine sehr unterrichtende Karte über fragliche Römer-Strassen, die Strassen-Orte, und die an diesen Strassen wahrgenommenen römischen Befestigungen, Schanzen, Wacht-Thürme, Lager-Stätten, und Castelle. Sehr leicht wird auch der minder Unterrichtete durch die vorangeheftete Systematische Uebersicht der Römer-Orte, Römer-Strassen, u. s. w. belehrt, und zurecht gewiesen. Uebrigens wird die erwähnte Charte, welche nur einen Theil des Oberdonau-Kreises begreift, als Kupfer-Tafel zu den Denkwürdigkeiten des laufenden Jahres 1830 ebenfalls fortgesetzt werden.

Ein weiterer römischer Strassen-Zug, welcher aus dem heutigen Vorarlberg herkam, in die Gegend von Wangen, dann nach Kellmünz, und Günzburg lief, und daselbst an der Donau endete, „Via claudia" genannt, ist in den Denkwürdigkeiten vom Jahre 1823 (Guntia) abgehandelt.

Von einer neu entdeckten via diversoria (Verbindungs-Strasse), welche durch das Zusamm-Thal gegen Wertingen lief, geben die im Jahre 1829 zum Kreis-Intelligenz-Blatt unentgeldlich ausgegebenen „Auszüge aus den Einsendungen, historischen, und artistischen Inhalts," Kunde.

In den Kreis-Intelligenz-Blättern vom

vorigen Jahr sind in den „Nachrichten, und Anzeigen über derley Einsendungen,“ die römische Landes-Inhabung betreffend, manche weitere Nachrichten über einzelne römische Strassenzüge, Entdeckungen, und Funde an römischen Münzen, und Alterthümern gegeben worden, und solche sind in dem besonders angefertigten Inhalts-Verzeichnisse auch leicht nach Landgerichts-Bezirken, oder nach Polizey-Behörden vorgetragen, daselbst aufzufinden.

Endlich handeln die Denkwürdigkeiten vom Jahre 1825 (Drusomagus) die römischen Strassen-Züge jenseits der Donau, insbesondere an der Gränze des Landgerichts Neuburg, ab.

Sehr oft, wenn andere Anhalts-Punkte den Forscher verlassen, sind die noch zahlreich, besonders in Waldungen vorhandenen römischen Grabhügel, welche am ähnlichsten die Form ländlicher großer Backöfen haben, oder die Münzen-Funde der richtigste Anhalts-Punkt und Wegweiser.

Es liegt daher wesentlich daran, diese Grabhügel-Gruppen genau zu erheben, derselben Peripherie, Höhe, und das Auseinander-Liegen des einen Hügels von dem Andern genau zu vermessen, und ihre Lage mit Darstellung der nächsten Ortschaften zu zeichnen.

Von Eröffnung oder Angrabung dieser Grabhügel ist aber ohne diesseitige nähere Anweisung Umgang zu nehmen, und solche zu verhindern, weil bey ungeeigneten Angrabungen, oder Eröffnungen derselben, oder bey zu schneller Erhebung der mit Erde gefüllten, oder mit solcher fest umgebenen Urnen, welche in der Mitte dieser Hügel, oder bey großen Hügeln, und Bey-Begräbnissen am Rande derselben stehen, bevor diese Grab-Urnen an der Luft oder Sonne durch mehrere Tage getrocknet sind, und wieder ihre Festigkeit erlangt haben, der Inhalt dieser Gräber für immer verlohren geht, und eigentlich zertrümmert wird, und ein ungeübtes Auge auch die kleinern Gegenstände nicht wahrnimmt.

Sollten Schanzen, Gemäuer, viereckigte Gräben mit Aufwürfen, u.dgl., in einem Walde, oder Gegend des Amts-Bezirkes entdeckt werden. So werden hierüber Abzeichnungen, und geometrische Vermessungen sehr willkommen seyn.

Man versieht sich zu den kgl. Forstämtern, daß dieselben der vorliegenden allerhöchsten Auffoderung genügen, und sich durch ihren Eifer die allerhöchste Zufriedenheit zu erwerben bemüht seyn werden, und man bemerkt noch, daß alle Einsendungen, Notitzen und Zeichnungen zur allerhöchsten Stelle selbst eingesendet werden.

Augsburg den 5. April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern, und der Finanzen.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Thugut.

CVI.) ad Nm. 7425.

(Die Aufnahme der Forst-Praktikanten und deren Einreihung in den untern Forst-Dienst betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die kgl. Forstämter werden andurch von nachstehenden Bestimmungen in Kenntniß

gesetzt, welche in Betreff der Zulassung zur Forst-Praxis und der Einreihung der Forst-Praktikanten in die untersten Dienst-Grade von dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen erlassen worden sind:

A. Ueber die Zulassung zur Forst-Praxis.

1.) Die Praxis hat den Zweck, daß sich die betreffenden Individuen durch sie befähigen sollen, die erworbenen Kenntnisse im kgl. Dienste geeignet anzuwenden, und sie darf daher nicht mit dem Fach-Studium resp. mit der Lehrzeit verwechselt werden.

Nur derjenige ist zur Forst-Praxis zugelassen, welcher sich ausser der Erfüllung der übrigen unter Nro. 3. angegebenen Vorbedingungen vollständig darüber ausweißt, daß er sich die erforderlichen Kenntnisse bereits eigen gemacht habe.

2.) Diese Nachweisung muß geschehen:

a.) durch legale Zeugnisse über Gymnasial-Lyceal- und Universitäts-Studien, (letztere mit spezieller Hinsicht auf Kameral-Wissenschaften überhaupt, die Forst-Wissenschaft mit einbegriffen, und die damit in Verbindung stehenden Hilfs-Wissenschaften insbesondere) von Seite derjenigen Forstdienst-Adspiranten, welche solchen Studien obgelegen haben; oder

b.) durch Absolutorien von Forst-Akademien und andern öffentlichen Forst-Lehranstalten, von Seite derjenigen welche diese frequentirt haben; oder

c.) durch die in Gemäßheit der Entschließung vom 30ten August 1825. (conf. Intelligenz-Blatt des Ober-Donau-Kreises vom Jahre 1825 Nro. 26.) von der kgl. Regierungs-Finanzkammer zu ertheilenden Prüfungs-Zeugnisse pro Absolutorio, von Seite derjenigen Adspiranten, welche die ad a und b bezeichneten Studien nicht gemacht haben, sondern als Lehrlinge bey einem ausübenden kgl. Forst-Beamten oder Revier-Förster eingetreten sind.

Eine ähnliche Prüfung, wie die zuletzt erwähnte, ist vor der Zulassung zur Praxis auch in Ansehung solcher Individuen zu veranstalten, welche das Forst- und Jagd-Wesen in Privat-Lehr-Anstalten oder bey nicht im kgl. Dienste stehenden Forst-Bediensteten erlernt haben, oder welche sich hinsichtlich des Fach-Studiums ad a und b nur unvollständig auszuweisen vermöchten.

Diejenigen Adspiranten aber, deren Absolutorien nicht wenigstens eine zureichende Befähigung für den niedern Forstdienst, um in die Praxis eintreten zu können, beurkunden, sind mit dem Bedeuten zurückzuweisen, daß sie sich vorerst noch die fehlenden Kenntnisse zu erwerben haben.

3.) Ausser der Nachweisung der erforderlichen Kenntnisse müssen die Adspiranten, um zur Praxis zugelassen zu werden, auch legale und unzweideutige Zeugnisse über ihre zeitherige gute Aufführung und Moralität, namentlich auch wenn eine Universität oder Forst-Lehr-Anstalt frequentirt worden ist, über Nichttheilnahme an unerlaubten Verbindungen, so wie darüber beybringen, daß sie mit keinen körperlichen Gebrechen, die sie verhindern könnten, sich der Anstrengung des Forst- und Jagd-Dienstes entsprechend zu unterziehen, behaftet sind,

sondern die für denselben durchaus erforderliche Gesundheit und robuste körperliche Beschaffenheit besitzen. Hierauf ist um so strenger zu halten, als im entgegengesetzten Falle späterhin entweder für den allerhöchsten Dienst oder für die betreffenden Individuen selbst Nachtheile entstehen würden.

4.) Ausländer dürfen zwar auch zur Praxis im kgl. Forst-Dienst zugelassen werden, jedoch ist ihnen dabey ausdrücklich zu eröffnen, daß sie auf keine Weise in demselben angestellt oder verwendet werden können, so lange sie nicht das Indigenat erworben haben.

5.) Nach den Bestimmungen des Rescripts vom 7ten Februar 1828 darf kein Militär, ohne spezielle Bewilligung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen zur Forst-Praxis zugelassen werden.

B. Ueber die Ausübung der Forst-Praxis und Aufsicht über die Praktikanten.

6.) **Mit der Revier-Praxis muß begonnen werden**, und es haben in jedem Falle auch diejenigen Adspiranten, welche sich die für den höhern Forst-Dienst erforderliche Bildung eigen gemacht haben, wenigstens ein volles Jahr in derselben zu verweilen, ehe ihnen gestattet werden kann, bey einem Forstamte zu praktiziren.

7.) **Während der Praxis ist strenge Aufsicht über die Forst-Praktikanten zu handhaben, und es sind die Qualifikations-Listen derselben** unter gewissenhafter Erwägung und Würdigung ihrer Fortschritte in der Bildung im Allgemeinen, so wie in der praktischen Befähigung zum kgl. Dienste insbesondere ihres Fleißes, ihrer Gesundheit und ihres sittlichen Verhaltens **pflichtgemäß zu führen.** Die kgl. Forstämter haben solche jährlich der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen.

8.) Wenn ein Praktikant durch Mangel an Fleiß oder durch unsittliche Aufführung, oder auf andere Weise zu Beschwerden Veranlassung giebt, so ist ihm dieses auf das ernstlichste zu verweisen, derselbe ist zu einem bessern Verhalten zu ermahnen, und er ist dabey auf die schweren Folgen aufmerksam zu machen, welche für ihn daraus entstehen würden, wenn abermalige gegründete Beschwerden gegen denselben entstehen sollten.

In diesem Falle kann die Zurücksetzung von der Einreihung in den untersten Dienst-Grad nach der Ordnungs-Folge jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus als Strafe ausgesprochen werden; wenn die wiederholten Zurechtweisungen und Ermahnungen ohne Erfolg bleiben, ist ein solches Individuum aus der Forst-Praxis zu entlassen, und dasselbe wird dadurch der Aussicht auf Anstellung in kgl. Forst-Dienste verlustig.

9.) Sollte ein Forst-Dienst-Adspirant während der Dauer der Paxis von einer unheilbaren Krankheit, oder von einem körperlichen Gebrechen befallen, oder dergleichen früher verheimlichte an ihm wahrgenommen werden, welche ihn Forstdienst-untauglich machen, so ist derselbe, nach sorgfältiger Untersuchung des That-Bestandes ebenfalls aus der Praxis zu entlassen.

C. Ueber die Einreihung der Forst-Praktikanten in die untersten Dienst-Grade.

10.) Um aus der Praxis in den untersten Dienst-Grad eines Forst- (Revier- oder Stations-) Gehilfen übertreten, und auch noch um von diesem zum Forstwärter

vorgeschlagen werden zu können, genügen, was die Nachweisung der erfoderlichen Kenntnissebetrifft, die oben sub 2. näher bezeichneten Zeugnisse und Absolutorien.

Die eigentlichen Konkurs-Prüfungen für den Staats-Forst-Dienst nach vollendeter wenigstens 2jähriger Praxis im Revier- oder Forstamts-Dienste beschränken sich auf diejenigen Individuen, welche ihre Aussicht über die Kategorie des blossen Forst-Schutz-Personals hinausrichten, und zu den Dienst-Graden des Forst-Verwaltungs-Personals, vom Forstamts-Aktuar einschließlich anfangend, adspiriren.

Zu diesen Conkurs-Prüfungen können sich dieselben ebensowohl unmittelbar nach vollendeter 2jährigen Praxis, als auch nachdem sie schon in den Graden des Forst-Schutz-Personals bis einschließlich zum Forst-Wärter gedient haben, melden.

11.) Da nach dieser die §. §. 36 und 38. der Forst-Organisations-Verordnung vom 22. Dezember 1821 (Reggs.-Blatt 1822 Nro. 3.) näher erläuternden und resp. modifizirenden Bestimmung die erste Anstellung in diesen untern Dienst-Graden von der eigentlichen Concurs-Prüfung, die eine 2jährige Praxis bedingt, nicht mehr abhängig ist: so sind die Forst-Praktikanten, in so fern sie das gesetzliche Alter der Volljährigkeit erreicht und sich gut verhalten haben, bey sich ergebenden Erledigungen von Forst-Gehilfen-Stellen nach Maasgabe ihrer Anciennität d. h. nach der Ordnung, in welcher sie zur Praxis zugelassen worden sind, zur Anstellung in diesen untersten Dienst-Graden fähig.

Diejenigen, welche sich während der Praxis nach obiger Bestimmung ad 8. die Strafe der Zurücksetzung zugezogen haben, bleiben für die Dauer derselben von dieser Ordnungs-Folge ausgeschlossen.

Eben so müssen solche Praktikanten, die an den oben bezeichneten körperlichen Gebrechen leiden, vorläufig und so lange, bis sich ihr Gesundheits-Zustand wieder hergestellt haben wird, übergangen werden.

12.) Wenn der Fall eintritt, daß die Einreihung in den untersten Forst-Dienst-Grad solche Individium treffen sollte, welche die 2jährige Praxis noch nicht zurückgelegt haben, so wird ihnen die Dienst-Zeit als Forst-Gehilfe bey der Konkurs-Prüfung für den Verwaltungs-Dienst zur Complettirung der Praxis angerechnet.

13.) Die Stations-Gehilfen sind aus den bereits als Revier-Gehilfen angestellten Individuen nach Maasgabe ihrer Qualifikation für den niedern Forst-Dienst, und der bereits zurückgelegten Dienst-Zeit mit vorzüglicher Bedachtnahme auf jene, welche verheyrathet sind, zu wählen.

Je dringender sich das Bedürfniß darstellt, nur tüchtige Subjekte zum kgl. Forst-Dienst zuzulassen, und im Voraus jeden Anspruch von Seite solcher Individuen zu beseitigen, welche in einer oder der andern Beziehung den Foderungen des Dienstes nicht zu entsprechen vermögen, um so pünktlicher wird die unterzeichnete kgl. Regierung an die vorstehenden Bestimmungen sich halten, und um so strenger die genaueste Befolgung derselben von Seite des ihr untergebenen Forst-Personals handhaben.

Augsburg den 5. April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CVII.) ad Nrm. 12407.

An die königlichen Landgerichte

Aichach, Buchloe, Burgau, Dilingen, Donauwörth, Friedberg, Füssen, Göggingen, Grönenbach, Günzburg, Illertissen, Immenstadt, Kaufbeuren, Kempten, Lauingen, Mindelheim, Oberdorf, Obergünzburg, Ottobeuren, Rain, Roggenburg, Schrobenhausen, Schwabmünchen, Sonthofen, Türkheim, Ursberg, Weiler, Wertingen, das Polizey-Commissariat Neu-Ulm, die Magistrate der k. Städte: Neuburg, Kaufbeueren, dann an die Herrschaftsgerichte Babenhausen und Illereichen.

(Die Beyschaffung besonderer Kassen bey der Brand-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die allerhöchste Entschließung vom 25ten Febr. d. J. wurde zur sichern Verwahrung der Brand-Versicherungs-Gelder, und zur Einführung der gesetzlichen Controlle die Anschaffung der nothwendig befundenen Brand-Versicherungs-Kassen genehmigt, und für jede solche Kassen als unüberschreitbares Maximum der Betrag von 11 fl., und in dem Falle, wo die Kassen auf dem Boden des Kasse-Zimmers mit Schrauben, so anderem, befestigt werden müßen, 12 fl. 45 kr. bewilligt.

Die Kassen selbst müßen von starkem, ein bis ein ½ zölligen, gut ausgetrockneten Eichen- oder Buchenholz hergestellt, sowohl an den vier Seiten-Ecken, als an jenen des Bodens mit Eisen-Blech beschlagen, und mit einem Schloß mit doppelter Sperre, dann mit zwey Schlüsseln und mit zwei eisenen Handhaben versehen werden.

Die Anschaffung der erwähnten Kassen hat sogleich zu geschehen, der Kosten-Betrag hiefür ist Behufs der Zahlungs-Anweisung anher anzuzeigen, und der Conto hierüber vorzulegen.

Uebrigens werden obengenannte Landgerichte, Magistrate und Herrschafts-Gerichte hinsichtlich der gesetzlichen Controlle und Mit-Sperre der Brand-Versicherungs-Kassen auf das lithographirte Ausschreiben vom 6ten Juny 1828 verwiesen.

Augsburg den 4. April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CVIII.) ad Nm. 14027

(Die Verzinsung der Sparkassa-Kapitalien bey den k. Staats-Schulden-Tilgungs-Kassen; resp. den §. 2. der allerhöchsten Verordnung vom 26ten Februar 1823, Regierungs-Blatt Jahrgang 1823. Seite 325 betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ueber die Verzinsung der Spar-Kassa-Kapitalien bey den kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kassen ist unter dem 24ten des vorigen Monats Nr. 3809 nachstehende allerhöchste Entschließung erfolgt:

„Der kgl. Regierung des Oberdonau-„Kreises, Kammer des Innern, wird auf „die Berichte vom 9ten September vorigen, „dann 8ten Jänner und 2ten März laufen-„den Jahres, die Verzinsung der Spar-„Kassa-Kapitalien bey den kgl. Staats-„Schulden-Tilgungs-Kassen betreffend, un-„ter Remission der Belege erwiedert, daß

„die fernere Verzinsung dieser Kapitalien „zu 5 pro Cento nicht zu bewirken sey, aus „folgenden Gründen:

„Die durch allerhöchste Entschließung „vom 26ten Februar 1823 ertheilte Zusiche„rung einer 5prozentigen Verzinsung der „bey dem Staats-Schulden-Tilgungs-„Fond anzulegenden Baarschaften der Spar-„Kassen erfolgte nur in der Voraussetzung, „und unter der Bedingung, daß noch 5 pro„zentige aufkündbare Staats-Schul„den bestehen würden, und in der wohlthä„tigen Absicht, das Entstehen eines so „nützlichen Instituts zu befördern."

„Schon damals wurden von Seite der „Schulden-Tilgungs-Kommission und der „ständischen Kommissäre Einwendungen ge„gen die Annahme 5 prozentiger aufkünd„barer Darleihen erhoben, da dem Staate „selbst gegen 4 pro Cento die zahlreichsten „Geld-Anlehen zu Gebote standen. Der „Schulden-Tilgungs-Fond hat daher durch „die von Seite der Spar-Kassen bey ihm „hinterlegten Baarschaften weder eine Un„terstützung erhalten, noch eine rechtliche „Verbindlichkeit zur ferneren Annahme „auf sich genommen."

„Da nun alle aufkündbaren Staats-„Anlehen zu 5 pro Cento längst heimbe„zahlt sind; so lag es in der Pflicht der „Administration, die fernere Annahme auf„kündbarer Darleihen der Spar-Kasse „gegen eine Verzinsung zu 5 pro Cento „einzustellen, und eine gegentheilige Hand„lung würde Verfassungswidrig den Zinsen-„Stand der Staats-Schuld, statt ihn zu „vermindern, vermehrt haben. In Erwä„gung dieser Umstände mußte die Entschlie„ßung vom 29ten November 1828 erlassen „werden, bey welcher noch die spezielle Rück„sicht genommen worden ist, daß der Ter„min, von welchem an die fernere Annahme „5prozentiger Sparkasse-Darleihen sistirt „seyn sollte, über ein halbes Jahr a die „rescripti hinausgerückt wurde, um die „Spar-Kassen mit ihren Operationen nicht in „Verlegenheit zu setzen."

„Die Administration der Staats-Schul„den-Tilgungs-Fonds sieht sich demnach „nicht nur ausser Stand gesetzt, dem Ge„suche der Augsburger-Spar-Kasse An„stalt um fernere Annahme von Darleihen „gegen 5prozentige Verzinsung zu will„fahren, sondern sie hat zugleich erklärt, „daß gegenwärtig, wo auch die Heimzah„lung der unaufkündbaren mobilisirten „Staats-Schuld-Obligationen zu 5 pro „Cento beschlossen, und wie die Ausschrei„bung der Staats-Schulden-Tilgungs-„Kommission vom 14ten Jänner laufenden „Jahres zeigt, bereits in Vollzug gesetzt „wurde, die Nothwendigkeit eintrete, die „bis 1ten May 1829 zu 5 pro Cento an„gelegten Spar-Kasse-Kapitalien nach „und nach aufzukünden und heimzuzahlen, „oder in 4 prozentige mobilisirte Obligatio„nen umwandeln zu lassen, nachdem die Ver„fassungsmäßige Pflicht, die Staats-Schuld „sowohl an Kapital als Zinsen zu vermin„dern, und nach Thunlichkeit auf einerlei „Schuld-Gattung zurückzuführen, ein fer„neres Fortbestehen von höher verzinslichen „Anlehen zum Besten eines Instituts, „wenn gleich dessen Nützlichkeit und wohl„thätige Einwirkung nicht mißkannt wird, „keineswegs gestattet, und die Administra„tion der Staats-Schulden-Tilgungs-Fonds „sich einer großen Verantwortlichkeit aus„setzen würde, wenn sie die bedeutende Sum„me von 1818,854 fl., welche von Seite „der Spar-Kassen bis 1. May 1829 ange„legt worden sind, noch ferner auf Kosten

„des Staates und der Staats-Bürger ohne „gesetzliche Verbindlichkeit nach einem hö„heren Fuße, als die übrigen Staats-Schul„den, verzinsen würde.“

Diese allerhöchste Verfügung wird unter Hinweisung auf den §. 2. der allerhöchsten Verordnung vom 26. Februar 1823, (Regierungs-Blatt v. J. 1823 Seite 325) hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und insonderheit den Verwaltungen der betreffenden Sparkasse-Anstalten zur Nachachtung eröffnet.

Augsburg den 4. April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CIX.) ad Nrum. 14072.

An

sämtliche k. Distrikts-Polizey-Behörden, des Oberdonau-Kreises.

(Den Straßen-Brücken- und Wasser-Neubau-Etat für 18$\frac{30}{31}$ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach dem von allerhöchster Stelle für die Zukunft festgestellten Termine zur Vorlage der Bau-Etats Projekte ist es nöthig, daß auch die Anzeigen der Distrikts-Polizey-Behörden über die nothwendigen, und wünschenswerthen Neu-Bauten früher als bisher einlaufen. Der Termin hiefür wird daher für dieses Jahr auf den 1ten May und für die Zukunft auf den 1ten April jeden Jahrs bestimmt, und sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden beauftragt, nicht nur sich hiernach zu achten, sondern auch den in den Amts-Zimmern angehefteten Termins-Tabellen die entsprechende Vormerkung einzuverleiben.

Augsburg den 5. April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CX.) ad Num. 9723.

(Stipendien-Verleihung für das Studien-Jahr 18$\frac{29}{30}$ betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 29ten Januar d. J. die Ertheilung nachfolgender Stipendien, und Unterstützungs-Zulagen aus den für das Studien-Jahr 18$\frac{29}{30}$ verfügbaren Ueberschüssen der Kreis-Stipendien-Fonds zu genehmigen geruht:

I.) Aus dem Dilinger-Fond:

1.) dem Xaver Erhard aus Friedberg, Candidaten der Medizin, zu seinem Stipendium von 30 fl. noch eine Zulage von 20 fl.;
2.) dem Johann Baptist Fink aus Dilingen, Candidaten der Rechte, zu seinem bisherigen Stipendium von 35 fl. noch eine Beylage von 15 fl.;
3.) dem Joseph Florentin aus Neuburg, Candidaten der Philosophie, zu seinem bisherigen Bezuge von 30 fl. noch eine Zulage von 20 fl.;
4.) dem Johann Nepomuk Kremer aus Donauwörth, Candidaten der Rechte, zu seinem Stipendium von 30 fl. noch eine Quote von 20 fl.;

5.) dem Friedrich Martin aus Dilingen, Candidaten der Rechte, zu seinem bisherigen Antheil von 20 fl. noch einen Beytrag von 30 fl.;

6.) dem Markus Müller aus Augsburg, Candidaten der Philosophie, zu seinem Stipendium von 40 fl. noch eine Zulage von 10 fl.;

7.) dem Ferdinand Platzer aus Neuburg, Candidaten der Philosophie, zu seinem bisherigen Betrage von 30 fl. noch eine Zugabe von 20 fl.;

8.) dem Alois Ott aus Augsburg, Candidaten der Medizin, zu seinem Stipendium von 50 fl. noch eine Quote von 10 fl.;

9.) dem Joseph Hipp aus Seeg, Candidaten der Philosophie (neben dem auf den Dom-Stipendien-Fond angewiesenen Betrag von 18 fl.) eine Quote von 12 fl.;

10.) dem Joseph Schallhammer aus Neuburg, Candidaten der Philosophie, einen Betrag von 30 fl.;

11.) dem Maximilian Joseph Kramer aus Sontheim, Candidaten der Philosophie, einen Betrag von 30 fl.;

12.) dem Georg Fischer aus Steppach, Candidaten der Philosophie, eine Unterstützung von 30 fl.;

13.) dem Kaspar Köpf aus Anhausen, Candidaten der Philologie, zu seinem bisherigen Bezuge von 15 fl. noch eine Zugabe von 19 fl.;

14.) dem Maximilian v. Clessin aus Dilingen, Candidaten der Rechte, zu seinem Stipendium von 30 fl. noch einen Beytrag von 20 fl.;

15.) dem Johann Nepomuk Gött aus Füßen, Candidaten der Philosophie, neben seinem bisherigen Bezuge von 35 fl. noch eine Quote von 12 fl.;

16.) dem Hermann Quante aus Augsburg, Candidaten der Philosophie, zu seinem Stipendium von 30 fl. noch eine Zulage von 12 fl.;

17.) dem Joseph Dietmair aus Zusamaltheim, Candidaten der Theologie zu Dilingen, zu seinem bisherigen Antheil von 15 fl. noch eine Mehrung von 35 fl.;

18.) dem Joseph Attensberger aus Unterliezheim, Candidaten der Theologie, zu Dilingen, zu seinem Bezuge von 45 fl. noch eine Quote von 5 fl.;

19.) dem Xaver Martin aus Dilingen, Candidaten der Philosophie zu Dilingen, neben seinem Stipendium von 16 fl. noch eine Zugabe von 22 fl.;

20.) dem Matthäus Beck aus Mickhausen, Candidaten der Theologie zu Dilingen, eine Unterstützung von 30 fl.;

21.) dem Joseph Anton Gayer aus Vilsen, Candidaten der Philosophie zu Dilingen ein Stipendium von 30 fl.;

22.) dem Joseph Mayer, aus Kettershausen, Candidaten der Philosophie zu Dilingen, ein Stipendium von 30 fl.;

23.) dem Leonhard Friedel aus Oettingen, Candidaten der Philosophie zu Dilingen 30 fl.;

24.) dem Maximilian v. Mader aus Mindelheim, Candidaten der Philosophie zu München 20 fl.;

25.) dem Benedikt Hauber aus Berlas, Schüler der 4ten Gymnasial-Klasse zu Kempten 20 fl.;

26.) dem Franz Joseph Maucher aus Winterrieden, Schüler der 4ten Gymnasial-Klasse zu Dilingen 10 fl.;

27.) dem Eduard v. Häßle aus Dinkelscherben, Schüler der 2ten Gymnasial-Klasse zu Dilingen zu seinem Stipendium von 18 fl. noch eine Zulage von 5 fl.;

28.) dem Bernhard Hohenleiter aus Landsberg, Schüler der 2ten Gymnasial-Klasse zu Augsburg 10 fl.;

29.) dem Karl und Otto Mielach aus Augsburg, Schüler der 3ten Gymnasial-Klasse zu Augsburg, miteinander 20 fl.;

30.) dem Friedrich Ziegelmüller aus Neuburg: Schüler der vierten Gymnasial-Klasse zu Neuburg, zu seinem Stipendium von 20 fl. noch weiter 5 fl.;

31.) dem Ludwig Weinzierl aus Neuburg, Schüler der 4ten Gymnasial-Klasse daselbst 30 fl.;

32.) dem Anton Reisenegger aus Neuburg, Schüler der 3ten Gymnasial-Klasse daselbst 12 fl.;

33.) dem Friedrich Vogel aus Neuburg, Schüler der 2ten Gymnasial-Klasse daselbst 10 fl.;

34.) den Gebrüdern Karl und Mathias Hintermair aus Neuburg, Schülern der 3ten Gymnasial- und resp. Zwischen-Klasse daselbst, mit einander 10 fl.

II.) Aus dem Kempter-Fond:

35.) dem Franz Sales Bühler aus Ottobeuern, Candidaten der Philosophie zu München, zu seinem Stipendium von 30 fl. noch 20 fl.;

36.) dem Wilhelm Enzensberger aus Immenstadt, Candidaten der Rechte, zu seinem bisherigen Bezuge von 30 fl. noch eine Quote von 20 fl.;

37.) dem Kaspar Köpf von Anhausen, Candidaten der Philosophie zu München, zu obigen unter Nr. 13 bemerkten Bezügen von 15 und 19 fl. noch ferner 16 fl.;

38.) dem Sebastian Bartholomä Gruber aus Füßen, Candidaten der Philosophie zu München, zu seinem Stipendium von 30 fl. noch eine Zulage von 20 fl.;

39.) dem Fidel Immler aus Leuthofen, Candidaten der Philosophie in München, zu seinem bisherigen Bezuge von 35 fl. noch 15 fl.;

40.) dem Lorenz Körner aus Augsburg, Candidaten der Philosophie, zu seinem Antheile von 40 fl. noch eine Zugabe von 10 fl.;

41.) dem Jakob Raab aus Oberhausen, Landgerichts Neuburg, Candidaten der Philosophie, eine Unterstützung von 30 fl.;

42.) dem Johann Michael Ziegler aus Lachen, Candidaten der Philosophie, zu seinem Stipendium von 25 fl. noch eine Zulage von 15 fl.

43.) dem Joh. Martin Brinz aus Kempten, Schüler der ersten Gymnasial-Klasse zu Kempten, eine Unterstützung von 20 fl.

III. Aus dem Dom-Stipendien-Fond.

44.) dem Joseph Hipp aus Seeg, Candidaten der Philosophie neben den unter Nro. 9 angewiesenen 12 fl. einsweilen noch weiter 18 fl.;

45.) dem Karl Höbel aus Landsberg, Candidaten der Philosophie in München ein Stipendium von 60 fl.;

46.) dem Gabriel Zech aus Höchstädt, Candidaten der Philosophie in München zu seinem bisherigen Stipendium von 58 fl. noch eine Zulage von 32 fl Ganze Summe 920 fl.

Augsburg den 27. März 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXI.)

(Die Anstellungs-Prüfung protestantischer Pfarramts-Kandidaten im Jahre 1830 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Edikts über die innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche §. 8., und der Prüfungs-Instruktion vom 23. Januar 1809, Abschnitt III. §. II. (Amts-Handbuch Seite 97.) wird die dießjährige Anstellungs-Prüfung der Pfarramts-Candidaten, welche nach höchster Entschließung des k. Ober-Consistoriums vom 6. Juny l. J. an beginnen soll, hiemit öffentlich ausgeschrieben.

Zu dieser Prüfung können sich bloß diejenigen Pfarramts-Candidaten anmelden, welche nach ihrer Befähigungs-Note und Dienstes-Zeit in diesem Jahre entweder um eine Anstellung im Pfarramte auf unmittelbare Stellen sich bewerben zu dürfen glauben, oder von einem Patron auf eine Mediat-Pfarrey präsentirt zu werden Hoffnung haben.

Es werden demnach alle Individuen, auf welche die vorerwähnten und wohl zu beachtenden Bestimmungen eine Anwendung finden, hiedurch aufgefodert, ihre deßfallsigen Meldungen mit den erforderlichen, in §. III. der obengenannten Prüfungs-Instruction näher bezeichneten Notizen und Nachweisen oder Zeugnissen an die unterzeichnete Stelle als Prüfungs-Behörde bis zum 8. May d. J. unfehlbar einzureichen, weil spätere Eingaben keine Berücksichtigung finden können. Diejenigen Candidaten, welche wegen einer zu hoffenden Präsentation auf eine Mediat-Stelle die Zulassung zur Prüfung erbitten, haben zugleich sichere Nachweise hierüber von Seite des Patrons beizubringen.

Nach geschehener Prüfung und Würdigung der einzelnen Meldungen wird sofort die Einberufung und Mittheilung der Predigt-Texte, so wie die nähere Bestimmung des Prüfungs-Termins erfolgen.

Ansbach den 5. April 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Kreis- und andere Notizzen.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeinde-Bevollmächtigten Sebastian Schmid zu Altomünster, königlichen Landgerichts Aichach, wurde der Seifensieder Martin Friedl von da als erster Ersatzmann zum Gemeinde-Ausschuß in Altomünster einberufen.

(Gemeinnützige Beginnen und lobenswürdige Handlungen betr.)

Im IVten Trimester 1829 gelangten folgende lobenswürdige Handlungen zur Kenntniß der k. Regierung des Oberdonau-Kreises, welche hiedurch öffentlich kund gegeben werden:

I.

Schankungen und Stiftungen jeder Art. Gründung, oder Verbesserung von Wohlthätigkeits-Instituten. Beförderung des Schul-Wesens durch Errichtung von Gebäuden, oder Beyträge zu denselben.

1.) Anton Stolz, Webermeister und Orts-Vorsteher von Waal, k. Landgerichts Buchloe, und Fürstlich von der Leuischen Patrimonialgerichts Waal stiftete zum Andenken an seine verstorbene Mutter eine Quatember-Messe mit 80 fl. Kapital; zur Schule widmete er gleichzeitig eine die Armen-

und Schul-Quart weit übersteigende Stiftung von 30 fl. dem Schul-Fonde, und von 30 fl. dem Armen-Fonde mit der besondern Bestimmung, daß die Zinsen der erstern 30 fl., jährlich zum Ankaufe von Schul-Büchern für arme Kinder verwendet werden sollen. Den 3ten Dezember v. Js. traf er aus Anlaß einer dem Andenken seines Vaters zugewendeten Stiftung gleiche Fürsorge für Schul- und Armen-Wesen.

2.) Die Rural-Gemeinde Hirblingen, Land-Gerichts Göggingen, errichtete ein Schul-Gebäude, deckte die Kosten durch ausgemittelte Fonde und durch unentgeldliche Leistungen der Gemeinde-Glieder an Hand- und Spann-Diensten; vorzüglich zeichnete sich der Landwirth Joh. Steger aus, indem er unentgeldlich ⅛ Tgw. Garten als Schankung darbot, und auf solche Weise wesentlich zu dem gemeinnützigen Unterrichte beytrug.

3.) Schullehrer Alois Schuler zu Gablingen entschloß sich aus rühmlichem Eifer für die Schule zur Erweiterung des an seinem eigenthümlichen Hause angebauten, dem Bedürfnisse der Jugend nicht entsprechenden Schul-Zimmers; er gewährte dem Schulhause auf solche Weise eine vollkommen würdige Lokalität, und widmete diesem schönen Zwecke bey beschränktem Vermögen einen Kosten-Aufwand von 600 fl.

4.) Gottfried Kahler zu Leipheim, Land-Gerichts Günzburg, überließ der dortigen Bürgerschaft seinen an der Landstraße gelegenen sehr schönen Baum-Garten um einen sehr billigen absichtlich herabgesetzten Preis, und machte auf solche Weise die Erbauung eines neuen Spitales möglich.

5.) Höchstädt. Ein Unbekannter schenkte ein hypothekarisch versichertes Kapital von 1000 fl. dem Schul-Fonde des Bezirks Höchstädt mit der ausdrücklichen Bestimmung, die jährlichen Zinse dieser Stiftung zur Unterstützung armer Schul-Kinder dieses Bezirkes zu verwenden.

6.) Die Gemeinde Glauheim, Landgerichts Höchstädt, entschloß sich zu Herstellung eines neuen Schulhauses, erkaufte zu diesem Behufe ein älteres Gebäude, und gestaltete dasselbe auf die zweckmäßigste Weise zu dem neuen gemeinnützigen Zwecke um.

7.) Der Lehrer an der Stadt-Schule zu Höchstädt Xaver Mayer, Vater einer zahlreichen Familie mit geringem Einkommen, verwendete sein kärglich erspartes Vermögen zu Schul-Zwecken, übergab seiner geliebten Schule Schankungs-Weise die bildlichen Darstellungen aller Gift-Pflanzen und aller Thiere Deutschlands, versah selbe mit Gläsern und Rahmen, schmückte mit 51 solchen Tafeln die Wände des Schul-Zimmers, und erhöhte hiedurch, so wie durch sonstige Aufmunterungen wesentlich die Liebe der Kinder zu dem Schul-Unterrichte.

8.) Der Kurat-Benefiziat, Priester Benedikt Völk zu Engishausen Landgerichts Illertissen, verwandelte ein von der Gemeinde ihm auf Lebens-Zeit Pachtweise übergebenes ödes Grundstück von 5210 Quadratschuhen Flächen-Raumes durch eigene Anstrengung und Aufopferung in einen freundlichen Garten, und übergab selben sodann gedachter Gemeinde als Schul-Garten.

9.) Kreszentia von Zoller zu Biberbach, Landgerichts Wertingen, trat an die ärmsten Stiftungen des Landgerichts Wertingen Aktiv-Ausstände in dem Betrage von 30 fl. als Schankung ab.

10.) Martin Merk, Bauer zu Schönenbach, Landgerichts Zusmarshausen, legirte aus Anlaß einer Jahrtags-Stiftung von 70 fl. eine

die Schul- und Armen-Quart bedeutend übersteigende Summe von 80 fl. zum Armen-Fonde und zu andern edlen Zwecken.

11.) Die Zunft der Rebleute zu Lindau berieth sich über die Verwendung eines ihr heimgefallenen Kapitals von 1000 fl., und die Deliberation der größtentheils unbemittelten Gewerbs-Mitglieder erzeugte den vom Gemeinsinne und der höchst achtbaren Selbstverläugnung stützenden Entschluß, dieses Kapital nicht in das Eigenthum der einzelnen Familien übergehen zu lassen, sondern selbes zu einer Stiftung, zu Unterstützung angehender Handwerker, zu erheben.

12.) Sämtliche Buchhandlungen der k. Kreis-Hauptstadt Augsburg übernahmen für alle Zukunft die ehrenvolle Verbindlichkeit, von jedem in ihrem Verlage erscheinenden Werke ein Exemplar an die Stadt-Bibliothek zu überlassen, gaben hiedurch ein auch von Seiner Königlichen Majestät belobend anerkanntes Beyspiel, und bewiesen, daß mit dem wiederbelebten Gemeinde-Wesen, auch wieder jener Bürgersinn wiederkehrt, der in der Blüthezeit des Städte-Lebens so viel Großes und Edles zu erzeugen vermochte.

13.) Die Christoph Müller'sche Buch- und Kunst-Handlung in Memmingen übernahm gleiche Verbindlichkeit in Bezug auf die Stadt-Bibliothek zu Memmingen, verband mit dieser Zusage zugleich die Schankung der von ihr bereits früher verlegten Werke, und zierte dadurch gleichfalls die Annalen ihrer Vaterstadt.

14.) Professor Kammerer zu Kempten zeichnete sich als Schriftsteller Behufs des Unterrichtes der Jugend aus; verfaßte verschiedene Werke, namentlich ein „Lehrbuch der alten und mittlern Geschichte zum Schul-Gebrauche 1824"; - ein „Magazin für Gedächtniß-Uebungen und für Deklamation in niedern Schulen 1826"; - eine „Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische 1827"; - ein „Lehrbuch der alten und mittlern Geschichte 1824"; - einen „Grundriß der allgemeinen Weltgeschichte für Schulen und zur Selbstbelehrung 1828"; - ein „Florilegium für lateinische Schulen 1828"; - eine „Geographie des Königreichs Bayern 1829"; - und ein „Lehrbuch der neuesten Erdkunde 1830"; - er setzte in Verbindung mit dem Buchhändler, Landrathe Dannheimer die Preise auf einen beynahe jeden Gewinn ausschliessenden niedern Preis, und gab sogar mehrere Exemplare unentgeldlich an ausgezeichnete Schulen und Schüler ab.

15.) Domherr Schmidt in Augsburg widmet seit Jahren jede Stunde seiner Muse der Bildung der Jugend. Er schrieb zahlreiche Werkchen, namentlich: 1.) Genovefa 1810; 2.) die Oster-Eyer, eine Erzählung zum Oster-Geschenke für Kinder von dem Verfasser der Genovefa 1810; 3.) wie Heinrich Eichenfels zur Erkenntniß Gottes kam. Eine Erzählung für Kinder und Kinder-Freunde vom Verfasser der Ostereyer 1817; 4.) das Blumen-Körbchen; eine Erzählung dem blühenden Alter gewidmet von dem Verfasser der Ostereyer 1823; 5.) lehrreiche kleine Erzählungen für Kinder. Von dem Verfasser der biblischen Geschichte 1824; 6.) Rosa von Thanenberg, vom Verfasser der Genovefa 1823; 7.) der Weihnachts-Abend; eine Erzählung zum Weihnachts-Geschenke für Kinder von dem Verfasser der Ostereyer 1825; 8.) Blüthe dem blühenden Alter gewidmet von dem Verfasser der Ostereyer 1826; 9.) Erzählungen für Kinder und Kinder-Freunde von dem Verfasser der Ostereyer, 3 Bändchen 1828; 10.) Eustachius, von dem Verfasser der Genovefa 1828. Er verschenkt diese Bücher sehr

häufig an unbemittelte Kinder, und an minder reich begabte Unterrichts-Anstalten. Er belohnt durch solche Schankungen brave bey der öffentlichen Preise-Vertheilung nicht in die erste Reihe getretene Knaben und Mädchen, und wirkt im Stillen ermunternd und wohlthätig auf Lehrer, Schüler, Schul-Unterricht und für das Gedeihen der Volks-Bildung.

II.

Gemeinnützige Handlungen durch Rettung von Menschen.

1.) Franziska Grober und deren Ehemann Anton Grober von Lamendingen, Landgerichts Buchloe, retteten einen in der Nacht des 12ten Dezembers vorigen Jahrs auf dem Ried verirrten Bewohner des Ortes Unterwiesenbach, Landgerichts Roggenburg, mit eigener Gefahr aus der unvermeidlichen Alternative des Ertrinkens oder Erfrierens.

2.) Martin Lohmann Pfarrer zu Burggen, Landgerichts Füßen, zeichnete sich durch folgende menschenfreundliche Handlung aus: auf der Mühle zu Bellenburg (einer zu der Gemeinde Burggen gehörigen Einöde) lagen 7 Personen am Nervenfieber darnieder. Jedermann floh ihre Wohnung. Da eilte der Pfarrer Lohmann in die Hütte des Jammers, bewirkte die von dem Gerichts-Physikate angeordnete Trennung der Kranken in 2 Zimmer, ließ einen Ofen in das eine unheitzbare Gemach setzen, erwirkte in Verbindung mit dem Gemeinde-Vorsteher von den Nachbarn milde Gaben an Betten und Weißzeug, bewog durch Zureden edel denkende Menschen als Wärter und Wärterinen aufzutreten, sorgte für Lebensmittel, ließ auf der nächsten Einöde Suppe bereiten, bewachte die Anordnungen des Arztes mit Eifer, Gefühl und unbedingter Selbstaufopferung, und wurde im strengsten Sinne des Wortes der Tröster und Retter dieser Familien.

III.

Gemeinnützige Handlungen im Bereiche der Industrie, und Beispiele ausgezeichneten Bestrebens zu Verbesserung der industriellen und kommerziellen Verhältnisse.

1.) Die Gemeinde Ober- und Unter-Elchingen, Landgerichts Günzburg, legten aus freyem Antriebe eine neue von ihrer Flur-Markung bis an die Grenzen von Göttingen, im Königreiche Würtemberg sich erstreckende Vicinal-Straße an, und erleichterten auf diese Weise nicht nur ihren eigenen, sondern auch den Verkehr von andern Gemeinden mit dem Auslande.

2.) Michael Schipper, Handelsmann aus München führte die Weißstickerey und die Wollstickerey auf Mousseline in dem Oberdonau-Kreise ein, unterrichtete mit großmüthiger Unterstützung Seiner königlichen Majestät nahe an 800 größtentheils unbemittelte Mädchen in diesem wichtigen Industrie-Zweige, versah selbe seither mit Arbeit, erweitert diesen Unterricht noch täglich, brachte auf solche Weise Nahrung in manche der Armuth preisgegebene oder dem Darben nahe gebrachte Familie, und vollzog durch Gründung eines viel verheißenden neuen Erwerbs-Mittels, namentlich für die weibliche Jugend den erhabenen Willen Seiner Königlichen Majestät.

IV.

Sonstige edle Handlungen.

1.) Der Großhändler Christoph Friedrich von Wöhrburg zu Kaufbeuern, erkaufte aus eigenen Mitteln eine bedeutende Quantität Fichtenholzes, und vertheilte dasselbe an die unter der Strenge des Winters leidenden Armen.

2.) Joseph Mader, Sohn des Valentin Mader,

Schusters in Lusthausen, Herrschaftsgerichts Weissenhorn, erwarb sich in seinem Gewerbe eine ganz vorzügliche Ausbildung, erreichte auf solche Weise Conditionen bey ausgezeichneten Meistern, lebte sparsam, und verwendete jede Ersparung an seinem Lohne zu Unterstützung seiner betagten Eltern und ihrer zahlreichen Familie, während der jüngere Sohn den Feldbau und die Professien des Vaters betrieb. Im Jahre 1827 rief die Aushebung den jüngern Bruder Xaver Mader zum Militärdienste. Alsbald verließ der Aeltere seinen lucrativen Platz als Obergeselle, kehrte nach Hause zurück, unterbrach seine gewerbliche Laufbahn, übernahm auf die Dauer der Militärpflichtigkeit seines Bruders aus reiner kindlicher Liebe die Verrichtungen eines Söldners, und zeichnete sich hier durch Fleiß, Anspruchlosigkeit und Pflege der Eltern aus.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

179.) praes. den ⅟₄ 30.

(Edikta l-Vorladung.)

Gegen Salomon Offner, Schutzjuden, und berechtigten Eisen- und Spezerey-Händler in Buttenwiesen wurde auf die Eröffnung des Universal-Konkurses erkannt.

Es werden daher als Edikts-Tage bestimmt: 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen der 26. April 1830.; 2.) zur Anbringung der Einreden der 25. May 1830.; 3.) zur Replik der 8. Juny 1830, und 4.) zur Schluß-Verhandlung der 22. Juny 1830.

Sämtliche Gläubiger des Salomon Offner werden auf den ersten Edikts-Tag bey Verlust ihrer Forderungen, und auf die übrigen Edikts-Tage bey Verlust der betreffenden Handlungen jedesmal bis Frühe 8 Uhr in die königliche Landgerichts-Kanzley mit dem Eröffnen vorgeladen, daß der vom Salomon Offner selbst, angegebene Passiv-Stand sich auf 6543 fl. 25kr. belaufe; dagegen das erhobene Aktiv-Vermögen nur 1245 fl 7 kr betrage.

Jeder, der vom Gemein-Schuldner ein Faust-Pfand in Handen hat, wird aufgefordert, solches am ersten Edikts-Tage bey Strafe des Doppel-Erlages bey Gericht zu deponiren.

Wertingen am 18. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

180.) praes. den ⅟₄ 30.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte kgl. Landgericht hat in dem Schulden-Wesen des Konstanz Scholl von Oberdorf der Gemeinde Hindelang durch Entschließung vom 22. März d. J. den Universal-Konkurs erkannt, und da sich Konstanz Scholl dem Gant-Verfahren sogleich unterworfen hat, so werden die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Mittwoch den 5ten May; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 3ten Juny; und 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Mittwoch den 16ten Juny, und für die Duplik auf Donnerstag den 1. July 1830., jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile

31

vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschliessung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maße, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Sonthofen den 24. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Krumm, Landrichter.

181.) praes. den 3/4 30.

(Bekanntmachung.)

Die Führung mehrer Bauten an den Pfarr-Gebäuden zu Beckstetten in einem Voranschlage von 1114 fl. 20 kr. wird Dienstags den 20. April d. Js. Vormittags 9 Uhr an den Wenigstnehmenden im Wege öffentlicher Versteigerung überlassen werden.

Das Verzeichniß der zu wendenden Baufälle, die Kosten-Voranschläge und besondern Akkord-Bedingungen können inzwischen dahier eingesehen werden.

Türkheim den 29. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

182.) praes den 3/4 30.

(Anwesens-Verkauf.)

Auf Andringen einiger Hypothek-Gläubiger des Ulrich Antretter, 1/16 Gütlers zu Unter-Schnaitbach wird dessen zum kgl. Rentamt Aichach freystiftig gehöriges Anwesen, bestehend aus einem eingädigen Wohnhaus mit daran befindlichem Stadl und Stallung, ¾ von Stein und ¼ von Holz erbaut, und mit Platten und Stroh gedeckt, einem gemauerten kleinen Pfründ-Haus mit Platten gedeckt, einer Holz-Schupfe mit Stroh gedeckt, einem Haus-Garten pr. 90 Dez., einer Wiese pr 16 Dez., in 1 Tagw. 54 Dez. Holz-Boden als Forst-Entschädigungs-Theil; an ludeigenen Gemeinds-Theilen 2 Tgw. 54 Dez. Aecker, und 1 Tgw. 27 Dez. Wiese, ferner einer Wiese pr 16 Dez.; an ludeigenen Gründen: Aecker 4 Tgw. 71 Dez. mit einem Kabisstück, Freytags den 30. April d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr im diesseitigen Landgerichts-Lokale öffentlich versteigert.

Die Gebäude sind mit 250 fl. assekurirt, und das ganze Anwesen wurde mit Einschluß des vorhandenen Viehes und der Fahrnisse auf 856 fl. 16 kr. gerichtlich geschätzt.

Kaufs-Liebhaber haben am obigen Tage sich hierorts einzufinden, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben, auswärtige Käufer aber haben sich über ihr Vermögen und Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Am Versteigerungs-Tage werden die auf diesem Anwesen haftenden Lasten und Abgaben auch bekannt gemacht werden.

Aichach den 30. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

183.) praes. den 3/4 30.

(Edikt al-Ladung.)

Gegen Ulrich Bauer von Westendorf

ist die Eröffnung des Universal-Konkurses erkannt.

Es werden daher als Edikts-Tage festgesetzt: 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen der 3. May 1830; 2.) zur Anbringung der Einreden der 3. Juny 1830; 3.) zur Replik der 17. Juny 1830; und 4.) zur Schluß-Verhandlung der 1. July 1830.

Sämtliche Gläubiger des Ulrich Bauer von Westendorf werden auf obige Edikts-Tage, und zwar unter dem Präjudiz, auf den ersten Edikts-Tag bey Strafe des Ausschlusses von dieser Masse, und auf die übrigen Edikts-Tage bey Verlust der betreffenden Handlungen, jedesmal bis Früh 8 Uhr in die kgl. Landgerichts-Kanzley vorgeladen, und jeder, welcher allenfalls ein Faust-Pfand vom Gemein-Schuldner in Handen hat, wird aufgefordert, am ersten Edikts-Tag selbes bey Strafe des Doppelten Ersatzes beym kgl. Landgerichte zu hinterlegen.

Zugleich wird am ersten Edikts-Tage das Gant-Anwesen, bestehend in Haus, Bräustadt, Wurz- und Gras-Garten, 1⅞ Jchrt. Gemeindetheile, 16⅞ Jchrt. und 13 Tgw. gebundener Güter, dann 7 Jchrt. walzende Güter an den Meistbiethenden unter Ratifikation der Gläubiger, verkauft, wozu Kaufs-Liebhaber, mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, eingeladen werden.

Wertingen am 30. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

184.) praes. den ⅞ 30.

(Ediktal-Ladung.)

Am 9. Februar d. Js. starb in Oberhausen Ttl. Kaspar Huber, Frühmeß-Benefizlat daselbst, geboren in Augsburg ohne letztwillige Disposition, und ohne, daß seine nächsten Erben bestimmt bekannt sind.

Es werden daher alle Jene, welche an den Rücklaß des Verstorbenen entweder aus dem Titel der Intestat-Erbfolge, oder eines sonstigen Guthabens Ansprüche zu machen gedenken, ediktaliter aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen 60 Tagen a dato um so gewisser bey dem zur Verlassenschafts-Verhandlung des Verstorbenen von dem kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte Augsburg delegirten unterzeichneten Landgerichte hinlänglich nachzuweisen, resp. die Nähe ihres Verwandtschafts-Grades zu erproben, als nach Umfluß dieses Termins der Rücklaß an die bis dahin bekannten nächsten Erben ausgeantwortet werden würde.

Göggingen den 31. März 1830.

Königl. Bayerisches Landgericht. Göggingen als delegirte Verlassenschafts-Behörde.

Reiber, Landrichter.

185.) praes. den ⅞ 30.

(Bekanntmachung.)

Sebastian Wolf von Weiler, im Jahre 1763 geboren, seit 30 Jahren abwesend, und vormals unter dem k. k. Oesterreichischen Regiment Neugebauer gestanden, oder dessen Nachkommen werden hiemit aufgefodert, sich binnen 3 Monaten bey unterzeichnetem Landgerichte zu melden, und ihre Rechte zu dem vorhandenen, und noch in 337 fl. 26 kr. bestehenden Vermögen darzuthun, widrigenfalls solches den nächsten Verwandten auch ohne Sicherheits-Leistung wird verabfolgt werden.

Weiler am 1ten April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gramm, Landrichter.

186.) praes. den 4/5 30.

(Ediktal-Ladung.)

Gegen die Joseph Kinzel'schen Eheleute vom Wirthshause zur obern Zollbrücke ist unterm Heutigen der Conkurs erkannt worden, nachdem sie selbst ihre Insolvenz erklärt haben, und nachdem sich das Gericht durch Herstellung des Aktiv- und Passiv-Standes von der Ueberschuldung überzeugt hat.

Es werden nun folgende Edikts-Tage ausgeschrieben: 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 4ten May d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freitag den 4. Juny d. J.; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik Freitag der 2. July d. J., und für die Duplik Dienstag der 20. July d. J., an welchen Tagen die Betheiligten jedesmal Vormittags 9 Uhr in hiesiger Kanzley zu erscheinen haben.

Sämtliche Gläubiger werden hiezu öffentlich unter Androhung des Rechts-Nachtheiles vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1sten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderungen von der Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Man bemerkt, daß nach Angabe des Gantirers der Schulden-Stand sich auf 6065 fl. 5 kr. beläuft, während das gerichtlich aufgenommene Inventar einen Aktiv-Stand von 5295 fl. 48 kr. nachweißt.

Alle diejenigen, welche Etwas von dieser Konkurs-Masse in Handen haben, werden aufgefordert, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Immenstadt den 1. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmayr, Landrichter.

137.) praes. den 4/5 30.

(Ediktal-Citation.)

In der Verlassenschaft des Kaufmanns Wendel Mayer von hier ist auf Eröffnung des Universal-Konkurses Rechtskräftig erkannt worden, daher die zur Verhandlung der Sache gesetzlich bestimmten Edikts-Tage anberaumt werden, wie folgt:

1) zur Anbringung der Foderungen, und deren Nachweisung Donnerstag der 13te May d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden Monotag der 14te Juny d. J.; 3.) zu den Schluß-Verhandlungen und zwar zur Replik Mittwoch der 30te Juny, und zur Duplik Mittwoch der 14te July d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr. Hiezu werden alle diejenigen vorgeladen, welche aus was immer für einem Grunde Foderungen an die Verlassenschaft zu machen haben, und zwar zu dem ersten Edikts-Tage unter dem Rechts-Nachtheile der Präklusion der Foderung von der gegenwärtigen Masse, zu den übrigen Edikts-Tagen aber unter dem Rechts-Nachtheile des Verlustes der treffenden Verhandlungen.

Zugleich wird den Creditoren mit Bezug auf die Prioritäts-Ordnung vom 1. Juny 1822 §. §. 32 und 3 eröffnet, daß der Aktiv-Stand incl. der noch nicht liquidirten ausstehenden Foderungen 10511 fl. 16 kr., dagegen der Passiv-Stand, so weit er bisher bekannt ist, 134,822 fl. 7½ kr.

betrage, wovon im Hypotheken-Buche 19 340 eingetragen sind.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Etwas zur Masse gehöriges besitzen, aufgefordert, dasselbe bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bey Gericht zu erlegen.

Memmingen am 2. April 1830.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

188.) praes. den 4/4 30.

(Guts-Versteigerung.)

Nachdem bey der zur öffentlichen Versteigerung des Gerorg Bauer'schen Gant-Anwesens dahier auf den 1ten dies anberaumt gewesenen Tagsfahrt gar kein Kaufs-Liebhaber erschienen ist; so wird zur zweyten Versteigerung dieses Anwesens mit den dazu gehörigen Bestandtheilen, wie solche in dem Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1830 St. 10 Seite 279, und im Dillinger Wochen-Blatt Nr. 9 näher beschrieben sind, auf Donnerstag den 29. dies hiemit Tagsfahrt bestimmt, und Kaufslustige hierdurch eingeladen, sich an diesem Tage früh 9 Uhr, und zwar Auswärtige mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnißen versehen, in hiesiger Landgerichts-Kanzley einzufinden.

Dillingen am 3. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

189.) praes. den 4/4 30.

(Wald-Verkäufe.)

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 8. Dez. v. J. Nr. 16374, dann Entschließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises K. d. F. vom 18. Februar l. J. No. 4152, werden nachstehende Wald-Parzellen unten den für Staats-Realitäten bestehenden Normen, einer öffentlichen Versteigerung unterstellt, als:

I.) In der Forst-Revier Staufen:

1) Vorderes Seeholz pr 1 Tgw. 66 Dez.; 2) Weberhölzl pr 2 Tgw. 31 Dez.; 3) Mißholz pr 75 Dez.; 4) Hofbäcker-Schachen pr 2 Tgw. 51 Dez.; 5) Sidlisknobel pr 15 Tgw. 47 Dez.; 6) Kronhölzel pr 28 Dez; 7) Bachholz pr 3 Tgw. 59 Dez.; 8) Tronstobel pr 1 Tgw. 83 Dez.; 9) Kapf pr 4 Tgw. 5 Dez.; 10) Loosberg pr 11 Tgw. 60 Dez.; 11) Obere Bären-Falle pr 7 Tgw. 49 Dez.

II. In der Forst-Revier Burgberg:

1) Schabelesholz 1tes pr 97 Dez.; 2) Schwabelesholz 2tes pr 1 Tgw. 50 Dez.; 3) Binswanger oder Margarethen-Holz pr 1 Tgw. 9 Dez.; 4) Schwarzenhaag pr 14 Tgw. 8 Dez.; und 5) Filzenreiner-Moos pr 8 Tgw. 90 Dez.

Für die Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 10 et 11 der Forst-Revier Staufen werden die Steigerungs-Termine auf Montag den 3. May d. Js. früh 9 Uhr im k. Rentamts-Lokale zu Immenstadt, und für die übrigen Nummern 6, 7, 8, 9, dieser Revier auf Dienstag den 4. May d. J. zu Staufen im Wirthshause zum Löwen früh 10 Uhr anberaumt.

Die in der Forst-Revier Burgberg zum Verkaufe bestimmten Wald-Parzellen werden Mittwochs den 5. May früh 10 Uhr zu

Sonthofen im Wirthshause zum Hirschen versteigert. Fremde, den unterzeichneten Aemtern hinsichtlich ihrer Vermögens-Verhältniße nicht bekannte Käufer, haben annehmbare Bürgen zu stellen, oder sich durch gerichtliche Atteste über ihre Zahlungs-Fähigkeit legal auszuweisen.

Bemerkt wird schlüßlich, daß das Revier-Personal der Forst-Reviere Staufen und Burgberg angewiesen wurde, die zum Verkaufe bestimmten Objekte auf Verlangen vorzuweisen.

Immenstadt den 5. April 1830.

Königliches Rentamt:	Königliches Forstamt.
Weitschuster, Rentb.	Widder, Forstmeister.

190.) praes. den 8/4 30.

(Bekanntmachung.)

Die Schuld-Verschreibung des Gerichts Hofrieden, im k. k. österreichischen Landgerichte Bregenz gegen den Gemeinde-Vorsteher Abraham Binser zu Gestratz pr. 100 fl. ist verloren gegangen; auf Anlangen der Erben desselben wird derjenige, welcher auf diese Schuld-Verschreibung ein Recht zu haben glaubt, binnen einem halben Jahre zur Anmeldung seines Rechtes bey Verlust desselben von unterzeichnetem Landgericht hiemit aufgefodert.

Weiler am 4. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gramm, Landrichter.

191.) b) praes. den 20/3 30.

(Edictal-Vorladung.)

Michael Tschiderer, Bauernknecht von Ebersbach, ist den 5ten November 1793 ledig zu Friesenried gestorben, und hat 201 fl. 6 kr. 7 hl. Vermögen hinterlassen, welches von dem damaligen fürstlich Kemptischen Pflegamt Kemnat laut Protokolls vom 14ten Dezember 1793 in zwey Theile geschieden wurde, nemlich einen für seine leibliche Schwester die verwittwete Anna Neth von Friesenried, und den andern für des verstorbenen Johannes Tschiderer zwey Söhne, (deren Namen nicht angegeben sind), als Bruders-Kinder, in der untern Pfalz.

Die Wittwe Neth starb, bevor sie ihren Erbtheil in Empfang genommen hatte, und von den zwey Tschidererschen Söhnen geschah keine Meldung, daher sich das Vermögen noch unter Pflegschaft befindet, und nach der Rechnung vom 28ten Februar 1830 in 508 fl. 52 kr. 3 hl. besteht.

Aus einem Protokoll vom 31ten Dez. 1750 erhellet, daß der erwähnte Johannes Tschiderer sich nach Heimersheim, in das ehemalige Oberamt Alzey gehörig, in der damaligen untern Churpfalz mit der Anna Margaretha Rauch daselbst verehelicht habe. Es werden daher seine beyden hinterlassenen Söhne oder deren Descendenten, oder wer immer einen Erbs-Anspruch zu haben glaubt, anmit vorgeladen, sich binnen 6 Monaten a dato über ihre Verwandtschaft auszuweisen, und um diese Erbschaft zu melden, widrigenfalls solche an die allenfallsigen Interessenten ausgefolgt werden würde.

Obergünzburg den 2. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Coulon, Landrichter.

192.) c.) praes. den 10/2 30.

((Ediktal-Citation.)

Bey den dießgerichtlichen Stiftungs-Verwaltungen werden die Schuld-, und Hypotheken-Briefe der im beygefügten Verzeichnisse genau beschriebenen, beim Staate anliegenden durch die kgl. Spezial-Schulden-Tilgungs-Kasse in Augsburg verzinslichen Kapitalien, als:

Num. der Obligation.	Namen des dermaligen Gläubigers.	Wohn-Ort.	Rent-Amt, welches die Zahlung zu leisten hat.	Betrag des Kapitals. fl.	kr.	Hypothek.	Zeit der Aufnahme.	stipul. Heimzahlungsfrist.	Zins zu pr. Ct.	Verfallz. des Zinses.	Betrag des Zinses. fl.	kr.	Namen des vormaligen Schuldners.	übrige stipul. Bedingniße.	Titulus acquisitionis d. v. G.	Named. vorm. Gläubigers.	Verwendung des Kapitals.
3580	Joh. Martin, modo Magdal. Huberin, modo Pfarrkirche Altdorf.	Altdorf	Kaufbeuern, ‹r Rest.	300 112 187	 30 30	keine	24 te Aprl. 1782	¼ Jhr.	4	27 te Apr.	7	30	Kloster Irrsee.				
25807	Kgl. B. Stiftungs-Administration Füßen, in Specie die Station Oberdorf.	Oberdorf.		100		Schuldentilgungs-Fond.	1815		4	1ter Apr.	4		sind kapitalisirte Zinsen.				
851	Die Heiligen-Fabrik d. ehemal. Pflegamtes Oberdorf.	Hieran sind betheiligt die Pfarr-Fabrick Thalhofen-Geislatsried, Biesenhofen, Krenn, Bertoldshofen Burk, Rieder, Biedingen Hörmatshofen, und Stötten.	Oberdorf.	1000		keine	11 te May 1800	keine	4	11 te May und 1 te Apt.	40		Hochstift Augsb.	Zu Kriegs-Prästationen.			

bekannt gemacht, und auf Anrufen dieser Stiftungs-Verwaltungen die unbekannten Inhabe dieser Schuld-Urkunden aufgefodert, solche in Zeit von 6 Monaten vom Tage dieser Ausfertigung um so gewisser bey unterfertigtem Gerichte vorzuweisen, als sie ausserdessen für kraftlos erklärt werden würden.

Oberdorf am 26. Jänner 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 5. April 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101$\frac{5}{8}$	101$\frac{3}{8}$
detto à 5%. . .	101$\frac{5}{8}$	101$\frac{1}{2}$
Lott. Loose E—M à 4%.	109$\frac{1}{8}$	108$\frac{3}{4}$
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	148	
detto detto à 25 fl.		130
detto detto à 100 fl.	130	

Den 8. April 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101$\frac{5}{8}$	101$\frac{3}{8}$
detto à 5% . .	101$\frac{5}{8}$	101$\frac{1}{2}$
Lott. Loose E—M à 4°	109	108$\frac{1}{2}$
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	148	
detto detto à 25 fl.		130
detto detto à 100 fl.	130	

Den 10. April 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101$\frac{5}{8}$	101$\frac{3}{8}$
detto . . à 5%. .	101$\frac{5}{8}$	101$\frac{1}{4}$
Lott. Loose E—M à 4%.	109	108$\frac{1}{2}$
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl	148	
detto detto à 25 fl		130
detto detto à 100 fl.	130	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 16. den 19ten April 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CXII.) ad Nrm. 14633.

An

sämtliche Gemeinde-Verwaltungen, Magistrate und Unter-Curatelen des Oberdonau-Kreises.

(Die Erholung der Consense zu Rechts-Streiten der Gemeinden und Stiftungen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat bey einigen Unter-Curatel-Behörden und Gemeinde-Verwaltungen die Ansicht wahrgenommen, es bedürfe der Erholung eines Streit-Consenses in dem Falle nicht, wenn Gemeinden oder Stiftungen als Beklagte zur Führung eines Rechts-Streites veranlaßt werden.

Diese Ansicht ist jedoch weder mit dem Wortlaute, noch mit dem Zwecke der über Einholung dieser Curatel-Consense bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vereinbar. Letztere, und insbesondere der §. 123. Nr. 9. resp. §. 128. des Gemeinde-Edikts vom 17ten May 1818 und §. 24. des Regulativs über die Geschäfts-Führung der Rural-Gemeinde-Verwaltungen erstrecken das Erforderniß des höhern Curatel-Consenses auf die „Zulässigkeit eines Rechts-Streites, respective der Verfolgung der Rechts-Ansprüche überhaupt“, also ohne Unterschied der Frage, ob solches in der Parthey-Rolle des Klägers, oder jener des Beklagten zu geschehen habe, (wie auch schon der Ausdruck consensus ad litigandum nicht blos consensum ad agendum — andeutet), und hiebei liegt die weise Absicht zum Grunde, — nicht allein Communen und Stiftungen als Kläger von muthwilligen oder offenbar unbegründeten Prozessen abzuhalten, sondern auch zu bewirken, daß sie als Beklagte sich liquiden und unbestreitbaren Rechts-Ansprüchen nicht widersetzen, und daß in einem wie in dem andern Falle dem Commun- oder Stiftungs-Aerar keine unnöthigen Kosten zugehen.

Hierauf werden sämtliche Gemeinde-Verwaltungen, Magistrate und Unter-Curatelen für vorkommende Fälle um so mehr aufmerksam gemacht, als das Gesetz sie für die durch Unterlassung dieser Obliegenheit sich ergebenden Kosten verantwortlich erklärt.

Augsburg den 31. März 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXIII.) ad Nm. 14483.

An sämtliche Polizey-Behörden und Stadt-Comissariate des Oberdonau-Kreises.

(Die Feyer des heil. Beno-Festes betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die vermöge allerhöchster Entschließung vom 9ten November 1826 gestattete kirchliche Feyer des Festes des heil. Beno wird noch immer nicht allenthalben den allerhöchsten Absichten Seiner Königlichen Majestät entsprechend aufgefaßt, und namentlich an Orten, wo die kirchliche Feyer dieses Festes selbst nie statt fand, benützt die arbeitende Klasse der Dienstboten und Taglöhner diesen Tag als einen Feyertag.

Sämtliche kgl. Polizey-Behörden werden daher in Folge neuerlichen allerhöchsten Rescriptes vom 5ten dies, und unter Bezugnahme auf die diesseitige Ausschreibung vom 14ten Jänner d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Stück III., Art. XV. ad Num. 25382, Seite 56 und 57.) angewiesen, dafür zu sorgen, daß der Tag des heil. Beno, welcher nur in dem ehemaligen Herzogthum Bayern als Landes-Patron gefeyert wird, mit rothem Drucke auch nur in jenen Kalendern erscheint, welche in Druckereyen dieses ehemaligen Herzogthums verlegt werden, und daß in allen übrigen Gebieths-Theilen der erwähnte Tag weder roth in den Kalendern gedruckt, noch überhaupt als Festtag gefeyert werde.

Augsburg den 10. April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXIV.) ad Nm. 14167.

An sämtliche k. Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Eine für die Gesundheit höchst gefährliche Art, baumwollene Garne grün zu färben, betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das von der kgl. Regierung des Obermain-Kreises in Bayreuth in Beziehung auf rubrizirten Gegenstand erlassene, und durch allerhöchstes Ministerial-Rescript vom 1ten April d. J. herabgelangte Publicandum wird sämtlichen kgl. Polizey-Behörden in nachstehendem Abdrucke zur Wissenschaft und zur weiters erfoderlichen Verfügung hiedurch mitgetheilt:

Abdruck. **Publicandum:**

„Es ist zur Anzeige gekommen, daß „bey Bearbeitung einer Sorte grün ge„färbten Baumwollen-Garns viele Per„sonen an Zufällen, welche unverkenn„bar eine Vergiftung mit einer metal„lischen Substanz bezeichneten, bedeu„tend erkrankten, und nur durch schnel„le ärztliche Hilfe gerettet wurden. — „Bey näherer Untersuchung des Garns „ergab sich, daß der Farb-Stoff dessel„ben in Kupfer-Oxyd-Hydrat bestand."

„Da die auf solche Weise gefärb„ten Stoffe (insbesondere Baumwol„len-Garn, welche beym Abhaspeln „und Spuhlen das Gift als feinen „Staub verbreiten, der von den Ar„beitern durch Nase und Mund einge„athmet, giftige Wirkung erregt), auf „das Gesundheits-Wohl die nachthei„ligsten Folgen haben müssen; so sieht „sich die k. Regierung veranlaßt, sämt„liche Polizey-Behörden von der Schäd„lichkeit des gedachten Färbe-Stoffs „mit dem Auftrage in Kenntniß zu „setzen, daß sie die Färber und Fabri„kanten ihres Bezirks über die Gefähr„lichkeit des Grünfärbens der Garne und „Zeuge mittelst Kupfersalzen (blauem „oder cyprischem Vitriol, Grünspan rc.) „belehren, und auf die Strafen und „Folgen, welche der Gebrauch solcher „der Gesundheit schädlicher Stoffe ge„setzlich nach sich zieht, aufmerksam „machen."

„Zugleich werden sämtliche Polizey„Behörden angewiesen, auf grünge„färbte Garne, welche im Handel vor„kommen, oder welche Fabrikanten ver„arbeiten lassen, ihre besondere Auf„merksamkeit zu richten, und in Fällen „wo die Färbung mittelst Kupfer-Salze „entdeckt wird, nach Umständen ent„weder in ihrer Polizeylichen Compe„tenz mit Strafen einzuschreiten, oder „die Strafgerichtliche Untersuchung und „Bestrafung zu veranlassen, wobey „jedenfalls gegen die weitere Erzeugung „und Verbreitung erwähnter Gegen„stände die geeigneten Vorkehrungen „zu treffen sind."

„Die auf bemerkte Weise grünge„färbten Garne fühlen sich rauh an, „und entlassen, wenn man sie im trock„nen Zustande reibt, oder schlägt, einen „feinen Staub, welcher, wie der ge„färbte Stoff selbst einen widerlichen „metallischen Geschmack hat. Die wah„re Natur dieses giftigen Staubes wird „von jedem, der Chemie-Kundigen „leicht ermittelt werden können. In„dem auch das Publikum zur eigenen „Sicherstellung auf diesen Gegenstand „besonders aufmerksam gemacht wird, „erwartet man von den Polizey-Behör„den, daß sie demselben die genaueste „Aufsicht widmen werden."

Augsburg den 10. April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXV.) ad Num. 6014.

An

sämtliche Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Anwendung des Stempel-Gesetzes betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 21ten Jänner d. J. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem Stempel-Gesetze vom 18ten Dezember 1812 Abschnitt IV. lit. e. für die Frey-Jahrs-Moderations- und Nachlaß-Gesuche unter Bedingungen bewilligte Ausnahme von der Stempel-Pflichtigkeit in keiner Weise weiter ausgedehnt werden darf. Namentlich aber soll diese Ausnahme von der Stempel-Pflichtigkeit auf die Stundungs- und Fristen-Zahlungs-Gesuche nicht ausgedehnt werden.

Sämtliche Behörden des Kreises werden auf die pünktliche Vollziehung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen wiederholt aufmerksam gemacht.

Augsburg den 13. April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CXVI.) ad Nm. 14267.

(Die Erbauung einer katholischen Kirche in Ansbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Diejenigen Polizey-Behörden, welche dem in der diesseitigen Ausschreibung vom 18ten Jänner d. Js. enthaltenen Auftrage rubrizirten Betreffes ungeachtet des gegönnten 2 monatlichen Termins, bis jetzt noch nicht nachgekommen sind, werden hiemit aufgefodert, über den Vollzug desselben binnen 8 Tagen Anzeige anher zu erstatten.

Augsburg den 13. April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXVII.) ad Nrm. 14530.

An

sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Kollekte für verunglückte Müller-Meister betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch ausserordentliches Anschwellen und Austreten der Gewässer nach dem letzten Thau-Wetter sind die Mühl-Werke folgender Meister gemäß amtlicher Anzeigen gänzlich ruinirt, oder doch sehr wesentlich beschädigt worden:

1.) des Alois Müller zu Schwabmühlhausen, Landgerichts Schwabmünchen,
2) des Johann Schmid zu Mickhausen, Herrschafts-Gerichts Mickhausen,
3.) des Papier-Müllers Johann Zeitler zu Günzburg,
4.) des Mahl-Müllers Johann Mack daselbst.

Die unterzeichnete Kreis-Stelle genehmigt daher, daß bey allen Müller-Meistern des Oberdonau-Kreises eine Kollekte für

diese verunglückten Mitmeister Statt finde, und beauftragt hiemit sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden, Beyträge für die unter Zahl 1 und 2 genannten Müller dem königlichen Landgerichte Schwabmünchen, für die beyden Müller von Günzburg aber dem k. Langerichte Günzburg gegen Quittung zu übersenden.

Augsburg den 12. April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXVIII.) ad Nrm. 14842.

(Die Renten-Ueberschüsse der katholischen Cultus-Stiftungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Diejenigen Amts-Behörden, welche mit Einsendung der durch Ausschreibung vom 17ten Jänner 1829, (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 71) angeordneten Nachweise im bemerkten Betreffe pro 18½ noch im Rückstande haften, werden hiermit aufgemahnt, deren Vorlage bey Vermeidung eines Wart-Bothen schleunigst und längstens binnen 8 Tagen a recepto zu bewirken.

Augsburg den 12. April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXIX.) ad Nrum. 14404.

An sämtliche k. Distrikts-Polizey-Behörden, des Oberdonau-Kreises.

(Die Kirchweihfeyer in der Diözese Augsburg betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Erlaß des bischöflichen Ordinariats ddo. 15ten März d. J. rubrizirten Betreffes an sämtliche Pfarreyen, Curazien, und Benefizien der Diözese Augsburg wird den Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises nachstehend zur Wissenschaft mitgetheilt:

Abdruck.

„Nachdem Seine Majestät Unser Allerdurchlauchtigster König vermöge „eines allerhöchsten Rescripts vom 17ten „November v. J. darauf bestehen, daß „es den Gemeinden freygelassen sey, „ihre Kirchweihen am Einweihungs-„Tage zu halten; so hat man bischöflicher „Seits, durch Rücksprache mit dem „päbstlichen Stuhle, alle Hindernisse, „namentlich der Ablaß-Verkündung, „der Verlegung des kirchlichen Fest-„Ritus rc., die dazwischen lagen, zu beseitigen gesucht."

„Wenn daher die Gemeinden bey den ein-„schlägigen Pfarr Aemtern nachsuchen, „daß ihre Kirchweihe an dem Einwei-„hungs-Tage resp. althergebrachten „Kirchweih-Tage möge gefeiert werden; „so haben die Herren Pfarrer den Ge-„meinden zu willfahren, die Ablässe zu „verkünden, und die andern sonst übli-„chen Gebräuche anzuordnen."

„Nebenbey wird aber den Herren Seelsor-„gern aufgetragen, daß sie in ihren

„Predigten und in andern auf die Kirch-
„weihe sich beziehenden Unterweisungen
„mit Ernst und Nachdruck, aber auch
„in Liebe und weisem Eifer dahin wir-
„ken, daß die Kirchweih-Freuden in
„keine Unordnung und sinnliche Aus-
„schweifungen ausarten, sondern das
„Freuden-Fest im frommen christlichen
„Sinne und mit dankbarem Herzen ge-
„gen Gott begangen werde, nach der
„herrlichen Vorschrift des heiligen
„Paulus:

„Gaudete in Domino semper; ito-
„rum dico, gaudete! *Modestia ves-
„tra* nota sit omnibus hominibus,
„Dominus prope est. *Phil.* IV. 4. 5.

Augsburg den 12. April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXX.) ad Nm. 8766.

An

sämtliche Polizey-Behörden, und niedere Gemeinde- und Stiftungs-Kuratelen, dann an die isolirten Stiftungs-Verwaltungen im Ober-Donau-Kreise.

(Die Disziplinar-Einschreitung gegen öffentliche Behörden und Beamte wegen Annahme ungestempelter, oder nicht gehörig gestempelter Rechnungs-Belege betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die der unterzeichneten Stelle obliegende Revision der Communal- und Stiftungs-Rechnungen der Städte und Märkte, dann die periodische Super-Revision jener der Land-Gemeinden hat schon vielfältig Gelegenheit zu der Wahrnehmung dargeboten, daß die Bestimmungen der Stempel-Gesetze vom 18ten Dezember 1812 (Regierungs-Blatt 1813 S. 65) und vom 11ten September 1825 (Gesetz-Blatt von 1825 S. 175), bey Anfertigung und Vorlage der Belege zu den Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen nicht allenthalben mit gleicher Strenge und Regelmäßigkeit vollzogen werden, daß insbesondere sehr häufig solche Ausgabs-Belege zur Verrechnung und revisorischen Behandlung gelangen, welche entweder gar nicht, oder wenigstens nicht mit dem entsprechenden Gradations- oder Klassen-Stempel versehen sind.

Die unterzeichnete Stelle, durch das Stempel-Gesetz vom 11ten September 1825, und durch die allerhöchste Verordnung vom 17ten Dezember 1825 verpflichtet, und verantwortlich gemacht, für die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen, und die ihr untergebenen Behörden und Beamten bey Uebertretungen dieser Art im Disziplinar-Wege zur Strafe zu ziehen, sieht sich veranlaßt, die dießfallsigen Bestimmungen zum Behuf genauer Nachachtung wiederholt, und mit nachstehenden Vollzugs-Anordnungen begleitet, einzuschärfen:

I.) Auszug aus dem Gesetze vom 11ten September 1825 Art. X.

„In Ansehung der Uebertretungen (der Bestimmungen der Stempel-Gesetze) verordnen Wir:"

1) „Wer bey seinen Schriften den Gebrauch des verordneten Stempel-Papieres unterläßt, bezahlt für den Bogen

zu	3 kr.	die Strafe	von	1 fl.	30 kr.
„	6 „	„	„	„	4 „	— „
„	15 „	„	„	„	5 „	— „
„	30 „	„	„	„	7 „	— „

„Wer einen Gulden-Stempel, oder einen höhern unterläßt, bezahlt den zehnfachen Stempel-Betrag. Das Nemliche wird bezahlt, wenn der Erbschafts-Stempel unterlassen wird."

2) „Gebraucht ein Private nur geringeres, als das Normalmäßige Stempel-Papier; so bezahlt er den Unterschied dreifach."

3) „Jede nicht mit dem gehörigen Stempel versehene Eingabe soll nicht angenommen werden. Werden jedoch bey mittelbaren oder unmittelbaren Justiz- oder Administrativ-Behörden, Aemtern und Stellen ungestempelte Schriften, oder solche, welche mit dem geeigneten Stempel nicht versehen sind, eingereicht und angenommen, und werden nicht gleich die geeigneten Einschreitungen nach den allgemeinen Bestimmungen eingeleitet; so haben die betreffenden Beamten oder Kanzley-Individuen die Strafe des dreyfachen Stempel-Betrages zu entrichten, welche bey Collegial-Behörden von dem protokollirenden Sekretär und dem Referenten zu gleichen Theilen zu erheben ist."

Von dieser Strafe ist der Sekretär frey, wenn er auf der Eingabe die Bemerkung wegen des Mangels des Stempel-Papiers gemacht hat."

„In diesem Falle haftet der Referent allein. Diese Haftung geht aber auch auf den Vorstand über, wenn derselbe den Vollzug der gesetzmäßigen Anträge des Referenten hemmen würde."

II.) Die (unter vorstehendem Artikel X. Nro. 3) enthaltenen Uebertretungen werden im Disziplinar-Wege verhandelt; (ibd. Art. XI. Abs. 4.).

III.) Diese allerhöchsten Bestimmungen auf die Rechnungs-Belege der Gemeinden und Stiftungen angewendet, ergeben nachstehende Folgen:

a.) Jeder Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, Kämmerer oder Kassier, welcher auf ein ungestempeltes oder nicht gehörig gestempeltes Belege (Conto, Note, Quittung oder Bescheinigung) eine Ausgabe leistet, unterliegt der in vorstehendem Art. X. Nr. 3. bemerkten Strafe.

Die gerichtliche Einschreitung gegen den betreffenden Privaten, der ein solches Beleg gebraucht, resp. übergeben hat, bleibt außerdem vorbehalten.

b.) Vorgedachte Disciplinar-Strafe geht auf den Gemeinde-Ausschuß, resp. die betreffende Stiftungs-Verwaltung in dem Falle über, wenn dieselbe ein solches ungesetzliches Beleg in Rechnung annimmt, und zur Vorlage bringt, resp. unterläßt, wegen der vorausgegangenen Annahme des ungesetzlichen Belegs, von Seite des Kämmerers oder Pflegers, das Erfoderliche sogleich vorzukehren.

Bey den Magistraten der Städte und Märkte fällt diese Strafe dem betreffenden Referenten, und dem Sekretär (Stadt- oder Marktschreiber) zur Last.

c.) Bey den Rechnungen der, der kgl. Kreis-Regierung nicht unmittelbar untergeordneten Städte, deren Communal- und Stiftungs-Rechnungen gemäß §. 46. des Regulativs über die

Geschäfts - Führung der Magistrate vom 21ten September 1818 vorerst bey den betreffenden Land- und Gutsherrlichen Gerichten überreicht, und von denselben nach genommener summarischer Einsicht unter Beyfügung einer Anzeige der allenfalls bemerkten Gebrechen bey der höhern Behörde vorgelegt werden, findet zwar die Zurückgabe der Stempelgesetzwidrigen Rechnungs - Belege durch diese Gerichte zum Behufe der nachträglichen Adhibirung des Stempels nicht Statt, da denselben kein Erkenntniß über die formelle oder materielle Zuläßigkeit der Belege zusteht; als vorgesetzte, und also mit der Disciplinar - Gewalt gegen die resp. Stadt- und Markts - Vorstände begleitete Behörden haben aber die Land- und Gutsherrlichen Gerichte, sogleich bey dem Wahrnehmen solcher Uebertretungen, gegen die Schuldigen nach vorstehenden Bestimmungen, jedoch ohne die Vorlage der Rechnungen dadurch aufzuhalten, einzuschreiten, und in ihrem Berichte womit sie die Rechnungen und deren Belege zur Revision einbegleiten, anzugeben, daß, und wie diese Einschreitung Statt gehabt habe. Die Unterlassung dieser Amts - Pflicht von ihrer Seite würde auch gegen die Land- und Gutsherrlichen Gerichte die Verfällung in die Strafe des dreifachen Stempel - Betrags durch unterzeichnete Stelle zur Folge haben.

d.) Die Stempelgesetzwidrigen Rechnungs - Belege, welche bey unterzeichneter Stelle zur Revisions - Vorlage gelangen, werden künftig als ungesetzlich gänzlich zurückgewiesen, und die betreffende Ausgabe bis zur Belegung in Vorschriftsmäßiger Form, gestrichen, überdem aber wird gegen alle jene Behörden, welche sich bey Annahme und Vorlage solcher Belege eine Zuwiderhandlung zu Schulden kommen ließen, den vorstehenden Bestimmungen gemäß, mit unnachsichtlicher Strafe im Disciplinar-Wege vorgefahren werden.

e.) In gleicher Weise haben die Land- und Gutsherrlichen Gerichte bey Revision der Rural - Gemeinde- und Stiftungs - Rechnungen zu verfahren, und jede bey der periodischen Super-Revision durch die königliche Kreis-Regierung entdeckte Vernachläßigung dieser Amts - Pflicht müßte gegen die Unter-Kuratel - Behörden die gleiche Disciplinar - Ahndung nach sich ziehen.

Das Rechnungs - Kommissariat der unterzeichneten Stelle ist angewiesen, bey eigener Verantwortlichkeit über den Vollzug gegenwärtiger Ausschreibung welche durch das Kreis - Intelligenz - Blatt bekannt gemacht, und überdieß den betreffenden Gemeinde- und Stiftuugs - Pflegern mitgetheilt werden soll, strenge zu wachen.

IV.) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Kosten des Stempels jenem Theile zur Last liegen, welchem die Stempel - Gesetze die Adhibirung des normalmäßigen Stempel - Papiers zur Pflicht machen, also dem Interessenten welcher das als Beleg dienende Produkt ursprünglich übergiebt, und aus einer Staats- oder sonstigen öffentlichen Kasse (also auch Gemeinde- und

Stiftungs-Kassen) die **Zahlung** empfängt.

Augsburg den 14ten April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst von Oettingen Wallerstein Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Thugut.

CXXI.) ad Nrm. 14821.

An

sämtliche Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen, Königlichen Distrikts-Polizey-Behörden, und Administrationen der, der Kgl. Kreis-Regierung unmittelbar untergebenen Stiftungen des Oberdonau-Kreises.

(Die Form der Vorlage der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, und deren Belege betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die lithographirte Ausschreibung vom 6ten November 1827 wurde angeordnet, daß nicht nur die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, sondern auch deren **Beilagen** in dauerhaften Umschlägen geheftet, resp. gebunden, anher eingesendet werden sollen.

Viele Communen verstanden diese Weisung in dem Sinne, als müßten sämtliche Beilagen ohne Unterschied, ob solche mehr oder minder zahlreich sind, von dem Buchbinder zusammen in **einen** förmlichen Einband gebracht werden. Diese Einsendungs-Weise führt aber nach Erfahrung wesentliche Inconvenienzen herbey; insbesondere wird bey jeder etwas beträchtlichen Rechnung die Geschäfts-Manipulation der speciellen Prüfung der Belege dadurch erschwert, die wesentliche Förmlichkeit und Integrität der Letztern gefährdet, und durch das bey dem Revisions-Prozeß oft nur wegen einzelner weniger Belege, eintretende Hin- und Hersenden voluminöser Bände ein nicht unbedeutender Zeit- und Kosten-Aufwand verursacht.

Um diesen Nachtheilen zugleich mit Rücksicht auf die Conservation der Rechnungs-Belege und auf die Ordnung in der Comptabilität vorzubeugen, werden unter analoger Anwendung der in der allerhöchsten Verordnung vom 11. Jänner 1826, das Finanz-Rechnungs-Wesen betreffend, (Regierungs-Blatt v. J. 1826 Seite 169), gegebenen Bestimmungen folgende Vorschriften ertheilt:

1.) Die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der **Rural**-Gemeinden, und überhaupt jene vom **geringeren** Umfange sind **dauerhaft zu heften**; jene der **Stadt**- und **Markt**-Gemeinden, so wie der **größern** Stiftungen im Allgemeinen aber in **Pappdeckel binden zu lassen**. Das Beschneiden derselben hat allenthalben zu unterbleiben.

   Nur in diesem Zustande können die Rechnungen zur Curatel-Behörde einbefördert werden.

2.) Dagegen sind die Einnahms- und Ausgabs-**Belege** dieser Rechnungen, wenn sie nicht wegen **geringer Anzahl** und Volumen den Rechnungen selbst **beygebunden** werden können, denselben bey der **ersten Einsendung** an die Revisions-Behörde nur in **Faszikeln** zusammen gelegt, mittelst eines am obern linken Ecke durchgezogenen starken Fadens verbunden, und mit Schnüren umbunden beyzufügen.

3.) Sowohl die Einnahms- als Ausgabs-Belege, bey deren Anfertigung allezeit auf den, durch das Heften oder Binden verloren gehenden Raum Rücksicht zu nehmen ist, sind mit rother Dinte fortlaufend zu nummeriren, und diese Nummern Vorschriftsmäßig im Rechnungs-Vortrag zu allegiren.

4.) Diese Belege-Faszikel werden mit Umschlägen versehen, auf welchen die Zahl der Belege angemerkt ist. Bey größeren Rechnungen, deren Belege besonders zahlreich und voluminös sind, werden aus denselben nach Maaßgabe der einzelnen Abschnitte der Rechnungen mehrere Faszikel gebildet, und auf den Umschlägen derselben die Rubrik des Abschnitts, und die Zahl der dazu gehörigen Belege ebenfalls angegeben, zum Beyspiel: „Ausgabs-Belege der Communal-Rechnung der Stadt A. zu Abschnitt III., Verwaltungs-Kosten, Belege Nr. 45 — 60.

5.) Wenn nach erfolgter Bescheidung die Rechnungen samt Belegen an die betreffende Verwaltung zurückgelangt sind: so werden die Belege ebenfalls in einen Band oder nach Umständen in mehrere Abtheilungen gehörig gebunden oder dauerhaft geheftet, niemals aber beschnitten. Die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen werden für Erfüllung dieser Vorschrift nachdrücklich verantwortlich gemacht, und es wird hierauf bey vorzunehmenden Visitationen ein besonderes Augenmerk gerichtet, auch jede Unterlassung gegen die betreffenden Communal- oder Stiftungs-Verwaltungen mit einer Strafe von drey Reichsthalern geahndet werden.

6.) Zugleich wird der Revisions-Behörde aufgetragen, die zu ihrer Prüfung gelangenden Belege jedesmal mit einem, mit rother Dinte anzubringenden Revisions-Zeichen zu versehen, bevor sie den äußern Behörden remittirt werden, oder zur Aufbewahrung gelangen.

Augsburg den 14. April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXXII.) ad Nrm. 9765.

An sämtliche k. Kreis- und Stadt- dann Land-Gerichte des Oberdonau-Kreises.

(Verpflegung der Gefangenen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript aus dem k. Staats-Ministerium der Finanzen vom 7ten d. Mts. ist Nachstehendes ausgesprochen worden:

„Die tägliche Verpflegung eines Ge-„fangenen war bisher auf 1½ und resp. „1¼ Pf. Brod und ¼ Pf. Fleisch in der „Art festgesetzt, daß der Gerichts-Diener „die Vergütung hiefür nach der örtlichen „Polizey-Taxe erhielt."

„Die Verordnung vom 16ten August „vorigen Jahrs, die Aufhebung der Po-„lizey-Taxen für Mehl, Brod und Fleisch „betreffend, macht nun die Bestimmung „eines andern Vergütungs-Maaßstabes „an die Gerichts-Diener und Gefangen-„wärter nöthig."

„Um Vielschreiberey so viel möglich „zu vermeiden, und die Revision der

„Verpflegs-Kosten ꝛc. nicht zu erschweren, „wird für das Zweckmäßigste erachtet, wenn „für obige tägliche Natural-Verpflegung „ein allgemeiner Geld-Vergütungs Be- „trag ausgeschieden, für und männliche und „weibliche Gefangene, dann für Gefan- „gene unter 14 Jahren jährlich festgesetzt „wird. Diese Festsetzung hat sich auf „die immer zu Anfang des Monats Sep- „tember zu erstattenden Berichte der Kreis- „Regierungs-Finanz-Kammern zu grün- „den, und wird dann allgemein bekannt „gemacht werden."

Da nun für den Rest des Verwaltungs-Jahres 18 29/30 noch dieser Vergütungs-Betrag auszumitteln ist; so haben die oben benannten Behörden hierüber innerhalb 8 Tagen motivirten Bericht zu erstatten, wobey noch bemerkt wird, daß derselbe sich auf die örtlichen im Durchschnitt bestehenden Fleisch- und Brod-Preise, worüber die Durchschnitts-Berechnungen jeweils nachje einem 1 Pf. Brod oder Fleisch angefertiget anzulegen sind, gründen müsse.

Augsburg den 15. April 1830

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogel.

CXXIII.) ad Nrm. 15085.

An

sämmtliche k. Landgerichte, Herrschafts-Gerichte, und unmittelbaren Magistrate.

(Die periodische Beschau der Feuer-Gefährlichkeiten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem laufenden Verwaltungs-Jahre sind bereits 69 Brand-Unglücks-Fälle in dem Oberdonau-Kreise entstanden, und haben manche Familien ihres Obdaches und ihrer Habseligkeiten beraubt, die Mitglieder der Brand-Versicherungs-Gesellschaft aber in bedeutende Kosten versetzt.

Wenn auch die unterzeichnete Kreis-Stelle sich mit den Bezirks-Polizey-Behörden der beruhigenden Ueberzeugung hingeben darf, daß die Auffoderungen zu angestrengter Thätigkeit in Verfolgung der Brand-Stifter von dem besten Erfolge begleitet waren, und wenn auch die Brand-Unglücks-Anzeigen in dem letzten Trimester durch das beynahe gänzliche Unterbliebenseyn von Brandlegungen dafür den sprechenden Beweis liefern; so geht entgegen auch aus den nähern Erörterungen der Entstehungs-Ursachen der Brand-Unglücks-Fälle unverkennbar hervor, daß dieselben zum größten Theile dem Mangel an Einhaltung derjenigen Anordnungen zuzuschreiben sind, welche die Bau-Ordnung und die Feuer-Ordnung wirklich gebieten.

Für die Provinzen Bayern und Ober-Pfalz enthält die Verordnung vom 30ten März 1790 (§. §. 1 bis 20 Mayer'sche Generalien Sammlung, Jahrg. 1797 S. 212 u. f.) sehr ausführlich alles in dieser Beziehung zu Beobachtende. Mit geringen Abänderungen hat die Schwäbische General-Landes-Direktion den 27ten August 1804 §. §. 1 bis 24 obgedachte Normen auch auf die Angehörigen dieser Provinz angewendet; (Schw. Regierungs-Blatt 1804 p. 715 u. f.).

Die allerhöchste Brand-Versicherungs-Ordnung vom 23ten Jänner 1811 (Regierungs-Blatt 1811 S. 35.), dann die Instruktion über die Geschäfts-Führung (eben da, S. 165) stimmen hiemit Art. 1. und §. 7 vollkommen überein.

Sämtlichen Bezirks-Polizey-Behörden wird demnach aufgetragen:

A) In Beziehung auf die Bau-Art der Wohnungen, Landwirthschaftlichen Gebäude und insbesondere der Werkstätte zum Gewerbs-Betriebe ist den §. §. 1 bis 24 der schwäbischen Provinzial-Verordnung, welche mit den §. §. 1 bis 20 der allgemeinen Feuer-Ordnung genau übereinstimmt, genaue Beobachtung zu sichern.

Jene Werkmeister, welche den Vorschriften gemäß noch nicht verpflichtet sind, müssen binnen 14 Tagen von den Orts-Polizey-Behörden auf die Bau-, resp. Feuer-Ordnung legal verpflichtet werden.

Da, wo die Orts-Behörden das angeführte Regierungs-Blatt, oder den Auszug aus der Mayer'schen Generalien-Sammlung nicht besitzen, ist ihnen solcher unverzüglich zuzustellen.

B). Die Besichtigung der Feuerstätten, welche nach §. 25. u. f. der Schwäbischen, und nach §. 21. u. f. der allgemeinen Feuer-Ordnung jährlich wenigstens zweymal statt finden muß, dann die Nach-Beschau hat ganz zuverlässig jedes Jahr das Erstemal vor dem Eintritte des Winters, und das Zweytemal im Frühjahre in der durch §. 112 des Gemeinde-Ediktes vorgeschriebenen Form zu geschehen, und es ist dabey auf jene Gegenstände das Augenmerk besonders zu richten, welche die Feuer-Ordnungen als besonders ahndungswürdig bezeichnen. Die Distrikts-Polizey-Behörden haben sich die Vollzugs-Anzeigen von den Orts-Polizey-Behörden vorlegen zu lassen, und selbe aufzubewahren, um bey Amts-Visitationen und andern Anlässen die Befolgung dieser Anordnung nachweisen zu können.

C.) Für das Kehren der Schornsteine zu rechter Zeit, und auf genügende Weise ist ebenso nachdrücklich zu sorgen, als die Kaminkehrer anzuweisen sind, bey eigener Haftung alle bey diesem Anlasse entdeckten Gebrechen und Feuers-Gefährlichkeiten auf der Stelle der Orts-Polizey-Behörde zur Abhülfe anzugeben.

D.) Auch die übrigen in dem Abschnitte I. der Feuer-Ordnungen erwähnten Vorsichts-Maasregeln sind genauest einzuhalten; die Orts-Behörden, die Gerichts und Gemeinde-Diener, und die kgl. Gensdarmen haben diesen Gegenständen ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Wenn es übrigens nach §. 7. der Instruktion vom 25ten Jänner 1811 ausdrücklich in die Pflichten der Behörden gelegt ist, „nicht nur die Art und Weise, wie die „Brand-Unglücke entstanden sind, die etwa „unterlaufene Schuld, Nachlässigkeit, Ver-„hehlung oder Bosheit durch alle Mittel so „zuverlässig als möglich herzustellen, und die „erfoderlichen polizeyl. Sicherheits-Maasre-„geln zu treffen;" so gereicht es auch jenen Behörden, bey welchen in dem Laufe des jüngst verflossenen Semesters kein Brand-Unglück vorfiel, namentlich den k. Landgerichten Buchloe, Göggingen, Kaufbeuren, Kempten, Mindelheim, Oberdorf, Ober-Günzburg und Rain, den sämtlichen Herrschafts-Gerichten mit Ausnahme Weissenhorn, dann den Magistraten der kgl. Städte Kaufbeuren, Kempten, und Lindau, sowie Jenen, welche bey entstandenem Brand-Unglück rasch einschritten, sich durch polizeyliche Thätigkeit auszeichneten, und alsbaldige genaue Anzeige an die k. Regierung erstatteten, zu besonderer

Genugthuung, diese ihre Pflicht auf die genügendste Weise erfüllt zu wissen.

Augsburg den 15. April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXXIV.) ad Nro. 15057.

(Unerhoben gebliebene Capitalien, Lotterie-Gewinnste und Prämien betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die hiernach verzeichneten, in Gemäßheit verschiedener Bekanntmachungen schon vor längerer Zeit zahlbar gewordenen Capitalien, Lotterie-Gewinnste und Prämien sind bisher noch nicht erhoben worden:

I. Capitalien:

1.) Staats-Lotterie-Anlehen vom 2ten März 1812.

Verzinsliche Loose zu 500 fl.

Lit. F. Nr. 79. 283.
„ G. „ 221. 228. 261. 726. 732. 831. 837. 1515. 1516. 1539. 1674. 1860.
„ H. „ 74.
„ I. „ 77.
„ K. „ 53. 213. 243. 1519. 1612.

2.) Unverzinsliche Haftscheine über Schulden aus ehemaligen Staats-Verhältnissen Lit. A.

a) zu 100 fl.

Nro. $\frac{1699.}{1.2.3.4.5.}$ $\frac{1704.}{1.2.3.4.5.}$ $\frac{2496.}{4.}$ $\frac{2558.}{2.3.}$ $\frac{2039.}{4.}$ $\frac{2674.}{12.}$

b) zu 50 fl.

Nro. $\frac{1111.}{20.21.}$ $\frac{1969.}{5.6.7.8.9.18.19.20.}$ $\frac{2584.}{22.}$ $\frac{2593.}{20.21.\ 2.23.}$ $\frac{2609.}{21.}$ $\frac{2610.}{19.}$ $\frac{2612.}{7.8.\ 12.\ 13.\ 14.}$ $\frac{2721.}{15.16.17.18.21.22.}$

3.) Allgemeines Land-Anlehen von 1809 und 1810.

a) Land-Anlehens Obligationen von 1. September 1809.

a) zu 50 fl.

Nro. 208. 653. 1186. 1388. 2093. 2135. 2297. 3367. 4171. 4 59. 4811. 4816. 4844. 5120. 6 91. 6270. 6910. 6996. 7196. 7895. 7966. 8100. 8464. 8771. 8914. 9235. 9247. 9431. 9504. 9700. 9955. 10198. 10217. 10289. 10290. 10350. 10500. 10687. 11164. 11227. 11229. 11413. 11858. 11956. 12550. 12589. 12590. 12761. 12837. 12 39. 13090. 14470. 14840. 15199. 15365. 15392. 15776. 15778. 15779. 15780. 15821. 16016. 17410.

b) zu 100 fl.

Nro. 1259. 1497. 1498. 1703. 1758. 2203. 2248. 4167. 4420. 5240. 5277. 5541. 5706. 6314. 6493. 6 87. 6888. 6984. 6985. 6986. 6990. 6991. 6996. 6997. 7325. 7326. 7327. 7328. 7381.

c) zu 500 fl.

Nro. 188. 274. 520. 1062. 3017. 3707. 3809. 4482. 4489. 5493.

b) Land-Anlehens Obligationen vom 1. Februar 1810.

a) zu 50 fl.

Nro. 113. 145. 384. 1028. 1246. 1682. 2756. 3024. 3188. 3276. 3313. 3953. 4377. 4642. 4917. 4945. 5189. 5410. 5517. 5757. 5801. 5835. 6272. 6425. 6682. 7016. 7482. 7483. 7678. 7995. 9141. 9300. 9633. 10204. 10297. 10307. 10333. 10436. 10470. 10551. 10660. 10853. 10885 10887. 10889. 11072. 11268. 11977. 12066. 12296. 12350.

12483. 12492. 12532. 12717. 12778. 12780. 12973. 13199. 13432. 13785. 14591. 14592. 14593. 14681. 15214. 15233. 15274. 15552. 15761. 15779. 15921. 15922. 15923. 15924. 15982. 16495. 16519. 16580. 16588. 16591. 16593. 16093.

b.) zu 100 fl.

Nro. 206. 781. 1058. 1235. 1610. 1621. 1638. 1639. 1716. 1756. 1757. 1775. 1928. 1929. 2053. 2197. 2267. 2343. 2713. 3229. 3342. 3404. 3422. 3519. 3520. 3521. 3537. 3559. 3560. 3726. 3777. 4498. 4499. 4500. 4501. 5213. 5325. 5446. 5457. 5458. 5776. 6178. 6233. 6500. 7666. 7667. 7946. 8415.

c) zu 500 fl.

Nro. 167. 2699. 3340. 3145.

II) Lotterie-Gewinste.

Staats-Lotterie-Anlehen vom 2ten März 1812.

a) Verzinsliche Loose zu 500 fl.
Lit. K. Nro. 1983.

b) Unverzinsliche Loose zu 100 fl.
Lit. A. Nro. 1239.
„ B. „ 1075.

c) Unverzinsliche Loose zu 25 fl.
Lit. AA. Nro. 1739.
„ AC. „ 815.
„ CB. „ 1090.
„ CC. „ 749.
„ DA. „ 245. 1837.
„ DB. „ 1443.
„ DC. „ 840. 1721.
„ EB. „ 641. 1601.

d) Unverzinsliche Loose zu 10 fl.
Lit. AB. Nro. 22.
„ AE. „ 1566. 1614. 1850.
„ BB. „ 946.
„ BC. „ 1307.
„ BD. „ 18.
„ BE „ 254.
„ CB. „ 588.
„ CD. „ 1264.
„ CE. „ 1067. 1085.
„ DC. „ 1099. 1820.
„ DD. „ 1018. 1022. 1210.
„ EA. „ 1461.
„ EB. „ 1215. 1514.
„ EC. „ 522.
„ ED. „ 1256. 1546.
„ EE. „ 462.
„ FB. „ 218.
„ FD. „ 122. 1287. 1851.
„ HB. „ 44.
„ HC. „ 31. 364. 1374.
„ HD. „ 789. 796.
„ HE. „ 719. 824.
„ IB. „ 552. 1327.
„ IE. „ 1374.
„ KA. „ 522.
„ KB. „ 422. 752. 1463.
„ KC. „ 288.
„ KE. „ 1697.
„ LC. „ 645.
„ LD. „ 1495.
„ LE. „ 1046. 1182. 1754. 1950.
„ MB. „ 615.
„ MC. „ 549. 1953.
„ MD. „ 1024.
„ ME. „ 760. 1178.
„ NC. „ 430. 664. 1359.

III. Prämien.

1) Wegen Emittirung nachstehender Gewinnst-Loose im freiwilligen Lotterie-Anlehen.

a) Unverzinsliche Loose zu 100 fl.
Lit. B. Nro. 2. 201.

b) Unverzinsliche Loose zu 25 fl.
Lit. AA. Nro. 584. 1739.
„ AB. „ 519.
„ ED. „ 1667.

c.) Unverzinsliche Loose zu 10 fl.
Lit. AA. Nro. 658.
„ AB. „ 125. 314. 488. 1725.
„ AC. „ 36. 41. 165. 1471. 1829.
„ AD. „ 118. 326. 781. 1713.
„ AE. „ 1207. 1306. 1614. 1850.
„ GC. „ 1523.
„ GE. „ 435.

2) Von den Preise-Obligationen des allgemeinen Land-Anlehens von 1809 und 1810.

A.) Obligationen vom 1. September 1809.

a) zu 50 fl.

Nro. 10198. 11956. 12837.

b) zu 100 fl.

Nro. 7326.

c) zu 500 fl.

Nro. 274. 520. 5493.

B) Obligationen vom 1. Februar 1810.

a) zu 50 fl.

Nro. 5801. 7483. 9141. 10297. 12483. 12532. 12973. 13452.

b) zu 100 fl.

Nro. 1716. 2267. 3726. 4498. 4501. 7667.

Die Inhaber der bezeichneten Staats-Papiere, und die betreffenden Emittenten der Gewinnst-Loose werden demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug bey der Staats-Schuldentilgungs-Haupt-Casse dahier zur Erhebung der treffenden Beträge zu melden, um der Wirkung des Gesetzes vom 11. September 1825. §. 13 auszuweichen, welchem zufolge alle Forderungen an die Staats-Schuldentilgungs-Cassen für Capitalien, Zinsen, Lotterie-Gewinste, und Prämien nach Ablauf von drey Jahren von dem Tage der Zahlbarkeit an erlöschen.

München den 16. März 1830.

Königlich Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz Secr.

CXXV.) ad Num. 15051.

An sämtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Oberdonau-Kreises.

(Unerhoben gebliebene Capitalien, Lotterie-Gewinnste, und Prämien betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche obenbenannte Verwaltungen werden auf die, im Regierungs-Blatte vom laufenden Jahre Nro. 13. S. 621 — 628 und vorstehend enthaltene Bekanntmachung der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission in München in den bezeichnetem Betreffe ddo. 16ten des vorigen Monats aufmerksam gemacht, damit, wenn wider Erwarten eine oder die andere Stiftungs- oder Communal-Kasse des Oberdonau-Kreises bey den dort ausgeschriebenen noch nicht erhobenen Capitalien, Lotterie-Gewinnsten, und Prämien betheiligt seyn sollte, zur Vermeidung weitern Nachtheils, und größerer Verantwortlichkeit die gehörige Meldung bey der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission in München zum Behuf der Erhebung der betreffenden Beträge unverzüglich Statt finde.

Augsburg den 15. April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Nro. 6164.

CXXVI.

(Die Konkurrenzen der Stiftungen und Gemeinden zur Distrikts-Kreis- und Zentral-Exigenz pro $18\frac{29}{30}$ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Reskript vom 11ten Dezember v. J. wurde der Exigenz-Etat der Stiftungs- und Kommunal-Oberkuratel des Oberdonau-Kreises für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{29}{30}$ mit einer Bedarfs-Summe von 20,578 fl. 52 kr. genehmigt.

Hieran verbleiben nach Abzug des Kasse-Bestandes vom Jahre $18\frac{27}{28}$ zu 434 fl. 55 kr. 1 pf., eines approximativen Anschlags des Expeditions-Taxen-Ertrages pro $18\frac{29}{30}$ zu 200 fl. und der, aus den inzwischen eingetretenen Todesfällen einiger Quieszenten hervorgegangenen Ausgaben-Minderung zu 1456 fl. 42 kr. zur Umlage nach den Bestimmungen des Artikels 14. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Oktober 1810 noch 18,487 fl. 14 kr. 3 pf., wovon auf die gemeinschaftliche Distrikts-Konkurrenz 3235 fl. 48 kr. 3 pf.
auf die besondere Distrikts-Konkurrenz . . . . . . 388 fl. 48 kr. —
und auf die Kreis- und Zentral-Exigenz . . . . . . 14862 fl. 38 kr. —
treffen.

Von jedem Hundert des rohen Ertrags nach dem Stande vom 1ten Oktober 1829 sind zur Aufbringung des allgemeinen Distrikts-Konkurrenz-Betrages von den betreffenden Stiftungen mit Umgehung der sich berechnenden Heller-Bruchtheile dreißig Kreuzer, und zur Deckung der Kreis- und Zentral-Exigenz unter Annahme eines vollen Hellers statt der sich ergebenden Bruchtheile, ein Gulden, zwei und zwanzig Kreuzer, vier Heller zu leisten.

Obige Beträge wurden gemäß der nachstehenden Uebersicht wirklich umgelegt.

Augsburg den 28ten März 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Darstellung dieser Conkurrenzen.

A. Kreis- und Central-Exigenz.

Behörden, welche die Partial-Beiträge zu erheben, und dieselben an die Conkurrenz-Kasse des Kreises abzuliefern haben.	A. Stiftungs-Vermögen.						B. Gemeinde-Vermögen.					
	Roher Ertrag.			Conkurrenz vom rohen Ertrag.			Roher Ertrag.			Conkurrenz vom rohen Ertrag.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Landgerichte inschlüssig der Patrimonial-Gerichte und der Magistrate ohne Stadt-Commissariate:												
Aichach	13991	15	2	192	22	6	3192	40	—	43	54	—
Patr. Gerichte und Patr. gerichtliche Parzellen: Adlzhausen . . .	202	46	—	2	47	2	—	—	—	—	—	—
„ „ Affing	1620	55	—	22	17	2	477	22	—	6	33	7
„ „ Obergriesbach . . .	325	47	4	4	28	5	10	18	—	—	8	4
„ „ Großhausen . . .	222	35	—	3	3	5	—	—	—	—	—	—
„ „ Handzell	216	9	—	2	58	3	5	43	—	—	4	6
„ „ Tandern	422	58	4	5	49	—	2	—	—	—	1	5
„ „ Blumenthal . . .	216	3	2	2	58	2	—	—	—	—	—	—
„ „ Griesbeckerzell . . .	101	30	—	1	23	6	—	—	—	—	—	—
„ „ Haßlangkreut . . .	267	27	2	3	40	5	—	—	—	—	—	—
„ „ Hilgertshausen . .	413	—	—	5	40	6	—	—	—	—	—	—
„ „ Scherneck	917	6	—	12	36	5	—	—	—	—	—	—
„ „ Motzenhofen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Schnellmannskreit .	102	31	—	1	24	4	—	—	—	—	—	—
Buchloe	11803	8	—	162	17	4	1331	54	—	18	18	7
Patrimonial-Gericht Schwabbruck	649	59	—	8	56	2	20	37	—	—	17	—
„ „ Waal und Unterdießen	1600	46	—	22	—	5	19	42	—	—	16	2
Burgau	3806	26	4	52	20	3	5759	39	—	79	11	6
Patrimonial-Gerichte und Parzellen: Burtenbach . . .	67	23	2	—	55	4	190	—	—	2	36	6
„ „ Eichenhofen . . .	287	9	—	3	50	7	—	—	—	—	—	—
„ „ Freihalden	214	48	—	2	57	2	84	—	—	1	9	2
„ „ Haldenwang . . .	215	51	—	2	58	1	68	—	—	—	56	1
„ „ Jettingen	1085	24	—	14	55	4	17	—	—	—	14	—
„ „ Oberwallbach . . .	407	42	—	5	36	3	345	—	—	4	44	2
„ „ Ried	191	30	—	2	38	—	30	—	—	—	24	6
„ „ Unterknöringen . .	329	55	—	4	32	2	—	—	—	—	—	—
„ „ Waldkirch	239	23	—	3	17	4	13	49	—	—	11	4

34

Behörde, welche die Partial-Beiträge zu erheben, und dieselben an die Concurrenz-Kasse des Kreises abzuliefern haben.	A. Stiftungs-Vermögen.						B. Gemeinde-Vermögen.					
	Roher Ertrag.			Concurrenz vom rohen Ertrag.			Roher Ertrag.			Concurrenz vom rohen Ertrag.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Die Freyherrlich von Stauffenberglschen Privat-Stiftungen . .	548	45	—	7	52	6	—	—	—	—	—	—
Filial-Kirche Schönenberg . .	207	59	—	2	51	5	—	—	—	—	—	—
Dilingen	26780	16	4	368	13	6	10845	10	—	149	7	2
Patrimonial-Gericht Mönstetten	115	3	—	1	35	—	6	45	—	—	5	5
„ „ Glött	896	13	5	12	19	3	577	24	—	7	56	3
Donauwörth	14054	21	7	201	29	7	18955	33	1	260	20	2
Patr. Gerichte und Orte: Mündling	70	3	4	—	57	6	—	—	—	—	—	—
„ „ Münster	205	35	—	3	39	—	3	—	—	—	2	4
„ „ Rettingen und Zusum	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	5
Friedberg	15910	47	4	218	46	3	1061	4	—	14	35	3
Patr. Gerichte und Parzellen: Affing	1277	15	—	17	33	6	202	25	2	2	47	—
„ „ Stätzling	624	3	—	8	34	7	93	—	—	1	16	6
„ „ Rinnenthal . . .	495	3	2	6	40	6	—	—	—	—	—	—
Füssen	17126	5	—	235	29	—	4505	24	—	62	46	4
Patr. Gericht St. Mang . . .	765	34	—	10	31	5	—	—	—	—	—	—
„ „ Eisenberg												
„ „ Hopferau (frey) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gögglingen	8463	25	—	116	22	3	5038	—	—	69	16	3
Patr. Gericht Aystetten . . .	122	56	—	1	41	4	52	42	—	—	43	4
„ „ Hainhofen	314	30	—	4	19	4	22	14	—	—	18	3
„ „ Steppach	70	—	—	—	57	6	2	18	—	—	1	7
„ „ Ottmarshausen . .	150	—	—	2	3	6	2	5	—	—	1	6
„ „ Westheim	—	—	—	—	—	—	11	30	—	—	9	4
Grönenbach	4371	31	4	60	6	4	12	46	—	—	10	4
Patr. Gericht Kronburg . . .	226	24	—	3	6	7	—	—	—	—	—	—
Günzburg	23613	34	6	324	41	2	8321	39	—	114	25	3
Patr. Gericht Autenried . . .	764	46	2	10	30	7	18	—	—	—	14	7
„ „ Bühl	315	11	—	4	20	—	5	—	—	—	4	1
„ „ Großkissendorf . .	670	43	—	9	13	2	—	—	—	—	—	—
„ „ Harthausen . . .	189	33	—	2	36	2	—	—	—	—	—	—
„ „ Hausen	12	30	—	—	10	2	—	—	—	—	—	—
„ „ Ichenhausen . . .	351	21	—	4	49	7	47	—	—	—	38	6
„ „ Kleinkötz	139	35	—	1	55	1	52	30	—	—	26	6
„ „ Reisensburg . . .	360	11	—	4	57	1	25	—	—	—	20	5
„ „ Landstrost	239	38	—	3	17	5	23	—	—	—	19	—
„ „ Riedhausen . . .	71	30	—	—	59	—	—	—	—	—	—	—
Höchstädt	22982	10	—	316	—	2	3721	19	—	51	10	1

Behörden, welche die Partial-Beiträge zu erheben, und dieselben an die Conkurrenz-Kasse des Kreises abzuliefern haben.	A. Stiftungs-Vermögen.						B. Gemeinde-Vermögen.					
	Roher Ertrag.			Conkurrenz vom rohen Ertrag.			Roher Ertrag.			Conkurrenz vom rohen Ertrag.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Patr. Gericht Amerdingen . . .	888	57	—	12	13	3	156	2	—	2	8	6
„ „ Schweningen . . .	484	30	—	6	39	6	40	—	—	—	33	—
Illertissen	4731	9	—	65	3	2	580	16	—	7	58	6
Patr. Gericht Fellheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Osterberg	208	25	—	2	52	—	—	—	—	—	—	—
Immenstadt	10300	10	3	141	37	5	1506	48	—	20	45	—
Kaufbeuern	6793	38	4	93	24	6	368	2	4	5	3	5
Kempten	13671	18	—	187	58	7	—	—	—	—	—	—
Lauingen	25017	50	7	343	59	6	24939	10	—	342	54	6
Patr. Gericht Altenberg . . .	62	21	—	—	51	3	28	30	—	—	25	4
„ „ Bächingen	70	4	—	—	57	6	9	12	—	—	7	4
„ „ Haunsheim . . .	236	52	—	3	15	3	2	27	—	—	2	—
„ „ Oberbächingen . .	163	20	—	2	14	6	78	38	—	1	4	7
Lindau	3776	38	2	51	55	6	191	30	—	2	38	—
Mindelheim	24538	58	4	337	24	5	4364	53	4	60	1	—
Patr. Gericht Bedernau . . .	285	6	—	3	55	2	10	—	—	—	8	2
Neuburg	5774	4	—	79	23	5	647	—	—	8	53	6
Patr. Gericht Rohrenfels . . .	98	45	—	1	21	4	—	—	—	—	—	—
„ „ Sinning	362	43	—	4	59	2	—	—	—	—	—	—
„ „ Stepperg	391	22	3	5	22	7	—	—	—	—	—	—
„ „ Straß	289	33	3	3	58	6	—	—	—	—	—	—
„ „ Seiboltsdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberdorf	12704	38	3	174	41	2	350	40	4	4	49	4
Obergünzburg	5706	45	—	78	28	—	992	27	—	13	58	6
Patr. Gericht Aitrang	1169	53	—	16	5	1	37	35	—	—	31	—
Ottobeuern	6893	56	—	94	47	4	2004	33	7	27	33	6
Patr. Gericht Eisenburg . . .	296	58	—	4	5	—	77	—	—	1	3	4
„ „ Trunkelsberg . . .	3	6	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—
Rain	11761	40	1	161	43	3	862	47	—	11	51	6
Patr. Gericht Baar	1029	40	4	14	9	5	—	—	—	—	—	—
„ „ Pöttmeß	2220	29	—	30	31	7	771	43	—	10	36	6
Bestandtheile des Patr. G. Sandizell	288	55	2	3	58	3	4	12	—	—	3	4
„ „ Schorn	126	45	—	1	44	4	—	—	—	—	—	—
„ „ Walda	77	—	—	1	3	4	—	—	—	—	—	—
„ „ Oberndorf	677	16	7	9	18	6	92	29	—	1	16	2
Roggenburg	13063	6	—	179	37	—	7620	36	—	104	47	—
Patr. Gericht Obenhausen . .	677	30	—	9	19	—	—	—	—	—	—	—

Behörden, welche die Partial-Beiträge zu erheben, und dieselben an die Concurrenz-Kasse des Kreises abzuliefern haben.	A. Stiftungs-Vermögen.						B. Gemeinde-Vermögen.					
	Roher Ertrag.			Concurrenz vom rohen Ertrag.			Roher Ertrag.			Concurrenz vom rohen Ertrag		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Patr. Gericht Beuren	200	13	—	2	45	2	—	—	—	—	—	—
Schrobenhausen	9037	11	6	124	15	6	3112	48	7	42	48	—
Patr. Gericht Sandizell	619	16	4	8	30	7	—	—	—	—	—	—
„ „ Edlzhausen	511	45	3	7	2	2	—	—	—	—	—	—
„ „ Steingrif	334	25	2	4	35	7	—	—	—	—	—	—
„ „ Singenbach	62	30	—	—	51	4	—	—	—	—	—	—
„ „ Ober- und Niederarnbach	1687	2	—	23	11	7	—	—	—	—	—	—
„ „ Hirschenhausen	461	5	6	6	20	3	—	—	—	—	—	—
Schwabmünchen	16091	39	3	221	15	5	2920	30		40	9	3
Patr. Gericht Kleinkitzighofen	1235	57	—	16	59	5	160	12	—	2	12	1
„ „ Untermeitingen	945	22	4	12	59	7	79	24	—	1	5	4
„ „ Hard	25	15	—	—	21	2	1	20	—	—	1	—
Herrschafts-Gericht Mickhausen	450	10	3	6	11	3	56	20	—	—	46	3
Sonthofen	19075	20	4	262	17	1	1701	23	—	23	23	4
Patr. Gericht Rauhenzell	124	17	4	1	42	4	—	—	—	—	—	—
Türkheim	12557	7	—	172	39	4	1191	56	—	16	23	3
Ursberg	3890	40	5	53	29	6	1738	51	4	23	54	5
Patr. Gericht Hohenraunau	49	44	—	—	41	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Niederraunau	858	31	—	11	48	2	138	18	—	1	54	—
„ „ Ziemetshausen	2702	35	7	37	9	5	38	55	4	—	32	1
Weiler	8483	—	6	116	38	4	2	—	—	—	1	6
Patr. Gericht Altlaubenberg	65	45	—	—	54	2	—	—	—	—	—	—
„ „ Waltrams	15	30	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—
Wertingen	13875	26	3	190	47	2	1776	41	—	24	25	6
Patr. Gericht Holzen	531	4	6	7	18	1	67	7	—	—	55	2
„ „ Meitingen	65	4	6	—	53	5	17	45	—	—	14	5
Zusmarshausen	30611	—	—	420	54	1	2772	—	—	38	7	—
Patr. Gericht Ettelried	789	—	—	10	50	7	20	—	—	—	16	4
„ „ Horgau	688	—	—	9	27	5	31	—	—	—	25	5
„ „ Ziemetshausen	2302	—	—	31	39	1	7	—	—	—	5	6
Neu-Ulm		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Summa	466274	10	7	6411	15	6	126762	45	5	1742	58	6
Herrschafts-Gerichte												
Babenhausen	5424	56	3	74	35	4	757	20	—	10	24	7
Buxheim	169	10	—	2	19	5	254	22	—	3	30	—
Edelstetten	757	57	—	10	8	7	—	—	—	—	—	—
Illereichen	942	15	—	12	57	3	219	36	—	3	1	—

Behörden, welche die Partial-Beträge zu erheben, und dieselben an die Conkurrenz-Kasse des Kreises abzuliefern haben.	A. Stiftungs-Vermögen.						B. Gemeinde-Vermögen.					
	Roher Ertrag.			Conkurrenz vom rohen Ertrage.			Roher Ertrag.			Conkurrenz vom rohen Ertrage.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Kirchheim	2279	26	4	31	20	5	5	10	—	—	4	2
Neuburg	1242	26	6	17	5	—	61	12	—	—	50	5
Nordendorf	1579	32	3	21	43	—	34	45	5	—	28	5
Thanhausen	569	25	—	7	49	6	1	30	—	—	1	2
Weissenhorn	4559	18	—	62	41	4	56	22	—	—	46	3
in Summa	17504	18	—	240	41	2	1390	17	5	19	7	—
Magistrate												
Stadt Augsburg	197444	19	6	2714	51	5	15421	54	2	212	3	—
„ Kempten	9370	—	—	128	50	2	2456	—	—	33	46	2
„ Lindau	32002	9	—	440	1	6	1093	51	—	15	2	4
„ Memmingen	47106	29	5	647	43	—	920	51	7	12	39	6
„ Kaufbeuern	27030	4	5	371	39	7	7846	52	5	107	53	6
„ Neuburg	15172	3	—	208	37	—	3953	—	—	54	21	2
in Summa	328125	6	—	4511	43	4	31692	29	6	455	46	4
Königliche unmittelbare Stiftungs-Verwaltungen.												
Augsburg												
Verwaltung des engelländischen Instituts, dann der Schul- und Stipendien-Stiftung	3654	4	6	50	14	5						
Dilingen												
Verwaltung des Studien-Fonds	17659	46	-	242	49	2						
Neuburg												
Verwaltung des Seminar-Fonds und Ursuliner-Instituts	17507	28	3	240	43	5						
Burgau												
Verwaltung des schwäbischen Religions-Fonds	1848	47	—	25	25	2						
Verwaltung des Studien-Fonds	130	—	—	1	47	2						
Verwaltung der Baron von Ehinger-schen Familien-Stiftung	1204	35	4	16	33	7						
Verwaltung der Schloß-Kapell-Stiftung in Burgau	1179	30	4	16	13	1						
Kempten												
Verwaltung des Stipendien-Fonds	430	—	—	5	54	6						

Behörden, welche die Partial-Beiträge zu erheben, und dieselben an die Concurrenz-Kasse des Kreises abzuliefern haben.	A. Stiftungs-Vermögen.						B. Gemeinde-Vermögen.					
	Roher Ertrag.			Conkurrenz vom rohen Ertrage.			Roher Ertrag.			Conkurrenz vom rohen Ertrage.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Mindelheim												
Verwaltung des engelländischen Instituts	1902	11	5	26	9	2						
in Summa .	45516	23	6	625	51	—						
Isolirte Stiftungs-Verwaltungen.												
Augsburg												
Verwaltung der Sautier Mainonischen Stipendien-Stiftung . / Verwaltung der Conrad Schmidtschen Stipendien-Stiftung . . .	320	—	—	4	24	—						
Verwaltung der von Imhof und von Langenmantelschen Fräulein Stipendien-Stiftung	170	—	—	2	20	2						
Verwaltung der Leonhard von Imhofschen Stipendien- und Armen-Stiftung	324	—	—	4	27	3						
Verwaltung der von Prechtschen Stipendien-Stiftung	174	30	—	2	24	—						
Verwaltung des katholischen Armen- und Waisen-Kinder-Hauses .	4864	—	—	66	52	6						
Verwaltung der Klaukeschen Stiftung, zu ⅓ Beitrags-pflichtig . .	7247	46	6	99	39	3						
Verwaltung der evangelischen Waisenhaus-Stiftung	3522	16	2	48	25	7						
Verwaltung der evangelischen Armen-Kinder-Anstalt	2175	6	1	29	54	4						
Verwaltung der Esaias Preuschen Familien-Stiftung	1383	—	—	19	1	—						
Verwaltung der evangelischen Hans Bauerschen Ministeriums- und Stipendien-Stiftung	308	22	-	4	14	3						
Verwaltung der evangelischen adelichen Stiftungen	4597	48	4	63	13	2						
Verwaltung der Gymnasial-Lehrer Wittwen-Kasse	2223	52	—	30	54	6						

Behörden, welche die Partial-Beiträge zu erheben, und dieselben an die Conkurrenz-Kasse des Kreises abzuliefern haben.	A. Stiftungs-Vermögen. Roher Ertrag. fl.	kr.	hl.	Conkurrenz vom rohen Ertrag. fl.	kr.	hl.	B. Gemeinde-Vermögen. Roher Ertrag. fl.	kr.	hl.	Concurrenz vom rohen Ertrag. fl.	kr.	hl.
Verwaltung der evangelischen deutschen Schullehrer Wittwen-Kasse (frey noch für 18$\frac{29}{30}$) . . .	—	—	—	—	—	—						
Verwaltung der allgemeinen und besonderen Prediger-Wittwen-Kasse	3924	43	6	53	58	—						
Verwaltung der Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen der Aerzte (frey noch für 18$\frac{29}{30}$) . . .	—	—	—	—	—	—						
Verwaltung des Anna Barbara von Stettenschen Töchter-Erziehungs-Instituts	9102	54	1	125	9	7						
Verwaltung der von Langenmantelschen Patriziat-Stiftung . .	607	—	—	8	20	6						
Verwaltung der Peter Lairschen Stiftung	400	—	—	5	30	—						
Verwaltung der Johann Jakob Müllerschen Stiftung	111	15	—	1	31	7						
Verwaltung der Konrad Hirnschen Stiftung	368	20	—	5	3	7						
Verwaltung der Kesselschen Familien-Stiftung zu Kempten . . .	200	—	—	27	30	—						
Laugna												
Administration der fürstlich und gräflich Fuggerschen allgemeinen Stiftungen	17842	32	—	245	20	1						
Lindau												
Verwaltung der evangelischen Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse	1091	38	4	15	—	5						
Verwaltung der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse	533	47	—	7	36	7						
Memmingen												
Verwaltung der von Unoldschen Armen-Stiftung	122	—	—	1	40	5						
Verwaltung der David von Wachterschen Armen-Stiftung . . .	24	—	—	—	19	6						
Verwaltnng der Johann Ulrich von Zollerschen Armen-Stiftung .	385	30	—	5	18	—						

Behörden, welche die Partial-Beiträge zu erheben, und dieselben an die Konkurrenz-Kasse des Kreises abzuliefern haben.	A. Stiftungs-Vermögen.						B. Gemeinde-Vermögen.					
	Roher Ertrag.			Conkurrenz vom rohen Ertrag.			Roher Ertrag.			Concurrenz vom rohen Ertrag.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Verwaltung der Jakob Friedrich von Stollschen Stiftung	172	48	—	2	22	4						
Verwaltung der Nikolaus von Hartliebschen Stipenden- und Armen-Stiftung	120	—	—	1	39	—						
Verwaltung der Georg von Stollschen Armen-Stiftung	210	—	—	2	53	2						
Verwaltung der Gabriel von Wachterschen Stiftung	76	15	—	1	3	—						
Verwaltung der von Hermann'schen Stipendien- und Armen-Stiftung	360	—	—	4	57	—						
in Summa .	64783	25	—	890	46	5	—	—	—	—	—	—
Zusammenstellung.												
Königliche Landgerichte inclusive der Patrimonial-Gerichte und Magistrate	466274	10	7	6411	15	6	126762	45	5	1742	58	6
Herrschafts-Gerichte	17504	18	—	240	41	2	1390	17	5	19	7	—
Magistrate	328125	6	—	4511	43	4	31692	29	6	435	46	4
Königliche unmittelbare Stiftungs-Verwaltungen	45516	23	6	625	51	—	—	—	—	—	—	—
Isolirte Stiftungs-Verwaltungen	64783	25	—	890	46	5	—	—	—	—	—	—
in Summa .	922203	23	5	12680	18	1	159845	33	—	2197	52	2

Distrikts-Koncurrenzen.

Nr.	Behörden, welche die Partial-Beiträge zu erheben und dieselben an die Koncurrenz-Kasse des Kreises abzuliefern haben.	Stiftungs-Vermögen. Roher Ertrag. fl.	kr.	hl.	Konkurrenz hievon. fl.	kr.	hl.
	I. Allgemeine.						
	A. Besondere Administrationen.						
1	Das engelländische Institut und einige Schul- und Stipendien-Stiftungen zu Augsburg	3654	4	6	18	16	2
2	Der Kathedral-Fond daselbst	3838	30	—	19	11	4
3	Die Stipendien-Stiftungen zu Dilingen	17659	46	—	88	18	—
4	Das Priester-Seminar daselbst	20348	22	—	101	44	4
5	Der Seminar- und Ursuliner-Fond zu Neuburg	17507	28	3	87	32	2
6	Der schwäbische Religions- und Studien-Fond, dann die von Ehingersche Familien- und Schloß-Kapelle-Stiftung zu Burgau	4362	53	—	21	48	7
7	Das engelländische Institut zu Mindelheim	1902	11	5	9	30	5
	B. Isolirte Stiftungen.						
8	Die Sautier-Mainonische Stiftung zu Augsburg	320	—	—	1	36	—
9	Die von Imhof- und Langenmantel'sche Fräulein Stipendien-Stiftung daselbst	170	—	—	—	51	—
10	Die Leonhard von Imhof'sche Stipendien- und Wohlthätigkeits-Stiftung daselbst	324	—	—	1	57	2
11	Die von Prechtlische Stipendien-Stiftung daselbst	174	30	—	—	52	3
12	Das von Stettensche Töchter-Erziehungs-Institut daselbst	9102	54	1	45	30	7
13	Die Peter Lair'sche Stiftung zu Augsburg	400	—	—	2	—	—
14	Die Johann Jakob Müller'sche Stiftung daselbst	111	15	—	—	33	3
15	Die Konrad Hirn'sche Stiftung daselbst	368	20	—	1	50	4
16	Die Bürgermeister David von Wachtersche Stiftung in Memmingen (mit ¼)	6	—	—	—	1	6
17	Die Joseph Ulrich von Zollersche Stiftung daselbst (mit ¼)	96	22	4	—	29	—
18	Die Jakob Friedrich von Stoll'sche Stiftung ,, ,,	43	12	—	—	13	—
19	Die Nikolaus von Hartlieb'sche Stipendien-Stiftung ,, ,,	30	—	—	—	9	—
20	Die Georg von Stoll'sche Armen-Stiftung ,, ,,	52	30	—	—	15	6
21	Die Gabriel von Wachter'sche Familien-Stipendien-Stiftung ,, ,,	19	3	6	—	5	6
22	Die Freyherrlich von Hermann'sche Armen- und Stipendien-Stiftung ,, ,,	90	—	—	—	27	—
23	Die von Unold'sche Stiftung ,, ,,	30	30	—	—	9	1
	C. Magistrate.						
24	Die Stadt Augsburg mit Ausschluß einiger Beytragsfreyer Stiftungen	134873	4	2	674	22	—
25	,, ,, Kaufbeuern	27030	4	5	135	9	—
26	,, ,, Lindau	32002	9	—	160	—	5
27	,, ,, Memmingen (zum 4ten Theile)	11776	37	3	58	53	—
28	,, ,, Neuburg	15172	3	—	75	52	5

	Behörden, welche die Partial-Beiträge zu erheben, und dieselben an die Koncurrenz-Kasse des Kreises abzuliefern haben.	Stiftungs-Vermögen. Roher Ertrag.			Concurenz hievon.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	D. Landgerichte exclusive der Patrimonial-Stiftungen.						
29	Aichach	13991	15	2	69	57	3
30	Buchloe	11803	8	—	59	1	—
31	Burgau (exclusive der Stauffenbergischen Stiftung)	3806	26	4	19	2	—
32	Dilingen	26780	16	4	133	54	1
33	Donauwörth (exclusive Zirgesheim)	14468	9	7	72	20	4
34	Friedberg	15910	47	4	79	33	2
35	Füssen	17126	5	—	85	37	6
36	Göggingen	8463	25	—	42	19	—
37	Günzburg	23613	34	6	118	4	—
38	Jllertissen (exclusive Aufheim und das übrige nur mit dem 4ten Theile)	1155	15	3	5	46	4
39	Kaufbeuern	6639	4	4	33	11	6
40	Lauingen	25017	50	7	125	4	4
41	Lindau	3776	38	2	18	53	—
42	Mindelheim	24538	58	4	122	41	6
43	Neuburg (Ried und Heßlohe frey)	5580	16	4	27	54	2
44	Oberdorf (Jngenried frey)	12111	58	6	60	33	6
45	Ottobeuern (mit dem 4ten Theile)	1725	29	—	8	37	—
46	Rain	11761	40	1	58	48	4
47	Roggenburg (Niederhausen, Seyfertshofen, und Roggenburg frey, und das Uebrige mit dem 4ten Theile Beitrags-pflichtig)	3106	30	—	15	32	—
48	Schrobenhausen	9037	11	6	45	11	2
49	Schwabmünchen	16091	39	3	80	27	4
50	Sonthofen	19075	20	4	95	22	6
51	Türkheim (Jrsingen und Wiedergeltingen frey)	12220	54	–	61	6	2
52	Ursberg	3890	40	5	19	27	2
53	Weiler (Fritzische Armen-Stiftung frey)	8483	—	6	42	24	7
54	Wertingen	13875	26	3	69	22	5
55	Zusmarshausen	30611	—	—	153	3	2
	Summa	646125	55	—	3230	37	6
	II. Besondere.						
	A. für den Amts-Diener Sommer in Kempten 240 fl.						
1	Magistrat Kempten	9370	-	—	51	-	4
2	Jsolirte Administration der Kesselschen Familien-Stiftung in Kempten	2000	—	—	10	53	3

Distrikts-Koncurrenzen.

	Behörden, welche die Partial-Beiträge zu erheben und dieselben an die Koncurrenz-Kasse des Kreises abzuliefern haben.	Stiftungs-Vermögen. Roher Ertrag. fl.	kr.	hl.	Konkurrenz hievon. fl.	kr.	hl.
3	Landgericht Kempten (Durach, Kleinweiler, Wengen und Almosen-Pflege Neutrauchburg frey) . . .	12160	59	1	66	15	4
4	Landgericht Immenstadt	10300	10	3	56	5	—
5	" Grönenbach (Steinbach, Karborf, und die Gemeinde Grönenbach reformirten Antheiles frey)	4104	4	4	22	20	6
6	" Obergünzburg	5706	45	—	31	4	3
7	Stipendien-Stiftung in Kempten	430	—	—	2	20	4
	Summa .	44080	59	—	240	—	—
	B. Für die Spital-Verwalters-Wittwe Forster und Kind 148 fl 48 kr. Verschiedene Stiftungen des Landgerichts Immenstadt .	—	—	—	148	48	—

Augsburg den 28. März 1830.

Kreis- und andere Notizzen.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 14ten März 1830. zu genehmigen geruht, daß die durch den Rücktritt des charakterisirten Oberlieutenants Freyherrn von Sauerzapf erledigte Stelle eines Kreis-Commando-Adjutanten bey dem königlichen Kreis-Commando des Oberdonau- und Rezat-Kreises dem königlichen Landwehr-Rittmeister Freyherrn von Schaky übertragen werde.

Die königliche Regierung des Oberdonau-Kreises hat durch Beschluß vom 14ten April 1830. die durch die Beförderung des Pfarrers und Distrikts-Schul-Inspektors Müller von Oberfinningen nach Zusamaltheim erledigte Distrikts-Schul-Inspektion im Landgerichts-Bezirke Höchstädt dem kgl. Stadt-Pfarrer Franz Xaver Guggenberger in Höchstädt zur Verwesung übertragen, und dem abgetretenen Distrikts-Schul-Inspektor Pfarrer Müller, die besondere Zufriedenheit hinsichtlich seines mit Eifer und Einsicht zum Besten der seiner Leitung anvertraut gewesenen Schulen bethätigten Wirkens zu erkennen zu geben sich veranlaßt gefunden.

In Folge allerhöchsten Rescripts aus dem k. Staats-Ministerium des Innern ddo. München am 8ten April 1830. darf bey der Filial-Gemälde-Gallerie zu Augsburg der daselbst befindliche Andreas Eigner als Reparateur der schadhaften Gemälde ausschließlich, jedoch widerruflich, verwendet werden.

Die Webers-Wittwe Benedikta Feyerabend zu Kaufbeuern hat in ihrem Testamente folgende Vermächtnisse zu Cultus-Zweken bestimmt: zur St. Martins Pfarr-Kirche daselbst 25 fl; zur guten Tod-Bruderschaft 5 fl; zur Gottesacker-Kirche das dort anliegende Kapital von 100 fl; Summa 130 fl;

für die Armen- und Schulfonde in Kaufbeuern wurden noch besonders 50 fl. bestimmt; und mittelst Abzug von 15 fl. als der Ergänzung der gesetzlichen Schul- und Armenquart von den 130 fl. auf 65 fl. erhöht.

Die Wittwe Theresia Fiessin Bäurin von Balzhofen, Landgerichts Weiler, hat in ihrem rückgelassenen Testamente der Pfarr-Kirche zu Stiefenhofen ein Legat von 50 fl. mit der Bestimmung vermacht, solches zu den Baukosten oder Verzierungen der Kirche zu verwenden; hievon wurden die gesetzlichen Schul- und Armenquarten mit 25 fl. abgezogen, wonach der Kirche 25 fl. verblieben.

Diese frommen und wohlthätigen Verfügungen gelangen hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

193.) praes. den ⅟₄ 30.

(Edictal-Citation.)

Johann Dorner von Thanemansbächel, der Gemeinde Hittisau k. k. Inner-Bregenzerwald, schuldet laut Obligation vom 11. August 1813 an die Kirchenfabrik in Wasserburg ein zu 5 p. c. verzinsliches Kapital von 200 fl. worin der Beweis der Verwendung dahin ausgedrückt ist, daß er mit diesem Geld den Juden Levi in Hohenems bezahlt habe.

Diese Schuld-Urkunde, deren Betrag nunmehr der Anton Albinger von Hittisau verzinst, ist unwissend auf welche Art verlohren gegangen. Es wird daher der Inhaber derselben aufgefodert, sich binnen 3 Monaten von heute an über den rechtlichen Besitz derselben auszuweisen, indem nach fruchtlosem Verstreichen dieses Termins diese Schuld-Urkunde kraftlos erklärt würde.

Lindau den 24. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Licr. Mindler, Landrichter.

194.) praes. den ⅟₄ 30.

(Bekanntmachung.)

Joseph Volkart Handelsmann von Krumbach will nachgenannte Realitäten aus freyer Hand einzeln an die Meistbietenden verkaufen: A.) das Haus in die Riegeln gemauert, zweystökig; zur ebener Erde ist: a. die Wohnstube, Küche, der Laden und zwey Gewölbe. Ueber eine Stiege: 6 Zimmer, davon ist eines heizbar; ober den Zimmern sind zwey Boden. Dabey befindet sich ein Haus-Gärtl, dann die Hofraite, pr. 13½ Rth.; B.) einen ganz neu erbauten Stadl mit gemeinschaftlicher Einfahrt; C.) einen Garten, Abtheilung I. 56 Ruthen 72 Schuhe, D) einen Garten Abtheilung II. 96 Ruthen 60 Schuhe enthaltend; E.) die Gemeinde-Gerechtigkeit, bestehend: a. in 8¾ Jchrtn. Holzgründe, b. in ½ Tgw. Wiese, c. in ¼ Jchrt. Akers, d. in einem Kraut- und Erdäpfel-Theile, ¼ Erdäpfl Strange.

Diese Realitäten sind freyes Eigenthum, und unterliegen blos der Steuer und den Gemeinde-Umlagen, dann sind sie auch zur Gemeind-Schuld Verhältnißmäßig haftend.

Weiter werden 5¾ Jchrtn. Aeker zu halben Tgw. abgetheilt, dann 2 Tgw. Wiesen besonders verkauft.

Drey Jchrtn. Aeker und die 2 Tgw. Wiesen sind zum k. Rentamt Ursberg zu 10 Prozent Erbrechtlich bestandbar.

Die Versteigerung ist künftigen Donnerstag den 29. Apr. Früh 10 Uhr im Gasthofe zum Ochsen.

Kaufslustige werden hiemit dazu eingeladen. Unbekante Käufer haben sich durch gerichtliches Zeugniß über guten Leumund, und Zahlungsfähigkeit zu legitimiren.

Die besondere Bedingnisse werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht.

Ursberg den 27ten März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

195.) praes. den 12/3 30.

(Bekanntmachung.)

(Die öffentliche Ausschreibung unbekannter Depositen betreffend.)

Bey dem unterzeichneten k. Landgerichte befinden sich nachstehende ältere Depositen, deren Eigenthümer bisher nicht ausgeforscht werden konnten. Man macht daher dieselben mit der Aufforderung hiermit öffentlich bekannt, daß Jedermann, welcher hierauf rechtliche Ansprüche machen zu können glaubt, binnen sechs Monaten bey diesseitiger Behörde sein Recht um so gewisser darzuthun habe, als nach Ablauf dieses Termins jene Depositen, zu welchen sich Niemand melden wird, als herrenloses Gut dem Fiskus zuerkannt, und an das k. Rentamt dahier ausgeantwortet werden würden.

Nummer des Depositen-Buches.	Bezeichnung des Depositums.	Betrag.		
		fl.	kr.	pf.
1	Vom ehemaligen Nonnenkloster zu Altomünster dem allerhöchsten Aerar zugefallene Fouragegelder, im Jahre 1812, vom k. Rentamt Aichach an hiesiges Landgericht extradirt .	23	27	—
2	Aichacher-Depositen-Rest, auf dieselbe Weise, ohne nähere Bezeichnung, anher gelangt	5	13	2
4	Zins für Joseph Pirzl von Wdrasbach, Sergeanten bey dem Graf Fugger'schen Chev. leg. Regimente, ebenfalls im Jahre 1812 vom k. Rentamte anher gekommen . . .	3	—	—
5	Der Ursula Fegger zu Berchtoldsgaden angehörig, ebenso vom k. Rentamte anher extradirt	17	15	—
7	Nachsteuer von Georg Scherer, gewesenem Pfarrer zu Adelshausen, vom k. Rentamte auf gleiche Weise erhalten .	135	51	—
8	Dem Sebastian Fuggermoser von Tyrol angehörig, vom k. Rentamt in derselben Art empfangen	9	53	—
10	Den Leerhäuslers-Kindern Franz, Johann, und Maria Anna Wohlschlager zu Hohenzell, angehöriges Heurathgut, deßgleichen vom k. Rentamte anher gelangt . . .	3	30	—
11	Dem Ambros Weber, ledigen Webergesellen von Ottmaring, angehörig, von dem ehemaligen Hohen-Schul-Kasten-Amte zu Aichach an das k. Landgericht im Jahre 1805 extradirt	13	54	—
12	Legat an Konrad Ruber, Melber in Aichach, für eine Tochter des Schusters Leonhard in Eknach, erlegt im Jahre 1807 .	10	—	—

Nummer des Depositen-Buches.	Bezeichnung des Depositums.	Betrag. fl.	kr.	pf.
13	Zinsen von einem bey der Stadtkammer in Aichach ausliegenden Kapitale pr. 62 fl. 30 kr. für Jakob Stettner, Kistlerssohn von Aichach, im Jahre 1808 erlegt	13	33	—
14	Vom vormaligen Klosterrichter-Amte zu Kühbach, als Depositum der Glenkischen Kinder von dort, im Jahre 1804 an das Landgericht Aichach übergeben	11	24	—
15	Dem in Tyrol befindlichen Peter Rauscher von Kühbach angehörig, und auf gleiche Weise anher gelangt . .	30	18	2
17	Erbtheil für den Xaver Eberl, Maurergesellen von Handzell, landesabwesend, im Jahre 1805 und 1806 aus der Verlassenschaft der Maria Anna Weiß, ledigen Häuslers-Tochter von Handzell, zu Gerichtshanden gekommen .	87	46	—
18	Erlös aus einem Wagen und zwey Pferden, welche von dem französischen Marechal de Logis, Dorchis, in Aichach zurückgelassen, und im Jahre 1806 öffentlich versteigert wurden.	140	24	—
19	Alimentations-Beytrag von dem Bräuersohn Joseph Schlicker zu Kühbach, für die Margaretha Kneidl in München, im Jahre 1807 erlegt	11	30	—
20	Verlassenschafts-Rest von dem in Altomünster verstorbenen Paul Frauenschuh, Posamentierergesellen von Neumarkt im Salzburgschen, erlegt im Jahre 1808	12	5	—
23	Für die Mairschen Kistlerskinder in Aichach von dem Stadtmagistrate daselbst, aus der schwarzen Truche in drey Paqueten anher extradirt	21	47	—
35	Von Georg Lechner zu Edenried für Mathias Kneisel zu Artbrunn im Jahre 1803 bis zu Ausgang eines Rechts-Streits wegen Laudemial-Taxen erlegt	18	40	—
36	Den Kindern des in der Au bey München verstorbenen Taglöhners Bernhard Eberle, Namens Bernhard Eberle, Schuhmachersgesellen, und Anastasia Eberl, angebliche Strassen-Uebersichers-Wittwe in der Au angehörig, erlegt von Anton Schäffer zu Hollenbach, im Jahre 1811 und 1812 als Erbschaft von der Klara Gschwender von dort	8	42	—
40	Zinsen von Schwaiger zu Bach	4	—	—

Nummer des Depositen-Buches.	Bezeichnung des Depositums.	Betrag. fl.	kr.	pf.
41	Dem Mathias Helfer, Viertlgütlers-Sohn von Bienenbach, ehemaligen Kapitulanten beym Leibregimente angehörig, erlegt im Jahre 1796	14	58	—
42	Den Anton Kellerschen Kreditoren angehörig, erlegt von Xaver Roth, Bierbräuer zu Aindling, im Jahre 1796 . .	51	11	—
48	Eine von dem Diebe Gründl von Wolfersdorf gestohlene Sackuhr samt Kette, im Jahre 1817 zu Gerichtshanden gekommen, und geschätzt auf	8	—	—

Aichach den 31. März 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

196.) praes. den 4/4 30.

(Gant-Edikt.)

Das k. Landgericht Rain hat in dem Schulden-Wesen der Relikten des Georg Höfer, Gütlers von Scheinbach, den Universal-Konkurs erkannt. Nachdem nun dieses Erkenntniß in Rechts-Kraft übergegangen ist; so werden die gesetzlichen Edikts-Tage nämlich:

1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 3. May d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Dienstag den 1. Juny; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf Mittwoch den 30. Juny; und für die Duplik auf Mittwoch den 14. July d. J.; jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

An dem ersten Edikts-Tage wird auch der Versuch gemacht werden, dieses Schulden-Wesen gütlich zu berichtigen, und werden die allenfallsigen noch unbekannten Gläubiger mit ihrer Erklärung über die Guts-Schätzung vernommen werden.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Rain den 2. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kaiser, Landrichter

197.) praes. den $\frac{1}{4}$ 30.

(Ausschreibung.)

Kaspar Müller von Maunau, vulgo „Galgenkaspar", ist in der Nacht vom 11ten auf den 12ten dies mit Durchbrechung des Bodens seines Gefängnisses entwichen.

Dieser gefährliche wegen mehreren Einbrüchen, Diebstählen und Vergewaltigungen ingelegene Verbrecher ist mit verdoppelter Aufmerksamkeit zu verfolgen, da er eben so viele Stärke und Gewandtheit als Bosheit besitzt.

Er ist über 6 Schuh hoch, 31 Jahre alt, sehr robust und fleischig, breit von Brust und Schultern, schwarzen etwas gekräuselten Haare, hat schwarze, rollende scharfe Augen, schwarzen Bart, trägt einen kleinen Schnurbart, seine bräunliche Gesichts-Farbe ist durch das lange Gefängniß etwas abgeblaßt, und das sonst wohl proportionirte Gesicht etwas aufgedunsen; er stottert, wenn er schnell spricht.

Er trug bey seiner Entweichung einen alten runden Hut, blaue Jacke von Tuch, zwey Westen vom Kamlot, eine gelb und braun gestreifte, und eine blaßrothe und weißgestreifte, die Knöpfe von Metall, eine blau und weiß gestreifte trillchene Hose, wie sie die Züchtlinge tragen, ein paar Schuhe ohne Schnallen und ein paar wollene Socken.

Man ersucht sämtliche Justiz- und Polizey-Behörden um Anordnung der schleunigsten Spähe und wohl verwahrte Ueberlieferung desselben durch die Gendarmerie hieher.

Memmingen den 12. April 1830.

Königlich Bayrisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

vom Wachter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 10. April 1830.	Briefe	Geld	Den 15. April 1830.	Briefe	Geld	Den 18. April 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101$\frac{5}{8}$	101$\frac{3}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	101$\frac{1}{2}$	101$\frac{1}{4}$	Obligat. à 4% m. Coup.	101$\frac{1}{2}$	101$\frac{1}{4}$
detto à 5% . .	101$\frac{5}{8}$	101$\frac{1}{4}$	detto à 5% . .	101$\frac{1}{2}$		detto . à 5% .	101$\frac{1}{2}$	
Lott. Loose E—M à 4%	109	108$\frac{1}{2}$	Lott. Loose E—M à 4%	109	108$\frac{1}{2}$	Lott. Loose E—M à 4%	109	108$\frac{1}{2}$
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	148		detto unverz. à 10 fl.	148		detto unverz. à 10 fl.	148	
detto detto à 25 fl.		130	detto detto à 25 fl.		130	detto detto à 25 fl.		130
detto detto à 100 fl.	130		detto detto à 100 fl.	130		detto detto à 100 fl.	130	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 17. den 26ten April 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CXXVII.) ad Nrm. 15333.

(Die Porto-Freiheit der Magistrate auf den königlichen Post-Wägen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die in Bezug auf die Porto-Freiheit der Magistrate auf den k. Post-Wägen unterm 15ten l. M. erlassene allerhöchste Entschließung wird zur Darnachachtung hier nachfolgend bekannt gemacht:

„Die allerhöchste Verordnung vom „23ten Juny 1829 die Postporto-Freiheit in Amtssachen betreffend — bestimmt im §. 11. ausdrücklich, die „Postporto-Freiheit auf den fahrenden „Posten erstrecke sich auf Akten und „diesen gleich zu achtende Scripturen, „wenn solche Staats-Dienstsache „betreffen, und auf Gelder, wenn solche entweder in die Staats-Kassen „einfließen, oder aus diesen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staats „erhoben oder versendet werden müssen.

„Die Magistrate Iter Klasse, welchen „der Wirkungs-Kreis der vormaligen „Polizey-Direktionen zugewiesen ist, „genießen daher in Staats-Dienst-Angelegenheiten die Postwagens-Porto-Freiheit, jedoch nur in den unter §. 2. „angedeuteten Bezeichnungen, und unter Anwendung der Schluß-Bestimmungen im §. 17 und 18."

„Die Magistrate IIter Klasse, denen „der Wirkungs-Kreis der Polizey-Direktionen nicht zugewiesen ist, werden „selten oder niemals in dem Falle seyn, „die Postwagens-Porto-Freiheit ansprechen zu können."

„Fälle der Ausnahme sind nach den „allgemeinen Bestimmungen der gedachten Verordnung zu würdigen."

„Die ältere allerhöchste Verfügung „vom 11ten Decemb. 1823 über die „Postwagens-Porto-Freiheit der Magistrate ist sonach durch die neuesten „allerhöchsten Bestimmungen vom 23ten „Juny 1829 als außer Wirkung gesetzt zu betrachten."

Augsburg den 22. April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXXVIII) ad Nm. 15815.

(Die Resultate der Obstkultur im Oberdonau-Kreise im Jahr 18 27/28 betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Jahres-Berichte der Distrikts-Polizey-Behörden über den Stand der Obstkultur für das Jahr 18 27/28 sind zusammengestellt, und nach mehrfachen Ergänzungen zu einem vollständigen Resultate geführt worden.

Dieses Resultat wird hiemit unter Anerkennung der von den meisten Polizey-Behörden und von vielen Communen und Privaten gesammelten Verdienste öffentlich bekannt gemacht. Zugleich wird bemerkt, daß auch die Resultate der Obst-Kultur-Jahres-Berichte für das Jahr 18 28/29 bereits vollendet, und der öffentlichen Kundgabe entgegengereift sind. Die erstatteten Berichte gewähren die erfreuliche Wahrnehmung, daß keine Gemeinde des Oberdonau-Kreises ist, in welcher Obst-Bäume mißrathen, oder das Obst in seiner Auszeitigung gehindert wäre, daß die frühreifenden Gattungen des Steinkern-Obstes in den Landgerichten Füßen, Sonthofen und Oberdorf eben so gut, als in den übrigen Bezirken gedeihen, daß selbst in den rauhesten Gegenden jene Obstbäume trefflich fortkommen, welche in dem Boden und Klima jener Gegend gesäet, und groß gezogen wurden, daß die Kreis-Bewohner allenthalben Sinn für die Vortheile dieses Kultur-Zweiges haben, und daß die Bepflanzung der Straßen, und die Emporbringung der Obst-Kultur beynahe ohne Kosten gedeiht, wenn die Schul-Gärten als Baum-Schule benützt, die dort gezogenen Baum-Pflanzen von den Kindern geimpft, und so Obst-Zucht und Obst-Pflanzung den Familien werth gemacht werden.

Die unterzeichnete Stelle ist der festen Ueberzeugung, daß sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden, Patrimonial-Gerichte, Pfarr-Aemter, Gemeinde-Verwaltungen, und sämtliche Landwirthe des Kreises, auf der begonnenen Bahn fortwirken, und einen Kultur-Zweig der möglichsten Entwicklung entgegenführen werden, auf welchen **Seine Majestät der König** Zeug mehrern allerhöchsten Rescripten einen hohen Werth legen, welcher dort, wo er bereits früher gepflegt wurde, mancher Gemeinde in günstigen Jahren einen reinen, zu den Akten der kgl. Regierung nachgewiesenen Ertrag von 1500, 1800, auch 2000 fl. gewährt, und für welchen der Oberdonau-Kreis noch jährlich namhafte Summen auswärts sendet.

Augsburg den 23. April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Namhaftmachung

der aus den Aemter-Berichten über Obst-Cultur pro 18 27/28 der öffentlichen Bekanntmachung würdig erkannten Individuen.

I. Landgericht Aichach.

In dem Landgerichts-Bezirke Aichach hatte die Obstkultur bereits früher einen partiellen Aufschwung genommen.

Sogleich nach dem Erscheinen der allerhöchsten Verordnung vom 20ten Juny 1826 beeilten sich die Landgerichts-Bewohner die erhabenen Zwecke dieser allerhöchsten Weisung in's Leben zu übertragen.

Vor allen bildeten sich die Kultur-Ausschüsse und Verschönerungs-Commissionen mit solchem Eifer, daß zu Ende des Jahres 1828 deren bereits 47 in Thätigkeit waren.

Auch das Institut der Schul-Gärten erhielt eine wesentliche Entwicklung. In 36 wohl organisirten Schul-Gärten existirten im Herbste 1828 bereits gegen 8000 Obstbaum-Pflanzen. Der Unterricht der Jugend in der Obstcultur wird in einigen Gemeinden bereits mit Ernst betrieben; überdieß haben die 4 Gemeinden Inchenhofen, Gundelsdorf, Ober- und Unter-Wittelsbach förmliche Baum-Schulen angelegt, in welchen zu Ende des Jahrs 1828 unter andern 438 Stämmchen schon die Größe von 10 bis 12 Schuhen erreicht hatten.

Das Klima sagt dem Baue der meisten Obst-Arten zu, insbesondere gedeihen die Steinobst-Sorten. In wenigen Jahren werden gegen 30000 Baum-Stämme in Ertrag treten.

Die bisher noch unversucht gebliebenen Pflanzungen an den Straßen werden im Herbste dieses Jahrs beginnen, und ihre Pflanzen größtentheils aus den Gärten- und Baum-Schulen des Distriktes nehmen.

Besonders erwähnt zu werden verdienen:

a.) Der Marktflecken Inchenhofen umpflanzte mit 38 zehn bis zwölf Schuh hohen Baum-Stämmchen feierlich unter Zuziehung der Schul-Jugend seinen Friedhof.

b.) Die Gemeinde Gundelsdorf setzte mehrere hundert Obstbäume an den nördlich gelegenen Theil der durch ihren Distrikt ziehenden Land-Strasse, und der Schul-Garten wird zu deren Erhaltung und Vermehrung mit zahlreichen Setzlingen versehen.

c.) Die Gemeinde Ober- und Unter-Wittelsbach, und ihre thätigen Ausschüsse bewirkten die Anlegung einer Baum-Schule, deren Zweck zunächst die Bepflanzungen der Straßen bewirkt.

d.) Der Distrikt Ruppertszell, überzeugt durch die Resultate und den nachhaltigen Ertrag früherer Obstkultur, und dadurch mit einer reichhaltigen Nahrungs-Quelle versehen, strebte täglich auf Vervollkomnung dieses wichtigen Kultur-Zweiges.

e.) Auch die Distrikte Randelsried, und Kühbach entsprachen, ersterer durch Anlegung einer zweckmäßigen Baum-Schule, und letzterer durch sorgfältige Bepflanzung des Schul-Gartens, den Anfoderungen des Amtes.

f.) Eben so verdienen speziell erwähnt zu werden die Gemeinden Aindling und Altomünster, dann der Oekonom Koch zu Aichach, und der Mühl-Besitzer Ettel in der Gemeinde Handzell.

II. Landgericht Buchloe.

In diesem Bezirke hatte die Obst-Kultur früher noch keine besondere Fortschritte gemacht.

Seit dem Erscheinen der allerhöchsten Verordnung aber gewinnen die Einwohner von ihrem richtigen Sinne geleitet allmählig Vorliebe für diesen Kultur-Zweig.

Die Zahl der Obstbaum-Pflanzen sämtlicher Gemeinden beträgt zwar sowohl in Schul- als sonstigen Gärten nur 22,569 Obst-Bäume, die Comunen erklärten sich aber aus freiem Antriebe Alles zu thun, was zur Emporbringung

dieses Kultur-Zweiges nur irgend in ihren Kräften liegt.

Die Pflanzungen an den Straßen werden auch hier neuerlicher Regierungs-Weisung zu Folge im Spät-Herbste 1830 beginnen, und ihre Stämmchen werden größtentheils aus dem Distrikte selbst genommen werden können.

Dem Strassen-Frevel, welcher die an einigen Vicinal-Straßen gesetzten Bäumchen zerstört, wird in Zukunft bey wiederholter Anpflanzung mit Strenge vorgebeugt werden.

Besondere Erwähnung verdienen:

a.) Der Schneidermeister Aloys Wörle erhielt von der Gemeinde Buchloe vor beyläufig 20 Jahren einen öden Platz, schuf ihn zu einem Obstgarten, und verkaufte aus seiner gleichfalls selbst gegründeten Baum-Schule schon mehrere tausend veredelte Stämmchen.

b.) Um Veredlung der Bäume macht sich durch Rath und That der Frühmesser Joseph Müllbauer in Jengen, Vorstand des Baum-Kultur-Vereins, vorzüglich verdient.

c.) Martin Jäger von Unterdiessen schuf aus einem öden Platze einen Garten von 200 Obstbäumen, von welchen 30 bereits das edelste Obst trugen.

Auch verdienen besondere Erwähnung der Pfarrer und Lokal-Schul-Inspektor Edlmayr in Lamendingen, und der Landwirth Aloys Wöhrle in Buchloe.

III. Landgericht Burgau.

Auch in diesem Bezirke beginnt die Obst-Kultur Fortgang zu nehmen.

Der Gerichts-Bezirk entschloß sich neuerlich zu Ernennung von zwölf Bezirks-Comitéen und einem Haupt-Comitée. Letzteres hat seinen Sitz in Burgau, und sie sämtliche leisten Vieles zu allgemeiner Verbreitung dieses Kultur-Zweiges.

Schul-Gärten mit Obst-Kultur bestehen in der Stadt Burgau, dann in den Ortschaften Jettingen, Oberwaldbach, Ebersbach, Deubach, Burtenbach, Scheppach, Unterknöringen, Limpach, Kemnath, Mindelaltheim, Landensberg, Goldbach, Haldenwang, Ettenbeuern, Schönenberg, Wettenhausen, Freyhalden und Ried.

Die Zahl der in diesen Gärten befindlichen jungen Obst-Pflanzen beläuft sich bereits auf mehrere Tausende, und die Jugend empfängt in der Baum-Zucht sorgfältigen Unterricht.

In Bepflanzung der Strassen wurde hier bereits viel geleistet. Der größere Theil der öffentlichen Wege ist mit kräftigen wohlgepflanzten Obst-Bäumen besetzt. Namentlich zeichnet sich die den Landgerichts-Bezirk durchschneidende Strecke der Augsburger-Ulmer-Straße aus.

Vorzüglich verdient haben sich gemacht:

a.) Der Landwirth Joseph Anton Hochstein von Burgau, dann b.) Landarzt Raila zu Oberwaldbach, welcher sich auch durch unermüdete Thätigkeit in Anlegung von Maulbeer-Baum-Pflanzung hervorthat; c.) der Landarzt Jehle zu Wettenhausen; d.) der Lehrer Fänstle zu Jettingen; e.) der Pfarrer Müller zu Ried; f.) der Landwirth Klingensteiner zu Scheppach; g.) Laible zu Röfingen; h.) der Landwirth Waldburger zu Haldenwang; i.) der Hirschwirth Peterler zu Scheppach.

An der Spitze dieser ausgezeichneten Obst-Baumzucht-Beförderer stehen jedoch zwey Beamte des erblichen Herrn Reichsraths Grafen Schenk von Stauffenburg, namentlich der Vorstand des zur Beförderung der Obstbaum-Zucht im Landgerichts-Bezirke gebildeten Distrikts-Comité Oberamtmann Banchero zu Jettingen, und der gräfliche Rentamts-Verwalter Pündter. Beyde wirkten durch Rath und That, durch Lehren und Beyspiel. Sie besetzten die an der Vizinal-Straße von Jettingen gegen Scheppach

gelegenen herrschaftlichen Gründe mit schönen Obst-Pflanzen, dann längst der Straße von Jettingen nach Wettenhausen die zur Obstkultur sich nicht eignenden Stellen mit Pappelbäumen, und bewiesen auf solche Weise praktisch die Anwendbarkeit und Acclinaturbarkeit der Obstzucht. Ferner der Landwirth Christian Fink von Burgau, welcher 3 bis 400 Obstbaum-Stämmchen unentgeldlich dem Schul-Garten darbot.

IV. Landgericht Dilingen.

Der Landgerichts-Bezirk Dilingen beginnt gleichfalls in den allgemeinen Aufschwung einzustimmen. Die Kultur-Ausschüsse formirten sich in dem Laufe des Jahres 1828 beinahe in sämtlichen Gemeinden, sie stehen dem Landwirthe allenthalben mit Rath und That bei. Unter ihrem Einflusse entstehen beinahe in allen Gemeinden neue Pflanzungen, und sie leiteten bereitwillig die Veredlung der auch in Feld-Gärten vorhandenen jungen Pflanzen. Die 21 Schul-Gärten widmen sich an mehrern Orten eifrig der Obst-Kultur. Die Bepflanzung der Hoch-Straßen hat bereits begonnen, und jene der Vicinal-Straßen wird mit dem Herbste 1830 gleichfalls ihren Anfang nehmen.

Sämtliche Mitglieder der Kultur-Ausschüsse, so wie einige Private zeichneten sich durch Eifer und Thätigkeit aus.

Namentlich verdienen erwähnt zu werden: a) Schullehrer Ignatz Böck zu Dilingen, durch Anlage eines 2ten Schul- und Obst-Gartens von 3 Jchrtn. Bodenfläche; b.) der kgl. Landgerichts-Physikus Dr. Wacker; c.) der Schullehrer Senning; d.) der kgl. Studienfonds-Administrator Sax; e.) der quieszirte kgl. Rentbeamte Stark; f.) Magistrats-Rath und Handelsmann Bratsch; g) Stadtschreiber Mayr; h) Landgerichts-Chyrurg Xaver Kammerer; i) Pfarr-Meßner Xaver Endres, welcher mit dem besten Erfolge Obst vermostete, und Essig aus Obst bereitete; k.) Säckler Xaver Böhm zu Aislingen, und l) Bauer Benedikt Strehle; m.) Schullehrer Joseph Gsell von Altenbaindt; n.) Schuster Johann Ring zu Bergheim; o.) Söldner Anton Schädel, und p) Math. Schmid zu Dirrlauingen; q.) Sattler Vinzenz Baumann zu Donaualtheim; r.) Söldner Andreas Striegel; s.) Franz Müller, und t.) Georg Fischer von Mickhausen; u) Bauer Konrad Gallenmüller, und v.) Söldner Joseph Wunderle zu Fristingen; w.) Söldner Joseph und Xaver Kiefling, und x.) Joseph Mayerhofer zu Gundremingen; y.) Joseph Habesreuthinger zu Hafenhofen; z.) Müller Georg Wiblishauser zu Rechbergreuthen; aa.) Söldner Georg Lenzeisen und Georg Bayr von Reistlingen; bb.) Söldner Sebastian Bahinger, Lorenz Mayrhofer und Andreas Grimer zu Riedheim; cc.) Schullehrer Killmayr zu Schabringen; dd.) Papiermüller Karl Mathias Sieber zu Zöschingsweiler; ee.) Mathias Bissinger zu Schrezheim; ff.) Forstmeister Vopelius, Mathias Renner, und Joseph Kummer zu Weißingen; gg.) Leonhard Weber und Michael Hartmann zu Winterbach; endlich hh.) der Krämer Jakob Mayer aus Bayershofen, welcher zugleich das ersprießliche Beyspiel der Benützung des Obstes zu Obst-Most und Obst-Essig gab, und Wesentliches in diesem Fabrikate leistete.

V. Landgericht Donauwörth.

In dem Landgerichts-Bezirke hatte die Obst-Kultur bereits in frühern Jahren einen ziemlich hohen Flor erreicht.

Gleich nach dem Erscheinen der allerhöchsten Weisung vom 20ten Juny 1826 bildeten sich in allen Ortschaften des Bezirkes Ausschüsse, und Verschönerungs Commissionen,

welche es sich ununterbrochen angelegen seyn lassen, diesen Kultur-Zweig allgemein zu verbreiten.

Die in allen Gemeinde-Distrikten findenden Schul-Gärten widmeten sich der Obst-Kultur, und die Zahl der Obstbäume in diesen überstieg bereits zu Ende des Jahrs 1828 die Zahl von 12000.

In diesem Bezirke haben sich auf den Vorschlag des vorigen kgl. Landrichters Sepp die sämtlichen Gemeinden dahin verstanden, die Tage des heiligen Abendmahles und der Firmung bey jedem Kinde durch das Anpflanzen von Obst-Bäumen an Straßen und öffentlichen Plätzen zu bezeichnen. Hiedurch ging die Schonung der jungen Baum-Pflanzen in die allgemeine Neigung über, und zahlreiche Jünglinge und Mädchen erkennen bereits in den öffentlichen Alleen Erinnerungen an einen der würdigsten Tage ihres Lebens. In der Verbreitung und Veredlung der Obstbäume zeichneten sich übrigens lobenswürdig aus:

1.) der gesammte Pfarr-Klerus des Landgerichts-Bezirkes, insbesondere die Pfarrer Wessele in Mündling, und Schider in Schäffstall; 2.) der kgl. Post-Verwalter Popp; 3.) der Magistrat, und sämtliche Gemeinde-Bevollmächtigte der Stadt Donauwörth. (Fortsetzung folgt.)

CXXIX.) ad Nrum. 15831.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Gemeinnützige Beginnen und lobenswürdige Handlungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das lithographirte Ausschreiben vom 18. März vorigen Jahres (Nr. 13641) erhalten die sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises den Auftrag, ihren Trimestral-Anzeigen über gemeinnütziges Beginnen und lobenswerthe Handlungen der Gleichförmigkeit wegen folgende dem Eintrage in das Kreis-Intelligenz-Blatt entsprechende Eintheilung zu geben.

I.

Schankungen und Stiftungen jeder Art. Gründung oder Verbesserung von Wohlthätigkeits-Instituten. Beförderung des Schulwesens durch Errichtung von Gebäuden, oder Beyträgen zu denselben.

II.

Gemeinnützige Handlungen durch Rettung von Menschen.

III.

Gemeinnützige Handlungen in dem Bereiche der Kultur, und Beyspiele ausgezeichneten Bestrebens zu Beförderung einer rationellen Landwirthschaft.

IV.

Gemeinnützige Handlungen in dem Bereiche der Industrie, und Beyspiele ausgezeichneten Bestrebens zu Verbesserung der industriellen und kommerziellen Verhältniße.

V.

Sonstige edle Handlungen.

Zugleich wird erinnert, daß die Trimester-Anzeigen, wie in dem Eingangserwähnten Ausschreiben deutlich angeordnet wurde, sich nach dem Kalender-Jahre zu richten haben.

Augsburg den 24. April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXXXII.) ad Nm. 14483.

(Die Erledigung der Pfarrey Holzhausen Dekanats Rügheim, im Unter-Main-Kreise betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers und Seniors-Clerici ist die Pfarrey Holzhausen, Dekanats Rügheim im Unter-Main-Kreise erledigt worden, deren jährlicher Ertrag nach der abgeschlossenen Dienst-Ertrags-Fassion vom 30. November 1819, und mit Zurechnung der Zinsen von dem aus den Interkalar-Ueberschüssen anzulegenden Kapital in folgenden besteht: I.) an ständigem Gehalt baar in 82 fl. $27\frac{1}{2}$ kr.; an Naturalien in 216 fl. $31\frac{3}{4}$ kr., nämlich in 1 Schfl. 5 Mtz. Waizen zu 22 fl.; 3 Schfl 4 Mtz. Korn zu 36 fl. 40 kr.; 3 Schfl. 4 Mtz. Haber zu 15 fl.; 8 Klftr. hartes Holz zu 24 fl.; $9\frac{1}{10}$ Klftr. weiches Holz zu 21 fl. 14 kr.; $9\frac{1}{10}$ Klftr. Wellen zu 15 fl. 10 kr.; II.) an Zinsen von dem aus den Interkalar-Ueberschüssen anzulegenden vorläufig auf 150 fl. bestimmten Kapital 7 fl. 30 kr.; III.) Ertrag aus Realitäten Wohnungs-Anschlag 25 fl.; 7 Jchrt. Aecker und 1 Tgw. Wiesen zu 24 fl. IV.) Ertrag aus Rechten 81 fl. $18\frac{3}{4}$ kr.; V.) Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 68 fl. 44 kr.; Summa 423 fl. 4 kr.; Lasten 18 fl. $49\frac{1}{2}$ kr. Reiner Ertrag 404 fl. $14\frac{1}{2}$ kr.

Die Bewerber um diese Pfarr-Stelle haben sich binnen 6 Wochen Vorschriftsmäßig zu melden.

Bayreuth den 16. April 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

Kreis- und andere Notizzen.

Nachdem die Stelle eines Distrikts-Schul-Inspektors für den Schul-Distrikt Mindelheim II. durch die von dem Pfarrer Xaver Bayer in Dirlewang wegen geschwächter Gesundheit nachgesuchte, und von der k. Regierung des Oberdonau-Kreises genehmigte Enthebung desselben von dieser Funktion in Erledigung gekommen ist; so wurde dieselbe unterm 18ten April d. J. dem Stadt-Pfarrer Dr. Angelicus Fischer in Mindelheim aus besonderem Vertrauen und in Anerkennung seiner bewährten Pädagogischen Kenntnisse und seines Eifers in Förderung der Jugend- und Volks-Bildung übertragen.

Uebrigens wurde dem Distrikts-Schul-Inspektor Xaver Bayer in Dirlewang die volle Zufriedenheit der kgl. Regierung über die in dieser Eigenschaft 20 Jahre hindurch zum Besten der seiner Leitung anvertrauten Schulen mit rastlosem Eifer geleisteten Dienste zu erkennen gegeben.

Seine Majestät der König haben Sich vermög allerhöchsten Rescripts ddo. 9ten April 1830 bewogen gefunden, dem bisherigen Pfarrer zu Martinsheim, Dekanats Uffenheim, Johann Christian Sigmund Friedrich Würth die erledigte erste Pfarr-Stelle zu Leipheim, nebst dem damit verbundenen Dekanate, allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts ddo. 9ten April 1830 die von dem Guts-Besitzer Kispert auf die erledigte Patronats-Pfarrey Reutti ob der Donau, Dekanats Leipheim, ausgestellte Präsentation für den Pfarramts-Candidaten Thomas Ludwig Baur aus Burtenbach allergnädigst zu bestättigen geruht.

Die von dem königl. bayr. Kämmerer, Collegial-Direktor, Vorstand des Straf-Arbeits-Hauses zu

München, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, und Besitzer des Patrimonial-Gerichts IIter Klasse Simning Frhrn. Johann Baptist von Weveld ausgestellte Präsentation für den Pfarr-Cooperator und geprüften Pfarramts-Candidaten Priester Christoph Schmuderer auf die Pfarrey Oberhausen, Landgerichts Neuburg, hat unterm 20ten April 1830 die Landesherrliche Bestättigung erhalten.

Der Müller Georg Freimann zu Mering, kgl. Landgerichts Friedberg hat dem Schul- und Armen-Fonde in Mering eine Schankung von 150 fl. zugedacht, welche Summe diesen Fonds zu gleichen Theilen zufallen soll. Dabey wurde bestimmt, daß aus den Zinsen die Kosten für zwey alle Jahre zu lesende Messen im Betrage zu 1 fl. 12 kr. bestritten werden sollen.

Diese milde Stiftung erhielt die Genehmigung der kgl. Kreis-Regierung, und wird zur ehrenden Anerkennung anmit bekannt gemacht.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

198.) praes den $\frac{9}{4}$ 30.

(Versteigerung.)

Das Anwesen des Schuhmachers Alois Lipp in Krumbach, bestehend in einem halben Haus nebst sämtlichem Mobiliar wird Donnerstags den 6ten May 1830 früh 9 Uhr zu Krumbach versteigert werden.

Ursberg den 5. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

199.) praes. den $\frac{13}{4}$ 30.

(Bekanntmachung.)

In dem Schulden-Wesen des Anton Barth, Bauers zu Oberndorf, Gräfl. Fugg. Patrimonial-Gerichts Oberndorf, wird dessen sämtl. unbewegliches zur Standes-Herrschaft Oberndorf grundbares Besitzthum, als:

A.) der s. g. Spitzer-Bauern-Halbhof, bestehend in einem Wohnhause mit Pferd-Stallung, dem freystehenden mit Platten gedecktem Stadel, mit den übrigen Vieh-Stallungen, nebst Hofraite, dem Gras- und Wurz-Garten; $14\frac{3}{4}$ Jchrtn. Aecker; $26\frac{3}{4}$ Tgw. Wiesen und die Gemeinde-Nutzung, bey welchem Gute sich auch an walzenden Gründen $1\frac{1}{2}$ Jchrt. Ackers und $23\frac{3}{4}$ Tgw. Wiesen befinden.

B.) Das unbezimmerte Fleinbauerngut, bestehend aus 22^{3} Jchrtn. Aecker, 20 Tgw. Wiesen, und 1 Jchrt. Holzboden Dienstags den 4. May d. J. Vormittags von 9 — 12 Uhr in diesseitiger Landgerichts-Kanzley der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden, wozu hiemit Kaufs-Liebhaber, Auswärtige mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen eingeladen werden.

Ferner werden alle diejenigen, welche an den Bauer Anton Barth eine Foderung zu machen haben, hiemit aufgefodert, dieselbe Mittwochs den 5. May d. J. Vormittags 9 Uhr bey der unterzeichneten Behörde anzumelden, und der weitern gütlichen Verhandlung dieses Schulden-Wesens beyzuwohnen, widrigen Falls sie die aus ihren Nicht-Erscheinen allenfalls entstehende Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hätten, insbesondere aber hinsichtlich eines etwa zu Stande kommenden Nachlasses oder Fristen-Vertrages als den Beschlüssen der Mehrheit der anwesenden Gläubiger beytretend erachtet werden würden.

Rain den 5. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kaiser, Landrichter.

Schrannen = Auszeige

des

Ober = Donau = Kreises

für

den Monat Februar und März 1830.

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat (Jahr 1830.)	Walzen und Kern. Voriger	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
	13	Febr	—	191	191	166	25	13	40	12	2[illegible]	11	31	—	287	2[illegible]7	275	[illegible]4	9	32	9	16	9	—
	20	″	25	72	97	97	—	13	31	12	34	11	29	14	150	164	164	—	9	42	9	27	9	12
ichach	27	″	—	67	67	67	—	13	32	12	54	11	15	—	171	171	171	—	9	56	9	18	9	—
	6	März.	—	138	138	138	—	12	40	12	24	11	30	—	235	235	235	—	9	5	8	45	8	25
	12	Febr	7	422	429	382	47	13	40	12	25	11	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	19	″	47	282	329	291	38	13	12	12	31	11	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	26	″	38	230	274	254	20	13	21	12	57	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ugsburg	5	März.	20	208	318	272	46	13	24	12	51	11	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	12	Febr.	6	410	416	338	78	13	19	12	38	11	19	3	629	632	611	21	10	10	9	54	9	34
	19	″	78	537	615	553	62	13	35	11	54	11	1	21	308	329	308	21	10	4	9	20	8	57
	26	″	62	295	357	339	18	13	11	12	8	11	8	21	240	261	249	12	10	7	9	49	9	22
	5	März.	18	575	593	529	6[illegible]	12	45	11	50	10	45	12	451	463	425	38	9	43	9	22	8	53
	5	Febr.	8	94	102	74	2	14	34	13	33	12	6	—	21	24	21	3	9	49	9	24	8	56
Babenhausen	22	″	28	55	83	76	[illegible]	14	57	13	54	12	43	3	21	24	23	1	9	[illegible]	9	6	8	37
	1	März.	8	61	69	61	8	15	10	14	25	12	19	1	18	19	15	4	9	12	9	—	8	32
	8	″	8	90	98	48	50	14	24	13	10	11	0	4	19	23	18	5	[illegible]	54	8	29	8	—
	15	Febr.	—	51	51	29	22	12	44	12	—	11	1[illegible]	—	24	24	22	2	9	50	9	23	9	12
Burgau	22	″	24	26	48	24	24	12	2	11	41	10	54	2	10	12	12	—	9	30	9	—	8	45
	1	März.	24	21	45	39	6	1[illegible]	52	10	47	9	58	—	17	17	16	1	9	22	9	12	9	—
	8	″	6	30	36	15	21	11	30	11	—	10	20	1	19	20	11	9	8	45	8	20	8	—
	12	Febr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	10	—	9	22	9	—
Dillingen	19	″	—	8	8	8	—	12	—	11	27	10	45	—	24	24	24	—	9	20	9	3	8	52
	26	″	—	2	2	2	—	12	24	—	—		—	—	9	9	9	—	9	15	9	7	9	—
	5	März.	—	15	15	15	—	12	24	11	30	10	15	—	13	13	13	—	8	4	8	41	8	30
	17	Febr.	4	18	22	15	7	12	2	11	5	10	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	24	″	7	21	2[illegible]	28	—	12	37	11	3	10	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Donauwörth	3	März.	—	12	12	10	2	13	0	12	3	11	1[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	10	″	2	47	49	44	5	11	30	10	57	9	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	17	Febr.	1	103	104	81	23	11	38	11	4	10	[illegible]	—	61	61	56	5	9	30	9	14	8	43
	24	″	23	41	64	64	—	12	1	11	17	10	5[illegible]	5	22	27	26	1	9	38	9	—	8	15
	3	März.	—	178	178	158	20	11	48	11	6	10	25	1	84	85	64	21	9	29	8	54	8	22
	10	″	20	120	140	93	47	11	13	10	19	9	11	21	43	64	41	23	9	18	8	48	8	9
	11	Febr.	1	35	36	27	9	15	—	13	32	11	—	—	121	121	99	22	10	30	9	39	8	30
Friedberg	18	″	9	31	40	33	7	14	30	11	6	11	—	22	28	50	35	15	10	—	9	2	9	—
	25	″	7	7	14	14	—	14	30	12	40	10	—	15	42	57	27	30	10	—	9	24	9	—
	4	März.	—	50	50	24	26	14	15	13	26	11	—	30	72	102	52	50	9	30	9	—	8	15

Gerste												
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	225	225	214	11	7	[illegible]	6	55	6	36
11	139	150	150	—	7	5	6	48	6	32
—	163	163	163	—	7	6	6	4[illegible]	6	31
—	182	182	182	—	6	59	6	39	6	19
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	612	612	593	19	8	7	7	48	7	11
19	921	940	915	25	8	1	7	37	7	—
25	458	483	470	13	8	1	7	35	7	—
13	678	691	652	39	7	55	7	29	6	48
—	4	4	4	—	8	50	7	45	6	45
—	5	5	5	—	8	15	8	—	7	54
—	11	11	10	1	8	30	[illegible]	15	7	10
1	8	9	9	—	7	40	7	30	7	12
—	22	22	21	1	7	24	7	15	7	—
1	11	12	10	2	7	12	7	6	7	—
2	18	20	17	3	7	15	7	—	6	50
2	15	18	6	12	7	10	7	4	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	6	54	—	—	—	—
—	6	6	6	—	7	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	46	61	56	5	6	54	6	30	6	10
5	27	32	32	—	6	30	6	17	5	50
—	9[illegible]	94	84	10	7	—	6	18	5	31
10	148	158	140	18	6	38	6	12	5	39
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	51	52	38	14	8	—	6	47	6	20
14	56	70	62	8	7	30	6	32	6	—
8	52	60	48	12	7	45	7	9	6	24
12	61	73	31	42	7	6	6	48	6	—

Haber										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	171	171	162	9	4	36	4	21	4	5
9	114	123	123	—	4	54	4	14	4	34
—	123	123	123	—	4	51	4	34	4	15
—	142	142	142	—	4	48	4	34	4	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	233	233	220	13	4	49	4	33	4	22
13	167	180	180	—	4	52	4	39	4	20
—	129	129	124	5	4	58	4	43	4	28
5	200	205	185	22	4	59	4	43	4	11
—	32	32	32	—	5	3	4	46	4	36
—	34	34	26	8	4	42	4	22	3	41
8	20	28	26	2	4	55	4	45	4	34
2	59	61	55	6	5	0	4	46	4	33
—	25	25	16	9	4	36	4	30	4	26
9	4	13	12	1	4	36	4	27	4	20
1	15	16	16	—	4	44	4	36	4	30
—	24	24	24	—	4	40	4	30	4	18
—	1	1	1	—	4	20	—	—	—	—
—	27	27	27	—	4	55	4	26	4	12
—	24	24	24	—	4	30	4	23	4	16
—	12	12	12	—	4	30	4	27	4	20
—	102	102	102	—	4	0	3	49	3	35
—	32	32	32	—	4	12	4	5	3	57
—	60	60	49	11	4	15	3	55	3	31
11	64	75	68	7	4	13	3	50	3	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	45	45	27	18	5	—	4	43	3	50
18	36	54	48	6	4	40	4	17	4	—
6	23	29	15	14	4	48	4	25	4	12
14	40	54	27	27	4	40	4	—	3	45

Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	83	86	82	4	4	45	4	20	4	—
4	433	437	427	10	5	—	4	30	4	15
10	60	79	64	15	5	—	4	29	4	15
15	97	112	88	24	5	24	4	30	4	10

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Schranne: Monat (Jahr 1830)	Waizen und Kern: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.	Korn oder Roggen: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.
Füßen	13	Febr.	79	38	117	40	77	15	48	15	5	14	28	73	32	105	27	78	12	16	12	3	11	48
	20	=	77	44	121	33	88	15	—	15	20	14	40	78	28	106	31	75	12	—	11	49	11	27
	27	=	88	38	126	42	84	15	30	15	—	14	30	75	37	112	48	64	12	21	12	3	11	45
	6	März.	84	30	114	37	77	15	15	14	56	13	30	64	24	88	28	60	12	17	11	59	11	42
Günzburg	16	Febr.	—	54	54	39	15	13	24	12	—	10	36	—	48	48	40	8	9	40	9	10	8	40
	23	=	15	24	39	32	7	12	10	11	23	10	36	8	1	9	9	—	9	—	8	41	8	22
	2	März.	7	40	47	43	4	12	20	11	44	11	8	—	37	37	28	9	9	—	8	42	8	24
	9	=	4	49	53	50	3	12	—	11	5	10	6	9	18	27	25	2	8	56	8	33	8	30
Höchstädt	17	Febr.	—	6	6	6	—	12	48	12	15	11	—	—	7	7	7	—	9	15		24	9	20
	24	=	—	8	8	8	—	12	15	12	—	11	30	—	6	6	6	—	9	30	9	—	8	48
	3	März.	—	8	8	8	—	11	48	11	30	10	30	—	7	7	7	—	9	30	9	—	8	45
	10	=	—	7	7	7	—	11	15	11	15	11	—	—	6	6	6	—	9	15	9	—	8	40
Jettingen	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Illertissen	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaufbeuren	11	Febr.	93	261	354	136	218	14	10	13	20	12	22	—	89	89	64	25	11	21	10	25	9	15
	18	=	218	184	402	195	207	14	10	13	2	11	21	25	99	104	78	26	10	42	9	57	8	46
	25	=	207	52	259	168	91	15	—	13	11	12	[illegible]	26	23	49	42	7	10	45	9	52	9	—
	4	März.	91	233	324	204	120	15	9	13	42	12	[illegible]	7	115	122	94	28	10	15	10	19	9	10
Kempten	17	Febr.	259	501	760	509	251	15	25	14	34	13	49	131	279	410	325	85	11	0	10	30	10	1
	24	=	251	423	674	361	313	15	7	14	26	13	25	85	206	291	212	79	11	4	10	52	10	15
	3	März.	313	409	722	448	274	15	10	14	19	12	30	79	198	277	200	77	11	10	10	29	9	40
	10	=	274	481	755	403	352	15	4	14	11	15	27	77	186	263	209	54	11	5	10	33	9	55
Krumbach	13	Febr.	2	148	150	112	38	14	12	13	—	1.	18	—	52	52	40	12	9	22	8	48	8	14
	20	=	38	127	165	89	76	14	8	12	40	11	24	12	18	30	22	8	9	24	8	54	8	24
	27	=	76	57	132	98	34	13	12	12	12	11	12	8	24	32	20	12	9	20	8	50	8	32
	6	März.	34	140	174	102	72	12	48	12	—	11	12	12	26	38	15	23	9	0	8	50	8	34
Lauingen	13	Febr.	—	947	947	533	414	12	48	12	7	11	17	2	79	81	65	16	9	37	9	0	8	49
	20	=	414	521	935	665	270	12	5	11	27	10	42	16	94	110	92	18	9	25	9	6	8	34
	27	=	270	322	592	417	175	11	52	11	6	10	32	18	48	66	43	23	9	6	8	57	8	15
	6	März.	175	676	851	607	244	11	20	10	52	9	54	23	125	148	79	69	8	49	8	26	7	50

Gerste.											Haber.											Waizen.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
11	8	19	12	7	10	30	9	10	8	45	6	55	61	42	19	4	48	4	39	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	11	18	10	8	10	30	10	24	10	15	19	45	64	34	30	4	42	4	30	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	28	36	34	2	10	30	10	9	9	2	30	42	72	47	25	5	4	4	51	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	18	20	20	—	10	30	9	25	7	30	26	63	95	64	29	5	—	4	48	4	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25	25	20	5	7	8	7	4	7	—	—	7	7	7	—	4	40	4	34	4	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	6	11	11	—	7	—	6	51	6	42	—	5	5	5	—	5	—	4	48	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	31	31	30	1	7	15	7	3	6	51	—	2	2	2	—	4	36	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	34	35	27	8	7	—	6	43	6	26	—	19	19	19	—	4	38	4	28	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	54	60	52	28	9	5	8	25	7	3	3	86	89	87	2	4	47	4	14	3	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	66	94	44	50	8	53	8	20	7	27	2	120	122	119	3	4	38	4	17	3	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	7	57	33	24	8	45	8	22	7	3	3	47	50	50	—	4	40	4	20	3	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	54	78	47	31	9	4	8	1	6	51	—	149	149	124	25	5	5	4	18	3	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	209	255	179	76	9	52	9	34	8	15	21	418	439	319	120	5	8	4	38	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76	110	186	126	60	10	—	9	45	9	—	120	149	269	186	83	5	26	4	37	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	102	162	121	41	9	44	9	15	8	15	83	251	334	258	76	5	3	4	27	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	135	176	125	51	9	37	9	2	8	31	70	437	507	333	174	5	19	4	31	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	77	85	76	4	7	48	7	31	7	24	—	74	74	52	22	4	40	4	5	4	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	115	119	79	40	7	40	7	32	7	24	22	55	77	64	13	4	38	4	22	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	57	97	55	42	7	30	7	20	7	10	13	43	56	40	16	4	30	4	18	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	58	100	78	22	7	28	7	8	6	48	16	58	74	55	19	4	32	4	24	4	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	288	288	214	74	7	4	6	5	6	28	20	55	75	63	12	4	23	4	12	3	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
74	188	262	217	45	7	16	6	53	6	30	12	43	55	31	24	4	24	4	17	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	153	198	127	71	7	5	6	37	6	25	24	34	58	47	11	4	26	4	15	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	173	244	107	137	6	46	6	24	5	56	11	99	110	59	51	4	25	4	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schrannes Tag	Monat (Jahr 1830)	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Lindau	13	Febr.	399	705	1104	673	431	15	35	14	35	13	52	2	34	36	13	25	11	6	10	30	10	12
	20	"	331	510	941	620	321	15	28	14	29	13	29	23	28	51	31	20	11	—	10	54	10	45
	27	"	321	544	865	456	409	15	32	14	17	13	23	20	11	31	6	25	11	—	—	—	—	—
	6	März.	409	591	1000	606	394	15	48	14	22	13	21	25	21	46	19	27	11	—	10	30	10	12
Memmingen	16	Febr.	238	655	893	571	322	14	54	14	—	13	15	85	216	301	208	93	9	53	9	24	9	—
	23	"	322	406	728	484	244	15	16	13	58	12	52	93	152	245	225	20	10	—	9	32	9	—
	2	März.	244	463	707	401	306	15	30	13	50	12	51	20	238	258	195	63	9	56	9	30	9	25
	9	"	306	505	811	579	232	15	18	13	56	12	22	63	191	254	154	100	10	—	9	45	9	—
Mindelheim	13	Febr.	5	218	223	173	50	13	40	12	9	10	56	2	58	60	57	3	9	55	9	31	7	55
	20	"	50	121	171	152	19	13	12	12	20	10	57	3	39	42	42	—	9	50	9	21	8	37
	27	"	19	147	166	127	39	13	50	12	58	10	59	—	27	27	27	—	10	7	9	44	8	47
	6	März.	39	215	254	144	110	12	50	12	7	10	55	—	67	67	51	16	9	34	9	1	8	21
Neuburg	17	Febr.	*18	149	167	161	6	12	2	11	23	10	38	2	83	85	81	4	9	4	8	43	8	21
	24	"	*6	94	100	95	5	12	25	11	42	10	47	4	47	51	49	2	9	28	8	56	8	20
	4	März.	*5	173	178	169	9	11	43	11	8	10	27	2	68	70	64	6	8	41	8	25	8	8
	10	"	*9	157	166	155	11	11	16	10	49	10	13	6	50	56	42	14	8	30	8	10	7	48
Obergünzburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ottobeuern	11	Febr.	7	7	14	10	4	16	22	14	29	12	37	4	6	10	8	2	10	20	9	58	9	36
	18	"	4	19	23	15	8	15	48	13	58	12	12	2	14	16	13	3	10	—	9	45	9	30
	25	"	8	9	17	12	5	15	30	13	50	12	15	3	6	9	6	3	10	—	9	35	9	—
	4	März.	*5	21	26	18	8	15	—	13	36	12	20	3	15	18	12	6	10	45	9	58	9	45
Rain	13	Febr.	*—	48	48	33	15	13	30	12	30	11	30	—	53	53	43	10	9	40	9	—	8	30
	20	"	*15	30	45	41	4	12	50	12	—	11	—	10	24	34	34	—	9	30	9	—	8	45
	27	"	*4	20	24	24	—	13	—	12	30	12	—	—	31	31	31	—	9	18	9	—	8	6
	6	März.	*—	54	54	29	25	12	30	11	30	11	—	—	54	54	38	16	8	46	8	—	7	30
Schrobenhausen	11	Febr.	*1	33	34	30	4	13	21	12	40	12	—	2	135	137	124	13	9	49	9	22	9	4
	18	"	*4	32	36	32	4	12	46	12	28	12	—	13	68	81	77	4	9	20	9	1	8	44
	25	"	*4	20	24	23	1	13	19	12	58	12	36	4	62	66	66	—	9	40	9	14	8	50
	4	März.	*1	33	34	54	—	12	32	[illegible]	6	11	32	—	106	106	106	—	8	58	8	35	8	[illegible]
Weißenhorn	17	Febr.	96	346	442	341	101	14	24	12	49	11	1	18	72	90	87	3	8	58	8	36	8	12
	24	"	101	250	351	325	26	14	46	12	43	10	43	3	75	78	74	4	9	6	8	44	8	18
	3	März.	26	276	302	274	28	14	18	12	25	10	44	4	40	44	42	2	8	52	8	33	8	12
	10	"	28	374	402	349	53	14	13	12	19	10	26	2	52	54	46	8	8	49	8	25	7	58
Summa des verkauften Getreides.						*2688 14207											0963							

* bedeutet Waizen.

Gerste											Haber											Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
16	8	24	24	—	10	30	9	36	9	15	167	35	202	89	113	6	—	5	18	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11	11	11	—	10	—	9	24	9	15	113	140	253	131	122	6	—	5	24	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	15	14	1	9	—	8	30	—	—	122	124	246	133	113	6	—	5	30	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	10	11	10	1	9	15	—	—	—	—	113	147	260	184	76	6	12	5	30	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
89	170	259	159	100	9	21	8	50	8	22	23	116	139	88	51	5	28	5	8	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	105	205	54	151	9	5	9	—	—	—	51	144	195	131	64	5	16	5	—	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
151	108	259	205	54	9	8	9	—	8	44	64	98	162	133	29	5	17	5	—	4	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	225	279	250	29	9	7	9	—	8	30	29	167	196	120	76	5	13	5	—	4	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	40	43	39	4	7	49	7	21	6	24	2	87	89	89	—	4	41	4	17	3	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	32	36	36	—	8	10	7	42	6	51	—	68	68	65	3	4	38	4	23	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	33	33	33	—	8	30	8	13	6	45	3	74	77	72	5	4	42	4	20	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	33	33	33	—	8	20	8	3	7	9	5	106	111	94	17	4	49	4	27	3	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	126	137	117	20	6	21	5	52	5	13	—	48	48	48	—	4	33	4	21	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	53	73	71	2	6	27	6	8	5	39	—	38	38	36	2	4	45	4	30	4	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	117	119	110	9	6	20	6	1	5	45	2	33	35	35	—	4	48	4	25	3	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	110	119	110	9	6	9	5	46	5	15	—	52	52	51	1	4	42	4	20	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	4	—	7	30	7	20	7	—	3	12	15	11	4	5	—	4	19	3	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	2	2	—	7	30	—	—	—	—	4	17	21	15	6	4	30	4	4	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]	0	12	8	4	4	16	3	41	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	8	—	7	10	7	30	4	11	15	10	5	4	45	4	18	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	69	69	66	3	7	20	6	48	6	12	—	20	20	15	5	4	15	4	6	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	73	76	76	—	7	20	6	30	6	—	5	13	18	18	—	4	27	4	—	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	36	36	36	—	7	10	6	45	6	—	—	2	2	2	—	4	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	94	94	84	10	7	—	6	15	5	35	—	15	15	15	—	5	—	4	15	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18	18	14	4	7	—	6	48	6	45	—	72	72	60	3	4	28	4	12	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	17	21	21	—	7	8	6	42	6	23	3	41	47	44	3	4	31	3	50	3	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10	10	8	2	7	—	6	45	6	30	3	32	35	33	2	4	26	4	17	4	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	4	4	—	6	30	—	—	—	—	2	49	51	51	—	4	37	4	18	4	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	73	103	93	10	7	12	7	22	7	3	—	93	93	75	18	4	42	4	21	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	61	71	45	20	7	51	7	23	7	—	18	41	59	43	16	4	48	4	23	3	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	54	80	79	1	7	45	7	26	7	7	16	47	63	41	22	4	49	4	28	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	93	94	89	5	7	42	7	24	7	7	22	44	66	65	1	4	40	4	25	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			7645												6017											601						

* bedeutet Weizen.

200.) praes. den 15/4 30.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich der unterm 30. Novbr. v. J. erlassenen öffentlichen Ausschreibung unerachtet binnen dem vorgesetzten Termine von 3 Monaten keine Intestat-Erben der dahier verstorbenen Magdalena Magg von Waldheim aus Sachsen gemeldet haben: so wird das von dieser hinterlassene Testament hiemit pro agnito erklärt, und die Verlassenschaft derselben an den Testaments-Erben ausgeantwortet.

Friedberg am 7. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

201.) praes. den 15/4 30.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Joseph Hartmann von Neumünster wird mit dessen Einwilligung und auf Andringen eines Gläubigers am Dienstag den 11ten May Morgens von 9 bis 12 Uhr in diesseitiger Kanzley öffentlich verkauft, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Dasselbe besteht in einem Söldhause, nebst 3¼ Tagw. Garten, gesondertem Stadel und Gemeinds-Nutzung, ⅞ Lehen einschlüssig eines halben Tagwerks Wiesen, auf welch letzterm auf ⅜ ein Pfründ-Genuß zu verreichen ist, endlich in ½ Jauchert Hochwelt-Acker, und ist auf 825 fl. geschätzt.

Die Lasten und Abgaben werden am Steigerungs-Tage bekannt gemacht.

Zusmarshausen den 10. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintermayr, Landrichter.

202.) praes. den 15/4 30.

(Bekanntmachung.)

Wer an die Verlassenschaft des am 26ten März verstorbenen Krämers und ehevorigen Landgerichts-Schreibers Peter Paul Eberle dahier aus was immer für einem Titl eine Foderung zu machen hat, und begründen zu können glaubt, wird hiemit öffentlich aufgefodert, solche innerhalb 30. Tagen, und längstens bey der zu diesem Behufe auf Samstag den 15ten May d. J. angesetzten Tagsfahrt um so gewisser anzumelden, als außerdessen ohne weitere Rücksichtsnahme hierauf das bewegliche und unbewegliche Vermögen an die hinterlassene Tochter des Verstorbenen, als einzigen Erbin resp. deren Vormundschaft zur freyen Disposition ausgeantwortet werden würde.

Oberdorf, am 9. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

203.) praes. den 15/4 30.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hilfe-Vollstreckung wird das zum Gräfl. von Gravenreuth'schen Patrimonial-Gerichte Affing freystiftige Anwesen des Joseph Modlhart vom Bschornhof, umfassend: a) das Wohn- und Oekonomie-Gebäude gerichtlich eingewerthet zu 850 fl; b) 4 Tagw. Garten und Hofraum; c) 42 Tagw. Aecker; d) 12 Tagw. Wiesen; und e) 16 Tagw. Holz-Grund im gesamten Schätzungs-Werthe zu 1888 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf Samstag den 8ten May d. J. Früh 9 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley anberaumt.

Kaufs-Liebhaber, von denen die Auswärtigen über guten Leumund und Vermögen sich

auszuweisen haben, werden demnach eingeladen, ihre Kaufs-Anbothe am besagten Bietungs-Termine zu Protokoll zu geben.

Friedberg am 7. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimml, Landrichter.

204.) praes. den ⅖ 30.

(Bekanntmachung.)

Die Trauben-Wirthschaft im Markt Krumbach wird an den Meist-Biethenden künftigen Montag den 10ten May zu Krumbach in der Traube öffentlich verkauft.

Kaufs-Liebhaber werden hiezu unter dem Anfügen eingeladen, daß Fremde der verkaufenden Behörde unbekannte Käufer sich über Zahlungs-Fähigkeit und guten Leumund durch gerichtliche Zeugnisse zu legitimiren haben. Diese Wirthschaft besteht zur ebenen Erde aus dem Gast-Zimmer, der Küche, einem zweyten und dritten Zimmer, mit einer Speise. Unter diesem aus drey Kellern. Im zweyten Stock sind der Tanz-Saal, 3 Kammern, 1 Zimmer, ober dem Tanz-Saal 2 Zimmer. Der Neubau erst vor 3 Jahren aufgeführt, enthält 8 Zimmer. Ober diesen sind 2 Böden und die Schwelke. Das ebenfalls vor ein paar Jahren erst ganz neu erbaute Bräuhaus mit den 3 Pferd-Stallungen. Der Küh-Stall, die Fährung gemaurt. Der Stadl mit Wagen-Remiß von Holz. Eine gesonderte Wagen-Remiß mit 2 Böden und Schwein-Ställen ebenfalls von Holz. Der sehr geräumige Hof. Dabey befinden sich noch folgende Grund-Stücke: a) die Gemeinde-Gerechtigkeit mit 9 Jchrtn. Holz-Boden, dann Aecker und Wies-Parzellen; b) 7¾ Jchrte. Aecker; c) 4¾ Tgw. Wiesen.

Die Wirthschaft steht auf dem Markt-Platz und hat sich einer frequenten Einkehr zu erfreuen.

Dieselbe sowohl als die Grund-Stücke sind freyes Eigenthum, unterliegen blos der Steuer und den Gemeinde-Umlagen, dann sind die Aecker noch der Zehentreiche unterworfen. Zugleich werden auch dem einzelnen Verkauf ausgesetzt 12½ Jchrte Aecker und 1 Tagw. Wiesen.

Die nähern Bedingungen werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht.

Ursberg den 12. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

205.) praes. den ⅖ 30.

(Bekanntmachung.)

Andreas Raab, Handelsman von Immenstadt, hat zum Behufe einer gültigen Uebereinkunft bezüglich auf sein Schuldenwesen um Konvokation seiner Gläubiger gebethen.

Es werden dem zu Folge alle jene, welche aus was immer für einem Grunde Foderungen an denselben zu haben glauben, vorgeladen, am Mittwoch den 12ten May d. J. Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch legal Bevollmächtigte beym unterzeichneten Landgerichte zur Liquidation ihrer Foderungen, dann zu dem erbetenen Vergleichs-Versuche um so gewisser zu erscheinen, als die Ausbleibenden den Beschlüssen der Mehrzahl der Erschienenen beygetreten erachtet werden würden.

Um den Kreditoren am Liquidations-Tage einen ganz sichern Anhals-Punkt bezüglich auf den vorhandenen Aktiv-Stand zu geben, wird vor demselben unter Vorbehalt der Kreditorschaftlichen Genehmigung eine Versteigerung der vorhandenen Realitäten statt finden. Diese Realitäten sind: 1.) das Wohnhaus Nro. 143 in

Immenstadt, auf welchem eine reelle Handels-Gerechtigkeit ruht. Dasselbe ist ganz von Stein gebaut, mit einem geräumigen Laden, und einem Handels-Gewölbe versehen; 2.) ein Stadel hinter dem Hause mit einem Stalle zu 6 Stück Vieh; 3.) ein wohlgeordneter Garten mit einem Gartenhaus in der Nähe des Wohnhauses; 4.) eine kleine Holz-Schupfe an der Kapuziner-Kirche; 5.) 19 Viertel-Saat zweymädiges Feld an der Schanz mit einem Bühl und einer Holz-Marke. Diese Realitäten werden am Dienstag den 11ten May d. J. in der hiesigen Landgerichts-Kanzley öffentlich ausgeboten und versteigert werden.

Kaufs-Liebhaber haben sich Vormittags 9 Uhr einzufinden. Auswärtige, dem Gerichte nicht bekannte Kaufs-Lustige müssen mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen seyn.

Immenstadt am 14. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmayr, Landrichter.

206.) praes. den 1/4 30.

(Bekanntmachung.)

Den 1. May 1830 Vormittags Schlag 10. Uhr werden in der kgl. Landgerichts-Kanzley an den Meistbiethenden gegen sogleiche baare Bezahlung mehrere Stücke Cottone von verschiedenen Farben und Dessins, mehrere Dutzend Sack-Tücher, dann mehrere Stücke Merinos und Kölsch öffentlich versteigert, und Kaufs-Liebhaber werden hiezu eingeladen.

Lindau den 15. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Lic. Mindler, Landrichter.

207.) praes den 1/4 30.

(Edikta-Ladung.)

Ludwig Schwayer, Rothgerbermeister in Kaufbeuern hat sich Zahlungs-unfähig erklärt, und um Einleitung des Konkurs-Verfahrens gebethen.

Dem zu Folge werden die gesetzlichen Edikts-Tage, als: 1.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Foderungen Dienstag der 16te May; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Dienstag der 15te Juny; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik Dienstag der 13te July, und für die Duplik Dienstag der 27te July 1830 jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt. Sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners werden hiemit unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschliessung der Foderungen von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, daß Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschliessung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Auch werden diejenigen, welche Etwas von dem Vermögen des Gantirers in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

In Beziehung auf den bisher bekannten Passiv-Stand des Schuldners kommt zu bemerken, daß die verhypothezirten Kapitalien 3185 fl. ohne Zins-Rückstände, die nicht versicherten Schulden 103 fl. betragen, wogegen nach gerichtlicher Schätzung der ganze Aktiv-Stand sich auf 2111 fl. 48 kr. beziffert.

Kaufbeuern am 16. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

208.) praes. den $\frac{19}{4}$ 30.

(Bekantmachung.)

Mit Hinterlassung eines Testaments starb unterm 3. März l. Jahrs Joseph Schirmbeck, Tafern-Inhaber zu Gundelsdorf.

Nach dem Antrage der Interessenten werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an dessen Verlassenschaft zu machen sich berechtiget glauben, hiemit öffentlich vorgeladen, dieselben binnen 30. Tagen dahier anzumelden, widrigen Falls hierauf bey der weitern Verhandlung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht mehr genommen, sondern rechtlicher Ordnung gemäß fürgefahren werden würde.

Affing den 16. April 1830.

Gräfl. von Gravenreuthisches Patrimonial-Gericht.

Strohmaier Patrimonialrichter.

209.) praes. den ^{22} 30.

(Bekantmachung.)

Nachdem der unterm 26. März v. J. erlassenen Vorladung unerachtet der seit dem russischen Feldzuge vermißte Soldat Franz Heiß von Wifferzhausen sich bis jetzt noch nicht gemeldet hat: so wird dem angedrohten Präjudize gemäß dessen Vermögen seinen Geschwistern gegen Kaution ausgeantwortet.

Friedberg am 17. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 18. April 1830.	Briefe	Geld	Den 22. April 1830.	Briefe	Geld	Den 24. April 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{1}{2}$	$101\frac{1}{4}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{8}$	101	Obligat. a 4% m. Coup.	$101\frac{1}{4}$	101
detto à 5% . .	$101\frac{1}{2}$		detto à 5% . .	$101\frac{3}{8}$	101	detto . à 5% .	$101\frac{1}{4}$	101
Lott. Loose E—M à 4%	109	$108\frac{1}{2}$	Lott. Loose E—M à 4%	109	$108\frac{1}{2}$	Lott. Loose E—M à 4%	$108\frac{3}{4}$	
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unver z. à 10 fl.	148		detto unverz. à 10 fl.	148		detto unverz. à 10 fl.	148	
detto dett o à 25 fl.		130	detto detto à 25 fl.		130	detto detto à 25 fl.		130
detto detto à 100 fl.	130		detto detto à 100 fl.	130		detto detto à 100 fl.	130	

Intelligenzblatt des königlich Bayerischen Oberdonau-Kreises.



Augsburg, Nro 18. den 3ten May 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CXXX.) ad Nm. 14701.

An
sämtliche Polizey- und Bau-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Verbesserung der Spar-Heerde, und Koch-Oefen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Regierung, welche schon bisher auf die Verbesserung der Zimmer-Heitzungen und Küchen-Heerd-Einrichtungen in den Staats-Stiftungs- und Kommunal-Gebäuden in eingetretenen Fällen vorzüglich Bedacht genommen hat, wurde von dem k. Staats-Ministerium des Innern unterm 7ten d. Mts. beauftragt, sämtliche Polizey- und Bau-Behörden auf eine von dem k. Regierungs- und Kreis-Bau-Rathe Panzer unter dem Titel:

„Beschreibung eines zweckmäßigen Spar-„Heerdes und Koch-Ofens, und einiger „wesentlichen Verbesserungen an Zim-„mer-Oefen"

herausgegebene Schrift aufmerksam zu machen.

Es werden demnach sämtliche Behörden auf diese Schrift hingewiesen. Zugleich werden sämtliche Polizey- und Bau-Behörden des Oberdonau-Kreises beauftragt, bey Staats-, Stiftungs- und Kommunal-Gebäuden auf die in jener Schrift entwikkelten höchstwichtigen Grundsätze geeignete Rücksicht zu nehmen, und in allen Fällen, wo neue Beheizungen einzurichten kommen, oder Abänderungen an den Bestehenden für zweckmäßig erachtet werden, die erwähnten Grundsätze mit Sorgfalt in Anwendung zu bringen.

Weiter werden sämtliche Bau-Behörden speziell beauftragt, die Werkmeister ihres Distriktes mit dieser Schrift näher vertraut zu machen, zu bewirken, daß selbe

in Circulation komme, und daß sie in den Zeichnungs-Schulen zu den Vorlage-Blättern benützt werde, damit die Jünglinge, und durch diese die Aeltern mit den ökonomischen und sonstigen Vortheilen der neuen Heizart bekannt werden.

Augsburg den 28. April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXXXI.) ad Nrm. 11731.

An sämtliche königliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den Hebammen Lehr-Kurs betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die k. Regierung des Isar-Kreises hat die k. Polizey-Direktion in München ermächtigt, den Hebammen-Candidatinnen die Aufenthalts-Karten für die Dauer des Lehr-Kurses unentgeldlich zu ertheilen. Diese Verfügung wird sämtlichen k. Polizey Behörden zur Wissenschaft eröffnet.

Augsburg den 29. April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXXXII.)

(Den Verkauf oder die Verpachtung des weißen Bräuhauses zu Kelheim betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Von Seite des kgl Finanz-Ministeriums ist unterm 17ten dieses angeordnet worden, den Verkauf oder die Verpachtung des kgl. weißen Bräuhauses zu Kelheim im Wege der öffentlichen Versteigerung wiederholt zu veranlassen.

Demzufolge ist zur Vornahme dieses Geschäftes Tagsfahrt auf den 2ten Juny d. J. angesetzt worden, wo sich Kaufs- und Pachtlustige, mit den nöthigen Obrigkeitlichen Zeugnissen über hinreichendes Vermögen, Leumund und Gewerbskundigkeit bey der diesseitigen kgl. Spezial-Commission im Rentamts-Lokale zu Kelheim einfinden mögen, welche nach Beschaffenheit der Umstände Nachmittags 4 Uhr dem Meistbiethenden, vorbehaltlich der kgl. allerhöchsten Ratifikation, den Zuschlag ertheilen wird.

Bemerkt wird, daß mit diesem Bräuhause das Recht, weißes Waitzenbier, Brantwein und Frucht-Essig zu erzeugen, verbunden ist, daß die Verpachtung, vom 1ten July heurigen Jahres anfangend, auf zwölf Jahre geschehe, daß der Pachtschilling nach der Menge des versottenen Malzes regulirt wird, und daß der Pächter eine Caution von 5000 fl. leisten müsse.

Alle übrigen Bedingungen werden am Biethungs-Termin umständlich bekannt gemacht werden.

Inzwischen kann von dieser Realität Einsicht genommen werden, zu welchem Ende man sich an das hierwegen bereits

beauftragte kgl. Rentamt in Kelheim zu wenden hat.

Regensburg den 25. April 1830.

Königl. Regierung des Regen-Kreises.
Kammmer der Finanzen.
v. Link.
Frhr. v. Seefried.
coll. Wiesand, Sekretair.

CXXXIII.) ad Nrm. 15385.

An
sämtliche Polizey-Behörden und Stadt-Commissariate des Oberdonau-Kreises.

(Das encyclopädische Handbuch des in Deutschland geltenden Kirchen-Rechtes von Alexander Müller, Erfurt 1829 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung des Ober-Mainkreises verfügte Beschlagnahme des von Alexander Müller verfaßten Hand-Buches des in Deutschland geltenden Kirchen-Rechts ist von der allerhöchsten Stelle wegen der darin vielfältig in einem unwürdigen und leidenschaftlichen Tone vorkommenden Schmähungen auf die Lehrsätze und Einrichtungen der katholischen Kirche unterm 15ten d. M. bestättiget worden.

Die Polizey-Behörden und Stadt-Commissariate des Oberdonau-Kreises werden mit Bezugnahme auf das unterm 14ten December v. J. ergangene lithographirte Generale (Nr. 5881) angewiesen, hiernach das Geeignete zu verfügen.

Augsburg den 22. April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.
coll. Thugut.

CXXXIV.) ad Nrm. 14958.

(Die Erledigung der Pfarrey Tödtenried betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers Paul Deman ist die Pfarrey Tödtenried in der Diözese Augsburg, im Dekanate Friedberg, und Landgerichte Aichach gelegen, erlediget worden.

Dieselbe begreift das Dorf Tödtenried, welches 384 Seelen zählt, und mit einer Schule versehen ist, und das eine halbe Stunde entfernte Filial-Dorf Kimmertshofen mit 168 Seelen.

Die Aufstellung eines Hilfs-Priesters tritt nicht geboten ein.

Die zu dieser Pfarrey gehörige Oekonomie umfaßt: an Gärten 4 Tgw. 24 Dzm.; an Aeckern 55 Tgw. 93 Dzm.; an Wiesen 20 Tgw. 27 Dzm.

Zu Führung derselben wurden bisher außer der erfoderlichen Zahl der Dienstbothen, auch 6 Pferde und 12 Kühe gehalten.

Die Uebernahme dieser Pfarrey nimmt übrigens ein Betriebs-Kapital von wenigstens 3000 fl. in Anspruch. Die Gesammt-Einnahme beträgt nach der primitiv revidirten Fassion vom Jahre 1826, 1028 fl. 38 kr.; und besteht in folgenden Beträgen: 1.) aus Realitäten in 126 fl. 3 kr.; 2.) aus Rechten und zwar: a.) an grundherrlichen in 20 fl. 10 kr. 2 pf.; b.) an zehentherrlichen in 777 fl. 37 kr. 2 pf.; 3.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen; a.) an gestifteten Gottes-Diensten in 28 fl. 44 kr.; b.) an Stol-Gefällen in 62 fl. 3 kr.; 4.) aus Einnahmen an herkömmlichen Gaben und Samlungen in 14 fl. Die Lasten berechnen sich auf 201 fl. 4½ kr. und bestehen; 1.) an Steuern in 136 fl. 15 kr. 1 pf.; 2.) wegen des

Diözesan-Verbands in 5 fl. 25 kr.; 3.) in Abgaben an die Gemeinde pr. 5 fl.; 4.) an jährlichem Brand-Assecuranz-Beitrag in 4 fl. 24 kr. 1 pf.; 5.) an jährlichen Bau-Reparatur-Kosten in 50 fl.

Die Bewerber um diese Pfarr-Stelle haben sich binnen 4 Wochen in Vorschriftsmäßiger Form hierorts zu melden.

Augsburg den 17. April 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXXXV.)

(Die Wiederbesetzung der Pfarrey Thiersheim im Dekanate und Landgerichte Wunsiedel betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers und Seniors Reinel ist die Pfarrey Thiersheim im Dekanate und Landgerichte Wunsiedel in Erledigung gekommen, deren jährliche Erträgniße nach der definitiv abgeschlossenen Dienst-Ertrags-Faßion vom 11ten Juny 1822 in Folgendem bestehen:

I. An ständigem Gehalt in 89 fl. 36¼ kr. nämlich: 1.) aus Staats-Kassen an baarem Geld in 18 fl. 45½ kr.; an Naturalien in 22⅔ Klftr. weichen Holzes à 62 fl. 13½ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen in 8 fl. 37¼ kr. II. An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Capitalien in 10 fl. 45 kr. III. Ertrag aus Realitäten in 381 fl. 34½ kr., nemlich: die freie Wohnung nebst dem Genuße der Oekonomie-Gebäude à 40 fl.; aus 20 Tgw. Aecker zu 251 fl. 33 kr.; aus 9⅞ Tgw. Wiesen zu 74 fl. 31½ kr.; aus ⅞ Tgw. Gärten zu 5 fl.; aus 10 Tgw. Waldungen zu 15 fl.; aus ⅛ Tgw. Weiher zu 2 fl. 30 kr. IV. Ertrag aus Rechten 319 fl. 30½ kr. V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen zu 190 fl. 22½ kr. VI. Einnahmen aus Observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde zu 2 fl. 45 kr. Summa 994 fl. 33¼ kr. Lasten 78 fl. 6¼ kr. Reine Einkünfte 916 fl. 27½ kr.

Die Bewerber um diese Pfarr-Stelle haben sich Vorschriftsmäßig binnen Sechs Wochen bey der unterfertigten königl. Stelle zu melden.

Bayreuth den 26. April 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

Sartorius.

Fortsetzung

der aus den Aemter-Berichten über Obst-Kultur pro 18⅞ der öffentlichen Bekanntmachung würdig erkannten Gemeinden und Individuen ad pag. 515 u. f. des Kreis-Intelligenz-Blattes Nro. 17. de anno 1830.

VI. Landgericht Friedberg.

In den Gemeinden des Landgerichts Friedberg war früher kaum eine Spur von Obst-Kultur zu finden.

In neuester Zeit bildeten selbe ihre Verschönerungs-Commissionen.

Diese bestreben sich, durch Rath und That zu Begründung eines Obst-Baues wirksam zu werden, und vorzüglich mittelst der Veredlung von Wald-Stämmchen, den Beginn des Obst-Baues zu bewirken.

Unter die Schul-Gärten zählte bisher blos jener zu Eurasburg 270 Obst-Bäume.

Die Ausmittelung solcher Gärten in den damit noch nicht versehenen Orten, und der gehörige Unterricht in Obst-Zucht, und Obst-Veredlung sollte jedoch mit dem Jahr 1829 wesentlich voranschreiten.

Mit Obst-Bäumen wurden besetzt: die Haupt-Strasse von Mehring bis Merching, die Straße von Merching gegen Steinach in dem Gemeinde-Bezirke Steinach; der neu angelegte Vizinal-Weg von Herrgottswiesen nach Weihern an seinen waldfreien Punkten; die Vizinal-Straße von Pfaffenhofen über Wagenhofen nach Hòfa; die Vizinal-Straße von Pfaffenhofen gegen Oberumbach; die Vizinal-Straße von Oberumbach innerhalb der Orts-Markung Oberumbach; die Vizinal-Straße von Ottmaring nach Friedberg in den Markungen der Dorf-Gemeinden, endlich ein Theil der Vizinal-Straße von Lechhausen nach dem Schäzlerischen Hofe. Die Abraupung der Bäume wurde allgemein vollzogen. 23 Exemplare des Obstbaum-Freundes haben Gemeinden und Privaten abgenommen, und von Hinkerts gründlichem Unterricht in der praktischen Obstbaum-Zucht wurden 12 Exemplare vertheilt. Außerdem besitzen mehrere Gemeinden v. Hazzis Katechismus für den Feldbau, der gleichfalls als Leitfaden benützt wird.

Als um die Obst-Kultur vorzüglich verdient, erscheint nebst den genannten sich auszeichnenden Dorf-Gemeinden der Guts-Besitzer Andreas Krug in der Meringer-Au.

VII. Landgericht Füssen.

Der Landgerichts-Bezirk Füssen gab neuerlich den Beweis, daß mit Ausdauer und Liebe auch die größten Hindernisse überwunden werden können.

Noch vor 6 Jahren befand sich die Obst-Kultur in diesem Gerichts-Bezirke auf der untergeordnetsten Stufe, und die allgemeine Stimme sprach dem Clima jede Verträglichkeit mit diesem Zweige der Landwirthschaft ab. Zu Ende des Jahrs 1828 wetteiferten 26 Kultur-Ausschüsse in günstigem Einflusse auf die Obst-Kultur, die Privat-Gärten des Amts-Bezirkes zählen bereits 19,348 größtentheils veredelte Obst-Bäume, nemlich 7226 Apfel-Bäume, 6740 Birn-Bäume, 2486 Kirschen-Bäume, 1307 Zwetschgen-Bäume, 673 Schlee-Bäume, 730 Cypern, 135 Weichsel-Bäume, 31 Nuß-Bäume, 2 Raineglotten, 18 Pfirsich-Bäume; und in 16 Industrie- und Schul-Gärten wurden 21,518 junge Bäumchen bereits erzeugt, und unter diesen 2498 durch die Schul-Jugend veredelt.

Die Land-Straßen und Vizinal-Wege sind an den der Obst-Kultur gedeihlichen Strecken mit Obst-Bäumen, in den feuchten Gegenden dagegen mit Weiden besetzt. Jeder solcher Baum hat eine feste Stange, der Boden wird sorgfältig aufgelockert, und die Pflege läßt nichts zu wünschen übrig. Den wegen Abraupung der Bäume gegebenen Weisungen ist allgemein Folge geleistet worden.

Zu den Versuchen in der Obst-Kultur wurden Hinkerts gründlicher Unterricht in der praktischen Obst-Baum-Zucht, wovon 13, und das Blatt der Obst-Baum-Freund, wovon 11 Exemplare im Bezirke verbreitet sind, mit Erfolg benützt.

Um die Obst-Kultur vorzüglich verdient machten sich:

a.) **Die Gemeinden Pfronten und Nesselwang, deren bedeutende Obst-Pflanzungen von besonderem Fleiße und großer Pflege zeugen.**

b.) **Konrad Hörmann, Bürger und Löwenwirth zu Füssen,**

c.) Baptist Fritz, Schäffler zu Faulenbach,

d.) Marinus Bader, Förster zu Zell,

e.) Georg Schmid, Landmann zu Roßhaupten,

f.) Sebastian Gött, Landmann von Rückholz,

g.) Mang Anton Wolf, Lehrer zu Lengenwang,

h.) Xaver Ott, Posterpeditor zu Nesselwang,

i.) Nikolaus Herkommer, Gemeinde-Vorsteher von Nesselwang,

k.) Aloys Eberle Landmann von Bairstetten,

l.) Pfarrer Lohmair von Burggen,

m.) Nikolaus Kinkel Landrath zu Thalhof, welcher zwey Instrumente, das eine zum Abraupen, das zweyte zum Abnehmen des Obstes nach seiner eigenen Idee ausführte, und zu Ende des Jahrs 1828 sich mit einer förmlichen Anleitung über die Obst-Baum-Zucht seiner Gegend beschäftigte, endlich

n.) vorzugsweise obbenannter Aloys Eberle von Bairstetten, der im Kampfe mit allen seinen Umgebungen seit 20 Jahren sich der Obst-Zucht widmete, nunmehr aus dem Obst-Erlöse alle seine Abgaben und einen Theil seiner Subsistenz deckt, und weit entfernt, vergangener Verfolgung zu gedenken, nunmehr mit Rath und Hand-Arbeit allen jenen an Handen geht, die sein Beyspiel zu befolgen sich geneigt erklären.

VIII.) Landgericht Göggingen.

Der in der Nähe Augsburgs gelegene Land-Gerichts-Bezirk Göggingen konnte schon in früherer Zeit auch der Obst-Erzeugung nicht fremd bleiben.

Existirte keine allgemeine Theilnahme an diesem Culturs-Zweige, so gediehen doch Obst-Bäume in manchen Privat-Gärten, und namentlich ward auf den Landgütern der Augsburger Familien zu Göggingen selbst, in der Baum-Kultur viel geleistet.

Seit dem Jahre 1827 begann jedoch umfassendere allgemeinere Theilnahme. Jede Schule empfing bereits zu Ende des Jahres 1828 ihren Schul-Garten; 5 ältere Gärten dieser Cathegorie wurden auf andere geeignetere Plätze verlegt oder umgestaltet. Zu Ende des besagten Jahres beliefen sich die Obst-Bäume

a) in den Schul-Gärten auf 5822 veredelte, und 6574 Kern-Stämme;

b) an öffentlichen Plätzen und Straßen auf 448 veredelte und 1930 Wild-Stämme;

c) auf Privat-Gründen und in Privat-Gärten auf 3132 veredelte und 545 Kern-Stämme; demnach im Ganzen auf 9402 veredelte und 9049 Kern-Bäume.

Jeder Orts-Bezirk wählte aus der Klasse der Gärtner oder anderer Sachkundiger einen förmlichen (unbesoldeten) Baum-Cultur-Aufseher, und der Gesamt-Distrikt erhielt seine besonderen Distrikts-Aufseher.

Die Gemeinde Arheim bepflanzte ihre Schul-Gärten mit 91 Stämmchen, und setzte dann neu an öffentlichen Plätzen 4 und in Privat-Gärten 716; Anhausen setzte an der Straße vor dem Dorfe 58 Bäume, und in dem Schul-Garten 379; Aystetten in dem Schul-Garten 100; Batzenhofen in dem Schul-Garten 450, und an der Straße von Batzenhofen nach Hirblingen 50; Bergheim in dem Schul-Garten 60; an der Straße 70; Diedorf in dem Schul-Garten 228, und an dem Wege gegen Anhausen 338; Depshofen in dem Schul-Garten 180; Gablingen in dem Schul-Garten 62, und am Eingange des Ortes 100; Gersthofen in dem Schul-Garten 250; Gessertshausen in dem Schul-Garten 208, und in den Umgebungen des Dorfes 52; Göggingen in dem Schul-Garten 444, und an öffentlichen Plätzen 45 Obst-Bäume, und 390 Maulbeer-Stämme; Haunstetten in dem Schul-Garten 154, und an dem Wege gegen Augsburg und gegen das Jägerhaus 205; Hainhofen in dem Schul-Garten 40; Hürblingen in dem Schul-Garten 250; Inningen in dem Schul-Garten 300, und an dem Wege gegen Haunstetten 50; Kriegshaber in dem Schul-Garten 2860 Obst-Bäume und 2600 Maulbeer-Bäume, dann an

dem Wege nach Neusäß und Täfertingen 180 Obst-Stämme; Langwald in dem Schul-Garten 150; Leitershofen in dem Schul-Garten 90; Lüzelburg in dem Schul-Garten 115; Margertshausen in dem Schul-Garten 150, und an dem Wege gegen Gessertshausen 60; Oberhausen mit Neusäß 500 in dem Schul-Garten, und 290 an Vizinal-Straßen; Ottmarshausen 60 in dem Schul-Garten; Pfersee 300 in dem Schul-Garten; Reinhardshausen mit Burgwalden 170 in dem Schul-Garten und 20 an öffentlichen Plätzen; Schlipsheim 82 eben dahin; Stadtbergen 280 eben dahin; Steppach 200 in dem Schul-Garten und 52 an öffentlichen Orten; Täfertingen 330 in dem Schul-Garten, und 156 an der Straße gegen Hammel, und in der Nähe des Feldkreuzes gegen Wellenburg, dann 29 in den Schul-Gärten.

Die erlassenen Vorschriften wegen Vertilgung der Raupen und Anwendung der empfohlenen Schutzmittel für die Bäume sind in allen Theilen des Bezirks in Vollziehung gekommen.

Als wesentliche Hilfsmittel zum Betriebe der Baum-Zucht werden das Blatt „der Obst-Baum-Freund" und Hinkerts „gründliche Unterweisung in der praktischen Obst-Baum-Zucht" benützt. Von erstern wurden 13 Exemplare abgenommen, von letztern kamen 14 Exemplare im Bezirke zur Vertheilung.

Besonders verdient haben sich gemacht: der Guts- und Gerichts-Besitzer von Aystetten Frhr. v. Münch durch Anlegung einer Baum-Schule von 200 Pflanzen.

Der Guts-Besitzer Sigm. v. Paris in Gallenbach; dann sämtliche Pfarrer des Distrikts, namentlich Pfarrer Biechele zu Anhausen, der Schullehrer Math. Stör zu Arheim, der Webermeister Math. Zerle von da, der Vorsteher Georg Spengler von Anhausen, der von dem General-Comitèe des landwirthschaftlichen Vereins mit einer Medaille ausgezeichnete Söldner Georg Erlinger von da; der Schullehrer Schuler von Batzenhofen, der Söldner Strobel von da; der Bauer zu Gallenbach, welcher sehr vorzüglichen Sinn für Obstkultur zeigt; der Gemeinde-Vorsteher zu Bergheim auf gleiche Weise; die Einöden-Besitzer von Weiherhof und Schöppach; der Pächter des Fürstlich Fuggerschen Schloß-Gartens zu Gablingen durch Pflanzung von Weinreben; der zum Aufseher ernannte Anton Bleicher Söldner zu Gersthofen; der zum Aufseher ernannte Joseph Heuberger zu Gessertshausen. Die Gemeinde Göggingen, welche eine öde Strecke in eine sehr schöne landschaftliche Garten-Anlage umwandelte, und in ihrem Schul-Garten selbst glückliche Versuche mit ausländischen Sämereyen anstellt; der Schullehrer Gedler zu Haunstetten, welcher von dem landwirthschaftlichen Verein mit der Denk-Münze beehrt wurde.

Der Frhr. v. Rehling'sche Patrimonial-Richter Gerstmeyer zu Hainhofen als Gründer einer Baumschule von 500 Obst-Bäumen.

Der Gründer der dortigen Privat-Baum-Schule von 600 Bäumen in der Gemeinde Kriegshaber, und der mit der Denk-Münze des landwirthschaftlichen Vereins decorirte Schullehrer Anton Baumeister.

Die Besitzer der beyden Schlößchen Leitershofen; der Landwirth und Abgeordnete zur IIten Kammer der Stände-Versammlung Denzinger zu Langwaid; die Gemeinde-Männer zu Lüzelburg durch ausgezeichneten Sinn für die Obst-Cultur; der Distrikts-Aufseher Georg Erlinger von Anhausen; die Gemeinde Oberhausen durch Gründung einer neuen Baum-Schule; der Guts-Besitzer von Oetmarshausen v. Langenmantel; die Gemeinde Pfersee durch Gründung eines neuen Schul-Gartens; der Schullehrer Simpert Rieg zu Täfertingen. Verweise dagegen erhielten die Lehrer

zu Reinhardshausen und Steppach, welche ihre Schul-Gärten bisher zum Gemüse-Bau für ihren Hausbedarf benützten, und welchen desfalls auch nachtheilige Vormerkung im Cataster zu Theil wurde.

IX) Landgericht Grönenbach.

Dem Landgerichts-Bezirk Grönenbach war bisher die Obst-Kultur fremd.

In Folge der Aufforderung des Jahrs 1818 begann dieselbe im besagten Jahre mit ernsterer Aufsicht auf die Schul-Gärten und mit der Fürsorge, daß die mit scharfem Verweise gerügten und vorgemerkten Lehrer diese von den Gemeinden mit großen Kosten als öffentliche Anstalten und als Mittel zum Unterrichte der Jugend in Obstzucht und Obst-Veredlung angekauften und eingezäunten Gärten nicht ferner als Gemüse-Depots der Lehrer-Familien benützen.

Das k. Landgericht erhielt wiederholte Aufträge zu Bildung der Obst-Cultur-Ausschüsse.

Den Anordnungen wegen Raupen-Vertilgung wurde nachgekommen. Beynahe in allen Gemeinden des Bezirks wird das Blatt „der Obstbaum-Freund" gehalten, und dasselbe mit Hinkerts gründlichem Unterricht in der Obst-Baumzucht, wovon 10 Exemplare auf diesen Bezirk trafen, bey Versuchen benützt.

Uebrigens zeigten nachstehende Individuen vorzügliche Empfänglichkeit für Versuche in der Obstkultur:

a) der Landwirth Michael Weissenbach zu Grönenbach, b) der Gemeinde-Vorsteher Albrecht von Reicholzried; c) der Schullehrer Baptist Fehr von Diessenbach, d) der Landwirth Anton Einsiedler von der Au, e) der Landwirth Joseph Briechle von Utzenberg. Oben an aber ist zu stellen der Frhr. v. Lupin auf Illerfeld. Das Gesamt-Besitzthum dieses würdigen Mannes besteht aus einem sehr beträchtlichen Areal.

Der Boden mit Ausnahme einiger das Besitzthum begränzender Wälder war als schlechte Oedung bekannt, und gewährte jedoch kaum den dritten Theil einer gewöhnlichen Gras-Erndte, von Ohmat war keine Rede. Bäume und Pflanzen verdarben, sobald ein 3ter jährlicher Wachsthum ihre Wurzel durch die dünne Damm-Erde dem Untergrunde von Kies-Gerölle zugeführt hatte.

Frhr. von Lupin unternahm das unmöglich Geglaubte, und leistete unmöglich Scheinendes. Er entführte die Erde den entfernten Höhen, und erhöhte das Humus-Lager. Bald grünten seine Auen, und allmählig wandelten sie sich in 3mädige Wiesen um.

Obst-Bäume aller Art selbst exotische Pflanzen gediehen, der Tulpen-Baum faßte Wurzel in der Nähe des Schloßes. Nun ist der ehemal öde Boden in einen der schönsten Landschafts-Gärten Bayerns umgewandelt. Eine herrliche Oekonomie ist gebildet, und Horn-Vieh findet sich in der neugebauten Stallung, und ergiebige Aerndten füllen die Scheunen.

In seiner Villa arbeitet der Familien-Vater mit ächt deutschen Fleiße an Vollendung seines Werkes.

Seine Studien theilen zwischen literärer Forschung, zwischen Vermehrung seiner schönen Naturhistorischen Kunst- und Gemälde-Sammlungen, und zwischen der Pflege des schönen Gutes.

Die wichtigsten Entdeckungen namentlich über die Acclimatisirung ausländischer Pflanzen entwickeln sich aus seinen Studien und Beobachtungen. Und was das Merkwürdigste ist, all dieß vollbrachte er in dem Laufe von beyläufig 30 Jahren nicht mit Aufwand großer Summen, sondern im Zusammenwirken der Seinigen, seiner wenigen Knechte, zwey einziger Pferde, und nur mit seltener Zuhülfnahme einiger fremder Individuen.

X.) Landgericht Günzburg.

Schon früher wurde in einem großen Theile des Landgerichts Günzburg der Obstbaumzucht eine entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet, und mehrere Gemeinden bezogen schon seit vielen Jahren aus der Obst-Erndte eine ergiebige Quelle ihrer Subsistenz.

Seit den von Sr. Königlichen Majestät ausgegangenen Aufforderungen entwickelte sich allenthalben ein doppelter Eifer, und ein bey dem guten Willen der Gemeinden zu den schönsten Erwartungen berechtigender Aufschwung; 49 neu gebildete Kulturs-Ausschüsse erkennen es als ihre wichtigste Pflicht, sich zu Beförderung dieses Produktions-Zweiges auf alle wirksame Weise zu zeigen.

Die Schul-Gärten wurden bereits im Jahre 1828 größtentheils ihrem eigentlichen Zwecke wieder gegeben, und wo sie noch manches zu wünschen übrig ließen, sollte das Jahr 1829 die gänzliche Vollziehung der allerhöchsten Weisungen vollenden.

Eine neu angelegte Obstbaum-Allee zog sich bereits im Herbste 1828 über Denzingen, Deffingen, Kleinkötz, Hochwang, Ichenhausen, Häuselsburg, Elzee und Wattenweiler bis an die Gränze des kgl. Landgerichts Ursberg. Die Bäume sind kräftig, wohlgepflanzt, in einem guten Gedeihen.

Auch bey Privaten schien die Neigung für die Obstbaum-Zucht zu wachsen.

Die Distrikts-Schul-Inspektion Günzburg und Leipheim, dann 30 Gemeinden des Landgerichts-Bezirks haben sich zu Haltung des Blattes „der Obstbaumfreund" bereit erklärt, und 15 Exemplare der Preisschrift des Hofgärtners Wilhelm Hinkert, "gründlicher Unterricht in der praktischen Obstbaumzucht" wurden unter die zur Beförderung der Baum-Zucht aufgestellten Ausschüsse vertheilt.

Die ergangenen Weisungen wegen Sicherung der Bäume vor Kälte und Wildfraß, und wegen Vertilgung der Raupen wurden im Herbste 1828 allenthalben in Vollzug gesetzt.

Die der Obst-Cultur schon seit längerer Zeit zugethanen Gemeinden sind Günzburg, Reisensburg, Offingen, Remshardt, Rettenbach, Harthausen, Nornheim, Deffingen, Holzschwang, Thalfingen, und Oberelchingen.

Wegen ihres neuerlich bewährten besondern Eifers für die Belebung der Obst-Kultur verdienen eine rühmliche Erwähnung:

a.) der Goldarbeiter Augustin Mayerhofer von Günzburg, der seit vielen Jahren in diesem Produktions-Zweige Ausgezeichnetes geleistet hat, und

b.) der Gemeinde-Vorsteher von Ichenhausen Franz Klopfer, dessen thätiger Mitwirkung es vorzüglich zuzurechnen ist, daß die Vizinal-Straße von Ichenhausen nach Elzee und Hochwang mit Bäumen von der besten Gattung bepflanzt wurde.

XI. Landgericht Höchstädt.

In dem Landgericht-Bezirke Höchstädt war die Obstbaum-Zucht schon längst allgemein verbreitet, und gewährte von jeher den besten Erfolg. Die Gärten jeden Ortes sind mit Obst-Bäumen besetzt, und die Obst-Erndte bot namentlich in den Jahren 1826 und 1828 die erfreulichsten Resultate dar; eine ganz ausserordentliche Fruchtbarkeit wurde an den Allee-Bäumen der Donauwörther-Ulmer-Straße wahrgenommen. Der Distrikt veredelt zahlreiche Quantitäten von Obst in Obst-Most. Dieser Fabrikations-Zweig war jedoch zu Ende des Jahres 1828 noch nicht zur gehörigen Vollkommenheit gelangt, und Obstmost resp. Obst-Wein konnten deshalb mit dem dort in niederm Preise stehenden würtembergischen Trauben-Wein noch nicht volle Concurrenz halten.

Die Behandlung und Pflege, so wie die-

Veredelung der Bäume findet überall mit Sachkenntniß und großer Sorgfalt statt. Allgemeiner Eifer, und zweckmäßiger Unterricht in den Schulen sind als die Grund-Ursachen dieses erfreulichen Zustandes zu betrachten.

Die vorgeschriebenen Ausschüsse wurden mit größtem Eifer gebildet, und zeigen in Vollzug ihrer Aufgabe eben so viel Sinn als Thätigkeit.

Bestehen auch noch nicht in allen Gemeinden Schulgärten, so ist doch für ihre alsbaldige Errichtung bereits Sorge getragen, und die noch fehlenden Plätze sollten im Laufe des Jahres 1829 unfehlbar ausgemittelt seyn.

Eben so war man im Begriffe, die öffentlichen, der Obst-Bäume noch entbehrenden Orte und Straßen zu besetzen, und hoffte hierin um so rascher vorzuschreiten, da die Schul- und Privat-Gärten zahlreiche veredelte Baum-Pflanzen darbieten, und da bey der allgemein herrschenden Ueberzeugung von dem wesentlichen Nutzen des Obst-Baues hindernde Einwirkungen und Frevel nicht mehr zu besorgen sind.

Die anempfohlenen Mittel zur Schützung der Bäume gegen die Kälte, den Wildfraß und die Raupen wurden überall in Anwendung gebracht, das Blatt „der Obst-Baum-Freund" und Hinkerts Werk über den Unterricht in der Obst-Baum-Zucht, wovon 12 Exemplare vertheilt wurden, haben in den Gemeinden eine günstige Aufnahme gefunden, und werden nebst andern Schriften über die Obst-Baum-Zucht mit gutem Erfolge benützt.

XII.) Landgericht Illertissen.

In dem von der Iller entlegenen Bezirke des Landgerichts Illertissen ist die Obst-Kultur schon seit geraumer Zeit im Vorschreiten begriffen. Dieses Vorschreiten verdoppelte sich jedoch in dem Jahre 1828. In diesem Jahre blieben die Privat-Gärten keiner Gemeinde ohne mehr oder minder bedeutende Nachpflanzungen.

Die Qualität des Obstes verbesserte sich durch die allgemein stattfindende Veredlung der Arten. Zur Unterweisung der Jugend in der Obst-Baum-Zucht wurden bereits an vielen Orten die Schul-Gärten in Baum-Schulen umgewandelt, und in den Sonn- und Feyertags-Schulen förmlicher Unterricht im Obst-Baue ertheilt.

Die Gemeinde Unterroth insbesondere erwarb mit nicht unbedeutenden Kosten einen neuen schönern und geräumigern Schul-Garten, und sorgte für die allmählige Bepflanzung nicht nur desselben, sondern auch der noch unvertheilten und zum Obstbau tauglichen Gemeinde-Gründe. Ein unter Leitung des kgl. Landgerichts entstandener Beschluß führte die Sitte ein, daß Neuverehelichte und zur Confirmation und Firmung Kommende die Tage dieser Feyer durch Baum-Bepflanzung der Gemeinde-Gründe bezeichnen. Finden sich in einzelnen Orten noch Schwierigkeiten, so werden diese gründlicher Belehrung und der Ueberzeugung von der hohen selbst pecuniären Nützlichkeit dieses Kultur-Zweiges weichen, und dann dürfte keine Gemeinde gegen die übrigen zurückbleiben.

Auch das Illerthal ist der Obstbaum-Zucht nicht fremd, obgleich die üble Beschaffenheit des Bodens größere Sorgfalt in Auswahl der Sorten gebietet.

Die zur Entfernung der feindlichen Einwirkungen auf die Baum-Zucht, als durch Raupen, Kälte ꝛc. ꝛc. an die Hand gegebenen Mittel fanden sorgfältige Anwendung im ganzen Bezirke.

Von Hinkerts Werk „Gründlicher Unterricht über praktische Obstbaum-Zucht" wurden 10 Exemplare vertheilt, und von 10 Gemeinden wird das Blatt „der Obstbaum-Freund" gehalten.

Wegen ihrer ausgezeichneten Leistungen verdienen öffentlich genannt zu werden:

a. der k. Landrichter Merklin, der seit seines Aufenthalts in Illertissen schon 250 Bäume von den auserlesensten Sorten gepflanzt, und eine große Anzahl veredelt hat, und der auch schon von dem landwirthschaftlichen Comité des vormaligen Illerkreises wegen Beförderung der Obst-Baum-Zucht mit einem Preise belohnt wurde. Neuerdings wurden wieder 25 St. Obstbäume von ihm gesetzt, so wie er auch eine kleine Baum-Schule angelegt hat.

b. Der Hirschwirth Joseph Kempter, zu Illertissen, ein ausgezeichneter Oekonom, der in seinem Garten mehrere 100 Obstbäume gezogen und veredelt hat.

c. Der Landwirth Jakob Uhl von Bellenberg, derselbe hat sich durch Anlegung einer bedeutenden Baum-Pflanzung, die im letzten Jahre wieder sehr vermehrt wurde, verdient gemacht. Einige 1000 veredelter Obst-Bäume stehen im besten Gedeihen. Der Handel mit selbstgezogenen Obst-Bäumen und die Veredlung derselben, mit der er sich auch bey andern Guts-Besitzern befaßt, sind ihm in seiner Familie eine reichliche Nahrungs-Quelle.

d.) Der Söldner und Weber Dominikus Karner von Vöhringen, der einen von ihm urbar gemachten Grund mit selbst veredelten Obstbäumen bepflanzte, unterzieht sich auch der Veredlung der Obstbäume bey andern Gutsbesitzern, und schafft auf diese Weise bedeutenden Nutzen.

(Fortsetzung folgt.)

Weitere Beyträge für Wittelsbach vom 27. März bis 30. April 1830.

	fl.	kr.	pf.
Abschluß den 26. März	10,262	55	1
1.) Vom k. Landgerichte Regen	44	18	—
2.) Vom k. Landgerichte Kempten	3	57	—
3.) vom k. Landgerichte Schwabmünchen ausschlüßig weiter zugesicherter besonderer Beyträge der Offiziers der k. Landwehr	41	34	—
4.) Von dem Gutsbesitzer Sabbadini in Geißelbullach	5	24	—
5.) An Zinsen von den bey der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse dahier deponirten Geldern	62	—	—
Summa	10,419	48	1

Kreis = und andere Notizzen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts ddo. Pannella auf der Insel Ischia am 9. April 1830 das erledigte Landgerichts-Physikat zu Friedberg dem bisherigen praktischen Arzte zu Würzburg, Medicinae Doctor Conrad Haus provisorisch zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschliesung vom 9. April 1830 dem Katecheten an der Allerheiligen = Kirche in München Priester Alois Lerchenmüller die Pfarrey Glött, kgl. Landgerichts Dilingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9. April 1830 wurde dem bisherigen Pfarrer Mathias Denk in Osterschwang, kgl. Landgerichts Immenstadt, die Pfarrey Singenbach, kgl. Landgerichts Schrobenhausen, dem dermaligen Kaplaney = Benefiziaten Joseph Rapp in Fischen, kgl. Landgerichts Immenstadt, die Pfarrey Osterschwang desselben Landgerichts, und dem bisherigen Benefiziums-Vikar Priester Anton Leinfelder in Weißenhorn die Pfarrey Pfaffenhofen im Herrschafts-Gerichte Weißenhorn allergnädigst übertragen.

Pfarrer Sebastian Leins, nunmehriger Benefiziat zu Altkirchen (Landgerichts Wolfratshausen) hat der Pfarrkirche zu Aistetten (Landgerichts Göggingen), welche er beynahe 23 Jahre pastorirte, urkundlich eine Schankung von 800 fl., und der dortigen Schule auf gleiche Weise eine Summe von 200 fl. zugewendet.

Diese edelmüthige, für Kirche und Schule wohlthätige Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

210.) praes. den 3/4 30.

(Bekanntmachung.)

Auf den Antrag der Erben des Hyacinth Riß, gewesenen Kreuzwirthes in der mit einem Magistrate II. Klasse versehenen, auf der Donauwörther = Ulmer = Hauptstraße, zwischen Lauingen und Günzburg gelegenen Stadt Gundelfingen, werden dessen hinterlassene sämtliche, in der beygefügten Beschreibung enthaltene Realitäten, mit Bräuers-, Tafern-, Wirths-, und Weinschenks = Gerechtigkeit samt erfoderlicher, und zum Theil mehr als nothwendiger Einrichtung, Haus = und Baumanns-Fahrniß entweder im Ganzen oder Theilweise Montags den 17. May d. Js. an den Meistbiethenden öffentlich versteigert.

Es muß bemerkt werden, daß die Gebäude im beßten Zustande sich befinden, und an Geräumigkeit, Zweckmäßigkeit und Dauerhaftigkeit um so weniger etwas zu wünschen übrig lassen, als sie mitten in der Stadt, und unmittelbar an der genannten Donauwörther = Ulmer = Straße, und zugleich an der Straße in's Königreich Würtemberg über Giengen, Heidenheim 2c. 2c. liegen.

Die Grundstücke gehören zu den fruchtbarsten der ganzen Flur, so wie die Fluren von und um Gundelfingen zu den schönsten und fruchtbarsten des ganzen Reichs gehören.

Es werden da alle Getreid = Gattungen, als: Veesen, Roggen, Gerste und Haber gebaut, und im letzten Frucht = Jahre wurde seit Menschen-Gedenken zum Erstemale auch der Versuch mit einem halben Schäffel Waizen gemacht, wo zwanzigfacher Saamen geärndtet worden ist.

Das Anwesen kann in der Zwischenzeit täglich eingesehen werden, weshalb sich an den

Bürgermeister Saufler, und an den Landarzt Ring zu Gundelfingen, oder an das k. Landgericht Lauingen selbst gewendet werden kann.

Kaufs-Liebhaber werden auf oben bestimmten Tag bis 9 Uhr Vormittags eingeladen, Unbekannte haben sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Die nähern Bedingnisse werden beym Verkaufe selbst bekannt gegeben, und hier nur noch angefügt, daß bey erforderlicher Versicherung ein bedeutender Theil der Kaufs-Summe verzinslich stehen bleiben kann.

Lauingen, a. d. D. am 6. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Röckl, Landrichter.

Beschreibung.

Der zum öffentlichen Verkaufe bestimmten Gebäude und Grundstücke des verstorbenen Kreuzwirthes zu Gundelfingen Hyacinth Riß:

Das Gast- und Tafern-Wirthshaus mit angebautem Bräuhause, samt realer Bräuers-, Weinschenk-, und Tafernwirths-Gerechtigkeit. Der Stadel, die Viehställe, die Stallung, Holzlege und die geräumige Hofraithe.

Das schöne Haus vor dem Medlinger-Thore mit Sommer-Keller, und der mit vielen herrlichen Obstbäumen versehene Garten.

Der sogenannte Kastenhof ohne besondere Gebäude, bestehend aus beyläufig 7¾ Mg. Aecker im Großenfeld, 7¼ Mrg. Aecker im Obernfeld, 6 Mrg. im Untermedlinger-Wegfeld, und aus 9 Tgw. einmädigen Wiesen zum vierten Theile.

Das halbe zur Freyherrlich von Tautphäus'schen Besitzung Schlachtegg giltbare Hofgut, bestehend in beiläufig 10 Mrg. Aecker im großen Feld, 10 Mrg. Aecker im obern Feld, 10 Mrg. Aecker im Untermedlinger-Wegfeld, ½ Tgw. Grasgarten im Moos, und 2½ Tgw. Wiesen.

Das sogenannte Wörnersche Feldlehen, bestehend in 4 Jcherten Aecker, 16 Tgw. Riedmäder, in ¼ Tgw. Grasgarten in der obern Vorstadt, 5 Krautbeeten auf dem obern Ella, 4 Krautbeeten in der Schnalle; ferner 45½ Mrg. Aecker, 26½ Tgw. Wiesen, und 7¼ Jchrte Holzboden.

211.) praes. den Ⅴ 30.

(Verkaufs-Edikt.)

Da bei dem am 17ten v. Mts. vorgenommenen Verkaufs-Versuche kein Anboth auf das Anwesen des Mathias Kistler, Bauers von Baindlkirch, gelegt worden ist; so wird dasselbe hiemit wiederholt zum Verkaufe ausgeschrieben, und zur Versteigerung desselben Commission auf Samstag den 29ten May d. J. früh 9 Uhr bestimmt.

Kaufs-Lustige wollen ihre Kaufs-Anbothe an dieser Tagsfahrt hier zu Protokoll geben, es wird sich hinsichtlich des Beschriebs des Guts auf die diesseitige Ausschreibung vom 24ten Februar d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 10 Art. 101, und Moysche Zeitung Nro. 58) berufen.

Friedberg am 14. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

212.) praes. Ⅴ den 30.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Johann Nepomuck Bruno Maria Zoer von Sonthofen, gewesener Fourier-Praktikant beym 15. k. b. Linien-Infanterie-Regiment, seit dem letzten russischen Feldzuge vermißt, wurde am 6. May v. Js. unter einem präduziellen Termin von 6 Monaten dahier zu erscheinen vorgeladen.

Da nun bis jetzt weder derselbe, noch dessen allenfallsige Deszendenten sich gemeldet haben;

so wird er hiemit als verschollen erklärt, und auf Ansuchen der Erben, dessen in 153 fl. bestehendes Vermögen an diese gegen Kaution ausgefolgt.

Immenstadt den 14. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmayer, Landrichter.

213.) praes. den 2/4 30.

(Ediktal-Ladung.)

Martin Habel Söldner von Staudenberg, der Gemeinde Preitenbrunn, hat sich dem Conkurs-Verfahren unterworfen.

Es werden daher nachstehende Edikts-Tage bestimmt, und zwar: 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Foderung Dienstag der 18. May; 2.) zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Dienstag der 15. Juny; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar: a.) für die Replik Montag der 28. Juny; und b.) für die Duplik Dienstag der 13. July d. J.

Sämmtliche Gläubiger des Martin Habel werden aufgefodert, an den obbestimmten Edikts-Tagen jedesmal Morgens 8 Uhr in hiesiger Landgerichts-Kanzley um so gewisser zu erscheinen, als das Ausbleiben am ersten Edikts-Tage die Ausschließung von der Masse, und das Nicht-Erscheinen an den übrigen Tagen den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlung nach sich zieht.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Mindelheim den 15. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leirl, Landrichter.

214.) praes. den 2/4 30.

(Bekanntmachung.)

Es wird zur Kenntniß gebracht, daß vor ohngefähr einem oder anderthalb Jahren auf der Strasse von Passau nach Vilshofen ein Koffer mit Effekten gefunden wurde, welcher bey hiesigem Landgerichte deponirt liegt.

Wer sich als Eigenthümer desselben ausweisen, oder wer sonst über den Eigenthümer desselben auskunft geben kann, wird hiemit aufgefordert, sich dahier oder bey seinem Gerichte zu melden.

Vilshofen am 19. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Buchinger, Landrichter.

215.) praes. den 2/4 30.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Nach dem auf Landgerichtliche Aufforderung vom 9. Oktober 1829 (Intelligenzblatt für den Oberdonau-Kreis Nro. 35 Art. 636 Nro. 36 Art. 671 und Art. 703 vom Jahrgang 1829, dann Beylage zur allgemeinen Zeitung vom 17. Oktober, 20. Novbr. und 20. Dezbr. 1829. — Die neue Augsburger-Zeitung vom 15. Oktbr. 16. Novbr., und 16. Dezbr. 1829 —, den B. Landboten vom 17. Oktbr. 1829 —, das Intelligenzblatt der Stadt Kaufbeuern vom 17. Oktbr. 14. Novbr und 5. Dezbr. 1829) kein Besitzer der dort bezeichneten Obligationen, resp. Kassa-Scheine, welche für 5 Stiftungen zu Kettershwang zu Verlust gegangen sind, sich innerhalb 6 Monaten gemeldet hat; so wird hiemit das ausgesprochene Präjudiz realisirt, und es werden genannte Urkunden für nichtig und erloschen erklärt.

Kaufbeuern am 24. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

216.) praes. den 2/5 30.

(Ausschreibung.)

Joseph Stürzer von Amerdingen, k. Landgerichts Höchstädt, welcher als Complex der Bühlerischen Bande vom k. b. Oberamtsgericht Heidenheim zur weitern Untersuchung hieher geliefert wurde, ist in verflossener Nacht aus seiner Haft gewaltsam ausgebrochen, und entflohen.

Die Justiz- und Polizey- Behörden werden daher requirirt, auf diesen Flüchtling Spähe anzuordnen, selben im Betrettungs- Falle zu arretiren, und wohlverwahrt anher zu liefern.

Man bemerkt hiebey, daß Joseph Stürzer nach aller Wahrscheinlichkeit seinen Weg der Schweitz zu genommen habe, wo er seiner Angabe nach in Lausane Verwandte hat, welche nach erlangter Freyheit für ihn sorgen würden.

Lauingen den 24. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Röckl, Landrichter.

Personal- Beschrieb.

Joseph Stürzer ist 50 Jahre alt, mittelmäßiger Größe, untersetzter Statur, hat runde Gesichtsform, bleiche Gesichtsfarbe, schwarze etwas lockige Haare, hohe Stirne, schwache Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, eingefallene Wangen, schadhafte Zähne, und gerade Beine.

Besondere Zeichen: derselbe hat einen bösen Fuß, und ist immer etwas kränklicht.

Er trug bey seiner Entweichung: einen alten schwarzen Filzhut, ein weißes leinenes Halstuch, eine Weste, vormals gelb, jetzt ganz abgeschossen, mit beinenen Knöpfen, ein grünes abgetragenes zeugenes Wams, weiß leinerne Hosen, weiß wollene Socken und wollene Schuhe.

217.) praes. den 2/5 30.

(Bekanntmachung.)

Da sich bey der am 26. März d. J. angesetzten Versteigerungs - Tagsfahrt kein Käufer für das Wohnhaus des Johan Bassendorfer, Nagelschmieds dahier gemeldet hat: so wird auf weiteres Anrufen zur zweitmaligen Versteigerung auf Freytag den 14. k. M. bis Morgens 9 Uhr wiederholt Termin angesetzt, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Lauingen am 20. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Röckl, Landrichter.

218.) praes. den 2/5 30.

(Bekanntmachung.)

Nachstehende Realitäten der Söldners-Wittwe Marianna Heiger von Pfronten-Ried nemlich: Haus, Stallung, Stadel, Haus-Gärtchen und Baind, dann Kraut-Garten Besitz-Nro. 2455 und 2455½ werden am 15. May d. Js. Nachmittags von 3 bis 5 Uhr zu Pfronten-Ried in dem dortigen Wirthshause nochmals dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, da sich in dem ersten Verkaufs - Termin den 9. Jänner d. J. kein Kaufs - Liebhaber gemeldet hat.

Füssen den 26. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 26. April 1830.	Briefe	Geld	Den 29. April 1830.	Briefe	Geld	Den 1. May 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% *m. Coup.*	$101\frac{1}{4}$	101	*Obligat.* à 4% *m. Coup.*	101		*Obligat.* a 4% *m. Coup.*	101	$100\frac{3}{4}$
detto à 5%. . .	$101\frac{1}{4}$	101	*detto* à 5% . .	$101\frac{1}{8}$		*detto* . à 5%. .	$101\frac{1}{8}$	
Lott. Loose E—M à 4%	$108\frac{3}{4}$		*Lott. Loose E—M* à 4%	$108\frac{1}{2}$		*Lott. Loose E—M* à 4%	$108\frac{1}{2}$	
detto „ „ *2 mt.*			*detto* „ „ *2 mt.*			*detto* „ „ *2 mt.*		
detto unverz. à *10 fl.*	148		*detto unverz.* à *10 fl.*	147		*detto unverz.* à *10 fl.*	147	
detto detto à *25 fl.*		130	*detto detto* à *25 fl.*	130		*detto detto* à *25 fl.*		130
detto detto à *100 fl.*	130		*detto detto* à *100 fl.*	130		*detto detto* à *100 fl.*	130	

Intelligenzblatt

des königlich- Bayerischen



Oberdonau- Kreises.

Augsburg, No. 19. den 10ten May 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CXXXVI.) ad Nm. 8315.

An

sämtliche k. Rentämter des Oberdonau-Kreises.

(Die Wahrung des ärarialischen Interesse in Konkurs-Sachen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Konkurs-Prozessen werden gewöhnlich am 1ten Edikts-Tage von den anwesenden Kreditoren über die Verwaltung und den Verkauf des Massa-Vermögens Beschlüsse gefaßt, öfter auch Uebereinkünfte über die Umgehung der weitern Edikts-Tage, und über das Prioritäts-Verhältniß getroffen. Damit nun dem königl. Staats-Aerar aus solchen Verhandlungen, bey welchen es für seine Foderungen nicht gehörig vertreten ist, keine nachtheiligen Folgen erwachsen, erhalten sämtliche k. Rentbeamte des Kreises hiermit in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschliessung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 11ten März d. J. den Auftrag, bey allen Conkurs-Prozessen, in welchen sie zu Folge der Verordnung vom 5ten July 1811 (Regierungs-Blatt Seite 909 und 910) ermächtiget sind, nach dem ihnen deßhalb von der unterfertigten Stelle unterm 4ten November 1818, 25ten August 1819, und 18ten Oktober 1820 ertheilten Instruktionen, die Foderungen, des Staats-Aerars einzudingen, und den Iten Edikts-Tagen in Person beyzuwohnen.

Die von dem Sitze des Conkurs-Gerichts entfernten Rentämter haben zur Ersparung der Kosten und Zeit hiezu Rechts-Anwälde, oder geschickte Rechts-Praktikanten zu bevollmächtigen und zu instruiren.

Augsburg den 3. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Schweitzer.

CXXXVII.) ad Num. 6940.

An

sämtliche Rent- und Forstämter des Kreises.

(Die Kautionen der Jagd-Pächter betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ein allerhöchstes Rescript vom 30. Dezember v. J. Nr. 16733 bestimmt in rubrizirtem Betreffe Folgendes:

1.) Jene Kautionen, welche von Jagd-Pächtern in Gemäßheit des §. 28. der Verordnung vom 3ten May v. J. in baarem Gelde erlegt werden, sind von den k. Rent-Aemtern in den Forst- und Jagd-Rechnungen unter einem eigenen Kapitel bey Abtheilung II. Abschnitt II. Kapitel IV. zu vereinnahmen, sowie sie im Falle ihrer Rückbezahlung in den gedachten Rechnungen unter einem eigenen Kapitel bey Abtheilung II. Abschnitt III. Kapitel IV. zu verausgaben sind, und von solchen baar erlegten Jagd-Pacht-Kautionen wird keine Verzinsung geleistet.

2.) Außer der baaren Erlage können nur Exzeptions-freye Hypotheken-Briefe, oder bayerische Staats-Papiere als Kautionen angenommen werden, deren Hinterlegung und Verwahrung bey den Rentämtern in der Amts-Kassa zu geschehen hat, und worüber Vormerkung in der Forst-Rechnung ad marginem zu machen ist.

3.) Die Kosten für Ausfertigung der Hypotheken-Urkunden hat, wie sich von selbst versteht, der Jagd-Pächter zu tragen.

4.) In den von den königl. Rentämtern über die Erlage solcher Kautionen auszustellenden Quittungen müßen die Art der Kaution, und die deponirten Papiere genau und umständlich bezeichnet werden, sowie diese Quittungen bey der Rückbezahlung der Kaution ꝛc. oder Rückgabe der deponirten Papiere pünktlich einzuziehen sind.

In einem allerhöchsten Rescripte vom 10ten dieß Nro. 948 ist weiter bestimmt, daß es den Pächtern ganz frey stehe, ihre Kautionen entweder in baarem Gelde, oder in bayerischen Staats-Papieren, oder in Exzeptions-freyen Hypotheken-Briefen auf eigene oder fremde Realitäten zu stellen, und daß ein jeder demnach diejenige Art der Kautions-Leistung wählen kann, welche seinen Privat-Verhältnissen am angemessensten ist, daß übrigens, wenn Staats-Papiere von höherem Nominal-Werthe, als der Betrag der Kaution ist, deponirt werden, dieselben in Beziehung auf den Jagd-Pacht-Vertrag, nur für jenen Betrag zu gelten haben, sowie auch der ganze Genuß der Zinsen von solchen Staats-Papieren den betreffenden Pächtern unbenommen bleibt.

Hiernach haben die k. Rent- und Forst-Aemter bey den vorkommenden Jagd-Verpachtungen die Anfragen der Pachtlustigen zu verbescheiden, und das Erforderliche in das Versteigerungs-Protokoll geeignet aufzunehmen.

Augsburg den 7. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Schweitzer.

CXXXVIII.) ad Nro. 16388.

(Einen aus dem k. Landgericht Dilingen entwichenen Taubstummen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der nachfolgend beschriebene Taubstumme ist am 29. vorigen Monats zu Dilingen entkommen.

Sämtliche Polizey-Behörden haben im Falle des Betrettens dem kgl. Landgerichte Dilingen diese Person einzuliefern.

Persons-Beschrieb.

Der Taubstumme ist bey 27 — 29 Jahre alt, großer Statur, hat schwarzbraune Haare, niedere Stirne, schwarze Augenbraunen, braune Augen, lange Nase, breiten Mund, braunen Bart, rundes Kinn und Angesicht, die Gesichts-Farbe ist etwas bräunlicht. Besonderes Kennzeichen ist, daß er beym Gehen die Füsse ganz hoch aufhebt (ein Storchen-Gang). — Seine Kleidung besteht in einer runden Haube, einem schwarzen Halstuche, gelbgestreiften Gilet, grünem Fracke oder grünem Ueberrocke (denn beyde Kleidungs-Stücke werden vermißt), grünen langen Bein-Kleidern, und rindledernen Halb-Stiefeln.

Augsburg den 7. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXXXIX.) ad Nrm 10640.

An sämtliche k. Kreis- und Stadt- dann Land-Gerichte des Oberdonau-Kreises.

(Die Vergütung von Gerichts-Kosten bey eidlichen Vernehmungen der in Frankreich befindlichen Zeugen in Untersuchungs-Sachen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das französische Gouvernement hat auf die Vergütung von Gerichts-Kosten in Kriminal-Sachen gegen jene Staaten Verzicht geleistet, die sich zur Einhaltung eines reziproken Verfahrens anheischig machen. Durch allerhöchste Verfügung vom 26ten März d. J. ist nun von Seite des k. bayr. Gouvernements die taxfreye Behandlung der von französischen Gerichts-Behörden in Kriminal-Sachen gestellten Requisitionen zugesichert worden; weshalb die sämtlichen Kreis- und Stadt- dann Landgerichte in Folge Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 24ten des v. Mts., von diesem zwischen Bayern und Frankreich getroffenen Uebereinkommen der gegenseitigen Taxfreien Behandlung der Verhandlungen, welche auf Requisition in Kriminal-Sachen gepflogen werden, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt werden.

Augsburg den 4. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

Fürst von Oettingen Wallerstein Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Schweitzer.

CXXXX.) ad Nrm. 9761.

An sämtliche königliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Conscriptions-Stempel-Gebühren betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 7ten v. M. werden die sämtlichen Conscriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreises mit Beziehung auf die jüngsten Vorschriften zur Vollziehung des Heer-Ergänzungs-Gesetzes in Kenntniß gesetzt, daß das Kreis-Stempel-Verlagsamt schon längst mit dem erfoderlichen Stempel-Papier für die Entlaß-Scheine und Einstands-Verträge versehen sey.

Nachdem manche Conscriptions-Behörden wegen verspäteter Anfertigung des Conscriptions-Stempel-Papieres, dasselbe bey Einstands-Verträgen anzuwenden, unterlassen haben; so werden diese Behörden auf die unverzügliche Nachholung des Conscriptions-Stempels zu allen seit dem 1ten May 1829 erfolgten Verhandlungen aufmerksam gemacht.

Augsburg den 5. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kaiser.

Kopf.

coll. Schweitzer.

CXLI.) ad Nrm. 16165.

(Vorsorge wegen Verjährung der Zinsen von den im Oesterreichischen anliegenden Kapitalien betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach §. 1480 des unterm 21ten Jänner 1821 auch für Tyrol und Vorarlberg für gültig erklärten österreichischen bürgerlichen Gesetz-Buches verjähren die Kapitals-Zinse nach dreyjähriger Nicht-Einfoderung derselben.

Nach einer von der kaiserlich königlich österreichischen obersten Justiz-Stelle in Wien unter dem 21ten November 1812 emanirten Leuteration „kann aber diese Verjährung unterbrochen werden, wenn der Gläubiger die Zinsen wenigstens von drei zu drei Jahren aussergerichtlich anmahnt, und der Schuldner durch Entschuldigung, durch Bitte um Zuwarten, oder Verlängerung der Zeit zur Zins-Abfuhr rc. das Recht des Gläubigers, die fraglichen Zinsen zu fordern, ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hat."

Diese in dem Nachbar-Staate gesetzlich bestehenden Anordnungen werden nun zu dem Zwecke andurch öffentlich bekannt gemacht, damit die königlich bayerschen Gläubiger und Aktiv-Kapitalien-Inhaber ihre Rechte vis à vis von morosen Schuldnern rechtzeitig wahren, und sich vor Zinsen-Verlust sichern können.

Augsburg am 6. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kaiser.

coll. Thugut.

CXLII.) ad Nrm. 16761.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Das verbotene Ausspielen von Effekten betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch häufige Beschwerden der königlichen Lotto-Aemter sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Polizey-Behörden auf das überhandnehmende verbotene Ausspielen von Effekten aufmerksam zu machen, und zur strengsten Einschreitung dagegen die bestehenden allerhöchsten Verordnungen vom 14ten August 1810 (Intelligenz-Blatt vom Jahre 1810 Seite 674), und vom 17. September 1818 (allgemeines Intelligenz-Blatt vom Jahre 1818, Stück 44), hiermit neuerdings in Erinnerung zu bringen.

Augsburg den 6. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CXLIII.) ad Nrm. 16286.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Uebersichten über Gesuche um Anlehen aus der Kreis-Hilfs-Casse betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf §. 8. der allerhöchsten Instruktion vom 29ten August 1828 (Kreis-Intelligenz-Blatt von 1828 Seite 1037) werden sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden angewiesen, die über oben bezeichnete Unterstützungs-Gesuche in duplo vorzulegenden Uebersichten in der Art anzufertigen, daß wenigstens ein zwey Zoll breiter Raum für die Columnen, welche für Eintragung der Regierungs-Entschliessung bestimmt ist, gelassen, und die Unterfertigung der Amts-Behörde auf dem untern Theile des Bogens beygesetzt werde, damit hiedurch der Raum dieses Eintrages nicht zu sehr beengt sey.

Augsburg den 1. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXLIV.)

(Die Erledigung der Pfarrey Ipsheim betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrey Ipsheim, Dekanats Windsheim in Erledigung gekommen; es wird daher diese Pfarrey zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiermit ausgeschrieben.

Wegen des Ertrags derselben wird bemerkt, daß solcher nach der superrevidirten und definitiv abgeschlossenen Fassion vom 12. März 1811 folgendermassen berechnet ist:

1.) 150 fl. 56 kr. 3 pf. an ständigem Gehalt, nämlich: 26 fl. 49 kr. 1 pf. baar aus Staats-Kassen; 19 fl. 25 kr. baar aus den Gotteshäusern Ipsheim und Oberndorf; 13 fl. 20 kr. an 2 Schfl. 4 Mtz. Dinkel aus dem Gotteshaus Oberndorf; 86 fl. 52 kr.

2 pf. an 18 Klftrn. hart und weichem Scheit-Holz nebst ohngefähr 10 Klftrn. Stöcken, und 600 Wellen aus dem Ipsheimer Stiftungswald; 1 fl. 30 kr. von der Gemeinde Oberndorf am Kirchweih-Fest; 3 fl. von der Gemeinde Dottenheim; einen eichenen Baum, gegen ¼ Klftr. haltend nebst Wellen und Abholz; 2.) 174 fl. 7 kr. 2 pf. Ertrag aus Realitäten, nämlich: 50 fl. an Gebäuden; 118 fl. 7 kr. 2 pf. an 8 Tgw. Wiesen; 6 fl. aus Gärten am Pfarrhause. 3.) 562 fl. 48 kr. Ertrag aus Rechten; 21 fl. 58 kr. an ständigen Geld-Gefällen; 30 kr. an 2 Gült-Hühnern; 216 fl. 40 kr. an ständigen Getreid-Gefällen, bestehend aus 12 Schffln. 2 Mtzn. Korn und 18 Schffln. 4 Mtzn. Dinkel zu resp. 10 fl. und 5 fl.; 82 fl. 19 kr. 2 pf. an Handlöhnen; 237 fl. 35 kr. 2 pf. an Zehent; 3 fl. 45 kr. an Gemeinde- und Waid-Rechten. 4.) 204 fl. 6 kr. aus bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen mit Inbegriff von 51 fl. 12 kr. vom Beichtstuhle. Zusammen 1091 fl. 58 kr. 1 pf. Davon 22 fl. 23 kr. 2 pf. an Lasten abgezogen, verbleiben 1069 fl. 34 kr. 3 pf. als reiner Ertrag.

Ansbach den 19. April 1830.

Königlich Protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

CXLV.)

(Die Wiederbesetzung der Pfarrey Irmelshausen, im Landgerichte Königshofen und im Dekanate Waltershausen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Diezel ist die Pfarrey Irmelshausen erledigt worden, deren jährliche Einkünfte sich nach der definitiv abgeschlossenen Dienst-Ertrags-Fassion vom 30. März 1829 folgendermassen berechnen:

I.) an ständigem Gehalte zu 7 fl. 20 kr., nämlich: 1.) aus Stiftungs-Kassen als Legat für Privat-Kommunion 55 kr.; 2.) aus der Gemeinde-Kasse a) an baarem Gelde zu 2 fl. 40 kr., b) an Naturalien zu 3 fl. 45 kr. II.) An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien zu 62 fl. 39 kr. III.) Ertrag aus Realitäten 175 fl. 10¼ kr., nämlich: freye Wohnung nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude zu 50 fl.; 6⅔ Tgw. Aecker zu 71 fl. 19¾ kr.; 3 5/12 Tgw. Wiesen zu 57 fl. 22½ kr.; ¼ Tgw. Gärten zu 16 fl. 28 kr. IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten a) ständige Abgaben in Geld 55 kr.; in Naturalien 2 fl. 54 kr.; 7 Schfl. 3 Mtz. 3 Vrlg. 2/18 Korn 76 fl. 27½ kr.; 3 Schfl. 1 Mtz. 2 Vrlg. 2/18 Waizen 39 fl. 15 kr.; 16 Schfl. 2¼ Mtz. 1 Vrlg. Haber 65 fl. 30 kr.; b) unständige Abgaben an Kauf-Handlohn 4 fl. 22½ kr.; 2.) an Zehenten 358 fl. 4 kr., vom grossen Frucht-Zehent 143 fl. 40 kr.; vom kleinen Zehent 4 fl.; vom Blut-Zehent 10 fl.; 3.) an Gemeinde-Rechten 7 fl.; 4.) an Waid-Rechten 4 fl. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen zu 63 fl. 7 kr. VI.) Einnahmen aus Observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde zu 6 fl.; Summa 672 fl. 20¼ kr.; Lasten 5 fl. 36 kr., reine Einkünfte 666 fl. 44¼ kr.; an freywilligen Geschenken 39 fl.

Die Bewerber um diese Pfarr-Stelle haben sich Vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen bey der unterzeichneten kgl. Stelle zu melden.

Bayreuth den 24. April 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

CXLVI.)

(Die Erledigung der Pfarrey Sulzbürg, Dekanats Pyrbaum und Landgerichts Neumarkt im Regen-Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Weiterbeförderung des Pfarrers Käppel ist die Pfarrey Sulzbürg erledigt worden, deren jährliche Einkünfte sich nach der definitiv abgeschlossenen Dienst-Ertrags-Faßion vom 12. August 1825 folgendermaßen berechnen: I. An ständigem Gehalt zu 72 fl. 37½ kr., nemlich 1.) aus Staats-Cassen in baarem Geld zu 60 fl.; 2.) aus Stiftungs-Cassen baar zu 12 fl. 37½ kr. II. Ertrag aus Realitäten zu 90 fl. nämlich: freye Wohnung nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude zu 40 fl.; 3½ Tagw. Wiesen, $\frac{1}{12}$ Tagw. Garten zu 50 fl.: III. Ertrag aus Rechten zu 627 fl. 4 kr., nämlich: 1.) an grundherrlichen Rechten a) ständige Abgaben in baarem Geld 19 fl. 18½ kr.; in Naturalien zu 421 fl. 48 kr.; b) unständige Abgaben zu 53 fl. 10½ kr.; 2.) an Zehnten zu 78 fl. 52 kr.; 3.) an Gemeinde-Rechten zu 50 kr.; 4.) an Forst-Rechten zu 53 fl. 5 kr. IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 100 fl. 22¼ kr. Summa 890 fl. 4¼ kr., Lasten 4 fl. Bleibt als reines Einkommen 886 fl. 4¼ kr.

Die Bewerber um diese Pfarr-Stelle haben sich Vorschriftsmäßig binnen sechs Wochen bey der unterzeichneten kgl. Stelle zu melden.

Bayreuth den 26. April 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

Sartorius.

Fortsetzung

der aus den Aemter-Berichten über Obst-Kultur pro $18\frac{27}{28}$ der öffentlichen Bekanntmachung würdig erkannten Gemeinden und Individuen.

XIII.) Landgericht Immenstadt.

Die Obst-Kultur im Bezirke des kgl. Landgerichts Immenstadt war schon in früherer Zeit partiell in einem nicht unerwünschten Stande.

Seit dem Erscheinen der allerhöchsten Weisungen entwickelt sich sowohl bey Gemeinden als Privaten ein noch größeres Interesse, und ein ausgedehnterer mehr allgemeiner Betrieb dieses Culturs-Zweiges.

In sämtlichen Gemeinden wurden die Culturs-Ausschüsse gebildet, von deren Wirken sich nur Gedeihliches erwarten läßt. In enger Verbindung mit den Freunden der Obst-Baum-Zucht beobachten sie sorgfältig den ganzen Umfang ihrer Unternehmungen, und unterstützen jeden sich geneigt Zeigenden durch Belehrung und Beyspiel.

Die Zahl der schon veredelten oder erst im Jahre 1829 zu veredelnden Bäume vermehrte sich im Jahre 1828, ohne Einrechnung einer großen Menge Kern-Stämmchen, um die Summe von 12,521 Stücken.

In den meisten Gemeinden entstanden neue Privat-Pflanzungen, und die bereits bestehenden wurden mit einer bedeutend größern Anzahl junger selbst gezogener Bäume besetzt.

Diesem in allen übrigen Gemeinden sich aussprechenden Aufschwunge war die mittellose Commune Balderschwang allein noch fremd geblieben. Das k. Landgericht wurde jedoch angewiesen, auch hier befördernd einzuschreiten, und dieser Gränz-Gemeinde, wie überhaupt, so auch in Beziehung auf Obst-Kultur den in ihrer Markung gedeihenden Obst-Sorten jene besondere administrative Sorgfalt zuzuwenden, welche sie in jeder Beziehung vorzüglich erheischt.

Die bestehenden Schul-Gärten werden durchgehends ihrer Bestimmung gemäß zum Unterrichte in der Obst-Kultur benützt. In der Gemeinde See und mehreren Andern wurde die Zahl der Bäume vermehrt, und die ebengedachte Gemeinde vertauschte sogar ihren früher benützten Schul-Garten gegen einen neuen der Obst-Kultur Entsprechendern. Wo sich noch keine Schul-Gärten befinden, sollte deren Ausmittlung im Jahre 1828 erfolgen. Die Zahl der in dem Jahre 1828 neu angelegten Privat-Baum-Pflanzungen belief sich auf 40.

Mehrere Straßen wurden mit Bäumen besetzt, namentlich die Straße von Lindau nach Insbruck bis an die Gränze der Gemeinde Blaichach, die Straßen-Strecke nach Fischen zu ⅔tel, die Straße in Thalkirchdorf, welche Xaver Schwägler und Balth. Luibenspacher mit Obst-Bäumen bepflanzten.

Die Straße im Gemeinde-Bezirke Immenstadt, wurde unter der Leitung des Bürgermeisters und Abgeordneten zur II. Kammer, des Abgeordneten Franz Anton Höß mit einer vollständig ausgezeichneten Obst-Baum-Allee versehen, nicht weniger die Strecke von Staufen nach Aach bey Höfen und Steinebach, die Straße nach Lindau in dem Bezirk Bichel und im Gemeinde-Bezirke Blaichach, welche ganz mit Kirsch-Bäumen besetzt ist.

Nieder-Sonthofen bereitete sich zu Pflanzung einer der schönsten Alleen vor, und diese Gemeinde wie jene von Diepolds erwartete nur den Moment, wo die acclimatisirenden Stämmchen ihrer Baum-Schule zur erforderlichen Stärke herangewachsen seyn werden.

Der Gemeinde Gunzeeried, in der für die Obst-Baum-Zucht noch manches zu thun erübriget, wird eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die wegen Vertilgung der Raupen gegebenen Weisungen werden überall strenge befolgt.

Das Blatt „der Obstbaum-Freund" wird in 19 Gemeinden gehalten, und Hinkerts Unterricht über die praktische Obstbaum-Zucht, wovon 30 Exemplare verbreitet sind, werden als wesentliche Belehrungs-Mittel erkannt, und äussern bereits einen wohlthätigen Einfluß auf die Ausübung der Obst-Kultur.

Als eifrige Beförderer der Obstbaum-Zucht verdienen nebst der bezüglichen Gesammtheit des Clerus bekannt zu werden:

a.) Der kgl. Pfarrer Lautenbacher in Stain, und Kaplan Schellenbaum in Staufen; b.) Der Landwirth Peter Fink zu Aach; c.) der Lehrer Joseph Niederacher zu Höfen; d.) der Gemeinde-Vorsteher Vogl zu Stainenbach; e.) der Landwirth Martin Müller von Freybrechts. f.) der Landwirth Georg Weber von da, g) der Landwirth Mart. Rehle von da, h.) der Landwirth Joseph Allger, zu Adelharz, i.) der Landwirth Michael Lerchenmüller von da; k.) der Landwirth Joseph Wegmann von Luitharz; l) der Landwirth Martin Rehle von da, m.) der Landwirth Joseph Allger von da; n) der Landwirth Johann Georg und dessen Sohn Johann Herz von Bichel, o.) die Landwirthe Johann Fritz von Blaichach, p) Joh. Rems Wittwe von da, q.) der Landwirth Alex Zöbele von Blaichach, r.) der Landwirth Dan. Reus von da, s) der Landw. Nikl. Beck von da. Die Landwirthe t.) Joh. Wiedemann, u.) Al. Bilgri Söhne, v.) Jos. Schmidelers Wittwe, w.) Jos. Buhls Wittwe von Ettersberg. Die Landwirthe x) Mich. Weber, y) Mart Pfandler, z) Ant. Beck, aa.) Joh. Pfandler von Schwenden; bb) die Landwirthe Joh. Endres und Xav. Beck von Reute; cc.) Der Landwirth Jos. Maurer von Hofen; dd.) die Gesamt-Bewohner und die Jugend der Gemeinden Ekarts, Bolsterlang, Meiselstein, Nieder-Sonthofen und

Missen; ee.) die Landwirthe Joseph Gaist, Joseph Dinser und Joseph Riepp von Diepolz; ff.) der Landwirth Benedikt Herz von Knottenried; gg.) die Landwirthe Aloys Schöll, Konrad Mayer, Peter Marbart, Johann Schöll, Joseph Rapp und Michael Huber von Fischen; hh.) der Landwirth Andreas Schaudolph von Jägersberg; ii.) die Landwirthe Joseph Ritzler und Jos. Butscher von Berg; kk.) die Landwirthe Joseph Beckjung, Kaspar Rapp, Jakob Mayer von Gunzetsried; ll.) die Landwirthe Joseph Mayer und Johann Erd von Halden; mm.) die Landwirthe Fidel Köberle, Kaspar Renß von Bihlendorf; nn.) der Landwirth Georg Zwick von Seifriedsberg; oo.) die Landwirthe Fidel Schlund, Anton Zick, Johann Häusler von Immenstadt; pp.) die Landwirthe Bapt. Hartmann, Johann König, Kaspar Burger, Joseph Kuhn von Ofterschwang; qq.) Viktoria Mayer von Ballenried; rr.) die Landwirthe Joseph Berchtold und Joseph Bader von Siegeswang; ss.) die Landwirthe Joseph Oßwald und Jos. Anton Endreß von Hüttenberg; tt.) die Landwirthe Martin Metzler und Joseph Ringler von Tiefenberg; uu.) die Landwirthe Jakob Schmid, Konrad Mößnang, Aloys Boch, Joseph Schädler, Michael Eiberler, Jos. Mahler von Staufen; vv.) des Landwirths Joseph Haubers Kinder zu Gschwend; ww.) die Landwirthe Michael Pfister, Jos. Stribel und Joseph Abrell von Stein; xx.) die Landwirthe Anton Wurm, Anton Schwärzler, Lehrer Kolb, Xaver Bentele, Paul Keck aus der Gemeinde Stiefenhofen; yy.) die Landwirthe Xaver Schwärzler, Xaver Keller und Balthasar Luibenbacher von Thalkirchdorf; zz.) die Landwirthe Joseph Dornacher, August Geiger, Kaspar Berwanger von Tiefenbach. Vor allen aber der k. Pfarrer Müller in Nieder-Sonthofen, einer der Begründer der veredelten Obstkultur jener Gegend, dessen Pfarr- und Schul-Garten an Eleganz und Pflege keinem Garten der größten Städte nachsteht, und in dessen Schul-Garten nahe an 40 der trefflichsten Kernobst-Sorten neben zahlreichem ausgewählten Steinobste gedeihen.

XIV.) Stadt und Landgericht Kaufbeuern.

Reger Sinn und Liebe für Obstbaum-Zucht gewannen in dem Jahre 1828 in dem Landgerichte Kaufbeuern einen rühmlichen Fortgang. Das k. Landgericht weiset für dieses Jahr die Anpflanzung von 2650 jungen Obst-Bäumen verschiedener Gattung in Gärten und auf Wiesen nach, und beweißt dadurch, daß jenes schöne Streben nicht erloschen ist, welches schon früher an mehrern Orten sichtbar geworden war, und welches namentlich mit so großem Erfolge die öden Hügel um die Stadt Kaufbeuern in blühende Gärten umwandelte.

Die bereits in das Leben getretenen Kultur-Ausschüsse äussern auf die Beförderung der Obstkultur wohlthätigen Einfluß, und ihre fortgesetzte Thätigkeit verheißt die erfreulichsten Erfolge.

Den für den Aufschwung der Obst-Erzeugung so wesentlich nothwendigen Schul-Gärten wurde im Jahre 1828 erhöhte Berücksichtigung zu Theil, wo sie bestand, wurde sie verbessert, und wo Schul-Gärten noch nicht errichtet waren, wurden die diensamen Maaßregeln für das Jahr 1829 eingeleitet.

Die Gemeinden haben ihre Bereitwilligkeit zur Besetzung der Land-Straßen mit Obst-Bäumen erklärt, und die wirkliche Ausführung dieses Vorhabens wurde auch für 1829 verheißen.

Aus der im Jahre 1815 erfolgten gänzlichen Zerstörung aller Obstbaum-Alleen wird das k. Landgericht Veranlassung nehmen, den Baum-Pflanzungen und Alleen den kräftigsten Schutz angedeihen zu lassen, die Liebe zu der Obst-Zucht in das Gemüth des Volkes zu übertragen, und durch Belehrung sowohl als durch erhöhte Aufsicht ähnliche Ergebnisse herbeyzuführen.

Sowohl von dem Blatte: „der Obstbaum-Freund," als auch von Hinkerts „Unterricht über die praktische Obstbaum-Zucht" sind 10 Exemplare im Amts-Bezirke verbreitet, und unterstützen die Freunde der Obst-Kultur in ihren Bestrebungen.

Vorzügliche Verdienste wegen Beförderung dieses Kultur-Zweiges haben sich erworben

a.) in dem Stadt-Bezirke Kaufbeuern: der eifrige thätige Magistrat, namentlich durch beförderte Kultur der angrenzenden Höhung und durch trefliche Alleen-Pflanzungen an den Straßen; b.) der Guts-Besitzer und pensionirte Hauptmann Kempfl zu Birkenried; c.) der pensionirte k. Oberappellationsgerichts-Rath v. Bannwarth zu Irsee; d.) der Bräuhaus-Besitzer daselbst; e.) der Söldners-Sohn Philipp Jakob Mayer von Baisweil; f.) der Landwirth Johann Schneider, g.) der Landwirth Xaver Filser von Schliengen; h.) die Gemeinden Baisweil, Irsee, Oberbeuren, Osterzell, Pforzen und Rieden.

XV.) Landgericht Kempten.

Obst-Kultur ist die natürliche Folge der Vereinödung und Arrondirung. Mit dieser verbreitete sie sich daher auch über den Landgerichts-Bezirk Kempten, und das früher in den Gärten und Baindten, dann auf den Privat-Gründen Stattgehabte übergieng auch auf die öffentlichen Plätze. Das früher isolirte Bestreben gewann einen allgemeinen Charakter, die Errichtung von Schul-Gärten und die Bildung eigener Kultur-Ausschüsse in jeder Gemeinde äußerten wesentliche Resultate.

Jede Schule erhielt einen zur Baum-Zucht bestimmten Garten, jedes Mitglied der Kultur-Ausschüsse begründete in seinem eigenen Garten eine kleine Baum-Schule, und wirkte durch Belehrung mit Worten und That in den nächsten Umgebungen. Auch mehrere Privaten, angeregt durch erfolgreiche Beyspiele, legten bereits kleine Baum-Schulen an, und viele Grund-Besitzer bepflanzten große Flächen mit Obst-Bäumen. In den Gemeinden St. Lorenz, Waltenhofen, Wiggensbach, Sulzberg und St. Mang wurden in kurzer Zeit viele tausend Obst-Bäume gesetzt. Auch die übrigen Gemeinden beeiferten sich, diesem landwirthschaftlichen Produktions-Zweige allgemeine Aufnahme zu sichern.

Obst-Baum-Alleen bestanden zu Ende des Jahres 1828 noch nicht. Es sollte aber deren Herstellung begonnen, und überall allem aufgeboten werden, um dem Baum-Frevel und andern Beschädigungen öffentlicher Pflanzungen vorzubeugen, namentlich hofft man hiebey durch einen ausgedehnteren Betrieb der Baum-Zucht, und durch gründlichere Belehrungen über ihre große Nützlichkeit wesentlich einzuwirken.

Die Abraupung wurde mit Sorgfalt vorgenommen, und für den Schutz der Bäume überhaupt das Geeignete vorgekehrt.

Da schon mehrere andere nützliche Bücher über die Obstbaum-Zucht verbreitet sind, so wurde das Blatt „der Obstbaum-Freund" nur von drey Gemeinden abgenommen; von Hinkerts Unterricht über die praktische Obst-Baum-Zucht kamen in diesem Amts-Bezirke 10 Exemplare zur Vertheilung.

Vorzüglich haben sich um die Obstbaum-Zucht bis jetzt verdient gemacht:

a.) die Landwirthe Tobias Hanneberg zu Thannen, und

b.) Joseph Hanneberg zu Motzen.

Diese besitzen eigene Baum-Schulen, vertheilen viele Bäume unentgeldlich in der Gemeinde, und geben über Baum-Pflanzung, Veredlung, so anderes, unentgeltlich praktischen Unterricht.

Besonders ließ Joseph Hanneberg seit mehreren Jahren die Schul-Jugend, und überhaupt Jedermann, der sich mit der Baum-Pflanzung vertraut zu machen wünschte, zu diesem Unterrichte einladen, viele junge Leute machten auch hievon Gebrauch;

c.) der Schullehrer Johann Baptist Sommer von Waltenhofen, welcher in seinen Leistungen den obigen Beförderern der Obst-Baum-Zucht gleicht; und

d.) der Landwirth Joseph Riedle zu Leutenhofen, der eine Baum-Schule von circa 2000 Stämmen besitzt.

XVI.) Landgericht Lauingen.

In diesem Landgerichts-Bezirke hat die Obstbaum-Zucht bereits einen sehr hohen Grad von Ausbildung erreicht. Die vielen und zum Theile großen Gärten der Städte Lauingen und Gundelfingen, so wie auch jene der Rural-Gemeinden sind mit zahlreichen veredelten Obst-Bäumen der besten Gattungen und Arten besetzt.

Bey dem schon erkannten Nutzen und Ertrage der Obstkultur, und bey den dadurch hiefür erzeugten Gesinnungen der Einwohner, dann bey den in den Volks-Schulen beabsichteten Anregungen finden die allerhöchsten Anordnungen doppelte Empfänglichkeit.

Die Stadt Lauingen, mit Obst-Gärten beynahe ganz umgeben, hat das allerhöchste Namensfest Ihrer Majestät der Königin dadurch gefeyert, daß nach abgehaltenem Gottesdienste 3 Straßen-Strecken mit 420 veredelten Obst-Bäumen besetzt wurden.

Bey dem nemlichen Anlaße pflanzte auch die Stadt Gundelfingen 450 tragbare Obst-Bäume an der Landstraße, und beyde Städte haben die Zusicherung gegeben, von Jahr zu Jahr diesen jedem Bayer so theuren Tag zu Vergrösserung dieser Pflanzungen zu verwenden. Auf gleiche Weise feyerte dieses Fest auch die Gemeinde Faimingen.

Der Schießstadt-Garten in Lauingen wurde von der Schützen-Gesellschaft mit 104 veredelten Obst-Bäumen bepflanzt; in dem dortigen 1¾ Tagwerk haltenden Schul-Garten befanden sich zu Ende des Jahres 1828 138 veredelte Obst-Bäume, und die Baum-Schule enthält eine große Anzahl der schönsten Nachwüchse.

Unter den Rural-Gemeinden hat sich die Pfarr-Gemeinde Zöschingen bisher ganz besonders ausgezeichnet, die meisten Familien daselbst sind für die Veredlung der Baum-Zucht eingenommen, und verdanken Anleitung und Unterricht hiezu ihrem verdienstvollen k. Pfarrer Zierlein, dem verstorbenen Lehrer Heim, und dem dermaligen Lehrer Griesmayer. Wo es noch nicht geschehen ist, sollen im Laufe des Jahres 1829 Schul-Gärten errichtet, und zu ihrer zweckmäßigen Benützung die erfoderlichen Einleitungen getroffen werden. Den noch nicht mit Bäumen besetzten Straßen wird die möglichste Aufmerksamkeit zugewendet.

Das Blatt „der Obstbaum-Freund" wird von 6 Gemeinden gehalten, und von Hinkerts gekrönter Preisschrift „gründlicher Unterricht über die praktische Obstbaum-Zucht" wurden 14 Exemplare vertheilt.

In allen Gemeinden kamen die Vorschriften über Vertilgung der Raupen und Anwendung der Schutzmittel gegen Kälte, Wildfraß und anderes in Vollziehung.

XVII.) Landgericht Lindau.

Die Obstbaum-Kultur ist in diesem Bezirke so weit vorgerückt, daß mit Obst und Obst-Bäumen ein ziemlich bedeutender Aktiv-Handel getrieben wird, und daß die Erträgnisse der Obstbaum-Zucht als ein wesentlicher Theil des Einkommens der Guts-Besitzer jährlich viele tausend Gulden in den Bezirk einführen.

Das Landgericht Lindau hatte längst in seinen besten Fluren alle Kulturs-Zweige auf eine ungewöhnliche Höhe emporgehoben. Das in kleine Parzellen vertheilte Eigenthum überrascht durch die Art seiner Behandlung, durch den auf seine Bebauung vollendeten Fleiß, und durch die Ergiebigkeit seines Bodens jeden Reisenden, und der größte Theil des Bezirks, namentlich der an dem Gestade des Boden-Sees gelegene Distrikt gleicht einem großen von Rebenhügeln durchschnittenen reichbelaubten Garten.

Zwölf, schon im Jahre 1826 gebildete Kulturs-Vereine entsprechen vollkommen den an sie gemachten Anfoderungen.

In den Bezirken Aeschach und Hoiren sind die Straßen überall mit schönen Obst-Bäumen besetzt, deren sorgsame Pflege sich schon durch ihr äusseres Ansehen beurkundet. Die jüngeren Bäume sind an Pfähle angebunden, und zur Winters-Zeit durch Stroh gegen Kälte und Wildfraß gesichert.

Durch Anpflanzung von Bäumen aller Art in Gärten, Wiesen und Feldern zeichneten sich besonders aus:

a.) der kgl. Kämmerer und General-Major von Washington in Giebelbach. Dieser tiefgebildete Landwirth wandelte ein freundliches Besitztum (Giebelstein) in einen förmlichen Landschafts-Garten um, er ließ die edelsten Obst-Sorten aus allen Gegenden kommen, und bewies durch ein großes Beyspiel, wie Nützliches und Schönes verbunden, und Obst-Bäume und die fruchttragenden Gesträuche in Verbindung mit Wieswachs ohne Beeinträchtigung des Ertrages zu einer Zierde der Gegend gestaltet werden können;

b.) der Guts-Besitzer v. Raker in Aeschach;

c.) der Privatier Sulzer von da; und

d.) der Guts-Besitzer Sigmund Falk in Holdereggen.

Auch aus fremden Gegenden ließen diese eifrigen Beförderer der Obstbaum-Zucht Bäume von der besten Art kommen, und sie auf ihren Landgütern pflanzen.

Der in der Umgebung des Schulhauses angelegte Schul-Garten befindet sich in einem Zustande, der nichts zu wünschen übrig läßt.

Im Vereins-Bezirke von Reute ist die Straße zwar gegenwärtig noch nicht an allen Stellen mit Bäumen besetzt, damit dieses jedoch in Bälde geschehe, hiezu war zu Ende des Jahres 1828 die angemessene Fürsorge getroffen worden.

Um die Baumzucht machten sich in diesem Bezirke besonders verdient:

a.) der Guts-Besitzer auf der Blaiche, Johann Martin Gruber;

b.) die Landräthe Christian Heimpel und Jakob Eibler, beyde in Zieglhaus.

Die Nachsetzung aller abgängigen Bäume an den Straßen dieses Bezirkes sollte im Jahre 1829 erfolgen.

Der Vereins-Bezirk der Pfarrey Wasserburg besteht nur aus Weinbergen, Obst- und Wein-Gärten, jeder Landwirth versteht die Baumzucht, ist Winzer und Gärtner, und Obstbaum-Zucht nebst dem Weinbau macht in diesem Bezirke eine Haupt-Nahrungs-Quelle aus. Die Bäume werden hier mit besonderer Sorgfalt gepflegt. In den neu angelegten Schul-Gärten, und Vorzugsweise in dem schönen Schul-Garten in Wasserburg wurden eine Menge junger Bäume von den besten Obst-Gattungen gepflanzt.

In der Veredlung der Obst-Arten zeichneten sich aus:

1.) der Pfarrer und Kammerer Joseph Gegenbauer und

2.) der Wirth Johann Greising auf dem Bühel.

Die Vizinal-Strassen in den Bezirken Unter-Raitnau und Ober-Raitnau sind durchgehends mit den schönsten Obst-Bäumen besetzt. Die Nachholung dessen, was die Schul-Gärten in Ansehung der Baum-Zucht noch zu wünschen übrig lassen, wurde dem Jahre 1829 vorbehalten.

In dem Bezirke Weißensberg wird ein rühmlicher Eifer für die Belebung der Obstbaum-Zucht immer sichtbarer. Die thätige Mitwirkung des dortigen Königlichen Pfarrers Huber verdient eine ehrende Anerkennung. Die Straßen sollten, wo es noch nothwendig ist, mit Bäumen besetzt werden, und die vollständige Bepflanzung des Schul-Gartens war bereits eingeleitet. Uebrigens erheischt diese Gegend ihrer rauhen Lage wegen besondere Sorgfalt, und die Obst-Sorten mußten deshalb mit größerer Umsicht ausgewählt werden. Für die moosigten Gegenden des Bezirks Hergensweiler wurde mit glücklicherm Erfolge die Anpflanzung solcher Bäume versucht, die der Beschaffenheit des Bodens anpassen. Auch wegen Eröffnung der Strassen-Gräben, aus denen das Wasser zum Nachtheil der Bäume nicht gehörig ablaufen konnte, wurden die geeigneten Maaßregeln eingeleitet. Schul-Gärten sind vorhanden, und sowohl in diesen, als auch in zahlreichen Haus-Gärten befinden sich Baum-Schulen.

Durch Anpflanzung von Obst-Bäumen an der Land-Strasse haben sich im Bezirke Hergensweiler ausgezeichnet:

a.) die Wittwe des Landwirths Joseph Anton Müller in Stokenweiler,

b.) Der Forstgehilf Karl Stattmüller in Mollenberg,

c.) der Landstand und Wirth Rudolph Link in Hergensweiler.

Auch in den Vereins-Bezirken Bösenreute und Sigmarszell sind die Straßen mit gut unterhaltenen Bäumen besetzt. In beyden Gemeinden befinden sich Schulgärten, auch ist gesorgt, daß der Schulgarten in Bösenreute in Bälde an Vorzüglichkeit jenen zu Sigmarszell erreiche.

Besondere Thätigkeit bewiesen: a.) der Gemeinde-Vorsteher Leuthe, und b.) der Landwirth Nikolaus Huber, beyde von Bösenreute.

In den Bezirken Wohnbrechts und Thann ist der von der dreyfachen Wegscheide nach Egloffs sich ziehende Vizinal-Weg mit schönen sorgfältig an Pfähle gebundenen Obst-Bäumen besetzt. Zur Setzung der an den Seitenwegen noch abgängigen Bäume war das Frühjahr 1829 bestimmt.

Der Schul-Garten in Thann wurde neu angelegt, und mit 300 Stück junger Bäumchen besetzt. Der dortige k. Pfarrer Joseph Lau erwies sich als ein vorzüglicher eifriger Beförderer der Baum-Pflanzung. Im vorigen Jahre ertheilte er in der Schule für Schul-Kinder und Erwachsene theoretischen und praktischen Obst-Kultur-Unterricht, und bewies bey diesem Anlasse eben so viel Eifer als Einsicht. Dem neu angelegten Schul-Garten in Wohnbrechts sollte eine dem Zwecke vollkommen entsprechende Einrichtung zu Theil werden.

Wegen ausgezeichneter Leistungen in der Obst-Kultur erscheinen in diesem Bezirke nebst den kgl. Pfarrern einer besondern Erwähnung würdig:

a.) der ledige Landwirth Joh. Georg Pfanner von Hergatz; b.) der Landwirth Andreas Specht in Thann; c.) der Landwirth Tho-

mas Werder in Thann; d.) der Landwirth Joseph Anton Erny in Thann; e.) der Landwirth Anton Bodenmüller, Vorsteher in Thann.

Das Abraupen und Reinigen der Bäume von Ungeziefer ist in allen Gemeinden vollzogen worden.

Von Hinkerts Preisschrift und gründlichem Unterricht in der Obstbaum-Zucht sind 11 Exemplare im Besitze der Ausschüsse, und von 8 Gemeinden wird das Blatt „der Obst-Baum-Freund" gehalten.

XVIII.) Landgericht Mindelheim.

So wenig Theilnahme die Obst-Baum-Zucht in früherer Zeit in dem Bezirke Mindelheim erfahren hatte, so groß und rühmlich ist der diesem Kulturs-Zweige seit dem Amts-Antritte des k. Landgerichts-Vorstandes Leixl, und seit dem Erscheinen der allerhöchsten Weisungen zugewendete Umschwung. Sinn und Liebe für Förderung des Obst-Baues sind erzweckt. Die Ueberzeugung von dem wesentlichen Nutzen desselben greifen täglich mehr um sich, und überall erblickt man Regsamkeit und thätigste Theilnahme.

Die schon im Jahre 1826 gebildeten 37 Vereine wirkten vom Jahre 1828 mit Worten und That auf Belebung und Steigerung der Obst-Kultur. Die von Privaten in den Jahren 1825 bis 1827 gepflanzten 22339 Obst-Bäume wurden im Jahre 1828 um 9712 Stücke vermehrt. Alle Schul-Gemeinden besaßen bereits zu Ende des Jahrs 1828 eigene Schul-Gärten, deren zweckmäßige Benützung im Jahre 1828 gehöriger Controlle unterlag. Um ihre immer steigende Vervollkommnung herbeyzuführen, wirkten das k. Landgericht, die Distrikts- und Local-Schul-Inspektionen durch Belehrung und Ermunterung.

Die Baum-Zucht wurde bereits im Jahre

1828 als fortlaufender Lehr- und Prüfungs-Gegenstand in den Schulen behandelt, und die Kinder erwiesen in dem Jahre 1828 in Pflanzung, Pflege und Veredlung der Bäume ungewöhnliche Fertigkeit. Auch der größte Theil der Lehrer wetteiferte in Beziehung auf Obst-Kultur. Die zu Ende des Jahres 1827 in sämtlichen Schul-Gärten des Amts-Bezirkes vorhandenen 13172 Bäume vermehrten sich in dem Jahre 1828 um 25576 meist von der Schul-Jugend selbst gesetzt, oder gesetzte Baum-Pflanzen. Insbesondere erscheint als wahre Muster-Schule der Schul-Garten in Mindelheim, welcher bereits mehr denn 8000 Obst-Bäume abgab. Die Bestrebungen sind dahin gerichtet, künftig jeder Gemeinde ihren Gesamt-Bedarf an Obst-Bäumen aus ihrem Schul-Garten unentgeldlich darzubieten. In diesem Landgerichts-Bezirke wurde in dem Jahre 1828 die treffliche Einrichtung ersonnen, ausgewählte schöne Bäume theils als Zugaben zu den Schul-Preisen, theils als überzählige Schul-Preise zu verschenken; hiedurch gewinnt die Obst-Kultur wesentlich in den Augen der Bewohner, deren Pflege der Bäume wird zur Lieblings-Aufgabe der Familien, und die öffentliche Stimmung für Obst-Bau reift mit Riesen-Schritten dem Ziele entgegen. Ein großer Theil der Strassen des Amts-Bezirkes war bereits zu Ende des Jahrs 1828 mit Obst-Bäumen besetzt, und alle übrigen Gemeinden ohne Ausnahme erklärten sich bereit, den unbesetzten Theilen ihrer Straßen im Jahr 1828 gleiche Fürsorge zuzuwenden. Wie an den Straßen, so verkündet sich auch auf den öffentlichen Plätzen das schöne Streben. Namentlich sind alle Umgebungen Mindelheims mit Obstkulturen überdeckt, und die ehemals kahlen Hügel am südöstlichen Abhange des Mindel-Thales bieten schon jetzt das erfreuliche Bild eines blühenden Ertrag-gewährenden Obst-Waldes dar.

Der Amts-Vorstand und der kgl. Rentbeamte wirken durch lehrreiche Aufsätze, dem Wochen-Blatte einverleibte Abhandlungen auf Erhaltung und Beförderung des so erfreulich entwickelten Strebens.

Drey auf Kosten des kgl. Landrichters beygeschaffte Exemplare der Garten-Zeitung zirkuliren unter den Lehrern des Bezirkes, 26 Exemplare des Blattes „der Obstbaum-Freund, und 16 Exemplare von Hinkerts „Preis-Schrift über den Unterricht in der praktischen Obstbaum-Zucht" tragen wesentlich zur größern Verbreitung dieses wichtigen Kultur-Zweiges bey. Dem Baum-Frevel ist durch wirksame Mittel vorgebeugt.

Den wegen der Abraupung und der Vorkehrung anderer Schutz-Mittel für die Bäume gegebenen Weisungen ist allgemein ein genauer Vollzug geworden.

Besondere Verdienste um die Beförderung der Baum-Zucht erwarben sich: a) der kgl. Landgerichts-Vorstand Leixl, der nicht nur seiner Pflicht gemäß durch rastlose Bemühungen den gegenwärtig erfreulichen Zustand der Obst-Kultur in dem ganzen Amts-Bezirke begründete, und deßhalb von dem landwirtschaftlichen Vereine die große goldene Vereins-Medaille empfieng, sondern auch aus eigenen Mitteln große pekuniäre Opfer zu Erreichung der erhabenen Absichten Seiner Königlichen Majestät brachte. b) Sämtliche kgl. Pfarrer und Lokal-Schul-Inspektoren, deren Eifer für die gute Sache sich insbesondere durch Beyschaffung des Obstbaum-Freundes offenbarte. c) Die Stadt Mindelheim im Allgemeinen. Ihre Einwohner haben sich durch Vermehrung der Bäume in Gärten, Wiesen, und auf Bergen ausgezeichnet. d) Der königl. Rent-Beamte Bauer zu Mindelheim. e) Der Verwalter Höfel, Mitglied des Landraths für den Oberdonau-Kreis. f) Der Landwirth Michael Bonnberger zu Mindelheim. g) Der Handelsmann Kleinheinz zu Mindelheim. h) Der Posthalter Dreer zu Mindelheim. i) Der Advokat Oppert zu Mindelheim. k) Der Postverwalter von Emerich zu Mindelheim; l) der Bürger u. Bäcker Doser zu Mindelheim; m) der Bürger Hallmayr zu Mindelheim; n.) der Landwirth Pfeller zu Mindelheim; o.) der Lehrer Gutensohn daselbst; p.) der kgl. Forstwart Landherr zu Mindelheim; q) der Gärtner Huber daselbst; r.) der k. Revier-Forster Scherr von Kirchdorf; s.) der Landwirth Johann Hiller; t.) der Landwirth Müller; u.) der Lehrer Mayer von Oberkammlach; v.) der kgl. Pfarrer und Kämmerer Lohbrunner von Loppenhausen, Besitzer einer beträchtlichen Baum-Schule, und ein eifriger Beförderer der Obst-Kultur, der sich insbesondere durch unentgeldliche Anlassung veredelter Obst-Bäume an Pfarr-Angehörigen und auswärtige Gemeinde-Glieder auszeichnete.

XIX.) Landgericht Neuburg.

In dem Bezirke Neuburgs war der Sinn für Obst-Kultur in dem Laufe des Jahres 1828 noch auf der Stufe des ersten Erwachens.

Ein Theil der Schul-Gärten wurde in jenem Jahre erst seiner eigentlichen Bestimmung zurückgegeben, für den Uebrigen wurden entsprechende Maaßregeln für das Jahr 1829 zugesichert. Die Bildung der Kultur-Ausschüsse ist vor sich gegangen. Ihre Thätigkeit wollte sich zu Beförderung der allerhöchsten Absichten auf jede Weise wirksam erzeigen.

Die Bäume auf den Straßen, und die wenigen Pflanzen in den Schul-Gärten sind an Pfähle befestigt und zweckmäßig gesichert. Das jährliche Auflockern des Bodens, und die sorgfältige Pflege wurden jedoch vermißt.

Bepflanzt sind:

1.) auf der Neuburger-Eichstädter-Straße die Antheile der Gemeinden Attenfeld, Ried und Unterstall; 2.) an der Neuburger-Ingolstädter-Straße die Antheile der Gemeinden Joshofen, Unterstall und Bergheim; 3.) an der Monheimer Vizinal-Straße die Antheile der Gemeinde Dittenfeld, Riedensheim, Stepperg; 4.) an der Neuburger-Donauwörther-Straße die Antheile der Gemeinden Ortlfing, Leidling, Straß; 5.) an der Neuburger-Münchner-Straße die Antheile der Gemeinden Reichertshofen, Ebenhausen, Baar, Ober- und Niederstimm, Manching, und Zuchering.

Das kgl. Landgericht verspricht wesentlich für Beförderung der Obst-Kultur zu wirken, und insbesondere für die Unterrichts-Ertheilung in Schulen mit zweckmäßiger Benützung der Schul-Gärten zu sorgen. Das Blatt „der Obstbaum-Freund" fand nur bey dem kgl. Pfarramte, und der Gemeinde Zuchering Abnahme, und von Hinkerts-Anweisung zur praktischen Obst-Baum-Zucht kamen 12 Exemplare zur Vertheilung. Den Weisungen wegen Vornahme der Abraupung ist in vielen Gemeinden Genüge geschehen.

XX.) Landgericht Oberdorf.

In dem Landgerichts-Bezirke Oberdorf fand sich die Obst-Baum-Zucht früherhin auf der niedrigsten Stufe. Theils Vorurtheile, theils klimatische und tellurische Verhältnisse schienen einem lebhaften Aufschwunge entgegen zu treten. Zu Beseitigung der hindernden Ursachen geschah seit Anwesenheit des kgl. Landrichters Carl Wesentliches. Die Ueberzeugung von der großen Nutzlichkeit des Obstbaues ist überall hervorgerufen.

Schul-Gärten entstanden in allen Gemeinden; die darinn angelegten Baum-Pflanzungen verdienten bereits im Jahre 1828 volle Anerkennung, und verhießen für das Jahr 1829 schon erfreuliche Folgen.

Insbesondere wurde zu Oberdorf durch freywilligen Gemeinde-Beschluß das Schießhaus als ein Schul-Garten von mehr als 2 Tagwerken begründet, und als Muster-Schule des ganzen Bezirks trefflich eingerichtet. Eben so widerfuhr eine gänzliche Umgestaltung dem Schul-Garten der Gemeinde Bertoldshofen; die neue Anlage ist bereits mit Bäumen bepflanzt, und genießt besondere Aufmerksamkeit von Seite des königl. Pfarrers.

Die Ausschüsse sind gebildet, und mit den Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen mit sichtbar wohlthätigem Einflusse auf die Belebung der Obst-Kultur.

Sämtliche Gemeinden faßten den Entschluß, die Haupt- und Neben-Straßen mit Frucht-Bäumen zu bepflanzen. Das Frühjahr 1829 wurde als der Zeitpunkt des Beginnens mit den Anpflanzungen bestimmt. Der angeordneten Abraupung ist volle Anwendung geworden.

Bey Anstellung von Versuchen wird das Blatt „der Obstbaum-Freund", wovon ein Exemplar Abnahme fand, und Hinkerts gründlicher Unterricht in der praktischen Obstbaum-Zucht, wovon 12 Exemplare vertheilt wurden, als Leitfaden benützt.

Wegen ihrer vorzüglichen Leistungen in der Obst-Kultur sind einer öffentlichen Erwähnung würdig: a.) der Landwirth Hugo Eberle, Bürgers-Sohn von Oberdorf; neben einem ausgezeichneten Betriebe der Leinweberey widmet er sich mit unermüdetem Fleiße der Baum-Zucht. Seine in jeder Hinsicht vorzüglichen Leistungen können als ein Nachahmungswürdiges Muster bezeichnet werden. b.) Der königl. Pfarrer zu Ebersried, ein eifriger und

verständiger Baumzieher; c.) der k. Pfarrer zu Sulzschneid; d.) der Lehrer Hoheneck in Altdorf, Joseph Julius von Bertoldshofen: e.) der Lehrer Moser von Lauterschach; f.) der kgl. Lehrer Schmbger von Oberdorf; g.) der kgl. Lehrer Dunzer von Rettenbach; h) der kgl. Lehrer von Rieden; i.) der kgl. Lehrer von Rudratshofen; k.) der kgl. Lehrer zu Stötten; l.) der kgl. Lehrer zu Sulzschneid; m.) die Gemeinden Oberdorf, Biding und Bertoldshofen.

XXI. Landgericht Ober-Günzburg.

In dem Bezirke des kgl. Langerichts Ober-Günzburg herrschte die allgemeine Meinung, als gedeihe in jenem Clima kein Obst-Baum. Diese Ansicht schien selbst von dem k. Landrichter getheilt zu werden. Die allerhöchsten Verordnungen fanden nur schwache amtliche Förderung. Einigen Pfarrern, Lehrern und Gemeinde-Vorstehern war es vorbehalten, den Irrwahn zu Beseitigung des Vorurtheils durch die That zu widerlegen.

Die Gemeinde Ober-Günzburg nahm eine öffentliche Pflanzung vor, und der Erfolg übertraf alle Erwartung.

Das von der Gemeinde Huttenwang der Schule geschenkte Grundstück von 150 Ruthen Flächenraum wurde unter der thätigen Mitwirkung des kgl. Distrikts-Schul-Inspektors Paßauer zu einer Baum-Pflanz-Schule bestimmt. 200 Pflanzen entwickelten sich, und 30 davon wurden bereits als Stämmchen an Schul-Kinder zur Verpflanzung in den Gärten ihrer Eltern vertheilt. Auch die Gemeinde Ronsberg verwendete ihren bey der Schule befindlichen Gras-Platz zu einem Schul-Garten, und um das vor einigen Jahren neu erbaute Schulhaus in der Gemeinde Reinhardsried ist eine kleine Pflanzung verschiedener Obst Sorten begründet worden.

Verdient machten sich; a.) die Bewohner des Marktes Ober-Günzburg; b) der kgl. Lehrer Joseph Wunderle von Ronsberg. Seine Pflanz-Schule zählt über 400 Stämme, und in den Umgebungen des Hauses steht eine große Anzahl tragbarer, veredelter Bäume im besten Gedeihen. Seine ausgebreiteten Kenntnisse in der Baum-Zucht sucht er auch andern Wißbegierigen mitzutheilen, seine Leistungen sind überhaupt der Nachahmung würdig; c) der Lehrer zu Aitrang; d) der kgl. Lehrer zu Ebersbach, e.) jener zu Friesenried, f.) jener zu Hopfenbach, g.) der Lehrer zu Ober-Günzburg, h.) jener zu Burg, i.) der kgl. Lehrer zu Reichhardsried, und k.) jener zu Huttenwang.

Keine Straße war zu Ende 1829 mit Obstbäumen besetzt. Die Königliche Regierung hat für 1830 die allgemeine Herstellung der Schul-Gärten und den pünktlichen Vollzug der dießfälligen allerhöchsten Verordnungen eingeschärft, und den Aemtern die Theilnahme an der wohlwollenden Aufgabe eines veredelten Obst-Baues dringend empfohlen.

Von dem aus den Gemeinden des Bezirkes hervorgegangenen Eifer zeigt auch die Abnahme einer Anzahl von 18 Exemplaren des Blatts „der Obstbaum-Freund", das nebst Hinkerts gründlichem Unterricht über die praktische Obstbaum-Zucht, wovon 12 Stück vertheilt wurden, häufig gelesen, und bey Versuchen benützt wird.

XXII.) Landgericht Ottobeuern.

Erst seit dem Erscheinen der allerhöchsten, die Obst-Kultur betreffenden Vorschriften hat in dem Bezirke des Landgerichts Ottobeuren Liebe und Empfänglichkeit für diesen wichtigen Kultur-Zweig begonnen.

Die gebildeten Kulturs-Ausschüsse wirken auf eine entsprechende Art, und an manchen Orten traten bald die ersten Früchte ihrer Bemühungen hervor.

Schul-Gärten entstanden 1828 in vielen Gemeinden, die Mangelnden wollten 1829 ausgemittelt werden, ihre Benützung wurde allgemein als ein zum Obstbaue wesentliches Mittel erkannt.

Den allerhöchsten Absichten wegen Bepflanzung der Straßen mit Obstbäumen wurde für 1829 genaue Befolgung zugedacht. Zehn Exemplare von Hinkerts gekrönter Preis-Schrift „gründlicher Unterricht in der praktischen Obst-Baum-Zucht" und acht Exemplare des Blattes „der Obst-Baum-Freund" werden benützt.

Die angeordnete Abraupung und Sicherung der Bäume vor schädlichen Einflüssen ist in allen Theilen des Bezirkes vollzogen worden.

Unter den Gemeinden und Privaten haben sich um Beförderung der Obst-Kultur verdient gemacht:

a.) die Gemeinde Sontheim, und zwar unter rühmlicher Mitwirkung des Pfarrers Mathias Erhard und des Lehrers Forster; b.) die Gemeinde Frechenrieden, welche unter der Anleitung und Beihilfe des Schul-Adstanten Philipp Jakob Eberle eine kleine Baum-Pflanzung anlegte; c.) die Gemeinde Attenhausen; d.) der k. Pfarrer Lukas Balth. Kaflisch zu Steinheim; e.) der kgl. Pfarrer Georg Kühner in Frikenhausen; f.) der Landwirth Franz Sales Ringg, Vorstand in Ottobeuern; g.) der Landwirth Willib. Herberger, Engelwirth in Ottobeuern; h.) der Landwirth und Färber Anton Schäffler in Ottobeuern; i.) der Landwirth und Kupferschmidt Eberle in Ottobeuern; k.) der Landwirth und Krämer Kreck in Ottobeuern; l.) der Gärtner Xaver Huit, und der Handelsmann Johann Natterer in Ottobeuern; m.) der Landwirth Georg Geiger Vorsteher zu Allarzried; n) der Landwirth Johann Schwank in Allarzried, welcher eine in sehr gutem Zustande sich befindliche Baum-Schule anlegte; o) der Landwirth Franz Joseph Anwander, Söldners-Sohn von Unteregg; p.) der Landwirth Michael Rauch Vorsteher in Steinheim, der sich für die Besorgung des Schul-Gartens sehr thätig zeigt; q) der Landwirth Michael Reklau in Steinheim durch Anlegung einer Baum-Schule und Anpflanzung von mehr als 100 Obst-Bäumen auf seinen Gründen; r.) der Landwirth Gotthard Huber Müllers-Sohn, und der Söldner Achilles von Frechenrieden; s.) der Schullehrer Chrisostomus Lipp zu Sontheim; t.) der Schul-Adstant Joseph Mayr von Eisenburg; u) der Werkmeister Martin Heiligensetzer in Ottobeuern, Mitglied des landwirthschaftlichen und polytechnischen Vereins in Bayern; dieser hat sich durch Pflanzung und Veredlung von Frucht-Bäumen in einem so hohen Grade verdient gemacht, daß er vom k. Landgerichte als zu einer Prämie würdig empfohlen werden konnte.

Kreis- und andere Notizzen.

Gemäß Entschließung der k. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern, und des Königlichen Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 28. April 1830 wurden bey dem Landwehr-Bataillon der Königl. Stadt Kaufbeuern befördert: I.) zum Schützen-Hauptmann: der bisherige Lieutenant Friedrich Schrader; II.) zum Oberlieutenant der Cavallerie-Escadron: der bisherige Lieutenant Friedrich Heinzelmann; zum Lieutenant

der Cavallerie-Escadron: der bisherige Unteroffizier Johan Wiedeman. III.) zu Lieutenants der Infanterie: a.) der bisherige Junker Friedrich Urbach; b.) Ignatz Hartmannsperger, und c.) Joseph Koch. IV.) zum Junker Sigmund Uhl.

Zu Folge Entschließung der Königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, und des Königlichen Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 28. April 1830 wurden bey dem Königlichen Commando des Landwehr-Bataillons der Stadt Lindau befördert: I.) zum Hauptmann, der bisherige Oberlieutenant Friedrich Rebmann; II.) zu Oberlieutenants, die bisherige Lieutenants: Gottlieb von Seutter, und Joseph Hyrenbach; III.) zu Lieutenants: der bisherige Junker, Johann Ulrich Egloff; der Landwehrmann, Jakob Beuther; IV.) zum Junker, der Landwehrmann Friedrich von Pfister.

Zu Folge Entschließung der k. Regierung und des k. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 28. April 1830 wurden bey dem Landwehr-Bataillon der Stadt Günzburg befördert: I.) zum Rittmeister der Cavallerie-Escadron: der bisherige Oberlieutenant Johann Schwarz; II.) zu Oberlieutenants: Xaver Deininger bisheriger Lieutenant; und Joseph Haenle bisheriger Lieutenant; zum Bataillons-Adjutanten: Joseph Viola bisheriger Fourier; zum Oberlieutenant der Cavallerie-Escadron: Nepomuk Blank bisheriger Wachtmeister; zum Lieutenant: Joseph Schrotz bisheriger Unteroffizier.

Eine Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 20. April d. J. erweitert mit Beziehung auf die k. Verordnung vom 8. Februar 1829 (Rggs-Bl. Nro. 7 vom 14. Februar 1829)

die Competenz der kgl. Zollstation Oberstdorf, Ober-Zollamts-Bezirks Immenstadt, dahin, daß dieselbe

a.) zum Eingange, Apotheker-Pflanzen und Enzian-Wurzen in Quantitäten bis zu 50 Pfund, Häute in Quantitäten bis zu 100 Pfund, und das auf die Sonthofer- und Oberstdorfer-Märkte bestimmte Vieh, bis zu 30 Stück auf einen Trieb; b.) zum Durchgang vom Walser-Thale aus über Kempten und Immenstadt, das Vieh und die landwirthschaftlichen Erzeugnisse in unbeschränkten Quantitäten, und c.) zum Ausgange das Getreid auch in dem Falle behandeln darf, wenn der Zoll hiefür das, in der Verordnung über die Competenz vom 8ten Februar 1829. §. 4. Lit. B. Nro. 2 à 3 festgesetzte Maximum übersteigt.

Was hiemit den bestehenden Vorschriften gemäß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 1. May 1830.

Königliche Bezirks-Oberzoll-Inspektion.

Miller, Oberzoll-Inspektor.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

219.) praes. den 7/5 30.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hülfs-Vollstreckung wird das Anwesen des Sebastian Ernst Bäckers zu Reichertshofen, bestehend in einem zweystöckigen Wohnhaus mit Stallung, Stadel, Wagen-Remiße, Schwein-Ställen, Gemeinde-Nutzung, dann 3 Tagw. zweymädiger Wiesen, geschätzt auf 3760 fl. Freytags am 28. May d. Js. Vormittags 9 bis Abends 5 Uhr der öffentlichen Versteigerung unterworfen, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Neuburg am 13. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der kgl. Landrichter abwesend.)

Bunkingham, I. Assessor.

220.) praes. den ⅘ 30.

(Bekanntmachung.)

Michael Welz von Jedesheim hat sich schon vor ohngefähr 32 Jahren in k. k. österreichische Kriegsdienste begeben, und soll im Regiment Bender eingereiht worden seyn; man hat jedoch seit dieser Zeit über sein Leben oder Tod nicht das mindeste in Erfahrung bringen können.

Auf Ansuchen seiner Geschwisterte um Ueberlassung seines in 100 fl. bestehenden Vermögens wird Michael Welz oder seine allenfallsige Descendenz hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten um so gewisser dahier zu melden, als außerdem nach Verfluß dieses Termins Michael Welz für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen Geschwisterten gegen Kaution überlassen werden wird.

Illertissen den 19. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Merklin, Landrichter.

221.) praes. den ⅘ 30.

(Bekanntmachung.)

Es sind vor mehreren Jahren folgende Staats-Obligationen zu Verlust gegangen, nemlich 1) bey der Schloßkapellen-Stiftung in Gernstall eine Staats-Obligation sub Kat.-Nr. 3104 auf 400 fl.; 2) bey der Pfarrkirchen-Stiftung Mindelau eine Staats-Obligation sub Kat. Nr. 3092 auf 200 fl.; 3) bey der Pfarrkirchen-Stiftung Nassenbeuern eine Staats-Obligation sub Kat.-Nr. 3081 auf 200 fl.; 4) bey derselben Pfarrkirchen-Stiftung eine Staats-Obligation sub Kat.-Nr. 3093 auf 250 fl.; 5) bey derselben Pfarrkirchen-Stiftung eine Staats-Obligation sub Kat.-Nr. 3635 auf 864 fl.; 6) bey der Kapellen-Stiftung Nassenbeuern eine Staats-Obligation sub Kat.-Nr. 3635 auf 124 fl.; 7) bey derselben Stiftung eine Staats-Obligation sub Kat.-Nr. 3082 auf 300 fl.; 8) bey derselben Stiftung eine Staats-Obligation sub Kat.-Nr. 3094 auf 920 fl.; 9) bey der Filialkirchen-Stiftung Salgen eine Staats-Obligation sub Kat.-Nr. 3609 auf 500 fl. lautend.

Die Besitzer dieser Obligationen werden hiemit aufgefodert, ihre allenfallsigen Ansprüche auf diese Urkunden binnen 3 Monaten a dato um so gewisser nachzuweisen, als sonst besagte Obligationen als amortisirt erklärt werden würden.

Mindelheim am 22. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

222.) praes. den ⅞ 30.

(Bekanntmachung.)

Das der unterzeichneten Administration an Zahlungsstatt zugefallene Sëld-Anwesen des Nik. Körber zu Großaitingen, k. Landgerichts Schwabmünchen, bestehend in einem halbgemauerten zweystöckigten Wohnhause mit Stadl und Stall unter einem Stroh-Dache, in vorzüglich gutem baulichen Zustande, circa ¼ Tgw. Garten samt Gemeinde-Gerechtigkeit, wozu 2 Jchrte. Aecker, 2 Tgw. Wiesen, 12 Krautstrangen, und 8 Erdäpfel-Theile gehören, zusammen gerichtlich auf 850 fl. geschätzt, wird am Mittwoch den 26. May d. J. in dem Lokale der Administration bey St. Anna öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Man ladet hiezu Kaufs-Lustige mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, bis Vormittags um 10 Uhr ein.

Augsburg den 26. April 1830.

Die Administration der evangelischen Gymnasial-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse.

223.) praes. den 7/5 30.

(Vorladung.)

Der Söldners-Sohn Johann Renner von Hasenhofen Gräfl. Fuggerschen Patrimonial-Gerichts Glött, geboren am 1. Sept. 1769 hat sich vor einigen 30 Jahren bey dem k. k. Oesterreichischen Infanterie-Regiment Bender als Bäcker engagiren, seit dieser Zeit aber nichts mehr von sich hören lassen. Auf Ansuchen seiner Intestat-Erben um Ausfolglassung seines Vermögens wird Johann Renner, oder seine ehliche Descendenz hiemit aufgefodert, von ihrem Leben und Aufenthalt binnen einem halben Jahre a dato hieher Nachricht zu geben, und Letztere sich legal auszuweisen, indem sonst dem Gesuche seiner Verwandten entsprochen, und sein in 172 fl. 21 kr. 3 hl. bestehendes, bey der Gräfl. Fuggerschen Waisen-Kasse zu 4½ pret. verzinslich anliegendes Vermögen an dieselbe gegen Kaution verabfolgt werden wird.

Dilingen am 27. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

224.) praes. den 7/5 30.

(Bekanntmachung.)

Das Gant-Gut des Schutzjuden Salomon Ofner von Buttenwiesen, bestehend in Haus, Stadel, Gemeinde-Theil, $1\frac{1}{10}$ Jchert. Ackers wird den 25. May 1830 früh 9 Uhr in der kgl. Landgerichts-Kanzley öffentlich an den Meistbiethenden verkauft.

Kaufs-Liebhaber haben sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, einzufinden.

Wertingen am 27. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhardt, Landrichter.

225.) a.) praes. den 7/5 30.

(Vorladung.)

Nachbenannte Verschollene, als: Barbara Göz, Söldners-Tochter von Amerdingen geboren den 4. September 1759, und Johannes Kuchter Krämers-Sohn von da, gebohren den 20. May 1758, deren Vermögen nach vorgängiger Ediktal-Ladung den Intestat-Erben schon im Jahre 1817 gegen Kaution ausgehändiget wurde, haben nunmehr das 70ste Lebensjahr zurückgelegt.

Auf Antrag der vorbesagten Intestat-Erben wurden hiemit Barbara Göz und Johannes Kuchter oder deren rechtmäßige Deszendenz nochmal vorgeladen, a dato binnen 6 Monaten, und längstens bis zum 26. Oktober 1830 bey dem unterzeichneten Gerichte zu erscheinen, widrigenfalls vorgenannte Verschollene für todt erklärt, deren Vermögen den Intestat-Erben eigenthümlich überlassen, und die deshalb gestellten Kautionen aufgehoben werden würden.

Amerdingen den 28. April 1830.

Freyherrlich Schenk von Staufenbergisches Patrimonialgericht Ite Klasse.

Kropf.

226.) praes. den 7/5 30

(Söld- und Schmidstatt-Verkauf.)

Joseph Schleibinger, Söldner und Schmid zu Wittislingen will sein Anwesen, bestehend in einem Söldhaus, Stadel, Garten und Gemeinds-Gerechtigkeit mit der besonders erbauten Schmidstätte, der realen Schmids-Gerechtigkeit samt dazu gehörigem Handwerks-Zeug, nebst $1\frac{2}{10}$ Jchrt. Ackers aus freyer Hand, jedoch unter gerichtlicher Leitung an den Meistbiethenden versteigern lassen. Auf ausdrückliches Ansuchen desselben wird diese Versteigerung

Freytags den 28. May d. J. in dem Wirthshause zum Deininger in Wittislingen vorgenommen, und das Nähere vor der beginnenden Verhandlung bekannt gemacht werden. Inzwischen kann das Anwesen täglich eingesehen werden.

Dilingen am 29. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

227.) praes. den 7/5 30.

a.) (Bekanntmachung.)

Ein Schuld-Schein an der hiesigen 3 König Kapellen-Pflege unterm 21ten Oktbr. 1798 über ein zu 4 Prozent verzinsliches Kapital von Einhundert Gulden, ausgestellt an die Anna Maria Blumenthaler ledig von Lauberhardt und von dieser cedirt im Jahr 1815 an die Vormundschaft der Sibilla Häberle, hiesigen Bürgers- und Färbers-Tochter ist deren Vormündern zu Verlust gegangen.

Auf Ersuchen dieser Vormünder wird hiemit der unbekannte Inhaber dieser Urkunde aufgefodert, binnen einem Termin von 6 Monaten dieselbe um so gewisser bey Gericht vorzuweisen, und seine allenfallsigen Rechte hieran geltend zu machen, als widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Memmingen den 30. April 1830.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

228.) praes. den 7/5 30.

(Gant-Edikt, und Guts-Verkauf.)

A. Der Söldner Blasius Wiehler von Fristingen hat sich dem förmlichen Konkurs-Verfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehöriger Nachweisung auf Mittwoch den 2ten Juny; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freytag den 2ten July; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar; a.) für die Replik auf Montag den 19ten July, und b.) für die Duplik auf Montag den 2ten August 1830 jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschliessung der Foderung von gegenwärtiger Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschliessung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben, und noch bemerkt, daß das Gesamt-Vermögen nach vorliegender Schätzung nur 3359 fl. 15 kr. betrage, während sich die versicherten Kapitalien ohne Zinsen allein schon auf 4670 fl. belaufen.

B. Gutsverkauf. Das Gesamt-Anwesen, bestehend in Haus, 2 Städeln, mit Viehställen, Garten, circa 6¼ Jchrt. Gemein-Gut-Gründen, circa 24 Jchrt. Aecker- und Wies-Gründen, nebst der noch vorhandenen Mobiliarschaft wird am Mittwoch den 26. May Mittags bis 12 Uhr im Wirthshause zu Fristingen Theilweise, oder auch im Ganzen an den Meistbiethenden versteigert werden, wozu Kaufs-Lustige

mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen, anmit eingeladen werden.

Dilingen am 30. April 1830

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

229.) praes. den 5/5 30.

(Circulare.)

Das Anwesen der Franz Joseph Schmidschen Relicten in Kreuzthal, bestehend aus circa 41 Jchrten. Gründe, einer realen Mahl- und Säg-Mühle, realen Tafern-Wirthschaft, und realen Bäckerey wird ohne alles Inventar Montags den 24. May d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Wirthshause in Kreuzthal an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Kaufs-Liebhaber werden zu dieser Versteigerung hiemit eingeladen, wobey sich Auswärtige mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Schmidschen Relicten eine Foderung zu machen haben, aufgefodert, diese am festgesetzten Tage, und an dem benannten Orte Kreuzthal unter Strafe des Ausschlusses, gehörig anzumelden.

Nach dem Verkaufe des Anwesens und dem Schluße der Liquidation wird auf die Mobiliarschaft, bestehend aus Pferd und Vieh, Schiff und Geschirr, Haus- und Baumannsfahrniß und mehreren Wirtschafts-Geräthschaften öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert.

Kempten den 30. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Henne, Landrichter.

230.) praes. den 7/5 30.

(Bekanntmachung.)

Am 24. May d. J. wird an der k. Studien- und Erziehungs-Anstalt dahier nach den bestehenden k. Verordnungen die Konkurs-Prüfung für jene Schüler gehalten werden, welche für das nächste Studien-Jahr ein Stipendium, oder einen Frey-Platz im k. Seminar erhalten, oder im Fortgenuße von solchen bestätiget werden wollen.

Bey den Bewerbern um Frey-Plätze im k. Seminar werden auch ihre musikalischen Kenntniße berücksichtiget.

Jeder Konkurrent hat eine Bittschrift in Duplo mit einem Studien- und Dürftigkeits-Zeugnisse zu übergeben.

Neuburg den 3. May 1830.

K. Studien- und Seminar Direktorat.

Mengein, Direktor.

231.) a) praes. den 7/5 30.

(Bekanntmachung.)

Die am Ende bezeichnete Behörde bedarf zum Betrieb der Schaafwoll-Manufaktur ungefähr 30 Zentner Schaafwolle, welche meistens in Bastard, und einigen Zentnern langer zügiger Wolle bestehen soll. Nach höchsten Aufträgen der k. Regierung des Oberdonau-Kreises soll dieser Bedarf durch öffentliche Verhandlung von dem Wenigstbiethenden unter Vorbehalt höchster Genehmigung erworben werden.

Dazu setzt man den Vormittag des Ersten kommenden Monats Juny fest, und ladet Unternehmenslustige dazu ein.

Kaisheim den 4. May 1830.

Königliches Polizey-Commissariat der Zwangs-Arbeits-Anstalt.

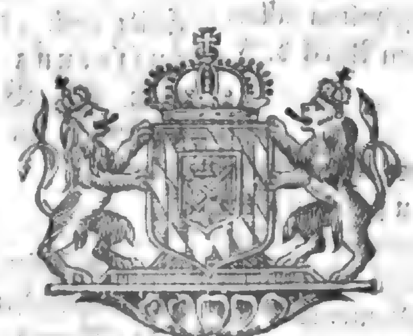
Kliebenschedel.

AUGSBURGER R. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 3. May 1830.	Briefe	Geld	Den 6. May 1830.	Briefe	Geld	Den 8. May 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101	$100\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101	$100\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101	$100\frac{3}{4}$
detto à 5%. . .	$101\frac{1}{8}$	$100\frac{3}{4}$	*detto à 5%* . .	$101\frac{1}{8}$		*detto . à 5%.* .	$101\frac{1}{8}$	$100\frac{3}{4}$
Lott. Loose E—M à 4%	$108\frac{1}{4}$		*Lott. Loose E—M à 4%*	$108\frac{1}{4}$		*Lott. Loose E—M à 4%*	$108\frac{1}{4}$	
detto „ „ 2 mt.			*detto „ „ 2 mt.*			*detto „ „ 2 mt.*		
detto unverz. à 10 fl.	147		*detto unverz. à 10 fl.*	147		*detto unverz. à 10 fl.*	147	
detto detto à 25 fl.	130		*detto detto à 25 fl.*	130		*detto detto à 25 fl.*	130	
detto detto à 100 fl.	130		*detto detto à 100 fl.*	130		*detto detto à 100 fl.*	130	



Intelligenzblatt des königlich Bayerischen Oberdonau-Kreises.



Augsburg, Nro 20. den 17ten May 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CXLVII.) ad Nrm. 8950.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und niedere Gemeinde-Curatelen des Oberdonau-Kreises.

(Die Grundsätze und das Verfahren bey Vertheilung von Gemeinde-Gründen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die seit einiger Zeit zur Vorlage an unterzeichnete Stelle gelangten Verhandlungen über Theilungen von Gemeinde-Gründen ließen sehr häufig entnehmen, daß bey Instruirung dieser Gegenstände den Zwecken der Kultur und der theilungslustigen Gemeinde-Glieder eine, wo nicht ausschließliche, doch überwiegende Berücksichtigung zugewendet wurde, hingegen die Momente der Communal-Curatel und das Interesse der Gemeinde-Kassen mehr oder weniger unbeachtet blieben.

Diese immer mehr hervortretende Tendenz mußte die besondere Aufmerksamkeit der unterzeichneten Stelle in Anspruch nehmen, da sie in ihrer zweyfachen Eigenschaft als obere Instanz in Cultur-Sachen, und als höhere Curatel-Behörde der Gemeinden, kraft der allerhöchsten Verordnung vom 17ten Dez. 1825 Tit. VI. §. 64 und Titl. VII. §. 69 berufen ist, nicht allein die Zwecke der Landwirthschaft und Landes-Kultur zu fördern, sondern auch jene, nicht minder wichtigen Erfordernisse eines wohlgeordneten und wohlbegründetern Gemeinde-Haushaltes, als der Grundlage einer tüchtigen Gemeinde-Pflege, sicher zu stellen.

Die unterzeichnete Stelle findet sich daher veranlaßt, die ihr untergebenen Behörden auf diesen doppelten Gesichtspunkt, von welchem auch sie bey Behandlung der Gemeinheits-Theilungen auszugehen haben, aufmerksam zu machen, ihnen

nicht nur die strengste Prüfung der Kultur-Frage anzuempfehlen, sondern zur Handhabung der Communal-Curatel nachfolgende Direktiv-Grundsätze, auf den Grund einer deßhalb eingeholten allerhöchsten Entschließung vom 25ten April d. J. Nro. 2720, mitzutheilen.

I.

Jede Theilung eines Gemeinde-Grundes involvirt eine Veräußerung im weitern Sinne, denn das Eigenthum desselben geht von einem juristischen Subjekte, der moralischen Person der Gemeinde, in ihrer Einheit und Perpetuität betrachtet, auf eine andere, nemlich auf die, zur Zeit der Theilung existirenden, und in den Besitz der einzelnen Theile des Gemeinde-Grundes eintretenden Gemeinde-Glieder über. Es erscheint mithin als eine ganz unhaltbare, und mit dem Begriff einer Gemeinde und eines Gemeinde-Vermögens nicht zu vereinigende Voraussetzung: als ob die jeweiligen Gemeinde-Genossen als gemeinschaftliche Miteigenthümer der Gemeinde-Gründe anzusehen seyen, von deren Willkühr es abhänge, über eine solche Realität nach Gutdünken frey zu verfügen. Eine solche Befugniß würde nur dann anzuerkennen seyn, wenn in einem concreten Falle ein wirkliches gemeinschaftliches Privat-Eigenthum, an welchem, vermöge besonderer nicht aus dem Gemeinde-Verband fließender Rechts-Titel, nur gewiße Personen oder Familien in der Gemeinde, mit Ausschluß der andern Gemeinde-Glieder einen collektiven oder ausgeschiedenen Antheil haben, nachgewiesen werden könnte. Gegen eine solche Voraussetzung streitet in der Regel die Vermuthung, und sie müßte in Contestations-Fällen der richterlichen Entscheidung vorbehalten bleiben.

II.

Obigem Haupt-Grundsatze (§. I.) zufolge finden daher die formellen und materiellen Vorschriften, welche das Gemeinde-Edikt vom 17ten May 1818 über die Veräusserung von Gemeinde-Gütern enthält, auch bey Vertheilung von Gemeinde-Gründen im Allgemeinen ihre Anwendung.

III.

Insbesondere ist der §. 28 dieses Ediktes zu berücksichtigen, des Inhalts: „Gemeinde-Vermögen, welches zwar nicht zum gesellschaftlichen Zwecke wesentlich „nothwendig, dessen Rente aber ausschließlich zu Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bestimmt ist, oder von „den einzelnen Gemeinde-Gliedern benützt „wird, kann aus administrativen Gründen veräußert werden; auch kann dasselbe, auf gerichtlichen Auftrag, zur Bezahlung der Gemeinde-Schulden der Veräusserung, oder zur Beförderung der Cultur der Vertheilung unter die Gemeinde-Glieder unterliegen."

Nur die Bezeichnung der Fälle, der Bedingungen und des Maßstabes der Vertheilung blieb einer besonderer Verordnung vorbehalten, und so lange diese nicht im verfassungsmässigen Wege erschienen seyn wird, so müssen diese Modalitäten aus den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinde-Ediktes, und aus den frühern Verordnungen über Gemeinheits-Theilungen, so weit diese nicht mit dem Gemeinde-Edikte im Widerspruche stehen, entnommen werden.

IV.

Nach §. 104 des Gemeinde-Ediktes ist die versammelte Gemeinde nicht nur bey

Erwerbungen und Veräusserungen (im engern Sinne), sondern auch bey Vertheilungen von Gemeinde-Realitäten und nutzbaren Rechten mit ihrer Erklärung zu vernehmen, d. h., sie hat einen Gemeinde-Beschluß zu fassen. Bey Stadt-Gemeinden wird dieses Recht, zufolge §. 82 des Gemeinde-Ediktes durch die Gemeinde-Bevollmächtigten ausgeübt.

V.

Die zur primitiven Mitwirkung bey Verfügungen über das Gemeinde-Eigenthum berufenen Gemeinde-Körper (§. IV) haben sonach zu erwägen:

1) ob das zu theilende Objekt zum gesellschaftlichen Zwecke der Gemeinde als solcher nicht wesentlich nothwendig sey? in welchem Falle von einer Veräusserung, sonach auch von einer Vertheilung nicht die Rede seyn kann.

2.) Ob und welche administrative Gründe für oder gegen die Vertheilung sprechen, und ob auf die zu theilenden Parzellen eine als Entschädigung für die Gemeinde-Kasse dienende Auflage, oder eine sonstige, wenn auch nur theilweise Ersatzleistung zu bestimmen sey? Hiebey werden sie hauptsächlich den finanziellen Zustand der Gemeinde, ihres Aktiv- und Passiv-Standes, ihrer ständigen Einnahmen und Ausgaben, die schon vorhandenen oder bald eintretenden ausserordentlichen Bedürfnisse der Gemeinde, wie namentlich die Herstellung der Gemeinde-Wege, Brücken und Brunnen, der Gemeinde- und Schul-Häuser, die Anschaffung von Schul-Requisiten, von Uhren und Glocken, von Lösch-Geräthschaften, vorzüglich aber die Tilgung der Gemeinde Schulden, in sorgfältige Ueberlegung nehmen, und nebstbey vor allem die Vorschrift des §. 34 des Gemeinde-Ediktes; des Artikel I. lit. a. des Gesetzes vom 22ten July 1819 über Gemeinde-Umlagen, und der unter dem 16ten May 1825 durch den Druck bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 12ten May 1825 scharf im Auge behalten, wonach Gemeinde-Umlagen zu Gemeinde-Zwecken nur dann statt finden sollen, wenn die Bedürfnisse weder durch den Ertrag des ständigen Gemeinde-Vermögens, noch andere den Gemeinden bewilligte Gefälle gedeckt werden können.

Wie dieser Ertrag bey Gemeinde-Gründe-Theilungen unbeschadet des Kultur-Zweckes erzielt werden könne; darüber werden hier unten nähere Anleitungen folgen.

VI.

Die mit der Ausübung der Curatel beauftragten Behörden, insonderheit die Land- und gutsherrlichen Gerichte, denen nach §. 103 und 128 des Gemeinde-Ediktes die Cognition und resp. Beschluß-Fassung über Veräußerungs-Anträge zusteht — unter der Verpflichtung, bey Stadt- und Markt-Gemeinden, in wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen, die Bestättigung der kgl. Kreis-Regierung einzuholen — werden sich eine sorgfältige Prüfung der im §. V. bemerkten Momente angelegen seyn lassen.

Sie werden insbesondere auch pflichtmäßig prüfen, ob der Gemeinde-Beschluß in formeller Hinsicht zu Recht bestehe, ob er (bey Rural-Gemeinden) gemäß §. 37

und §. 38 des Gemeinde-Ediktes, dann §. 14 des Regulativs vom 24ten September 1818 durch die absolute Mehrheit der, in zwey Drittheilen versammelten Gemeinde-Glieder, und zwar nach §. 40 des Gemeinde-Ediktes schriftlich gefaßt, und von dem Vorstande der Versammlung, und zweyen Mitgliedern durch Unterschrift bestättiget sey, oder ob (bey Stadt- und Markt-Gemeinden) die Gemeinde-Bevollmächtigten nach §. 87 des Ediktes wenigstens in zwey Drittheilen anwesend waren, und ob deren Beschluß auf absoluter Stimmen-Mehrheit der Anwesenden beruhe. Uebrigens wird hiebey noch auf den §. 102 des VI. constitutionellen Ediktes über die Gutsherrlichen Rechte ꝛc. aufmerksam gemacht, gemäß welchem die, bey Gemeinheits-Theilungen resp. Veräusserungen von Gemeinde-Gründen erfoderlichen Genehmigungen in Gutsherrlichen Gemeinden nur von dem Herrschafts-Gerichte ertheilt werden können; die Patrimonial-Gerichte hingegen auf das Recht der Erinnerung beschränkt sind, und daher fragliche Genehmigungen von denjenigen Landgerichten erholen müssen, welchen sie untergeben sind.

VII.

Werden diese Grundsätze auf die verschiedenen Gattungen von zu theilenden Gemeinde-Gründen angewendet, so steht fest:

1.) daß fruktifizirte, also der Gemeinde als solcher, schon nutzbringende Gründe, wie verpachtete Feldgüter, Wiesen ꝛc. lediglich nach den allgemeinen oben angeführten Veräußerungs-Normen zu behandeln seyen; denn diese Art von Gemeinde-Güter sind in den speziellen Kultur-Gesetzen ausdrücklich ausgenommen, (allerhöchste Verordnung vom 11. May 1814 Art. I. Nr. 3.) Oede Gründe, wenn sie auch bewaidet werden, und durch die Verpachtung der Waide der Gemeinde einen Ertrag abwerfen, können nicht unter die fruktifizirten gezählt werden. (S. unten §. X.)

VIII.

2.) In Ansehung der Gemeinde-Waldungen sind die, durch die allerhöchste Verordnung vom 15. July 1812 (Regierungs-Blatt S. 1565 u. f.) vorgezeichneten Bestimmungen stets mit gleichzeitiger Beobachtung der vorstehenden Direktiven zu vollziehen, zumal schon nach §. 4 dieser Verordnung für die Sicherung und Surrogirung des Gemeinde-Vermögens im Falle vorhandener Schulden oder Lasten für Gemeinde-Bedürfnisse nach den Bestimmungen der Verordnung vom 2. Jänner 1806, und des Gemeinde-Ediktes Vorkehrung getroffen, und das zu erstattende Gutachten an die königliche Kreis-Regierung, (welcher nunmehr durch §. 64 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 die Entscheidung über die Abtheilung übertragen ist, —) die doppelte Rücksicht auf den Zweck der Kultur, und der Gemeinde-Verhältnisse umfassen soll.

Die ebengedachte Verordnung vom 2. Jänner 1806 (Regierungs-Blatt von 1806 S. 45) bestimmt hierüber: „auch die bisher sogenannten Stadt- und Markts-Kammer-Waldungen, (und öden Gründe), dürfen, wenn die gesetzlichen

Erfodernisse (s. oben) eintreten, mit Beobachtung der, über die Art der Vertheilung verordneten Vorschriften, unter die Gemeinde-Glieder vertheilt werden, — so ferne nur für den Zweck, wofür solche Waldungen oder Gründe bisher bestimmt waren, auf andere Art genugsam gesorgt, für die Bau-Nothdurft das Natural-Bedürfniß mandatmäßig reservirt, und die allenfalls darauf liegenden Hypotheken gesichert werden.

Die Vernehmung der Gemeinde hat in dem Zeitpunkte zu geschehen, wenn der Augenschein (gemäß §. 2) und die Abgabe des forstamtlichen Gutachtens (gemäß §. 3 der Verordnung vom 15. July 1812) statt gehabt haben, weil erst dann die Instruktion der Kultur-Frage erschöpft ist. Bey dieser Vorlage an die Gemeinde tritt dann die Erwägung der §. V. bemerkten Momente, und insbesondere der Curatel-Frage ein, ob die Vertheilung aus administrativen Gründen überhaupt zulässig, und im Bejahungs-Falle, mit welcher Surrogirung für das abzutretende Gemeinde-Eigenthum selbe zu verbinden sey? — Wenn die Gemeinde nach Vernehmung des Gemeinde-Ausschusses und Gemeinde-Pflegers nicht eine förmliche Veräusserung durch Verkauf oder Versteigerung, wenn auch nur unter den Mitgliedern der Gemeinde, vorziehen sollte; so kömmt wenigstens zu erwägen, ob nicht eine jährliche Grundabgabe, oder eine, ein für allemal zu entrichtende Aversal-Abgabe auf die einzelnen Loose zu legen sey?

Die schon in mehreren Fällen ohne Nachtheil für die Kultur, und zum wesentlichen Vortheile für die Gemeinde-Kassen angeordnete jährliche Auflage würde, analog nach der allerhöchsten Verordnung vom 1. Febr. 1808 die Verkaufs-Modalität der Stiftungs- und Comunal-Realitäten betreffend, (Regierungs-Blatt 1808 S. 457) in einem billigen, einigermassen mit den Zinsen des Schätzungs-Werthes zur Zeit der Theilung im Verhältnisse stehenden Maaßstabe, in Naturalien regulirt werden, und die Natur einer jederzeit ablösbaren Grund-Rente annehmen. Die jährliche Entrichtung derselben hätte jedoch nach Nr II. Absatz 5 der eben gedachten Verordnung in Geld zu geschehen.

IX.

In Ansehung der Wald-Abtheilungs-Gesuche überhaupt wird auf den Grund der Eingangs erwähnten allerhöchsten Entschließung noch ausdrücklich bemerkt, daß solchen, selbst bei dem Vorhandenseyn aller übrigen Vorbedingungen nur dann Statt gegeben werden könne, wenn die Ueberzeugung voll begründet zu werden vermag, daß die in Frage stehende Wald-Strecke für den Fruchtbau und andere Zwecke der Cultur entschieden besser werde benützt werden können.

X.

Ueber die Vertheilung der öden Gemeinde-Gründe, im Gegensatze der fruktifizirten (S. oben §. VII) und der Gemeinde-Waldungen (§. VIII) enthält die allerhöchste Verordnung vom 11ten May 1814 (Regierungs-Blatt von 1814 Seite 1105 u. f.) die näheren, im Interesse der Cultivirung gegebenen Bestimmungen. Diese sind auch ferner in allen Vorkommnissen dieser Art genau zu vollziehen, ohne daß jedoch das oben (§. II bis VI.) bemerkte Curatel-Verfahren umgangen werden darf; denn es ist nicht zu übersehen, daß das Gemeinde-Edikt vom Jahre 1818 als das spätere

Gesetz zur Vervollständigung und nähern Bestimmung jener von 1812 und 1814 zu dienen habe.

Da inzwischen bey Theilungen oder Gründe den Zwecken der Cultur eine besondere Beachtung nicht entzogen werden darf, und solche Gründe vor der Vertheilung der Gemeinde meistens keinen, oder nur einen unbedeutenden Ertrag gewährt haben; so kann hier nicht so strenge auf einer Grund- oder Aversal-Abgabe bestanden werden; es wäre denn, daß die Verhältnisse der Gemeinde es rathsam machen, die direkten Umlagen in derselben möglichst zu vermeiden, oder zu vermindern.

XI.

Bey allen Gemeinde-Gründe-Theilungen sind übrigens jederzeit noch folgende Normen genau in Anwendung zu bringen:

1.) die durch die Vertheilung in das Eigenthum der Einzelnen übergegangenen Antheil-Loose oder Parzellen nehmen vorbehaltlich jener Auflage (§. VIII), und der etwaigen schon vor der Theilung neben dem Gemeinde-Verband bestandenen gutsherrlichen Rechte des Ober-Eigenthumes, ganz die Natur des ungebundenen in den allgemeinen Verkehr tretenden (ludeigenen) Privat-Eigenthums an. Es finden daher bey den Theilungen durchaus keine Stipulationen statt, welche die Dispositions-Freyheit über dieses Eigenthum beschränken, ein Wiedereinlösungs-Recht einführen, oder den Besitz von der Eigenschaft eines Gemeinde-Gliedes, von der Erwerbung eines Anwesens in der Gemeinde ꝛc. abhängig machen wollen. (Allerhöchste Verordnung vom 5. April 1807, Regierungs-Blatt von 1807 S. 613.)

2.) Die gesetzlichen Dotations-Antheile der Orts-Schule nach den allerhöchsten Verordnungen vom 16. April 1800, 14ten Oktober 1803, 2ten März 1804, 19ten Juny 1807, und des Orts-Pfarrers als Gemeinde-Glied müssen jederzeit vorbehalten und ausgeschieden werden, ohne daß jedoch auf diese Antheile eine Abgabe zu legen wäre; da selbe ja ohnedem einem Gemeinde-Zwecke gewidmet bleiben, mithin der Grund der Belegung wegfällt.

3.) Eben so versteht sich, daß was einmal durch die Theilung zur Cultivirung bestimmt ist, derselben zugewendet werden müsse, und nicht in dem bisherigen Zustande belassen werden dürfe.

4.) Damit auch den minder bemittelten, zu der Klasse der eigentlichen Gemeinde-Glieder nicht gehörigen Orts-Bewohnern, insbesondere den bloßen Tag- und Handwerkern Gelegenheit gegeben werde, sich ihren Haus-Bedarf an Getreide oder sonstigen Feld-Früchten in Etwas selbst zu erzielen, wodurch zugleich der Gemeinde eine wesentliche Erleichterung in der ihr gesetzlich obliegenden Fürsorge für die Armen gesichert bleibt, so ist bey allen Vertheilungen von Gemeinde-Gründen der Bedacht zu nehmen, daß eine verhältnißmäßige Quantität von Grund-Stücken in Parzellen von ½ bis 1 Tagwerk zurückbehalten werde, um als einzelne wandelbare Loose von der Gemeinde gegen ein mäßiges Pacht-Geld an solche Taglöhner, Handwerker ꝛc., welche sich kein Grund-Eigenthum kaufen können, in Zeit-Pacht gegeben zu werden.

XII.

Die Vollzugs-Behörden werden es sich zur besondern Amts-Pflicht machen, in Zukunft nach den oben angedeuteten Principien zu verfahren, die Gemeinden über ihre wahren Vortheile und Bedürfnisse auf eine humane und väterlich belehrende Weise aufzuklären, und auf diesem Wege die anscheinend widerstreitenden Interessen des Communal-Haushaltes und der Kultur zu vereinbaren suchen.

Um die unterzeichnete Stelle in den Stand zu setzen, in gleichem Geiste zu beschliessen, werden diese Behörden nicht unterlassen, ausser den vollständig instruirten Verhandlungen über die Kultur-Frage, jedesmal auch die betreffenden Communal- und Curatel-Beschlüsse zur Vorlage zu bringen, und diese mit den erfoderlichen spezifiken Nachweisungen über den Aktiv- und Passiv-Stand der Communen, über die ständigen und ausserordentlichen Lasten, und die zu ihrer Bestreitung schon vorhandenen gewöhnlichen oder ausserordentlichen Einkünfte etc. den obigen Bestimmungen gemäß beyzufügen, damit die k. Kreis-Regierung auf den Grund derselben, und nach dem ihr eingeräumten zweyfachem Stand-Punkte ermesse, ob die Theilung mit oder ohne Ausmittelung irgend eines Aequivalents für die Gemeinde einzutreten habe, oder ausgesetzt bleiben müsse; und ob der in ein oder anderer Beziehung mangelhafte Gemeinde-Beschluß von Obercuratel wegen zu supplieren sey.

Augsburg den 13. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXLVIII.) ad Nrm. 10954.

An die sämtlichen Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Stempel-Papier-Anwendung bey den Anlehens-Tabellen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts aus dem k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 29ten vorigen Monats wird zur Kenntniß gebracht: daß die Anlehens-Tabellen zur Aufnahme von Kapitalien als Auszüge aus den Hypotheken-Büchern zu betrachten und dem gemäß nach §. 13 lit. a des Regulativs für die Taxen und Stempel-Gebühren in Hypothekensachen vom 26ten April 1824 nur mit dem Klassen-Stempel zu 3 kr. zu versehen sind.

Augsburg den 9. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Schweitzer.

CLIX.) ad Nrm. 9932.

(Die Errichtung einer fahrenden Verbindung zwischen Dilingen und Donauwörth betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der General-Administration der k. Posten ist vom Monate April d. J. angefangen eine wöchentlich zweyte Verbindung mit Dilingen in der Art hergestellt worden, daß jeden Montag ein Pack-

Wagen von Dilingen nach Donauwörth, und an diesem Tage zurück, in Gang gesetzt wurde.

Augsburg am 19. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Thugut.

Gl.) ad Nrm. 15945.

(Die Erledigung der Pfarrey Aresing betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 21ten April d. J. erfolgten Tod des bisherigen Pfarrers Johann Baptist Schmid ist die Pfarrey Aresing erlediget worden, worauf **Seiner Majestät dem Könige** das Patronats-Recht zusteht.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Landgerichte Schrobenhausen, im Dekanate Aichach, und hat beyläufig drey Stunden im Umfange.

Diese Pfarrey zählt 1060 Seelen, einschlüssig der nachstehenden Filialen, als: 1.) Autenzell, eine halbe Stunde von Aresing entfernt, mit 96 Seelen; 2.) Rettenbach, ¾ Stunden von da entfernt, mit 103 Seelen; 3.) Oberweilenbach, ¾ Stunden von dort entfernt, mit 45 Seelen und 4). Unterweilenbach, in gleicher Entfernung, mit 144 Seelen, welche beyden letztern Orte Eine Gemeine bilden. Zu derselben sind noch weiters eingepfarrt: Franzenzell, zwey Stunden von Aresing entfernt, mit 11 Seelen; Oezlberg, ¾ Stunden entfernt, mit 12 Seelen, und Sattelberg, eine Stunde entfernt, mit 90 Seelen.

Zur Pastorirung ist ein Kaplan erfoderlich, welcher im Pfarrhofe wohnt.

Die Schule befindet sich im Pfarr-Dorfe Aresing.

Die zu dieser Pfarrey gehörige Oekonomie umfaßt 26 Jchrte. 25 Dezim. Aecker; 6 Tagwerk 52 Dez. Wiesen, und ein Gärtchen; worauf 3 Pferde und 6 Kühe gehalten wurden, und daher 1 Knecht, 2 Mägde und Zeitenweis ein Taglöhner nothwendig sind.

Der Geldbetrag des nöthigen Inventar-Werthes beläuft sich auf 1000 fl., und das bey der Uebernahme erfoderliche Betriebs-Kapital auf beyläufig 500 fl., sohin im Ganzen auf 1500 fl.

Das jährliche Einkommen berechnet sich nach der noch unrevidirten Pfarr-Fassion auf 884 fl. und besteht: a) aus Realitäten, in 144 fl. 28 kr.; b) aus Rechten in 563 fl. 46 kr.; c) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen in 136 fl. 13 kr.; d) aus Nebenbezügen für Hülfs-Priester in 40 fl.

Die Lasten betragen jährlich 570 fl. 26 kr. 1 pf., und bestehen: 1.) an Familien-Steuer in 1 fl. 39 kr.; 2.) wegen des Diözesan-Verbandes in 4 fl. 4 kr. 2 pf.; 3.) Wegen des Unterhaltes eines Kaplans in 500 fl. 4.) an grundherrlichen Abgaben in 18 fl. 15 kr.; 5.) an Brand-Versicherungs-Beytrag in 1 fl. 27 kr. 3 pf.; und 6.) an jährlichen Bau-Reparatur-Kosten in 45 fl.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 13. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CLI.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikates zu Neustadt an der Aisch im Rezat-Kreise betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des k. Landgerichts-Arztes Dr. Fritsch ist das Langerichts-Physikat Neustadt an der Aisch erlediget worden.

Die Bewerber um diese Dienst-Stelle werden aufgefodert, ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche spätestens bis zum 12ten Juny d. J. bey unterzeichneter Stelle einzureichen.

Anspach den 29. April 1830.

Königliche Regierung des Rezat-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Mieg, Präsident.

coll. Donner.

CLII.) ad Nrm. 16487.

(Konkurs für die Aufnahme von Eleven in die königl. Central-Veterinär-Schule.)

Der Konkurs für die Aufnahme von Eleven in die kgl. Central-Veterinär-Schule hat dieses Jahr am 15ten Oktober statt, und fängt früh 8 Uhr an.

Diejenigen, welche diesen Konkurs zu machen gedenken, müssen die in dem organischen Edikt über das Veterinär-Wesen (Regierungsblatt 1810 VIII. Stück, §. 17 und 19) vorgeschriebenen und gehörig gestempelten Zeugnisse, nämlich 1. den Tauf-Schein, 2. die Schul-Zeugnisse, 3. das gerichtsärztliche Attestat, 4. das Sitten- und 5. das Vermögens-Zeugniß, entweder noch vor dem 1ten Oktober hieher einsenden, oder dieselbe bey ihrer persönlichen Anmeldung zum Konkurs gehörig beybringen.

München den 10. May 1830.

Königl. Bayerische-Central Veterinär-Schule.

Freyherr v. Kesling.

Weymar Staabs-Rath.

CLIII.)

(Den Unterricht für die Huf-Beschlag-Schmiede betrf.)

Die unterfertigte Stelle macht hiemit bekannt, das der, durch das organische Edikt über das Veterinär-Wesen (Regierungsblatt 1810 VIII. Stück §. 24) vorgeschriebene Unterricht für die Huf-Beschlag-Schmiede mit dem 1ten November dieses Jahres seinen Anfang nimmt. —

Alle diejenige, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Approbation bedürfen, haben bey diesem Kurse um so sicherer zu erscheinen, als solche nach Eröffnung des Unterrichts nicht mehr angenommen werden dürfen, sondern bis auf den wieder beginnenden Sommer-Lehrkurs, welcher am 1ten April 1831 seinen Anfang nimmt, ohne weiters verwiesen werden müssen. —

München den 10ten May 1830.

Königl. Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Freyherr v. Kesling.

Weymar Staabs-Rath.

CLIV.

(Die Erledigung der Pfarrey zu St. Michael in Bergheim, Dekanats Dittenheim, betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers die Pfarrey St. Michael

zu Bergheim in Erledigung gekommen ist; so wird dieselbe zur Vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiermit ausgeschrieben, und wegen des Ertrags genannter Pfarrey folgendes bemerkt.

Nach der definitiv abgeschlossenen Fassion vom Jahre 1818 ist derselbe also berechnet: 284 fl. 38 kr. 2 pf. an ständigen Gehalt, nemlich: 46 fl. an baarem Geld, 59 fl. 38 kr. an 5 Schfl. 5 Mtz. 3 V. ½ Sdl. Korn, 83 fl. 32 kr. 2 pf. an 16 Schfl. 4 Mtz. 1 V. Dinkel, 80 fl. 3 kr. an 20 Schfl. ½ Sdl. Haber, 5 fl. 30 kr. an 1 Schober langen Strohes, und 2 fl. 45 kr. an 1 Schober kurzen, 277 fl. 28 kr. 2 pf. aus Staats-Kassen, 15 kr. baar aus Stiftungs-Kassen, 6 fl. 55 kr. baar aus Gemeinde-Kassen; Summa 284 fl. 38 kr. 2 pf. wie oben 178 fl. 31 kr. aus Realitäten, nemlich: 50 fl. an Gebäuden 88 fl. 31 kr. an Aecker 22 $\frac{1}{16}$ Tgw. 30 fl. an Wiesen 3¾ Tgw. 10 fl. an Gärten ½ Tgw. Summa 178 fl. 31 kr. wie vorher 284 fl. 33 kr. 1 pf. aus Rechten und zwar: 27 fl. 59 kr. 1 pf. an ständigen Geld, und 42 fl. 15 kr. dergleichen Natural-Abgaben, 20 fl. vom großen Frucht-Zehenten, 126 fl. 43 kr. vom kleinen oder Schmal-Zehenten, 67 fl. 36 kr. Heu und Groment-Zehent, Summa 284 fl. 33 kr. 1 pf., wie oben 80 fl. 51 kr. 3 pf. aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen, mit Inbegriff von 5 fl. 39 kr. 3 pf. vom Beichtstuhl zusammen 828 fl. 34 kr. 2 pf. hievon 59 fl. 43 kr. 3 pf. Lasten abgezogen, bleiben 768 fl. 50 kr. 3 pf. reiner Ertrag.

Ansbach den 3. May 1830.

Königlich Protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

CLV.)

(Die Wiederbesetzung der königl. bayerischen Patronats-Pfarrey Sachsgrün in der königl. sächsischen Superindentur Oelsnitz betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Weiter-Beförderung des Pfarrers Wirth ist die Pfarrey Sachsgrün in der Superindentur Oelsnitz im Königreiche Sachsen erledigt worden. Diese kgl. bayer. Patronats-Pfarrey, zu welcher außer zwey kleinen sächsischen Orten auch das kgl. bayersch. Dorf Hartmannsreuth gehört, liegt 2 Stunden von Hof, und die jährlichen Einkünfte derselben berechnen sich nach der superrevidirten Dienst-Ertrags-Fassion folgendermassen:

I.) An ständigem Gehalt auf 61 fl. 16 kr. nemlich: 1.) aus Staats-Kassen a.) aus der Trank-Steuer-Einnahme des voigtländischen Kreises zu 15 fl.; b.) aus dem Kloster-Amt Hof zu 23 fl. 45 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen a.) aus der Kirche Sachsgrün zu 7 fl. 12 kr.; b.) 3½ Klafter weiches Holz zu 13 fl. 29 kr.; zwey Fuder Streu zu 1 fl. 20 kr.; 3.) von Privaten aus dem Rittergute Sachsgrün auf 3 fl. 30 kr.

II.) Ertrag aus Realitäten zu 205 fl. nemlich: freye Wohnung nebst dem Genuße der Oekonomie-Gebäude zu 25 fl.; 24 Jchrt. Felds, 8 Tgw. Wiesen, 10 Qdrt. Ruthen Gemüs-Garten zu 180 fl.;

III.) Ertrag aus Rechten zu 226 fl. 25 kr. Grundherrliche Rechte a) ständige Einnahme 1) an Getreid-Gült zu 220 fl. 3 kr.; b.) unständige an Handlöhnern zu 2 fl. 31 kr.; 2.) an Waid-Rechten zu 2 fl. 30 kr.; 3.) an Forst-Rechten zu 1 fl. 21 kr.

IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen zu 114 fl. 7 kr.; Summa 609 fl. 48 kr. Lasten 15 fl. Reine Einkünfte 594 fl. 42 kr.

Die Bewerber um diese Pfarr-Stelle haben sich Vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen bey der unterzeichneten königl. Stelle zu melden.

Bayreuth den 30. April 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

Beschluß

der aus den Aemter-Berichten über Obst-Kultur pro 18 27/28 der öffentlichen Bekanntmachung würdig erkannten Gemeinden und Individuen.

XXIII.) Landgericht Rain.

In dem Bezirke des k. Landgerichts Rain war die Obst-Kultur, wenige Privat-Gärten ausgenommen, früher gänzlich unbekannt. In dem Laufe des Jahres 1828 glaubte das k. Landgericht nicht ohne Erfolg auf das Entstehen einer bessern Stimmung gewirkt zu haben.

Eine Spur des Besserwerdens ließ sich jedoch in dem Jahre 1828 nur in so ferne wahrnehmen, als die vorgeschriebenen Kulturs-Ausschüsse in vielen Gemeinden gebildet, und Lokalitäten zu Schul-Gärten ausgemittelt wurden.

Als verdient um die Obst-Kultur verdienen nachstehende Guts- und Garten-Besitzer erwähnt zu werden:

a) der Gutsherr Frhr. v. Wohnlich in Schorn,
b.) der k. Landgerichts-Arzt Dr. Schreyer in Rain, deren Gärten als die ersten Beweise der Acclimatisirbarkeit des Obstes dienen dürften;
c.) der Bote Xaver Weber, von da;
d.) der Weißgerber Joh. Gruber, von da;
e.) der Bräuer Mathias Demmelmayr in Pöttmeß;
f.) der Metzger Georg Rösch von da;
g.) der Weißgerber Konrad Rucker von da;
h.) der Zimmermann Ulrich Ebnet von da;
i.) der Gärtner Thomas Hartmann von Oberbaar.

Als Anleitung zu Versuchen in der Obst-Baum-Zucht wurden 12 Exemplare von Hinkerts gründlichem Unterrichte in der praktischen Obstbaum-Zucht vertheilt, und 2 Exemplare des Obstbaum-Freundes zirkuliren in mehreren Gemeinden.

XXIV.) Landgericht Roggenburg.

Der Bezirk Roggenburg begann im Jahre 1828 den niedern Standpunkt zu verlassen, auf welchem seine Obst-Kultur früher stand.

Die Kultur-Ausschüsse begannen im Jahre 1828 ihre Funktionen, und äusserten unter Mitwirkung des Klerus auf Beförderung der Obst-Kultur einen erfreulichen Einfluß.

Die in den Gemeinden vorhandenen Schul-Gärten werden zum Unterrichte der Jugend benützt, und Mehrere hatten in dem Jahre 1829 eine angemessene Erweiterung zu erwarten.

Auch bey Privaten regte sich Theilnahme für die Erhöhung dieses nützlichen Kultur-Zweiges, und mehrere Gemeinden begannen, die Straßen mit Obst-Bäumen zu versehen.

Insbesondere entstand eine Gedeihen versprechende Allee auf der Strecke von dem Ingstetter-Walde an bis Weißenhorn. Auf das anbefohlene Abraupen, und auf die Anwendung der nöthigen Schutzmittel für die Bäume wurde in allen Gemeinden wiederholt gedrungen.

Zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse in der Obstbaum-Zucht zirkulirten 20 Exemplare des Obstbaumfreundes, und 12 Exemplare von Hinkerts Preisschrift „gründlicher Unterricht in der praktischen Obstbaum-Zucht.“

Wegen ausgezeichneter Leistungen in der Obst-Kultur verdienen eine ehrende Anerkennug:

a.) der kgl. Pfarrer Bogner von Tafertshofen, welcher durch Pflanzung vieler Bäume, und durch Unterweisung der Schul-Kinder in der Obstbaum-Zucht sich vorzügliche Verdienste sammelte; b.) der kgl. Pfarrer Linder in Oberwiesenbach; c.) der Landwirth und Wald-Aufseher Anton Lorenzer in Ebersbach, Besitzer einer Baum-Schule und eines Obst-Gartens, welcher sich sehr viel mit Veredlung der Obst-Bäume beschäftigte, und mit sehr vielen Kenntnissen eine unermüdete Thätigkeit verbindet; d.) die Stadtgemeinde Weißenhorn; e.) die Gemeinde Ingstetten; f.) die Gemeinde Meßhofen; g.) die Gemeinde Biberach; h.) die Gemeinde Schleebuch; i.) die Gemeinde Schießen; k.) die Gemeinde Stoffenried.

XXV.) Landgericht Schrobenhausen.

Die allerhöchsten Aufforderungen erweckten auch in dem Bezirke des kgl. Landgerichts Schrobenhausen Vorliebe und Thätigkeit für die früher gänzlich vernachläßigte Obst-Kultur.

Mehrere Gemeinden gründeten im Jahre 1828 neue Schul-Gärten, andere bereiteten sich zu gleicher Ausmittlung für 1819 vor.

Alle diese Gärten gedachte man der Obst-Kultur zu widmen. Die Kultur-Ausschüsse wurden allgemein eingeführt.

Diese Ausschüsse, im Verbande mit dem Klerus, den Gemeinden-Vorstehern, und mehrern Privaten erzeugten ungemeine Fortschritte. Viele bis daher unbenützte Plätze wurden in dem Jahre 1828 mit Obst-Bäumen bepflanzt; die Stadt Schrobenhausen umgab ihre Ring-Mauer mit einer in dem Jahre 1828 entstandenen Obst-Baum-Allee, mehrere Vizinal-Straßen wurden gleiche Zierden, und für die noch Mangelnden waren auf das Jahr 1830 namhafte Vorbereitungen getroffen. Die Gemeinde Aresing pflanzte 140 Stämme, die Gemeinde Lauterbach 50.

Die Abraupung der Bäume wurde allenthalben mit Fleiß vollzogen. Durch Anlegung von Obst-Baum-Alleen auf Vizinal-Straßen haben sich besonders hervorgethan:

a.) die Gemeinde Sandizell, und die Einöde Eggern; b.) der Markt Hohenwarth; c.) die Gemeinde Gerolsbach; d.) die Gemeinde Weilach; e.) die Gemeinde Hörzhausen; f.) die Gemeinde Weilbach; g.) die Gemeinde Sattelberg; h.) die Gemeinde Langenmoosen; i.) der Lehrer Metzenauer in Weilach; k.) der Gräfl. Sandizell'sche Schweitzer Martin Mooswang in Sandizell; l.) der Gräfliche Gärtner G. Schauer von dort, letzterer durch äußerst zweckmäßige auf Befehl seines Gutsherrn vollzogene Pflanzungen; m.) der Landwirth Michael Demmelmayer zu Eggern, der auf der ihm zur Herstellung zugetheilten Strecke der Vizinal-Straße nach Jetzendorf, allen übrigen Gemeinde-Gliedern mit gutem Beyspiele in Pflanzen von Obst-Bäumen voraneilte.

Die Gemeinde Hohenwarth hält die Gartenzeitung, 5 Exemplare des Blattes „der Obstbaum-Freund" zirkuliren in mehreren Gemeinden, und von Hinkerts gekrönter Preisschrift „gründlicher Unterricht in der praktischen Obstbaum-Zucht" wurden 12 Exemplare vertheilt.

XXVI.) Landgericht Schwabmünchen.

In früherer Zeit ließen auch die meisten Bezirke des Landgerichts Schwabmünchen unendlich viel in Ansehung der Obst-Kultur zu wünschen übrig. Seit dem im Jahre 1825 erfolgten Amts-Antritte des k. Landgerichts-Vorstandes Kimmerle waren jedoch die allerhöchsten Aufforderungen ergangen, und es fand

auch dieser nützliche Kultur-Zweig rege Theilnahme. Schon beginnen die Früchte des allseitigen Strebens sich zu entfalten.

In jeder Gemeinde befand sich zu Ende des Jahres 1828 bereits ein Obst-Kultur-Ausschuß; neue Schul-Gärten entstanden im Jahre 1828 in den Gemeinden Schwabmünchen, Bobingen, Ottmarshausen, Kleinaitingen und Schwabmühlhausen, und eine in dem Frühjahre 1829 unternommene Zählung bewies, daß der Bezirk in den Jahren 1827, 1828 und 1829 35710 Obst-Bäume gepflanzt hatte, wovon 15682 in den Schul-Gärten, 1367 an Land- und Vizinal-Straßen, und 18661 in Privat-Gärten sich befanden.

Auch zu Versuchen in der Seiden-Zucht wurden Vorbereitungen getroffen; 870 Stück Maulbeer-Bäume wurden theils in Privat- theils in Schul-Gärten gesetzt. Nützlich wirken die Leistungen der Lehrer durch die Unterweisung der Schul-Jugend in der Baum-Zucht.

Die von der Kreis-Regierung ergangenen Aufforderungen wegen Vertilgung der Raupen, und Schützung der Bäume vor Wildfraß und Kälte wurden mit Nachdruck gehandhabt, und allgemein vollzogen.

Dieser Bezirk hielt 23 Exemplare des Blattes „der Obstbaum-Freund", 12 Exemplare von „Hinkerts gekrönter Preisschrift über den Unterricht in der Obstbaum-Zucht" waren im Umlaufe, auch Hazzis Katechismus über den Feld-Bau fand eiferige Nachfrage.

Wegen ausgezeichneten Leistungen sind einer öffentlichen Erwähnung würdig:

a.) der Guts-Besitzer Frhrn. Joseph und Nepomuk v. Imhoff in Untermeitingen; b.) der in jeder Beziehung hochverdiente Guts-Besitzer Michael Schöppler in Straßberg, als der erste Gründer einer umfassenden Obst-Anlage; c.) der Patrimonialrichter Joseph Dreyer von Untermeitingen; d.) der k. Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Ebentheuer in Bobingen; e.) der Gemeinde-Vorsteher Joseph Schemp von da; f.) der Landwirth Paul Frey von da; g.) der Landwirth Joseph Deuringer von da; h.) der Landwirth Martin Hartung von Kleinaitingen; i.) der Gemeinde-Vorsteher Joseph Mayer in Graben; k.) der Gemeinde-Vorsteher Egger in Lechfeld; l.) der Posthalter Jos. Gastl in Schwabmünchen; m.) der Handelsmann Joh. Eberle von da; n) der Schuhmacher Valentin Stadler von da; o) der Kürschnermeister Kragner von da; p) der Apotheker Joseph Hartmann von da; q) der Landwirth Clement Mayer in Großaitingen; r.) der k. Pfarrer Kormann in Klimmach; s.) der Landwirth Lorenz Kaufmann in Mittelstetten; t.) der Gemeinde-Vorsteher Joseph Renner in Langeneringen.

XXVII.) Landgericht Sonthofen.

In den Gebirgs-Gegenden von Sonthofen war früher der Obst-Bau kaum dem Namen nach bekannt. Dem von der königlichen Aufforderung ausgegangenen Impuls und dem thätigen Wirken des Klerus und der Kultur-Ausschüsse war es vorbehalten, diesem Theile der Landwirthschaft Theilnahme zuzuwenden.

Das Jahr 1828 bot namentlich erfreuliche Resultate dar. Mehrere Tausend neuer Obst-Bäume entstanden theils in den allenthalben ausgemittelten Schul-Gärten, theils auf Privat-Gründen, theils endlich an den Straßen. Alle in jenem Jahre entstandene und alle in den Jahren 1826 und 1827 bereits angezogenen Pflanzungen befinden sich in dem besten Gedeihen, und wurden gegen schädliche Einwirkungen zweckmäßig gesichert.

Mit Veredlung der Bäume wurde sich allgemein befaßt. Die Ergänzung der Alleen erfolgte namentlich in den Gemeinden Altstetten

und Burgberg mittelst hochstämmiger Bäume und die Gemeinde Oberstdorf brachte an ihrer Vizinal-Straße 300 Stück der schönsten veredelten Wildstämme an.

An den Straßen der Gemeinde Petersthal wurden 212 Bäume gesetzt, und mehrere andere Gemeinden bestimmten das Jahr 1829 zur gänzlichen Herstellung von Obstbaum-Alleen.

Die Jugend empfängt unter Leitung der durchaus sehr eifrigen Orts-Pfarrer förmliche Unterweisung in der Obst-Kultur. In dem Jahre 1828 übergiengen bereits mehrere Hundert von den Schul-Kindern veredelte Bäumchen theils in die Privat-Gärten, theils in die Straßen-Alleen.

Das Blatt „der Obstbaum-Freund" fand 17 Abnehmer, Hinkerts Preisschrift über den Unterricht in der praktischen Obstbaum-Zucht ist in 44, und von Hazzi's Katechismus für den Feld-Bau in 120 Exemplare in diesem Bezirke verbreitet. Sämtliche Gemeinden beeiferten sich die Weisungen wegen Vertilgung der Raupen und Schützung der Bäume vor Kälte und Wild-Fraß genauest in Vollzug zu setzen.

Vorzügliche Verdienste um die Obst-Kultur sammelten sich ausser dem gesammten Klerus:

a.) der kgl. Landgerichts-Vorstand Doktor Krumm, indem er abgesehen von dem mit den meisten Beamten des Oberdonau-Kreises im gemeinsamen thätigen Amtswirken auf eigene Kosten aus Frauendorf 2000 Stück junge Bäume kommen ließ, sie in dem Landgerichts-Garten groß zog, und sodann unentgeldlich an die Gemeinden zu Bepflanzung öffentlicher Plätze vertheilte; b.) der Schul-Verweser Andreas Gartlinger von Burgberg; c.) der Lehrer Sales Kaufmann von Hindelang, d.) der kgl. Pfarrer Wankenmüller, und der Gemeinde-Vorstand zu Hindelang, welche beyde auf eigene Kosten einen Platz ankauften, mit Obst-Bäumen bepflanzten, und ihn sofort als Schul-Garten der Gemeinde unentgeldlich überließen; e) der Lehrer Hieronymus Jörg zu Meiselstein; f.) der Schul-Adstant Jos. Allgayer von Maria Rhein, g.) der Landwirth Benno Schönthaler von Schwarzenberg; h.) der kgl. Pfarrer Joseph Schamsberger von Hurst, und die Landwirthe Georg und Balthasar Vogler von Moosbach, welche wegen Beförderung der Cultur und vorzugsweise der Obstbaum-Zucht von dem General-Comitee des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern mit Preisen beschenkt wurden; i.) die Gemeinde Moosbach, in welcher die Obstbaum-Zucht eine solche Aufnahme fand, daß förmliche Baum-Schulen errichtet, und aus verkauften Bäumchen bereits bedeutende Einnahmen errungen wurden; k.) der Fischer Ferdinand Hahnenberg und der Landwirth Joseph Binser von Oberstorf, zwei hochverdiente Männer, die in der Obstbaum-Zucht Unterricht ertheilen, und aus bloßem Streben für das allgemeine Beste der Veredlung der Bäume in Schul- und Privat-Gärten sich unentgeldlich unterziehen; l.) der Kaplan Rauch zu Oberstorf durch erfolgreiche Ermunterung zur Anpflanzung und Veredlung von Obstbäumen; m) der Lehrer Jos. Anton Brutscher in Oberstorf; n.) der k. Pfarrer Rehm in Ottakers, welcher den Unterricht in der Obstbaum-Zucht mit besonderem Eifer fördert, und die Veredlung der Obst-Bäume auf den höchsten Grad von Ausbildung gebracht hat; o.) der Chirurg Holdenried von Rettenberg, welcher bey Kundgabe des k. Willens einen Garten in eine große Baum-Schule umwandelte, und bereits mehr denn 1000 Stück Bäume unentgeldlich zu Bepflanzung der öffentlichen Plätze abtrat; p.) der Handelsmann Andreas Haug von Rettenberg; q.) der Landwirth Joseph Holdenried von da; r.) der Landwirth Leopold Schwarz

von da; s.) der Landwirth Jos. Holdenried von Kranzegg; t.) der vorige Lehrer Fahrenschon in Rettenberg; u.) der Gemeinde-Vorsteher Schönthaler von da; v.) der Landwirth Adam Herz von da; w.) der Landwirth Andreas Haug von da; x.) der Landwirth Ignatz Holdenried von da; y) der Landwirth Jos. Ant. Hartmann von da; z.) der Landwirth Gottlieb Baldauf von Engelholz; aa.) der Landwirth Jos. Ant. Kuisle von Stenklis, welche beyde auch bereits wegen ihrem ausgezeichneten Verdienste um die Obst-Kultur von dem General-Commitée des landwirthschaftlichen Vereins Preise und Belobung erhielten; bb.) der Landwirth Joseph Vogler von Schöllang; cc.) der Landwirth Martin Schrott von da; dd.) der Landwirth Niklaus Neuberg von da; ee.) der Landwirth Fidel Socher von da; ff.) der Landwirth Anton Blehle von da; gg.) der Landwirth Sebastian Eß von da; hh.) der Landwirth Alexander Schrott von Rubl; ii.) der Gemeinde-Vorsteher Martin Ernst von Schöllang, einer der ausgezeichnetsten Beförderer der Obst-Kultur in dem ganzen Bezirke; kk.) der Schullehrer Georg Neher von Sonthofen; ll) der Bäcker Anton Brack von da; mm.) der Landwirth Xaver Steiger Both von da und nn) der Landwirth Andreas Schädler Bürger von da, welch' Letztere zugleich aus Eifer für die Sache die Aufsicht über die Alleen übernommen haben; oo.) der Landwirth Franz Uebelhör von Berghofen; pp.) der Landwirth Leonhard Bichl von Winkel; qq) der Landwirth Dominikus Martin von Walten; rr.) der Landwirth Jos. Anton Weinberg von Walten; ss.) der Landwirth Severin Eß von Hof; tt.) der Landwirth Johann Kling von da; uu) der Landwirth Ulrich Seyer von Imberg; vv.) der Landwirth Michael Neher von Rieden; ww.) der Landwirth Franz Reutmann von Emmereiz; xx.) der Landwirth Riefler von Acker; yy.) der Landwirth Franz Anton Schwarz von da; zz.) der Landwirth Sebastian Schweiger von Grasdorf; aaa.) der Landwirth Bernhard Beck von Brackenberg; bbb.) der Landwirth Leonhard Eberle, Kirschner in Nesselwang; ccc.) der Landwirth Erh. Lochbichler von Wertach;

XXVIII.) Landgericht Türkheim.

In dem Bezirke des kgl. Landgerichts Türkheim war bey Erscheinen der allerhöchsten Aufforderungen Wesentliches zu leisten übrig. Obst wurde nur in Privat-Gärten, und hier nur selten in höchstmittelmäßigen Sorten und ohne alle Pflege erzeugt.

In dem Jahre 1828 entstanden Kultur-Ausschüsse, deren Eifer vollkommene Anerkennung verdiente. Auch begründeten einige Gemeinden die vorgeschriebenen Schul-Gärten. Die Uebrigen sollten im Jahre 1829 ausgemittelt werden.

Das Blatt „der Obstbaum-Freund" wird in 26 Exemplaren gelesen. Von Hinkers gekrönter Preisschrift „gründlicher Unterricht in der praktischen Obst-Baum-Zucht" wurden 12 Exemplare vertheilt.

Die Abraupung der Bäume und Gehäge wurde überall beobachtet. Besonderer Erwähnung würdig sind:

a.) Der Hirt Hyacint Dolch von Wiedergeltingen, welcher mehrere Tausend Obst-Bäume pflanzte, und veredelte. Die Gemeinde schenkte ihm auch zu Erweiterung seiner Baum-Schule circa ½ Tagw. Grund, und lohnte auf solche Weise seine ungewöhnliche Thätigkeit; b.) der Lehrer Joseph Neuhauser von Immelstetten, ein in jeder

Beziehung unermüdeter und um die Beförderung der Obst-Kultur sehr verdienter Mann; c) der Zollhaus-Wirth Joseph Wiedemann von Unterirsing, welcher eine bedeutende Zahl veredelter Obst-Bäume an der durch seinen Anger führenden Vizinal-Straße setzte. d.) der Landwirth Xaver Wiedemann ältester Sohn der Wirths-Wittwe Kolletta Wiedemann am Ludwigsberge bey Türkheim, welcher das früher ganz öde Besitzthum in einen wohlbepflanzten Obst-Baum-Garten umwandelte, bereits über 400 Früchte tragende Bäume zählt und dessen Anlagen zu den erfreulichsten Erwartungen berechtigen.

XXIX.) Landgericht Ursberg.

In dem Bezirke des kgl. Landgerichts Ursberg war in frühern Zeiten Wichtiges zur Förderung der Obst-Kultur geschehen. Namentlich hatte das Kloster Ursberg edlere Obst-Sorten acclimatisirt. In den Jahren 1827 und 1828 empfieng der im Einzelnen begonnene Kulturs-Zweig eine allgemeine Theilnahme. Namentlich wurde die früher nur in 12 Schul-Gärten betriebene Obst-Zucht auf beynahe alle Schul-Gärten ausgedehnt. — Bedeutende Straßen-Strecken empfiengen Alleen zwar schwacher, aber doch sorgfältig gepflegter Obst-Bäume, und in den schon früher mit Obst-Bäumen zum Theil reichlich besetzten Gärten der Privaten wurde allenthalben mehr Regsamkeit und das Anlegen neuer Baumschulen sichtbar. Die im Jahre 1826 im Landgerichts-Bezirke vorhanden gewesenen 83,954 Obstbäume wuchsen im Herbste 1827 auf 90000, und vermehrten sich im Jahre 1828 auf 93431 Stücke. — Zur Abwendung von Freveln gedachte das k. Landgericht alle gesetzlichen Mittel strenge in Anwendung zu bringen. Die allenthalben gebildeten Cultur-Ausschüsse entwickelten unverkennbaren Eifer. — In Veredlung der Bäume machten sowohl die Jugend als die Erwachsenen um so raschere Fortschritte, jemehr bereits früher die Obst-Pflege wenigstens theilweise Wurzel gefaßt hatte.

In den Gemeinden gelangten die wegen Raupen-Vertilgung und Beschützung der Bäume vor Kälte so andere getroffenen Verkehrungen zum Vollzuge.

Als Hilfsmittel bey Versuchen wurden benützt Pfarrer Mayers Anleitung zur Obst-Baum-Zucht, die sich in allen Schulen befindet, das Blatt „der Obst-Baum-Freund", wovon 6 Exemplare abgenommen wurden, und die 12 zur Vertheilung gekommenen Exemplare von Hinkerts gekrönter Preisschrift „gründlicher Unterricht in der praktischen Obst-Baum-Zucht." Verdienste erwarben sich:

I.) durch Pflanzung der Bäume an Straßen a.) die Gemeinde Rohr; b.) die Gemeinde Niederraunau; c.) die Gemeinde Aletshausen; d.) der Markt Krumbach; und e.) der Vorsteher Kalchschmied von Ursberg.

II.) durch Pflanzung der Bäume in Gärten f.) der Landwirth Joseph Damberger zu Walkertshofen, der einen schön geordneten mit 6000 Bäumen bepflanzten Garten besitzt; g.) der Landwirth Johann Unsin von Mindelzell, Besitzer einen 4000 Obst-Pflanzen enthaltenden Garten; h.) der Landwirth Johann Miller in Krumbach; i.) der Landwirth Michael Mang in Hürben; k.) die Gemeinde Langenhaslach; l.) der Vorsteher von Hohenraunau; m.) der Landwirth Theodor Müller in Aletshausen; n) der Landwirth Wendelin Kinle in Edenhausen; o) der Landwirth Alois Knöpfle in Attenhausen; p.) der Landwirth Thomas Schließler in

Haupeltshofen; q.) der Landwirth Georg Birle von Memmenhausen; r.) der Landwirth Johann Hegele von Memmenhausen; s.) der Landwirth Joseph Niederreiner von Memmenhausen; t.) der Landwirth Joseph Ertle von Memmenhausen; u.) der Landwirth Jos. Donderer von Memmenhausen; v.) der Landwirth Joseph Miller von Memmenhausen; w.) der Landwirth Ottmar Steingruber in Münsterhausen; x.) der Landwirth Wendelin Foller in Unterblaichen; y.) der Landwirth Joseph Mayer von Aichen; z.) der Landwirth Blum zu Premach; aa.) der Landwirth Johann Wildbiller zu Deissenhausen.

XXX.) Landgericht Weiler.

In den dem Landgericht Lindau näher gelegenen Bezirken vom k. Landgerichte Weiler hatte der Obst-Bau von jeher Zuneigung gefunden. Jeder Garten-Besitzer setzte einen Werth in seine Obst-Bäume, und nicht nur die Pflege, sondern auch die Auswahl der Sorten bewieß von festbegründeter Zuneigung. Die k. Auffoderung wirkte jedoch auch in diesen Gemeinden in hohem Grade befördernd und vervollkommnend, so wie sie sich in den übrigen erweckend und belebend erwieß. Wo bisher die Baum-Cultur blos auf die Gärten beschränkt gewesen war, begann sie, in den Jahren 1827 und 1828 auf die Straßen und öffentlichen Plätze überzugehen. Wo sie noch nicht existirt hatte, fieng sie an, Wurzel zu schlagen. Die Gemeinden Ebratshofen und Illhofen bildeten unter Leitung ihres Seelsorgers förmliche Baum-Schulen. Der Schul-Garten zu Gestratz empfieng nebst einer trefflich gedeihenden Kern-Saat nahe an 600 Wild-Stämmchen, Grünenbach und Harbatzhofen, wo früher alle erkauften Bäumchen erfroren, sahen die im Jahre 1827 selbst gezogenen Pflanzen erfreulich heranwachsen. Die Gemeinden Heimenkirch und Niederstaufen dehnten ihre schon früher reichlichen Obst-Kulturen über den größeren Theil ihrer Flur aus. Die Gemeinden Lindenberg, Mayerhöf, errichteten Baum-Schulen. Oberreute überwand in dem Schul-Garten Vorurtheile, und das rauhe Clima der hohen Lage Opfenbachs entwickelte unerwartete Fortschritte, die Gemeinde Röthenbach sah neben 3 Schul-Gärten 7 Privat-Gärten in Baum-Schulen umgewandelt. Scheidegg, Weiler, Simmerberg, Weitnau und Sibratzhofen blieben nicht zurück, in Wilhams blieb beynahe kein Anwesen ohne größere oder kleinere Baum-Schule. Die Kultur-Ausschüsse waren allenthalben hergestellt, und wirkten mit musterhafter Thätigkeit.

Vorzüglich aber äußerten sämtliche Seelsorger und Kapläne ohne Ausnahme in diesem Bezirke, wie in jenen von Füssen, Immenstadt, Lindau, Oberdorf, Sonthofen das ehrenwertheste und würdigste Streben, dem Landmann mit Rath und That an die Hand zu gehen, Bildung und Wohlstand zu erhöhen, und die erhabenen Absichten Seiner Königlichen Majestät zu fördern.

Besondere öffentliche Anrühmung verdienen nebst dem Gesammt-Klerus: a.) die Gemeinde Oberreute, deren Schul-Garten, wie erwähnt worden, 500 junge Bäume zählt. b.) die Gemeinde Heimenkirch, c.) die Gemeinde Weiler, d.) die Gemeinde Niederstaufen, die Gemeinde Willhams, e.) die Gemeinde Röthenbach, f.) die Gemeinde Hauers, g.) die Gemeinde Happenreute. In diesen Gemeinden erzogen 7 Private allein 4230 junge Bäume. h.) Der Landwirth Peter Baldauf von Simmerberg, Besitzer einer großen Baum-Schule, einer der erprobtesten Obst-Kulturanten, der alle, sein doppeltes Gut durchziehende Straßen, mit den edelsten Obstbäumen bepflanzet, und eine der schönsten Baum-

Schulen nicht nur besitzt, sondern auch gemeinnützig verwendet. i) der kgl. Pfarrer Hummel zu Oberreute, k.) der Landwirth Franz Joseph Hauber von Simmerberg, l.) der Landwirth Anton Müller von Oberreute, m.) mehrere Gemeinde-Glieder von Hasenried, Rieden, Scheiben, Weißen, Eyenbach, Sibers, Buchenbühl, Altenburg, Manklitz; n.) der Wund-Arzt Köfel zu Weitnau; o.) der Landwirth Georg Thanner von Diethen; p.) der Landwirth Lehrer Fink in Engelwang; q.) der Landwirth Georg Frey von Göritz; r.) der Landwirth Gottlieb Grimm von Englhirsch; s.) der Landwirth Matthias Singer von Ritzenschattenhalb; t.) die Landwirths-Wittwe Wägele von Oberreute; u.) der Landwirth Ambros Huber von da.

XXXI.) Landgericht Wertingen.

In dem kgl. Landgerichte Wertingen wurde früher nur in einzelnen Gemeinden der Obst-Baum-Zucht angemessene Aufmerksamkeit geschenkt.

Durch die allerhöchsten Auffoderungen ist aber die Theilnahme für die Beförderung dieses wichtigen Kultur-Zweiges weit allgemeiner verbreitet, und schon zeigen sich hie und da die Früchte der eingetretenen Regsamkeit. Das Jahr 1828 schuf neue Schul-Gärten in der Stadt Wertingen, in den Gemeinden Binswangen, und Prettelshofen. Wo die Schul-Gärten noch mangelten, oder wo sie ihrer Bestimmung nicht gänzlich zugewendet sind, sollten im Jahre 1829 die entsprechenden Vorkehrungen eintreten. Die Thätigkeit der Kultur-Ausschüsse sprach sich in angemessenen Erfolgen aus. Mehr denn 4000 Obst-Bäume gelangten an die Land-Strassen von Augsburg nach Donauwörth und Dillingen, und das Jahr 1829 sollte die Bepflanzung der Vizinal-Strassen vollenden. Den Schul-Gärten wird eine neue Aufmerksamkeit zugedacht. Die Abraupung geschah mit vielem Fleiße und zu gehöriger Zeit. Von Hinkers gekrönter Preisschrift: „Unterricht in der praktischen Obstbaum-Zucht" waren 14, von dem Blatte „der Obst-Baum-Freund" 14, und „von Hazzis Katechismus über den Feldbau" 50 Exemplare verbreitet, und diese Schriften leisteten wesentliche Beyhülfe. Einer öffentlichen Erwähnung würdig erscheint: der Lehrer Rüdinger in Prettelshofen, der seinen Garten der Schule abtrat, und überhaupt einen vorzüglich regen Sinn für die Beförderung der Obst-Kultur bewies.

XXXII.) Landgericht Zusmarshausen.

Der kgl. Landgerichts-Bezirk Zusmarshausen, sonst in der Obst-Kultur nicht sehr weit gediehen, bildete in dem Jahre 1828 seine Kulturs-Ausschüsse, gab einen Theil seiner Schul-Gärten ihrem Zwecke, und das königl. Landgericht wollte pflichtgemäß gleichen Gesetzes-Vollzug im Jahre 1829 auf alle übrige Schul-Gärten anwenden.

Der Straße von Augsburg nach Ulm wurde eine Allee schwacher Bäumchen zu Theil, die Gemeinden Zusmarshausen und Dinkelscherben bepflanzten selbst Vizinal-Straßen, und auch Privat-Gärten, säeten Kerne aus, und eine größere Thätigkeit schien sich vorzubereiten.

Die wegen Vertilgung der Raupen und Sicherung der Bäume ergangenen Weisungen wurden allenthalben publizirt, und Vollzugs-Anzeigen lagen vor. 17 Exemplare von Hinkers Preisschrift über den Unterricht in der praktischen Obstbaum-Zucht, und 1 Exemplar von dem Blatte „der Obstbaum-Freund" waren zu Ende des Jahres 1828 verbreitet.

Einer ehrenvollen Erwähnung schien dem

Amte der Wagner Wiedemann von Ried würdig, der sich schon seit vielen Jahren mit besonderer Thätigkeit der Obst-Kultur widmete, und auf jede Weise zu ihrer Beförderung ermunterte.

XXXIII.) Polizey-Commissariat Neu-Ulm.

Neu-Ulm, meist aus Gärten der Bewohner Alt-Ulms gebildet, und an das Obstreiche Würtemberg gränzend, mußte stets in der Obst-Kultur auf hoher Stufe stehen, obwohl die Nähe der Donau und die Lage überhaupt den Mehlthau und das Erfrieren des Obstes häufig fördert.

Seit 1828 erhält dort der frühere Sinn erneute Nahrung. Einige Straßen-Strecken wurden besetzt, und der Platz zu einer Communal-Baum-Schule wurde ersehen.

Von Hinkers Preisschrift über den Unterricht in der praktischen Obst-Baum-Zucht wurden 6 Exemplare vertheilt, das Blatt „der Obst-Baum-Freund" fand keine Abnehmer.

Besonders zeichnete sich aus: der Ansiedler am Wachholder, „beym Harzen" genannt, der seinen 5 Tgw. haltenden Waldgrund ausreutete, und durchgehends mit selbst gezogenen und veredelten Obst-Bäumen besetzte.

XXXIV.) Stadt Augsburg.

In der Kreis-Haupt-Stadt Augsburg ist die Obst-Kultur seit 10 bis 12 Jahren im wesentlichen Aufschwunge begriffen. Auch das Jahr 1828 blieb nicht zurück gegen die frühern. Manche Privat-Gärten hatten zu Ende jenes Jahres die edelsten Sorten aufzuweisen.

Mehrere Güter, namentlich jenes des Banquiers Erzberger, verdienten als Muster aufgestellt zu werden. Die von dem Freiherrn von Wohnlich und dem Banquier Erzberger auf eigene Kosten angelegten Obst-Alleen entwickelten das erwünschteste Gedeihen.

Auch die Commune ließ sich die Obst-Baum-Zucht angelegen seyn. Die von ihr an dem Malvasier-Bache angelegte kleine Pflanzung machte die entsprechendsten Fortschritte. Gleichen Fortgang bewährte die Baumschule an dem Fuße des Klinker-Berges. Auch die Gräben von dem rothen Thore bis zu dem Schwibbogen sollten mit Maulbeer- und Obst-Bäumen bepflanzt werden. Alle an Straßen und andern öffentlichen Orten gesetzten Frucht-Bäume genießen der sorgfältigsten Pflege durch die von der Stadt aufgestellten Gärtner. Das Abraupen der Bäume wurde überall rechtzeitig vorgenommen.

Nebst vielen andern Werken über die Obst-Kultur werden vorzüglich auch benützt Hinkers Preisschrift: „gründlicher Unterricht in der praktischen Obst-Baumzucht", wovon 6 Exemplare vertheilt wurden, und das Blatt: „der Obstbaum-Freund", wovon 9 Exemplare Abnahme fanden.

XXXV.) Stadt Kaufbeuern.

Der Bezirk der Stadt Kaufbeuern hatte schon in frühern Jahren das schönste Streben in dem Bereiche der Obst-Kultur, die erfreulichste Empfänglichkeit für die Fortschritte derselben, und den entschiedensten Sinn für Landes-Verschönerung entwickelt.

Die kahlen Hügel in der Umgebung der Stadt verwandelten sich allmählig in wohl kultivirte Obst-Wälder, auf den kahlen Plätzen längs den Straßen bildeten sich freundliche Gärten, und jeder Sommer entwickelte neue Beweise der bereits feststehenden erwünschten Richtung.

Auch das Jahr 1828 blieb gegen die frühern nicht zurück. Die zu Anfange desselben bereits bestandenen 20000 Obst-Bäume vermehrten sich um 2 — 3000 Obst- und 100

Stück Maulbeer-Bäume. Der Schul-Garten bereicherte sich gleichfalls wesentlich; der für Obst-Kultur und Landes-Verschönerung ernannte Ausschuß bewährte die erwünschteste und zweckmäßigste Thätigkeit.

Die Heerstraße innerhalb des Bezirkes der Stadt wurde mit musterhaft kräftigen, schönen und wohlgepflegten, hochkronigten Obst-Bäumen besetzt.

Hinkers Preisschrift hatte 6 Abnehmer gefunden, und der Obst-Freund zirkulirte in 3 Exemplaren.

Oeffentliche Erwähnung verdienen neben den um die Garten-Kultur überhaupt hochverdienten 4 Großhändlern: von Wöhrle auf Wöhrburg, Heinzelmann, Abgeordneter zur IIten Kammer der Stände-Versammlung des Königreichs Bayern; Walch, Mitglied des Landrathes für den Ober-Donaukreis; Heinzelmann; die Bürger Johann Martin Schmid, Christian Castin, Heinrich Knauer, August Rehle.

XL.) Stadt Kempten.

In früherer Zeit waren die Gärten der Stadt Kempten der Obst-Kultur beynahe ganz fremd. Es herrschte dort wie in dem gesammten Allgäue die vorgefaßte Meynung, als sey das Klima dem Fortgange des Obstes fremd, und als könne selbst das Obst der grünenden Bäume nie reifen. Den Jahren 1827 und 1828, und der allerhöchst königlichen Aufforderung war es vorbehalten, Liebe und Thätigkeit für die Beförderung dieses Kultur-Zweiges zu erwecken. Die zur Emporbringung der Obst-Kultur angeordnete Commission wirkte mit rastlosem Eifer, und sah sich von der zu jedem Guten stets bereiten Commune auf das lebhafteste unterstützt.

Das Jahr 1828 gab den beyden Volks-Schulen einen aus Gemeinde-Mitteln angekauften und zur Baum-Zucht bestimmten Schul-Garten.

In Privat-Gärten wurden viele junge Stämme gesetzt. Die anbefohlene Abraupung der Obst-Bäume, Hecken und Gehäge hat allenthalben Statt gefunden.

Von dem Blatte: „der Obstbaum-freund" werden zwey Exemplare für die Schulen, und Eines für die Gemeinde gehalten; von Hinkers gekrönter Preisschrift: „gründlicher Unterricht in der praktischen Obstbaum-Zucht" kamen 6 Exemplare zur Vertheilung.

Besonders verdient machte sich der Bräuer Johann Abrell, der auf seinem Landgute St. Leonhard einen ausgezeichneten Obst-Garten sammt Baumschule anlegte, und durch sein Beyspiel, so wie durch die von ihm verkauften acclimatisirten Obst-Pflanzen wesentlich zu den Erfolgen der jüngsten Zeit beytrug.

LXI) Stadt Lindau.

Die Lage der Stadt Lindau bietet nur einen beschränkten Raum zum Betriebe der Obst-Baumzucht dar.

Als eine Landzunge in den Bodensee sich erstreckend, vermag sie nur einen Raum von 40 Tagwerk (die Insel) der Kultur zu geben. Die Hälfte dieses Raumes ist dem Weinbaue gewidmet, die andere Hälfte trug am Ende des Jahres 1827: 1632 Obst-Bäume der edelsten Gattungen, nämlich 565 Oepfelbäume, 526 Birnbäume, 75 Stück Steinobst, und 466 Zwergbäume. In dem Jahre 1828 erhielt diese bedeutende Anzahl von Bäumen eine Vermehrung von 150 Stämmen. Wie Lage und Boden in diesem kleinen Bezirke die Obst-Kultur begünstigen, so unterstützt der Eifer der Besitzer die natürliche Produktions-Fähigkeit des Bodens. Das Reinigen der Bäume und Hecken von Raupen und Ungeziefer er-

folgte von alten Zeiten her mit größtem Fleiße, und die den Bäumen gewidmete Sorgfalt erinnert an die Nähe der Schweitz. Das Blatt: „der Obstbaumfreund" wird von mehrern Freunden der Obstbaum-Zucht gehalten, und von Hinkers gekrönter Preisschrift: „gründlicher Unterricht der praktischen Obst-Baum-Zucht" wurden 6 Exemplarien vertheilt.

Eine rühmliche Erwähnung verdienen die Bürger Michael und Andr. Helmensdorfer.

LXII.) Stadt Memmingen.

Bedeutend waren die Resultate, welche die Stadt Memmingen in den Jahren 1826, 1827 und 1828 unter Mitwirkung des Magistrates und des nur aus Freunden der Obstbaum-Zucht bestehenden Ausschusses in diesem Kultur-Zweige errang.

Der wohlgeordnete Schulgarten enthielt zu Ende des Jahres 1828: 285 Kronfähige Stämme, die im Beyseyn der Schulkinder und Lehrer nach den bekannten Methoden veredelt wurden, 400 Stücke 3- bis 6jährige Wildlinge, und 3000 Stücke 1- bis 2jährige Obst-Pflanzen, dann 9 Stück 8jährige, 100 Stück 3jährige, und 1000 Stück 1jährige Maulbeeren. An allen Pflanzungen ist das beste Gedeihen bemerkbar. Eine Obstbaum-Allee entstand in dem Jahre 1828 auf der Straße nach Dickenreiß, und eine andere auf der nach Buxheim, erstere enthält 291 Stück, meistens von den Pflanzen bereits veredelter Obstbäume, letztere 198 Stück Kirschbäume, deren Veredlung im Frühjahre 1828 mit gutem Erfolge vollzogen wurde. Außer diesen neuen Anlagen umgibt eine aus ungefähr 600 meist tragbaren veredelten Bäumen bestehende Obstbaum-Allee die ganze Stadt. — Diese Bäume sind Eigenthum vieler Privaten. Das ganze steht jedoch unter der besondern Aufsicht des Kultur-Ausschusses. — Mehrere Gras- und Hopfen-Gärten wurden im Jahre 1828 mit Obstbäumen bepflanzt, und die Bürger Gottlieb Klaiber und Buchdrucker Rehm entschloßen sich aus freyem Antriebe zur Bepflanzung der Lindauer-Straße, innerhalb der Stadtmarkung, somit in einer Länge von beynahe einer halben Stunde. Liebe und Sachkenntniß leiten die Obst-Kultur in Privat-Gärten und Anlagen. Die Anordnungen wegen Vertilgung der Raupen fanden allenthalben die größte Bereitwilligkeit.

6 Exemplare von Hinkers Preisschrift und einige Exemplare des Blattes „der Obst-Baum-Freund" wurden benützt.

Wegen vorzüglicher Leistung in der Obst-Kultur sind einer öffentlichen Bekanntmachung würdig: a.) der zur Beförderung der Obst-Baum-Zucht gebildete Ausschuß, bestehend aus dem Kaffetier und Weinhändler David Thomas, dem Eisenhändler und Magistrats-Rath Frieß, dem Apotheker und Magistrats-Rath Sayler, dem Kaufmann Thomas Frieß, dem Schuhmacher Gottlieb Klaiber, und dem Dreykönig-Wirth Balthasar Köberlin, welche sich auf eine sehr verdienstliche Weise durch belehrendes Beyspiel in Wartung und Pflege der Bäume, durch Sorge für gehöriges Abraupen und Beschneiden derselben, so wie durch beständige Aufsicht im Schul-Garten, und durch Unterweisung der Schuljugend im Pflanzen, Versetzen und Oculiren der Bäume auszeichnen, unter welchen insbesondere das Ausschuß-Mitglied Schuhmacher Klaiber nicht nur bereits vor 20 Jahren eine Kirsch-Baum-Allee von 50 tragbaren veredelten Bäumen auf der Augsburger-Landstraße begründete, und unterhielt, sondern auch seinen 13 jährigen Sohn Gottlieb in der Obst-Baum-Zucht dergestalt unterrichtete, daß dieser seinen Mitschülern als Lehrer dienen konnte; b.) der bürgerliche Magistratsrath Zobel; c.) der bürgerliche Magistrats-

Rath von Zoller; d.) der bürgerliche Magistratsrath Kerler; e.) der bürgerliche Magistratsrath Erhard; f.) der Kaufmann Konrad Keim; g.) der Kaufmann Tobias Klaus; h) der Lotto-Kollekteur David Rehm; i.) der quieszirte königliche Rentbeamte Bilgram; k.) der Gärtner Linder.

XLIII.) Stadt Neuburg.

Einen sehr lebhaften Aufschwung nahm im Jahre 1828 die früher vernachläßigte Obst-Kultur im Bezirke der Stadt Neuburg. Der bestehende Kultur-Ausschuß erprobte die schönste Tendenz, und das ergiebigste Wirken.

In einem Zeitraume von 2 Jahren wurden auf 3 Straßen 890 Bäume gepflanzt; 180 hochstämmige Maulbeer-Bäume gelangten an die Vizinal-Straße nach dem Lust-Schloße Grunau, und in dem Baum-Schul-Garten wurde mit einem Kosten-Aufwande von 180 fl. eine große Zahl von Wildlingen gesetzt, um zu dem Unterrichte der Schul-Jugend in den verschiedenen Arten der Veredlung zu dienen. Das Namens-Fest Seiner Majestät des Königs feierten die Bewohner Neuburgs unter andern auch dadurch, daß sie 320 Maulbeer-Bäume auf den Ludwigs-Platz gebracht hatten, und selbe in Form eines lateinischen L pflanzten.

Zu Ende des Jahres 1828 faßte die Commune den Entschluß, den gesammten sogenannten Jesuiten-Anger in Pacht zu nehmen, und ihn zu Anlegung einer bedeutenden Baum-Schule zu verwenden.

Den Verfügungen wegen Vertilgung der Raupen ist im ganzen Stadt-Bezirke genaue Folge geschehen. 5 Exemplare des Blattes „der Obst-Baum-Freund" und 6 Exemplare von Hinkers gekrönter Preisschrift „gründlicher Unterricht in der praktischen Obst-Baum-Zucht" dienen als wesentliche Hilfsmittel bey Versuchen.

Besonders verdient machten sich: a.) der Landwehr-Major und churfürstliche Bräuhaus-Inspektor Danner, und b.) der Doktor Brunner, Besitzer des sogenannten Reisach-Schlößchens; c.) der magistratische Baurath und Vorstand des Kultur-Ausschusses Aloys Scheidel; d.) der Distrikts-Vorsteher Anton Forster, Besitzer einer Baum-Pflanzung von 500 Stämmen; e.) der Gemeinde-Bevollmächtigte, Mitglied des Landrathes für den Oberdonau-Kreis Ignatz Mayer, welcher eine Wiese mit 100 Obst-Bäumen bepflanzte; f.) der Oekonom Thomas Stüber; g.) der Oekonom Joseph Binter; h) der Oekonom Xaver Heimbucher; i.) der Oekonom Franz Karmann, und k.) der Lehrer Michael Trost.

XLIV.) Fürstlich-Fugger-Babenhausen'sches Herrschafts-Gericht.

In dem Herrschafts-Gerichte Babenhausen blieb die Baum-Zucht bisher nur auf Gärten beschränkt; der erste Schritt zur Bepflanzung der Straßen sollte in dem Jahre 1829 Statt finden. Die Kultur-Ausschüsse wurden begründet.

Die Schul-Gärten sollten theils ausgemittelt, theils wo sie schon bestanden, ihrem Zwecke zur Förderung der Obst-Kultur näher gebracht werden.

Sinn für Obst-Kultur und Ueberzeugtseyn von ihrer Wichtigkeit schienen immer unter dem wesentlichen Einfluße der Standesherrschaft mehr um sich zu greifen. Einige Privat-Gärten leisteten bereits Ausgezeichnetes. Auch wurden hie und da schon Bäume auf die Felder gesetzt. Noch Wesentlicheres versprach sich das Amt von dem Jahr 1829.

Von Hinkers Preisschrift „gründlicher Unterricht in der praktischen Obstbaum-Zucht" wurden 6 Exemplare vertheilt, und das Blatt „der Obstbaum-Freund" fand deßwegen keine Abnahme, weil mehrere Exemplare der

Garten = Zeitung nicht nur gehalten werden, sondern auch in dem ganzen Bezirke zirkuliren.

Besonders verdient machten sich:

a.) der Fürstlich Fugger = Babenhausen'sche Domainen=Rath von Braumühl; b.) der Fürstliche Rentbeamte Bäuerle; c) der Hofapotheker Semmelbauer; d.) der Lehrer Anton Höß; e.) der Gemeinde = Vorsteher Weber, sämmtlich von Babenhausen; f.) der k. Pfarrer Kummer von Pleß; g) der Vorsteher Schedle von da.

XLV.) Gräflich = Waldbott = Bassenheim'sches Herrschaftsgericht Burheim.

In dem Bezirke des Herrschafts = Gerichts Burheim läßt die Zukunft für die Beförderung der allerhöchsten Willens = Meynung um so gewisser Rühmliches gewärtigen, als bereits im Jahre 1828 die sonst unbekannt gewesene Theilnahme an diesem wichtigen Zweige sich zu entwickeln schien. In den Gärten der Privaten fanden sich bereits früher hie und da Pflanzungen schöner und veredelter Fruchtbäume, die pflichtgemäßen Bestrebungen des neu gebildeten Kultur = Ausschusses schienen für das Jahr 1828 allgemeinere Maaßregeln und namentlich die Bepflanzung der Alleen verbreiten zu wollen.

Auch einem Schul = Garten gedachte das Herrschafts = Gericht bessere Sorge zuzuwenden. Die Garten = Zeitung wurde im Jahre 1828 im Bezirke ziemlich verbreitet, und von Hinkers gekrönter Preisschrift wurden 4 Exemplare vertheilt. Die Abraupung der Bäume gieng den Weisungen zu Folge gehörig vor.

Als Beförderer der Obst = Kultur verdienen genannt zu werden:

a.) der Gräflich Waldbott = Bassenheim'sche Kanzley = Direktor Blum in Burheim; b.) der Gemeinde = Vorsteher Weiß von da; c.) der Gemeinde = Pfleger Bock in Winterrieden.

XLVI.) Fürstlich = Esterhazzisches Herrschaftsgericht Edelstetten.

War früher in dem Herrschaftsgerichte Edelstetten die Obst = Kultur auf tiefer Stufe, so ist dagegen dort seit dem Erscheinen der allerhöchsten Auffoderungen unter der trefflichen Einwirkung der Standes = Herrschaft wirklich Ausserordentliches geschehen.

Der Kultur = Ausschuß wurde, und zwar auf solche Weise konstituirt, daß er zu den Eifrigsten und Einsichtsvollsten des Kreises gezählt werden darf.

Die Gemeinde Edelstetten entschloß sich, 3 Tagwerke öden Platzes mit veredelten Aepfel = Bäumen zu besetzen, und vollendete wirklich im Jahre 1828 diese Kultur auf die zweckmässigste Weise.

Die Standes = Herrschaft ihrerseits gebot die Abtreibung von 4 Jchrtn. Feld = Gestrüppe und ließ bereits im Jahre 1828 sowohl einen Theil dieses Raumes als die Vizinal = Strasse mit Frucht = Bäumen beflanzen.

In dem sehr zweckmäßig eingerichteten Garten befand sich zu dem Ende des Jahres 1828 eine große Zahl 4 jähriger Kernobst = Bäume, deren Veredlung im Jahre 1829 unter Zuziehung der Schul = Jugend erfolgen sollte.

Auch die Stiftungen blieben nicht zurück. Eine derselben ließ auf ihren Gründen nahe an 200 Bäume anbringen. Eben so wirkten die Privaten.

Von Frevel fand sich keine auch nur ferne Andeutung vor. Die wegen Vertilgung der Raupen angeordneten Maaßregeln wurden mit Eifer in Vollzug gesetzt.

In diesem Bezirke kamen 4 Exemplare von „Hinkers gründlichem Unterrichte in der Obstbaum = Zucht", zur Vertheilung, auch werden 2 Exemplare des Blattes „der Obstbaum = Freund" benützt.

XLVII.) Fürstlich = Schwarzenberg'sches Herrschafts = Gericht Illereichen.

War in dem Herrschafts = Gericht Illereichen

vor Erscheinen der allerhöchsten Auffoderungen die Obst-Kultur erst zu begründen, so läßt sich um so weniger nicht in Abrede stellen, daß sie durch diese Auffoderung wirklich geweckt wurde.

Die bey den 5 Volks-Schulen bestehenden 5 Schul-Gärten wurden wirklich der Obst-Kultur und dem Unterrichte der Kinder gewidmet. Jede Gemeinde begründete ausserdem noch eine besondere Baum-Schule, zu Unterweisung der erwachsenen Orts-Einwohner bestimmt. Zur Pflanzung und Veredlung der Obst-Bäume, so wie zu Ertheilung des Unterrichts wurden nebst den Lehrern auch andere Sachverständige aufgestellt. Ueberdieß führten sämtliche Gemeinden des Amts-Bezirks die lobenswerthe Sitte ein, daß jedes Kind einen Obst-Baum bey dem ersten Empfange des heiligen Abendmahls und einen Obst-Baum bey der Entlassung aus der Feyertags-Schule pflanzt, und daß ebenso durch Pflanzung von Obst-Bäumen jede Ansässigmachung und Verehelichung bezeichnet wird.

Diese Bäume werden dann entweder den betreffenden Individuen als Eigenthum überlassen, oder als Andenken auf öffentliche Plätze versetzt, im letzten Falle wird in ein Register der Name des Setzenden, und der Platz des gesetzten Baumes eingetragen, damit die Kinder und Kindes-Kinder die Bäume erkennen mögen, deren Entstehung sich an theuere Famillen-Ereignisse knüpft.

Zum Unterricht in der Obstbaum-Zucht werden benützt 3 Exemplare des Blattes „der Obstbaum-Freund", und 4 Exemplare von Hinkers Preisschrift.

Die Abraupung ist überall den Weisungen gemäß erfolgt. Auch mit dem Anpflanzen von Obst-Bäumen an Strassen sollte im Jahre 1829 begonnen werden.

XLVIII.) Graf Fugger-Kirchheim'sches Herrschafts-Gericht Kirchheim.

Auch in dem Herrschafts-Gerichts-Bezirke Kirchheim beginnt die Obst-Kultur zu erwachen, und die Fortschritte der Jahre 1827 und 1828 zeigen von einem sehr zweckmäßigen Eindruck des für alles Gute geneigten Standes-Herrn, dessen trefflicher Sinn sich auch durch namhafte Anpflanzungen auf eigenem Boden, durch ermunterndes Beyspiel und durch Schankung von Plätzen zu Schul-Gärten bewährte. Jede Schule empfieng ihre angemessene Schul-Gärten, und in den meisten finden sich bereits mehr oder minder ausgedehnte Obst-Pflanzungen.

Die Jugend empfängt in Anpflanzung und Veredlung förmlichen Unterricht, namentlich pflanzte jedes schulpflichtige Kind in dem Jahre 1828 unter Aufsicht der Lehrer selbst ein Baum-Stämmchen, und die Pflänzchen werden durch die Kinder selbst herangezogen und seiner Zeit veredelt. Die Lokal-Schul-Inspektion Haselbach wurde durch das Herrschafts-Gericht angewiesen, diese allgemeine Anpflanzung auch auf ihre Schul-Gärten anzuwenden.

Der Bepflanzung der Strassen mit Obst-Bäumen sollte in dem Jahre 1829 die erwünschte Sorgfalt zu Theil werden. Vorzügliche Fortschritte machte die Baum-Pflanzung bey den Privaten, das Jahr 1828 sah beynahe in jedem Privat-Garten junge Bäume entstehen, und Entstandene veredelt werden. Die Kultur-Ausschüsse berechtigten zu den günstigsten Erwartungen.

Das Blatt „der Obstbaum-Freund" hat zwar keine Abnahme gefunden, wohl aber werden 6 Exemplare von „Hinkers Preisschrift über die praktische Obstbaum-Zucht" bey Versuchen als ein sehr dienliches Hülfsmittel benützt.

Die Bäume, Hecken und Gehege wurden von den Raupen gehörig gereinigt.

Wegen ihren Leistungen in der Obstbaum-Zucht verdienen rühmlicher Erwähnung: a.) der k. Pfarrer und Lokal-Schul-Inspektor Lahner zu Mörgen; und b.) der k. Pfarrer und Lokal-

Schul-Inspektor Stadler in Eppishausen. Diese beyden würdigen Männer, das Amt der Seelsorge in seinem ganzen Umfange aufgreifend und fühlend, wie der wahre Standpunkt des Pfarrers neben den strengen Berufs-Geschäften der Kirche, auch zweckmäßiges Vorangehen in allem guten Einwirken auf allseitige Bildung der Jugend und freundliches liebevolles Berathen der Gemeinde zur Förderung ihres Wohlstandes, und zum Vollzuge der väterlichen Absichten der Staats-Regierung umfasse, erläuterten ihren Pfarr-Kindern die Vortheile der Obst-Zucht, leiteten persönlich den Unterricht der Jugend in der Obst-Zucht und Obst-Veredlung, zogen in ihren Gärten junge Bäumchen, kauften deren eine bedeutende Zahl und überließen sie Schankungsweise den Schul-Gärten ihrer Gemeinden.; c.) der Krämer und Gürtler Franz Karl Kusterer in Kirchheim, welcher 50 selbst gezogene Baum-Stämmchen unentgeldlich an den Schul-Garten abtrat; d.) der Buchbinder Joseph Anton Geiger zu Eppishausen; e.) der Gemeinde-Vorsteher Joseph Ellenrieder zu Mörgen; f.) der Landwirth Anton Gözfried von da; g.) der Schmied Joseph Zech in Haselbach; h.) der Lehrer Joachim Schlecht in Könghausen.

XLIX) Freiherrlich von Arretin'sches Herrschafts-Gericht Neuburg.

Dem Herrschafts-Gerichte Neuburg blieb ehemal die Obst-Kultur ziemlich fremd, auch in dem Jahre 1828 blieb viel zu wünschen übrig. Kultur-Ausschüsse wurden nach Vorschrift gebildet.

Die Schul-Gärten waren noch nicht ganz ihrem Zwecke gewiedmet, das Herrschafts-Gericht empfieng dießfalls die gemessensten Weisungen.

Die Auffoderung zu Besetzung der Vizinal-Strassen fand in dem Jahre 1828 den Anfang ihres Vollzuges in der Markung und deren Vollendung in dieser Gemeinde, und deren Beginn in der Gemeinde Behlingen schien dem Jahre 1829 vorbehalten.

Auf diesen Bezirk trafen von „Hinkers gekrönter Preisschrift über die praktische Obst-Baum-Zucht" vier Exemplare zur Vertheilung; das Blatt „der Obstbaum-Freund" hat keine Abnehmer gefunden.

L) Gräflich Fugger-Nordendorfsches Herrschafts-Gericht Nordendorf.

In dem Bezirke dieses Herrschafts-Gerichts hatte die Obst-Kultur schon in früherer Zeit einige Bedeutsamkeit gewonnen, und seit Erscheinen der allerhöchsten Auffoderungen gewinnt sie unter dem Einflusse der für alles Gemeinnützige so sehr geneigten Standes-Herrschaft einen sehr rühmlichen Fortgang. Der den Amts-Bezirk berührende Theil der Augsburger-Nürnberger-Straße empfing in dem Jahre 1828 eine vollständige Obst-Allee. Diese Allee zeichnet sich nicht nur durch die Stärke ihrer Bäume, sondern auch durch die Regelmäßigkeit der Pfähle, durch die sorgfältige Behandlung, und durch die fortgesetzte Pflege auf das Vortheilhafteste aus, und steht mit 5 bis 6 Alleen des Kreises oben an unter allen Obst-Pflanzungen. Ein Schul-Garten sollte in dem Jahre 1829 ausgemittelt und bepflanzt werden. Die Bewohner von Blankenburg fanden schon seit langer Zeit in den Erträgnissen des Obst-Baues eine reichliche Subsistenz-Quelle, und bald dürfte gleicher Vortheil auch den übrigen Bewohnern des Herrschafts-Gerichts zu Theil werden.

Mehrere Private befassen sich mit Veredlung der Obst Bäume, und mit Unterrichts-Ertheilung. Der Kultur-Ausschuß bewährte die thätigste Theilnahme an Beförderung des Obst-Baues. Das Abraupen der Bäume wurde al-

lenthalben vollzogen. Ein Exemplar des Blattes „der Obst-Baum-Freund" zirkulirt in den Gemeinden, und von Hinkers Preisschrift wurden 4 Exemplare vertheilt.

LI.) Gräflich Stadionisches Herrschafts-Gericht Thannhausen.

In dem Herrschafts-Gerichts-Bezirke Thannhausen herrschte wie früher, so auch in dem Jahre 1828 vorgefaßte Meynung gegen die Acclimatisirbarkeit der Obst-Bäume. Diese Meynung dürfte jedoch kaum auf das Jahr 1829 um so weniger übergegangen seyn, als notorisch die Privat-Gärten einzelne ausgewachsene Bäume besitzen, deren Gedeihen und Obst-Ertrag jede entgegengesetzte Ansicht thatsächlich widerlegt, und als übrigens das Clima von Thannhausen gegen die in der Obst-Kultur vorangeschrittenen Nachbar-Gegenden eher im Vortheil, als im Nachtheil begriffen ist. Das Herrschafts-Gericht wurde zur Bildung von Kultur-Ausschüssen, und zur Ermittlung vorschriftsmäßiger Schul-Gärten ernstlich angewiesen.

Bey dem wahrhaft guten Gemeinde-Sinne der Bürger Thannhausens dürfte es dem Herrschafts-Gerichte nicht schwer fallen, die erfreulichsten Resultate hervorzubringen. Insbesondere wird der für die Schule und für alles Gute rastlos bemühte neue Pfarrer Erfreuliches entwickeln, und unter zweckmäßiger Belehrung dürfte es um so mehr zu erwarten seyn, als selbst in dem Jahre 1828 ein Bürger von Thannhausen aus freyem Antriebe auf seiner Wiese 38 Obst-Bäume pflanzte. Das Blatt „der Obstbaum-Freund" hat bey Niemand eine Abnahme gefunden, von Hinkers Preisschrift über die praktische Obstbaum-Zucht wurden 4 Exemplare vertheilt.

LII.) Gräflich Fugger'sches Herrschafts-Gericht Weissenhorn.

In dem Bezirke des Herrschafts-Gerichtes Weissenhorn erfreut sich die schon früher theilweise blühend gewesene Obst-Kultur einer immer lebhaftern Entwicklung, seitdem allerhöchste Weisungen zur Beförderung dieses gemeinnützigen Produktions-Zweiges aufgefodert haben. Der Sinn der Bewohner neigt sich zu dem anerkanten Guten hin, und der Standes-Herr verwendet nicht nur seinen gesetzlichen Standpunkt zu Förderung dieses wichtigen Elementes steigenden Wohlstandes, sondern gewährt selbst durch Beyspiele und durch unentgeldliche Ueberlassung selbstgezogener Bäume die entschiedensten Vorbedingungen des Gedeihens. Den Schul-Gärten wurde bereits 1828 Sorgfalt gewidmet, sie werden als ein wesentliches Mittel des Unterrichts in der Baum-Zucht erkannt. Mehrere Gemeinden legten förmliche Baum-Schulen an, und eine große Anzahl der Privaten wetteiferte in ihren Gärten in Vermehrung der Obst-Bäume. Die Thätigkeit der Kultur-Ausschüsse äußert die ersprießlichsten Folgen. An den verschiedenen Straßen des Bezirkes standen im Jahre 1828 1256 Stück gut erhaltene Bäume, und für 1829 war von den Gemeinden die Nachsetzung von 358 Stück eingeleitet worden.

Die Abraupung der Bäume ist mit vielem Fleiße vor sich gegangen. 6 Exemplare von Hinkers Preisschrift über die praktische Obst-Baum-Zucht sind im Bezirke verbreitet, und werden nebst 2 Exemplaren des Blattes „der Obst-Baum-Freund" bey Versuchen benützt. Durch vorzügliche Leistungen zeichnen sich aus:

a.) die Gemeinde Illerberg; b.) die Gemeinde Wullenstetten; c) die Gemeinde Witzighausen; d.) die Gemeinde Buch; e.) die Gemeinde Bubenhausen; f.) die Gemeinde Attenhofen durch unermüdeten Eifer in Emporbringung der Obst-Kultur. Diese Gemeinden besitzen sehr gutes Stein-Obst, und

viele Borstorfer-, Breitlinger- und Leder-Aepfel, und die in frühern Jahren gepflanzten Bäume gewähren bereits einen wichtigen Handels-Artikel. g.) Die Gemeinde Berg; h.) der Gemeinde-Vorsteher Anton Moll von Berg, welcher inner 10 Jahren 200 Obst-Bäume von den besten Frucht-Arten gezogen hat; i) die Gemeinde Pfaffenhofen, welche auf ihren Straßen Alleen anlegte; k.) der Gemeinde-Vorsteher Buch von Thal, welcher eine sehr wohlgeordnete Baum-Schule errichtete, und bereits sehr schöne und gesunde Bäume um äußerst billige Preise verkauft.

Kreis- und andere Notizzen.

Die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 28ten April laufenden Jahres den von der Guts-Herrschaft Guttenberg auf die dortige Pfarrey präsentirten Priester Aloys Martin definitiv bestätiget.

Der Präsentation des Magistrats der k. Kreis-Hauptstadt Augsburg de dato 22ten April 1830 für den Priester und dermaligen Pfarr-Curaten Pius Kunz in Waldberg, k. Landgerichts Göggingen auf die Pfarrey Scherstetten, k. Landgerichts Türkheim, wurde unter dem 3ten May 1830 die landesfürstliche Bestätigung ertheilt.

Vermöge allerhöchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern de dato 4ten May 1830 wurden nachbenannte Individuen als Mitglieder des Scholarchats in Kaufbeuren auf den Grund der vorgelegten Wahl-Ergebnisse ernannt:

a.) aus der katholischen Geistlichkeit der Stadt-Pfarr-Prediger Steinbrenner, und aus der protestantischen Geistlichkeit der I. Stadt-Pfarrer G. Mayer;

b.) aus dem Magistrate die Magistrats-Räthe Bentele und David Schäfer;

c.) aus den Gemeinde-Bevollmächtigten der Groß-Händler Karl Hafner und der Kaufmann Joseph Probst.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

232.) (Ausschreibung.)

In der Nacht vom 6. auf 7. May wurde bey der Wittwe Walburga Gaugenrieder in Fultenbach eingebrochen, und nachstehend beschriebene Effekten gewaltsam geraubt, als:

1) Ein Korset und ein Rock von grün, gelb, blau und weiß gestreiftem Cotton, am Werthe zu 5 fl. 30 kr.; 2.) Ein solches Korset und Rock mit blauen, gelben und grünen Streifen, im Werthe zu 5 fl.; 3.) ein Korset und Rock von Cotton mit Lilla und gelbem Carreaux zu 4 fl.; 4.) ein wollener schwarz, blau und weiß geflammter Rock zu 4 fl. 12 kr.; 5.) ein grün und roth gewürfelter gewirkter Rock zu 2 fl.; 6.) ein dunkelgrün tuchenes Korset zu 3 fl.; 7.) ein Korset von schwarzem Sammt zu 2 fl. 30 kr.; 8.) ein Korset und ein Schurz von Cotton mit weißem Boden, dann blau und grünlichten Blumen zu 2 fl. 30 kr.; 9.) ein cottonener Schurz blau und weiß gestreift zu 1 fl. 20 kr.; 10.) ein blauer seidener Schurz mit gelblichem Carreaux zu 2 fl.; 11.) ein weiß muselinener gestickter Schurz zu 1 fl. 12 kr.; 12.) ein Schurz mit gelb und violetem Carreaux von Cotton zu 1 fl. 48 kr.; 13.) ein Schurz von grün, gelb und weiß gestreiftem Cotton zu 2 fl.; 14.) ein schwarzwol-

lener Schurz mit seidenen Bändern zu 2 fl. 12 kr.; 15.) ein schwarz seidenes Halstuch mit schwarz seidenem Bande garnirt zu 2 fl. 30 kr.; 16.) ein floretseidenes Halstuch mit rothen Streifen zu 24 kr.; 17.) ein vielfarbiges seidenes Halstuch mit rothen Franzen zu 1 fl. 21 kr.; 18.) ein weiß schaafwollenes halbes Halstuch mit rothen Blumen zu 1 fl.; 19.) ein rothes wollenes Halstuch zu 30 kr.; 20.) eine sog. Reginahaube mit gutgoldenem Fleck und geschlagenem seidenem Bande zu 5 fl., welche getrennt war; 21.) eine andere Reginahaube mit goldenem Flecke und gewässertem seidenem Bande zu 2 fl. 24 kr.; 22.) vier flächsene Manns-Hemder mit M. V. roth bezeichnet zu 4 fl.; 23.) vier flächsene Weibsbilder-Hemder mit wirkenen Unterstöcken ohne Mark zu 4 fl.; 24.) eine wirkene blau und weiß gestreifte Bettziehe zu 2 fl.; 25.) ein wirkenes Leintuch zu 1 fl.; 26.) vier Paar Manns-Socken von ungebleichtem Garn zu 48 kr.; 27.) Zwei Paar flächsene lange Manns-Unterhosen zu 1 fl. 12 kr.; 28.) ein bereits verschnittenes Tuch zu einem Korset mit einer halben Elle schwarzem Sammt zu 2 fl.; 29.) ein altes wirkenes Hemd mit neuen flächsenen Aermeln ohne Zeichen zu 1 fl.; 30.) Zwei neue wirkene Pfulbenziehen zu 1 fl. 12 kr.; 31.) eine Barthaube mit blauseidenem Band und einem seidenen Boden von braunem Lustrin zu 1 fl. 12 kr.; 32.) ein altes Mieder von schwarzem Sammt mit Blumen und goldenem Börtchen zu 1 fl. 30 kr.; 33.) ein altes Mieder von gelbem Nankinette schwarz abgenäht zu 30 kr.; 34.) drei Ellen flächsene Leinwand zu 1 fl.; 35.) ein noch nicht ganz ausgemachtes abgenähtes Leibel von rothem Seidenzeug zu 1 fl.; 36.) vier Zwirner weißen Faden zu 1 fl.; 37.) der gesamte Taufzeug der Damnifikatin 3 fl.; 38.) zwei weiß mußlinene Sacktüchel zu 1 fl.; 39.) Drei weisse Spitzen-Goller zu 48 kr.; 40.) ein Chemisett von weißen Spitzen zu 54 kr.; 41.) ein Alltags-Schurz von blau und weiß gestreifeltem Baumwollen-Zeug zu 48 kr.; 42.) ein Kinderkleid von grün, roth und gelb gestreiftem Cotton zu 1 fl. 30 kr.; 53.) ein baumwollenes Kinder-Hemd zu 40 kr.; 44.) an Geld in 3 kr. und 6 kr. Stücken 30 kr. Summa 84 fl. 57 kr.

Wahrscheinlich waren es drei Räuber, indeß kann nur von einem so viel angegeben werden, daß er von mittlerer Größe und proportionirter Statur war, über Kopf und Gesicht ein Sacktuch trug, übrigens aber ein weiß wollenes Unterkitterl und lange, dunkle Beinkleider am Leibe hatte, auch der Damnifikatin mit einer Pistole drohte.

Um diese frechen, und der öffentlichen Sicherheit sehr gefährlichen Räuber zu entdecken, ersucht man, genaue Spähe anzuordnen, und jede Bemerkung, welche auf ihre Spur führen könnte, sogleich anher anzuzeigen.

Dilingen am 8. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

253.) praes. den 1/5 30.

(Bekanntmachung.)

Wendelin Wagner, Söldner von Ober-Egg entzog sich wegen eingetretener Alters- und Geistes-Schwäche seiner Hauswirthschafts-Führung, und überließ solche, da seine häuslichen und Familien-Verhältnisse eine förmliche Guts-Uebergabe mit Vortheil noch nicht zulassen, seinem ältesten Sohn Mathias Wagner.

Indem man nun diese Resignation und Vollmachts-Gabe zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird zugleich beygefügt, daß vom Tage dieser Bekanntmachung an, die von dem Wendelin

Wagner nach seinem selbst gemachten Antrage eingegangenen Rechts-Geschäfte und Verträge für ungültig, hingegen jene, welche von dessen Sohne Mathias Wagner geschlichtet werden für gültig erklärt werden.

Roggenburg am 21. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

254.) praes. den 4/5 30.

(Gläubiger-Vorladung.)

Gegen den Bauren Anton Bernhard in Morgenmoos, der Pfarrey Scheidegg und dessen Eheweib Katharina, geborne Gyrbach, ist wegen Ueberschuldung das förmliche Gant-Verfahren eingeleitet worden.

Es werden demnach nachbenannte Verhandlungs-Tage festgesetzt:

1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren Nachweisung Donnerstag der 3. Juny dieses Jahres; 2.) zur Abgabe der allenfallsigen Einreden Samstag der 3. July d. J.; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar zur Anbringung der Gegen-Erinnerungen Samstag der 17. July und zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen Samstag den 31. July d. J.

Die Verhandlungen beginnen jedesmal Vormittags 8 Uhr.

Sämtliche Gläubiger des benannten Anton Bernhard und seines Eheweibes Katharina werden daher zu den gedachten Verhandlungen mit dem Anhange vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen an dem ersten Verhandlungs-Tage den Ausschluß von gegenwärtiger Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Verhandlungs-Tagen aber den Ausschluß der an diesen Tagen vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge haben würde.

Zugleich werden sämtliche Gläubiger, welche aus dem Vermögen des Gemein-Schuldners Bernhard Etwas in Handen haben sollten, hiemit aufgefordert, dasselbe, vorbehaltlich ihrer Rechte, dem diesseitigen Gant-Gerichte zu übergeben.

Endlich wird denselben noch eröffnet, daß das Vermögen des Bernhard auf 1983 fl. 54 kr. gerichtlich eingewerthet wurde, während dessen jetzt schon dem Gerichte bekannter Schulden-Stand sich auf die Summe von 2300 fl. 36 kr. beläuft, unter welch letzterer Summe sich 1817 fl. verhypothezirte Kapitalien befinden. Ferner wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Gant-Anwesen des besagten Anton Bernhard, bestehend in einem zweystöckigen Wohnhaus mit Stadel und Stallung und 17. Tgw. an dem Hause befindlichen Grundstücken, dann der auf 183 fl. 54 kr. geschätzten Mobiliarschaft am Freytag den 4. Juny d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Hause des Anton Bernhard in Morgenmoos dem öffentlichen Verkaufe wird ausgesetzt werden.

Von nicht bekannten Kaufs-Liebhabern wird gefordert, daß sie sich über guten Leumund und ihre Vermögens-Verhältnisse durch gerichtliche Zeugnisse ausweisen.

Weiler den 28. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gramm, Landrichter

255.) praes. den 4/5 30.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen der Bräuers-Wittwe Kreszentia Lenz von Bittenbrunn, wird dem aber-

maligen Verkaufe aus freyer Hand in seinem ganzen Komplexe oder nach seinen einzelnen Bestandtheilen unterworfen, und hiezu Termin auf Donnerstag den 3. Juny l. Js. von 9—12 Uhr festgesetzt. Dieses Anwesen umfaßt eine gut eingerichtete mit einem soliden Sommer-Keller versehene Bierbräuerey, eine hiemit verbundene Tafern-Wirthschaft nebst Stallungen und Scheunen, gedeckten Kegel-Platz, Gärten, Hopfen-Anlagen; 64 Jchrten meistens gutes Feld; 20 Tgw. Wiesen. Ueber die nähern Bestimmungen, die Kaufs-Bedingungen, die darauf ruhenden Schulden und Lasten, wird man am oben bezeichneten Tage in hiesiger Landgerichts-Kanzley Aufschluß ertheilen. — Kaufs-Liebhaber werden eingeladen.

Neuburg am 28. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

236.) praes. den 5/5 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Wagners Augustin Steinle zu Föhrbach am 19ten Juny d. J. Vormittags 9 Uhr dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Kaufs-Liebhaber, wovon Auswärtige mit legalen Vermögens-Zeugnissen versehen, in der Gerichts-Kanzley sich einzufinden, hiemit vorgeladen werden.

Das Anwesen besteht: a.) aus einem ganz gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Wohnhause, in der Unter-Etage mit Wohnstube, 2 Kammern, Viehstall und Keller, in der obern Etage mit 2 Abtheilungen Böden und einer Kammer; b.) aus Hofraum und Garten zu 66 Dez.; c.) aus einer von Holz erbauten, mit Ziegeln gedeckten Werkstätte; d.) aus einer Wiese und Gemeinds-Theile zu 64 Dez.

Aichach den 30. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

237.) praes. den 5/5 30.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hülfs-Vollstreckung wird man das Anwesen des Mechaniker Sylvest Rief von Lechhausen am Dienstag den 15ten Juny d. J. Vormittags von 9 bis 11 Uhr in hiesiger Landgerichts-Kanzley wiederholt zur öffentlichen Versteigerung bringen.

Dasselbe besteht in dem ganz gemauerten zweystöckigen Wohnhause, Hof-Raum und Haus-Gärtchen, und 1 Tgw. 9 Dez. Garten hinter dem Hause.

Hinsichtlich des Zuschlages wird auf das Hypotheken-Gesetz vom 1ten Juny 1822 §. 64 hingewiesen.

Kaufs-Liebhaber haben sich über Erwerbs- und Besitz-Fähigkeit legal auszuweisen.

Friedberg den 1. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

238.) praes. den 1/5 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Gläubiger des Ulrich Bauer von Westendorf wird das Gant-Gut desselben, bestehend in Haus, Bräustatt, Stadel, Wurz- und Gras-Garten, 1¾ Jchrt. Gemeinde-Theile, 16¾ Jchrtn. Aecker und 13 Tagw. Wiesen, dann 7 Jchrtn. walzender Aecker am

3ten Juny 1830 in der k. Landgerichts-Kanzley an den Meist-Biethenden verkauft, wozu Kauf-Liebhaber, mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, eingeladen werden.

Wertingen den 3. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gebhardt, Landrichter.

239.) praes. den ♀ 30.

(Bekanntmachung.)

Da sich an dem auf den 23ten v. Mts. anberaumt gewesenen Versteigerungs-Termin des Anwesens des Aloys Neumiller, bürgerlichen Säcklers in Aichach, Niemand gemeldet hat; so wird gedachtes Anwesen nach dem Antrage der Hypothek-Gläubiger hiemit zum zweytenmal zum gerichtlichen Verkaufe ausgeschrieben, und auf Freytag den 4ten Juny l. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr Versteigerungs-Termin wiederholt festgesetzt, und sich zugleich im Ganzen auf die Ausschreibung vom 12ten März d. J. (Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis Nro. 13 Art. 152, Augsburger-Ordinari-Post-Zeitung vom 30ten März 1830 Nro. 76, und Allgemeine Zeitung in Augsburg Beylage Nro. 40 bezogen.

Aichach den 3. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Forster, Landrichter.

240.) praes. den ♀ 30.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Der, am 14. Februar 1821 öffentlich vorgeladene Peter Deisenhofer von Goldbach, als Soldat bey dem kgl. 11ten Linien-Infanterie-Regiment vermißt aufgeführt, hat sich in der Zwischen-Zeit nicht gemeldet, und wurde heute als verschollen erklärt, sein Vermögen aber seinen Verwandten zuerkannt.

Burgau den 4. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kuttler, Landrichter.

241.) praes. den ♀ 30.

(Bekanntmachung.)

In der Untersuchung gegen den berüchtigten Jauner Wolfgang Thomas Maier, Schmid-Gesellen aus Memmingen, vulgo „Galgenschmid", sind nachfolgende, aller Wahrscheinlichkeit nach gestohlene, Gegenstände zu Amtshanden gebracht worden:

1.) Ein kleiner Atlas, gelb eingebunden, mit 17 Karten; 2.) ein Etuis von grünem Leder mit einem Spiegel; 3.) zwey Salzbüchschen von Glas, innen roth; 4.) Vier Vorhäng-Bänder von Messing; 5.) ein Schächtelchen mit Seiden-Zeug überzogen, innen gelb mit Seide gefüttert, innen am Deckel ist eine todte Klosterfrau abgebildet; 6.) ein Paar Schuh-Schnallen von Silber, modern, wahrscheinlich von einem geistlichen Herren oder Bürger herrührend; 7.) ein in Silber gefaßter Rosenkranz mit rothen Perlen und einem runden Zeichen; 8.) ein Zeichen von Silber zum Oeffnen, auf einer Seite ein Kruzifix, auf der andern ein Muttergottes-Bild mit dem Christus-Kinde; 9.) ein kurzes, schwarzes Perspektiv; 10.) Krüge mit den Buchstaben J. S. P. — A. S. H. — J. J. H. nebst Posthorn J. D. — J. J. H. — A. S.

H. — J. G. J.; — ein Halbkrügel von Glas in Form eines Fäßchens mit den Buchstaben A. S. und erhabenem Muttergottes-Bilde nebst Christus-Kinde und Joseph auf dem Deckel; 11.) sieben Zinn-Teller mit den Buchstaben J. L. — A. B. — J. O. — A. L.; 12.) ein veilchenblauer Weiberrock von Tuch; 13.) Flecke von einem grünen Unterrock von Biber; 14.) zwei Ellen Gesundheits-Flanell; 15.) ein Kissen-Ziehel von Cotton, weiß mit blauen Streifen und Blumen nach alter Manier; 17.) ein flächsernes ganz neues Tischtuch mit 6 Quasten; 18.) ein gleiches Handtuch mit Quasten; 19.) ein Tischtuch von Erbiszwel; 20.) eine neue flächsene Pfulben-Ziehe; 21.) zwey alte Geld-Gurten; 22.) zwey Servietten; 23.) 1½ Elle Kasimir, Napoleons-Farbe; 24.) Ein großes Stilet mit gelbem Heft; 25.) ein kleines mit silbernem Reifchen und Heft von Ebenholz; 26.) ein Salzbüchschen von Zinn; 27.) ein neuer, moderner Hammer mit gelb und braunem Stiel; 28.) zwey Paar Reithosen; 29.) Bettziehen von Kölsch, blau und weiß; 30.) eine Salz-Kanne von Blech; 31.) mehrere Löffel von Zinn, Messer, Gabeln und Putscheeren; 32.) fünf Bohrer; 33.) ein Vexier-Vorlegschloß; 34.) mehrere Manns-Hemdem, worunter einige mit den Buchstaben S. A. W. bezeichnet sind; 35.) Mehrere Paar Strümpfe, verschiedene Hals- und Sacktücher; 36.) zwey Kissenziehen von Cotton, weiß mit rothen Streifen; 37.) eine grünseidene Weste mit weiß und rothen Streifen.

Wer auf diese Effekten Anspruch machen zu können glaubt, hat sich dahier längstens binnen 30 Tagen zu melden.

Roggenburg den 5. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

242.) praes. den 8/5 30.

(Vorladung.)

Die verwittibte hintere Bäurin Barbara Keiß zu Wittislingen verstarb alldort mit Zurücklassung einer letzwilligen Disposition, und ernannte ihren eigenen Sohn Anton Hach zum Universal-Erben ihres in 1500 fl. bestehenden Vermögens. Da nun derselbe als k. b. Soldat den russischen Feldzug mitmachte, seitdem aber nichts mehr von sich hören ließ, so wird Anton Hach oder dessen allenfallsige Nachkommenschaft hiemit aufgefodert, a dato binnen 3 Monaten von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht anher zu geben, um sich über die Anerkennung des Testaments zu erklären, widrigenfalls sonst nach der ausdrücklichen weitern Bestimmung der Testatrizin auf den Fall, daß Anton Hach nicht mehr erscheinen sollte, die Verlassenschaft getheilt und den weiters ernannten Erben ihre Betreffe gegen Caution verabfolgt werden würden.

Dilingen am 6. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

243.) praes. den 1/5 30.

(Anwesens-Verkauf.)

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das gesammte Anwesen des in die Gant gerathenen Schwanenwirths Benedikt Feger von Ober-Günzburg hiemit neuerlich dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Versteigerungs-Termin auf Donnerstag den 3. Juny dieses Jahrs angesetzt, wozu Kaufslustige mit der Auflage eingeladen werden, daß Fremde sich über Vermögen und Leumund durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Das zu versteigernde Anwesen besteht in dem

Wohn- und Wirths-Hause Nro. 144 zum Schwanen sammt realer Tafern-Gerechtsame, besonders 2 Kraut-Gärten, 66 Ruthen Garten mit einer Kegelstätte, 3 Jchrt. Aecker und Wiesen, 1/4 Jchrt. 60 Ruthen Holztheilen an 2 Stücken und dem Fischrechte in der Günz.

Der größte Theil dieses Anwesens ist bestandbar zum kgl. Rentamt Kempten, jedoch auch Mehreres eigen, und das Acker-Feld beynahe alles Zehentfrey.

Obergünzburg den 6. May 1830.

Königlich Bayrisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

244.) praes. den 1/V 30.

(Bekanntmachung.)

Kaspar Reiser, lediger Gerichts-Dieners-Sohn von Schwabmünchen, welcher seit 4½ Jahren bey dem hiesigen Fürstl. Fugger'schen Ober-Forst-Amt als Scribent diente, ist am 21ten d. J. dahier gestorben.

Da seine Verlassenschafts-Masse nur in seinen wenigen Effekten besteht, auch gegen diese Masse schon mehrere Passiven angemeldet sind, und seine Intestat-Erben unterm 30ten v. Mts. erklärten, daß sie nur cum beneficio legis et Inventarii seine Erbschaft antreten, so werden hierdurch alle diejenigen noch unbekanten Betheiligten, welche aus was immer für einem Rechts-Titel eine Foderung machen zu können glauben, hiedurch aufgefodert, binnen 30 Tagen diese dahier um so gewisser anzumelden, und nachzuweisen, als widrigenfalls bey der Vertheilung dieser Erbe-Masse darauf bey der vorwaltenden Ueberschuldung keine Rücksicht genommen werden könnte, sohin diese den ihnen durch die unterlassene Anmeldung zugehenden Schaden sich selbst zuschreiben müßten.

Babenhausen am 7. May 1830.

Fürstlich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

245.) praes. den 1/V 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Gläubiger des Joh. Konrad von Bäumenheim wird das bereits an Xaver Mayer von da verkaufte Konrad'sche Gant-Gut dem gerichtlichen Wiederverkaufe unterworfen, und hiezu Termin auf Montag den 7ten Juny 1830 Vormittags 9 Uhr festgesetzt.

Dieses Gut kommt in dem Steuer-Kataster des Distriktes Auchsesheim unter Besitz-Nro. 153 vor, und besteht aus einem gemauerten Haus mit Stallung Haus-Nro. 1, einem alleinstehenden Stadel, einem kleinen Wurz-Gärtl und ¼ Tgw. Gras-Garten, 36¾ Jchrtn. Aecker, 8 Tgw. zweymädiger, 6¾ Tgw. einmädiger, 4 Tgw. Streu-Wiesen alten Maaßes; dann aus den Gemeinde-Theilen, nämlich: a) einem Krautbeete, b) ¼ Tgw. Streu-Maad, c) Anspruch auf die noch unvertheilten öden Gemeinde-Gründe.

Das hierauf haftende Steuer-Kapital beträgt 2175 fl. Das Gut ist Grund- Zins- und Kuchelgefällspflichtig, dann Gilt- und Bestandbar zum k. Rentamt Donauwörth.

Kaufs-Liebhaber haben sich am festgesetzten Tage zur bestimmten Stunde im diesseitigen Gerichts-Lokale einzufinden, Auswärtige aber zugleich die nöthige Legimitation über Zahlungs-Vermögenheit und Leumund beyzubringen.

Donauwörth am 7. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

246.) praes. den 17/5 30.

(Bekanntmachung.)

Am Dienstag den 25ten May d. J. und die folgenden Tage von Vormittags 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr wird man die öffentliche Versteigerung der zur Verlassenschafts-Masse des verstorbenen geistlichen Raths und Pfarrers v. Voit gehörigen Mobiliarschaft im Pfarrhofe zu Ottmaring, eine halbe Stunde von Friedberg an den Meist-Biethenden vornehmen. Hierunter befinden sich mehrere Pretiosen, als eine kostbare Kreuz-Partikel in Monstranzen-Form mit beygefügter Authentik und mehreren ächt orientalischen Perlen, goldene Ringe mit guten Steinen, goldene und silberne Tabatieren, mehrere Dutzende silberne Löffel und Messer Bestecke und andere Silber-Geräthe, goldene und silberne Uhren, ein silberner Aufsatz u. a., ferner ein ansehnlicher Vorrath feiner und minderfeiner Leinwand, Haus- und Bett-Wäsche, Porzellain-, Zinn- und Glas-Geschirren, viele Spiegel, Kommoden und Aufsatz-Kästen, viele sehr schöne Better mit Eiderdunen und Roßhaar-Matratzen, Sophas, Sessel und anderes Schreinwerk, eine große Menge sehr schöner Oel-Gemälde, mit Silber beschlagene Tabaks-Pfeifen, eine ziemliche Menge Jagd-Gewehre, zum Theil sehr seltener Art, vieles Kupfer, Messing und Eisen-Geschirr, eine einen Monat gehende Pendul-Uhr mit messingenem Flaschenzung, eine schöne Feuer-Spritze, 2 Chaisen, mehrere Wägen, Eggen, Pflüge, und noch viele andere größtentheils sehr gute Haus- und Baumanns-Geräthschaft.

Von Unbekannten wird sogleich, von Andern in 14 Tagen Baarzahlung erwartet.

Friedberg am 8. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

247.) praes. den 17/5 30.

(Vorladung.)

Joseph Anton Stubler, lediger Binder-Gesell von hier, ist am 25. Septbr. 1829 in Wien mit Hinterlassung eines Testaments mit Tod abgegangen.

Es werden daher alle jene, welche aus welch immer für einem Titel aus dem Rücklaß dieses Joseph Stubler etwas ansprechen, hiemit aufgefodert sich binnen 60 Tagen a dato bey hiesigem kgl. Landgerichte zu melden, als außer dessen Niemand weiter mit einem Anspruch an die Verlassenschaft gehört würde.

Lauingen den 10. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Röckl, Landrichter.

248.) praes. den 17/5 30.

(Bekanntmachung.)

Der unten beschriebene Seraphin Seybold von Neumünster, k. Landgerichts Zusmarshausen, wurde hier zur Hausarbeit im Holz-Stadel verwendet, und entwich gestern früh 7 Uhr von derselben. Er gieng gegen Dillingen und seiner Heimat zu, und kann in den Bezirken der kgl. Landgerichte Zusmarshausen, Burgau, Ursberg, Roggenburg, Mindelheim und Ottobeuren auf Bettel oder als Hirt betreten werden.

Man ersucht daher sämtliche Polizey-Behörden, auf denselben Spähe zu verfügen, und ihn auf Betreten anher einliefern zu lassen.

Kaisheim den 11. May 1830.

Königliches Polizey-Commissariat der Zwangs-Arbeits-Anstalt.

Kliebenschedel.

Persons- und Kleider-Beschrieb.

Seraphin Seybold ist 51 Jahre alt, 5' 3'' groß, von kleiner Statur, hat braune Haare, solche Augenbraunen, einen lichten Bart, breite Stirne, braune Augen, dicke breite Nase, aufgeworfene Lippen, weiten Mund, mangelhafte Zähne, runzlichte Wangen, rundes Kinn, braune Gesichts-Farbe, proportionirten Hals, und spricht schwäbisch.

Am Leibe trug er einen Spenzer und Beinkleid von Zwiller, ein Hemd von Werg-Leinwand, ein paar Socken von Werg-Garn — alles mit dem Buchstaben K bezeichnet.

249.) b.) praes. den 7/5 30.

(Vorladung.)

Nachbenannte Verschollene, als: Barbara Götz, Söldners-Tochter von Amerdingen, geboren den 4. September 1759, und Johannes Kuchter, Krämers-Sohn von da, gebohren den 20. May 1758, deren Vermögen nach vorgängiger Edictal-Ladung den Intestat-Erben schon im Jahre 1817 gegen Kaution ausgehändiget wurde, haben nunmehr das 70ste Lebensjahr zurückgelegt.

Auf Antrag der vorbesagten Intestat-Erben wurden hiemit Barbara Götz und Johannes Kuchter, oder deren rechtmäßige Descendenz, nochmal vorgeladen, a dato binnen 6 Monaten, und längstens bis zum 26. Oktober 1830 bey dem unterzeichneten Gerichte zu erscheinen, widrigenfalls vorgenannte Verschollene für todt erklärt, deren Vermögen den Intestat-Erben eigenthümlich überlassen, und die deshalb gestellten Kautionen aufgehoben werden würden.

Amerdingen den 28. April 1830.

Freyherrlich Schenk von Staufenbergisches Patrimonialgericht Iter Klasse.

Kropf.

250.) b.) praes. den 5/5 30.

(Bekanntmachung.)

Die am Ende bezeichnete Behörde bedarf zum Betrieb der Schaafwoll-Manufaktur ungefähr 30 Zentner Schaafwolle, welche meistens in Bastard- und einigen Zentnern langer zügiger Wolle bestehen soll. Nach höchsten Aufträgen der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises soll dieser Bedarf durch öffentliche Verhandlung von dem Wenigstbiethenden unter Vorbehalt höchster Genehmigung erworben werden.

Dazu setzt man den Vormittag des Ersten kommenden Monats Juny fest, und ladet Unternehmenslustige dazu ein.

Kaisheim den 4. May 1830.

Königliches Polizey-Commissariat der Zwangs-Arbeits-Anstalt.

Kliebenschedel.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 10. May 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup	101	$100\frac{1}{4}$
detto à 5%. . .	$101\frac{1}{8}$	$100\frac{3}{4}$
Lott. Loose E—M à 4%	$108\frac{1}{4}$	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	147	
detto detto à 25 fl.	130	
detto detto à 100 fl.	130	

Den 13. May 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101	$100\frac{3}{4}$
detto à 5% . .	$101\frac{1}{8}$	$100\frac{3}{4}$
Lott. Loose E—M à 4%	$108\frac{1}{2}$	108
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	147	
detto detto à 25 fl.	130	
detto detto à 100 fl.	130	

Den 15. May 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101	$100\frac{3}{4}$
detto . à 5%. .	$101\frac{1}{8}$	$100\frac{3}{4}$
Lott. Loose E—M à 4%	108	$107\frac{3}{4}$
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	147	
detto detto à 25 fl.	130	
detto detto à 100 fl.	130	

Nro. 17475.

Beylage

zum Intelligenz-Blatte des Oberdonau-Kreises Nr. 20.

(Den 17. May 1830.)

An

sämmtliche Bezirks-Polizei-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Spähe gegen den Verbrecher Caspar Müller (Galgen-Caspar) von Raunau betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den 14ten d. M. ist der königliche Gensd'arme Eberle von der Station Ursberg nach dienstlichen Angaben durch den berüchtigten Caspar Müller (vulgo Galgen-Caspar) in dem Augenblicke erschossen worden, als er ihn arretiren wollte.

Den sämtlichen Behörden wird in der Anlage ein Abdruck einiger der wichtigern Momente dieser Missethat, wie sie durch die k. Gens'darmerie anher zur Kenntniß gelangte, mit dem Bemerken mitgetheilt, daß der Caspar Müller in dem Oberdonaukreis-Intelligenz-Blatt des laufenden Jahres Stück XVI. Seite 511 und 512 genau beschrieben ist.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden ferners andurch in Kenntniß gesetzt, daß für die Aufbringung dieses sehr verwegenen, der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlichen Individuums von der unterzeichneten Stelle eine Belohnung von

Fünfzig Gulden

festgesetzt ist, welches nicht nur sogleich allenthalben geeignet bekannt zu machen, sondern auch im Benehmen mit der königl. Gens'darmerie zu verfügen ist, daß durch offene Streifen und geheime Spähe der Aufenthalt dieses Verbrechers ermittelt, und er selbst dem Arme der Gerechtigkeit überliefert wird.

Augsburg, den 16ten Mai 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Ursberg den 15ten Mai 1830.

Der Unterzeichnete meldet, daß Gestern Abends nach 6 Uhr die beiden hiesigen Gensd'armen, Xaver Sieber, und Johann Baptist Eberle zur Vornahme der Patrouille über Ziegelstadl, Gaismarkt, Wasserberg und Haupeltshofen von hier abgingen, um die im letzten Orte Nachts 9½ Uhr bestimmte Zusammentreffung mit der Station Babenhausen und Pfaffenhausen zu halten. Sieber und Eberle trafen um 9 Uhr im Wirthshause an der Straße ausserhalb dem Dorfe Haupeltshofen ein, und da noch von den übrigen Stationen kein Gensd'arme da war, so gingen sie zum Vorsteher in den Ort hinein, um unterschreiben zu lassen, und auch zu der Hohenschlauerinn (Geliebte des Galgen-Kaspars) um nachzusehen, wo ihnen die alte Hofmännin, Mutter der Geliebten, sehr grob begegnete, gar nicht aufmachte, sondern schimpfte: „sie mache keinem so „Lumpen-Gensd'arm auf, nicht einmal dem Landrichter, und auch dem Vorsteher nicht." Sieber blieb vor dem Hause stehen, Eberle holte den Vorsteher Schlissler, hierauf kam die Ursula, (Tochter der Obigen) herunter, welche gutwillig aufmachte, die Mutter aber schimpfte immerfort.

Die Gensd'armen durchsuchten das Haus, finden aber gar nichts Verdächtiges. Von da gingen sie wieder zurück hinauf in's Wirthshaus, wo sie mit beiden Gensd'armen von Babenhausen zusammentrafen. Sie verabredeten sich, theilten einander mit, was sie wußten, thaten, um dem Galgen-Kaspar abzupassen, zum Schein, als wenn sie auseinander, und jede Parthie nach Hause gehe, und nahmen von einander förmlich Abschied. Gensd'arme Sieber und Eberle gingen auf dem untern Steg, die beiden Gensd'armen von Babenhausen aber auf dem obern Wege in's Dorf herunter, wollten hinter dem Hause des Vorstehers zusammentreffen, und kamen wirklich zusammen.

Hier wurde es nun verabredet, daß 2 Mann unten hinter dem Dorfe, und 2 Mann oben hinter dem Dorfe passen, und die Häuser der Hohenschlauerinn, und des Balthasar Guggenmoos beobachten sollten. Die beiden Gensd'armen Eberle und Andreas Mayr gingen auf den untern Posten, und letztere hatten diesen noch nicht erreicht, als sie schon das Anrufen des Gend'arme Mayr, und die Antwort des Angerufenen hörten. In diesem Moment fiel ein Schuß, die Gensd'armen Sieber und Seewald beschleunigten hierauf ihre Schritte, als ihnen der Gensd'arme Mayr auf halbem Wege entgegen kam, und ihnen meldete, daß auf sie geschossen, und der Eberle getroffen worden sey. Wie Sieber und Seewald auf die Stelle kamen, lag Eberle der Länge nach auf dem Wege auf dem Rücken, den Tschakko unter dem Kopfe, über welchen er diesen ganz hinunter hängte, und röchelte nur mehr schwach, konnte weder mehr reden, noch ein Zeichen geben. Die Mannschaft schickte sogleich um Licht zum Vorsteher, und ließ den Verwundeten zu selbem tragen. Als man mit dem Lichte herumzündete, lag die gespannte Musquete

neben dem Verwundeten und Stations-Commandant Seewald fand eine gespannte noch geladene Pistole einige Schritte rückwärts gegen die Eck-Säule eines Gartens, wo muthmaßlich der Thäter stand, und sie wegwarf, nachdem sie ihm versagte. Als nun die Gensd'armen den Eberle ganz todt fanden, kehrten sie in's Wirthshaus zurück. 2c. 2c.

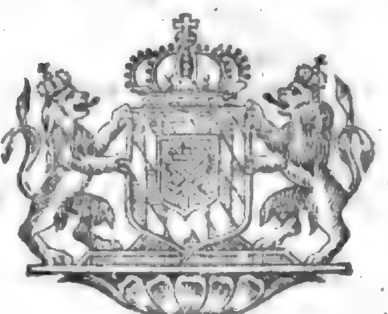
Vor dem gefallenen Schusse rief der Eine Gensd'arm dem Individuum, welches er in einer Entfernung von beiläufig 9 — 10 Schritten stehen sah, zweimal zu: „Wer da?" und der Thäter zog sich beiläufig 2 oder 3 Schritte zurück, indem er jedesmal sagte „gut Freund." Jetzt fällte jener das Gewehr, und rief: „er soll sich zu erkennen geben, oder er schieße ihn über den Haufen." Was „Schießen" antwortete das Individuum, und drückte im nämlichen Augenblicke ein Feuer-Gewehr los, dessen Ladung den Tod des Gensd'armes Eberle bewirkte. Der 2te Gensd'arm erkannte nichts, als den Fall des Tschakko's, und das Klirren der auffallenden Muskete. Die Gensd'armen vermutheten, der Thäter sey rückwärts durch das Dorf entsprungen, indem er noch rief: „Meine Herren, ich kann noch einmal schießen."

Aus der aufgefundenen Pistole wurden 10 kleine und 1 großer Schrott, dann 2 Lauf-Kugeln gezogen. Bei der ärztlichen Sekzirung des Gensd'arme Eberle fand man, daß das Feuer-Gewehr, aus welchem der Schuß denselben getroffen hatte, mit einer Kugel, dann mit 17 bis 19 Pfosten (gehacktes Blei) geladen war. Die Kugel flog unter dem Kinn hinein, durch das Genick-Bein hinaus, schlug noch Stücke von der Hals-Crawate hinein, die Pfosten aber waren am ganzen Halse eingesäet, und einer prellte am Lederwerk ab.

Max Joseph Hubmer,
Brigadier.

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro 21. den 24ten May 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CLVI.)

Abschied

für den Landrath des Oberdonau-Kreises über dessen Verhandlungen vom 7ten bis 21ten Dezember 1829.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Oberdonau-Kreises in der Sizzung vom 7ten bis 21ten Dezember vorigen Jahrs gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.

Abrechnung für das Jahr $18\frac{28}{29}$.

A.) Nach der von dem Landrathe eingesehenen, geprüften und im Resultate nicht beanstandeten Rechnung über die Kreis-Umlagen für den Strassenbau im Jahre $18\frac{28}{29}$ giengen von dem Rechnungs-Aktiv-Reste pro $18\frac{27}{28}$ als Einnahme für das Jahr $18\frac{28}{29}$ 30538 fl. 13 kr. über. Die Ausgabe berechnet sich auf 3096 fl. 58 kr. Die Rechnung des genannten Jahres schließt sohin mit einer effektiven Kassa-Baarschaft von 27441 fl. 15 kr. ab, welche in die Rechnung für das Jahr $18\frac{29}{30}$ aufzunehmen ist.

B.) Die dem Landrathe zur Einsicht und Prüfung vorgelegte letzte Rechnung über die Erhebung und Verwendung der für $18\frac{28}{29}$ zur Tilgung der Getreidschuld vom Jahre 1817 angeordneten Kreis-Umlage blieb gleichfalls unbeanstandet.

Aus dieser Rechnung bleibt ein Ueberschuß von 2675 fl. 22 kr. vorbehaltlich etwaiger Ansprüche der Betheiligten zu anderen Zwecken des Kreises verfügbar.

C.) Gegen die dem Landrathe in Gemäßheit Unseres Stiftungs-Briefes vom 6ten July 1828. Art. XII. zur Vorlage gebrachte Rechnung der Kreishülfs-Kasse vom Tage der Eröffnung dieser Kasse bis zum

Schlusse des Jahres 18 $\frac{2}{2}\frac{1}{6}$ haben sich keine Erinnerungen des Landraths ergeben.

Der Wunsch, daß die an den zur Dotations-Vermehrung dieser Unserer Stiftung von der Stadt Augsburg abgetretenen 11495 fl. 4 kr. noch nicht eingegangenen 6063 fl. 52 kr. 1 pf. in Bälde flüßig werden möchten, wird nach den obwaltenden Verhältnissen gewürdiget werden.

II.

Bestimmung des Steuer-Principale's für das Jahr 18 $\frac{2}{2}\frac{7}{8}$.

Nachdem das Principale der gesammten direkten Steuer im Oberdonau-Kreise auf die Summe von 1,221.827 fl. 1 pf. festgestellt worden, so ist der Ertrag eines Steuerprocents in runder Zahl zu 12218 fl. anzusetzen.

III.

Bestimmung der Kreis-Fonds für das Jahr 18 $\frac{2}{2}\frac{7}{8}$.

A.) Den von dem Landrathe in dem Vertrauen, daß die Kreis-Regierung das Gesetz über die Heimath vom 11ten September 1825 auf das strengste handhaben werde, ohne Erinnerung belassenen Voranschlage der Auslagen des Kreises, für Heimatlose mit dem Betrage zu 1790 fl. ertheilen Wir Unsere Genehmigung unter Hinweisung Unserer Regierung des Oberdonau-Kreises auf das angeführte Gesetz.

B.) Wir genehmigen ferner als Kreiskonkurrenz-Bedarf zum Strassenbau pro 18 $\frac{2}{2}\frac{7}{8}$

9130 fl. 45 kr. für Umgehung der Rulanddobelsteige auf der Bregenzer-Wanger-Strasse.

295 fl. 21 kr. für Auffahrtsdämme an der Illerbrücke bey Egelsee.

555 fl. 53 kr. für Erhöhung der Augsburger-Kempter Strasse bey Langen-Erringen.

313 fl. 22 kr. für Auffahrtsdämme an der Theresien-Brücke bey Füssen.

174 fl. — „ für Ausbau der Augsburger-Kempter-Strasse im 5ten Achtel der 15ten Stunde.

60 fl. 20 kr für Ausbau der Landsberger-Memminger-Strasse im 7ten Achtel der 5ten Stunde.

277 fl. 2 kr. für den Ausbau im 5ten Achtel der 5ten, und 3ten Achtel der 6ten Stunde.

440 fl. 17 kr. für die Strassen-Brücke im 2ten Achtel der 6ten Stunde der Mindelheimer-Schwabmünchner-Strasse.

42087 fl. 48 kr. für die Strassen-Anlage von Scheidegg nach Gemündmühl.

527 fl. 6 kr. für die Strassen-Anlage auf der Strasse von Kempten nach Tyrol im 5ten Achtel der 33ten Stunde.

752 fl. 8 kr. für die Auffahrtsdämme zur Langen-Erringer Singold-Brücke.

54594 fl. 2 kr. zusammen;

indem Wir auf die von dem Landrathe zu dem Voranschlage der Strassenbau-Kreis-Umlage für das gegenwärtige Jahr abgegebenen Erinnerungen und vorgetragenen Wünsche demselben Unsere Beschlüsse dahin eröffnen, daß

1.) Wir die auf mangelhafter Kenntniß der Orts- und Sach-Verhältnisse beruhende Erinnerung gegen den Bau der Strasse von Scheidegg über Gemündmühl bis an das rothe Kreuz, als eine nicht nothwendige oder überwiegend nützliche Anlage nicht begründet gefunden haben.

2.) Die Erbauung einer neuen Brücke am Ruhlandsdobel und der damit verbundene Strassenbau ist bereits in der Ausführung

so weit vorgeschritten, und zugleich so unentbehrlich, daß der wenn gleich nur bedingt gestellte Antrag auf Einstellung dieses Baues ebenfalls keine Berücksichtigung finden kann.

5.) Da ferner der Landrath durchaus keinen Grund angegeben hat, warum die dießjährige Bau-Conkurrenz dem Kreise drückend falle, diese Konkurrenz sich auch nach dem vorher von Uns genehmigten Anschlage und nach Abzug des Aktiv-Restes vom vorigen Jahr sehr beträchtlich mindert; so finden Wir den Wunsch, die auf den Kreis treffenden Kosten des in Frage stehenden Straßen-Baues von Scheidegg bis an das rothe Kreuz, in so weit sie für das laufende Jahr in Voranschlag kamen, theilweise aus Staats-Mitteln vorzuschießen, zur Gewährung nicht geeignet; Unsere Kreis-Regierung wird dagegen in der Bemerkung des Landrathes, daß an den für das heurige Jahr voranschlagten Kosten jenes Straßen-Baues durch Versteigerung der Arbeiten an den Wenigstnehmenden noch Beträchtliches sich erübrigen lassen werde, die wiederholte Auffoderung erkennen, die möglichste Ersparung an dem Kosten-Betrag gegen den Voranschlag zu erzielen.

Diesem nach stellt sich der Bedarf:

a.) für Straßen-Bau nach Abzug des Aktiv-Restes pro $18\frac{2}{3}$ zu 27441 fl. 15 kr. auf 27152 fl. 47 kr.

und b.) mit Einrechnung der Kosten für Heimathlose des Kreises zu 1700 fl. — kr.

im Ganzen auf 28852 fl. 47 kr.

durch Kreis-Umlagen zu decken.

Wir bewilligen hiezu zwey ein halb Prozent des nach dem gesetzlichen Beytrags-Maaßstabe ermittelten Gesamt-Steuer-Betrages und genehmigen deren Erhebung.

IV.
Besondere der Berathung des Land-Raths untergebene Gegenstände.

1.) Die wegen Errichtung einer Hagel-Schadens-Versicherungs-Anstalt mit Beschränkung auf den Kreis von dem Land-Rathe angedeuteten Modifikationen werden die geeignete Berücksichtigung erhalten.

2.) Wir genehmigen den Antrag des Landraths wegen Errichtung einer besonderen Irren-Anstalt für den Oberdonau-Kreis, und Verwendung des aus der Rechnung über die zur Tilgung der Getreid-Schuld erhobenen Umlagen mit dem Schlusse dieser Beyträge sich ergebenden Ueberschusses zur Fundation jener Anstalt, und tragen Unserer Kreis-Regierung auf, in Hinsicht der Lokalitäten, weitern Fundation und Einrichtung unverweilt die nöthigen Einleitungen in der Art zu beginnen, daß auch für die gebrechlichen und unheilbaren Kranken des Kreises, welche ohne Belästigung ihrer Heimaths-Orte in diesen nicht untergebracht werden können, seiner Zeit in den Lokalitäten der Irren-Anstalt Vorsorge getroffen werden könne.

3.) Die Absicht der dem Landrathe hinsichtlich der Kreis-Straßen gesetzten Aufgabe ist gewesen, festere Anhaltspunkte zu einer zweckmäßigen Classifikation der Strassen, und eine sichere Grundlage für dießfällige weitere Anordnungen zu gewinnen.

Hiernach beruht die Erklärung des Land-Rathes wegen Uebernahme von Vizinal-Strassen auf den Kreis-Fond lediglich auf einem Mißverstehen der zur Begutachtung ausgesetzten Frage.

Der Landrath hat daher in seiner nächsten Sitzung diesen Gegenstand in nochmalige reife Berathung zu nehmen, und bey dem abzugebenden Gutachten auch über die

Gränzen sich zu äussern, innerhalb welcher eine besondere Konkurrenz der an den Strassen selbst zunächst gelegenen Distrikte vorzubehalten seyn dürfte.

Unsere Kreis-Regierung hat übrigens die von dem Landrathe bey dieser Veranlassung vorgetragenen Bemerkungen über den Zustand der Vizinal-Straßen mit der gebührenden Aufmerksamkeit zu berücksichtigen, und hinsichtlich der erforderlichen Aufsicht auf die Erhaltung dieser Straßen die der ertheilten allgemeinen Instruktion über den Vizinal-Straßen-Bau angemessenen Verfügungen zu treffen.

V.

Wünsche und Anträge.

Es ist dem Gesetze vom 15. August 1828 nicht gemäß, die Separat-Protokolle, welche überall nur die Ansichten, Motive und gutachtlichen Beschlüsse des gesamten Land-Raths ausdrücken sollen, auf Beylagen zu gründen, die aus besonderen Eingaben Einzelner gebildet werden. Dergleichen Beylagen haben auf Unsere Berücksichtigung keinen Anspruch.

Dieß vorausgesetzt ertheilen Wir auf die Uns vorgelegten Wünsche und Anträge, so weit sich dieselben nach dem obigen Gesetze §. 2 Ziff. 4 zum Wirkungs-Kreise des Landraths eignen, nachstehende Erklärungen:

1.) Dem für die Regulirung der Pfarr-Sprengel ausgedrückten Wunsche werden Wir nach Vernehmung Unserer Kreis-Regierung die entsprechenden Einleitungen unverzüglich folgen lassen.

Auch wollen Wir, daß

2.) der Antrag auf Ergänzung der Bezüge gering besoldeter Volks-Schullehrer geeignet berücksichtigt, und von Unserer Kreis-Regierung die zur Herstellung der Normal-Gehalte in solchen Fällen noch zu ermittelnden Zuschüsse auf gesetzlichem Wege hervorgerufen werden.

Eben so tragen Wir Unserer Kreis-Regierung auf:

3.) über den Vollzug der gegen medizinisches Pfuschen und für den ausschliessenden Verkauf der Arzneyen durch concessionirte Apotheker bestehenden Verordnungen mit aller Strenge zu wachen.

4.) Die Erinnerungen des Landraths über das Strassen-, Wasser- und Brücken-Bau-Wesen des Oberdonau-Kreises sind weder durch Angabe besonderer Thatsachen, noch durch richtige Voraussetzungen begründet, und können daher auf Berücksichtigung keinen Anspruch machen.

5.) Die Sorge für Anschaffung und Unterhaltung brauchbarer und ausreichender Feuer-Lösch-Geräthe in den Gemeinden soll von Unserer Regierung des Oberdonau-Kreises den von ihr untergeordneten Lokal- und Distrikts-Polizey-Behörden wiederholt mit Nachdruck eingeschärft werden.

6.) Deßgleichen wollen Wir, daß die Verordnungen über den Hausier- und Schacher-Handel der Juden in diesem Kreise alles Ernstes und im Vollzuge rücksichtslos gehandhabt werden.

7.) Eine Vermehrung der Waid-Plätze besonders für Schaf- und Pferde-Zucht, erscheint dem Flächen-Inhalt gegenüber, welchen Wiesen, Weiden, Oedungen und Wälder, im Verhältnisse zu dem Flächen-Inhalte des Kreises überhaupt, einnehmen, so wie im Hinblick auf den Stand der Schaf- und Pferde-Zucht im Kreise, dem landwirthschaftlichen Interesse desselben noch keineswegs so nahe liegend, daß vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen wäre.

Leiteten den Landrath indessen besondere

Rücksichten, namentlich für einzelne Theile des Kreises bey dem Wunsche, Wald-Parcellen und Oedungen im Eigenthume des Staates zu Weiden umzuwandeln; so wird derselbe hierin den Anlaß finden, sich ausführlicher und bezeichnender über diese Angelegenheit zu äußern.

8.) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen und die Leistungen der letzteren in Beziehung auf Central- und Kreis-Exigenz sind durch Gesetze und Verordnungen, normirt; Wir werden über den pünktlichen Vollzug dieser Bestimmungen um so mehr wachen, als Wir der Erhaltung und gewissenhaften Verwaltung des Stiftungs-Vermögens neben dem Verfassungsmäßigen Schutze, den dasselbe bereits genießt, Unsere besondere Aufmerksamkeit zugewendet haben.

9.) Wenn auch die Erklärung über das Kassa- und Rechnungs-Wesen, mehrerer ehemaliger Stiftungs-Administratoren die nähere Bezeichnung der letzteren vermissen läßt; so wollen Wir doch, daß Unsere Kreis-Regierung hierin die Auffoderung erkenne, die etwaigen Hindernisse, welche der gänzlichen Berichtigung der Angelegenheiten dieser Art im Wege stehen, um so schleuniger zu beseitigen.

10.) Dem vom Landrathe geäusserten Wunsche, die Leinwand-Fabrikation des Kreises durch Unterstützung wieder zu heben, sind Wir bereits entgegen gekommen.

Der Landrath wird in Unserer deßfalls erlassenen Verfügung Unser ernstes Bestreben erkennen, für die Wiederbelebung dieses wichtigen Industrie-Zweiges jene Sorgfalt zu verwenden, welche Uns bey allen das Gedeihen der Volks-Wirthschaft bezweckenden Anordnungen leitet.

Die Aeusserungen treuer Anhänglichkeit und Vertrauensvoller Ergebenheit, welche Uns von dem Landrathe dargebracht worden sind, haben in Uns die freudige Erinnerung an die auf Unserer jüngsten Reise durch den Oberdonau-Kreis an allen Orten Uns entgegen gekommenen, aus gleicher Gesinnung hervorgegangenen Huldigungen erneuert.

Indem Wir dem Landrathe hierüber Unser Wohlgefallen zu erkennen geben, finden Wir in seinem einstimmig ausgesprochenen Danke für das Geschenk der Landraths-Institution eine sichere Gewähr für die wiederholte Zusicherung seiner thätigen Mitwirkung zu allen Maaßregeln und Anordnungen, welche die Interessen des Kreises berühren.

Gegeben Colombella den 11. May 1830.

Ludwig.

(L. S.)

Frhr. v. Zentner, Graf v. Armannsperg, v. Schenk.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs.

Egid v. Kobell.

CLVII.) ad Nrm. 15945.

(Die Spar-Kassen im Oberdonau-Kreis betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle beeilt sich, den höchst erfreulichen Stand der in dem Oberdonau-Kreise errichteten Spar-Kassen unter Anerkennung der von den betreffenden

Behörden gesammelten Verdienste, und mit der Hoffnung kundzugeben, daß es in dem laufenden Etats-Jahre auch andern Polizey-Bezirken gelingen werde, diesem heilsamen Institute in ihren Bezirken Eingang zu verschaffen, und auf solche Weise ein wesentliches Element der Moralität und des Wohlstandes auch ihren Amtsangehörigen zuzuwenden.

Augsburg den 16. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Stand

der Ersparniß-Cassen am Schlusse des Etats-Jahres 18 29/30.

Lauf. Nr.	Polizey-Behörden.	Zeit der Errichtung der Spar-Cassa.	Für welchen Umfang.	Verwaltung.	Vermögen am Schlusse des Etats-Jahres 18 29/30. fl.	kr.	pf.	Zahl der Theilnehmer am Vermögen.	Bemerkungen.
1	Augsburg, Magistrat	Die Sparkasse wurde errichtet im Monat Jänner 1822.	Für die Stadt Augsburg.	Sechs Vereins-Mitglieder besorgen die Verwaltung der Anstalt.	678226	41	2	5883 Individuen.	
2	Donauwörth, Magistrat	Dieselbe wurde errichtet im Monat September 1823.	Für die Stadt Donauwörth.	Zur Verwaltung ist vom Magistrat ein Ausschuß aus demselben, und der Bürgerschaft erwählt worden.	33029	—	—	215	
3	Göggingen, Landgericht	Eröffnet wurde die Sparkasse am 10. März 1826.	Für den ganzen Landgerichts-Bezirk.	Im Orte Göggingen wurde zur Verwaltung ein Ausschuß konstituirt.	2775	—	—	Hieran sind betheiliget 15 Gemeinden, und in jeder derselben 10 bis 20 Partizipanten.	
4	Kaufbeuern, Magistrat	Regierungs-Genehmigung ddo. 29. April 1825.	Für die Stadt Kaufbeuern.	Zur Verwaltung wurde ein Ausschuß der Gemeinde-Bevollmächtigten erwählt.	31298	—	—	451.	

Lauf. Nr.	Polizey-Behörden.	Zeit der Errichtung der Spar-Cassa.	Für welchen Umfang.	Verwaltung.	Vermögen am Schlusse des Etats-Jahres $18\frac{28}{29}$. fl.	kr.	pf.	Zahl der Theilnehmer am Vermögen.	Bemerkung.
5	Kempten, Magistrat	Regierungs-Genehmigung ddo. 27. Jäner 1826.	Für die Stadt Kempten.	Der Stadt-Magistrat besorgt die Verwaltung.	18147	29	3	—	Laut Berichts vom 21. April 1830 besteht das Vermögen der Spar-Kassa am Schlusse des Monats März 1830 in 37610 fl. $9\frac{1}{4}$ k. an welchem 451 Personen Theil haben.
6	Lindau Magistrat	Regierungs-Genehmigung ddo. 29. April 1825.	Diese Anstalt ist zunächst für die Stdt. Lindau bestimmt, doch nicht auf sie beschränkt.	Mehrere Vereins-Mitglieder besorgen die Verwaltung.	58847	20	—	535.	
7	Memmingen Magistrat	Die Sparkasse wurde eröffnet am 1. März 1824.	Für die Stadt Memmingen.	Die Verwaltung besorgt ein Magistrats-Mitglied und ein Gemeinde-Bevollmächtigter.	49015	46	2	453.	Dieses ist der Stand am Schlusse des Rechnungs-Jahres $18\frac{29}{30}$.
8	Weiler, Landgericht	Die Ersparniß-Kassa wurde errichtet den 29. July 1823. (Dieselbe hat sich jedoch schon im Jahre 1825 aufgelöst Siehe die Anmerkung.)	Für den Gemeinde-Bezirk Oberreute.	Der Gemeinde-Verwaltung-Oberreute war die Leitung übertragen.	—	—	—	—	Das k. Landgericht zeigte unterm 4ten May 1830 an, daß die Participanten all' ihr in die Spar-Casse eingelegtes Geld zurück verlangt hätten, wodurch sich das Institut bereits schon am 5ten May 1825 aufgelöst habe.

CLVIII.) ad Nrm. 17381.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden, und Magistrate des Oberdonau-Kreises.

(Die Quieszirung der Stadt- und Markt-Schreiber resp. die §. 47 und 50 des Gemeinde-Ediktes betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ueber die bey Gelegenheit einer Reclamation in Anregung gekommene Frage: ob hinsichtlich der Quieszierung der in Gemäßheit des Gemeinde-Edikts vom 7ten May 1818 §. §. 47 und 50 angestellten Stadt- und Markt-Schreiber die Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik für Staats-Diener analoge Anwendung finden, wurde durch allerhöchste Verfügung aus dem königlichen Staats-Ministerium des Innern vom 26ten März d. J. Folgendes ausgesprochen:

„Was den Quieszenz-Gehalt des „Stadt-Schreibers N. betrifft; so „kann von einem, nach der Dienstes-„Pragmatik für Staats-Diener zu be„messenden Quieszenz-Gehalte keine „Rede seyn, indem auf diese nur wirk„liche Staats-Diener, als welche aber „Stadt- und Markt-Schreiber nicht „behandelt werden können, Anspruch „haben, und wenn gleichwohl Stadt- „und Markt-Schreiber, auf ihre Le„benszeit angestellt werden, diese bey „eintretender Dienstes-Unfähigkeit und „Quieszierung nur eine angemessene „Sustentation erlangen können."

Sämtliche Magistrate werden beeifert seyn, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Augsburg den 17. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CLIX.) ad Nrm. 16846.

An

die königl. Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Anlegung von Einstands-Kapitalien bey den Schulden-Tilgungs-Fonds, resp. den Vollzug des §. 73 der Vollzug-Instruktion zu dem Heeres-Ergänzungs-Gesetze betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende im rubrizirten Betreffe unterm 5ten dies erfolgte allerhöchste Entschließung wird den sämtlichen Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Auftrage kund gegeben, die Betheiligten in vorkommenden Fällen auf den Inhalt aufmerksam zu machen:

„Nach §. 73 der Vollzugs-Vor„schriften zum Heeres-Ergänzungs-Ge„setze vom 15ten August 1828 (Regie„rungs-Blatt von 1830 Seite 496) „ist den Einstellern gestattet, ihr Ein„stands-Kautions-Kapital nach freyer „Wahl der Contrahenten in bereits in „Umlauf gesetzten Staats-Papieren zu „erlegen."

„Da jedoch der Ankauf von Staats-„Papieren für die Einsteller, besonders „auf dem Lande mit manchen Schwie-„rigkeiten, Nachtheilen und Kosten ver-„bunden ist: so ist bis auf weiters, „und in so lange überhaupt noch baare „Anlehen bey den Schulden-Tilgungs-„Fonds angenommen werden, die An-„lage von Einstands-Kautions-Kapi-„talien gegen Ausstellung vierpro-„zentiger Mobilisirungs-Ob-„ligationen auf Namen gestat-„tet, und, die kgl. Staats-Schulden-„Tilgungs-Commission ist daher am „28ten vorigen Monats ermächtiget „worden, ihre untergebenen Staats-„Schulden-Tilgungs-Kassen anzuwei-„sen, daß sie die bey ihnen zur Anle-„gung angemeldeten Einstands-Kau-„tions-Kapitalien jederzeit und ohne „Rücksicht auf den allenfallsigen Geld-„Vorrath annehmen, und hiefür 4 pro-„zentige, auf bestimmte Namen lauten-„de Mobilisirungs-Obligationen aus-„stellen."

„Zur Vermeidung aller Mißbräuche „haben die anlegende Individuen sich „durch ein Certifikat der Conscriptions-„Behörde über die Größe und Eigen-„schaft des anzulegenden Kapitals aus-„zuweisen."

„Da übrigens nach den bestehenden „Schuld-Gattungen nur runde Beträ-„ge zu 100, 500, und 1000 fl. ange-„legt werden können, und kleinern Sum-„men, welche den Betrag von 100 fl. „nicht erreichen, nicht annehmbar sind; „so müssen solche Beträge gleichwohl „auf Hypotheken ausgelehnt werden, „oder es sind mehrere in eine Obliga-„tion im Betrage von 100 fl. aufzu-„nehmen, da die Umschreibung des „Antheiles an einer solchen Obligation „auf einen andern Namen, im Falle „ein Einsteher sein Einstands-Kapital „früher als ein anderer erhalten sollte, „ohne Schwierigkeit vollzogen werden „kann."

Augsburg den 17. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CLX) ad Nrm. 15670.

(Gestempeltes Post-Papier betreffend)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende Verfügung, welche von Seite des königlichen Staat-Ministeriums der Finanzen wegen des erfoderlichen Verlags von gestempeltem Post-Papier bey den Kreis-Ober-Aufschlags-Aemtern an das Haupt-Stempel-Verlags-Amt unterm 31ten März dieses Jahres erlassen wurde, wird in dem nachstehenden Abdrucke anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 20. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Abdruck.

&. &.

„Zu allen durch die königlichen Gesandschaften „zu befördernden gerichtlichen Schriften muß „Post-Papier verwendet werden.“

„Es wurde, um diese Verwendung den Ge„richten möglich zu machen, das Haupt„Stempel-Verlags-Amt angewiesen, den Ober„Aufschlag-Aemtern eine kleine Quantität von „mit 3 kr. Stempel versehenem Post-Papier „mitzutheilen, welche sodann den Gerichten den nö„thigen Bedarf auf Requisition abzugeben haben.“

„Hievon werden die kgl. Regierungs-Fi„nanz-Kammern mit dem Bemerken in Kennt„niß gesetzt, daß, da höchst selten Fälle vorkom„men werden, wo Post-Papier mit einem hö„hern als dem 3 kr. Stempel nothwendig ist, „in solchen Fällen gleichwohl das Papier zur „Extra-Stempelung einzusenden sey.“

CLXI.) ad Nrm. 16016.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Eine Collekte für Mathias Zettler, Mahlmüller zu Waltenhofen, k. Landgerichts Kempten, btrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Dem Mahlmüller Mathias Zettler zu Waltenhofen, kgl. Landgerichts Kempten, einem sehr herabgekommenen gebrechlichen Manne, und Vater einer zahlreichen Familie, ist durch die Folgen des im letzten Früh-Jahre eingetretenen Thau-Wetters ein neues Unglück zugegangen, indem die Wasserwerke der Mühle so sehr beschädiget wurden, daß sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt fand, zu bewilligen, daß bey den Müller-Meistern des Oberdonau-Kreises eine Geld-Sammlung zum Besten des Mathias Zettler veranstaltet werde.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizey-Behörden haben dieses allen Müller-Meistern ihres Bezirkes zu eröffnen, und deren freywillige Beyträge in möglichster Bälde dem kgl. Landgerichte Kempten gegen Quittung zu übersenden.

Augsburg den 19. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CLXII.) ad Nrm. 2737.

(Die Erledigung der Pfarrey Michelau mit dem verbundenen Dekanate gleiches Namens, im Landgerichte Lichtenfels betreffend)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit hohen Oberkonsistorial-Rescripts vom 5ten May d. J. wird hierdurch die erledigte Dekanats- und Pfarr-Stelle zu Michelau mit dem Bemerken nochmals ausgeschrieben, daß die erste Bekanntmachung zur Bewerbung nicht den erwarteten Erfolg gehabt habe, indem nur sehr wenige Bewerber um dieselbe aufgetreten sind.

Nach der superrevidirten und abgeschlossenen Dienst-Ertrags Fassion vom 28ten Jänner 1830 berechnen sich die Einkünfte und Lasten der Pfarrey folgendermassen:

I.) An ständigem Gehalt zu 406 fl., nemlich aus Gemeinde-Kassen a.) an baarem Geld pr. 350 fl. b.) 8 Klftr. Erlenholz, oder diesem gleich 56 fl. II.) Zinsen von gestifteten Kapitalien 2 fl. 29 kr. III.) Ertrag aus Realitäten a.) freye Wohnung 40 fl.

b.) 2 Tgw. Aecker 41 fl. 27 kr. c.) 2 Tgw. Wiesen 31 fl. 40 kr. d) ½ Tgw. Garten 1 fl. 45 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes = Funktionen 156 fl. 50 kr. V.) Einnahmen an Sammlungen 11 fl. 26 kr. VI.) An freywilligen Geschenken 60 fl. Jährliche Remuneration aus der Pfarr = Unterstützungs = Kasse für das Dekanat laut Ober = Konsistorial-Rescripts vom 16. Dezbr. 1829 zu 120 fl. Summa 871 fl. 35 kr. Lasten 3 fl.; reine Einkünfte 868 fl. 35 kr.

Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bey der unterzeichneten kgl. Stelle zu melden.

Bayreuth den 12. May 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

Kreis = und andere Notizzen.

Der geprüfte Rabbinats-Kandidat Marx Hajum Felizberg aus Bayernsdorf, kgl. Landgerichts Erlangen, wurde von den Israelitischen Glaubens-Genossen zu Fellheim, kgl. Landgerichts Illertissen, als Rabbiner gewählt, und diese Wahl von der kgl. Regierung des Oberdonau = Kreises unter dem 16ten May 1830 bestätiget.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

251.) praes. den 1/5 30.

(Gant = Edikt.)

In dem Schulden = Wesen des Bauers Euseb Schafheutle von Hiltefingen werden, nachdem das Erkenntniß auf Eröffnung des Universal = Konkurses in Rechts = Kraft erwachsen ist, folgende Edikts = Tage ausgeschrieben:

1.) Zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung Dienstag der 22te Juny; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Donnerstag der 22te July; 3.) zur Schluß = Verhandlung, und zwar für die Replik Montag der 23te August, und für die Duplik Montag der 6te Septbr. 1830.

Sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners werden an den festgesetzten Terminen unter dem Rechts = Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts = Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs = Masse, das Ausbleiben an den übrigen Edikts = Tagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Türkheim den 5. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

252.) praes. den 1/5 30.

(Bekanntmachung.)

Elisabetha Reichart, Bleichknechts-Wittwe dahier, geboren zu Wald königl. Landgerichts Türkheim, starb am 15ten Februar d. J. in einem Alter von 75 Jahren. Sie hinterläßt einiges Vermögen, worüber sie durch Testament vom 23ten Jänner 1820, und durch Nachtrag vom 29ten April 1829 verfügt hat, an welchen beyden Urkunden man keinen Fehler bemerkte.

Da ihre Verwandten hier unbekannt sind; so werden sie hiemit öffentlich aufgefodert, sich als solche hier auszuweisen, diese zwey Urkunden einzusehen, und über derselben Anerkennung binnen 30 Tagen von heute an sich zu erklären

ausserdem man die letztwilligen Urkunden als gültig vollziehen wird.

Augsburg den 7. May 1830.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn.

Vorbrugg, Protokollist.

253.) praes. den $\frac{18}{5}$ 30.

(Versteigerung.)

Das Gesammt-Anwesen des Franz Bihler in Heimhofen, bestehend in Haus und Stadel, Oehl- und Säg-Mühle, $10\frac{1}{2}$ Winterfuhren, dann sämtlicher vorhandener Mobiliarschaft, wird am Dienstag den ersten Juny d. J. Vormittags von 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr im Hause des Bihler zu Heinhofen Ganz oder Theilweise dem öffentlichen Verkauf durch das Meistgeboth ausgesetzt, wozu man Kaufs-Liebhaber mit dem Anhange einladet, daß das Anwesen täglich eingesehen werden könne, die Verkaufs-Bedingungen aber bey der Verkaufs-Verhandlung selbst werden bekannt gemacht werden.

Weiler den 8. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gramm, Landrichter.

254.) praes. den $\frac{14}{5}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Unterm 28. April d. J. starb Lehrer Gottlieb Weißenborn zu Stotzard.

Jedermann, der Ansprüche an dessen Nachlaß zu machen hat, wird hiemit vorgeladen, binnen 30 Tagen solche hierorts anzumelden, ausserdem ohne weitere Rücksichtnahme in dieser Verlassenschaft verhandelt werden würde.

Affing den 9. May 1830.

Gräflich von Gravenreut'sches Patrimonial-Gericht.

Strohmaier, Patrimonialrichter.

255.) praes. den $\frac{18}{5}$ 30.

(Vorladung.)

Philippina Schuster, Wegmachers-Wittwe von Schriesheim an der Bergstraße bei Mannheim gebürtig, ist mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testaments am 16. März d. J. dahier verstorben.

Es werden daher alle jene, welche an den Rücklaß dieser Wegmachers-Wittwe Etwas anzusprechen haben, hiemit vorgeladen, ihre Ansprüche binnen 60 Tagen a dato dahier geltend zu machen, ausserdessen die Verlassenschaft nach den Bestimmungen des Testaments vertheilt werden würde.

Lauingen den 10. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Röckl, Landrichter.

256.) praes. den $\frac{18}{5}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Der allenfallsige Besitzer der von dem bayerischen Maltheser-Ritter-Ordens-Provinzial-Kapitel in München unterm 1. März 1788 auf mehrere Stiftungen des k. Landgerichts Mindelheim ad 3600 fl. ausgestellten Schuld-Urkunde, wird hiemit aufgefodert, sich um so mehr über den rechtlichen Besitz-Titel dieser

Urkunde binnen 3 Monaten auszuweisen, und denselben rechtsgenügend zu doziren, als nach fruchtlosem Verlauf dieses Zeitraumes besagte Schuld-Urkunde für amortisirt erklärt werden würde.

Mindelheim am 11. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

257.) praes. den 1⁵/₅ 30.

(Edikal-Ladung.)

Christian Schweyer, Rothgärber- resp. Sailer-Meister von hier hat sich Zahlungsunfähig erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Demnach werden die Edikts-Tage festgesetzt, wie folgt: 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen Freytag der 28te May d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Freytag der 11te Juny; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik Freytag der 25te Juny, und für die Duplik Freytag der 9te July d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners werden unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Diejenigen, welche Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, werden bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Uebrigens wird bemerkt, daß die Hypothek-Schulden mit Einschluß der Zins-Rückstände 1760 fl., und die unversicherten Schulden 795 fl. betragen, wogegen sich das Aktiv-Vermögen nach gerichtlicher Schätzung auf 1399 fl. 25 kr. berechnet.

Kaufbeuren den 11. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

258.) praes. den 1⁵/₅ 30.

(Bekanntmachung.)

Die Kapuziner-Kirche in Burgau wird am 19. Juny d. J. im Versteigerungs-Wege verkauft. Sie kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden, und die Kaufs-Bedingnisse liegen in der Rentamts-Kanzley zu Wettenhausen zur Einsicht vor, woselbst das Verkaufs-Protokoll am besagten 19. Juny Vormittags 8 Uhr eröffnet, und um 12 Uhr geschlossen wird.

Kaufs-Liebhaber ladet hiezu höflich ein

Wettenhausen den 13. May 1830.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Kempter, Rentbeamter.

259.) praes. den 1⁵/₅ 30.

(Ausschreibung.)

Der mittelst Steckbriefe vom 21. v. Mts. wegen eines im diesseitigen Bezirke verübten Raubes 4. Grades verfolgte Maurer-Geselle

Jobst Fichtmüller von Rehweiler, gräfl. Kastell'schen Herrschafts-Gerichts Rüdenhausen, welcher dem Beraubten die Summe von 293 fl. nemlich: a.) 143 fl. in ganzen, halben und Viertels-Kronen, und b.) 150 fl. in sechs, zwölf, und vier und zwanzig Kreutzerstücken abnahm, scheint aus dem Auslande, wohin er sich Anfangs geflüchtet, zurück gekehrt zu seyn, und sich innerhalb der Grenzen des Königreichs herumzutreiben. Da an der Habhaftwerdung dieses höchst gefährlichen Menschen, welcher sich außer den obenbemerkten noch vieler anderer Verbrechen verdächtig gemacht hat, sehr viel gelegen ist; so werden sämmtliche Justiz- und Polizey-Behörden ersucht, gegen diesen Verbrecher die genaueste Spähe zu verfügen, und ihn im Betretungs-Falle wohlverwahrt hieher liefern zu lassen. Die Personal-Beschreibung folgt anbey.

Steffi im Untermain-Kreise am 13. May 1830.

Königliches Land und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

Hanff.

(Personal-Beschreibung.)

Jobst Fichtmüller, beiläufig 30 Jahre alt, 6 Schuh groß, starker Statur, hat dunkelbraune oder schwarze Haare, einen schwarzen starken Bart — er läßt gewöhnlich den Backenbart in zimlicher Länge stehen — graue Augen, gesunde schwärzliche Gesichts-Farbe, und Blatternarbiges Angesicht.

Sein Aussehen soll wild, aber verschmitzt seyn, und sogleich den gefährlichen Verbrecher errathen lassen. Seine Kleidung bestand in neuerer Zeit bald aus einem dunkelbraunen Frack, bald aus einem dunkelblauen Oberrocke, aus einer blau tuchenen Jacke, aus blau tuchenen langen Bein-Kleidern, einer wahrscheinlich blautuchenen Mütze mit einem lakirten Schilde; bald trägt er einen grau tuchenen Mantel mit einem langen, bis an die Finger gehenden Kragen.

Besondere Kennzeichen sind: eine von einer Schuß-Wunde herrührende, auf der äußern Seite der — wahrscheinlich rechten — Hand befindliche Narbe, in der Größe eines Zwölfkreutzer-Stücks, dann zwey gekrümmte und steife Finger derselben Hand, nemlich des kleinen- und des Ring-Fingers.

Auch ist Fichtenmüller besonders daran zu erkennen, daß er eine ausserordentliche Scheu vor der Gensdarmerie, und einen großen Haß gegen dieselbe hat, daß er dem Trunke sehr ergeben ist, daß er viel Geld, namentlich von dem geraubten bey sich führt, dasselbe jedoch stets zu verbergen sucht.

260.) praes. den ⅗ 30.

(Ediktal-Ladung.)

Nach Inhalt einer von Johann Simon Wagneregg churfürstlich bayerischem Rath, und Gg. Locher Hofgerichts-Advokaten in München als Exekutoren des von der Jungfrau Rosina Greisler aus Babenhausen zurückgelassenen Testaments unterm 22. Oktbr. 1607 ausgestellten Urkunde hat diese Rosina Greisler zwey Stipendium gestiftet, eines zu 50 fl. für einen Kandidaten der Philosophie und der höhern Schulen, das andere zu 45 fl. für einen Candidaten der Inferiora, mit der Bestimmung, daß die Candidaten aus der Greisler'schen und Wagner'schen Verwandtschaft in dem

Genuße dieser Stipendien wechseln, in Ermangelung anspruchsfähiger Candidaten aus dieser Verwandtschaft aber jene aus der Bürk'schen Verwandtschaft konkuriren sollen.

Die Verleihung dieser Stipendien geschieht durch die k. Regierung des Oberdonau-Kreises, jedoch sind nach Inhalt der Stiftungs-Urkunde aus der Greisler'schen und Wagner'schen Verwandtschaft zwey Mitpräsentatoren zu wählen, welche bey der Verleihung mit ihrer Stimme gehört werden müssen.

Da nun dermal diese beyden Stipendien erledigt sind, und nach dem Sinne der Stifterinn die Mit-Präsentatoren gewählt werden sollen; so werden alle diejenigen, welche ihre Abstammung aus der Greisler'schen oder Wagner'schen, in eventum aus der Bürk'schen Verwandschaft darthun können, und entweder auf den Genuß der Stipendien, oder das Präsentations-Recht Anspruch machen wollen, hiemit öffentlich aufgefodert, ihre Dokumente innerhalb 6 Wochen a dato um so gewisser hier vorzulegen, als sonst nach der Bestimmung der Stiftungs-Urkunde andere qualifizirte Kompetenten zum Genusse der Stipendien gelassen, und Präsentatoren aus dem hiesigen Markte Ottobeuren gewählt werden würden.

Uebrigens wird bemerkt, daß eine nähere Bezeichnung der Stifterin, oder der Stamm-Väter der gedachten Familien in den Akten nicht vorkomme.

Ottobeuren den 13. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Kolb, Landrichter.

261.) praes. den ½ 30.

a.) (Bekanntmachung.)

Das Haus der Schönfärbers-Wittwe Katharina Baumann, nun der Erben derselben, Lit. H. Nro. 246 und 247 wird hiemit zum zweytenmal zum gerichtlichen Verkaufe ausgebothen, und Steigerungs-Termin auf Mittwoch den 9ten Juny 1830 Vormittags 10 Uhr angesetzt.

Augsburg den 14. May 1830.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Mayr.

262.) praes. den ½ 30.

(Gant-Edikt, und Guts-Verkauf.)

Anton Huber, Bauer von Mindelzell, hat sich dem Konkurs-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Freytag den 18ten Juny; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 19ten July; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a) für die Replik auf Freytag den 30ten July, und b) für die Duplik auf Dienstag den 10ten August 1830 jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von gegenwärtiger Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschliessung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeldung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben, und es wird noch bemerkt, daß das Gesamt-Vermögen nur 1219 fl. 10 kr., die Hypothekar-Schulden ohne die Zinsen aber 1477 fl. 30 kr. betragen.

Guts-Verkauf.

Das Anwesen, bestehend in Haus mit Stall, Stadel, Garten, Gemeinds-Gerechtigkeit, 6 Tgw. Aecker und 1½ Tagw. Wiesen wird nebst sämtlichem Mobiliar Donnerstags den 17ten Juny 1830 früh 8 bis 10 Uhr im Orte Mickelzell versteigert werden.

Ursberg den 15. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

263.) praes. den ²⁄₅ 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird im Wege der Exekution das eigene Anwesen des Eustach Fikler zu Babenhausen, welches besteht

a) in einem Wohnhaus; b) einem Riedtheil pr. ¼ Jchrt.; c) in ½ Jchrt. Kultur 2ter Klasse; d) in ½ Jchrt. Kultur 3ter Klasse; e) in einer gleichen Kultur im hintern Ried; f) in ½ Jchrt. Wieh-Waid; und g) in 2 Erdäpfel-Strängen am Montag den 14ten Juny d. J. Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley öffentlich versteigert werden, wozu man Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerken einladet, daß sich Fremde mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben.

Babenhausen den 15. May 1830.

Fürstlich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

264.) praes. den ²⁄₅ 30.

(Bekanntmachung.)

Durch den Tod des bisherigen Lehrers Gottfried Weißenhorn ist der Schul- und Orgel-Dienst zu Stetzard erledigt.

Die jährlichen Erträgnisse dieses Dienstes sind nebst freier Wohnung zu 250 fl. fatirt.

Die Bewerber haben innerhalb zwey Monaten an unterfertigtes Patrimonial-Gericht ihre mit den erfoderlichen Zeugnissen belegten Gesuche zu übergeben, welches dieselben seiner Trl. Guts-Herrschaft zur Dienstes-Verleihung vorlegen wird.

Affing am 18. May 1830.

Gräflich v. Gravenreuthisches Patromonial-Gericht.

Strohmaier, Patrimonialrichter.

265.) c.) praes. den ⅘ 30.

(Bekanntmachung.)

Die am Ende bezeichnete Behörde bedarf

zum Betrieb der Schaafwoll = Manufaktur ungefähr 30 Zentner Schaafwolle, welche meistens in Bastard= und einigen Zentnern langer zügiger Wolle bestehen soll. Nach höchsten Aufträgen der kgl. Regierung des Oberdonau = Kreises soll dieser Bedarf durch öffentliche Verhandlung von dem Wenigstbiethenden unter Vorbehalt höchster Genehmigung erworben werden.

Dazu setzt man den Vormittag des Ersten kommenden Monats Juny fest, und ladet Unternehmenslustige dazu ein.

Kaisheim den 4. May 1830.

Königliches Polizey = Commissariat der Zwangs = Arbeits = Anstalt.

Kliebenschedel.

266.) c.) praes. den ⅕ 30.

(Edikta l= Vorladung.)

Michael Tschiderer, Bauernknecht von Ebersbach, ist den 5ten November 1798 ledig zu Friesenried gestorben, und hat 201 fl. 6 kr. 7 hl. Vermögen hinterlassen, welches von dem damaligen fürstlich Kemptischen Pflegamt Kemnat laut Protokolls vom 14ten Dezember 1798 in zwey Theile geschieden wurde, nemlich einen für seine leibliche Schwester die verwittwete Anna Neth von Friesenried, und den andern für des verstorbenen Johannes Tschiderer zwey Söhne, (deren Namen nicht angegeben sind), als Bruders= Kinder, in der untern Pfalz.

Die Wittwe Neth starb, bevor sie ihren Erbtheil in Empfang genommen hatte, und von den zwey Tschiderer'schen Söhnen geschah keine Meldung, daher sich das Vermögen noch unter Pflegschaft befindet, und nach der Rechnung vom 28ten Februar 1830 in 508 fl. 52 kr. 3 hl. besteht.

Aus einem Protokoll vom 31ten Dez. 1750 erhellet, daß der erwähnte Johannes Tschiderer sich nach Heimersheim, in das ehemalige Oberamt Alzey gehörig, in der damaligen untern Churpfalz mit der Anna Margaretha Rauch daselbst verehelicht habe. Es werden daher seine beyden hinterlassenen Söhne oder deren Descendenten, oder wer immer einen Erbs = Anspruch zu haben glaubt, anmit vorgeladen, sich binnen 6 Monaten a dato über ihre Verwandtschaft auszuweisen, und um diese Erbschaft zu melden, widrigenfalls solche an die allenfallsigen Interessenten ausgefolgt werden würde.

Obergünzburg den 2. März 1830.

Königlich Bayrisches Landgericht.

v. Coulon, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 15. May 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101	100$\frac{3}{4}$
detto à 5%. . .	101$\frac{1}{8}$	100$\frac{3}{4}$
Lott. Loose E—M à 4%	108	107$\frac{3}{4}$
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	147	
detto detto à 25 fl.	130	
detto detto à 100 fl.	130	

Den 17. May 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101	100$\frac{3}{4}$
detto à 5% . .	101$\frac{1}{8}$	100$\frac{3}{4}$
Lott. Loose E—M à 4%	108	107$\frac{3}{4}$
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	147	
detto detto à 25 fl.	130	
detto detto à 100 fl.	130	

Den 22. May 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101	100$\frac{3}{4}$
detto à 5%	101$\frac{1}{8}$	100$\frac{3}{4}$
Lott. Loose E—M à 4%	108	107$\frac{3}{4}$
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	147	
detto detto à 25 fl.	130	
detto detto à 100 fl.	130	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro 22. den 31ten May 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CLXIII.) ad Nrm. 1635.

An sämtliche der k. Regierung des Oberdonau-Kreises untergeordnete Behörden.

(Die Einsendung von Mittheilungen für das k. Regierungs-Blatt betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die allgemeine Ausschreibung vom 26ten Februar 1824, die Einsendung von Mittheilungen für das k. Regierungs-Blatt betreffend, (Regierungs-Blatt vom Jahre 1824 S. 124) sind sämtliche k. Stellen und Behörden wiederholt auf die bestehende Trennung der Redaktion des Regierungs-Blattes von der Expedition desselben mit dem Bemerken aufmerksam gemacht worden, daß hiernach alle zur Aufnahme in das Regierungs-Blatt bestimmten Mittheilungen an die Redaktion desselben einzusenden, dagegen die den Bezug des Regierungs-Blattes betreffenden Schreiben und Reclamationen an die Expedition zu addressiren seyen.

Nachdem aber Bestellungen, Briefe und Reklamationen über nicht empfangene Blätter u. dergl. an die Expedition des Regierungs-Blattes, mit welcher das königliche Ober-Postamt München beauftragt ist, fortwährend an die Redaktion gerichtet werden; so wird in Gemäßheit eines unterm 19ten laufenden Monats anher erfolgten allerhöchsten Rescripts die erwähnte allgemeine Ausschreibung vom 26ten Februar 1824 zur genauesten Beobachtung der gegebenen Vorschrift andurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Augsburg den 27. May 1830.

Präsidium der Königlichen Regierung des Ober-Donau-Kreises.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Baldauf.

CLXIV.) ad Nrm. 1636.

(Civil-Freyplätze in dem Erziehungs-Institute für Töchter aus höhern Ständen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Gemäß allerhöchsten Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 18ten l. Mts. wird mit dem Ende dieses Studien-Jahrs in dem kgl. Erziehungs-Institute für Töchter aus höhern Ständen zu München für den Oberdonau-Kreis ein Civil-Freyplatz erlediget.

Bewerber um diese Frey-Stelle haben ihre mit den Vorschriftsmäßigen Qualifikations-Zeugnißen zu belegenden Gesuche spätestens bis zum 15ten August d. J. bey dem unterzeichneten königl. Regierungs-Präsidium einzureichen.

Augsburg den 27. May 1830.

Präsidium
der Königlichen Regierung des Ober-Donau-Kreises.

Fürst von Oettingen-Wallerstein,
Präsident.

coll. Baldauf.

CLXV.) ad Num. 15386

(Die Konkurs-Prüfung der zum Staats-Dienste adspirirenden Rechts-Praktikanten, resp. Vollzugs-Norm zu dem allerhöchsten Rescripte vom 29ten März 1826, und zu §. 40 der allerhöchsten Verordnung vom 6ten März d. J. betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Reskript aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern vom 16ten April dieses Jahrs wurde wegen Zulassung der geprüften Rechts-Candidaten zum Raths-Acceß unter Bezugnahme auf die frühere allerhöchste Verfügung vom 29. März 1826, die Accessisten bey den Regierungs-Kammern des Innern betreffend, wonach die Erstehung der vorgeschriebenen, wenigstens einjährigen Praxis, und der allgemeinen Concurs-Prüfung, dann die Erlangung der Iten oder IIten Qualifikations-Note bey letzterer die unerläßige Vorbedingung der Zulassungen zum Accesse bey der kgl. Kreis-Regierung, und die Zahl der Kanzley-Accessisten in der Regel auf drey, jene der Raths-Accessisten bey der Kammer des Innern aber auf zwey beschränkt ist, anher eröffnet:

„Daß durch den §. 40 der Verordnung vom 6ten März d. J., die Concurs-Prüfung der zum Staats-Dienst adspirirenden Rechts-Candidaten betreffend, nur die früher vorgeschriebene besondere Prüfung zu Erlangung des Raths-Accesses aufgehoben worden sey, daß aber alle übrigen hinsichtlich des Stuffenweisen Ueberganges vom Kanzley-zum Raths-Accesse, der erfoderlichen Qualifikations-Noten, der Zahl der Accessisten, und der Competenz zur Bewilligung des Accesses bisher bestandenen Vorschriften noch als gültig anzusehen seyen. Wobey es übrigens keinem Zweifel unterliege, daß die Bestimmungen des §. 40 auch bey denjenigen Candidaten ihre Anwendung zu finden haben, welche die Concurs-Prüfung, in den Jahren 1830 und 1831 erstehen. Dagegen finde bey jenen Candidaten, welche die Concurs-Prüfung schon früher erstanden haben, diese Anwendung nicht statt.“

Dies wird anmit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg den 29. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein,
Präsident.

coll. Thugut.

CLXVI.) ad Num. 17353.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die theoretische Prüfung der Rechts-Kandidaten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises erhalten in dem nachstehenden Abdruck zur Wissenschaft und zur Verständigung der betreffenden Rechts-Praktikanten eine allerhöchste Entschliessung, welche unter dem 19ten dieses im rubrizirten Betreffe an den Universitäts-Senat in München erlassen worden ist.

Augsburg den 29. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Abdruck.

Auf Befehl rc. rc.

Auf den Bericht vom 3ten v. Mts., die Theoretische Prüfung der Rechts-Kandidaten betreffend, wird dem Universitäts-Senate zur Entschliessung erwiedert: daß kein Anstand gefunden werde, denjenigen Rechts-Candidaten, welche am Schluße des Studien-Jahres 1829 ihr Universitäts-Studium Vorschriftsmäßig vollendet, gleichwohl aber, statt das Schluß-Zeugniß zu nehmen, noch ein Semester Vorlesungen an der Universität zu ihrer weitern Ausbildung besucht haben, die Begünstigung des §. 43 der Verordnung über die Konkurs-Prüfung der zum Staats-Dienste adspirirenden Rechts-Candidaten zuzugestehen, und hiernach dieselben sowohl der theoretischen Prüfung, als auch der Verpflichtung zur zweyjährigen Praxis zu entheben.

Der Universitäts-Senat hat nach dieser Bestimmung das im Anschluße zurückgehende Gesuch des Studierenden Kreß von Kressenstein, dann die bey ihm etwa einkommenden Gesuche der übrigen in gleichen Verhältnissen sich befindenden Rechts-Kandidaten zu bescheiden.

CLXVII.)

(Die Säkular-Feyer der Uebergabe der Augsburgischen Konfession betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem König unter dem 9ten dieses Monats an das protestantische Ober-Consistorium erlassene allerhöchste Entschließung wird nachstehend den betreffenden Behörden des Oberdonau-Kreises zur geeigneten Nachachtung und weitern Verfügung eröffnet:

„Wir genehmigen nach euerm Antrage, „daß in den protestantischen Kirchen „der Kreise diesseits des Rheins am „25ten Juny dieses Jahrs ein kirchliches Fest zur Erinnerung an die Uebergabe der Augsburgischen Konfession gefeyert, und damit auch die „Feyer des dießjährigen Reformations-„Festes verbunden werde.“

„Auch bewilligen Wir, daß an diesem „Tage zum Besten des Fonds zur

„Unterstützung bedürftiger großjähriger „Kinder verstorbener protestantischer „Pfarrer eine Sammlung in den Kir„chen veranstaltet werde."

Augsburg den 22. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CLXVIII.) ad Nrm. 17378.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Veränderung in den Mitgliedern des Landrathes betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises erhalten den Auftrag, jede durch Tod, oder auf sonstige Weise herbeygeführte Veränderung im Stande der Landräthe sogleich anher anzuzeigen.

Sollte sich seit der letzten Landraths-Sitzung eine solche Veränderung ergeben haben; so ist hierüber binnen acht Tagen anher zu berichten, Fehl-Anzeigen aber sind zu unterlassen.

Augsburg den 24. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CLXIX.) ad Nrum. 11848.

An sämtliche Rentämter des Oberdonau-Kreises.

(Die Steuer-Freyheit der Schul-Industrie-Gärten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bereits durch ein allerhöchstes Rescript vom 21ten März 1813 ist ausgesprochen worden, daß die zu den Schulen gehörigen Industrie-Gärten von der Besteuerung befreyt seyn sollen.

Nachdem der Fall wiederholt vorgekommen ist, daß diese allerhöchste Bestimmung gleichförmig nicht befolgt wird; so werden die königl. Rentämter hierauf aufmerksam gemacht.

Augsburg den 22. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Schweitzer.

CLXX.) ad Nrm. 12031.

(Die Anberaumung einer Konkurs-Prüfung pro Absolutorio für die Forst-Eleven betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Gleichzeitig mit jener Konkurs-Prüfung, welche im diesjährigen Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 14. pag. 371 für die Adspiranten zum Dienst-Grade des Revier-Försters, Forstei-Försters, oder Forstamts-Actuars ausgeschrieben worden ist, wird bey der unterfertigten königl. Kreis-Regierung am 12ten July d. J. auch eine Prüfung pro

Absolutorio für diejenigen Forst-Eleven und Lehrlinge eröffnet, welche ihre Lehrzeit vollendet haben, und nach den über die Aufnahme der Forst-Praktikanten ergangenen allerhöchsten Bestimmungen (Kreis-Intell.-Blatt 1830 Nr. 15. pag. 408.) in dem Falle sind, sich in einer Prüfung pro Absolutorio das erforderliche Zeugniß erwerben zu müssen, bevor sie in die Kathegorie der wirklichen Forst-Praktikanten aufgenommen werden können.

Nur diejenigen Forst-Lehrlinge werden zu dieser Prüfung zugelassen, welche volle drey Jahre in der Forst-Lehre zugebracht haben. Jene Forst-Lehrlinge, welche schon länger in der Forst-Lehre stehen, und denen, da seit 1825 eine Prüfung für den Gehülfen-Grad nicht statt hatte, inzwischen vorläufig die Forst-Praxis ohne vorherige Prüfung bewilligt wurde, haben diese Prüfung gleichfalls mitzumachen, wenn sie in die Kathegorie der wirklichen Forst-Praktikanten aufgenommen werden wollen.

Eine Dispensation davon kann nur denjenigen bewilliget werden, welche außer der dreyjährigen Lehrzeit noch weitere zwey Jahre in der Forst-Lehre, und resp. Forst-Praxis zugebracht haben, und sich um die Zulassung zu der diesjährigen allgemeinen Konkurs-Prüfung für den Dienst-Grad der Forst-Amts-Actuare und Revier-Förster melden.

Wer zu dieser Prüfung pro Absolutorio zugelassen zu werden wünscht, hat sich längstens binnen 14 Tagen unter Beybringung der Vorschriftmäßigen Zeugnisse bey dem einschlägigen k. Forst-Amte hiezu zu melden, welches bis zum 20ten Juny d. J. diese Gesuche mit seinem Gutachten anher einzusenden hat, und durch welches hierauf die speziellen Bewilligungen den treffenden Individuen zugehen werden.

Die k. Forst-Aemter werden zugleich durch Gegenwärtiges angewiesen, diese Bekanntmachung den in ihren Amts-Bezirken befindlichen Forst-Lehrlingen speziell eröffnen zu lassen, und den vorstehenden Termin zur Vorlage der darauf erfolgenden Anmeldungen pünktlich einzuhalten.

Augsburg, den 28. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CLXXI.) ad Nrum. 17560.

An sämtliche Polizey-Behörden und Rural-Gemeinde-Verwaltungen des Oberdonau-Kreises.

(Eine Anleitung zur Ausübung des Vermittlungs-Amtes für Rural-Gemeinden betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem Rezat-Kreise erschien jüngst eine kleine Schrift unter dem Titel: „Anleitung zu der Ausübung des Vermittlungs-„Amtes für die Ausschüsse der Rural-Ge-„meinden nebst einem Anhange, die übrigen „Verrichtungen der Gemeinde-Vorsteher in „Beziehung zu den Unter-Gerichten, als „Justiz-Behörden, betreffend."

Der Preis dieser Schrift ist 24 kr. für ein geheftetes Exemplar.

Die unterfertigte Stelle findet sich im Einverständnisse mit dem kgl. Appellations-Gerichte für den Oberdonau-Kreis aufgefodert, sämtlichen Rural-Gemeinden des

Kreises diese auf einen der wichtigsten Zweige des Wirkungs-Kreises der Gemeinde-Ausschüsse sich beziehende Druck-Schrift in Anerkennung ihrer Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit anzuempfehlen, und die Rural-Gemeinden zu deren Anschaffung um den bemerkten Preis zu ermächtigen und aufzufordern.

Augsburg den 29. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CLXXII.) ad Nrum. 18111.

An die sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Verbreitung Gräflich von Festiticsscher Passiv-Obligationen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach eingegangenen amtlichen Berichten werden in mehreren Bezirken des Ober-Donau-Kreises gräflich Festitics'sche Partial-Obligationen ddo. Oedenburg den 1. July 1828 mit dem fac simile des Wechsel-Hauses Erzberger & Schmid zu Augsburg feil gebothen.

Damit die Bewohner des Kreises sich über den Werth dieser Papiere nicht täuschen, wird in nachstehendem Abdrucke jene Erklärung öffentlich bekannt gemacht, welche in Beziehung auf die Garantie des gedachten Wechselhauses Erzberger & Schmid, dasselbe den 11ten Oktob. 1828 sowohl an der Börse dahier anschlagen, als auch in öffentlichen Blättern bekannt machen ließ. Sämtliche Polizey-Behörden haben in vorkommenden Fällen die Untergebenen von diesem Sachverhältnisse zu verständigen.

Augsburg, den 29. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Erklärung.

Es kam uns heute eine Partial-Obligation von Sr. Hochwohlgeboren dem Grafen E. N. von Festitics de dato Oedenburg den 1ten July 1828 im Betrage von 1000 fl. im 20 G. F. zu Gesicht, in welcher unser Haus als dasjenige bezeichnet ist, durch das sowohl die Zinse, als seiner Zeit die Kapitals-Heimbezahlung berichtiget werden sollen. Um allen Mißdeutungen und Anfragen zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, zu erklären, daß wir an dem Anlehens-Negoze des gedachten Herrn Grafen nicht den mindesten Antheil haben, und unsere ganze Kenntniß daran sich darauf beschränkt, daß uns unterm 23ten August l. J. von einem unserer Wiener-Correspondenten eine Graf von Festitic'sche Schuld-Verschreibung zur einstweiligen Aufbewahrung zugesandt, und uns dabey bemerkt wurde, daß wahrscheinlich auch die Interessen-Zahlungen davon bey uns angewiesen, und hiezu die Fonds angeschafft werden würden. Diese Schuld-Verschreibung haben wir, jedoch ohne alle Verbindlichkeit bis

auf Weiteres angenommen, und den Empfang derselben in verlangter Art bescheinigt.

Daß unsere Bescheinigung den Partial-Obligationen des Herrn Grafen v. Festetics mit unserm Facsimile beygedruckt, und unsere Firma als mitwirkendes Organ einer uns ganz unbekannten Operation gebraucht wurde, war uns eben so überraschend, als es uns der Ordnung zuwider erscheint, daß man sich unsers Namens ohne unsere Ermächtigung bediente, und wir behalten uns für alle Fälle gegen diese eigenmächtige Handlung alle dienlichen Rechts-Zuständigkeiten bevor, auch erklären wir uns wiederholt ausser aller Verbindung und Verbindlichkeit in dieser Sache.

Augsburg den 11. Oktober 1828.

Erzberger & Schmid.

In fidem copiae

Augsburg den 21. May 1830.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

(L. S.) v. Silberhorn.

Mayr.

CLXXIII.) ad Nrm. 17658.

(Die für den Bau der protestantischen Kirche zu Schney königlichen Landgerichts Lichtenfels, nachgesuchte Bewilligung einer Kollekte betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 8ten dieses Monats zu bewilligen geruht, daß zu dem Bau der protestantischen Kirche in Schney, königlichen Landgerichts Lichtenfels im Obermain-Kreise, eine Sammlung in sämtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs veranstaltet werde.

Die betreffenden Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden hievon zur weiter geeigneten Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg den 29. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CLXXIV.) ad Nrm. 17618.

(Die Erledigung der Pfarrey Inningen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Resignation des bisherigen Pfarrers Joseph Maria Heiß ist die Pfarrey Inningen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese und im Archidiakonate Augsburg, dann im königlichen Landgerichts-Bezirke Göggingen.

Sie zählt 552 Seelen, und ist mit einer Schule versehen.

Die zu derselben gehörige Oekonomie umfaßt 25 Jchrte. Aecker, und 16¼ Tgw. Wiesen, wozu 2 Pferde, und 6 Kühe nebst der erforderlichen Zahl von Dienstbothen nothwendig sind. Der nöthige Inventars-Werth ist 1500 fl., und zum Betriebs-Kapital sind, wenn der Pfarrer die Oekonomie in eigener Regie führen will, 2000 fl. erfoderlich.

Das Gesammt-Einkommen beträgt nach der primitiv revidirten Fassion 879 fl. 58 kr. und besteht in folgenden Beträgen:
a.) an Zinsen von Fundations-Kapitalien in 12 kr. b.) aus Realitäten in 270 fl. 43 kr. c.) aus Rechten in 456 fl. 17 kr. d.) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen in 142 fl. 56 kr. und e.) aus herkömmlichen

Gaben und Sammlungen von der Gemeinde in 10 fl. 10 kr. Die Lasten sind auf 482 fl. 21 kr. berechnet.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich innerhalb 4 Wochen in vorschriftsmäßiger Form hierorts zu melden.

Augsburg den 25ten May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CLXXV.) ad Nrm. 17528.

(Die Erledigung des Kaplaney-Benefiziums zu Nieder-Sonthofen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Kaplaney-Benefiziaten Xaver Blank zu Nieder-Sonthofen als Provisor auf die Curatie Obertrieden ist das Kaplaney-Benefizium zu Nieder-Sonthofen, in der Diözese Augsburg, dem Dekanate Stiefenhofen, Landgerichts und Rentamts Immenstadt, in Erledigung gekommen.

Die Funktionen sind die gewöhnlichen eines Hilfs-Priesters.

Der Ertrag besteht nach der revidirten Fassion nebst dem Genuße einer eigenen Wohnung mit Garten, im Anschlage zu 15 fl. aus dem Widdum-Gute, in 197 fl. 51 kr. Kompetenz, und in den Stol-Gebühren im Anschlage zu 2 fl. 42 kr. Besondere Lasten sind nicht vorhanden, und der Kaplan hat 381 Frühmessen zu lesen.

Augsburg den 25ten May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Kreis- und andere Notizen.

Se. Majestät der König haben vermög allerhöchster Rescripte de dato Villa Colombella am 8ten May 1830 die Stadt-Pfarrey St. Peter zu Neuburg an der Donau dem Direktor des kgl. Seminärs zu St. Joseph in Augsburg, Rektor und Professor der Religions-Lehre Priester Ant. Förch, die Pfarrey Taitting, k. Landgerichts Friedberg, dem Pfarrer Johann Peter Biechele in Anhausen, kgl. Landgerichts Göggingen, die Pfarrey Griesbeketzell, kgl. Landgerichts Aichach, dem Kaplaney-Benefiziaten Franz Wolf in Hindelang, kgl. Landgerichts Sonthofen, die Pfarrey Biburg, k. Landgerichts Zusmarshausen, anstatt des von dem Antritte dieser Pfarrey dispensirten Kaplans Karl Kreb, dem bisherigen Pfarr-Vikar Hieronimus Hörmann zu Anstetten, k. Landgerichts Göggingen, und die Pfarrey Immenstadt, Landgerichts gleichen Namens, dem Pfarrer Pius Langenmayer in Tiefenbach, des nemlichen Landgerichts, zu verleihen, so wie auch der von dem Herrn Bischofe in Augsburg vorgeschlagenen Uebertragung des Benefiziums zu Gundremingen, k. Landgerichts Dilingen, an den bisherigen Pfarrer

Franz Trinker zu Scheffau, k. Landgerichts Weiler, die Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, allergnädigst geruht.

Die königl. Regierung des Oberdonau-Kreises hat sich veranlaßt gefunden, den k. Pfarrer Steinbeiß zu Biberbach, im Hinblicke auf dessen vorschreitendes Alter, und auf die zunehmende Frequenz der Wahlfahrt, der ihm bisher übertragen gewesenen Funktion eines Distrikts-Schul-Inspektors der Distrikts-Schul-Inspektion Wertingen II. unter Bezeugung der vollen Zufriedenheit über dessen früheres eifriges Wirken für den Schul-Unterricht, und über die von demselben bey verschiedenen Anlässen dem Schul-Wesen gebrachten bedeutenden pekuniären Opfer zu entheben, und besagte Stelle dem kgl. Pfarrer Thum zu Allmanshofen in Anerkennung seiner Kenntnisse und seines erprobten Eifers für das Schul-Fach unterm 24. May 1830 zu übertragen; welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschliessung ddo. Villa Colombella bey Perugia den 9ten May 1830 den Pfarrer an den Kirchen zu St. Jakob und bey den Barfüßern in Augsburg Georg Christian August Bomhard von dem Antritte der ihm verliehenen ersten Pfarr-Stelle an der protestantischen Pfarr-Kirche zu München, und von dem mit derselben verbundenen Dekanate auf sein Gesuch allergnädigst zu entheben geruht.

Zu der Stelle eines Dekans für das Landkapitel Stiefenhofen wurde der Pfarrer Franz Blum von Stiefenhofen gewählt, und diese Wahl erhielt durch Beschluß der k. Regierung des Ober-Donau-Kreises vom 20ten May 1830 die landesherrliche Beståttigung.

Nach einer Anzeige des k. Landgerichts Aichach vom 15ten May 1830 ist der Gemeinde-Vorsteher Leonhard Rupp zu Ecknach mit Tod abgegangen.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

267.) praes. den $\frac{28}{5}$ 30.

Anwesens-Verkauf.

Da sich bey dem auf heute anberaumt gewesenen Versteigerungs-Termin des Anwesens des Ulrich Antreter Gütlers zu Unter-Schneitbach kein Käufer gemeldet hat; so wird dieses Anwesen nach dem Antrage dessen Gläubiger hiemit zum zweiten Male zum gerichtlichen Verkaufe ausgeschrieben, auf Freytag den 4. Juny d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr Versteigerungs-Termin wiederholt festgesetzt, und sich zugleich auf die Ausschreibung vom 30. März d. J. Kreis-Intelligenz-Blatt für den Ober-Donau-Kreis Nro. 15. Art. 182, und Augsburger Ordinari Post-Zeitung vom 10. April d. J. Nro. 86 bezogen.

Aichach den 30. April 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

268.) praes. den $\frac{22}{5}$ 30.

(Gant-Edikt.)

In der Gant-Sache des Mathes Miller von Laugna werden, da das Erkenntniß auf Eröffnung des Universal-Konkurses rechtskräftig geworden ist, nachstehende Edikts-Tage festgesetzt:

1.) zur Anmeldung und Liquidirung der Foderungen Donnerstag der 17. Juny d. J.; und Falls keine gütliche Klassifikation zu Stande kommen sollte 2.) zur Anbringung der Einreden gegen die liquidirten Foderungen Samstag der 17.

July, dann 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a.) zur Abgabe der Repliken der 17., und b.) der Dupliken der 31. August dieß Jahrs.

Wer aus was immer für einem Titel Foderungen an den Gantierer zu machen hat, wird unter dem Präjudize hiemit vorgeladen, daß Jene, welche am ersten Edikts-Tage nicht erscheinen, und nicht liquidiren, von der Masse, und jene, welche an einem der übrigen Edikts-Tage nicht erscheinen, mit der an diesen Tagen vorzunehmenden Handlung ausgeschlossen werden würden.

Bemerkt wird noch, daß der Schätzungs-Werth des Besitz-Standes des Gantierers 1520 fl. 46 kr., der Passiv-Stand aber, welcher bisher bekannt ist, und blos aus Hypothek-Schulden besteht, 2044 fl. betrage.

Wertingen den 11. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhardt, Landrichter.

269.) praes. den 20/V 30.

(Anwesens-Verkauf.)

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen nebst den vorhandenen Haus-Fahrnissen des verstorbenen Eusebius Späth, gewesenen Besitzers des zum k. Rentamt Aichach freystiftig gehörigen $\frac{1}{16}$ Gütls zu Tödtenried, da sich dessen landabwesender Sohn und Erbe Sebastian Späth auf die Ediktal-Ladung vom 15ten Febr. d. J. nicht gemeldet hat, Montags den 14ten Jun. d. J. im Orte Tödtenried öffentlich und gegen baare Bezahlung versteigert.

Dieses Anwesen besteht aus einem ganz gemauerten, mit Platten gedeckten Wohnhause, samt Stadel und Stallung unter einem Dache, in einem Hausgarten pr. 30 Dez. 7. B. El., an alt und neuen ludeigenen Gemeindstheilen 1 Acker pr. 31 Dez. 5. B. El.; Wiesen 1 Tgw. 24 Dez. 6. u. 4. B. El.; Holz-Boden 52 Dez. 6. B. El. Dieses Anwesen wurde auf 792 fl. ohne Fahrnisse gerichtlich eingeschätzt, und ist das Haus um 550 fl. assekurirt.

Kaufs-Liebhaber werden hiemit eingeladen, am besagten Tage im Hause des Euseb. Späth zu Tödtenried zu erscheinen, und ihre Kaufs-Anbote zu Protokoll zu geben. Auswärtige aber haben sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Aichach, den 15. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

270.) praes. den 23/V 30.

(Vorladung.)

Anna Maria Winzel, geborne Huber von Friedberg hat vor zwey Monaten gegen ihren Ehemann Bernard Winzel, Zimmermann daselbst, von Ober-Griesbach gebürtig, bey dem bischöflichen Konsistorium dahier wegen groben Mißhandlungen s. a., auf Ehescheidung Klage gestellt.

Da den Partheyen die Tagsfahrt zur Verhandlung der Sache bestimmt worden ist, hat besagter Bernard Winzel seine Ehewirthin verlassen, und man weiß nicht wohin begeben.

Es wird besagter Bernard Winzel hiemit öffentlich unter Anberaumung eines peremptorischen Termins von drey Monaten a dato mit dem Anhange vorgeladen, sich vor dem bischöflichen Consistorium zu stellen, und sich über die Ehescheidungs-Klage seiner Ehewirthin zu verantworten, da im Gegenfalle nach Umlauf dieses Termins ohne weiters gegen ihn in Contumaciam, oder wegen seinem Ungehorsam auf

Scheidung von Tisch und Bett würde erkannt werden.

Augsburg, den 15. May 1830.

Das Bischöfliche Consistorium.

Egger, Official.

Vogner, Sekr.

271.) praes. den 2/5 30.

(Bekanntmachung.)

Der Verkauf des Gesamt-Anwesens des Franz Bibler von Heimhofen, welcher gemäß Ausschreibung vom 8ten May d. J. Dienstags den 1ten Juny in Heimhofen hätte Statt finden sollen, wurde vor der Hand suspendirt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weiler am 17. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gramm, Landrichter.

272.) praes. den 1/5 30.

(Vorladung.)

Nachdem der kgl. Pfarrer Johann Baptist Schmid zu Aresing am 21. April d. J. mit Zurücklassung eines gerichtlichen Testaments gestorben ist; so werden in Folge der vom k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg zu dieser Verlassenschafts-Verhandlung erhaltene Commission diejenigen, welche auf was immer für eine Art rechtliche Ansprüche an die fragliche Erbs-Masse machen zu können glauben, hiemit vorgeladen, sich binnen 60 Tagen vom heutigen Datum angerechnet, um so gewisser hierorts zu melden, als nach Umfluß dieses Termins auf solche keine weitere Rücksicht genommen, und das vorhandene Vermögen nach den Bestimmungen des Ttl. Testators ausgeantwortet werden wird.

Schrobenhausen den 17. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter

273.) praes. den 2/5 30.

(Bekanntmachung.)

Das Johann Jäckl'sche Sóld-Gütl zu Dittenfeld wird nach dem Antrage der Gläubiger am 28. Juny d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr der dritten Versteigerung, und zwar unter der Folge des Hinschlages an den Meistbiethenden ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Preis nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes unterworfen, wozu Kaufs-Lustige vorgeladen werden.

Das Besitzthum, mit den auf dem Gütl haftenden Lasten ist in der Ausschreibung Nr. 52, Neuburger Wochenblatt vom 26. Dezember v. J. zu ersehen.

Neuburg den 18. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

274.) praes. den 2/5 30.

(Wirthschafts-Versteigerung.)

Der Adlerwirth Anton Zink von Kirchheim hat das Ansuchen gestellt, sein besitzendes Anwesen zur Berichtigung seiner Schulden an den Meistbiethenden Salva Ratificatione gerichtlich zu versteigern.

Es wird nun hiezu auf Dienstag den 15. Juny d. J. Tagsfahrt angesetzt, und Kaufs-Liebhaber eingeladen, sich Vormittags 9 Uhr in

dem Adler-Wirthschafts-Gebäude dahier, Auswärtige mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, einzufinden.

Die Bestandtheile dieses Anwesens sind: das geräumige und in gutem Zustande sich befindliche Wirthschafts-Gebäude, mit besonderm Getreid- und Heu-Stadel, Pferd- und Vieh-Stall, Fremden-Stallung, Wagen-Remise, und Pfründ-Häusel in einem geschlossenen mit doppelter Einfahrt versehenem Hof-Raume, worinn sowohl, als in dem Wohn-Gebäude, und in den Stallungen laufendes Wasser angebracht ist.

Diese Wirthschaft besitzt eine doppelte Taferne, mit den damit verbundenen Rechten und Gerechtigkeiten.

Dabey befinden sich neben der ganzen Gemeinds-Gerechtigkeit an theils gebundenen, theils walzenden Grundstücken nach dem Steuer-Kataster-Grundbuchs-Auszuge 41 Dz. Grundbirn- und Kraut-Garten-Theile, 41 Jchrt. 78 Dez. Aecker, 40 Jchrt. 15 Dez. Wiesen, und 4 Jchrt. 85 Dez. Waldung, dann eine auf 1166 fl. angeschlagene Einrichtung an Wirthschafts-, Haus- und Baumanns-Fahrnissen, Pferde, Vieh, Schweine rc.

Dieses Anwesen ist neben den allerhöchst-landesherrlich und grundherrlichen Gemeinds- und andern Lasten und Abgaben mit 286 fl. 20 kr. Bestand auf dem gebundenen Gute, und Auf- und Abfahrt auf den walzenden Gütern im Veränderungs-Falle, dann einer Natural-Pfründe mit Wohnungs-Recht für die Eltern des Verkäufers, belastet.

Die Bestandtheile können täglich eingesehen, und die Kaufs-Bedingungen werden bey der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Kirchheim am 19. May 1830.

Gräfl. Fuggersches Herrschaftsgericht.

Hurt, Herrschaftsrichter.

275.) praes. den 2/6 30.

(Bekanntmachung.)

(Eine ertrunkene fremde Weibs-Person betreffend.)

Am 7. dieses wurde im hiesigen Lech-Kanale eine ertrunkene Weibs-Person gefunden.

Da solche nicht von hier ist, und auf die bisherigen Nachforschungen über den Namen, Stand und die Heimat dieser Person nichts in Erfahrung gebracht werden konnte; so sieht man sich veranlaßt, ihr Signalement öffentlich bekannt zu machen, und sämmtliche Polizey-Behörden, wie auch Privaten, im Falle sie von dieser Person Kenntniß haben, zu ersuchen, über obige Verhältnisse Nachricht an den diesseitigen Magistrat zu geben.

Augsburg am 20. May 1830.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Barth I. Bürgermeister.

Signalement

der am 7. May todt aus dem Lech-Kanal unweit der Franzosen-Schanze gezogenen Weibs-Person.

Alter 50 — 60 Jahre; Statur, mittel-untersetzt; Haare, graue und schwarze Locken; Gesicht, länglicht; Augen und Mund waren geschlossen.

Kleidung: weißer alter Stroh-Hut mit gelben Bändern, mousselinene Haube mit Spitzen, ein Ueber-Rock von gelbem Barchent mit dunkelblauen Streifen, schwarzer Merino-Ueberrock, weißer Unterrock, leinenes Hemd, weiße baumwollene Strümpfe, und schwarze lederne Schuhe, dann bundfarbiges Halstuch von Baumwolle, ziemlich groß; sie hatte ein blau barchetenes Regendach, wovon die Handhebe abgebrochen ist, bey sich.

276.) praes. den $\frac{28}{5}$ 30.

(Guts-Versteigerung.)

Das Gant-Anwesen des Georg Bauer dahier wird nach dem Antrage seiner Konkurs-Gläubiger zum drittenmal hiemit zur öffentlichen Versteigerung ausgeschrieben. Man hat daher zu diesem Zwecke auf Montag den 14. Juny d. J. bis Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, und ladet Besitz- und Zahlungs-Fähige Kaufs-Liebhaber hiemit ein, an diesem Tage in der hiesigen Gerichts-Kanzley ihre Anbothe zu Protokoll zu geben. Die Beschreibung des Gutes ist in dem heurigen Kreis-Intelligenz-Blatt St. 10 S. 279, und in dem Dilinger Wochen-Blatt Nro. 9 d. J. enthalten.

Dilingen den 22. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

277.) praes. den $\frac{28}{5}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Gegen Kasimir Krieger, Söldner zu Babenhausen, wurde auf Eröffnung des Universal-Konkurses erkannt. Es werden daher folgende Edikts-Tage, nemlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung Montag der 21. Juny; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Donnerstag der 22. July; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a.) für die Replik Montag der 9. August, und b.) für die Duplik Donnerstag der 19. August d. J. jedesmal Vormittags 8 Uhr festgesetzt, und dazu sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderungen von gegenwärtiger Gant-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle jene, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, aufgefodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu hinterlegen.

Babenhausen den 22. May 1830.

Fürstlich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

278.) praes. den $\frac{26}{5}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Sämtlichen Gläubigern des in Konkurs gerathenen Andreas Kegler von Adelsried, wird hiemit zu Folge Cod. jud. Cap. 19 §. 15 öffentlich bekannt gemacht, daß unterm heutigen das hierin erlassene Prioritäts-Urtheil an die Gerichts-Tafel geheftet worden sey.

Zusmarshausen den 24. May 1830.

Königlich Bayrisches Landgericht.

Wintermayr, Landrichter.

279.) praes. den $\frac{26}{5}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Sämtlichen Gläubigern des in Konkurs gerathenen Mathias Heimbaur von Eppishofen wird hiemit zu Folge Cod. jud. Cap. 19 §. 15 öffentlich bekannt gemacht, daß unterm

heutigen das hierin erlassene Prioritäts-Urtheil an die Gerichts-Tafel geheftet worden sey.

Zusmarshausen den 24. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintermayr, Landrichter.

280.) praes. den 3/5 30.

(Pfarr-Ausschreibung.)

Die Pfarrey Unter-Meitingen ist durch den am 10ten April d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Joseph Jakob Angerer in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrey liegt in dem Landgerichts- und Dekanats-Bezirk Schwabmünchen, enthält das Dorf Unter-Meitingen mit einer Schule, die Weiler Giesenburg und Lechfeld ½ Stunde, und den Einödhof Schwabstadel ¼ Stunde vom Pfarr-Ort entfernt, mit 670 Seelen.

Der Ertrag dieser Pfarrey ist nach der unrevidirten Fassion vom Jahr 1826 554 fl 45 kr. 4 hl. und besteht: a) an ständigem Gehalt in 9 fl. 56 kr. 4 hl; b) an Ertrag aus Realitäten in 3 fl. 2 kr.; c) aus Rechten, und zwar an Gülten aus dem Widdumhof in 298 fl. 22 kr. 4 hl.; d) aus besonders bezahlten Verrichtungen in 173 fl. 2 kr. 4 hl.; e) aus herkömmlichen Gaben in 10 fl. 22 kr.; und f) aus besonderen Nebenbezügen in 60 fl. Die Lasten berechnen sich auf 3 fl. 44 kr. 6 hl., und zwar an Steuern zu 1 fl. 14 kr. 6 hl., wegen des Diözesan-Verbandes zu 2 fl. 30 kr.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form bey der dahiesigen Guts-Herrschaft zu melden.

Untermeitingen am 24. May 1830.

Freyherrlich von Immhofisches Patrimonial-Gericht.

Dreyer, Patrimonialrichter.

281.) praes. den 28/5 30.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich bey der Inventarisation des Nachlasses des verstorbenen Kaffetiers und Tafernwirthes Joseph Heiland zu Donauwörth eine nicht unbeträchtliche Ueberschuldung gezeiget hat; so haben sämtliche Erbs-Interessenten den Antrag gestellt, die Gläubiger des Defunkten zu konvoziren, um mit denselben eine gütliche Ausgleichung und Nachlaß-Verhandlung versuchen zu können.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel, an den Rücklaß des genannten Heiland rechtliche Ansprüche machen zu können glauben, werden daher anmit vorgeladen, Freytags den 25 Juny d. J. Vormittags 8 Uhr zu dem bemerkten Zwecke, und zur Anmeldung und nähern Ausführung ihrer Foderung in der diesseitigen Landgerichts-Kanzley sich einzufinden, indem widrigenfalls von den Nicht-Erscheinenden angenommen werden wird, daß solche den Anträgen der Mehrzahl der Anwesenden beystimmen.

Donauwörth den 25. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

282.) praes. den 21/5 30.

(Bekanntmachung.)

(Den Verkauf der Joseph Heiland'schen Tafernwirthschaft betreff.)

Nach dem Antrage sämtlicher betreffender Erbs-Interessenten wird das Anwesen des verstorbenen Kaffetiers und Tafern-Wirths Joseph Heiland zu Donauwörth, mit aller Ein- und Zugehörde Dienstags den 22. d. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr dem Verkauf an den Meistbiethenden im Wege öffentlicher Versteigerung unterstellt.

Dieses Anwesen besteht: 1.) in einem freyeigenen, geräumigen, gemauerten Tafern-Wirthschafts-Gebäude, worauf eine Kaffee-, Bier- und Weinschenks-Gerechtigkeit ruht, mit Sommer-Keller, Wurz-Gärtchen und Pferde-Stall. Die Gebäude sind durchaus gut erhalten und mit allem, was zu einer vortheilhaften Wirthschafts-Führung gehört, namentlich doppeltem Keller, Tanz-Saal, Billard, einer beträchtlichen Anzahl Betten, Küchen-Einrichtung rc. versehen. Die Wirthschaft führt den Schild zur Sonne, hat die Haus-Nummer 363 in der hintern Gasse der Stadt Donauwörth, und entrichtet zur Stadtkammer jährlich einen Grund-Zins von 1 fl. 8 kr. 2 pf.; das Brand-Assekuranz-Kapital beträgt 4000 fl.; 2.) in einem Gemeinde-Nutzen Besitz-Nr. 1769 jährlich zu 2 Klftr. Holz und 100 Wellen aus dem Bürger-Forst; 3.) einen Gemeinds-Theil in der Riedlinger Viehweide Bstz. Nr. 1771, und 4.) einem Gemeinds-Theil in der Kuppel-Weide Besitz-Nr. 502, ludeigen und zehentfrei.

Kaufs-Liebhaber, welche das Verkaufs-Objekt und das diesorts vorliegende Inventar über das mit zu veräußernde Mobiliar täglich einsehen können, werden hiemit eingeladen, sich bey der Versteigerung zur bestimmten Zeit in der diesseitigen Landgerichts-Kanzley einzufinden, Auswärtige aber haben sich mit den nöthigen Leumunds- und Vermögens Zeugnissen zu versehen.

Donauwörth am 26. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

283.) praes. den 28/5 30.

(Bekanntmachung.)

Der Austrägler Anton Gebele von Osterbuch („beym Schneider-Toni" genannt) gieng ohne Hinterlassung von Kindern, oder eines Testaments mit Tod ab.

Alle jene, welche Erbs-Ansprüche, oder Foderungen aus was immer für einem andern Rechts-Titel an die Verlassenschafts-Masse des genannten Gebele zu machen gedenken; werden daher vorgeladen, solche binnen 30 Tagen vom heutigen an, geltend zu machen, außer dessen diese Ansprüche nicht mehr berücksichtiget, und das Vermögen an die Gebele'schen Erben ausgehändigt werden würde. Zugleich werden alle diejenigen, welche Masse-Gegenstände in Handen haben, oder dem Verstorbenen Etwas schuldig waren, aufgefodert, sich wegen ihrer Verbindlichkeit in dem gegebenen Termine zu melden, widrigen Falls sie sich die Folgen dieser Unterlassung selbst zuzuschreiben haben.

Holzen den 26. May 1830.

Gräflich Hohenzoller'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Zech, Patrimonialrichter.

284.) praes. den [illegible] 30

b.) (Bekanntmachung.)

Das Haus der Schönfärbers-Wittwe Katharina Baumann, nun der Erben derselben, Lit. H. Nro. 246 und 247 wird hiemit zum zweytenmal zum gerichtlichen Verkaufe ausgebothen, und Steigerungs-Termin auf Mittwoch den 9ten Juny 1830 Vormittags 10 Uhr angesetzt.

Augsburg den 14. May 1830.

Königliches Kreis und Stadt-Gericht.

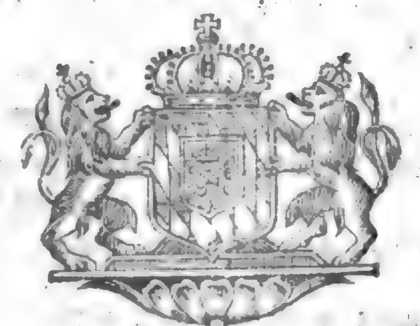
v. Silberhorn, Direkter.

Mayr.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 24. May 1830.	Briefe	Geld	Den 27. May 1830.	Briefe	Geld	Den 29. May 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101	$100\frac{1}{4}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$100\frac{7}{8}$	$100\frac{1}{2}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$100\frac{7}{8}$	$100\frac{1}{2}$
detto à 5%. . .	$101\frac{1}{8}$	$100\frac{3}{4}$	*detto à 5% . .*	$101\frac{1}{8}$		*detto . à 5%. .*	$101\frac{1}{8}$	
Lott. Loose E—M à 4%	108		*Lott. Loose E—M à 4%*	$107\frac{3}{4}$		*Lott. Loose E—M à 4%*	$107\frac{1}{2}$	
detto „ „ 2 mt.			*detto „ „ 2 mt.*			*detto „ „ 2 mt.*		
detto unverz. à 10 fl.	147		*detto unverz. à 10 fl.*	147		*detto unverz. à 10 fl.*	147	
detto detto à 25 fl.	130		*detto detto à 25 fl.*	130		*detto detto à 25 fl.*	130	
detto detto à 100 fl.	130		*detto detto à 100 fl.*	130		*detto detto à 100 fl.*	130	

Intelligenzblatt

des königlich-  Bayerischen

Oberdonau- Kreises.

Augsburg, Nro. 23. den 7ten Juny 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CLXXVI.) ad Nrm. 12073.

An
sämtliche Landgerichte und allgemeine Rentämter; dann an das kgl. Ober-Aufschlag-Amt, und die Regie-Verwaltung der kgl. Regierung.

(Repertorium über die ständischen Verhandlungen pro 18 7/8 betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach allerhöchsten Rescripten vom 24ten vorigen, und 11ten dieses Monats darf das vom Registrator von Delling bearbeitete Repertorium über die ständischen Verhandlungen von 18 27/28 von allen jenen Stellen und Behörden, welche die Verhandlungen pro 18 27/28 von Amtswegen und unentgeldlich erhalten haben, auf Regiekosten angeschafft werden.

Der Preis desselben ist auf 1 fl. 12 kr. festgesetzt, und die Versendung geschieht durch den Postwagen unentgeldlich als R. S.

Die Reperatorien werden im Ganzen an die beyden Expeditions-Aemter der unterfertigten Stelle versendet, und diese besorgen nicht nur die Vertheilung derselben, sondern auch die Bezahlung hiefür an gedachten Registrator.

Hiernach haben die benannten Behörden, welche ein oder mehrere Exemplare zu empfangen, und die Auslage hierfür zu verrechnen haben, den resultirenden Betrag a Conto des betreffenden Regie-Maximums sogleich an das Expeditions-Amt ihrer unmittelbar vorgesetzten Kammer zu überschicken, welches sofort für jeden Betrag eine zu dessen Aufrechnung in den einzelnen Regie-Rechnungen genügenden ungestempelten Schein ausstellen, und denselben zumitteln wird.

Augsburg den 29ten May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Thugut.

CLXXVII.) ad Nrm. 16078.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Kompetenz der Unter-Behörden in Beziehung auf den Sommer-Biersatz, resp. den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 25ten März d. J. betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König geruhten nachträglich zu der allerhöchsten Entschliessung vom 16ten März ds. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 340) durch allerhöchstes Rescript aus dem königlichen Staats-Ministerium des Innern vom 24ten v. M. zu erklären, daß nur die Distrikts-Polizey-Behörden ermächtiget seyen, den Brauern die Bewilligung zur Abgabe ihres Tarifmässigen Lager-Biers unter dem Satze zu ertheilen.

Dieß wird sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 25ten März d. J., (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 15 pag. 340), und als Erläuterung erwähnter allerhöchster Verordnung zur Nachachtung kundgegeben.

Augsburg, den 31. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein,
Präsident.

coll. Thugut.

CLXXVIII.) ad Nrm. 15839.

An
sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Verkauf des Nachbiers betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Signat ddo. Pannella auf der Insel Ischia am 10ten April 1830 zu beschließen geruht, daß — so lange nicht anders verfügt wird — der Verkauf des Nachbiers für das laufende Sudjahr auf Versuch und Wiederruf und mit den erforderlichen polizeylichen Vorsichts-Maaßregeln in der Art bewilliget werde, daß dieser Verkauf nur den Brauern, und nur im Minuto-Verschleiß an die ärmere Klasse der Consumenten, und nicht an die Wirthe gestattet, der Preis Verhältnißmäßig tief unter der gewöhnlichen Bier-Taxe regulirt, und dagegen die Qualität des taxmäßigen Biers desto strenger beaufsichtiget werde. Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

Augsburg den 4. Juny 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein,
Präsident.

coll. Thugut.

CLXXIX.) ad Nrm. 18795.

(Die Versteigerung der neuen Straße von Scheidegg nach der Gemünd-Mühle, resp. nach Lindau betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch ein am 7ten April des laufenden

Jahres über den Straßen-Bau-Neubau-Etat für 18 2/3 0 erlassenes allerhöchstes Rescript, und durch den Landraths-Abschied Abschnitt B Punkt 3 vom 11ten des vorigen Monats wurde der Bau einer neuen von Scheidegg nach der Gemünd-Mühle führenden Straße in einer Länge von drey Achtel Stunden Allerhöchst genehmigt, und die unterfertigte k. Regierung bey Ausführung der Bau-Uebernahme angewiesen, die möglichste Ersparung an dem Kosten-Betrage zu erzielen.

Im Hinblick auf diese allerhöchste Bestimmung wird daher hiemit eine Versteigerung dieser Baute an den Wenigstnehmenden auf Samstag den 12ten dieses Monats Morgens 9 Uhr bey dem k. Landgerichte Weiler mit folgenden Bestimmungen angeordnet:

1.) der Kosten-Voranschlag dieser Baute beträgt im Ganzen 64,630 fl. 19 kr.

2.) Die Gemeinden Scheidegg, Simmerberg, Ellhofen, Oberreite, Weiler, Scheffau und Lindenberg haben sich bereits am 31ten März 1828 verbindlich erklärt, diese Straße um die Summe von 59,000 fl. Planmässig unter Anleitung der k. Bau-Behörde herzustellen, und es hat bey der von diesen Gemeinden übernommenen Verbindlichkeit, so ferne kein geringeres Angebot erzielt wird, sein rechtliches Bewenden.

Dem zu Folge können

3.) bey der am 12ten d. Mts. stattfindenden Versteigerung nur Angebote unter dem Betrage von 59,000 fl. angenommen werden.

Die Akkordslustigen werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß an der Versteigerung jeder rechtliche, mit hinreichendem Vermögen, oder annehmbarer Bürgschaft versehene Mann in so ferne Antheil nehmen könne, als er sich entweder a) über die erfoderlichen Kenntnisse ausweiset, oder b) einen annehmbaren Werkführer stellt.

Von den Kosten-Voranschlägen, von dem Plane, und von den Akkords-Bedingungen kann bis zum 11ten d. Mts. bey der k. Bau-Inspektion Kempten, und am Tage der Versteigerung selbst bey dem königlichen Landgerichte Weiler Einsicht genommen werden.

Augsburg den 3. Juny 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CLXXX.) ad Nrm. 16774.

An

sämtliche kgl. Gerichts-Physikate des Oberdonau-Kreises.

(Die Wasser-Kuren des Professors Oertel in Ansbach betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Professor Oertel in Ansbach hat in mehreren, seit einigen Jahren herausgegebenen Schriften, namentlich in jener Disert: philosophico-medica de aquae frigidae usu Celsiano - Monachii apud Fleischmann 1826, dann: „die allerneuesten Wasser-Kuren, Ansbach", und fortgesetzt „Nürnberg 1830" viele Beobachtungen älterer und neuerer Zeit über die großen Heilwirkungen des innern und äußern Gebrauchs des kalten Wassers zusamengestellt.

Da diese Beobachtungen großen Theiles durch die Erfahrungen berühmter Aerzte gemacht allerdings beachtet zu werden verdienen: so werden sämtliche kgl. Gerichts-Physikate in Gemäßheit eines hierwegen erfolgten allerhöchsten Rescripts vom 2ten dieses Monats hierauf aufmerksam gemacht, und aufgefodert, durch fortgesetzte Beobachtungen die Fälle der Wirksamkeit dieses Mittels auf das genaueste zu erforschen, und zu bestimmen.

Die sich ergebenden Resultate sind mit dem Schluße des Etats-Jahrs anher anzuzeigen.

Augsburg den 31ten May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CLXXXI.) ad Nrm. 18060.

(Aufforderung an den Georg Christoph Wilde von Fürth.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Georg Christoph Wilde aus Fürth, wird hiemit zufolge allerhöchster Entschließung des königlichen Staats-Ministeriums des Innern aufgefodert, sich wegen Erhebung einer amtlich für ihn deponirten Summe bey jener Polizey-Behörde zu melden, in deren Bezirk er sich aufhält.

Augsburg den 31. May 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CLXXXII.) ad Num. 18198.

(Das Passauer'sche Familien-Stipendium betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Austritt des Anton von Bürger von Salzburg aus dem Genusse des Passauer'schen Familien-Stipendiums ist dieses im jährlichen Betrage von 65 fl. erledigt.

Das Präsentations-Recht sowohl hierauf, als auch ein zweytes Familien-Stipendium, und ein Familien-Benefizium wurde von dem Stifter derselben dem Doktor der Theologie geistlichen Rathe und Dechant des Collegiat-Stiftes St. Andrä in Freysing, Passauer, den Nachkommen seiner Geschwisterte vorbehalten, und dem gemäß in der letzten Zeit von dem kgl. Advokaten Franz Xaver Mayer in Vilshofen als Senior der Passauer'schen Familie ausgeübt.

Als Zweige dieser Familie sind bekannt: a.) die Madelseder'sche Verwandtschaft; b.) die Harl'sche; c.) die Erasdorfer'sche; d.) die Kanzler Weinberger'sche; e.) die Familie Rupprecht in München; f.) die von Johann Panssauer in Kötzting abstammende Familie in Freysing und Ingolstadt; g.) die Atzinger'sche Familie in Laufen und Salzburg; h.) die Decker'sche; i.) die Lechenauer'sche; und k.) die Hinterberger'sche Familie.

Um nach dem am 17ten April v. J. erfolgten Tode des k. Advokaten Mayer in Vilshofen das Präsentations-Recht auf die Stipendien und das Benefizium der Passauer'schen Familie an den Senior derselben übertragen zu können, werden diejenigen, welche hierauf Anspruch zu haben glauben, aufgefodert, binnen acht Wochen sich bey der unterfertigten Stelle durch gehörig legalisirte Geburtsschemas als Senior der

Passauer'schen Familie auszuweisen, und dadurch das mit dem Seniorate verbundene Präsentations-Recht zu begründen.

München den 23. May 1830.

Königliche Regierung des Isar-Kreises.

Kammer des Innern.

von Widder, Präsident.

coll. Rösch.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 7ten May 1830 dem bisherigen II. Assessor bey dem königlichen Landgerichte Friedberg Pius Prenitzer anstatt des nach Regensburg versetzten Advokaten Karl zum Advokaten in Neuburg zu ernennen allergnädigst geruhet.

Achter

Rechenschafts-Bericht

der Augsburgischen Ersparniß-Kasse des Jahres 18 29/30.

Unterzeichnete Unternehmer übergeben hiemit dem Publikum nach Vorschrift des 14. §. des Regulativs hiesiger Ersparniß-Kasse ihren achten Rechenschafts-Bericht, aus welchem hervorgeht, daß diese Anstalt auch in diesem verflossenen Jahre zuzüglich der Zinsen sich um fl. 106,055 7 kr. vermehrt habe, eben so ist in diesem Jahre die Zahl der Büchelchen bis auf 5755 gestiegen.

	fl.	kr.	pf.
Der Kapital-Rest des Jahrs 18 28/29 betrug .	678226	41	2
Die neuern Einlagen, durch 37 Sitzungen vom 19. May 1829 bis 15. März 1830 betrugen .	130784	30	—
Interessen bis 30. April 1830	33685	34	—
Summe . .	851696	45	2
Hievon ab, an gemachten Rückzahlungen pro 18 29/30	67414	57	—
somit verbliebe als Kapital am 1. May 1830 à 4 Prozent	784281	48	2

Dieses Kapital theilt sich in folgende Parzellen, als in:

913	Posten unter der Summe von	25 fl.
662	" " " " "	50 "
648	" " " " "	75 "
374	" " " " "	100 "
857	" " " " "	150 "

Uebertrag . . . . . . 784281 fl. 48 kr. 2 pf.

		Uebertrag	784281 fl. 48 kr. 2 pf.
438 Posten unter der Summe von 200 fl.			
417 " " " " " 250 "			
260 " " " " " 300 "			
277 " " " " " 350 "			
130 " " " " " 400 "			
89 " " " " " 450 "			
25 " " " " " 500 "			
41 " " " " " 550 "			
29 " " " " " 600 "			
50 " " " " " 700 "			
82 " über " " " " 700 "			
und ist hievon bey der k. b. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse dahier mit angelegt, dafür sind die Scheine und Obligationen bey der Stadt-Kämmerey nach Vorschrift des §. 11 und 14 hinterlegt, und durch die Unterschriften des Titl. magistratischen Hrn. Commissärs und der 6 bürgerlichen Herren Assistenten bestättiget worden.	771781 " — " — "		
An laufenden Zinsen hat der Verein bey der Schulden-Tilgungs-Kasse noch gut	10232 " 31 " — "		
In Händen des Vereins befindet sich noch baar die Summe von	2268 " 17 " 2 "		
Somit ganze Summe	784281 fl. 48 kr. 2 pf.		784281 fl. 48 kr. 2 pf.

Augsburg den 27. May 1830.

Der Verein der Augsburgischen Ersparniß-Kasse.

J. G. Süßkind.
Joh. Lor. Schäzler.
Chr. v. Fröhlich & Söhne.
Lotzbeck & Comp.
Erzberger & Schmidt.

Daß, wie vorstehender 8ter Rechenschafts-Bericht des Vereins der Augsburgischen Ersparniß-Kasse sagt, für Rechnung der Einleger nach §. 11 die von k. b. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse für baar hinterlegte 771780 fl. erhaltenen Obligationen und Scheine bey der Stadt-Kämmerey

richtig hinterlegt wurden; so wie der Kapital-Rest von 2268 17 kr. 2 pf. auch gedeckt sey, bezeugen in Folge des 14. §. des Regulativs ddo. 1. May 1828. die Unterzeichneten.

Augsburg den 27. May 1830.

Thom. Mayrhofer,
rechtskundiger Magistrats-Rath, als magistratischer Commissär.

C. Gombart, als Assistent,
C. L. Tröltsch "
J. Ottmann "
M. Haller "
A. Kopitsch "
W. Kranzfelder "
G. F. Nebinger, als Kassier.
Christ. Lienhart, als Buchhalter.

Bekanntmachung

des Vereins der Augsburgischen Ersparniß-Kasse.

Bey unserm vorjährigen 7ten Rechenschafts-Bericht zeigten wir an, daß wir glaubten, daß Sr. Majestät der König den Ersparniß-Kassen rücksichtlich ihres wohlthätigen Zweckes den 5 Prozentigen Zinsfuß ferner belassen würde; allein ein höchstes Rescript der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises vom 4. April l. J. hat unsere Hoffnung nicht bewährt, und ein nachfolgendes Schreiben der k. b. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse dahier vom 20 ten April kündete uns unter diesem dato alle, auf 1, 3 und 6 monatlich bedungene Aufkündungs-Zeit angelegte Kapitalien plötzlich auf. Da nun von diesen, die auf einen Monat kündbare Summe von 268900 fl. bereits fällig, und jeden Augenblick bey der Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse zu erheben ist; so sind wir genöthigt, diese Summe an diejenigen pro rata zurückzubezahlen, welche Einlagen über 200 fl. gemacht haben; weswegen die Inhaber dieser Büchelchen vom 4. Juny an, wöchentlich jeden Dienstag und Freytag Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr sich bey Herrn Kassier Nebinger zu melden, und die sie betreffende Rückzahlung pro rata in Empfang zu nehmen haben.

Da die bisherigen Unternehmer dieser Ersparniß-Kasse in Gemäßheit ihrer Erklärung von 1828 mit diesem 8ten Rechenschafts-Bericht ihre Arbeiten schließen, und die fernere Leitung derselben einem hochlöblichen Magistrat überlassen, welcher bereits Schritte bey Sr. Majestät dem König gemacht hat, damit die Kapitalien der Ersparniß-Kasse wie bisher nach 4 wöchentlicher Aufkündung auch künftig zurückbezahlt werden: so ist gar kein Zweifel, daß diese so nützliche Anstalt unter der unmittelbaren Leitung und Garantie des Magistrats, so wie es auch in andern Städten Bayerns und im Auslande der Fall ist,

ferner noch Gedeihen und Segen in unsere Stadt verbreiten werde; was die Unterzeichneten sowohl, als ihre Vorgänger, die diese Anstalt gründeten, allein im Auge hatten, und keine Mühe sparten, diesen heilsamen Zweck zu erreichen.

Augsburg den 27. May 1830.

Der bisherige Verein der Augsburgischen Ersparniß-Kasse.

J. G. Süßkind.
Joh. Lor. Schätzler.
Chr. v. Fröhlich & Söhne.
Lotzbeck & Comp.
Erzberger & Schmidt.

---

praes. den $\frac{2}{6}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Eine allerhöchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 18ten dieß erweitert mit Beziehung auf die kgl. Verordnung vom 18ten Februar 1829 (Regierungsblatt VII. vom 14. Febr. 1829) die Kompetenz der Zollstation Scheidegg Oberzollamts Immenstadt dahin, daß dieselbe

„Vieh aller Gattungen bis zu fünfzig Stück; „Schmalz und Butter in Quantitäten bis zu „Einhundert fünfzig Pfund; grobe Strohhüte „in Quantitäten bis zu Einhundert Pfund; „dann Hafner-, Nagelschmidt-, Feilenhauers „und Waffenschmids-Arbeiten in Quantitä-„ten bis zu Einhundertfünfzig Pfund"

auf den Grund des §. 19 der Zoll-Ordnung passiv-lich behandeln darf.

Was hiemit der bestehenden Vorschrift gemäß, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 28ten May 1830.

Königliche Bezirks-Oberzoll-Inspektion.

Miller, Oberzoll-Inspektor.

Wolf.

(Bekanntmachung und Einladung.)

(Die Anstalt zur Beförderung der vaterländischen Pferde-Zucht des Industrie- und Kultur-Vereins in Nürnberg betreffend.)

Die Anstalt zu Beförderung der vaterländischen Pferde-Zucht erfreut sich eines so gesegneten und gedeihlichen Fortganges, daß sie in diesem Jahre durch eine bedeutende Theilnahme zahlreicher Patrioten, so wie auch die große Vermehrung ihrer Mitglieder, deren sie bereits an 3000 zählt, und noch in diesem Jahre nach den Versicherungen mehrerer k. Behörden einen bedeutenden Zuwuchs zu erwarten hat, schon wieder mehr leisten und Nützliches stiften kann, als im vorigen Jahre, ob sie gleich in demselben, wie ihr öffentlicher Jahres-Bericht erweißt, 65 Preise-Aktien und Prämien, bestehend in schönen Zucht-Stutten, Pferden, Fohlen, Medaillen und nützlichen Werken vertheilt hat. Dieses Jahr ist nun das dritte ihres Bestehens, und sie wird in demselben wieder:

1) eine Anzahl schöner Zucht-Stutten an rechtliche Landwirthe oder Pferde-Pächter unentgeldlich abgeben; 2.) eine große Anzahl Preise schöner Fohlen, Medaillen und nützlicher Werke, zur Ermunterung und Auszeichnung an jene Landwirthe

ertheilen, welche sich bisher in dem Betrieb der Pferde-Zucht schon ausgezeichnet haben; 3.) eine große Anzahl Prämien und Fohlen, Medaillen und nützlichen Werken an die verehrlichen Mitglieder der Anstalt zu Beförderung der vaterländischen Pferde-Zucht als Andenken für ihre patriotische Theilnahme und Mitwirkung; 4.) eine bedeutende Anzahl Aktien mit schönen inländischen Pferden und Fohlen zurückvergüten.

Da diese Verhandlungen in diesem Jahr schon früher als im vorigen, und zwar wahrscheinlich im Monat August Statt finden werden; so werden hiemit alle kgl. Behörden und verehrlichen Bezirks-Commitéen, so wie alle verehrlichen Mitglieder dieser Anstalt ergebenst ersucht: 1.) die noch restierenden Beyträge zur obigen Anstalt längstens im Monat July d. J. an das unterzeichnete Vereins-Direktorium einzusenden; 2.) alle Gesuche um Erlangung einer Zucht-Stutte nach der in den nachfolgenden Bedingnissen angegebenen Form ebenfalls zur obigen Zeit, und zwar längstens bis zum 1. August d. J. gefälligst an uns gelangen zu lassen; 3.) bis zur nemlichen Zeit haben auch von den verehrlichen Bezirks-Commitéen die Berichte nach der ertheilten Geschäfts-Instruktion, und die zu Preisen und andern Auszeichnungen und Unterstützungen empfohlenen Landwirthe, so wie alle unmittelbaren Gesuche an die Anstalt einzelner Oekonomen um Zucht-Stutten, Preise, u. dgl., einzutreffen; 4.) von den verehrlichen Mitgliedern der Anstalt zur Beförderung vaterländischer Pferde-Zucht, welche vorzüglich zur Verbreitung obiger Anstalt, Erlangung mehrerer Mitglieder und hiedurch zu Begründung eines Bezirks-Commitée beygetragen, und sich deshalb um diese Anstalt wesentliche Verdienste erworben haben, wird der Verein durch Vereins-Medaillen besonders auszeichnen; 5.) alle jene verehrten Vaterlands-Freunde, welche noch Aktien-Scheine in Handen, und selbe noch nicht berichtigt haben, werden ersucht, den Betrag hiefür a 11 fl. längstens bis zum obigen Termin an uns einzusenden, ausserdem kommen dieselben nicht zur Ziehung, und werden für ungültig erklärt. Aktien sind bis dahin noch um obigen Preis, wofür man ein schönes Pferd, oder wenigstens ein Fohlen um 22 fl. an Werth erhält, zu haben. Wer ein ihn treffendes Fohlen nicht behält, und der Anstalt überläßt, erhält hiefür 22 fl. baar; 6.) als Mitglied der Anstalt zur Beförderung vaterländischer Pferde-Zucht, als welches man jährlich 30 kr. Beytrag zu leisten hat, kann man stets eintreten, und sich deshalb bey der nächsten Commité, oder bey dem unterzeichneten Direktorium selbst melden; 7.) die Einwohner aller Kreise des Königreichs haben gleiche Ansprüche und Rechte auf die Vertheilung der Zucht-Stutten, Preise und Prämien, und werden nach den bestimmten Bedingnissen alle gleich berücksichtigt. Die Bedingnisse, unter welchen der Verein schöne Zucht-Stutten an rechtliche Landwirthe im Vaterlande vertheilt, sind vorläufig folgende:

a.) Der Besitzer einer Zucht-Stutte des Vereins muß sie stets in gutem Zustande erhalten, darf sich ihrer nur zur Landes-Oekonomie und in seinem Gewerbe bedienen, muß sich aber schriftlich verpflichten, dieselbe weder zum Haudern, noch zum Vorspann für Posten noch Fuhrleute zu verwenden. Sollte er durch die Amts-Behörde zum Spann-Frohndienst requirirt werden; so darf er die vom Vereine empfangene Zucht-Stutte nicht hiezu verwenden, sondern muß seine Frohnpflichtigkeit für die Pferde dem betreffenden Gerichte in baarem Gelde leisten, oder durch andere Pferde erfüllen lassen; b.) die Stutte darf nie durch schlechte Baureit-Hengste, sondern stets nur von edlen königl. Land-Gestüts-Hengsten belegt werden, wobey in der Folge über die Los-Wahl der Hengste noch eine nähere Bestimmung erfolgen wird; c.) jeder Besitzer einer solchen Stutte muß sich verpflichten, die erzeugten

Fohlen von derselben auf keinen Fall ins Ausland zu verkaufen, und ist gehalten, wenn er die Fohlen nicht selbst aufziehen will, sondern zu verkaufen gedenkt, selbe dem Verein zum Kaufe zuerst anzubieten, welcher sie, wenn sie einen guten Bau besitzen, mit soliden Preisen bezahlen wird; d.) jeder Landwirth, der vom Verein eine Zucht-Stutte übernimmt, hat das erste Fohlen, welches er von derselben erhält, und 5 Monate an derselben säugen ließ, dem Verein als Ersatz für die Stutte zu geben. Sollte das erste Fohlen vor 5 Monaten zu Grunde gehen; so gehört das zweite, und auch im gleichen Unglücksfall mit diesem, das dritte Fohlen dem Verein. Ein Fohlen muß der Verein für die Stutte erhalten, die obigen Fohlen sind dann mit Berücksichtigung der oben erwähnten Bedingnisse, daß er sie nicht ins Ausland verkauft, ferner Eigenthum des Besitzers; e.) wird die Stutte zufälliger Weise binnen zwey Jahren nicht trächtig, so gibt sie der Besitzer an den Verein zurück, und erhält dagegen unbedingt eine andere; f.) eben so darf er die Stutte, wenn sie zur Zucht tauglich befunden, vor acht Jahren nicht verkaufen, und so lange behält der Verein das Eigenthums-Recht auf dieselbe; nach acht Jahren ist sie vollständiges Eigenthum des Besitzers. Wenn ihr Besitzer während dieser Zeit sterben sollte, und seine hinterlassene Familie wünscht diese Stute nicht mehr zu behalten; so gehört dieselbe dem Verein und wird damit ein anderer Oekonom belohnt werden. Dasselbe gilt, wenn der Besitzer der Stutte verarmen und von seinem Anwesen kommen sollte; g.) alle zwey Jahre muß der Besitzer eines solchen Mutter-Pferdes dasselbe einer vom Verein in seinem Amts-Bezirk dazu ernannten Kommission zur Musterung vorführen, welche dieselben untersucht, ob sie keine Gebrechen erhalten habe, welche in der Zucht erblich sind, findet die Kommission, daß die Stutte solche besitzt, so wird sie zur Zucht untauglich erklärt, von der Kommission verkauft, und dem Verein die Anzeige erstattet, damit diesem Oekonomen alsbald eine andere schöne Zuchtstutte verliehen werde; h.) findet die Kommission die Mutter-Stutte in gutem Stande, so erstattet sie hierüber ebenfalls dem Verein Anzeige, damit der Besitzer mit einer Prämie belohnt werde, i.) erhält der Verein mit Beweisen belegte Anzeige, daß der Besitzer eine ihm unentgeldlich verliehen worden Stutte nicht in gutem Stande erhalte, oder die Verpflichtungen verletze, mit welcher das Pferd ihm anvertraut wurde; so muß er es auf Verlangen wieder zurückgeben, und wird ein anderer Oekonom damit belohnt; k.) es steht auch jedem Oekonomen frey, aus was immer für einem Grunde dieselbe dem Verein zurückzugeben, er hat jedoch dieses ein Viertel-Jahr demselben vorher anzuzeigen, und kann auf keine Entschädigung für Futter und Verpflegung Anspruch machen; l.) geht vor der erwähnten Zeitfrist von acht Jahren eine solche Mutter-Stutte zu Grunde; so hat der Besitzer derselben die Verpflichtung, dieselbe durch einen absolvirten k. Thier-Arzt untersuchen zu lassen, welcher hierüber mit besonderer Angabe über die Ursache des Todes einen Revers auszustellen hat, welcher dem Verein einzusenden ist. Ergibt sich hieraus, daß dem Besitzer hinsichtlich einer Vernachläßigung, schlechten Behandlung, oder ähnlichen Ursache des Todes seines Mutter-Pferdes keine Beschuldigung gemacht werden könne; so hat er nichts zu ersetzen. Beweißt aber das Zeugniß des verpflichteten Arztes, und die allenfallsige Untersuchung der in der Folge in den meisten kgl. Landgerichts-Bezirken bestehenden Kommissionen der Anstalt der Pferde-Zucht, daß der Besitzer die Stutte vernachläßigt, schlecht behandelt, keine Behandlung eines gerichtlichen Thier-Arztes anvertraut habe, und sohin vorzüglich Mit-Ursache des Todes seiner Stutte sey; so hat er die Hälfte des Ankauf-Preises derselben an den Verein zu ersetzen; m.) über alle diese Verpflichtungen, unter welchen er eine Stutte zu übernehmen gedenkt, hat

er vor dem Empfang einen schriftlichen Revers auszustellen, und hernach dieselbe sogleich an dem vom Verein ihm bestimmten Ort auf seine Kosten in Empfang zu nehmen.

Indem wir hoffen, daß unser gemeinnütziges Streben bei unsern Mitbürgern und jedem edlen Patrioten eine gerechte Anerkennung und allgemeine Theilnahme verdiene, und fernerhin erhalten werde; werden wir auch in diesem Jahre wieder mit innigem Vergnügen nach den Kräften der Anstalt allen an uns gelangenden Wünschen und Gesuchen nach Möglichkeit zu entsprechen, und die Verdienste des würdigen Landwirths und Pferde-Züchters auszuzeichnen suchen, um den höchst wichtigen Zweck unserer Anstalt, der Unterstützung der vom Staate schon bestehenden Anstalten zur Beförderung der vaterländischen Pferdezucht, auf alle mögliche Weise zu erfüllen zu suchen

Nürnberg den 20. May 1830.

Das Direktorium des Industrie und Kultur-Vereins.

Dr. Weidenkeller. Freyherr v. Imhof.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

285.) praes. den $\frac{2}{7}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Vor einiger Zeit ist der Austrägler Michael Michel zu Altomünster mit Hinterlassung einer letztwilligen Disposition, worin er die Kinder seines Bruders Stephan Michel als Universal-Erben eingesetzt hat, verstorben. Da als nächste Intestat-Erben desselben drey Brüder Stephan, Paul, und Max Michel erscheinen, man aber von des letztern Leben und Aufenthalte schon seit circa 25 Jahren keine Kunde hat, und durch dessen Vernehmung über eine letztwillige Disposition die Beendigung dieser Verlassenschaft bedingt ist: so wird Max Michel, oder seine Nachkommenschaft hiemit aufgefordert, über An- oder Nichtanerkennung bemeldter letztwilligen Disposition binnen 60 Tagen a dato sich hieramts um so gewisser zu erklären, als ansonst nach Ablauf dieses Termins das Testament seinerseits als anerkannt erachtet, und in dieser Sache rechtlicher Ordnung gemäß fürgefahren werden wird.

Aichach, den 19. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

286.) praes. den $\frac{3}{7}$ 30.

(Gant-Edikt.)

Joseph Volkart Krämer zu Krumbach hat sich dem Konkurs-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nemlich 1) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 22. Juny; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Dienstag den 13. July; und 3) zur Schluß-Verhandlung und zwar: a.) für die Replik auf Freytag den 30. July und b.) für die Duplik auf Dienstag den 10. August 1830 jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von gegenwärtiger Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des

nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben, und es wird noch bemerkt, daß das Gesammt-Vermögen nur 4450 fl. betrage, die Hypothekar-Schulden sich aber viel höher belaufen.

Ursberg am 22. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

287.) praes. den $\frac{3}{6}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Den Gant-Gläubigern des Veit Bacharach Schächters in Fellheim wird hiemit bekannt gemacht, daß man das am heutigen gefällte Prioritäts-Erkenntniß statt der Publikation an die Gerichts-Tafel geheftet habe.

Fellheim den 27. May 1830.

Freyherr von Reichlin'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Renz, Patrimonialrichter.

288.) praes. den $\frac{4}{6}$ 30.

c.) (Bekanntmachung.)

Ein Schuld-Schein an der hiesigen 3 König-Kapellen-Pflege unterm 21ten Oktbr. 1798 über ein zu 4 Prozent verzinsliches Kapital von Einhundert Gulden, ausgestellt an die Anna Maria Blumenthaler ledig von Lanberhardt, und von dieser cedirt im Jahr 1815 an die Vormundschaft der Sibilla Häberle, hiesigen Bürgers- und Färbers-Tochter ist deren Vormündern zu Verlust gegangen.

Auf Ersuchen dieser Vormünder wird hiemit der unbekannte Inhaber dieser Urkunde aufgefodert, binnen einem Termin von 6 Monaten dieselbe um so gewisser bey Gericht vorzuweisen, und seine allenfallsigen Rechte hieran geltend zu machen, als widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Memmingen den 30. April 1830.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 29. May 1830.	Briefe	Geld	Den 3. Juny 1830.	Briefe	Geld	Den 5. Juny 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101[illegible]	100½	Obligat. à 4% m. Coup.	100¾	100½	Obligat. à 4% m. Coup.	100¾	100½
detto à 5% . .	101⅛		detto à 5% . . .	101⅛		detto . à 5% .	101⅛	
Lott. Loose E—M à 4%	107½		Lott. Loose E—M à 4%	107½		Lott. Loose E—M à 4%	107½	
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	147		detto unverz. à 10 fl.	147		detto unverz. à 10 fl.	147	
detto detto à 25 fl.	130		detto detto à 25 fl.	130		detto detto à 25 fl.	130	
detto detto à 100 fl.	130		detto detto à 100 fl.	130		detto detto à 100 fl.	130	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 24. den 14ten Juny 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CLXXXIII.) ad Nrm. 18061.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden, und k. Bau-Inspektionen des Oberdonau-Kreises.

(Die bey der Erbauung neuer Häuser anzuordnenden Vorsichts-Maßregeln, resp. die verbotene Aufführung gemauerter Gebäude während der kalten Jahrszeit betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es sind in neuerer Zeit beklagenswerthe Unglücksfälle aus dem Umstande hervorgegangen, daß die Mauern neuer Gebäude während der kalten Jahres-Zeit zur Ausführung gelangten, und diese traurigen Erfahrungen haben die That-Sache neuerlich bewiesen, daß es den in der Gefrier-Zeit aufgeführten Gemäuern durchaus an Haltbarkeit gebreche.

Sämtliche k. Distrikts-Polizey-Behörden und k. Bau-Inspektionen des Ober-Donau-Kreises erhalten daher in Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 23ten vorigen Monats den Auftrag, in Zukunft die Ausführung gemauerter Gebäude während der kalten Jahres-Zeit durchaus nicht zuzugeben.

Zugleich erhalten sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Bau-Inspektionen den Auftrag, die Bau-Plane rechtzeitig und dergestalt je nach den Bau-Polizey-Verhältnissen vorzulegen, und so zu erledigen, daß die Maurer-Arbeit gegen die Hälfte des Monats April begonnen, und spätestens mit Ende des Monats Oktober vollendet werden könne.

Augsburg den 5. Juny 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein
Präsident.

coll. Thugut.

CLXXXIV.) ad Num. 19421.

(Die Unterhaltung der Vizinal-Straßen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der im Dezember vorigen Jahrs zum erstenmale versammelte Landrath hat sich in der Sitzung vom 11ten Dezember hinsichtlich der Unterhaltung der Vizinal-Straßen dahin geäußert, „daß zwar diese Straßen an manchen Orten den besten Land-Straßen nicht nachstehen, daß aber andere hingegen sich in einem auffallend schlechten Zustande befinden."

Die sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden werden in dieser Aeußerung, und in dem, was **Seine Majestät der König** hierauf im Landraths-Abschied vom 11ten vorigen Monats verfügten, eine neue Auffoderung finden, auf die gute Unterhaltung dieser Straßen alle Aufmerksamkeit zu verwenden, und die mit Reseript vom 17ten September vorigen Jahrs bekannt gemachte, von **Seiner Majestät** unterm 2ten July vorigen Jahrs erlassene Instruktion, so wie in Beziehung auf den Neubau, ebenso auch in Beziehung auf die Unterhaltung gehörig zu vollziehen.

Die sämtlichen königlichen Bau-Beamten aber werden wiederholt angewiesen, alle, Gelegenheitlich ihrer Dienst-Reisen an den Vizinal-Straßen entdeckten Gebrechen sogleich zur Kenntniß der betreffenden königlichen Distrikts-Polizey-Behörde zu bringen.

Augsburg den 11. Juny 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CLXXXVI.) ad Nrm. 12657.

An die sämtlichen Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Vollziehung des Grundsteuer-Gesetzes betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zufolge einer Mittheilung der k. Steuer-Kataster-Commission vom 3ten d. M. soll Behufs der Vollziehung des Grundsteuer-Gesetzes vom 15ten August 1828 die Bonitirung und Aufstellung der Muster-Gründe in folgenden Amts-Bezirken vorgenommen werden:

Wertingen, Göggingen, Zusmarshausen, Neuburg, Lauingen, Dilingen, Höchstädt, Rain, Donauwörth, Aichach, Friedberg, Schrobenhausen, Burgau, Günzburg, Neu-Ulm, Ursberg, Roggenburg und Illertissen;

in den Herrschafts-Gerichten:

Nordendorf, Babenhausen, Weissenhorn, Illereichen, Neuburg an der Kammel, Thannhausen und Edelstetten; endlich in dem Stadt-Bezirk Augsburg.

Die betreffenden Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die bemerkten Steuer-Regulirungs-Arbeiten in jeder Weise zu unterstützen, und namentlich allen Requisitionen auf das schleunigste Genüge zu leisten, welche von den zur Vornahme dieser Arbeiten aufgestellten k. Commissairen erlassen werden.

Augsburg, den 12. Juny 1830.

Königliche Regierung des O. D. Kr.

Kammer der Finanzen.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CLXXXV.) ad Nrm. 16160.

(Schul-Dienst-Erledigungen betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende erledigte Schul-Dienste werden Behufs der Bewerbung um dieselben binnen einem Termine von 4 Wochen hiemit öffentlich ausgeschrieben:

1.) der durch die Beförderung des Schullehrers Weh erledigte Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Wehringen k. Landgerichts Schwabmünchen, dessen Gesammt-Erträgnisse, mit Einschluß der Wohnung, auf 339 fl. 14 kr. fatirt sind; 2.) der durch den Tod des Lehrers Steiner erledigte Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Oberfahlheim k. Landgerichts Günzburg, mit Einschluß der Wohnung erträgt derselbe 337 fl. 55 kr.; 3.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Münsterhausen kgl. Landgerichts Ursberg, welcher nebst freyer Wohnung 374 fl. erträgt, wovon jedoch ein Schul-Gehilfe zu verpflegen, und mit 40 fl. zu remuneriren ist; 4.) der durch Beförderung des Lehrers Ganntner in Erledigung gekommene Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Kimratshofen, k. Landgerichts Grönenbach, dessen Erträgnisse mit Einschluß der Wohnung sich auf 314 fl. belaufen, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Adstanten zu verpflegen, und mit 40 fl. zu salariren; 5.) der durch die Versetzung des Lehrers Stoll erledigte Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Kleinkitzighofen k. Landgerichts Schwabmünchen, dessen Besetzungs-Recht im gegenwärtigen Erledigungs-Falle der unterzeichneten Stelle zukömmt, und dessen Erträgnisse sich nebst freyer Wohnung auf 208 fl. 32 kr. belaufen; 6.) der durch den Tod des Schullehrers Ritter erledigte Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Oberelchingen k. Landgerichts Günzburg, dessen Erträgnisse mit Einschluß der Wohnung auf 202 fl. 30 kr. fatirt sind; 7.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Ebenhofen k. Landgerichts Oberdorf im Ertrage zu 135 fl. 4 kr. mit Einschluß der Wohnung; 8.) der durch Beförderung des Lehrers Julius in Erledigung gekommene Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Bernbach k. Landgerichts Oberdorf dessen Erträgnisse einschlüssig der Wohnung auf 183 fl. fatirt sind; 9.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Klosterbeuren k. Landgerichts Illertissen, mit Einschluß der Wohnung belaufen sich die Erträgnisse desselben auf 180 fl.; 10.) der durch die Beförderung des Lehrers Julius erledigte Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Sulzschneid k. Landgerichts Oberdorf, dessen Erträgnisse mit Einschluß der Wohnung auf 171 fl. fatirt sind; 11.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Frauenriedhausen kgl. Landgerichts Lauingen, dessen Erträgnisse mit Einschluß der Wohnung sich auf 134 fl. 22 kr. belaufen; 12.) der durch den Tod des Lehrers Geißler in Erledigung gekommene Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Unteregg k. Landgerichts Ottobeuren, dessen Erträgnisse mit Einschluß der Wohnung auf 182 fl. 28 kr. sich belaufen; 13.) der durch die Versetzung des Lehrers Fahrenschon erledigte Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Martinszell kgl. Landgerichts Kempten, dessen Erträgnisse nebst freyer Wohnung 177 fl. 46 kr. betragen; 14.) der durch die Resignation des Lehrers Hieber in Erledigung gekommene Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Tafertshofen königl. Landgerichts Roggenburg, dessen Erträgniße sich mit Einschluß der Wohnung auf 134 fl.

44 kr. belaufen; 15.) der durch die Versetzung des Lehrers Wengenmaier erledigte Schul- Orgel- und Meßner-Dienst in Sielenbach kgl. Landgerichts Aichach, welcher mit Einschluß der Wohnung 149 fl. 51 kr. erträgt; 16.) der durch den Tod des Lehrers Rittler erledigte Schul- Orgel- und Meßner-Dienst in Ellzee k. Landgerichts Günzburg, dessen Erträgnisse mit Einschluß der Wohnung auf 122 fl. fatirt sind; 17.) der durch Versetzung des Lehrers Hegg erledigte Schul- Orgel- und Meßner-Dienst in Singenbach k. Landgerichts Schrobenhausen, dessen Erträgnisse sich mit Einschluß der Wohnung auf 119 fl. belaufen; 18.) der Filial-Lehrers-, Meßners- und Organisten-Dienst in Rottach k. Landgerichts Sonthofen, welcher nebst freyer Wohnung 118 fl. 18 kr. erträgt; 19.) der durch Versetzung des Lehrers Schuler erledigte Schul- und Meßner-Dienst zu Oberglauheim kgl. Landgerichts Höchstädt, dessen Erträgnisse auf 107 fl. 5 kr. mit Einschluß der Wohnung fatirt sind; und 20.) der durch die Versetzung des Lehrers Beck erledigte Schul- Orgel- und Meßner-Dienst in Christertshofen k. Landgerichts Roggenburg, dessen Erträgnisse mit Einschluß der Wohnung sich auf 100 fl. belaufen.

Augsburg den 12. Juny 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Kreis- und andere Notizzen.

Seine Majestät der König haben unterm 27ten May d. J. folgende Veränderungen in dem Forst-Personale des Oberdonau-Kreises allergnädigst anzuordnen geruht.

1.) der kgl. Revierförster Rittler zu Roggenburg wurde nach Stoffenried; 2.) der k. Rf. Henne von Baiersried nach Oberkammlach; 3.) der k. Rf. Thoma von Zöschingen nach Erkhausen; 4.) der k. Rf. Remond von Holzfelden im Unterdonau-Kreise nach Bergheim versetzt; 5.) der Forstamts-Aktuar v. Skell zu Partenkirchen im Isarkreise wurde zum Revierförster in Baiersried, Forstamts Ottobeuren und 6.) der vormalige Forst-Offiziant des Isar-Kreises Frhr. v. Pfetten zum Revierförster in Zöschingen, Forstamts Dilingen, befördert.

Pfarrer Negele zu Unter-Aichen, Herrschafts-Gerichts Illereichen, hat seit 16 Jahren der Schul-Jugend zu Unter-Aichen ohne Beihilfe eines Lehr-Individuums unentgeldlich mit dem besten Erfolge nicht nur regelmäßigen Schul-Unterricht ertheilt, und dadurch dieser zur Erhaltung eines Lehrers zu dürftigen Gemeinde die Wohlthat einer eigenen Lokal-Schule verschafft, sondern auch die ärmern Schüler mit den erfoderlichen Schul-Bedürfnissen auf eigene Kosten versehen.

Die kgl. Regierung deß Oberdonau-Kreises fand sich bewogen, dem Pfarrer Negele hinsichtlich dieses wohlthätigen und uneigennützigen Wirkens ihre besondere Zufriedenheit durch Beschluß vom 4. Juny d. J. zu erkennen zu geben.

Zur Verewigung des denkwürdigen Jahres 1829, in welchem Ihre Königlichen Majestäten

von Bayern das kgl. Landgericht Obergünzburg durchreis'ten, und zur würdigen Feyer des Jubiläums hat die Gemeinde Ronsberg, des benannten königlichen Landgerichts, auf die ermunternde Verwendung ihres würdigen und für die Volks-Bildung rastlos thätigen Pfarrers Joseph Wankmüller in einer von diesem veranstalteten Samlung die Summe von 100 fl., und der Papier-Fabrikant Franz Längst in Ronsberg für sich allein gleichfalls die Summe von 100 fl. zu einem Schul-Fonde für die Markt-Schule in Ronsberg gespendet. Den Gebern wurde die besondere Anerkennung der k. Regierung des Oberdonau-Kreises eröffnet, und diese edle Handlung gelangt hiermit als Nachahmungswürdiges Beyspiel zur öffentlichen Kenntniß.

Berichtigung

zur Ausschreibung vom 3. Juny 1830 „die Versteigerung der neuen Straße von Scheidegg nach der Gmünd-Mühle betr." (Kr. Int. Bl. Nr. 23. vom 7. Juny 1830, p. 745, Spalte 1. Zeile 7 und 8. von oben soll heißen: „zwey und drey Achtel Stunden" statt „drey Achtel Stunden."

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

289.) a.) praes. den $\frac{8}{6}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Den Relikten des Plazidus Dempfle von Neu-Ravensburg ist eine Obligation von 130 fl. auf Franz Joseph Matzenauer, Bauer in Wolklings, dieß Gerichts, ddo. 11. Jänner 1819 zu 5% verzinslich, lautend, ab Handen gekommen.

Der allenfallsige Inhaber derselben wird daher aufgefodert, binnen 3 Monaten bey dem unterfertigten Amte diese Obligation vorzulegen und seine Ansprüche auf dieselbe geltend zu machen, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt werden würde.

Lindau den 26. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Lict. Mindler, Landrichter.

290.) praes. den $\frac{5}{6}$ 30.

(Gant-Guts-Verkauf.)

Nachdem bey der am 26. May d. J. gewesenen 1ten Versteigerung auf nachbenannte, zur Konkurs-Masse des Blasius Wiehler zu Fristingen gehörige Immobilien und Mobilien; als Haus, Städel, Garten und circa 6$\frac{3}{4}$ Jchrtn. Gemeindsnutzen, die in dem Hause vorhandenen Mobilien, $\frac{3}{4}$ Jchrt. „die 5 Beet" genannt, 1$\frac{1}{4}$ Jchrt. Langenbuch Acker im Oberfeld mit Roggen und Veesen angebaut, 1$\frac{1}{4}$ Jchrt. Langenbuch im Mittelfeld, brach; 1$\frac{1}{4}$ Jchrt. Langenbuch im Unterfeld, sömmerig; circa 2 Tgw. sog. Nutz- und Entschädigung; 1$\frac{1}{2}$ Jchrt. Neubruch mit Veesen und Roggen gebaut; circa 1$\frac{1}{4}$ Jchrt. „die 6 Beet" im Donauried bey Tapfen, Entschädigung. Dann im Steuer-Distrikt Dillingen 1 Tgw. 17 Ruthen Maad im untern Ried, jetzt Acker sömmerig; 2 Jchrte. großen Gern-Acker, und 2 Jchrte. Kraut-Garten Acker; — kein annehmbares Angeboth gelegt worden; so werden diese Realitäten am Mittwoch den 23 d. M. Mittags bis nach 12 Uhr im Wirths-Hause zu Fristingen zum Zweitenmale der Versteigerung ausgesetzt, und Kaufs-Liebhaber eingeladen, ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Dillingen den 2. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vorstand leg. verhindert.

Zimmermann 1. Assessor.

291.) praes. den 8/6 30.

(Zehent-Scheunen-Verkauf.)

Vermöge vorliegender Entschließungen der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer der Finanzen werden nachbenannte Zehent-Scheunen auf den Abbruch Vorbehaltlich höchster Ratifikation öffentlich versteigert; als:

Am Montag den 21. Juny d. J. Vormittags 9 Uhr die Zehent-Scheune zu Unter-Wiesenbach in diesseitiger Rentamts-Kanzley; und an diesem Tage Nachmittags 2 Uhr die Zehent-Scheune in Wallenhausen im dortigen Wirths-Hause; am Dienstag den 22. Juny Vormittags 9 Uhr die Zehent-Scheune zu Breitenthal im dortigen Wirths-Hause; und an eben diesem Tage Nachmittags 2 Uhr die Zehent-Scheune in Rennertshofen ebenfalls im Wirths-Hause daselbst. Unmittelbar nach dieser Versteigerung wird auch der Grund und Boden, worauf dermal diese Zehent-Scheunen stehen, an die Meistbiethenden besonders verkauft werden.

Diese Verkaufs-Objekte können von den Kaufs-Liebhabern in der Zwischenzeit eingesehen, und über die nähern Kaufs-Bedingungen, so wie über die Pläne der Zehent-Scheunen bey dem kgl. Rentamt Einsicht genommen werden. Fremde, dem Amte nicht bekannte Käufer haben sich vor dem Beginn der jedesmaligen Versteigerung über ihre Zahlungs-Fähigkeit mit obrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen.

Roggenburg am 2. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Meßmer, Rentbeamter.

292.) praes. den 7/6 30.

(Bekanntmachung.)

Am 13ten May d. J. wurde in dem Backhause des Georg Schweiger zu Wackerstein das nachbeschriebene Kind auf eine dem Leben desselben nicht ungefährdend also Verbrecher'sche Weise von einer zur Zeit unbekannten Person ausgesetzt.

Es werden nun hiemit sämtliche Polizey-Behörden ersucht, die genauesten Nachforschungen anzustellen, um sich zu überzeugen, ob nicht in ihrem Bezirke ein Kind, wie das Beschriebene vermißt wird, sofort jede Entdeckung hieher mitzutheilen.

Beschreibung des ausgesetzten Kindes.

Dasselbe ist ein Knabe, nunmehr 6 bis 7 Wochen alt, etwas über 1½ Schuh lang, schwach von Körper-Bau und mager an den Glied-Massen, hat ziemlich viele hellbraune Kopf-Haare, blaue Augen, stumpfes Näschen, spitziges Kinn.

Dieses Kind war in ein Kissen eingebunden, welches einen weißleinenen Ueberzug mit violetfarbigen gedruckten Blumen hat; es hatte ein weißes mit feinen Spitzen besetztes Häubchen auf dem Kopfe, ein leinenes Hemdchen, welches hinten offen ist, und ein roth und weißgewürfeltes Jöppchen von Kanefaß am Leibe, zugleich war selbes in weiße Windeln eingewickelt.

Dabei befanden sich:

1.) ein mit einer Fatsche zusammengebundener Pack und darin

a.) ein Kinder-Hemdchen mit feinen Spitzen besetzt, und mit dem Buchstaben K blau eingemerkt; b.) eine Fatsche von weisser Leinwand mit B. F. roth eingemerkt; c.) ein Kinder-Jöppchen von weiß und roth gehäuseltem Madras; d.) zwey weisse und ein blaues geblümtes Kinder-Häubchen; e.) zwey weisse und eine blaugestreifte Fatsche, letztere von Pers;

2.) eine gläserne Kinder-Flasche, oben mit Zinn

beschlagen, in welcher gekochter Kaffee sich befunden hat.

Ingolstadt am 2. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gerstner, Landrichter.

293.) praes. den $\frac{7}{6}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Durch höchste Entschließung vom 4ten September 1829 wurde der Stadt Höchstädt ein 4ter jährlicher Viehmarkt gnädigst bewilliget, welcher jedesmal am 1ten Montage im Monate Julius abgehalten werden wird.

Dieses wird nun hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derjenige Waaren-Markt zu Höchstädt, welcher bisher am Sonntage nach Johanny Statt gehabt hat, künftig unmittelbar vor dem befraglichen Vieh-Markte, somit jedesmal am 1ten Sonntage im Monate Julius abgehalten werde.

Höchstädt den 3. Juny 1830.

Stadtmagistrat.

Ruff, Bürgermeister.

294.) praes. den $\frac{7}{6}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen mehrerer Hypothekar-Gläubiger wird das Söld-Anwesen des Ant. Neher von Schöneberg dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf Montag den 21ten d. M. Vormittags 10 Uhr festgesetzt.

Dieses Anwesen besteht: a.) in Haus und Stallung unter einem Dache; b.) in der Gemeinde Gerechtigkeit; c.) in 2¾ Jchrten. Aecker; d.) in 4 Tagwerk Maad; und e.) in ein Jchrt. Holz-Boden, und ist zum Armen-Institut Mindelheim bestandbar. Kaufs-Liebhaber haben sich in der Taferne zu Schöneberg einzufinden, die näheren Bedingnisse werden am Lizitations Termin bekannt gemacht.

Mindelheim den 3. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

295.) praes. den $\frac{7}{6}$ 30.

(Ausschreibung.)

Heute Morgens zwischen 5 und 6 Uhr wurde ein Reisender auf der Straße zwischen Hiltesfingen und Ettringen von nachbezeichneten zwey Burschen angegriffen, und unter Lebensgefährlicher Bedrohung seiner Baarschaft von 5 fl. bis 5 fl. 30 kr., welche in 3- und 6Kreuzer-Stücken bestand, beraubt.

Man ersucht um Verfügung sorgfältigster Spähe und Mittheilung der Resultate.

Personal-Beschreibung der Verdächtigen.

1.) Der erste Bursche ist mittlerer Größe, starker, untersetzter Statur, etwa 32 bis 34 Jahre alt, hat ein rundes volles Gesicht, blasse Gesichts-Farbe, schwarz-braune Augen, einen auffallend scharfen Blick, starke dunkel-braune Augenbraunen, gleiche gekräuselte, vorne bis an die Hälfte der Stirne reichende Haare, einen dunkel-braunen starken und breiten Backenbart, einen etwas kleinen Schnurbart, den Bart auch unter dem Kinn verwachsen. Seine Sprache ist stark und rauh, seine Mundart hierländisch, scheinbar wie sie in der Gegend von Krumbach gesprochen wird.

Er trug eine dunkle Haube mit ledernem Schilde, einen hell-braunen Janker, eine der Breite nach gestreifte gelblichte Weste mit weiß metallenen, wie Silber glänzenden Knöpfen, in der Größe eines Sechsers in einer Reihe, schwarzes Halstuch, blau und weiß gestreifte weite Hosen von grobem Zeuge und Stiefel und war mit einem Zwillinge bewaffnet.

2.) Die zweite Person war etwas kleiner gegen 28 Jahre alt, hatte ein rundes doch etwas eingefallenes Gesicht, ohne Bart, blasse Gesichtsfarbe, schwarze Augen, dunkelbraune Augenbraunen; dunkelbraun nach Bauern-Art geschnittene Haare. Derselbe trug eine hellbraune Haube ohne Schild, einen hellbraunen Jakker, eine tüchene dunkelfarbige überschlagene Weste mit 2 Reihen gelb metallener Knöpfe, weite blau und weiß gestreifte Hosen von grobem Zeuge.

Nach Uebereinstimmung des Personal-Beschriebs und andern Anzeigen, scheint der erste Räuber der berüchtigte Kaspar Müller von Raunau, Galgen-Kaspar, genannt zu seyn.

Türkheim den 5. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

295.) praes. den 9 30.

(Bekanntmachung.)

Der Papier-Bedarf der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises für das Etats-Jahr 18$\frac{30}{31}$ wird in Folge Allerhöchster Befehle Freytags den zweyten July d. J. in dem Geschäfts-Zimmer der unterfertigten Regie-Verwaltung Nro. 77. in dem Regierungs-Gebäude Morgens 9 Uhr an den Wehnigstnehmenden versteigert werden.

Derselbe besteht beyläufig in 4 Ries holländisch Post-, 40 Ries Velin-, 45 Ries fein Kanzley-, 500 Ries gewöhnlichem Kanzley-, 12 Ries starkem (doppelten) rothem, und eben so viel blauem Akten-Umschlag-, 150 Ries Konzept-, und 30 Ries Pack-Papier.

Zugleich wird die Lieferung von ungefähr 80 Dutzend Bleystiften, 30 Dutzend Rothstiften, und 15 bis 16 tausend Federkiele versteigert.

Diejenigen, welche an diesem Versteigerungs-Geschäft Theil nehmen wollen, werden eingeladen zu der bestimmten Stunde zu erscheinen, und Muster von ihren Fabrikaten vorzulegen.

Die nähere Lieferungs-Bedingungen werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht.

Augsburg den 9. Juny 1830.

Die Regie-Verwaltung der königlichen Regierung für den Oberdonau-Kreis.

Wilhelm, Präsidial-Sekretär.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 5. Juny 1830.	Briefe	Geld	Den 7. Juny 1830.	Briefe	Geld	Den 12. Juny 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup	101¾	100½	Obligat. à 4% m. Coup.	100¾	100½	Obligat. à 4% m. Coup.	100⅝	100½
detto à 5%. . .	101⅛		detto à 5%. . .	101		detto . à 5% . .	101	
Lott. Loose E—M à 4%	107½		Lott. Loose E—M à 4%	107¼		Lott. Loose E—M à 4%	107¼	
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	147		detto unverz. à 10 fl.	147		detto unverz. à 10 fl.	146	
detto detto à 25 fl.	130		detto detto à 25 fl.	130		detto detto à 25 fl.	130	
detto detto à 100 fl.	130		detto detto à 100 fl.	130		detto detto à 100 fl.	130	

Intelligenzblatt



des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 25. den 21ten Juny 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CLXXXVII.) ad Nrm. 18865.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Aufnahme der sogenannten Apostel bey der Fuß-Waschung am grünen Donnerstage betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät geruhten wegen Aufnahme der sogenannten Apostel bey der Fuß-Waschung am grünen Donnerstage unterm 29ten vorigen Monats zu verfügen, was folgt:

„Die königliche Regierung des Ober-„Donau-Kreises Kammer des Innern „wird hiemit angewiesen, in Zukunft „die Anzeigen über die zur Fuß-Wa-„schung am grünen Donnerstage da-„hier sich meldenden Greise dem kgl. „Oberst-Hofmeister-Stab, von wel-„chem die Ernennung der sogenann-„ten Apostel zu dieser Feyerlichkeit „ausgeht, jedesmal unmittelbar zu-„zusenden."

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die deßfallsigen Berichte jedesmal rechtzeitig an die unterzeichnete Stelle zu erstatten.

Augsburg, den 18. Juny 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CLXXXVIII.) ad Num. 19227.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums zu Ober-Günzburg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Benefiziaten Franz Xaver Stöger ist das Frühmeß-Benefizium in Ober-Günzburg erlediget worden.

Dasselbe liegt in der Diözese Augsburg, im kgl. Landgerichte Ober-Günzburg, und im Dekanate Ottobeuren, und gehört zur Pfarrey Ober-Günzburg.

Die zu demselben gehörige Oekonomie umfaßt 2 Tagwerk, 2 Viertel, 3 Ruthen Gras-Boden, 84 Ruthen Baind, 1¼ Jauchert Waid-Gründe, und 3¼ Tagwerk zum Viehtrieb benützte abgetriebene Gemeinde-Holz-Theile, nebst einem Gemüse- und Kraut-Gärtchen.

Das Gesamt-Einkommen beträgt nach der neuesten noch ungeprüften Fassion 302 fl. 1¼ kr.; und besteht in Folgendem: a.) aus Realitäten in 44 fl. 15 kr.; b.) aus Rechten: 1.) an Geld in 16 fl. 4 kr. 4 hl.; 2.) an Naturalien in 90 fl. 13 kr.; c.) an ständigem Gehalte: 1.) in 8 Klafter Tannen-Holz im Anschlage zu 13 fl. 20 kr.; und 2.) aus Zinsen von den zum Benefizium gestifteten Kapitalien in 138 fl. 6⅝ kr. Die Lasten sind auf 18 fl. 11 kr. berechnet.

Der zeitliche Benefiziat ist nach der Stiftungs-Urkunde verpflichtet, wochentlich fünfmal in der Pfarr-Kirche zu Ober-Günzburg die Frühmeße zu lesen, und dem dortigen Pfarrer vorzüglich im Beicht-Stuhle, so wie bey Jahr-Tagen, und anderen Gottesdienstlichen Handlungen Aushilfe zu leisten.

Die Bewerber um dieses Benefizium haben sich binnen 4 Wochen in Vorschriftsmäßiger Form dießorts zu melden.

Augsburg den 17. Juny 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Weitere Beyträge für Wittelsbach vom 1. May bis 11. Juny 1830.

	Abschluß den 30. April	10419 fl.	48 kr.	1 pf.
1.)	vom Oberaufschlagamt Passau	105 „	36 „	— „
2.)	von der Bürgerschaft in Straubing	66 „	— „	— „
3.)	von dem Landwehr-Offizier-Corps der Stadt Straubing	45 „	20 „	— „
	Summa	10616 fl.	44 kr.	1 pf.

Kreis- und andere Notizzen.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchsten Rescripts ddo. Villa Colombella bey Perugia den 27. May 1830 1.) die Pfarrey Walderschwang, kgl. Landgerichts Immenstadt, dem Kaplan Ignaß Bichele in Lenzfried, k. Landgerichts Kempten; 2.) das Curat-Benefizium in Wasserburg, k. Landgerichts Lindau, anstatt des von dem Antritte dieses Benefiziums dispensirten Pfarr-Vikars Anton Geibl zu Mittel-Neufnach dem Kaplan Anton Rauch in Oberstorf, kgl. Landgerichts Sonthofen, zu verleihen; 3.) die von Seite des Herrn Bischofs in Augsburg vorgeschlagene Uebertragung der Pfarrey Leitershofen kgl. Landgerichts Göggingen, an den bisherigen Curatie-Vikar zu Buttenwiesen, k. Landgerichts Wertingen, Johann Baptist Mager; und 4.) die von Seite des Herrn Erz-Bischofs von München und Freysing vorgeschlagene Uebertragung der Pfarrey Sielenbach, k. Landgerichts Aichach, an den bisherigen Cooperator in dem Bürger-Spitale zu St. Elisabeth in München Martin Forstmayer allergnädigst zu bestätigen geruht.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchster Entschließung ddo. Villa Columbella bey Perugia 27ten May 1830 den zweyten Inspektor im Schul-Lehrer-Seminar zu Dillingen Priester Basilius Schwarz in temporären Ruhestand zu versetzen, und die hierdurch eröffnete zweite Inspektors-Stelle im Schul-Lehrer-Seminar zu Dilingen dem dermaligen zweiten Inspektor des Schul-Lehrer-Seminars zu Straubing Priester Friedrich Göthe allergnädigst zu übertragen geruht.

Der bischöfl. Rath, Akademiker und Großkellner des vormaligen Reichsstiftes St. Ulrich in Augsburg, Plazidus Braun setzte in seinem Testamente vom 9. Novbr. 1823 die Pfarr-Kirche St. Ulrich und Afra in Augsburg, und die Armen katholischer Religion als Haupt-Erben ein, denen sonach das nach Abzug der Legate und Kosten übrig gebliebene, nach einer vorläufigen Zusammenstellung 2106 fl. 45 kr. betragende Vermögen zu gleichen Theilen zugefallen ist. Ferner bestimmte derselbe folgende Legate: a.) dem katholischen Waisen- und Armenkinder Hause in Augsburg 25 fl. b) der kathol. Schul-Anstalt 25 fl. c.) den Armen zu Peiting k. Landgerichts Schongau 25 fl. d.) zu Meß-Stipendien für dürftige Geistliche 50 fl. e.) zur Vertheilung an arme Personen 12 fl. f.) zu einem Jahrtag 150 fl. Diese letztwilligen Verfügungen werden unter verdienter Anerkennung des dadurch bewiesenen frommen und wohlthätigen Sinnes des ehrwürdigen Stifters hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Gutsbesitzer Joseph Hartung von Langen-Erringen, kgl. Landgerichts Schwabmünchen, welchem die dortige Gemeinde nach einem Vergleiche die Summe von 1600 fl. für verschiedene Foderungen schuldig blieb, hat die Hälfte dieses Betrages mit 800 fl. dem Schul-Fonde der erwähnten Gemeinde durch Schenkung überlassen, welche Handlung unter ehrender Anerkennung der dadurch erwiesenen lobenswerthen Gesinnung des Stifters für die Beförderung der Unterrichts-Anstalten hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Zufolge allerhöchsten Reskripts aus dem königl. Staats-Ministerium des Innern ddo. München am 29ten May 1830 ist an die Stelle des verstorbenen Scholarchen aus der Klasse der Gemeinde-Bevollmächtigten in Memmingen, Raths von Schelhorn, der bey der abgehaltenen Wahl mit Stimmen-Mehrheit postulirte Großhändler Konrad Keim zum Scholarchate berufen worden.

Bekanntmachungen von ertheilten Privilegien.

(Aus dem Kunst- und Gewerbe-Blatte Nro. 20.)

Genaue und ausführliche Beschreibung der neu erfundenen Knett-Maschine, worauf Daniel Rothgeb in München unterm 23 Sept. 1826 auf acht Jahre ein Privilegium erhielt.

Diese Knett-Maschine besteht nach der dem Kunst- und Gewerbs-Blatt Nro. 20. v. J. 1830 beygegebenen Zeichnung aus einem acht Schuh hohen und drey Schuh breiten wasserdichten, mit zwey eisernen Reifen umgebenen hölzernen Kasten in der Form eines hohen Rades, wovon die Figur 1 die Neben-Seite, Figur 2 das Profil, und die Figur 3 den Durchschnitt, mit dem innern Mechanismus vorstellen. An einer Stelle des Kastens (in der Zeichnung lit. b) ist eine hermetisch schließende hölzerne Thüre, vermittelst zwei eiserner Jarniere angebracht, welche mit einer Schließe versehen, breit und hoch genug seyn muß, daß man nicht nur den Kasten vollkommen reinigen, sondern auch die dazu gehörigen und zum Verarbeiten des Brod-Teiges bestimmten Eisen gehörig darin befestigen und wieder herausnehmen kann. Zu besagter Thüre schüttet man das verhältnißmäßig abgewogene Mehl und Wasser hinein, welch' beydes durch das Herumdrehen sich schnell vereinigend eine immer fester werdende Masse bildet, die in allen Richtungen auf die sich immerwährend kreuzenden scharfen Eisen unaufhaltsam hingedrängt so rein zermalmt und verarbeitet wird, daß bald der beste Brod-Taig daraus entsteht.

Die Achse, oder vielmehr der Mittelpunkt des Kastens ruht und dreht sich auf einem soliden Postamente und zwar immediat auf den Hohlkehlen zweyer an den Stellen d. u. f. der Zeichnung dieses Postaments befestigter Querbalken liegend. Jede der besagten zwey Hohlkehlen wird mittelst zweyer Stühle in der sub. lit. f. f. der Zeichnung, und an welchen, den ersten Hohlkehlen ähnliche, halbe Rundungen befindlich sind, geschlossen, und mit Schrauben befestigt. Vorne, an einem der eben beschriebenen Querbalken ist an dem Postamente ein hervorragender dritter Balken befestigt, welcher wie die beyden erstern geschlossen wird, jedoch sich dadurch von ihnen unterscheidet, daß keine Hohlkehle oder Rundung, sondern statt dieser, eine viereckige Höhlung in derselben eingeschnitten ist. In dieses Viereck paßt genau das eine Ende des durch die Mitte des Kastens gehenden gerundeten Balkens lit. g., an welchem bey den Stellen 1, 2, 3, 4 vier 3½ Schuh lange zweyschneidige Eisen oder Klingen befestiget werden. Zwey dieser Klingen, nämlich 1 und 4, werden etwas schief gerichtet und dienen dazu, die innern Wände des Kastens an den sie anstreichen, während des Umdrehens desselben vom anklebenden Brod-Taige zu reinigen, und die Masse gewaltsam gegen die Mitte hinzudrängen. An dem andern Ende des so eben angegebenen und besagte vier Klingen enthaltenen Balkens ist ein rundes Eisen lit. g g., welches daselbst fest eingelassen und nur einige Zoll hervorragend ist. Dieses Eisen paßt in die Oeffnung eines andern gerundeten Balkens lit. i., der am Kasten festgemacht ist, und vermittelst welchem die Maschine, entweder durch ein Wasser-Rad oder auch bloß durch eine Hand-Welle oder Kurbel in Bewegung gesetzt wird. Lit. h. ist ein hohles Holz, welches auf dieser Seite ebenfalls am Kasten festgemacht ist, und den mit Klingen bewaffneten Balken spielend in sich faßt. — Endlich werden an den Stellen (I. I. I. der Zeichnung) des Kastens drey andere Klingen, in der Form und Länge den oben beschriebenen vollkommen ähnlich, festgeschraubt, und dabey der gehörige Raum beobachtet, damit diese Klingen während der Bewegung der Maschine durch die Zwischen-Räume jener vier ersten Klingen, welche fest stehen, ungehindert laufen können.

Figur 4 und 5 der Zeichnung zeigen die Form des Postaments in seinen sämmtlichen Bestandtheilen an.

Zu bemerken bleibt noch, daß alles äusserst stark und dauerhaft gemacht werden muß.

München den 27. July 1826.

Georg Daniel Rothgeb,

(Aus dem Kunst- und Gewerbe-Blatte Nro. 18., mit einer lithographirten Zeichnung.)

Beschreibung der dem Anton Ruckert, Zinngießer-Meister in Würzburg unterm 22. Okt. 1826 privilegirten Erfindung einer Luft-Compressions-Maschine zum Pharmazeutischen Gebrauche und Reinigen der Oele.

aa.) der Zeichnung: die Bank, auf welcher die Apparate zu stehen kommen;

b.) der Trichter-förmige Boden, welcher in die Bank fest eingelassen ist, aus feinem Zinn;

cc.) die Glocke, welche von feinem Zinn stark gemacht ist, hat den Inhalt von ein und einer halben Maaß, hat keinen Boden, statt dessen einen vorstehenden Rand i, und kömmt auf den Trichter-Förmigen Boden zu stehen;

d.) sind zwey durchlöcherte fein-zinnerne Böden, zwischen welchen Fließ- oder Druck-Papier (das sogenannte Filtrum) zusammengeschraubt wird;

e.) ist der Griff von Eisen und verzinnt, welcher festgemacht und beweglich ist;

f.) ist ein starker von Metall vorstehender mit der Glocke verbundener Rand;

g.) ist ein Deckel von Metall, und luftdicht eingeschliffen mit dem untern vorstehenden Rand;

hh.) sind eiserne Schrauben, womit der Deckel von vier Seiten fest geschraubt wird;

i.) das Pumpen-Gefäß, welches von feinem Zinn, und dem Inhalt von drey Maaß, auf der Bank befestigt ist;

kk. der Stiefel mit dem Ventil, welcher mit einem Boden verbunden in dem Gefäße befestigt wird;

l.) der Deckel auf dem Stiefel zum Aufschrauben;

m.) der Pumpstock mit dem Stöpsel, welcher auf- und niedergezogen wird;

n.) der Griff des Pumpstockes;

o.) die Oeffnung zum Zutritte der Luft;

pp.) ist eine Luft-Röhre, welche an dem Stiefel festgemacht ist, an dieser Röhre ist ein Ventil, welches sich unter der Schraube verborgen außerhalb des Pumpgefäßes befindet;

q.) der Deckel über das Pumpgefäß;

r.) die Luft-Röhre, welche aufgesteckt auf dem Glocken-Deckel und der Röhre pp. mit ihr an beiden Seiten befestigt wird.

Zur Verfertigung der Tinktur-Extrakte und Reinigung des Oels nimmt man die zwey durchlöcherten Böden, auf den untersten derselben legt man ein Stückchen Leinwand nebst 4 bis 6 Blatt Druck- oder Fließ-Papier, zum langsamen oder schnellen Laufen des extrahirten Stoffes, der andere Boden mit dem Griff zugeschraubt läßt die Leinwand und das Papier etwas hervorstehen, so daß das Brett geschlossen in die Glocke eingebracht wird, bis zum vorstehenden Rande; wann dies geschehen, gibt man das Oelichte darauf, verschließt die Glocke mit dem Deckel mit den 4 Schrauben fest, steckt die Luft-Röhre darauf, welche mit der Glocke und Luft-Röhre pp in Verbindung steht, und zwar an beyde Seiten festgeschraubt. Sind die Sachen bereits erweicht zur Auflösung, so fängt man an zu pumpen. Mit einigem Luft-Druck ist die Luft sogleich gespannt in der Glocke, weil die Luft nicht zurückweichen kann, dies bewirkt augenblicklich das Hervorbringen eines reinen und klaren Extraktes, so daß alle lösbaren Theile und die Flüssigkeit mit größter Kraft durch das Filtrum durchdringen, und die abgesonderte Flüssigkeit, welche durch den trichterförmigen Boden geht,

worunter die Gefäße zu stehen kommen, und die Fertigkeit sichtbar ist, hineinläuft. Nach vollendeter Arbeit kann die Glocke leicht rein gemacht werden. Jeder, der die Maschine in Augenschein nimmt, wird gleich den richtigen Gang, um dieselbe zu behandeln, wissen. Die ganze Maschine, welche sehr einfach und leicht zu regieren ist, ist für die Apotheker am Nützlichsten, indem durch die Compressions-Maschine alle Tinkturen und Extrakte und Oele gereinigt werden können; denn das Filtrum bewirkt der Luft-Druck, welches beym Einpumpen geschieht, daher die Flüssigkeit nicht verfliegen kann, indem durch die schnelle Operation die Flüssigkeit selbst unterm geschlossenen Deckel sich befindet. Ich verfertige diese Compressions-Maschine in beliebiger Größe.

Anton Ruckert,
Zinngießer-Meister in Würzburg.

(Aus dem Kunst- und Gewerbe-Blatte Nro. 18., woselbst eine Zeichnung dieser Nummer ist.)

Beschreibung der vom Mechanicus Friedrich Koch in München erfundenen Bier-Pumpe, worauf derselbe den 28. Jänner 1827 ein Privilegium auf 4 Jahre erhalten hat.

Construction.

Der an derselben befindliche Stiefel (Zeichnung lit. a.) ist dem Kubik-Inhalte eines bayerischen Quartes gleich. In diesen schiebt sich ein Kolben mit 2 Ventilen (lit. b.) luftdicht auf und nieder, und zwar durch Hülfe eines rechtwinklichten Hebels (lit. d.)

Wird nun der Kolben gehoben, was durch den Druck des Hebels nach der Seite lit. e. geschieht, so öffnet sich das unten am Stiefel befindliche Ventil lit. f., und die im Schlauche befindliche Luft, und die im Faße sich befindliche Flüßigkeit strömt in den luftleeren Raum des Stiefels lit. a.

Nachdem auf solche Weise das Bier bis in die Maschine selbst gehoben wurde, beginnt erst die Operation des Auspumpens, indem man den Hebel lit. d. nach der Seite lit. h. zu bewegt, wodurch der Kolben lit. b. abwärts gedrückt, das Ventil lit. f. geschlossen gehalten, und das im Raume lit. a. befindliche Bier durch die im Kolben lit. b. befindlichen, durch den Druck sich öffnenden zwey Ventilen lit. i. i. in den Raum oder den Kolben lit. b. gehoben wird.

Der Hebel lit. d., welcher darauf nach der Seite e. gezogen wird, hebt wieder den Kolben b., wodurch das über demselben befindliche Bier über die Mündung des Stiefels a. in den denselben umgebenden Kasten k. geschüttet wird, von wo aus es durch die Oeffnung l. in das unterzuhaltende Gefäß in gemäßigter Strömung fällt.

Der Stiefel a kömmt, wie schon gesagt, dem Kubik-Inhalte einer bayerischen Quart gleich, und da der ganze Inhalt desselben durch die erste Bewegung des Hebels nach h. in den Raum oberhalb des Kolbens gebracht, durch die retrograde Bewegung nach e. aber in den Kasten, resp. das untergehaltene Geschirr geschüttet wird, eben durch diese zweyte retrograde Bewegung zugleich der untere Theil des Stiefels wieder mit einem ganzen Quart der Flüßigkeit gefüllt wird; so ist klar, daß bey einer vierfachen Wechsel-Bewegung des Hebels nach h. und e. gerade eine bayer'sche Maaß der Flüßigkeit ausströme.

Hierauf nun beruht die ganze Berechnung der zur Anzeige der Quantität des ausgeschenkten Bieres angebrachten Vorrichtung, deren Construction in folgendem besteht.

Es ist an dem Hebel lit. d. ein Kegel lit. n. befestigt, der bey jeder Bewegung des Hebels nach e. das gezahnte Rad lit. o. um einen Zahn vorwärts schiebt. Auf eben diesem Rad lit. o. sind fünf Stifte angesetzt, welche nach zwey Zügen mit dem Hebel d. das kleine Trieb lit. p. das zehn Zähne hat, immer um einen Zahn fortrückt. Auf dem Triebe p. ist ein

Trieb von gleicher Größe mit 5 Zähnen befestiget; diese greifen in das gezahnte Rad lit. q. und schieben dasselbe nach jeder zweyfachen Bewegung des Triebes p. oder vierfachen Bewegung des Rades o. um einen Zahn vorwärts.

An der Achse dieses Rades lit. r. ist eine Schraube angebracht, welche durch den über die ganze Maschine gestürzten hölzernen Kasten in Mitte des auf der äußern Seite desselben befindlichen Zifferblattes hervorragt. Hieran nun wird der Zeiger geschraubt, und da das Zifferblatt in 100 Grade eingetheilt ist, das Rad lit. q. aber, an welchen der Zeiger befestiget wird, 100 Zähne enthält, und wie bereits dargestellt wurde, bey jeder ausgeschenkten Maaß um einen Zahn fortrückt; so ergiebt sich das Resultat der Anzeige der ausgeschenkten Flüßigkeit von selbst.

Was außerdem die Zeichnung enthält, ist

1) lit. s. eine Stütze für lit. r. und lit. o.
2) lit. t. ein Holzstück, auf welchem die ganze Maschine befestiget ist,
3) lit. u. u. sind Löcher zur Befestigung der Maschine durch Schrauben an einem Tisch oder Bank.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

296.) praes. den 7/6 30.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte k. Landgericht Sonthofen hat in dem Schulden-Wesen des Bauerns Aloys Unggemoos zu Oy, der Gemeinde Mittelberg, welcher sich dem Gant-Verfahren unterworfen hat, durch Entschließung vom 26ten May d. J. den Universal-Konkurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nemlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 4ten July; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 2ten Aug.; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Samstag den 14ten Aug., und für die Duplik auf Donnerstag den 26sten Aug. 1830 jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen an dem ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Sonthofen, den 3. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Lic. Krumm, Landrichter.

297.) praes. den 7/6 30

Verschollenheits-Erklärung.

Nachdem Mathias Renftle von Bedernau, vormals Soldat bey dem kgl. bayer. 3ten Linien Infanterie-Regimente auf die Vorladung ddo. 1. Juny 1823 inner dem festgesetzten 6 monatlichen Termin sich hierorts nicht gemeldet hat; so wird derselbe hiemit als verschollen erklärt, und sein Vermögen den nächsten Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet.

Mindelheim den 4ten Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

298.) praes. den $\frac{7}{6}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird das nachbeschriebene Anwesen des Zieglers Michael Knoblach in der Au bey Neuburg der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Termin auf Montag den 28sten Juny d. J. Morgens von 8 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr anberaumt, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden. Die Angebote werden in hiesiger Gerichts-Kanzley zu Protokoll genommen.

Das Anwesen enthält ein Wohnhaus mit Haus-Garten, Brenn-Ofen und Ziegel-Hütte, dann 22½ Jchrte. theils ludeigene, theils grundbare Aecker, und 2¼ Tgw. Wiesen, nach der jüngsten Schätzung vom 22 Jun. 1829 im Werthe von 7215 fl.

Neuburg den 4. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

299.) praes. den $\frac{11}{6}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Von der unterzeichneten kgl. Versteigerungs-Commission wird der Neubau eines Schul- und Meßner-Hauses zu Ottmaring unter Vorbehalt höchster Genehmigung am 30. Juny Vormittags 10 Uhr in der kgl. Landgerichts Kanzley zu Friedberg öffentlich versteigert.

Die Bau-Bedingnisse, der Plan- und Kosten-Anschlag können vom 14ten bis 22ten d. M. bey der kgl. Bau-Inspektion Augsburg II. in Augsburg, und vom 22ten bis 30ten Juny bey dem kgl. Landgerichte Friedberg eingesehen werden.

Augsburg den 5. Juny 1830.

Königliches Landgericht Friedberg.	Königliche Bau-Inspektion Augsburg II.
v. Gimmi, Landrichter.	Frhr. v. Imhof.

300.) praes. den $\frac{8}{6}$ 30.

(Verkauf.)

Samstags den 10. July d. Js. Morgens 9 Uhr wird von dem im k. Landgerichte Aichach entlegenen Schiltberger-Forst ein Wald-Abschnitt von 5 Tgw. 23 Dezm. entweder ganz, oder in drey Abtheilungen nach den bestehenden Verkaufs-Bedingungen in hiesiger Rentamts-Kanzley öffentlich versteigert werden, welches mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß der kgl. Forstwarth in Schiltberg angewiesen sey, den sich meldenden Käufern inzwischen diesen Wald-Abschnitt vorzuzeigen.

Aichach den 6. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Fleissner, Rentbeamter.

301.) a.) praes. den $\frac{11}{6}$ 30.

(Amortisations-Edikt.)

Der Altershemer'schen und Gassold'schen Familien-Stiftung in Ulm sind zwey Schuldbriefe zu Verlust gegangen.

Der erste ist von Michael Bucher Bauer in Pfuhl im Jahre 1803 auf 300 fl. ausgestellt; es schuldet aber hievon Wilhelm Schmid Baumann zu Ulm nur mehr 60 fl.

Der zweyte Schuldbrief der Gassold'schen Stiftung ist auf 200 fl. im Jahr 1810 von Johann Georg Hebdank Karrenmann in Ulm ausgestellt, und der gegenwärtige Schuldner ist Johannes Billet Schreiner in Pfuhl.

Wer diese beyden Schuldbriefe besitzt, wird hiemit aufgefodert, solche binnen drey Monaten dahier vorzulegen, und über den rechtlichen Besitz sich auszuweisen, widrigenfalls diese beyden Urkunden als kraftlos erklärt werden würden.

Neuulm, den 11. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

302.) praes. den 9/6 30.

(Anwesens-Verkauf.)

Das Anwesen des in die Gant gerathenen Schwanen-Wirths Benedikt Leger wird, da das bey der zweiten Versteigerung gelegte Meistgeboth den Schätzungs-Preis nicht erreichte, und die kreditorschaftliche Genehmigung nicht erhielt, hiemit zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Steigerungs-Termin auf Donnerstag den 1ten July dieses Jahrs angesetzt, wozu man Kaufs-Lustige mit der Auflage einladet, daß Fremde sich über Vermögen und Leumund durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Hinsichtlich des Guts-Beschriebes wird sich auf die Ausschreibung vom 6ten des vorigen Monats berufen.

Obergünzburg am 8ten Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

303.) praes. den 9/6 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Gläubiger des Ulrich Baur von Westendorf wird dessen Gant-Gut, bestehend in Haus, Bräustadt, Stadel, Wurz- und Gras-Garten, 1½ Jchrt. Gemeinde-Theile, 16½ Jchrtn. Aecker, und 13 Tgw. Wiesen, dann in 7 Jchrtn. walzender Güter den 1ten July 1830 früh von 8 bis 12 Uhr dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Kaufs-Liebhaber, mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen, in die k. Landgerichts-Kanzley eingeladen.

Wertingen, den 3. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

304.) praes. den 9/6 30.

(Bekanntmachung.)

Der Wirth Joseph Sauter von Wasserburg hat die Bitte gestellt, seine sämtlichen Gläubiger zum Zwecke einer gütlichen Fristen- und Nachlaß-Verhandlung zusammen zu berufen.

Zu Entsprechung dieses Gesuchs wird nun auch hiemit auf Mittwoch den 30. d. M. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, und jedermann, der an den Wirth Sauter eine Foderung zu machen hat, hiezu mit dem Anhange vorgeladen, daß die Nicht-Erscheinenden als den Beschlüssen der Mehr-Zahl der Erscheinenden beystimmend, erachtet werden würden.

Günzburg, den 8. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

305.) praes. den 9/6 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Gläubiger des Salomon Offner von Buttenwiesen wird dessen Gant-Anwesen, bestehend aus Haus, Stadel, Gemeinde-Theile, $1\frac{1}{16}$ Jchrt. Ackers, wiederholt den 22. Juny 1830 in der kgl. Landgerichts-Kanzley von Früh 8 Uhr bis 12 Uhr Mittags öffentlich an den Meistbiethenden versteigert, und Kaufs-Liebhaber mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, hiezu eingeladen.

Wertingen, den 8. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

306.) praes. den 10/6 30.

(Bekanntmachung.)

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefizium in Salgen betreffend.)

Durch die Beförderung des Priesters Johann

Arbogast Baader auf die Pfarrey Klein-Kemnath ist das Frühmeß-Benefizium zu Salgen, worauf der Gemeinde das Präsentations-Recht zusteht, in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Baisweil, und im Bezirke der Pfarrey Pfaffenhausen.

Das Gesamt-Einkommen beträgt nach der revidirten Fassion vom Jahre 1826 405 fl. 18 kr. und besteht in folgendem: 1.) an ständigem Gehalt und zwar: a.) an baarem Gelde von der Kirchen-Stiftung in 30 fl.; b.) in $3\frac{1}{2}$ Klafter Brennholz von der Gemeinde im Anschlage zu 7 fl.; 2.) an Zinsen von gestifteten Kapitalien in 191 fl. 6 kr.; 3.) an Ertrag aus Realitäten a.) Anschlag der Wohnung zu 24 fl.; b.) des Wurz-Gartens zu 1 fl. 48 kr.; c.) von 5 Jchrt., 6700 Quadratschuh Aecker- und Wies-Gründen zu 91 fl. 18 kr. 4.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen und zwar: a.) von gestifteten Gottes-Diensten 40 fl. 6 kr.; b.) für zufällige Dienstes-Funktionen 20 fl.; Die Lasten betragen 4 fl. 42 kr. 6 hl. Reine Einkünfte verbleiben daher 400 fl. 35 kr. 2 hl.

Diejenigen, welche sich um diese Pfründe bewerben wollen, werden eingeladen, ihre Gesuche mit den Vorschriftsmäßigen Zeugnissen im Verlaufe der nächsten sechs Wochen hieher einzureichen.

Mindelheim den 12. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leirl, Landrichter.

307.) praes. den $\frac{15}{6}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Nach vorliegenden Rechtskräftigen Erkenntnissen wird auf Andringen eines Gläubigers das Georg Stuhler'sche Hofgut zu Arretsried am Donnerstag den 15. July Morgens von 9 bis 12 Uhr in diesseitiger Kanzley öffentlich versteigert, wozu Besitz- und Zahlungs-Fähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Solches besteht aus einem gemauerten Hause mit Pferd- und Hornvieh-Stallungen, gesondert stehendem ganz hölzernen mit Stroh gedeckten Stadel, und angereihten Schweinställen, großer Hofraithe, vertheilter und unvertheilter Gemeinde-Nutzung, $1\frac{1}{2}$ Tgw. Garten, $39\frac{3}{8}$ Jchrtn. Aeckern, $22\frac{1}{2}$ Tgw. Wiesen, und 8 Tgw. Waldungen; ist Erbrechtig, in Veränderungsfällen mit 10 $\frac{0}{0}$ bestandbar, giebt an grundherrlichen Abgaben 8 fl. 3 kr., zum k. Rentamte 7 Schffl. 4 Mtz. 3 Vrlg. $3\frac{1}{2}$ Sechztl. Roggen, 7 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrlg. $3\frac{1}{2}$ Sechztl. Gült, und an Steuer-Simplum 6 fl. 50 kr. $\frac{1}{2}$ hl., welches Anwesen laut Protokoll vom 15. May d. J. samt Vieh und Fahrniß auf 2820 fl. 45 kr. gerichtlich eingewerthet wurde.

Zusmarshausen den 12 Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heffner, I. Assessor.

308.) praes. den $\frac{14}{6}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Wird auf Andringen der Gläubiger das Anwesen der Joseph Koch'schen Relikten zu Anried, bestehend aus einem Gnaden-Hausel, kleinem Wurz- und Gras-Garten, 1 Jauchert Ackers im Schlag, $\frac{1}{2}$ do. im Reichenbach, $\frac{1}{2}$ do. in der Mergelgrub, $\frac{1}{2}$ do Haldenäcker, 2 Tgw. Wiesen ,,Zollmaad" genannt, $\frac{1}{4}$ Tagw. Maad in der Flur Oberhausen, $\frac{1}{4}$ Jchrt. Ackers am Augsburger-Berg am 13. July d. J. Morgens von 9 bis 12 Uhr in diesseitiger Kanzley öffentlich versteigert, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Das Anwesen ist geschätzt auf 630 fl., gericht-, grund- und bestandbar theils zum Patrimonial-Gericht Ettelried, theils zur Renten-Verwaltung Mickhausen, und zum Landgericht mit einem Steuer-Simplum von 25 kr. 1 hl, und mit 2 Vrlg. ¾ Schztl. Roggen, und 1 Vierling 3¼ Schztl. Haber Gült belastet.

Zusmarshausen den 12. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintermayr, Landrichter.

309.) b.) praes. den 2/6 30.

(Bekanntmachung.)

Den Relikten des Plazidus Dempfle von Neu-Ravensburg ist eine Obligation von 150 fl. auf Franz Joseph Matzenauer, Bauer in Wolflings, dieß Gerichts, ddo. 11. Jänner 1819 zu 5% verzinslich, lautend, ab Handen gekommen.

Der allenfallsige Inhaber derselben wird daher aufgefodert, binnen 3 Monaten bey dem unterfertigten Amte diese Obligation vorzulegen, und seine Ansprüche auf dieselbe geltend zu machen, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt werden würde.

Lindau den 26. May 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Lict. Mindler, Landrichter.

310.) Subscriptions-Eröffnung auf ein Handbuch für jeden bayerischen Staats-Bürger, besonders für Gemeinde-Vorsteher und Stiftungs-Pfleger unter dem Titel:

Vollständige alphabethische Sammlung der gegenwärtigen Verfassungs- und Verwaltungs-Normen im Königreich Bayern. In vier Lieferungen (von A bis Z) gr. 8. Herausgegeben von Dr. W. E. Christlieb.

Dem bayerischen Staats-Bürger mangelt bis jetzt eine gründliche Zusammenstellung der in Gültigkeit stehenden Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, als Rathgeber in seinen öffentlichen und Privat-Verhältnissen. Diesem Bedürfniß abzuhelfen, ist der Zweck des obengenannten Werks, das auf Subscription in 4 Lieferungen — jede zu 40 bis 50 Bogen — erscheinen wird. Die Subscription bleibt bis July d. J. offen, und die erste Lieferung soll wo möglich im Laufe July versandt werden. Die Fortsetzung aber in halbjährigen Fristen folgen. Für den Druckbogen werden 4½ kr. berechnet, und jede Lieferung wird beym Empfange bezahlt. Zur größern Sicherstellung der Subscription wünscht der Unterzeichnete jedoch, daß die resp. Besteller — mit Ausnahme der Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger — den geringen Vorschuß von 30 kr. gegen Quittung entrichten mögen, der hernach am Betrage der ersten Lieferung abgezogen wird.

Die Subscription erfordert zwar an sich die Nothwendigkeit der Abnahme des ganzen Werks, jedoch soll der Austritt nach Empfang der ersten Lieferung im Allgemeinen gestattet seyn, wenn davon nach Verlauf von vier Wochen Anzeige gemacht wird. Der Verfasser schmeichelt sich übrigens, als ein in diesem Fache der Literatur geübter Schriftsteller, daß seine Arbeit jeder billigen Anforderung entsprechen werde.

Die Kommission der Subscriptions-Sammlung hat für den Ober-Donau-Kreis die Jos. Wolff'sche Buchhandlung Kollmann et Himmer in Augsburg übernommen, woselbst auch die Inhalts-Uebersicht und eine Probe des Werkes eingesehen werden kann, und welche denen, die sich dem Sammeln von Subscribenten unterziehen wollen, auf sieben Exemplare ein Freyexemplar zusagt.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 14 Juny 1830.	Briefe	Geld	Den 17 Juny 1830.	Briefe	Geld	Den 19. Juny 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	100¾	100½	*Obligat. à 4% m. Coup.*	100⅝	100⅝	*Obligat. à 4% m. Coup.*	100⅝	100½
detto à 5%. . .	101		*detto à 5% . .*	100⅞		*detto . à 5%. .*	100⅞	
Lott. Loose E—Mà 4%	107½		*Lott. Loose E—Mà 4%*	107		*Lott. Loose E—Mà 4%*	107	
detto „ „ 2 mt.			*detto „ „ 2 mt.*			*detto „ „ 2 mt.*		
detto unverz. à 10 fl.	146		*detto unverz. à 10 fl.*	146		*detto unverz. à 10 fl.*	146	
detto detto à 25 fl.	130		*detto detto à 25 fl.*	130		*detto detto à 25 fl.*	130	
detto detto à 100 fl.	130		*detto detto à 100 fl.*	130		*detto detto à 100 fl.*	130	

Schrannen-Auszeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat März und April 1830.

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises	Schrannen-Tag	Monat (Jahr 1830)	Waizen und Kern: Voriger	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach	13	März	—	104	104	98	6	13	—	12	—	10	39	—	189	189	180	9	8	30	8	9	7	49
	20	„	6	85	89	81	8	12	51	11	43	10	18	9	119	128	116	12	8	14	7	54	7	34
	27	„	8	95	103	93	10	12	45	11	36	10	15	12	69	81	77	4	8	—	7	59	7	10
	3	April.	10	88	98	95	3	12	40	11	19	10	0	4	103	107	102	5	7	54	7	31	7	—
Augsburg	12	März.	46	256	302	257	45	12	56	12	17	11	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	19	„	45	326	371	286	85	12	22	11	46	11	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	26	„	85	183	268	210	58	12	3	11	16	10	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	April.	58	100	248	238	10	12	1	11	17	10	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	12	März.	64	382	446	371	75	12	46	11	43	10	28	38	288	326	280	46	9	23	9	5	8	39
	19	„	75	190	265	207	58	12	24	11	[illegible]	10	18	46	172	218	174	44	9	6	8	30	8	4
	29	„	58	505	563	478	85	11	49	10	47	[illegible]	40	44	362	406	354	52	8	35	8	5	7	26
	2	April.	85	319	404	395	9	[illegible]	17	11	18	10	2	52	222	274	267	7	8	23	8	8	7	39
Babenhausen	15	März.	50	78	128	72	56	[illegible]	[illegible]	12	52	11	15	5	13	18	8	10	8	50	7	58	7	42
	22	„	56	48	104	60	3	13	9	11	33	10	45	10	7	17	9	8	8	30	7	59	7	23
	29	„	38	28	66	53	13	[illegible]	50	12	—	10	[illegible]	8	7	15	12	3	[illegible]	44	8	14	7	15
	5	April.	13	73	86	60	26	13	15	12	21	11	15	3	[illegible]	11	7	4	8	30	8	18	7	51
Burgau	15	März.	[illegible]	31	52	34	11	[illegible]	5	10	18	9	45	9	[illegible]	18	11	7	8	32	8	27	8	20
	22	„	18	28	40	30	10	[illegible]	31	9	45	9	—	7	[illegible]	30	[illegible]	12	8	—	7	39	7	22
	29	„	16	25	41	25	16	10	18	10	—	9	45	12	[illegible]	15	14	1	8	—	7	45	7	30
	5	April.	16	18	34	32	2	10	25	9	42	9	5	1	4	[illegible]	3	2	8	6	8	—	7	54
Dillingen	12	März.	—	9	9	9	—	11	—	10	45	10	30	—	12	12	12	—	8	45	8	44	8	40
	18	„	—	2	2	2	—	10	0	10	3	10	—	—	7	7	7	—	8	15	7	58	7	46
	26	„	—	7	7	7	—	10	30	10	8	9	—	—	13	13	13	—	8	6	7	47	7	23
	2	April.	—	3	3	3	—	9	30	9	23	9	15	—	4	4	4	—	7	40	7	29	7	12
Donauwörth	17	März.	5	19	24	22	2	11	39	10	27	9	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	24	„	2	18	20	16	4	11	9	9	56	8	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	31	„	4	18	22	19	3	11	21	10	56	9	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	April.	3	12	15	13	2	11	[illegible]	10	42	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	17	März.	47	87	134	121	13	10	48	10	2	9	18	23	54	77	44	33	8	28	7	55	7	16
	24	„	13	73	86	84	2	11	9	10	29	9	48	33	51	84	66	18	8	6	7	33	7	2
	31	„	2	114	116	109	7	11	9	10	4	9	50	18	35	53	50	3	7	48	7	4	6	58
	7	April.	7	53	60	51	9	11	0	10	31	9	[illegible]	3	27	30	30	—	8	10	7	55	7	35
Friedberg	11	März.	26	24	50	28	22	13	31	12	1	11	—	50	21	71	35	36	9	—	8	23	7	20
	18	„	22	21	43	28	15	13	31	12	—	11	—	36	19	55	37	18	9	—	8	30	8	—
	25	„	15	17	32	17	15	12	30	11	31	10	42	18	18	36	30	6	8	30	8	—	7	30
	1	April.	15	44	59	50	9	13	6	11	56	10	—	6	108	114	104	10	8	30	7	39	6	30

Gerste											Haber.											Weesen.								
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer	
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl	kr	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.
—	150	150	143	7	6	45	6	50	6	15	—	216	216	211	5	4	10	4	25	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	87	94	94	—	7	—	6	40	6	15	5	144	149	149	—	4	50	4	39	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	57	57	50	7	6	27	5	57	5	20	—	195	195	184	11	4	42	4	17	4	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	49	56	55	1	6	30	6	18	5	50	11	148	159	159	—	4	54	4	30	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	519	558	521	37	7	33	7	10	6	29	22	136	158	135	23	4	59	4	39	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	290	327	281	46	7	25	7	4	6	25	23	121	144	125	19	5	4	4	40	4	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	515	561	515	46	7	3	6	54	6	10	19	359	378	363	15	5	2	4	45	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	98	144	140	4	7	—	6	30	6	8	15	298	313	310	3	5	5	4	40	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	1	3	7	40	—	—	—	—	0	45	60	35	25	4	44	4	31	4	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3	6	—	6	—	—	—	—	—	—	25	46	71	56	15	4	48	4	27	4	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	7	13	9	4	8	—	7	45	7	31	15	35	50	46	4	4	59	4	39	3	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	7	11	7	4	7	0	6	30	6	10	4	44	48	33	15	4	48	4	39	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	27	39	16	23	6	24	6	15	6	0	—	30	30	28	2	4	30	4	24	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	29	52	37	15	6	28	6	12	6	—	2	48	50	40	10	4	34	4	20	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	22	37	16	21	6	—	5	48	5	40	10	45	55	53	2	4	36	4	24	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	10	31	15	10	6	24	6	6	5	54	2	25	27	27	—	4	45	4	30	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16	15	15	—	7	15	6	50	6	30	—	22	22	22	—	4	30	4	24	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	—	4	35	4	25	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8	8	2	—	6	30	6	15	6	—	—	9	9	9	—	4	5	4	25	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	6	6	—	6	—	—	—	—	—	—	40	40	40	—	4	31	4	18	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	110	128	71	57	6	44	6	9	5	21	7	95	102	93	9	4	8	3	40	3	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	28	85	74	11	6	33	5	56	5	14	9	67	76	70	—	4	20	3	55	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	74	85	70	15	6	35	5	53	5	4	—	164	164	126	38	4	10	3	57	3	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	30	45	37	8	6	25	5	55	5	18	38	80	118	101	17	4	22	3	51	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	76	118	53	65	7	—	6	19	5	30	27	43	70	50	20	4	28	3	58	3	30	24	107	131	108	23	5	20	4	20
66	0	74	43	31	7	—	6	—	5	30	20	56	70	50	26	5	24	4	—	3	30	23	90	113	108	5	5	20	4	30
31	7	38	24	14	6	24	6	3	5	30	20	14	40	8	32	4	15	3	58	3	30	5	52	57	40	8	5	24	4	37
14	42	56	51	5	7	—	6	1	5	—	32	81	113	92	21	4	12	3	40	3	—	8	323	331	331	—	6	—	4	45

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat (Jahr 1830.)	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffel.										
Füßen	13	März.	77	43	120	37	83	15	—	14	29	13	40
	20	=	83	19	102	24	78	15	—	14	37	14	[illegible]
	27	=	78	3[illegible]	1[illegible]	4[illegible]	60	14	21	15	47	15	1[illegible]
	3	April.	66	33	99	3[illegible]	63	14	9	13	59	12	40
Günzburg	16	März.	3	69	72	41	31	11	30	10	40	9	50
	23	=	31	55	80	05	25	11	30	10	32	9	28
	30	=	23	39	62	48	14	11	10	10	11	9	1[illegible]
	6	April.	14	43	57	42	15	11	30	10	57	9	34
Höchstädt	17	März.	—	8	8	8	—	11	40	11	1[illegible]	10	30
	24	=	—	7	7	7	—	1[illegible]	30	11	12	10	12
	31	=	—	8	8	8	—	10	—	[illegible]	—	8	40
	7	April.	—	6	6	6	—	11	15	10	—	9	—
Jettingen	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Illertissen	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaufbeuern	11	März.	120	174	294	192	102	14	29	13	8	11	42
	18	=	102	180	282	184	98	14	21	13	24	12	22
	25	=	98	125	223	98	125	14	10	12	58	12	7
	1	April.	125	174	299	196	103	1[illegible]	9	13	—	12	[illegible]
Kempten	17	März.	352	415	767	487	280	14	38	14	—	13	24
	24	=	280	370	650	290	360	14	46	13	58	1[illegible]	1
	31	=	366	287	653	479	174	14	10	13	51	12	49
	7	April.	174	453	627	397	230	14	9	13	25	12	45
Krumbach	13	März.	72	80	152	86	66	12	12	11	1[illegible]	10	12
	20	=	60	[illegible]	152	110	36	12	4[illegible]	11	20	[illegible]	—
	27	=	37	84	120	98	22	12	12	11	10	10	8
	3	April.	22	115	137	123	14	12	20	11	20	10	20
Lauingen	13	März.	244	568	812	645	167	11	[illegible]	10	39	9	47
	20	=	167	547	714	529	185	10	40	[illegible]	15	9	27
	27	=	185	413	598	533	65	10	27	9	45	9	1
	3	April.	65	359	424	421	3	11	38	10	55	10	13

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat (Jahr 1830.)	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffel.										
Füßen	13	März.	60	51	111	24	87	12	—	11	31	11	—
	20	=	87	18	105	27	78	12	—	11	3[illegible]	11	—
	27	=	78	33	111	38	73	11	30	10	45	10	—
	3	April.	73	23	96	30	66	11	30	11	8	10	48
Günzburg	16	März.	2	26	28	26	2	8	30	8	19	8	8
	23	=	2	34	30	27	9	8	[illegible]	7	54	7	38
	30	=	9	27	30	27	9	[illegible]	[illegible]	7	56	7	35
	6	April.	9	11	20	18	2	8	10	7	5[illegible]	7	30
Höchstädt	17	März.	—	6	6	6	—	9	15	9	—	8	30
	24	=	—	6	6	6	—	9	1[illegible]	9	12	8	45
	31	=	—	6	6	6	—	[illegible]	—	7	30	—	—
	7	April.	—	7	7	7	—	9	—	8	15	7	20
Jettingen	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Illertissen	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaufbeuern	11	März.	26	65	91	65	26	10	45	9	57	9	—
	18	=	26	63	89	65	24	10	54	10	13	9	3
	25	=	24	24	48	34	14	10	45	9	42	9	7
	1	April.	14	71	85	57	2[illegible]	10	55	9	20	8	36
Kempten	17	März.	54	252	306	2[illegible]7	79	10	4[illegible]	[illegible]	4	[illegible]	59
	24	=	79	218	297	193	104	10	[illegible]	1[illegible]	13	9	36
	31	=	104	207	311	237	74	10	54	10	11	9	54
	7	April.	74	230	304	154	150	10	30	10	[illegible]	9	36
Krumbach	13	März.	2[illegible]	18	41	10	31	9	0	[illegible]	48	8	30
	20	=	31	27	5[illegible]	27	31	[illegible]	20	8	—	7	40
	27	=	31	12	43	39	4	8	30	7	45	7	10
	3	April.	4	20	2[illegible]	24	0	8	10	7	45	7	14
Lauingen	13	März.	69	64	133	45	88	8	47	8	3	7	34
	20	=	88	51	139	77	62	8	5	7	30	7	4
	27	=	62	24	86	71	15	8	7	7	25	6	47
	3	April.	16	56	70	68	2	8	20	7	52	7	8

Gerste.											Haber.												Veesen.												
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester	
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	15	15	12	3	10	24	9	58	9	45	29	63	92	36	56	5	9	4	45	4	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	17	20	8	12	10	30	10	7	9	36	50	37	93	32	61	5	[illegible]	4	49	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	17	29	27	2	9	24	8	49	8	3	61	41	102	58	44	5	5	4	45	4	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	52	54	28	20	10	—	9	50	9	30	42	75	117	35	82	5	—	4	54	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	30	38	26	12	6	40	6	28	6	16	—	51	51	19	32	4	20	4	13	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	14	26	21	5	6	20	6	16	6	12	32	—	32	29	3	4	30	4	4	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	5	10	6	4	6	30	6	15	6	2	3	25	28	27	1	4	40	4	9	3	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	20	24	20	4	6	22	6	11	6	—	1	35	36	28	8	4	30	4	28	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	146	177	89	88	9	22	8	20	7	35	25	173	198	175	23	4	53	4	51	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
88	19	107	63	44	8	57	8	1	7	32	25	130	155	130	23	5	2	4	29	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	27	71	21	50	8	20	7	42	6	35	23	80	103	92	11	5	13	4	35	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	91	141	87	54	[illegible]	45	6	17	7	34	11	206	217	175	42	5	22	4	13	3	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51	296	347	245	102	9	51	9	2[illegible]	8	40	174	214	388	270	118	5	28	4	49	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
102	107	209	104	105	[illegible]	15	[illegible]	40	7	40	118	234	352	226	126	5	30	4	51	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
105	76	181	120	61	9	15	8	45	8	15	120	199	325	283	42	5	17	4	40	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61	80	141	84	57	8	53	8	48	8	15	42	237	279	247	32	5	34	5	—	4	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	86	108	91	17	7	12	7	—	6	48	19	82	101	70	31	4	40	4	28	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	52	69	45	24	7	—	6	[illegible]	6	32	31	119	150	98	52	4	48	4	30	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	27	51	45	6	6	40	6	30	6	20	52	96	148	112	36	4	42	4	24	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	41	47	47	—	7	10	6	50	6	30	36	52	88	85	3	4	30	4	25	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
137	159	296	237	59	6	[illegible]	6	1	6	[illegible]	51	75	126	82	44	4	33	4	12	3	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
59	215	274	179	95	6	8	6	4	5	29	44	126	170	139	31	4	34	4	10	3	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95	177	272	184	88	6	10	[illegible]	50	5	3[illegible]	31	118	149	140	9	4	42	4	17	3	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
88	133	221	206	15	6	30	6	8	5	52	9	106	115	99	16	4	51	4	30	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
	Jahr 1830		Schäffel.											Schäffel.										
Lindau	13	März.	394	652	1046	605	441	15	46	14	8	13	3	27	72	99	14	85	11	—	10	30	10	—
	20	"	441	459	900	423	477	15	17	14	—	12	56	85	5	90	7	83	10	30	—	—	—	—
	27	"	477	505	982	480	502	14	28	13	16	12	27	83	12	95	26	69	10	45	10	36	10	30
	3	April.	502	486	688	453	536	14	53	13	7	12	20	69	12	81	24	57	10	30	10	—	9	30
Memmingen	16	März.	232	532	764	540	224	14	44	13	22	11	40	100	210	310	141	169	9	52	9	26	9	—
	23	"	224	526	750	467	283	14	5	12	51	11	48	169	105	274	108	166	9	34	9	21	8	56
	30	"	283	452	735	614	121	13	26	12	58	11	45	166	123	289	126	163	9	59	9	24	8	52
	6	April.	121	482	603	456	147	13	46	12	43	11	50	163	173	336	148	188	9	47	9	24	9	4
Mindelheim	13	März.	110	139	249	163	86	12	48	11	28	9	35	16	53	69	48	21	9	36	9	2	8	12
	20	"	86	77	·63	140	23	12	35	11	2	9	57	21	27	48	30	18	9	27	8	57	8	18
	27	"	23	148	171	107	64	12	9	10	57	9	16	18	34	52	36	16	9	3	8	9	7	46
	3	April.	64	112	176	120	56	11	44	10	42	9	43	16	45	61	48	13	9	4	[illegible]	18	7	40
Neuburg	17	März.	11	140	151	145	6	10	45	10	6	9	15	14	52	66	56	10	8	2	7	57	7	17
	24	"	6	112	118	117	1	11	2	10	31	9	58	10	42	52	50	2	8	10	7	42	7	13
	30	"	1	160	161	155	6	10	40	9	53	8	51	2	46	48	43	5	7	59	7	10	6	55
	7	April.	0	102	[illegible]	104	4	10	57	10	21	9	44	5	51	56	50	6	7	46	7	23	7	—
Obergünzburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ottobeuern	[illegible]	März.	8	16	24	17	7	14	58	13	8	11	20	6	8	14	9	5	10	20	9	53	9	30
	[illegible]	"	7	18	25	19	6	14	45	13	20	11	55	5	5	10	6	4	10	45	10	10	9	45
	[illegible]	"	6	9	15	10	5	14	30	13	15	11	53	4	4	8	5	3	10	—	9	50	9	48
	1	April.	5	13	18	12	6	14	15	12	37	10	45	3	9	12	8	4	10	—	9	0	8	10
Rain	13	März.	25	31	56	40	16	12	30	11	50	9	24	10	24	40	34	6	8	20	8	—	7	40
	20	"	16	43	59	59	—	12	—	1	—	9	—	6	41	47	47	—	7	30	7	—	6	40
	27	"	—	35	35	35	—	11	45	10	30	10	—	—	23	23	23	—	8	—	7	50	7	—
	3	April.	—	49	49	49	—	12	—	10	45	8	15	—	24	24	24	—	7	30	7	15	7	—
Schrobenhausen	11	März.	—	31	31	24	7	12	7	11	40	11	24	—	72	72	64	8	7	57	7	30	7	12
	18	"	7	26	33	28	5	12	1	11	32	11	12	8	78	86	81	5	8	0	7	45	7	47
	24	"	5	25	30	25	5	12	18	11	50	11	13	5	55	60	53	7	7	51	7	27	7	6
	1	April.	5	27	32	28	4	11	55	11	24	10	45	7	75	8.	75	7	7	37	7	13	6	55
Weissenhorn	17	März.	53	314	367	287	80	13	24	11	42	9	58	8	61	69	42	27	8	39	8	10	8	—
	24	"	80	269	349	261	88	12	48	11	20	9	48	27	52	79	48	31	8	15	7	51	7	27
	31	"	88	169	257	251	6	13	10	11	33	9	58	31	38	69	62	7	8	15	7	50	7	37
	7	April.	6	241	247	234	13	13	18	11	41	10	9	7	64	71	43	28	8	7	7	39	7	9
Summa des verkauften Getreides						*2300 13116											5284							

Gerste.

Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	102	103	30	73	9	36	9	15	8	10
73	—	73	9	64	8	45	—	—	—	—
64	9	73	50	23	9	36	9	—	—	—
23	10	33	8	25	9	15	—	—	—	—
29	160	189	79	110	9	11	8	34	7	54
110	85	195	139	56	9	—	8	30	7	58
56	100	156	139	17	8	59	8	30	8	11
17	132	149	61	88	8	57	8	22	8	4
—	76	70	60	10	8	20	8	4	6	50
10	48	58	40	18	8	20	7	55	6	48
18	42	60	52	8	8	17	7	44	6	24
8	60	68	48	20	8	15	7	30	6	14
9	105	114	99	15	6	2	5	33	5	7
15	80	101	89	12	5	50	5	29	5	1
12	95	107	106	1	5	44	5	29	5	15
1	65	66	64	2	5	53	5	25	4	53
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	3	1	8	—	7	20	7	—
1	1	2	2	—	8	—	7	40	7	30
—	5	5	5	—	8	—	7	10	6	30
—	2	2	2	—	7	12	—	—	—	—
10	60	70	64	6	6	54	6	—	5	20
6	45	51	51	—	6	20	6	—	4	45
—	36	56	30	—	6	6	5	36	5	—
—	40	40	40	—	6	30	5	45	5	[illegible]
—	11	11	8	3	7	15	7	—	6	40
1	5	6	6	—	6	—	—	—	—	—
—	8	8	8	—	6	30	6	15	6	—
—	16	16	15	1	6	12	6	—	5	50
5	123	128	79	49	7	52	6	59	6	15
49	64	113	99	14	7	6	6	47	6	30
14	37	51	41	10	7	—	6	57	6	[illegible]
10	46	56	24	32	7	5	6	30	6	[illegible]
		5915								

Haber.

Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
76	169	245	71	174	6	6	5	36	5	6
174	131	305	130	175	6	—	5	30	4	48
175	195	370	218	152	6	6	5	42	4	54
152	138	290	159	131	5	48	5	24	5	—
76	99	175	110	65	5	16	4	54	4	25
65	110	175	87	88	5	4	4	42	4	17
18	82	170	120	50	5	24	5	10	5	—
50	105	155	101	54	5	8	5	—	4	35
17	152	169	121	48	4	30	4	19	3	48
48	121	169	151	18	4	58	4	31	4	4
18	152	170	120	50	4	54	4	29	3	25
50	124	174	154	20	4	50	4	8	3	18
1	86	87	75	12	4	57	4	13	3	43
12	40	52	52	—	4	45	4	14	3	42
—	96	96	88	8	4	58	4	53	4	0
8	54	62	55	7	4	15	4	20	4	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	13	18	12	6	5	—	4	22	3	52
6	10	22	15	7	4	52	4	21	3	51
7	7	14	6	8	4	45	4	20	4	—
8	10	18	11	7	4	50	4	15	3	55
—	12	12	12	—	4	50	4	15	4	—
—	24	24	24	—	4	40	4	—	3	45
—	25	25	25	—	5	—	4	30	3	45
—	24	24	24	—	4	40	4	15	3	45
—	56	56	51	5	4	26	4	13	3	47
5	76	81	77	4	5	10	4	19	4	—
4	66	70	62	8	4	48	4	25	4	7
8	94	102	93	9	5	15	4	21	3	5[illegible]
1	70	71	63	8	4	55	4	22	4	7
8	75	83	79	4	4	48	4	20	4	4
4	117	121	85	36	4	52	4	30	4	8
36	50	86	57	29	4	3[illegible]	4	[illegible]	3	30
			782							

Weesen.

Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.
Schäffel					fl.	kr.	fl.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
			596				

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro 26. den 28ten Juny 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CLXXXIX.) ad Num. 29753.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden, Distrikts-Schul-Inspektionen, unmittelbaren städtischen Lokal-Schul-Kommissionen, und Lokal-Schul-Inspektionen.

(Den Zustand der Schul-Gärten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterzeichnete königl. Regierung hat sich genaue und ausführliche Berichte über den Zustand der Industrie- (Schul-) Gärten vorlegen lassen, und diese Berichte einer ausführlichen Revision unterzogen.

Die eingesammelten Notizen gewährten im allgemeinen in Bezug auf das Vorhandenseyn der Schul-Gärten ein nicht unerfreuliches Resultat. Es fand sich, daß die meisten Gemeinden den allerhöchsten Verordnungen entsprochen, zum Theile sehr geräumige Plätze ausgemittelt, selbe mit angemessenen, oft sogar ungewöhnlichen Kosten umzäunt, und auf solche Weise auch hierin alle nöthige Unterrichts-Behelfe zur Disposition des Lehr-Personals gestellt haben.

Ebenso befriedigend erschienen die eingeholten Aufschlüsse hinsichtlich des Verfahrens der königlichen Lokal-Inspektoren. Die große Mehrzahl derselben entwickelte in ihren Urtheilen Sachkenntniß, Sinn für Obst-Kultur, und richtiges Aufgreifen der so wohlmeinenden allerhöchsten Absichten.

Minder beruhigend erscheint jedoch das Ergebniß in Rücksicht auf die Mitwirkung der Schullehrer selbst. Fand sich eine Zahl eifriger Männer unter ihnen bereit, das Gute zu fördern, und die dem praktischen Unterrichte dargebotenen Gärten auch gewissenhaft für den Unterricht zu benützen; so bewiesen dagegen Andere theils ungeeignete Gleichgültigkeit, theils sogar erklärte Abneigung.

An einigen Orten blieben die Industrie-

(Schul:) Gärten gänzlich unkultivirt, an andern wurden sie zu häuslichen Zwecken, selbst wohlbesoldeter Lehrer-Familien verwendet, selbst dort, wo Obst-Saaten und Obst-Pflanzungen statt fanden, blieb die Schul-Jugend nur zu häufig der Anstalt fremd, und es liegt mehr denn ein Fall vor, wo Schul-Pflichtige bestraft wurden, weil sie den Schul-Garten betreten, oder zu dem Säen und Oculiren sich hinzugedrängt hatten.

Die Schulgärten giengen namentlich hervor aus bestimmten königlichen Befehlen, und aus dem Pflicht-Gefühle der diesen Befehlen gehorchenden Gemeinden. Ihr ausgesprochener und ausschließiger Zweck umfaßt lediglich die praktische Belehrung der Jugend, insbesondere in dem so wichtigen Zweige der Obst-Kultur. Auf diesen Zweck steht den Schul-Pflichtigen und ihren Aeltern ein Recht zu. Hat eine Cumune mit großen Auslagen dem Willen des Gesetzes durch Ausmittlung ihres Schul-Gartens genügt; so ist es förmliche Pflicht der Verwaltung, diese Opfer nicht illusorisch zu machen, und den ausgemittelten Garten, auch als wirklichen und ausschließenden Unterrichts-Behelf behandeln zu lassen, und diesem Gesezzes-Vollzug kann selbst die Dürftigkeit des Lehrers nicht derogiren. Reicht der Gehalt eines Schul-Dienstes nicht hin, einen Mann zu sustentiren; so steht dem Lehr-Kandidaten frey, sich um den Dienst nicht zu bewerben.

So sehr aber die Sorgenfreyere Lage der Lehrer unter die Vorbedingungen der öffentlichen Bildung gehört, und so lebhaft die Behörden eben itzt auf den Grund sorgfältig behandelter Vorarbeiten damit beschäftigt sind, den bisher allzuspärlich bestellten Theil der Lehrers-Dienste einer allmähligen Erhöhung entgegen zu führen; eben so sehr liegt es anderer Seits den Lehrern ob, die Geschäfte der erbetenen Dienste gegen Bezug der Emolumente dieser Dienste zu vollziehen; nie zu rechtfertigen wäre es, wollten solche Individuen die nicht ihnen, sondern dem Unterrichts-Zwecke gewidmeten Grundstücke eigenmächtig usurpieren, und unter dem Vorwande mangelhaften Auskommens die Commune um die Früchten einer gebotenen Ausgabe, und die Jugend um die ihr zustehende für Landes-Kultur und Wohlstand so wesentliche Belehrung täuschen.

Die unterzeichnete königliche Regierung hat verfügt, daß die ihr angezeigten Resultate der Obst-Kultur des Jahres 1829 überhaupt, und die ihr zugekommenen Notitzen über den Zustand der Schul-Gärten insbesondere durch das Kreis-Intelligenz-Blatt öffentlich bekannt gemacht werden. Es liegt in der Natur des gegenwärtigen Verwaltungs-Systems, Gegenstände und öffentliche Interessen der Publizität zu übergeben, und die Oeffentlichkeit erscheint nirgends dringender als da, wo es sich um die Resultate gebrachter Opfer, und um die Frage handelt, ob die zu Beförderung der Kultur geschaffenen Institute auch wirklich aus dem Standpunkte ihrer Schöpfung behandelt werden?

Indem die unterzeichnete kgl. Regierung sich hinsichtlich der einzelnen Schul-Gärten auf die eben erwähnte Bekanntmachung, und auf die darinn erwähnten an jede Schule speziell erlassenen Weisungen bezieht, indem sie ferner allen jenen königlichen Lokal-Inspektoren und Lehrern, welche diesem wichtigen Zweige besondere Sorgfalt widmeten, gerne öffentliche Anerkennung zollt, sieht sie sich zugleich verpflichtet, den bestehenden allerhöchsten Verordnungen im Allgemeinen wie folgt genaue Nachachtung zu sichern:

1.) Der Zweck der Industrie-(Schul-) Gärten ist: die Jugend namentlich in die

minder bekannten Theile der Garten-Kultur praktisch einzuführen, und auf diese Weise ein wichtiges Element landwirthschaftlichen Vorschreitens und steigenden Wohlstandes allmählig zum Gedeihen zu bringen.

2.) Der Gemüße-Bau (die Küchen-Gärtnerey) besteht in allen Theilen des Ober-Donau-Kreises bereits in mehr oder minder gesteigertem Betriebe, in diesem Fache bietet sich daher den Schul-Pflichtigen in ihren älterlichen Gärten volle Gelegenheit des Erlernens dar.

3.) Der Handel-Kräuter-Bau läßt zwar vieles zu wünschen übrig, doch ist keine Gemeinde ohne einen zu Versuchen geneigten Landwirth. Zudem gestattet der beengte Raum der Industrie-(Schul)-Gärten in der Regel keine Pflanzungen von solchem Umfange, daß größere Resultate oder Bilanzen daraus gewonnen zu werden vermöchten.

4.) Dagegen ist die Obst-Kultur noch beynahe allenthalben in der Wiege. Nicht hundert Gemeinden des Kreises decken ihren Bedarf an grünem und gedörrtem Obste aus eigenen Gärten; kaum vierzig liefern das Material ihres Obst-Brantweins; nur höchstens dreyßig sehen sich in dem Falle, Kern- oder Stein-Früchte zum Verkaufe auszubieten. Ziemlich genaue Durchschnitts-Berechnungen weisen nach, daß der Oberdonau-Kreis jährlich circa 159475 Pfund Obst mehr importirt als exportirt, daß somit sehr bedeutende Summen baaren Geldes durch das Zurückbleiben dieses Kultur-Zweiges dem Verkehre entzogen werden. Zudem sind noch zahlreiche Strassen und öffentliche Plätze unbepflanzt, und die Felder entbehren selbst dort, wo heisser Boden Schatten erheischt, des Schutzes nutzbringender Bäume. Dieses Fach ist es daher, welches resp. ausschließend die Industrie-Gärten in Anspruch nimmt.

5.) Zu diesem Behufe sind die Schul-Gärten vor allem gehörig umzuarbeiten, in regelmäßige Beeten auszugleichen, und in die Haupt-Lande einzutheilen, nemlich

a.) in das Kern- und Stein- oder Saat-Land,

b.) in das Verpflanzungs-Land, und

c.) in die eigentliche Baum-Schule oder in das Land für die zu veredelnden und veredelten Stämmchen.

6.) In das gehörig mit Dünger gemischte Kern-Land sind die Kerne und Obst-Steine gehörig und zwar dergestalt einzulegen, daß eigene Beeten dem Kern-Obste, und eigene dem Stein-Obste gewidmet werden.

7.) Das Land ist nach Einlegung der Kerne und Steine sorgfältig zu begießen, die aufkeimenden Pflanzen sind mit größter Achtsamkeit zu pflegen.

8.) Haben die aus Kern oder Stein gezogenen Pflänzchen die gehörige Größe erreicht; so sind selbe in das Pflanzen-Land zu versetzen, und auf dieses ist gleichfalls die größte Sorge zu wenden, stetes Auflockern der Erde, Begießen der Pflanzen, Abraupen und Ausgrasen haben zu voller Genüge statt zu finden.

9.) Haben die in dieses Land versetzten Pflanzen das gehörige Alter erreicht, so werden selbe in die eigentliche Baum-Schule verpflanzt, dort abermal mit gleicher Sorgfalt in stets lockerem Grasfreien Boden gewartet, begossen, vor Fraß gesichert und veredelt, (occulirt.)

10.) Alle diese Arbeiten sind jedoch nicht durch Dritte vorzunehmen, sie sind vielmehr durchaus den Schulpflichtigen Jünglingen selbst anzuvertrauen, und von diesen unter Leitung des Lehrers zu vollziehen, damit die

wahre Absicht erreicht, und der Jugend wirklich Neigung und Geschicklichkeit beigebracht werde.

11.) Die von jedem Pflichtigen geimpften Stämmchen sind gehörig mit Benennung der eingeimpften Obst-Sorten aufzuzeichnen, was um so leichter geschehen kann, da in regulären Anlagen jede Reihe, und in den Reihen jede Nummer ihren distinkten Platz behauptet, und es ist ganz besonders dafür zu sorgen, daß jeder Schul-Pflichtige die von ihm veredelten Stämmchen fortan pflege.

12.) Sobald die veredelten Stämmchen zur Abgabe geeignet sind, müssen solche auch aus dem Schul-Garten entfernt werden.

Hierbei ist jedoch nicht nach Willkühr zu verfahren, vielmehr gehört:

a) die Hälfte der Bäumchen der Gemeinde Behufs ihrer Pflanzungen an Strassen und an öffentlichen Plätzen. Aus ihren Mitteln wurde der Industrie-(Schul)-Garten hergestellt, sie trägt die Unterhaltungs-Kosten. Es ist daher billig, daß sie an dem Ertrage partizipiere, und das Theilnehmen derselben an den erzeugten Pflanzen liegt um so mehr selbst in dem Interesse der Obst-Kultur, als diese Pflanzen acclimatisirt, somit des Gedeihens sicher sind, und als sich hoffen läßt, daß der Frevel sich seltener an Stämmchen wagen wird, welche von den Söhnen des Ortes selbst gelegt, gepflegt und groß gezogen wurden.

b) Die andere Hälfte ist theils als eigener Schul-Preis für die in der Obst-Kultur ausgezeichneten Jünglinge der Werk- und Sonntags-Schule, theils als Beygabe zu den übrigen Preisen, theils auch als Geschenk der Schul-Pflichtigen in soferne zu gestatten, als sie sich verpflichten, die Bäume in die Gärten ihrer Eltern zu setzen.

Zum Verkaufe oder zum Verschenken darf kein Bäumchen aus dem Industrie-(Schul-)Garten abgereicht werden, und es soll die Abgabe an die Kinder vorzüglich dazu dienen, die Liebe für Obst-Kultur auch in ihre Familien übergehen zu lassen.

Es ist zu trachten, daß jeder Preis-Träger und jeder eines Baum-Geschenkes würdig Befundener möglichst solche Bäumchen erhalte, die von ihm selbst veredelt und groß gezogen wurden.

13.) Bey Behandlung der Industrie-(Schul)-Gärten ist jeder Luxus zu vermeiden. Wo Umzäunungen von Holz zu kostspielig sind, ist ausserhalb des Zaunes eine lebendige für Hasen und sonstiges Wild undurchdringliche Hecke von Nadelholz, Weißdorn, oder andern sich kräftig und undurchdringlich verwachsenden Stech-Pflanzen, zu ziehen, und die Jugend ist im Beschneiden und Warten dieser Hecken um so mehr zu üben, als in solchen Gegenden gerade die Einführung lebendiger Garten-Hecken zu den wichtigsten Postulaten der Landwirthschaft gehört.

14.) Der Abgang an groß gezogenen Pflanzen ist stäts durch Einlegung neuer Kerne und Steine zu ersetzen. Ueberhaupt ist dafür zu sorgen, daß stätes Leben in dem Betriebe des Industrie-(Schul-)Gartens herrsche, daß jährlich eine tüchtige Ablieferung aus der Baum-Schule, ergiebige Uebersfpflanzung aus dem Pflanzen-Lande, das Leerwerden des Pflanzen-Landes, zahlreiches Aufräumen in dem Saat-Land, und das Leerwerden des Saat-Landes neues Kernlegen möglich machen.

15.) Es ist ein einfaches Register zu führen, welches ausweißt, wie viel jährlich

a.) Kerne und Steine eingelegt,
b.) Pflanzen aus dem Saat-Lande in das Pflanzen-Land, und aus dem Pflanzen-Lande in die Baum-Schule übersetzt,
c.) in der Baum-Schule veredelt, und
d.) als veredelte Stämmchen abgegeben wurden.

Die Resultate sind jährlich bey Gelegenheit des Jahrs-Berichtes durch die Distrikts-Schul-Inspektionen an die königliche Regierung einzusenden, damit diese durch das Kreis-Intelligenz-Blatt die geeignete Kundgabe, respective die öffentliche Rechenschafts-Ablage über die erzielten Vorschritte bewirken könne.

16.) Auch die unter Nr. 11 und 15 erwähnten Register sind von den eifrigsten, und in der Obst-Kultur ausgezeichnetsten Schülern der Werk- und Sonntags-Schule unter Leitung des Lehrers zu führen, damit sie die dem Pomologen so unentbehrliche, in allen der Obst-Kultur sich erfreuenden Ländern namentlich in dem ehemaligen Franken, in Würtemberg, in der Schweitz (wo häufig selbst jeder tragbare Baum mit einer Nummer versehen ist,) und in Frankreich so hoch getriebene Pünktlichkeit erlernen, und damit der Industrie-Garten jenen richtigen Catalog der Obst-Sorten erhalte, ohne welchen weder eine wahre Baum-Schule, noch ein ergiebiger Unterricht existirt.

17.) Mit dem praktischen Unterricht ein den Industrie-Gärten ist auch ein theoretischer in der Schule, nämlich ein Auseinandersetzen der Haupt-Regeln der Obst-Kultur, ein Aufzählen der verschiedenen Obst-Sorten, ihrer Eigenschaften und ihrer Güte, und eine ausführliche Entwicklung des Nutzens der Obst-Wirthschaft, und des durch sie erzielten wichtigen Neben-Erlöses zu verbinden. — Bey diesem Anlaße ist anzuführen, daß die wenigen in der Obst-Kultur vorangeschrittenen Gemeinden in manchem Jahre 6 auch 800 fl. aus Obst erlösen, und daß namentlich eine sonst arme, aber vor beyläufig 20 Jahren durch einen braven väterlich denkenden Pfarrer über ihr Interesse aufgeklärte Commune gegenwärtig selbst in mittleren Jahren aus ihrem Obst-Erlöse den gesammten Betrag ihrer Steuer decke.

Auch ist darauf aufmerksam zu machen, daß das früher so häufige Mißlingen der Baum-Pflanzungen an Strassen und öffentlichen Plätzen seinen Grund nicht in climatischen oder tellurischen Verhältnissen, sondern in der mangelhaften oft erbärmlichen Qualität der gesetzten, krummen, halbverdorrten Baum-Reisige, in dem Unterlassen oder fehlerhaften Behandeln beygegebener Pfähle, in dem nicht Vertieftseyn der Umgebung des Bäumchens, und in dem Umstande lag, daß die Erde rings um den Stamm weder bey jungen, noch bey ältern Bäumen aufgelockert, nirgends vom Grase befreyt, und nirgends der Feuchtigkeit zugänglich gemacht wurde. Nicht minder ist der Jugend zu Gemüthe zu führen, daß nicht das Daseyn von Obst-Bäumen, sondern die Unkunde derer den Feldern schadet, welche die Bäume zu nieder, oft 2 bis 3 Schuhe vom Boden in die Krone übergehen lassen, und daß dort, wo nur hochstämmige Bäume von 5, 6 auch 7 Schuh Stamm geduldet, und die Bäume in gehöriger Entfernung gesetzt werden, selbst der feuchteste, kälteste Acker-Boden durch die Obst-Kultur in seiner Fruktifikation nicht leidet.

18.) Wo gegenwärtig ein Industrie- (Schul-) Garten nicht oder nicht hinreichend besetzt ist, sind in dem Spät-Herbste dieses Jahres ein und zweyjährige Pflänzchen in das Saat-Land, und Stämmchen,

namentlich Wild-Stämmchen in die Baum-Schule zu kaufen; eben so ist in dem Spät-Jahre dieses Jahres das gesammte Saat-Land mit Kernen und Obst-Steinen zu belegen, und auf solche Art ist der rasche Betrieb der Anstalt und das Nachholen des Versäumten zu bewirken, und es ist dieses Nachholen um so wichtiger, als sonst die gegenwärtige bereits in der Feyertags-Schule befindliche Schul-Jugend höchstens Zeuge des Hervortretens der Pflanzen aus dem Kerne, und des Aufkeimens dieser Pflänzchen ist, Hunderte von Jünglingen aber auch aus der Schulpflicht treten werden, ohne in den ferneren Stadien der Obst-Kultur praktischen Unterricht, oder auch nur die mindeste Fertigkeit in dem Pfropfen und Veredeln empfangen zu haben.

19.) Daß besondere Sorge auf das Ueberwintern der Pflänzchen, auf deren Einbinden mit Stroh, auf das Reinhalten der Gärten von allen gefährlichen Insekten, u. s. w. gewendet, daß die Pflege in ihren Einzelheiten dem Klima und dem Boden angeeignet werden muß, bedarf keiner Erwähnung. — Ebenso versteht es sich von selbst, daß krüppelhafte Pflanzen nicht geduldet, die Bäume nie unter einer Höhe von 5 bis 6 Schuh veredelt, resp. zur Krone zugelassen werden dürfen, daß die Beeten vollkommen regulär zu behandeln sind, und die Industrie-(Schul-)Gärten überhaupt durch das Gepräge des vorzüglichsten Fleißes sich auszeichnen müssen.

Die unterzeichnete kgl. Regierung erwartet, die gegenwärtige Weisung, was den theoretischen und praktischen Unterricht betrifft, vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger wiederholter Weisung an, und was die Ueberpflanzungen anbelangt, mit Ende des Herbstes 1830 in allen Industrie-(Schul-) Gärten pünktlichst in Anwendung treten zu sehen, und sie versieht sich zu dem bewährten Eifer der Distrikts-Polizey-Behörden, Distrikts-Schul-Inspektionen und unmittelbaren Lokal-Schul-Commissionen, dann zu der schon bisher in der Regel Ehrenvoll hervorgetretenen Theilnahme der kgl. Lokal-Schul-Inspektionen nicht nur eines formellen, sondern auch eines tieferen lebendigern Vollzuges.

Augsburg den 25ten Juny 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Baldauf.

CXC.) ad Num. 1803.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Erhaltung geschichtlicher Ueberreste und alterthümlicher Kunstwerke, insonderheit römischer und altdeutscher Münzen, Waffen und Geräthschaften betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Während auf Anregung **Seiner Majestät des Königs** geschichtlicher Sinn und Forschungs-Geist neu erwachen, und bereits an verschiedenen Orten zahlreiche erfreuliche Erscheinungen hervorrufen, nehmen Allerhöchstdieselben ungerne wahr, daß die Land-Leute, nach Umständen auch Weiber und Kinder, denen sich beym Feld-Baue, Fischfange, und verschiedenen häuslichen Arbeiten und Gewerbs-Betrieben, dann Maurer und Taglöhner bey Ausgra-

bung von Fundamenten, Anlegung von Brennereyen, Anlegung und Betrieb von Sand-Gruben und Steinbrüchen, römische und germanische Alterthümer jeder Art darbieten, das Entdeckte, statt selbes aufzubewahren, wegwerfen oder vollends zertrümmern. Noch in neuester Zeit wurden die wichtigsten Funde dieser Art zerstört, und der Geschichte wie dem Lande entzogen.

Den wesentlichen Grund dieser unerfreulichen Erscheinung finden Seine Königliche Majestät in dem Umstande, daß die Finder den Werth des Gefundenen nicht kennen, daß sie somit bewußtlos der Wissenschaft eben so, wie ihrem eigenen pekuniären Vortheile nahe treten.

Um ähnlichen Vorfällen für die Zukunft vorzubeugen, sieht sich die unterzeichnete königl. Regierung aus Anlaß eines allerhöchsten Rescripts vom 11ten d. M. verpflichtet, Folgendes zu verfügen:

I.) Den Schülern und Schülerinnen jeder Werktags- sowohl, als Sonn- und Feyertags-Schule ist von Zeit zu Zeit, und wenigstens in jedem Semester einmal durch den Lehrer in Beyseyn und unter Leitung des Lokal-Inspektors förmliche Belehrung über die Bedeutsamkeit Alterthümlicher Funde zu ertheilen. Diese Belehrung hat nicht blos in einer Auseinandersetzung und Erläuterung der verschiedenen Arten auffindbarer Denkwürdigkeiten, sondern auch in einer ausführlichen Erörterung des Umstandes zu bestehen, daß der unbedeutendst scheinende Gegenstand oft geschichtlichen Werth behaupte, daß eine alte Münze, ein altes Geräthe, ja ein werthlos scheinendes Fragment, häufig von großer, historischer Wichtigkeit sey, daß ein mit Inschrift oder Verzierden versehener Stein nicht selten auf die wesentlichsten Entdeckungen führet, und daß es Pflicht jedes Finders sey, solchen Entdeckungen Folge zugeben, und das der Vergessenheit Entrissene auch vor dem Untergange zu sichern.

II.) Ebenso sind die Land-Bewohner, dann insbesondere die mit Fundirungen oder sonstigen Erd-Arbeiten beschäftigten Maurer und sonstige Gewerbs-Männer, durch die Seelsorger und Gemeinde-Vorsteher, dann bey gelegentlichem Zusammentreffen mit den Distrikts-Polizey- und Bau-Beamten durch diese angemessen zu unterrichten, und nicht nur zu selbsteigener Aufmerksamkeit, sondern auch zu gehöriger Anleitung und Beaufsichtigung ihrer Dienstbothen, Gesellen, Lehrlinge, und Taglöhner aufzumuntern.

III.) Bey allen diesen Belehrungen ist den Individuen klar zu machen, daß nur Halbes geschieht, wenn zwar das aufgefundene Objekt gerettet, aber der Ort unbekannt bleibt, wo selbes zu Tage kam. In Deutschland werden selten Alterthümer ausgegraben, welche an und für sich Künstlerisches Interesse darbieten. Was sich hier trifft, gewinnt in der Regel seine Bedeutsamkeit blos als Geschichts-Urkunde. Ein häßliches Stein-Fragment, eine schmucklose, vom Roste verdorbene Kupfer-Münze, ein unscheinbarer Urnen-Scherben, ein Bruch-Stück alter Waffen, sprechen nicht durch ihre Beschaffenheit den Kenner an. Ihnen wird der eigentliche Werth bloß in soferne, als sie zu erkennen geben, wo römische Castra, Germanische Wohnorte, Mittelalterliche Burgen standen, wo römische oder germanische Krieger begraben sind, wo Schlachten geliefert wurden u. s. w. Der Fundort bestimmt daher die eigentliche Bedeutsamkeit, wie denn neuerlich ein unter dem Torfe des Donau-Mooses entdecktes Schwert auf wichtige Muthmaßungen über das frühere Schick-

sal jenes merkwürdigen Landstriches, und der mit wenigen Buchstaben versehene Rest eines ehemaligen Meilen-Zeigers zur Entscheidung der Frage führte, wohin eine wichtige Römer-Straße ihre Richtung nahm.

IV.) Jeder Finder ist gehalten, die aufgefundenen Objekte entweder direkt oder durch den Orts-Pfarrer auf der Stelle der Distrikts-Polizey-Behörde anzuzeigen und vorzuweisen.

V.) Die ältern Gesetze, namentlich das General-Mandat von 1752, das bayer. Land-Recht Theil II. Cap. III. §. 4., und die Annotationen zu dem Codex erkennen dem Fiskus zwey Drittheile aller jener Schätze und Geräthschaften zu, welche so lange eingemauert, vergraben oder verborgen waren, daß man die Eigenthümer nicht mehr weißt. Die neuere Zeit dagegen, hat dieses Fiskalische Recht in milde Gränzen eingeengt. Die allerhöchste Verordnung vom 23. März 1808 (Regierungs-Blatt Jahrgang 1808 St. XV. S. 752 und 753) erklärt ausdrücklich: „es sollte jeder Finder alter Münzen und „Seltenheiten, welcher den gemachten Fund „sogleich der obrigkeitlichen Stelle anzeigt „und vorweist, nicht allein den vollen Geldwerth, den das Gefundene „nach Wiegung und Schätzung von Sach-„Verständigen hat, auf der Stelle ausbe-„zahlt erhalten, sondern auch noch außer-„dem, nach Verhältniß der Behutsamkeit „des Benehmens bey dem Auffinden, zu „einer besondern angemessenen Belohnung „begutachtet werden;“ dagegen wiederholt diese Verordnung aber auch die Bestimmung des Civil-Codex dahin: „daß jeder Verheh-„ler eines solchen Fundes den in den Gesez-„zen darüber schon bestimmten Strafen un-„nachsichtlich unterworfen werden solle.“

Ingleichem Sinne spricht sich eine allerhöchste Ausschreibung vom 18ten August 1820 (Kreis-Intelligenz-Blatt Jahrgang 1820. Nro. 23. Seite 783 bis 784.) aus. Nach diesen allerhöchsten Aussprüchen kann daher keine Furcht vor Fiskalischer Einschreitung, und kein pekuniäres Interesse die Verhehlung eines Fundes rechtfertigen, vielmehr liegt es in dem eigenen Interesse der Finder, durch alsbaldige Anzeige bey der öffentlichen Behörde jeder Ueberlistung habsüchtiger Zwischenhändler zu entgehen, um nicht nur die in den Gesetzen angedrohte Strafe zu vermeiden, sondern sich auch des vollen nach unpartheyischer Schätzung Sachverständiger ausgemittelten Preises, und überdieß bey klug bewirkter Aushebung der Objekte, der Hoffnung auf besondere Belohnung zu versichern.

VI.) Die Behörden sind gehalten, die Objekte selbst, oder wenn der Finder es vorzieht, eine genaue Beschreibung derselben ungesäumt an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden.

VII.) Es kann dem Lande nur zur Zierde gereichen, wenn sich zahlreiche gemeinnützige Sammlungen artistischer, oder historischer Denkwürdigkeiten in seiner Mitte bilden. Gedenkt daher ein Private, die von ihm aufgefundenen alterthümlichen Objekte selbst angemessen aufzubewahren, oder entschließen sich einzelne, größere oder kleinere Gemeinden, die Memorabilien ihrer Orts-Geschichte in ihren Raths-Häusern und Comunal-Gebäuden, in ihren Kirchen, bey dem Kirchen-Schatze, oder sonst aufzustellen: so wird ihnen die Kreis-Stelle hierin gerne und möglichst entgegenkommen, und ein neuestes allerhöchstes Rescript erweitert in dieser Beziehung die Befugnisse der kgl. Regierung auf eine ebenso humane als Freiheit fördernde Weise. Jedenfalls wird die Entschließung auf jede Entdekung oder Anzeige ungesäumt ertheilt, und

entweder der volle Werth der Objekte angewiesen, oder das Gefundene selbst der freyen Disposition des Finders überlassen werden. Auch wird jede auf solche Weise angezeigte Entdeckung mit ihren etwaigen historischen Aufschlüssen öffentlich bekannt gemacht, und falls das Objekt eingelöst würde, der Ort bezeichnet werden, wo selbes aufgestellt zu finden ist.

8.) Die unterzeichnete kgl. Regierung zweifelt nicht, es werden sämtliche Behörden in dieser Beziehung die angemessene Sorgfalt entwickeln, zu Rettung der häufig sich auffindenden alterthümlichen Gegenstände auf alle gesetzlich erlaubte Weise mitwirken, den bey ihnen sich meldenden Findern jeden Vorschub, und die rascheste Beförderung angedeihen lassen, gegen muthwillige Zerstörer Geschichtlich oder Künstlerisch merkwürdiger Objekte angemessen einschreiten, und gegen Jene, welche auch nach den neuern großmüthigen Anerbieten der Staats-Regierung etwa doch dem Gesetze zuwider handeln könnten, selbst vor dem ordentlichen Richter auf den Grund des Civil Codex förmliche Klage stellen lassen.

Die k. Regierung ist aber auch fest überzeugt, daß durchaus der Fall einer solchen Einschreitung nie eintreten dürfte, und daß es in dem Ober-Donau-Kreise, bey dem trefflichen Sinne seiner Bevölkerung, bey der stets neu sich bewährenden Mitwirkung des Clerus aller Confessionen zu allem großen und guten, bey dem von den Orts-Pfarrern durch die reichhaltigsten Beyträge bewiesenen besondern und nachhaltigen Eifer zu Förderung der Kreis-Geschichte, bey der herrschenden Bildung, und bey dem rasch vorschreitenden Sinne für historische Forschung nur genauer Belehrung und eines allgemeinen Kundwerdens der erneuerten Allerhöchsten Aufforderung bedarf, um aus dem freyen Willen selbst den sichersten Vollzug hervorgehen zu lassen.

Augsburg, den 22. Juny 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Baldauf.

CXCI.) ad Nrm. 18859.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

("Veredlung der Schafe betreffend.")

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät geruhten unterm 29ten May dieses Jahres in Beziehung auf Veredlung der Schafe zu verfügen, was folgt:

„Der Guts-Besitzer Freyherr von Speck-„Sternburg zu St. Veit bey Neu-„markt hat auf dem eben genannten Gu-„te und zu Fürstenried eine Heerde „hochveredelter Elektoral-Schafe auf-„gestellt, und die Obliegenheit Ver-„tragsmäßig übernommen, das edle „Vieh, welches aus dieser Heerde er-„zeugt wird, besonders die Schaf-Bö-„cke für die Veredlung der Land Schafe „im Inlande jährlich zu billigen Prei-„sen zum Verkaufe auszustellen."

Dieser neue Beweis kgl. Fürsorge und die huldreiche Bemühung Seiner Königlichen Majestät zu Emporbringung der Landwirthschaft wird sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises

mit der Auffoderung kundgegeben, dem so wichtigen Zweige der Schaf-Zucht jede angemessene Unterstützung angedeihen zu lassen, die Schaf-besitzenden Gemeinden und Individuen auf die Nothwendigkeit einer allmähligen Veredlung ihrer Heerde aufmerksam zu machen, sie zu belehren, daß zur Zeit namentlich der Oberdonau-Kreis Massen ausländischer Wolle verarbeite, ihnen den Umstand zu Gemüthe zu führen, daß dieser Kreis zur Zeit auf einer Area von 186 □ Meilen nur 83,677 Schafe, und unter diesen kaum 1000 edle, und 3000 halbveredelte zähle, daß selbst die vorhandenen Weiden jährlich von 40,000 bis 42,000 ausländischen Schafen abgeweidet werden, und daß die Erzeugung feiner Wolle unter die wichtigsten Quellen des erhöhten Landwirthschaftlichen Wohlstandes gehöre.

Finden sich Gemeinden oder Individuen zum Ankaufe edler Störe und Schafe geneigt, so haben die einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörden mit dem für die Landwirthschaft besonders so sehr verdienten Freyherrn von Sternburg in näherer Correspondenz zu treten; eben so haben sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises die Gesuche der durch ihre Bemühungen zu Veredlung der Schaf-Zucht besonders verdienten mit großen Weide-Gelegenheiten versehenen Gemeinden und Individuen um unentgeldliche Ueberlassung von einzelnen Zucht-Stören mit dem vorgeschriebenen wohl motivirten Gutachten stets ungesäumt an die unterzeichnete kgl. Regierung einzubefördern.

Augsburg den 22ten Juny 1830.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
Fürst von Oettingen-Wallerstein,
Präsident.

coll. Thugut.

CXCII.) ad Num. 20074.

An sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Toback-Bau betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern hat in einer an die unterzeichnete Regierung erlassenen Mittheilung die Aussicht eröffnet, daß durch Vermittlung des um die Vaterländische Industrie so sehr verdienten kgl. Kämmerers Freyherrn von Lotzbeck zu Emporbringung des innländischen Tabak-Baues jährlich eine Quantität Virginischen Tabak-Saamens, respektive aus Virginischem Saamen in Teutschland gezogenen acclimatisirten Tabak-Samens an Oekonomen, welche sich mit diesem Baue beschäftigen wollen, unentgeldlich vertheilt werden könne.

Sämtl. Polizey Behörden des Oberdonau-Kreises erhalten daher den Auftrag, die Oekonomen ihres Bezirkes hievon in Kenntniß zu setzen, und den aus ihren Erklärungen zu berechnenden Bedarf an solchem Saamen binnen 6 Wochen anher anzuzeigen. Bemerkt wird noch, daß in dem Landgerichte Wertingen durch ähnliche Unterstützung des Freyherrn von Lotzbeck mit Saamen seit längerer Zeit Tabak mit Vortheil gezogen werde, und daß die v. Lotzbeck'sche Fabrik in Augsburg aus diesem Erzeugnisse durch freystehenden Ankauf dermalen schon jährlich circa 1000 Centner Tabaks-Blätter beziehe, daher kein Zweifel obwaltet, daß der Tabak noch in mancher andern Gegend des Kreises eben so gut, wo nicht noch besser gedeihen werde.

Da der Anbau von Handels-Kräutern offenbar unter die wichtigsten Vorschritte der Landwirthschaft gehört, und namentlich bey

den mehr oder minder niedern Preisen des Getreides ein angemessenes Wechsel-Verhältniß dieser Kultur-Art mit jener der Cerealien als das einzige Mittel erscheint, den Wohlstand der Landwirthe zu heben; so werden sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises sich durch ihr eigenes Pflicht-Gefühl berufen fühlen, das hier sich darbietende Unternehmen zu fördern, und jeder entsprechenden Absicht mit Rath und Anleitung entgegen zu kommen.

Augsburg den 22. Juny 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Waellrstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXCIII.) ad Nrum. 20570.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden, Distrikts-Schul-Inspektionen und unmittelbaren Lokal-Schul-Inspektionen des Kreises.

(Die Unterbrechung des Schul-Unterrichtes selbst in Sonn- und Feyertags-Schulen im Laufe des Sommers betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterzeichnete k. Regierung ersieht mit eben so viel Erstaunen, als Bedauern, daß verschiedene Rural-Gemeinden sich beygehen lassen, nicht nur die Werktags-, sondern auch die Sonn- und Feyertags-Schulen in dem Laufe des Sommers förmlich zu unterbrechen.

Die allerhöchsten Schul-Verordnungen lassen wohlbedacht die Ferien-Zeit mit der Periode der Erndte zusammentreffen. Sie räumen ferner eben so wohlbedacht den Lokal-Schul-Inspektoren die Befugniß ein, den durch ganz besondere Landwirthschaftliche Beschäftigung in Anspruch genommenen Schul-Pflichtigen für einzelne ausserordentliche Fälle auf einzelne Tage des Sommer-Halb-Jahres Dispensen zu ertheilen. Sie gestatten aber auf keine Weise die halbjährige Unterbrechung des Gesamt-Werktag-Schul-Unterrichtes. Noch weniger gestatten sie, daß die Sonn- und Feyertags-Schul-Pflichtigen ihren gesetzlichen Obliegenheiten enthoben, und an Tagen, an welchen ohnehin keine Feld-Arbeit Statt findet, den Müssiggang mit der Ausbildung vertauschen.

Die unterzeichnete Stelle vollzieht die erhabenen Absichten Seiner Königlichen Majestät, indem sie jeden Anlaß ergreift, um den Pflichten der Kreis-Angehörigen die den sämtlichen Verhältnissen möglichst entsprechende Anwendung zu sichern. In diesem Sinne handelnd hat sie noch neuerlich verschiedene drückend gewordene Mißbräuche im Schul-Wesen beseitigt, und namentlich dafür gesorgt, daß die Schule jedes Ortes nicht nur, wie es bisher häufig geschehen, die Eingebornen, sondern auch die auf kürzere oder längere Zeit sich daselbst aufhaltenden auswärtigen Werk- und Sonntags-Schul-Pflichtigen in sich aufnehme, daß somit jeder Werktags- sowohl als Sonntags-Schul-Pflichtige des Kreises, ohne allen Nachtheil seiner Familien-Verhältnisse in jede nahe oder entfernte Gemeinde sich verdingen, und den Zweck des Unterrichtes unbedingt mit den Anforderungen seiner Nahrungs- und Erwerbs-Verhältnisse vereinbaren könne.

Je rücksichtsvoller jedoch jede befugte Schonung im Vollzuge des Gesetzes ergriffen

wird, desto Ahndungswürdiger müssen Ueberschreitungen des Gesetzes namentlich da erscheinen, wo die Nicht-Befolgung der bestehenden Pflichten auf die ganze Bildung und Lebens-Richtung der künftigen Staat-Bürger und Haus-Mütter, und auf ihre und der Ihrigen nahe und ferne Zukunft den entschiedensten verderblichsten Einfluß übt.

Es werden daher sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen auf die Eingangs gerügte Umgehung aufmerksam gemacht, und die unterzeichnete Stelle zweifelt nicht, es werde nur der Kenntniß dieser Thatsache bedürfen, um die genaueste Beobachtung der neuerlich ausgeschriebenen allerhöchsten Schul-Verordnungen, und insbesondere die Sorge für ununterbrochene Abhaltung der Werktags- sowohl, als der Sonn- und Feyertags-Schulen, dann für die strengste Bestrafung der ohne Genehmigung des Distrikts-Schul-Inspektors aus der Schule hinwegbleibenden Werktags-, Sonn- und Feyertags-Schul-Pflichtigen um so mehr zu bewirken, als der Eifer der meisten Distrikts-Polizey-Behörden, Distrikts- und Lokal Schul-Inspektionen für Zwecke der Schule und des Unterrichtes sich namentlich in neuester Zeit auf die erfreulichste Weise bewährt hat, und als jede in diesem Zweige stattfindende Unterlassung mit ganz besonderer Verantwortung verbunden seyn wird.

Augsburg den 23. Juny 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXCIV.) ad Num. 1449.

(Tabellarisch-geographische Uebersicht des Königreichs Bayern betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Buchdrucker und Verleger Albrecht Volkhart in Augsburg hat unter dem Titel: „Tabellarisch-geographische Uebersicht des Königreichs Bayern“ auf einem einzigen Regal-Bogen, die wichtigsten geographischen und statistischen Verhältnisse aller Kreise, des Königreichs in gedrängter Kürze, und zugleich mit erfreulicher Vollständigkeit zusammengefaßt, und nicht nur den Preis des Exemplars auf 24 kr. festgesetzt, sondern sogar bey der Abnahme von 25 Exemplaren zu ⅕ Rabatt sich erboten.

Da diese tabellarische Uebersicht Behufs des Unterrichts in der Vaterländischen Geographie als wesentliches Behelf erscheint; so wird dieselbe zum Gebrauche der Schulen von unterzeichneter Stelle empfohlen, und jede Schule, deren Mittel es gestatten, ermächtiget, ein Exemplar derselben anzuschaffen.

Augsburg den 21. Juny 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXCV.) ad Nrum. 20705.

An

sämmtliche Bezirks-Polizey-Behörden, excl. der Magistrate.

(Die thätige Mitwirkung der Gemeinden bey den stattgefundenen allgemeinen Streifen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die jüngst angeordneten allgemeinen Streifen haben nicht nur die Thätigkeit der Distrikts-Polizey-Behörden, nemlich der Landgerichte, der Herrschafts-Gerichte, der unmittelbaren Magistrate, und der Gensdarmerie, dann der Patrimonial-Gerichte, und der nicht unmittelbaren Magistrate, sondern auch jene der Gemeinde-Vorsteher, der Gemeinde-Diener und der zahlreich hiezu in Mitte der Nacht aufgerufenen Gemeinde-Männer in Anspruch genommen.

Dieser Auflage wurde namentlich auch von den Gemeinde-Vorstehern, Gemeinde-Dienern und aufgerufenen Gemeinde-Bewohnern auf eine ebenso Einsichtsvolle als entschlossene, eifrige und ehrenvolle Weise entsprochen, und es gereicht der unterzeichneten Stelle zur besondern Beruhigung, neben den Eingangsgedachten Behörden und zwar speziell auch den Vorstehern für den bethätigten Diensteifer, und den übrigen in Anspruch genommen Staats-Bürgern für den bewiesenen Gemein-Sinn die besondere Belobung hiemit ausdrücken zu können.

Augsburg den 25. Juny 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thungut.

CXCVI.)

(Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferde-Zucht, ingleichen die Musterung der Zucht-Stuten und Gaureiter-Hengste betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit der königlichen Verordnung vom 27ten September v. J. über die Organisation des allgemeinen Landgestütes wird hiemit in obigem Betreffe, nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Die Beschäl-Stationen des Oberdonau-Kreises bilden für das gegenwärtige Jahr 6 Bezirke:

Zum 1ten Bezirke gehören: 1.) Sonthofen, 2.) Kempten, und 3.) Grönenbach.
„ 2ten „ „ 1.) Mindelheim, 2.) Schongau und 3.) Landsberg im Isarkreise.
„ 3ten „ „ 1.) Schwabmünchen, 2.) Ursberg und 3.) Göggingen.
„ 4ten „ „ 1.) Günzburg, und 2.) Lauingen.
„ 5ten „ „ 1.) Donauwörth (Bergstetten), und 2.) Nördlingen im Rezat-Kreise.
„ 6ten „ „ 1.) Neuburg, (Rohrenfeld), 2.) Thalmössing (Greding) im Rezat-, und 3.) Eichstädt im Regen-Kreis.

II.

Die Prämien-Vertheilung findet statt:

Im 1ten Bezirke am 12ten August 1830 in Kempten.
„ 2ten „ „ 14ten in Mindelheim.

Im 3ten Bezirke am 16ten in Göggingen.
„ 4ten „ „ 18ten in Lauingen.
„ 5ten „ „ 20ten in Nördlingen.
„ 6ten „ „ 26ten in Eichstädt.

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden, und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende seyn:

		für Stuten		für Hengste
1.)	Zu Kempten	9	und	2
2.)	„ Mindelheim	8	„	2
3.)	„ Göggingen	10	„	3
4.)	„ Lauingen	7	„	1
5.)	„ Nördlingen	7	„	1
6.)	„ Eichstädt	9	„	2

IV.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und die von daher noch Foderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bey der Prämien Vertheilung ihres Bezirks auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der königl. Landgestüts-Commission in Empfang zu nehmen.

V.

Wer im künftigen Früh-Jahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegt zu erhalten wünscht, hat dieselben der königl. Commission zur Musterung und Vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VI.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum ersten Male hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Commission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München den 1. Juny 1810.

Der
königlich bayerische Oberst-Stallmeister-Stab
als Direktion des allgemeinen Landgestütes.

Frhr. v. Kesling.

Weymar, Stabs-Rath.

CXCVII.)

(Die Erledigte Pfarrey Bürglein Dekanats Windsbach betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da die Pfarrey Bürglein, Dekanats Windsbach, durch Beförderung des bisherigen Pfarrers sich erledigt hat; so wird dieselbe zur Vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen hiemit ausgeschrieben, und bemerkt, daß der Ertrag derselben in der noch nicht geprüften Fassion vom Jahr 1810 folgendermaßen berechnet ist, nemlich:

377 fl. 17 kr. 2 pf. ständige Bezüge; nemlich 36 fl. 32 kr. an baarem Gelde; 180 fl. an 10 Simra Korn Nürnberger Messerey; 46 fl. 40 kr. an 4 Simra Haber desgl.; 87 fl. 30 kr. an 17½ Klftr. weichem Scheit-; 6 fl. 15 kr an 5 Klftr. weichem Stock-Holz; 1 fl. 20½ kr. aus der Kirchenstiftung zu Bürglein; 10 fl. Werth an 2 Schbr. langem Zehent-Stroh von der Gemeinde Bürglein; 9 fl. ditto an 4½ Metz. Korn von der Gemeinde Büglein; dann 129 fl. 33 kr. 2 pf. aus Realitäten, namentlich 50 fl. Anschlag der Pfarr-Wohnung, und dazu gehörigem Oekonomie-Gebäude; 54 fl. 33½ kr. ditto aus 22 Morgen Aeckern; 20 fl. Ertrag aus

1 Tgw. Wiesen; 5 fl. ditto aus dem Gras- und Gemüß-Garten; ferner 121 fl. 54 kr. 1 pf. aus Rechten; nemlich: 3 fl. 40 kr. aus ständigen Geld-Abgaben; 8 fl. 26 kr. aus Handlöhnern; 75 fl. 40 kr. aus kleinen Zehenten; 27 fl. 28 kr. aus Heu-Zehenten; 1 fl. 40½ kr. aus Hopfen-Zehent; 5 fl. aus Waiderecht; dann 191 fl. 49 kr. aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen mit Inbegriff von 72 fl. 24 kr. vom Beichtstul; in Summa 820 fl. 34 kr. 1 pf. Hievon die Lasten mit 37 fl. 33 kr. 2 pf. abgezogen, verbleiben 783 fl. 3 pf. als Rein-Ertrag.

Hiebey ist jedoch zu bemerken, daß durch die späterhin im Jahre 1818 verfügte Auspfarrung der Orte Kellmünz und Welterndorf ein Ausfall von ohngefähr 43 fl. 39 kr. entstanden sey, wogegen damals die Pfarr-Einkünfte durch die an Bürglein überwiesenen Leistungen des Orts Trübendorf einen auf 5 fl. 37½ kr. berechneten Zuwachs erhielten.

Ansbach den 20ten Juny 1830.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Kreis- und andere Notizzen.

Seine Majestät der König haben durch, allerhöchstes Rescript ddo. Villa Colombella bey Perugia den 27. May d. J. die Auspfarrung des Einöd-Bauers Joseph Bley in Latzenhausen, kgl. Landgerichts Friedberg, von der Pfarrey Haberskirchen, und die Ueberweisung desselben in die näher gelegene Pfarrey Taitting, zu welcher der Söldenhof in Latzenhausen ohnehin schon gehört, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

311.) praes. den 4/6 30.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hilfs-Vollstreckung wird das Anwesen des Sebastian Limmer von Stockau gerichtlich versteigert, und hiezu auf Freytag den 9ten July Vormittags 9 bis Abends 5 Uhr Termin festgesetzt. Dasselbe besteht in einem gemauerten Wohnhaus ganz neu und mit Ziegeln gedeckt, ⅓ Tagw. Garten und 2½ Jchrtn. Neuwang-Aecker, und ist geschätzt auf 760 fl.

Kaufs-Liebhaber haben am bemerkten Tage in der hiesigen Landgerichts-Kanzley ihr Anbot zu Protokoll zu geben, und über Zahlungs-Fähigkeit sich auszuweisen.

Neuburg, den 2. Juny 1830.

Sepp, Landrichter.

312.) praes. den 5/6 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen der Hypothekar-Gläubiger des Johann Winter Wirths zu Hagau wird dessen Gesamt-Anwesen der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Termin auf Freytag den 9ten July von Vormitt. 9 bis 4 U. Ab. festgesetzt. Dasselbe besteht aus einem gemauerten Wohnhaus mit Ziegeln gedeckt und einem dabey befindlichen Pferde-Stall, dann Schwein-Ställen, Backhaus, Stadel, Hofraithe, Gärtchen, vertheilter und unvertheilter Gemeinde-Nutzung, 34½ Jchrtn. Aecker, Erbrechtsweise grundbar zur Heiliggeist-Spital-Stiftung in Ingolstadt und zehentfrey, in 5½ Jchtn. Aecker ludeigen, zehentbar; in 2½ Jchtn. Holzwachs mit jungem Holz; 2 Tgw. Laurenzi-Wiesen, ludeigen, zehentbar; 34 Tgw. Moos-Wiesen, ewig zehentfrey, doch mit dem Kanal-Batzen belastet.

Auf dem Anwesen haftet eine reale Wirths-Gerechtsame.

Das Gesamt-Anwesen ist geschätzt auf 10788 fl. 30 kr.

Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber haben sich am genannten Tage in der hiesigen Landgerichts-Kanzley einzufinden, woselbst ihnen die nähere Specification der Gründe vorgelegt, und ihnen ein Anbot bekannt gemacht werden kann.

Neuburg den 2. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

313.) praes. den 1/8 30.

(Edikkal-Ladung.)

Unter Bezug auf die Ausschreibungen vom 12ten Februar d. J. (Oberdonaukreis-Intelligenz-Blatt Nr. 9 Art. 80, und allgemeine Zeitung Nr. 24 der außerordentlichen Beylagen) ladet man die seit dem 22ten Oktober 1827 vermißte Ehe-Frau des Taglöhners Johann Jakob Birkert von Lechhausen, Rosina Barbara Birkert, geborne Gianning aus Ehringen, Landgerichts Nördlingen, nachdem sich selbe innerhalb des gesetzten Termines zur Einlassung auf die von ihrem Ehemann gegen die wegen böslicher Verlassung erhobene Scheidungs-Klage sistirt hat, zur Bescheinigung der Hindernisse wegen ihres Nicht-Erscheinens binnen 4 Wochen anher vor Gericht.

Friedberg den 7. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

314.) praes. den 1/8 30.

(Bekanntmachung.)

Unter Bezug auf die Ausschreibung vom 7ten April d. J. (Intelligenz-Blatt für den Ober-Donau-Kreis Nr. 17 Art. 203, und Augsburger Moysche Zeitung Nr. 95) unterwirft man das Joseph Modelhard'sche Anwesen vom Pschornhof wiederholt dem öffentlichen Verkaufe, und setzt hiezu auf Donnerstag den 15ten July d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in hiesiger Kanzley Termin an.

Friedberg den 11. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

315.) praes. den 2/7 30.

(Jagd-Verpachtung.)

Gemäß höchster Entschließung der k. Kr. Reg. K. d. F. vom 28. v. M. werden die erledigten kgl. Jagd-Bezirke, Meminger-Jagd und Steinheimer-Jagd Mittwochs den 7. July d. J. im Wege der öffentlichen Versteigerung, verpachtet werden.

Sämtliche Pachtfähige Jagd-Liebhaber werden eingeladen, sich zu diesem Zwecke am besagten Tage Vormittags 9 Uhr in der Rentamts-Kanzley zu Memmingen einzufinden, und sich über ihre Zulässigkeit zu dieser Verpachtung nach dem Sinne der in der Bekanntmachung über die Verpachtung der kgl. Jagden (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1829 Nr. 21) enthaltenen allerhöchsten Normativ gehörig auszuweisen.

Der kgl. Stations-Gehülf in Woringen ist angewiesen, die Gränzen der Memminger-Jagd, und der kgl. Forstwart in Egg an der Günz, die Gränzen der Steinheimer Jagd auf Verlangen vorzuweisen.

Ottobeuern den 15 Juny 1830.

Königliches Rentamt Memmingen.	Königliches Forstamt Ottobeuren.
Zinn, Rentbeamter.	Egloff, Forstmeister.

316.) praes. den 2/7 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Relikten des verwittibten Schäflermeisters Johann Georg Fink zu Donauwörth, wird das denselben zugehörige Anwesen mit realer SchäflerGerechtsame dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Versteigerungs-Tagsfahrt auf Dienstag den 6. July d. J. angesetzt.

Das Anwesen enthält: 1) ein frei-eigenes, gemauertes ganzes Haus, Haus-Nro. 72., am äussern Riedthor zu Donauwörth, samt einem Gärtlein, mit Besitz-Nro 359. bezeichnet, und mit 450 fl. Steuer-Kapital belegt; 2.) den Gemeinde-Nutzen jährlich zu 2 Klafter Holz, und 100 Wellen aus dem Stadtforste, unter Besitz-Nro 360., Steuer-Kapital 50 fl.; 3.) ein Gemeinds-Theil beym Scharfrichter, unter Besitz-Nro 363, Steuer-Kapital 10 fl.; 4.) 3 Gemeinds-Theile in der Riederweid unter Besitz-Nro. 362,681 und 2099; Steuer-Kapital 135fl. 5.) drey Krautbeeten in der kurzen Quant, unter Bsitz. Nr. 343, 364, und 365; Steuerkapital 60fl; 6.) den sogenannten Katzen-Graben, unter Besitz-Nr. 366, Steuer-Kapital 90fl.

Kaufs-Liebhaber werden hiemit eingeladen, am besagten Tage im Bureau des unterfertigten k. Landgerichts zu erscheinen, und ihr Kaufs-Angebot zu Protokoll zu geben. Auswärtige aber haben sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Donauwörth am 16. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

317.) praes. den 2/7 30.

(Bekanntmachung.)

Nachdem der Adlerwirth Anton Zink von Kirchheim um Zusammenberufung seiner sowohl Hypothekar- als Kurrent-Gläubiger gebethen hat, um auf den Grund der vorliegenden Verhandlung über den Verkauf seines Anwesens mit ihnen zu unterhandeln, und da das gegebene Kaufs-Anboth zu deren gänzlichen Befriedigung nicht hinreichend erscheint; so werden alle diejenigen, welche aus was immer für einen Titel Foderungen an denselben zu machen haben, aufgefodert, am Montag den 28. dies Vormittags 9 Uhr ihre Foderungen anzumelden, und Rechtsgenüglich nachzuweisen, widrigen Falles jede Kurrent-Foderung als verzichtet erkannt, und in keiner Beziehung auf diesem Anwesen weiter berücksichtiget, überhaupt aber mit der damit versucht werdenden Ausgleichung nach den Anträgen der erschienenen Kreditoren vorgefahren werden würde.

Kirchheim am 15. Juny 1830.

Gräflich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Hurt, Herrschatsrichter.

318.) praes. den 2/7 30.

(Gant-Proklam.)

Joseph Arnold Krämer von Bihlendorf, hat sich dem Konkurs-Verfahren unterworfen.

Es werden demnach die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 19. July; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 19. August; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar: a.) für die Replik auf Donnerstag den 2. September, und b.) für die Duplik auf Donnerstag den 16. September jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt und hiezu

sämtliche Gläubiger des Gemein = Schuldners öffentlich unter dem Rechts = Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht = Erscheinen am 1ten Edikts = Tage die Ausschließung der Foderungen von der gegenwärtigen Konkurs = Masse, das Nicht = Erscheinen an den übrigen Edikts = Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein = Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben, und es wird noch bemerkt, daß das Gesamt = Vermögen nur 1496 fl., die Hypothekar = und Kurrent = Schulden ohne die Zinse aber 3182 fl. 30 kr. betragen.

Guts = Verkauf.

Das Anwesen, bestehend in Haus, Nro. 22, mit Stall, Stadel, Baindt, und vereinödetem Gut zu 3 Winterfuhren Feld wird nebst sämtlichem Mobiliare Samstags den 17. July d. J. früh 8 Uhr in der Behausung des Gantirers öffentlich versteigert werden. Kaufs = Lustige, die dem Gerichte nicht gehörig bekannt sind, haben sich mit legalen Vermögens = und Leumunds = Zeugnissen zu versehen.

Immenstadt am 17. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmayr, Landrichter.

319.) praes. den 2/8 30.

(Bekanntmachung.)

Johann Michael Speck, Söldners = Sohn von Lauterbach, welcher als Soldat den Feldzug gegen Rußland mitgemacht hat, ist seitdem vermißt.

Da demselben durch Erbschaften ein Vermögen von 1479 fl. 58 kr. angefallen ist, und seine Verwandten auf öffentliche Vorladung die Bitte gestellt haben; so wird genannter Johann Michael Speck oder seine allenfallsige Descendenz aufgefodert, sub termino von drey Monaten von seinem Leben oder Aufenthalte Kenntniß zu geben, widrigenfalls sein Vermögen an seine rechtmäßigen Erben gegen Kautions = Leistung ausgeantwortet werden würde.

Donauwörth am 17. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

320.) praes. den 2/8 30.

(Bekanntmachung.)

Das unterm 7. v. Mts. zum öffentlichen Wiederverkauf im Wege der Versteigerung an den Meistbiethenden ausgeschriebene vormals Johann Konrad'sche Gant = Gut zu Bäumenheim, welches dermal dem Lippen = Bauer Xaver Maier daselbst gehört, wird dem gestellten Antrag der Betheiligten Hypothekar = Gläubiger gemäß, nachdem sich bey der ersten Versteigerungs = Tagsfahrt den 7. dieß kein Käufer einfand, Freytags den 9. k. Mts. Vormittags von 9 Uhr angefangen, der abermaligen Versteigerung in der diesseitigen Landgerichts = Kanzley unterworfen, wobey Kaufs = Liebhaber, und zwar auswärtige mit den nöthigen amtlichen Leumunds = und Vermögens = Zeugnissen versehen, zu erscheinen haben.

Hinsichtlich der Beschreibung dieses Guts wird sich auf die Ausschreibung vom 7. v. Mts. im Kreis = Intelligenzblatt Nro. 20. pag. 682., im Donauwörther Wochenblatt Stück 20, und

in der Moyschen Zeitung Nro. 118 bezogen, und übrigens bemerkt, daß der Guts-Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes geschehen, und demnach eine weitere Versteigerung nicht mehr statt finden werde, wenn das Meistgeboth den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth des Guts pr. 1375 fl. erreicht.

Donauwörth am 18. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

321.) praes. den 24/6 30.

(Bekanntmachung.)

Die Georg Wiedemänn'sche Eheleute von Offingen haben um Zusammenrufung ihrer Gläubiger das Ansuchen gestellt, um mit denselben zu liquidiren, und ein gütliches Uebereinkommen über Fristen oder Nachlässe zu treffen.

In Folge dessen werden sämtliche Wiedemänn'sche Kreditoren zu gedachtem Zwecke auf Montag den 19. July d. J. früh 9 Uhr in der Gerichts-Kanzley zu Offingen zu erscheinen hiedurch unter dem Präjudiz vorgeladen, daß die Nicht-Erscheinenden als den Beschlüssen der Mehrzahl der Erschienenen beytretend erachtet werden.

Knöringen am 18. Juny 1830.

Freyherrlich Freyberg'sches Patrimonial-Gericht Landstrost.

Mayr, Patrimonialrichter.

322.) praes. den 25/6 30.

(Bekanntmachung.)

Da der unterm 17. Dezember v. J. Ediktaliter citirte Hugo Belz, oder seine etwaige Deszendenz, sich innerhalb des gesetzten Präklusiv-Termines hierorts nicht gemeldet, und über die ihm angefallene Erbschaft nicht erklärt hat; so werden sie hiemit, der Androhung gemäß, als verschollen erklärt, und kann die deponirte Erbschaft von 245 fl. 42 kr. 2 pf. auf Anrufen der Erben ohne Kaution hinausgegeben werden.

Burheim den 21. Juny 1830.

Gräflich Waldbott-Bassenheim'sches Herrschafts-Gericht.

Hellmuth, Herrschaftsrichter.

323.) b.) praes. den 1/7 30.

(Amortisations-Edikt.)

Der Alteräheimer'schen und Gassold'schen Familien-Stiftung in Ulm sind zwey Schuldbriefe zu Verlust gegangen.

Der erste ist von Michael Bucher Bauer in Pfuhl im Jahre 1803 auf 300 fl. ausgestellt; es schuldet aber hievon Wilhelm Schmid Baumann zu Ulm nur mehr 60 fl.

Der zweyte Schuldbrief der Gassold'schen Stiftung ist auf 200 fl. im Jahr 1810 von Johann Georg Hebdank Karrenmann in Ulm ausgestellt, und der gegenwärtige Schuldner ist Johannes Willet Schreiner in Pfuhl.

Wer diese beyden Schuldbriefe besitzt, wird hiemit aufgefodert, solche binnen drey Monaten dahier vorzulegen, und über den rechtlichen Besitz sich auszuweisen, widrigenfalls diese beyden Urkunden als kraftlos erklärt werden würden.

Neuulm, den 11. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 19 Juny 1830.	Briefe	Geld	Den 21. Juny 1830.	Briefe	Geld	Den 26. Juny 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	100¾	100½	Obligat. à 4% m. Coup.	100¾	100½	Obligat. à 4% m. Coup.	100¾	100½
detto à 5% . .	100⅞		detto à 5% . .	100⅞		detto . à 5% .	100⅞	
Lott. Loose E—M à 4%	107		Lott. Loose E—M à 4%	107		Lott. Loose E—M à 4%	107	
detto " " 2 mt.			detto " " 2 mt.			detto " " 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	146		detto unverz. à 10 fl.	146		detto unverz. à 10 fl.	145	
detto detto à 25 fl.	130		detto detto à 25 fl.	130		detto detto à 25 fl.	129	
detto detto à 100 fl.	130		detto detto à 100 fl.	130		detto detto à 100 fl.	130	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 27. den 5ten July 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CXCVIII.) ad Num. 20943.

An

sämtliche königl. Rentämter und Forstämter des Oberdonau-Kreises.

(Die Bewirthschaftung der Stiftungs- und Commun-Waldungen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die zahlreichen, aktenmäßig geworde-nen Thatsachen beurkunden den traurigen Umstand, daß ein großer Theil der Stif-tungs- und Communal-Waldungen in den Zustand förmlicher Devastation übergegan-gen ist, und daß ein anderer Theil sich die-sem Zustande mit Riesenschritten nähert, und daß namentlich manche Fundationen bereits gegenwärtig mit bedeutendem Defizit aus dem bloßen Grunde kämpfen, weil ihre früher sehr ergiebige Forsten auf Dezennien außer aller Ertrags-Fähigkeit getreten sind.

Ebenso beweisen zahlreiche Vorkomm-nisse, daß den Gemeinden und Stiftungen selbst kein Regreß an ihren Ortsvorsteher und Pfleger möglich ist, weil diese sich mit Unkunde des Forstwesens entschuldigen, und die Behauptung aufstellen, das Nichtvor-handenseyn eines Betriebs-Planes, und das Nichtangeordnetseyn eines Forstschutzes habe ihnen die Möglichkeit zweckmäßiger Bewirth-schaftung entzogen.

Die unterzeichnete kgl. Kreis-Regierung legt einen hohen Werth auf möglichste Selbstständigkeit der Communen, und sie er-kennt in der den Gemeinde-Körpern zuer-kannten Verwaltung ihres Communal- und Fundations-Vermögens das sicherste Mit-tel zu allmähliger Entwicklung eines regen Sinnes für Communal-Verhältnisse, zu all-mähliger Förderung wichtiger örtlicher In-teressen, und zu Gründung eines regen Ge-meinde-Lebens.

Um nun einerseits diesem Grund-Satze auch in Bezug auf die Forst-Wirthschaft der Gemeinden treu zu bleiben, der freyen Bewegung der Communen auch in diesem Fache den möglichst weiten Umfang zu sichern und von dem Curatel-Standpunkte auch fortan alles Vexatorische fern zu halten, anderseits der schweren Verantwortlichkeit zu entgehen, in welche das Unbeachtetbleiben zahlreicher Erscheinungen der oberwähnten Art die Ober-Curatel-Stelle nothwendig verwickeln müßte, sieht sich die unterzeichnete Stelle zu folgenden Anordnungen verpflichtet:

1) Jede Commune hat binnen 6 Monaten vom Tage des Empfanges gegenwärtiger Weisung an gerechnet einen förmlichen Betriebs- und Bewirthschaftungs-Plan ihrer Stiftungs- und Communal-Waldungen verfassen zu lassen.

2) Es hängt von jeder Commune ab, diese Arbeit entweder in die Hände des kgl. Forst-Personals niederzulegen, oder selbe irgend einem andern das Vertrauen der Gemeinde genießenden Individuum anzuvertrauen.

3) Die verfaßten Betriebs-Plane, so wie der Nachweis des angeordneten Forst-Schutzes sind in obertheilter 6 monatlicher Frist

   a.) von den, der kgl. Regierungs-Curatel direkt unterworfenen unmittelbaren Städten Augsburg, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen und Neuburg der k. Kreis-Regierung Kammer des Innern,

   b.) von den übrigen Communen den betreffenden Unter-Curatel-Behörden zu übergeben.

4) Die niedern tCuraeln vernehmen über die ihnen vorgelegten Plane das technische Gutachten der einschlägigen Forstämter, fassen den entsprechenden bestätigenden oder abweisenden Beschluß, und geben selben den betreffenden Gemeinden kund. Glaubt eine Commune sich durch den Beschluß der Unter-Behörde gravirt; so steht ihr frey, den Rekurs an die kgl. Regierung zu ergreifen, welche nach erholtem Superarbitrium des Kreisforst-Bureau ungesäumt bestätigende oder abändernde Verfügungen trifft.

5.) Die Plane der unmittelbaren Städte werden nach Einvernahme der von dem Kreis-Forst-Bureau abzugebenden sachverständigen Ansicht von der Kreis-Regierung Kammer des Innern unmittelbar salvo recursu an die allerhöchste Stelle beschieden.

6) Es steht jeder Commune zu jeder Zeit frey, eine Modification oder Abänderung der adoptirten und genehmigten Forst-Bewirthschaftungs-Plane ihrer Stiftungs- und Communal-Wälder einzuleiten, oder Veränderungen in dem Personal und den Modalitäten des angezeigten Forst-Schutzes eintreten zu lassen. Der Modifikations- oder Abänderungs-Entwurf hat aber alle jene Stadien zu durchlaufen, welche oben unter Ziffer 3, 4 und 5 für die primitiven Bewirthschaftungs-Plane festgesetzt wurden, und jede Veränderung in dem Forst-Schutz-Personal oder in den Forst-Schutz-Anordnungen ist zur alsbaldigen Kenntniß der Curatel zu bringen.

7.) Die Curatel- und Obercuratel-Genehmigung hat sich nicht über problematische Verbesserungen zu er-

breiten. Eben so wenig können den Gemeinden kostspielige Cultur-Versuche, Umwandlung des Niederwaldes in Hochwald, Aushauen breiter Richtwege, und ähnliche mehr dem Forst-Luxus als dem strengen Bewirthschaftungs-Zwecke angehörende Maaßregeln aufgedrungen werden. Das Urtheil der als sachverständig beygezogenen Forst-Behörden, und die Beschlüsse der Curatel-Behörden haben sich lediglich auf die Sorge dafür zu beschränken,

daß die treffende Waldung nach der landesüblichen Bewirthschaftungs-Weise regelmäßig und nachhaltig bewirthschaftet, die Waldungen nicht über ihre Kräfte angegriffen, jeder abgetriebene Platz wieder gehörig in Kultur gebracht werde, und ob der angeordnete Forst-Schutz hinreiche, die Gemeinde- und Stiftungs-Forste vor Devastation oder Beschädigung zu sichern.

8) Die genehmigten Forst-Bewirthschaftungs-Plane sind in der Communal-Registratur allein gehörig aufzubewahren, und es ist jeder neu eintretende Communal-Vorstand, Magistrats-Rath, Stiftungs und Communal-Pfleger förmlich über die Haftung zu belehren, welche aus einem Nicht-Vollzuge nach den bestehenden gesetzlichen Prinzipien hervorgehen müßte.

9) Den niederen Curatelen liegt ob, von Zeit zu Zeit unter Zuziehung der einschlägigen Forstämter Nachsicht zu pflegen, und sich von dem richtigen Einhalten der genehmigten Bewirthschaftungs-Plane, so wie von dem richtig und vollständig geübten Forst-Schutze zu überzeugen. Ebenso liegt der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltung ob, in den jährlichen Rechnungen den Material- und Geld-Ertrag der Forste aus den genehmigten Betriebs-Planen zu fundamentiren.

Die unterzeichnete Stelle versieht sich des genauesten Vollzuges, und erwartet für den gegenwärtigen ersten Fall und zwar spätestens am 1ten März 1831 von jeder Unter-Curatel auf dem vorgeschriebenen Geschäfts-Weg den genauen Vollzugs-Nachweis.

Augsburg den 28ten Juny 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXCIX.)

(Die Besetzung der Civil-Frey-Plätze im Erziehungs-Institute für Töchter aus höhern Ständen pro 18³⁰/₃₁, betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 27ten May l. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 22 Seite 711) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bewerbungen schon am 15ten July laufenden Jahrs dießorts eingereicht seyn müssen.

Präsidium der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Baldauf.

CC.) ad Nrum. 21218.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Stadt-Commissariate des Ober-Donau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Nummer 14 und 15 des in Nürnberg erscheinenden Volksblattes „der bayerische National-Repräsentant" betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. v. Mts. wurde die von dem kgl. Stadt-Commissär in Nürnberg verfügte, und in Folge Beschlusses der kgl. Regierung des Rezat-Kreises festgesetzte Beschlagnahme der Nummer 14 und 15 des in Nürnberg erscheinenden Blattes „der bayerische National Repräsentant unter Anbefehlung der Confiskation bestättiget.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizey-Behörden und Stadt-Commissariate des Ober-Donau-Kreises werden unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 28. Juny (Nro. 20623) zum genauen Vollzuge beauftragt.

Augsburg den 2. July 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCI.) ad Num. 29758.

(Die Aufsicht und Controlle in Beziehung auf das Zollwesen insbesondere die Bildung des Controll-Bezirkes betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 5. der allerhöchsten Verordnung vom 13ten September vorigen Jahres, die Aufsicht und Kontrolle in Beziehung auf das Zollwesen betreffend, wird die von der k. General-Zoll-Administration im Benehmen mit der unterzeichneten Regierung für den Oberdonau-Kreis erfolgte Bestimmung des Controll-Bezirkes, innerhalb welchem die Beweisführung über die vorgeschriebenen Legitimations-Dokumente gefodert werden kann, nachfolgend bekannt gemacht:

1). Der Controll-Bezirk erstreckt sich von der östreichischen Gränze an land-einwärts bis zu einer Linie, welche durch die Straße von Isny im Königreiche Würtemberg über Wangen und den Buchenberg nach Kempten, und von da nach Lenzfried, Wildpoldsried, Unterthingau, Oberdorf, Bertholdshofen, Erbenschwang und Schongau gebildet wird;

2). Die durch diese Straße bezeichnete Linie bildet nur die Gränze, die Straße selbst mit allen an derselben liegenden Orten wird als außer dem Controll-Bezirke befindlich erklärt.

Augsburg den 21. Juny 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCII.) ad Nrum 19497.

(Die Verzicht-Leistung auf die streitige Gerichtsbarkeit bey den Gütern Knöringen, Haldenwang, Waldkirch und Landstrost betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, durch allerhöchstes Rescript vom 15ten d. Mts. den Entschluß des kgl. bayer. Kämmerers und Ober-Appellations-Gerichts-Directors Freyherrn Clemens Wenzeslaus von Freyberg Eisenberg zu genehmigen, und die Umwandlung der Patrimonial-Gerichte Iter Klasse Knöringen, Haldenwang und Waldkirch kgl. Landgerichts Burgau, und Landstrost, kgl. Land-Gerichts Günzburg in Patrimonial-Gerichte IIter Klasse mit rechtsbeständigen Verzichten auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit Iter Klasse zu sanktioniren. Se Majestät haben ferner geruht durch dasselbe allerhöchste Rescript dem Frhrn. v. Freyberg Allerhöchst Ihr Wohlgefallen über die in seinen beiden Erklärungen an den Tag gelegten Gesinnungen, und über die dabey bethätigte Bereitwilligkeit zur Beförderung der in der Rechts-Pflege und Verwaltung bey den Landämtern etwa einzuführenden Verbesserungen mit der Zusicherung zu ertheilen, daß soferne zu irgend einer Zeit den Inhabern von Patrimonial-Gerichten Iter Klasse für die Verzichtleistung auf die streitige Gerichtsbarkeit weitere Zugeständnisse entweder im legislativen Wege, oder durch sonstige von allerhöchst Ihnen zu erlassende Anordnungen gemacht, und insbesondere die in §.117 des Ediktes zur Verfassungs-Urkunde bezeichneten Befugnisse hinsichtlich der Betreibung aller liquiden Gerichts- oder anderer unbestrittener grundherrlicher Leistungen vorbehalten werden würden, die Zugeständnisse und namentlich der leßterwähnte Vorbehalt auch ihm und seinen Nachfolgern in dem Besitze der Lehengüter Knöringen, Waldkirch, Haldenwang und Landstrost zu Gute kommen sollen.

Diese so eben vollzogen werdende allerhöchste Verfügung wird mit dem Beisatze öffentlich kundgegeben, daß der Freybergische Patimonial-Gerichts-Beamte IIter Klasse seinen Wohnsitz mit allerhöchster Ermächtigung von Knöringen verlegt, daß übrigens der Amts-Sitz zu Knöringen und Landstrost unverändert bleibe, und daß dortselbst die gesetzlich erfoderlichen Gerichts-Tage ohne Kosten und Auslagen für die Amts-Angehörigen auch fortan abgehalten werden.

Augsburg, den 22. Juny 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCIII.) ad Nrm. 20996.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden, und Distrikts-Schul-Inspektionen des Oberdonau-Kreises.

(Die Landraths-Verhandlungen resp. die Erhöhung der Volks-Schullehrer-Gehalte bis zu der normalmäßigen Größe betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Landrath des Oberdonau-Kreises hat in sein Wünsche- und Anträge-Protokoll die Aeußerungen niedergelegt:

„von den Elementar-Lehrern seyen „noch mehrere so spärlich besoldet, daß

„sie hievon nicht leben können, son-
„dern sich vielmehr durch allerley un-
„schickliche Mittel die nothwendige
„Subsistenz verschaffen müssen; gerade
„diese Klasse von Menschen verdiene
„die vorzüglichste Berücksichtigung des
„Staates, weil in ihren Händen ein
„großer Theil der zukünftigen Wohl-
„fahrt der Kreis-Bewohner liegt,
„und das Landvolk und selbst die eigent-
„liche Volks-Klasse in den Städten
„regelmäßig keinen andern Unterricht,
„als denjenigen erhält, welchen es in
„der Schule empfängt, es mithin ein-
„mal Zeit seye, der traurigen Lage so
„vieler Volks-Schul-Lehrer abzu-
„helfen."

Seine Majestät geruhten durch den hierauf erlassenen Abschied zu erwiedern:

„es seye Allerhöchst Ihr Wille, daß
„die Kreis-Regierung den Antrag
„auf Ergänzung der Bezüge gering be-
„soldeter Schullehrer geeignet berück-
„sichtige, und die zur Herstellung der
„Normal-Gehalte in solchen Fällen,
„noch zu ermittelnden Zuschüsse auf
„gesetzlichem Wege hervorrufe."

Die unterzeichnete Stelle hat bereits früher die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Schul-Dienste und eine Maaßregel gefühlt, von welcher das intellecktuelle Wohl so vieler Kinder und unmittelbar das Glück der nächsten Generation abhängt, sie hat auch bereits zu Anfange des Jahres 1830 ausführliche Erhebungen bewirkt.

Die zu Volks-Schul-Zwecken bestimmte, dem Oberdonau-Kreis zugetheilte Kreis-Schul-Dotations-Summe vermochte jedoch nicht diesem Nothstande abzuhelfen, indem dieselbe nach Abzug der ständigen, auf Herkommen und früheren Verhältnissen beruhenden Reichnisse an einzelne Schul-Stellen, der Beyträge in der Schullehrer-Wittwen-Kasse, der Schul-Visitations-Diäten u. s. w. kaum dazu hinreicht, ihrem primitiven Zwecke gemäß schwache ausserordentliche Unterstützungen in Fällen besonderer Noth an dürftige und würdige Lehrer zu leisten, und durch Alimentations-Zuschüsse für die der Vortheile der Wittwen-Kasse nicht theilhaftigen vielen Schullehrers-Wittwen und Waisen, dann an die durch Alter oder Gebrechlichkeit untauglich gewordenen Schullehrer, und durch Beyträge zu Erbauung der meist ruinosen Schulhäuser die Gemeinden zu erleichtern.

Zudem würde diese Dotation, wenn auch keine Anfoderung der Art an sie gerichtet werden sollte, nicht zum 20ten Theile vermögend seyn, die Erhöhung sämtlicher Schul-Dienste auf die Congrua von 300 fl. und sämmtliche Adstanten auf die Summe von 150 fl. zu bewirken.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Distrikts-Schul-Inspektionen empfangen daher unter heutigem Dato mittelst spezieller Weisung:

A.) einen ihre Distrikte betreffenden Auszug aus dem oberwähnten Verzeichnisse jener Schulstellen, welche nach den materiell noch unrevidirten Schul-Fassionen die Congrua von 300 fl. für einen Lehr-Dienst, und von 150 fl. für einen Adstanten noch nicht abwerfen, und

B) die betreffenden Schullehrer-Fassionen mit folgenden Aufträgen:

1.) sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Distrikts-Schul-Inspektionen haben vorerst die Fassionen den einschlä-

gigen Gemeinden zuzuschließen, und deren Erinnerungen über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Ansätze zu vernehmen;

2.) sofort haben sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Distrikts-Schul-Inspektionen im gemeinsamen Benehmen auf den Grund der von den Gemeinden vorgenomenen Prüfung und Erinnerung auch Ihrerseits die Fassionen der strengsten Revision zu unterziehen, das wirkliche Defizit zwischen Congrua und gegenwärtigem Bezuge streng zu ermitteln und zu erwägen, ob und welche Lokal- oder Distrikts-Mittel vorhanden sind, die bezeichneten Schul-Dienste zu verbessern, und ob und auf welche Art überhaupt dieselben in gesetzlichem Wege auf die bezeichnete Congrua gebracht werden könnten?

3.) Hiebey ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, daß §. 93. Abschnitt 4. und §. 99 des Gemeinde-Edikts den Lehrern die Gemeinde-Schreibers-Dienste gegen eine kleine Remuneration zuweise, daß dieselben in diese Funktion nach Regierungs-Ausschreiben vom 11ten Oktober 1829 Nr. 827 allenthalben zu immittiren sind, und daß somit auch die mit den Funktionen gesetzlich verbundenen Remunerationen sogleich jetzt zu reguliren und jedenfalles in die Fassionen als Ergänzung der Congrua aufgenommen werden müssen.

Die den sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden und Distrikts-Schul-Inspektionen mitgetheilten Tabellen sind seiner Zeit mit dem Gutachten sämtlicher Distrikts-Polizey-Behörden und Distrikts-Schul-Inspektionen und mit Anzeige des reinen Vermögens-Standes der betreffenden Communen und der etwa zur Mikwirkung pflichtigen Stiftungen, resp. mit einer Anzeige des nach 10 jährigen Rechnungs-Resultaten sich ergebenden jährlichen Ueberschusses oder Defizits vorzulegen.

Da der Gegenstand nicht sowohl einer schnellen als vielmehr einer gediegenen Einleitung bedarf, so gestattet die unterzeichnete Stelle, daß die Zeit von jetzt, bis zum 1ten Oktober zu den Erinnerungen und Revisions-Arbeiten der Gemeinden, und zu Regulierung der den Lehrern als Gemeinde-Schreiber gebührenden Remuneration benützt werde, daß sodann die Berathung der Distrikts-Polizey-Behörden und Distrikts-Schul-Inspektionen im Laufe der Monate Oktober und November statt finde, die Resultate dürfen jedoch in keinem Falle später als am 1ten Dezember d. Js. zu dem Regierungs-Einlaufe gelangen.

Augsburg den 29ten Juny 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein,
Präsident.

coll. Vogl.

CCIV.) ad Nrm. 19092.

An
sämtliche königliche Polizey-Behörden und Gerichts-Physikate des Oberdonau-Kreises.

(Das Halten von Medikamenten durch die Chyrurgen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die allerhöchste Verordnung vom 25ten

Jänner 1823, - die Instruktion für die Chirurgen betreffend, - verfügt in Beziehung auf das Halten und Dispensiren von Medikamenten durch die Chirurgen sub §. §. 14 & 16 wie folgt:

ad §. 14.

„Sie dürfen chirurgische Krankheiten, „Geburts-Fälle, und sogenannte medi„zinische Krankheiten selbständig behan„deln, welche ihrer eigenthümlichen Be„schaffenheit, ihrem Grade, und min„dern Verwicklung gemäß, nicht mit „Gefahr des Lebens oder der Gesund„heit für die Folge, und nicht mit Ge„fahr der Nicht-Erhaltung einzelner „Körper-Theile verbunden sind." —

ad §. 16.

Da, wo im Wohnorte des Chirurgen nicht schon eine Apotheke ist, wird ihnen gestattet, Medikamente, welche sie aus den Apotheken sich vorräthig beigeschafft haben, selbst zu dispensiren, jedoch mit der Beschränkung auf jene Anordnung, welche deswegen noch näher getroffen und bekannt gemacht werden wird.

Da nun die verheißene nähere Instruktion bis jetzt noch nicht erfolgt ist, und die den Chirurgen zugestandene Befugniß in den verschiedenen Physikats-Bezirken nach abweichenden Grundsätzen beurtheilt wird; so sieht sich die unterzeichnete kgl. Regierung veranlaßt, einsweilen, und bis hierüber eine allerhöchste Instruktion erfolgt, Nachstehendes provisorisch zu verordnen.

Unbedingt zu halten erlaubt, sind den Chirurgen neben den gewöhnlich zum äußerlichen Gebrauche bestimmten Mitteln

1.) alle jene Medikamente, welche gemeinsam unschädlich wirken, dahin gehören:

I. Nährende Mittel:

Amylum, Salep, Gummi arabicum, Althaea, Malva, Sini semina, Mel, Saccharum, Liquiritiae rad., Liquiritiae extract., Graminis rad., Graminis extr., Oleum amigdalar, Ol. olivarum, Ol lini, axungia porci, Canabis sem., Lycopodii pollen.

II. Tonische Mittel:

Gentianae rubrae rad., Gent. rubr. extr., trifolium fibrinum, trif. extr., Saponariae rad., Taraxac. rad., Tarax. extr., Chamomillae fl. & aqua, Millefolium, Santonici Semina, Salvia, Aurantiorum cort., Aur. tinctura, Calamus aromaticus, Cort. Peruvianus, Chinium sulphuricum, Tinct. Chinae composita, Hippocastani cort., Catechu, Sulphas aluminae et potassae acidulus (Alumen depuratum.)

III. Aromatische Mittel:

Cinnamonum, tinctura cinnamomi, Valeriana sylv., Tinct. valer., Foeniculum, Anisum, Mentha pip, Melissa, Sambuccus, Terebinthina, ol. Terebinthinae, Juniperus, Myrrha, Asa foetida, Camphora.

IV. Geistige Mittel:

Alcohol venale, (Spiritus vini) Aether sulphuricus, Aether nitrico alcoholicus, (spiritus nitri dulcis.)

V. Saure Mittel:

Acidum sulph. dilutum, (Spiritus vitrioli) Acetum vini, fructus tamarindorum.

VI. Inflamable Mittel:

Sulphur sublimatum, (flores sulphuris)

VII. Alkalische Mittel:

Amonium, Sp. salis amoniaci, Kali causticum, Kali subcarbonicum, (sal tartari.) Sapo, Boras sodae depurat, (borax) aqua calcariae, Carbonas magnesiae, (Magnesia aerata) Calx Chlorinica.

VIII. Salzige Mittel:

Maurias Amoniae, (Sal amoniacus) Acetas amoniae dilutus, (Spiritus Mindereri) Nitras potassae purus, (nitrum depuratum.) Sulphas sodae exsiccatus, (Sal mirabilis Glauberi) Sulphas potassae depuratus, (Arcanum duplicatum.) accetas potassae liquidus, (Siquor terrae foliatae tartari.) Tartarus potassae acidulus purus, (cremor lartari.) Tartras potassae boraxatus, (tartarus solubilis.)

IV. Metallische Mittel:

Sulphas oxiduli ferri, (vitriolum martis factitium.) Sub — acetas plumbi liquidus, (Extractum salurni.) Oxidum Zinci, (flores Zinci.) Nitras argenti fusus, (Lapis infernalis.) Hydrosulphuretum oxiduli stibii sulphuratum (sulphur antimonii auratum.) Tartras oxiduli stibii et potassae (Tartarus ameticus.) Hyrargyrum purum, (Mercurius vivus.) Murias oxiduli hydrargyri mitis, (Mercurius dulcis.) Murias oxidi hydrargyri corrosivus (Merc. sublimatus corrosivus.) Oxidum hydrargyri. (Mercurius praecipitatus ruber.) Sulphuretum hydrargyri et stibii, (aethiops antimonialis)

2.) Allgemein verbothen sind den Chirurgen mit alleiniger Ausnahme der unten bezeichneten Mittel, alle jene, welche in der Pharmacopoea als Gifte bezeichnet sind.

3.) Ausnahmsweise von der sub 2 bezeichneten Regel sind den Chirurgen mit der 1ten und 2ten Note zu führen erlaubt;

a.) Radix Ipecacuanhae, b.) Herba Hyoscyami nigri, Extractum hyosciami, Oleum Hyoscyami, c.) Opium-Tinctura, Opii simplex-Tinctura, Opii erocata-Extractum, Opii aquosum. d.) Radix Jalappae, Resina Jalappae. e.) Subacetas Plumbi liquidus. f.) acidum sulphuricum concentratum. g.) Hydras Potassae purae fusus, (Lapis causticus) h.) ammonium causticum. i.) Nitras argenti fusus. k.) Sulphas Zinci. l.) Tartras oxiduli-stibii et potassae. m.) Hydrosulphuretum oxiduli stibii, (Hermes minerale.)

Die kgl. Polizey-Behörden und Gerichts-Physikate erhalten demnach den Auftrag, das Sachgemäße hiernach zu verfügen, und sich bey Vornahme der Visitationen genau an diese Anordnungen zu halten.

Augsburg den 29. Juny 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Vogl.

CCIII.)

(Die Erledigung der Pfarrei Tiefenbach betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers Pius Langenmayer auf die Pfarrei Immenstadt ist die Pfarrei Tiefenbach erledigt worden, worauf **Seiner Majestät dem König** das Patronats-Recht zusteht.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Landgerichte Immenstadt, und im De-

kanate Stiefenhofen, und hat 4 Stunden im Umfange.

Diese Pfarrei zählt 393 Seelen einschlüßig der nachstehenden Ortschaften: 1.) Lochwiesen, ¼ Stunde von Tiefenbach entfernt, mit 22 Seelen, 2.) Reppele, ⅛ Stunde entlegen, mit 49 Seelen, 3.) Winkel, ¼ Stunde entfernt, mit 68 Seelen, 4.) Frelewang ½ Stunde entlegen mit 45 Seelen, 5.) Dib ¾ Stunde entfernt, mit 47 Seelen, 6.) Bachtl ¼ Stunde entlegen, mit 27 Seelen, und 7.) die Filiale Rohrmoos 2 Stunden entfernt mit 10 Seelen, wo im Sommer vier, in der Kapelle zu Oberdorf, der Pfarrei Fischen aber gleichfalls im Sommer 26 Messen zulesen sind.

Die Schule befindet sich im Pfarr-Dorfe Tiefenbach.

Die Oekonomie umfaßt: a.) 2 Dezimalen Kraut- und Wurz-Garten, b.) 2 Jauchert 89 Dezimalen Aeker, c.) 2 Tagwerk 36 Dezimalen Moos-Wiese, und d.) 2 Tagwerk 76 Dezim. Vieh-Weide ganz arrondirt, und an das Pfarrhaus anstoßend, welche dermal verpachtet ist.

Das Gesammt-Einkommen beträgt nach der superrevidirten Pfarr-Fassion: 1.) aus Realitäten 65 fl. 30 kr. 2.) aus Rechten 182 fl. 6 kr. 3.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen 136 fl 16 kr. in Summa 383 fl. 52 kr. die Lasten hingegen 4 fl. 49 kr. Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 29. Juny 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCV.) ad Num. 19539.

(Das erledigte Kaplaney-Benefizium in Stiefenhofen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Kaplaney-Benefizium zu Stiefenhofen, Landgerichts Immenstadt ist erledigt; dasselbe erträgt in baarem Gelde jährlich: a.) aus ältern Stiftungen 178 fl. 39¼ kr. b.) aus neueren Stiftungen 12 fl. 30 kr. sohin 191 fl. 9¼ kr.

Außerdem bezieht der Benefiziat circa 3 bayr. Metzen Hafer, und hat ein Widdum-Gut etwa 9 bayr. Jchrtn. samt Vieh-Weide zu 3 Stück Milch-Vieh's, und eine eigene Waldung zu benutzen, woraus er sich für Heerd und Ofen beholzen kann; die bauliche Unterhaltung des Kaplaney-Hauses wird aus dem Stiftungs-Vermögen bestritten;

Die Bestimmung des Benefiziaten ist: vollständige Aushilfe im Pfarr-Amte der Pfarrey Stiefenhofen, nach Anleitung des Pfarrers, nebst einigen Excursionen; ferner hat derselbe die Verbindlichkeit, jährlich 42 gestiftete Messen zu lesen.

Zur Uebernahme des Widdum-Gutes wird etwa eine Ausgabe von 70 fl. beym Antritt des Benefiziums erfodert, wenn ein Benefiziat die Oekonomie selbst führen will.

Die Bewerber um dieses Kaplaney-Benefizium haben ihre Gesuche längstens innerhalb 4 Wochen bey Königlicher Regierung einzureichen.

Augsburg den 29. Juny 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCVI.) ad Num. 3228.

(Die Erledigung der Pfarrey Kurzenaltheim, Dekanats Dittenheim betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrey Kurzenaltheim, Dekanats Dittenheim, in Erledigung gekommen. Diese Pfarrstelle wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben und bemerkt, daß der Ertrag derselben nach der definitiv abgeschlossenen Fassion folgendermassen berechnet ist, als: I.) 244 fl. 28 kr. 3 pf. an ständigem Gehalte, und zwar a.) aus Staats-Kassen 46 fl. 15 kr.; an baarem Gelde 88 fl. 32½ kr.; an 8 Schff. 5 Mtz. Korn à 10 fl. 24 fl. 28¾ kr.; an 4 Schff. 5¼ Mtz. Dinkel à 5 fl. 23 fl. 12½ kr.; an 5 Schff. 4¼ Mtz. Haber à 4 fl. 60 fl. 45 kr.; an 6 Klftr. Buchen-Schrot-Holz und 150 Stück dergleichen Wellen, dann 4 Klftr. Fichten-Scheit-Holz nnd 100 Stück dergleichen Wellen, 243 fl. 13¾ kr. zusammen; b) aus Stiftungs-Kassen 1 fl. 15 kr. aus der Kirchen-Stiftung zu Kurzenaltheim, II.) 224 fl. 40 kr. aus Realitäten, nämlich: 45 fl. mit der Pfarr-Wohnung und dazu gehörigen Oekonomie-Gebäuden; 74 fl. 45 kr. mit 11⅝ Morgen Aecker; 87 fl. mit 5½ Tagw. Wiesen; 1 fl. mit ⅛ Tagw. Garten; 16 fl. 55 kr. mit 6⅞ Mrg. vertheilten Gemeinde-Gründen. III.) 159 fl. 2 kr. 2 pf. aus Rechten und zwar 4 fl. 25 kr. 2 pf. an ständigen Geld-Gefällen; 119 fl. 1 kr. an ständigen Getraid-Gefällen, nämlich: 33 fl. 20 kr. für 3 Schff. 2 Mtz. Korn, 33 fl. 26½ kr. für 6 Schff. 4 Mtz. Dinkel, 45 fl. 42½ kr. für 11 Schff. 2½ Mtz. Haber, 3 fl. 46½ kr. für 3½ Mtz. Gerste, 2 fl. 46½ kr. für 1½ Mtz. Erbsen: 15 fl. an Handlöhnern; 20 fl. 56 kr. an Zehenten; IV.) 34 fl. von besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen, somit 662 fl. 11 kr. 1 pf. Gesammt-Ertrag; 17 fl. 42 kr. an Lasten abgezogen, bleibt 644 fl. 29 kr. 1 pf. reiner Ertrag.

Ansbach den 14ten Juny 1830.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Kreis- und andere Notizzen.

Seine Majestät der König geruhten durch allerhöchste Entschließung vom 18. d. M. zu genehmigen, daß das Franziskaner-Kloster auf dem Lechfeld, Landgerichts Schwabmünchen Behufs der Ausübung der Seelsorge in dem Weiler Lechfeld, der Besorgung der Wallfahrt daselbst, und der Aushilfe in den umliegenden Pfarreyen festgesetzt, der Stand desselben vor der Hand auf 4 Ordensgeistliche und 1 Layen-Bruder gestellt, und dem Convente das Kloster-Gebäude, unter Vorbehalt des Eigenthums-Rechtes des Staates und in so lange zur unentgeldlichen Benützung belassen werde, als keine anderweite Verfügung eintritt.

Zugleich geruhten Seine Majestät zu gestatten, daß der Pfarrer Schmidt zu Graben seine Pfarrey resignire, und von dem Ordens-Provinzial als Quardian des Klosters Lechfeld aufgestellt werde.

Nachträglich zu der im Kreis-Intelligenzblatte dieses Jahrs Stück 25 Seite 785 kund gegebenen Anzeige der wohlthätigen und frommen Anordnungen des bischöflichen Rathes, Akademikers und Großkellners des vormaligen Reichsstifts St. Ulrichs im

Augsburg, Plazidus Braun, wird bemerkt, daß das der Pfarr-Kirche St. Ulrich und Afra in Augsburg und den Armen katholischen Theiles, welche in dem Testamente vom 9. Novbr 1823 als Haupt-Erben eingesetzt wurden, nach Berichtigung der Verhältnisse und Kosten verbliebene Vermögen nach Ausweis der inzwischen gestellten Tastaments-Exekutorschafts-Rechnung auf die Summe von 2329 fl. 10½ kr. sich belaufe.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen befunden, dem ersten Landgerichts-Assessor Prasser zu Roggenburg das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen in Anerkennung wiederholt im Dienste der öffentlichen Sicherheit abgelegten rühmlichen Proben von Umsicht, persönlichem Muthe und Entschlossenheit allerhuldvollest zu verleihen.

Seine Majestät der König haben ferner dem Gerichts-Dieners-Gehilfen Vinzenz Schmid zu Roggenburg wegen der von ihm bey Handfestmachung des Räubers Thomas Mayer von Memmingen bezeigten Gewandtheit und Entschlossenheit die verdiente allerhöchste Belobung zu erkennen gegeben, und zu genehmigen geruhet, daß ihm eine Belohnung von fünf und zwanzig Gulden ausbezahlt werde.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Juny 1830 die durch die Ernennung des Priesters Johann Evangelist Paintner zum Stadtpfarrer in Moosburg erledigte Direktors-Stelle des Erziehungs-Institutes für Studierende in München dem dermaligen Seminar-Direktor und Vorstand der Studien-Anstalt in Neuburg Priester Anton Mengein allergnädigst zu verleihen geruhet.

Die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises hat, einverstanden mit dem k. Appellations-Gerichte des Oberdonau-Kreises den bisherigen Appellationsgerichts-Accessisten Innozens Angermann aus Neuburg als Patrimonial-Richter des Freyherrlich von Reksschen Patrimonialgerichts 1ter Klasse zu Autenried mit dem gesetzlichen Gehalte bestättiget.

Ebenfalls wurde gestattet, daß das Patrimonial-Gericht 1ter Klasse Großküssendorf durch denselben Patrimonial-Richter Angermann während der Dauer des Vindikations-Prozesses verwaltet werde, vorbehaltlich jedoch sämtlicher Rechte, welche der Staat auf die Gerichtsbarkeit über das Gut Großküßendorf bereits im Rechtswege geltend gemacht hat.

Die Anstellung des Andreas Allioli als Patrimonial-Richter bey dem gräflich von Törring-Minucischen Patrimonial-Gerichte IIter Klasse zu Adelshausen wurde unterm 25ten Juny 1830 von der k. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern einverständlich mit dem k. Appellations-Gerichte für den Oberdonau-Kreis bestättiget.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 18ten Juny d. Js. dem Kaplan Fidel Waibel in Kempten die Pfarrey Oberfinningen, Landgerichts Höchstädt, dem Pfarrer Johann Georg Woerter in Rieden, kgl. Landgerichts Friedberg, die Pfarrey Tödtenried, kgl. Landgerichts Aichach, und dem Lehrer der obern Abtheilung des Mittel-Kurses der lateinischen Stadt-Schule in Augsburg, Priester Sebastian Kranzfelder die Pfarrey Feldheim, Landgerichts Rain, diesem jedoch in provisorischer Eigenschaft, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchster Entschließung vom 11. Juny 1830

dem bisherigen Katecheten Jakob Widmer zu Simmerberg, die Pfarrey Mayerhoefen, kgl. Landgerichts Weiler, allergnädigst zu übertragen, und unter dem 14. des erwähnten Monats und Jahres die von dem Herrn Erz-Bischofes von München und Freysing für den Pfarrer Johann Baptist Wunderle von Holzkirchen, kgl. Landgerichts Rain, ausgestellte Präsentation auf die Pfarrey Sulzbach kgl. Landgerichts Aichach, allerhöchst zu bestättigen geruhet.

Gemäß allerhöchster Entschließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kamer des Innern, und des kgl. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 28. Juny 1830 wurde der bisherige Sergeant bey dem Landwehr-Bataillon der Stadt Günzburg, Michael Fritz zum Unterlieutenant befördert.

Edle Beginnen.

Ites Quartal 1830.

Die unterzeichnete Stelle bringt nachstehende ihr nahmhaft gemachte ehrenvolle Beginnen durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kundnahme.

I.

Schankungen und Stiftungen jeder Art. Gründung oder Verbesserung von Wohlthätigkeits-Instituten. Beförderung des Schul-Wesens durch Errichtung von Gebäuden oder Beiträgen zu denselben.

1.) Der Landmann Jakob Edelmann zu Unter-Elchingen, königlichen Landgerichts Günzburg, legirte bey Anlaß einer Jahrtags-Stiftung von 50 fl. eine weitere Summe von 50 fl. zur Vertheilung an 25 der ärmsten Personen seiner Gemeinde, dann eine weitere Summe von 15 fl. zur Anschaffung von Schul-Büchern für arme Schul-Pflichtige.

2.) Der vormalige Posthalter Martin von Dreer in Mindelheim vermachte den Schulen zu Mindelheim ein Legat von 112 fl., und den Armen daselbst ein ferneres Legat von 100 fl.

3.) Die Wittwe und ehemalige Waisen-Mutter Johanna Holzmann in Mindelheim überließ ihren ganzen in 287 fl. bestehenden Nachlaß der Kirche und den Armen.

4.) Die Stadt-Gemeinde Mindelheim erwarb sich a.) durch den Neubau ihres Spitales und Armenhauses, b.) durch Gründung einer lateinischen Vorbereitungs-Schule, und c.) durch Einführung einer geordneten Stadt-Beleuchtung die besondere Anerkennung der königlichen Regierung.

5.) Josepha Geiger von Mindelheim bereicherte durch ein Vermächtniß die Armen-Anstalt und den Schul-Fond zu Mindelheim mit 380 fl.

6.) Die Gemeinde Oberrieden, kgl. Landgerichts Mindelheim, erbaute ein seinem Zwecke vollkommen entsprechendes Schulhaus, und bewährte hiedurch einen rühmlichen Sinn für Volks-Bildung.

7.) Gleiche Gesinnung beurkundete die Gemeinde Köngetried, durch den Entschluß, die von jedem einzelnen Perzipienten verzichteten französischen Quartier-Entschädigungs-Gelder dem Schulzwecke zuzuwenden, dieselben vorerst zu kapitalisiren, und auf solche Weise seiner Zeit den Fond für einen Schulhaus-Bau zu erzielen.

8.) Bräuwirth Joseph Kaut in Mindelheim bereicherte durch ein Legat von 20 fl. den Armen-Fond, durch ein gleiches Legat den Schul-Fond zu Mindelheim.

9.) Die Gemeinde Graben, königlichen Landgerichts Schwabmünchen, errichtete ein neues Schulhaus mit Schul-Garten, und brachte dem Besten ihrer Schule große, für diese kleine Gemeinde ungemein wichtige Opfer nicht nur nebst Hand- und Spann-Diensten, sondern auch an baarem Gelde.

10.) Die Gemeinde Ottmarshausen, obigem Landgerichts, stellte mit einem Kosten-Aufwande von 1400 fl., eingerechnet einen Beytrag von 400 fl. der Schul-Dotations-Kasse, ein neues Schul-Gebäude samt Schul-Garten her, und trug zur zweckmäßigen Herstellung unermüdet durch Hand und Spann-Dienste bey.

11.) Kreszens von Zoller von Biberbach, kgl. Langgerichts Wertingen, hat ihren frommen Wohlthätigkeits-Sinn dadurch aufs Neue bethätiget, daß sie den ärmsten Kultus-Stiftungen des Landgerichts Wertingen 25 fl. schenkte.

12.) Theilnehmende Menschenfreunde aus den höhern Ständen der Stadt Lindau verwendeten den Ertrag dreier theatralischer Vorstellungen zur Linderung der im jüngst verflossenen Winter hervorgerufenen traurigen Schicksale.

II.

Gemeinnützige Handlungen durch Rettung von Menschen.

1.) Bey dem in der Nacht vom 21. auf den 22. May 1829 stattgehabten furchtbaren Brande zu Mödingen, Landgerichts Dillingen kehrte der 60 jährige Hirt Anton Gallenmüller, Vater dreyer unversorgter Kinder, in sein brennendes Haus zurück, ergriff seinen Dienst-Knaben Michael Stegmüller von Bergheim, sprang mit demselben über den bereits vor die Hausthüre herabgefallenen brennenden Dachstuhl, und rettete so, am eigenen Leibe auf das schrecklichste verbrannt, den rettungslos verloren geglaubten Jüngling.

2.) Xaver Wagner Gerichts-Dieners-Gehilfe und Anton Schwabbauer Söldner von Fristingen zogen mit eigener Lebensgefahr die Frau des Schusters Riegg, Mutter von 8 Kindern, welche durch Einbrechen des Eises in einen mehr als 10 Schuhe tiefen Ziehbrunnen gestürzt war; aus demselben hervor.

3.) Die ledige Bürgers-Tochter Josepha Baader von Schwabmünchen entdeckte den am 16. Dezember vorigen Jahres zur Nachtzeit in den Sinkelbach gerathenen 75 jährigen Greis Joseph Strobel, als er eben mit den Wellen kämpfte, und entriß ihn mit eigener Gefahr dem sichern Tode.

III.

Gemeinnützliche Handlungen in dem Bereiche der Industrie, und Beyspiele ausgezeichneten Bestrebens zur Verbesserung der industriellen und kommerziellen Verhältnisse.

1.) Durch zweckmäßige Erhöhung der Dorf-Straße verbesserte die Gemeinde Salgen, kgl. Landgerichts Mindelheim, nicht nur diese Straße, sondern bewirkte auch die Trockenlegung des Dorfes selbst.

2.) Die Gemeinde Breitenbrunn, desselben Landgerichts, wirkte wesentlich durch eine aus eigenem Antriebe neu erbaute Brücke über die Kammel zur Herstellung eines regern Verkehrs unter den benachbarten Gemeinden.

3.) Kreszens Rauner, Lehrerinn in Pfaffenhausen, Landgerichts Mindelheim, übernahm unentgeldlich die Stelle einer Industrie-Lehrerinn und sah bereits Früchte ihres Näh-, Strick- und Doppelspinn-Unterrichts.

4.) Sämtliche Gemeinden des Landgerichts Mindelheim gründeten vereint eine Doppelspinn-Lehr-Anstalt, aus welcher die bereits herangebildeten Schülerinnen zu Lehrerinnen ihrer Gemeinde-Bezirke werden.

IV.

Sonstige edle Handlungen.

1.) Die Gemeinden des Landgerichtes Donauwörth bereicherten bei Einführung der vortrefflichen Feuerlösch-Ordnung der ehemaligen Provinz Schwaben das Gemeinde-Vermögen mit 31 Stück theils größerer, theils kleinerer Feuerlösch-Maschinen.

2.) Michael Zech Tändler und Karl Vogele Adlerwirth in Mindelheim übernahmen unentgeldlich zur Erziehung die 2 Vater- und Mutter-losen Waisen des vormaligen Verwalters Fink in Apfeltrach.

3.) Joseph Bernhardt Pfarrer in Erisried, kgl. Landgerichts Mindelheim, übernahm die Verbindlichkeit, die Schule zu Erisried so lange unentgeldlich zu versehen, bis von unterzeichneter Stelle ein Lehrer ernannt seyn wird.

4.) Maurermeister Franz Xaver Stark, und Bernhard Zick Schreinermeister von Pfaffenhausen, kgl. Landgerichts Mindelheim, erwarben sich durch unentgeldliche Uebernahme der Zeichnungs-Lehrer-Stellen gegenwärtig schon den lebhaftesten Dank ihrer Markt-Gemeinde.

5.) Die Bewohner von Ober- und Unter-Kammlach verzichteten auf den sie treffenden Theil an den französischen Quartier-Entschädigungs-Geldern und verwendeten selben zur Anschaffung einer Feuerlösch-Maschine.

Bekanntmachungen von ertheilten Privilegien.

Beschreibung der dem M. Mayer in Oberzell am 4. Dez. 1826 auf 6 Jahre privilegirten Bereitungs-Art gepreßter Schmelz-Tiegel.

Die bisher einzig bekannte Erzeugung der Schmelz-Geschirre weicht von jener der gemeinen Töpfer-Waare wenig ab. Bis auf die Höhe von beyläufig 1 Schuh werden die Schmelz-Tiegel aus einer, der Größe des zu erzeugenden Geschirres entsprechenden Kugel von Schmelztiegel-Erde, auf einer, mit dem Fuße getriebenen, gewöhnlichen Dreh-Scheibe ohne weitern Aufsatz, aufgezogen; was diese Höhe übersteigt, muß durch schlangenförmige Aufsätze (Wutzel) von 2 bis 2½ Zoll Dicke und 1½ Schuh Länge ersetzt werden, wobey ein zweyter Arbeiter, gewöhnlich ein Lehrjunge, sich auf den Boden setzt, und die Dreh-Scheibe mit der Hand zieht, damit der Andere stehend mit beyden Händen die erwähnten Aufsätze auftragen kann.

Bey Schmelz-Tiegeln auf 500 bis 1000 und 1200 Mark Inhalt werden vollends vier Arbeiter erfodert, nemlich einer, der die runden Ballen für den Boden des zu machenden Schmelz-Tiegels formt, ein zweyter, der die vorerwähnten Aufsätze formt, die der Dritte allmählig aufsetzt, während der Vierte die Scheibe zieht.

Die Dehnbarkeit der Masse und die Dünne der Seiten-Wände erlauben indessen nicht, daß sie sich

a) innig genug mit der Unterlage verbänden, oder

b) nicht luftleere Zwischenräume zuließen.

Beydes ist nachtheilig, indem sich die zusammengesetzten Stellen beym Gebrauche leicht trennen, oder die eingesperrte, und durch die Hitze verdünnte Luft ausbricht, und dem Tiegel zum weiteren Gebrauche untauglich macht.

Diesem Umstande abzuhelfen war meine Sorge, ich fand aber das Mittel nur darin, das die Erzeugung aus einem einzigen Stücke geschehe, wozu ich eine Presse wählte.

Bevor ich indessen zu wirklichen Versuchen schritt, erholte ich erst die Ansicht verschiedener Münz-Städte und anderer bedeutender Gießereyen, die dem Plane Beyfall gaben, und mir bereits schon vor drey Jahren Probe-Bestellungen darauf ertheilten. Ich fand aber in der Ausführung selbst so viele und bedeutende Schwierigkeiten, daß es mir erst im Juny l. J. gelang, 40 Muster-Stücke für die Franz Graf von Eggersche Eisenhandlungs-Inspektion in Klagenfurt anfertigen zu können, die im July abgeliefert wurden.

Die Resultate waren so ermunternd, daß es die Mühe lohnte, noch mangelnde Vervollkommnungen zu ersetzen.

Ich erlaube mir eine gedrängte, und so viel möglich genaue Beschreibung meiner dermaligen Vorrichtung vorzulegen.

In einem Zimmer, in dessen Decke eine zur Aufnahme der Presse fähige Oeffnung ausgeschnitten wurde, stellte ich eine 8 Fuß hohe Presse, deren innere Weite 3½, die Tiefe aber 1½ Schuh beträgt. Sie hat zwey Mütter, deren untere 5½ Schuh vom Boden entfernt ist, deren obere aber an den Enden der Seitenwände steht. In der Mitte läuft eine 4 Zoll dicke und 6 Schuh lange Holz-Schraube, die mittels eines oben durchgezogenen Hebels nach oben oder nach unten getrieben werden kann. Das untere Ende dieser Schraube läuft in eine eiserne Schraube aus, die unten einen runden Kopf hat, der in einem Teller von dickem Eichenholz versenkt ist, worin sich der Kopf beliebig drehen kann. Um die Spindel wieder aufziehen zu können, ist über die Versenkung, die den Kopf einschließt, eine eiserne Kappe an den Teller angeschraubt, während am Boden des nemlichen Tellers ein Kegel, der genau die innere Form des zu machenden Tiegels hat, festgemacht ist.

Zu Aufnahme der zu pressenden Masse sind für jede gegebene Größe des Schmelz-Tiegels Fäßchen von Eichenholz, die weder Boden noch Deckel haben, fertig. Diese Fäßchen sind der Höhe nach in zwey gleiche Hälften getheilt, an zwey Enden mit Charnier-Bändern verbunden, an den entgegenstehenden Enden aber mit festen Schließen versehen.

Die Anzahl der Charnier-Bänder, so wie jene der Schließen richtet sich nach der Höhe des Fäßchens selbst, und nach dem Grade des Druckes, der darauf einwirken muß.

Will nun ein Schmelz-Tiegel gepreßt werden, so wird das, seiner äußern Höhe und Weite entsprechende Fäßchen festgeschlossen, auf ein, seiner Rundung entsprechendes rundes Brett gestellt, die schon bereitete Masse sofort fest eingedrückt, und das auf ⅓ gefüllte Fäßchen senkrecht unter den vorgeschriebenen aufgezogenen Kegel gestellt. Um das Anhängen der Masse an das Fäßchen selbst zu verhindern, wird vor der Füllung die ganze innere Oberfläche mit biegsamem Leder oder Filz gefüttert.

Der Kegel selbst darf eben so wenig in unmittelbare Berührung mit der Masse kommen, und wird daher mit einer genau passenden Filz-Haube überzogen. Um jeder Bewegung des Fäßchens vorzubeugen, wird es durch starke Bohlen, die auf der einen Seite eben, auf der entgegengesetzten Seite aber nach der Rundung des Fäßchens geschnitten sind, an die Seiten-Wände der Presse festgemacht. Ist alles vorbereitet, so treibt ein Arbeiter mittels des Hebels von oben die Spindel so lange abwärts, bis der eichene Teller, an dem der Kegel befestiget ist, am obern Rande des Fäßchens aufsteht.

Um einen durchaus vollkommenen Schmelz-Tiegel zu pressen, muß etwas mehr Masse genommen werden, als seine Größe eigentlich fordert. Der

Ueberschuß der Masse drängt sich theils oben, theils auf der unbefestigten Unterlage selbst heraus, und dieser Abfall ist das Zeichen der vollkommenen Bildung des gepreßten Geschirres.

Die Schraube sammt dem Kegel wird sofort wieder aufwärts getrieben, das Fäßchen abgehoben, die in die Höhlung festgedrückte Filz-Haube behutsam ausgelöst, das Fäßchen geöffnet, über den Tiegel herausgehoben, und das dem Tiegel anklebende Leder abgeschält, der Tiegel selbst zum Putze auf die Drehscheibe gesetzt, und der vorige Pressungs-Prozeß wieder erneuert.

Nach dieser Betreibungs-Art habe ich bisher bloß die schwierigste Aufgabe, nämlich die Erzeugung einer Qualität gelößt, die allen Foderungen entsprach.

Es handelt sich nunmehr darum, der Vorrichtung eine Vervollkommnung zu geben, um auch an Zeit zu gewinnen, was ich dadurch zu bezwecken hoffe, wenn ich die Spindel der Presse oben mit einem Schwung-Rade versehe, und ich habe in diese Verbesserung so viel Zutrauen, daß ich bereits dergleichen Pressen, die demnächst fertig werden, bestellte.

Beschreibung der erforderlichen Requisiten hinsichtlich der Erfindung und Zubereitung des weißpolirten **Kisten-Bleches**, auf dem Drahthammer des Ziegeley- und Drahtfabrik Besitzers Andreas **Engelhard** zu Berneck, gegenwärtig noch zu Himmelskron, im Bezirke des K. Landgerichts Gefrees, worauf, derselbe unterm 19. October 1826 ein Privilegium auf sechs Jahre erhielt.

Auch hier kommt zur Anwendung, was bereits unterm 26. April laufenden Jahres, hinsichtlich der Bemerkung des zum Rafiniren gehörigen stärksten Feuers, als das gewöhnliche Zainfeuer ist, angegeben wurde. Dieses vorausgesetzt, wird durch diese Vorrichtung das Blech aus dem besten und einsten Eisen von den dazu bereiteten Stäben mittelst Glühen auf die gewöhnliche Art durch Walzen ausgewalzt. Nach diesem wird das ausgewalzte Blech in ein Bad zu 24 Theilen reinem Wasser und 3 Theilen Salzsäure mit dem Wasser gemischt, wodurch sich der Glühspann ablößt, und das Blech ein weißes eisenfarbiges Ansehen gewinnt. — Um nun das Blech in einen weichen Zustand zu versetzen, und ein ferneres Ansetzen des Glühspans zu vermeiden, muß solches im verschlossenen Raum in einer Retorte geglüht, und dann durch das beschriebene Bad im verringerten Zustande von Salzsäure, von der neuerdings angelaufenen blauen Farbe gereinigt werden; um das Blech aber von salzsauren Bestandtheilen zu reinigen, muß solches in ein Wasser gebracht werden, welches alle die anhängenden Theile mitnimmt, worauf aber alsdann solches zur schnellen Trocknung gebracht werden muß.

Nun wird dieses Blech durch zwey polirte stählerne Walzen mit dem möglichst starken Druck, mittelst an die Walzen angebrachter windenartig vorgerichteter Räder, kalt durchgelassen, und erhält dadurch eine platte polirte Oberfläche und eine weiße Eisen-Farbe. Der Unterschied des **Verfahrens** liegt darin, daß das gewöhnliche Blech mit Schwefel-Säure abgesintert und glühend zur Vollendung kommt; bey dem **meinigen** hingegen wird der Sinter oder Glühspan mit Salz-Säure abgelößt, und mittelst polirter stählener Walzen, wie angegeben wird, kalt durchgewalzt.

Durch diese Verfahrungsart wird der Vortheil erzielt, daß das Blech vermöge seiner glatten Oberfläche zum Verzinnen weit besser anwendbar ist, und die dafür zeither in das **Ausland** gegangenen baaren Summen im **Lande** erhalten werden, letzteres aber mit dem Auslande gleichen Schritt hält.

Himmelskron am 10. July 1826.

Andreas **Engelhardt.**

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

324.) praes. den 1/7 30.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Exekution wird das Anwesen des Abraham Feiß von Louiswangen bestehend in Haus, Garten, und einem Drittel Gemeinde-Nutzen den 20. July 1830 von früh 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr verkauft, und Liebhaber in die kgl. Landgerichts-Kanzley mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, hiezu eingeladen.

Wertingen am 25. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

325.) praes. den 1/7 30.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem sich in Folge der Ediktal-Ladung zum 2. July 1829 bis itzt weder der vermißte Soldat Joachim Lacher von Oberroth noch Descendenten desselben hierorts gemeldet haben, so wird der besagte Lacher dem vorgesetzten Präjudize gemäß hiemit als Verschollen erklärt, und dessen Vermögen gegen Kaution an die Geschwisterte verabfolgt werden.

Illertissen den 23. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Merklin, Landrichter.

326.) praes. den 1/7 30.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hilsvollstreckung wird das sogenannte Lenzbauern-Gütl des Fidel Hornung zu Eisingersdorf, bestehend aus einem gemauerten Halb-Hause, einem ganz ruinosen Stadel, 13 Tgw. 92 Dez. Aecker, 3 Tgw. 96 D. Wiesen, 16 Tgw. Holz; am Samstag den 31. July l. J. in dießamtlicher Kanzley der Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt; wozu man Kaufs-Lustige, wovon Fremde sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben, unter dem Anfügen einladet, daß die nähere Bedingungen bey gedachter Tagsfahrt selbst eröffnet werden.

Aichach den 21. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

327.) praes. den 1/7 30.

(Vorladung.)

Franz Frunok von Tiefenbach, Corporal des k. 4. Chevauxlegers Regiments (König) ist seit dem russischen Feldzuge 1812 vermißt.

Auf Anrufen seines Bruders wird derselbe zur Empfangnahme seines Vermögens vorgeladen, sich innerhalb 6 Monaten a dato entweder persönlich oder durch seine etwaige Descendenz dahier zu melden, außer dessen sein in 68 fl. bestehendes Vermögen an seinen Bruder ausgeantwortet wird.

Illertissen den 14ten Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Merklin, Landrichter.

328.) praes. den 1/7 30.

(Vorladung.)

Den 9ten dieß verstarb zu Ihlingshof die ledige Katharina Mast mit Hinterlassung eines Testamentes, in welchem sie der von ihr eingesetzten Universal-Erbin auf den Fall des Todes dieser, die Verwandschaft ihrer Eltern väterlicher und mütterlicher Seits bis zum 4 Grade

inclusive jedoch mit gänzlichem Ausschluß jener Erben auf Vaters Seite, die sich im französischen Elsaß und im kaiserl. k. österr. Gerichts-Bezirke Dornbirn befinden — substituirte.

Es werden daher alle jene, welche nach der im diesseitigen Gerichts-Bezirke geltenden österr. Erbfolge-Ordnung zu dieser Erbschaft sich legitimiren zu können glauben aufgefordert, in Zeit von 60 Tagen ihre Erbs-Ansprüche entweder persönlich oder durch gerichtlich Bevollmächtigte dahier legal nachzuweisen und geltend zu machen, außer dessen sie später bey der zur Testaments-Publication und weiteren Verhandlung auf Donnerstag den 9. Sept. h. J. dahier angesetzten Tagsfahrt nicht mehr gehört würden, sondern das vorliegende Testament nach rechtlicher Ordnung weiters in Vollzug gesetzt werden müßte.

Weiler den 22ten Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gramm, Landrichter.

329.) praes. den 30/6 30.

(Ediktal-Ladung.)

Leonhard Rieger, Schreiner zu Lauingen hat sich dem Gant-Verfahren unterworfen; es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage festgesetzt I.) zur Anmeldung, und gehörigen Nachweisung der Forderungen, und zugleich zum Versuch der Güte auf Montag den 19. July l. J. und im Entstehungsfall der Güte, II.) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 19. August l. J. III.) zur Schlußverhandlung, und zwar zur Replik auf Montag den 6. September, und zur Duplik auf Dienstag den 21. September l. J. jedesmal Morgens 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu hinterlegen.

Lauingen den 18ten Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Röckl, Landrichter.

330.) a.) praes. den 30/6 30.

(Bekanntmachung.)

Das Haus der Schönfärbers-Wittwe Katharina Baumann, nun der Erben derselben, Lit. H. N. 246 u. 247 wird hiemit zum drittenmale zum gerichtlichen Verkaufe ausgeboten, und Steigerungs-Termin auf Montag den 12ten July d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzt.

Augsburg den 22ten Juny 1830.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Siberrhorn, Director.

Mayer, Protokollist.

331.) praes. den 27 30

(Güter-Verkauf.)

Das Anwesen des Bauern Euseb Schafhäutle von Hiltefingen wird nach dem Antrage der Gläubiger am Mitwoch den 28. July d. J. in hiesiger Gerichts-Kanzley an den Meistbiethenden öffentlich versteigert werden.

Dieses Anwesen besteht in einem Wohn- und Oekonomie-Gebäude, Garten, den Gemeinde-Theilen, $\frac{1}{2}$ Klafter Forstrechtholz, 17$\frac{3}{4}$ Jauchert Aecker und 16$\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen.

Türkheim den 22 Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 26. Juny 1830.	Briefe	Geld	Den 28. Juny 1830.	Briefe	Geld	Den 3. July 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% *m. Coup.*	100¾	100½	*Obligat.* à 4% *m. Coup.*	100⅝	100½	*Obligat.* à 4% *m. Coup.*	100¾	100¼
detto à 5%. . .	100⅞		*detto* à 5% . .	100⅞		*detto* . à 5%. .	100⅞	
Lott. Loose E—M à 4%	107		*Lott. Loose E—M* à 4%	107		*Lott. Loose E—M* à 4%	107	
detto „ „ 2 *mt.*			*detto* „ „ 2 *mt.*			*detto* „ „ 2 *mt.*		
detto unverz. à 10 *fl.*	145		*detto unverz.* à 10 *fl.*	145		*detto unverz.* à 10 *fl.*	145	
detto detto à 25 *fl.*	129		*detto detto* à 25 *fl.*	1[illegible]9		*detto detto* à 25 *fl.*	129	
detto detto à 100 *fl.*	130		*detto detto* à 100 *fl.*	130		*detto detto* à 100 *fl.*	130	

Beylage

zum Intelligenz-Blatte des Oberdonau-Kreises Nro. 17.

(Den 5ten July 1830.)

Resultate der Obst-Cultur v. J. 1829 und insbesondere Uebersicht des Zustandes und der Fortschritte sämmtlicher Schul-Gärten des Kreises.

I. Landgericht Aichach.

A) Resultate der Obst-Cultur überhaupt.

Der Landgerichts-Bezirk Aichach hielt auch in dem Jahre 1829 jene Bahn ein, welche er in dem Jahre 1827 betreten hatte, und über welche das Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 17. des laufenden Jahres sich näher verbreitete.

Die in dem Jahre 1828 bestandenen 47 Kultur-Ausschüsse wurden in dem Jahre 1829 durch einen neuen vermehrt; sie widmeten sich durchgängig ihrer Aufgabe mit dem ersprieß-lichsten Eifer.

Das Nachpflanzen der Bäume an den Landstraßen wurde in den meisten Bezirken vollzogen. Den wegen Abraupens erschienenen Verordnungen wurden in diesem Polizey-

Bezirke auch in dem Jahre 1829 geeignet entsprechen.

Was insbesondere die Schul-Gärten betrifft, so ergab sich bei der neuesten Recherche folgendes Resultat:

B) Zustand der Schul-Gärten insbesondere.

Die Gemeinde Aichach besitzt einen Schul-Garten, und erkennt sowohl in diesem Garten als in dem Schul-Hause ein unsterbliches Denkmal des Edelsinnes ihres verstorbenen Bürgers Hebmann. Der geräumige Garten wurde bisher großen Theiles als Dienst-Grund der Lehrer behandelt. Nur 1 $\frac{1}{18}$ Dezimalen blieben dem eigentlichen Lehr-Zwecke gewidmet. Letztere umschloßen bisher

A) von aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 178 Pflanzen, b) Kern-Obst 152 Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: nichts;

C) an unveredelten Pflanzen über 2 Jahre: a) Stein-Obst 114 Pflanzen, b) Kern-Obst 102 Pflanzen;

D) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 37 Stämmchen, b) Kern-Obst 23 Stämmchen.

Zur Zeit wurden noch keine in dem Schul-Garten gezogenen Bäumchen an die Straßen gesetzt, da man bisher nur die Pappeln ob der Früchten-Lage der Gegend eines Gedeihens fähig erachtete.

Die Jugend empfängt theoretischen Unterricht in der Obst-Kultur und zwar wöchentlich einmal in eigens dazu bestimmten Stunden durch den thätigen und verständigen Lehrer Prbbstl, ferner erhält sie in den geeigneten Vertheilungen theoretisch-praktische Anleitung in den Schul-Gärten sowohl als in sonstigen Privat-Gärten durch den bürgerlichen Melber-Meister Mayer, der sich von jeher mit besonderm Eifer der Pomologie widmete, und von ächtem Bürgersinne beseelt, den Schülern der IIIten Klasse unentgeldlichen Unterricht in allen Theilen der Obst-Erzeugung darbietet.

Die vorhandenen gemischten Bäume sind sämtlich durch die Schul-Jugend veredelt und behandelt, und die Jünglinge kennen genau die ihrer Pflege entnommenen Stämme.

Dem k. Lokal-Inspektor Dekan Schmid, dem Lehrer Prbbstle und dem biedern Melbermeister Mayr wurde am 2ten d. M. die Anerkennung der königlichen Regierung ausgedrückt. Die Gemeinde Aichach aber wurde an demselben Tage aufgefodert, entweder den ganzen Schul-Garten den Schul-Zwecken zu widmen, oder einen 2ten geräumigen umfriedeten Platz zu Versetzung größerer Stämmchen auszumitteln. Auch wurde über die Behandlung der Obst-Bäume in feuchtem Boden die geeignete Belehrung ertheilt, und die Gemeinde aufgefodert, wenigstens öffentliche Plätze und hoch gelegene Gemeinde-Gründe durch Obst-Baum-Pflanzungen zu bereichern.

Die Gemeinde Adelshausen besitzt gleichfalls einen Schul-Garten, welcher mit einem Flächen-Inhalte von beinahe 13 Dezimalen in dem Herbste des Jahrs 1828 errichtet wurde. Zur Umzäunung desselben gab der Guts- und Gerichtsherr Graf v. Törring-Minucci in erfreulichem Eifer für das Gedeihen des Unterrichtes das erfoderliche Holz unentgeldlich aus seinen Waldungen ab; die Gemeinde leistete die nöthigen Hand- und Spann-Dienste und bestritt die weitern erlaufenen Unkosten.

Dieser Schul-Garten, welcher 13 Dezimalen enthält, wurde bisher größtentheils zur

Obst-Kultur verwendet, blieb jedoch auch ökonomischen Zwecken des Lehrers nicht ganz fremd.

Der für den eigentlichen Lehr-Zweck verwendete Theil dieses Gartens enthält gegenwärtig

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828 nichts,

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: Kern-Obst 300 Pflanzen.

Die Stein-Obst-Saat des Jahrs 1829 mißlang.

Der in der Obst-Kultur sehr bewanderte Lehrer Mathias Pfaffenzeller versuchte bisher durch seinen eigenen mit veredelten Obst-Bäumen jeder Gattung versehenen Garten auf die Jugend zu wirken. Nun beginnt der Unterricht in dem Schul-Garten selbst.

Dem k. Lokal-Schul-Inspektor Hartl, welcher in Zukunft den Obst-Kultur-Unterricht selbst zu leiten gedenkt, wurde am 2ten d. M. die Anerkennung der königlichen Regierung ausgedrückt.

Zugleich ergieng an den Lehrer die Weisung, die unbefugt eingesetzten Gemüse aus dem Schul-Garten zu entfernen, denselben gänzlich dem Schul-Zwecke zu widmen, die mißlungene Stein-Obst-Saat nachzuholen, und die Jugend nicht nur dereinst in Veredlung, sondern auch gegenwärtig schon in Pflege der Obst-Pflanzen, in Auflockerung des Bodens und so weiter sorgfältig zu üben.

In dem Dorfe Affing bestand früher als Schul-Garten ein wegen seiner besonders nassen und nachtheiligen Lage durchaus unbrauchbarer und einer genügenden Entwässerung unfähiger Moos-Platz. Dieser Umstand zwang die Gemeinde zur Ausmittlung eines neuen Schul-Gartens. Vorerst wurde hiezu eine Fläche von 2 Dezimalen ersehen, unter Mitwirkung der für alles Gute rühmlichst bemühten verwittweten Frau Gräfin v. Gravenreuth erworben und eingerichtet. 230 von der Frau Gräfin geschenkte Baum-Stämmchen erlagen der ungewöhnlichen Kälte des Winters $18\frac{29}{30}$. Zur Zeit enthält daher der Garten blos an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre: a) Stein-Obst 14 Stämmchen, b) Kern-Obst 16 Stämmchen; der übrige Theil wurde in diesem Frühjahre von den hierüber zurechtgewiesenen Lehrern mit Kohl-Rüben und anderm Gemüse angebaut.

Die Lokal-Inspektion und Gemeinde-Verwaltung erhielten am 2ten d. M. den Auftrag, im Herbste dieses Jahres die vollständige Benützung des Schul-Gartens durch die Jugend und zwar theils mittelst Saat, theils mittelst Pflanzung zu bewirken, und die gehörige Pflege der jungen Pflanzen durch die Schul-Jugend zu verfügen.

Der Markt Aindling besitzt einen in dem Jahre 1826 auf einer Anhöhe mit vielen Schwierigkeiten hergestellten 17 Dezimalen haltenden Schul-Garten. Der größte Theil desselben wurde bisher für den Hausgebrauch des Lehrers verwendet, weil der Lehrer das Erdreich als zu hitzig und die Lage des Gartens selbst als der Obst-Kultur nicht zusagend, erachtete.

In diesem Garten befinden sich zur Zeit blos an veredelten Pflanzen über 2 Jahre 14 Stämmchen Kern-Obst und 2 Maulbeer-Bäumchen.

Das Betragen des Lehrers, den Garten zum Haushaltungs-Zwecke zu verwenden, beweist gegen seinen Eifer für Unterricht der Jugend in der Obst-Kultur, und es wurde diesfalls um so mehr geeignete Vormerkung

eingeleitet, als das Fortkommen der Gemüse auch für das Aufgehen der Obst-Saat bürgen mußte, dagegen verheißt der Eifer des erst seit Kurzem in Thätigkeit getretenen neuen Pfarrers und Lokal-Schul-Inspektors Thorwart erfreulichere Resultate.

An die Gemeinde Aindling ergieng die Aufforderung, den ganzen dermal bestehenden Schul-Garten dem Lehr-Zwecke ausschließend zu widmen, auch wurde über die Behandlung der Obst-Bäume in hitzigem Boden die geeignete Belehrung ertheilt.

Die Gemeinde Alsmoos hat im Jahre 1814 einen Schul-Garten von 2 Dezimalen Flächen-Inhalt angelegt, welcher bisher ausschließend nur der Obstbaum-Zucht gewidmet wurde.

Es befinden sich darin

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst nichts, b) Kern-Obst 40 Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahr 1829: Kern-Obst 60 Pflanzen;

C) an veredelten Stämmchen: Kern-Obst 40 Stämmchen.

Im Jahre 1825 wurden 240 in dem Schul-Garten gezogene Bäumchen an die Schul-Gemeinde unentgeldlich und zu beliebigem Gebrauche ausgetheilt.

Den Unterricht in der Obst-Baumzucht empfängt die Jugend nicht nur von dem k. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Boecale und den verständigen Lehrer zu Alsmoos, sondern auch von dem Tafernwirth und Oekonom Zachäus Stocker, welcher als ein sehr guter Pomolog, von ächtem Bürgersinn belebt, der Schul-Jugend in allen Theilen der Obstbaum-Zucht unentgeldlich die geeignete Belehrung darbietet, und seit längerer Zeit um die Pflege der in dem Schul-Garten gepflanzten Bäumchen sich eifrigst annimmt.

Die k. Regierung ermangelte nicht, dem k. Lokal-Schul-Inspektor Boecale, dem braven und verständigen Wirth Zachäus Stocker und dem Lehrer ihre Anerkennung des bisher Geschehenen mit dem Auftrage auszudrücken, von 1830 an den kräftigeren Pflanzungen einen größern Umfang zu geben, und deren Resultate auch quantitativ zu vervollkommnen.

Die Gemeinde Altomünster wandelte in dem Jahre 1827 einen 8 Dezimalen haltenden Platz in einen förmlichen Schul-Garten um.

Dieser Garten genießt eine günstige Lage und wurde schon früher der Obst-Kultur gewidmet.

Der Garten enthält zur Zeit

A) an unveredelten Pflanzungen über zwei Jahre: a) Stein-Obst nichts, b) Kern-Obst bei 200 Pflanzen;

B) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst nichts, b) Kern-Obst 150 Stämmchen; auch wurden zu Besetzung von Straßen bereits abgegeben 45 Kernobst- und 16 Steinobst-Pflanzen.

Der Lehrer besitzt die nöthigen Kenntnisse. Es erscheint jedoch als unerfreuliches Zeichen seiner Wirksamkeit, daß die Saat des Jahres 1828 spurlos vorüberging, und daß für 1829 durchaus nichts geschah. Die k. Regierung darf nicht dulden, daß die von einer Gemeinde gebrachten Opfer nutzlos vorübergehen, und während es einerseits belobend anerkannt wurde, daß dieser Lehrer theoretischen Unterricht nach Leonhard Grob's Obstbaum-Zucht vorträgt, mußte auf der andern Seite der Mangel an

praktischem Betriebe geahndet, und der strengste Befehl ertheilt werden, den Schul-Garten in dem Herbste 1830 in vollesten Betrieb zu setzen und fortan darin zu erhalten.

Im Jahre 1827 wurde von der Gemeinde Werabach ein neuer Schul-Garten ausgemittelt und hergestellt. Dieser hält 4 Dezimalen Flächenraum, erfreut sich einer günstigen Lage, und wurde bisher größtentheils der Obst-Kultur gewidmet, und nur zum Anbaue weniger Gemüse benützt.

Der zur Industrie bisher benützte Theil dieses Gartens umfaßt zur Zeit

A.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828 60 Stück Kernobst-Pflanzen,

B.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829 60 Stück Steinobst-Pflanzen,

C.) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre: a) Steinobst 20 Pflanzen, b) Kern-Obst 60 Pflanzen;

D.) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 30 Stämmchen, b) Kern-Obst 40 Stämmchen.

Da hier kein eigener Lehrer angestellt ist; so ertheilt der k. Lokal-Schul-Inspektor, Pfarrer Simon Baier, als ein sehr guter Pomolog bekannt, der dortigen Jugend theoretisch- und praktischen Unterricht mit erfreulichem Eifer; auch überließ er die Pflanzungen selbst unter gehöriger Aufsicht der Jugend.

Dem k. Lokal-Schul-Inspektor, Pfarrer Baier hat die k. Regierung unterm 2ten d. M. ihre Anerkennung ausgedrückt, und zugleich angegangen, die im Schul-Garten angepflanzten Gemüse-Gattungen aus demselben zu entfernen.

Die Gemeinde Bernbach besitzt zur Zeit noch keinen Schul-Garten.

Vorerst bemühte sich der k. Lokal-Schul-Inspektor, Pfarrer Weiß einen Theil seines Gartens, welcher gegenwärtig 100 noch unveredelte Stämmchen über zwey Jahre enthält, zum Unterrichte der Jugend in der Obst-Kultur zu benützen. Auch wurden schon früher aus diesem Garten 80 Stämmchen zur Besetzung von Straßen unentgeldlich abgegeben.

Dem gedachten k. Lokal-Schul-Inspektor wurde von der k. Regierung Anerkennung ausgedrückt, — die Gemeinde erhielt den Auftrag, einen geräumigen und brauchbaren Platz auszumitteln, und den Schul-Garten nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften im Laufe des Jahres 1830 unfehlbar herzustellen.

Die Gemeinde Eknach hat im Jahre 1827 einen bey 3 Dezimalen haltenden Schul-Garten errichtet, welcher jedoch bisher dem eigentlichen Lehr-Zwecke bereits ganz fremd geblieben; denn nur im Jahre 1828 wurde er mit 4 Kernobst-Stämmchen besetzt, dagegen ist er reichlich mit verschiedenem Gemüsen bepflanzt worden, um diese unter die ärmere Klasse der Schul-Jugend jeden Jahres zum Hausgebrauche ihrer Familien unentgeldlich abgeben zu können, was bisher auch wirklich geschah.

Der Lehrer besitzt die nöthigen Kenntnisse in der Obstbaum-Zucht, allein der mißliche Umstand, daß der Schul-Garten bisher bereits ausschliessend für den Gemüs-Bau verwendet wurde, zeugt sehr gegen den Eifer desselben für die Obst-Kultur.

Die k. Regierung kann unmöglich dulden, daß die Gemeinde umsonst oder wenigstens zur Verfolgung eines andern Zweckes ein so bedeutendes Opfer gebracht hat, weßhalb dem Lehrer der Auftrag ertheilt wurde, noch diesen Herbst die angepflanzten Gemüse aus dem Schul-Garten zu entfernen, und diesen für

die Zukunft seinem eigentlichen Zwecke, und zwar mit erfreulicherer Thätigkeit, als bisher geschehen, zu widmen.

Die Gemeinde Gallenbach wandelte im Jahre 1829 einen ½ Dezimalen haltenden öden Platz in einen förmlichen Schul-Garten um.

Dieser Garten wurde bisher seinem eigentlichen Zwecke geschenkt, und es befinden sich zur Zeit darin an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829 Kernobst 253 Pflanzen.

Den Unterricht empfängt die Jugend vom Lehrer, welcher mit den nöthigsten Kenntnissen versehen, den Garten selbst in brauchbaren Stand herstellte, und zur Bearbeitung des Bodens auch die Jugend beyzog. Von seinem Eifer für die Obst-Kultur dürfte sich für die Zukunft ein erfreuliches Resultat erwarten lassen.

Die k. Regierung hat diesem Lehrer Anerkennung eröffnen lassen.

In dem Dorfe Griesbäkerzell besteht dermal noch kein Schul-Garten; jedoch hat der dortige Lehrer Xaver Bek bisher immer in seinem eigenen Haus-Gärtchen der Jugend von Zeit zu Zeit sowohl im Setzen und Ordnen, als in der Pflege mehrerer Obstbaum Gattungen praktischen Unterricht ertheilt, und es ließe sich auch von dem Eifer des Lehrers ein erfreuliches Resultat bey dem Vorhandenseyn eines Schul-Gartens erwarten.

Diesem hat die k. Regierung Anerkennung eröffnen, dagegen der Gemeinde den Auftrag ertheilen lassen, ungesäumt einen geräumigen und zweckmäßigen Platz für einen Schul-Garten auszumitteln.

Auch in dem Dorfe Großhausen besteht zur Zeit noch kein Schul-Garten.

Der dortige k. Pfarrer und Lokal-Schul-Inspektor hat seinen eigenen Garten zum Unterricht für die Jugend bisher benützt, mehrere Hundert theils veredelte, theils noch unveredelte Obst-Stämmchen gezogen, und bisher durch persönlich ertheilten Unterricht die Jugend zur Obst-Kultur angeleitet und ermuntert.

Die k. Regierung hat dem Lokal-Schul-Inspektor Joseph Bibl die verdiente Anerkennung ausgedrückt; die Gemeinde dagegen zur Ausmittlung eines eigenen Schul-Gartens aufgefodert.

Der in dem Dorfe Gundelsdorf bestehende Schul-Garten von 2½ Dezimalen Flächen-Inhalt wurde im Jahre 1825 von dem k. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Mayer selbst auf dessen Kosten hergestellt, und bisher unausgesetzt mit aller Thätigkeit dem Lehrzwecke ausschließend gewidmet.

Dieser Garten enthält gegenwärtig:

A) an noch unveredelten Stämmchen über zwey Jahre 100 Kernobst-Stämmchen;

B) an veredelten Stämmchen bey 1000 Kern-Obst-Stämmchen.

Auch wurden bereits 60 Stück hochstämmige Nuß-Bäume in der Gemeinde ausgetheilt.

Der Lehrer, ein großer Freund von Obstbaum-Zucht, schien das ihm an Erfahrung noch Mangelnde durch großen Eifer in Obst-Kultur ersetzen zu wollen. Sein Sohn Caspar Komposch entwickelte durch seine besondere Thätigkeit in diesem erhabenen Lehr-Zweige sehr viele Kenntnisse.

Die Jugend wurde in jeglicher Behandlung der Obst-Baum-Pflanzen, insbesondere aber im Veredeln auf verschiedene Weise unterrichtet; auch ist jedem Jünglinge das durch ihn gepflanzte und veredelte Stämmchen um so mehr

genau bekannt, als diese des Veredlers ausschliessendes Eigenthum werden.

Besonders hat die Jugend vieles der Thätigkeit des als ausgezeichneter Pomolog bekannten Lokal-Schul-Inspektors zu verdanken.

Dem k. Lokal-Schul-Inspektor Mayer, dem Lehrer und dessen Sohn Caspar Kompoſch wurde von der k. Regierung unterm 2ten d. Mts. ihre Anerkennung ausgedrückt.

Die Gemeinde Handzell bestimmte im Jahre 1826 einen ihr angehörigen Platz von 1¾ Dezimalen Flächenraum zu einem Schul-Garten, und bestritt die auf die vollkommene Herstellung desselben erlaufenen Kösten aus eigenen Mitteln. Dieser Platz wurde seit seinem Entstehen ausschließend dem Lehr-Zwecke gewidmet. Da das Erdreich desselben seinem Zwecke nicht zusagend zu seyn schien; so suchte die Gemeinde solches im Frühlinge laufenden Jahres durch Hinzuführen einer gehaltvollern Erde zur Produktion ergiebiger zu machen.

Zur Zeit befinden sich in diesem Garten:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahr 1828: a) Steinobst 13 Pflanzen, b) Kernobst 156 Pflanzen;

B) an unveredelten Pflanzen über zwey Jahre: a) Steinobst 11 Pflanzen, b) Kern-Obst 147 Pflanzen;

C) an veredelten Stämmchen: a) Steinobst 2 Stämmchen, b) Kernobst 9 Stämmchen.

Was dem Lehrer an Erfahrung in der Obstbaum-Zucht mangeln mag, schien er durch besondern Eifer ersetzen zu wollen; übrigens ertheilte der k. Lokal-Schul-Inspektor Reu häufig selbst sowohl theoretischen als praktischen Unterricht in der Obst-Kultur.

Dem k. Lokal-Schul-Inspektor und dem Lehrer wurde daher am 2ten d. Mts. von der k. Regierung die Anerkennung ausgedrückt.

Die Gemeinden Haunswies und Edenried bildeten ihren Schul-Garten aus einem zum bisherigen Schul-Grunde gehörigen Platz von 4 Dezimalen zu Haunswies im Jahre 1826.

Der größte Theil dieses Gartens wurde bisher zur Obst-Kultur verwendet; der noch übrige Theil jedoch von dem Schul-Verweser zu ökonomischen Zwecken benützt.

Deßungeachtet enthält der dem eigentlichen Lehr-Zwecke gewidmete Theil:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828 41 Kernobst-Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829 48 Kernobst-Pflanzen;

C) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre: a) Steinobst 20 Pflanzen, b) Kernobst 63 Pflanzen;

D) an veredelten Stämmchen: a) Steinobst, b) Kernobst 104 Stämmchen.

Der Jugend ertheilte der verständige und in der Obstbaum-Zucht sehr bemühte Schul-Verweser Johann Reutlinger nicht nur theoretisch, sondern auch zu verschiedenen Zeiten praktisch — durch Behandlung von Zweigen und Ruthen — nach Umständen auch in den Schul-Zimmern — Unterricht, welcher für die Zukunft um so mehr gewinnen dürfte, da der erst seit Kurzem zu Haunswies in Thätigkeit getretene k. Lokal-Schul-Inspektor Erhard, als vorzüglicher und eifriger Pomolog bekannt, bereits die Leitung selbst übernommen hat.

Die k. Regierung ermangelte nicht, dem obengenannten k. Lokal-Schul-Inspektor und

dem Schul-Verweser Reutlinger ihre Anerkennung auszudrücken, auch ergieng gleichzeitig an diese beyden und an die Gemeinden die Aufforderung, alle Nutz-Kräuter aus dem Schul-Garten zu entfernen.

Für die Gemeinde Hilgertshausen bestand schon früher ein 50 Dezimalen enthaltender Schul-Garten. Dieser Garten ist Eigenthum der Kirche. Der größte Theil desselben wurde bisher von dem Lehrer zum Hausgebrauche verwendet, und es befinden sich gegenwärtig blos:

A) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre 20 Kernobst-Pflanzen;

B) an veredelten Stämmchen 36 Kernobst-Stämmchen.

Die Saat von dem Jahre 1828 und 1829 gieng durch die ungewöhnliche Kälte des Winters $18\frac{29}{30}$ gänzlich verloren.

In früherer Zeit schon wurden 200 aus diesem Schul-Garten gezogenen Stämmchen zur Bepflanzung von Straßen abgegeben.

Der Lehrer besitzt die nöthigen Kenntnisse. Es erscheint jedoch als unerfreuliches Resultat, daß die gegenwärtig in dem Schul-Garten befindliche Anzahl von Pflanzen in gar keinem Verhältnisse mit dem Flächen-Inhalte desselben steht; vielmehr geht aus diesem Zusammenhalte deutlich hervor, daß, wenn auch der Lehrer die Jugend theoretisch und zum Theil praktisch unterrichte, der Erfolg nicht von Belang seyn könne, und daß dem Anbaue der Nutz-Kräuter die weit größere Aufmerksamkeit geschenkt worden seye, da der Lehrer das Erdreich des Schul-Gartens wahrscheinlich als zu feucht und der Obst-Kultur nicht zusagend erachtete.

Der Lokal-Schul-Inspektor Leonhard Hacker hat aus seinem eigenen Garten um das Veredeln von Bäumchen durch die Jugend vornehmen lassen zu können, selbst mehrere Stämmchen unentgeldlich abgegeben.

Die k. Lokal-Schul-Inspektion, welcher von Seite der k. Regierung Anerkennung ausgedrückt wurde, ist mit der Gemeinde gleichzeitig aufgefodert worden, den Schul-Garten seinem bestimmten Zwecke um so mehr zu widmen, da die Kirche gewiß nicht umsonst ein so bedeutendes Opfer brachte, — sohin dafür zu sorgen, daß für die Zukunft durchaus keine Nutzkräuter in den Schul-Garten gepflanzt werden.

Zugleich wurde nicht umgangen, über die Behandlung der Obstbäume in feuchtem Boden geeignete Belehrung zu ertheilen.

Die Gemeinde Hollenbach besitzt einen durch ihre eigenen Mittel im Jahre 1828 hergestellten Schulgarten von 2 Decimalen Flächeninhalt.

Dieser Garten wurde bisher ausschließend dem Lehrzwecke gewidmet. Zur Zeit befinden sich in demselben:

A.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a.) Steinobst 80 Pflanzen, b.) Kernobst 105 Pflanzen;

B.) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre: a.) Steinobst 24 Pflanzen, b.) Kernobst 25 Pflanzen;

C.) an veredelten Stämmchen a.) Steinobst 7 Stämmchen, b.) Kernobst 8 Stämmchen;

Der Lehrer zu Hollenbach, welcher hinlängliche Kenntnisse besitzt, unterrichtete die Jugend in allen Zweigen der Obst-Kultur mit erfreulichem Eifer.

Von der k. Regierung wurde demselben deshalb Anerkennung ausgedrückt.

Die Gemeinde Igenhausen hat im Jahre 1828 in einem Flächenraume von 342 Quadratschuh einen förmlichen Schulgarten hergestellt, welcher jedoch auch der ökonomischen Benützung von Seite des Lehrers nicht ganz fremd blieb.

Zur Zeit enthält der dem eigentlichen Lehrzwecke gewidmete Theil

A.) an aus Samen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828 51 Kernobst-Pflanzen;

B.) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre 51 Kernobst-Pflanzen.

Die Saat vom Jahre 1829 ging durch die außergewöhnliche Kälte des Winters 18 29/30 gänzlich zu Grunde.

Der Lehrer ermangelte nicht, der Jugend nach Kenntnissen in der Obstbaumzucht Unterricht zu ertheilen.

Die k. Regierung ertheilte dem Lehrer die Weisung, die unbefugt eingesetzten Gemüse aus dem Schulgarten zu entfernen, denselben gänzlich dem Schulzwecke zu widmen, und die Jugend in der Pflege und jeglicher Behandlung der Obstpflanzen sorgfältig zu üben.

In dem Dorfe Juchenhofen wurde im Jahre 1802 durch besondere Verfügung bei Gelegenheit der allgemeinen Sekularisation der Gemeinde ein ⅛ Tagwerk umfassender Theil von dem ehemaligen Kirchhofe zur Anlage eines Schulgartens zugewendet. Dieser Platz ist, wie mit Bedauern ersehen werden mußte, bisher bereits wie ein Eigenthum vom Lehrer benützt worden, indem die eine Hälfte desselben zwar mit Bäumen angepflanzt, jedoch als Grasboden, die andere Hälfte aber lediglich als Gemüsegarten dem Lehrer zu seinem Gebrauche diente.

Für den eigentlichen Lehrzweck enthält dieser nach dem Flächen-Inhalte bedeutende Schul-Garten gegenwärtig bloß

A.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828 a.) Steinobst 2 Pflanzen, b.) Kernobst 32 Pflanzen;

B.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829 a.) Steinobst 3 Pflanzen, b.) Kernobst 19 Pflanzen;

C.) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre a.) Steinobst 37 Pflanzen, b.) Kern-Obst 116 Pflanzen;

D.) und an veredelten Stämmchen 44 Kern-Obst-Stämmchen.

An Kenntnissen gebricht es zwar dem Lehrer nicht, jedoch läßt sich der mangelnde Eifer für den erhabenen Zweck des Unterrichtes in der Obst-Kultur sowohl aus dem mit dem Raume des Schul-Gartens durchaus unverhältnißmäßigen Stande der Obstbaum-Zucht, als aus dem der Jugend nur spärlich und mangelhaft beigebrachten Unterricht genügend ersehen.

Die k. Regierung hat der Distrikts-Polizey, der Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektion, so wie der Gemeinde Juchenhofen den ernstgemessenen Auftrag ertheilt, sogleich unter geeigneter Zusammenwirkung den bedeutenden Mißstand dieses Schulgartens zu heben, und denselben seinem ursprünglich bestimmten, dem Lehr-Zwecke, nach seinem vollen Umfange wieder zuzuführen.

Die Gemeinde Kleinberghausen bestimmte schon im Jahre 1828 einen Gemeinde-Platz von 4⅝ Dezimalen Flächeninhalt zu einem Schulgarten.

Da jedoch das Erdreich dieses Platzes noch keineswegs von der Beschaffenheit war, daß man ohne besondere Verwendung für dessen Urbarmachung sich hätte erfreuliche Resultate

versprechen konnen; so wurde der Jahrgang 1829 lediglich zu allmähliger Umarbeitung und Verbesserung des Bodens und zur Umzäunung des Platzes selbst benützt. Gegenwärtig befinden sich mehrere Nutzkräuter, vom Lehrer zu seinem Gebrauche gepflanzt, darin. Indeß wurde doch die Saat und Anpflanzung von Obst-Bäumchen zum Schul-Zwecke durch die allmählige Herstellung des Schul-Gartens nicht versäumt, da der k. Lokal-Schul-Inspektor einsweilen in seinem eigenen Garten einen Platz zur Obst-Baum-Zucht für den Schul-Zweck einräumte, und die hier gepflanzten Bäumchen zur künftigen Uebersetzung in den eigentlichen Schul-Garten bestimmte.

In diesem einstweilen dem Schul-Zwecke angewiesenen Theile des Pfarr-Gartens befinden sich zur Zeit:

A. an aus Samen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828 a.) Stein-Obst 7 Pflanzen, b.) Kernobst 40 Pflanzen;

B.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829 Kernobst 30 Pflanzen;

C.) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre a.) Steinobst 7 Pflanzen, b.) Kernobst 40 Pflanzen.

Der Lehrer besitzt noch keine Kenntnisse in der Obst-Baum-Zucht, wird aber solche sich möglichst eigen zu machen sich bestreben. Der k. Lokal-Schul-Inspektor ist, obwohl sonst ungemein theilnehmend an der Obst-Kultur, durch immerwährende Kränklichkeit gehindert, der Jugend in der Obst-Baum-Zucht den gehörigen Unterricht selbst zu ertheilen, oder denselben auch nur zu leiten.

Es wird daher Vorsorge getroffen werden, daß ein anderer guter Pomolog oder benachbarter Lehrer der Jugend künftig Unterricht ertheilt, bis der eigene Lehrer sich die gehörigen Kenntnisse erworben hat.

Dem k Lokal-Schul-Inspektor hat die k. Regierung unterm 2. d. M. ihre Anerkennung ausgedrückt, zugleich denselben und die Gemeinde aufgefodert, den Schul-Garten nunmehr seiner angemessenen Bestimmung zu widmen, sofort alle Gemüse noch diesen Herbst aus demselben zu entfernen, und die bereits gezogenen Pflanzen dahin zu versetzen.

In dem Dorfe Klingen besteht kein eigentlicher vorschriftsmäßiger Schul-Garten, sondern die Gemeinde hat bloß dem Lehrer einen ungefähr 6 Quadrat-Schuh haltenden Gemeinde-Platz zu seiner ausschließenden beliebigen Benützung gegen die Verbindlichkeit überlassen, daß er in seinem eigenen Garten ein gleich großes Stück Land zum Lehr-Zwecke für die Jugend verwende.

In diesem Schul-Garten-Surrogate befinden sich gegenwärtig:

A.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828 30 Kernobst-Pflanzen, und

B.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829 3 Kernobst-Pflanzen.

Der Lehrer ermangelte nicht, der Jugend in der Obst-Kultur gehörigen Unterricht darzubiethen.

An die k. Schul-Inspektion und Gemeinde Klingen erging am 2. dieß Monats die Weisung, ungesäumt einen eigenen Schul-Garten auf vorschriftsmäßige Weise auszumitteln und herzustellen.

Die Gemeinde Kühbach besitzt einen Schul-Garten von $3\frac{1}{2}$ Dezimalen Flächen-Raum, worin sie ein unsterbliches Denkmal des Edelsinnes des

erst im Laufe dieses Jahres verstorbenen Herrn Beichtvaters Kimmelmann dankbar anerkennt.

Dieser erst seit Kurzem bestehende, und bisher dem Lehr-Zwecke ausschliessend gewidmete Schul-Garten enthält zur Zeit:

A.) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre a.) Steinobst 24 Pflanzen, b.) Kern-Obst 105 Pflanzen;

B.) an veredelten Stämmchen a) Steinobst 35 Stämmchen, b.) Kernobst 110 Stämmchen;

und 1000 Kerne sind heuer schon gelegt worden.

Auch wurde hier die Jugend in der Obst-Kultur und namentlich bei Veredlung der Obst-Bäume vom Lehrer selbst und von dem ihm beigegebenen Gehülfen mit erfreulicher Thätigkeit unterrichtet. Der k. Lokal-Schul-Inspektor Franz Xaver Schormaier und der Gemeinde-Vorstand lieferten jedesmal die zum Veredeln erforderlichen Wildstämme.

Dem k. Lokal-Schul-Inspektor, dem Lehrer und Schul-Gehilfen, so wie auch dem Gemeinde-Vorsteher hat die k. Regierung am 2. dieß ihre Anerkennung ausgedrückt.

Die Gemeinde Obergriesbach besitzt zwar einen schon früher zum Lehr-Zwecke bestimmten Platz von 15 Dezimalen, dessen bergigte und höchst nachtheilige Lage, so wie dessen schlechtes Erdreich erst nach vielen aufgewendeten Bemühungen und Kosten der Gemeinde die traurige Ueberzeugung verschaffte, daß er zur Obst-Kultur völlig unbrauchbar sey.

Der gegenwärtige Gutsherr Baron von Harold verstattete der Gemeinde, auf vorgängige Bitte, daß die Schul-Jugend in seinem eigenen Schloß-Garten unterrichtet, und die dort bestehende Baum-Schule zu diesem Zwecke benützt werden dürfe.

Von Seite des Lehrers wurde, diese Vergünstigung anerkennend, die Jugend mit großem Eifer in der Obst-Kultur unterrichtet, und es ließe sich für diesen erhabenen landwirthschaftlichen Zweig um so mehr ein erfreuliches Resultat erwarten, wenn ein eigner brauchbarer Schul-Garten bestände.

Der k. Lokal-Schul-Inspektion und der Gemeinde wurde am 2. dieß Monats aufgetragen, einen brauchbaren Platz zur Anlage eines neuen eigenen Schul-Gartens auszumitteln.

Die Ausmittelung und Herstellung eines Schul-Gartens in der Gemeinde Oberwittelsbach steht mit der Erbauung eines neuen Schul-Hauses in genauester Verbindung, und wird mit dieser seines baldigen Daseyns sich erfreuen.

Auch in der Gemeinde Pichl besteht zur Zeit noch kein Schul-Garten. Der dortige Lehrer besitzt zwar viele Kenntnisse in der Obst-Baum-Zucht, kann jedoch wegen Mangels an einem Obst-Baum-Garten dieselben nicht gehörig unter der Jugend verbreiten; von seiner Thätigkeit ließe sich ein erfreuliches Resultat erwarten.

Die Lokal-Schul-Inspektion und die Gemeinde wurden aufgefordert, für die Ausmittlung eines brauchbaren Platzes zur Herstellung eines Schul-Gartens geeignete Sorge zu tragen; bis dahin überläßt der Lehrer von seinem eigenen Garten einen kleinen Theil zum Lehr-Zwecke.

Die königl. Regierung hat dem Lehrer unterm 2ten d. M. ihre Anerkennung ausgedrückt.

Die Gemeinde **Rehling** wandelte im Jahre 1827 einen Gemeinde-Platz von 24 Dezimalen Flächen-Inhalt in einen förmlichen Schul-Garten um, welcher bisher vollkommen seinem Zwecke gewidmet wurde; und nur im laufenden Jahre hat der Lehrer zu seinem Gebrauch Zucker-Erbsen und Bohnen darin angebaut.

Zur Zeit enthält dieser Schulgarten

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Steinobst 5 Pflanzen, b) Kernobst 53 Pflanzen;

B) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre: a) Steinobst 9 Pflanzen, b) Kernobst 53 Pflanzen;

C) an veredelten Stämmchen: Kernobst 12 Stämmchen.

Obwohl dieser, seinem Inhalte nach bedeutende Schul-Garten eine ziemlich gute Lage genießt; so beweist doch das mit dem Flächen-Raum in keinem Einklange stehende Resultat der Obstbaum-Pflanzungen gegen den Eifer des sonst verständigen Lehrers um so mehr, als auch die Saat vom Jahrgange 1829 ganz spurlos vorübergieng.

Der königl. Lokal-Schul-Inspektor wirkte indessen durch persönlichen Unterricht auf die Jugend ein, auch hat dieser bereits 100 in seinem eigenen Garten gezogene Stämmchen, als Geschenk, zum Versetzen in den Schul-Garten bestimmt.

Die königl. Regierung ermangelte nicht, dem Lokal-Schul-Inspektor ihre Anerkennung auszudrücken. Der Lehrer dagegen erhielt den Auftrag, noch diesen Herbst die angebauten Bohnen und Zuckererbsen aus dem Schul-Garten zu entfernen, und insbesondere die Saat, dann die Pflege und Behandlung der Pflanzen durch die Jugend vornehmen zu lassen.

Im Jahre 1805 wurde mit höchster Bewilligung dem Lehrer zu **Ruppertszell** zur Erbauung seines Wohnhauses und zur Anlage eines kleinen Wurz-Gartens aus Pfarrwidums-Gründen ein oder, 18 Dezimalen enthaltender, Platz überlassen.

Johann Ostermaier, dazumal Lehrer in Ruppertszell wandelte den zum Wurz-Garten übrig gebliebenen Platz im nämlichen Jahre noch zu einem brauchbaren Garten um, und versäumte nicht, sogleich Obst-Kerne zu legen.

Dieser Garten, welcher eigentlich dem Lehrer zu seinem Haus-Gebrauche auch überlassen war, wurde jedoch bisher größtentheils freywillig für den Lehr-Zweck bestimmt, und es befinden sich gegenwärtig darin:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828 Kern-Obst 2000 Pflanzen,

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829 Kern-Obst 200 Pflanzen,

C) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre Kern-Obst 250 Pflanzen,

D) an veredelten Stämmchen Kern-Obst 100 Pflanzen.

Auch erhielten die Eltern der Schul-Kinder zur Bereicherung ihrer Haus-Gärten 75 im Schul-Garten gezogene Bäumchen unentgeldlich.

Der in der Obstbaum-Zucht sehr bewanderte dermalige Lehrer, Johann Ostermaier, unterrichtete die Jugend sowohl theoretisch, als praktisch

in den verschiedenen Behandlungs-Arten der Pflanzen mit großer Thätigkeit.

Sämmtliche Jünglinge kennen die von ihnen behandelten Bäumchen ganz genau, und um so gewisser, da sie ihnen eigenthümlich überlassen werden, sobald sie zum Versetzen tauglich geworden sind.

Auch der königl. Lokal-Schul-Inspektor Turban ist ein sehr thätiger, verständiger Pomolog, und leitet den Unterricht selbst. Diesem und dem Lehrer Johann Ostermayer hat die kgl. Regierung am 2ten d. M. ihre Anerkennung ausgedrückt. Zugleich aber wurde die Schul-Inspektion und die Gemeinde-Verwaltung Ruppertszell beauftragt, unverweilt zur Anlage eines eigenen Schul-Gartens einen geräumigen und brauchbaren Platz auszumitteln.

Die Gemeinde Schiltberg errichtete vom Jahre 1827 einen Schul-Garten, welcher 2 Dezimalen Flächen-Raum enthält, und bisher dem Lehr-Zwecke ganz erhalten wurde.

Dieser Garten umfaßt gegenwärtig

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahr 1828. a) Stein-Obst 6 Pflanzen, b) Kern-Obst 18 Pflanzen.

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829. a) Stein-Obst 5 Pflanzen, b) Kern-Obst 20 Pflanzen.

C) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre a) Stein-Obst 10 Pflanzen, b) Kern-Obst 80 Pflanzen.

D) an veredelten Stämmchen a) Stein-Obst 4 Stämmchen. b) Kern-Obst 24 Stämmchen.

Jede Woche ertheilte der in der Obst-Kultur verständige und nicht weniger thätige Lehrer regelmäßig der Jugend den Unterricht, auch durfte sie bey Veredlung der Bäumchen diese selbst behandeln; viele der Stämmchen sind von den Jünglingen besonders bezeichnet.

Die Anerkennung der königl. Regierung wurde dem Lehrer eröffnet.

Die Gemeinde Schnellenmannskraut besitzt einen im Jahre 1827 aus Gemeinde-Mitteln hergestellten Schul-Garten.

Dieser 2 Dezimalen haltende Garten, welchem die ökonomische Benützung von Seite des Lehrers nicht ganz fremd ist, enthält zur Zeit

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828 a) Stein-Obst 10 Pflanzen, b) Kern-Obst 60 Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829 Kern-Obst 10 Pflanzen.

C) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre a) Stein-Obst 10 Pflanzen, b) Kern-Obst 60 Pflanzen.

Durch die ungewöhnliche Kälte des Winters 18 29/30 giengen die Saaten von 1828 und 1829 größtentheils zu Verlurst.

Die Jugend mußte bisher des Unterrichts in der Obst-Baum-Zucht von Seite des Lehrers, welcher sich durch die irrige Ansicht verleiten ließ, als wären die Pflanzen noch zu klein, gänzlich entbehren. Es wurde an denselben die Weisung erlassen, die unbefugt eingesetzten Gemüse aus dem Schul-Garten zu entfernen, denselben seinem eigentlichen Zwecke zu belassen, die mißlungene Obst-Saaten vom Jahre 1828 und 1829 nachzuholen, und die Jugend nicht nur erst

derkinst im Veredeln, sondern jetzt schon in der Pflege der Obst-Pflanzen, in Auflockerung des Bodens, im Versetzen und so weiter mit Sorgfalt zu unterweisen.

In dem Dorfe Sielenbach besteht seit dem Jahre $18\frac{2}{2}\frac{8}{9}$ ein Schul-Garten, 20 Dezimalen Flächen-Inhalts, welchen die Gemeinde auf ihre Kosten zum Lehr-Zwecke brauchbar herstellte, dessen Grund und Boden aber der dortigen Wallfahrts-Kirche, „Maria Birnbaum" eigenthümlich angehört. Dieser Schul-Garten ist bisher größtentheils zur Obst-Kultur verwendet worden, und umfaßt gegenwärtig:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828 Stein-Obst 15 Pflanzen.

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829 a) Stein-Obst 15 Pflanzen, b) Kern-Obst 800 Pflanzen.

C) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre a) Stein-Obst 15 Pflanzen, b) Kern-Obst 800 Pflanzen.

Bisher wurde die Jugend in der Obst-Kultur wochentlich zweymal sowohl theoretisch, als praktisch unterrichtet. Der Lehrer befindet sich noch nicht lange dortselbst und besitzt, so viel sich der kurzen Zeit nach beurtheilen läßt, die nöthigen Kenntnisse und Eifer; auch dürfte von der Thätigkeit des neuen Lokal-Schul-Inspektors für die gute Sache Erfreuliches erwartet werden.

Der Lehrer erhielt die Weisung, die unbefugt angepflanzten Gemüse aus dem Schul-Garten zu entfernen, und denselben seinem eigentlichen Zwecke zu widmen.

Zu Stogard wurde im Jahre 1828 aus den Ueberschüßen des Schul-Fondes und von den vorhandenen Schul-Strafgeldern ein Schul-Garten errichtet. Dieser Schul-Garten enthält $2\frac{1}{2}$ Dezimalen Flächen-Raum, liegt jedoch an einem Berg-Abhange, und hat ein sandiges, schlechtes Erdreich, weßhalb er zu Gunsten des Lehrers bisher blos zum Anbaue von Kartoffeln benützt, und sohin dem Lehr-Zwecke ganz entzogen wurde. Die Jugend erhielt zwar hie und da in dem Gemüs-Garten des verstorbenen Lehrers Weissenhorn, welcher bedeutende Obstbaum-Pflanzungen besaß, in der Obst-Kultur Unterricht; dieser erhielt aber durch den erst kürzlich erfolgten Tod des Lokal-Schul-Inspektors und des Lehrers Weißenhorn eine sehr merkliche Lücke, die nur mit vieler Mühe ausgefüllt werden kann. Die Gemeinde wurde beauftragt, entweder den bereits bestehenden Schul-Garten zu seinem Zwecke brauchbar herzustellen, und die unbefugt gebauten Gemüse zu entfernen, oder einen geräumigern und tauglichern Platz auszumitteln.

In dem Dorfe Tandern bestand schon früher ein Schulgarten von 4 Dezimalen Inhalts.

Dieser wurde im Jahre $18\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ theils aus den Mitteln des Schulfondes, theils aus freiwilligen Beyträgen edelsinniger Gemeinden hergestellt. Sein ursprünglicher Zweck war Belehrung der Schul-Jugend in Baum-Zucht und Gemüse-Bau; auch war der Ertrag desselben zu einem Drittheil für den Lehrer, ein Drittheil zur Aufmunterung der Jugend durch Vertheilung unter dieselbe, ein Drittheil zur Deckung sonstiger für die Schul-Jugend erlaufener Kosten bestimmt. Dem angegebenen Zwecke wurde der Schul-Garten bisher gewidmet. Derselbe enthält zur Zeit:

A.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828 Steinobst 20 Pflanzen;

B.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829 Steinobst 100 Pflanzen;

C.) an noch unveredelten Pflanzen über zwei Jahre Steinobst 15 Pflanzen;

D.) an veredelten Stämmchen a.) Steinobst 10 Stämmchen, b.) Kernobst 4 Stämmchen.

Der Lehrer besitzt allerdings Kenntnisse in der Obst-Baum-Zucht, und hat bisher der Jugend, insbesondere praktische Anweisung in der verschiedenartigen Pflege und Behandlung der Pflanzen ertheilt, wird aber durch seine andauernde Kränklichkeit häufig von der Fortsetzung des Unterrichts abgehalten.

Die Lokal-Schul-Inspektion und Gemeinde-Verwaltung wurden aufgefodert, geeignete Maßregeln zu treffen, daß der Schul-Garten in Zukunft ausschließend dem Lehr-Zwecke in der Obst-Kultur gewidmet werde.

Die Gemeinde Tettenried hat erst im April laufenden Jahres einen 3 Dezimalen enthaltenden Platz zu einem Schul-Garten ausgemittelt und hergestellt. Es können daher auch keine Resultate von Obst-Baum-Zucht angegeben werden.

Die Errichtung eines Schul-Gartens in Thalhausen hängt von der demnächst zu erwartenden Erbauung eines Schul-Hauses ab, und wird sodann unverzüglich zu Stande gebracht werden.

Die Gemeinde Todtenweis legte im Jahre $18\frac{27}{28}$ einen 4 Dezimalen enthaltenden Platz zu einem Schul-Garten an. Dieser genießt eine ganz gute Lage, und ist bisher ganz seinem Zwecke gemäß verwendet worden. Zur Zeit befinden sich in demselben:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828 a) Steinobst 31 Pflanzen, b) Kernobst 4 Pflanzen,

B) und 3 Steinobst-Pflanzen vom Jahre 1829. — Zu Anpflanzung an Straßen wurden 35 Bäumchen abgeliefert.

Der Lehrer besitzt wenig Kenntnisse und Eifer; die Jugend wurde bisher von dem königl. Lokal-Schul-Inspektor Bihler selbst unterrichtet.

Dem königl. Lokal-Schul-Inspektor wurde die Anerkennung der königl. Regierung ausgedrückt, dagegen dem Lehrer ernstlich aufgetragen, sich um die Obst-Kultur künftighin thätiger anzunehmen, und etwa die nöthigen Kenntnisse nachzuholen.

Die Gemeinde Willprechtszell besitzt seit dem Jahre 1826 einen 4 Dezimalen haltenden Schul-Garten. Ein großer Theil desselben wurde bisher für den Haus-Gebrauch des Lehrers verwendet, weil derselbe das Erdreich des Gartens als der Obst-Kultur nicht zusagend erachtete.

Dieser Garten enthält zur Zeit blos an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre a) Stein-Obst 15 Pflanzen. b) Kernobst 10 Pflanzen, und 1 veredeltes Stämmchen.

Das Betragen des Lehrers, daß er den Schul-Garten zur Anpflanzung von Gemüsen benützte, beweist um so mehr gegen seinen Eifer, als die Obst-Saat vom Jahre 1828 und 1829 spurlos vorüber gieng; und das Fortkommen der Gemüse bürgt für das Aufgehen der Obst-Saat.

Die Gemeinde erhielt den Auftrag, den ganzen dermal bestehenden Schul-Garten dem Lehr-

Zwecke ausschließend zu widmen, denselben etwa durch Hinzuführen entsprechenden Erdreichs zu verbessern, oder aber auch einen brauchbaren Platz zu einem neuen Schul-Garten auszumitteln.

In Welkomos besteht zur Zeit noch kein Schul-Garten; es wurde daher an die Gemeinde der Auftrag erlassen, einen geräumigen und brauchbaren Platz zu einem solchen bäldest auszumitteln.

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 28. den 12ten July 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCVII.) ad Nrm. 21775.

An

sämtliche Polizey-Behörden und Stadt-Kommissariate des Ober-Donau-Kreises.

(Die ordentlichen Gemeinde-Wahlen pro 1830 betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach dem §. 38 der Gemeinde-Wahl-Ordnung vom 5ten August 1818 (Gesetz-Blatt S. 509) sollen die im §. 65 derselben angeordneten Ersatz-Wahlen des Jahres 1830 mit dem ersten September dieses Jahres in allen Stadt- und Land-Gemeinden ihren Anfang nehmen, und längstens mit dem letzten desselben Monats überall geschlossen seyn.

Sämtliche Polizey-Behörden und Stadt-Kommissariate des Ober-Donau-Kreises werden auf diese Bestimmungen und die übrigen genau zu beobachtenden Vorschriften hingewiesen.

Zugleich wird denselben, auf den Grund der bisherigen Wahrnehmungen und in Anwendung besonderer, in einzelnen Fällen erfolgter allerhöchster Bestimmungen, Folgendes zu genauer Nachachtung eröffnet:

A.) Ersatz-Wahlen in den mit magistratischer Verfassung versehenen Gemeinden.

I.

Die Ordnung und Gesetzmäßigkeit der Wahl-Handlungen beruht zunächst auf dem evidenten Zustande der Urwahl-Listen, und der besondern Wahl-Listen, dann auf sorgfältiger Revision und Rektifikation derseben Behufs der neuen Wahl.

Es werden daher sämtliche Polizey-Behörden und Stadt-Kommissariate dießfalls auf die Regierungs-Ausschreibung vom 18ten May 1827 (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 568) und auf den I. und II. Artikel der litho-

graphirten Ausschreibung vom 14ten May 1828 Nr. 15508 aufmerksam gemacht, wonach diese Revision und Rektifikation dann Evidenthaltung der genannten Listen bereits früher angeordnet, und rücksichtlich der Listen der Höchstbesteuerten nähere Bestimmungen gegeben wurden.

II.

Ueber das Wahl-Stimm-Recht spricht sich der I. Titel des I. Kapitels der Wahl-Ordnung mit größter Bestimmtheit aus. Demohngeachtet sind Fälle vorgekommen, wobey diesen Vorschriften geradezu entgegen gehandelt wurde.

Insbesondere ist die Ansicht vorgekommen, als sey die Ausübung des aktiven Wahl-Rechts in einer Gemeinde zu den Urwahlen, durch den Besitz eines Hauses oder einer Realität nothwendig bedingt. Nach der Wahl-Ordnung Art. 2. wird dazu nur erfodert, daß das betreffende Individuum in dem Besitze des Staats-Bürger-Rechts sich befinde, und die Eigenschaft eines wirklichen Gemeinde-Gliedes behaupte. Es haben daher sämtliche Polizey-Behörden und Stadt-Kommissariate Sorge zu tragen, daß bloße Haus-Besitzer und Gewerbs-Leute ohne Haus- und Grund-Vermögen von dem aktiven Wahl-Rechte auf keine Weise ausgeschlossen werden, wenn ihnen die oben bezeichneten Bedingungen zur Seite stehen.

III.

Ueber die Frage, wer von dem Wahl-Stimm-Rechte ganz oder nur von der Ausübung desselben ausgeschlossen sey, enthält der §. 7. der Wahl-Ordnung die genauesten Bestimmungen.

Dabey ist insbesondere die Unterscheidung nicht zu übersehen, welche die Wahl-Ordnung rücksichtlich der Besitzungen der Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs-Diener und namentlich der Lehrer enthält. Individuen dieser Cathegorien können in soferne nicht als Wahl-Berechtigte betrachtet werden, als sie bloß dem Amte anklebende Güter besitzen. Sofern sie aber Privat-Besitzungen in der Gemeinde inne haben, berechtiget sie dieses Besitzthum, gleichwie das Besitzthum jedes andern Gemeinde-Gliedes zu der Eigenschaft des Wahl-Mannes.

IV.

Das Aufhören des Wahl-Stimm Rechts ist lediglich nach §. 8 der Wahl-Ordnung zu bemessen, und es darf hier insbesondere nicht übersehen werden, daß das Aufhören von dem Moment an beginnt, in welchem der durch das Gesetz vorhergesehene Fall wirklich eintritt.

V.

Magistrats-Räthe und Gemeinde-Bevollmächtigte, welche nach dem Loos oder Alter an ihren Stellen verbleiben, dürfen nach einer allerhöchsten Entscheidung vom 31ten Oktober 1821 bey den Urwahlen zwar mitstimmen, aber nicht selbst als Wahl-Männer gewählt werden. Sie sind demnach aktiv- nicht aber passiv-wahlfähig.

VI.

Der §. 12 der Wahl-Ordnung will, daß, wo es geschehen kann, die Stelle eines bürgerlichen Magistrats-Rathes keinem Besitzer eines solchen Gewerbes übertragen werde, welches einer besondern ununterbrochenen Polizey-Aufsicht unterworfen ist.

Diese Bestimmung wird mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß in Fällen, wo eine Ausnahme von der Regel statt finden soll, von dem gesamten Wahl-

Ausschusse bestätiget werden müsse, da ausser dessen die Wahl zu sehr beschränkt, und der Magistrat entweder nicht mit tüchtigen Männern, oder nicht mit Männern des Vertrauens besetzt werden könnte.

VII.

Die bey den Bürgermeister-Wahlen häufig vorkommenden Klagen über Mangel an gesetzlich qualifizirten Männern rühren gewöhnlich von einem Mißverstehen der Wahl-Ordnung her. Es wurde nämlich der §. 11 auch unbedingt auf die Person der Bürgermeister angewendet; nun fodert aber weder der §. 48 des Gemeinde-Edikts, noch die Wahl-Ordnung, daß der Bürgermeister aus der Reihe der Höchstbesteuerten genommen werden müsse.

Es genügt vielmehr nach den ausdrücklichen Bestimmungen des §. 14 der Wahl-Ordnung, und nach §. 48 des Gemeinde-Edikts, daß der Bürgermeister auf einem Hause oder einer Grund-Besitzung in der Gemeinde ansässig seye.

VIII.

Der §. 25 der Wahl-Ordnung wurde hie und da auch dadurch umgangen, daß bereits früher gewählte und weder in Folge des Alters noch anderer Umstände austretende Magistrats-Glieder freywillig zurücktreten wollten, um den Neugewählten den Eintritt möglich zu machen.

Solche Rücktritte erscheinen aber nach §. 55 der Wahl-Ordnung als unzulässig, und sind daher nicht zu gestatten.

IX.

Auch ergaben sich Zweifel über die Frage, ob die in §. 49 des Gemeinde-Edikts erwähnten Verwandtschafts-Hindernisse sich auf die Stadt- und Markt-Schreiber ausdehnen. Diese Schreiber sind nach §. 47 des Gemeinde-Edikts allerdings Magistrats-Mitglieder im weiteren Sinne des Wortes, und gehören zu dem Bestande des Magistrats; somit sind diese Zweifel von selbst in dem Sinne gelöst, daß die Bestimmungen über Verwandtschaft auch auf die Stadt- und Markt-Schreiber ausdrücklich sich ausdehnen.

X.

In die Urwahl-Liste gehören alle mit dem Staats-Bürger-Recht versehenen wirklichen Gemeinde-Glieder; in die besondere Wahl-Liste aber sind nach näherer Bestimmung des §. 11 der Wahl-Ordnung das volle Drittheil, die volle Hälfte, oder die vollen zwei Drittheile der Höchstbesteuerten, ohne Rücksicht der Wählbarkeit, aufzunehmen.

Dagegen sind dieser Liste nach §. 25 der Wahl-Ordnung die Hindernisse beyzumerken, welche zur Zeit bey einzelnen Individuen der Wählbarkeit entgegen stehen.

XI.

Nach §. 26 der Wahl-Ordnung beschränkt sich der Wirkungs-Kreis des Wahl-Ausschusses jedesmal nur auf jene Wahl, für welche er aufgestellt wurde, deswegen muß derselbe bey der bevorstehenden Wahl allerdings nach jenen Bestimmungen neu gebildet werden, welche der §. 27 der Wahl-Ordnung näher bezeichnet.

XII.

Es sind in früheren Zeiten Anzeigen darüber vorgekommen, daß einzelnen Wahlen in verschiedenen Beziehungen die nöthige Freyheit mangelte. Das Gesetz will in den Wahlen nur die Ueberzeugung der Wähler erblicken. Ueberredung, direkter Einfluß

Einzelner, Vertheilung vorhergeschriebener Wahl-Zettel durch aufgestellte Emissarien der Wahl-Candidaten, Ueberredung in Wirthshäusern, ꝛc. sind unbefugte Handlungen, und sämtliche betreffende Behörden werden nach §. 50 der Wahl-Ordnung für die vollste Freiheit der Wahl, für Vermeidung jedes amtlichen und für Hintanhaltung jedes fremden Einflusses strenge verantwortlich erklärt.

XIII.

Die Bezeichnung der Kraft des Gesetzes aus der Reihe der Magistratualen und Gemeinde-Bevollmächtigten austretenden Individuen bildet eine vorbereitende Handlung.

Dieselbe hat daher vor Beginn des Wahl-Aktes vor dem versammelten Magistrat und den Gemeinde-Bevollmächtigten zu geschehen. (Kreis-Intelligenz-Blatt, Jahrgang 1821 Seite 1029.)

Dabey versteht sich aber von selbst, daß die austretenden Individuen ihre Posten erst nach vollzogenem und bestätigtem Wahl-Akte verlassen, und daß ihr Austritt erst an dem Tage wirklich statt findet, an welchem die Neugewählten bestätiget und eingeführt werden.

Die Bezeichnung der Austretenden hat in der Art zu geschehen, daß

a.) sämtliche Magistrats-Mitglieder und Gemeinde-Bevollmächtigte in eine Liste gebracht, und hierin bemerkt werde, wann und durch welche Wahl-Handlung, oder durch welche Nachrückung und für Wen jedes Individuum in seine gegenwärtige Stelle eingetreten ist.

Daß sodann

b.) ausgemittelt werde, wer für sich oder als Ersatzmann eines Vormannes nach dem Alter auszutreten habe; wobey insbesondere zu bemerken ist, daß Ersatz-Männer nur als solche zählen, und daß somit ihr Austritt sich nicht nach den Tagen ihres Eintritts, sondern nach den Tagen richtet, an welchen die, welche sie ersetzen, in die ihnen später abgenommene Funktion eingetreten waren.

XIV.

Nach §. 50 und nach §. 79 des Gemeinde-Edikts hat, je nach Umfluß der dreyjährigen Periode, die Hälfte der Magistrats-Mitglieder, und ein Drittheil der Gemeinde-Bevollmächtigten aus der Funktion zu treten. In der ersten Periode konnte dieser Austritt nur nach dem Loos bestimmt werden, da damals sämtliche Mitglieder von gleichem Dienstes-Alter, nemlich von dem Jahre 1818 an zählten. Nun findet aber in der Regel das Gesetz dermalen seine volle Anwendung, und ein Loosen findet nur in so ferne statt, als wegen eingetretenen Todfällen oder andern Abgängen bey nicht mehr stattgefundener Zwischen-Wahl oder Nachrückung von Ersatz-Männern, die Zahl der nach dem Dienstalter zum Austritt geeigneten bürgerlichen Magistrats-Räthe und Gemeinde-Bevollmächtigten die gesetzliche Hälfte und resp. das gesetzliche Drittheil nicht erreicht, wo dann die Mitglieder der nächsten Alters-Klasse zur Ergänzung der gesetzlichen Zahl der Austretenden zu loosen haben.

Wären daher z. B. bey einer Stadt 18 Gemeinde-Bevollmächtigte, und davon nur mehr 4 aus der Wahl von 1821 vorhanden, so müßten weitere 2 Individuen aus der Wahl von 1824 nach dem Loos abtreten.

XV.

Es liegt am Tage und bedarf kaum einer Erwähnung, daß bey der gegenwärtigen Wahl auch alle jene Lücken auszufüllen sind, welche sich in neuester Zeit ergaben, und aus Mangel an Ersatz-Männern nicht wieder surrogirt werden konnten. Eben so bedarf der Umstand hier keiner Erwähnung, daß bey Neugewählten die frühere Dienst-Zeit aus einer vorhergegangenen Wahl nicht mitzählen könne, und daß diese ihre Periode gleich ganz Neugewählten durchzumachen verpflichtet sind.

XVI.

Rücksichtlich der Ersatz-Männer hat die unterm 14ten May 1828 ad Nr. 15,508 ausgeschriebene allerhöchste Entschließung neue Vorschriften ertheilt, an welche sich daher zu halten ist.

Uebrigens können Gemeide-Bevollmächtigte allerdings zugleich Ersatz-Männer für den Magistrat seyn.

XVII.

Nach der gemäß §. 39 der Wahl-Ordnung stattgehabten Bekanntmachung ist die Gemeinde auch in Kenntniß der, in Folge der vorausgegangenen Verhandlung austretenden und verbleibenden Magistrats-Räthe und Gemeinde-Bevollmächtigten zu setzen, weil die bleibenden Individuen nicht als Wahl-Männer gewählt werden dürfen. (Art. V oben.)

XVIII.

Die Zahl der Wahl-Männer richtet sich nicht nach der Zahl der Aktiv-Stimm-Berechtigten, sondern nach der Zahl der wirklichen Gemeinde-Glieder.

In diese kommen daher auch die Wittwen ꝛc. einzurechnen (§. 39 der Wahlordnung.)

Die Zahl der Gemeinde-Glieder ist im Wahl-Protokoll anzugeben, und von dem Wahl-Ausschuß zu bestättigen. Auf gleiche Weise ist von demselben die Richtigkeit der Liste der Höchstbesteuerten zu bestättigen und diese selbst dem Wahl-Akte anzulegen.

XIX.

Ueber den Vollzug des §. 40 der Wahl-Ordnung ist jedenfalls ein Protokoll abzuhalten und dem Wahl-Akt beyzuheften.

XX.

Nach §. 45 der Wahl-Ordnung ist über den Gang aller Wahl-Handlungen ein fortlaufendes besonders Protokoll neben den Protokollen über die einzelnen besondern Wahl-Handlungen, für die Wahlen der Wahl-Männer, der Gemeinde-Bevollmächtigten und Magistratualen zu führen. Bey der bisher häufig unterlassenen Führung dieses Protokolles wird diese Anordnung allgemein in Erinnerung gebracht.

XXI.

Die §. §. 42 und 43 der Wahl-Ordnung gebieten, es solle die erfolgte Wahl der Wahl-Männer, Gemeinde-Bevollmächtigten und Magistratualen nicht nur durch Anschlag sogleich öffentlich bekannt gemacht, sondern auch jedem Betheiligten schriftlich eröffnet werden. Der Vollzug dieser bisher öfters vernachläßigten Bestimmung kommt in dem Wahl-Akte nachzuweisen.

XXII.

Da mit der Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten das Geschäft der Wahl-Männer geschlossen ist, so treten die Wahl-Ausschuß-Beysitzer aus der Mitte der Wahl-

Männer nach Vollendung dieser Wahl ab. Dagegen verstärkt sich der Wahl-Ausschuß Behufs der fernern Wahl-Akte durch zwey weitere Gemeinde-Bevollmächtigte.

XXIII.

Die besondern Wahl-Verzeichnisse sind mit aller Genauigkeit zu führen, da sich durch sie die Richtigkeit des Wahl-Aktes kontrolliert, und es ist die Vergleichung der in selben eingetragenen Stimmen-Zahl mit dem Haupt-Protokolle genau zu handhaben.

XXIV.

Die in dem §. 50 der Wahl-Ordnung anbefohlene öffentliche Vorlesung der Wahl-Verzeichnisse gehört zu den wesentlichsten Bürgschaften der Oeffentlichkeit des Wahl-Aktes.

Dieses Verlesen ist daher fortan nie zu unterlassen, und es ist der Vollzug in dem besondern Wahl-Protokoll ausdrücklich zu bemerken.

XXV.

Eben so ist auf den Vollzug des §. 56 der Wahl-Ordnung mit aller Strenge zu achten.

XXVI.

Bey der Wahl der Magistratualen konkurriren bereits die Stimmen der neugewählten Gemeinde-Bevollmächtigten; dagegen kann die Stimme der austretenden Gemeinde-Bevollmächtigten nicht mehr mitwirken, da diese durch den Wahl-Akt ihre Eigenschaft als Bevollmächtigte verloren haben, und die Neugewählten eo ipso in Funktion treten. Dagegen führt der zu einer Magistrats-Stelle eben gewählte Gemeinde-Bevollmächtigte seine Stimme auch nach seiner Wahl fort, da die Eigenschaft eines Magistrats-Mitgliedes erst in Folge der Bestättigung wirksam wird, somit der zur Magistrats-Stelle erwählte Bevollmächtigte zur Zeit noch als wirklicher Bevollmächtigter und als unbestättigter Candidat der Magistrats-Stelle erscheint.

Nach diesen hie und da übersehenen gesetzlichen Gesichts-Punkten ist in allen Fällen zu verfahren.

XXVII.

Aus den §. §. 42 und 43 der Wahl-Ordnung geht schon hervor, daß die Wahl der Ersatzmänner durch keinen besondern Wahl-Akt statt findet, daß vielmehr die Ersatzmänner durch den Haupt-Wahl-Akt selbst ipso facto gewählt werden, indem die mit minderer Stimmen-Zahl versehenen Candidaten durch die That als Ersatzmänner der durch größere Stimmen-Mehrheit zum wirklichen Antritte der Funktion Berufenen erscheinen. Dagegen muß den Wählern vor der Wahl auch die Zahl der mitzuwählenden Ersatzmänner bekannt gemacht werden, damit diese erfahren, auf wie viele Personen sie ihre Stimmen auszudehnen haben, und hiernach ihre Stimmen auch wirklich abgeben.

Auch diese mehrfach mißkannten allerhöchsten Bestimmungen werden ausdrücklich erinnert.

B.) Ersatz-Wahlen bey den Rural-Gemeinden.

Indem die k. Regierung sich im Allgemein auf die für die Wahlen der Rural-Gemeinden gegebenen Bestimmungen des Gemeinde-Edikts und der Wahl-Ordnung, dann auf die Ausschreibung vom 21ten Oct. vorigen Jahres Nr. 27511 bezieht, und indem sie insbesondere die durch das Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 42 vom Jahr 1829. Seite 1729 ausgeschriebene allerhöchste Verfügung über die bey Personal-Veränderungen eintretende

Extradition des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens in Erinnerung bringt, weiset sie zugleich die Behörden auf die, auch bey Wahlen in Rural-Gemeinden anwendbaren Bestimmungen Ziffer I. II. III. IV. (analog.) X. XI. XII. XXIII. XXIV. gegenwärtiger Ausschreibung hin, und überläßt sich der Erwartung, es werden sämtliche Wähler die Wichtigkeit der ihnen durch die bestehende Communal-Verfassung übertragenen, für das Wohl oder Wehe der Gemeinden so folgenreichen Wahlen erkennen, und zu den Ehren-Posten als Vorsteher, Pfleger und Bevollmächtigten, ihrer Communen nur verständige, rechtliche, durchaus tadellose Männer von solcher Befähigung erwählen, daß deren Persönlichkeit für zweckmäßige, gewissenhafte und kräftige Vertretung der Gemeinde- und Stiftungs-Interessen volle Bürgschaft gewährt.

Augsburg, den 7. July 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCVIII.) An

sämmtliche Bezirks-Polizei-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Zustand der Feuerlösch-Geräthschaften betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Landrath des Oberdonau-Kreises äusserte in seinem besondern Protokoll in Bezug auf die öffentliche Sicherheit unter andern „daß die Feuer-Lösch-Requisiten auf „dem Lande in der Regel noch viel zu wünschen übrig lassen, und daß diese Mängel zum „Theile der unzureichenden Sorgfalt, zum Theil dem Unvermögen der Gemeinden zur „Last fallen, und daß hiebei Energie der Unter-Behörden eine — auf die betreffenden „Individuen wohlthätige Rückwirkung sey."

Hiernach geruhten Seine Königliche Majestät durch den Abschied für den Landrath des Oberdonau-Kreises vom 11ten Mai d. J. in den allerhöchsten Beschlüssen unter Tit. V. Nro. 5. zu verfügen: „es soll die Sorge für Anschaffung und Unterhaltung „brauchbarer und ausreichender Feuer-Lösch-Geräthe in den Gemeinden, den Lokal- und „Distrikts-Polizei-Behörden wiederholt mit Nachdruck eingeschärft werden."

Die in dem Jahre 1829 erhobene Uebersicht des Bestandes aller Feuer-Lösch-Geräthe wieß damals das Vorhandenseyn der hienach spezificirten Feuer-Lösch-Geräthe nach

Nro.	Polizei-Behörden.	Wasser-Spritzen große	Wasser-Spritzen kleine	Hand-Spritzen	Wägen	Wasser-Eimer	Wasser-Kufen	Wasser-Kessel	Wasser-Leit-Rinnen	Wasser-Kübel	Feuer-Leitern
1	Landgericht Aichach	20	22	—	1	—	—	—	4	1576	142
2	" Buchloe	9	—	51	—	157	38	—	—	1785	126
3	" Burgau	9	17	48	—	—	—	—	—	1851	65
4	" Dillingen	9	8	9	1	12	5	1	—	314	63
5	" Donauwörth	10	—	—	2	692	—	—	—	—	55
6	" Friedberg	8	—	7	—	644	—	—	—	1122	156
7	" Füßen	12	4	22	—	2660	—	6	—	124	66
8	" Göggingen	9	17	75	—	—	289	—	—	2692	192
9	" Grönenbach	10	80	1408	—	—	—	—	—	2572	69
10	" Günzburg	16	83	544	5	—	—	—	—	1863	42
11	" Höchstädt	3	18	8	1	—	—	—	—	1939	—
12	" Illertissen	23	7	126	3	1032	—	—	—	1248	36
13	" Immenstadt	12	—	—	—	—	19	—	—	2472	82
14	" Kaufbeuern	3	3	14	—	2	—	—	—	193	51
15	" Kempten	6	28	—	—	236	—	—	—	—	30
16	" Lauingen	10	4	4	4	15	2	—	—	343	44
17	" Lindau	3	3	67	—	—	—	—	—	452	89
18	" Mindelheim	10	44	16	2	—	—	—	—	233	79
19	" Neuburg	3	—	—	—	—	—	—	—	550	74
20	" Oberdorf	7	9	—	—	—	3	—	—	329	34
21	" Obergünzburg	6	13	15	—	—	—	—	—	1402	44
22	" Ottobeuern	20	15	642	—	—	828	—	—	2747	85
23	" Rain	11	2	—	—	—	—	—	—	542	68
24	" Roggenburg	7	5	49	1	20	—	—	—	931	68
25	" Schrobenhausen	11	16	—	—	—	—	—	—	1607	73
26	" Schwabmünchen	11	—	29	4	—	20	—	—	711	240
27	" Sonthofen	14	—	60	—	—	—	—	—	2902	111
28	" Türkheim	7	3	26	—	—	—	—	—	64	62
29	" Ursberg	11	19	—	—	—	—	—	—	2048	77
30	" Weiler	11	51	—	—	7	—	—	—	250	50
31	" Wertingen	10	19	36	2	—	—	—	—	2394	101
32	" Zusmarshausen	4	3	77	—	2	—	—	—	337	100
33	Polizei-Commissariat Neu-Ulm	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
34	Magistrat Augsburg	12	9	—	—	12	6	21	—	331	48
35	" Kaufbeuern	5	—	2	—	664	—	—	—	75	11
36	" Kempten	6	6	1	9	—	—	—	—	442	31
37	" Lindau	3	5	5	1	—	—	—	—	271	40
38	" Memmingen	15	12	9	3	—	—	8	—	728	28
39	" Neuburg	6	2	5	7	6	—	—	—	155	18
40	Herrschafts-Gericht Babenhausen	6	—	1	—	—	—	—	—	449	36
41	" Burheim	2	—	2	—	—	—	—	—	100	8
42	" Edelstetten	1	—	—	—	—	—	—	—	107	4
43	" Illereichen	2	—	10	—	—	—	—	—	373	11
44	" Kirchheim	2	3	—	—	—	—	—	—	492	17
45	" Neuburg an der Kammel	1	4	1	—	—	—	—	—	50	8
46	" Nordendorf	1	—	—	—	—	—	—	—	81	2
47	" Thanhausen	1	1	—	—	157	—	—	—	—	4
48	" Weissenhorn	4	—	—	2	—	—	—	—	1095	17
	Summa	382	536	3354	48	6336	1210	36	4	42342	2855
		918									

Dach-Leitern	Feuer-Haken	Lösch-Wische	Laternen	Pech-Fackeln	Allarm-Trommeln	Feuer-Fahnen	Schaufeln	Pickeln	Stech-Stangen	Stech-Axten	Gabeln	Pech-Pfannen
—	180	—	6	—	1	—	4	—	—	—	—	—
1681	155	1375	1858	6	—	—	—	—	—	—	—	—
—	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1600	82	—	—	—	15	13	—	—	—	—	—	—
2000	125	1687	2243	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2131	287	2113	2116	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	114	—	97	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	42	—	20	—	—	—	—	3	—	—	—	—
1027	40	991	1065	—	5	4	—	—	—	—	—	—
—	128	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	72	—	2	—	—	1	—	3	—	—	—	—
—	134	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2
—	112	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2
—	91	18	19	64	5	—	—	—	—	—	—	31
—	95	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	25
—	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14
—	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1904	141	1374	2616	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	75	—	12	3	—	—	—	—	—	—	—	—
—	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	104	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	158	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	86	125	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	114	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	96	—	23	—	3	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	67	2	99	—	—	—	11	1	1	1	—	—
—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	31	—	12	—	—	—	—	3	—	—	8	21
—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	—
—	16	—	19	—	—	1	—	—	—	1	1	—
—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	32	—	29	5	—	—	—	—	—	—	—	—
10387	3596	7685	10269	78	29	23	15	10	1	2	56	93

Dieser Bestand erschöpft nicht allenthalben den durch die Feuer-Ordnungen vom 30ten März 1791 (Mayerische Generalien-Sammlung Jahrgang 1797 Seite 212. seq. Dann vom 27ten August 1804. (Schwäbisches Regierungs-Blatt 1804 Seite 750 seq.) besonders vorgeschriebenen Bedarf.

Diese beiden Gesetzes-Stellen gebieten nämlich und zwar

a) die Feuer-Ordnung für Bayern als bestehend in dem Landgericht Aichach, Friedberg und Schrobenhausen, Neuburg und in einigen andern Theilen des Kreises:

§. 61.

„Bei jedem Brunnen sollen in größern „Städt- und Märkten, wo nicht mehrere, „doch wenigst zwei große bedeckte ku„pferne, oder sonst dauerhafte und haltbare „Wasser-Eimer (wenn sie anderst nicht „schon in einem besondern Stadt-Haus im„mer bereit aufgehalten werden können) auf „Schleifen von Eichenholz, zur Som„mer- und Winterszeit angefüllt stehen.

§. 62.

„Jeder Haus-Inhaber hat sowohl zur „Sommer- als Winterszeit, besonders in „Städten und Märkten beständig einen gro„ßen Zuber voll Wasser im Hause „oben unter dem Dach aufzuhalten, und „bei eintretender Feuers-Brunst noch meh„rere große und kleinere Geschirre „mit Wasser gefüllt vor seine Hausthür zu „stellen, und bei der Nacht, besonders in „der Gasse, wo das Feuer ausgebrochen ist, „auch eine Laterne mit brennendem „Lichte, so lange die Brunst dauert, bei „seinem Haus vor das Fenster hinaus zu „hängen.

§. 64.

„Bei jeder Stadt und Markt sind von „gemeiner Stadt- und Markt-Kammer und „zwar in den Haupt-Städten 4 große und „8 kleinere Wasser-Spritzen nebst „2 — 3 Fackeln auf ihren Wägen, „400 lederne Feuer-Eimer, 24 Feuer„Haken und 12 große Feuer-Leitern, „dann 24 kleinere Dach-Leitern nebst „den nöthigen Pickeln und Schaufeln „beizuschaffen und zu unterhalten.

„Zur Anschaffung dieser nämlichen Feuer„Lösch-Bedürfnisse sind auch die mittlere „und kleinern Städte und Märkte mit dem „Unterschied verbunden, daß erstere nur „die Hälfte, letztere aber den vierten „Theil beizuschaffen verbunden seyn sollen.

§. 65.

„So oft ein neuer Bürger in Städt„und Märkten aufgenommen wird, ist der„selbe schuldig, im Bedürfungs-Falle einen „neuen ledernen wasserhaltenden „Feuer-Eimer zur Stadt- oder Markts„Kammer beizuschaffen, oder wenn derlei „an der bestimmten schon vorhandenen Zahl „nicht vonnöthen wäre, wenigst einen sei„nem Vermögensstande angemessenen Geld„Beitrag zur Reparirung oder Ergänzung „der übrig erfoderlichen Feuer-Löschungs„Requisiten zu machen.

§. 67.

„Auch bei jeder größern Kirche in Städten „und Märkten sind wenigst 10 lederne „Feuer-Eimer, 4 Feuer-Hacken, „2 gute Feuer-Leitern und nach ih„rem Vermögensstand 1 oder 2 metal„lene große Hand-Spritzen anzu„schaffen.

b) Die Feuer-Ordnung für Schwaben als geltend in den übrigen Theilen des Reichs:

§. 70.

„Jeder Haus-Eigenthümer hat sich „folgende Lösch-Geräthe beizulegen, und „bei der gewöhnlichen Feuer-Beschau im „bestmöglichsten Zustande vorzuweisen:

„1) Eine große nach Verhältniß des „Hauses 50 bis 100 Maaß Wasser haltende „Kufe, welche im Sommer beständig mit „Wasser gefüllt auf dem obern Boden des „Hauses stehen muß.

„2.) Einen sogenannten Löschwisch, nach „Verhältniß der Kaminhöhe von 15 — 30 „Fuß lang.

„3.) Einen Feuer-Kübel, welcher, „wenn er von Holz ist, stark mit Eisen be„schlagen, und oben mit einer eisernen oder „ledernen Handhebe versehen, wenn er aber „von Leder verfertiget wird, nach Art der „gewöhnlichen Feuer-Kübel, wasserdicht ge„näht werden muß. Ein solcher Kübel soll „wenigst 10 Maaß Wasser fassen.

„4.) Eine starke hölzerne wo möglich „unten mit eisernen Spitzen versehene Leiter, „die wenigstens bis zum Haus-Dache reicht.

„5.) Eine gläserne, oben und unten mit „Eisenblech versehene und auf allen Seiten „mit Drath vergitterte Laterne.

„Sämtliche Besitzer sogenannter Einöd„höfe aber haben sich nebst diesen Lösch-Ge„räthen, noch jeder zwey große hölzerne Hand„Spritzen unnachläßlich beyzuschaffen.

„Für arme Gemeinds-Glieder, welche „schlechterdings ausser Stand sind, sich die „bezeichnete Lösch-Geräthe anzuschaffen, tritt „die einschlägige Gemeinde als Zahlerinn ein.

§. 71.

„Sämtliche Pfarrer auf dem Lande sind „zu Beyschaffung derselben Lösch-Geräthe, „wie sie bey den Einödhof-Besitzern bestimmt „sind, gehalten.

§. 72.

„Bey jeder Pfarr-Kirche, ohne Aus„nahme, werden folgende Lösch-Geräthe aus „Kirchenmitteln beygeschafft:

„Zwey große jede wenigstens zwey Eimer „Wasser fassende Kufen von Eichenholz, die „auf dem obern Kirchen-Boden beständig „mit Wasser gefüllt stehen müssen. Zwey „große wenigstens hölzerne Hand-Spritzen. „12 lederne Feuer-Eimer von gewöhnlicher „Größe und Gestalt. 3 Feuer-Leitern, wel„che bis an das Kirchen-Dach reichen, und „daher zur leichtern Handhabung und Be„weglichkeit oben mit kleinen Rädern, in der „Mitte aber, um das Biegen und Schwin„gen zu verhüten, mit Spreiz-Stangen ver„sehen seyn müssen, und 6 Feuer-Haken.

„Unvermöglichen Kirchen, welche viel„leicht nicht im Stande wären, die Bey„schaffung dieser Lösch-Geräthe zu bestreiten, „werden unter Leitung der Landgerichte und „Rentämter von den vermöglichen Kirchen „angemessene Beyträge geleistet.

§. 73.

„Jede der größern Provinz-Städte „hat, außer dem, was im §. 70. einzelnen „Haus-Eigenthümern vorgeschrieben ist, „auf gemeiner Stadt Kosten folgende Lösch-

„Geräthe herzuschaffen, oder wenn sie Ei„nige schon besitzt, die vorgeschriebene Zahl „zu ergänzen: 4 große und 8 kleine Wasser„Spritzen nebst 2 oder 3 mit Wachs überzo„genen Pech-Fackeln, 400 lederne Feuer-„Eimer, 24 Feuer-Haken, 12 große mit „Spreiz-Stangen versehene Feuer-Leitern, „24 kleinere oder Dach-Leitern, nebst nö„thigen Schaufeln und Pickeln. Nebst die„sen Lösch-Geräthen sollen wenigstens zu „jeder größern Feuer-Spritze zwey große „Wasser-Fässer, jedes auf einen leicht aber „dauerhaft gebauten Wagen. Zur Anschaf„fung dieser nemlichen Lösch-Geräthe sind „auch mittlere und kleinere Städte, Märkte „und große ansehnliche Dörfer verbunden, „jedoch mit dem Unterschied, daß die erstern „nur die Hälfte, die drey letztern aber nur „den vierten Theil der oben bestimmten Be„dürfnisse beyzuschaffen und beständig in gu„tem und brauchbarem Stande zu unter„halten verpflichtet seyn sollen."

§. 74.

„So oft ein neuer Bürger in Städten „oder Märkten aufgenommen wird, ist er „schuldig, im Falle des Bedürfens, einen „neuen ledernen, wasserdichten Feuereimer „für gemeine Stadt oder Markt beyzuschaf„fen, oder wenn an der bestimmten Zahl „keiner mangelte, wenigstens einen, seinem „Vermögen entsprechenden Geld-Beytrag zu „leisten.

§. 78.

„Bey jeder Gemeinde ohne Ausnahme „und zwar bey solchen, welche 12 Familien „und darunter enthalten, sind 2 große Hand„Spritzen, und 1 Feuerhacken; Bey Gemein„den von 12 bis 25 Haushaltungen: 3 große „Hand-Spritzen, 1 Feuer-Leiter und 1 Feuer„Hacken; Bey Gemeinden von 25 bis 50 „Familien: 4 große Hand-Spritzen 2 Feuer„Leitern, 2 Feuer-Hacken und 6 Feuer„Kübel; Bey Gemeinden endlich von mehr „als 50 Familien ohne Unterschied 6 große „Hand-Spritzen, 3 Feuer-Leitern, 3 Feuer„Hacken und 12 Feuer-Kübel, dann 2 mit „Wachs überzogene Pech-Fackeln. Uebri„gens bleiben jene Gemeinden, welche bereits „mit Feuer-Spritzen und einer hinläng„lichen Anzahl Hacken, Kübel und Leitern „versehen sind, zwar von der weitern An„schaffung der drey letzten Gattungen Lösch„Geräthe, nicht aber von Beyschaffung der „Hand-Spritzen befreyt."

§. 79.

„Bey jedem Brunnen, oder an einem „andern dem Wasser nahen Orte in Städten „und Märkten, auch größern Dörfern sollen, „wo nicht mehrere, doch wenigstens zwey „oder eine große, bedeckte kupferne oder sonst „dauerhafte und haltbare Wasser-Kufen, „(wenn sie anders nicht schon in einem be„sondern Stadt- oder Gemeinde-Behält„nisse immer bereit aufbewahrt werden kön„nen) auf Schleifen von Eichenholz zur „Sommer- und Winter-Zeit, mit Wasser „gefüllt stehen, und öfters mit frischem Was„ser neu gefüllt werden.

Sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden erhalten daher den Auftrag, durch die näch-sten Feuer-Beschaue das noch Mangelnde in nachstehender Form erheben zu lassen.

Benennung der Lösch-Geräthschaften.

Benennung der Betheiligten.	Große Wasser-Spritzen.			Handwasser-Spritzen.			Wasser-Fässer auf Schleifen			Wasser-Kufen.			Lederne Feuer-Lösch-Eimer.			Gewöhnliche Feuer-Kübel.			2c. 2c. Hier sind alle weiters nöthigen Requisiten in der gleichen Weise noch weiter in der Uebersicht fort zu benennen.
	Sollen vorhanden seyn	sind vorhanden,	sollen vorhanden seyn.	Sollen vorhanden seyn,	sind vorhanden,	noch anzuschaffen.	Sollen vorhanden seyn,	sind vorhanden,	noch anzuschaffen.	Sollen vorhanden seyn,	sind vorhanden,	noch anzuschaffen.	Sollen vorhanden seyn,	sind vorhanden,	noch anzuschaffen.	Sollen vorhanden seyn,	sind vorhanden,	noch anzuschaffen.	
I. Stadt-Gemeinden.																			
1. Aichach.																			
a) Gemeinde,																			
b) Pfarr-Kirche,																			
c) Privaten.																			
2. Aindling.																			
a) Gemeinde,																			
b) Pfarr-Kirche,																			
c) Privaten.																			
II. Dorf-Gemeinden.																			
A. Größere.																			
1. Affing.																			
a) Gemeinde,																			
b) Pfarr-Kirche,																			
c) Privaten.																			
B. Kleinere																			
1. N. N.																			

Unter den Privaten sind auch die Guts-Herrschaften und der Staat in soferne begriffen, als sie Gebäude in einer Gemeinde besitzen, daher die ausdrücklichen Bestimmungen der Feuer-Ordnungen, und zwar §. §. 68 und 69 der bayerischen, und §. §. 76 und 77 der schwäbischen Provinzial-Feuer-Ordnung einschlagen. Auch sind sie daher mit dem gebührenden Feuer-Lösch-Apparate in der Uebersicht vorzutragen.

Da, wo in Folge dieser Recherche Nachschaffungen nöthig sind, ist dazu ein ange-

messener jedoch solcher Termin zu ertheilen, daß bey der folgenden Feuer-Beschau der Vollzug constatirt werden könne, und es ist hiebei die Bestimmung zu berücksichtigen, daß für unbemittelte Kirchen und Gemeinden Vorschüsse geleistet werden, (§. 70 rec. 72) für arme Privaten aber die Gemeinden zu sorgen haben (§. 69 in fine.)

Die anbefohlenen Inventare der Lösch-Geräthe (§. 64 rec. 80) sind nach dieser Erhebung zu ergänzen, und jedesmal nach vollzogener halbjähriger Feuer-Beschau darin zu vergleichen, und gehörig evident zu erhalten.

Eine Abschrift der oben anbefohlenen tabellarischen Erhebung ist binnen 4 Wochen nach vollzogener nächster Feuer-Beschau anher vorzulegen.

Augsburg den 27ten Juny 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCIX.) ad Nrum 12799.

An sämtliche königl. Rentämter des Oberdonau-Kreises.

(Die zu erhebenden Kreis-Umlagen für das Jahr 18$\frac{29}{30}$ betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den von Seiner Königlichen Majestät unter dem 11ten May 1830 Allerhöchsteigenhändig vollzogenen, im Regierungs-Blatte vom 19ten May d. J. Nr. 17. enthaltenen, Abschied für den Landrath des Oberdonau-Kreises über dessen Verhandlungen vom 7ten bis 21 Dezember 1829 sind die zur Bestreitung der darin verzeichneten Kreis-Ausgaben für das Jahr 18$\frac{29}{30}$ zu erhebender Kreis-Umlagen auf zwey ein halb Prozent des diesjährigen Gesamt-Betrages der direkten Steuern festgesetzt worden.

Sämtliche allgemeine Rentämter des Oberdonau-Kreises erhalten daher hiemit den Auftrag, diese Umlagen mit betreffenden 2½ Prozent, oder einem und einem halben Kreußer, von jedem Gulden der diesjährigen Grund-Haus-Dominikal-Gewerbe-und Familien-Steuer nach der darüber bereits erhaltenen instructiven Weisung vom 1ten July d. J. für das laufende Jahr zu erheben und zu verrechnen.

Augsburg den 29. Juny 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CCX.) ad Num. 20109.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden, des Oberdonau-Kreises.

(Eine Anleitung zur Ausübung des Vermittlungs-Amtes für die Rural-Gemeinden betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden wird nachträglich zu der Ausschreibung

vom 29ten May d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 22 Seite 717) eröffnet, daß die die im rubrizirten Betreffe bezeichnete Druckschrift bey dem Verleger, Kanzley-Buchdrucker Brügel in Ansbach zu haben, und sich daher an diesen zu wenden sey.

Augsburg, den 2. July 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCXII.) ad Num. 21284.

(Die Erledigung des Stadtgerichts-Physikats Landshut betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die wegen Krankheits-Umständen erfolgte Quieszierung des bisherigen Stadt Gerichts-Arztes Doktor Janson ist das Stadtgerichts-Physikat Landshut in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erfoderlichen Belegen versehenen Gesuche längstens bis 1ten August d. J. bey der kgl. Regierung des Isar-Kreises, Kammer des Innern, einzureichen.

Augsburg den 7. July 1830.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCXI.) ad Nrm. 21208.

(Die Handhabung der öffentlichen Sicherheit betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die königliche Regierung des Oberdonau-Kreises sah sich veranlaßt, zwey allgemeine Landes-Streife anzuordnen.

Die Ergebnisse derselben werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Sind diese Resultate zwar vorzüglich dem Dienst-Eifer und der unermüdeten Thätigkeit der königlichen Gendarmerie zuzuschreiben, welche sich bey jedem Anlaße neue Ansprüche auf den Dank der Kreis-Bewohner erwirbt, so hat doch auch die Landwehr des Kreises mit wahrer Selbstverläugnung und zum größten Theile sogar durch freywillige Ueberschreitung der Bezirks-Gränzen dazu beygetragen, die Wirkungen dieser Sicherheits-Maasregeln durch angestrengte Dienst-Leistungen selbst bey der nachtheiligsten Witterung zu vervollständigen.

Die unterzeichnete Stelle ergreift mit Vergnügen diesen Anlaß, der königlichen Gendarmerie und der Landwehr des Kreises für die bethätigten Anstrengungen andurch öffentlich die verdiente Anerkennung auszusprechen.

Augsburg den 2 July 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Verzeichniß

über die nach den eingelaufenen Rapporten sämtlicher Brigaden im Oberdonau-Kreise bey der in der Nacht vom 14ten auf den 15ten d. M. stattgehabten Streife erzielten Resultate.

Verfaßt Augsburg den 20. Jun. 1830.

Nummer der Brigade.	Gerichts-Bezirk.	Mörder.	Körper-Verletzer.	Strassen-Räuber.	Mordbrenner.	Diebe.	Betrüger.	Deserteurs: k. bayerische	Deserteurs: auswärtige	Entflohene Militär-Pflichtige.	Vagabunden: Männer.	Vagabunden: Weib. u. Kin.	Wildschützen.	Hausirer.	Holz-Frevler.	Polizey-Frevler.	Bettler.	Aus Gefängnissen Entsprungene.	Summa.	Bemerkungen.
1	Augsburg . .					2					1								3	In Gem. d. Pol. Sld.
2	Göggingen . .										2								2	In Gemeinschaft des Gerichts-Personals.
3	Schwabmünchen																			
4	Buchloe . . .										3	3							6	In Gem. d. Gerichtsd.
5	Türkheim . .										2	3							5	
6	Mindelheim . .																			
7	Kaufbeuern . .										1	1							2	
8	Obergünzburg .										1								1	
9	Oberdorf. . .																			
10	Füssen . . .															2			2	
11	Sonthofen . .					1						2							3	
12	Immenstadt . .										1	2							3	
13	Weilerz . . .										1								1	
14	Lindau . . .											1							1	
15	Kempten . . .					1			1		2								4	
16	Grönenbach . .																			
17	Ottobeuern . .											1							1	
18	Illertissen . .										2								2	
19	Roggenburg . .															1			1	
20	Ursberg . . .										1	1		1					3	
21	Zusmarshausen																			
22	Burgau . . .										1								1	
23	Untergünzburg .										2								2	
24	Neu-Ulm . .																			
25	Lauingen . . .										2	2		1			4		9	
26	Dilingen . . .										2	2		2					6	
27	Höchstädt . .										3								3	
28	Wertingen . .										2	1							3	
29	Donauwörth .										4	2							6	
30	Rain																			
31	Neuburg . . .										1	1							2	
32	Schrobenhausen										2	3							5	
33	Aichach . . .																			
34	Friedberg . .										1								1	
	Summa . .					4			1		37	25		4		3	4		78	

Das Königliche 4te Gensd'armerie Compagnie-Commando.

Forster, Hauptmann.

Verzeichniß

über die bey der in der Nacht vom 19ten auf den 20ten d. M. bey sämtlichen Brigaden im Oberdonau-Kreise erzielten Resultate.

Verfaßt Augsburg den 26. Jun. 1830.

Nummer der Brigade.	Gerichts-Bezirk.	Mörder.	Körper-Verletzer.	Straßen-Räuber.	Mordbrenner.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Deserteurs: k. bayerische	Deserteurs: auswärtige	Entflohene Militär-Pflichtige.	Vagabunden: Männer.	Vagabunden: Weib. u. Kin	Wildschützen.	Hausirer.	Holz-Frevler.	Polizey-Frevler.	Bettler.	Aus Gefängnissen Entsprungene.	Summa.	Bemerkungen.
1	Augsburg					1							1							2	
2	Göggingen																				
3	Schwabmünchen																				
4	Buchloe											1								1	
5	Türkheim																				
6	Mindelheim																				
7	Kaufbeuern																				
8	Obergünzburg																				
9	Oberdorf																				
10	Füssen											1	3							4	
11	Sonthofen																				
12	Immenstadt											1								1	
13	Weiler																				
14	Lindau							1				1	1							3	
15	Kempten											2	2							4	
16	Grönenbach											2								2	
17	Ottobeuern											1	2							3	
18	Illertissen																				
19	Roggenburg																1			1	
20	Ursberg					1											1			2	
—	Krumbach												1							1	
21	Zusmarshausen																				
22	Burgau											3			1					4	
23	Untergünzburg												1							1	
24	Neu-Ulm					1														1	durch d. Polizeydiener.
25	Lauingen																				
26	Dillingen											1								1	
27	Höchstädt																				
28	Wertingen																				
29	Donauwörth											1					1			2	
30	Rain																				
31	Neuburg											1					5	32		38	
32	Schrobenhausen												1					5		6	
33	Aichach																				
34	Friedberg																				
	Summa					5		1				14	12		1		8	37		77	

Das Königliche 4te Gensdarmerie Compagnie-Commando.

Forster, Hauptmann.

CCXIII.) ad Num. 20688.

(Die Erledigung der Pfarrey Mindelaltheim btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers Franz Xaver Steichele ist die Pfarrey Mindelaltheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Landgerichte Burgau und im Dekanate Jettingen, und erstreckt sich über das 153 Seelen enthaltende, und mit einer Schule versehene Pfarrdorf Mindelaltheim. Die Dekonomie dieser Pfarrey umfaßt 25½ Jchrte. Aecker, 14¼ Tgw. Wiesen, ½ Tgw. Gras-Garten und Gemeinds-Nutzen bestehend in 4¼ Tgw. Wiesen, 2 Kraut- und 1 Erdbirn-Strangen. Zu bemerken ist, daß die Aecker von dem verstorbenen Pfarrer ad dies vitae in Pacht gegeben, und von den Wiesen über Abzug der gleichfalls in Pacht gegebenen 8¼ Tgw. noch 3½ Tgw. zweymädige, und 5¼ Tagw. einmädige auf eigene Regie benützt wurden, worauf bisher 4 Kühe, 1 Stück Jungvieh und 2 Schweine gehalten wurden, weswegen eine Dienstmagd zu dingen nothwendig wird. Da sohin der größte Theil der Gründe in Pacht gegeben ist; so bedarf in dieser Beziehung der Uebernehmer, in sofern derselbe die Pacht will fortbestehen lassen, keines landwirthschaftlichen Kapitals, dagegen ist zum Betrieb der auf Selbst-Regie behaltenen oben erwähnten Anzahl von Wiesen ein Kapital von etwa 200 fl. erfoderlich.

Das Gesamt-Einkommen der Pfarrey beträgt nach der primitiv revidirten Pfarr-Fassion 696 fl. 27¼ kr., und besteht: 1.) an ständigem Gehalt in 2 fl.; 2.) aus Realitäten in 341 fl. 57½ kr.; 3.) aus Rechten in 278 fl. 57¼ kr.; 4.) aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen in 73 fl. 33 kr. Die Lasten betragen 43 fl. 2¼ kr. Die bauliche Unterhaltung der Pfarr-Gebäude liegt dem jeweiligen Pfarrer als Groß-Dezimator, die Baulichkeiten an der Kirche hingegen liegen der Stiftung ob.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 7. July 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCXXIV.) ad Nrum. 20689.

(Die Erledigung der Pfarrey Agawang betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers Anton Rottenmüller ist die Pfarrey Agawang erledigt worden. Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Landgerichte Zusmarshausen, und im Dekanate Dietkirch, und schließt die Ortschaften Agawang, Ober- und Unterneßried in sich.

Diese Pfarrey zählt 211 Seelen, und bedarf keines Hilfs-Priesters. Die Pfarr-Gebäude hat der jeweilige Pfarrer zu unterhalten, bey Neubauten aber die Decimatorschaft Konkurrenz zu leisten.

Die Schule befindet sich in Agawang. Die zu dieser Pfarrey gehörige Dekonomie umfaßt 21 Jchrtn. Aecker, und 3 Tgw. Wiesen, worauf 3 Pferde, und 12 Stück Rindvieh gehalten wurden, und daher 1

Knecht und 2 Mägde erfoderlich sind. Der nöthige Inventarswerth belauft sich auf 900 fl. und das bey der Uebernahme erfoderliche Betriebs-Kapital auf 1000 fl. Das Gesammt-Einkommen beträgt nach der primitiv revidirten Fassion 854 fl. 16 kr. und besteht in folgenden Beträgen:

1.) An ständigem Gehalt in 7 fl. 53 kr. 2.) aus Realitäten in 275 fl. 57 kr. 3.) aus Rechten in 530 fl. 6 hl. 4.) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen in 40 fl. 40 kr. und 5.) aus herkommlichen Gaben und Sammlungen in 2 fl.; die Lasten berechnen sich auf 48 fl. 28 kr.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 2. July 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCXIV.) ad Nrm. 20440.

(Die Erledigung des Kaplaney-Benefiziums in Fischen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Kaplaney-Benefiziaten Joseph Rapp auf die Pfarrey Osterschwang ist das Kaplaney-Benefizium zu Fischen in der Diözese Augsburg, im kgl. Landgerichte Immenstadt, im Dekanate Stiefenhofen, und in der Pfarrey Fischen erlediget worden.

Die Obliegenheiten des Kaplaney-Benefiziaten sind: 1.) dem Pfarrer in der Seelsorge vollkommen auszuhelfen; 2.) die Sonn- und Feyertags-Predigten abwechseln zu halten, so wie sie ihm der Pfarrer anweiset; 3.) in der Catechese mit dem Pfarrer abzuwechseln; 4.) 143 Messen zu lesen, für welche er vom Pfarrer 60 fl. 12 kr. erhält, wenn er nicht auf diesen Beytrag verzichtet; und 5.) für die Pfarrey von Georgi bis Michaeli 23 Wetter-Messen, dann jedes Jahr noch besonders für dieselbe 4 Messen zu appliciren.

Außer dem Genuße einer eigenen Wohnung nebst Garten bilden nach der superrevidirten Fassion nächstehende fixe Geld-Bezüge einen Gesamt-Ertrag von 297 fl. mit Ausschluß der obenbemerkten 60 fl. 12 kr. als: a.) an ständigem Gehalte 161 fl; b.) aus Realitäten 21 fl.; c.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen 115 fl. Die Lasten betragen 5 fl. 10 kr.

Die Bewerber um dieses Kaplaney-Benefizium, wozu übrigens die Erstehung des Pfarramts-Konkurses nicht gefodert wird, haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 2. July 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCVI.) ad Num. 20402.

(Die Erledigung der Pfarrey Dietmansried betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers

Joseph Mayrock ist die Pfarrey Dietmansried erledigt worden. Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Landgerichte Grönenbach, und im Dekanate Ottobeuern, und hat 2 Stunden in der Länge, 1¾ Stunde in der Breite, und 6½ Stunden im Umkreis. Diese Pfarrey zählt 1305 Seelen, und enthält 2 Filial-Orte: nemlich Schrattenbach und Ueberbach mit 4 Dörfern, 8 Weilern, und 12 Einöden. Die Haltung eines Kaplans ist wegen der Größe, und Beschwerlichkeit der Pfarrey immerhin nothwendig, und kann um so mehr statt finden, als einem jeweiligen Pfarrer die Zinse aus einem zur Sustentation des Kaplans gestifteten Kapital von 600 fl. zufließen. Dem Pfarrer liegt die ganze Baulast ob. Im Pfarr-Distrikte befinden sich 3 Schulen, nemlich die Hauptschule in Dietmansried, und 2 Neben-Schulen in Schrettenbach und Ueberbach.

Die zu dieser Pfarrey gehörige Oekonomie umfaßt 55 Jauchert 94 Ruthen Aecker, 14 Tagwerk 83 Ruthen Wiesen, 38 Ruthen Waldungen mit Anflug bewachsen, ein Gemüse-Garten zu 85 Ruthen beym Pfarrhause gelegen, und eine Baindl von 5 Tagwerk, 9 Ruthen, worauf 3 Pferde 10 bis 11 Kühe und 4 bis 5 Stück Jungvieh gehalten wurden, weswegen 2 Knechte, 2 Mägde 1 Hirt und 1 Taglöhner von Georgi bis Weihnachten nothwendig sind.

Zur Uebernahme des Oekonomie-Gutes ist ein Kapital von wenigstens 1800 fl. erfoderlich. Das Gesammt-Einkommen beträgt nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahre 1826 1625 fl. 57 kr. und besteht: 1.) An ständigem Gehalte in 30 fl.; 2.) aus Realitäten in 208 fl. 53¾ kr.; 3.) aus Rechten in 1250 fl. 10 kr.; 4.) und aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 136 fl. 53 kr. Die Lasten betragen zur Zeit 869 fl. 4 kr 3 pf., und bestehen in folgenden Ansätzen, als a.) auf Steuern in 158 fl. 8 kr. 5 hl. b.) auf Brand-Assekuranz in 5 fl 19 kr. c.) auf Beitrag zur Armen-Kasse in 12 fl d.) auf Gemeinde Umlagen in 12 fl. 6 kr.; e.) auf Diözesan Auslagen in 8 fl. 4 hl.; f.) auf Vogtrechte, Heiligenhaber, und Reichnisse an den Meßner in 108 fl. 15 kr. 2 hl.; g.) auf Haltung eines Kaplans in 391 fl. 45 kr. h.) auf jährliche Reparatur der Pfarr-Gebäude in 35 fl. 30. Uebrigens haftet auf dieser Pfarrey ein zu 5% verzinslicher, und jährlich mit 125 fl. abzusitzender Reluitions-Kapitels-Rest vom Pfarr-Kirchenbau mit 670 fl. 3 kr, daher i.) auf Absitzfrist in 125 fl. und k.) auf Zinsen vom Kapitel in 33 fl. Auch ist der Pfarrer zu den Kirchenbau-Kosten in Probstried, welche sich auf 450 fl. belaufen, und deren Concurrenz-Quote noch nicht regulirt ist, beytragspflichtig. Bemerkt wird noch, daß von den Gemeinden Dietmansried und Ueberbach Fixirung der Zehenten nachgesucht werde.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 2. July 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCXVII.) ad Nrm. 3352.

(Die erledigte Dekanats- und erste Pfarr-Stelle zu Sulzbach betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Dekans und

ersten Pfarrers Gabler in Sulzbach zum K. Consistorial-Rathe in Bayreuth ist die dortige erste Pfarrey nebst dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung gekommen. Der Ertrag ist nach der unterm 12. März 1827 superrevidirten Fassion folgender: I.) an ständigem Gehalte 1.) aus Staats-Kassen — 2.) aus Stiftungs-Kassen: a.) von der allgemeinen Stiftungs-Administration Amberg baar 185 fl. 6½ kr; b) an Naturalien 2 Schfl. 3 Schztl. Korn 20 fl. 18¾ kr. 5½ Klftr. Holz à 3 fl 25½ kr. 19 fl. 11 kr.; 25⅞ Klftr. weiches Holz à 5 fl. 12¾ kr. 81 fl. 19 kr. und 1⅞ Klftr. hartes Holz 4 fl. 29¾ kr.; II) an Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien 33 fl.; III.) Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause mit dem Genuße der Oekonomie-Gebäude 75 fl. 1 Tgw. Aecker, 2¾ Tgw. Wiesen, 1½ Tgw. Garten 76 fl.; IV.) Ertrag aus Rechten: an grundherrlichen Rechten 56 fl. 53½ kr.; an Zehenten 996 fl. 55¼ kr. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 233 fl. 8 kr.; Summa 1759 fl. 22½ kr. Lasten 60 fl. 10½ kr. Bleibt reines Einkommen 1699 fl. 11¾ kr.

Die Bewerber haben ihre Gesuche unfehlbar innerhalb Sechs Wochen einzureichen.

Bayreuth den 28. Juny 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

CCXVIII.) ad Nrm. 3350.)

(Die Erledigung der Pfarrey Frankenhofen, Dekanats Dünkelsbühl betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers hat sich die Pfarrey Frankenhofen, Dekanats Dünkelsbühl, erledigt. Diese Pfarr-Stelle wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen hiermit ausgeschrieben und wegen des Ertrags derselben bemerkt, daß solcher nach der noch ungeprüft vorliegenden Fassion vom Jahre 1816 aus nachstehenden Theilen bestehen, nämlich: I.) an ständigem Gehalte und zwar 52 fl. 38 kr. 3 pf. für 13 Schfl. 3 Vrlg. 3 Schztl. Haber à 4 fl.; 28 fl. für 8 Klftr. gemischtes Holz à 3½ fl.; 3 fl. für 150 Stück Wellen à 2 fl.; 83 fl. 38 kr. 3 pf. aus der Commune Frankenhofen. II.) aus Realitäten 25 fl. mit dem Genuße der Wohnung und dazu gehörigen Oekonomie-Gebäuden; 3 fl. 7 kr. 2 pf. mit dem Genuße ¼ Mrg. Ackers; 63 fl. 27 kr. 2 pf. aus 3 Tgw. Wiesen; 82 fl. 30 kr. aus 8¼ Mrg. Aecker; 30 fl. aus 1½ Tgw. Wiesen 56 kr. 1 pf. aus $\frac{1}{32}$ Tgw. Garten; III.) aus Rechten nämlich: 11 fl. 26 kr. 3 pf. an beständigen Geldzinsen; 80 fl. 52 kr. 2 pf. für 8 Schfl. 2 Vrgl. $\frac{76}{128}$ Schztl. Korngült à 10 fl.; 29 fl. 22 kr. 2 pf. für 5 Schfl. 5 Mtz. 3 Schztl. Dünkelgült à 5 fl.; 7 fl. 48 kr. für 1 Schfl. 5 Mtz. 2 Schzl. Habergült à 4 fl.; 3 fl. 21 kr. 1 pf. für 2 Mtz. 3 Schztl. Gerstengült à 7 fl.; 5 fl. 3 kr. für 3 Mtz. 1 Schztl. Erbsengült à 10 fl.; 4 fl. 48 kr. 1 Schbr. 36 B. langes Stroh à 3 fl.; 3 fl. 12 für 1 Schbr. 36 B. kurzes à 2 fl.; 40 kr. für 2 Gült-Hennen; 11 fl. 42 kr. für Handlöhner; 17 fl. 51 kr. Gemeinde-Nutzungen; 1 fl. für Waidrecht; IV.) 55 fl. 43 kr. aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen mit Inbegriff 20 fl. vom Beichtstuhle; Zusammen 521 fl. 30 kr.; hievon 17 fl. 9 kr. an Lasten abgezogen, verbleibt 504 fl. 21 kr. reiner Ertrag.

Ansbach am 30ten Juny 1830.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Kreis- und andere Notizzen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 18 Juny l. J. dem bisherigen Pfarrer Johann von Gott Frank in Münsterhausen die Pfarrey Hiltefingen, Landgerichts Türkheim allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Beschluß der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern vom 29. Juny 1830 wurde dem lateinischen Vorbereitungs-Lehrer Priester Pius März in Kaufbeuren die Versehung der durch die Beförderung des Studien-Lehrers Kranzfelder zum Pfarrer in Feldheim erledigte Lehr-Stelle der obern Abtheilung des Mittel-Kurses an der katholischen lateinischen Stadt-Schule in Augsburg provisorisch übertragen, und der bisherige I. Kaplan an der untern Stadt-Pfarr-Kirche in Neuburg, Priester Gottfried Schlichting, als Vorbereitungs-Lehrer an der lateinischen Stadt-Schule in Kaufbeuren ernannt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

332.) praes. den 3/7 30.

(Bekanntmachung.)

Auf das Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Adlerwirth Frikische Anwesen von Oberhausen den 26. July l. Jahres Früh von 10 — 12 Uhr dahier in der Landgerichts-Kanzley öffentlich an den Meistbiethenden versteigert, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem vorgeladen werden, daß sich Fremde und Unbekannte über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Dieses Anwesen besteht 1.) in der Galli-Wirthschafts-Sölde mit gemauertem Haus, Stadel und Stallung alles mit Platten gedeckt sammt Hofraithung, dann die hiezu gehörige reale Bräuer-Gerechtigkeit sammt radizirten Nebengewerben als Metzger, Becker, und Brantweiner. 2.) 1/4 Tgw. Wurzgärtl 3.) zwey Gemeinds-Theile 4.) doppelten Eichelotheil 5.) das Nebenhaus 6.) 12 5/8 Jchrt. Westleben und 7.) zwey Kraut-Strangen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an Frick aus was immer für einem Grunde etwas zu fodern haben, vorgeladen bis zum genannten Versteigerungs-Tage ihre Ansprüche um so mehr zu liquidiren, als man außerdessen nach Befriedigung der bekannten Gläubiger den allenfallsigen Mehr-Erlöß an den Adler-Wirth Frick hinauszahlen würde.

Göggingen den 17. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

B. l. abw.

Schlüsselmayer.

333.) praes. den 3/7 30.

(Gant-Edikt.)

Joseph Schleibinger Schmid und Söldner in Wittislingen hat sich insolvent erklärt, und bey seiner bedeutenden Ueberschuldung dem Gant-Verfahren unterworfen. Es wird daher zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen Mitwoch der 28. July l. J. früh 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an diesem 1ten Edikts-Tage der Ausschließung der Forderungen von der gegewärtigen Concurs-Masse zur Folge habe.

An diesem Tage wird man zugleich eine gütliche Ausgleichung dieses Debitwesens, und den Verkauf des Anwesens, bestehend in einem gutgebauten Söld-Haus, Stadel, Wurzgärtlein mit 1 1/8 Jchrt. Aecker, der 2 Tagwerk haltenden

Gemeinds-Gerechtigkeit, und der besonders erbauten Schmidstädte, der realen Schmids-Gerechtigkeit sammt dazu gehörigem Handwerks-Zeug versuchen, und im Falle eine gütliche Ausgleichung nicht erzielet werden sollte, die weitere Edikts-Tage festsetzen. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemein-Schuldner in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben, und noch bemerkt, daß das Gesammtvermögen nach vorliegender Schätzung nur 1456 fl. 8 kr. betrage, während sich die versicherten Kapitalien ohne Zinsen allein schon auf 2364 fl. 42 kr. belaufen.

Dilingen den 28ten Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter

334.) praes. den 7/7 30.

(Ediktal-Vorladung.)

Der Söldner Johann Renner von Langenerringen hat sich als zahlungsunfähig erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nemlich: 1. zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Freitag den 28. Jul.; 2). zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 23. Aug.; 4) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Donnerstag den 23. Sept. und für die Duplik auf Mittwoch den 6. Okt. d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend was von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Da man übrigens mit dem ersten Edikts-Tage den Versuch zur gütlichen Ausgleichung dieser Sache verbinden wird, so haben sich die Gläubiger bey der Bevollmächtigung darnach zu achten.

Schwabmünchen, 23. Jun. 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

335.) praes. den 7/7 30.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Mechanikus Sylvester Rief zu Lechhausen wird Montags den 19. l. M. Vormittags von 9 — 12 Uhr in hiesiger Amts-Kanzley zum drittenmal dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, wozu Kaufs-Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Hinsichtlich der Guts-Bestandtheile bezieht man sich auf die Ausschreibung vom 1. May d. J. (Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis Jahrgang 1830 Nro. 20. Art. 237 und Augsburger Moy'sche Zeitung Nro. 125). und verweißt hinsichtlich des Zuschlages auf §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juny 1822.

Friedberg den 30. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

342.) praes. den 7/7 30.

(Guts-Verkauf.)

Nachdem sich zu dem im Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 25 und Neuburger Wochen-Blatte St. 24 unterm 4. Juny d. J. zur öffentlichen Versteigerung ausgeschriebenen Anwesens des Zieglers Michael Knoblach in der Au bey Neuburg kein Käufer eingefunden, so wird dasselbe unter Bezug auf obige Ausschreibungen auf wiederholtes Andringen eines Hypothekar-Gläubigers neuerdings dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf Samstag den 24. July d. J. von Morgens 8 bis 11 Uhr angesetzt, an welchem Tage die Angebothe Zahlungsfähiger in der Gerichts-Kanzley zu Protokoll genommen werden.

Neuburg den 2. July 1830.

Sepp, Landrichter.

345.)

(Literarische Bekanntmachung.)

Erschienen und versendet ist: Besonderes Protokoll des Landraths für den Regenkreis. 4to brosch. 24 kr.

Mit diesem besondern Protokoll sind nun die Verhandlungen des Landraths im Regenkreis vom Jahre 1829 vollständig der Oeffentlichkeit übergeben. Zu haben in der

Augsburg den 7. July 1830.

Jos. Wolffsche Buchhandlung.

Kollmann & Himmer.

AUGSBURGER B. COURS der K. STAATS-PAPIERE.

Den 5. July 1830.	Briefe	Geld	Den 8 July 1830.	Briefe	Geld	Den 10. July 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	100 5/8	100 1/2	Obligat. à 4% m. Coup.	100 5/8	100 3/8	Obligat. à 4% m. Coup.	100 5/8	100 1/2
detto à 5% . .	100 7/8		detto à 5% . .	100 7/8		detto . à 5% .	100 7/8	
Lott. Loose E—M à 4%	107		Lott. Loose E—M à 4%	107		Lott. Loose E—M à 4%	107	
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	145		detto unverz. à 10 fl.	145		detto unverz. à 10 fl.	145	
detto detto à 25 fl.	129		detto detto à 25 fl.	1:9		detto detto à 25 fl.	129	
detto detto à 100 fl.	130		detto detto à 100 fl.	130		detto detto à 100 fl.	130	

Beylage

zum Intelligenz-Blatte des Oberdonau-Kreises Nro. 28.

(Den 12. Juli 1830.)

Fortsetzung

der Darstellung der Resultate der Obst-Cultur, und der Uebersicht des Zustandes und der Fortschritte der Schul-Gärten des Oberdonau-Kreises.

II.) Landgericht Buchloe.

A) Resultate der Obst-Cultur überhaupt.

In dem Landgerichts-Bezirke Buchloe ist die Obstbaum-Zucht im Allgemeinen das noch nicht, was sie bei dem vorhandenen guten Boden und günstigen Klima seyn könnte. Mangel an Sinn, an regem Willen und der häufig noch Statt findende Baum-Frevel ist der allgemeinen Verbreitung noch sehr im Wege.

Die überall gewählten Ausschüsse haben besondern Proben ihrer Thätigkeit in der Obst-Cultur bisher noch nicht geliefert, dagegen scheinen die Comunen ihre aus freiem Antriebe früher abgegebene Erklärung, „Alles thun zu „wollen, was zur Emporbringung dieses Cul„tur-Zweiges nur irgend in ihren Kräften „liege", durch allmählig thätiges Einwirken auf die Beförderung der Obstbaum-Zucht, in der Wirklichkeit bewähren zu wollen.

Jedoch konnte bisher nur die Gemeinde Buchloe dahin vermocht werden, an einer Land-Straße Bäume anzupflanzen.

Was die wegen Abraupens gegebenen Verordnungen betrifft, so wurden diese im Polizei-Bezirke Buchloe auch im Jahre 1829 gehörig befolgt.

Die im Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 17. Seite 519 besonders erwähnten Gemeinden und Privaten bewährten auch fortwährend ihren angerühmten Eifer in der Obst-Cultur.

Nach der neuesten Recherche über den Zustand der Schul-Gärten, ergab sich folgendes Resultat:

B) Zustand der Schul-Gärten insbesondere.

Die Gemeinde Asch mittelte im Jahre 1827 einen 3 Dezimalen haltenden Platz für einen Schul-Garten aus, welcher jedoch bis jetzt noch nicht in's Leben trat.

In diesem Garten ist weder von Saat, noch von Bepflanzung mit Obst-Bäumchen, nicht einmal von Verwendung für einen andern Zweck irgend eine Spur aufzufinden; und als Rechtfertigung dieser auffallenden Vernachläßigung wurde lediglich der Umstand angeführt, daß der Garten seiner nachtheiligen, feuchten Lage wegen zur Obst-Cultur gänzlich unbrauchbar sey. Diesem Uebel hätte indessen leicht vorgebeugt oder wenigstens Minderung verschafft werden können.

Der Lehrer besitzt die nöthigen Kenntnisse; allein den Mangel an Eifer für Obst-Kultur hat er durch sein — von der k. Regierung gerügtes — Benehmen zur Genüge dargethan. Die Gemeinde wurde aufgefordert, ihr freiwillig abgegebenes Versprechen, bäldest einen tauglichern Platz zu einem Schul-Garten auszumitteln, ohne Verzug in Erfüllung zu bringen.

In dem Dorfe Aufkirchen besteht schon seit dem Jahre 1809 ein eigener Schul-Garten, welcher bisher größtentheils dem Lehr-Zwecke gewidmet war.

Zur Zeit enthält dieser Garten

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 11 Pflanzen, b) Kern-Obst 160 Pflanzen;

B) an noch unveredelten Pflanzen über zwei Jahre 90 Kernobst-Pflanzen;

C) an veredelten Stämmchen 100 Kernobst-Stämmchen.

An aus diesem Garten gezogenen Pflanzen sind 120 Stämmchen an einzelne Individuen unentgeldlich abgegeben worden.

Der verständige Lehrer ertheilte der Jugend in ihrer Behandlungs-Art theoretisch und praktischen Unterricht mit großer Thätigkeit.

Demselben hat die k. Regierung Anerkennung ausgedrückt, zugleich aber auch die Weisung ertheilt, den Schul-Garten von der Anpflanzung der Gemüse-Gattungen zu befreien.

Die Gemeinde Buchloe stellte sogleich nach dem Erscheinen der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1826 einen 8 Dezimalen haltenden Schul-Garten her.

Dieser Schul-Garten genießt eine gute Lage, wurde bisher dem Lehr-Zwecke gewidmet, aber auch zum Anbaue von Nutz-Kräutern und einiger botanischen Pflanzen benützt.

Der für die Obst-Cultur bestimmte Theil enthält gegenwärtig

A) an noch unveredelten Pflanzen über zwei Jahre: a) Stein-Obst 9 Pflanzen, b) Kern-Obst 42 Pflanzen;

B) an veredelten Stämmchen: 58 Kernobst-Stämmchen.

Die Saaten vom Jahre 1828 und 1829 gingen theils durch die außergewöhnliche Kälte des Winters 1829, theils durch besondern Hagelschlag gänzlich zu Grunde.

An selbst gezogenen Pflanzen wurden aus diesem Garten zur Anlegung einer Obstbaum-Allee 107 Stämmchen abgeliefert.

Der in der Obstbaum-Zucht wohl erfahrne Lehrer unterweist die Jugend nicht nur im Saamenlegen und Beschneiden der Obst-Bäumchen, sondern auch in jeder Veredlungs-Art derselben.

Demselben wurde von k. Regierung die verdiente Anerkennung ausgedrückt.

Die Gemeinde Deuttingen bestimmte im Jahre 1827 einen 4 Dezimalen haltenden Gemeinde-Grund zu einem Schul-Garten und stellte solchen auf eigne Kosten vollkommen her. Dieser Garten genießt eine vortheilhafte Lage, wurde bisher ausschließend zur Obst-Cultur verwendet, und umfaßt gegenwärtig,

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 12 Pflanzen, b) Kern-Obst 620 Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a) Stein-Obst 40 Pflanzen, b) Kern-Obst 600 Pflanzen;

C) an noch unveredelten Pflanzen über zwei Jahre: 15 Kernobst-Pflanzen;

D) an veredelten Stämmchen: 4 Kernobst-Stämmchen.

Der in der Obstbaum-Zucht bewanderte Lehrer unterrichtete die Jugend im Pflanzen, Pflegen und Veredeln der Obst-Bäume, und es läßt sich von seinem Eifer, so wie insbesondere von der Thätigkeit des k. Lokal-Schul-Inspektors, welcher bemüht ist, die Gemeinde zur Erweiterung des gegenwärtig bestehenden oder zur Ausmittlung eines neuen geräumigern Schul-Gartens zu veranlassen, ein erfreuliches Resultat für die Obst-Cultur erwarten.

Dem k. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Wendelin Ried und dem Lehrer wurde von k. Regierung die belobende Anerkennung ausgedrückt; jedoch auch dem Lehrer aufgegeben, die wenige im Schul-Garten angepflanzten Gemüse aus demselben zu entfernen.

In der Gemeinde Dillishausen besteht schon seit 18 Jahren ein Schul-Garten.

Dieser Garten, von 18 Dezimalen Flächen-Inhalt ist jedoch vorzüglich für den Haus-Gebrauch des Lehrers verwendet worden.

Der der wirklichen Obst-Cultur bestimmte Theil enthält zur Zeit

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828:

a) Steinobst 24 Pflanzen, b) Kernobst 45 Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829:

a) Steinobst 15 Pflanzen, b) Kernobst 38 Pflanzen;

C) an veredelten Stämmchen:

a) Steinobst 12 Stämmchen, b) Kern-Obst 30 Stämmchen.

Die Jugend empfängt den Unterricht in der Obst-Kultur nicht nur allein von dem mit den nöthigen Kenntnissen versehenen Lehrer, sondern auch von den beyden verständigen Pomologen, Oekonomen Lorenz Schmid und Oekonom Georg Preisinger.

Dem Lehrer, so wie den mit edlem Bürgersinn beseelten Oekonomen Lorenz Schmid und Georg Preisinger hat die k. Regierung verdiente Anerkennung werden lassen; dem Lehrer aber wurde noch besonders aufgetragen, alle unbefugt in dem Schul-Garten angepflanzten Nutz-Kräuter noch diesen Herbst wegzuräumen, und denselben ausschließend dem Lehr-Zwecke zu überlassen.

In dem Dorfe Emmenhausen bestand schon im Jahre 1811 ein für die Obstbaum-Zucht eigens bestimmter und angelegter Platz. Der

Lehrer gab nämlich aus seinen Dienst-Grün-den 1½ Dezimalen zur Anlage eines Schul-Gartens her, und die Gemeinde bestritt die auf die wirkliche Herstellung desselben erlaufenen Kosten. Jedoch ist auf diesem Platz leider zur Zeit nicht die geringste Spur von irgend einer Obstbaum-Kultur wahrzunehmen, da der Lehrer denselben bisher bereits ausschliessend zum Hausgebrauch benützte.

Im Jahre 1829 wurden zwar einige Obst-Kerne gelegt, allein hievon ist kein Pflänzchen zum Vorschein gekommen.

Obgleich der Lehrer genügende Kenntnisse besitzt, so bemühte er sich doch nicht, diese unter die Jugend zu verbreiten.

Der erst seit Kurzem in Thätigkeit getretene Lokal-Schul-Inspektor läßt erwarten, daß durch seine Mitwirkung für die Obst-Kultur und dem Unterricht in derselben künftig erfreulichere Resultate zum Vorschein kommen werden.

Der Lehrer, welchem seine Nachläßigkeit gerügt wurde, erhielt von k. Regierung den Auftrag, sämtliche Nutzkräuter aus dem Schul-Garten zu entferuen, und diesen seinem eigentlichen Zwecke gemäß anzupflanzen.

Die Gemeinde Eurishofen legte im Jahre 1824 einen Schul-Garten von 1½ Dezimalen Flächen-Inhalt an, welcher jedoch auch zum Gemüse-Garten des Lehrers bestimmt worden war.

Der für die wirkliche Obst-Kultur bisher verwendete Drittheil enthält gegenwärtig:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828:
   a) Steinobst 15 Pflanzen, b) Kernobst 100 Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829:
   a) Steinobst 10 Pflanzen, b) Kernobst 140 Pflanzen;

C) an unveredelten Stämmchen über zwey Jahre:
   a) Steinobst 10 Pflanzen, b) Kernobst 40 Pflanzen;

D) an veredelten Stämmchen:
   a) Steinobst 10 Stämmchen, b) Kern-Obst 20 Stämmchen.

Auch wurden aus diesem Garten zur Besetzung von Straßen bereits 80 selbst gezogene Stämmchen abgegeben.

Der verständige Lehrer bemüht sich eifrig, der Jugend in der Pflege und in jeder Behandlungsweise der Obstbaum-Pflanzen die nöthigen Kenntnisse beyzubringen, auch kann von der aufmunternden Thätigkeit des k. Lokal-Inspektors für die gute Sache Erfreuliches erwartet werden.

Dem k. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Johann Baptist Sonnthelmer und dem Lehrer hat die k. Regierung die verdiente Anerkennung ausgedrückt; der Gemeinde aber zugleich aufgetragen, entweder den dermal bestehenden Schul-Garten ausschliessend dem Lehr-Zwecke zu widmen, und dem Lehrer einen eigenen Gemüs-Garten herzustellen, oder einen andern geräumigern Platz zu einem Schul-Garten auszumitteln, da der gegenwärtig für die Obst-Baum-Zucht bestimmte Theil offenbar zu beschränkt ist.

In dem Dorfe Frankenhofen bestand zwar schon früher ein Schul-Garten von 4 Dezimalen. Derselbe wurde aber erst im Jahre 1829 für den eigentlichen Lehr-Zweck bestimmt, und enthält zur Zeit an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829:

a) Steinobst 70 Pflanzen, b) Kernobst 20 Pflanzen.

Für den Unterricht der Jugend ist bisher sehr wenig geschehen. Der Lehrer wird dem Mangel an Kenntnißen in der Obst-Kultur durch gehörigen Eifer nachzuhelfen suchen. Bis

dahin ist einstweilen dafür gesorgt, daß der Unterricht durch sonstige biedere Pomologen aus demselben Dorfe der Jugend mitgetheilt wird.

Die Gemeinde Honsolgen besitzt einen 12 Dezimalen haltenden Schul-Garten. Dieser Garten wurde mit vielen Aufopferungen des damaligen k. Pfarrers Häuble im Jahre 1825 blos für die Industrie hergestellt, aber nach dessen Entfernung leider auch durch vorzügliche Benützung zum Hausgebrauche des Lehrers von seiner eigentlichen Bestimmung entfernt.

Der für die Obstbaum-Zucht verwendete Theil dieses Gartens umfaßt gegenwärtig:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828:

a) Steinobst 40 Pflanzen, b) Kernobst 36 Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: 30 Kernobst-Pflanzen:

C) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre: 40 Kernobst-Pflanzen;

D) an veredelten Stämmchen 30 Kern-Obst-Stämmchen.

Wenn schon der Lehrer einige Kenntnisse in der Obstbaum-Zucht besitzt, so schien er dieselbe nicht zu vermehren, und der Jugend mittheilen zu wollen, indem für den Unterricht wenig geschah, und auch schon der mit dem Flächen-Inhalte des Schul-Gartens durchaus in keinem Verhältnisse befindliche Stand der Obstbaum-Pflanzen gänzlich gegen den Eifer des Lehrers spricht.

Die k. Regierung glaubt von dem thätigen Einwirken des k. Lokal-Schul-Inspektors und der Gemeinde-Verwaltung für die Zukunft erfreulichere Resultate erwarten zu dürfen, um so mehr, da nicht geduldet werden kann, daß die wirklich edelsinnigen Aufopferungen des damaligen k. Lokal-Schul-Inspektors für die Industrie fruchtlos verschwinden sollen.

Dem Lehrer wurde der ernstgemessene Auftrag ertheilt, noch diesen Herbst alle unbefugt angepflanzten Nutzkräuter aus dem Schul-Garten zu entfernen, und denselben dem Lehr-Zwecke mit vollem Eifer zu widmen.

Vom Jahre 1815 schon wurde zu Jengen mittels besonderer Gemeinde-Beyträge ein Schul-Garten hergestellt, welcher 8 Dezimalen enthält.

Dieser Garten ist besonders durch seine Lage begünstigt, und umfaßt gegenwärtig:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828:

a) Steinobst 50 Pflanzen, b) Kernobst 130 Pflanzen;

B.) An aus Saamen gezogenen Pflanzen v. J. 1829; a) Steinobst 50 Pflanzen, b) Kernobst 130 Pflanzen.

C.) An noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre; a) Steinobst 80 Pflanzen, b) Kernobst 100 Pflanzen;

D.) an veredelten Stämmchen a) Steinobst 60 Stämmchen, b) Kernobst 50 Stämmchen.

Der als besonderer Freund von Obst-Kultur rühmlichst bekannte Frühmesser Jos. Mühlbauer bestrebt sich, seine vorzüglichen Kenntnisse der Schul-Jugend mit erfreulichem Eifer persönlich beyzubringen.

Diesem hat die k. Regierung besondere Anerkennung ausgedrückt, der Gemeinde-Verwaltung und dem Lehrer aber aufgetragen, dafür zu sorgen, daß durchaus keine Gemüse mehr in dem Schul-Garten angebaut werden.

In dem Dorfe Lamertingen war im Jahre 1810 schon ein Schul-Garten dadurch entstanden, daß der damalige Lehrer einen 1176 Quadratschuh haltenden Theil seines Gras-Gartens für einen gleich großen Kultur-Platz an die Gemeinde abtrat.

Dieser Garten wurde jedoch bisher größtentheils nur vom Lehrer zum Haus-Gebrauche benützt, und der Lehrer glaubte, diese unbe-

fugte Benützung dadurch rechtfertigen zu können, weil der k. Pfarrer selbst eine bedeutende Baum-Schule unterhalte, aus welcher von Zeit zu Zeit schon viele hundert Pflanzen unentgeldlich an Privat-Personen abgegeben wurden, und ferner noch Pomologen im Dorfe vorhanden seyen, von denen um billigen Preis Baum-Pflanzen angekauft werden könnten — sohin der Schul-Garten selbst für seinen Zweck mehr entbehrlich seye.

Zur Zeit umfaßt der für die Obst-Kultur noch frey belassene Theil an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre . . . 100 Stämmchen.

Diese Saaten vom Jahre 1828 & 1829 kamen bis auf wenige Pflanzen nicht zum Vorschein, und diese unterlagen der ungewöhnlichen Kälte des Winters vom Jahre 18$\frac{28}{29}$.

Der Jugend wurde theoretisch und praktischer Unterricht beigebracht; aber auch hier ist das Wesentlichste der persönlichen Thätigkeit des k. Lokal-Schul-Inspektors, Pfarrers Idlinger zu verdanken.

Diesem wurde von der königl. Regierung bereits die verdiente Anerkennung ausgedrückt; dem Lehrer dagegen strenger Auftrag ertheilt, noch diesen Herbst die unbefugt angepflanzten Nutz-Kräuter aus dem Schul-Garten zu entfernen, und diesen seinem eigentlichen Zwecke ausschließend wieder zu geben.

Auch in dem Dorfe Leeder war schon früher ein Schul-Garten von 4 Dezimalen ausgemittelt und in brauchbaren Stand hergestellt worden; aber auch dieser Garten blieb leider der unbefugten Benützung zum Anbaue von Nutz-Kräutern nicht fremd.

Der zur Obst-Kultur verwendete Theil enthält zur Zeit

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 18 8 a) Stein Obst 40 Pflanzen, b) Kern-Obst 50 Pflanzen.

B) an noch unverdelten Pflanzen über zwey Jahre a) Stein-Obst 40 Pflanzen, b) Kern-Obst 100 Pflanzen.

C) an veredelten Stämmchen 30 Kern-Obst-Stämmchen.

Schon früher wurden aus diesem Garten an selbst gezogenen Pflanzen an Privaten 50 Stämmchen unentgeldlich abgetreten.

Der verständige Lehrer ertheilte der Jugend den nöthigen Unterricht in der Obst-Baum-Zucht. In frühern Jahren wurde sogar jedem Kinde zur Saat, zur weitern Pflege und Behandlung der Obst-Baum-Pflanzen ein eigenes Plätzchen im Schul-Garten angewiesen, dasselbe mit Nummer und Namen des Pflanzers versehen, und beym Entlassen der Jugend aus der Schule, jedem einzelnen Individuum die von ihm behandelten Pflanzen als Belohnung seines Fleißes eigenthümlich überlassen.

Von der Thätigkeit des königl. Lokal-Schul-Inspektors Pfarrers Knappich dürfte sich für die Zukunft ein noch erfreulicheres Resultat erwarten lassen.

Diesem, so wie dem Lehrer wurde von königl. Regierung Anerkennung ausgedrückt, letztern aber zugleich die Weisung ertheilt, den Schul-Garten ohne fremdartige Benützung dem Lehr-Zwecke zu widmen.

Die Gemeinde Lengenfeld errichtete im Jahre 1825 einen 2 Dezimalen haltenden Schul-Garten, welcher sich einer sehr vortheilhaften Lage erfreut, und bisher größtentheils nur dem Lehrer zum Anbaue verschiedener Gemüse-Pflanzen gedient hat.

Dieser Garten enthält gegenwärtig an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre a) Stein-Obst 40 Pflanzen, b) Kern-Obst 35 Pflanzen.

Der Winter 18$\frac{28}{29}$ raffte viele Pflanzen als Opfer seiner ungewöhnlichen Kälte dahin.

Mehrere Obst-Baum-Pflanzen sind zur Besetzung der Straßen abgeliefert worden.

Die Jugend erhielt theoretischen und prakti-

schen Unterricht sowohl vom Lehrer, als auch zu verschiedenen Zeiten von verständigen Pomologen und Oekonomen aus der Gemeinde; auch suchte der königl. Lokal-Schul-Inspektor thätig auf den Unterricht einzuwirken. Die königl. Regierung hat dem Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Andreas Wölk und dem Lehrer Anerkennung werden lassen, zugleich aber den letztern angewiesen, den Schul-Garten seinem eigentlichen Zwecke vollkommen und ausschliessend zuwidmen.

Die Gemeinde Lindenberg besitzt einen Schul-Garten von 10 Dezimalen Flächen-Inhalt.

Dieser Garten wurde im Jahre 1826 aus Gemeinde-Mitteln in einen brauchbaren Zustand hergestellt, bisher jedoch größtentheils zum Haus-Gebrauche vom Lehrer benützt, wozu sich dieser um so mehr berechtigt glaubte, als er das Erdreich des Schul-Gartens für zu trocken, und der Obst-Kultur überhaupt nicht zusagend erachtete; daher umfaßt der wirklich für den Lehr-Zweck verwendete Theil.

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828 nur a) Stein-Obst 10 Pflanzen, b) Kern-Obst 20 Pflanzen.

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829:
 6. Kern-Obst-Pflanzen.

C) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre a) Stein-Obst 8 Pflanzen, b) Kern-Obst 20 Pflanzen.

D) an veredelten Stämmchen 20 Kern-Obst-Stämmchen.

Der Lehrer besitzt einige Kenntnisse, dagegen beweist dessen Betragen sehr gegen seinen Eifer, indem er den größten Theil dieses Gartens blos für sich selbst benützte, und die Resultate der Obst-Baum-Zucht mit dem Flächen-Inhalt des Gartens selbst in gar keinem Verhältnisse stehen. Die Jugend empfieng zwar Unterricht, jedoch hat der eifrige Gemeinde-Vorsteher Mathias Frey hiezu am meisten beygetragen.

Dem Gemeinde-Vorsteher wurde von der kgl. Regierung Anerkennung ausgedrückt, dem Lehrer dagegen Mißfallen über seine in dieser Beziehung bewiesene Nachläßigkeit bezeigt, und ihm strengstens aufgetragen, den Schul-Garten dem eigentlichen Lehr-Zwecke wiederzugeben, und denselben sohin von jeder fremdartigen Benützung zu befreyen.

Die Gemeinde Oberdießen besitzt schon seit dem Jahre 1825 einen Schul-Garten von 1½ Dezimalen Inhalt.

Dieser Garten umfaßt jedoch blos an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre: a.) Steinobst 2 Pflanzen, b.) Kernobst 8 Pflanzen.

Die Saaten vom Jahre 1828 und 1829 giengen gänzlich spurlos vorüber.

Sehr eifrig beschäftigte sich dagegen der Lehrer zu seinem eigenen Nutzen mit dem Gemüse-Baue.

Aus dem höchst unerfreulichen Resultate der Obst-Kultur in diesem Garten läßt sich beurtheilen, daß von Seite des Lehrers für den Unterricht der Jugend nichts Namhaftes geleistet worden seye, weswegen demselben die erforderliche Zurechtweisung zugieng.

Von der Einwirkung des erst in Thätigkeit getretenen neuen Lokal-Schul-Inspektors Popp hofft die kgl. Regierung bessere Resultate erwarten zu dürfen: Derselbe, so wie die Gemeinde-Verwaltung wurden aufgefordert, Vorsorge zu treffen, daß der Jugend etwa von benachbarten Obstbaum-Verständigen gehöriger Unterricht beygebracht, und der Schul-Garten von den seinem Zwecke heterogenen Pflanzen befreyt werde.

Im Jahre 18⁹⁄₁₀ trat die Gemeinde Ober-Ostendorf einen Gemeinde-Theil zur Industrie dem Lehrer als Zugabe zu seinem schon bestandenen Dienst-Garten ab, wodurch das Ganze einen Umfang von 2½ Dezimalen erhielt.

Mit Bedauren mußte jedoch die traurige Wahrnehmung gemacht werden, daß dieser angewiesene Platz für Obst-Kultur nicht nur kein

Resultat aufweißt, sondern sogar auch für den Unterricht der Jugend nicht das Mindeste geschah.

Die kgl. Regierung kann die von den Gemeinden mit bestem Willen dargebrachten Opfer ihrem bestimmten Zwecke nicht gleichgültig entschwinden sehen; es wurde daher das Betragen des Lehrers gerügt mit der Aufforderung, daß derselbe noch diesen Herbst den zur Industrie bestimmten Theil des Gartens zur Obst-Kultur gänzlich einräume, und seinem Zwecke widme.

In dem Dorfe Sachsenried wurde aus Gemeinde-Mitteln im Jahre 1828 ein Schul-Garten von 3 Dezimalen ausgemittelt und zur Industrie brauchbar hergestellt.

Dieser Garten enthält zur Zeit

A.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828 a) Steinobst 20 Pflanzen, b) Kernobst 180 Pflanzen;

B.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829 a.) Steinobst 33 Pflanzen, b). Kernobst 1848 Pflanzen;

C.) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre 13 Kernobst-Pflanzen;

D.) an veredelten Stämmchen 16 Kern-Obst-Stämmchen;

Der Lehrer besitzt viele Kenntnisse in der Obstbaum-Zucht und suchte dieselben der Jugend sowohl durch theoretischen, als praktischen Unterricht mit erfreulichem Eifer mitzutheilen.

Es wurde von kgl. Regierung dem Lehrer die verdiente Anerkennung ausgedrückt.

Die Gemeinde Seestall erfreut sich zur Zeit noch keines eigenen Schul-Industrie-Gartens, weßhalb dieselbe zur baldigen Ausmittlung eines geräumigen und entsprechenden Platzes zu einem solchen aufgefordert wurde.

In dem Dorfe Unterdießen ist im Jahre 1826 ein Platz von 40 Quadratschuhen ausgemittelt worden, um ihn dem Lehr-Zwecke zu widmen. Dieser Platz genießt eine vortreffliche Lage, und hat nicht minder gutes Erdreich. Um ihn jedoch zur Obst-Kultur urbar und produktiver zu machen, pflanzte der Lehrer bisher auch verschiedene Gemüse und Kräuter darin an, um so mehr, da bisher noch nicht für eine schickliche Umzäunung dieses Platzes von Seite der Gemeinde Anstalten getroffen wurden, um die Obst-Pflanzen gehörig sichern zu können. Desungeachtet enthält dieser Garten zur Zeit:

A.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828 a.) Steinobst 14 Pflanzen, b.) Kernobst 250 Pflanzen;

B.) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre a.) Steinobst 3 Pflanzen, b.) Kernobst 224 Pflanzen;

C.) an veredelten Stämmchen a.) Steinobst 8 Stämmchen, b.) Kernobst 24 Stämmchen.

Auch wurden an selbst gezogenen Pflanzen aus dem Schul-Garten 36 Stämmchen theils zu öffentlichen Zwecken, theils an Privaten unentgeldlich abgegeben.

Der Lehrer unterrichtet die Jugend nach Grob's und Lerchenmüllers Anleitung zur Obst-Baumzucht mit erfreulichem Eifer.

Demselben wurde von kgl. Regierung Anerkennung ausgedrückt, die Gemeinde-Verwaltung aber aufgefordert, ungesäumt die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß der Schul-Garten in Bälde mit einem passenden und haltbaren Zaune versehen werde, wonach sodann derselbe ausschließend zu Industrie-Zwecken zu widmen ist.

In Waal wurde von Ueberschüssen aus den Einnahmen für die Darstellung der Leidens-Geschichte unsers Erlösers, im Jahre 1828 ein Grundstück von 12 Decimalen Flächen-Inhalt angekauft, und dessen erstes Viertheil für die Obstbaum-Zucht bestimmt, das zweyte Viertheil den Jünglingen, und das dritte den Mädchen zum Anpflanzen verschiedener Nutz-Kräuter und zum Blumen-Garten gewidmet, der

vierte Theil aber dem Lehrer zur Belohnung für seine Bemühungen und immerwährende Aufsicht als Nutz-Garten überlassen.

Der für die Obst-Kultur ausgeworfene Theil hat jedoch zur Zeit noch keine Resultate aufzuweisen, indem die bedeutende Saat vom Jahre 1828 und selbst über 100 eingesetzte Maulbeer-Pflanzen gänzlich ein Opfer des ungewöhnlich kalten Winters 18 28/29 geworden sind.

Die Jugend empfängt besonders praktischen Unterricht in der Obstbaum-Zucht von dem verständigen Schul-Gehilfen Norbert Schuster; auch dürfte sich von der Thätigkeit des k. Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektors Erfreuliches für die Obst-Kultur erwarten lassen.

Dem k. Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektor von Langenmantel und dem thätigen Schul-Gehilfen Schuster wurde von königl. Regierung verdiente Anerkennung ausgedrückt.

Die Gemeinde Walhaupten besitzt schon seit dem Jahre 1809 einen Schul-Garten von 6 Dezimalen Flächeninhalt.

Dieser Garten wurde jedoch bisher größtentheils vom Lehrer zum Haus-Gebrauche benützt, weil er das Erdreich desselben zur Obst-Kultur nicht ganz geeignet erachtete.

Zur Zeit befinden sich in diesem Garten:
a) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829 50 Kernobst-Pflanzen, und
b) an veredelten Stämmchen nur 1 Kernobst-Stämchen.

Die Saat vom Jahr 1828 gieng im Winter 18 28/29 zu Grunde.

An Privaten wurden 30 selbst gezogene Pflanzen abgegeben.

Der Lehrer besitzt die nöthigen Kenntnisse und ertheilt der Jugend theoretisch und praktischen Unterricht, aber nur selten, da er durch Kränklichkeit oftmals hievon abgehalten wird.

Der k. Lokal-Schul-Inspektion und der Gemeinde hat die k. Regierung aufgetragen, dafür zu sorgen, daß der Schul-Garten dem eigentlichen Lehr-Zwecke gewidmet werde.

Die Gemeinde Schwabbruck hat i. J. 1827 einen 60 Schuh langen und 30 Schuh breiten Platz angekauft und in einen Schul-Garten umgewandelt.

Dieser Garten enthält an zur Zeit aus Saamen gezogenen Pflanzen v. J. 1828 a) Stein-Obst 100, b) Kern-Obst 500, auch im Jahre 1829 wurden mehrere Obst-Kerne gelegt.

Da es dem Lehrer an den nöthigen Kenntnissen gebricht, so haben sich einsweilen zwey edelsinnige Gemeinde-Männer um die Pflege und Behandlung der Pflanzen angenommen.

Die Lokal-Schul-Inspektion und die Gemeinde-Verwaltung wurden von k. Regierung aufgefordert, Vorsorge zu treffen, daß der Jugend durch verständige Pomologen aus der Gemeinde oder aus einem benachbarten Dorfe der nöthige Unterricht beygebracht werde.

(Fortsetzung folgt.)

Schrannen-Auszeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat April und May 1830.

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Schranne: Monat	Waizen und Kern: Voriger	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Jahr 1830.			Schäffel.											Schäffel.										
	10	April.	5	106	109	99	10	13	8	12	4	11	33	5	98	103	95	8	7	50	7	24	6	45
ichach	17	"	10	98	108	104	4	12	45	11	25	10	48	8	109	117	112	5	8	—	7	40	7	15
	24	"	4	113	117	111	6	12	30	11	18	10	15	5	135	140	135	5	8	30	8	12	7	50
	1	May.	6	87	93	90	3	13	20	[illegible]	55	[illegible]	1	5	166	171	166	5	9	30	9	16	8	50
	7	April.	10	82	92	80	12	12	10	11	30	10	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	15	"	12	194	206	190	16	11	[illegible]	11	38	10	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	23	"	10	141	151	144	7	12	33	12	3	11	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Augsburg	30	April.	7	158	165	156	6	13	10	12	51	11	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	"	9	61	70	55	15	12	8	11	8	10	20	7	63	70	58	12	8	27	8	6	7	47
	16	"	15	384	399	388	11	12	[illegible]	11	29	10	17	12	258	270	265	7	8	30	8	8	7	4
	23	"	11	346	359	355	4	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	11	20	7	287	294	291	3	[illegible]	20	8	39	8	22
	30	"	4	312	316	310	6	13	47	[illegible]	47	11	52	3	264	267	264	3	10	34	10	—	9	24
	12	April.	20	68	88	60	28	[illegible]	[illegible]	11	40	10	22	4	20	24	16	8	8	10	8	—	7	12
Babenhausen	19	"	28	80	108	98	10	[illegible]	58	11	53	10	40	8	18	26	20	6	7	50	7	16	7	5
	26	"	10	65	75	72	3	14	[illegible]	13	54	11	41	6	25	31	25	6	[illegible]	4	7	55	7	35
	3	May.	3	54	57	57	—	13	12	13	[illegible]	12	[illegible]	6	16	22	22	—	8	57	8	30	8	15
	12	April.	2	10	12	10	2	11	40	10	30	10	—	2	3	5	4	1	8	30	8	12	8	—
Burgau	19	"	2	31	33	32	1	11	[illegible]	10	30	10	—	1	28	29	16	13	8	12	8	—	7	40
	26	"	1	32	33	33	—	11	30	11	—	10	28	13	18	31	21	10	8	24	8	6	7	56
	3	May.	—	12	12	10	2	13	30	14	9	13	40	10	1	11	11	—	10	—	9	15	8	30
	9	April.	—	3	3	3	—	11	30	11	22	11	15	—	2	2	2	—	8	9	—	—	—	—
Dillingen	16	"	—	1	1	1	—	11	30	—	—	—	—	—	8	8	8	—	9	—	8	40	8	41
	23	"	—	5	5	5	—	11	—	[illegible]	[illegible]	10	[illegible]	—	15	15	15	—	9	45	9	15	8	19
	30	"	—	1	1	1	—	11	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	9	40	9	23	9	7
	14	April.	2	11	13	13	—	12	—	10	[illegible]	9	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Donauwörth	21	"	—	13	13	13	—	12	13	11	—	9	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	28	"	—	8	8	8	—	13	30	12	[illegible]	11	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	May.	—	15	15	15	—	[illegible]	3	12	40	10	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	14	April.	9	33	47	47	—	11	27	10	[illegible]	10	6	—	36	39	37	2	8	27	8	12	7	[illegible]
	21	"	—	72	72	70	2	11	39	10	50	10	7	2	38	40	40	—	9	16	8	42	8	2
	28	"	2	47	49	49	—	12	38	11	56	11	11	—	74	74	73	1	9	45	9	17	8	49
	5	May.	—	41	41	41	—	13	23	12	34	11	40	1	45	46	40	6	10	35	10	1	9	26
	7	April.	9	21	30	22	8	12	45	11	4	11	—	10	17	27	12	15	8	24	7	12	7	—
Friedberg	15	"	8	28	36	34	2	12	24	12	1	11	15	15	46	61	58	3	[illegible]	—	7	31	7	9
	22	"	2	24	26	26	—	13	—	12	38	10	30	3	44	47	45	2	9	—	8	20	7	15
	29	"	—	27	27	25	2	14	30	13	3	11	30	2	31	33	29	4	10	—	9	19	8	6

Gerste											Haber.											Weesen.								
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer	
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.
1	92	93	84	9	6	45	6	20	5	45	—	138	38	134	4	4	55	4	26	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	118	127	123	4	6	45	6	16	5	50	4	94	[illegible]	[illegible]	—	4	[illegible]	4	42	4	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	250	254	242	12	6	20	6	8	5	45	—	101	106	10[illegible]	2	4	50	4	5[illegible]	4	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	134	145	145	—	6	44	6	16	6	—	2	150	107	105	2	4	57	—	57	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	17	21	13	8	6	18	6	15	6	7	3	79	82	75	7	5	—	4	38	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	243	251	247	4	7	2	6	50	5	[illegible]	7	182	189	189	—	5	—	4	40	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	334	338	338	—	7	0	6	48	6	15	—	137	137	137	—	5	5	4	40	4	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	543	543	539	4	7	38	7	21	6	49	—	108	108	108	—	5	5	4	54	4	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	5	9	7	2	7	45	7	34	6	[illegible]	15	25	40	34	6	4	3[illegible]	4	24	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	15	17	13	4	6	52	6	37	6	15	6	19	25	22	3	4	3[illegible]	4	30	4	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	5	9	5	4	7	15	6	30	6	30	3	11	14	12	2	4	51	4	30	4	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	5	9	5	4	7	20	7	15	6	30	2	19	21	21	—	4	48	4	33	4	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	2	18	16	2	6	12	6	—	5	45	—	16	16	12	4	4	30	4	24	4	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	9	11	9	2	6	20	6	12	6	—	4	41	45	40	5	4	50	4	[illegible]	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	27	29	27	2	6	30	6	24	6	12	5	24	29	29	—	4	50	4	10	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	22	24	20	4	7	24	7	—	6	4	—	19	19	16	—	4	50	4	[illegible]	4	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	4	25	4	17	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	7	7	—	6	37	6	10	6	[illegible]	—	24	24	24	—	4	24	4	14	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18	18	18	—	6	40	6	20	6	—	—	8	8	8	—	4	24	4	20	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	43	43	43	—	6	38	6	15	6	—	—	5	5	5	—	4	31	4	27	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	61	69	54	15	6	9	5	43	5	30	17	42	65	61	4	4	[illegible]	3	54	3	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	89	104	82	22	6	27	6	2	5	30	4	64	68	65	3	4	27	3	[illegible]	3	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	181	203	193	10	6	24	6	1	5	30	3	23	26	26	—	4	47	4	24	3	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	161	171	111	60	6	5	6	2	5	30	—	21	21	21	—	4	55	4	22	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	6	11	7	4	6	30	[illegible]	4	5	15	21	26	47	11	36	3	40	3	—	3	15	—	105	105	77	28	5	40	4	48
4	25	29	28	1	7	—	6	5	5	30	36	101	137	127	10	5	30	4	27	4	—	28	45	73	60	13	4	—	3	30
1	45	46	44	2	7	12	6	40	5	—	10	81	91	89	2	6	24	4	28	4	—	13	40	53	53	—	4	20	3	43
2	93	95	74	21	7	15	5	13	5	12	2	29	31	31	—	5	15	4	21	3	45	—	43	43	41	2	4	45	4	48

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schrannes Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.
	Jahr 1830.		Schäffel.											Schäffel.										
Füßen	10	April.	63	51	114	37	77	14	5	15	22	12	40	60	29	89	19	70	11	20	11	3	10	40
	17	=	77	38	115	40	75	14	—	13	33	13	3	70	20	90	18	72	11	30	11	6	10	30
	24	=	75	45	120	34	[illegible]	14	20	13	52	12	5	72	45	117	26	91	11	—	10	3	10	6
	1	May.	86	35	121	42	79	15	—	14	27	13	57	91	2	119	28	91	11	30	11	14	10	18
Günzburg	13	April.	15	25	40	26	14	11	50	10	51	10	10	2	23	25	20	5	8	20	7	59	7	38
	20	=	14	42	56	54	2	11	30	10	40	10	[illegible]	5	48	53	40	13	8	—	7	55	7	10
	27	=	2	48	50	50	—	12	—	11	33	11	6	13	14	27	27	—	8	45	8	34	8	23
	4	May.	—	44	44	44	—	14	—	13	40	13	32	—	32	32	22	10	10	20	9	50	9	20
Höchstädt	14	April.	—	5	5	5	—	10	48	10	15	9	12	—	8	8	8	—	8	30	8	—	7	30
	21	=	—	6	6	6	—	11	5	11	—	10	—	—	8	8	8	—	9	—	8	30	8	—
		=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	May.	—	6	6	6	—	13	45	12	—	11	—	—	7	7	7	—	9	30	8	45	—	—
Jettingen	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Illertissen	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaufbeuern	7	April.	103	69	172	127	45	13	27	12	47	12	22	28	31	59	40	19	10	22	9	45	9	15
	15	=	45	175	220	186	34	13	10	12	37	12	7	19	51	70	56	14	10	[illegible]	9	30	7	3
	22	=	34	252	286	185	101	14	15	13	2	12	7	14	93	107	70	37	10	4	9	33	8	25
	29	=	101	83	184	148	36	13	[illegible]	[illegible]	45	[illegible]	[illegible]	37	34	71	60	11	9	9	9	[illegible]	8	22
Kempten	14	April.	230	350	580	324	256	15	55	15	18	[illegible]	[illegible]	[illegible]	220	370	[illegible]	173	10	[illegible]	10	7	9	51
	21	=	256	344	600	413	187	14	[illegible]	[illegible]	36	12	54	173	189	362	231	131	10	31	10	[illegible]	9	32
	[illegible]	=	187	398	585	453	132	14	[illegible]	13	51	[illegible]	0	151	166	317	238	79	10	51	10	13	9	56
	5	May.	132	413	545	440	105	[illegible]	18	14	[illegible]	13	51	79	208	287	236	51	11	5	10	32	9	55
Krumbach	10	April.	14	77	91	71	20	12	—	11	[illegible]	11	10	6	30	36	11	25	7	48	7	40	7	32
	17	=	20	123	143	118	25	12	0	11	10	[illegible]	[illegible]	25	41	66	33	33	8	—	7	40	7	20
	24	=	25	96	121	112	9	12	12	[illegible]	20	10	[illegible]	33	14	47	36	11	8	—	7	40	7	20
	1	May.	9	99	108	102	6	13	10	12	20	11	24	11	16	27	27	—	8	40	8	10	7	40
Lauingen	10	April.	3	387	390	326	64	11	[illegible]	[illegible]	50	10	[illegible]	2	42	44	26	18	8	37	8	12	7	54
	17	=	[illegible]	407	471	420	51	11	45	[illegible]	[illegible]	10	19	18	56	[illegible]	73	1	9	50	8	45	8	13
	24	=	51	435	486	398	88	11	32	10	53	10	20	1	183	184	103	81	9	25	8	54	8	20
	1	May.	88	261	349	339	10	12	54	12	13	11	33	81	52	133	97	36	9	16	8	47	8	19

Gerste.											Haber.											Weesen.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
26	19	45	22	23	9	45	9	38	9	30	82	29	111	35	70	5	—	4	44	4	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	8	31	15	10	9	30	9	10	9	—	70	37	113	30	83	5	12	5	—	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	25	41	30	11	9	45	9	17	8	36	83	32	115	48	67	5	11	4	59	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	11	22	15	7	8	24	[illegible]	18	8	15	67	42	109	52	57	5	16	5	2	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	6	10	9	1	6	9	6	5	6	—	8	6	14	14	—	4	30	4	25	4	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	34	35	35	—	6	20	6	13	6	6	—	3	3	3	—	4	56	4	34	4	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30	30	30	—	6	50	6	28	6	26	—	7	7	7	—	5	—	4	51	4	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25	25	21	4	7	12	6	58	6	44	—	7	7	7	—	5	—	4	49	4	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	34	88	29	59	8	—	7	15	6	—	42	78	120	108	12	5	8	4	35	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
59	57	116	63	53	8	5	7	20	6	50	12	80	92	83	9	4	40	4	20	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	22	76	34	42	8	49	8	13	7	2	9	95	104	91	13	5	7	4	32	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	110	152	113	39	8	40	7	45	7	10	13	79	92	82	10	5	19	4	44	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	53	110	67	43	9	15	8	50	7	48	32	321	353	225	128	5	37	5	3	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	138	181	145	38	9	46	9	2	8	16	128	103	321	265	56	5	22	4	42	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	162	200	95	105	9	10	8	50	8	25	50	150	215	189	26	5	46	5	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
105	104	209	126	83	9	47	9	13	8	13	26	200	226	216	11	5	50	5	26	4	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	93	93	69	24	6	48	6	44	6	36	3	66	69	35	34	4	50	4	20	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	57	81	74	7	6	46	6	32	6	12	34	68	102	68	34	4	16	4	4	3	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	79	86	76	10	6	52	6	58	6	24	34	28	62	62	—	4	18	4	—	3	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	87	97	92	5	7	20	7	—	6	40	—	27	27	27	—	4	36	4	24	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	155	170	145	25	6	59	6	[illegible]	5	3.	16	95	111	62	49	4	45	4	20	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	327	352	261	91	6	45	6	10	5	55	49	74	123	91	32	4	48	4	[illegible]	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
91	498	589	232	357	6	30	6	9	5	54	32	107	139	112	27	4	43	4	24	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
357	381	738	495	243	6	45	6	15	5	48	27	53	80	64	16	4	41	4	27	4	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Schranne: Monat (Jahr 1830.)	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester		Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester	
			Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Lindau	10	April.	535	590	934	382	552	14	18	13	17	12	12	57	37	94	23	71	10	45	10	56	10	15
	17	=	552	147	990	492	507	14	18	13	8	12	20	71	3	74	17	57	9	30	9	—	—	—
	24	=	507	547	1054	576	478	14	49	13	16	12	33	57	14	71	25	46	10	30	10	15	10	6
	1	May.	478	523	1001	549	452	14	52	13	59	13	5	46	16	62	27	35	10	30	10	24	9	15
Memmingen	13	April.	147	87	634	491	143	13	58	13	11	12	14	188	110	298	143	155	9	35	9	4	8	31
	20	=	143	603	740	572	174	13	57	12	53	12	12	155	134	289	171	118	9	20	8	42	8	18
	27	=	174	466	640	511	129	14	7	13	9	12	54	118	187	305	124	181	9	50	9	—	[illegible]	25
	4	May.	129	575	704	505	199	14	47	13	44	12	59	181	168	349	172	177	9	58	9	52	9	3
Mindelheim	10	April.	50	138	188	139	49	11	45	10	5	9	47	13	62	75	53	22	8	25	7	56	7	—
	17	=	49	113	162	126	35	11	15	10	45	9	45	22	29	51	43	8	8	37	7	58	7	20
	24	=	35	95	126	125	1	12	22	11	37	10	30	8	27	35	35	—	8	55	8	8	7	35
	1	May.	1	136	137	132	5	13	28	12	32	11	29	—	41	41	41	—	9	52	9	29	8	51
Neuburg	14	April.	*4	92	96	96	—	10	59	10	27	9	47	6	38	44	44	—	8	10	7	38	7	1
	21	=	*—	127	127	125	2	11	15	10	41	9	57	—	58	58	58	—	7	54	7	41	7	23
	28	=	*2	128	130	127	3	11	12	10	29	9	16	—	39	39	36	3	7	57	7	37	7	17
	5	May.	*3	79	82	82	—	12	2[illegible]	11	34	10	52	3	30	33	33	—	9	12	8	34	7	49
Obergünzburg	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ottobeuern	8	April.	6	11	17	11	6	14	7	12	17	11	15	4	7	11	6	5	10	—	9	42	9	30
	15	=	6	11	17	12	5	14	—	12	10	11	15	5	8	13	9	4	9	50	9	30	9	10
	22	=	5	22	27	19	8	14	5	12	51	11	30	4	8	12	9	3	10	—	9	30	9	—
	29	=	8	14	22	13	9	14	—	12	54	11	45	3	15	18	13	5	10	7	9	10	9	30
Rain	10	April.	*—	32	32	28	4	11	42	10	50	9	—	—	22	22	16	6	7	16	6	30	6	—
	17	=	*4	15	19	19	—	12	—	11	—	9	—	6	8	14	14	—	7	30	7	40	7	30
	24	=	*—	22	22	22	—	12	15	11	30	9	30	—	18	18	18	—	8	45	8	—	7	30
	1	May.	*—	23	23	23	—	12	40	11	30	10	15	—	31	31	31	—	9	15	8	40	7	45
Schrobenhausen	7	April.	*4	20	24	20	4	11	38	11	8	10	30	7	54	61	57	4	7	30	7	15	7	3
	15	=	*4	17	21	21	—	11	27	11	5	10	22	4	49	53	53	—	7	19	7	8	7	—
	22	=	*—	38	3[illegible]	35	3	11	12	11	38	11	12	—	62	62	58	4	8	30	8	9	7	50
	29	=	*3	20	[illegible]	21	—	12	18	11	45	10	50	4	77	81	71	10	8	10	7	49	7	25
Weißenhorn	14	April.	13	231	244	234	10	13	12	11	49	10	21	28	63	91	66	25	7	47	7	18	6	45
	21	=	10	361	371	320	51	13	15	11	35	10	5	25	73	98	77	21	7	40	7	10	6	50
	28	=	51	252	303	292	11	13	49	12	18	10	56	21	36	57	49	8	9	1	8	20	7	50
	5	May.	11	295	306	296	10	14	20	13	8	11	42	8	73	81	66	15	9	1	8	31	8	7
Summa des verkauften Getreides						*1387 12005											5209							

* bedeutet Waizen.

Gerste.											Haber.											Weesen.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
25	7	32	8	24	8	45	—	—	—	—	131	67	198	48	150	5	36	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	9	33	12	21	9	30	9	—	—	—	150	47	197	116	81	6	42	5	12	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	15	36	35	1	9	—	8	45	8	—	81	30	111	56	55	5	30	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	46	47	21	26	9	15	9	—	7	24	55	80	135	94	41	6	18	5	42	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	121	209	158	51	8	50	8	[illegible]	[illegible]	1	54	56	110	98	12	5	12	5	—	4	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51	140	191	173	18	8	15	7	5	7	28	12	79	91	68	23	6	15	5	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	161	179	165	14	8	45	8	[illegible]	7	42	23	55	78	60	[illegible]	5	—	4	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	226	240	180	[illegible]	8	25	8	—	7	55	18	62	80	55	25	5	18	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	49	69	44	25	8	—	7	10	6	17	20	[illegible]	87	74	13	4	27	4	13	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	36	61	56	5	7	58	7	34	6	42	13	41	54	54	—	4	20	4	7	3	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	99	104	93	11	8	24	7	51	6	44	—	55	55	55	—	4	41	4	28	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	125	136	96	40	8	18	7	49	6	56	—	85	85	78	7	4	43	4	30	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	115	117	117	—	5	57	5	37	5	19	7	57	64	64	—	4	43	4	13	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	137	137	125	12	5	47	5	54	5	18	—	35	35	34	1	4	46	4	18	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	173	185	165	20	5	30	5	26	5	2	1	45	40	46	—	4	49	4	21	3	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	134	154	154	—	6	1	5	38	5	10	—	60	60	56	4	4	50	4	45	4	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	16	23	15	8	4	36	4	13	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	8	—	7	20	7	—	8	13	21	14	7	4	52	4	29	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	4	—	7	50	6	56	6	50	7	11	18	12	6	5	—	4	45	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	4	—	7	—	—	—	—	—	6	11	17	10	7	5	—	4	56	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	41	41	33	8	6	30	5	36	5	—	—	7	7	7	—	5	—	4	30	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	80	88	88	—	6	30	5	30	4	40	—	11	11	11	—	4	45	3	45	2	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	80	80	80	—	7	—	6	30	5	30	—	15	15	15	—	4	15	4	12	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	124	124	114	10	6	50	6	—	5	50	—	16	16	16	—	4	45	4	15	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	12	13	12	1	6	42	6	30	6	15	9	59	68	62	6	4	33	4	11	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	14	15	15	—	6	25	6	12	6	—	6	51	57	57	—	5	—	4	22	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28	28	24	4	6	35	6	30	6	7	—	52	52	49	3	4	35	4	22	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	13	17	17	—	6	15	6	6	6	—	3	59	62	54	8	4	40	4	25	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	34	66	52	14	6	39	6	29	6	20	29	28	57	52	5	4	25	3	45	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	113	127	96	31	6	38	6	25	6	9	5	47	52	46	6	4	30	4	19	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	105	136	122	14	7	25	6	55	6	22	6	37	43	43	—	4	42	4	32	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	00	103	61	42	7	37	7	1	6	35	—	24	24	24	—	4	52	4	31	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			7117												5135											231						

Intelligenzblatt

des königlich  Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 29. den 19ten July 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCXIX.) ad Nrm. 19884.

(Die Instruktion zu den Prüfungen für das Bau-Wesen im Königreich Bayern betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät geruhten allergnädigst, durch allerhöchstes Reseript vom 14ten des vorigen Monats zu verfügen, es solle die unterm 27ten May d. J. für die Bau-Candidaten-Prüfungen erlassene bereits durch das Regierungs-Blatt Nro 21 vom laufenden Jahre von Seite 805 bis 826 incl. bekannt gemachte Instruktion auch durch die Kreis-Intelligenz-Blätter kund gegeben werden.

Indem die unterzeichnete Stelle diese allerhöchste Weisung vollzieht, fügt sie zugleich folgende Bemerkungen bei:

1.) Es läßt sich mit Grund bezweifeln, ob in dem Laufe des Jahres 1830 solche Individuen sich finden werden, welche bereits hinlängliche Befähigung zu der §. 33 bis §. 40 angeordneten Prüfung der Civil-Architekten besitzen.

Sollten sich indessen solche Prüfungs-Candidaten vorfinden, so haben selbe dafür zu sorgen, daß vorläufige unbelegte Anzeigen ihrerseits unfehlbar vor dem 20ten August des laufenden Jahres zu dem Einlaufs-Protokoll der unterfertigten Regierung gelangt seyen, und die Ausschreibung einer Civil-Architekten-Prüfung für 1830, dann die Einsendung der förmlich mit Zeichnungen und sonstigen Beylagen belegten Anmeldung wird nur erfolgen, wenn wirklich vorläufige Anzeigen das Daseyn von Candidaten beurkunden.

2.) Sollten, wie zu vermuthen ist, keine vorläufigen Anzeigen einlaufen, somit auch in dem Laufe des Jahres 1830 keine Prüfung für Civil-Architekten

Statt finden, so wird die erste Prüfung dieser Art, auf den 2ten November 1831 abgehalten werden.

3.) Da die vorgeschriebene Prüfung für die Maurer-, Zimmer- und Steinmetz-Meister für das Jahr 1830 bereits in dem Monate Februar 1830 Statt hatte, so wird die Prüfung für 1831 in dem nächsten Jahre eintreten, und deren Zeitpunkt auf geeignetem Wege noch näher bekannt gemacht werden.

Augsburg den 5. July 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Instruktion zu den Prüfungen für das Bau-Wesen im Königreich Bayern.

A.) Die Prüfungen bey der obersten Bau-Behörde für den Staats-Bau-Dienst.

§. 1.

Es findet alle Jahre bey der obersten Bau-Behörde eine Prüfung für die Candidaten des Staats-Bau-Dienstes Statt, und zwar in zwey Abtheilungen, nämlich für diejenigen, welche sich der Civil-Bau-Kunst, und für diejenigen, welche sich der Straßen-Brücken- und Wasser-Bau-Kunde widmen.

§. 2.

Der Anfangs-Termin dieser Prüfungen wird wenigstens 3 Monate zuvor durch das Regierungs-Blatt und durch die Kreis-Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden. In der Regel wird hierzu der Mittwoch nach Ostern bestimmt werden.

§. 3.

Es steht jedem Candidaten des Staats-Bau-Dienstes frey, je nach dem besondern Fache, das er sich gewählt hat, die eine oder andere der §. 1. erwähnten Prüfungen abzulegen.

Nur diejenigen Candidaten des Bau-Faches, welche zu den höhern Stellen in der Bau-Verwaltung bey den Kreis-Regierungen und der obersten Bau-Behörde adspiriren, sind verbunden, sich der Prüfung aus beyden Fächern zu unterziehen. Jedoch steht es jedem derselben frey, der einen odern andern dieser Prüfungen sich zu verschiedenen Zeit-Epochen zu unterziehen.

§. 4.

Als Vorbedingung der Admission zu diesen Prüfungen hat jeder Candidat für den höhern Staats-Bau-Dienst ein Zeugniß über das vollendete Studium der allgemeinen Wissenschaften an einer Universität oder dem Lyzäum nebst einem Sitten-Zeugniße beyzubringen, und ausserdem noch einige Proben seiner Fertigkeit im Zeichnen vorzulegen.

Für die Candidaten, welche sich auf den untern Staats-Dienst im Bau-Fache beschränken wollen, genügt, statt des ersterwähnten Studien-Zeugnisses, das Gymnasial-Absolutorium nebst dem Sitten-Zeugnisse und den entsprechenden Zeichnungs-Proben.

§. 5.

Die Candidaten, welche an einer Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihre deßfallsigen Gesuche, nebst den im vorigen §. vorgeschriebenen Zeugnissen drey Monate vor dem Anfangs-Termine bey der Regierung desjenigen Kreises, in welchem sie ansässig sind, einzureichen. Die

Regierung hat dieselben an das königl. Staats-Ministerium des Innern einzusenden, die Oberste Bau-Behörde hat Form und Inhalt derselben strenge zu prüfen, und wenn solche genügend gefunden werden, die Admissions-Dekrete auszufertigen, welche den Betheiligten spätestens 12 Tage vor der Eröffnung der Prüfung durch die Regierungen zugefertiget werden.

Normen für diese Prüfungen, Aufsicht und Disziplin bey denselben.

§. 6.

Die Prüfungen für den Staats-Bau-Dienst geschehen unter der besondern Leitung und Aufsicht eines hierzu committirten Mitgliedes der Obersten Bau-Behörde.

§. 7.

Um für die Zukunft eine bestimmte Gleichförmigkeit bey diesen Prüfungen herzustellen, werden die Fächer, aus welchen die Aufgaben und Fragen gestellt werden, sowie die Anzahl der Fragen aus jeder Wissenschaft festgesetzt, und zwar wie folgt:

§. 8.

Die Fächer, aus welchen die Fragen bey den Prüfungen für den Civil-Bau-Dienst gegeben werden, sind folgende:

1.) Arithmetik und Algebra (bis incl. zur Lehre von den Gleichungen des 2ten Grades) 8 Fragen; 2.) Mathematik, (Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie und Curvenlehre) 6 Fragen; 3.) Statik und Mechanik 4 Fragen; 4.) Physik 2 Fragen; 5.) Lehre von den Bau-Materialien 6 Fragen; 6.) Construktions-Lehre 6 Fragen; 7.) Theorie der Säulen und des griechischen Tempels 4 Fragen; 8.) Ausarbeitung eines gegebenen Programmes aus der bürgerlichen Bau-Kunst; 9.) Ausarbeitung eines Programmes aus der Pracht-Bau-Kunst; 10.) Ausarbeitung eines solchen aus der Ornamenten-Lehre; Zwey der sub 8 — 10 bezeichneten Programme werden als Skizzen nur leicht behandelt, eines aber wird nach jedesmaliger Bestimmung, in allen seinen Theilen ausgearbeitet, letzteres wird für 12 Fragen gezählt, jedes der beyden andern für 4 Fragen; alle 3 zusammen gelten also für 20 Fragen; 11.) Verfassung des Kosten-Anschlages zu einem der sub Num. 8 und 9 erwähnten Programme gilt für 3 Fragen; 12.) Ein schriftlicher Aufsatz über einen Gegenstand aus der Geschichte der Architektur gilt für 3 Fragen; im Ganzen 62 Fragen.

§. 9.

Die Fächer, aus welchen die Fragen für die Prüfungen zu dem Strassen-, Brücken- und Wasser-Bau-Dienst gegeben werden, sind folgende:

1.) Arithmetik und Algebra (bis incl. zur Lehre von den Gleichungen des 2ten Grades) 8 Fragen; 2.) Mathematik, (Geometrie, Stereometrie, und Curvenlehre) 10 Fragen; 3.) Statik und Mechanik 6 Fragen; 4.) Hydrostatik und Hydraulik 6 Fragen; 5.) Physik 4 Fragen; 6.) Lehre von den Bau-Materialien 3 Fragen; 7.) Straßen-Bau 10 Fragen; 8.) Brücken-Bau 10 Fragen; 9.) Fluß-Bau 10 Fragen; 10.) Ausarbeitung eines gegebenen Programmes über einen Bau aus den letzterwähnten 3 Fächern, nach allen seinen Theilen; gilt für 9 Fragen; 11.) Verfassung des Kosten-Anschlages zu diesem Programme gilt für 3 Fragen; 12.) Ein schriftlicher Aufsatz über einen auf die Geschichte und das Studium dieser Wissenschaft Bezug habenden Gegenstand gilt für 3 Fragen; im Ganzen 62 Fragen.

§. 10.

Die Fragen und Aufgaben für jede dieser Prüfungen werden von der obersten Bau-Be-

hörde bestimmt, und bleiben sodann im Verwahre des Vorstandes derselben.

§. 11.

Um die durch diese Prüfung entstehenden Arbeiten zu vermindern und zu vereinfachen, wird bestimmt, daß die beyden §§. 8. und 9. erwähnten Prüfungen immer zu gleicher Zeit gehalten werden sollen; die Fragen aus den allgemeinen Fächern werden sodann, so weit sie nach den nähern Bestimmungen der §§. 8 und 9. bey beyden Abtheilungen dieselben sind, von den sämtlichen Candidaten gemeinschaftlich beantwortet; die Fragen und Ausarbeitungen aber, welche nur zu einer der beyden Abtheilungen gehören, werden den Candidaten einer jeden dieser Abtheilungen Tag um Tag alternirend besonders mitgetheilt, damit diejenigen Candidaten, welche sich der Prüfung aus beyden Bau-Fächern unterziehen wollen, diese Prüfung auch in dem nämlichen Termine bestehen können.

§. 12.

An dem bestimmten Tage haben sich die sämtlichen Candidaten bey dem von der obersten Bau-Behörde ernannten Commissär zu melden, und ihre Admissions-Dekrete nebst den Zeichnungs-Proben (letztere zur Prüfung) vorzulegen.

§. 13.

Der mit der Leitung und Aufsicht der Prüfung beauftragte Kommissär erhält an jedem Morgen so viele Fragen, als muthmaßlich an Einem Tage beantwortet werden können, von dem Vorstande der obersten Bau-Behörden verschlossen zugestellt, eröffnet diese in Gegenwart der sämtlichen Candidaten, und theilt ihnen dieselbe successive mit.

§. 14.

Die Beantwortung der Fragen und Ausarbeitung der Programme geschieht in einem gemeinschaftlichen, von der obersten Bau-Behörde hiezu bestimmten und eingerichteten Lokale.

Nur die Bearbeitung des Haupt-Programmes bey der Prüfung für den Civil-Bau sowohl, als für den Straßen- und Wasser-Bau-Dienst, kann von einem jeden zu Hause geschehen, nachdem zuvor die Skizze dazu im Prüfungs-Lokale entworfen, und dem Commissär übergeben wurde; jedoch wird von einem jeden Candidaten das Hand-Gelübde verlangt, daß er die Arbeiten selbst und ohne alle fremde Hülfe gemacht habe. Die Programme werden am ersten Tage der Prüfung mitgetheilt, wo die oben erwähnten Skizzen sogleich entworfen und übergeben werden müssen. Zu der Einreichung der ausgearbeiten Programme wird aber ein Termin von zwey Monaten von Beendigung der Prüfung an gerechnet, bestimmt; nach welchem die Censur der gesammten Prüfungs-Elaborate vorgenommen werden wird.

§. 15.

Die zu der Prüfung bestimmten Stunden sind von 6 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags; die Reihenfolge der Plätze im Prüfungs-Lokale wird durch das Loos festgesetzt, und von dem Tage der Eröffnung der Prüfung an wird an keinem Werktage mehr ausgesetzt, bis die Prüfung ganz beendet ist.

§. 16.

Die Beantwortung der Fragen muß von einem jeden ohne alle fremde Hülfe, ohne Benützung von Büchern, und geschriebenen Heften, unter den Augen des Commissärs geschehen. Es kann daher auch nicht gestattet werden, daß sich die Candidaten im Prüfungs-Lokale leise besprechen; noch weniger darf einem an der

Prüfung nicht Theilnehmenden der Zutritt in das Lokale gestattet werden.

§. 17.

Kein Candidat darf das Lokale der Prüfung früher verlassen, als bis er dem Commissär die schriftliche Beantwortung der zuletzt mitgetheilten Fragen eingehändigt hat. Die übergebenen Beantwortungen nimmt der Commissär in Verwahr, und darf sie unter keinem Vorwande wieder in die Hände des Beantworters zurückgeben, wenn dieser einmal das Lokale der Prüfung verlassen hat.

Der Commissär verläßt das Lokale nicht eher, bis selbst der letzte Candidat die Beantwortung der mitgetheilten Fragen übergeben hat.

§. 18.

Nach Beendigung der Prüfung an jedem Tage werden die eingelieferten Beantwortungen und Probe-Arbeiten versiegelt dem Vorstande der obersten Bau-Behörde übergeben.

§. 19.

Tritt der Fall ein, daß einer der an der Prüfung Theilnehmenden Candidaten durch Unpäßlichkeit oder andere triftige Gründe, (wovon er jedoch unverzüglich den Commissär in Kenntniß zu setzen hat,) einen oder mehrere Tage verhindert würde, bey der Prüfung zu erscheinen, so hat der Commissär sogleich die schriftliche Anzeige davon an die oberste Bau-Behörde zu machen, welche sodann nach Befund der Umstände, eine gleiche Anzahl äquivalenter Fragen bestimmen wird, die nach Beendigung der Prüfung von den so verhinderten Individuen unter Aufsicht des Commissärs auf gleiche Weise beantwortet werden müssen.

Wenn aber ein Kandidat ohne zureichende Entschuldigung auch nur einen Tag von der Prüfung wegbleibt, so kann er bey dieser Prüfung nicht mit eingerechnet werden.

§. 20.

Der Commissär ist dafür verantwortlich, daß die in den §. §. 12 bis 19 enthaltenen Bestimmungen gewissenhaft und genau in Vollzug gesetzt werden.

§. 21.

Die von den Candidaten vorgelegten Zeugnisse und Zeichnungs-Proben bleiben bey der obersten Bau-Behörde deponirt, und werden mit dem Zeugnisse über das Resultat der Prüfung jedem wieder zurückgestellt.

Censur der Prüfungs-Arbeiten, Classifikation der Candidaten, Zeugnisse.

§. 22.

Die Censur der Beantwortungen und Ausarbeitung geschieht durch eine aus drey Mitgliedern der obersten Bau-Behörde bestehende Kommission, welche unverzüglich nach Einlieferung der Programme ihre Arbeiten beginnt.

§. 23.

Jede einzelne Beantwortung oder Ausarbeitung wird besonders censirt, und erhält eine eigene Note.

§. 24.

Für die gleichmäßige Beurtheilung der Arbeiten werden folgende Censur-Noten festgesetzt: eine vollkommen befriedigende, den Gegenstand erschöpfende Beantwortung oder Ausarbeitung erhält Note 1. eine gute Beantwortung oder Ausarbeitung Note 3. eine unvollständige Note 5. und eine unrichtige verfehlte, oder ganz hinweggelassene: Note 7.

Ist eine Antwort oder Ausarbeitung so beschaffen, daß sie nicht mit Bestimmtheit unter eine der hier bezeichneten Categorien rubrizirt werden kann, so hat sich die Prüfungs-Commission der dazwischen fallenden Zahlen als Censur zu bedienen.

§. 25.

Die Zahlen der sämtlichen Censur-Noten eines jeden an der Prüfung theilnehmenden Candidaten werden zusammengezählt, und hiernach bestimmt sich die Reihenfolge oder Classifikation der Candidaten, so zwar, daß der Wenigstzählende den ersten, der Meistzählende den letzten Platz erhält.

Tritt der Fall ein, daß zwey oder mehrere Candidaten dieselbe Gesammt-Censur-Zahl haben, so hat die Prüfungs-Commission nach nochmaliger Durchsicht der so gleichstehenden Arbeiten über die Reihenfolge derselben zu entscheiden.

§. 26.

Um das Zeugniß der bestandenen Prüfung zu erhalten, wird festgesetzt, daß das Gesammt-Resultat der Prüfung (d. h. das Produkt, welches man erhält, wenn man die Summe der Censur-Noten eines jeden mit der Anzahl der Fragen theilt;) höchstens Vier sey. Wenn das Gesammt-Resultat mehr als vier beträgt, so wird die Prüfung als ungenügend erkannt, und der Betheiligte, als nicht bestanden habend, zurückgewiesen, jedoch ist es einem solchen unbenommen, sich noch einmal bey einer spätern Prüfung wieder zu melden.

§. 27.

Nach Beendigung der Censur-Arbeiten erstattet die Prüfungs-Kommission einen ausführlichen Bericht über das Resultat der Prüfung und die daraus hervorgehende Classifikation der Candidaten an die oberste Bau-Behörde, welche, nachdem sie darüber einen Beschluß gefaßt hat, die vorschriftmäßige Anzeige davon an den kgl. Saats-Minister des Innern erstattet, und sodann die Zeugnisse an die Betheiligten ausstellt.

Aufnahme der Praktikanten, Verwendung und fernere Ausbildung derselben.

§. 28.

Jeder, der das Zeugniß der bestandenen Prüfung erhalten hat, tritt in der Regel in in die Reihe der Bau-Praktikanten entweder für das gesammte Bau-Wesen, wenn er die Prüfung aus beiden Abtheilungen, oder für das Civil-Bau-Wesen, oder für das Strassen-Brücken- und Wasserbau-Wesen, je nachdem er nur die Prüfung aus einer odere der andere dieser Abtheilungen abgelegt hat.

Jeder Praktikant ist als solcher verbunden, sich die zu seinem künftigen Berufe erfoderlichen praktischen Geschäfts-Kenntnisse und Erfahrungen bey einer Königlichen Bau-Behörde zu erwerben. Die Wahl, bey welcher, ein jeder diese seine Praxis antreten will, steht jedem frey.

Die oberste Bau-Behörde führt über die sämtlichen Praktikanten ein Vormerkungs-Buch, in welches dieselben in jedem Jahre nach der Reihenfolge ihrer Classifikation eingetragen werden.

§. 29.

Die oberste Bau-Behörde wird für die zweckmäßige Beschäftigung und Verwendung so wie für die fernere Ausbildung derjenigen Praktikanten, welche sich die erfoderliche technischen Kenntnisse erworben haben, Sorge tragen, indem sie dieselben nach Maaßgabe des vorhandenen Bedürfnisses den äußern Bau-Behörden zur Verwendung bey der Aufsicht von Neubauten, zur Unterstützung der Beamten bey technischen Arbeiten, und zur Aushilfe bey den Zeichnungs-

Geschäften im Bureau zutheilt: wobey dieselben nach den bereits hierüber bestehenden Bestimmungen auch Ansprüche auf Vergütung und Tag-Gelder haben.

§. 30.

Diejenigen Praktikanten, welche den äußern Beamten auf die im vorigen §. erwähnte Weise zugetheilt werden, müssen aber vorerst verpflichtet werden, und ihre Arbeiten und Verrichtungen haben sodann auch amtliche Wirkung.

Diese Praktikanten haben halbjährig am 1. Januar und am 1. July einen ausführlichen Bericht über ihre Verwendung, über die Geschichte der Bauten, bey deren Aufsicht sie verwendet waren, und über die dabey gemachten Erfahrungen, unmittelbar an die oberste Bau-Behörde zu erstatten.

§. 31.

Einige ausgezeichnete Praktikanten können, wie bisher, aus dem Allerhöchst hiezu genehmigten Fond mit Stipendien und Unterstützungen zu bauwissenschaftlichen Reisen bedacht werden.

§. 32.

Es wird übrigens vorausgesetzt, daß die Praktikanten die Zeit ihrer Praxis als eine Gelegenheit, sich für ihren künftigen Beruf auszubilden, und sich die dazu nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, nicht aber als ein Mittel, ihre Subsistenz zu sichern, betrachten, und daß sie bey der Wahl dieses Berufes vorher wohl überlegen werden, ob ihr Unterhalt bis zur wirklichen Anstellung, zum Theil wenigstens, durch ihre eigenen Mittel gedeckt sey.

B.) Die Prüfungen bey den königlichen Kreis-Regierungen der Civil-Architekten, dann der Maurer-Zimmer- und Steinmetz-Meister.

§. 33.

Unter Civil-Architekten werden diejenigen verstanden, welche sich mit Anfertigung von Plänen zu neuen Gebäuden für Private, Stiftungen, Gemeinden und Corporationen, sohin mit Lösung architektonischer Aufgaben und mit Bauführung nach eigenem Plane befassen wollen. Sie sind zwar keine Staats-Diener, dürfen aber ihre Kunst nicht ausüben, ohne die hier vorgeschriebene Prüfung bestanden zu haben.

Bey eingewanderten Architekten jedoch ist jedesmal bey der allerhöchsten Stelle anzufragen, ob sie der Prüfung zu unterwerfen sind.

Prüfung der Civil-Architekten.

§. 34.

In Zukunft findet am Sitze einer jeden Kreis-Regierung jährlich, oder nach Maaßgabe der Anmeldungen alle zwei Jahre eine Prüfung der Civil-Architekten Statt. Der Anfangs-Termin derselben wird durch das Kreis-Intelligenz-Blatt wenigstens zwei Monate vor demselben bekannt gemacht, und hiezu in der Regel der 2te Novbr. (oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt,) der 3te Novbr. bestimmt werden.

§. 35.

Als Vorbedingung der Admission zu dieser Prüfung wird erfodert, daß der Candidat sich an einer politechnischen oder andern hierzu geeigneten Lehr-Anstalt die seinem künftigen Berufe entsprechende allgemeine Vorbildung erworben habe und darüber genügende Zeugnisse beibringen könne, außerdem hat ein jeder ein Sitten-Zeugniß und Proben seiner Fertigkeit im Zeichnen vorzulegen.

§. 36.

Die Fragen und Programme für die Prüfung der Civil-Architekten werden jederzeit von der obersten Bau-Behörde, nach Maaßgabe des künftigen Berufes der zu Prüfenden bestimmt und den Regierungen mitgetheilt werden; sie

umfassen im Wesentlichen die im §. 8 für die Prüfungen der Adspiranten zum Staats-Bau-Dienst festgesetzten Fächer der Wissenschaften und der Kunst.

§. 37.

Die Prüfungen der Civil-Architekten werden am Sitze der Kreis-Regierung, unter der speziellen Aufsicht und Leitung des Kreis-Bau-Rathes und zwar unter Beobachtung derselben Normen, und Vorschriften, welche in den §§. 12 bis incl. 21. ausgedrückt sind, abgehalten.

§. 38.

Die Censur der Prüfungs-Elaborate, so wie die Entscheidung der Frage: ob eine Prüfung für genügend anzuerkennen sey oder nicht? geschieht durch eine Commission, welche aus dem Kreis-Bau-Rathe und zwei dazugezogenen Civil-Bau-Inspektoren besteht, welche ganz auf dieselbe Weise und nach denselben Grundsätzen verfährt, welche für die Prüfungen der Staats-Bau-Dienst-Adspiranten in §. 22 bis incl. 27 vorgeschrieben sind.

Die Regierung hat, bevor sie die Zeugnisse ausstellt, die Resultate dieser Prüfung, dem kgl. Staats-Ministerium des Innern anzuzeigen.

§. 39.

Ein jeder, der diese Prüfung bestanden hat, erhält ein amtliches Zeugniß darüber, welches ihm die Befugniß ertheilt, in irgend einer Stadt oder einem Orte des Königreichs ohne Ausnahme seine Kunst auszuüben.

Die Adspiranten zum Staats-Bau-Dienste, welche die für das Civil-Baufach vorgeschriebene Prüfung bey der obersten Bau-Behörde bestanden haben, erhalten durch das ihnen darüber ausgefertigte Zeugniß eine gleiche Befugniß.

§. 40.

Es steht einem Jeden, der die Prüfung als Civil-Architekt ablegen will, frey, dieselbe bei einer Kreis-Regierung nach seiner Wahl abzulegen.

Die Prüfung der Maurer-, Zimmer- und Steinmetz-Meister.

§. 41.

Diejenigen, welche sich als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Meister ansäßig machen wollen, haben die in der kgl. Verordnung über das Gewerb-Wesen vom 28. Dzbr. 1825. Tit. I. §. 61. art. 2. vorgeschriebene Prüfung abzulegen.

Diese Prüfung findet jährlich einmal, ganz in derselben Art, wie bisher, am Sitze einer jeden Kreis-Regierung, unter Aufsicht und Leitung des Kreis-Bau-Rathes oder eines andern technischen Mitgliedes dieser Stelle Statt. Der Termin und die Art der Bekanntmachung desselben ist, wie §. 34 bestimmt wurde.

§. 42.

Die Zeugnisse der Kreis-Regierungen hinsichtlich der auf diese Weise zur Zufriedenheit bestandenen Prüfungen haben künftig bey Conzessions-Gesuchen volle Wirkung und Gültigkeit für alle Kreise, Städte und Orte des Königreichs ohne Ausnahme. Auch bleibt jedem Bewerber die Wahl überlassen, bey welcher Kreis-Regierung er die Prüfung bestehen wolle.

§. 43.

Die Inhaber solcher Zeugnisse erhalten aber durch dieselben nur die Befugniß auf die Ausübung des gewöhnlichen Betriebes ihres Hand-Werkes, und müssen sich auf Bauführungen nach Vorschriftsmäßig genehmigten Planen anderer Bau-Verständigen beschränken.

§. 44.

Diejenigen, welche eine solche Prüfung schon früher bestanden haben, deren Ansäßigmachung

aber in Folge der durch diese Prüfung erlangten Befugniß, noch nicht Statt gefunden hat, und welche sich in Zukunft mit Bau-Führungen nach eigenem Plane und mit dem Entwerfen von Plänen für Private, Gemeinden 2c. beschäftigen wollen, haben sich der im §. 34 bis 40 vorgeschriebenen gesteigerten Prüfung zu unterwerfen.

§. 45.

Diejenigen Individuen, welche die Prüfung als Maurer-, Zimmer- und Steinmetz-Meister bey einer Kreis-Regierung schon früher bestanden, und dadurch nur einen Anspruch auf Ansäßigmachung außerhalb der Städte Iter Klasse, begründet haben, erhalten zwar nach §. 42. die Befugniß, sich auch um die Ansäßigmachung in den Städten Iter Klasse zu bewerben, allein sie haben sich alsdann lediglich auf den gewöhnlichen Betrieb ihres Hand-Werkes zu beschränken.

München den 27. May 1830.

CCXX.) ad Nrm. 21225.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Ursprungs-Zeugnisse für Vieh und rohe Erzeugnisse der Land-Wirthschaft im Verkehre zwischen dem Rhein-Kreise und dem übrigen Vereins-Gebiete betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Bezug auf die Ursprungs-Zeugnisse für Vieh und rohe Erzeugnisse der Land-Wirthschaft im Verkehr zwischen dem Rhein-Kreise und dem übrigen Vereins-Gebiete ist folgende hiemit zur allgemeinen Kenntniß gelangende allerhöchste Entschließung erfolgt:

„Nach dem gutachtlichen Antrag, welchen „die kgl. General-Zoll-Administration „auf Anregung und mit Zustimmung „der kgl. würtembergischen Ober-Zoll-„Administration unterm 21ten vorigen „Monats erstattet hat, wird zur Erleichterung des gegenseitigen Ver-„kehrs zwischen dem Rhein-Kreise und „dem übrigen Vereins-Gebiete der §. 4 „der hinsichtlich der Ursprungs Zeugnisse „für diesen Verkehr noch in Anwen-„dung stehenden allerhöchsten Verord-„nung vom 11ten May 1827 dahin „modifizirt, daß diejenigen Ursprungs-„Certifikate, welche von den unmittel-„baren Orts-Obrigkeiten für Vieh „und rohe Erzeugnisse der Land-„wirthschaft auszustellen sind, nicht „mehr von den Bezirks-Aemtern (Frie-„dens-Gerichten, Land-Commissaria-„ten, respectiven Landgerichten), son-„dern nur von den die Passir-Behand-„lung vornehmenden Zoll-Erhebungs-„Behörden legalisirt werden dürfen."

Augsburg den 9. July 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein,
Präsident.

coll. Thugut.

CCXXI.) ad Nrm. 21662.)

Die Marsch-Verpflegs-Kosten vaterländischer Truppen pro. $18\frac{25}{29}$ und $18\frac{29}{30}$ betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 27ten April d. Js. wurden 47 fl. 32 kr. Marsch-Verpflegs-Kosten vaterländischer Truppen pro $18\frac{28}{29}$ und $18\frac{29}{30}$ angewiesen, und die-

selben laut der vorliegenden Zahlungs-Legitimations-Protokolle:

1.) an den Bürgermeister Gundelfinger zu Aichach mit 6 fl. 50 kr.; 2.) an den Orts-Vorsteher Anton Schweikart in Buchloe mit 7 fl. 56 kr.; 3.) an den Gemeinde-Pfleger Rist von Wengen, kgl. Landgerichts Kempten mit 10 kr.; 4.) an den Gemeinde Vorsteher der Stadt Wertingen mit 6fl. 26 kr.; 5.) an den Gemeinde-Vorsteher Johann Gebhard von Meitingen, Landgerichts Wertingen mit 8 fl. 30 kr.; 6.) an mehrere Individuen der kgl. Kreis-Hauptstadt Augsburg mit 15 fl. 20 kr.; 7.) an mehrere Individuen der kgl. Stadt Kaufbeuern mit 9 fl. 30 kr.; 8.) an Anton Herl von Kempten mit 10 kr. hinausbezahlt, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 14. July 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCXXII.) ad Num. 10323.

(Die Rückzahlung der zu 5% verzinslichen domkapitel'schen regensburgischen Passiv-Kapitalien betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zufolge einer Entschließung des k. Finanz-Ministeriums vom 3ten dieß ist die Verordnung vom 14ten Jänner d. J. die Rückzahlung der 5 procentigen Staats-Schuld betr. auch auf die vormals domkapitlisch regensburgischen 5 procentigen Passiv-Kapitalien anzuwenden.

Diesemnach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.) Alle zu 5 Prozent verzinslichen domkapitlisch regensburgischen Passiv-Kapitalien werden hiemit gekündiget, und nach Verlauf des stipulirten Aufkündungs-Termins, zur Verfallzeit nebst den bis dahin fällig gewordenen Zinsen von der k. Regenkreis-Kasse bezahlt werden. 2.) Von diesem Zeitpunkte an, hört jede weitere Zins-Zahlung auf. 3.) Sollten einschlägige Gläubiger wünschen, ihre Obligationen in 4 procentige mobilisirte Papiere umzuwandeln; so ist dieses unter der Bedingung gestattet, daß die Papiere auf den bestimmten Namen des Gläubigers ausgestellt, und die Kapitalien selbst dann bey dem Staats-Schulden-Tilgungs-Fond angelegt werden. 4.) Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, hat seine dießfallsige Erklärung längstens binnen 6 Wochen bey der k. Regenkreis-Kasse einzureichen, welche in dieser Beziehung das weitere Nöthige besorgen wird. 5.) Auf verspätete Erklärungen wird aber keine Rücksicht genommen werden, sondern die Rückzahlung der gekündeten Kapitalien im Termine ohne weiters erfolgen.

Regensburg den 10. July 1830.

Königliche Regierung des Regen-Kreises.

Kammer des Innern.

Berger.

Wiesand, Sekretair.

CCXXIII.) ad Nrm. 2464.

(Die Erledigung der Pfarrey Mistelbach, im Dekanate und Landgerichte Bayreuth betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Weiterbeförderung des Pfarrers Mayer ist die Pfarrey Mistelbach im Dekanate und Landgerichte Bayreuth erlediget worden, deren Einkünfte sich nach der definitiv abgeschlossenen Dienst-Ertrags-Fassion vom 4ten März 1824 folgendermassen berechnen: I.) An ständigem Gehalte 1.) aus Staats-Kassen a.) vom Rentamte Bayreuth an baarem Geld 12 fl. 30 kr.; an Naturalien 6⅔ Klftr. weiches Scheitholz bayerisches Maas 25 fl.; 1 Schleißbaum 5 fl. 10 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen 45 kr. II.) An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien —; III.) Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung nebst dem Genuße der Oekonomie-Gebäude 50 fl.; 5¼ Tgw. Aecker und 4 Tgw. Wiesen 116 fl. 40 kr.; ⅓ Tgw. Gärten 5 fl.; 4 Klftr. weiches Scheitholz 14 fl. 13½ kr.; 1½ Schock Büschel 1 fl. 26 kr.; IV.) Ertrag aus Rechten 293 fl. 18¼ kr.; V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 48 fl. 53 kr.; VI.) Einnahmen aus Observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde 8 fl. Summa 580 fl. 56¼ kr., Lasten 8 fl. 9½ kr. Verbleiben reine Einkünfte 572 fl. 46¼ kr.

Die Bewerber um diese Pfarr-Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei der unterzeichneten königlichen Stelle Vorschriftsmäßig zu melden.

Bayreuth den 6. July 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

CCXXIV.) ad Nrum 2505.

Die Erledigung der kgl. Preußischen II. Patronats-Pfarrey Gefell im kgl Preußischen Gebiete betrff.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das Ableben des II. Pfarrers Eschenbach ist die königlich bayerische Patronats-Pfarrstelle zu Gefell im Königreiche Preußen in der Superintendur Ziegenrück und zum Dekanate Hof gehörig erledigt worden, deren jährliche Einkünfte nach der vorliegenden Fassion sich folgendermasen berechnen: I.) An ständigem Gehalt 1.) aus den Staats-Kassen in baarem Geld a.) vom Rentamte Hof 18 fl. 45 kr.; b.) von der kgl. preußischen General-Staats-Kasse in Berlin durch die Steuer-Einnahme in Gefell 14 fl. 35 kr.; 3.) Aus Stiftungs-Kassen, an Naturalien 10 Klftr. weiches Holz mit dem Aufraum 60 fl. 1 Fuder Streu 1 fl. 12 kr.; 1 Fuder Moos 40 kr.; ¼ Pf. Wachs 8 kr.; II.) An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien — III.) Ertrag aus Realitäten, freye Wohnung nebst dem Genuße der Oekonomie-Gebäude 25 fl.; 12¼ Tagwerk Aecker 131 fl. 29 kr.; ⅞ Tagwerk Garten 8 fl. 7 Tagwerk Wiesen 102 fl. 30 kr.; 1½ Tgw. Huthung 6 fl; IV.) Ertrag aus Rechten 90 fl. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes Funktionen 162 fl. 6¼ kr.; Summa 620 fl. 25¼ kr.; Lasten 46 fl. 38 kr. Verbleiben reine Einkünfte 573 fl. 47¼ kr.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen sechs Wochen bey der unterzeichneten königlichen Stelle vorschriftsmäßig zu melden.

Bayreuth, den 10. July 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

CCXXV.) ad Num. 3393.

(Die erledigte Pfarrey Herrnbergtheim betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Pfarrey Herrnbergtheim, Dekanats Uffenheim, ist durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrey wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben und wegen des Ertrags derselben bemerkt, daß dieser nach der definitiv abgeschlossenen Fassion aus folgenden Theilen bestehe, nemlich I. an ständigem Gehalt, und zwar 16 fl. mit 2 Klftr. gemischtem Scheit-Holz aus der Staats-Waldung, 1 fl. 3 kr. baar aus dem Gottes-Haus, und 15 fl. baar aus der Gemeinde-Kasse des Pfarr-Orts; II. aus Realitäten, nemlich: 30 fl. mit der Nutzung der Wohnung und dazu gehörigen Oekonomie-Gebäuden, 23 fl. 30 kr. mit Gärten ½ Tgw. 43 Rth.; 126 fl. 20 kr. an Aeckern 9$\frac{1}{8}$ Tgw. 3 Rth.; 15 fl. 25 kr. an Wiesen 1$\frac{7}{8}$ Tgw. 2 Rth.; 1 fl. 15 kr. an Waldungen $\frac{9}{16}$ Tgw. 2 Rth.; III. aus Rechten, und zwar 1 fl. 3 kr. 2 pf. an ständigen Geld- und Getraid-Abgaben; 41 fl. 15 kr. für 3 Schfl. 5 Mtz. 2 Vgrl. 2 Schztl. Waizen; 221 fl. 36 kr. 3 pf. für 22 Schfl. 3 Vrgl. 3¼ Schztl. Korn; 74 fl. 40 kr. für 18 Schfl. 4 Mtz. Haber; an flührlicher Gült, 4 fl. 22 kr. 2 pf. für 2 Schfl. 2 Mtz. 2 Vrgl. Korn; 2 fl. 33 kr. 3 pf. für 3 Schfl. 3 Mtz. 2¼ Vrgl. Haber.; 6 fl. an Waidrecht; IV. 44 fl. 43 kr. 3 pf. aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen; 630 fl. 50 kr. 1 pf. zusammen, davon 7 fl. an Lasten abgezogen, verbleibt 623 fl. 50 kr. 1 pf. reiner Ertrag.

Ansbach den 7ten July 1830.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Kreis- und andere Notizzen.

Nach erfolgtem Ableben des Gemeinde-Vorstehers Joseph Schneider zu Zell, k. Landgerichts Grönenbach, hat der Bauernguts-Besitzer Georg Hörrmann von Dießlings die Funktionen eines Gemeinde-Vorstehers bis zur gesetzlichen Wahl einstweilen übernommen.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

344.) praes. den $\frac{2}{7}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Da Joseph und Ottmar Zobel, seit dem russischen Feldzuge vermißte königl. bayer. Soldaten, oder ihre Descendenz der öffentlichen Vorladung vom 28. Dezbr. v. J. innerhalb des angesetzten Termins keine Folge gegeben haben, so wird der Androhung gemäß deren hierorts deponirtes Vermögen auf Anrufen den Verwandten gegen Kaution hinausgegeben werden.

Buxheim am 30. Juny 1830.

Gräfl. Waldbott-Bassenheim'sches Herrschaftsgericht.

Dr. Hellmuth, Herrschaftsrichter.

345.) praes. den $\frac{2}{7}$ 30.

(Anwesens-Verkauf.)

Die verwittibte Lamm-Wirthin Theres Groß allhier hat die Bitte gestellt, daß ihr Gesamt-Anwesen, weil sie bey ihrem vorgerückten Alter, ohne männliche Unterstützung ihrem Brau-Gewerbe und dem bedeutenden Oekonomie-Gebäude nicht mehr vorstehen könne, unter landgerichtlicher Leitung entweder Theilweise, oder im Ganzen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werde.

Dieses Anwesen besteht: a.) in einem ganz gemauerten zweistöckigen Wohn- und Neben-Haus mit Anbau, Stadel und Stallungen; b.) in einer realen Tafern- und Bräu-Gerechtigkeit mit der dazu gehörigen vollständigen Einrichtung und Kellern; c.) in einem erst neu erbauten Sommerkeller mit Sommerhaus, einer gedeckten Kegelbahn und Garten-Anlage in einer sehr günstigen und angenehmen Lage auf den Kapuziner-Baindten; d.) in 34¾ Jchrte. Aecker, 42¾ Tagwerk zweymädigen Wiesen mit 2 Tagwerk 70 Ruthen Garten, worunter sich 3 Vrtl. 9 Rthn. Hopfengarten befinden, dann 4 Krautstrangen, wobey bemerkt wird, daß die Grundstücke größtentheils guter Qualität und eigen sind, und sämtliche Haus- und Baumanns-Fahrnisse, das vorhandene Zug- und Nutz-Vieh und die ganze Wirthschafts-Einrichtung mit in den Kauf gegeben werden. Zur Versteigerung dieses bedeutenden Anwesens ist auf Donnerstag den 29. dieß Vormittags von 8 bis 12 Uhr Termin anberaumt, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden, auswärtige Kaufs-Lustige aber sich über Besitz- und Zahlungs-Fähigkeit legal auszuweisen haben.

Dillingen den 1. July 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

346.) praes. den 7/7 30.

(Vorladung.)

Johann Rex, Kammerdiener bey Ihrer kgl. Hoheit der Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken, ist mit Hinterlassung eines Testamentes gestorben.

Wer immer eine Foderung an denselben oder desselben Nachlaß ex titulo hereditatis vel crediti, oder aus was sonst für einem Titel zu machen, wird hiemit aufgefodert, dieselbe binnen 30 Tagen hierorts anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termines der sämtliche Nachlaß dem Inhalte des Testamentes gemäß vertheilt werden würde.

Neuburg den 26. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

347.) praes. den 7/7 30.

(Guts-Verkauf.)

Das Anwesen des Gantirers Anton Huber in Mindelzell, bestehend in Haus mit Stall und Garten, Gemeinde-Gerechtigkeit, 6 Tgw. Äcker und 1½ Tgw. Wiesen wird Freytag den 30. July 1830 Mittags 11 Uhr in der hiesigen Landgerichts-Kanzley versteigert werden, wo sich bis dahin die Kaufs-Lustigen einzufinden haben.

Ursberg den 3. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Der kgl. Landrichter verhindert:

Steichele, I. Assessor.

348.) praes. den 7/7 30.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hilfs-Vollstreckung wird das Anwesen des Taglöhners Anton Ost von Haunstetten, bestehend in Wohn-Haus Nro. 61 — 1¾ Tgw. Gemeinds- und 1 Kraut-Theil, im gerichtlichen Schätzungs-Werth zu 350 fl. am Dienstag den 3. August l. J. Vormittags 9 Uhr auf diesseitiger Landgerichts-Kanzley an den Meistbiethenden öffentlich versteigert werden.

Kaufs-Lustige werden mit dem Beysatze hiezu eingeladen, daß Auswärtige und hier unbekannte Kaufs-Liebhaber sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu legitimiren haben.

Göggingen den 6ten July 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

349.) praes den 7/7 30.

Das

K. B. Kreis- und Stadtgericht Memmingen erkennt nunmehr, nachdem Johannes Rehm, hinterlassener Sohn des Matthias Rehm, Wirths in Volkratshofen, auf die unterm 13. Februar dieses Jahrs in Nro. 8. Art. 76, und Nro. 12. Art. 148. des Oberdonau-Kreis-Intelligenz-Blattes, erlassene Ediktal-Ladung nicht erschienen ist: daß derselbe nunmehr für todt zu erklären, und die Verlassenschaft seinen vollbürtigen Geschwistern, auf 5 Jahre gegen Kaution, nachher aber ohne dieselbe zugesprochen sey.

Memmingen den 5. July 1830.

Ammerbacher. Direktor.

350.) praes. den 13/7 30.

(Haber-Verkauf.)

In der Rentamts-Kanzley zu Lindau werden am Samstage den 24. Jul. d. J. Nachmittags 4 Uhr etwas über 100 Schäffel Haber vom 1829ger Jahrgange, unter Vorbehalt höchster Genehmigung und zwar in Parthien zu 10 Schfl. an den Meistbiethenden verkauft, wozu Kaufs-Liebhaber einladet

Königl. Bayerisches Rentamt Lindau.

Dr. Roth, Rentbeamter.

351.) praes. den 13/7 30.

(Bekanntmachung.)

Den entlaufenen 11 jährigen Knaben Otto Peter von hier betreffend.)

Ein 11 jähriger Knabe Namens Otto Peter von hier, ist bereits vor 8 Tagen seinen Eltern entlaufen, und unerachtet der bisherigen Nachfragen konnte über seinen dermaligen Aufenthalt nichts erforscht werden.

Die Königlichen Polizey-Behörden, oder wer sonst von diesem Knaben Kenntniß hat, wird ersucht, solche dem Unterzeichneten Magistrate gefälligst mitzutheilen.

Der entlaufene Knabe hat eine seinem Alter angemessene Größe, schlanken Wuchs, hellbraune Haare, und Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, und eine gesunde Gesichts-Farbe.

Bey seiner Entfernung von hier trug derselbe eine grün tuchene Studenten-Haube, mit ledernem Schilde, einen polnischen Rock, von grünem Tuch mit schwarzen Knöpfen, braun gestreiftes Beinkleid, gelbes Giller, und Stiefel.

Augsburg den 8. July 1830.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Barth, I. Bürgermeister.

Kentner.

352.) praes. den 16/7 30.

(Todes-Erklärung.)

Nachdem Franz Xaver Weißbach von hier auf die am 23. Februar v. J. erlassene und in öffentlichen Blättern bekannt gemachte Auffoderung weder erschien, noch von seinem Aufenthalte Nachricht ertheilte; so wird derselbe in Folge dieser Auffoderung (Intelligenz-Blatt vom Jahre 1829 St. N. 6 Art. 131) als todt

erklärt, und dessen Vermögen an seine gesetzliche Erben ohne Kaution verabfolgt.

Neuburg an der Kammel den 12. July 1830.

Freyherrlich von Aretin'sches Herrschafts-Gericht.

Kolb, Herrschaftsrichter.

353.) praes. den 12/7 30.

(Ediktal-Ladung.)

Da der Strumpfstriker Xaver Mair von Reichertshofen gegen das diesgerichtliche Dekret auf Eröffnung des Konkurses vom 9ten März 1830 nicht appellirte, so werden folgende Edikts-Täge festgesetzt: 1. Zur Bemeldung der Forderung und deren gesetzliche Nachweisung der 29. July 1830; 2. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der 30. August 1830; 3. zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik der 30. Sptr. 1830; für die Duplik der 14. Oktbr. 1830, jedesmal Vormittags 8 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Xaver Mair von Reichertshofen haben hiebey unter dem Rechtsnachtheile zu erscheinen, daß das Nichterscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschließung der Forderung von der Konkursmasse; das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen den Ausschluß von den an derselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich wird am 1. Edikts-Tage ein Versuch gütlicher Ausgleichung unter den Gläubigern gemacht.

Neuburg den 4. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

354.) praes. den 10/7 30.

(Bekanntmachung.)

Von der unterzeichneten königlichen Versteigerungs-Commission wird der Neu-Bau eines Schul- und Meßner-Hauses zu Grimoltshausen unter Vorbehalt höchster Genehmigung am 24. July d. J. Vormittags 10 Uhr in der k. Landgerichts-Kanzley zu Schrobenhausen öffentlich versteigert; woselbst auch der Plan, Kosten-Anschlag und das Bedingungs-Heft vom Heutigen an bis zum Tag der Versteigerung zur Einsicht vorliegen.

Steigerungs-Lustige ladet hiemit ein
Schrobenhausen den 9. July 1830.

Das K. B. Landgericht.	Die K. Bau-Inspektion Augsburg II.
Ramsauer, Landr.	Baron Imhof.

355.) praes. den 18/7 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das Mühl-Gut des Alois Miller von Schwabmünchen am 23. Juli Vormittags von 8 bis 12 Uhr in dem dortigen Wirthshause salva ratificatione gerichtlich veräußert.

Dieses Mühlgut besteht:

I.) a) aus der Mahl-Mühle mit 5 Gängen, der Mühlsteige sammt Wasserwerk und zweier Wuhren, einem Wohnhause, Pferdstall und Getreidstadel; b) 6 Jchrt. Aecker; c) 3 Tagw. Wiesen; d) einen Krautgarten, und e) ganzer Gemeinde-Gerechtigkeit. Obiger Besitzstand ist Grundbar zur Freiherrl. v. Donnersberg'schen Renten-Verwaltung Igling.

II.) a) 6 Jauchert Aecker, und b) 2 Tagw. Maad aus dem Wolf'schen Hofe. Diese Grundstücke sind zum k. Rentamte Schwabmünchen mit 10 Prozent bestandbar.

III.) $8\frac{3}{8}$ Jchrt. Aecker in drei Feldern auf= und abfährtig zur Pfarrkirche Schwabmühlhausen.

IV.) 3 Jchrt. Aecker im Meltinger= und Wieslefeld, dann bei der Kapelle 3 Tagwerk Buß, 4 Tagw. Raubühl, 4 Tagw. Bißrich, 4 Tagw. Au, 4 Tagw. Lechfeld, 1 Tagwerk Mühl= und 2 Tgw. Rettenbacher Mäder.

Diese Grundstücke sind eigen, jedoch steuerbar theils zum k. Rentamte Schwabmünchen, theils zum kgl. Rentamte Landsberg und Buchloe. Die Abgaben welche auf vorgenannten Realitäten ruhen, sind: ad I. 4 Schaff 2 Metzen Kern, 4 Schaff 2 Metzen Roggen Getreidgilt baier. Maaß, und 18 fl. 18 kr. Stift; ad II. steuerbar zum k. Rentamte Schwabmünchen; ad III. 7 kr. 2 pf. Vogteizins, 24 kr. Scharwerkgeld, 1 fl. 44 kr. Stift; ad IV. 2 Metzen 1 V. Kern, 6 Metzen $2\frac{1}{2}$ V. Roggen, 2 Metzen Gerste, 6 Metzen $3\frac{1}{4}$ V. Haber, 4 Metzen Vogteihaber. Getreidgilt im Landsberger Maaße 7 Metzen Roggen im Winterigen, und so viel im Sommerigen Augsburger Maaß.

Die Steuer für alle Besitzungen zum k. Rentamte Schwabmünchen beträgt 4 fl. 12 kr. 29 kr. 6 hl. nach Landsberg, 52 kr. nach Buchloe.

Der Zehend wird an das k. Rentamt Schwabmünchen entrichtet.

Nebst obbeschriebenen Realitäten werden auch das nöthige Vieh, Schiff und Geschirr nach dem bei der Verkaufs = Verhandlung vorzulegenden Inventar gerichtlich veräußert.

Unbekannte Kaufs = Liebhaber haben sich durch gerichtliche Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen, um zu einem Anbote gelassen zu werden.

Schwabmünchen, 2. July 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 12. July 1830.	Briefe	Geld	Den 15. July 1830.	Briefe	Geld	Den 17. July 1830.	Briefe	Geld.
Obligat. à 4% m. Coup.	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{5}{8}$
detto à 5%. . .	$100\frac{7}{8}$		*detto à 5% . .*	$100\frac{7}{8}$		*detto . à 5%. .*	$100\frac{7}{8}$	
Lott. Loose E—M à 4%	107		*Lott. Loose E—M à 4%*	$107\frac{1}{2}$	107	*Lott. Loose E—M à 4%*		107
detto „ „ 2 mt.			*detto „ „ 2 mt.*			*detto „ „ 2 mt.*		
detto unverz. à 10 fl.	145		*detto unverz. à 10 fl.*	145		*detto unverz. à 10 fl.*	145	
detto detto à 25 fl.	129		*detto detto à 25 fl.*	1 9		*detto detto à 25 fl.*	129	
detto detto à 100 fl.	130		*detto detto à 100 fl.*	130		*detto detto à 100 fl.*	130	

Beylage
zum Intelligenz-Blatte des Oberdonau-Kreises Nro. 29.
(Den 19. Juli 1830.)

Fortsetzung.

Landgericht Burgau.

A) Resultate der Obst-Cultur überhaupt.

Der Stand der Obst-Cultur in dem Landgerichts-Bezirke Burgau ist im Allgemeinen mittelmäßig.

Sehr Vieles ist zwar im Jahre 1829 wiederum geschehen, Vieles bleibt aber noch zu wünschen übrig; indessen erwacht die Vorliebe zu diesem Cultur-Zweige immer mehr. In Privat-Gärten wird derselbe dermalen insbesondere sehr betrieben.

Mangel an Gemeinsinn und hinreichend verbreiteter Kenntniß (besonders von Seite der Geistlichkeit und Lehrer) — mögen noch immer als hindernde Ursachen sich darstellen. Erprobte Thätigkeit von Seite der Geistlichkeit und Lehrer möchte vorzüglich viel zur Beförderung der Obst-Cultur beitragen.

Die 12 bestehenden einzelnen, und das gebildete Haupt-Comité, unter dessen Leitung Alles geschieht, widmeten sich ihrer Aufgabe mit sehr ersprießlichem Eifer. Diese Ausschüsse erfreuen sich mehrerer Mitglieder, welche eben so an Erfahrung als bewiesener Thätigkeit rühmlichst sich hervorthaten.

Die wegen Reinigung und Abraupen der Obst-Bäume erschienenen Verordnungen sind auch in diesem Polizei-Bezirke im Jahre 1829 geeignet vollzogen worden.

Im Laufe des Jahres 1829 haben sich um Fortpflanzung der Obst-Cultur durch immerwährende Thätigkeit vorzüglich verdient gemacht: 1) der Gräflich Schenk von Staufenbergische Patrimonialrichter und Ober-Amtmann Banchero zu Jettingen; 2) Christian Fink, Oekonom und Bürger in Burgau; 3) der Lehrer Fäustle zu Jettingen.

Auch verdienen nicht umgangen zu werden, die schon im Kreis-Intelligenz-Blatt vom laufenden Jahre Nr. 17. Seite 520 u. 521 außer obigen erwähnten Privaten.

Hinsichtlich der Schul-Gärten ergab sich nach der neuesten gepflogenen Recherche, folgendes Resultat:

B) Zustand der Schul-Gärten insbesondere.

In Burgau wurde im Jahre 1827 ein städtischer Gemeinde-Platz in einen förmlichen Industrie- (Schul-) Garten umgewandelt.

Die eine Hälfte dieses 7260 □' haltenden Gartens ist bisher der Obst-Cultur ausschließend gewidmet, die andere Hälfte aber einsweilen als Gemüs-Garten benützt worden.

Der für die Obst-Cultur verwendete Theil umfaßt zur Zeit

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 100 Pflanzen, b) Kern-Obst 500 Pflanzen;
B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a) Stein-Obst 250 Pflanzen, b) Kern-Obst 450 Pflanzen;
C) an noch unveredelten Stämmchen über zwei Jahre: a) Stein-Obst 300 Pflanzen, b) Kern-Obst 475 Pflanzen;
D) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 125 Stämmchen, b) Kern-Obst 760 Stämmchen.

Die Jugend erhält theoretisch und praktischen Unterricht durch den verständigen Pomologen und Bürger Joseph Anton Hochstein, welcher die Verbindlichkeit übernahm, dieselbe unentgeldlich in der Obst-Baumzucht zu unterrichten.

Während der Zeit des praktischen Unterrichtes sind den Jünglingen zur Veredlung der Pflanzen bestimmte Beete angewiesen.

Dem k. Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektor, so wie dem Lehrer ward jedoch die Gelegenheit benommen, Kenntnisse und Eifer für diesen erhabenen Gegenstand auf irgend eine Weise in ihrem Wirkungskreise bemerkbar zu machen, indem der ganze Schul-Garten zugleich dem gedachten Bürger Hochstein gegen ein jährliches Pachtgeld zu seinem Gebrauche überlassen ist, wodurch der Zutritt andern fremd bleibt, und die Produkte des Gartens selbst Privat-Zwecken geopfert werden.

Wenn es einerseits als erfreuliches Resultat erschien, daß die Stadt Burgau durch Ausmittlung eines wirklich nicht unbedeutenden Schul-Gartens den allerhöchsten Absichten entsprechend entgegen gekommen ist, so mußte es andererseits ungerne vernommen werden, daß eben der dem Lehrzwecke gewidmete Garten zugleich wieder als Pachtgrund der Commune dem anderweitigen eigentlichen fremden Zwecke Nutzen bringen soll, und zwar um so mehr, als dadurch insbesondere dem Lehrer Gelegenheit benommen wird, theils sich selbst auszubilden, und theils auf die Jugend geeignet einzuwirken, und vorzüglich dieser die Belohnung ihres Fleißes durch andere Verwerthung der Garten-Produkte entgeht. — Es wurde daher dem für die Obst-Cultur bemühten Bürger Joh. Anton Hochstein von k. Regierung die verdiente Anerkennung ausgedrückt — der Magistrat der Stadt Burgau aber aufgefordert, den vorschriftswidrigen Pacht des Schul-Gartens aufzuheben, diesen seinem eigentlichen Zwecke — sohin dem Lehrer zur Aufsicht und Behandlung zu übergeben, jedoch mit dem Bemerken, daß es nicht verkannt werden würde, wenn verständige Privaten fortan auf den Unterricht der Jugend mit Eifer einwirken.

Der im Jahre 1827 aus einem Gemeindegrund von $\frac{1}{18}$tel Tagwerk zu Burtenbach hergestellte Schul-Garten, wurde bisher ausschließend nur mit Obst- und Maulbeer-Bäumen angepflanzt, und enthält gegenwärtig

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: 60 Kernobst-Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: 25 Kernobst-Pflanzen;

C) an noch unveredelten Pflanzen über zwei Jahre: 40 Kernobst-Pflanzen, und

D) an veredelten Stämmchen: 6 Kernobst-Stämmchen.

Wenn gleich der Lehrer, mit den nöthigen Kenntnissen versehen, der Jugend theoretischen und praktischen Unterricht in der Obst-Baumzucht ertheilte, so scheint doch das Vorhandenseyn der geringen Zahl von Obstbaum-Pflanzen im Vergleiche mit dem Flächen-Inhalte des Gartens keinen großen Eifer für Obst-Cultur zu bewähren, ungeachtet der k. Lokal-Schul-Inspektor demselben Hinkerts Preisschrift zum Gebrauche mittheilte und es daher an der erforderlichen Ermunterung nicht gebrechen ließ.

Die Gemeinde hat sich bereit erklärt, kommenden Herbst 300 Obstbaum Stämmchen anzukaufen, und ihren Schul-Garten damit zu bereichern.

Die k. Regierung hat dem k. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Müller, so wie der Gemeinde Burtenbach Anerkennung ausgedrückt, und letztere auffordern lassen, den Schul-Garten mit dem erforderlichen Zaune zu umgeben.

Die Gemeinde Deubach besitzt einen ⅓tel Tagwerk haltenden Schul-Garten.

Derselbe wurde im Jahre 1828 durch Gemeindemittel hergestellt, bisher jedoch größtentheils zum Gemüs-Baue benützt. Zur Zeit umfaßt dieser Garten

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 28 Pflanzen, b) Kern-Obst 20 Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a) Stein-Obst 12 Pflanzen, b) Kern-Obst 169 Pflanzen;

C) an unverdelten Pflanzen über 2 Jahre: 15 Kernobst-Pflanzen;

D) an veredelten Stämmchen: 28 Kernobst-Stämmchen.

Der Lehrer scheint den Mangel an Kenntniß in der Obst-Cultur weder durch Eifer zu ersetzen, noch auch durch Beiziehung fremder Hilfe entschädigen zu wollen. Dies bewährt der unerfreuliche Zustand des Schul-Gartens und der traurige Umstand, daß der Jugend gar kein Unterricht ertheilt wurde.

Die k. Regierung hat dem Lehrer mehr Eifer für die Obst-Baumzucht anempfohlen mit der Weisung, noch im Herbste des Jahrs 1830 die unbefugt angebauten Gemüse aus dem Schul-Garten zu entfernen.

Die k. Lokal-Schul-Inspection und die Gemeinde aber wurden aufgefordert, dafür zu sorgen, daß der Schul-Garten dem eigentlichen Lehr-Zwecke gewidmet, und der Jugend einstweilen durch verständige Pomologen aus der Gemeinde, oder auch durch benachbarte Lehrer Unterricht ertheilt werde.

In dem Dorfe Ettenbeuren ist im Jahre 1828 ein Schul-Garten angelegt worden von 28 Dezimalen Flächeninhalt, welcher zum Theil auch mit verschiedenen Nutz-Kräutern bepflanzt wurde.

Der für die Obst-Baumzucht verwendete Theil umfaßt zur Zeit

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: 170 Kernobst-Pflanzen;

B) an noch unveredelten Pflanzen über zwei Jahre: 10 Steinobst-Pflanzen;

C) an veredelten Stämmchen: 70 Kernobst-Stämmchen.

Die Jugend empfängt von dem in der Obst-Baumzucht sehr bewanderten und eifrigen Lehrer Feßler sowohl theoretisch als praktischen Unterricht; auch suchte der k. Lokal-Schul-Inspektor persönlich auf den Unterricht einzuwirken. Sämtliche von den Jünglingen gepflanz-

ten und veredelten Bäumchen sind ihnen genau bekannt.

Ohngeachtet der Bemühungen des Lehrers und k. Schul-Inspektors konnte bisher doch noch kein erfreulicheres Resultat der Obst-Cultur im Schul-Garten erzielt werden, indem derselbe zu wenig gesichert und häufig den Beschädigungen des Geflügels Preis gegeben ist.

Dem k. Lokal-Schul-Inspektor v. Waibel und dem Lehrer hat die k. Regierung verdiente Anerkennung werden — der Gemeinde dagegen den Auftrag ertheilen lassen, den Schul Garten seinem eigentlichen Zwecke zu widmen, und durch eine taugliche Umzäunung sicher zu stellen.

Die Gemeinde Freyhalden bestimmte einen 12 Dezimalen haltenden Gemeindegrund zu einem Schul-Garten, stellte solchen sogleich in einen brauchbaren Stand her, und sicherte ihn durch einen eben so dauerhaften als geschmackvollen Zaun.

Dieser Garten genießt eine gute Lage, wurde jedoch der Obst-Cultur bisher nur zum dritten Theile gewidmet, welcher gegenwärtig enthält

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: 300 Kernobst-Pflanzen;
B) an noch unveredelten Pflanzen über zwei Jahre: 80 Kernobst-Pflanzen;
C) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 30 Stämmchen, b) Kern-Obst 165 Stämmchen.

Ausser diesen wurden noch viele Welschnüß-Bäumchen angepflanzt.

Mit dem Unterrichte der Jugend beschäftigte sich vorzüglich der verständige Pomolog, und Mitglied eines Cultur-Ausschusses Revier-Förster Baur, mit vielem Eifer, wie auch der Lehrer selbst, und der k. Lokal-Schul-Inspektor durch persönliche Mitwirkung.

Die von der Jugend gepflanzten und veredelten Stämmchen werden bei jedem einzelnen Individuum durch Anheftung besonderer zu diesem Zwecke bestimmter Täfelchen bezeichnet.

Dem k. Revier-Förster Baur, dem k. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Kais und dem Lehrer hat die k. Regierung ihre Anerkennung ausgedrückt, die letztern beide aber zugleich aufgefordert, Sorge dafür zu tragen, daß der Schul-Garten dem Lehr-Zwecke ausschließend gewidmet werde.

Auch die Gemeinde Goldbach legte aus einem 20 Dezimalen haltenden Gemeindeplatz einen geschmackvollen Schul-Garten an, welcher gegenwärtig enthält

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: 310 Kernobst-Pflanzen;
B) an noch unveredelten Pflanzen über zwei Jahre: a) Stein-Obst 40 Pflanzen, b) Kern-Obst 54 Pflanzen;
C) an veredelten Stämmchen: 34 Kern-Obst-Stämmchen.

Der Lehrer Ofner besitzt viele Kenntnisse in der Obst-Baumzucht, und theilt sie der Jugend sowohl in theoretisch als praktischer Beziehung mit voller Thätigkeit mit. Ihm zur Seite bestrebt sich der Oekonom Felix Remmele, ein verständiger Pomolog, auf die Jugend durch praktische Unterweisungen eifrig einzuwirken. — Gleich beim ersten Anblicke erkennen die Jünglinge die durch ihre Hände gepflanzten und veredelten Stämmchen. Nur Schade, daß auch hier das Eindringen des Geflügels in den Schul-Garten auf das Fortkommen der Obstbaum-Pflanzen sehr nachtheilig einzuwirken vermochte. —

Dem Lehrer Ofner und dem biedersinnigen Pomologen Felix Remmele hat die k. Regierung ihre Anerkennung ausgedrückt, die Gemeinde dagegen aufgefordert, geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß künftig der Schul-Garten vor dem Eindringen des Geflügels sicher gestellt werde.

Der im Jahre 1827 zu Haldenwang errichtete Schul-Garten enthält gegenwärtig blos an noch unveredelten Pflanzen über zwei Jahre: 100 Kernobst-Stämmchen, welche erst kürzlich in den Garten angekauft und gepflanzt worden sind. Die frühere ganze Obstbaum-Pflanzung wurde in einer Nacht zur öffentlichen Schande der Menschheit ein Opfer des boshaften Frevels.

Der Lehrer wird den Mangel an Kenntnissen durch Eifer zu ersetzen suchen; derselbe ertheilt der Jugend, jedoch unter persönlicher Mitwirkung des k. Lokal-Schul-Inspektors Benefiziat Mayer, Unterricht in der Obst-Baumzucht.

Von der Thätigkeit des k. Lokal-Schul-Inspektors, welchem k. Regierung Anerkennung ausdrückte, dürfte sich Erfreulicheres für die Zukunft erwarten lassen.

Dem Lehrer wurde aufgetragen, den Schul-Garten mit Thätigkeit dem Lehr-Zwecke zu widmen; die Gemeinde-Verwaltung aber aufgefordert, wachsame Sorge zu tragen, daß der Industrie-Garten seinem Zwecke unverletzt erhalten bleibe, damit das von der Gemeinde gebrachte Opfer auch wirklich die beabsichteten Früchte hervorbringe.

Die Markt-Gemeinde Jettingen stellte auf eigene Kosten im Jahre 1827 einen 1½ Dezimalen haltenden Schul-Garten eben so geschmackvoll, als zweckmäßig her. Dieser Garten wurde durch eine edelmüthige Gabe des eben so biedersinnigen, als uneigennützigen Jugend- und Obst-Kultur-Freundes des gräflich Schenk von Stauffenbergischen Patrimonial-Richters und Ober-Amtmanns Banchero vergrößert, indem er einen Platz auf seine Kösten ankaufte und zum Spiel- oder vielmehr Erholungs-Platze der Schul-Jugend bestimmte. Das ganze ist von einem dauerhaften und schönen Zaune umgeben, und genießt wirklich eine sehr zusagende Lage.

Der für die Obst-Baum-Pflanzung verwendete Theil umfaßt zur Zeit

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828 a) Stein-Obst 23 Pflanzen. b) Kern-Obst 560 Pflanzen.
B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829 129 Kern-Obst-Pflanzen.
C) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre 664 Kern-Obst-Pflanzen.
D) an veredelten Stämmchen a) Stein-Obst 23 Stämmchen. b) Kern-Obst 70 Stämmchen.

Der Lehrer Fäustle betreibt und bepflanzt den Schul-Garten selbst unter Zuziehung von Gehilfen und seiner Schüler. Er bemüht sich mit erfreulichem Eifer seine wirklich belobenswerthe Kenntnisse in der Obst-Baum-Zucht der Jugend auf einsichtsvolle Weise, sowohl theoretisch als praktisch beyzubringen.

Dem gräfl. Schenk von Stauffenbergischen Patrimonial-Richter Banchero und dem Lehrer Fäustle hat die kgl. Regierung ihr Wohlgefallen bezeugt.

In Kemnath bestehen schon längere Zeit zwey Gärten, wovon der eine ⅛tel Tagewerk haltend, den eigentlichen Schul-Garten des Schul-Lehrers bildet, der andere von 1⅛tel Tagwerk Flächen-Inhalt, aber dem Lehrer zum Gemüs-Baue überlassen ist.

In dem eigentlichen Schul-Garten befinden sich gegenwärtig

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828 40 Kern-Obst-Pflanzen.
B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829 160 Kern-Obst-Pflanzen.
C) an veredelten Stämmchen 40 Kern-Obst-Stämmchen.

Der Lehrer besitzt zwar die nöthigen Kenntnisse in der Obst-Baum-Zucht, und hat auch der Jugend Unterricht ertheilt; die im Verhältnisse des Umfanges des Gartens geringe Anzahl von

Pflanzen, und die theilweise dem Zwecke heterogene Verwendung des eigentlichen Schul-Gartens läßt indessen nicht den geringsten Schluß auf dessen Eifer und Fleiß ziehen.

Von der Thätigkeit des kgl. Lokal-Schul-Inspektors läßt sich in Bälde ein erfreulicheres Resultat erwarten.

Dem Lehrer wurde mehr Eifer für Obst-Kultur anempfohlen, mit dem Auftrage, den Schul-Garten seinem eigentlichen — Lehr-Zwecke ausschließend zu widmen.

In dem Dorfe Konzenberg bestand schon früher ein Schul-Garten. Erst kürzlich wurde aber ein anderer brauchbarer, 64′ langer und 35′ breiter Platz für diesen Zweck bestimmt.

Zur Zeit umfaßt der neue Schul-Garten

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828 220 Kern-Obst-Pflanzen.

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829 250 Kern-Obst-Pflanzen.

C) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre 200 Kern-Obst-Pflanzen.

D) an veredelten Stämmchen 150 Kern-Obst-Stämmchen.*)

Der Lehrer besitzt die nöthigen Kenntnisse und beschäftigt sich eifrig mit dem Unterrichte der Jugend; auch dürfte sich von der künftigen Einwirkung des erst kürzlich in Thätigkeit getretenen neuen Benefiziaten Rast Ersprießliches hoffen lassen.

Die Gemeinde Landstrost besitzt einen Schul-Garten, welcher im Jahre 1828 durch Gemeinde-Mittel hergestellt wurde, und 60′ Länge und 21′ Breite hat.

Dieser Garten ist bisher ausschließend seinem Zwecke gewidmet worden, und enthält gegenwärtig

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828 a) Stein-Obst 24 Pflanzen; b) Kern-Obst 28 Pflanzen.

B) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre a) Stein-Obst 2 Pflanzen. b) Kern-Obst 5 Pflanzen.

C) an veredelten Stämmchen a) Stein-Obst 22 Stämmchen. b) Kern-Obst 18 Stämmchen.

Ein großer Theil von Saat und Pflanzen gieng durch die ungewöhnliche Kälte des Winters $18\frac{29}{30}$ zu Verlurst.

Obgleich der Lehrer die nöthigen Kenntnisse besitzt und auch die Jugend in der Obst-Baum-Zucht unterrichtet, so scheint sein Eifer für die Obst-Kultur doch nicht von Bedeutung zu seyn, was aus der geringen Anzahl der im Schul-Garten vorhandenen Pflanzen hervorgehen dürfte.

Der Lehrer wurde zur thätigen Pflege und Besorgung der vorhandenen Bäumchen, zur Nachholung des Zurückgebliebenen, und insbesondere zur eifrigen Belehrung der Jugend ermuntert.

Die Gemeinde Limpach stellte im Jahre 1828 einen sehr zweckmäßigen Schul-Garten her.

Dieser Garten hält 13 Dezimalen, wurde bisher dem Lehr-Zwecke ausschließend zugedacht, und umfaßt zur Zeit:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828 a) Stein-Obst 50 Pflanzen. b) Kern-Obst 44 Pflanzen.

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829 a) Stein-Obst 66 Pflanzen. b) Kern-Obst 72 Pflanzen.

C) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre a) Stein-Obst 120 Pflanzen. b) Kern-Obst 32 Pflanzen.

D) an veredelten Stämmchen 84 Kern-Obst-Stämmchen.

Vom Lehrer empfängt die Jugend theoretischen und nach Umständen praktischen Unterricht;

*) Zur Besetzung der Gemeinde-Gründe wurden an selbst gezogenen Pflanzen 160 Stämmchen abgegeben.

übrigens läßt sich der Wunsch nach thätigerm Betrieb des Schul-Gartens nicht bergen.

Die Gemeinde Oberwaldbach besitzt einen Schul-Garten, und erkennt in ihm ein aufmunterndes Denkmal des Edelsinnes ihres dermaligen kgl. Lokal-Schul-Inspektors Pfarrers Mayrhofer.

Dieser ⅛tel Tagwerk haltende Garten wurde bisher ausschließend dem Lehr-Zwecke gewidmet, und umfängt zur Zeit

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828 466 Kern-Obst-Pflanzen.
B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829 a) Stein-Obst 30 Pflanzen. b) Kern-Obst 1212 Pflanzen.
C) an noch unveredelten Stämmchen über zwey Jahre a) Stein-Obst 30 Pflanzen. b) Kern-Obst 1453 Pflanzen.
D) an veredelten Stämmchen 225 Kern-Obst-Stämmchen.

Außer diesen befinden sich noch 25 Maulbeer-Bäumchen in dem Garten, welche der Land-Arzt Raila pflanzte, um der Jugend seiner Zeit damit Unterricht in der Seiden-Zucht ertheilen zu können.

Zur Aufmunterung wurden an Jünglinge 200 noch unveredelte Stämmchen einzeln und unentgeldlich abgegeben.

Der verständige Lehrer Gumposch und der als vorzüglicher Pomolog bekannte Land-Arzt Raila wetteifern rühmlich mit einander, die Jugend in der Obst-Kultur nach allen Beziehungen zu unterrichten und den Schul-Garten stetsfort in geeigneter Ordnung zu erhalten. Auch die spezielle Bezeichnung der Stämmchen findet hier Statt. Jedes von der Jugend behandelte Bäumchen erhält seine Nummer, welche der Lehrer jederzeit in ein besonders zu diesem Zwecke angelegtes Register einträgt.

Die kgl. Regierung hat dem Lokal-Schul-Inspektor Meyerhofer, dem Lehrer und dem biedersinnigen Land-Arzt Raila verdiente Anerkennung werden lassen.

In dem Dorfe Ried bestand schon früher ein Schul-Garten. Derselbe hat eine Länge von 59′, und eine Breite von 16′, wurde bisher zu seinem eigentlichen Zwecke benützt, und enthält gegenwärtig

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829 600 Kern-Obst-Pflanzen.
B) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre 62 Kern-Obst-Pflanzen.
C) an veredelten Stämmchen 70 Kern-Obst-Stämmchen.

Die Saat von 1828 gieng durch Frevel zu Grunde.

Die Jugend empfängt den Unterricht durch ihren verständigen Lehrer sowohl theoretisch, als praktisch, mit erfreulichem Eifer.

Demselben wurde von kgl. Regierung Anerkennung ausgedrückt — die Gemeinde aber aufgefordert, einen geräumigern, brauchbaren Platz zu einem Schul-Garten auszumitteln, da der gegenwärtige, um ihn seinem Zwecke ganz widmen zu können, offenbar zu klein ist.

Die Gemeinde Röfingen mittelte im Jahre 1829 einen brauchbaren Platz von ⅞ Tagwerk zu einem Schul-Garten aus, und versah ihn mit einer sichern Umzäunung. Die Anlage selbst besorgte der kgl. Lokal-Schul-Inspektor Laible, so wie die unentgeldliche Anpflanzung des ganzen Schul-Gartens, welcher zur Zeit enthält

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828 150 Kern-Obst-Stämmchen.
B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829 200 Kern-Obst-Pflanzen.
C) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre a) Stein-Obst 22 Pflanzen. b) Kern-Obst 350 Pflanzen.
D) an veredelten Stämmchen 198 Kern-Obst-Stämmchen.

Auch zieren diesen Garten eilf schon frucht-

tragende Bäume, welche sinnreich gepflanzt, bey der feyerlichen Einweihung desselben die Namen des königl. Hauses erhielten.

Der Lehrer besitzt zwar die nöthigen Kenntnisse, und trägt bey Ertheilung des Unterrichts das Seinige bey, jedoch empfängt die Jugend denselben vorzüglich von dem thätigen kgl. Lokal-Schul-Inspektor unmittelbar.

Die kgl. Regierung hat dem kgl. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Laible die verdiente Anerkennung ausgedrückt.

Im Jahre 1828 wandelte die Gemeinde Scheppach einen Gemeinde-Platz von ½tel Tagwerk Flächen-Inhalt in einen förmlichen Schul-Garten um.

Dieser Garten enthält zur Zeit

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828 300 Kern-Obst-Pflanzen.
B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829 300 Kern-Obst-Pflanzen.
C) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre 200 Kern-Obst Pflanzen.
D) an veredelten Stämmchen 100 Stämmchen.

Der Lehrer beeifert sich, Kenntnisse in der Obst-Kultur zu sammeln und dieselben bey dem Unterrichte in Ausübung zu bringen. Die Jugend erhält nach jeder Beziehung in der Obst-Kultur Unterricht, welche der kgl. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Klingensteiner mit erfreulichem Eifer selbst leitet.

Derselbe hat sich bereits angeboten, 300 in seinem eigenen Garten sich befindlichen Kron-Stämmchen unentgeldlich in den Schul-Garten abzugeben; überhaupt läßt sich von seiner bekannten uneigennützigen Thätigkeit ein sehr erfreuliches Resultat erwarten.

Die kgl. Regierung hat dem gedachten Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Klingensteiner ihre Zufriedenheit ausgedrückt.

Die Gemeinde Schönenberg besitzt einen ⅛tel Tagwerk haltenden Schul-Garten, welchen sie aus einem Gemeinde-Grund und durch Gemeinde-Mittel im Jahre 1828 herstellte. Dieser Garten wurde bisher größtentheils zur Obst-Kultur verwendet, blieb jedoch auch ökonomischen Zwecken des Lehrers nicht ganz fremd.

Der für den eigentlichen Lehr-Zweck verwendete Theil dieses Gartens enthält gegenwärtig

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829 a) Stein-Obst 15 Pflanzen.
b) Kern-Obst 320 Pflanzen.
B) an veredelten Stämmchen 40 Kern-Obst-Stämmchen.

Auch befinden sich noch 30 Maulbeer-Bäumchen angepflanzt.

Der Lehrer unterrichtet die Jugend theoretisch und praktisch, und die von den Jünglingen gepflanzten und veredelten Stämmchen sind genau bezeichnet und kennbar gemacht.

Dessen Wirken erhielt die Anerkennung der kgl. Regierung, zugleich wurde aber auch angeordnet, daß noch diesen Herbst die angepflanzten Gemüse aus dem Schul-Garten entfernt, und derselbe dem eigentlichen Lehr-Zwecke ausschließend gewidmet werde.

In dem Dorfe Unterknöringen war schon im Jahre 1827 ein Platz zu einem Schul-Garten ausgemittelt worden, da aber dieser aus verschiedenen Gründen seinem Zwecke nicht entsprach, so stellte die Gemeinde erst vor Kurzem einen 1230 □' haltenden, brauchbaren Platz zu einem Schul-Garten her.

Zur Zeit befinden sich in diesem Garten

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828 a) Stein-Obst 40 Pflanzen.
b) Kern-Obst 24 Pflanzen.
B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829 a) Stein-Obst 48 Pflanzen,
b) Kern-Obst 30 Pflanzen.

Intelligenzblatt

des königlich- Bayerischen



Oberdonau- Kreises.

Augsburg, Nro. 30. den 26ten July 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCXXVI.) ad Nrm. 22291.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Stadt-Kommissariate des Oberdonau-Kreises.

(Die im gegenwärtigen Jahre wiederkehrenden Gemeinde- und Stände-Wahlen betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch allerhöchsten Ministerial-Erlaß vom 12ten praes. 14ten d. M. ist Nachstehendes angeordnet worden:

„Die im gegenwärtigen Jahre wiederkeh„renden Gemeinde-Wahlen nehmen „die Anordnung einer Revision der „Wahl-Listen, welche diesen Wahlen „zu Grunde gelegt werden sollen, um „so mehr in Anspruch, je weniger die „Vorschriften der Wahl-Ordnung vom „5ten Aug. 1818. über die Unterhal„tung der Ur-Wahl-Listen (Art. 25.) „allgemein mit der erforderlichen Ge„nauigkeit stets gehandhabt werden „dürften.

„Nachdem ferner den diesjährigen „Gemeinde-Wahlen sich auch die Wah„len der Abgeordneten zur Stän„de-Versammlung der 3ten Pe„riode anschließen, so ist wegen auf„merksamer Durchsicht und Prüfung „der Ur-Wahl-Listen in den Gemein„den, zum Zwecke der Berichtigung und „Vervollständigung derselben sogleich „angemessene Einleitung zu treffen, „und des wirklichen Vollzuges geeig„net sich zu verläßigen."

Diese allerhöchste Anordnung wird unter Bezugnahme auf die Ausschreibung unterzeichneter Stelle über denselben Gegenstand (Kreis-Intellig.-Blatt 1830 Nr. 28. Art. I., IV., X., XVIII.) und als Nachtrag zu derselben, sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden und Stadt-Kommissariaten

zur genauesten Nachachtung und zur Handhabung des Vollzuges bey den betreffenden Unter-Behörden, bekannt gemacht.

Augsburg den 17. July 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

Kopf.

coll. Thugut.

CCXXVII.) ad Nrum. 13944.

An

die sämtlichen Rentämter des Oberdonau-Kreises.

(Die für die ordentlichen Gemeinde-Wahlen pro 1830 erforderlichen Verzeichnisse der Höchst-Besteuerten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die königlichen Rentämter des Ober-Donau-Kreises werden auf die unterm 7ten d. M. erlassene Bekanntmachung wegen der ordentlichen Gemeinde-Wahlen pro 1830 (Kreis-Intelligenz-Blatt von 1830 S. 885,) mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, nach den Bestimmungen des §. 25. der Gemeinde-Wahl-Ordnung die Berichtigung und Herstellung der Verzeichnisse über die Steuer-Pflichtigen auf das Thätigste zu betreiben.

Augsburg den 19. July 1830.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Vogl.

CCXXVIII.) ad Num. 22292.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und unmittelbare Magistrate des Oberdonau-Kreises.

(Die Medaillen für die Bürgermeister, und die Amts-Zeichen der Rural-Gemeinde-Vorsteher betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Ueberzeugung gewonnen, daß nicht alle Bürgermeister der Stadt-Gemeinden mit den vorgeschriebenen Amts-Zeichen versehen sind, und angeordnet, unverzüglich nachzuforschen, in welchen Stadt-Gemeinden und aus welchen Gründen diese Amts-Zeichen noch abgehen.

Die unterzeichnete Stelle ist demzufolge durch allerhöchstes Rescript vom 12. praes. 14ten d. M. angewiesen worden, diesem allerhöchsten Befehle sogleich nachzukommen, für die schleunige Herbeyschaffung der abgängigen Medaillen Sorge zu tragen, und wie geschehen, anzuzeigen.

Gleichzeitig geruhten Seine Königliche Majestät eine Revision über den Bestand der für die Vorsteher in den Rural-Gemeinden vorgeschriebenen Amts-Zeichen anzuordnen, mit dem Beyfügen, daß sich diese Revision an die Vornahme der Gemeinde-Wahlen am passendsten anreihen werde.

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten Weisungen erhalten die sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden den Auftrag:

1. innerhalb acht Tagen vom Empfang des Gegenwärtigen der unterzeichneten Stelle einen genauen Nachweis darüber vorzulegen,

a.) welche Bürgermeister der ihnen untergeordneten Städte und Märkte mit denen durch §. 51. des Gemeinde-Edikts

vorgeschriebenen Amts-Zeichen in gehöriger Form und Vollständigkeit versehen sind;

b.) bey welchen Bürgermeistern diese Amts-Zeichen zur Zeit etwa ganz oder zum Theil abgehen?

2. Sodann unverzüglich die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit das Fehlende ergänzt, und insbesondere die Medaillen unmittelbar bey dem königl. Haupt-Münzamte gegen Einsendung des Betrages auf Kosten der resp. Communen oder des, an dem allenfallsigen Abhandenkommen der Medaillen Schuld tragenden Theils sogleich wieder bestellt werden.

3. Eben so ist bey Gelegenheit der im Monat September d. J. Statt findenden Gemeinde-Ersatz-Wahlen rücksichtlich der Revision des Bestandes der Amts-Zeichen bey den Vorstehern der Rural-Gemeinden zu verfahren, und die Nachweisung in derselben Art, wie vorhin bemerkt, bis zum 20sten Septemb. d. J. anher einzusenden.

Die Magistrate der, der königlichen Regierung unmittelbar untergeordneten Städte sind gehalten, die Nachweisung des Vorhandenseyns der für ihre zeitlichen Bürgermeister vorgeschriebene Amts-Zeichen binnen acht Tagen a recepto anher vorzulegen.

Augsburg, den 17. July 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCXXIX.) ad Nrm. 21759.

An

sämtliche Polizey-Behörden und niedere Gemeinde- und Stiftungs-Curateln, dann an die isolirten Stiftungs-Verwaltungen des Ober-Donau-Kreises.

(Den Gebrauch des Stempels bey den, den Rechnungen beyzulegenden Quittungen über Hinauszahlung ausgeliehener Kapitalien aus Gemeinde- und Stiftungs-Mitteln betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die bestehenden Rechnungs-Vorschriften machen es den Communal-Behörden zur Pflicht, die richtig geschehene Ausbezahlung der, aus Mitteln der Gemeinden und Stiftungen bewilligten Darlehen an die Darlehens-Empfänger, worüber die ausgestellten und quittirenden Schuld-Urkunden in der Verwahrung der Gemeinde-, resp. Stiftungs-Kassa zu verbleiben haben, durch besondere, den Rechnungen, als Belege beyzufügende Bescheinigungen der Empfänger nachzuweisen.

Da nun die Frage entstanden ist, ob diese besonderen Empfangs-Bestättigungen und respective Quittungs-Duplikate der Stempel-Pflicht unterliegen: so eröffnet die unterfertigte Stelle den betreffenden Verwaltungs- und Curatel-Behörden, daß die Adhibirung des Stempels zu den bemerkten Bescheinigungen nicht erforderlich sey; indem die Aussertigung dieser Duplikat-Quittungen nur zur Begründung eines in der Rechnung vorgetragenen Ausgabe-Postens, mithin zu einem Zwecke der Curatel-Aufsicht und zu einem amtlichen Gebrauche erforderlich ist; der Geld-Empfänger aber durch die, in der gestempelten Schuld-Urkunde enthaltene Bescheinigung des richtigen Empfangs, seiner Verbindlichkeit sowohl in Be-

zug auf den darleihenden Gläubiger, als hinsichtlich der Stempelpflicht, bereits Genüge geleistet hat.

Augsburg, den 21. July 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern und der Finanzen.

(In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCXXX.) ad Nrm. 22293.)

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Magistrate des Oberdonau-Kreises.

(Die Wappen der Stadt-Gemeinden betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem Se. Königliche Majestät anzuordnen geruht haben, daß keine Abänderung der Stadt-Wappen ohne allerhöchst derselben Genehmigung vorgenommen werden solle, so werden sämtliche Magistrate der mittelbaren und unmittelbaren Städte des Oberdonau-Kreises zur genauesten Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt, und die betreffenden Distrikts-Polizey-Behörden beauftragt, über den Vollzug dieser allerhöchsten Anordnung sorgfältig zu wachen, auch jede allenfallsige Abweichung von derselben sogleich bey der unterzeichneten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Augsburg den 17. July 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.

Kopf.

coll. Thugut.

CCXXXI.) ad Num. 21860.)

(Die Erledigung der Pfarrey Großhausen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers Joseph Plöckl ist die Pfarrey Großhausen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im kgl. Landgerichte und im Dekanate Aichach. Diese Pfarrey begreift das Dorf Großhausen, und den nur ½ Stunde davon entfernten Weiler Radersdorf in sich, hat keine Filial, und zählt 197 Seelen. Eine Schule ist nicht vorhanden, jedoch hat der Pfarrer sich der allgemeinen Verbindlichkeit der Aufsicht auf die seiner Zeit daselbst zu errichtenden Schule zu unterziehen. Die zu dieser Pfarrey gehörige Oekonomie umfaßt 32 Jchrt. 18 Dezimalen Aecker, 6 Tagw. 56 Dezimalen Wiesen, und 20 Tagwerk Holz, worauf 2 Pferde und 15 Stück Horn-Vieh gehalten wurden. Zur Führung der Oekonomie werden 2 männliche und 3 weibliche Dienstbothen erfodert. Die Uebernahme der Pfarrey nimmt ein Betriebs-Kapital von 1000 fl. in Anspruch.

Die jährlichen Einkünfte berechnen sich nach der neuesten, im Jahre 1826 geprüften Pfarr-Fassion auf 458 fl. 5 kr. 1 pf., und bestehen: a.) aus ständigem Gehalte in 11 fl. 54 kr.; b.) aus dem Ertrage der Realitäten 164 fl. 56⅜ kr.; c.) aus Rechten 160 fl. 27⅔ kr.; d.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen 71 fl. 44 kr.; e.) an Steuer-Vergütungen vom kgl. Rentamte Aichach 49 fl. 3 kr.; Die Lasten dagegen bestehen in 101 fl. 25¼ kr.; und zwar 1.) in Beziehung auf Staats-Zwecke zum kgl. Rentamte Aichach in 49 fl. 3 kr.; 2.) an Klassen-Familien-Steuer in 1 fl. 15 kr.; 3.) auf Diözesan-Verband in

4 fl. 59 $\frac{2}{8}$ kr. 4.) auf besondere Zwecke in 6 fl. 8 $\frac{2}{8}$ kr.;

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg, den 17. July 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCXXXII.) ad Num. 22590.

(Die Verwendung der Rechts-Praktikanten als Funktionäre zu Assessor-Stellen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die kgl Regierung ist öfters in dem Fälle, bey erledigten Landgerichts-Assessor-Stellen Rechts-Praktikanten im Einverständnisse des k. Appellations-Gerichts zur Verwendung als Funktionäre an die betreffenden k. Landgerichte auf längere oder kürzere Zeit abzuordnen.

Da einer Seits Verhältnisse bestehen können, wegen welchen die Uebernahme solcher Funktionen den Rechts-Praktikanten nicht wünschenswerth seyn dürfte, und da anderer Seits die kgl. Regierung jene Rechts-Praktikanten nicht zu umgehen gesinnt ist, welche gemäß ihrer Qualifikation hiezu vorzüglich geeignet erscheinen: so werden die Rechts-Praktikanten im Oberdonau-Kreise hiedurch aufgefodert, binnen 14 Tagen anher die Anzeige zu erstatten, ob sie bereit seyen, solche Funktionen gegen das gewöhnliche Diurnum zu übernehmen oder nicht?

Jene Rechts-Praktikanten, welche sich zur Uebernahme solcher Funktionen bereit erklären, übernehmen zugleich die Verbindlichkeit, dem an sie ergehenden Rufe jedesmal sogleich Folge zu leisten.

Augsburg den 18ten July 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesehelt des königl. Regierungs-Präsidenten)

Kopf.

coll. Thugut.

CCXXXIII.) ad Nrm. 22153.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Eröffnung des Lehr-Kurses an der Hebammen-Schule zu München betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die sämtlichen königlichen Polizey-Behörden werden hiedurch in Kenntniß gesetzt, daß nach einem an die kgl. Regierung des Isar-Kreises erlassenen allerhöchsten Rescripte vom 8. July d. J. der Anfang des diesjährigen Curses an der Hebammen-Schule zu München auf Montag den 2. August l. J. festgesetzt wurde.

In Hinsicht des Erscheinens der Hebammen-Schülerinnen bei der kgl. Direktion der Anstalt, dann der rechtzeitigen Einsendung des Unterrichts und Sustentations-Beytrages an dieselbe, wird sich auf die lithogra-

phirte Ausschreibung vom 18. July 1829 ad Nrm. 25,340 bezogen, und deren pünktlichste Befolgung gewärtigt.

Augsburg den 17. July 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCXXXIV.) ad Nrum 22589.

(Die Doppel-Spinnerey betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Als im Laufe dieses Früh-Jahres die Gemeinden des Landgerichts Aichach beschlossen hatten, die Doppel-Spinnerey in ihrer Mitte einzuführen, das Vorhaben aber an den hohen Foderungen, welche die Familie Möger für den Unterricht foderte, zu scheitern drohte, erbot sich die Gerichts-Dieners-Tochter Josepha Sedelmaier von Göggingen, den Unterricht im Doppel-Spinnen unter kostenfreier Verwendung von 6 eigenen Spinn-Rädern 8 Wochen lange unentgeldlich zu ertheilen; ein Anerbieten, welches sie seit dem, nach Ausweis der bey unterzeichneter Stelle vorliegenden Proben der Schülerinnen, mit vollständigem Erfolg erfüllet hat.

Dieser lobenswerthen, die Josepha Sedelmaier ehrenden, Handlung wird die verdiente öffentliche Anerkennung mit dem Anfügen ertheilt, daß auch die betreffenden Gemeinden sie zu würdigen wußten, und der uneigennützigen Lehrerinn unaufgefodert eine Remuneration von 50fl. zukommen ließen.

Augsburg den 17. July 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCXXXV.) ad Num. 2071.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Das Central-Landwirthschafts-oder Oktober-Fest in München für das Jahr 1830 betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das von dem General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern anher mitgetheilte Program zu dem diesjährigen Central-Landwirthschafts-oder Oktober-Feste in München wird in nachstehendem Abdrucke anmit zur öffentlichen Kentniß gebracht.

Hieben erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises folgende Aufträge:

1.) Das Programm ist in allen Orten der Polizey-Bezirke durch die Gemeinde-Vorstände noch besonders öffentlich bekannt zu machen.

2.) Bey Ausstellung der Zeugnisse an die um Preise werbenden Landwirthe, welche übrigens tax- und stempelfrey zu geschehen hat, ist sich genau nach §. X. des gegenwärtigen Programms zu achten, und die Zeugnisse für sämtliche Vieh-Gattungen sind nach den gleichfalls im Abdrucke beygefügten fünf Formularien auszufertigen.

3.) Die pünktliche Befolgung dieser Aufträge wird um so mehr gewärtiget, als bey vorkommenden unrichtigen Zeugnissen Preis Bewerbungen zurückgewiesen werden müssen, und dadurch mancher Landwirth ohne sein Verschulden an seiner verdienten Belohnung verkürzt werden würde.

Augsburg den 23. July 1830.

Präsidium

der königlichen Regierung des Ober-Donau-Kreises.

(In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Baldauf.

Programm

zu dem Central-Landwirthschafts- oder Oktober-Feste in München 1830.

Seine Majestät der König haben das unterzeichnete General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins durch eine großmüthige Unterstützung in den Stand gesetzt, auch in diesem Jahre die Feier dieses Festes anordnen, und hiemit ausschreiben zu können. Von den in der öffentlichen Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins am 3. April 1820 geäußerten Wünschen, und hiernach in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit einer Abordnung von Seite der königlichen Akademie der Wissenschaften, des Stadt-Magistrats von München, des polytechnischen Vereins ꝛc. bearbeiteten Vorschlägen, die Vereinigung aller Preisvertheilungen, sowohl in Ansehung der Landwirthschaft, als der Industrie, Wissenschaften und bildenden Künste, sobald als möglich hergestellt, und dieses große Nationalfest in seiner vollen Ausbildung bezweckt zu sehen, kann auch heute noch nicht das Vollendete erscheinen.

I.

Dieses Fest wird in diesem Jahre am 3. Oktober, als am ersten Sonntage in diesem Monate, auf der Theresien-Wiese bei München gefeiert.

II.

Die zu vertheilenden Preise sind:

A. Für die besten 4jährigen Zucht-Hengste.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	50	bayer.	Thaler.
2 " "	30	"	"
3 " "	25	"	"
4 " "	20	"	"
5 " "	15	"	"
6 " "	10	"	"

b) 12 Nachpreise. Jeder besteht in der Vereins-Denkmünze samt Fahne und einem Buche. Diese Nachpreise werden ohne Entgang der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davon ziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden sich mit der Jahresreihe in den Dörfern häufen, und einen Samen ausstreuen, der die schönste Aernte erwarten läßt.

B) Für die besten 4jährigen Zucht-Stuten.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	35	bayer.	Thaler.
2 " "	20	"	"
3 " "	15	"	"
4 " "	12	"	"
5 " "	10	"	"
6 " "	8	"	"

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C) Für die besten ein einhalb- und zweijährigen, zur Zucht tauglichen Stiere.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	20	bayer.	Thaler.
2 " "	12	"	"
3 " "	10	"	"
4 " "	8	"	"

b) 8 Nachpreise auf obige Art.

D) Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe, welches zugleich dabei stehen muß.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . . .	20	bayer.	Thaler.
2 „ „	. . . . .	12	„	„
3 „ „	. . . . .	10	„	„
4 „ „	. . . . .	8	„	„

b) 8 Nachpreise auf obige Art.

E) Für die Zucht der feinwolligen Schafe im Alter von 2 — 4 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . . .	25	bayer.	Thaler.
2 „ „	. . . . .	20	„	„
3 „ „	. . . . .	15	„	„
4 „ „	. . . . .	10	„	„

b) 4 Nachpreise auf obige Art.

F) Für die Schweinszucht.

a) Vier Hauptpreise samt Fahnen.

1ster Preis	. . . . .	12	bayer.	Thaler.
2 „ „	. . . . .	8	„	„
3 „ „	. . . . .	6	„	„
4 „ „	. . . . .	4	„	„

b) 4 Nachpreise auf obige Weise. Die Schweine samt den Jungen müssen auch auf den Platz geführt werden, und es reichen nicht die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse zu. Es gelten daher die Haupt- und Nebenpreise auch nur für die Schweinsmütter.

G) Für die edle Ziegenzucht.

Da zur Zeit die edlen Ziegen noch nirgends im Reiche eingeführt sind, so bleiben die Preise einstweilen zurück.

H) Um auch die so wichtige Mastung zu ermuntern, werden heuer und auch für künftige Jahre folgende Preise dafür angeordnet.

Ochsen.

Die nämlich in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten gemacht sind. Der Thatbestand hierüber muß auf die richtigen Angaben des Gemeinde-Vorstehers und Eigenthümers des Mastviehes ein obrigkeitliches Zeugniß nachweisen, welches auch auf die Kühe, Schafe, Schweine und Kälber Bezug hat. Dieses obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bei jedem Stücke genau ausweisen: 1) Farbe des Thieres, 2) Höhe und Länge, 3) Alter, 4) Gewicht vor der Mast, 5) gegenwärtiges Gewicht, 6) Dauer der Mast, 7) Art der Fütterung, 8) Kosten der Mastung, 9) Entfernung von München.

Auch wird in Ansehung des Mastviehes noch weiter verordnet, daß ein Stück Mastvieh, das schon im vorigen Jahre einen Preis erhielt, heuer keinen weitern empfangen kann. Um andern Klagen abzuhelfen, und damit entfernte Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Mastung, auch vorzüglich mit denen in München, concurriren können, hat man nicht nur die Preise vermehrt und die Preise für die Landwirthe und hiesige Metzger getrennt, sondern es werden nach den verschiedenen Entfernungen des hergebrachten Mastviehes noch Beneficien von Gewichtnachlaß für den durch das Hertreiben verursachten Gewichtverlust bei den Mast-Ochsen und Mastkühen 12 ℔. pr. Tagreise zugestanden, welcher Gewichtnachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kommt, daß somit ein Gleichgewicht zwischen dem hiesigen und entfernten Mastviehe hergestellt wird.

Preise für die Mastochsen der Landwirthe.

1ster Preis	. . . . .	20	bayer.	Thaler.
2 „ „	. . . . .	15	„	„
3 „ „	. . . . .	10	„	„
4 „ „	. . . . .	5	„	„

samt Fahnen.

Vier Nachpreise, ein jeder aus der Vereins-Denkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur Landwirthe und nicht die Metzger von München und dasigen Vorstädten concurriren.

Preise für die Mastochsen der Metzger von München und dasigen Vorstädten.

1ster Preis	. . . . .	15	bayer.	Thaler.
2 „ „	. . . . .	10	„	„
3 „ „	. . . . .	6	„	„
4 „ „	. . . . .	4	„	„

samt Fahnen und Nachpreise wie oben.

Die sogenannten Kluppochsen sind von der Preise-Vertheilung überall ausgeschlossen.

Mast-Kühe.

1ster Preis	. . . . .	15	bayer.	Thaler.
2 „ „	. . . . .	8	„	„
3 „ „	. . . . .	6	„	„

4ter Preis	4 bayer.	Thaler.
5 " "	2 "	"

samt Fahnen.

Vier Nachpreise wie oben.

Bloße Kalben können bei den Mastkühen nicht concurriren. Auch sind die Metzger von München und Vorstädten hier von der Preisbewerbung ausgeschlossen.

Mast = Schweine.

1ster Preis	6 bayer.	Thaler.
2 " "	4 "	"
3 " "	3 "	"
4 " "	2 "	"
5 " "	1 "	"

samt Fahnen. Vier Nachpreise wie oben.

Mast = Kälber.

1ster Preis	8 bayer.	Thaler.
2 " "	4 "	"
3 " "	3 "	"
4 " "	2 "	"
5 " "	1 "	"

samt Fahnen.

Und vier Nachpreise wie oben.

Die Mastkälber dürfen nicht älter, als 3 Monate seyn, um einen Preis erhalten zu können.

Mast = Schafe.

1ster Preis	6 bayer.	Thaler.
2 " "	4 "	"
3 " "	2 "	"
4 " "	1 "	"

samt Fahnen.

Und vier Nachpreise wie oben.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß alle diese Thiere auch preiswürdig, das ist, in ihrer Art ausgezeichnete Thiere und gegenwärtig seyn müssen; ausserdem bleiben die treffenden Preise zurück.

III.

Weitere Preise sind noch für diejenigen Landwirthe bestimmt, die im Jahr 1829 — und zwar nur für dieses Jahr allein das Ausgezeichneste in der Landwirthschaft geleistet, z. B. große öde Strecken kultivirt, einmähdige Wiesen zweimähdig gemacht, große Gärten, Obstbaum-Alleen oder andere nützliche Holz = Arten gepflanzt, nasse Wiesen durch Gräbenziehen verbessert, Wässerungen hergestellt, große Arrondirungen bezweckt, den Brachanbau und zweckmäßige Rotation oder Früchten=Wechsel eingeführt, und durch die beste Feld-Bearbeitung die schönsten Fluren erlangt, die Reinlichkeit und Verschönerung eines Dorfes bezweckt, einen Schul = und Volks=Garten in's Leben gerufen, volle Stall=Fütterung, selbst die der Schafe eingeleitet, sohin den ganzen Nomadenstand verbannt, durch einen vermehrten Futterbau den Viehstand ansehnlich vermehrt und verbessert, angemessenere Stallungen und landwirthschaftliche Gebäude, bessere, auch warme Futterungsweise und volle Reinhaltung des Viehes, Reinhaltung und Kultur der Alpen zu Stande gebracht, einen schönen reinlichen Hofplatz und ordentliche Düngerstätte nach ächten Grundsätzen geregelt, dazu die geruchlosen, beweglichen Abtritte eingeführt, eine förmliche, allen Koth und Mist umfassende, Düngerbereitung und geeignete Benützung selbst in Ansehung des Ausführens und der Unterbringung in den Acker besorgt, Compost = Dünger, oder Dünger = Magazine gesammelt, die Gülle- oder Brabanter Düngerbereitung, so wie überhaupt den Gebrauch des flüssigen und auch grünen, des Knochenmehls = und Salzdüngers, so wie anderer verschiedener Düngermittel eingeführt, gute Dorf- und Feldwege zu Stande gebracht, neue nützliche Ackerwerkzeuge oder Maschinen in Anwendung gesetzt, Kulturs = Kongresse gestiftet, die Abtheilung der Gemeindeweiden oder Gemeindewaldungen, oder die volle Arrondirung der Gemeindeflur, dann die Ablösung der Feudallasten, Zehenten ꝛc. veranlaßt, Sümpfe ausgetrocknet, neue große Ziegel =, Klay=, Kalk =, Mergel = und Gipsbrennereien, Gips = oder Knochenmühlen errichtet, Torf und Steinkohlen in große Benützung gebracht, den Anbau der Oel = und Handlungspflanzen vermehrt und veredelt, auch vorzügliche Oel = und derlei Mühlen hergestellt, eben so den Hopfenbau, ferner die Bienenzucht, den Hanf- und Flachsbau, ihre Zubereitung, dann die Lenwand = Spinn = und Webereien verbessert, nicht minder den Weinbau gehoben, die Räucherungen gegen Reife in Wein = und Obstgärten mit Erfolg eingeführt, diese auch gegen Insekten geschützt; vorzüglich auch für die, welche sich in Pflanzung und Pflege der Maulbeerbäume, dann in der Seidenzucht selbst ausgezeichnet haben; ferner die das Milch-, Butter = und Käsewesen in einen erhöhten Zustand gebracht, die neue Schnellräucherungs = Methode des Fleisches, dann die der Käse in Anwendung gebracht, neue edle Thier = Racen oder neuen Früchtenbau, besonders den der Handlungs = Pflanzen

eingeführt, oder was Großes in dieser Art in ihrem Dorfe, Gegend errichtet, oder überhaupt wichtige Entdeckungen und Erfindungen gemacht haben u. dgl. Die Mitbewerber müssen das Geleistete durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, welche Zeugnisse bis zum 10. September sicher an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingeschickt seyn müssen. Ein vom General-Comité aufgestelltes Preisgericht wird dann darüber entscheiden.

Es versteht sich, daß, wie überhaupt, auch hier alle Bewohner des Reichs um diese Preise sich bewerben können, und es thut nichts zur Sache, wenn selbe bei den Kreisfesten oder auf andere Weise, das Oktoberfest in Ansehung des nämlichen Gegenstandes allein ausgenommen, für ihre Auszeichnung ꝛc. schon Preise oder Belohnungen erhalten haben.

Als die ersten acht Preise werden nebst Vereins-Denkmünzen vorzügliche landwirthschaftliche Maschinen gegeben, um diese nach und nach unter die Landwirthe verbreiten zu können.

1. Preis. Der neue schottische Pflug samt Ege mit einer doppelten silbernen Vereins-Denkmünze.
2. „ Der Kartoffel-Häufel- und Schaufel-Pflug mit der silbernen Vereinsdenk-Münze.
3. „ Die neue Getreidputzmühle samt der silbernen Vereinsdenkmünze.
4. „ Die neue Brod-Knetmaschine mit der silbernen Vereinsdenkmünze.
5. „ Das neue Weissenbachische einspuliche Spinnrad mit der silbernen Vereins-Denkmünze.

6., 7. u. 8. Preis. Das neue Doppelspinnrad samt der silbernen Vereinsdenkmünze.

Dann 30 Nachpreise von Büchern mit der silbernen Vereinsdenkmünze.

Auch das übrige Geleistete soll noch ehrenvoll erwähnt werden.

Künftiges Jahr wird das für 1830 Geleistete zur Würdigung kommen, und damit jedes Jahr fortgefahren werden.

IV.

Da die Preise für die besten inländischen landwirthschaftlichen Schriften von 1818 bis 1823 incl. vertheilt wurden, so kann eine weitere Ausschreibung erst im künftigen Jahre geschehen.

V.

Die übrigen ausgesetzten Preise können nicht ertheilt werden, da die Preisaufgaben nicht gelöset wurden.

VI.

Das General-Comité des landwirtschaftlichen Vereins hat ferner erwogen, wie viel zur Beförderung landwirthschaftlicher Zwecke von der Einsicht, dem Fleiße und der Thätigkeit der Vorsteher der Gemeinden abhänge, und fühlt sich sohin verpflichtet, diese auch jährlich durch Preise ermuntern und auszeichnen zu müssen. Es werden daher auch heuer bei diesem Feste 8 doppelte silberne Vereins-Denkmünzen an diejenigen Gemeindevorsteher vertheilt, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen können, daß sie im Jahre 1829 etwas Vorzügliches zum Frommen der Landwirthschaft in ihrem Bezirke geleistet, oder ganz besonders mitgewirkt haben. Z. B. in Bezielung von Kultus-Kongressen; der Abtheilungen der Gemeindeweiden und Waldgründe, der genauen Aufrechthaltung der bestehenden Kulturgesetze, der Kultur von Sümpfen, und andern öden Strecken, in der Einleitung zur Zweimähdigmachung einmähdiger Wiesen, der Aufhebung der Weidenschaften und Schaftrif en auf fremden Gründen, sohin voller Vertilgung des Nomadenzustandes, des Brachanbaues, in Sicherung der Fluren ohne Verzäunungen, der Aufstellung von Flurschützen, des vollen Schutzes und Schadenersatzes gegen Baum-, Garten-, Wald-, Wild- und Feldfrevel, der Anschaffung des bessern Zuchtviehes, der schnellen Beendigung oder Ausgleichung aller Landwirthschafts-Prozesse. Es gehören auch hieher: die Beförderung — der Ansiedelungen, Kolonien, der Heirathen, Zertrümmerung der Güter, Arrondirungen, der Ablösung der Feudallasten, Zehenten ꝛc. oder wenigstens der Abstellung der Mißbräuche dabei; die Einführung — einer guten und strengen Dorf- und Feldpolizei, einer allgemeinen Anstalt zur Sicherung gegen Insekten, Raupen ꝛc. in Fluren und Gärten, guter Schmiede und Vieh-Aerzte, der vollen Reinlichkeit der Dörfer ꝛc. und Hofplätze, so wie ihrer angemessenen Verschönerung, unter Zugrundlegung eines Normal-Dorfplanes, der Eindämmung und Reinhaltung der Flüsse und Bäche, der zweckmäßigen landwirthschaftlichen Gebäude und Stallungen, einer guten Bau-Polizei-Ordnung, besonders auch in Bezug auf die Abtritte

mittelst Einführung der beweglichen und geruchlosen etc., der Feuersicherungsanstalten, der zahlreichen Wiesenwässerungen, der durch Reinlichkeit hervorgehenden ordentlichen Düngerstätten — Düngerbereitung und Benützung, guter und reiner Dorf- und Feldwege, sicherer Brücken und Stege, mehrerer Vicinalstraßen, der Obstbaum-Alleen, überhaupt der zahlreichen Obstbaum-Pflanzungen, wie auch der Holzkultur, der Schulgärten mit Unterricht in der Landwirthschaft, der Volksgärten in Städten und Flecken, der Pflanzung von Maulbeerbäumen und Einführung der Seidenzucht, einer genauen Dienstbotenordnung; die Abstellung der abgewürdigten Feiertage, Bettel- oder sonstigen Müssiggangstage, der überhandgenommenen Freinächte und Zügellosigkeit der Dienstboten; die Errichtung von Dienstboten-Sparkassen, zweckmäßiger Armenversorgung mit voller Abstellung des Bettels, Vieh-Assekuranzen, und mehrere andere derlei wohlthätige Anstalten und Vorkehrungen. Die Herren Gemeindevorsteher, die sohin als Preiswerber auftreten wollen, müssen die diesfallsigen Zeugnisse bis 10. September an das General-Comité übermachen. Auch diese Preisvertheilung wird jedes Jahr Statt haben, und von allem vorzüglich Geleisteten, selbst derjenigen, die keine Preise mehr empfangen konnten, rühmliche Erwähnung geschehen.

Es wird zugleich verkündet, daß 1831 weitere 12 große silberne Verdienstmedaillen an diejenigen Gemeindevorsteher vertheilt werden, welche durch obrigkeitliche Zeugnisse darlegen können, daß sie im Dorfe die Benützung des Odels, oder noch besser der Gülle, vollkommen bewirkt, sohin den Mißstand, daß der Odel vor den Häusern und in den Dorfgassen unnütz, und schändlich umherfließt, beseitiget haben.

Für feine und gute Flachs- und Hanfgespinnste, dann Leinwand-Fabrikation werden besondere 4 Hauptpreise, und zwar erster Preis: das Weissenbachische einspulige Spinnrad sammt der silbernen Vereinsdenkmünze. 2ter, 3ter und 4ter Preis das neue Doppelspinnrad sammt der silbernen Vereinsdenkmünze — dann 4 Nachpreise in Büchern und der silbernen Vereins-Medaille bestehend, gegeben.

Eben so werden zur Ermunterung der Seidenzucht und Maulbeerbaum-Pflanzung wie im vorigen Jahre die 12 Preise vertheilt — bestehend in 2 großen goldenen, 2 kleinen goldenen, dann 2 großen silbernen, 2 doppelten und 4 kleinen silbernen Medaillen sammt 12 Preisbüchern. Auch die übrigen Leistungen hiebei sollen ehrenvoll erwähnt werden.

VII.

Neuer Preis für Herrichtung ordentlicher Düngerstätten und Bereitung, dann Benützung der Gülle in einem Dorfe.

Da eine ordentliche und rationelle Landwirthschaft wesentlich in der geeigneten Anrichtung einer Düngerstätte und der Güllebereitung, dann ihrer Benützung bedungen ist; und da, wenn dieses von allen Bewohnern eines Dorfes geschieht, nicht allein volle Reinlichkeit und Gesundheit im Dorfe, sondern auch ein hoher Wohlstand für die Gemeinde gegründet wird, so hat Hr. Staatsrath v. Hazzi den ihm nach der Festbeschreibung 1828 §. X. zugefallenen und zurückgelassenen Preis einer goldenen Medaille à 100 fl. für diesen Zweck bestimmt. Es wurde daher in der Sitzung des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins am 15. Oktober desselben Jahres beschlossen, daß dieser genannte Hazzische Preis oder die goldene Medaille à 100 fl. am Oktoberfeste im Jahre 1830 jener Dorfgemeinde zugetheilt werde, welche durch obrigkeitliche Zeugnisse, eingeschickt am 1. September 1830, nachweiset:

1) daß bis dahin alle Dorfbewohner ihre Düngerstätten gehörig geordnet, und
2) die Bereitung und Benützung der Gülle hergestellt haben, wie voriges und dieses genau beschrieben und bezeichnet ist in der Schrift: „über den Dünger als das Lebensprinzip der Landwirthschaft vom Staatsrath v. Hazzi, München bei Fleischmann 1829, 5te Auflage," und in dem neuesten Feldbau-Katechismus von eben demselben, München 1828. 3te Auflage. Diese Vorschriften dienen also als Normen.
3) Ein solch preiswerbendes Dorf muß auch wenigstens aus 15 Häusern bestehen.
4) Sind mehrere solche Preiswerbungen vorhanden, so entscheidet dabei theils die größere Anzahl der Häuser, theils die schöneren und vortheilhafteren Anrichtungen obiger Gegenstände.
5) Das Preisgericht, angeordnet für die Leistungen der Landwirthe beim Oktoberfeste, wird auch über die Zutheilung dieses Preises das Urtheil aussprechen, und das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins ihn dann zustellen.

6) Der Vorsteher eines solchen Dorfes empfängt dann nebenher für seine besonderen Verdienste noch die große silberne Verdienst-Medaille.

VIII.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

IX.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Viehstücke, welche bei den Bezirks Landwirthschaftsfesten die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Centralfeste erschienen, wodurch das letztere seinem Zwecke als Centralfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlt; so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerdenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, insoferne die Viehstücke übrigens zur Preisebewerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Vielleicht möchte dieses noch den Ehrgeiz so manches entfernten Landwirthes aufreitzen.

Die größern Entfernungen, welche nach den an den Landstraßen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen — bestimmen den Vorzug; so wie unter einer Entfernung für die andern Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis Statt finden kann.

Weitpreise für Hengste und Stuten.

1ster Preis	12	bayer. Thaler.
2 " "	10	" "
3 " "	8	" "
4 " "	6	" "

Für die Stiere, Kühe, Schweine und Schafe.

1ster Preis	8	bayer. Thaler.
2 " "	6	" "
3 " "	4	" "
4 " "	2	" "

Weitpreise für Mastochsen und Mastkühen.

1ster Preis	6	bayer. Thaler.
2ter Preis	4	bayer. Thaler.
3 " "	2	" "
4 " "	1	" "

Dann für Mastschweine, Mastkälber und Mastschafe.

1ster Preis	3	bayer. Thaler.
2 " "	2	" "
3 " "	1	" "

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: Weitfahne des Centralfestes 1830.

X.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.

2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise wird ein Schiedsgericht von sachverständigen und unpartheiischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheilichkeit und dießfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preißwerber ist. Zur schnellern und bessern Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Jury oder Preisgericht: 1stens für Hengste und Stuten, 2tens für Stiere, Kühe und Schweine, 3tens für die feinwolligen Schafe, und endlich 4tens für das Mastvieh aufgestellt. Ersteres besteht aus 8 Richtern, von den übrigen 5 jedes aus 6 Richtern, wovon überall das General-Comité die Hälfte der Richter, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen, und von den Richtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheiisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preisewerbung können nur solche Viehstücke konkurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und

daß die nämlichen Viehstücke beim Central-Feste noch nicht Preise erhielten.

c) Da bisher in Ansehung des preiswürdigen Rindviehes viele Mißbräuche vorkamen, so wurde bestimmt, daß alle Stiere und Kühe, welche Preise erhielten, wenigstens noch ein Jahr zur Zucht verwendet werden müssen, wenn nicht andere Umstände das Schlachten unvermeidlich erfordern. Ein solcher Eigenthümer und Preisempfänger hat demnach nach Verlauf eines Jahres sich mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse auszuweisen, daß sein Stier oder seine Kuh noch ein Jahr zur Zucht dienten; außerdessen muß der ganze Preis wieder zurückgegeben werden. — Es versteht sich, daß es den Eigenthümern unverwehrt bleibt, dieses Preisvieh an Gemeinden oder Oekonomen inner dieser Zeit wieder zur Zucht zu verkaufen.

d) Daß die Oekonomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden sey.

e) Nur bei dem Mastvieh oder Mastgeschäft ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes nicht erforderlich, weil bei jedem Mästen, und zwar von wem immer der Zweck der Landwirthschaft erreicht wird. Doch kann nur derjenige einen Preis erhalten, der sich ausweiset, das Mastgeschäft selbst ausgeführt zu haben.

Alle diese und alle andern Zeugnisse müssen bis zum 10. September zum General-Comité eingeschickt werden.

XI.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die in vorjährigen Intelligenzblättern bekannt gemachten Formularien genaue Auskunft, und es muß sich von den Preiswerbern, wie von den Stellen, pünktlich hiernach gerichtet werden. Es muß also für jede Viehgattung ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden. Die von der königl. bayer. Landgestüts-Commission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die nach oben bemerkten Formularien ausgefertigten als gültig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag gibt. Die Zeugnisse müssen alle von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, und von der einschlägigen Obrigkeit über den ganzen Thatbestand legalisirt seyn. Nebenbei werden aber sämmtliche Stellen ersucht, über die Thatsachen genaue Einsicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterschleife eingetreten sind. Zugleich werden auch diejenigen Tit. Herren Preiswerber, die mit Patrimonialgerichten versehen sind, ersucht, die Zeugnisse von den benachbarten Gerichtsstellen ausfertigen zu lassen, welches auch auf Güter-Administrationen ꝛc. Bezug hat. Wegen diesen Attestaten wird nochmal die gesetzliche Verfügung wiederholt, wie schon in vorigen Jahren vorkömmt: „Sehr unangenehm drang sich auch heuer wieder die Bemerkung auf, daß mit Ausstellung der Zeugnisse, sowohl in Ansehung der Viehzucht und Mastung, als der Kulturleistungen und Beförderungen, die Sache noch nicht in gehöriger Ordnung ist, und dadurch die Preisgerichte in große Verlegenheit gerathen, auch aus Mangel vollständiger Zeugnisse manche Preiswerber unschuldig zu leiden haben. Es sind doch durch die Intelligenzblätter der k. Kreis-Regierungen die Formulare für die Zeugnisse genau vorgeschrieben worden, und wenn bei jeder Gerichtsstelle die Formularbücher, wie es die Ordnung mit sich bringt, vorhanden sind, so können für diese Zeugnisse alle Jahre die Rubriken genau ausgefüllt, und so alles berichtigt werden. Die Vorsteher der Gemeinden mögen auf diese Art nicht fehlen bei diesen Ausfertigungen, und so auch die Gerichtsstellen nicht, welche nicht bloß die Unterschrift des Vorstehers, sondern stets den Inhalt des Zeugnisses zu bestätigen, und dadurch den Akt zu legalisiren haben, weil außerdem jede Preiswerbung zurückgewiesen wird. Es ist auch schon wiederholt bemerkt worden, daß in Ansehung der Pferde die Zeugnisse der k. Landgestüts-Commission nicht zureichen, sondern auch noch die ordentlich vorgeschriebenen Zeugnisse mit übergeben werden müssen, auch für jedes Viehstück nach den Gattungen abgesonderte Zeugnisse erforderlich sind. Einzelne und zwar nur wenige Stellen erlaubten sich bei diesen Zeugnissen auch Taxen zu nehmen, und Stempelbögen zu fordern. Es kann dieses nur dem Irrthume zugeschrieben werden, indem aus der Natur der Sache für solche Fälle keine Taxen, wie keine Stempelbögen zulässig sind, vielmehr Alles zusammenwirken muß, um eine so wichtige Angelegenheit, wie die Ermunterung der Landwirthschaft des Reichs vorstellt, möglichst zu erleichtern und zu fördern, wie auch nur so der allerhöchsten Regierungs-Absicht bei diesem Feste entsprochen werden kann.

4) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben

sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oekonomen zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der folgenden Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6) Die Auswahl der preiswerbenden Hengste, Stutten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere geschieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Zeughausplatze nächst der neuen Reitschule; sie fängt Frühe um 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollen, können nicht mehr zur Konkurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher bisher oft Verzögerung und Verwirrung entstanden, so ist zugleich festgesetzt worden, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitags Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Reitschulplatz geführt und besichtigt werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

7) Am Festtage selbst, Vormittags gegen 9 Uhr, werden die Freitags und Samstags zuvor auf dem besagten Zeuhausplatze zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresienwiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeughausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

XII.

Sollten einige Landwirthe das Fest durch Ausstellung neuerfundener Ackergeräthe oder durch Vorzeigung schöner Muster besonders wohlgerathener Erzeugnisse erhöhen wollen; so werden zur Aufnahme dieser Gegenstände zweckdienliche Vorbereitungen Statt finden. Auch das General-Comité wird, wie mit so gutem Erfolge vergangener Jahre, besondere neue Ackergeräthe, Maschinen, Sämereien, so anders, zur Schau und Beurtheilung bringen.

XIII.

Nachdem Se. Majestät der König das Fest durch ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbiethigst empfangen.

XIV.

Nach der von Sr. Majestät dem König gepflogenen Besichtigung der durch gedachtes Schiedsgericht getroffene Wahl beginnt die feierliche, von Musikchören begleitete Preisevertheilung aus der Hand Sr. Excellenz des Herrn Staats-Ministers des Innern.

XV.

Sowohl für die Besetzung des Platzes durch Wachen, und für andere gewöhnliche Sicherheitsmaßregeln, als für den Frohsinn und die Bequemlichkeit der Zuseher, wird von den einschlägigen Behörden alle nöthige Fürsorge getroffen werden.

XVI.

Nach der Preise-Vertheilung schließt sich das Pferde-Rennen an. In den im Eingange bemerkten Vorschlägen ist zwar auch auf eine zweckmäßigere Einrichtung dieser Rennen, auf höhere Preise, besonders auf einen bedeutenden königlichen Preis für den ersten Renner angetragen, damit diese Rennen ihrer ersten Absicht, zur Veredlung der Pferdezucht, immer mehr entsprechen. Allein es konnte auch für heuer noch nichts Weiteres geschehen. Daher wird das Rennen in Ansehung der Preise auf die gewöhnliche Weise gehalten, wofür der Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München, so wie für andere Fest-Bereitungen, Spiele, so anders, Sorge und Kosten übernommen haben.

Unterdessen bleibt festgesetzt, und wird hiemit im Voraus verkündet, 1) daß heuer 1830 und weiter fort bei dem Haupt-Rennen nur inländische Renner, das ist, Pferde, welche im Lande geworfen und erzogen wurden, gleichviel von welch ausländischer oder inländischer Raçe sie stammen, zugelas-

sen werden; 2) jedoch wird das Nachrennen — den Sonntag darauf stets auf gewöhnliche Weise, wie bisher, für ausländische und inländische Pferde aller Art gehalten.

Ueber dieses Rennen zeigt die Beilage Nr. I. das Nähere.

XVII.

Den andern Tag — Montag den 4ten beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser allgemeine Viehmarkt wird künftig allezeit am Montag nach dem ersten Sonntage im Oktober gehalten, weßwegen die Kalender des Reichs auch diesen Markttag stets anzuzeigen haben.

Dieser Markttag dient nebenbei für alle Sämereien, Pflanzen. landwirthschaftliche Bücher, Geräthe und Maschinen, wofür auch die nöthigen Boutiken aufgeschlagen werden.

Zugleich öffnen sich an diesem Tage die Vogel-, Hirsch - und Scheibenschießen, und andere Spiele, wie nicht minder der gewöhnliche Schul-Glückshafen und ein Glückshafen von landwirthschaftlichen Gegenständen.

Die Beilage Nro. II. gibt über die verschiedenen Schießen so anders die nähere Kenntniß.

XVIII.

Auch an den übrigen Tagen dieser Woche dauern obige Spiele fort, so wie verschiedene gymnastische Uebungen der Jünglinge.

XIX.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Lokale des landw. Vereins in der Türkenstraße Nr. 342. Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien rc. einzusehen; und man wird sich Mühe geben, über Alles besondere Auskunft zu ertheilen.

XX.

Da die Dienstbothen der Landwirthschaften, die sich ausgezeichnet haben, bei den verschiedenen Kreis-Festen die Dienst-Medaillen erhalten, so kommen hier nur diejenigen des Isarkreises vor, welche also hier am ersten Tage gedachte Dienstboten-Medaillen empfangen. Es sind die obrigkeitlichen Zeugnisse hierüber bis zum 10. September an das General-Comité einzusenden.

XXI.

Uebrigens wird über den Vollzug des Festes ein umständlicher Bericht, wie bisher immer geschehen, erstattet. Für die Tit. Herren Beamten werden, in Rücksicht der außerordentlichen Leistungen zu Gunsten der Landwirthschaft, wenn hierüber die nöthigen Belege einlaufen — 1831 die geeigneten Würdigungen eintreten.

XXII.

Dieses Programm soll in allen Kreisen durch die Intelligenz-, und andere öffentliche Blätter, sobald als möglich, genauest bekannt gemacht werden. Eben so werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern, beßtens zu sorgen.

München, den 30. Junius 1830.

Das General-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Beilage Nr. I.

Bey dem heurigen Oktober-Feste in München werden folgende Pferd-Rennen und Freischießen statt finden:

I. Pferde-Rennen.

Sonntags den 3ten Oktober des gegenwärtigen Jahres wird auf der Theresien-Wiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferderennen unter folgenden Bestimmungen gehalten;

1. Die Herrn Bürger J. B. Findl, A. Schützinger, B. Furtmaier, L. Stangel, J. Hartl und Jos. Traber, letzterer zugleich Aktuar, machen zusammen das Renn-Gericht aus, welches alle Vorfallenheiten durch Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt, und das ganze Pferde-Rennen leitet. Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Findl zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts die Leitung des ganzen Rennens übertragen ist.

2. Der erste Preis besteht heuer wegen dem zweiten Dezenium des Pferde-Rennens aus zwanzig Dukaten. Die übrigen Preise bestehen aus 24, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, und 1 bayerisch. Thalern; der Weitpreis aus 10 bayerischen

Thalern. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist das Portrait Sr. Majestät unsers allergnädigsten Königs nach Stieler durch A. Bauer in Oel gemalt. Auf der Fahne des zweyten Preises ist der Namenszug Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen, und auf der des dritten Preises der Namenszug Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Otto gestickt. Auf den Fahnen des vierten und fünften Preises ist die 1225 zu Straubing erfolgte Vermählung Otto des Erlauchten mit Agnes, Erbtochter Heinrich des Schönen, Pfalzgrafen am Rhein, und die 1258 bey Mühldorf gegen Ottokar König von Böhmen gelieferte Schlacht, und auf der Weitfahne eine Ansicht der Insel Ischia in Oelgemälden dargestellt.

3. Auf den Weitpreis haben diejenigen einen Anspruch, deren Pferde bey diesem Rennen einen Preis gewinnen, oder schon bey einem andern Rennen einen Preis gewonnen haben.

4. Die Rennbahn beträgt genau den 4ten Theil einer deutschen Meile, und muß viermal umritten werden.

5. Das Renn-Gericht wird sich Tags vorher, den 2. Oktober Morgens 10 Uhr, beym Herrn Wein-Gastgeber Findl im Odeon versammeln, und die Einschreibung und Verloosung der Rennpferde vornehmen.

6. Am dritten Oktober Morgens 8 Uhr versammeln sich die Herren Renn-Meister mit ihren Knaben eben daselbst, und verfügen sich von da auf den Bürger-Saal, wo ein feyerliches Hochamt gehalten wird. Nach Beendigung desselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Renn-Meister mit ihren Knaben und Pferden am Odeons-Platze sich versammeln müssen, worauf die Preise-Fahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Renn-Gericht mit den Preisträgern, den Renn-Meistern, ihren Knaben und Pferden in feyerlichem Zuge auf die Theresien-Wiese zum Pferde-Rennen sich begibt.

7. Jene Renn-Knaben, welche sich durch Zeugnisse ihrer Pfarrer oder Ortsvorstände über fleißigen Schul-Besuch und gute Aufführung ausweisen, und bey dem Rennen sich durchaus ordentlich betragen, werden nach dem Pferde-Rennen von dem Renn-Gerichte mit besondern Denkmünzen belohnet. Ohne Vorlage dieser Zeugnisse wird ihnen die Denkmünze nicht gegeben.

8. Am 10. Oktober wird ein zweites Pferde-Rennen auf der nämlichen Renn-Bahn gehalten. Die Einschreibung und Verloosung geschieht am Vorabende bey Herrn Findel, unter Leitung des oben genannten Renn-Gerichtes, und unter den nämlichen Bestimmungen, wie bey dem ersten Pferderennen. Die Preise sind: 20, 15, 10, 8, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayer. Thaler, dann ein Weitpreis zu 6 bayer. Thalern. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist der Namenszug Sr. Majestät des Königs; auf der Fahne des zweiten Preises ist der Namenszug Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen, und auf der Fahne des dritten Preises, der Name Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Karl gestickt. Auf der Weitfahne ist eine Ansicht der Insel Ischia gemalt.

9. Beide Pferde-Rennen sind ohne Einlage ganz frey. Bey dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bey dem ersten Rennen nicht befunden haben.

10. Zur Vermeidung aller Unordnung haben die Herren Renn-Meister Sorge zu tragen, daß ihre Knaben sich überhaupt, und vorzüglich bey dem Absprengen bloß nach den Anordnungen des Renn-Gerichtes richten, dessen Mitglieder durch eine um den linken Arm geschlungene weiß und blaue Binde ausgezeichnet sind.

11. Schließlich wird bemerkt, daß bey dem ersten Rennen der Oktoberfeste nur solche Pferde mitlaufen dürfen, welche in Bayern erzeugt und erzogen worden sind. Dieses muß durch obrigkeitliche Zeugnisse bewiesen werden. Alle Anstände, welche sich deßwegen ergeben, entscheidet das Renn-Gericht. Bey dem zweiten Rennen werden auch ausländische wie inländische Pferde zugelassen.

Joh. Bapt. Findl, Ludwig Stangl,
Anton Schützinger, Johann Hartl,
Benno Furtmayr, Joseph Traber.

Beschlossen den 2ten Julius 1830.

Magistrat
der königlichen Haupt- und Residenzstadt München.

(LS)

v. Mittermayr, Bürgermeister.

Maurer Sekretär.

Beilage Nr. II.

Vogel-, Hirsch- und Scheiben-Schießen.

Am 4ten Oktober des gegenwärtigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München ein Vogel-, Hirsch- und Scheiben-Schießen unter folgenden Bestimmungen Statt finden, wozu Jedermann eingeladen wird, der an diesen Belustigungen Theil nehmen will.

I. Vogel-Schießen.

1. Bei dem Vogel-Schießen werden vier Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 5, für den Kopf 3, und für jede Klaue 2 bayer. Thaler, im Ganzen 28 fl. 48 kr. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist ein Jagdstück gemalt. Für jedes andere herabgeschossene Stück Holz werden, vom Vierling angefangen für jedes Loth 4 kr. bezahlt.

2. Die Loose zu dem Vogelschießen werden vom Donnerstag den 30sten September bis Samstag den 2ten Oktober Nachmittags von 1 bis 6 Uhr im kleinen Rathhaussaale von dem Aktuar der Hauptschützen-Gesellschaft, Herrn Liesinger, abgegeben. Das Loos kostet 1 fl. 12 kr.

3. Es steht jedem Schützen frei, sein Loos auf den Vogel einem andern Schützen zu übergeben, und diesen statt seiner schießen zu lassen. Wer dieses thut, darf aber sein Loos nicht wieder zurücknehmen, und nicht mehr selbst auf den Vogel schießen.

II. Hirsch-Schießen.

4. Auf den laufenden Hirschen beträgt das erste Beste 15 fl., und das zweite 7 fl. 30 kr., nebst sechs Fahnen, wovon die erste mit einem Jagdgemälde geziert ist.

5. Die Einlage beträgt 1 fl., 30 kr., auch können 50 Schüße zu 12 kr. gekauft werden.

6. Damit auf dem Hirschen die Herren Schützen nicht zu lange aufgehalten werden, wird festgesetzt, daß der Schuß verloren ist, sobald der Hirsch herausgeläutet worden, und ohne geschossen worden zu seyn, durchgelaufen ist, oder wenn das Gewehr versagt, oder ausgebrannt haben soll; jedoch steht jedem Herren Schützen frei, in diesen Fällen in dem Stand zu bleiben, und nach Abgabe eines andern Zettels noch einmal zu schießen. Hiebei wird bemerkt, daß auf den Hirsch ein Herr Schütz nur Eines Gewehres sich bedienen darf.

III. Scheiben-Schießen.

7. Die ersten zwei Gewinnste des Scheibenschiessens betragen auf dem Haupte 33 fl. — und 15 fl.; — auf dem Kranze 30 fl. — und 12 fl. 30 kr.; — auf dem Glück 25 fl. — und 11 fl.; — zusammen 126 fl. 30 kr. Zu den Besten auf Haupt und Kranz werden sechs, auf dem Glück aber 12 Fahnen gegeben. Die erste Fahne für das Haupt wird mit dem Porträt Ihrer Majestät unserer allergnädigsten Königinn nach Stieler, durch den Portrait-Maler Bauer in Oel gemalt, geziert; die erste Fahne auf dem Kranze wird mit einem Oel-Gemälde, die 1506 erfolgte Einführung des Rechtes der Erstgeburt in der Regierung Bayerns durch Herzog Albert IV. darstellend, und die erste Fahne auf dem Glücke mit einem Oel-Gemälde, die 1322 bey Ampfing gegen Friederich den Schönen, Herzog von Oestreich gelieferte Schlacht darstellend, geziert.

8. Die Einlage auf dem Haupte beträgt 3 fl. — auf dem Kranze 2 fl. 30 kr., und auf dem Glücke 2 fl. 12 kr. Auf dem Haupt und Kranz kann nur ein einziger Fehlschuß mit 1 fl. 50 kr., am Glück aber können 80 Schüsse zu 15 kr. gekauft werden.

9. Der Hirsch und die Scheiben werden in einer Entfernung von 150 Schritten aufgestellt. Das Schwarze auf den Scheiben und die Treffer auf den Hirschbretteln sind 12 Zoll groß.

10. Das Hirschschießen dauert sechs, das Vogel- und Scheibenschießen drei Tage. Sollte der Vogel in dieser Zeit nicht herabgeschossen werden, so wird das Schießen auch am vierten Tage fortgesetzt. An eben diesem Tage werden die Scheiben abgezogen, und die Nebengewinste vertheilt.

11. Jedem Schützen steht es frey, auf jedes Beste einzeln einzulegen. Wer aber auf das Scheibenschiessen wie immer einlegt, ist verbunden, auch ein Loos zum Vogelschießen zu nehmen.

12. Von den inländischen Herren Schützen, welche bei diesem Schießen erscheinen, erhält der Aelteste und der Jüngste nach dem Lebensalter, dann derjenige, welcher aus der weitesten Entfernung hieher reiset, eine besondere gezierte Fahne.

IV. Zweites Schießen.

13. Am 8ten und 9ten Oktober findet ein Nachschießen statt, wobei das Beste auf dem Haupte 11 fl., auf dem Kranze 11 fl. und auf dem Glücke 11 fl. — beträgt. Zu den Besten auf Haupt und Kranz werden zusammen 6, und auf dem Glücke ebenfalls 6 Fahnen

gegeben. Auf der ersten Fahne für das Haupt ist der Namenszug Ihrer Majestät unserer allergnädigsten Königin gestickt.

14. Die Einlage auf dem Haupt, Kranz und Glück beträgt überall 2 fl. 12 kr, sohin im Ganzen 6 fl. 36 kr. Auf dem Haupt und Kranz kann nur ein Fehlschuß zu 44 kr., am Glück können aber 50 Schüße zu 15 kr. gekauft werden.

15. Die Vertheilung der Hauptgewinnste und Fahnen des Haupt- und Nachschießens wird Sonntags den 10 Oktober vor dem Pferderennen vor sich gehen.

16. Alle vorstehenden Schießen werden gänzlich frei gegeben, und von den Herren Schützenmeistern der hiesigen Hauptschützen-Gesellschaft nach den Vorschriften der bayerischen Schützenordnung geleitet.

17. Schließlich werden die Herren Schützen, welche an diesen Schießen Theil nehmen, eingeladen, Montag den 4ten Oktober d. J. Morgens 9 Uhr mit ihren Gewehren auf dem Rathhaussaale sich zu versammeln, um sich im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Preisefahnen, so wie der Ehrenfahnen und der Ehrengehänge der Hauptschützen-Gesellschaft von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Hauptschießens zu begeben.

Franz Paul Märkl, Schützenmeister,
Ernst Walther, Schützenmeister,
Jakob Graf, Schützenmeister,
Anton Weber, Schützenmeister,

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreff aller Anordnungen des Oktober-Festes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an den Magistratsrath Siedler zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist

Beschlossen den 2. July 1830.

Magistrat der königlichen Haupt- und Residenzstadt München.

(L.S.)

v. Mittermayer, Bürgermeister.

Maurer, Sekretär.

Formulare.

Nro. 1.

(Zeugniß für einen Zucht-Hengsten, Zucht-Stutte, Stier, und Kuh.)

Vorzeiger dieses, Namens: . . . . . .
Eigenschaft als ausübender Landwirth: . . .
Wohnort: . . . .
führet zum dießjährigen Zentral-Landwirthschafts-Fest . . . .
ein . . . . welch . . . . . .
an Farbe . . . .
Abzeichen . . . .
Alter . . . .
Höhe . . . .
Abstammung Vater . . . . Mutter . .
Hat dasselbe selbst erzogen . . . . . .
a. Von Geburt her: . . . .
oder b. Erkauft und wie lange selbst gepflegt: des Eigenthümers Oekonomie befindet sich gegenwärtig . . . .
im . . . . . . Zustande;
desselben Wohnort ist von München entfernt . . . . . geometrische Stunden.

Nro. 2.

Zeugniß für die veredelte Schaaf-Zucht.

Vorzeiger dieses, Namens: . . . . . .
Eigenschaft als ausübender Landwirth: . . .
Wohnort: . . . .
führet zum dießjährigen Zentral Landwirthschafts-Fest . . . .
Zahl . . . . Widder
" . . . . Mutterschaafe
" . . . . Lämmer
a. desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark: . . . .
b. hat seit dem 1. Oktober 1821 . . . . Lämmer erhalten
c. der gegenwärtige Gesundheits-Zustand der Heerde ist zu Folge thierärztlicher Untersuchung . .
d. von dieser Heerde werden Woll-Proben versiegelt beygeschlossen . . . . . Päckchen;
e. der Eigenthümer ist in dem Besitze dieser veredelten Heerde seit . . . .

desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . . . . Zustande.
Ist von München entfernt . . . . . . geometrische Stunden.

Nro. 3.

Zeugniß für die Schweins-Zucht.

Vorzeiger dieses, Namens: . . . .
Eigenschaft als ausübender Landwirth: . . . .
Wohnort: . . . .
führet zum dießjährigen Zentral-Landwirthschafts-Fest
Zahl . . . . Schweinsbär
" . . . . Schweinsmutter
" . . . . Ferkeln
des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch in . . . . . .
Schweinsbären in . . . . . Schweinsmüttern;
und davon seit 1. Oktober erhalten . . Ferkeln;
desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . . Zustande;
ist von München entfernt . . . . . . geometrische Stunden.

Nro. 4.

Zeugniß für die Ziegen-Zucht.

Vorzeiger dieses, Namens: . . . .
Eigenschaft als ausübender Landwirth: . . . .
Wohnort: . . . .
führet zum dießjährigen Zentral-Landwirthschafts-Feste
Zahl . . . Böcke
" . . . . Ziegen:
des Eigenthümers Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . . . Zustande;
desselben Wohnort ist von München entfernt . . . . . . geometrische Stunden.

Nro. 5.

Zeugniß für das Mast-Vieh.

Vorzeiger dieses, Namens: . . . .
seines Geschäftes: . . . .
Wohnort: . . . .
welcher die Mastung nachstehender Thiere selbst vorgenommen hat, führet zum dießjährigen Zentral-Landwirthschafts-Fest nachfolgende Stücke:
(Benennung derselben:)
welche a. an Farbe . . . .
b. Höhe und Länge . . . .
c. Alter . . . .
d. haben vor der Mast gewogen . . . . .
e. und wiegen gegenwärtig: . . . .
f. die Mastung hat gedauert seit: . . . . .
g. die Futterung während der Mastung bestand in:
h. die Kosten der Mastung betragen pr. Tag: .
des Eigenthümers Wohnort ist von München entfernt . . . . . geometrische Stunden.

*) Werden mehrere Stücke gemästeten Viehes einer und derselben Gattung vorgeführt, so sind solche in demselben Zeugniße einzeln zu beschreiben; sollte aber ein Eigenthümer Mastvieh von verschiedener Gattung z. B. Ochsen und Kühe oder Schweine vorführen wollen, so ist für jede Gattung ein besonderes Zeugniß beyzubringen. Uebrigens kann das Mastgeschäft Jederman vollführen, und Preise erhalten, ohne daß es eben nothwendig ist, ausübender Landwirth zu seyn.

CCXXXVI.) ad Nrm. 12390.

(Die Erledigung des Schul-, Orgel- und Meßner-Dienstes in Billenhausen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Schullehrer Andreas Miller in Billenhausen, k. Landgerichts Ursberg, hat sich zur Resignation seines Schul-Dienstes erklärt, welcher 253 fl. 12 kr. Erträgnisse gewährt; derselbe hat sich jedoch ausbedungen, daß der künftige Lehrer ihm und seiner Ehefrau ad dies vitae im obern Stockwerke ein Zimmer und eine Kammer zur Wohnung, und einen kleinen Garten-Theil zum Gemüse-Anbau einräume, und ihm ein jährliches Absent von 75 fl., dann nach seinem Tode seiner überlebenden Ehefrau monatlich 5 fl. verabreiche.

Nachdem die besagte Resignation die diesseitige Genehmigung erhielt, so wird der Schuldienst zu Billenhausen, Behufs der

Bewerbung um denselben hiemit öffentlich ausgeschrieben.

Augsburg, den 7ten July 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCXXXVII.) ad Nrm. 14334.

(Die Erledigung des Schul-, Orgel- und Meßner-Dienstes in Lutzingen btrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Schullehrer Johann Nep. Miehler in Lutzingen, k. Langerichts Höchstädt, hat sich zur Resignation des dortigen Schul-, Orgel- und Meßner-Dienstes erklärt, welcher 394 fl. jährliche Erträgnisse gewährt, wovon Miehler die Verabreichung eines Absentes von 90 fl. sich ausbedungen hat, aus welchem er sofort das bereits bestehende, dem ehemaligen Lehrer Xaver Mayr zu leistende jährliche Absent von 50 fl. übernimmt; zugleich bedingte sich der abtretende Lehrer die Ueberlassung des kleinern heizbaren Zimmers im Schul-Hause nebst Kammer an sich und seine Ehefrau auf Lebenszeit bevor.

Da diese Resignation die diesseitige Genehmigung erhielt, so wird der besagte Schul-Dienst zum Behufe der Bewerbung um denselben hiemit öffentlich ausgeschrieben.

Augsburg, den 7. Jul. 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

XCCXXVIII.) ad Nrm. 21855.

(Den Schul-Dienst zu Unterschneidbach betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Joseph Finkenzeller ist der Filial-Schul-Dienst in Unterschneidbach, Landgerichts Aichach, in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse desselben belaufen sich auf 109 fl. 8 kr. nebst freyer Wohnung, dann 4 Klftr. Fichtenholz, und 4 Schbr. Pauschen.

Dieses wird Behufs der Bewerbung um diesen Dienst öffentlich bekannt gemacht

Augsburg den 24. July 1830.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCXXXIX.) ad Nrm. 23164.

(Die Erledigung des Schul-Dienstes in Pichl btrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Wiederbesetzung des Schul-Dienstes in Pichl, kgl. Landgerichts Aichach, welcher nebst freyer Wohnung 137 fl. Erträgniße gewährt, ist beschlossen worden.

Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen zu melden.

Augsburg am 24ten July 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

Kreis= und andere Notizzen.

Gemäß eines allerhöchsten Rescripts aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern de dato München den 1. July 1830 wurde die von dem Freyherrn Johann Nepomuk von Rupprecht zu Amberg für den Priester Johann Peter Rieg, bisheriger Cooperator zu Naabburg, ausgestellte Präsentation auf die Pfarrey Ottmaring, kgl. Landgerichts Friedberg, ohne Vorbehalt unterm 16. July 1830 bestättiget.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschliessung de dato Bad Brükkenau den 5. July 1830 zu genehmigen geruht, daß das Benefizium in Maria Rhain, k. Landgerichts Sonthofen, und die damit verbundene Curat-Expositur der Pfarrey Mittelberg von dem Herrn Bischofe in Augsburg dem dermaligen Vikar dieser Stelle Priester Sebastian Schmid verliehen werde.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern de dato 10. July 1830 wurde das Kaplaney-Benefizium zu Nieder-Sonthofen, kgl. Landgerichts Immenstadt, dem bisherigen Vikar daselbst Priester Johann Peter Bach verliehen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliessung de dato Bad Brükkenau den 11ten July 1830 dem Pfarrer Joseph Fuchs in Waalhaupten, kgl. Landgerichts Buchloe, unter Berücksichtigung des Vorschlags des Herrn Bischofs von Augsburg, die Pfarrey Altdorf, kgl. Landgerichts Oberdorf, allergnädigst zu übertragen geruht.

Gemäß Entschliessung der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, und des kgl. Kreis-Kommando des Oberdonau-Kreises vom 16. July 1830 wurde die bey dem Landwehr Bataillon der kgl. Stadt Donauwörth erledigte Auditors-Stelle dem zu ihrer Uebernahme sich bereit erklärenden rechtskundigen Magistrats-Rathe Förg verliehen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript de dato Bad Brückenau den 10. July 1830 dem königlichen geistlichen Rathe und Professor der Oberklasse am Gymnasium zu Neuburg, Franz Seraph Kellner die erledigte achte Domherrn-Stelle im bischöflichen Kapitel zu Eichstädt allergnädigst zu übertragen geruht.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

357.) praes. den ⅟₇ 30.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hülfs-Vollstreckung wird das Anwesen des Johann Lutz von Lechhausen, umfassend das Wohnhaus Nro. 373 samt Hofraum und Garten, gerichtlich eingeschätzt auf 770 fl. und die ludeigene Lößl-Wiese K. B. Nro. 1824. pr. 62 Dezimalen, eingewerthet zu 30 fl. Mittwoch den 21. l. Monats früh 9 — 12 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und Kaufs-Liebhaber hiezu eingeladen.

Hinsichtlich des Zuschlages verweist man auf §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juny 1822.

Friedberg den 30. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

358.) praes. den 10/7 30.

(Ediktal-Ladung.)

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Kempten hat in dem Schulden-Wesen des Alois Höß Conditors dahier auf dessen Insolvenz-Erklärung den Universal-Concurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage nemlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung, so wie zugleich Versuch gütlicher Beylegung unter den Creditoren auf Montag den 9. August d. J. 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 9. September d. J. 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf Freytag den 24. September dieses Jahres und für die Duplik auf Donnerstag den 7. Okt. d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt und und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Höß öffentlich vorgeladen und zwar unter dem Rechts-Nachtheile, daß das Nicht-Erscheinen am I. Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit dem an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Händen haben, bey Vermeidung nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Kempten den 30. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Lict. Keller Direktor.

Dr. Brinz.

359.) praes. den 10/7 30.

(Bekanntmachung.)

In Konkurs und Gantsache des Max Höß Rößle-Wirth dahier werden dessen Realitäten, bestehend: a.) aus der untern Herberge in dem Hause Nro. 8 mit 3 Zimmer, 1 Küche, Gewölbe, Boden, Wasch-Küche und Höfle, b.) die oberste Herberge in der Rößle-Wirthschaft, bestehend aus 2 Stuben, Alkoven, 1 Küche, 2 Kammern und Holzlage mit eigenem Eingang; c.) die Wirthschaft zum Rößle Nro 109 mit 12 heitzbaren Zimmern, 2 Küchen, 8 Kammern, 3 Keller, Stallung und Holzlage nebst Haus-Garten, samt Wein- und Bierschenks-, Bäcker und Metzger-Gerechtigkeit; Dienstag den 3ten August d. J. Morgens 10 Uhr zur öffentlichen Versteigerung im Lokale des k. Kreis- und Stadt-Gericht dahier gebracht.

Kaufs-Liebhaber werden daher eingeladen, an diesem Tage zu erscheinen, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Inzwischen steht selben frey, die Realitäten einsehen zu können, und werden die Kaufs-Bedingnisse am Versteigerungs-Tage selben bekannt gemacht werden.

Kempten den 2. July 1830.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Lict. Kellerer Direktor.

Dr. Brinz.

360.) praes. den 10/7 30.

(Ediktal-Ladung.)

Das kgl. Kreis und- Stadtgericht Kempten hat in dem Schuldenwesen des Max Höß Rößlewirth dahier auf dessen Insolvenz Erklärung dem Universal-Concurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage nemlich 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung, dann eines Versuchs zur gütlichen Auseinandersetzung auf

Donnerstag den 12. August d. J. 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 13. September d. J. 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf Dienstag den 28. September d. J. und für die Duplik auf Dienstag den 12. Oktbr. d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Commun-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschließung der Forderungen von gegenwärtiger Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Commun-Schuldners in Handen haben, aufgefodert, bey Vermeidung nochmaligen Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Kempten den 2. July 1830.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Lict. Kellerer Director.

Dr. Brinz

361.) praes. den 7/7 30.

(Bekanntmachung.)

Michael Zürn Schuhmacher und Johann Georg Zürn Schneider, welche sich in Wien aufgehalten, daselbst aber nicht aufgefunden werden können, werden hiemit aufgefodert, innerhalb 30 Tagen sich hierorts zu melden, und ihre allenfallsige Ansprüche an die Verlassenschaft der Barbara Zürn von Unterbechtersweiler zu liquidiren; im Falle aber dieselben nicht mehr am Leben seyn, jedoch aber Descendenz zurückgelassen haben sollten, so werden dieselbe zu dieser Anmeldung mit dem aufgefodert, daß wenn dieselben inner diesem Termin nicht erscheinen, ohne Rücksicht auf ihre Ansprüche die Verlassenschaft unter die sich schon gemeldeten Intestat-Erben vertheilt werden wird.

Lindau den 14. July 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Lict. Mindler, Land-richter.

362.) praes. den 7/7 30.

(Bekanntmachung.)

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechts-Titel an die Verlassenschaft des zu Hochweiler der Gemeinde Altstetten verstorbenen Leinwand-Händlers Joseph Anton Eberhart Foderungen zu machen haben, werden aufgefodert, solche binnen 60 Tagen, und um so gewisser hierorts anzumelden, und gehörig nachzuweisen, als ausser dessen in Behandlung dieser Verlassenschaft-Sache ohne Rücksicht auf derley Foderungen fürgefahren werden würde.

Sonthofen den 15. July 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gramm, Land-richter.

363.) a.) praes. den 7/7 30.

(Jagd-Verpachtung.)

In Folge höchster Verfügung wird der zwischen der Göugginger-Wertachbrücke, Wöllenburg, Anhausen und Leitershofen liegende nördliche Anhauser Jagd-Bezirk nach den von der allerhöchsten Stelle erlassenen neuen Bestimmungen, nach welchen jeder Staats-Bürger, welcher excl. der Familien-Steuer dreyßig Gulden direkte Steuer bezahlt, oder ein jährliches Einkommen von wenigstens dreyhundert Gulden notorisch hat, oder sich darüber ausweist, pach-

fähig ist, Montags am 16. Aug. d. J. Morgens 9 Uhr auf der Kanzley des kgl. Rentamts Göggingen im Wege der Licitation verpachtet. Ueber die nähern Bedingnisse können sich Pacht-Liebhaber indessen auf der Kanzley des unterzeichneten Forstamtes unterrichten. Das Verpachtungs-Protokoll wird an oben bemerktem Tag Mittags 12 Uhr geschlossen.

Augsburg den 12. July 1830.

Königliches Rentamt Göggingen.	Königliches Forstamt Biburg.
Widemann, Rentb.	v. Fürer Forstm.

364.) praes. den $\frac{V}{7}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Georg Walzer Pfarrer von Wullenstetten verstarb am 30. May d. J.

Nach dem Antrage der Interessenten werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an dessen Verlassenschaft zu machen sich berechtigt glauben, hiemit öffentlich vorgeladen, dieselben binnen 30 Tagen dahier anzumelden, widrigenfalls auf sie bey weiterer Behandlung des Nachlasses keine Rücksicht genommen werden wird.

Weissenhorn den 19ten July 1830.

Gräfl. Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Karl, Herrschaftsrichter.

365.) praes. den $\frac{V}{7}$ 30.

Bau-Versteigerung.

In Folge höchsten Auftrags wird Freytag den 30 dieses Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Landgerichts-Kanzley der Bau 1.) eines neuen Schul-Hauses für die Israeliten-Gemeinde zu Osterberg, veranschlagt auf 2648 fl. 45 kr.; 2.) eines Bad-Hauses für dieselbe Gemeinde, veranschlagt auf 463 fl. 34 kr. an die Wenigstnehmenden versteigert. Plan und Kosten-Voranschläge können bis dahin hier eingesehen werden.

Die Steigerungs-Lustigen haben sich über ihre Fähigkeit; so wie über ihr Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen, und im Falle des Hinschlags, welcher vorbehalten wird, für $\frac{1}{5}$ der Bau-Kosten Caution zu leisten.

Illertissen den 13. July 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Merklin Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

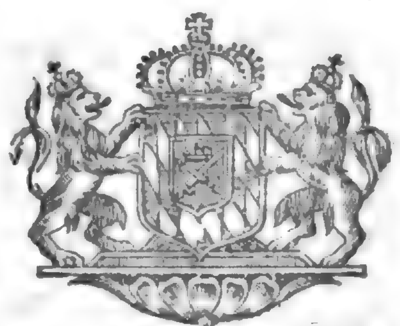
Den 19. July 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{5}{8}$
detto à 5% . .	$100\frac{7}{8}$	
Lott. Loose E—M à 4%	107	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	145	
detto detto à 25 fl.	129	
detto detto à 100 fl.	130	

Den 22. July 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$100\frac{3}{4}$	10[illegible]
detto à 5% . .	$100\frac{7}{8}$	
Lott. Loose E—M à 4%		$107\frac{1}{2}$
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	145	
detto detto à 25 fl.	129	
detto detto à 100 fl.	130	

Den 24. July 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{5}{8}$
detto . à 5% .	$100\frac{7}{8}$	
Lott. Loose E—M à 4%	108	$107\frac{1}{2}$
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	145	
detto detto à 25 fl.	129	
detto detto à 100 fl.	130	

Intelligenzblatt


des königlich- Bayerischen



Oberdonau- Kreises.

Augsburg, Nro. 31. den 2ten August 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCXL) ad Nrum. 9528.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den Viehtrieb auf den Straßen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Bezug auf das Generale vom 20ten May 1829, - den Viehtrieb auf den Straßen betreffend, - haben mehrere Behörden des Algäus den Einwand erhoben, daß die Eigenthümlichkeit der Vieh-Zucht jener Gegend, wo das Vieh den Sommer hindurch im Zustand der Freiheit die Alpen beweide, das Kupplen des an die Freiheit gewöhnten Viehes dann nicht erlaube, wenn es von den Alpen herab unmittelbar auf die Märkte gebracht, dort verkauft, und weiter durch das Land getrieben werde.

Da die unterzeichnete Regierung einerseits diesen Einwand gegründet befunden hat, andererseits aber auch durch die Erfahrung nachgewiesen ist, daß das Alpen-Vieh, wenn es einige Zeit im Stall gestanden hat, (beiläufig 14 Tage) sich so willig kuppeln läßt, als jenes des platten Landes, so wird Folgendes verfügt:

1.) das Hornvieh aus dem Theil des Oberdonau-Kreises und überhaupt aus jenen Gegenden, in welchen die Alpen-Wirthschaft getrieben wird, darf ungekuppelt getrieben werden, wenn die Treiber mit dem Zeugnisse der betreffenden Polizey-Behörden versehen sind, daß dasselbe auf einem der Vieh-Märkte des Algäus oder auch sonst auf den Alpen gekauft, und ohne vorher einige Zeit im Stalle gestanden zu haben, hinweggetrieben wurde.

2.) Es dürfen in größeren Transporten vereinigt nur 10 Stücke solchen Viehes von einem Treiber getrieben werden;

für jede Mehrzahl zwischen 1 und 10 Stücken muß ein weiterer Treiber beigegeben werden.

3.) Die Transporte alles übrigen Viehes, welches nicht von den Algäuer-Vieh-Märkten oder während des Sommers unmittelbar von den Alpen hinweg getrieben wird, es mag solches im Algäu oder wo immer gekauft worden seyn, unterliegen unbedingt den Verfügungen des Ausschreibens vom 20. May 1829.

Augsburg, den 28. July 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

Kopf.

coll. Thugut.

CCXLI) ad Nrm. 23091.

(Die Erledigung des Physikats Pfarrkirchen btrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den erfolgten Tod des königlichen Landgerichts-Arztes Dr. Lindner wurde das Physikat Pfarrkirchen im Unter-Donau-Kreise erlediget.

Diejenigen Aerzte, welche sich um diese erledigte Stelle bewerben wollen, haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche bis Ende August laufenden Jahrs unmittelbar bei der königlichen Regierung des Unter-Donau-Kreises, Kammer des Innern, in Passau einzureichen.

Augsburg den 28ten July 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCXLII.) ad Num. 23144.

(Das Kantons-Physikat zu Göllheim betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Kanton Göllheim im Rhein-Kreise ein eigenes Physikat errichtet wird, und daß diejenigen Aerzte, welche sich darum bewerben wollen, bis Ende August laufenden Jahres ihre Gesuche nebst den erfoderlichen Zeugnissen bey der königlichen Regierung des Rhein-Kreises, Kammer des Innern, zu übergeben haben.

Augsburg den 28. July 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCXLIII.) ad Nrm. 23471

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Baum-Pflanzungen an den Strassen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Betreff der Baum-Pflanzungen an den Strassen nachstehenden allerhöchsten Cabinets-Befehl ddo. Bad Brückenau den 15ten dieses Monats zu erlassen geruhet.

Wir haben Uns auch bey unserer neuerlichen Reise zu überzeugen Gelegenheit gehabt, daß zwar unserem Wunsche, Bäume an den Strassen gepflanzt zu sehen, mit rühmlichen Eifer entgegen gekommen wird, daß aber leider diese Bemühungen nicht selten wenig Erfolg versprechen. Die Gründe scheinen zu seyn:

1.) daß häufig verkrüppelte durch den Schnitt allzusehr verwundete und schon zu starke Pflänzlinge gewählt werden, die nicht mehr gedeihen können, und selbst wenn solche aufkämen, nur ein übles Aussehen gewähren würden.

2.) Hin und wieder scheinen auch Pflänzlinge gewählt zu seyn, die nicht Kern-Ausschlag sondern Wurzel-Ausschlag sind.

3.) Häufig sind die Pflanzen an steile Raine auf eine Weise gesetzt, daß den Wurzeln nicht hinreichende Feuchtigkeit zugeführt werden kann, und

4.) eben so häufig finden sich die Stämme mit Erd-Anhäufungen umgeben, die das Eindringen des Regens gänzlich verhindern.

Da hiedurch der Zweck nicht befördert, und statt Beschleunigung der Pflanzungen, Verzögerung derselben bewirkt wird, so sind die Gemeinden zu belehren:

a.) daß nur gesunde, gerade gewachsene, durch das Messer nicht allzusehr verwundete, durch Kern-Ausschlag erzeugte Pflanzen gedeihen können, und zwar:

b.) nur dann, wenn solche in fruchtbare Erde auf eine Weise gesetzt werden, daß den Saugwurzeln die nöthige Feuchtigkeit aus der Atmosphäre, und, wenn nach der Pflanzung oder im folgenden Frühjahre sehr trockne Witterung eintreten sollte, daselbst durch angemessenes Begießen zugeführt werde;

c) daß es dort, wo gute Stämmchen nicht zu haben sind, angemessener erscheine, die Bepflanzung durch Stopfen von Kirschen-Kernen ꝛc. an die gehörigen Stellen zu erzeugen, als durch Pflänzlinge, die kein Wachsthum versprechen, daher doch in einigen Jahren wieder hinweggeräumt werden müssen, so daß Sämlinge noch schneller und jeden Falls dauerhafter aufkommen.

Sämtliche Polizey-Behörden des Ober-donau-Kreises haben das zum gehorsamsten Vollzuge dieses allerhöchsten unmittelbaren Befehles Erfoderliche sogleich zu verfügen, und namentlich denselben nicht nur allenthalben vor versammelter Gemeinde verkünden zu lassen, sondern auch die Orts-Vorstände und diejenigen Individuen, welchen unter deren Aufsicht die spezielle Ausführung übertragen werden wird, unter Zuhandnehmung der Hinkertschen Schrift über die Obstbaum-Zucht persönlich über die Mittel zu belehren, welche am besten geeignet sind, den durch den Allerhöchsten Willen Seiner Majestät bezeichneten Zweck zu erreichen, denselben sowohl die größte Sorgfalt und den nachhaltigsten Fleiß bey der Anlage der Pflanzung, als auch die größte Wachsamkeit und strengste Aufsicht auf deren Pflege und Schutzmittel, wie solche schon zu wiederholtenmalen, im Besondern in dem Ausschreiben vom 12ten November. 1822 und 24ten September 1829 angegeben wurden, nachdrücklichst einzuschärfen; endlich bis zum Schluße des laufenden Kalender-Jahres ausführlich anzuzeigen, was in Folge des Allerhöch-

sten Königlichen Befehles in den verschiedenen Gemeinden geschehen sey?

Augsburg den 31ten July 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

Kreis- und andere Notizzen.

Seine Majestät der König haben in Gemäßheit eines allerhöchsten Reskripts de dato Bad Brükenau den 18. July d. J. das durch die Versetzung des kgl. Gerichts-Arztes Doktor Hackl von Grönenbach nach Moosburg in Erledigung gekommene Physikat Grönenbach dem bisherigen Physikus zu Obernburg im Untermain-Kreise, Doktor Reuß in provisorischer Eigenschaft zu übertragen geruht.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern vom 26. July 1830, wurde der Bitte des Pfarrers und Seniors Joh. Ludwig Gottfried Walther in Hanusheim um Wiederabnahme der ihm einstweilen übertragenen Verwesung der Distrikts-Inspektion der protestantischen Schulen der kgl. Landgerichte Günzburg, Lauingen und Burgau, unter vollkommener Anerkennung seiner Leistungen entsprochen und diese Stelle dem protestantischen kgl. Dekan und Stadt-Pfarrer Johann Christoph Lugwig Friedrich Würth zu Leipheim übertragen.

Seine Königliche Majestät haben vermög allerhöchsten Reskripts de dato Bad-Brückenau den 17. July 1830 die bey dem Landgerichte Burgau erledigte II. Assessors-Stelle dem vormaligen Patrimonial-Gerichtshalter I. Klasse Karl Eugen Mayer zu Halbenwang allergnädigst zu übertragen geruht.

Die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises hat im Einverständniße mit dem kgl. Appellations-Gerichte dieses Kreises die Ernennung des Doktor Johann Baptist Baur als Patrimonial-Richter II. Klasse der Freyherlich-Freyberg'schen Patrimonial-Gerichte Knöringen, Haldewang und Landstrost, mit dem Wohnsitz in Haldewang, unter Beybehaltung der getrennten Amts-Sitze in Knöringen, Haldewang und Offingen am 28. July 1830 bestättiget.

Nachdem die erste und zweite Vereins-Rechnung pro $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$ die Super-Revision passiert haben, und von der kgl. Kreis-Regierung ohne Bedenken zurückgegeben worden sind, so werden nunmehr in Gemäßheit des §. 40 der Vereins-Statuten die Resultate derselben zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Verein der Schullehrer des Oberdonau-Kreises, in der Absicht gebildet, ihren trauerenden Wittwen frohere Lebenstage zu bereiten, und den verlassenen Waisen eine bessere Erziehung und Bildung zu verschaffen, wurde durch höchstes Regierungs-Ausschreiben vom 16. July 1827, vom 1. Oktober 1827 an, bestättiget, und hat gleich bey seinem Entstehen eine so allgemeine Theilnahme gefunden, daß derselbe über 1000, sage: Eintau-

send Mitglieder zählt, wovon beyläufig der vierte Theil der ersten Klasse, der vierte Theil der zweiten Klasse, und die Hälfte der dritten Klasse eingereiht sind, welche allgemeine Theilnahme keine dergleichen Anstalt der übrigen Kreise nachzuweisen im Stande ist.

Durch diesen glücklichen Erfolg, womit die Anstalt ins Leben getreten, ist auch der Vermögensstand a.) in dem ersten Jahr $18\frac{27}{28}$ auf die sehr bedeutende Summe von 18,643 fl. 59 kr. 2 pf. angewachsen, und hat sich b.) in dem zweiten Jahr $18\frac{28}{29}$ auf die nahmhafte Summe von 24,662 fl. 42 kr. erhöht, wozu die Königliche hohe Kreis-Regierung in der Art thätigst mitgewirkt hat, daß durch höchst dieselbe an denen in dem §. 17 der Statuten sub lit. a. b. und c. gnädigst zugewiesenen Einnahmen aus dem Kreis-Hilfs-Fond, an Anstellungs-Taxen der Schullehrer, und an Interkalarfrüchten der Schuldienste, in so weit solche aus der Kreis-Schul-Dodation fließen, a.) im Jahr $18\frac{27}{28}$ für die Jahre $18\frac{23}{24}$ bis $18\frac{25}{26}$ 3035 fl. 17 kr. 1 pf. für das Jahr $18\frac{27}{28}$ selbst 1629 fl. 41 kr.; dann b.) im Jahr $18\frac{28}{29}$ für das Jahr $18\frac{28}{29}$ 1445 fl. 43 kr. zur Kasse geflossen sind, was hiermit mit dem unterthänigsten Danke angerühmt wird.

Ueberdieß sind von denen in den unten abgedruckten Verzeichnissen namentlich aufgeführten wohlwollenden Menschen-Freunden a.) im Jahr $18\frac{27}{28}$ 134 fl. 5 kr. und b.) im Jahr $18\frac{28}{29}$ 46 fl. 51 kr. angefallen, wofür man den edlen Gebern den gebührenden Dank erstattet.

Zwey Wittwen und sieben einfache Waisen haben im Rechnungs-Jahr $18\frac{27}{28}$ die Wohlthaten des Vereins genossen; im Rechnungs-Jahr $18\frac{28}{29}$ haben sich die Unterstützung genießenden um sieben Wittwen, zwey einfache und vier Doppel-Waisen vermehret, und bis zum Heutigen sind 18 Vereins-Mitglieder mit Tod abgegangen, deren rückgelassene Wittwen und Waisen Unterstützungen ansprechen, wenn sie aus dem Bezug der Dienst-Erträgnisse treten; es erwartet also die Anstalt vom laufenden Rechnungs-Jahr $18\frac{29}{30}$ an eine bey Weitem größere Ausgabe, welche jede Jahr nach dem Verhältniß der mit Tod abgehenden Mitglieder zunimmt.

Mögen deshalb dem Verein durch die hohe Huld und Gnade der kgl. hohen Kreis-Regierung die oben erwähnten im §. 17 der Statuten näher bezeichneten Einnahmen auch in den folgenden Jahren gnädigst zugewendet werden, möge der bey mehrern Gelegenheiten sich rühmlichst geäußerte Wohlthätigkeits-Sinn der edlen Bewohner des Oberdonau-Kreises auch in den kommenden Jahren zu Erhöhung des Vereins-Vermögens sich mildthätig zeigen, damit die Anstalt fortan die übernommene Verbindlichkeiten zu erfüllen im Stande ist, ohnedieß zum bey Weitem größten Theil nur kärglich besoldeten Vereins-Mitglieder mit außerordentlichen Beyträgen behelligen zu dürfen.

Augsburg den 15ten July 1830.

Verwaltungs-Ausschuß des Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereins der Lehrer des Oberdonau-Kreises.

Herzog, Vorstand

Baumeister I. Beysitzer, Heydecker II. Beysitzer.

J. G. Schwager, Kassier.

J. M. Kohler, Kontrolleur.

Resultate

der für die Jahre 1827/28 und 1828/29 gestellten Rechnungen des Wittwen= und Waisen=Unterstützungs=Vereines der Lehrer des Oberdonau=Kreises.

Titl.	Vortrag.	pro 1827/28						pro 1828/29						Bemerkungen.
		Partial=			Total=			Partial=			Total=			
		Betrag.						Betrag.						
		fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	
	I.) Einnahmen.													
	Diese bestehen:													
	A.) Aus dem Rechnungs=Bestand der vorigen Jahre.													
1	Aktivrest des vorigen Jahrs	—	—	—				1442	48	2				
2	An Aktiv=Ausständen . .	—	—	—				996	11					
3	An Rechnungs=Defekten und Einnahms=Nachholungen .	5216	14	2				79	51	—				
	B.) An Gefällen des laufenden Jahrs.				5216	14	1				2518	30	2	Die uebigen: 5216 fl. 14 kr. sind unten anmerkungsweise entziffert.
4	Von dem ausgeliehenen Kapital=Vermögen													
	a.) an heimbezahlten Kapitalien	3040	—	—				—	—	—				
	b.) An Zinsen von Kapitalien	374	40	1				936	8	—				
5	An Fundirungs=Beiträgen .	7775	20	—				147	20	—				
6	An ordentlichen Jahres=Beiträgen	3878	—	—				3858	20	—				
7	An ordentlichen Jahres=Beitrags=Nachzahlungen von den Relikten der Mitglieder, welche nicht volle 5 Jahre dem Verein einverleibt waren, nach §. 27. der Statuten .	42	40	—				158	40	—				
8	An den vom Staate allergnädigst bewilligten Beyträgen:													
	a.) aus dem Kreis=Hilfs=Fond	800	—	—				800	—	—				
	b.) aus den Ueberschüssen des Zentral=Schulbücher=Verlags	250	—	—				250		—				
	c.) an Anstellungs=Taxen der Lehrer	579	41	—				323	15	—				
	d.) aus Interkalar=Früchten	—	—	—				72	30	—				
9	An Wohlthätigkeits=Beyträgen:													
	a.) freiwillige Beyträge .	131	28	—				6	51	—				
	b.) Schankungen . . .	2	42	—				15	-	-				
	c.) Legate	—	—	—				25	—	—				
	d.) Erbschaften	—	—	—				—	—	—				
					16872	26	1				6615	2	-	
	Summa aller Einnahmen	—	-	—	22088	40	3	—	—	-	9131	32	2	

Titl.	Vortrag.	pro $18^{27}/_{28}$						pro $18^{28}/_{29}$						Bemerkungen.
		Partial-			Total-			Partial-			Total-			
		Betrag.						Betrag.						
	II.) Ausgaben.	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	
	Diese bestehen:													
	A.) Auf den Rechnungs-Bestand der vorigen Jahre.													
1	Passivrest des vorigen Jahres	—	—	—				—	—	—				
2	Auf Aktiv-Ausstände . .	—	—	—				349	19	1				
3	Auf Rechnungs-Defekte und Zahlungs-Nachholungen .	12	46	2				15	29	—				
	B.) Auf d. laufende Jahr.				12	46	2				364	48	1	
4	Auf ausgeliehene Kapitalien	19245	—	—				6550	—	—				
5	Auf Unterstützungen . . .	74	14	3				559	56	2				Ein namentliches Verzeichniß der Unterstützung Genießenden findet sich am Ende abgedruckt.
6	Auf Regie	317	40	—				90	43	—				
7	Auf Aktiv-Ausstände . .	996	11	—				126	5	2				
					20633	5	3				7326	45	—	
	Summa aller Ausgaben	—	—	—	20645	52	1	—	—	—	7691	33	1	
	III.) Abschluß.													
	Die Einnahme beträgt . .	—	—	—	22088	40	3	—	—	—	9131	32	2	
	Die Ausgabe dagegen . .	—	—	—	20645	52	1	—	—	—	7691	33	1	
	somit der Aktiv-Bestand	—	—	—	1442	48	2	—	—	—	1439	59	1	
	IV.) Vermögens-Ausweiß.													
	Das Gesammt-Vermögen besteht:				1442	48	2	—	—	—	1439	59	1	
	a.) in obigem Aktiv-Bestand zu	—	—	—										
	b.) in den nachgewiesenen Ausständen zu	—	—	—	996	11	—	—	—	—	467	24	3	
	c.) an Obligationen sind vorhanden	—	—	—	16205	—	—	—	—	—	22755	—	—	
	Reiner Vermögensstand	—	—	—	18643	59	2	—	—	—	24662	24	—	
	Anmerkung. Die auf den Rechnungs-Bestand voriger Jahre $18\frac{27}{28}$ vereinnahmte 5216 fl. 14 kr. 2 pf. zerfallen in													
a.	Schankung vom Schlößchen in Oberhausen	2000	—	—										
b.	Ertrag der gewinnenden Loose	64	—	—										
c.	Zinse aus beeden vom 1. März 1823. bis letzten Dezbr. 1827. nach 2 Pzt.	116	57	1										
d.	Schullehrer Anstellungs-Taxen pro $18^{23}/_{24}$ bis $18^{26}/_{27}$.	2165	24	1										
e.	Unterstützung aus den Ueberschüssen vom Zentral-Schul-Bücher-Verlag vom Jahr $18^{24}/_{25}$ bis $18^{26}/_{27}$ . . .	650	—	—										
f.	Interkalar-Früchte der Schul-Dienste, in so weit dieselben aus der Kreis-Schul-Dotations-Kasse geflossen sind. pro $18^{25}/_{26}$ und $18^{26}/_{27}$	143	5	—										
g.	Zinse von angelegten Kapitalien	76	48	—										
	Summa	5206	13	2										

Verzeichniß der Wohlthätigkeits-Beyträge,

welche bey dem Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Verein der Lehrer des Oberdonau-Kreises in den Rechnungs-Jahren 18 27/28 und 18 28/29 angefallen sind.

Fortlaufende Nummer.	Wohnort und Namen der Wohlthäter.	Betrag der Gabe. pro 18 27/28 fl.	kr.	pro 18 28/29 fl.	kr.	Bemerkungen.
	I.) Bezirk Aichach.					
1	Sr. Hochwürden Herr Dekan, Stadtpfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Cajetan Ritter von Schmid in Aichach	10	—	—	—	
2	Von einem Ungenannten	—	—	—	54	
	II.) Bezirk Friedberg.					
3	Sr. Hochwürden Herr Domkapitular, Stadtdekan, Dompfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Pichler in Augsburg . . .	25	—	—	—	
4	Ein Ungenannter, mittelst Lehrer Haid in Augsburg	2	42	—	—	
5	Der Herr Verfasser des Werkleins „der Thier-Quäler"	—	—	15	—	
	III.) Bezirk Ottobeuren.					
6	Herr Johann Nepomuk Seiler königl. Landgerichts-Assessor in Ottobeuren	2	24	—	—	
7	Barbara Häring Bauerswittwe in Altusried	—	—	25	—	
8	Herr Joseph Mayr, I. Lehrer und Chorregent in Kaufbeuren . . .	64	—	—	—	Unter Direktion des nebigen Mayr wurde zur würdigen Vorfeyer des Geburts- und Namensfestes unseres allergnädigsten Königs im Jahr 1828 von dem sämtlichen Musik-Personale in Kaufbeuren, - dessen Eifer besonderes Lob verdient - die Schöpfung von Haydn gegeben, und nebige 64 fl. sind nach Abzug von 38 fl. 34 kr. Auslagen die reine Ausbeute.
	IV.) Bezirk Kempten.					
9	Mehrere Herren Lehrer des k. Landgerichts Kempten bey einer den 16. Fbr. 1824 veranstalteten Collekte laut Verzeichniß des Dienst-Vorstandes	7	54	—	—	
10	Die Erben des verstorbenen Hrn. Lehrers Liebherr in Martinszell . .	1	—	—	—	
11	Ein Ungenannter	—	11	—	—	
12	Herr Julian Hartmann Wirth in Burgen k. Landgerichts Füssen . . .	1	12	—	—	
13	Herr Lehrer Spieler in Weiler, kgl. Landgerichts Weiler	11	—	—	—	
14	Sr. Hochwürden Herr Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Braun in Sonthofen	6	—	6	—	Herr Pfarrer Braun hat den Jahres-Beitrag eines Lehrers I. Klasse mit dem Versprechen bezahlt, solchen alle Jahr abzuführen, und zwar ad dies subsistentiae in loco Sonthofen.
15	Sr. Hochwürden Herr Pfarrer in Buchenberg, kgl. Landg. Kempten, von einem Sterbenden	2	42	—	—	
	Summa	134	5	46	51	

Verzeichniß

der Wittwen und Waisen, welche in den Rechnungs-Jahren $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$ Unterstützungen bezogen haben.

Fortlaufende Nummer.	Wohnort und Namen der Unterstützung Genießenden.	Klasse.	Unterstützungs-Betrag. pro $18^{27}/_{28}$ fl.	kr.	pro $18^{28}/_{29}$ fl.	kr.	Bemerkungen.
	I.) Bezirk Aichach.						
1	Die Mayer'sche Tochter in Aichach k. Landgerichts Aichach	I.	—	—	—	—	Dieselbe hat pro $18^{28}/_{29}$ ein Ratum von 5¼ kr. getroffen, auf welches sie verzichtete.
2	Die Lehrers-Wittwe Matthes in Zirgesheim, kgl. Landg. Donauwörth	III.	—	—	23	6	
3	Die Lehrers-Wittwe Haunstetter in Ortelfingen, kgl. Landger. Neuburg	III.	—	—	40	—	Die Wittwe Haunstetter erhielt im Jahr $18^{29}/_{30}$ für das Jahr $18^{27}/_{28}$ nachträglich 10 fl.
	II.) Bezirk Friedberg.						
4	Die Lehrers-Wittwe Rehm in Augsburg	I.	26	40	80	—	
	III.) Bezirk Ottobeuren.						
5	Die Lehrers-Wittwe Hutter in Obergermaringen, k. Landg. Kaufbeuren	III.	—	—	35	40	
6	Die Lehrers-Wittwe Knoller in Mörgen, Herrschaftsgerichts Kirchheim	II.	—	—	24	20	Die Wittwe Knoller erhielt im Jahr $18^{29}/_{30}$ für das Jahr $18^{28}/_{29}$ nachbezahlt 20 fl. 40 kr.
	IV.) Bezirk Kempten.						
7	Die Lehrers-Wittwe Mayr in Wetzlo, k. Landgerichts Kempten, mit 7 Waisen	III.	47	34¾	96	—	
8	Die Lehrers-Wittwe Hott in Stein, k. Landg. Immenstadt mit 2 Waisen	II.	—	—	75	—	Die Unterstützung der Wittwe ist Ende Juny 1829 erloschen, und die 2 Waisen sind von diesem Tag an, als Doppel-Waisen eingetreten.
	V.) Bezirk Dillingen.						
9	Die Lehrers-Wittwe Singer in Mindelaltheim, k. Landgerichts Burgau	II.	—	—	60	—	
10	Die Lehrers-Wittwe Mayr in Wallenhausen, kgl. Landg. Roggenburg	II.	—	—	53	50	
11	Die Lehrer Schweger'schen Doppel-Waisen in Balzhausen, kgl. Landg. Ursberg	II.	—	—	72	—	Die Schweger'schen Relikten erhielten im Jahr $18^{28}/_{29}$ für das Jahr $18^{27}/_{28}$ nachträglich 2 fl. 24 kr.
	Summa	—	74	14¾	559	56½	

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

366.) praes. den 21/7 30.

(Bekanntmachung.)

Alle diejenigen, welche an den Rücklaß des verstorbenen Trauben-Wirths Michael Volkart von Krumbach aus was immer für einem Titel Foderungen zu machen haben, werden hiemit aufgefodert, dieselben innerhalb drey Monaten a dato bey dem unterfertigten Land-Gericht geltend zu machen, widrigenfalls sie von der gegenwärtigen Verlassenschafts-Masse gänzlich ausgeschlossen werden würden.

Ursberg den 16. July 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Hartlieb,

367.) praes. den 21/7 30.

(Vorladung.)

Andreas Schnitzler wurde im Jahre 1785 zu Mohrenhausen geboren, im Jahr 1808 als Soldat bey dem königl. bayerischen 13. Linien-Infanterie-Regimente eingereiht, und wird seit dieser Zeit vermißt.

Da ihm inzwischen eine Erbschaft angefallen ist; so wird er oder seine allenfallsige Nachkommenschaft hiemit aufgefodert, sich binnen 6 Monaten a dato um so gewisser anher zu melden, als widrigenfalls den eventuell eingesetzten Erben die Erbschaft gegen Kautions-Leistung ausgeantwortet werden müßte.

Babenhausen den 15. July 1830.

Fürstlich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.
Behringer, Herrschaftsrichter.

368.) praes. den 21/7 30.

(Bekanntmachung.)

Eine gewisse Sabina Wiedemann, deren Geburtsort angeblich Mulfingen seyn soll, hielt sich mehrere Jahre in dießseitigem Gerichts-Bezirk auf, und ist am 1. Februar d. J. ab intestato dahier verstorben.

Es werden daher alle diejenigen, welche auf ihren unbedeutenden Rücklaß aus was immer für einem Titel Ansprüche zu haben glauben, hiemit aufgefodert, diese innerhalb drey Monaten a dato bey dem unterfertigten Landgerichte geltend zu machen, widrigenfalls der Rücklaß nach Abzug der Gerichts-, Leichen- und Kur-Kosten an den königlichen Fiskus extradirt werden würde.

Ursberg den 14. July 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Albrecht, Landrichter.

369.) praes. den 30/7 30.

(Bekanntmachung.)

In Folge höchsten Regierungs-Befehles ddo 5ten l. Mts soll das erledigte Wahlfahrts-Benefizium Allerheiligen der Pfarrey Scheppach k. b. Landgerichts Burgau, zu welchem dießseitiger Gutsherrschaft das Präsentations-Recht zukömmt, wieder besetzt werden.

Die Renten desselben bestehen 1.) in freyer Wohnung zu 20 fl. 2.) im Genuße des Gemüse- und Grasgartens zu 6 fl. 3.) in Kapitals-Zinsen zu 16 fl. 30 kr.; 4.) Grund-Zinsen zu 29 fl. 1¼ kr.; 5.) in Getreidgilten 81 fl. 54 k; in 9 Schfl. 6 Metz. Roggen 8 fl. 42 kr.; 81 fl. 54 kr.; pr. 9 Schfl. 6 Mtz. Haber 4 fl. 12 kr.; zu 40 fl. 57 kr.; Jettinger-Maaßes 6.) in gestifteten Gottesdienst-Gebühren 34 fl. 54kr.; Summa 229 fl. 21¼ kr. Die Lasten beziffern sich jährlich auf 4 fl. 47 kr.;

Der Herr Benefiziat hat dagegen die Verbindlichkeit, die gestifteten Jahrtäge und Messen,

dann 7 Bruderschafts-Feste mit Amt und Predigt zu halten, den Beichtstuhl für die Wahlfahrter zu besorgen, und in jenem der Pfarr-Kirche auszuhelfen.

Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen 4 Wochen unter Vorlage der erfoderlichen Nachweisungen besonders über sittlich-religiösen Wandel an besagte Herrschaft selbst schriftlich zu wenden.

Dieß wird hiemit aus speziellem Auftrage derselben zur öffentlichen Kunde gebracht.

Haldewang den 28. July 1830.

Fryhrrl. v. Freyberg'sche Renten-Verwaltung.

Bauer.

370.)

(Bekanntmachung.)

Die unterzeichnete Buchdruckerey bringt andurch zur Kenntniß, daß bey ihr so eben die Presse verließen:

„Ausschreibungen der kgl. Regierung für den „Oberdonau-Kreis, betreffend das Volks-„Schul-Wesen. IVte Abtheilung enthal-„tend: Nr. 15 — 18 ältere Regierungs-Aus-„schreibungen Nro. 19 — 32 neuere do. do.

und daß dieselben von ihr, wie auch durch das Expeditions-Amt der kgl. Regierung für den Preis von 18 kr. à Exempl. abgelangt werden können.

Bey dieser Veranlassung macht sie zugleich bekannt, daß bei ihr auch in der Folge, wie bisher die gewöhnlichen Schul-Tabellen, als: 1.) Tabelle über die Werktags-Schüler, sowohl Winter- als Sommer-Semester; 2.) Tabelle über die Sontags Schüler; 3.) do. zum Censur-Buche; 4.) do. zur Absenten-Liste; 5.) General-Liste der Schul-Versäumnisse; 6.) Tabellarischer Conspect der Lokal-Schul-Kassa-Rechnung, und 7.) die neuerlich in oben angezeigten Ausschreibungen vorgeschriebene Liste zum Qualifikations-Buche der Schul-Aspiranten von ihr verlegt worden, und pr. Bogen zu 1½ kr. pr. Buch zu 36 kr. zu haben sind.

Augsburg den 30. July 1830.

Rösl'sche Buchdruckerey.

Die Rösl'sche Buchdruckerey in Augsburg zeigt hiemit den betreffenden königl. Behörden an, daß, gleichwie in frühern Jahren, auch heuer sämtliche Gattungen Wahl-Tabellen gegen baare Einsendung des Betrages, das Buch à 24 kr. bei ihr zu haben sind, jedoch unter ½ Buch nicht abgegeben werden könne.

In dieser Buchdruckerey sind ferner um beygesetzte Netto-Preise zu erhalten:

1.) Geschäfts-Protokolle im Justiz-Fache für die kgl. Landgerichte und andere Justitz-Stellen à Buch 36 kr.

2.) Impf-Tabellen das Buch 36 kr. und Impf-Scheine das Dzt. 4 kr.

3.) Pfarr-Tabellen, als: Tauf-, Trauungs und Sterb-Register, der Bogen für 1½ kr. Firm-Scheine a. Dz. 4 kr.;

4.) Fracht Briefe, das Buch für 30 kr.; und Zoll-Deklarationen das Buch für 36 kr.

371.)

(Bekanntmachung.)

Zufolge einer kgl. Regierungs-Entschließung vom 20. d. M. werden Donnerstag den 5. August d. J. nachstehende Mobiliarschafts-Gegenstände, als: Schreib- und Komode-Kästen, Sessel, Kanapee's, Bettladen von Fichten-Holz theils angestrichen, Bett-Decken von Woll, Pers, und Seidenstoff, Tafel-, Bett- und Küchen-Wasch, Bett-Ueberzüge, Kreuzstöcke, und Bett-Vorhänge theils von Leinen- und

Seidenstoff, mehrere Musketen, nebst verschiedenen Hausfahrnissen, in dem kgl. Schloß dahier von Früh Morgens 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert.

Augsburg den 25. July 1830.

Die königliche Schloß-Inspektion.

Ditt, Inspektor.

372.) praes. den 26/7 30.

(Bekanntmachung.)

Zur Erhöhung der Strasse an der neu zu erbauenden Singold-Brücke in Langenebringen kgl. Landgerichts Schwabmünchen sind 732 fl. 8 kr. genehmigt. Diese ganze Arbeit wird unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung am 11. August d. J. Vormittag 9 Uhr im Landgerichts-Lokale zu Schwabmünchen an den Wenigstbietenden überlassen.

Plan und Voranschlag sind im Amts-Lokale der kgl. Bau-Inspektion Augsburg I. und an der Baustelle selbst einzusehen.

Augsburg den 26. July 1830.

Königliches Landgericht Schwabmünchen
Kimmerle, Landrichter

Königl. Bau-Inspektion Augsburg. I.
Voit.

373.) b.) praes. den 17/7 30.

(Jagd-Verpachtung.)

In Folge höchster Verfügung wird der zwischen der Göggínger-Wertachbrücke, Wöllenburg, Anhausen und Leitershofen liegende nördliche Anhauser Jagd-Bezirk nach den von der allerhöchsten Stelle erlassenen neuen Bestimmungen, nach welchen jeder Staats-Bürger, welcher excl. der Familien-Steuer dreyßig Gulden direkte Steuer bezahlt, oder ein jährliches Einkommen von wenigstens dreyhundert Gulden notorisch hat, oder sich darüber ausweist, pachtfähig ist, Montags am 16. Aug. d. J. Morgens 9 Uhr auf der Kanzley des kgl. Rentamts Göggingen im Wege der Licitation verpachtet. Ueber die nähern Bedingnisse können sich Pacht-Liebhaber indessen auf der Kanzley des unterzeichneten Forstamtes unterrichten. Das Verpachtungs-Protokoll wird an oben bemerktem Tag Mittags 12 Uhr geschlossen.

Augsburg den 12. July 1830.

Königliches Rentamt Göggingen.
Widemann, Rentb.

Königliches Forstamt Biburg.
v. Fürer Forstm.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 26. July 1830.	Briefe	Geld	Den 29. July 1830.	Briefe	Geld	Den 31. July 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{5}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{5}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$100\frac{3}{4}$	
detto à 5% . .	$100\frac{7}{8}$		detto à 5% . .	$100\frac{7}{8}$		detto . à 5% . .		
Lott. Loose E—M à 4%	108	$107\frac{1}{2}$	Lott. Loose E—M à 4%	108	$107\frac{1}{2}$	Lott. Loose E—M à 4%	$107\frac{3}{4}$	
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	145		detto unverz. à 10 fl.		144	detto unverz. à 10 fl.		144
detto detto à 25 fl.	129		detto detto à 25 fl.		129	detto detto à 25 fl.		129
detto detto à 100 fl.	130		detto detto à 100 fl.		129	detto detto à 100 fl.		129

Beylage

zum Intelligenz-Blatte des Oberdonau-Kreises Nro. 31.

(Den 2. August 1830.)

Fortsetzung.

IV.) Landgericht Dilingen.

A) Zustand der Obstkultur im Allgemeinen.

In diesem Landgerichts-Bezirke macht die Obst-Baumzucht seit Kurzem bedeutende Fortschritte, allenthalben offenbart sich im Allgemeinen eine wirklich große Neigung für diesen Cultur-Zweig, und der Sinn für dessen besseres Gedeihen spricht sich schon jetzt lebhaft aus.

Seit Kurzem wurden beinahe in allen Gemeinden neue Obst-Pflanzungen unter der Leitung der verdienten Ausschuß-Mitglieder angelegt. Die Veredlung der Bäume geschah heuer fast allgemein; nur an den Land-Straßen, mit Ausnahme der Stadt Dilingen, will der Landmann keine Bäume pflanzen, weil er in dem irrigen Wahne steht, deren Schatten sey dem Getreidbaue nachtheilig.

Bei zu hoffender gleichmäßiger thätiger Mitwirkung von Seite aller Individuen der Geistlichkeit läßt sich in diesem Polizei-Bezirke für die gute Sache das Erfreulichste erwarten.

Die in allen Gemeinden gebildeten Ausschüsse bestehen aus Männern, welche für das allgemeine Beste den regsten Eifer an den Tag legen.

Die wegen Abraupen der Bäume erlassenen Verordnungen wurden auch hier vollzogen.

Die um die Obst-Cultur verdienten im Kreis-Blatte vom l. J. Nr. 17. Seite 521 und 522 namentlich bezeichneten Individuen fahren fort, mit dem begonnenen Eifer für die Beförderung der Obst-Cultur einzuwirken.

Nach den neuesten gepflogenen Recherchen über den Zustand der Schul-Gärten ergaben sich folgende Resultate:

B) Zustand der Schul-Gärten insbesondere.

Die Gemeinde Aislingen besitzt einen Schul-Garten von $\frac{1}{12}$tel Tagwerk.

Dieser Garten wurde im Jahre 1824 errichtet, und seinem Zwecke gemäß hergestellt; ist jedoch nur Pachtgrund.

Ohngeachtet seines kalten, nassen und schweren Erdreichs enthält derselbe gegenwärtig

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: 100 Kernobst-Pflanzen;

B) an noch unveredelten Pflanzen über zwei Jahre: 20 Kernobst-Pflanzen;

C) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 5 Stämmchen, b) Kern-Obst 120 Stämmchen.

Eine sehr bedeutende Anzahl der schönsten und brauchbarsten Stämmchen eigneten sich unbekannte Besitzer zu. Lehrer Maier bestrebt

sich, seine Kenntnisse in der Obst-Baumzucht der Jugend möglichst mitzutheilen. Insbesondere wirkte der k. Lokal- und zugleich Distrikts-Schul-Inspektor Pf. Seitz thätigst auf den Unterricht ein.

Die von den Jünglingen behandelten Pflanzen sind mit Stäbchen genau bezeichnet.

Die k. Regierung hat dem k. Distrikts-Schul-Inspektor Pfarrer Seitz und dem Lehrer Maier Anerkennung ausgedrückt; der Gemeinde aber wurde aufgetragen, das lästige Pacht-Verhältniß des Schul-Gartens aufzuheben, und denselben eigenthümlich zu erwerben, oder aber einen andern entsprechendern Platz zu einem Schul-Garten auszumitteln.

In Altenbaindt besteht schon seit dem Jahre 1827 ein Schul-Garten von $\frac{1}{8}$tel Tagw.

Dieser Garten genießt eine sehr günstige Lage, wurde bisher seinem Zwecke ausschließend gewidmet, und enthält zur Zeit

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a) Stein-Obst 20 Pflanzen, b) Kern-Obst 30 Pflanzen;
B) an noch unveredelten Pflanzen über zwei Jahre: 25 Kernobst-Pflanzen;
C) an veredelten Stämmchen: 40 Kernobst-Stämmchen.

Der Lehrer besitzt die nöthigen Kenntnisse, und ertheilt der Jugend regelmäßig Unterricht in der Obst-Baumzucht; auch wurden hier die von der Jugend gepflanzten und veredelten Bäumchen durch Anbinden besonderer Zettel, welche die Namen der Pflanzer enthalten, bezeichnet und kennbar gemacht. Indeß befremdet es doch, daß in dem nach dem Flächeninhalte bedeutenden Schul-Garten nur so wenige Spuren von Obst-Baumzucht sichtbar sind.

Von der thätigen Einwirkung des erst seit Kurzem eingetretenen k. Lokal-Schul-Inspektors Pfarrer Gaßner dürfte sich für diese Sache Erfreuliches erwarten lassen.

Der zu Baumgarten in dem Jahre 1825 angelegte Schul-Garten entstand dadurch, daß die Gemeinde dem Lehrer zu diesem Zwecke gegen einen eigenen gut gelegenen Platz einen Gemeindegrund abtrat, und gehörig herstellte.

Der 24' lange und 20' breite Garten umfaßt zur Zeit

A) an noch unveredelten Pflanzen über zwei Jahre: a) Stein-Obst 3 Pflanzen, b) Kern-Obst 7 Pflanzen:
B) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 9 Stämmchen, b) Kern-Obst 40 Stämmchen;

Die Saaten vom Jahre 1828 und 1829 giengen theils durch die außergewöhnliche Kälte des Winters $18\frac{29}{30}$, theils durch Beschädigungen von Seite des Wildes zu Verlust.

Der Lehrer, welcher die nöthigen Kenntnisse in der Obst-Cultur besitzt, unterrichtet die Jugend darin theoretisch und praktisch.

Die Gemeinde wurde aufgefordert, zu trachten, diesen sehr beschränkten Platz nach Möglichkeit zu vergrößern.

Die Gemeinde Bayershofen stellte im Jahre 1824 auf eigene Kösten einen Schul-Garten her.

Dieser Garten von 14 Dezimalen Flächen-Inhalts wurde bisher seinem Zwecke ausschließend gewidmet, und enthält gegenwärtig

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 12 Pflanzen, b) Kern-Obst 40 Pflanzen;
B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a) Stein-Obst 20 Pflanzen; b) Kern-Obst 50 Pflanzen;
C) an noch unveredelten Stämmchen über zwei Jahre: 60 Kernobst-Stämmchen;
D) an veredelten Stämmchen: 12 Kernobst-Stämmchen.

Der verständige Lehrer Gropp ertheilt unter thätiger Mitwirkung des k. Lokal-Schul

Inspektors der Jugend theoretischen und prakti-schen Unterricht in der Obst-Baumzucht. Hätte nicht der Schul-Garten durch Beschädigungen von Seite des Frevels und Ungeziefers vieles gelitten, so würde ein erfreulicheres Resultat aufzuweisen seyn.

Dem k. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Dreer und dem Lehrer Gropp hat die k. Regierung Anerkennung ausgedrückt.

Der Schul-Garten zu Bergheim besteht schon seit dem Jahre 1808; wurde auf Gemeindekösten hergestellt, und bisher größtentheils für die Obst-Cultur verwendet.

Dieser 7 Dezimalen haltende Garten umfaßt zur Zeit

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 50 Pflanzen, b) Kern-Obst 125 Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: 100 Kernobst-Pflanzen;

C) an noch unveredelten Pflanzen über zwei Jahre: 100 Kernobst-Pflanzen;

D) an veredelten Stämmchen: 30 Kernobst-Stämmchen.

Auch wurden an Privat-Eigenthümer 100 selbst gezogene Pflanzen aus dem Garten abgegeben.

Theoretischen Unterricht empfängt hier die Jugend vom Lehrer Lindenmayr und praktischen von dem biedersinnigen Pomologen Joh. Sing mit erfreulichem Eifer; auch wurde mit der Bezeichnung der von der Jugend behandelten Bäumchen bereits begonnen.

Dem Lehrer Lindenmayr, so wie dem braven Johann Sing hat die k. Regierung Anerkennung ausgedrückt, ersterm zugleich aber auch die Entfernung der unbefugt im Schul-Garten angebauten Gemüs-Pflanzen aufgetragen.

Der Magistrat der Stadt Dillingen 1.) besitzt einen im Jahre 1809 errichteten Schul-Garten von ⅓tel Tagwerk.

Dieser Garten ist geschmackvoll abgetheilt, und wurde bisher zum größten Theile dem Lehr-Zwecke gewidmet, wozu auch die darin angebrachten Blumen und Gift-Pflanzen dienen.

Zur Zeit umfaßt dieser Schul-Garten

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: 50 Kernobst-Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: 100 Kernobst-Pflanzen;

C) an noch unveredelten Pflanzen über zwei Jahre: a) Stein-Obst 24 Pflanzen, b) Kern-Obst 624 Pflanzen;

D) an veredelten Stämmchen: 300 Kernobst-Stämmchen.

Zur Bepflanzung von Straßen wurden unentgeldlich 24 Stämmchen abgegeben.

Neben diesen Pflanzen sind noch vorhanden Maulbeer-Bäumchen, Akazien, Tannen, Lerchen, Klee-Bäumchen, Eichen, Buchen, Kastanien u. s. a.

2.) Einen im Jahre 1828 errichteten Schul-Garten.

Es wurde nämlich den Schulen ein Weid-Entschädigungs-Antheil von 4 Tagwerk zugewiesen. Zur Zeit wird von diesem Platze nur der dem Lehrer Böck zu seiner ausschließenden Benutzung überwiesene sechste Theil zur Obst-Cultur verwendet.

Dieser Theil enthält

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 50 Pflanzen, b) Kern-Obst 300 Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a) Stein-Obst 40 Pflanzen, b) Kern-Obst 500 Pflanzen;

C) an noch unveredelten Stämmchen über 2 Jahre: a) Stein-Obst 100 Pflanzen, b) Kern-Obst 800 Pflanzen;

D) an veredelten Stämmchen: 1200 Kern-Obst-Stämmchen.

Für den Unterricht wurde gesorgt durch den ebenso verständigen, als thätigen Lehrer

Böck, und bisher auch nicht weniger durch den quieszirten Lehrer Sinning.

In mehrfacher Beziehung aber hat namentlich der Bürgermeister Wieser auf die Beförderung der Obst-Baumzucht in den Schul-Gärten rühmlich eingewirkt.

Von kgl. Regierung wurde daher dem Bürgermeister Wieser, und den beyden Lehrern Böck und Sinning die verdiente, besonders wohlgefällige Anerkennung ausgedrückt.

In Donau-Altheim wurde erst kürzlich ein Schul-Garten von $\frac{1}{12}$ Tgw. hergestellt, der ganze Garten in 4 Theile abgetheilt, und 2 Theile zum Anpflanzen der Obst-Bäumchen, die übrigen zwey Theile aber zum Versetzen und Veredeln derselben bestimmt.

Bei Herstellung des Gartens wurden über 1000 Kerne von verschiedenen Obst-Sorten eingelegt und 36 Kernobst-Stämmchen eingepflanzt.

Der Schul-Verweser Caspar Schmitzer bestrebt sich eifrig, seine vorzüglichen Kenntnisse in der Obst-Baumzucht durch theoretisch und praktischen Unterricht unter der Jugend zu verbreiten.

Dem lobenswerthen Bemühen des k. Lokal-Schul-Inspektors Pfarrer Eberle, dessen erfreulicher Eifer auch besonders auf den Unterricht der Jugend einwirkt, ist es gelungen, die Gemeinde Donau-Altheim dahin zu bewegen, daß sie als Zugabe zum vorbezeichneten Schul-Garten noch eine $\frac{1}{16}$ Tagwerk haltende Insel im Pfarrdorfe selbst dem Lehr-Zwecke bestimmte.

Dem kgl. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Eberle, und dem Schul-Verweser Schmitzer hat die k. Regierung ihre Anerkennung ausgedrückt.

Die Gemeinde Ellerbach stellte im Jahr 1827 einen Schul-Garten von $\frac{1}{18}$ Tagw. her. Derselbe liegt auf einem Hügel, das Erdreich desselben ist sandig und steinig, auch findet sich kein Wasser zur allenfallsigen Begießung der Obstbaum-Pflanzen in der Nähe.

Dieser Garten, welcher größtentheils zur Anpflanzung von Gemüßen und Blumen benützt wurde, enthält gegenwärtig blos an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a) Stein-Obst 3 Pflanzen. b) Kern-Obst 10 Pflanzen.

Die Saat von 1828 gieng ganz spurlos vorüber.

Da nach selbstiger Bemerkung der Behörden die äußerst ungünstige Lage und das schlechte Erdreich des Schul-Gartens einen Haupt-Grund des keineswegs erfreulichen Zustandes dieses Schul-Gartens bildet, so wurde der Gemeinde aufgetragen, einen andern zweckmäßigern und hinlänglich geräumigen Platz für einen Schul-Garten auszumitteln, oder aber den gegenwärtigen durch künstliche Mittel in einen brauchbareren Stand zu versetzen. Zugleich wird von dem Lehrer erwartet, daß die Beseitigung der bisherigen theilweisen Hindernisse den Eifer desselben auch für die Obst-Baum-Zucht wecken werde, damit Ellerbach herein gleichen Schritt mit den übrigen Land-Gemeinden hatte.

In dem Dorfe Eppisburg besteht seit dem Jahre 1817 ein Schul-Garten von 14 Dezimalen, welchen der Steuer-Einnehmer Fischer auf seine eigene Kösten herstellte, und bisher besorgte. Dieser Garten hat eine etwas sumpfige Lage, blieb jedoch der Anpflanzung von verschiedenen Nutz-Kräutern nicht fremd, und enthält gegenwärtig:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 20 Pflanzen, b) Kern-Obst 20 Pflanzen;
B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a) Stein-Obst 19 Pflanzen, b) Kern-Obst 18 Pflanzen;
C) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre: a) Stein-Obst 22 Pflanzen, b) Kern-Obst 24 Pflanzen;
D) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 18 Stämmchen, b) Kern-Obst 17 Stämmchen.

Der Lehrer besorgte den theoretischen Unterricht der Jugend, der mit ächtem Biedersinn beseelte Pomolog, Steuer-Vorgeher Fischer, den praktischen; auch hat der kgl. Lokal-Schul-Inspektor bey dem Unterrichte mitgewirkt. Die behandelten Pflanzen sind hier speciell bezeichnet.

Die kgl. Regierung wurde dem kgl. Lokal-Schul-Inspektor Bur und dem braven Oekonomen Fischer Anerkennung eröffnet; dem Lehrer aber und der Gemeinde aufgetragen, dafür zu sorgen, daß der Schul-Garten seinem Zwecke ausschließend gewidmet, und das Erdreich desselben durch Anwendung künstlicher Mittel verbessert werde.

Der Schul-Garten zu Fristingen enthält ¾tel Tagwerk, und wurde im Jahre 1827 hergestellt, und bisher größtentheils vom Lehrer zum Haus-Gebrauche verwendet.

Zur Zeit befinden sich in diesem Garten nur 22 veredelte Kern-Obst-Stämmchen.

Der an Alter bereits vorgerückte (nunmehr gestorbene) Lehrer fand an seiner steten Kränklichkeit ein unbesiegliches Hinderniß, in der Obst-Kultur Nahmhaftes leisten zu können. Schon aus dem mit dem Flächen-Raum durchaus in keinem Einklange schwebenden Zustand der Pflanzungen im Schul-Garten läßt sich wahrnehmen, daß für den Unterricht der Jugend bisher sehr wenig geschah.

Die kgl. Lokal-Schul-Inspektion und die Gemeinde wurde aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die angepflanzten Nutz-Kräuter aus dem Schul-Garten entfernt, dieser dem Lehr-Zwecke ausschließend gewidmet, und durch Beiziehung eines verständigen Pomologen aus der Gemeinde oder nächsten Umgebung die Jugend gehörig unterrichtet werde.

Die Gemeinde Glött legte im Jahre 1826 einen 12 Dezimalen haltenden Schul-Garten an.

Dieser bereits mit 80 veredelten Stämmchen besetzte Schul-Garten wurde wegen des Baues des gräflich Fuggerschen Bräuhauses ziemlich spät im verflossenen Frühlinge zerstört, wodurch die Bäumchen größtentheils zu Grunde giengen, weil die geeignete Zeit zum Versetzen für dieselbe schon vorüber war.

230 Stämmchen verschiedener Gattungen waren schon früher zur Bepflanzung der Straßen an Privaten unentgeldlich abgegeben worden.

Statt des so eben beschriebenen Schul-Gartens wurde nun ein anderer Platz zur Anlage eines neuen Schul-Gartens angewiesen, welcher jedoch noch bisher wegen Kürze der Zeit mit keinen Obst-Bäumchen versehen werden konnte.

Der in der Obst-Kultur bewanderte Lehrer ertheilte der Jugend gehörigen Unterricht.

Von dem Einwirken des erst in Thätigkeit getretenen, als Pomolog rühmlichst bekannten königl. Lokal-Schul-Inspektors Pfarrer Lerchenmiller läßt sich mit Zuversicht Erfreuliches sowohl für den Unterricht in der Obst-Kultur, als für Beförderung derselben überhaupt erwarten.

In Gundremmingen bestand schon früher ein Schul-Garten. Dieser hält ¼tel Tagwerk Flächen-Raum, wurde bisher der Obst-Kultur ausschließend gewidmet, und umfaßt zur Zeit

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 20 Pflanzen, b) Kern-Obst 10 Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a) Stein-Obst 30 Pflanzen, b) Kern-Obst 15 Pflanzen;

C) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre 12 Kern-Obst-Pflanzen;

D) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 30 Stämmchen, b) Kern-Obst 50 Stämmchen.

Der Lehrer schien bisher den Mangel an Kenntnissen nicht durch besondern Eifer in diesem Fache ersetzen zu wollen; desto mehr aber läßt sich für die gute Sache in Zukunft ein erfreuliches

Resultat hoffen von der Thätigkeit des erst kürzlich in Funktion getretenen kgl. Lokal-Schul-Inspektors Heim.

In dem Dorfe Hafenhofen besteht ein Schul-Garten von 12' Länge und 6' Breite, welcher im Jahre 1826 angelegt wurde. Dieser Garten hat eine schlechte, bergigte Lage und ist den Sonnenstrahlen ganz entrückt.

Derselbe enthält zur Zeit

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: 46 Kern-Obst-Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: 40 Kern-Obst-Pflanzen;

C) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre: 86 Kern-Obst-Pflanzen.

Die Jugend empfängt vom Lehrer wochentlich zweymal, theils theoretischen, theils praktischen Unterricht in der Obst-Kultur.

Die Gemeinde hat sich bereits zur Abgabe eines geeignetern Gemeinde-Platzes für einen neuen Schul-Garten verstanden, nach dessen wirklicher Herstellung von der Einwirkung des kgl. Lokal Schul-Inspektors ein erfreulicheres Resultat für die Obst-Kultur sich zeigen dürfte.

Die Gemeinde Holzheim trat einem Privaten mehrere Gemeinde-Gründe für einen bereits schon hergestellten und gut gelegenen Garten von 2200 □' Flächen-Inhalts ab.

Dieser im Jahre 1826 ausgemittelte Garten wurde bisher größtentheils für die Obst-Baum-Zucht verwendet, nur heuer fand die Anpflanzung verschiedener Kräuter, z. B. französischen und englischen Rai Grases, französischen Honig-Grases, Esparsette, Luzerner Klee's, Buch-Waizens, jedoch nur zu ganz kleinen Theilen als Versuch Statt.

Zur Zeit umfaßt der für die Obst-Kultur verwendete Theil

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: 56 Kern-Obst-Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: 100 Kern-Obst-Pflanzen;

C) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre 30 Kern-Obst-Pflanzen;

D) an veredelten Stämmchen: 29 Kern-Obst-Stämmchen.

Von den im Jahre 1828 — 1829 eingelegten vielen Kernen ist keine Spur zum Vorschein gekommen.

Außer den erwähnten Obst-Pflanzen finden sich in diesem Garten noch vor, 35 italienische Pappeln, 120 wilde Kastanien-Bäume und 25 Maulbeer-Bäumchen, welche sämtlich in kurzer Zeit zu öffentlichen Zwecken verwendet werden können.

Der in der Obst-Baum-Zucht sehr bewanderte Lehrer Hölzle bestrebte sich der Jugend sowohl in theoretischer als praktischer Beziehung seine Kenntnisse gehörig beyzubringen.

Demselben hat die kgl. Regierung Anerkennung eröffnen lassen.

Die Gemeinde Medingen bestimmte im Jahre 1828 einen $\frac{1}{12}$tels Tagwerk haltenden Gemeinde-Theil für den Lehr Zweck, und stellte denselben sogleich als förmlichen Schul Garten her.

Dieser Garten genießt eine ganz entsprechende Lage, wurde jedoch auch vom Lehrer zum Haus-Gebrauch benützt, und enthält gegenwärtig

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: 27 Kern-Obst-Pflanzen;

B) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre 19 Kern-Obst-Pflanzen;

C) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 4 Stämmchen, b) Kern Obst 65 Stämmchen.

Der Jugend wurde zu unbestimmten Stunden Unterricht in der Obst-Kultur von dem Lehrer ertheilt, welcher übrigens die Weisung erhielt, die unbefugt angepflanzten vielen Nutz-Kräuter aus dem Schul-Garten zu entfernen, und diesen seinem Zwecke ausschließend zu widmen; der

Gemeinde-Verwaltung wurde aufgetragen, für eine gegen das Eindringen des Wildes mehr Sicherheit gewährende Umzäunung Sorge zutragen.

In dem Dorfe Mönstetten besteht seit 3 Jahren ein 100 □' Flächen-Raum haltender Schul-Garten, welcher gegenwärtig umfaßt:

A) an aus Samen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 6 Pflanzen, b) Kern-Obst 10 Pflanzen;
B) aus aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahr 1829: 50 Kernobst-Pflanzen;
C) an veredelten Stämmchen: 8 Kernobst-Stämmchen.

Der Lehrer besitzt die nöthigen Kenntnisse und unterrichtet auch die Jugend.

Die Gemeinde wurde zur wo möglichen Vergrößerung des Schul-Gartens aufgefordert, und dem Lehrer die eifrige Behandlung dieses Unterrichts-Zweiges empfohlen.

In Rechbergreuthen bestand schon früher ein Schul-Garten von ⅛ Tagw., von welchem jedoch nicht das geringste Resultat aufzuweisen ist. Obwohl der Lehrer einige Kenntnisse in der Obstbaum-Zucht besitzt, so hat er doch weder für die Saat, noch für Pflege von Obst-Pflanzen gesorgt; denn es befindet sich zur Zeit im Schul-Garten nicht ein einziges Pflänzchen. Der wirklich schlechte Zustand des Schul-Gartens ist der sicherste Bürge, was für den Unterricht der Jugend verwendet worden seyn mag.

Dem Lehrer wurde daher seine Nachläßigkeit strenge gerügt, die Entfernung der Nutz-Kräuter von dem zum Schul-Garten bestimmten Antheile angeordnet, und die Verwendung desselben zur Obst-Kultur anbefohlen.

Die Gemeinde Reissingen erfreut sich zur Zeit noch keines Schul-Gartens, weßhalb an dieselbe der Auftrag erging, in Bälde einen geräumigen und brauchbaren Platz für diesen Zweck auszumitteln.

Die Gemeinde Schabringen besitzt einen 4 Dezimalen haltenden Schul-Garten, welcher im Jahre 1824 durch Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen in einen brauchbaren Stand hergestellt wurde.

Dieser Garten umfaßt zur Zeit:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 100 Pflanzen, b) Kern-Obst 200 Pflanzen;
B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a) Stein-Obst 50 Pflanzen, b) Kern-Obst 200 Pflanzen.
C) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre: a) Stein-Obst 100 Pflanzen: b) Kern-Obst 100 Pflanzen.
D) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 100 Stämmchen, b) Kern-Obst 50 Stämmchen.

An Privat-Eigenthümer wurden 300 selbstgezogene Stämmchen abgegeben.

Der Lehrer Killmayr bemühte sich mit erfreulichem Eifer, seine vorzüglichen Kenntnisse in der Obst-Baumzucht unter der Jugend auf alle mögliche Weise zu verbreiten; auch ist der thätigen Leitung des k. Lokal-Schul-Inspektors Manches zu danken.

Zum Theil sind hier die von der Jugend behandelten Bäumchen speziell bezeichnet worden.

Dem k. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Zick, insbesondere aber dem Lehrer Killmayr wurde von k. Regierung verdiente Anerkennung ausgedrückt.

Die Gemeinde Schrezheim hat bisher, ohngeachtet mehrerer Anforderungen, noch keinen Schul-Garten hergestellt; dieselbe wurde sohin ernstlich beauftragt, ohne Verzug einen geräumigen und brauchbaren Platz zu gedachtem Zwecke auszumitteln.

In Thürlaningen hat die Gemeinde im Jahre 1828 einen Platz von ⅒ Tagwerk zu einem Schul-Garten bestimmt, und denselben zweckgemäß hergestellt.

Zur Zeit enthält dieser Garten:

A) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre: a) Stein-Obst 21 Pflanzen, b) Kern-Obst 64 Pflanzen.

B) an veredelten Stämmchen: 12 Kernobst-Stämmchen.

Was dem Lehrer noch an Kenntnissen gebricht, wird derselbe durch fortwährenden Fleiß in der Obst-Kultur zu ersetzen suchen, was um so mehr zu erwarten steht, als sich von dem thätigen Eifer des k. Lokal-Schul-Inspektors Widemann künftig Erfreuliches versprechen läßt.

Der $1\frac{1}{8}$ Tagwerk haltende Schulgarten zu Weisingen bestand schon früher, und wurde bisher ausschließend seinem eigentlichen Zwecke gewidmet.

In demselben befinden sich gegenwärtig:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahr 1828: a) Stein-Obst 20 Pflanzen, b) Kern-Obst 8 Pflanzen.

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829, a) Stein-Obst 20 Pflanzen, b) Kern-Obst 6 Pflanzen.

C) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre: a) Stein-Obst 40 Pflanzen. b) Kern-Obst 8 Pflanzen.

D) an veredelten Stämmchen: 6 Kernobst-Stämmchen;

Zur Bepflanzung von Straßen wurden 4 Stämmchen unentgeldlich abgeliefert. Außer den ebenerwähnten Pflanzen enthält der Schul-Garten noch 25 Maulbeer-, 70 Kastanien-Bäumchen, und 24 kleine Pappeln.

Der in der Obst-Kultur bewanderte Lehrer ertheilt der Jugend theoretisch und praktisch gehörigen Unterricht.

In dem Dorfe Winterbach hat die Gemeinde schon im Jahre 1828 einen Schul-Garten von 15□' Flächen-Inhalts hergestellt, wovon jedoch zur Zeit keine Resultate aufzuweisen sind. Gleich bey Anlegung des Gartens wurde er mit Kartoffeln bepflanzt, um den Boden lockerer zu machen, und später mit 120 Wildstämmchen besetzt.

Da der Lehrer in der Obst-Kultur nicht bewandert und an Jahren schon weit vorgerückt ist, so ist der Unterricht der Jugend und die Besorgung des Schul-Gartens einem im Dorfe wohnenden Gärtner überlassen.

Von der Thätigkeit des kgl. Lokal- und zugleich Distrikts-Schul-Inspektors Pfarrer Wengenmayr dürfte sich ein baldig erfreulicheres Resultat für den Schul-Garten mit Zuversicht erwarten lassen.

Schon vor vielen Jahren wurde zu Wittislingen in dem bey der Pfarr-Kirche befindlichen Kirchhofe ein kleiner Platz als Schul-Garten benützt. Weil aber die Baum-Pflanzen wegen zu hitziger Lage nicht gut fortkamen, so wurde der ganze Platz mit schon veredelten Bäumchen besetzt, und dagegen verwendete der Lehrer in seinem Wurzgärtchen einen kleinen Platz zum Lehrzwecke für die Obst-Kultur.

Dieser Platz umfaßt zur Zeit:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 4 Pflanzen, b) Kern-Obst 154 Pflanzen.

B) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre: 17 Kern-Obst-Pflanzen;

C) an veredelten Stämmchen: 37 Kern-Obst-Stämmchen.

Die Saat vom Jahr 1829 gieng durch die ungewöhnliche Kälte des Winters $18\frac{29}{30}$ gänzlich verloren. An einzelne Orts-Bewohner wurden aus diesem Garten 40 Stämmchen unentgeldlich abgeliefert.

Der in der Obst-Kultur sehr bewanderte Lehrer Geißler beeifert sich, der Jugend den gehörigen Unterricht in der Obst-Kultur beyzubringen.

Demselben hat die k. Regierung ihre wohlgefällige Anerkennung ausdrücken lassen, die Gemeinde aber wurde aufgefordert, einen geräumigern und brauchbaren Platz für einen Schul-Garten auszumitteln, um so mehr, da sie eigentlich gar keinen zweckdienlichen Schul-Garten besitzt.

(Fortsetzung folgt.)

Intelligenzblatt

des königlich- Bayerischen



Oberdonau- Kreises.

Augsburg, Nro. 32. den 9ten August 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCXLIV.) ad Nrum. 23305.

An

sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Beschädigungen der Bewohner der Gemeinden Steinbach und Stötten durch außerordentliche Elementar-Ereignisse btrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der nachfolgende Auszug aus einem Berichte des kgl. Landgerichts Oberdorf stellt das große und außerordentliche Unglück dar, welches den südlich und westlich am Auberge gelegenen Gemeinden und Ortschaften den 19ten d. Mts. ein Schauer und gleichzeitiger Orkan zugefügt hat.

Auf die dringenden Bitten um Bewilligung einer Kollekte für die Beschädigten werden die sämtlichen Bezirks-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises andurch angewiesen, dieses Unglück in allen jenen Gemeinden bekannt zu machen, in welchen dieses Jahr nicht ähnliche Unglücks-Fälle vorgekommen sind.

Die Beiträge können nach Umständen und nach Maaßgabe der Entlegenheit in Getreide, Holz, oder Geld bestehen, und sind Behufs der gerechten Austheilung an das kgl. Landgericht Oberdorf abzuliefern, welches seiner Zeit die Verwendung nachweisen wird, die sofort durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht werden soll.

Augsburg den 29. July 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

Auszug
aus dem Berichte des k. Landgerichts Oberdorf de dato 22. July 1830. — Beschädigung durch Hagelschlag und Sturm betreffend.

Am verwichenen Montag den 19 d. M. Abends um 4 Uhr brachen am Auberge, im diesseitigen Landgerichte zwey Gewitter los, welche von entgegengesetzten Winden von Süd und Ost zusammengetrieben wurden.

Durch den eine starke halbe Stunde anhaltenden Hagel, wovon am 20. dieses Abends bei sehr warmer Temperatur noch an und in den Häusern und Schupfen, an Zäunungen und Hecken Haufen von 2 bis 3 Schuh Höhe, Steine in der Größe von Tauben-Eyern getroffen wurden, und den diesen Hagel begleitenden Orkan wurden in den zunächst südlich und westlich am Auberge gelegenen Ortschaften, Weilern und Einöden Steinbach, Seehof, Pracht, Salchenried, Winkel, Weghof, Hofen, Bichl, Kehlenmühle, Buchthal, Buchen, Schmalzgrub, Hofstett, Gießenhofen, Reinharten, Hirschbüchel, und größtentheils zu Wies alle Getreid- und Hülsen-Früchte, Gemüse, Kraut und Erdäpfel, das noch stehende Gras und die Futter-Kräuter total zernichnet, und durch den Sturm nach den Protokollarischen Erhebungen nur an Häusern und Gebäuden ein Schaden von 3264 fl. 57 kr. resp. 3234 fl. 57 kr. verursacht.

Durch die den Abend und die ganze Nacht hindurch anhaltenden heftigen Regen-Güße wurden die von den Dächern entblößten Häuser von Innen ganz durchnäßt, die Betten, Kleidungen, Haus-Geräthschaften und das bereits eingebrachte Futter größtentheils verdorben, und es ist schon dieser Schaden, der Feld-Früchte und Futterey nicht zu gedenken, bereits nicht zu berechnen.

Das Futter, welches gemäht, oder hie und da vom Hagel verschont wurde, ist entweder durch die Wasser-Güsse weggeschwemmt, oder ganz verschlammt, und eingesandet, daher verloren, oder nicht mehr zu brauchen, und diese Bewohner sind wegen Mangel des Futters außer Stand, ihr Vieh zu behalten, welches für die Bewohner der hiesigen Gegend der härteste Schlag ist.

Durch den Orkan wurden auf Feldern und Gärten die schönsten Obst-Bäume mit den Wurzen ausgerissen, und die, welche stehen geblieben sind, meistens nicht nur entastet, oder gespalten und durch die Schlossen ganz entlaubt, sondern größtentheils auch entrindet.

Nicht minder sind in den angränzenden, meistens Privat-Waldungen viele tausend Stämme Fichten und andere Bäume theils in der Mitte abgesprengt, theils samt den Wurzen aus der Erde gehoben, übereinander gefällt, und es ist hiedurch den Wald Eigenthümern ein Schaden von mehreren tausend Gulden zugefügt worden.

Durch das Gewässer sind die Gemeinde-Wege, Stege und Brücken so destruirt, daß solche ohne vielen Kosten-Aufwand nicht mehr herzustellen sind, und von den an den Berg-Abhängen liegenden Grundstücken ist der Boden abgeschwemmt, so daß es den Besitzern vieles kosten wird, solche wieder in fruchtbringenden Stand zu setzen.

Die durch diesen Hagel und Sturm verursachten Verwüstungen sind unbeschreiblich, und durch dieses furchtbare Elementar-Ereigniß sind 123 Familien und 531 Menschen, theils der Gemeinde Steinbach, theils der Gemeinde Stötten angehörig, in ein namenloses Elend und in die größte Dürftigkeit versetzt, da sie schon 5 Jahre nach einander, und zwar voriges Jahr gleichfalls totalen Hagelschlag erlitten haben.

Die bei weitem größte Zahl der Familien dieser Ortschaften, nur wenige ausgenommen, sind mit vielen Kindern gesegnet, und durch die mehrjährig erlittenen Beschädigungen an ihren Feldfrüchten, da sie ohnehin ein karges, undankbares Erdreich, dem sie nur mit aller Anstrengung etwas abgewinnen können, und eine mißliche, bergigte oder hügelichte Lage haben, sehr herabgekommen und verschuldet, und daher ohne höhere Hilfeleistung platterdings außer Stande, ihre Felder wieder zu bebauen, und ihre Anwesen zu behaupten, und somit der Verzweiflung Preis gegeben, denn nun sollen und müssen sie ihre verwüsteten Felder mit allem Fleiße bearbeiten, um auf das künftige Jahr etwas zu bauen, und die Meisten haben kein Stäubchen Mehl, keinen Bissen Brod, keinen Kreuzer Geld, keinen Kredit, da sie Das nicht zu zahlen vermögen, was sie an Lebens-Mitteln in Verrrdstung auf die heurige Erndte auf Kredit einzukaufen genöthiget waren, sie haben für dieses Jahr keine Hoffnung mehr, da die Erndte vor ihren Augen zernichtet liegt, und es ist daher hier Hilfe gewiß die höchste Nothwendigkeit.

CCLXV.) ad Nrm. 23677.

An
sämtliche Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Anwendung des Stempels bey Polizey-Untersuchungen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung vom 15ten v. M. ist bey Ausfertigungen, Verhandlungen und Erkenntnissen in Kriminal- und Polizey-Untersuchungen von Anwendung und Adhibirung des Stempels Umgang zu nehmen, und zwar auch in denjenigen Fällen, wenn der Angeschuldigte in die Kosten der Untersuchung verurtheilt wird.

Hiernach haben sich die Behörden in vorkommenden Fällen künftig zu benehmen.

Augsburg den 6. August 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern und der Finanzen.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

Kopf.

coll. Thugut.

CCXLVI) ad Nrm. 18308.

(Die Verwendung von Stipendien-Resten des Oberdonau-Kreis-Fonds für das Studien-Jahr 18$\frac{29}{30}$ betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende, zufällig sich ergebene Stipendien-Reste des Oberdonau-Kreis-Fonds für das Studien-Jahr 18$\frac{29}{30}$ wurden an folgende Studierende für das gegenwärtige Jahr vergeben:

Aus dem Dilinger Fond:

1.) an Franz Xaver Erhard aus Friedberg, Kandidaten der Medizin zu München, 40 fl.; 2.) an Benedikt Geis aus Martinszell, Kandidaten der Philosophie zu München als Zulage 10 fl; 3.) an Johann Martin Stöker aus Schwarzenbach, Kandidaten der Philosophie zu München 20 fl.; 4.) an Joseph Strobel aus Dillingen, Kandidaten der Philosophie zu München 20 fl.; 5.) an Otto Müller aus Kempten, Kandidaten der Philosophie zu München 20 fl.;

6.) an August Vogel aus Neuburg, Schüler der polytechnischen Zentral-Schule in München 40 fl.; 7.) an Ludwig von Tein aus Neuburg, Kandidaten der Philosophie zu Dilingen 25 fl.; 8.) an Friedrich August Abt aus Mindelheim, Kandidaten der Philosophie zu Dilingen 10 fl.;

Aus dem Kempter-Fond:

an Friedrich August Abt aus Mindelheim, neben obigen 10 fl. noch 20 fl.;

Aus dem Dom-Stipendien-Fond:

an Ludwig v. Tein aus Neuburg, neben obigen 25 fl. noch 15 fl. Summa 230 fl.

Augsburg den 31ten July 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.

Kopf.

coll. Thugut.

CCXLVII.) ad Num. 23685.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die pro $18^{29}/_{30}$ noch wirksam werden sollenden Brand-Versicherungs-Zugänge, dann die Abgänge pro $18^{30}/_{31}$ und die Brand-Versicherungs-Veränderungs-Zusammenstellung pro $18^{29}/_{30}$ betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den sämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß bis zu Ende dieses Monats alle jene Brand-Versicherungs-Kapitals-Erhöhungen oder neuen Beitritte, welche noch für das Etats-Jahr 18$\frac{29}{30}$ giltig seyn sollen, und die gesetzlich zulässigen Brand-Versicherungs-Kapitals-Minderungen oder Austritte für das Etats-Jahr 18$\frac{30}{31}$ Vorschriftsgemäß anher anzuzeigen seyen, widrigenfalls dieselben bey verspäteter Anzeige für die erwähnten Jahre als ungiltig zurückgewiesen werden müßten.

Uebrigens müssen die vorgeschriebenen Brand-Versicherungs-Veränderungs-Zusammenstellungen pro 18$\frac{29}{30}$ in den ersten acht Tagen des Monats September d. J. in Folge allerhöchster Befehle unfehlbar anher vorgelegt werden.

Augsburg den 2ten August 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCXLVIII.) ad Num. 23671.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den angeblichen Joseph Schön betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden andurch auf den in dem untenstehenden Abdruck beschriebenen Menschen aufmerksam gemacht, um seine Heimath und seinen frühern Aufenthalt zu ermitteln, und sofort dem königlichen Landgerichte Dachau davon Nachricht zu geben.

Augsburg den 3ten August 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

Abdruck.

Am 31. Jäner 1829 wurde im Bezirke des k. Landgerichts Dachau eine Mannsperson angehalten, welche taubstumm schien, und im Intell. Blt. für den Isarkreis v. J. 1829 St. VII ausgeschrieben ist. Bey fortgesetzter Untersuchung hat sich ergeben, daß diese Person nicht taubstumm sey. Der Angehaltene nennt sich Joseph auch Jakob Schön, gibt an, katholischer Religion zu seyn, später aber sagte er, er sey ein Jude; er spricht die rheinländische Mundart, und erscheint als ein der öffentlichen Sicherheit sehr gefährliches Individuum, das vielleicht aus irgend einer Straf- oder Zwangs-Arbeits-Anstalt um so mehr entsprungen seyn dürfte, als die bey dessen Arretierung getragene Kleidung die eines Züchtlings zu seyn scheint, und Spuren von Ruthenstreichen auf seinem Rücken sichtbar waren.

Derselbe scheint zwischen 40 und 50 Jahren (nach seiner Angabe 35) alt zu seyn, mißt 5 Schuh, 2 Zoll, hatte bei seiner Arretierung wenige, kurze, feine, dunkelbraune Kopf-Haare, welche erst nach abgeheiltem Kopf-Ausschlage nachgewachsen zu seyn scheinen, blaugraue Augen, und dünn behaarte Augenbraunen, dicke Nase, einen vorragenden dicken Mund, etwas wenige Bart-Haare, keinen Backen-Bart, vorhängenden Kopf, blasse Gesichts-Farbe, vorstehende Backen-Knochen, ist blatternarbig, nicht wohl genährt, und war am Leibe mit einigen Geschwüren behaftet, er scheint nicht viel gearbeitet zu haben, übrigens nicht ohne Pflege gewesen zu seyn, und dürfte, nach der Reinheit seiner Wäsche und seiner Schuhe zu urtheilen, nicht viel über acht Tage vor seiner Arretierung herumgezogen seyn.

Er trug am Leibe zur Kopf-Bedeckung eine kleine schwarze baumwollene Schlafhaube, ein schwarz leinenes zerlumptes Halstuch, einen abgetragenen geflickten Janker von weissem Zwilch mit schwarz beinernen großen Knöpfen, eine eben solche Hose, blau tüchene zerrissene Weste mit kleinen hochrunden Knöpfchen, baumwollene Strümpfe, und schwarz lederne geschnürte Schuhe mit Riemen. Weder am Leibe noch an der Kleidung hatte er ein besonderes Zeichen.

Wer über die Herkunft dieses Menschen Angaben zu machen weiß, welche zur Entdeckung seiner Heimath führen, wird aufgefodert, dieselbe bey seiner Gerichts-Behörde anzubringen, und wird dem Angeber im Falle der Ausmittlung der Heimath der obenbeschriebenen Mannsperson eine Belohnung von 20 fl. zugesichert. Die Gerichte werden ersucht, allenfallsige Erfahrungen hieher gelangen zu lassen.

Dachau am 22. July 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eder.

CCXLIX.)

(Die Erledigung des Physikats zu Obernburg betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Physikat zu Obernburg im Unter-Main-Kreise ist durch die Versetzung des Gerichts-Arztes Dr. Reus nach Grönenbach erlediget worden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre erfoderlichen belegten Gesuche längstens bis zum 30sten August d. J. bey der königlichen Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern, zu überreichen.

Augsburg den 8ten August 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCLX.) ad Nrm. 25454

(Die Erledigung der Pfarrey Eggenthal betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 6. July d. J. erfolgten Tod des bisherigen Pfarrers Joseph Benedikt Schneider ist die Pfarrey Eggenthal erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, in dem kgl. Landgerichte Kaufbeuern, und im Dekanate Baisweil. Sie zählt in einer Ausdehnung von 1½ Quadrat-Meilen 742 Seelen, und ist mit 2 Schulen, nemlich zu Eggenthal und Holzstetten versehen.

Zu derselben sind nachstehende Orte eingepfarrt: 1.) Grub; 2.) Holzstetten; 3.) Reichartsried; 4.) Röhrwang; 5.) Romatsried; 6.) Schleifmühle, und 7.) Wielen. Zur Pastoration ist ein Kaplan erfoderlich, der im Pfarrhofe wohnt. Die Oekonomie dieser Pfarrey umfaßt 13 Jchte. 84 Dez. Aecker, 2 Tgw. 50 Dez. Wiesen, und 6 Tgw. 26 Dez. Gemeinde-Theile, worauf 2 Pferde und 5 St. Hornvieh gehalten, und 1 Knecht, 1 Magd, und 1 Hirten-Knabe beschäftiget wurden. Der Geld-Betrag des nöthigen Inventar-Werthes beläuft sich auf 500 fl., und das bey der Uebernahme erfoderliche Betriebs-Kapital auf beyläufig 800 fl., sohin im Ganzen auf 1300 fl. Das Gesammt-Einkommen beträgt nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahre 1826 jährlich 852 fl. 59 kr. 4 hl., und besteht: a.) aus ständigem Gehalte in 563 fl. 36 kr.; b.) aus Realitäten in 66 fl. 3 kr.; c.) aus Rechten in 148 fl. 14 kr. 4 hl.; und d.) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen in 75 fl. 6 kr. Die Lasten dagegen betragen jährlich 300 fl. 59 kr. 3 hl., und bestehen: 1.) an grundherrlichen Abgaben in 1 fl. 20 kr. 1 hl.; 2.) an Familien-Steuer in 1 fl. 8 kr.; 3.) wegen des Diözesan-Verbandes in 4 fl. 44 kr. 2 hl.; und 4.) für den Gehalt und die Verpflegung eines Kaplans in 293 fl. 47 kr.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg, den 3. August 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

Kopf.

coll. Thugut.

CCLXI. ad Nrm.) 23822.

(Die Erledigung der Pfarrey Graben betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Zurücktritt des bisherigen Pfarrers Alexander Schmid in den Franziskaner-Orden ist die Pfarrey Graben in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im kgl. Landgerichte und Dekanate Schwabmünchen, und ist auf das Dorf Graben beschränkt, sie zählt 338 Seelen, ist mit einer Schule versehen, und bedarf keines Hilfs-Priesters.

Die Oekonomie umfaßt: 3 Jchrte. 23 Dez. Aecker, und 39 Tgw. 55 Dez. Wiesen, worauf 6 Stücke Hornvieh gehalten und eine Magd beschäftiget wurde.

Der Geld-Betrag des nöthigen Inventar-Werthes beläuft sich auf 300 fl., und das bey der Uebernahme erfoderliche Betriebs-Kapital auf beyläufig 300 fl., sohin im Ganzen auf 600 fl.

Das jährliche Einkommen berechnet sich nach der bereits superrevidirten Pfarr-Fas-

sion auf 785 fl. 36 kr. 2 hl. und besteht: a.) an ständigem Gehalte in 95 fl. 43 kr. 2 hl.; b.) aus Realitäten im Ertrage zu 117 fl. 13 kr.; c.) aus Rechten ditto zu 525 fl. 43 kr., und d.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen ditto zu 46 fl. 57 kr.

Die Lasten bestehen in 6 fl. 39 kr. 4 hl. und sind: 1.) Abgaben wegen des Diözesan-Verbandes pr. 4 fl. 25 kr. 4 hl; 2.) Steuern pr. 54 kr.; 3.) Grund-Zins pr. 40 kr. und 4.) Kaminkehrer-Gebühr pr. 40 kr.

Bemerkt wird noch, daß die Unterhaltung der Pfarr-Gebäude den Orts-Stiftungen obliege, das Pfarr-Haus im besten baulichen Zustand sich befinde, und das Oekonomie-Gebäude gegenwärtig der Reparatur unterliege.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 4ten August 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCLXII.) ad Nrm. 23825.

(Die Besetzung des Schul-Dienstes zu Westendorf betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Schullehrers Romuald Kaiser ist der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Westendorf, k. Landgerichts Wertingen, in Erledigung gekommen. Dessen Erträgnisse beliefen sich bisher nebst freyer Wohnung auf 420 fl., jedoch fallen hievon wegen Zutheilung der zweyten Hälfte des Dorfes Meitingen zur Pfarre Herbertshofen die dem Schullehrer Kaiser lebenslänglich vorbehalten gewesenen 15 Winter- und 13 Sommer-Läutgarben, der Zehent vom Gußgraben, 12 Laibe Brod, dann die Stoll-Gebühren und das Schulgeld von 21 Häusern in Meitingen hinweg.

Bittwerber um diese Schul-Stelle haben binnen 3 Wochen ihre Gesuche hierorts einzureichen.

Augsburg den 6ten August 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCLXIII.) ad Nrm. 23859.

(Die Erledigung des Schul-Orgel- und Meßner-Dienstes in Helmenkirch btrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Folge der Organisation der Pfarr-Schule zu Heimenkirch, k. Landgerichts Weiler, wird die Besetzung der Oberlehrers-Stelle an der dortigen Volks-Schule, dann des Orgel- und Meßner-Dienstes demnächst vor sich gehen.

Die Erträgnisse dieser Dienste belaufen sich nebst dem Genusse der freyen Wohnung auf 305 fl. 4 kr. Bewerber haben sich binnen 3 Wochen zu melden.

Augsburg den 6ten August 1830.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Kreis = und andere Notizzen.

Die von Seite des Patrimonial = Gerichts = Besitzers zu Bühl, dem k. Landgerichts-Aktuar Joseph August Freiherrn von Osterberg zu Traunstein unter dem 3ten Juny 1830 erfolgte Präsentation des bisherigen Pfarrers Franz Joseph Schrötter zu Nattenhausen als Freyherrlich von Osterberg'schen Tisch = Titulanten auf das Frühmeß = Benefizium zu Bühl, Landgerichts Günzburg, hat unter dem 29sten July die Bestättigung erhalten.

Erkennung des geschwefelten Hopfens.

Das sicherste Mittel, geschwefelten Hopfen zu erkennen, ist eine chemische Prüfung des Hopfens, durch welche die ihm durch das Schwefeln mitgetheilte unvollkommene Schwefel = Säure dargestellt wird, wozu man bekanntlich die Essigsaure, die Salzsaure, und auch die Salpetersaure Schwer = Erde empfiehlt.

Außerdem aber kann der geschwefelte Hopfen durch den Geruch erkannt werden, wenn man ihn in der Hand stark zusammendrückt, und in geschlossener geballter Faust unter die Nase hält, oder wenn der Hopfen in eine erwärmte Röhre gelegt wird; dabey wird jedoch bemerkt, daß der geschwefelte Hopfen den Schwefel = Geruch nur etwa ein Jahr lang behält, dann aber dieser Geruch immer schwächer wird, und sich endlich ganz verliert. Wenn der Hopfen auf Kohlen oder glühendes Eisen gebracht wird, und er zischt, so ist er geschwefelt, im Sieden verspürt man nichts davon.

Wird ein unbedeutender Theil Hopfen verbrannt, und es läuft ein über dessen Rauch gehaltener Gegenstand von Silber gelb oder schwärzlich an, so ist der Hopfen ebenfalls mit Schwefel verfälscht. Der geschwefelte Hopfen verliert seine Farbe, wenn er in lauwarmes Wasser getaucht, ausgedruckt und getrocknet wird; es zeigt sich sodann auf der Stelle der Hopfen in seiner natürlichen Farbe, und das Wasser Schwefelgelb. Das Reiben des Hopfens mit den Händen läßt keine Schwefel = Farbe verspüren.

Ein ferneres Erkennungs = Merkmal von geschwefeltem Hopfen ist, wenn die Stiele der Dolle von gleich gelber Farbe der letztern sind, was bey ungeschwefelten Hopfen nicht der Fall ist, indem die Stiele der Dollen von unverfälschtem Hopfen immer etwas dunkelgrün sind. Auch will man hie und da geschwefelten Hopfen daran erkennen, wenn bey genauer Untersuchung der Keime die Dolle schwarz befunden wird; in diesem Falle ist nemlich der Schwefel bis auf denselben nicht eingedrungen, und hat blos die Blätter ergriffen.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

374.) praes. den 7/8 30.

(Vorladung.)

Der seit dem Jahr 1812 als vermißt abgeschriebene Soldat des Königl. Bayer. 3ten Linien = Infanterie = Regiments — Johann Baptist Seiß aus Immenstadt, hat seit dieser Zeit von seinem Aufenthalt keine Nachricht mehr gegeben.

Da nun seine nächsten Verwandten um Ausfolglassung seines in 6285 fl. bestehenden Vermögens die Bitte stellen; so wird er, oder seine allenfallsige Deszendenz, unter dem Präjudiz der Verschollenheits = Erklärung hiemit aufgefodert, sich binnen 3 Monaten dahier zu melden.

Immenstadt am 13. July 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmayr, Landrichter.

375.) praes. den 1/8 30.

Bräuhaus-Verkauf oder Verpachtung.)

Da mit dem 1. Oktober d. J. der Pacht des kgl. Bräuhauses in Kaisheim sich endet, so wird nach einer Entschliessung der kgl Regierung des Oberdonau-Kreises vom 21. July d. J. Nro. 13866 dasselbe zum Verkauf oder zu einer weitern Verpachtung auf 6 oder 12 Jahre ausgebothen, und zu dieser Verhandlung Donnerstag der 26. August dieses Jahres festgesetzt, die Verhandlung selbst wird in dem Hofwirthshause in Kaisheim Vormittags 8 Uhr ihren Anfang nehmen und Schlag 12 Uhr enden.

Die fragliche Realität besteht: a.) aus dem schön und massiv gebauten Bräuhause mit darunter befindlichem Keller, dem Sommer-Keller zu einem Lager von beiläufig 3000 Eimer Bier mit dem darauf befindlichen Getreid-Speicher und Faß-Haus, dem Malz-Haus, Brantwein-Haus, Mast-Stall sammt Stadel, Schwein-Haus und Holz-Schupfe, b.) in der vorhandenen Einrichtung, welche nach einer aufzunehmenden Schätzung besonders abgelöst, so wie die gleichfalls vorhandenen Vorräthe nach den bestehenden Preisen besonders vergütet werden müssen, dann c.) aus zwei Tagwerk Wiesen und weitern vierzig Jaucherten theils Aecker theils Wiesen in der besten Lage.

Indem man Kaufs- und Pachtlustige hiezu einladet, wird bemerkt, daß sich Käufer über hinlängliches Vermögen auszuweisen, und Pächter eine Kaution von 3000 fl. zu stellen haben.

Diejenigen, welche über die Kaufs- und Pacht-Bedingnisse nähere Auskunft zu erhalten wünschen, können solche täglich bei dem unterfertigten Amte erhalten, und von den zu dem Verkauf oder Verpachtung ausgebothenen Gegenständen im Orte Kaisheim Einsicht nehmen, zu deren Vorzeigung der bisherige Pächter beauftragt ist.

Donauwörth den 25. July 1830.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Bräuning, Rentbeamter.

376.) praes. den 1/8 30.

(Jagd-Verpachtung.)

Der nordwestliche — bisher verpachtet gewesene Zöschinger Jagd-Distrikt Nro. 15 wird in Folge eingetretener Veränderung kommenden Mitwoch den 1ten September l. J. Vormittags 9 Uhr in der Rentamts-Kanzley Lauingen neuerdings, und zwar mit hoher und niederer Jagd nach den bestehenden allerhöchsten Normen im öffentlichen Versteigerungs-Wege verpachtet werden, wozu Pachtfähige Jagd-Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in der Zwischenzeit die Pacht-Bedingungen beim unterfertigten Forstamte zur Einsicht vorliegen, und bei der Verhandlung selbst die letzten Angebote nur bis Mittag 12 Uhr angenommen werden.

Am 23. July 1830.

Königliches Rentamt Lauingen,	Königliches Forstamt Dilingen,
Lettenmeier, Rentb.	Egger, Forstmeister.

377.) praes. den 2/8 30.

(Bekanntmachung.)

Am Montag den 23. August dieses Jahres werden bei dem unterfertigten Landgerichte ohngefähr 150 Stück alte Musketen im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Kaufs-Liebhaber werden hiemit eingeladen, an besagtem Tage Vormittags 9 Uhr in der hierortigen Landgerichts-Kanzley zu erscheinen.

Lauingen den 23. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Röckl, Landrichter.

378.) praes. den 28/7 30.

(Bekanntmachung.)

Am 11. 12. und 13. August wird am katholischen Gymnasium dahier die Prüfung zur Erlangung des Gymnasial-Absolutoriums gehalten werden. Diejenigen Privat-Schüler, welche diese Prüfung bestehen wollen, haben sich ungesäumt bey der unterfertigten Stelle zu melden und ihre Zeugnisse und andere Requisiten vorzulegen.

Augsburg am 26. July 1830.

Königliches Rektorat des kath. Gymnasiums.

Fürch, Rektor.

379.) praes. den 26/7 30.

(Anwesens-Verkauf.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers des Joseph Grahammer, ¼ Gütlers zu Plixenried wird dessen zum K. Rentamt Aichach freystiftsweis grundbar gehöriges Anwesen, bestehend aus einem ganz von Holz erbauten eingädigen Wohnhaus sammt Stall und Stadel unter einem Dache mit Stroh gedeckt, in sehr baufälligem Zustande, in einem Haus-Garten pr. ⅛ Tagw., dann in 8 Tagw. 48 Dezim. Aecker, 1 Tagw. 46 Dezim. Wiesen, 24 Dezim. Holz, und in einer Oedung pr. 28 Dezim., Freytags den 27. August l. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr im dießseitigen Amts-Lokale versteigert.

Das ganze Anwesen wurde auf 270 fl. geschätzt. Kaufs-Liebhaber haben am obigen Tage sich hierorts einzufinden, ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, auswärtige Käufer haben sich über ihr Vermögen und Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Am Versteigerungs-Tage werden die auf diesem Anwesen bestehenden Lasten und Abgaben auch bekannt gemacht werden.

Aichach den 21. July 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

380.) praes. den 26/7 30.

(Vorladung.)

Die Gebrüder Lorenz und Georg Rettmaier von Niederraunau sind schon mehr als 40 Jahre abwesend, und man konnte von ihrem Aufenthalte seitdem nichts mehr in Erfahrung bringen.

Man fodert sie und ihre etwaigen Nachkommen hiemit auf, sich innerhalb drey Monaten zu melden, widrigenfalls das Vermögen der Vorgeladenen ihren nächsten sich meldenden Verwandten ohne Kaution ausgeantwortet wird.

Ursberg den 21. July 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Hartlieb, I. Assessor.

381.) praes. den 26/7 30.

(Bekanntmachung.)

Die Obligation der ehemaligen Landschaft

Rothenfels-Immenstadt für die Nägele'schen Kinder dahier, auf 150 fl. lautend, welche von der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission am 21. Jänner 1804. sub. Nro. 3940 liquidirt wurde, gieng verloren. Es wird daher der Besitzer derselben aufgefordert, solche innerhalb 6 Monaten um so gewisser dahier zu produziren, und seine Ansprüche hierauf nachzuweisen, als sie nach Umfluß dieser Frist, für ungültig erklärt werden wird.

Immenstadt den 3. July 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmayer, Landrichter.

382.) praes. den 2/8 30.

(Verkaufs-Proklam.)

Das in dem Fürstlich Fugger'schen Saale dahier stehende Theater des Chocolade-Fabrikanten Martin Wagner wird auf Antrag der Interessenten und unter Vorbehalt ihrer Genehmigung hiemit der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf Samstag den 21. August d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufs-Liebhaber hiemit eingeladen werden mit dem Anhange, daß dieselben in der Zwischen-Zeit von dem erwähnten Theater Einsicht nehmen, und sich deshalb an die Handlung Schretzmann in dem Fürstlich Fugger'schen Hause dahier wenden können.

Augsburg den 23. July 1830.

Kgl. Kreis- und Stadt-Gericht.

(In absentia Directoris.)

Rath Dr. Weber.

Vorbrugg.

383.) praes. den 2/8 30.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich bey der ersten Versteigerungs-Tagsfahrt des Johann Lutz'schen Anwesens von Lechhausen kein Käufer eingefunden hat; so werden unter Bezug auf die Ausschreibung vom 30. v. Mts., (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 30. Art. 35, und Moysche Zeitung Stück 177), die gedachten Realitäten wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu auf Dienstag den 24. August d. J. früh von 9 bis 12 Uhr in hiesiger kgl. Gerichts-Kanzley Tagsfahrt angesetzt; was andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Friedberg den 23. July 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

384.) praes. den 2/8 30.

(Bekanntmachung.)

Da sich bey der zweyten Versteigerung des Joseph Modelhard'schen Anwesens Bschornhof am 15. d. Mts. abermals kein Käufer einfand, so wird dasselbe zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und Tagsfahrt hiezu auf Donnerstag den 26. August d. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr in hiesiger Amts-Kanzley angesetzt. Hinsichtlich der Guts-Bestand-Theile verweißt man auf die frühern Ausschreibungen (Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis Nro. 17. Art. 203, und Nro. 26. Art. 314, dann Moysche Zeitung Nro. 96. und 156 v. J. 1830); so wie rücksichtlich des Zuschlags

auf §. 64. des Hypotheken = Gesetzes vom 1. Juny 1822.

Friedberg den 24. July 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimml, Landrichter.

385.) praes. den 31/7 30

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Söldners Johann Renner zu Langen = Erringen, bestehend aus einem gemauerten Wohnhause samt Stadel und Stallung unter einem Platten = Dache, nebst Wurz- und Gras = Garten, aus 6 Jchrtn. Aecker, und 11 Jchrtn., 75 Dez. Wiesen, nebst einer ganzen Gemeinde = Gerechtigkeit, und die Mobilien werden Mittwochs den 18. August d. Jrs. im Gast = Hause des Christoph Hartung zu Langen-Erringen von 2 bis 6 Uhr Nachmittags der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wozu man Kaufs = Lustige hiemit einladet.

Schwabmünchen den 24. July 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

386.) praes. den 3/8 30.

(Gant = Proklam.)

Johann Hall, Bauer von Fischen, hat sich dem Konkurs = Verfahren unterworfen.

Es werden demnach die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 30. August d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 30. September; 3.) zur Schluß=Verhandlung, und zwar: a.) für die Replik auf Donnerstag den 14. Oktober, und b.) für die Duplik auf Donnerstag den 28. Oktober d. J. jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche Gläubiger des Gemein= Schuldners öffentlich unter dem Rechts = Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht = Erscheinen am ersten Edikts = Tage die Ausschließung der Foderungen von gegenwärtiger Conkurs = Masse, das Nicht = Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemein = Schuldners Etwas in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben, und es wird noch bemerkt, daß das Gesamt-Vermögen in 2014 fl. 33 kr., die Hypothekar- und Current = Schulden aber in 2431 fl. bestehen.

(Guts = Verkauf.)

Das Anwesen des Johann Hall, bestehend in Haus Nro. 40. mit Stallung und Stadel, circa 50 Viertl Saat Acker=Feld, 11 Viertl Saat Wiesfeld, einem noch nicht gemessenen Holzschlag, 4 Holzmarken, 4 Viehweiden, wird nebst sämtlichem Mobiliare Samstags den 18. August früh 8½ Uhr in der Behausung des Gantirers öffentlich versteigert werden.

Kaufs = Lustige, die dem Gericht nicht gehörig bekannt sind, haben sich mit legalen Vermögens = und Leumunds = Zeugnissen zu versehen.

Immenstadt den 24. July 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmayer, Landrichter.

387.) praes. den [illegible] 30.

(Ediktal-Ladung.)

Nachdem nun das Appellations-Fatale in der Gant-Sache des Kasimir Graf von Ober-Reichenbach verstrichen ist, und das königl. Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis das Landgerichtliche Erkenntniß vom 4. September v. J. mittelst Erkenntnisses vom 26. März d. J. bestättiget hat; so werden die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 23 August; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 27. September; und 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Montag den 25. Oktober, und für die Duplik auf Dienstag den 8. November 1830 jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderungen von gegenwärtiger Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit der an denselben vorzunehmenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche Etwas von dem Vermögen des Commun-Schuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bey Vermeidung nochmaligen Ersatzes, bey Gericht dahier zu übergeben.

Roggenburg den 27. July 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

388.) praes. den $\frac{7}{30}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Andrä Glattfelder zu Heinrichsheim dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Termin auf Samstag den 31. August l. J. anberaumt.

Dasselbe besteht: a.) aus einem Häuschen, mit 200 fl. Haus-St.-Kapital; b.) aus $4\frac{5}{8}$ Tgw. Holzwiesen, mit 100 fl. Grundsteuer-Kapital belegt.

Schätzungs-Werth 700 fl.

Kaufs-Liebhaber haben sich am genannten Tage in hiesiger Landgerichts-Kanzley zu melden, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Neuburg den 27. July 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

389.) praes. den [illegible] 30.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich bey der am 9. dies stattgehabten Tagsfahrt zur zweiten Versteigerung des vormals Johann Konrad'schen Gant-Anwesens zu Bäumenheim abermal kein gesetzlich zuläßiger Käufer eingefunden hat: so wird anmit zur dritten und letzten Versteigerung dieses Gutes nach dem Antrage der betheiligten Hypothekar-Gläubiger Termin auf Dienstag den 17. August d. J. Vormittags von 9 Uhr angefangen mit dem Bemerken festgesetzt, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach Anleitung §. 64 des Hypotheken-Gesetzes auch unter dem erhobenen Schätzungs-Werthe geschehen werde, und daß die Versteigerung in der diesseitigen Landgerichts-Kanzley statt finde.

Rücksichtlich der Guts-Beschreibung wird sich wiederholt auf die Ausschreibung vom 7. May d. J. in dem Kreis-Intelligenz-Blatt

Nro. 20 pag. 682, im Donauwörther Wochenblatt Stück 29, und in der Moy'schen Zeitung Nro. 112 bezogen, übrigens bemerkt, daß sich auswärtige Steigerer mit den entsprechenden Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben.

Donauwörth am 28. July 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

390.) praes. den $\frac{2}{8}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Die Stelle eines Rechtskundigen Magistrats-Raths dahier, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 700 fl. verbunden ist, ist in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche um diese Stelle sich bewerben wollen, haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, (Gemeinde-Wahl-Ordnung Art. 24.), längstens bis zum 24. nächsten Monats bey der unterfertigten Behörde einzureichen.

Kempten am 29. July 1830.

Stadt-Magistrat.

Schachenmayr, Bürgermeister.

391.) praes. den $\frac{2}{8}$ 30.

(Gant-Edikt.)

Das Erkenntniß auf Eröffnung der Gant gegen den Haus- und Realitäten-Besitzer Stephan Sailer in Gundelfingen ist Rechtskräftig geworden.

Es werden daher folgende Edikts-Tage ausgeschrieben:

1.) zur Anmeldung und Liquidirung der Foderungen, dann rechtlichen Nachweisung derselben Dienstag der 31. August; 2.) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen, Donnerstag der 30. September: 3.) zu der Schluß-Verhandlung, und zwar a.) zur Anbringung der Repliken Dienstag der 12. Oktober; b.) zur Vorbringung der Dupliken der 28. Oktbr. d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des genannten Gantierers werden hiezu mit dem Anhange vorgeladen, daß ihr Ausbleiben am ersten Edikts-Tage den Ausschluß ihrer Foderung von der Gant-Masse, und ihr Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen den Verlust der betreffenden Verhandlungen zur Folge haben wird.

Wer immer Etwas zur Masse Gehöriges in Handen hat, wird anmit aufgefodert, dasselbe bey Strafe des nochmaligen Ersatzes vorbehältlich seiner weitern Rechte dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Zugleich wird unter Hinweisung auf §. 30. und 31 der Prioritäts-Ordnung bemerkt, daß der Aktiv-Stand auf 1446 fl. eingewerthet seyn, daß aber der Schulden-Stand, soweit er bisher bekannt ist 2315 fl. betrage, und sich also eine Ueberschuldung von 869 fl. ergebe.

Lauingen den 29. July 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Röckl, Landrichter.

392.) praes. den $\frac{2}{8}$ 30.

Bekanntmachung.

Das Michael Knoblach'sche Ziegler-Anwesen zu Au bey Neuburg wird nunmehr der dritten Versteigerung unterworfen, und hiezu Termin auf Montag den 23. August Morgens von 8 bis 11 Uhr angesetzt, wozu Zahlungs- und Kaufsfähige Steigerungs-Lustige in die Gerichts-Kanzley dahier vorgeladen werden, und wobey der Hinschlag an den Meistbietenden ohne

Rücksicht auf den Schätzungs-Preis, nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes geschieht.

Der Beschrieb ist im Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 25, und im Neuburger Wochen-Blatte Nro. 24 und 28 enthalten.

Neuburg den 31. July 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

K. Landrichter, abwesend.
Buckingham.

393.) praes. den 3/8 30.

(Bekanntmachung.)

Auf der Strasse von Landsberg nach Memingen im 5/8 der 5. Stunde wurde eine Erweiterung derselben von K. Regierung beschlossen. Die hierauf zu verwendenden Kosten betragen 100 fl. 22 kr. Ferner ist auch auf dieser Strasse im 3/8 der VI. Stunde ebenfalls eine Erweiterung vorzunehmen, worauf 176 fl. 4 kr., genehmigt sind. Diese Arbeiten sollen an den Wenigstnehmenden versteigert werden, wozu Donnerstag der 2. September Vormittags 9 Uhr in dem K. Landgerichts-Lokale Türkheim anberaumt ist. Steigerungs-Lustige werden eingeladen, sich zur bestimmten Zeit daselbst einzufinden. Die Voranschläge können vor der Versteigerung bey der K. Bau-Inspektion Augsburg und am Versteigerungs-Tag bey dem K. Landgerichte Türkheim eingesehen werden.

Augsburg den 2. August 1830.

Königliches Landgericht Türkheim. Winterich, Landrichter.	Königl. Bau-Inspektion Augsburg I. Voit.

394.) praes. den 3/8 30.

(Bekanntmachung.)

Auf der Strasse von Augsburg nach Kempten im 5/8 der XV. Stunde wurde eine Erweiterung derselben von K. Regierung beschlossen, und die hierauf zu verwendenden Kosten betragen 174 fl. Diese Arbeit soll an den Wenigst-Nehmenden versteigert werden, wozu Freytag der 3. September d. J. Vormittag 9 Uhr in dem K. Landgerichts-Lokal in Kaufbeuern anberaumt ist. Steigerungs-Lustige werden eingeladen, sich zur bestimmten Zeit daselbst einzufinden. Die Voranschläge können vor der Versteigerung bei der K. Bau-Inspektion Augsburg I., und am Versteigerungs-Tage bei dem K. Landgerichte eingesehen werden.

Augsburg den 2. August 1830.

Königliches Landgericht Kaufbeuern. Fink, Landrichter.	Königl. Bau-Inspektion Augsburg I. Voit.

395.) praes. den 3/8 30.

(Bekanntmachung.)

Auf der Strasse von Landsberg nach Memmingen im 7/8 der VI. Stunde wurde eine Erweiterung derselben von K. Regierung beschlossen, und die hierauf zu verwendenden Kosten betragen 60 fl. 20 kr. Diese Arbeit soll an den Wenigst-Nehmenden versteigert werden, wozu Samstag der 4te September d. J. Vormittags 9 Uhr in dem k. Landgerichts-Lokale Buchloe anberaumt ist. Steigerungs-Lustige werden eingeladen, sich zur bestimmten Zeit daselbst einzufinden. Die Voranschläge können vor der Versteigerung bey der K. Bau-Inspektion Augsburg I. und am Versteigerungs-Tage bey dem K. Landgerichte Buchloe eingesehen werden.

Augsburg den 2. August 1830.

Königliches Landgericht Buchloe. Enzensberger, Landr.	Königliche Bau-Inspektion Augsburg I. Voit.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 2. August 1830.	Briefe	Geld	Den 5. August 1830.	Briefe	Geld	Den 7. August 1830.	Briefe	Geld.
Obligat. à 4% m. Coup.	$100\frac{5}{8}$		*Obligat. à 4% m. Coup.*	$100\frac{1}{2}$		*Obligat. à 4% m. Coup.*	100	
detto à 5%. . .			*detto à 5% . .*			*detto . à 5%. .*		
Lott. Loose E—M à 4%	$107\frac{3}{4}$		*Lott. Loose E—M à 4%*	$107\frac{3}{4}$		*Lott. Loose E—M à 4%*	$107\frac{3}{4}$	
detto „ „ 2 mt.			*detto „ „ 2 mt.*			*detto „ „ 2 mt.*		
detto unverz. à 10 fl.	145		*detto unverz. à 10 fl.*	145		*detto unverz. à 10 fl.*	145	
detto detto à 25 fl.		129	*detto detto à 25 fl.*	130		*detto detto à 25 fl.*	130	
detto detto à 100 fl.		129	*detto detto à 100 fl.*	130		*detto detto à 100 fl.*	130	

Schrannen - Auszeige

des

Ober - Donau - Kreises

für

den Monat May und Juny 1830.

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Schranne: Monat	Waizen und Kern. Voriger	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
	Jahr 1830.		Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	8	May.	3	78	81	74	7	13	45	12	46	12	15	5	193	198	190	8	9	10	8	52	8	29
	15	"	7	98	105	105	—	13	45	12	59	12	18	8	134	142	142	—	9	45	9	27	9	6
Aichach	22	"	—	116	116	112	4	13	40	12	52	11	45	—	204	204	181	23	9	20	8	54	8	12
	29	"	4	86	90	90	—	13	45	12	57	12	—	23	132	155	153	2	9	45	9	19	8	36
	7	May.	9	171	180	169	11	14	2	13	9	12	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	14	"	11	203	214	196	19	14	28	13	25	12	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21	"	19	258	277	257	20	13	50	13	11	12	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Augsburg	28	"	20	240	260	252	28	13	27	13	—	12	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	May.	6	304	310	297	13	13	50	13	11	11	52	3	512	515	497	18	10	13	9	41	9	19
	14	"	13	308	321	300	21	14	—	13	10	12	30	18	397	415	403	12	9	57	9	43	9	10
	21	"	21	275	296	281	15	[illegible]	29	13	21	12	15	12	333	345	334	11	10	—	9	30	9	—
	28	"	15	309	324	289	35	13	59	13	5	12	20	11	348	359	341	18	9	50	9	30	8	55
	10	May.	—	95	95	67	28	14	6	13	53	12	40	—	21	21	15	6	9	24	8	[illegible]	8	24
Babenhausen	17	"	28	42	70	58	[illegible]	13	43	13	—	12	2	6	16	22	16	6	8	40	8	52	8	18
	24	"	12	82	94	62	[illegible]	12	41	11	[illegible]	11	2	6	18	24	18	6	8	47	8	26	7	52
	31	"	32	51	83	75	8	13	18	12	26	11	30	6	10	16	12	4	8	34	8	25	8	3
	10	May.	2	46	48	32	16	13	6	13	—	12	30	—	24	24	14	10	9	24	9	—	6	40
Burgau	17	"	16	19	35	28	7	12	24	11	41	10	53	10	21	31	21	10	9	6	8	54	8	30
	24	"	7	36	43	40	3	13	4	12	36	11	24	10	10	26	10	7	9	—	8	40	8	30
	1	Juny.	3	18	21	18	3	12	45	12	5	11	40	7	6	13	10	3	9	15	9	—	8	45
	7	May.	—	3	5	5	—	14	—	13	45	13	50	—	6	6	6	—	9	30	9	12	8	50
Dillingen	14	"	—	10	10	10	—	14	—	13	16	12	55	—	7	7	7	—	9	30	9	26	9	—
	21	"	—	5	5	5	—	[illegible]	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	9	15	9	2	8	40
	28	"	—	8	8	8	—	13	13	13	4	13	—	—	[illegible]	8	[illegible]	—	9	30	9	32	9	30
	12	May.	—	26	26	26	—	14	16	13	28	12	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	19	"	—	32	32	14	18	13	30	12	38	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	26	"	18	2	20	20	—	13	15	11	30	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Donauwörth	2	Juny.	—	16	16	8	8	13	30	13	27	13	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	12	May.	—	42	42	37	5	14	11	13	30	12	34	6	72	78	73	5	10	28	9	56	9	18
	19	"	5	90	95	63	32	13	12	12	22	11	22	5	112	117	40	77	9	24	9	4	8	48
	26	"	32	42	74	67	7	13	25	12	29	11	36	77	3	80	75	5	9	40	9	17	8	58
	2	Juny.	7	31	38	33	5	13	38	13	—	12	16	5	75	80	59	21	9	27	9	2	8	34
	6	May.	2	27	29	26	3	14	—	12	48	11	—	4	79	83	69	14	10	—	9	3	8	15
Friedberg	13	"	3	33	36	33	3	13	45	12	13	11	15	14	77	91	76	15	9	52	8	9	7	30
	19	"	3	13	16	10	6	13	50	12	30	12	—	15	28	43	38	5	9	50	8	48	8	—
	27	"	6	28	34	30	4	13	40	12	—	11	30	5	76	81	69	12	10	—	8	54	7	48

Gerste											Haber											Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	68	68	6[illegible]	—	6	20	6	3	5	45	2	63	65	65	—	5	6	4	19	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	60	60	60	—	6	[illegible]	6	31	6	10	—	75	75	75	—	5	20	5	1	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	52	52	52	—	7	—	6	32	6	—	—	76	76	76	—	5	20	4	59	4	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	41	41	41	—	6	36	6	21	6	12	—	46	46	46	—	5	24	5	4	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	664	668	659	9	7	35	7	20	7	—	—	102	102	102	—	5	9	4	46	4	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	714	723	712	11	7	43	7	9	6	31	—	135	135	135	—	5	6	4	48	4	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	515	526	507	10	7	42	7	27	6	48	—	114	114	106	8	5	1	4	49	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	480	508	488	20	7	35	7	8	6	48	8	94	102	87	15	5	10	4	55	4	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	9	13	9	4	6	45	6	30	6	15	—	18	18	16	2	4	57	4	15	4	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	9	13	13	—	7	7	6	42	6	30	2	26	28	28	—	5	4	4	19	4	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	7	7	—	7	36	7	15	7	—	—	33	33	23	10	4	52	4	40	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	1	—	6	40	—	—	—	—	10	24	34	31	3	4	45	4	38	4	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	21	25	14	11	6	26	6	15	6	—	—	10	10	10	—	4	15	4	40	4	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	9	20	15	5	6	30	6	15	6	—	—	7	7	7	—	4	47	4	45	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	14	19	16	3	6	30	6	24	6	20	—	12	12	12	—	4	50	[illegible]	15	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	13	16	13	3	6	30	6	24	6	15	—	15	15	12	3	5	—	4	40	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	4	—	7	—	6	17	5	59	—	3	3	3	—	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8	8	2	—	6	12	6	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	15	15	9	6	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	4	64	54	10	6	13	6	4	5	58	—	33	33	33	—	4	17	4	15	3	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	76	86	57	29	6	8	5	56	5	22	—	29	29	29	—	4	29	4	2	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	29	58	56	2	6	15	6	—	5	43	—	22	22	22	—	4	48	4	28	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	60	62	62	—	6	14	5	52	5	37	—	13	13	13	—	4	24	4	4	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	93	114	99	15	7	24	6	15	5	30	—	40	40	40	—	5	15	4	36	4	33	2	52	54	48	6	4	45	4	—	3	24
15	21	36	28	8	7	6	6	48	5	30	—	63	63	63	—	5	20	4	36	4	24	6	30	36	36	—	4	42	4	—	3	30
8	4	12	6	6	6	24	6	20	6	—	—	42	42	26	16	5	15	4	58	4	30	—	28	28	28	—	4	48	4	12	4	—
6	9	15	14	1	6	30	5	48	5	30	16	34	50	41	9	5	20	4	42	4	30	—	69	69	56	13	4	42	4	—	3	45

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
	Jahr 1830.		Schäffel.											Schäffel.										
Füßen	8	May.	79	34	113	40	73	15	20	14	49	14	14	91	30	121	27	94	12	18	11	33	10	37
	15	=	75	33	106	30	70	15	13	14	45	4	2	94	40	134	43	91	12	36	12	10	11	25
	22	=	70	30	100	36	64	15	24	15	—	14	30	91	32	123	45	78	12	21	11	52	11	26
	29	=	64	25	89	34	55	15	13	15	—	[illegible]	50	73	23	101	39	62	12	15	12	5	12	—
Günzburg	11	May.	—	67	67	39	21	13	40	12	35	11	20	10	48	58	23	35	9	—	8	48	8	36
	18	=	28	49	77	41	[illegible]	[illegible]	—	11	[illegible]	11	—	35	32	67	30	37	8	30	8	23	8	10
	25	=	30	23	59	57	[illegible]	13	—	11	45	10	30	37	15	52	42	10	[illegible]	20	8	—	7	40
	1	Juny.	[illegible]	20	26	25	[illegible]	12	30	12	5	11	30	10	21	31	26	5	8	24	8	10	7	56
Höchstädt	12	May.	—	6	6	6	—	[illegible]	45	12	30	11	—	—	5	5	5	—	9	45	9	—	—	—
	19	=	—	6	6	6	—	[illegible]	—	[illegible]	—	12	—	—	5	5	5	—	9	30	9	—	8	30
	26	=	—	7	7	7	—	13	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	6	6	6	—	9	15	9	—	8	30
	2	Juny.	—	6	6	6	—	[illegible]	[illegible]	12	15	10	30	—	6	6	6	—	9	12	8	30	7	48
Jettingen	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Illertissen	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaufbeuren	6	May.	30	92	122	119	9	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	12	[illegible]	11	47	58	45	13	11	31	10	6	9	18
	13	=	6	226	233	185	52	[illegible]	20	[illegible]	[illegible]	12	33	[illegible]	[illegible]	65	54	11	10	15	10	5	[illegible]	15
	19	=	52	128	1[illegible]	97	83	[illegible]	[illegible]	13	[illegible]	12	7	11	[illegible]	51	46	5	10	[illegible]	9	22	[illegible]	25
	27	=	83	104	277	2[illegible]	31	14	[illegible]	13	6	12	23	[illegible]	91	91	71	[illegible]	10	7	10	2	8	30
Kempten	12	May.	105	5[illegible]	63[illegible]	437	[illegible]	15	10	[illegible]	[illegible]	13	42	51	256	307	250	57	10	57	10	34	9	48
	20	=	192	502	694	[illegible]	[illegible]	14	30	[illegible]	—	[illegible]	21	57	[illegible]	330	198	136	10	45	10	21	9	52
	26	=	319	573	692	[illegible]	[illegible]	14	[illegible]	13	29	[illegible]	57	38	212	350	243	107	10	48	10	12	9	52
	2	Juny.	21[illegible]	502	[illegible]	[illegible]	[illegible]	15	[illegible]	14	—	[illegible]	59	107	210	317	235	82	11	—	10	8	9	53
Krumbach	8	May.	6	112	11[illegible]	9[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	10	—	23	23	20	3	9	24	8	45	8	5
	15	=	26	143	17[illegible]	132	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	6	11	30	[illegible]	40	52	41	11	9	—	8	30	8	12
	22	=	[illegible]	125	16[illegible]	121	[illegible]	[illegible]	[illegible]	11	[illegible]	11	10	11	40	51	38	13	[illegible]	48	8	24	8	—
	29	=	45	[illegible]	136	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	12	10	11	[illegible]	15	10	29	27	2	9	—	8	40	8	20
auingen	[illegible]	May.	[illegible]	[illegible]	302	[illegible]	[illegible]	13	[illegible]	13	[illegible]	12	41	30	48	84	68	16	9	32	8	33	8	3
	15	=	[illegible]	[illegible]	[illegible]	207	112	[illegible]	[illegible]	12	[illegible]	11	54	16	58	74	58	16	9	35	9	5	8	36
	22	=	[illegible]	313	[illegible]	287	[illegible]	[illegible]	[illegible]	12	7	11	[illegible]	16	81	97	53	44	9	20	8	54	8	24
	29	=	130	190	334	220	114	14	[illegible]	12	12	11	30	[illegible]	47	91	75	16	9	30	8	38	7	46

Gerste													Haber													Weesen												
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis				Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis				Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis			
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
7	19	26	16	10	10	—	[illegible]	44	8	6	57	40	97	48	49	5	[illegible]	5	[illegible]	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	20	30	16	14	9	—	—	—	—	—	49	44	93	51	42	5	48	5	[illegible]	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	14	9	5	9	30	9	[illegible]	8	45	42	18	60	32	[illegible]	5	56	5	48	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	24	29	24	5	9	—	[illegible]	40	8	50	28	30	58	34	24	6	—	5	[illegible]	5	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	34	38	37	1	6	[illegible]	6	12	6	—	—	18	18	3	15	5	—	4	50	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	24	25	25	—	6	[illegible]	6	7	6	4	15	14	29	24	5	5	—	4	50	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10	10	10	—	6	20	6	15	6	12	5	—	5	5	2	4	42	4	54	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	15	15	—	6	1	6	9	6	—	2	6	8	8	—	4	40	4	3	4	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	71	110	80	30	8	40	8	[illegible]	6	1	10	50	60	60	—	5	24	5	—	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	73	53	39	14	8	42	8	11	7	1	—	92	92	81	11	5	[illegible]	5	6	4	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	47	61	27	34	[illegible]	21	7	42	7	31	11	69	80	53	27	5	29	5	5	4	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	20	54	48	6	[illegible]	33	7	58	7	50	27	65	92	84	8	5	[illegible]	4	48	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
83	112	19[illegible]	110	74	9	28	9	5	8	24	11	323	334	287	47	5	52	5	1[illegible]	4	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
79	87	166	116	50	9	0	8	[illegible]	[illegible]	9	47	201	248	161	87	6	—	5	28	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	67	117	74	43	9	18	9	[illegible]	8	25	87	190	277	177	100	5	54	5	19	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	74	117	76	41	9	45	9	7	8	32	100	110	210	151	59	6	8	5	14	4	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	145	150	135	15	7	24	7	6	6	[illegible]	—	17	17	17	—	5	—	4	50	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	112	127	79	48	6	[illegible]	6	40	6	32	—	47	47	44	3	4	48	4	36	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	52	100	87	13	6	44	6	20	6	8	3	38	41	39	2	5	—	4	50	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	29	42	40	2	[illegible]	52	6	56	6	20	2	43	45	38	7	5	4	4	58	4	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
243	262	505	344	161	6	22	5	5	5	37	16	76	92	90	2	4	15	4	28	4	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
161	186	347	279	68	6	18	6	—	5	34	2	40	42	25	17	4	45	4	33	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
68	176	244	207	37	6	17	5	57	5	0	17	77	94	51	43	4	35	4	20	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	109	146	142	4	6	12	5	57	5	41	43	10	53	39	14	4	44	4	25	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat (Jahr 1830.)	Waitzen und Kern: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Lindau	8	May.	452	502	954	497	457	15	16	13	52	13	16	35	20	64	22	42	11	6	10	45	9	—
	15	„	457	599	1056	541	515	14	52	13	14	12	58	42	18	60	32	28	10	45	10	6	9	6
	22	„	515	465	980	517	463	14	30	13	14	12	12	28	53	81	23	58	10	24	9	30	8	6
	29	„	463	406	869	488	381	13	56	13	57	13	—	58	48	106	14	92	10	45	9	18	8	48
Memmingen	11	May.	199	577	776	503	273	14	28	14	—	12	48	177	170	347	189	158	10	2	9	31	9	15
	18	„	273	482	755	514	241	14	8	13	30	12	47	158	123	281	136	145	10	2	9	54	9	4
	25	„	241	422	663	502	161	13	48	13	6	12	44	145	219	364	167	197	9	36	9	14	8	50
	1	Juny.	161	367	528	499	29	14	31	13	55	13	2	197	37	234	164	70	9	39	9	20	9	3
Mindelheim	8	May.	5	136	141	130	11	13	54	13	15	12	4	—	65	65	63	2	10	—	9	27	8	25
	15	„	11	154	165	153	12	13	41	12	53	11	47	2	78	80	66	14	11	1	9	27	8	42
	22	„	12	175	187	158	29	13	14	12	17	11	34	14	63	77	62	15	9	47	9	4	8	38
	29	„	29	95	124	117	7	13	10	12	23	11	34	15	27	42	37	5	9	52	9	—	7	58
Neuburg	12	May.	—	138	138	138	—	13	14	12	20	11	18	—	56	56	56	—	9	50	9	5	8	39
	19	„	—	142	142	107	35	12	48	11	45	10	31	—	71	71	64	7	9	24	8	54	8	14
	26	„	35	91	126	122	4	12	24	11	40	11	8	7	67	74	70	4	9	12	8	55	8	27
	2	Juny.	4	86	90	89	1	13	35	12	37	11	32	4	57	61	61	—	9	42	9	21	9	—
Obergünzburg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ottobeuern	6	May.	9	9	18	14	4	14	30	13	26	12	12	5	6	11	8	3	10	15	9	56	9	45
	13	„	4	19	23	16	7	14	48	13	40	12	16	3	11	14	10	4	10	30	10	1	9	45
	20	„	7	9	16	10	6	14	50	13	40	12	30	4	6	10	7	3	10	30	10	5	9	15
	27	„	6	18	24	16	8	13	42	13	28	12	—	3	4	7	5	2	10	—	9	46	9	30
Rain	8	May.	—	30	30	26	4	13	30	12	30	11	20	—	16	16	16	—	9	20	8	20	7	—
	15	„	4	32	36	36	—	13	15	12	15	10	15	—	28	28	26	2	9	40	9	12	8	—
	22	„	—	26	26	26	—	13	12	12	15	11	36	2	13	15	15	—	9	—	8	30	8	—
	29	„	—	18	18	18	—	13	30	13	—	12	30	—	17	17	17	—	9	18	8	40	7	15
Schrobenhausen	6	May.	—	37	37	31	6	12	6	11	24	10	51	10	80	90	78	12	8	38	8	24	8	—
	13	„	6	25	31	31	—	13	21	12	45	12	1	12	51	63	59	4	9	23	9	13	8	55
	19	„	—	30	30	26	4	13	3	13	15	12	37	4	47	51	48	3	9	17	9	24	8	53
	27	„	4	30	34	34	—	13	17	13	—	12	30	3	50	53	47	6	9	35	9	21	9	5
Weißenhorn	12	May.	10	364	374	310	64	14	12	12	48	11	20	15	69	84	77	7	8	53	8	20	8	8
	19	„	64	199	263	232	31	13	[illegible]	12	18	10	56	7	53	60	38	22	8	40	7	58	7	15
	26	„	31	210	241	217	24	13	11	12	8	11	6	22	43	65	56	9	8	15	7	41	7	12
	2	Juny.	24	174	108	108	—	14	17	12	53	11	30	9	31	40	40	—	8	46	8	18	7	45
Summa des verkauften Getreides						*2083 11644											6487							

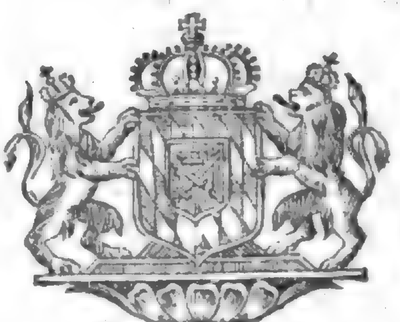
* bedeutet Waizen.

Gerste.											Haber.											Weesen.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
26	35	61	46	15	9	12	8	15	—	—	41	73	114	72	41	6	—	5	48	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	39	54	18	36	9	24	9	—	8	30	42	64	106	24	82	6	6	5	48	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	6	42	25	17	9	15	9	—	—	—	82	209	291	143	146	5	54	5	30	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	24	41	22	19	9	—	8	—	—	—	146	95	241	93	148	5	54	5	24	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	169	223	165	58	8	30	8	—	7	45	25	95	120	84	36	5	32	5	4	4	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58	107	165	120	45	8	51	8	13	7	53	36	70	106	72	34	5	27	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	149	194	162	32	8	30	7	55	7	40	34	125	159	109	50	5	40	5	20	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	68	100	96	4	8	14	8	—	7	30	50	78	128	102	26	5	30	5	14	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	94	134	104	30	8	20	7	45	6	53	7	67	74	74	—	4	46	4	40	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	28	58	55	3	8	9	7	21	6	38	—	60	60	58	2	4	54	4	45	4	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	41	44	37	7	8	3	7	23	6	29	2	47	49	49	—	5	8	4	49	4	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	29	36	30	6	8	13	7	16	6	29	—	60	60	50	10	5	22	5	2	4	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	78	78	78	—	6	13	5	54	5	32	4	28	32	32	—	4	50	4	48	4	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	51	51	51	—	6	17	6	—	5	45	—	38	38	38	—	4	54	4	39	4	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	57	57	57	—	6	29	6	6	5	44	—	42	42	42	—	5	2	4	47	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28	28	28	—	6	29	6	16	6	3	—	34	34	34	—	5	24	5	8	4	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	4	—	7	30	7	15	6	45	7	4	11	9	2	5	—	4	45	4	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	7	30	—	—	—	—	2	18	20	13	7	5	—	4	45	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	8	15	12	3	5	30	5	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	2	1	7	40	—	—	—	—	3	17	20	15	5	4	48	4	33	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	64	74	68	6	6	40	6	—	5	30	—	6	6	6	—	4	50	4	40	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	28	34	34	—	6	30	6	15	6	—	—	14	14	14	—	4	45	4	30	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	14	14	—	6	30	6	—	5	30	—	6	6	6	—	5	—	4	45	4	24	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—
—	11	11	11	—	6	30	6	20	6	6	—	18	18	18	—	5	—	4	45	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22	22	22	—	6	30	6	15	6	5	8	44	52	52	—	4	44	4	27	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9	9	7	2	6	45	6	30	6	2	—	30	30	30	—	4	53	4	37	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1	3	3	—	7	—	6	54	6	48	—	30	30	30	—	5	6	4	39	4	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	7	7	—	6	45	6	37	6	30	—	45	45	45	—	5	33	5	13	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	67	110	92	18	7	19	6	55	6	30	—	48	48	39	9	4	57	4	37	4	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	106	124	77	47	6	56	6	24	5	52	9	43	52	40	12	4	49	4	31	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	64	111	86	25	6	42	6	21	6	10	12	33	45	34	11	4	54	4	40	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	62	87	84	3	7	5	6	46	6	27	11	34	45	41	4	4	57	4	30	4	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			6718												4200											108						

Intelligenzblatt



des königlich-Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, No. 33. den 16ten August 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCLXIV.) ad Num. 24607.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Versuche zu Wieder-Einführung ungeeigneter öffentlicher Belustigungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle vernimmt zu ihrem großen Befremden aus den - einigen Lokal-Intelligenz-Blättern einverleibten Anzeigen - daß hie und da Versuche zu Wieder-Einführung barbarischer - seit Decennien abgeschafter Spiele Statt finden, und daß selbst einige Polizey-Behörden diesen Versuchen nicht entgegen treten. Namentlich ersieht die unterzeichnete Stelle, daß in den jüngsten Wochen an einigen Orten Hahnenschlagen, Entenhauen, Gänsezwicken, Gänseköpfen, und ähnliche ausdrücklich verbotene Belustigung ermit obrigkeitlicher Erlaubniß ausgeschrieben, und sogar in die Gestalt von Jugend-Spielen eingekleidet werden.

So zweckmäßig Volks-Belustigungen überhaupt erscheinen, und so sehr es in der Absicht der Verwaltung liegen muß, hergebrachte, und namentlich solche Volks-Feste zu schützen, in welchen sich historische Erinnerungen, oder der eigenthümliche Volks-Charakter bewahren, eben so sehr würde es den bestehenden Verordnungen und dem Standpunkte der Civilisation widersprechen, längst entwurzelte Gewohnheiten der rohesten Art wieder zu erwecken, und öffentliche Spiele zu erneuern, deren Zweck sich darauf beschränkt, lebende Thiere im Vorüberlaufen oder Vorüberreiten zu zerfleischen, und unter ausgesuchten Martern allmählig zu tödten.

Insbesondere würde es höchst ungeeignet seyn, solchen unschicklichen Spielen die ehrenvolle Eigenschaft von Jugend-Festen

76

beyzulegen, und auf solche Weise Gefühllosigkeit gleichsam absichtlich in die jungen Gemüther zu verpflanzen.

Sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden beauftragt, diesem Gegenstande die geeignete Aufmerksamkeit zuzuwenden, und durchaus keine Ermächtigung zu solchen Volks-Belustigungen zu ertheilen, wodurch die Sitten von dem allmählig erreichten Standpunkte der Bildung und des Zartgefühles abgelenkt, und auf jenen der Rohheit und Gefühllosigkeit zurückgelenkt werden könnten.

Augsburg den 11. August 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCLXVII.) ad Nrm. 23971.

(Die Verdienste des Johann Michael Schöppler zu Straßberg betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Johann Michael Schöppler zu Straßberg, Gründer der in ganz Deutschland rühmlich bekannten Kottonfabrick zu Augsburg, hat sich um die vaterländische Cultur große Verdienste dadurch erworben, daß er auf dem vor zwanzig Jahren erkauften, früher übelbewirthschafteten Gute Straßberg ein geschmackvolles Wohn-Gebäude und ein nach den besten Grundsätzen der Landwirthschaft eingerichtetes Oekonomie-Gebäude herstellte, die Stall-Fütterung einführte, die Brache aufhob, die Felder nach einer dem Clima angemessenen, in jener Gegend durchaus unbekannt gewesenen Rotation bebaute, Sümpfe austrocknete, öde Wiesen doppelmädig machte, Kompost-Dünger bereitete, mehrere Tagwerke Wiesen mit vielen Hunderten gesunder und tragbarer Obst-Bäume bepflanzte, rauhe verkrüppelte Wälder in Ertragreiche Fluren und Garten-Anlagen umwandelte, und dadurch Straßberg zu einem Schmuck der Gegend, wie zu einem lehrreichen Aufenthalte in vielen Zweigen der Cultur und Bewirthschaftung erhob.

In Berücksichtigung dieser ausgezeichneten Leistungen des Joh. Michael Schöpplers, dem die Bewohner Straßbergs ihren dermaligen Wohlstand größtentheils zu danken haben, und welcher zugleich durch Gründung eines schönen und geräumigen Schul- und Benefiziaten-Hauses aus eignen Mitteln für Unterricht und christliche Lehre, sohin neben dem körperlichen Wohlergehen, zugleich für das geistige Wohl der ganzen Gemeinde Sorge trug, haben **Seine Majestät der König** allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Allerhöchstdero Wohlgefallen an so vielen Verdiensten, dem Inhaber des Gutes Straßberg Johann Michael Schöppler öffentlich auch durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zu erkennen gegeben werde.

Augsburg den 7ten August 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCLXVIII.) ad Nrm. 21357.

An
die königlichen Landgerichte und Rentämter, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, dann Magistrate des Oberdonau-Kreises.

(Den Umsturz der Lotto-Papier-Vorräthe mit dem Schluße des Etats-Jahres $18\frac{29}{30}$ btrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden, Rentämter, Patrimonial-Gerichte, und mittelbare Magistrate werden hiemit angewiesen, in den ersten Tagen des Monats Oktober d. J. den Umsturz der Lotto-Papier-Vorräthe vorzunehmen, und sich hiebey pünktlichst nach der durch das Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1826, S. 963 und 964, kundgegebenen allerhöchsten Verordnung zu richten.

Augsburg den 10. August 1830.

Präsidium
der königlichen Regierung des Ober-Donau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein,
Präsident.

coll. Baldauf.

CCLXIX.) ad Nrum. 24495.

An
sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Unterstützung der durch Elementar-Ereignisse beschädigten Bewohner des Regen- und Isar-Kreises betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß, der eingetroffenen Anzeigen von den ausgedehnten verheerenden Folgen der durch Sturm, Hagel und Ueberschwemmung gleichzeitig verwüstenden Ungewitter, welche im Beginne des heurigen Sommers einen großen Theil des Regen- und mehrere Bezirke des Isar-Kreises trafen, durch allerhöchstes Signat vom 28ten vorigen Monats allergnädigst zu bewilligen geruht, daß zum Besten der beschädigten Einwohner dieser beyden Kreise, in denselben so wie in dem Ober- und Unterdonau-Kreise Sammlungen sowohl in Geld als an Naturalien angestellt, und in den zu erlassenden Auffoderungen namentlich ausgedrückt werde, wie auch Beiträge an Naturalien mit Freude würden aufgenommen werden.

Sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden haben sofort diese Sammlungen im Benehmen mit dem Distrikts-Armen-Pflegschafts-Rathe zu veranlassen, für die Einsammlung getreue und verlässige Individuen zu bestellen, die gehörige Bewahrung der etwa abgereichten Naturalien zu verfügen und überhaupt zu sorgen, daß sogleich nach der Sammlung der Betrag und die Gattung des Gesammelten hier zur Anzeige komme, damit über die Ablieferung verfügt werden kann.

Augsburg den 13. August 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein,
Präsident.

coll. Thugut.

CCLXX.) ad Nrm. 24605.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Darleihen unter 100 fl. aus der Kreis-Hilfs-Kasse betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Signats vom 26. vorigen Monats allergnädigst zu bestimmen geruht, daß Darleihen unter 100 fl. aus der Kreis-Hilfs-Kasse nicht gegeben werden sollen, jedoch haben Allerhöchstdieselben gestattet, daß mehreren Hilfsbedürftigen, deren jeder eine kleinere Summe als 100 fl. zu erlangen wünscht, zusammen und unter solidarischer Haftung ein Darleihen nach den Satzungen gegeben werden dürfe; welches sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises zur Nachricht, Kundgabe, und weiter geeigneten Verfügung eröffnet wird.

Augsburg den 10. August 1830.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCLXXI.) ad Nrm. 24548

An
sämtliche Polizey Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Tilgung der Kreis-Hilfs-Kasse-Kapitalien durch Annuitäten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Aus gutachtlichen Vorlagen über Gesuche um Anlehen aus der Kreis-Hilfs-Kasse war zu entnehmen, daß nicht selten die Meinung herrscht, als hätten die Empfänger solcher Kapitalien außer den jährlichen Zins-Raten (Annuitäten), noch besondere Terminweise Zahlungen zur Tilgung der Kapitale selbst zu leisten.

Diese irrige Voraussetzung widerspricht den über das Institut der Kreis-Hilfs-Kasse bestehenden allerhöchsten Normen.

Nach der Natur der Annuitäten sowohl, als auch nach den Bestimmungen des §. IV der allerhöchsten Stiftungs-Urkunde de dato 6ten July 1828 involviren nämlich die Annuitäten die Tilgung der Anleihen aus der Kreis-Hilfs-Kasse einschlüßig der Zinsen, das heißt, die Entrichtung der Annuitäten begreift zugleich die succesiven Abschlags-Zahlungen an dem Kapital und die Verzinsung desselben, und zwar in einem gesetzlich bestimmten Maaße und Zeitraum, und nach einem gewißen Zinsfuße. Es ist demnach klar, daß außer den Annuitäten keine weitere Zahlungen zu leisten sind, und daß nach Abführung der letzten Annuität Kapital und Zins-Schuld gänzlich getilgt erscheinen.

Hievon werden die betreffenden Polizey-Behörden mit dem Auftrage verständiget, auch den Darlehens-Bewerbern über dieses sehr erhebliche Moment ihres Verhältnisses zur darleihenden Stiftung, und über den vollen Umfang der Königlichen Wohlthat geeignete Belehrung zu ertheilen.

Augsburg, den 11. August 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCLXXII.) ad Nrm. 24528.

(Die bey der k. Stats = Schulden = Tilgungs = Kasse anliegenden Kapitalien der Spar-Kassen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch eine allerhöchste Entschließung aus dem k. Staats-Ministerium des Innern vom 5ten praes. 8ten dieses Monats Nro. 12675 wurde der unterzeichneten Stelle auf ihre Anträge wegen Belassung aufkündbarer fünfprozentiger Kapitalien der Spar = Kassen bey der k. Staats = Schulden = Tilgungs = Kasse erwiedert, daß es rücksichtlich der Verzinsung der Sparkasse = Kapitalien bei den genannten Tilgungs = Kassen überhaupt bey der motivirten allerhöchsten Entschließung vom 24. März l. J. (Kreis-Intelligenz = Blatt 1830 Nro. 15 S. 416) sein Verbleiben behalte, und daß eine Abweichung von dem Grundsatze: jede aufkündbare Staats = Schuld in eine unaufkündbare zu verwandeln, oder heimzuzahlen, zu Gunsten der Spar-Kassen nicht gestattet werden könne.

Das k. Staats = Ministerium der Finanzen hat jedoch unter dem 31. July d. J. die Zusicherung ertheilt, daß die Anlehen der Spar-Kassen, ohne Rücksicht auf deren Aufkündbarkeit, im Falle Bedürfens jedesmal sogleich heimbezahlt werden sollen.

Da hiernach die Spar-Kassen in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten rücksichtlich der zurückverlangten Einlagen nicht gehindert sind, sohin lediglich darauf zu sehen ist, daß die Passiv = Zinsen und die übrigen Lasten der Spar = Kassen mit ihren Renten in das Gleichgewicht gestellt werden; so haben die Verwaltungen und Aufsichts = Behörden der im Oberdonau = Kreise bestehenden Anstalten dieser Art sich hiernach zu achten, und unverzüglich das weiter Geeignete zu verfügen.

Augsburg den 3ten August 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen = Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCLXXIII.) ad Nrm. 24605.

(Die für Aerzte an den k. Medizinal Comitéen zu Bamberg und München im Jahre 1830 abzuhaltende Concurs = Prüfung betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Rescripte vom 8. d. M. wird am 13. Oktober l. J. bey den k. Medizinal-Comitéen zu Bamberg und München die ärztliche Concurs = Prüfung in der gewöhnlichen Weise, beginnen.

Dieses wird hiedurch mit dem Beysatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiezu adspirirenden Aerzte sich rechtzeitig an eines der beyden genannten Comitéen zu wenden, und den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1808. (Regierungs = Blatt 1808 Stück 72. §. 2. Lit. a, l, m, und n.) genau nachzukommen haben.

Augsburg den 13ten August 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern

Fürst von Oettingen = Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut

CCLXXIV.) ad Nrm. 24054.

(Zahlung französischer Kriegs-Entschädigungs-Gelder für Lieferungen nach Braunau betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf den Grund des Erkenntnisses der k. Ministerial-Liquidations-Comission der Foderungen an Frankreich, und der Allerhöchstgenehmigten Repartitionen, hat die königliche Regierung des Regen-Kreises den Gemeinden des k. Landgerichts Rain den Entschädigungs-Betrag von 818 fl. 56½ kr. für Lieferungen nach Braunau, zahlbar angewiesen; welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 11. August 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCLXXV.) ad Nrm. 24302.

(Die zur Erbauung einer neuen Kirche zu Bachern, k. Landgerichts Friedberg, eingegangenen Collecten-Gelder betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Jene Behörden, welche mit der Anzeige über die gesammelten Beyträge zur Erbauung einer neuen Kirche in Bachern noch im Ausstand sich befinden, werden erinnert, diese Anzeige nunmehr ungesäumt zu erstatten.

Augsburg, am 12. August 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCLXXVI.) ad Nrm. 22941.

(Die Erledigung der Pfarrey Holzkirchen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Baptist Wunderle auf die Pfarrey Sulzbach, k. Landgerichts Aichach, ist die Pfarrey Holzkirchen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, in dem Landgerichte und Dekanate Rain. Sie zählt 92 Seelen. Die Schulpflichtige Jugend von Holzkirchen ist zur Zeit in die Schule des Pfarr-Dorfes Bonsal eingewiesen. Das von der Gemeinde Holzkirchen zum Zwecke der bessern Dotierung der Pfarrey Holzkirchen am 12ten Dezember 1827 erkaufte sogenannte „Heiligen-Gütchen", worüber von Seite der unterfertigten kgl. Regierung die Genehmigung, und von Seite des Bischöflichen Ordinariats den in triplo gefertigten Urkunden vom 6. April 1829 die kanonische Confirmation ertheilt worden ist, umfaßt 9¼ Jchrte. Ackerfelds, 2 Tgw. zweimädige und 2 Tgw. einmädige Wiesen, worauf 2 Pferde und 3 Kühe gehalten, und hiedurch 1 Knecht und 1 Magd beschäftiget wurden.

Der nöthige Inventars-Werth beläuft sich auf 100 fl. und das zur Uebernahme erfoderliche Betriebs-Kapital auf 300 fl.

Das Gesammt-Einkommen betrug früher nach der im Jahre 1826 primitiv geprüften Pfarr-Fassion ohne der käuflich acquirirten Dekonomie nur 329 fl. 11 kr., und besteht: 1.) aus Realitäten in 28 fl. 55 kr.; 2.) aus Rechten in 284 fl. 53 kr.; 3.) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen in 10 fl. 43 kr.; 4.) aus herkommlichen Gaben und Sammlungen in 5 fl.

Die Lasten dagegen berechnen sich auf

35 fl. 47 kr. 6 hl. Gegenwärtig aber besteht derselben Renten-Ertrag in 500 fl. rein, indem die Pfarr-Gemeinde laut vorliegenden Vertrags vom 6ten April 1829 die Oekonomie in eigener Regie besorgt, und dem Pfarrer gegen den Bezug des früheren Ertrages ad 329 fl. 11 kr., und gegen Uebernahme sämtlicher Landesherrlichen und Grundherrlichen Lasten, mit Ausnahme jedoch der Bau-Reperations-, und Brand-Assekuranz-Kosten, diese Summe ad 500 fl. in Quartals-Raten zu 125 fl. baar bezahlt, daher der künftige Pfarrer des oben erwähnten Betriebs-Kapitals nicht bedarf, außer er ziehe es vor, die Oekonomie selbst zu besorgen, in welchem Falle der Pfarrer auf die jährliche Rente von 329 fl. 11 kr. beschränkt ist, wovon er auch noch alle oben erwähnten Lasten zu tragen hat.

Nebst der erhöhten Dotations-Summe ad 500 fl. werden dem Pfarrer von der Gemeinde die Stoll-Gebühren, der Klein- und Blut-Zehent, die unentgeldliche Pfarr-Wohnung mit dem Haus-Garten, die 6 Krautbeete, und die zur Pfarrey gehörigen 5 Holztheile zum freyen Bezug überlassen.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 12ten August 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCLXXVII) ad Nrm. 24389.

(Die Erledigung des Schuldienstes in Fristingen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Schullehrers Kapfer ist der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Fristingen, kgl. Landgerichts Dilingen, in Erledigung gekommen.

Dessen Erträgnisse belaufen sich nach der ältern Fassion auf 210 fl. nebst freyer Wohnung, welche sich aber nach einem neuern Ertrags-Ueberschlage etwas höher steigern dürften. Bittwerber haben binnen 3 Wochen ihre Gesuche dahier einzureichen.

Augsburg den 11ten August 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCLXXVIII.)

(Die theologische Aufnahms-Prüfung betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle macht hiemit bekannt, daß die diesjährige theologische Aufnahms-Prüfung am 11ten Oktbr. d. J. dahier ihren Anfang nehmen, und in drey bis vier wöchentlichen Terminen fortgesetzt werde.

Diejenigen theologischen Candidaten, deren gesetzliche Studien-Zeit vollendet ist, oder die zu einer nochmaligen Prüfung sich zu stellen verpflichtet sind, haben sich sogleich

um Zulassung zu dieser Prüfung zu melden, und nicht allein ihr Tauf-Zeugniß, und einen selbst entworfenen Lebenslauf in duplo und auf Stempel-Papier geschrieben, einzureichen, sondern auch nach §. 18 der Satzungen für die Studierenden, wie sie von der kgl. Regierung am 28. Jan. 1828 in Nr. 15 des Kreis-Intelligenz-Blatts für den Rezat-Kreis bekannt gemacht worden sind, das versiegelte akademische Zeugniß vorzulegen, ohne welches sie zur Prüfung nicht zugelassen werden können.

Eben so ist die Beybringung eines Attestats über die Legalität der Aufführung an der Universität erfoderlich, wie solches S. 82. §. III. Z. 3. des Amts-Handbuchs vorgeschrieben ist. Jeder der sich meldet, hat hierauf die nähere Entschließung, in welchem Termin er erscheinen soll? zu erwarten. Auch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach §. 8. des Edikts über die innern kirchlichen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc.

„rücksichtlich der Censur und Classifi„kation ein analoges Verfahren, wie „bey den Prüfungen der Candidaten „für den Staats-Dienst nach der Ver„ordnung vom 9 Dezbr. 1817. (Re„gierungs-Blatt 1817 S. 1011) be„obachtet werde;"

daß sonach alle Candidaten, die in der Prüfung nicht eine hinlängliche Befähigung bewiesen, die Zurückweisung unfehlbar zu gewärtigen haben.

Ansbach den 6ten August 1830.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

(Die neue Sammlung der Monumenta Boica betr.)

Im Verlage der Königl. Akademie der Wissenschaften zu München ist unter dem Doppel-Titel die neue Sammlung der Monumenta boica erschienen:

„Monumentorum Boicorum Collectio nova; edidit Academia scientiarum boica. — Volumen I. Pars I. Monachii sumptibus academicis; typis Michaelis Lindauer typographi aulici 1829"

und: „Monumenta Boica, Volumen vicesimum octavum; edidit Academia scientiarum boica." Monachii sumptibus academicis 1829 (4)

Das Volumen II. derselben erscheint noch in diesem Herbste. Die erste Hälfte dieser berühmten Sammlung enthält den in seiner Art einzigen Selekt der Kaiser-Urkunden von Karl dem Großen, bis an das Ende des großen Zwischen-Reichs (773 — 1273); die andere Hälfte aber, die bis in die Tage der Merowinger und Agilolfinger hinaufreichenden Codices traditionum der ehemaligen Apostel-Kirche zu Lorch, oder des nachmaligen Hochstifts Paßau.

Der überaus wohlfeile Preis dieses schon lange desiderirten National-Werkes einer in ihrer Art in ganz Deutschland einzigen Sammlung erleichtert die allgemeine Anschaffung und die Verbreitung desselben. Diese Regeneration von Urkunden wozu nur Bayern einen solch' reichhaltigen Stoff besitzt, bezeichnet eine neue Epoche in der Geschichts-Forschung des theuern Vaterlandes.

Jeder Gelehrte, Geschichts-Forscher, und Alterthumsfreund wird sich daher beeilen, diese nationalen Monumente sich anzuschaffen.

Kreis- und andere Notizzen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

1.) Am 20. July 1830 die Pfarrey Aresing, Landgerichts Schrobenhausen dem Pfarrer Leonhard Mitsch von Baierdilling, Landgerichts Rain.

2.) Am 21. July die Pfarrey Griesbekerzell, Landgerichts Aichach, von deren Antritte der Kaplaney - Benefiziat Franz Wolf zu Hindelang dispensirt, und als Pfarrer auf die ihm von dem Herrn Bischofe zu Augsburg zugedachte Pfarrey Wehringen, Landgerichts Schwabmünchen, allerhöchst bestättiget wurde, dem Kaplan Anton Jäck in Seyfriedsberg, Landgerichts Immenstadt.

3.) Am 22. July d. J. das Kurat-Benefizium in Schwarzenberg, Landgerichts Sonthofen, dem Priester Alois Maier, Pfarr-Vikar in Dasing, Landgerichts Friedberg.

4.) Am 23. July die Pfarrey Balderschwang, Landgerichts Immenstadt, nachdem diese Pfarrey durch allerhöchste Dispensation des Kaplans Ignaz Bichele zu Lenzfried von dem Antritte derselben in Erledigung gekommen war, dem Kaplan Johann Gilm zu Hergensweiler, Landgerichts Lindau.

5.) Am 23. July das Kurat-Benefizium in Lengenwang, Landgerichts Füßen, dem Kaplan Ignaz Bichele zu Lenzfried.

6.) Am 27. July das Benefizium in Inchenhofen, Landgerichts Aichach, dem Exkonventual des vormaligen Benediktiner-Klosters Weihenstephan, Priester Joseph Knaup, dermal Wallfahrts-Kaplan zu Herrgottsruh, Landgerichts Friedberg.

Seine Königliche Majestät haben unterm 4ten August d. J. dem bisherigen Pfarrer Franz Xaver Bauhoff in Auried, k. Landgerichts Zusmarshausen, die Pfarrey Inningen, k. Landgerichts Göggingen, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß der k. Regierung des Oberdonau-Kreises vom 28. July 1830 wurde dem Priester Franz Joseph Schmidt, Pfarr-Vikar in Dietmannsried auf sein gestelltes Ansuchen das erledigte Frühmeß-Benefizium zu Hindelang, königlichen Landgerichts Senthofen, verliehen.

Durch Beschluß der k. Regierung des Oberdonau-Kreises vom 3. August 1830 wurde auf die Präsentation des Magistrats der k. Stadt Memmingen der Lehrer der II. Knaben-Klasse Joh. Abel Greiff als Lehrer der III. Mädchen-Klasse daselbst ernannt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

396.) praes. den 5/8 30.

(Bekanntmachung.)

(Die Erledigung der ersten evangelischen Pfarr-Stelle in Lindau betreffend.)

Durch das Ableben des ältesten evangelischen Pfarrers und Kapitel-Seniors Jakob Mathäus Thomann dahier, ist die hiesige evangelische Pfarrstelle in Erledigung gekommen.

Die mit dieser Pfarr-Stelle verbundenen Einkünfte bestehen nach der revidirten Fassion: a.) in einem fixen Jahrsgehalt aus der evangelischen Kirchen- und Schul-Stiftung von 675 fl.; b.) in Stoll-Gebühren (im niedrigsten Anschlag) jährlich zu 119 fl.; c.) in einem jährlichen Mieth-Zins von 80 fl., so lange nicht dem betreffenden Pfarrer eine freye Amts-Wohnung verschafft werden kann.

Wenn dem ersten Pfarrer die Besorgung des Bibliothekariats übertragen werden kann, so

erhält er für dieses Geschäft eine jährliche Remuneration von 50 fl.

Bey der dem Magistrat und den Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Lindau zustehenden Präsentation auf diese Stelle soll, nach einer ausdrücklichen Weisung der königlichen Kreis-Regierung, auf das Bedürfniß eines tüchtigen, zugleich im Schul-Wesen erfahrenen, und dafür thätigen Mannes Rücksicht genommen werden, indem der zu wählende erste Pfarrer die Bestimmung hat, die Inspektion über sämtliche evangelische Schulen dahier zu übernehmen.

Die Bewerber um diese Pfarrey werden eingeladen, sich innerhalb 4 Wochen bey unterzeichnetem Magistrate zu melden, und ihre Befähigung sowohl im Schul-Wesen als im Kirchen-Amte nachzuweisen. In der letzten Beziehung ist insbesondere die Beybringung eines versiegelten Consistorial-Zeugnisses über die Würdigkeits-Noten nothwendig, indem nur die mit solchen Zeugnissen belegten Bewerbungs-Gesuche berücksichtigt werden können.

Lindau den 10. August 1830.

Stadt-Magistrat.

Frhr. v. Rueprecht, Bürgermeister.

897.) praes. den $\frac{17}{8}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hilfs-Vollstreckung werden nachstehende Besitzungen der Söldners-Wittwe Marianna Geiger zu Pfronten-Ried, nemlich Haus, Stallung, Stadl, Haus-Gärtchen und Baind, dann Kraut-Garten Besitz Nr. 2455 und $2455\frac{1}{2}$, öffentlich an den Meistbiethenden versteigert.

Kaufs-Liebhaber können ihre Angebothe am Dienstag den 24. August d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr in der Landgerichts-Kanzley zu Protokoll geben.

Füssen den 25. Juny 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eggloff, Landrichter.

898.) praes. den $\frac{7}{8}$ 30.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

Das Gant-Anwesen des Ulrich Glas Söldners zu Heguenbach wird auf den Antrag der Gläubiger dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf Montag den 23. August d. Js. am Gerichts-Sitze Termin anberaumt.

Dasselbe besteht: I.) in der Sölde, welche das Haus sub Nro. 19., dann den Garten und Gemeinde-Nutzen in sich begreift. Dieselbe ist zum kgl. Aerar mit 2 fl. auf- und abfährtig. Zur selben gehört die lebende und todte fahrende Habe.

Auf der Sölde haftet die Verbindlichkeit, den Ignatz Eser'schen Eheleuten die Hälfte jenes Leibgedinges zu reichen, welches Georg Schmid in Folge Vertrags vom 4 Jänner 1809 zu entrichten hat.

II.) In nachfolgendem: a) $\frac{3}{4}$ Jchrtn. Ackers in der langen Gwand, dem kgl. Aerar grund- zehent- und mit 10 Prozent bestandbar, und giebt dahin jährlich 1 Kreuzer Grundzins, dann 1 Mtz. 3 Schztl. Roggen, und 1 Metz. 1 Vrl. Haber Gilt; b.) $\frac{1}{2}$ Jchrt. der Baum-Acker, grund- und zehentbar wie der vorige, und giebt jährlich drey Vierling Roggen und Haber zur Gilt, und 1 Kreuzer Grundzins; c.) $\frac{1}{2}$ Jchrt. Grüble-Acker, grund- und zehentbar wie litt. a. und giebt jährlich auch eben so viel Grundzins und Gilt; d.) 1 Jchrt. der Bosberg-Acker, grund- und zehentbar wie litt. a. und giebt jährlich 1 Kreuzer Grundzins und 1 Metzen Roggen und Haber zur Gilt; e.) 1 Jchrt. der Gern-Acker, grund- und zehentbar wie litt. a., und

giebt jährlich 1 Kreuzer Grundzins, dann 1 Mtz. Roggen und Haber zur Gilt; f.) ¼ Jchrt. der Ried-Acker, grund- und zehentbar wie litt. a., und giebt jährlich 1 kr. Grund-Zins und 1 Mtz. 3 Schzl. Roggen, dann 1 Mtz. 1 Vrl. Haber zur Gilt; g.) 1 Jchrt. der Vogt-Acker ist grund- zehent- und mit 10 Prozent bestandbar zum kgl. Aerar, und giebt jährlich 1 Kreuzer Grund-Zins, dann 1 Mtz. 2 Vrlg. 3 Schzl. Roggen, und eben so viel Haber zur Gilt; h.) 1¾ Jchrt. der Holdenacker, grund- und zehentbar wie der Vorige, und giebt jährlich 1 kr. Grundzins, und an Gilt 1 Mtz. 1 Vrl. 3 Schzl. Roggen und Haber; i.) 1 Tagw. die Bach-Wiese, ist dem kgl. Aerar mit 10 Prozent bestandbar, und giebt dahin jährlich 12 kr. Grund-Zins und 1. Mtz. Roggen und Haber zur Gilt; k.) 1 Tgw. Maad vom untern Ried, ist bestandbar wie das Vorige, und giebt zum kgl. Aerar jährlich 1 kr. Grundzins, und an Gilt 2 Vrlg. 1 Schztl. Roggen und Haber; l.) 1 Tgw. Maad im Moos, ist zum kgl. Aerar grundbar, und giebt jährlich 2 Vrl. 3 Schzl. Roggen, und 2 Vrl. Haber zur Gilt; m.) 3¼ Jchrt. Holz-Boden, zum k. Aerar grundbar, und giebt jährlich 1 kr. Grund-Zins und 1 Mtz. 1 Vrl. 1 Schztl. Roggen und 1 Mtz. 1 Vrl. und 1½ Schztl. Haber zur Gilt; n.) ¼ Jchrt Ackers im Kreb-Felde, ist dem kgl. Aerar Grund-Zehent und mit 10 Prozent bestandbar, giebt dahin jährlich 5 kr. Grund-Zins und 2 Vrl. 3 Schztl. Roggen und Haber zur Gilt.

Kaufs-Liebhaber, von welchen Auswärtige sich über Vermögen und Leumund, dann Besitz-Fähigkeit auszuweisen haben, werden hiezu eingeladen.

Wertingen den 29. July 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhardt, Landrichter.

399.) praes. den 8/7 30.

(Anwesens-Verkauf.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers des Balthaser Wetterl, Besitzers des zur Hofmark Griesbekerzell Freystiftsweis grundbar gehörigen halben Neubauernhofes zu Neuhausen, wird dessen Anwesen, bestehend aus einem eingädigen gemauerten Wohnhause, mit Platten gedeckt, einem ganz hölzernen mit Stroh gedeckten Stadl samt daran gebauten Stallungen unter einem Dache, aus den hölzernen Schwein-Ställen mit Stroh gedeckt, einem gemauerten Backhaus mit Platten gedeckt, und einem Haus-Garten pr. 4 Tgw. 46 Dez., dann zu Feld in 63 Tgw. 90 Dez. Aecker und Wiesen, in 33 Tgw. 16 Dez. Holz-Boden, auswärtig nämlich im Steuer-Distrikt Gallenbach in einer Wiese zu 3 Tgw. 98 Dez., und einem zur Hofmark Obergriesbach freystiftsweis-grundbar gehörigen Acker zu 85 Dez. Freytags den 3. September d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr in diesseitigem Landgerichts Lokale öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen wurde mit Ausschluß des Viehs und der Fahrnisse auf 2615 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzt.

Kaufs-Liebhaber haben sich am obigen Tag hierorts einzufinden, und ihre Kaufs-Anbothe zu Protokoll zu geben. Auswärtige Käufer aber haben sich über ihr Vermögen, und Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Aichach den 30. July 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

400.) praes. den 8/7 30.

Bekanntmachung.

In Konformität mit den unterm 7. v. M.

von der kgl. Regierung ertheilten höchsten Bestimmungen wegen Herstellung derjenigen Bauten, welche ganz oder zum Theile aus einer Kreis-Umlage bestritten werden, wird Dienstags den 31. August d. J. bey dem kgl. Landgerichte Füssen die im Ganzen auf 625 fl. 10 kr. veranschlagte Herstellung einer durch Hochwasser der Vils zerstörten 203 Schuh langen Strecke der Kempter-Tyroler-Strasse nächst der Gränze bey Steinach dem Wenigstnehmenden salva ratificatione überlassen.

Plan, Kosten-Anschlag und Bedingungen können bis zum 17. August bey der kgl. Bau-Inspektion, nachher bis zum Versteigerungs-Tage bey dem k. Landgerichte eingesehen werden.

Füßen den 4. August 1830.

Königl. Langericht Füßen.	Königl. Bau-Inspektion Kempten
Egloff, Landrichter.	Grieß, k. Kreis-Bau-Ingenieur als Verweser.

401.) praes. den $\frac{11}{8}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Der nachbeschriebene Vagant Florian Girner von Klosterbeuern, k. Landgerichts Illertissen, entwich am 7. d. M. Nachmittags 4 Uhr von der Holz-Arbeit, zu welcher er wegen einem verstümmelten Arm nur allein verwendet werden konnte.

Man ersucht sämmtliche Polizey-Behörden, auf diesen leicht kennbaren Menschen Spähe zu verfügen, und ihn auf Betreten anher überliefern zu lassen.

Kaisheim den 9. August 1830.

Königl. Polizey-Commissariat der Zwangs-Anstalt.

Kliebenschedel.

Persons- und Kleider-Beschrieb.

Derselbe ist 28 Jahre alt, 5' bis 10'' groß, schlanker Statur, hat braune Haare, lichten Bart, eine schmale Stirne, blaue Augen, eine spitzige Nase, schmale Lippen, mittlern Mund, gesunde Zähne, volle Wangen, ein rundes Kinn, proportionirten Hals, spricht schwäbisch; es mangelt ihm (als besonderes Kennzeichen:) der linke Arm bis an den Ellenbogen, und an der rechten Hand ist ihm der Zeig- und Gold-Finger steif.

Am Leibe trug er ein werchenes Hemd, eine Joppe und Hose von Zwilch, alles mit dem Buchstaben K. bezeichnet, und eine Kappe.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 9. August 1830.	Briefe	Geld	Den 12 August 1830.	Briefe	Geld	Den 14. August 1830.	Briefe	Geld.
Obligat. à 4% m. Coup.	$99\frac{5}{8}$		Obligat. à 4% m. Coup.	$100\frac{1}{8}$		Obligat. à 4% m. Coup.	$100\frac{1}{8}$	
detto à 5%. . .			detto à 5% . .			detto . à 5%. .		
Lott. Loose E—M à 4%	107		Lott. Loose E—M à 4%	107		Lott. Loose E—M à 4%	107	
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	142		detto unverz. à 10 fl.	142		detto unverz. à 10 fl.	142	
detto detto à 25 fl.	128		detto detto à 25 fl.	128		detto detto à 25 fl.	128	
detto detto à 100 fl.	128		detto detto à 100 fl.	128		detto detto à 100 fl.	128	

Beylage

zum Intelligenz-Blatte des Oberdonau-Kreises Nro. 33.

(Den 16. August 1830.)

Fortsetzung.

V. Landgericht Donauwörth.

A. Resultate der Obst-Kultur im Allgemeinen.

Der in diesem Landgerichts-Bezirke bereits schon in frühern Jahren geweckte Sinn für die Obst-Kultur hat sich in jüngster Zeit immer fröhlicher und wohlthätiger entfaltet.

Es befindet sich in diesem Amts-Bezirke bereits keine Gemeinde, wo nicht alle Gärten mit edlen Bäumen prangen.

Die Ausschüsse und Verschönerungs-Kommissionen lassen sich die allgemeine Verbreitung und Veredlung der Obst-Bäume fortwährend angelegen seyn, und eine besondere Theilnahme findet die Obst-Baumzucht außer den Ausschuß-Mitgliedern, auch noch bey dem gesammten Pfarr-Klerus; insbesondere wirkt die von den sämtlichen Gemeinden auf Veranlassung des vorigen k. Landrichters Sepp getroffene Anordnung, die Tage des erstmaligen Empfanges des heiligen Abendmahls und der Firmung bey jedem Kinde durch das Anpflanzen von Obst-Bäumen an Straßen und öffentlichen Plätzen zu bezeichnen, sehr wohlthätig auf den Sinn der Landgerichts-Bewohner für diesen Kultur-Zweig ein.

Im ganzen Polizey-Bezirke sind glücklicher Weise, außer geringen Freveln, keine besondere Hindernisse zu bekämpfen; die ganze Bevölkerung strebt eifrig nach dem rühmlichen Ziele; ja es bestehen sogar schon Gemeinden, denen ein bedeutender Erwerb durch den Obst-Handel in Jahrgängen des Getreid-Mangels den Abgang des Getreides bedeutend erleichtert, wo nicht bereits ersetzt.

Selbst in Orten, die eine rauhere Lage haben, befindet sich bey jedem Hause ein Obst-Garten.

Den Verordnungen wegen Abraupens der Bäume wurde entsprochen; auch die Anordnung wegen Besetzung der Straßen mit Obst-Bäumen ist in Vollzug gekommen, aber der Erfolg hat den Kosten und der angewendeten Mühe bisher nicht entsprochen.

Um die fortwährende Verbreitung und Veredlung der Obst-Bäume haben sich die im

Kreis-Intelligenz-Blatte vom l. J. Seite 520 Nro. 17 speziell benannten Individuen wiederholt verdient gemacht.

Hinsichtlich der Schul-Gärten ergeben sich nach den gepflogenen neuesten Recherchen folgende Resultate:

B) Zustand der Schul-Gärten insbesondere.

Die Gemeinde Altesheim legte im Jahre 1828 einen 20 Dezimalen haltenden Schul-Garten an, welcher bisher zu einem Drittheile für die Obst-Kultur, zu zwey Drittheilen aber für den Anbau von Kartoffeln verwendet wurde.

Der dem Lehr-Zwecke gewidmete Theil umfaßt gegenwärtig:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828 400 Stein-Obst-Pflanzen;
B) an aus Samen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829 50 Kern-Obst-Pflanzen.

In diesem Orte kann der Obst-Ertrag als Haupt-Erwerb der Bewohner betrachtet werden. Die Jugend wird daher schon frühzeitig, so wie anderwärts in der Feld-Arbeit, hier in der Obst-Kultur von den Eltern besonders praktisch geübt, weshalb der Lehrer bisher einen besondern Unterricht in der Obstbaum-Zucht nicht ertheilen zu müssen glaubte.

Die Obst-Kultur hat in der Gemeinde Altesheim bezüglich auf Nutzbarkeit einen so hohen Grad erreicht, daß man in dem Gemeinde-Bezirke dermalen wenigstens an 30000 veredelte, tragbare Baum-Stämmchen von den besten Obst-Sorten zählen kann.

Nur in Beziehung auf Verschönerung bleibt noch Manches zu wünschen übrig, insbesondere mangelt dem Schul-Garten äußere Verschönerung und Ordnung; auch dürfte die Obst-Kultur in ihrer Veredlung um so mehr gewinnen, wenn die Jugend in Verbindung mit der

praktischen Anleitung von Seite ihrer Eltern, auch durch den Lehrer theoretischen Unterricht genöße.

Die kgl. Regierung hat daher den Lehrer beauftragt, der Jugend mit Sorgfalt Unterricht in der Obst-Kultur zu ertheilen, und den ganzen dermal bestehenden Schul-Garten seinem Zwecke gemäß ausschließend zu verwenden, und hiebey besonders auf Ordnung und Verschönerung zu sehen, wozu der kgl. Lokal-Schul-Inspektor gewiß sein Möglichstes beytragen wird.

In Asbach besteht ein Schul-Garten von 1 2/8 Tgw. Flächen-Raum, welcher im Jahre 1827 aus einem von der Gemeinde zum Lehr-Zwecke angelassenen Trieb-Platze förmlich und brauchbar hergestellt wurde.

Dieser Garten blieb jedoch auch der ökonomischen Benützung von Seite des Lehrers nicht fremd, da dieser das Erdreich der Obstbaum-Saat als nicht recht zusagend erachtete.

Zur Zeit enthält der für die Obst-Kultur benützte Theil

A) an noch unveredelten Stämmchen über 2 Jahre 60 Kern-Obst-Pflanzen,
B) an veredelten Stämmchen 40 Kern-Obst-Stämmchen.

Von der Saat d. J. 1828 sollen mehrere Kern-Obst-Pflanzen vorhanden seyn, dagegen von der Saat im Jahre 1829 keine Spur angezeigt werden.

Der Lehrer besitzt die nöthige Kenntnisse und ertheilt auch der Jugend Unterricht in der Obst-Kultur; die von jedem Jünglinge gepflanzten und veredelten Bäumchen sind bereits speziell bezeichnet und kennbar gemacht. Durch die thätige Einwirkung des kgl. Lokal-Schul-Inspektors dürfte die Obst-Kultur in ihrer Beförderung allerdings Vieles gewinnen.

Da durch den Anbau von Kartoffeln der

Schul-Garten bedeutend geschmälert wurde; so ist der Gemeinde aufgetragen worden, dafür zu sorgen, daß der Schul-Garten seinem Zwecke ausschließend gewidmet, oder aber ein geräumiger und entsprechender Platz für einen neuen Schul-Garten ausgemittelt werde; dem Lehrer wurde der entsprechende Eifer für die Pflege des Schul-Gartens anempfohlen.

Der in Auchsesheim bestehende 9 Dez. haltende Schul-Garten ist Eigenthum des dortigen Wirths Stephan Hochgesang. Die Gemeinden Auchsesheim und Nordheim bestritten im Jahre 1829 die Umzäunung desselben, und leisten alle Jahre für die Benützung einen festgesetzten Pacht-Schilling.

Der Garten enthält zur Zeit:

A.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahr 1829: a.) Stein-Obst-Pflanzen, b.) Kern-Obst 95 Pflanzen;

B.) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre 100 Kern-Obst-Pflanzen,

welche der Lehrer Johann Mayrhofer auf eigene Kösten als uneigennützige Gabe in den Schul-Garten verschaffte.

Der Lehrer Mayrhofer ist ein verständiger Pomolog und bestrebt sich mit erfreulichem Eifer seine Kenntnisse der Jugend auf alle mögliche Weise beyzubringen.

Die kgl. Regierung hat demselben belobende Anerkennung ausgedrückt; die Gemeinde aber aufgefodert, einen brauchbaren und geräumigen Platz für einen eigenen, neuen Schul-Garten auszumitteln.

Die Gemeinde Bayerfeld hat im Jahr 1827 einen Schul-Garten von $\frac{1}{16}$ Tgw. Flächen-Inhalt ausgemittelt, welcher jedoch bisher blos zum Kartoffel-Bau benützt wurde, und nur 12 noch unveredelte Pflanzen über 2 Jahre enthält.

Der Lehrer besitzt einige Kenntnisse in der Obstbaum-Zucht, ertheilte aber bis zur Stunde noch keinen Unterricht. Vom k. Lokal-Inspektor Pfarrer Häger dürfte ein erfreulicheres Resultat seiner Mitwirkung für die gute Sache in Zukunft zu erwarten seyn.

Dem Lehrer wurde sein nachläßiges Betragen in diesem Unterrichts-Zweige streng verwiesen, und demselben, so wie der Gemeinde aufgetragen, den Schul-Garten ausschließend seinem eigentlichen Zwecke zu widmen, und ungesäumt das Versäumte nachzuholen.

Der zu Berg seit dem Jahre 1827 bestehende Schul-Garten, von 3 Dezm. Inhalts, wurde bisher ausschließend dem Lehr-Zwecke gewidmet.

Derselbe enthält zur Zeit:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 10 Pflanzen, b) Kern-Obst 150 Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829 70 Kern-Obst-Pflanzen;

C) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre a) Stein-Obst 10 Pflanzen, b) Kern-Obst 110 Pflanzen;

D) an veredelten Stämmchen 40 Kern-Obst-Stämmchen.

Der in der Obstbaum-Zucht bewanderte Lehrer zeigte im Betrieb des Schul-Gartens Eifer und ertheilte der Jugend gehörigen Unterricht. Der Garten ist etwas zu klein für seinen Zweck, und der Garten-Zaun bedarf nothwendig einer Reparatur, um Beschädigungen zu beseitigen.

Die k. Regierung hat dem Lehrer Anerkennung ausgedrückt, und der Gemeinde die Weisung

ertheilt, die Umzäunung des Schul-Gartens in guten und sichern Zustand zu versetzen, und wo möglich den Schul-Garten selbst um so eher zu erweitern, als der nöthige Raum hiezu vorhanden ist.

Die Gemeinde Buchdorf errichtete schon im Jahre 180½ einen Schul-Garten aus einem Gemeinde-Platz von ½ Tgw. Flächen-Raum. Dieser Platz besteht zur Zeit als bloßer Gras-Garten, worin sich nur wenige schon völlig ausgewachsene Bäume befinden. Die Nutznießung hievon steht dem Lehrer zu; dieser besitzt zwar Kenntnisse, kann sich aber des hohen Alters wegen mit dem Unterrichte der Jugend in dieser Beziehung nicht mehr befassen.

Da der bestehende Schul-Garten von dem Schul-Hause zu weit entfernt, dessen Erdreich von wirklich schlechter Qualität ist, und von dem jetzigen Haus-Garten beym neuen Schul-Hause ein entsprechender Theil zu diesem Zweck abgegeben werden kann; so wurde die Gemeinde aufgefodert, entweder wirklich einen geeigneten Platz in dem Schul-Haus-Garten hiezu anzuweisen und anzulegen, oder aber den bereits als solchen bestimmten durch künstliche Mittel und Thätigkeit in einen brauchbaren Stand für den Lehr-Zweck ausschließend herzustellen. Die Unterrichts-Ertheilung in der Obstbaum-Zucht wurde dem dermal aufgestellten Schul-Adstanten übertragen.

Die Commune der Stadt Donauwörth hat im Jahre 1802 einen Platz von 47 Dezimalen zum Besten der Schule abgetreten und zu einem Garten angelegt. Derselbe wurde bisher vorzüglich zur Obstbaum-Zucht benützt, und nur mitunter auch zu ganz kleinen Versuchen in Anpflanzungen besonderer Kartoffeln und von Saflor, welche aber mißlangen.

Zur Zeit umfaßt dieser Garten:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahr 1828 250 Stein-Obst-Pflanzen.

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829 70 Kern-Obst-Pflanzen;

C) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre: a.) Stein-Obst 624 Pflanzen b.) Kern-Obst 386 Pflanzen;

D) an veredelten Stämmchen: a.) Stein-Obst 30 Stämmchen, b.) Kern-Obst 301 Stämmchen.

Zur Bepflanzung von Straßen sind beyläufig 100 Stämmchen abgeliefert worden.

Die Lage des Gartens ist für die Obst-Kultur nicht sehr entsprechend, auch die Entfernung desselben von dem Schul-Hause zu groß, weßhalb der Wunsch übrig bleibt, es möchte ein passenderes Lokale für diesen Zweck bestimmt werden.

Lehrer Schneider, welcher die nöthigen Kenntnisse sich eigen gemacht hat, ertheilt der Jugend theoretischen und praktischen Unterricht nach Strüf's Handbuch, jedoch nur denen Individuen, die sich hiezu besonders melden; besonders aber wirkt auf den Unterricht thätigst ein — der k. Post-Verwalter Popp, zugleich Vorstand eines Ausschußes für Obst-Kultur.

Diesem biedersinnigen Pomologen hat die k. Regierung belobende Anerkennung ausgedrückt; dem Lehrer Schneider aufgetragen, in der Obstbaum-Zucht seinen Unterricht auf die gesammte fähige Schul-Jugend auszudehnen.

Der in Genderkingen seit 1827 errichtete Schulgarten von 1 Dezimal Flächen-Inhalt wurde bisher ausschließend für den Lehr-Zweck bestimmt, und enthält gegenwärtig:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828 22 Kern-Obst-Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829 a) Stein-Obst 1 Pflanze, b) Kern-Obst 18 Pflanzen;

C) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre 16 Kern-Obst-Pflanzen, und

D) 6 veredelte Kern-Obst-Stämmchen.

Der mit den nöthigen Kenntnissen versehene Lehrer unterrichtete auch die Jugend in der Obst-Kultur.

Da der Schul-Garten offenbar zu klein ist, so wurde die Gemeinde zur Erweiterung desselben oder zur Ausmittlung eines geräumigern Platzes zu einem andern entsprechenden Schul-Garten aufgefodert.

Zu Kaisheim wurde im Jahre 1809 von der damaligen k. Landes-Direktion des Altmühl-Kreises 1 Tgw. Grund zum Besten des Schul-Unterrichtes und dem Lehrer zum Genusse als Zulage zu seinen Dienstes-Erträgnissen abgegeben, später aber ein jährlicher Pacht-Schilling dafür erhoben. Dieser Platz ist nun in einen Gras-, Gemüs-, und Obst-Garten umgewandelt worden, und der für die Obst-Kultur bisher verwendete Theil umfaßt gegenwärtig:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: 100 Kern-Obst-Pflanzen.

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: 100 Kern-Obst-Pflanzen;

C) an noch unveredelter Pflanzen über zwei Jahre: 460 Kern-Obst-Pflanzen;

D) an veredelten Stämmchen: 40 Kern-Obst-Stämmchen.

Auch lieferte dieser Garten zur Besetzung von Straßen 40 Stämmchen.

Der Lehrer Joseph Weber verbreitet seine besondern Kenntnisse mit erfreulichem Eifer. Die von der Jugend behandelten Bäumchen sind speciell bezeichnet. Der k. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Linganer bemüht sich mit großer Thätigkeit um Beförderung der Obst-Baumzucht.

Die k. Regierung hat diesem, so wie besonders dem Lehrer verdiente belobende Anerkennung ausgedrückt.

In dem Dorfe Hafenreuth besteht zur Zeit noch kein eigener Schul-Garten, sondern der jeweilige Pfarr-Vicar hat von seinem Haus-Garten ein Beet, worin sich einige Obstbaum-Pflanzen befinden, zum Unterrichte angewiesen. Der mit den nöthigen Kenntnissen versehene Lehrer hat solchen wirklich ertheilt, noch mehr aber gewann die Jugend durch Anweisung von Seite ihrer Eltern, welche schon längst den regsten Sinn für die Obst-Kultur hegten. — Die Gemeinde wurde zur Ausmittlung eines zweckmäßigen Platzes für einen eigenen Schul-Garten aufgefordert.

Die Gemeinde Lauterbach errichtete im Jahre 1827 einen Schul-Garten von $\frac{1}{8}$ Tagwerk Flächen-Raum.

Dieser Garten erfreut sich einer ganz vortheilhaften Lage und enthält zur Zeit:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 24 Pflanzen, b) Kern-Obst 30 Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a) Stein-Obst 36 Pflanzen, b) Kern-Obst 40 Pflanzen;

C) an noch unveredelten Pflanzen über zwei Jahre: a) Stein-Obst 3 Pflanzen, b) Kern-Obst 2 Pflanzen;

D) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 6 Stämmchen, b) Kern-Obst 7 Stämmchen.

Der Lehrer besitzt die nöthigen Kenntnisse und unterrichtete auch die Jugend, welche um

so mehr in ihrer Fortbildung gewinnen dürfte, da der k. Lokal-Schul-Inspektor durch persönliche Einwirkung auf den Unterricht die gute Sache zu befördern sucht.

Dem k. Schul-Inspektor Pfarrer Egetenmayr wurde Anerkennung ausgedrückt.

Die Gemeinde Mertingen besitzt seit 1828 einen vortheilhaft gelegenen, 12 Dezimalen haltenden Schul-Garten, welcher bisher zur Hälfte für den Lehr-Zweck, zur Hälfte aber vom Lehrer zum Haus-Gebrauch benützt wurde.

Der für die Obstbaum-Zucht verwendete Theil umfaßt gegenwärtig:

A) 30 aus Saamen gezogene Kern-Obst-Pflanzen vom Jahre 1828;

B) 175 aus Saamen gezogene Kern-Obst-Pflanzen vom Jahre 1829, und

C) 20 veredelte Stämmchen über 2 Jahre.

Auch wurden mehrere Bäumchen zur Besetzung von Straßen unentgeldlich abgegeben.

Der in der Obstbaum-Zucht sehr bewanderte Lehrer Metz ertheilt mit erfreulichem Eifer der Jugend theoretisch- und praktischen Unterricht nach „Hinkerts" Preisschrift.

Die k. Regierung hat dem Lehrer Metz belobende Anerkennung ausgedrückt; der Gemeinde-Verwaltung aber die Weisung ertheilt, geeignete Anstalten zu treffen, daß der bestehende Schul-Garten seinem Zwecke ausschließend gewidmet, oder verhältnißmäßig erweitert werde.

Die Gemeinde Mündlingen legte im Jahre $18\frac{2}{2}\frac{8}{9}$ einen 2 Dezimalen haltenden Schul-Garten an. Dieser Garten hat eine entsprechende Lage, ist bisher dem Lehr-Zwecke gewidmet worden, blieb jedoch auch der Benützung zum Anbaue von Gemüs-Gattungen nicht fremd.

In dem für die Obst-Kultur verwendeten Theil befinden sich zur Zeit:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: 150 Kern-Obst-Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a) Stein-Obst 10 Pflanzen, b) Kern-Obst 50 Pflanzen;

C) an noch unveredelten Pflanzen über zwei Jahre: a) Stein-Obst 15 Pflanzen, b) Kern-Obst 50 Pflanzen;

D) 20 veredelte Kern-Obst-Stämmchen.

Ausser diesen sind noch 15 Quitten Stämmchen vorhanden. Sehr viele Pflanzen gingen durch die ungewöhnliche Kälte des Winters $18\frac{2}{3}\frac{9}{0}$ zu Grunde, und besonders von denjenigen, welche der k. Distrikts-Schul-Inspektor, Pfarrer Anton Weßely aus seinem Pfarr-Garten zur Besetzung des Schul-Gartens unentgeldlich abgegeben hatte.

Der Lehrer besorgte mit seinen hinlänglichen Kenntnissen der Jugend gehörigen Unterricht.

Dem k. Distrikts-Schul-Inspektor und Pfarrer Weßely, dessen thätiges Wirken sich auch auf die Beförderung der Obst-Kultur wohlthätig äußert, hat die k. Regierung Anerkennung ausgedrückt; dem Lehrer aber aufgetragen, den Schul-Garten künftig seinem eigentlichen Zwecke ausschließend zu widmen.

Die Gemeinde Gunzenheim hat zwar im Jahre 1828 einen $\frac{1}{2}$tel Tagwerk haltenden Gemeinde-Platz zum Schul-Garten bestimmt, derselbe wurde aber bis zur Stunde noch mit keiner Umzäunung versehen, und durchaus nicht bearbeitet, weil er eine nicht zusagende Lage hat. Dagegen verwendete der Lehrer einen

geräumigen Theil seines Haus-Gartens zum Lehr-Zwecke, worin sich gegenwärtig befinden;

A) 400 aus Saamen gezogene Kern-Obst-Pflanzen vom Jahre 1828;

B) 600 aus Saamen gezogene Kern-Obst-Pflanzen vom Jahre 1829;

C) 400 unveredelte Kernobst-Pflanzen über zwei Jahre, und

D) 150 veredelte Kern-Obst-Stämmchen.

Auch gab der Lehrer Häring an einzelne Gemeinde-Glieder mehr als 40 Bäumche unentgeldlich ab.

Derselbe bestrebte sich, seine vorzüglichen Kenntnisse in der Obst-Kultur thätigst unter der Jugend zu verbreiten. Die k. Regierung hat ihm ihre besonders belobende Anerkennung ausgedrückt.

Da der als Schul-Garten bestimmte Platz von jeder Aufsicht zu weit entfernt, schlecht gelegen, und bis zur Stunde noch nicht gehörig umfriedet ist, so wurde die Gemeinde aufgefordert, entweder durch angemessene Entschädigung für ein von dem Lehrer nach eigenem Anerbieten von seinem Haus-Garten abzutretendes Stück Land einen neuen Schul-Garten zu bestimmen, oder wenigstens den bereits bestimmten gehörig zu umfrieden und in einen brauchbaren Zustand zu versetzen.

Für die Gemeinden Münster und Erlingshofen ist zur Zeit kein eigener Schul-Garten ausgemittelt, sondern der Lehrer Hallermaier hat zum Lehr-Zwecke in seinem Haus-Garten, den er selbst nur pachtweise inne hat, ein kleines Stück verwendet, welches gegenwärtig enthält

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 90 Pflanzen, b) Kern-Obst 120 Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a) Stein-Obst 85 Pflanzen, b) Kern-Obst 70 Pflanzen;

C) 1 veredeltes Stein-Obst-Stämmchen.

Der Lehrer hat sich nicht nur durch uneigennützige Ueberlassung eines Theiles von seinem Garten, sondern auch durch seine sonst bewiesene Thätigkeit im Unterricht und in der Beförderung der Obst-Kultur überhaupt, so wie auch selbst durch Veredlung einer großen Anzahl von Bäumen in Münster und der Umgegend besonders verdient gemacht. Demselben ließ die k. Regierung belobende Anerkennung eröffnen; den Gemeinden Münster und Erlingshofen aber die Weisung ertheilen, ungesäumt einen brauchbaren Platz für einen eigenen Schul-Garten auszumitteln und zweckmäßig herzustellen.

Der erst kürzlich von der Gemeinde Riedlingen ausgemittelte, ¼ Tagwerk haltende Schul-Garten ist noch im Entstehen, und es können daher auch noch keine Resultate von demselben geliefert werden. Indessen hatte doch der Lehrer für Ausbildung der Jugend in der Obst-Kultur gesorgt, indem er denselben theoretischen Unterricht nach „Strüf's" Handbuch ertheilte, und zum praktischen gut bestellte Obst-Gärten von verschiedenen Privaten benützte, wobei ihn der k. Lokal-Schul-Inspektor thätig unterstützte. Sowohl von der kräftigen Einwirkung des k. Lokal-Schul-Inspektors Pfarrer Däubler, als von dem Eifer des Lehrers kann mit Grund ein erfreuliches Resultat gewärtiget werden.

Im Jahre 1827 wies die Gemeinde Schäfstall einen sehr vortheilhaft gelegenen Gemeinde-Grund von 13 Dezimalen Flächen-Raum zum Schul-Garten an, und besorgte sogleich auch die gehörige Umfriedung desselben. Bisher wurde dieser Garten jedoch blos mehrmals

umgegraben, und mit Kraut= und verschiedenen Rüben=Gattungen angepflanzt, welche sich die Gemeinde für das Umrolliren des frischen Landes zueignet. Von der thätigen Theilnahme des als vorzüglichen Obst=Kultur= und Jugend=Freund rühmlich bekannten k. Lokal.=Schul=Inspektors Pfarrer Schilder dürfte sich für den im Werden begriffenen Schul=Garten nur Ersprießliches erwarten lassen.

Die Gemeinde erhielt den Auftrag, den Schul=Garten ausschließend seinem eigentlichen Zwecke zu widmen, denselben sohin von fremdartiger Benützung zu befreien.

Zu Sulzdorf trat im Jahre 1828 der Lehrer zum Lehr=Zwecke einen kleinen Theil seines Haus=Gartens ab, welcher jedoch bisher noch gar keine Produkte zum Vorschein brachte, und zwar theils weil von Seite des Lehrers kein eigener Unterricht ertheilt wurde, theils wegen aussergewöhnlicher eingetretener Kälte und nicht ganz entsprechenden Erdreichs.

Dem Lehrer wurde der entsprechende Eifer für die Obst=Kultur anempfohlen; der Gemeinde=Verwaltung aber die Weisung ertheilt, ungesäumt einen brauchbaren und geräumigen Schul=Garten auszumitteln und herzustellen.

Für die Gemeinde Wörnitzstein bestehe zur Zeit noch kein Schul=Garten, weshalb die Gemeinde=Verwaltung beauftragt wurde, in kürzester Frist ein zweckentsprechendes Areal für einen Schul=Garten auszumitteln und sodann in den gehörigen Stand zu versetzen.

Erst kürzlich wurde in Zirgesheim ein 28' langer und 14' breiter Schul.Garten, welcher sich einer besonders guten Lage erfreut, hergestellt, jedoch dürfte derselbe seines beschränkten Raumes wegen bald eine Erweiterung oder Ausmittlung eines zweiten Schul=Gartens erheischen.

(Fortsetzung folgt.)

Schrannen-Anzeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat August und September 1830.

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Schranne: Monat (Jahr 1830.)	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester		Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester	
			Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	28	August.	8	95	103	103	—	15	40	14	52	13	59	16	169	185	185	—	13	—	12	18	11	40
Aichach	4	Sept.	—	74	74	71	—	14	58	14	8	13	9	—	250	250	241	9	12	30	11	40	11	—
	11	"	—	95	95	95	—	15	3	14	11	13	20	9	287	296	292	4	13	15	12	3	11	21
	18	"	—	84	84	84	—	15	42	15	1	13	45	4	178	182	157	25	12	6	11	14	10	48
	27	August.	7	307	314	296	18	15	24	15	—	14	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	Sept.	18	349	367	339	28	15	6	14	32	14	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	10	"	28	339	367	342	25	15	8	14	33	14	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Augsburg	17	"	25	319	344	320	15	15	34	15	15	15	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	27	August.	9	238	247	232	15	15	15	14	51	13	19	10	315	325	314	9	13	8	12	41	11	38
	3	Sept.	15	281	296	264	32	16	6	15	18	13	50	9	403	412	371	41	13	16	12	28	10	55
	10	"	32	301	333	299	34	15	39	14	40	13	14	41	393	434	379	55	12	57	12	[illegible]	10	58
	17	"	34	256	290	277	13	15	53	14	52	13	47	55	312	367	341	20	[illegible]	[illegible]	11	44	10	55
	30	August.	30	90	120	110	10	16	—	14	38	13	40	3	10	13	10	3	11	30	11	21	11	13
Babenhausen	6	Sept.	10	68	78	73	5	16	25	15	30	14	30	3	18	21	19	2	12	27	11	41	11	9
	13	"	5	68	73	73	—	16	50	15	24	14	41	2	27	29	16	13	12	—	11	6	10	16
	20	"	—	102	102	99	3	17	25	16	30	15	43	13	9	22	16	6	11	42	10	51	10	18
	30	August.	6	15	21	16	5	15	6	14	30	14	4	—	7	7	7	—	11	8	11	—	10	30
Burgau	6	Sept.	5	17	22	15	7	15	—	14	30	14	—	—	14	14	11	3	11	—	10	45	10	30
	13	"	7	19	26	17	9	14	30	14	—	13	15	3	16	19	12	7	11	15	11	—	10	8
	20	"	9	11	20	16	4	14	30	14	—	13	6	7	23	30	20	10	11	27	11	15	11	—
	27	August.	—	1	1	1	—	14	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	11	40	11	20	11	—
Dillingen	3	Sept.	—	2	2	2	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	10	"	—	3	3	3	—	15	—	14	15	13	30	—	1	1	1	—	10	24	—	—	—	—
	17	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	11	—	10	—	9	—
	1	Sept.	—	16	16	16	—	15	58	15	33	15	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	"	—	11	11	11	—	16	4	15	35	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Donauwörth	15	"	—	28	28	28	—	15	32	14	32	13	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	22	"	—	15	15	15	—	15	12	14	25	13	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	Sept.	—	37	37	36	1	16	6	15	2	13	57	18	48	66	62	4	12	44	11	6	10	—
	7	"	1	22	23	23	—	15	17	14	12	12	57	4	38	42	26	16	13	8	12	10	10	52
	15	"	—	79	79	76	3	14	32	13	41	12	42	16	114	130	103	27	12	44	11	29	10	20
	22	"	3	48	51	48	3	14	28	13	38	12	40	27	71	98	58	40	12	27	11	26	10	14
	26	August.	8	16	24	16	8	16	15	14	55	13	30	7	53	60	42	18	14	12	12	21	11	40
Friedberg	2	Sept.	8	25	33	21	12	16	15	14	50	12	24	18	45	63	58	5	14	15	12	21	11	—
	9	"	12	19	31	24	7	15	30	14	10	13	15	5	93	98	93	5	14	45	12	58	10	45
	16		7	15	22	17	6	16	24	14	20	13	—	5	121	126	70	56	15	—	13	—	10	—

Gerste: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6	52	58	58	—	6	58	5	45	—	—
—	49	40	44	5	6	30	6	7	5	40
5	53	58	58	—	6	24	6	7	5	40
—	83	83	83	—	7	20	6	55	6	26
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	109	121	110	11	6	30	6	30	6	11
11	209	220	191	29	6	30	6	25	5	23
29	358	387	369	18	7	5	6	32	6	8
18	452	470	453	17	7	12	6	55	6	30
1	1	2	1	1	6	40	—	—	—	—
1	1	2	2	—	7	30	—	—	—	—
—	5	5	3	2	7	—	—	—	—	—
2	9	11	10	1	7	25	7	10	7	—
1	11	12	8	4	6	12	5	—	5	50
4	33	37	32	5	6	3	5	50	5	45
5	34	39	32	7	6	—	5	50	5	30
7	52	59	56	3	6	4	5	50	5	45
2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
2	3	5	5	—	5	36	5	34	5	30
—	17	17	17	—	5	45	5	34	5	30
—	16	16	14	2	6	3	5	36	5	7
2	24	26	26	—	5	50	5	29	5	2
—	50	50	34	16	5	30	5	7	4	42
16	30	46	45	1	5	37	5	21	5	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	1	—	7	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	6	30	6	30	6	12
—	12	12	10	2	6	30	5	47	5	—
2	12	14	10	4	7	15	6	58	6	36

Haber: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4	136	140	140	—	4	—	3	49	3	20
—	105	105	105	—	4	21	4	1	3	40
—	115	115	115	—	4	6	3	49	3	33
—	83	83	83	—	4	20	4	5	3	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	220	223	220	3	4	[illegible]	4	10	3	47
3	200	203	191	12	4	12	3	45	3	29
12	228	240	231	9	4	5	3	43	3	25
9	180	180	189	—	4	5	3	46	3	29
3	30	33	29	4	4	18	4	—	3	45
4	23	27	27	—	4	10	3	54	3	41
—	16	16	16	—	4	24	4	12	4	3
—	30	30	26	4	3	56	3	36	3	30
—	10	10	8	2	3	55	3	50	3	45
2	5	7	7	—	3	54	3	45	3	30
—	11	11	11	—	3	36	3	30	3	24
—	6	6	6	—	3	36	3	30	3	24
—	14	14	14	—	4	20	3	53	3	27
—	4	4	4	—	4	—	3	42	3	24
—	22	22	22	—	4	—	3	50	3	15
—	12	12	12	—	3	36	3	21	3	—
—	52	52	51	1	4	4	3	52	3	36
1	42	43	38	5	3	50	3	28	3	8
5	65	70	68	2	3	52	3	31	3	9
2	59	61	52	9	3	49	3	16	2	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	25	28	18	10	5	—	4	11	3	30
10	26	36	34	2	4	36	4	10	3	54
2	40	42	40	2	4	45	4	7	3	30
2	24	26	26	—	4	36	3	39	3	30

Weesen: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	12	12	—	5	4	4	53	4	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	19	23	23	—	6	15	5	28	5	—
—	30	39	39	—	6	30	5	30	5	15
—	52	52	52	—	6	30	5	52	5	6
—	55	55	47	8	7	—	6	—	5	20

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises	Schranne: Tag	Monat	Walzen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
	Jahr [illegible]		Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Füßen	28	August.	54	28	82	39	43	16	57	10	30	15	57	37	15	52	23	29	14	48	13	47	13	—
	4	Sept.	43	31	74	48	26	16	30	16	—	15	34	29	23	52	13	39	14	45	13	52	12	52
	11	s	20	20	40	20	20	16	21	15	49	15	6	39	17	56	18	38	14	52	14	—	13	—
	18	s	26	27	53	30	23	16	23	15	57	15	30	38	22	60	19	41	14	37	13	45	13	—
Günzburg	31	August.	10	30	40	39	1	16	20	15	33	14	40	5	35	40	36	4	11	—	10	30	10	—
	7	Sept.	1	31	32	20	3	10	40	16	15	15	50	4	27	31	31	—	11	—	10	34	10	8
	14	s	3	35	38	34	4	16	30	15	44	14	58	—	30	30	15	15	11	20	10	55	10	30
	21	s	4	27	31	31	—	17	—	15	45	15	30	15	13	28	28	—	11	20	10	27	0	34
Höchstädt	1	Sept.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	10	45	—	—	—	—
	7		—	2	2	2	—	15	—	14	30	—	—	—	2	2	2	—	11	—	10	30	—	—
	15	s	—		3	3	—	15	—	14	30	—	—	—	3	3	3	—	11	—	10	30	—	—
	22	s	—	2	2	2	—	15	30	15	—	—	—	—	3	3	3	—	11	—	10	30	—	—
Jettingen	—	s	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	s	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	s	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	s	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Illertissen	—	s	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	s	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	s	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	s	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaufbeuern	26	August.	31	192	223	172	51	15	50	14	32	13	24	8	110	118	51	67	13	46	12	53	10	40
	2	Sept.	51	113	164	129	35	15	50	14	40	13	24	67	30	97	56	41	13	50	13	5	11	—
	9	s	35	135	170	137	33	15	11	14	23	13	29	41	64	105	51	54	13	3	11	22	9	4
	16	s	33	110	143	131	12	15	38	14	20	12	33	54	25	79	40	39	13	30	12	52	10	20
Kempten	1	Sept.	269	373	642	378	264	17	24	16	24	15	22	181	283	464	303	161	13	44	12	40	12	3
	9	s	264	266	530	386	144	17	17	16	1	15	40	161	225	3+6	191	161	13	56	13	0	12	50
	16	s	144	244	388	295	93	17	12	16	16	16	7	188	117	305	10.	200	13	30	12	48	11	51
	22	s	93	463	556	438	118	17	39	16	42	15	26	200	159	350	180	73	14	2	12	51	11	30
Krumbach	28	August.	2	147	149	123	26	15	20	14	30	13	40	2	55	57	29	28	12	—	11	12	10	24
	4	Sept.	26	67	93	77	16	15	12	14	30	13	48	28	24	52	40	0	12	—	11	15	10	30
	11	s	16	123	139	98	41	14	50	14	15	13	40	6	51	57	43	14	11	56	10	42	9	48
	18	s	41	86	127	117	10	15	12	14	—	12	48	14	22	36	24	12	12	8	11	2	10	16
Lauingen	28	August.	45	249	294	247	47	16	3	15	22	14	7	2	100	10	82	20	11	31	10	50	10	9
	4	Sept.	47	79	326	206	120	15	20	14	7	12	37	20	85	105	84	21	11	24	10	30	9	51
	11	s	120	22	345	286	59	15	—	14	14	12	52	21	148	169	117	52	11	32	10	50	9	53
	18	s	59	174	233	233	—	15	25	14	29	13	18	52	114	166	109	57	11	1	10	13	9	41

Gerste.											Haber.											Weesen.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Preis: Mittlerer		Preis: Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Preis: Mittlerer		Preis: Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Preis: Mittlerer		Preis: Mindester	
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
17	—	17	8	9	8	15	7	50	7	—	3	6	9	9	—	5	45	5	34	5	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	—	9	—	9	—	—	—	—	—	—	—	13	13	7	6	5	45	5	34	5	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	2	11	6	5	9	—	—	—	—		6	3	9	1	8	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	3	8	3	6	7	36	—	—	—	—	8	11	19	8	11	5	24	5	16	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24	24	22	2	6	—	6	48	5	30	—	27	27	15	12	3	50	3	33	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	19	21	10	11	6	—	5	41	5	22	12	8	20	11	9	4	6	3	57	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	20	31	31	—	6	—	5	34	5	8	0	—	9	3	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30	38	38	—	6	—	5	45	5	30	6	11	17	17	—	3	40	3	30	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	25	43	37	6	8	5	7	36	7	—	3	59	62	62	—	5	24	4	48	4	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	63	69	66	3	8	23	7	54	6	4	—	72	72	71	1	5	5	4	37	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	54	57	47	10	8	—	7	28	6	45	1	57	58	58	—	5	23	4	59	4	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	51	61	52	9	8	6	7	32	6	31	—	91	91	70	21	4	52	4	34	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	53	91	67	24	9	4	9	—	8	28	15	100	115	106	9	6	1	5	40	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	142	166	110	50	9	14	[illegible]	42	8	3	9	132	141	123	18	5	51	5	35	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	244	294	243	51	8	54	8	31	8	14	18	80	104	92	12	5	56	5	25	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51	196	247	126	121	9	4	8	28	7	46	12	134	146	121	25	5	52	5	13	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22	22	20	2	6	50	6	2	6	14	—	39	39	39	—	4	16	4	8	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	23	25	25	—	7	40	6	56	6	12	—	39	39	39	—	4	14	4	—	3	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	70	70	68	2	6	48	6	30	6	12	—	44	44	36	8	4	—	3	45	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	80	82	81	1	7	—	6	30	6	12	8	20	28	26	2	4	—	3	45	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	194	211	209	2	6	2	5	36	5	28	23	123	146	138	8	3	26	3	8	2	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	301	303	299	4	6	2	5	43	5	21	8	85	93	90	3	3	16	3	2	2	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	541	545	492	53	6	5	5	37	5	18	3	92	95	82	13	3	30	3	20	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63	472	525	492	33	6	1	5	47	5	18	13	87	100	100	—	3	20	3	10	2	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schrannes Tag	Monat	Waizen und Kern.											Korn oder Roggen.										
	Jahr 1830.		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
			Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Lindau	28	August.	285	592	877	567	310	17	2[illegible]	16	40	15	27	30	1	31	10	21	13	36	—	—	—	—
	4	Sept.	310	613	923	563	360	17	25	16	42	15	34	21	25	46	20	26	13	54	12	30	—	—
	11	s	360	703	1063	[illegible]	179	17	46	17	18	16	24	26	19	45	9	30	13	30	13	24	12	56
	18	s	170	832	1011	720	291	18	12	17	38	16	56	36	8	44	14	30	14	0	13	52	11	15
Memmingen . . .	31	August.	200	439	639	424	215	16	45	16	4	15	26	98	135	233	128	105	12	57	12	18	11	4
	7	Sept.	215	459	674	563	111	16	17	15	30	14	38	105	175	280	140	140	12	40	12	—	11	14
	14	s	111	589	700	578	122	17	3	15	52	14	5[illegible]	140	138	278	131	147	13	12	12	42	11	40
	21	s	122	540	662	522	140	17	14	16	10	15	7	147	60	213	125	88	12	24	11	42	11	15
Mindelheim . . .	28	August.	16	166	182	171	11	15	10	14	30	13	30	1	73	74	72	2	12	55	11	50	10	40
	4	Sept.	11	118	129	120	9	15	8	14	23	13	55	2	59	61	54	7	13	3	12	9	10	53
	11	s	9	111	120	108	12	14	50	14	1	13	11	7	81	88	62	26	12	51	12	9	11	22
	18	s	12	118	130	130	—	15	40	14	52	13	57	26	52	78	60	18	12	28	11	38	10	10
Neuburg	2	Sept.	*—	85	85	80	5	14	47	14	6	13	25	3	55	58	55	3	13	20	12	41	11	49
	9	s	*5	100	105	98	7	14	58	14	11	13	9	3	74	77	71	6	13	45	12	53	12	10
	15	s	*7	151	158	140	18	14	7	15	21	12	26	6	130	136	109	27	12	58	12	10	11	21
	22	s	*18	129	147	147	—	14	20	13	24	12	45	27	44	71	62	9	12	36	11	46	11	1
Obergünzburg . . .	—	s	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	s	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	s	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	s	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ottobeuern	26	August.	6	13	19	15	4	16	30	15	28	14	24	3	10	13	8	5	13	30	12	46	12	—
	2	Sept.	4	20	24	18	6	16	—	15	2	14	—	5	8	13	9	4	13	40	13	—	12	40
	9	s	6	15	21	14	7	15	48	15	8	13	30	4	11	15	9	6	14	45	13	21	12	20
	16	s	7	17	24	18	6	16	30	14	56	13	20	6	8	14	8	6	13	50	13	—	12	10
Rain	28	August.	*—	29	29	29	—	15	20	14	30	13	15	—	9	9	9	—	12	45	12	24	12	—
	4	Sept.	*—	44	44	44	—	15	15	14	15	13	—	—	9	9	9	—	12	45	12	24	12	—
	11	s	*—	45	45	39	6	15	30	13	40	12	—	—	26	26	22	4	13	—	11	48	10	30
	18	s	*6	49	55	51	4	15	45	14	15	12	30	4	33	37	32	5	12	45	12	—	10	15
Schrobenhausen . .	20	August.	*—	25	25	25	2	14	58	14	33	14	5	9	77	86	80	6	13	7	12	11	11	19
	2	Sept.	*2	21	23	23	—	15	13	14	22	14	7	6	63	69	62	7	13	1	11	45	10	40
	9	s	*—	32	32	29	3	14	54	14	27	13	57	7	99	106	92	14	13	10	12	40	11	22
	16	s	*3	34	37	28	9	14	44	14	10	13	38	14	102	116	96	20	12	33	11	53	11	3
Weissenhorn . .	1	Sept.	33	151	184	139	45	15	28	14	14	11	25	7	46	53	43	10	11	25	10	57	10	22
	9	s	45	123	168	151	17	10	23	14	30	12	50	10	97	107	86	21	11	26	10	42	0	58
	15	s	17	127	144	139	5	16	33	15	13	13	51	21	57	78	68	10	11	30	10	56	10	27
	22	s	5	169	174	165	9	16	56	15	27	13	50	10	35	45	40	5	11	15	10	41	10	7
Summa des verkauften Getreides						*2541 11419											6431							

* bedeutet Waizen.

Gerste											Haber											Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6	3	9	3	6	8	—	—	—	—	—	87	86	173	105	68	6	—	5	42	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	4	10	4	6	9	—	—	—	—	—	68	197	265	164	101	5	48	5	11	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	9	15	—	15	—	—	—		—	—	101	179	280	210	70	5	30	5	6	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	26	41	15	26	8	—	—	—	—	—	70	81	151	109	42	5	36	5	24	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	90	115	83	32	8	20	8	—	7	44	19	113	132	111	21	5	30	5	3	4	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	259	291	252	39	9	—	8	29	7	48	21	149	170	132	38	5	15	5	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	382	421	345	76	8	36	8	20	7	42	38	80	118	80	38	5	21	5	4	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76	509	585	520	50	8	34	8	17	7	51	38	79	117	83	34	5	6	5	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	25	26	23	3	7	44	7	14	6	19	—	82	82	75	7	4	17	4	—	3	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	40	43	43	—	7	40	7	26	6	51	7	37	44	42	2	4	38	4	13	3	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	66	66	64	2	7	40	7	21	6	40	2	51	53	53	—	4	42	4	26	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	40	42	36	6	7	47	7	24	6	48	—	82	82	77	5	4	28	4	13	3	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	55	55	40	15	6	[illegible]	5	49	5	9	6	38	44	44	—	4	22	4	—	3	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	52	67	61	6	6	13	5	45	5	6	—	42	42	40	2	4	28	4	3	3	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	85	91	89	2	6	17	5	49	5	17	2	65	67	63	4	4	13	3	51	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	108	110	108	2	6	30	6	3	5	31	4	46	50	49	1	4	18	3	53	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	8	—	7	40	7	—	3	7	10	6	4	5	—	4	50	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	6	5	1	8	—	7	40	7	40	4	7	11	8	3	5	—	4	40	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	3	4	4	—	8	—	7	40	7	—	3	13	16	12	4	4	45	4	32	4	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	2	2	—	8	—	—	—	—	—	4	18	22	16	6	4	24	4	3	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	23	23	23	—	6	15	5	20	4	22	—	36	36	36	—	4	—	3	30	2	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17	17	17	—	5	50	5	36	4	54	—	29	29	29	—	4	20	3	30	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	34	34	26	8	6	—	5	15	4	—	—	45	45	41	4	4	—	3	30	2	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	32	40	33	7	6	36	5	30	4	45	4	29	33	30	3	4	—	3	40	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10	10	9	1	6	40	6	25	6	15	—	64	64	64	—	4	6	3	51	3	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	5	6	6	—	6	30	6	22	6	15	—	39	39	39	—	4	32	4	17	4	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	23	23	23	—	7		6	48	6	33	—	75	75	75	—	4	20	3	50	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	7	7	—	7	—	6	54	6	48	—	65	5	65	—	4	14	3	43	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	93	93	89	4	7	15	6	45	6	15	—	44	44	28	16	3	47	3	24	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	135	139	139	—	7	23	6	55	6	30	16	52	68	57	11	3	45	3	26	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	270	270	164	106	7	36	7	—	6	23	11	24	35	26	9	3	43	3	22	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
106	172	278	240	38	7	4	6	28	5	50	9	40	49	45	4	3	37	3	22	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			6718												5121											173						

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro 34. den 23ten August 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCLXXIX. ad Nrm. 25127.

(Die Prüfung der Schul-Adspiranten für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Dillingen pro 18³⁰/₃₁ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Am Dienstag den 14ten Septemb. d. J. und an den darauf folgenden Tagen wird in dem k. Schullehrer-Seminar zu Dilingen die Prüfung der katholischen Schul-Adspiranten zur Aufnahme in das benannte Seminar pro $18\frac{30}{31}$ statt finden.

An dieser Konkurs-Prüfung können alle jene Schul-Adspiranten Theil nehmen, welche die Prüfung zur Aufnahme als Schul-Adspiranten im Monate November 1827 bestanden haben, wie auch jene Adspiranten, welche sich schon einmal der Aufnahms-Prüfung für das Seminar unterzogen haben, ohne in dasselbe die Aufnahme erlangt zu haben, und ohne von dem Schulfache gänzlich hinweggewiesen worden zu seyn.

Die Meldung der Conkurrenten hat bey der Prüfungs-Kommission in dem Lokale des Schullehrer-Seminars zu Dilingen am Tage vor dem Anfange der Prüfung zu geschehen, und hiebey hat jeder Adspirant folgende Zeugnisse zu übergeben, welche mit dem Vorschriftsmäßigen Stempel versehen seyn müßen, wenn nicht die Armuth legal nachgewiesen werden kann:

1. ein von der betreffenden Lokal-Schul-Inspektion auszustellendes, und von der Distrikts-Schul-Inspektion oder Lokal-Schul-Kommission mit den erforderlichen Bemerkungen ihrer eigenen Wahrnehmungen zu versehendes Zeugniß über Fortgang, Fleiß und insbesondere über Sittlichkeit des Adspiranten, wie solches durch die Schul-Ausschreibung Nro. XXVIII. vom 9ten Juny 1830. §. 18. gefodert ist;
2. den durch die eben erwähnte Ausschreibung angeordneten von der Distrikts-Schul-Behörde zu fertigenden Extrakt aus dem Qualifikations-Buche der Schul-Adspiranten;

3.) ein Zeugniß der Distrikts-Polizey-Behörde über Leumund, Betragen, Vermögen oder Armuth des Adspiranten;

4.) ein von dem Gerichts-Arzte zu fertigendes Zeugniß über Gesundheit, und den Impf-Schein, insoferne diese beyden letztern Zeugnisse nicht schon bey frühern Prüfungen der Seminar-Inspektion eingehändiget wurden.

Jeder Adspirant, welcher sich nicht gehörig ausweisen kann, daß er wenigstens Ein Jahr während seiner 3jährigen Vorbereitungs-Zeit an einer Muster-Schule, oder bey einem mit der I[ten] Note versehenen Lehrer sich vorbereitet habe, wird von der abzuhaltenden Prüfung zurückgewiesen werden, weswegen die Distrikts-Schul-Inspektionen in den Zeugnissen das Geeignete dießfalls zu bemerken haben.

Individuen, welche schon einmal die Prüfung zur Aufnahme in das Seminar bestanden, aber wegen zu geringer Befähigung die Aufnahme nicht erhalten haben, werden, wenn sie auch in der zweyten Prüfung nicht bestehen sollten, Vorschriftsmäßig vom Schulfache hinweggewiesen werden.

Die k. Schul-Behörden haben hievon die in ihren Distrikten befindlichen Schul-Adspiranten, welche zu der erwähnten Prüfung qualifizirt sind, schleunigst in Kenntniß setzen zu lassen, und die k. Polizey-Behörden haben Sorge zu tragen, daß die gegenwärtige Bekanntmachung so schleunig als möglich in die Lokal-Intelligenz-Blätter, wo solche bestehen, eingerückt werde.

Augsburg den 18ten August 1830.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

von Raiser.

coll. Thugut.

CCLXXX.) ad Nrm. 23808.

(Die Concurs-Prüfung der zum Staats-Dienste adspirirenden Rechts-Candidaten pro 1830 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben gemäß allerhöchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 30ten v. M. den Anfang der in der Verordnung vom 6ten März l. J. (Reggs.Bl. Seite 581 u. f.) §. 2. vorgeschriebenen jährlichen Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechts-Candidaten für das laufende Jahr auf den 18ten Oktober festzusetzen geruht.

Indem dieses hiemit bekannt gemacht wird, werden jene Candidaten, welche zur Prüfung gelassen werden wollen, zugleich auf die Beobachtung der §§. 6. und 7. der obenbemerkten Verordnung hingewiesen.

Augsburg den 17ten August 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

von Raiser.

coll. Thugut.

CCLXXXI.) ad Nrm. 24420.

An sämtliche Polizey- und Bau-Behörden des Ober-Donau Kreises.

(Die Verbesserung der Oefen zur Beheitzung der Wohnungen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die unterm 28. April l. J. ad Nrm. 14701. erlassene, im

Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 18. vom l. J. bekannt gemachte Ausschreibung über die Verbesserung der Spar-Heerde, und Koch-Oefen wird noch ferner zur Kenntniß der Bau-Beamten und der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen gebracht, daß in der zu Kulmbach im Obermain-Kreise unter Leitung des Rentbeamten Welterich bestehenden Fabrik gebrannter Thon-Waaren, Oefen zur Beheitzung der Wohnungen gefertiget werden, welche hinsichtlich ihrer innern und äußern Einrichtung besonders in Beziehung auf Holz-Ersparniß eine sehr günstige Beurtheilung sich erworben haben. Da zweckmäßig konstruirte Oefen ihre Mitwirkung für die beabsichtigte Hemmung des verschwenderischen Gebrauches des Holzes außer Zweifel gesetzt haben; so hat das kgl. Staats-Ministerium des Innern mittels allerhöchsten Rescripts vom 5. dieses Monats die unterfertigte Regierung auf diese Kulmbacher Oefen aufmerksam gemacht, und befohlen, um die Zweckmäßigkeit derselben dem Publikum näher zu legen, dieselben bey öffentlichen Bauten zur Beheitzung der Wohnungen und Räume, wo sie passend gefunden werden, einzuführen. Nach welchem allerhöchsten Befehle sich in vorkommenden Fällen zu achten ist.

Augsburg den 20ten August 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

von Raiser.

coll. Thugut.

CCLXXXII.) ad Nrm. 24065

(Die Erledigung der Stadt-Pfarrey Aichach betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Dekans, Pfarrers, Distrikts-Schul-Inspektors und Landraths Kajetan von Schmid auf die Pfarrey in der Vorstadt Au, königl. Landgerichts München, ist die Stadt Pfarrey Aichach erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Landgerichte und Dekanate Aichach. Sie zählt insgesamt 2894 Seelen. Dahin sind eingepfarrt:

1.) Algertshausen mit 105 Seelen in einer Entfernung von ¼ Stunde; 2.) Untergriesbach ½ Stunde entlegen, mit 126 Seelen; 3.) Unterwittelsbach ¾ Stunde entfernt, mit 178 Seelen. Diese drey Dörfer gehören unmittelbar zur Mutter-Kirche in Aichach. 4.) Oberwittelsbach eine Stunde entfernt, welcher Ort mit den Einödden Wöresbach, und Heckenstall 133 Seelen zählt, mit einem Curat-Benefizium und einer Schule versehen, die auch von den Kindern in Unterwittelsbach besucht wird. Ferner die Filiale: 5.) Oberschneitbach, Dorf, eine Stunde entfernt mit dem Weiler Hißling, der Einödde Knottenried 1¼ Stunde entlegen, 265 Seelen enthaltend; 6.) Unterschneitbach, Dorf, ½ Stunde entfernt mit 162 Seelen, und 7.) Walchshofen Dorf, mit der Einödde Oberbuch eine Stunde entfernt mit 193 Seelen. In den drey Filial-Ortschaften werden an Sonn- und Feyertagen Copulationen und Leichen-Gottes-Dienste gehalten. Zur Pastorierung werden drey Hilfs-Priester erfodert.

Uebrigens befindet sich eine Schule in Aichach, und in Unterschneitbach.

Die Oekonomie umfaßt außer einem Gärtchen am Hause per 28 Dezimalen, und einem solchen außerhalb der Stadtmauer blos zwey zusammenhängende Wiesen von 4 Tagwerk 54 Dezimalen, und einen Wiesfleck als Gemeinds-Theil zu 20 Dezimalen.

Zur Führung der Oekonomie ist, da der Zehent durch Lohn-Fuhren eingebracht wird, ein Vieh-Stand von 4 Kühen, und hiezu ein Stadel-Knecht und 2 Mägde erfoderlich.

Die Uebernahme der Pfarrey nimmt ein Kapital von circa 400 fl. in Anspruch.

Die Anerkennung einer aerarialischen Baupflicht für die Gebäude zu Aichach ist noch nicht erfolgt. — Diese Baupflicht selbst ist zur Zeit in der Recherche begriffen. Nach dem Bau-Kataster liegt die Baupflicht dem Aerar als Dezimator ob, an welches auch die Pfarrey jährlich 10 fl. Bau-Canon zu zahlen hat. Hinsichtlich der Gebäude an einem Filial-Orte waltet ein Rechts-Streit ob.

Die jährlichen Einkünfte berechnen sich nach der primitiv geprüften Fassion v. J. 1826 auf 2620 fl. 18 kr. 2 hl. und bestehen:

a.) an ständigem Gehalte in 372 fl. 48 kr. 6 hl.; b.) an Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien in 56 fl. 32 kr. 2 hl.; c.) an Ertrag von Realitäten in 107 fl. 19 kr. 1 hl.; d.) an Ertrag aus Rechten in 1369 fl. 10 kr., und e.) an Ertrag für besonders bezahlte Dienst-Verrichtungen in 714 fl. 27 kr. 6 hl.

Die Lasten dagegen betragen 1043 fl. 43 kr 4 hl. und bestehen: a.) für Abgaben an den Staat in 94 fl. 56 kr. 3 hl.; b.) wegen des Diöcesan-Verbandes in 7 fl. 10 kr. 3 hl. und c.) wegen besonderer Zwecke in 941 fl. 36 kr. 6 hl.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 13. August 1830.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCLXXXIII.) ad Nrm. 24911.

(Die Erledigung der Pfarrey Egenburg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 24. July d. J. erfolgten Tod des bisherigen Pfarrers Jakob Hinterholzer ist die Pfarrey Egenburg in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzbischöflichen Diözese München-Freysing, im kgl. Landgerichte Friedberg, und im Dekanate Günzelhofen. Diese Pfarrey zählt 524 Seelen, einschlüßig der eingepfarrten Orte, als:

1.) Dorf Ebersried ¼ Stunde entfernt mit 112 Seelen; dann die Weiler: 2.) Weitenried in einer Entfernung von ¼ Stunde mit 33 Seelen; 3.) Bayrazell ½ Stunde entlegen mit 26 Seelen, und 4.) Stockach ¼ Stunde entfernt mit 21 Seelen; ferner 5.) die Einöde Rettenbach ¼ Stunde entlegen mit 13 Seelen, und 6.) die Einöde Kaltenbach ¼ Stunde entfernt mit 17 Seelen. Ein Hilfs-Priester ist nicht erfoderlich. Die Schule befindet sich im Pfarrdorfe Egenburg.

Die zu dieser Pfarrey gehörige Oekonomie umfaßt 30 Jchrte. 25 Dezm. Aecker, 16 Tgw. 57 Dezm. Wiesen, und 1 Jchrt. 43 Dezm. Gemeinde-Theile, worauf 4 Pferde, und 12 Stücke Vieh gehalten, und 3 männliche und 4 weibliche Dienstboten beschäftiget wurden.

Der nöthige Inventar-Werth beläuft sich auf 2000 fl. und das erfoderliche Betriebs-Kapital auf eben diese Summe, sohin im Ganzen auf 4000 fl.

Das jährliche Einkommen berechnet sich nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahre 1826 auf 935 fl. 36 kr., und besteht: a.) aus Realitäten zu 111 fl. 12 kr. 4 hl.; b.) aus Rechten zu 727 fl. 23 kr.; wobey jedoch ein früher schon angebrachtes Zehent-Austausch-Gesuch wieder in Vorschlag gebracht werden will; c.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen zu 87 fl. 4 hl. und d.) aus herkommlichen Gaben zu 10 fl. Die Lasten betragen jährlich im Ganzen 199 fl. 7 kr. und bestehen: 1.) zu Staats-Zwecken an Steuern in 103 fl. 20 kr.; 2.) wegen des Diözesan-Verbandes in 6 fl. 6 kr.; und 3.) zu besondern Zwecken in 89 fl. 41 kr.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 19. August 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCLXXXIV.) ad Nrm. 25126.

(Die Wiederbesetzung des Schul-Orgel-und Meßner-Dienstes in Untrasried betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Wiederbesetzung des durch den Tod des Schullehrers Mayerhans erledigten Schul-Orgel-und Meßner-Dienstes in Untrasried, k. Landgerichts Obergünzburg, welcher 224 fl. 19 kr. Erträgnisse nebst Frey-Wohnung gewährt, ist beschlossen worden. Bittwerber haben sich binnen 14 Tagen zu melden.

Augsburg den 18. August 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Weitere Beiträge für Wittelsbach vom 12ten Juny bis 20ten August 1830.

	fl.	kr.	pf.
Abschluß den 11ten Juny	10616 fl.	44 kr.	1 pf.
1.) Von den Schülern der protest. Sonntags-Schulen für Knaben in Lindau	2 „	42 „	— „
2.) Von den Gemeinden und einem Privaten des Landgerichts Griesbach	70 „	12 „	— „
3.) Vom Landgericht Markt Erlbach mit der besondern Bestimmung für die Schule in Oberwittelsbach	6 „	45 „	— „
4.) Vom kgl. Landgericht Straubing	20 „	52 „	2 „
Summa	10717 fl.	15 kr.	3 pf.

Dabey wird bemerkt, daß der im Kreis-Intelligenz-Blatte St. 25. S. 783 bis 784 angezeigte Beitrag des Landwehr-Offiziers-Corps in Straubing nicht 45 fl. 20 kr. sondern 25 fl. 20 kr. betragen habe.

Kreis- und andere Notizzen.

Die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises hat im Einverständniße mit dem kgl. Appellations-Gericht dieses Kreises die Ernennung des Patrimonial-Richters Innozenz Angermann zu Autenried zum Patrimonial-Richter Iter Klasse des von Holzapfel'schen Patrimonial-Gerichts Kleinkötz, Landgerichts Günzburg, unterm 19ten August 1830 bestättiget.

Die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, hat vermög Beschlußes vom 15ten August 1830 einverständlich mit dem k. Appellations-Gerichte für den Oberdonau-Kreis genehmigt, daß Innozenz Angermann freyherrlich von Reck'scher Patrimonial-Richter in Autenried, fürhin auch das gräflich von Waldbott-Bassenheim'sche Patrimonial-Gericht Iter Klasse zu Beuren Landgerichts Roggenburg verwalte, und den Amtssitz in Beuren, den Wohnsitz aber in Autenried behalte.

Zu Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 6ten August dieses Jahrs hat die Präsentation des Priesters Johann Ludwig Ostertag als Benefiziat zu St. Loretto in Neuburg an der Donau unter dem 13ten desselben Monats die Landesherrliche Bestättigung erhalten.

Seine Majestät der König haben zu Realisirung des von dem Pfarrer Karl Gebhard Löhle zu Ichenhausen, und von dem Pfarrer Andreas Albrecht zu Frauenstetten nachgesuchten Pfründe-Tausches dem Erstern die Pfarrey Frauenstetten, Landgerichts Wertingen, und dem Letztern die Pfarrey Ichenhausen, Landgerichts Günzburg unter dem 7ten August 1830 allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Beschluß der kgl. Regierung und des kgl. Kreis-Kommando des Oberdonau-Kreises vom 12ten August 1830 wurden bey dem Landwehr-Bataillon der Stadt Memmingen befördert: a.) zum Hauptmann der bisherige Oberlieutenant Thomas Frieß, und b.) zum Oberlieutenant der bisherige Lieutenant Georg Rehm. Zu Lieutenants wurden ernannt: die bisherigen Unter-Offiziers Christian Plebst, und Johann Jakob Hummel, dann der bisherige Landwehrmann Michael Schütz, letzterer bey der Cavallerie.

Der Kaufmann Joseph Ernst von Augsburg hat dem Krankenhause in Memmingen eine zum Besten der in demselben befindlichen Kranken zu verwendende Summe von 50 fl. zugestellt, und sich durch gerichtlichen Act vom 29ten July 1830 erklärt, am 7ten September eines jeden von ihm noch zu erlebenden Jahres diesem Institute 25 fl. zu dem Ende zuwenden zu wollen, daß der Krankenwärter Jakob Rist während der Dauer seiner Funktion im Hause jährlich 15 fl. hievon beziehe, über den Rest von den erwähnten 25 fl. aber zum Besten der Anstalt verfügt werden soll.

Die Erben der Maria Anna Berger von Wertach, nemlich die beyden Söhne Ignaz und Magnus Berger zu Wertach haben 50 fl. zum Armen- und 50 fl. zum Schul-Fonde in Wertach angewiesen. Diese wohlthätige Handlung wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bekanntmachung von Gewerbs-Privilegien.

Beschreibung einer neu erfundenen Dampf-Maschine mit unmittelbarer und gleicher Rad-Bewegung, ohne Kurbel und Schwung-Rad, Ventile oder Steurung, durch Anwendung von Quecksilber, Wasser, Oel oder einer andern Flüßigkeit, worauf der königl. Oberst-Bergrath, Akademiker und Maschinen-Direktor Jos. Ritter von Baader unterm 18ten Sept. 1826 ein Privilegium auf 15 Jahre erhielt.

(Abgebildet in Nro. 22. des Kunst- u. Gewerbs-Blattes.)

In einem Luft- und Wasserdichten verschlossenen Kasten oder Gehäuse A, B, C, D, E, F, G, (Fig. 1 u. 2.) von Gußeisen oder irgend einem andern tauglichen Materiale, ist oben auf eigenen Unterlagen ein vertikales Rad oder Scheibe R R angebracht, an einer horizontalen Achse beweglich, deren rund abgedrehter Hals a durch die Stopf-Büchse s s aus dem Gehäuse hervorgeht, und mit deren viereckigtem Kopfe b die Welle eines andern Rades oder Maschinen-Werkes in Verbindung gesetzt werden kann.

Ganz unten in demselben Gehäuse ist eine andere Scheibe um ihren horizontalen Zapfen beweglich, s s und um beyde ist eine doppelte eiserne Gelenk-Kette so geschlungen, daß, wenn das obere Rad sich um seine Achse dreht, die Kette ohne Ende mit herumgezogen wird, oder daß dieses Rad sich drehen muß, wenn die Kette an einer oder der andern Seite abwärts angezogen wird.

An dieser Kette sind in gleichen Abständen von einander mehrere Kolben K, K, K, K befestigt, welche genau in einen vertikalen, an beyden Enden offenen Cylinder C C passen, durch welchen selbe mit der Kette sich aufwärts oder abwärts bewegen können.

Statt dieses Cylinders, welchen ich das Dampf-Gefäß nenne, und statt der cylinderischen Kolben kann diesem Dampf-Gefäß und diesen Kolben auch eine elliptische, eine prismatische oder andere Form gegeben werden. H ist ein Rohr, durch welches der Dampf aus dem Kessel in das Gehäuse A, B, C, D, E, F, G eingelassen wird.

Der Cylinder oder das Dampf-Gefäß C C ist auf einem andern um vieles weitern cylinderischen oder prismatischen Gefäße m n o p befestigt, welches ich den Quecksilber-Säulenkasten nenne. Dieses Gefäß, welches seiner ganzen Höhe nach an der innern Wand des Gehäuses A E anschließt, ist oben mit einem Deckel m m versehen, welcher eine mit dem Cylinder C C kommunicirende Oefnung hat, unten aber offen und mit einem schiefen oder gekrümmten, über einen Theil der Scheiben S S hervorragenden Dache versehen ist. Derselbe Quecksilber-Säulenkasten, so wie die Wand des Gehäuses A E hat bey n eine Oeffnung, welche mit dem Ausströmungs-Rohr I T sich verbindet. V ist ein auf diesem Rohre angebrachtes belastetes Ventil, und q r t ein gläsernes Rohr, welches die Höhe der im Kasten m n o p stehenden Quecksilber-Säule anzeigt. f g sind zwey kleine Röhren mit Hähnen, welche dazu dienen, die im Gehäuse enthaltene Luft beym Anlassen der Maschine durch den Dampf auszutreiben.

Wirkung dieser Maschine.

Zuerst wird der untere Raum des Gehäuses bis auf $1\frac{1}{2}$ oder 2 Fuß über den Rand p mit Quecksilber ausgefüllt. Wird hierauf durch das Rohr H Dampf in hinreichender Menge eingelassen, so füllt dieser allmählig den ganzen innern Raum des Gehäuses aus, und drückt den Spiegel des Quecksilbers im untern Behälter bis w w nieder und nöthigt solches im Kasten m n o p bis zur Höhe z, welche der Elasticität des Dampfes entspricht, zu steigen. Da nun aber unter dem Kolben im Cylinder C C und in dem Raume zwischen diesem Kolben und dem obern Quecksilber-Spiegel z im Kasten m n o p der Dampf durch die Oeffnung n und das Rohr I T

freyen Ausgang hat (entweder in die Luft, wenn die Maschine mit hohem Dampfe arbeitet, oder in einen Condensations-Apparat, wenn das Princip der Verdichtung angewendet wird); so drückt der im Gehäuse befindliche Dampf von oben mit seinem ganzen Uebergewichte den obersten im Cylinder C C befindlichen Kolben K nieder; die Gelenk-Kette wird von oben nach unten angezogen, und dreht das Rad R R um seine Achse, und da vor dem Austritte des ersten Kolbens aus dem Cylinder in den Kasten m n o p schon wieder ein zweyter seine Stelle von Oben eingenommen hat, so wird diese Bewegung ununterbrochen, und mit der vollkommensten Gleichförmigkeit so lange fortgesetzt, als der Dampf aus dem Kessel oder einem andern Erzeugungs-Apparate in gleicher Menge in das große Gehäuse einströmt, während die Kolben durch das im Kasten m n o p und im untern Behälter enthaltene Quecksilber frei durchgezogen werden, und nur den Widerstand leiden, den jeder in einer Flüßigkeit bewegte feste Körper zu überwinden hat.

Fig. III. ist die Ansicht und ein partieller Durchschnitt einer nach demselben Prinzip construirten Dampf-Maschine, bey welcher statt des Quecksilbers Wasser, Oel oder ein anderes taugliches Fluidum angewendet werden kann, und welche in diesem Bezuge weniger kostet, aber einen um vieles höhern Raum erfodert. Dabey ist A, B, C, D, E das obere oder Dampf-Gehäuse, in welchem das Rad R R um seine Achse a sich dreht; F, G, H, I der untere oder Wasser-Kasten; m m ein großer Cylinder oder prismatischer Kasten, worinn der Dampf-Cylinder oder das Dampf-Gefäß C C sich befindet; n n, o p, p r, s t die gleichweiten Wasser-Röhren, in denen die Wasser-Säulen bis zur Höhe z steigen kann — u, w, x, y, z die Dampf-Röhre, durch welche der Dampf aus dem obern Gehäuse A, B, C, D, E bis in dem untersten Kasten F I bringt, und das Wasser durch den offnenen Schlauch I I in die Wasser-Röhre hinausdrückt; k das Rohr, durch welches der Dampf aus dem Kessel in die Maschine geleitet wird; b b, d L das Rohr, durch welches derselbe aus der Maschine in die freye Luft oder in einen Condensations-Apparat zieht; u ein beschwertes Ventil; α β ein gläsernes Rohr, in welchem der Stand des Wassers im obersten Rohr n n sich anzeigt; e f ein vertikales Rohr, dessen Mündung mit einem Ventile g versehen, in den mit Wasser gefüllten Kasten M N hinabreicht, in welchen das durch die Oeffnung b ausgetriebene Wasser sich entladet, um durch die Röhre und den Hahn h in die Maschine zurückgeleitet oder zur Speisung des Dampf-Kessels verwendet zu werden; — Q ein an einem doppelarmigen Hebel i angebrachtes Gegengewicht, welches so regulirt wird, daß es zwar das Ventil g gegen den Druck des Dampfes allein verschlossen hält, daß aber dieses Ventil sich öffnet, wenn der Druck einer im Rohre e f angesammelten Wasser-Säule hinzukommt, k sind die an der doppelten Gelenk-Kette befestigten Kolben.

Die Wirkungsart ist übrigens ganz dieselbe, wie bey der mit Quecksilber betriebenen Maschine.

Wenn man statt des Dampfes fließendes Wasser mit einem bedeutenden Gefälle anwendet, so daß das Wasser vom Einfall-Rohr durch das Rohr I I in die Maschine eindringt, und durch I wieder austritt, und wenn der Kasten m n o p hoch genug ist, daß die darin aufsteigende Quecksilber-Säule den vierzehnten Theil der drückenden Wasser-Säule erreichen kann, so hat man ohne alle Veränderung die einfachste und wirksamste aller W a s s e r - S ä u l e n - M a s c h i n e n m i t e i n e r b e s t ä n d i g e n u n d v o l l k o m m e n g l e i c h f ö r m i g e n R a d - B e w e g u n g, o h n e d i e g e r i n g s t e E r s c h ü t t e r u n g o d e r S t ö ß e.

Wird umgekehrt die bewegende Kraft an der Achse des Rades R R angebracht, und dieses in entgegengesetzter Richtung so umgedreht, daß die

Kette mit dem Kolben im Cylinder von unten aufwärts steigt, so verwandelt sich dieselbe in die einfachste und wirksamste Rad-Pumpe, welche das Wasser durch das Rohr I einsaugt, und durch das Rohr H in einem ununterbrochenen und gleichförmigen Strahl auf eine senkrechte Höhe drükt, die ungefähr 14mal so groß ist, als die Höhe der gegendrückenden Quecksilber-Säule im Kasten m n o p.

München den 26. July 1826.

Jos. Ritter von Baader, k. Oberst-Bergrath, Akademiker und Maschinen Direktor.

Beschreibung eines neuerfundenen Gebläses ohne Ventille mit Kolben-Bewegung ohne Ende, worauf der k. Oberst-Bergrath, Akademiker und Maschinen-Direktor Joseph Ritter von Baader unterm 18. Sept. 1826 ein Privilegium auf 15 Jahre erhielt.

(Abgebildet auf der zweiten Tafel daselbst.)

Dieses Gebläse kömmt seiner Construktion und seinem Principe nach ganz mit einer rotierenden Dampf-Maschine oder Rad-Pumpe überein, von welchem es sich hauptsächlich nur in der Dimension unterscheidet.

In dem vertikalen Durchschnitte Figur 1 und 2. ist A, B, C, D, E, F, G das verschlossene Gehäuse; R R R ein aus zweyen Scheiben oder Kränzen zusammengesetztes Rad, an seiner Achse m n o deren runde Zapfen in Anwellen auf den Unterlagen u u sich bewegen. S S eine Stopfbüchse, durch welche der abgedrehte Hals der Achse n mit seinem viereckigten Kopf hervorgeht; z z z z zwey Gelenk-Ketten ohne Ende, welche um die Radscheiben R R geschlungen sind, bey deren Umdrehung sie mittelst der am Umfange dieser Scheibe vorragenden Kämme β β β angezogen werden; a b c d in prismatischer oben und unten offener Kasten (welchen ich den Windkasten nenne,) dessen innere Wände so glatt als möglich abgeschnitten sind, e f g h ein anderer Kasten von größerer Weite, welcher oben mit dem Windkasten communicirt, unten ganz offen ist, und welchen ich den Wassersäulen-Kasten nenne; kk, kk, kk parallelepipedische in gleichen Abständen von einander an den Gelenk-Ketten z z befestigte Platten oder Kolben, welche mit oder ohne besondere Linderung genau in den Windkasten passen, und Luftdicht doch ohne Zwang durch denselben gehen; e eine nach der Breite des Wasser-Kastens ausgeschnittene Oeffnung, durch welche die Luft von außen eintritt; p q r ein eben so breites oben offenes Gefäß, durch welches das Wasser in die Maschine eingeschüttet wird.

Wirkungs-Art dieses Gebläses.

Wenn das Rad R R mittelst einer an dem viereckigten Halse der Welle o angebrachten Bewegungs-Kraft in der Richtung des an der Zeichnung Fig. 1. angebrachte ♂ umgedreht wird, so tritt mit den aufgezogenen Gelenk-Ketten ein Kolben nach dem andern von unten in den Windkasten, und entladet die eingeschöpfte Luft durch a d in das große Gehäuse, aus welchem solche keinen andern Ausweg als durch das Rohr L findet, da der untere Raum des Gehäuses bis auf ein Paar Fuß über den untern Rand des Kastens f g mit Wasser angefüllt ist. Weil aber am Ende des Rohres L eine enge Oeffnung (das Blase-Rohr) angebracht ist, durch welche die Luft ohne vermehrte Schnell-Kraft nicht so schnell entweichen kann; so häuft sich dieselbe im Raume des Gehäuses immer mehr an, ihre Dichtigkeit nimmt zu, sie drückt den Wasser-Spiegel w w nieder, und einen Theil des Wassers in dem Kasten e f g h bis zu einer Höhe aufwärts, welche ihrer Elasticität im Beharrungs-Stande entspricht. Von diesem Augenblicke an bleibt, wenn die Bewegung des Rades I

mit gleichförmiger Geschwindigkeit fortgesetzt wird, die Wasser-Säule w y auf derselben Höhe unbeweglich stehen, wie in einem gewöhnlichen Wasser-Regulator, und dient als ein beständiges Gegengewicht für die Compression der im Gehäuse enthaltenen, und durch das Blase-Rohr mit unveränderter Stärke und Geschwindigkeit ausströmenden Luft, während die Ketten mit dem Kolben ungehindert durch das Wasser gezogen werden.

Wo es darauf ankömmt, eine große Menge Luft ohne bedeutende Verdichtung in einen gewissen Raum zu bringen, kann diese Maschine als ein mächtiger und sehr vortheilhafter Druck-Ventilator gebraucht werden, wenn das Rad etwas schnell umgetrieben wird, und die Windleitung L durchaus weit genug ist. Wird auch an der Oeffnung e eine weite Windleitung angebracht, so wirkt die Maschine zugleich als Saug-Ventilator, durch welchen Luft aus einem entfernten Raume ausgezogen werden kann.

Das wesentliche und eigentliche Prinzip dieser neuen Dampf-Maschinen, Wasser oder Luft Pumpen, worauf ich als auf eine neue und meine eigene Erfindung Anspruch mache, wenn es auch in der Ausführung auf verschiedene Art angewendet und modifizirt werden kann, besteht also in folgendem:

Ununterbrochene Rad-Bewegung, mittelst welcher ein Ketten- oder Seil-Werk ohne Ende mit mehreren daran befestigten Kolben, Platten oder Scheiben durch Cilinder oder prismatische oder elliptische Kasten von gleicher Weite und durch eine unter diesen befindliche in einem weiten Gefässe enthaltene Masse von Quecksilber, flüssigem Metalle, Wasser, Oel oder irgend einer andern Flüssigkeit beständig in derselben Richtung gezogen wird, und wobey die zu einer gewissen Höhe gestiegene Säule dieser Flüssigkeit als Gegengewicht für den Druck des in einem verschlossenen Raume enthaltenen Dampfes, komprimierter Luft oder Wassers während dem Spiele der Maschine dient.

München den 26. July 1826.

Jos. Ritter von Baader, k. Oberst-Bergrath, Akademiker und Maschinen-Director.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

402) praes. den 2/8 30.

(Bekanntmachung.)

Die Wiedemann'schen Eheleute in Offingen, Georg und Walburga Wiedemann, haben am 19. v. M. dahier gerichtlich unter sich den Vertrag geschlossen, daß keines derselben ohne des andern Einwilligung irgend ein Rechtsverbindliches Geschäft soll eingehen können.

Dieß wird auf Antrag der gedachten Kontrahenten hiemit zu Jedermanns Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Günzburg den 6. August 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

403.) praes. den 1/8 30.

(Bekanntmachung.)

Andreas Flurer, lediger Bauers-Sohn von Mündling, welcher nach vorliegendem Tauf-Zeugniß des kgl. Pfarr-Amtes Mündling am 9. September 1743. gebohren ist, hat sich vor vielen Jahren vom Hause entfernt, und seitdem nichts mehr von sich hören lassen.

Da für denselben auf dem Anwesen des Joseph Flurer, Bauers zu Mündling noch 272fl. eingetragen sind, die gelöscht werden sollen; so wird genannter Andreas Flurer oder seine allenfallsige Descendenz aufgefodert, sub termino

von drei Monaten von seinem Leben oder Aufenthalte Kenntniß zu geben, weil ausserdem das erwähnte Kapital gelöscht, vielmehr der Betrag den nächsten Verwandten ohne Caution ausgeantwortet werden würde.

Donauwörth am 27. July 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

404.) praes. den $\frac{1}{8}$ 30.

(Vorladung.)

Joseph Vetter, lediger Gütlers-Sohn, von Merching, ein Metzger von Profession, wird schon seit vielen Jahren vermißt, ohne daß von ihm bisher etwas in Erfahrung gebracht werden konnte. Auf Antrag der Verwandten wird derselbe oder seine etwaige Descendenz hiemit aufgefodert, binnen 6 Monaten a dato sich dießorts zu melden, widrigenfalls man dessen Vermögen mit 100fl. den Verwandten gegen Caution verabfolgen würde.

Friedberg den 27. July 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gemmi, Landrichter

405.) praes. den $\frac{16}{8}$ 30.

(Auffoderung.)

Aus der abgeurtheilten Untersuchung des Anton Riedmaier's „Sailer Toni" genannt, Häuslers zu Thierhaupten kgl. Landgerichts Rain, und Complizen, wegen Diebstählen rc. befinden sich von den Gegenständen, die bey der gerichtlichen Haussuchung beym Anton Riedmaier vorgefunden, wegen der Vermuthung, daß sie entwendet seyen, zu Gerichts-Handen genommen, und dem Untersuchungs-Gerichte mitgetheilt worden sind, die Nachbezeichneten, welche zum Thatbestand der Untersuchung nicht gehörten, im Besitze des Untersuchungs-Gerichtes.

Da die Afra Riedmaier, nunmehrige Wittwe des Sailer-Toni, um Ausfolglassung dieser Gegenstände gebethen hat; so werden in Folge vorliegender königl. Appellations-Gerichts-Entschliessung jene Individuen, welche an diese Gegenstände Eigenthums-Ansprüche zu machen haben, aufgefodert, solche beym unterzeichneten Untersuchungs-Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls vom königl. Appellations-Gerichte des Oberdonau-Kreises hinsichtlich der Ueberlassung dieser Gegenstände an die Wittwe des Anton Riedmaier weitere Entschliessung erholt werden würde.

Wertingen am 6. August 1830.

Königliches Landgericht Wertingen im Oberdonau-Kreise als Untersuchungs-Gericht.

Gebhard, Landrichter.

Effekten-Verzeichniß:

1.) Eine braun hölzerne Kraxe, deren Kästchen verschlossen werden kann. 2.) Ein ganz gutes Pferd-Geschirr, auf dessen Schilde links und rechts der doppelte Adler in Leder gepreßt ist; dasselbe hat 2 spitzige Kommeder, kurze lederne Seiten-Blätter, und lange Stränge. Bey diesem Geschirr befindet sich eine Krebel-Treße, rechts und links mit einem eisernen Kettchen, dann ein langer Leit-Riemen. Auf dem Schilde des Geschirres befindet sich eine messingene Rose, und eben so befinden sich an den 2 Riemen, durch welche die Rückgurt an das Geschirr befestiget ist, einige kleine und große messingene Rosen, dann große und kleine Ringe. Auf der Rückgurt selbst sind 2 große messingene Rosen angebracht. 3.) Zwey alte Pferd-Geschirre mit runden Kommeden, kurzen ledernen Seiten-Blättern und langen Stängen; bey Einem derselben befindet sich eine Knebel-Treße, die auf beyden Seiten ein, einige Zoll langes, eisernes Kettchen hat, dann ein Leit-Riemen. 4.) Zwey schwarze Pferd-Halftern, von denen Eine an

dem Kinn-Riemen 3 große breite Hirsch-Ringe hat, auf 2 von diesen Ringen sind die lateinischen Buchstaben S. B. eingegraben. Eben so befindet sich an dem rechten Backen-Riemen ein gleicher Hirsch-Ring mit denselben Buchstaben, dann 2 kleinere gedachte Ringe. Auf dem Nasen- und Stirnbande befinden sich überall 2 messingene Rosen, die auf ausgespitzten rothem Tuche liegen. An dem Kehlriemen dieser Halfter ist mittels eines messingenen Ringes der Anhänge-Riemen befestiget. Die andere Halfter, die schon ziemlich alt ist, hat messingene Schnallen, und auf der rechten Seite des Nasen-Bandes eine messingene Rose, die auf der linken Seite gewesene Rose mangelt. An dem rechten Backen-Riemen befindet sich ein abgedrehter messingener Ring. 5.) Eine einfache Unterlag-Trese, derer Kopf-Gestell blos aus 2 Backen-Riemen besteht, und woran sich 2 schwarze Leit-Riemen befinden. An einem dieser Riemen ist ein Trumm weißen Riemens angenäht. 6.) Ein eiserner Stegreif, mit schwarzen Riemen. 7.) Ein zinnener deutscher Steigbügel, an welchem sich ein schwarzer Riemen befindet, der etwas oberhalb dem Bügel eine große messingene Rose hat. 8.) Ein ungarischer eisener Steigbügel, an welchem sich ein schwarzer alter Riemen befindet, der unweit der Schnalle eine weiße Schleife hat. 9.) Zwey alte kurze Seitenblatten, mit einem alten Rück-Riemen. 10.) Ein alter Rück-Riemen von einem Pferd-Geschirre. 11.) Ein altes Nasen-Band von einer Pferd-Halfter. 12.) Ein Geschirr-Bauch-Riemen. 13.) Zwey schwarze Spitz-Riemen. 14.) Eine Sattel-Struppe 15.) Zwey weiße Riemen. 16.) Ein schwarzer Riemen. 17.) Zwey braune Riemen, von welchen Einer durch die Schild-Länge der Haut geht, der andere aber kürzer, und aus der Weich genommen ist. 18.) Vier weiße Wägerl-Sitz-Häng-Riemen, mit eisernen Schnallen. 19.) Ein alter schwarzer Sitz-Riemen. 20.) Ein weißer Hunds-Hals-Riemen, mit eiserner Schnalle und eisernem Ringe. 21.) Ein solcher alter mit eisernem Ring, und eisernem Wirbel der durch eine grosse Platte an dem Riemen befestiget ist; dann mit 2. eisernen Schnallen. 22.) Ein alter brauner breiter Riemen, dessen Bestimmung unbekannt ist. 23.) Ein schwarz lederner Hunds-Hals-Band, mit eiserner Schnalle. 24.) Zwei Paar alte kalblederne Stiefel. 25.) Zwei Trümmer von einem schwarzen Kalb-Fell, und zwar die beiden Längen. 26.) Ein Stück Sohl-Leder vom Schilde, welches drey Paar ganze Sohlen und ein Paar Doppelfleke giebt. 27.) Zwei weiße Pferd-Hals-Riemen, an welchen jedem sich 3. metallene Glocken befinden. Die Glocken von einem Riemen haben sämtlich als Fabrik-Zeichen einen Anker, dann die Buchstaben A. H. en bas relief gegossen, und eine davon auch noch als Crucifix eben so gegossen. Die Schnallen an den Riemen sind von Messing und rund. Von den 3 Glocken die sich an den andern gelben Riemen befinden, ist eine so, wie die Vorigen, mit Anker und Cruzifix bezeichnet, die zweyte hat gleichfalls ein solches Cruzifix, dann eine Rose und den Namen Jesus, dann ein unbekanntes Heiligen-Bild als Fabrik-Zeichen. Die dritte Glocke, deren Metall aus einer viel weißern Composition besteht, hat gar kein Zeichen. Die drey Glocken an diesem Riemen stimmen harmonisch; die Schnalle am Riemen ist gleichfalls von Messing und rund. 28.) Ein schwarzer Riemen mit 3 Rollen, von denen 2 lang, und die 3te rund ist. Die Schnalle an diesen Riemen ist von Eisen, viereckigt, und schwarz angelaufen. 29.) Ein alter weißer Riemen, an welchem sich 6 ganz runde geschlossene Rollen; dann 3 lange befinden, und der eine runde Schnalle hat. 30.) Ein weißer geflickter Pferdhals-Riemen. 31.) Ein Schleif-Stein mit eisernen Würfel. 32.) Ein Bienen-Korb, der aus Stroh mit brauen Weiden-Ruthen zusammengeflochten, und dessen Flugloch ausgebrennt ist. 33.) Eine Spann-Säge, derer Sail aus Borsten zusammen geflikt ist. 34.) Eine zweite Spann-Säge, welche ein altes Blatt hat, dessen eiserner Stift, da, wo er an der Handhebe befestiget wird, abgebrochen ist. 35.) Zwey alte Sensen. 36.) Ein Bündel weiße Näh-Riemen. 37.) Ein kupfernes Schäferl, welches auf der Boden-Seite zimlich enge, auf der obern Seite aber weiter geformt ist. 38.) Ein dünnes, zusammengeflicktes Sail. 39.) Ein altes Mähn-Sail. 40.) Zwey alte Stränge 41.) Ein neuer Strang. 42.) Wieder ein altes Mähn-Sail. 43.) Zwey alte, ziemlich schwache Wagen-Reife. 44.) Ein eiserner Wag-Balken, mit Wagschüs-

seln von eichenem Holze und gedrehten Strängen. 45.) Ein Schlag-Beil. 46.) Zwey Holz-Beile, mit etwas gekrümten Heften. 47.) Ein kleines Holz-Aertchen. 48.) Ein Schlag-Beil ohne Heft; 49.) Ein kleines Beil ohne Heft. 50.) Eine gute eiserne Schaufel ohne Stiel. 51.) Drey Dangel-Hämmer mit Stiel. 52.) Ein Schmids-Spitz-Hammer mit Stiel. 53.) Ein Schmids Nagel-Hammer. 54.) Ein kleines eisernes Hämmerl ohne Stiel. 55.) Ein kleines Aertchen ohne Heft. 56.) Fünf Dangel-Stöcke. 57.) Eine KieferReis-Zange. 58.) Drey Beiß-Zangen, von denen eine nur einen halb langen Stiel hat. 59.) Drey Dung-Hacken ohne Stiel. 60.) Ein großer eiserner Baumschleif-Hacken mit Ring. 61.) Eine Winden-Stange mit Horn. 62.) Fünf eiserne Speigel. 63.) Ein Roß-Eisen. 64.) Zwey Häuerln ohne Stiele. 65.) Eine eiserne Grab-Schaufel. 66.) Ein Bögeleisen-Stahl. 67.) Eine Haue ohne Stiel. 68.) Ein eiserner Pickl ohne Stiel. 69.) Ein Wagner Hohl-Stemmeisen. 70.) Zwey Pflug-Schaufeln. 71.) Zwey mittelmäßig große Bohrer. 72.) Ein Stemm-Eisen, und ein Hohl-Stemmeisen. 73.) Zwey große messingene Ringe 3 Hirschringe, 3 runde kleine Ringe, zwey messingene kleine Halb-Schnallen, 2 breite abgedrehte messingene Ringe, und eine messinge Rose, die sich sämtlich an einem Spagat befinden. 74.) Ein großer eiserner Stein-Treiber. 75.) Eine große metallene Kuh-Schelle. 76.) Ein Flinten-Schloß, mit eiserner Batterie. 77.) Ein Gewehrlauf, der in der Mitte abgeschraubt werden kann, mit messingener Mücke. 78.) Ein Musketten-Lauf. 79.) Ein eiserner Riefl-Kamp, aus welchem schon mehrere Zähne ausgebrochen sind. 80.) Acht Schluß-Riegel, und zwar 3 große, und 5 kleine. 81.) Zwey Deichsel-Schrauben. 82.) Einige Bohrer. 83.) Mehrere Spitzketten, wovon 3 einen Hufeisenförmigen Hacken haben. 84.) Drey Trümer von Spitz-Ketten. 85.) Sechs Ochsenjoch-Ketten. 86.) Sieben Pflug-Schaufeln-Ringe. 87.) Eilf Pflug-Achsen Ringe. 88.) Eine Ziehbaum-Kette. 89.) Drey Hebgeschirr-Ringe. 90.) Eine Vorwag-Kette mit Ring. 91.) Fünf Wagscheid-Beschläge. 92.) Mehrere Viehketten, Knebl und Ketten-Theile. 93.) Ein Hebgeschirr, und Hebgeschirrtheil. 94.) Vierzehn noch gute Sensen-Ringe an einem Bändel. 95.) Vier Pflugräder-Hausen-Ringe. 96.) Ein noch nicht ausgeschmideter Pflug-Achse-Ring. 97.) Von einer hintern Wage das Beschläg, mit Ring. 98.) Zwey Bauchketten-Ringe. 99.) Eine Spreitzkette. 100.) Zwey Vorwag Beschläge mit Ketten. 101.) Ein Bündel eisene Ringe und Ketten-Trümmer. 102.) Ein eisener Kutschen Steigbügel, und stählerner Sporn. 103.) Vier Vorhäng-Schlösser. 104.) Ein altes Stangen-, oder sogenanntes Galgenbiß. 105.) Zwey Wasserkrug Beschläge. 106.) Ein eisernes Gewicht mit Hänkel. 106.) Ein Gesod-Stuhl-Stahl. 108.) Ein großer und kleiner Span-Schnitzer. 109.) Vier lange Messer mit hölzener Schale, und 2 solche mit beinener Schale. 110.) Eine eiserne Zange. 111.) Ein eiserner Hammer ohne Stiehl. 112.) Viele alte kleine Laden-Bänder. 113.) Ein Schleifstein Treiber. 114.) Mehrere eiserne Klammern, Nägel, ein Pferdeisen, Mistgabelzinken, Bohrer, eiserne Schrauben, einige Trümmer altes Eisen-Blech, alte messingene Pferd-Schnallen, alte metallene Knöpfe. 115.) Eine Pflug-Säge, und Schnitzmesser. 116.) Ein kleines Säkl mit ein paar Pfund Bley- und Zinn-Trümmer, und zwar an Fenster-Bley, Zinnerne Löffel-Trümmer, zinnerne Knöpfe, Krugbeschläg-Trümmer, zinnerne Schnallen-Trümmer; ferner einige Trümmer Stockbley, bleyerne Kugeln, einige Trümmer zusammengeschmolzenes Zinn, in dem fraglichen Säckel enthalten.

Zinnerne Teller mit nachstehender Bezeichnug.

5 Stücke mit 2 lateinischen B. bezeichnet; 3 Stücke mit den Buchstaben A. S. bezeichnet; 1 Stück mit den Buchstaben H. G. bezeichnet; 1 Stück mit den Buchstaben L. S. B. bezeichnet; 1 Stück mit I. A. G. dann H. B. und 3 Weberschützen bezeichnet; 1 Stück worauf der Jesus Namen gestochen und von dem Namen nur mehr der Buchstabe S. zu lesen ist; 3 Stücke mit den Buchstaben B. N., dann auch eine flache zinnerne Schüssel mit dieser Bezeichnung; 1 flache Schüssel mit G. G. und 1 ganz gleiche mit G. + H. bezeichnet; 1 Stück mit dem Buchstaben A. und dem Bischofstabe bezeichnet; 1 Stück ohne Zeichen; 2 kleine zinnere Schüsseln ohne Namen; auf einem derselben befindet sich auf

der untern Seite das Zeichen des Zinngießers, und eine Figur mit einer Wage, und auf dem andern gleichfalls auf der untern Seite das Merkzeichen des Meisters, das Augsburger Stadt-Wappen, dann die Buchstaben G. M.; 1 zinnernes Kruguntersetzel, in welches eine Harfe hineingekrazt ist, und das auf der untern Seite die Buchstaben G. F. K. hat.

Krüge:

Ein weiß steinerner beschlagener Maaßkrug mit den Buchstaben W. N. Ein solcher mit den Buchstaben I. G. Ein solcher mit den Buchstaben B. B. und dem Posthorn. Ein alter weiß porcelainener Maaßkrug, mit gelben Streifen, und einer Blume auf der vordern Seite. Auf dem schon gebrochenen Deckel befinden sich die Buchstaben A. S. und der mit dem Drachen kämpfende Ritter Georg. Ein weiß steinener Maaßkrug mit den Buchstaben I.M. Ein Halb-Maaß-Glas mit den Buchstaben A. S. Ein solches mit den Buchstaben M. V. G. und einem Posthorn. Ein solches mit den Buchstaben I. M. S. Eine zinnerne Flasche mit solcher Schraube auf derselben, die ungefähr eine Maaß hält, sind die Buchstaben B. + K.

Säcke:

Ein fast noch ganz neuer Schäffl-Sack von Zwilch, ohne Zeichen. Ein zwilchener Schäffl-Sack, worauf schwarz geschrieben ist Nr. 28. H. ST. 1814. „Bergstetter-Hof.“ Ein zwilchener Schäffl-Sack, ohne Zeichen. Ein Sack worauf die Buchstaben S. T. und die Nummer 11 gezeichnet ist. Ein alter zwilchner Sack, auf welchem die Namens-Züge nicht mehr zu lesen sind. Ein zwilchener Sack auf welchem die Buchstaben S. J. gezeichnet sind.

406.) praes. den $\frac{31}{8}$ 30.

(Edlktal-Ladung.)

Johann Plazotta, lediger Krämers-Sohn von Aichach, und gewesener Soldat im kgl. Bayr. 10ten Linien Infanterie-Regiment in Landau ist am 9. Jany d. J. im dortigen k. Militär Kranken-Haus mit Hinterlassung eines Vermögens ab intestato gestorben.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an dessen Rücklaß Erbschafts- oder sonstige Ansprüche machen zu können glauben, hiermit öffentlich aufgefodert, diese ihre Ansprüche binnen 60 Tagen a dato um so gewisser dahier geltend zu machen, als sie später nicht mehr gehört, und das Vermögen des Johann Plazotta den sich gemeldeten nächsten Erbs-Interessenten ausgeantwortet werden würde.

Zugleich hat jeder, der noch Etwas aus dem Vermögen des Johann Plazotta in Handen hat, dasselbe bis zum obigen Termin hieher auszuantworten.

Aichach den 28. July 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

407.) praes. den $\frac{20}{8}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Titel an die Verlassenschaft des am 5. Jänner d. J. zu Autenried mit Tod abgegangenen Freyherrlich v. Reckschen Patrimonialrichters Alois Schamberg Ansprüche machen zu können glauben, werden hiemit aufgefodert, dieselben bey dem kgl. Landgericht dahier als delegirter Verlassenschafts-Behörde binnen acht Wochen a dato um so gewisser anzumelden, als sie widrigenfalls mit solchen nicht mehr gehört, und sofort damit praecludirt werden würden.

Günzburg den 16. August 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

408.) praes. den $\frac{17}{8}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Nachdem der Zehent-Stadel zu Inningen entbehrlich ist, so wird derselbe nach

einer in Mitte liegenden Entschließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer der Finanzen nach den bekannten Normen öffentlich versteigert, wozu man die Kaufs-Liebhaber auf Montag den 30. d. M. bis früh 9 Uhr hieher nach Augsburg in die Kanzley des Rentamts Göggingen hiemit einladet.

Der gedachte Stadel ist ganz gemauert, und mit Platten eingedeckt; der Orts-Vorstand Klöck ist beauftragt, denjenigen, welche das Verkaufs-Objekt inzwischen ansehen wollen, dasselbe vorzuweisen.

Augsburg den 16. August 1830.

Königliches Rentamt Göggingen.

Widemann, Rentbeamter.

409.) praes. den ⅞ 30.

(Ausschreibung.)

Michael Dillinger von Weilheim, k. Landgerichts Höchstädt ist sehr verdächtig, daß er sich unter der in den Bezirken des k. Landgerichts Dilingen, Zusmarshausen und Wertingen aufgehaltenen Räuber-Bande befand, und die Josepha Krumm, Tochter des sogenannten Zundelweibs bei sich habe. Sämtliche kgl. Behörden werden daher ersucht, sowohl auf diesen Michael Dillinger als auch auf die Josepha Krumm, deren Signalement erst nachfolgen wird, strenge Spähe halten zu lassen, sie im Betretungs-Falle zu arretieren und hieher liefern zu lassen.

Signalement des Michael Dillinger.

Derselbe ist zu Weilheim, Landgerichts Höchstädt gebürtig, 28 Jahre alt, 5 Sch. 6 Z. groß, katholisch, ledig, Schuster-Gesell, untersetzt, vollkommen im Gesicht hat dunkelbraunes Haar, eine breite Nase, und großen aufgeworfenen Mund.

Als er sich von Haus entfernte, trug er am Leibe einen dunkelbraunen Spenser, schwarze Weste, graue Pantalon, Stiefel, und auf dem Kopfe eine Kappe.

Wertingen, den 17. Aug. 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

410.) (Bekanntmachung.)

Vom 1. Oktober d. J. angefangen wird zu Augsburg, vorläufig wochentlich zweymal, sobald es aber die Materialien erlauben, täglich, der Allgemeine Bayerische National-Correspondent erscheinen, welcher als allgemeines Vaterländisches Anzeige-Blatt für das gesammte Königreich das werden soll, was einst der bekannte Reichs-Anzeiger für das deutsche Reich war, und was die Lokal- und Kreis-Intelligenz-Blätter für einzelne Orte und Provinzen sind. Er soll sonach ein einfaches gemeinsames Organ für bequemere, wohlfeilere, schnellere und allgemeinere Mittheilung bilden, als dieses bisher bey dem Mangel eines allgemeinen Anzeige-Blattes möglich war. Der allgemeine Bayerische National-Korrespondent wird zuvörderst getreue Auszüge aus den im k. Regierungs-Blatte enthaltenen allerhöchsten Verordnungen, dann aus den wichtigsten Regierungs- und andern Verordnungen und Bekanntmachungen in den Kreis- und Lokal-Intelligenz-Blättern, insoferne selbe von allgemeinem vaterländischem Interesse sind, so wie alle Erledigungen von Pfarreyen und Stellen aller Art und ihre Wiederbesetzung, ausgeschriebene Jahr-, Woll-, Vieh-Märkte, Börsen-Kurse, Schrannen-Anzeigen, u. dgl. mehr regelmäßig mittheilen. Sodann ist derselbe zur unentgeldlichen Aufnahme von gemeinnützigen Mittheilungen jeder Art bestimmt, welche irgend ein Bayer darin zu machen wünscht, in so ferne dieselben nur nach

Inhalt und Form zweckmäßig und für das ganze Vaterland von einigem Interesse sind, sie mögen nun Handel und Gewerbe, Kunst und Wissenschaft, oder was immer sonst allgemein Wichtiges betreffen. Jedermann, welcher Mittheilungen dieser Art durch das genannte Blatt zu machen wünscht, kann der schnellen und unentgeldlichen Einrückung gewiß seyn. Endlich ist es ein Hauptzweck des allgemeinen Bayerischen National-Correspondenten, ein Sammel-Platz für Anzeigen aller Art von Gerichten, Handlungen, und Privat-Personen zu werden; in so ferne jene Anzeigen ein nicht blos lokales Interesse haben.

Die Inserations-Gebühr beträgt $3\frac{1}{2}$ kr. für je 7 Worte oder eine Zeile, während durch die Inseration die allgemeine Verbreitung bey der Zweckmäßigkeit und großen Wohlfeilheit des Blattes sicherer erreicht werden wird, als durch die Anzeigen in einer Menge von andern Blättern, welche nicht allgemeine Anzeige-Blätter sind. Einzelne Worte, welche zu Auszeichnung für sich eine Zeile füllen sollen, wie z. B. Namens-Unterschriften, werden wie eine Zeile, d. h. zu $3\frac{1}{2}$ kr. berechnet. Die Inserations-Gebühr ist zugleich mit dem Inserandum portofrey einzusenden. Der allgemeine Bayerische National-Correspondent, welcher bey der Freyheit der Mittheilung, die er gestattet, gewiß für die Leser höchst interessant, und durch seine Mannigfaltigkeit unterhaltend seyn wird, ist dahier bey der Expedition ganzjährig um 2 fl. 42 kr., halbjährig aber um 1 fl. 21 kr. Pränumeration zu erhalten. Auswärtige wenden sich an das zunächst gelegene Post-Amt, und wird der Jahrgang auch in den entferntesten Gegenden des Königreichs nicht über 3 fl. 10 kr. zu stehen kommen. Für die Monate Oktober bis Dezember d. J. beträgt die Pränumeration hier in Augsburg $40\frac{1}{2}$ kr., auswärts im höchsten Falle 48 kr. Die kgl. Land-, dann die Herrschafts-Gerichte, welche vorkommende Anzeigen inseriren lassen, dürfen den Betrag des Blattes selbst bey der Entrichtung der Inserations-Gebühren in Abzug bringen. Ausführliche Anzeigen sind bey allen Buchhandlungen des Königreichs gratis zu haben. Man ladet zur zahlreichen und zwar baldigen Subscription ein.

Augsburg im August 1830.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 16. August 1830.	Briefe	Geld	Den 19 August 1830.	Briefe	Geld	Den 21. August 1830.	Briefe	Geld.
Obligat. à 4% m. Coup.	$100\frac{1}{8}$		*Obligat. à 4% m. Coup.*	$100\frac{1}{4}$	$100\frac{1}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$100\frac{1}{4}$	100
detto à 5%. . .			*detto à 5% . .*			*detto . à 5%. .*		
Lott. Loose E—M à 4%	107		*Lott. Loose E—M à 4%*	$106\frac{1}{2}$		*Lott. Loose E—M à 4%*	$106\frac{1}{2}$	
detto „ „ 2 mt.			*detto „ „ 2 mt.*			*detto „ „ 2 mt.*		
detto unverz. à 10 fl.	142		*detto unverz. à 10 fl.*	142		*detto unverz. à 10 fl.*	142	
detto detto à 25 fl.	128		*detto detto à 25 fl.*	128		*detto detto à 25 fl.*	128	
detto detto à 100 fl.	128		*detto detto à 100 fl.*	128		*detto detto à 100 fl.*	128	

Beylage

zum Intelligenz-Blatte des Oberdonau-Kreises Nro. 34.

(Den 23. August 1830.)

Fortsetzung.

VI. Landgericht Friedberg.

A) Resultate der Obst-Cultur im Allgemeinen.

In diesem Bezirke ist der Stand der Obst-Baumzucht noch immer sehr unbefriedigend; es wird im Ganzen nicht viel Obst erzeugt, und dieses ist mit weniger Ausnahme in keinem veredelten Zustande.

Es scheint hier im Allgemeinen an Sinn und Aufmunterung für diesen Cultur-Zweig zu fehlen.

Die Cultur-Ausschüsse sind zwar überall constituirt, und dieselben bestreben sich durch Rath und That die Obst-Baumzucht immer mehr zu verbreiten und zu befördern; allein ihre Thätigkeit war bei dem bisherigen zu allgemeinen Mangel an Sinn für diesen wichtigen Cultur-Zweig noch nicht vermögend, zu dem gewünschten Ziele zu gelangen.

Unter ihrer speziellen Einwirkung sind bereits mehrere Land- und Vizinal-Straßen mit Obst-Bäumen besetzt worden, und namentlich wurden in jüngster Zeit an einen von Friedberg in die Friedberger-Aue führenden Fußsteig gute und kräftige Obst-Bäume gepflanzt.

Bezüglich der Reinigung der Obst-Bäume von Raupen wurde auch das Nöthige angeordnet.

In der Beförderung und Veredlung der Obst-Baumzucht zeichnet sich vorzüglich der Guts-Besitzer Andreas Krieg in der Meringer-Aue aus.

Nach gepflogenen neuesten Recherchen ergaben sich hinsichtlich der Schul-Gärten nachstehende Resultate:

B) Zustand der Schul-Gärten insbesondere.

Die Gemeinde Egenburg besitzt einen 9 Dezimalen haltenden Schul-Garten, welcher im Jahre 1806 schon durch Ueberlassung eines Gemeinde-Grundes zum Schul-Zwecke entstand.

Dieser Garten wurde bisher vom Lehrer, blos als Gras-Garten benützt, sohin für die Obst-Cultur nichts gethan, und auch der Jugend in diesem Zweige kein Unterricht ertheilt.

Dem Lehrer wurde daher unter angemessener Rüge mehr Eifer für Betrieb der Obst-Cultur anempfohlen, und ihm sowohl, als der Gemeinde der Auftrag ertheilt, den Schul-Garten seinem Zwecke ausschließend zu widmen, und denselben hiezu geeignet herzurichten, oder aber einen andern brauchbaren Platz für einen Schul-Garten auszumitteln.

In dem Dorfe Eurasburg besteht seit dem Jahre 1824 ein 50 Dezimalen haltender Schul-Garten, welcher bisher besonders zur Obst-Baumzucht verwendet, und mitunter auch zur Anpflanzung von verschiedenen Gemüs-Gattungen benützt wurde.

Dieser nach seiner Anlage von dem regen Sinne des dortigen Schul- und Curat-Benefiziaten Anton Heindl für das Schöne und Nützliche zeugende Garten enthält zur Zeit:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a) Stein-Obst 400 Pflanzen, b) Kern-Obst 600 Pflanzen;

B) an noch unveredelten Pflanzen über zwei Jahre: a) Stein-Obst 300 Pflanzen, b) Kern-Obst 454 Pflanzen.

Der dortige Benefiziat Heindl besorgt, wie in jeder andern Beziehung, auch den Unterricht der Jugend in der Obst-Baumzucht mit erfreulichem Eifer, und läßt sich besonders den Betrieb des Schul-Gartens sehr angelegen seyn.

Die k. Regierung hat demselben belobende Anerkennung ausgedrückt.

Die Gemeinde Gebenhofen errichtete im Jahre 1827 einen Schul-Garten von 10 Dezimalen Flächenraum. Dieser Garten wurde bisher zwar zur Obst-Baumzucht verwendet, hat aber eine Lage von der Art, daß benachbarte Gewässer ihn leicht überströmen, und sehr großen Nachtheil herbeiführen können.

Gegenwärtig befinden sich in dem Schul-Garten blos:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 50 Pflanzen, b) Kern-Obst 50 Pflanzen;

B) 30 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über 2 Jahre, und

C) 3 veredelte Stein-Obst-Stämmchen.

Der Lehrer besitzt die nöthigen Kenntnisse und hat auch die Jugend in der Obst-Cultur gehörig unterrichtet.

Im Jahre 1820 wurde von der Gemeinde Mering ein 26 Dezimalen haltender Schul-Garten aus Gemeinde-Mitteln hergestellt, welchen jedoch der Lehrer bisher größtentheils als Gemüs-Garten zum Haus-Gebrauche verwendete.

Der noch übrige, für die Obst-Cultur benützte Theil enthält gegenwärtig blos an ver-

edelten Stämmchen: a) Stein-Obst 45 Stämmchen, b) Kern-Obst 47 Stämmchen.

Der Lehrer besitzt zwar die nöthigen Kenntnisse und ertheilte auch der Jugend Unterricht in der Obst-Baumzucht; die vorschriftswidrige und unbefugte Benützung des Schul-Gartens zum Haus-Bedarfe wurde demselben aber gerügt, und ihm der Auftrag ertheilt, den Schul-Garten ausschließend dem Unterrichts-Zwecke zu widmen.

Die Gemeinde Paindlkirchen hat vor Kurzem einen 5 Dezimalen haltenden Schul-Garten ausgemittelt, welcher erst zweckgemäß hergestellt werden muß, und daher noch keine Resultate liefern kann; indessen aber hat der k. Distrikts-Schul-Inspektor und Pfarrer zur einsweiligen Benützung für den Lehr-Zweck von seinem Garten ein Plätzchen abgetreten, welches zur Zeit enthält:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 22 Pflanzen, b) Kern-Obst 35 Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a) Stein-Obst 14 Pflanzen, b) Kern-Obst 31 Pflanzen;

C) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre a) Stein-Obst 17 Pflanzen, b) Kern-Obst 14 Pflanzen;

D) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 52 Stämmchen, b) Kern-Obst 86 Stämmchen.

Auch wurden zur Besetzung von Straßen 48 veredelte Stämmchen unentgeldlich abgegeben.

Der in der Obst-Cultur verständige dortige Schul-Adstant Ignaz Sporer unterrichtete die Jugend theoretisch und praktisch mit erfreulichem Eifer unter thätiger Mitwirkung von Seite des k. Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektors, Pfarrer Aufheimer.

Die k. Regierung hat diesem sowohl, als dem Schul-Adstanten zu Paindlkirchen Anerkennung eröffnen lassen.

In dem Dorfe Pfaffenhofen bestand schon früher ein Schul-Garten von 4 Dezimalen Flächen-Inhalt. Dieser Garten wurde bisher vom Lehrer größtentheils zum Haus-Gebrauche benützt, und umfaßt zur Zeit blos:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 12 Pflanzen, b) Kern-Obst 12 Pflanzen;

B) 33 noch unveredelte Kern-Obst-Pflanzen über zwei Jahre.

An selbst gezogenen Bäumchen wurden zur Bepflanzung von Straßen 40 Stück abgegeben.

Den mit den nöthigen Kenntnissen versehenen Lehrer, welcher auch der Jugend Unterricht in der Obst-Cultur ertheilte, hat die k. Regierung beauftragt, den Schul-Garten künftig seinem eigentlichen Zwecke zu widmen, und sohin die unbefugt darin angebauten Nutz-Pflanzen aus demselben zu entfernen.

In nachbenannten Gemeinden sind erst kürzlich Schul-Gärten ausgemittelt worden, und zwar:

in der Gemeinde Aulzhausen ein Schul-Garten von 23 Dezimalen;

in der Gemeinde Bachern ein Schul-Garten von 25 Dezimalen;

in der Gemeinde Friedberg ein Schul-Garten von 50 Dezimalen;

in der Gemeinde Haberskirchen ein Schul-Garten von 25 Dezimalen;

in der Gemeinde Kissing ein Schul-Garten von 20 Dezimalen;

in der Gemeinde Merching ein Schul-Garten von 25 Dezimalen;

in der Gemeinde Ottmaring ein Schul-Garten von 50 Dezimalen;

in der Gemeinde Paar ein Schul-Garten von 11 Dezimalen;

in der Gemeinde Ried ein Schul-Garten von 25 Dezimalen;

in der Gemeinde Sittenbach ein Schul-Garten von 20 Dezimalen;

in der Gemeinde Steinach ein Schul-Garten von 12 ½ Dezimalen;

in der Gemeinde Taiting ein Schul-Garten von 20 Dezimalen Flächenraum.

Von diesen Schul-Gärten kann zur Zeit noch kein Resultat angezeigt werden, weil sie eigentlich alle erst ihre vollkommene Herstellung erhalten müßen.

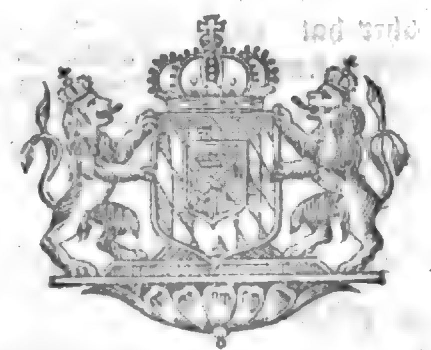
Es muß daher von der thätigen Einwirkung der k. Lokal-Schul-Inspektoren und von dem Eifer der Lehrer für Obst-Cultur sowohl in Ertheilung des Unterrichts, als im Betriebe der Schul-Gärten erst das entsprechende Resultat erwartet werden, wozu die geeignete Aufforderung erlassen wurde.

Die Gemeinden Derching, Lechhausen, Rieden, Rinnenthal und Stätzling besitzen zur Zeit noch keine Schul-Gärten, und wurden daher beauftragt, ungesäumt geräumige und zweckgemäße Plätze zu Schul-Gärten auszumitteln.

(Fortsetzung folgt.)

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro 35. den 30ten August 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCLXXXV.) ad Nrm. 25224.

An
sämtliche Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Ein von dem kgl. bayer. Registrator Rottmayer für den Untermain-Kreis angefertigtes Handbuch betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Registrator bey der Regierung des Untermain-Kreises, Kammer des Innern, Rottmayr hat ein „Handbuch für den Untermain-Kreis" angefertiget, und dadurch einem längst gefühlten Bedürfniße abgeholfen. Bey der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit dieses Werkes werden die sämtlichen Behörden des Oberdonau-Kreises auf dasselbe mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß sie zur Anschaffung um den festgesetzten Preis von 2 fl. 42 kr. aus dem Regie-Maximum, wo solches zureicht, ermächtiget werden.

Augsburg den 20ten August 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

von Raiser.

coll. Thugut.

CCLXXXVI.) ad Nrm. 25353

(Das Ergebniß der veranstalteten Sammlung zum Zwecke der Erbauung einer katholischen Kirche in Ansbach betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle bringt das Resultat der im Oberdonau-Kreise bey den

Pfarr-Gemeinden Behufs der Erbauung einer katholischen Kirche in Ansbach veranstalteten Sammlung, wobey der edle Sinn der Ober-Donau-Kreis Angehörigen für Religiosität sich abermals bewährt hat, im nachstehenden Abdruck zur öffentlichen Kunde.

Augsburg den 26ten August 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

von Raiser.

coll. Thugut.

Abdruck.

Verzeichniß

der von den sämtlichen Pfarr-Gemeinden des Oberdonau-Kreises zum Bau einer katholischen Kirche in Ansbach gelieferten Beyträge.

1.) Im k. Landgerichte Aichach von den Pfarr-Gemeinden:

	fl.	kr.	hl.
Obergriesbach	2 fl.	28 kr.	„ hl.
Zahling	1 =	— =	„ =
Gallenbach	1 =	51 =	„ =
Ecknach	2 =	51 =	„ =
Hörzhausen	1 =	36 =	„ =
Hilgertshausen	„ =	48 =	„ =
Affing	1 =	50 =	„ =
Ruppertszell	„ =	43 =	„ =
Landern	1 =	48 =	„ =
Aichach	5 =	„ =	„ =
Oberbernbach	1 =	37 =	„ =
Aindling	1 =	30 =	„ =
Haunswies	1 =	24 =	„ =
Kühbach	2 =	48 =	„ =
Tödtenweis	„ =	56 =	„ =
Randelsried	„ =	55 =	„ =
Igenhausen	2 =	30 =	„ =
Tödtenried	3 =	10 =	„ =
Adelzhausen	2 =	43 =	„ =
Summa	37 fl.	28 kr.	„ hl.

2.) Im k. Landgerichte Buchloe von ditto:

	fl.	kr.	hl.
Oberdiessen	2 fl.	24 kr.	„ hl.
Eurishofen	8 =	9 =	„ =
Aufkirch	4 =	„ =	„ =
Buchloe	4 =	8 =	„ =
Dillishausen	2 =	„ =	„ =
Emenhausen	1 =	„ =	„ =
Sachsenried	1 =	28 =	„ =
Frankenhofen	1 =	„ =	„ =
Unterdiessen	2 =	7 =	„ =
Denklingen	10 =	3 =	„ =
Leder	6 =	45 =	„ =
Wallhaupten	2 =	48 =	„ =
Summa	45 fl.	52 kr.	„ hl.

3.) Im k. Landgerichte Burgau von ditto:

	fl.	kr.	hl.
Deubach	1 fl.	6 kr.	4 hl.
Kemnath	2 =	27 =	4 =
Scheppach	1 =	39 =	„ =
Summa	5 fl.	13 kr.	„ hl.

4.) Im k. Landgerichte Dilingen von ditto:

	fl.	kr.	hl.
Dilingen	13 fl.	30 kr.	„ hl.
Donaualtheim	2 =	14 =	„ =
Schrezheim	1 =	9 =	2 =
Ellerbach	1 =	21 =	„ =
Winterbach	1 =	„ =	„ =
Wittislingen	9 =	59 =	„ =
Summa	29 fl.	13 kr.	2 hl.

5.) Im k. Landgerichte Donauwörth von ditto:

	fl.	kr.	hl.
Mertingen	2 fl.	7 kr.	„ hl.
Sulzdorf	2 =	3 =	„ =
Buchdorf	2 =	30 =	„ =
Donauwörth	9 =	„ =	„ =
Schäfstall	1 =	24 =	„ =
Mündling und Gunzenheim	2 =	16 =	„ =
Baierfeld	2 =	12 =	„ =
Summa	21 fl.	32 kr.	„ hl.

5.) Im k. Landgerichte Friedberg von ditto:

	fl.	kr.	hl.
Ottmaring	2 fl.	„ kr.	„ hl.
Hochdorf	„ =	48 =	„ =
Kissing	1 =	24 =	„ =
Rehrospach	2 =	12 =	„ =
Egenburg	2 =	5 =	„ =

Paar	„ fl.	37 kr.	„ hl.
Gebenhofen	2 =	„ =	„ =
Dasing	1 =	2 =	„ =
Mehring	11 =	58 =	„ =
Laimering	3 =	48 =	„ =
Baindlkirch	6 =	30 =	„ =
Aulzhausen	3 =	24 =	„ =
Rieden	2 =	40 =	„ =
Haberskirch	5 =	„ =	„ =
Stätzling	4 =	21 =	„ =
Märching	5 =	6 =	„ =
Lechhausen	7 =	53 =	„ =
Wessiszell	„ =	27 =	„ =
Taitting	1 =	12 =	„ =
Summa	64 fl.	24 kr.	„ hl.

7.) Im k. Landgericht Füssen von ditto:

Füssen	13 fl.	9 kr.	„ hl.
Burgen	3 =	30 =	„ =
Lengenwang	1 =	36 =	„ =
Weissensee	2 =	16 =	„ =
Seeg	3 =	58 =	„ =
Pfronten	13 =	30 =	„ =
Roßhaupten	3 =	„ =	„ =
Nesselwang	2 =	„ =	„ =
Rieden	1 =	12 =	„ =
Hopfen	2 =	„ =	„ =
Thannenberg	„ =	40 =	„ =
Zell	1 =	50 =	„ =
Bernbeuern	3 =	3 =	„ =
Lechbruck	4 =	30 =	„ =
Summa	56 =	14 =	„ =

8.) Im k. Landgerichte Göggingen ditto.

Göggingen	3 fl.	53 kr.	4 hl.
Batzenhofen	1 =	„ =	„ =
Anhausen	2 =	54 =	4 =
Stadtbergen	1 =	14 =	4 =
Margertshausen	1 =	26 =	4 =
Gablingen	2 =	9 =	„ =
Pfersee	2 =	12 =	„ =
Langwaid	2 =	50 =	„ =
Steppach	1 =	30 =	„ =
Inningen	4 =	„ =	„ =
Summa	23 fl.	10 kr.	„ hl.

9.) Im k. Landgerichte Grönenbach ditto.

Altusried	7 fl.	37 kr.	„ hl.
Dietmannsried	6 =	48 =	„ =
Frauenzell	4 fl.	3 kr.	„ hl.
Grönenbach	9 =	35 =	„ =
Illerbeuern	13 =	20 =	„ =
Kimratshofen	8 =	12 =	„ =
Lautrach	4 =	12 =	„ =
Legau	16 =	12 =	„ =
Muthmanshofen	3 =	9 =	„ =
Probstried	4 =	14 =	„ =
Reicholzried	5 =	36 =	„ =
Steinbach	3 =	„ =	„ =
Zell	3 =	30 =	„ =
Summa	89 fl.	28 kr.	„ hl.

10.) Im k. Landgerichte Günzburg ditto:

Holzheim	3 fl.	„ kr.	„ hl.
Offingen	4 =	18 =	„ =
Wattenweiler	2 =	12 =	„ =
Leinheim	2 =	1 =	„ =
Deffingen	2 =	30 =	4 =
Hochwang	1 =	25 =	„ =
Ober=Falheim	3 =	44 =	„ =
Bubesheim	1 =	„ =	„ =
Bühl	1 =	15 =	„ =
Orenbronn	1 =	6 =	„ =
Günzburg	34 =	34 =	4 =
Echlishausen	1 =	2 =	„ =
Großkissendorf	3 =	12 =	„ =
Ober Elchingen	3 =	6 =	„ =
Thalfingen	5 =	„ =	„ =
Summa	69 fl.	26 kr.	„ hl.

11.) Im k. Landgerichte Höchstädt ditto:

Ammerdingen	1 fl.	50 kr.	„ hl.
Blindheim	2 =	24 =	„ =
Gremheim	1 =	12 =	„ =
Luzingen	3 =	22 =	4 =
Schwenningen	8 =	42 =	„ =
Schwennenbach	3 =	15 =	„ =
Mörslingen	11 =	„ =	„ =
Steinheim	2 =	36 =	„ =
Unterliezheim	1 =	24 =	„ =
Oberliezheim	„ =	27 =	„ =
Sonderheim	„ =	30 =	„ =
Oberfinningen	1 =	24 =	„ =
Tapfheim	3 =	15 =	„ =
Summa	41 fl.	21 kr.	4 hl.

12.) Im k. Landgerichte Illertissen ditto:

Illertissen	1 fl.	44 kr.	„ hl.
Jedesheim	2 =	24 =	„ =

Ort	fl.	kr.	hl.
Oberroth	5 fl.	24 kr.	„ hl.
Englisried	2 =	58 =	4 =
Böhringen	1 =	„ =	2 =
Unterroth	3 =	22 =	„ =
Dietershofen	1 =	39 =	6 =
Osterberg	2 =	9 =	„ =
Klosterbeuern	4 =	27 =	„ =
Summa	25 fl.	8 kr.	4 hl.

13.) Im k. Landgerichte Immenstadt ditto:

Ort	fl.	kr.	hl.
Akams	2 fl.	21 kr.	6 hl.
Balderschwang	1 =	25 =	„ =
Blaichach	2 =	12 =	„ =
Diepolz	4 =	12 =	„ =
Ekerts	1 =	21 =	„ =
Fischen	5 =	8 =	4 =
Immenstadt	18 =	54 =	„ =
Maiselstein	1 =	23 =	„ =
Missen	7 =	— =	„ =
Nieder-Sonthofen	3 =	10 =	„ =
Osterschwang	1 =	42 =	„ =
Staufen	17 =	34 =	„ =
Stein	2 =	45 =	„ =
Seyfriedsberg	9 =	48 =	„ =
Stiefenhofen	8 =	13 =	„ =
Tiefenbach	2 =	24 =	„ =
Thalkirchdorf	4 =	5 =	„ =
Summa	93 fl.	39 kr.	2 hl.

14.) Im k. Landgericht Kaufbeuern ditto:

Ort	fl.	kr.	hl.
Stettwang	3 fl.	18 kr.	„ hl.
Ketterschwang	4 =	6 =	„ =
Frankenried	2 =	9 =	„ =
Mauerstetten	4 =	15 =	„ =
Schliengen	4 =	3 =	„ =
Osterzell	3 =	4 =	„ =
Irsee	5 =	55 =	4 =
Oberbeuern	3 =	54 =	„ =
Ingenried	4 =	3 =	„ =
Dösingen	3 =	24 =	„ =
Ober-Germaringen	3 =	36 =	„ =
Westendorf	3 =	— =	„ =
Lauchdorf	3 =	30 =	„ =
Rieden	2 =	30 =	„ =
Hirschzell	1 =	31 =	„ =
Pforzen	4 =	12 =	4 =
Baisweil	6 =	— =	„ =
Unter-Germaringen	1 =	48 =	„ =
Gutenberg	1 =	54 =	„ =
Eggenthal	6 =	33 =	„ =
Summa	71 fl.	46 kr.	„ hl.

15.) Im k. Landgericht Kempten ditto:

Ort	fl.	kr.	hl.
Lenzfried	5 fl.	3 kr.	„ hl.
Haldenwang	9 =	15 =	„ =
Hellengerst	2 =	38 =	„ =
Sulzberg	3 =	42 =	„ =
Durach	6 =	24 =	„ =
Lauben	2 =	38 =	„ =
Betzigau	4 =	57 =	„ =
Waltenhofen	4 =	42 =	„ =
Buchenberg	6 =	20 =	„ =
Memhölz	1 =	36 =	„ =
Kreutzthal	2 =	30 =	„ =
Hochgereith	2 =	— =	4 =
Wiggensbach	8 =	12 =	„ =
Rechtis	1 =	12 =	„ =
Kruggzell	2 =	46 =	6 =
Wengen	5 =	15 =	„ =
Martinszell	3 =	36 =	„ =
Kleinweiler	3 =	36 =	„ =
Wildpoltsried	5 =	7 =	6 =
Heiligkreutz	6 =	49 =	2 =
Bodelsberg	2 =	3 =	„ =
Summa	90 fl.	23 kr.	2 hl.

16.) Im k. Landgericht Lauingen ditto:

Ort	fl.	kr.	hl.
Lauingen	3 fl.	30 kr.	„ hl.
Gundelfingen	2 =	42 =	„ =
Unter-Bächingen	1 =	1 =	„ =
Hausen	— =	48 =	„ =
Staufen	3 =	— =	„ =
Burghagel	2 =	10 =	„ =
Bachhagel mit Landshausen	7 =	54 =	„ =
Ober-Bächingen	1 =	32 =	„ =
Zöschingen	3 =	15 =	„ =
Echenbrunn	3 =	— =	„ =
Ober-Medlingen	2 =	— =	„ =
Ziertheim mit Dattenhausen	7 =	49 =	„ =
Summa	38 fl.	41 kr.	„ hl.

17.) Im k. Landgericht Lindau ditto:

Ort	fl.	kr.	hl.
Weissensberg	2 fl.	34 kr.	4 hl.
Wasserburg	4 =	24 =	„ =
Bösenreuti	1 =	47 =	„ =
Sigmarszell	1 =	42 =	„ =
Ober-Reitenau	1 =	30 =	„ =

	fl.	kr.	hl.
Hergensweiler	3	1	2
Unter-Reitenau	4	3	„
Thann	2	47	„
Wohmbrechts	3	26	„
Summa	25	14	6

18.) Im k. Landgerichte Mindelheim ditto:

	fl.	kr.	hl.
Unterrieden	2	23	„
Hasberg	3	„	„
Mindelau	3	„	„
Nassenbeuern	4	18	„
Eutenhausen	1	45	„
Dirlewang	9	30	„
Preitenbrunn	3	39	„
Oberkamlach	5	24	„
Loppenhausen	3	30	„
Mindelheim	21	36	„
Erisried	1	18	„
Oberaurbach	7	25	4
Bedernau	2	12	„
Oberrieden	2	24	„
Winzer	6	15	„
Dorschhausen	2	„	„
Apfeltrach	2	42	„
Warmisried	2	„	„
Köngetried	1	16	„
Pfaffenhausen	8	30	„
Summa	94	11	4

19.) Im k. Landgerichte Neuburg ditto:

	fl.	kr.	hl.
Bergheim	3	39	„
Unterhausen	2	30	„
Unterstall	3	„	„
Joshofen	1	21	„
Ortlfing	1	25	„
Dinkelshausen	1	3	„
Ried	1	36	„
Karlskron	3	12	„
Ambach	1	22	„
Ebekirchen	3	„	„
Leidling	1	12	„
Oberstimm	1	„	„
Bergen	2	21	„
Bittenbrunn		29	4
Dezenacker	1	30	„
Straß	3	„	„
Hollnbach	2	45	„
Zell	4	12	„
Sinning	4	6	4
Baiern	„	48	„
Stepperg	5	„	„
Wagenhofen	1	„	„
Rohrenfels	1	51	„
Hütting	1	36	„
Summa	52	59	„

20.) Im Polizey-Bezirke Neu-Ulm ditto:

	fl.	kr.	hl.
Neu-Ulm	4	24	„
Summa	4	24	„

21.) Im k. Landgerichte Oberdorf ditto:

	fl.	kr.	hl.
Altdorf	2	50	„
Bernbach	1	5	„
Bertoldshofen	1	8	„
Bidingen	3	24	„
Ebenhofen	„	„	„
Görisried	2	24	2
Ingenried	3	15	„
Lauterschach	1	12	„
Oberdorf	3	„	„
Rematsried	1	„	„
Rettenbach	2	3	„
Ruderatshofen	5	20	„
Stötten	6	16	„
Sulzschneid	1	49	„
Thalhofen	1	„	„
Wald	1	54	4
Summa	30	40	6

22.) Im k. Landgerichte Obergünzburg ditto:

	fl.	kr.	hl.
Aitrang	3	3	„
Apfeltrang	2	42	„
Ebersbach	6	1	4
Friesenried	3	15	„
Geisenried	4	„	„
Hopferbach	2	24	„
Huttenwang	2	18	„
Kemnat	1	21	„
Obergünzburg	3	13	„
Oberthingau	2	45	2
Ronsberg	4	26	6
Unterthingau	8	48	„
Untrasried	2	33	4
Baiersried	„	42	„
Summa	51	33	„

23.) Im k. Landgerichte Ottobeuern ditto:

	fl.	kr.	hl.
Unteregg	2	15	„

Ort	fl.	kr.	hl.
Sontheim	5 fl.	53 kr.	2 hl.
Ottobeuern	5 =	6 =	„ =
Ollarzried	3 =	4 =	„ =
Holzgünz	3 =	„ =	6 =
Rettenbach	3 =	30 =	„ =
Attenhausen	3 =	9 =	„ =
Lachen	4 =	45 =	„ =
Wolfertsschwenden	6 =	1 =	„ =
Benningen	5 =	16 =	„ =
Hawangen	4 =	54 =	6 =
Frechenrieden	3 =	37 =	„ =
Ungerhausen	1 =	48 =	„ =
Egg an der Günz	2 =	45 =	4 =
Niederrieden	4 =	56 =	„ =
Westerheim	3 =	3 =	4 =
Erkheim	4 =	27 =	„ =
Amendingen	8 =	10 =	„ =
Günz	2 =	42 =	„ =
Böhen	3 =	6 =	„ =
Engetried	3 =	34 =	2 =
Summa	85 fl.	4 kr.	„ hl.

24.) Im k. Landgerichte Rain ditto:

Ort	fl.	kr.	hl.
Baierdilling	2 fl.	„ kr.	„ hl.
Bonsal	„ =	39 =	„ =
Ebenried	„ =	30 =	„ =
Echsheim	1 =	24 =	„ =
Feldheim	2 =	„ =	„ =
Gempfing	„ =	56 =	4 =
Haselbach	„ =	43 =	„ =
Holzheim	1 =	1 =	4 =
Illdorf	1 =	7 =	„ =
Münster	„ =	44 =	„ =
Neukirchen	1 =	6 =	„ =
Niederschönenfeld	2 =	42 =	„ =
Oberbaar	„ =	24 =	„ =
Oberndorf	4 =	„ =	„ =
Osterzhausen	1 =	48 =	„ =
Pöttmes	„ =	30 =	„ =
Rain	2 =	48 =	„ =
Staudheim	1 =	40 =	„ =
Thierhaupten	1 =	48 =	„ =
Wiesenbach	„ =	24 =	„ =
Etting	1 =	44 =	„ =
Summa	29 fl.	59 kr.	„ hl.

25.) Im k. Landgerichte Roggenburg ditto:

Ort	fl.	kr.	hl.
Beuren	1 fl.	54 kr.	„ hl.
Roggenburg	3 =	30 =	„ =
Stoffenried	1 fl.	30 kr.	„ hl.
Reuertshofen	3 =	32 =	„ =
Biberachzell	„ =	40 =	„ =
Obenhausen	2 =	18 =	„ =
Zaierzhofen	1 =	10 =	„ =
Kristerzhofen	„ =	52 =	„ =
Oberhausen	1 =	21 =	„ =
Wallenhausen	1 =	37 =	„ =
Biberberg	„ =	50 =	„ =
Schießen	„ =	44 =	„ =
Biberach	2 =	40 =	„ =
Nattenhausen	1 =	12 =	„ =
Ebershausen	3 =	„ =	„ =
Tafertshofen	„ =	48 =	„ =
Weißenhorn	5 =	24 =	„ =
Breitenthal	2 =	57 =	„ =
Summa	35 fl.	59 kr.	„ hl.

26.) Im k. Landgericht Schrobenhausen ditto:

Ort	fl.	kr.	hl.
Schrobenhausen	2 =	34 =	„ =
Hohenwart	4 =	3 =	„ =
Brunnen	2 =	42 =	„ =
Berg im Gau	1 =	40 =	„ =
Edlzhausen	1 =	30 =	„ =
Lauterbach	3 =	9 =	„ =
Langenmoosen	3 =	39 =	„ =
Klenau	2 =	12 =	„ =
Aresing	1 =	21 =	„ =
Singenbach	„ =	45 =	„ =
Sandizell	1 =	45 =	4 =
Grimoldshausen	1 =	19 =	„ =
Hirschenhausen	1 =	48 =	„ =
Hörzhausen	1 =	12 =	„ =
Weilach	4 =	28 =	„ =
Gerolsbach *)	„ =	„ =	„ =
*) Wurde der eingegangene Betrag von dem Pfarramte an das Dekanat übergeben, daher hierorts	„	„	„
Summa	34 fl.	8 kr.	4 hl.

27.) Im k. Landgericht Schwabmünchen ditto:

Ort	fl.	kr.	hl.
Bobingen	4 =	26 =	„ =
Groß-Aitingen	3 =	5 =	„ =
Groß-Kitzighofen	1 =	36 =	„ =
Klein-Aitingen	3 =	16 =	„ =
Klein-Kitzighofen	1 =	27 =	„ =
Langen-Erringen	1 =	8 =	„ =
Langen-Neufnach	2 =	„ =	„ =

	fl.	kr.	hl.
Schwabmühlhausen	2 =	18 =	„ =
Schwabmünchen	„ =	„ =	„ =
Unter=Meitingen	3 =	„ =	„ =
Wehringen	3 =	6 =	„ =
Summa	25 fl.	22 kr.	„ hl.

28.) Im k. Landgericht Sonthofen ditto:

	fl.	kr.	hl.
Altstetten	2 fl.	33 kr.	„ hl.
Burgberg	2 =	„ =	„ =
Hindelang	22 =	„ =	„ =
Meiselstein	2 =	58 =	„ =
Mittelberg	8 =	48 =	„ =
Mosbach	1 =	48 =	„ =
Oberstdorf	2 =	24 =	„ =
Ottacker	2 =	24 =	„ =
Petersthal	4 =	25 =	„ =
Rettenberg	6 =	45 =	„ =
Schöllang	4 =	27 =	„ =
Sonthofen	10 =	48 =	„ =
Vorderburg	2 =	42 =	„ =
Wertach	10 =	24 =	„ =
Summa	84 fl.	26 kr.	„ hl.

29.) Im k. Landgericht Türkheim ditto:

	fl.	kr.	hl.
Beckstetten	2 fl.	„ kr.	„ hl.
Ettringen	6 =	48 =	„ =
Immelstetten	1 =	3 =	„ =
Simnach	2 =	14 =	„ =
Türkheim	22 =	15 =	„ =
Wald	4 =	„ =	„ =
Weicht	4 =	22 =	„ =
Wiedergeltingen	1 =	51 =	„ =
Wörishofen	5 =	„ =	„ =
Unter=Ramingen	7 =	„ =	„ =
Stockheim	4 =	„ =	„ =
Tußenhausen	5 =	24 =	„ =
Zeisertshofen	4 =	30 =	„ =
Summa	70 fl.	27 kr.	„ hl.

30.) Im k. Landgericht Ursberg ditto:

	fl.	kr.	hl.
Gessertshausen	1 fl.	24 =	„ hl.
Reichertshofen	„ =	46 =	„ =
Langenhaslach	1 =	41 =	„ =
Unterbleichen	1 =	2 =	„ =
Aletshausen	4 =	15 =	„ =
Ziemetshausen	3 =	48 =	„ =
Attenhausen	3 =	„ =	„ =
Waltenhausen	1 =	48 =	„ =
Münsterhausen	1 =	24 =	„ =
Balzhausen	„ =	45 =	„ =
Burck	„ =	30 =	„ =
Mindelzell	2 =	„ =	„ =
Nieder=Raunau	2 =	30 =	„ =
Memmenhausen	2 =	3 =	„ =
Walkertshofen	1 =	„ =	„ =
Baiersried	2 =	31 =	„ =
Billenhausen	3 =	24 =	„ =
Rohr	3 =	19 =	„ =
Premach	„ =	32 =	„ =
Aichen	„ =	53 =	„ =
Deisenhausen	1 =	48 =	„ =
Krumbach	5 =	24 =	„ =
Summa	45 fl.	47 kr.	„ hl.

31.) Im k. Landgericht Wertingen ditto:

	fl.	kr.	hl.
Affaltern	„ fl.	48 kr.	„ hl.
Allmannshofen	2 =	42 =	„ =
Biberbach	„ =	30 =	„ =
Binswangen	5 =	36 =	„ =
Bliensbach	4 =	12 =	„ =
Druisheim	2 =	24 =	„ =
Frauenstetten	„ =	42 =	„ =
Gottmannshofen	1 =	15 =	„ =
Emersacker	3 =	6 =	„ =
Hegnenbach	„ =	52 =	„ =
Heratsried	„ =	36 =	„ =
Herbertshofen	1 =	12 =	„ =
Hirschbach	1 =	30 =	„ =
Holzen	4 =	10 =	„ =
Langen=Reichen	2 =	9 =	„ =
Laugna	3 =	„ =	„ =
Modelshausen	„ =	27 =	„ =
Osterbuch	1 =	15 =	„ =
Prettelshofen	„ =	„ =	„ =
Pfaffenhofen	1 =	4 =	„ =
Wengen	2 =	„ =	„ =
Wertingen	1 =	10 =	„ =
Westendorf	4 =	33 =	„ =
Wortlstetten	„ =	48 =	„ =
Zusamaltheim	2 =	28 =	„ =
Summa	48 fl.	29 kr.	„ hl.

32.) Im k. Landgerichte Weiler, ddo:

	fl.	kr.	hl.
Ebratshofen	4 =	45 =	„ =
Ellhofen	2 =	„ =	„ =
Gestratz	4 =	33 =	„ =

Grünenbach	4	42	„
Heimenkirch		„	„
Lindenberg	8	6	„
Mayerhöfen	5	45	„
Niederstaufen	3	7	„
Oberreute	8	42	„
Opfenbach	7	15	„
Röthenbach	7	10	„
Schinau	2	42	„
Schridegg	7	„	„
Weiler	15	40	„
Weitnau	10	17	3
Summa:	91	44	3

33.) Im kgl. Landgerichte Zusmarshausen, ditto:

Adelsried	2	27	„
Agawang	1	39	„
Altenmünster	„	„	„
Antried	1	2	„
Aretsried	1	42	„
Biburg	1	9	„
Bonstetten	2	12	„
Breitenbrun	1	25	„
Dinkelscherben	3	15	„
Ettelried	1	55	„
Fischach	3	2	4
Fleinhausen	„	50	„
Gabelbach	1	12	„
Grünenbaindt	1	4	„
Gabelbacher = Kreut	„	45	„
Häder	2	40	„
Horgau	6	27	„
Kuzenhausen	„	„	„
Ried	3	„	„
Remelsried	1	30	„
Schönenbach	1	24	„
Ober = Schönenbach	4	11	„
Steinkirch	1	6	„
Usterbach	7	1	„
Violau	2	42	„
Welden	4	45	„
Willishausen	1	24	„
Willmarshofen	1	12	„
Wörleschwang	1	42	„
Wollbach	1	10	„
Zusmarshausen	4	15	„
Summa:	68	8	4

Magistrate:

der k. Kreishauptstadt Augsburg.

In der Dom = Pfarrey	33	6	„
„ „ Pfarrey St. Moritz	26	36	„
„ „ „ „ Ulrich	22	51	„
„ „ „ „ Georg	3	37	„
„ „ „ „ Maximil.	24	54	„
Summa:	111	4	„

der Stadt Kaufbeuern:

Kaufbeuern	16	„	„

der Stadt Kempten:

Kempten (Pfarrey St. Lorenz.)	18	45	„

der Stadt Lindau:

In Lindau	8	18	„

der Stadt Memmingen:

Memmingen, (Pfarrey St. Max)	6	40	„

der Stadt Neuburg:

Neuburg (Obere Stadt = Pfarrey zu St. Peter)	1	43	„
„ Untere Stadt = Pfarrey „ zum hl. Geist	1	32	„
Summa:	3	15	„

Herrschafts = Gerichte:

Im Herrschafts = Gericht Babenhausen von den Pfarr = Gemeinden:

Babenhausen	5	31	„
Boos	3	15	„
Pleß	6	18	„
Reichau	„	52	„
Summa:	15	56	„

ditto Buxheim Hrschftsgr.

Buxheim	1	31	„
Winterrieden	3	12	„
Summa:	4	43	„

ditto Edelstetten Herrschftsgr.

Edelstetten	1	9	„

ditto Illerreichen Herrschftsgr.

Kellmünz	2	18	„

ditto Kirchheim Herrschftsger.

Haselbach	2	„	„
Könghausen	„	48	„

Kirchheim	„ = 36 = „ =
k. Pfarrer Jos. Vogt zu Kirchheim	1 = „ = „ =
Summa:	4 = 24 = „ =

Im Herrschftsgr. Neuburg an der Kammel ditto:

Neuburg	2 fl. „ kr. „ hl.
Wehlingen	„ = 40 = 4 =
Summa	2 fl. 40 kr. 4. hl.

ditto Nordendorf ditto:

Ehingen	„ fl. 48 kr. „ hl.

ditto Thannhausen ditto:

Thannhausen	3 fl. 42 kr. „ hl.
Siegertshofen	2 = 12 = „ =
Summa	5 fl. 54 kr. „ hl.

ditto Weißenhorn ditto:

Attenhofen	1 fl. „ kr. „ hl.
Bubenhausen	„ = 45 = „ =
Buch	3 = 40 = „ =
Hegelhofen	1 = 46 = „ =
Illerberg	2 = 28 = 4 =
Kadelzhofen	1 = 54 = „ =
Oberreichenbach	„ = 20 = 4 =
Pfaffenhofen	9 = 13 = 4 =
Senden	1 = 21 = „ =
Wullenstetten	3 = „ = „ =
Illerzell	„ = 53 = „ =
Summa	26 fl. 21 kr. 4 hl.
Ganze Summa	1915 fl. 53 kr. 1 hl.

Augsburg den 26. August 1830.

CCLXXXVII.) ad Nrn. 25570.

(Die Verhältnisse der Pfarrey Bronnen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1829 Nro. 14 vom 20ten May 1829 wurde unter dem 9ten May 1829 die Pfarrey Emmenhausen ausgeschrieben, und dabey der Ort Bronnen als eine Filiale der genannten Pfarrey bezeichnet.

Auf erfolgte Reklamation der Gemeinde Bronnen, und nachdem es sich erwiesen hat, daß zwar der Ort Bronnen manchmal den Namen Filial hatte, eigentlich aber eine zu Emmenhausen einverleibte Pfarrey sey; so wird solches nachträglich zur Berichtigung der Ausschreibung vom 9ten May 1829 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg den 26. August 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Kreis- und andere Notizzen.

(Bekanntmachung.)

Da die Lotto-Kollekte zu Ichenhausen, kgl. Landgerichts Günzburg, durch den Todfall des bisherigen Kollekteurs Anselm Neuburger in Erledigung gekommen ist; so wird solches zu Folge allerhöchster Willens-Meinung für allenfallsige Bewerber aus der Kasse k. Pensionisten oder entlassener Funktionärs ꝛc. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 17. August 1830.

Königliche General Lotto Administration.

Mayer.

coll. Wühr.

Nachdem die Distrikts-Schul-Inspektors-Stelle des Bezirks Aichach I. durch die Versetzung des bisherigen Distrikts-Schul-Inspektors, Dekans und Stadt-Pfarrers Kajetan von Schmid als Pfarrer

81

der Vorstadt Au in Erledigung gekommen ist; so wurde durch Beschluß der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, vom 21. August 1830 die Verwesung dieser Stelle bis zur Wiederbesetzung der Stadt-Pfarrey Aichach dem Curat-Benefiziaten Lorenz Peischer in Ober-Wittelsbach, kgl. Landgerichts Aichach, im Vertrauen auf dessen im Schul-Fache stets bewiesenen Eifer und Thätigkeit übertragen. Zugleich fand sich die kgl. Regierung des Oberdonau Kreises, Kammer des Innern, aufgefodert, dem königlichen Distrikts-Schul-Inspektor, Dekan und Stadt-Pfarrer Kajetan von Schmid ihre besondere Zufriedenheit über dessen seit 21 Jahren als Distrikts-Schul-Inspektor in den kgl. Landgerichten Schrobenhausen und Aichach bethätigtes nützliches Wirken zu erkennen zu geben, indem derselbe mit rastlosem Eifer und Sach-Kenntniß sich stets dem Wohle der seiner Leitung anvertrauten Schulen gewidmet, und um die Verbesserung des Schul-Wesens in diesen beiden Distrikten sich wesentliche Verdienste erworben hat.

Gemäß Entschließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, und des kgl. Kreis-Kommando des Oberdonau-Kreises vom 17. August 1830 wurde der bisherige Oberlieutenant im Landwehr Bataillon der kgl Stadt Neuburg Xaver Gietzle in besonderer Würdigung der vielen Verdienste, welche sich derselbe seit 23 Jahren um den Landwehr-Dienst erworben hat, zum Hauptmann befördert.

Ferner wurden gemäß Entschließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern und des kgl. Kreis-Kommando dieses Kreises vom 22. August 1830 zu Lieutenannts im I. Landwehr-Bataillon Schwabmünchen ernannt:

a.) Franz Xaver Bartelme,
b.) Joseph Aumüller, und
c.) Joseph Eser.

Gemäß Entschließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, und des kgl. Kreis-Kommando des Oberdonau-Kreises vom 20. August 1830 wurde der bereits als Hauptmann patentisirte Alois Gschray, welcher aus dem Regen-Kreise übersiedelte, und sich in Aichach als Bürger ansäßig machte, und nach § 27 der Landwehr Ordnung bey dem Landwehr-Bataillon der Stadt Aichach in den nemlichen Dienst-Grad einzutretten hat, in der Charge als Hauptmann, welchem aber die schon früher vorhandenen Individuen gleichen Grades vorgehen, bestättigt.

Ferner wurden ernannt: a.) zum Bataillons-Quartiermeister Karl Gundelfinger, b.) zum Lieutenant der Cavallerie Joseph Acher, und c.) zum Lieutenant der Infanterie Joseph Koppold.

Die in Rudratshofen Landgerichts Oberdorf verstorbene Klara Wölfle hat für Stiftungs-Zwecke 50 fl. legirt, welche dem Lokal-Schul-Fond in Rudratshofen zugewendet wurden.

Bekanntmachung von Gewerbs Privilegien.

Beschreibung der an der Laforestischen Flachsbrech-Maschine angebrachten Verbesserungen, worauf Friedrich Meyer zu München unterm 23. September 1826 auf 8 Jahre ein Privilegium erhielt.

(Die Figuren-Tafel im Kunst- und Gewerbe-Blatte Nro. 23.)

Anstatt der in der frühern Beschreibung, mit den Buchstaben S und T bezeichneten Stempfel, welche durch die an ihrer untern Fläche befindlichen Kerben und Ausschnitte den darunter gelegten Flachs brechen, sind hier blos diejenigen Theile beybehalten, zwischen welchen unmittelbar der Flachs und Hanf gelegt wird. Die Stempfel, an welche diese beyden

Theile nach der frühern Zeichnung befestigt sind, bleiben ganz weg, so wie die Kamm-Räder, welche diese Stempfel in die Höhe brachten, und durch eine Auslösung wieder fallen ließen, sie sind durch den weiter unten bezeichneten Mechanismus mit ziemlicher Kraft-Ersparung erfolgt.

Die in der frühern Zeichnung mit U bezeichnete Bürste hat in dieser Verbesserung ebenfalls ihren Stempfel und zugleich ihr allzubeträchtliches Gewicht verloren. Sie wird auch nicht mehr durch den nämlichen Mechanismus der das übrige bewegt, sondern zu weit größerer Bequemlichkeit des Arbeiters durch diesen selbst in Bewegung gesetzt, indem dieser nämlich durch einen Tritt auf den Schemmel a die obere Bürste der untern nähert, und hierauf den Flachs zwischen beiden durchzieht, worauf sich vermöge der oben angebrachten Feder b b die obere Bürste wieder in die Höhe zieht, sobald sein Fuß den Schemmel verläßt. Die rings um die untere Bürste angebrachten Stäbchen, welche zur Schonung des Flachses auf einer leichten Feder ruhen, erleichtern das Durchziehen des Flachses und vollenden die Zweckmäßigkeit dieser Verbesserung.

Die Hechel ist am äußern Ende der Maschine angebracht, und läßt sich dadurch, daß abwechselnd eine Reihe Zähne auf einem besonders eingefalzten Brett angebracht ist, nach Belieben weiter oder enger schieben, wegegen die in der frühern Zeichnung Fig. 5 angezeigten Rädchen, hier wegbleiben.

Der Mechanismus, welcher die oben bezeichneten Brechen in Bewegung setzt, besteht in einem unter demselben angebrachten Wellbaum A A mit drey an denselben befestigten Rädern a a a. Um diese Räder a läuft ein daran befestigter Riemen, welcher durch die Umdrehung des Wellbaumes die mit c c c bezeichneten Querbretter in die Höhe zieht, und da dieser durch die in dem Hauptbalken B hinlaufenden Latten, an welchen der obere Theil der Brechen befestiget ist, diese Brechen ebenfalls in die Höhe schiebt; so ist an jedem der drey Räder eine Feder angebracht, welche zu gehöriger Zeit das Rad auslöst, und dadurch den obern Theil der Breche auf den untern Theil fallen läßt, wodurch der dazwischen liegende Flachs gequetscht und gebrochen wird.

Unter diese zum Brechen des Flachses bestimmten Bestandtheile der Maschine werden Körbe oder Kisten gestellt, in welche die Abfälle fallen.

Im Ganzen wird durch diese Verbesserung Holz und Kraft gespart, und das Geschäft des Brechens noch bequemer gemacht.

München den 3. August 1826.

Friedr. Meyer.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

411.) praes. den 17/8 30.

(Bekanntmachung.)

Die der Kirchen-Fabrike in Wasserburg für Johann Dorner von Thannamans-Bühl, der Gemeinde Hüttisau K. K. Landgerichts Innerbregenzer-Wald, zu Verlurst gegangene Obligation pr. 200fl. — dd. 11. Aug. 1813. à 5% zinsbar, wird hiemit für kraftlos erklärt, da sich inner dem durch Bekanntmachung vom 24. Merz 1830. anberaumten 3. monatlichen Termin Niemand gemeldet hat.

Lindau den 7. August. 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

In legaler Abwesenheit des k. Landrichters.

Schmid, I. Assessor.

412.) praes. den 19/8 30.

(Bekanntmachung.)

Freitags, Sonnabends, und Sonntags den 8. 9. und 10. Oktober d. J. findet die,

jedes Jahr übliche Aufnahms-Prüfung in das protestantische Schul-Lehrer-Seminar zu Altdorf für die Adspiranten des Obermain-, Untermain-, Oberdonau- und Regen-Kreises, welche bereits das 17te Lebens-Jahr zurück gelegt haben, — statt.

Welche Vorkenntnisse als Bedingung der Aufnahme vorausgesetzt werden, ist durch die, im Druck erschienene, allgemein verbreitete Beschreibung des Schul-Lehrer-Seminars zu Altdorf zureichend bekannt.

Unerläßlich zur Vorlage sind folgende Zeugnisse in legaler Form:

1.) Geburts- und Tauf-Zeugniß.

2.) Zeugniß über dreijährige Vorbereitung in einer Präparanten-Schule oder bei einem von der k. Regierung für geeignet erklärten Vorbereitungs-Lehrer.

3.) Zeugniß über sittliches Verhalten in der seit der letzten Prüfung verflossenen Zeit, oder im Falle der Präparant zum ersten Male bei der Prüfung erscheint, über sittliches Verhalten während der Zeit seiner Vorbereitung überhaupt.

4.) Ein gerichtlich legalisirter Vermögens-Nachweis, um genau bestimmen zu können, ob der Adspirant die Summe von circa 120fl. — welche sein Aufenthalt hier ohngefähr erfodern möchte, und wovon 100fl. jeder Aufgenommene in 4teljährigen Fristen zu Folge hohen Rescripts vom 20. Merz d. J. praenumerando zu erlegen hat, — jährlich bestreiten können oder nicht.

Die Anmeldung geschieht Donnerstag den 7. Oktober d. J.

Altdorf am 17. August 1830.

Königliche Inspektion des Schul-Lehrers-Seminars.

Gdtz.

413.) praes. den 2/9 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers werden von den Grund-Besitzungen des Michael Schrankenmüller zu Schwabmünchen ein Viertel Erblehen bestehend: in 4½ Jauchderten Aecker, und 6 Tgw. Maad, dann in 172 Jauchderten sogenannter Staats-Realitäten im Obernfelde, am Dienstag den 19. September Vormittags von 10 bis 12 Uhr in hiesiger Landgerichts-Kanzley salva ratificatione gerichtlich veräußert, und die Kaufs-Bedingungen, so wie die auf diesen Realitäten ruhenden Lasten bey der Versteigerung bekannt gemacht.

Schwabmünchen den 6. August 1830

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

414.) praes. den 2/9 30.

(Bekanntmachung.)

Am 24. September d. J. Nachmittags von 2 bis 4 Uhr wird das Sölde-Anwesen des Mang Weitzenegger von Groß-Aitingen in dem Wirthshause des Xaver Drechsel daselbst im Exekutions-Weg salva ratificatione gerichtlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht aus einem Söldhaus sub Nro. 49, ¼ Tgw. Garten, ganzer Gemeind-Gerechtigkeit, und einem Viertel Unterlehen zu 3 Jchrten. Aecker und 3 Tgw. Maad.

Die Sölde ist zum kgl. Rentamt Schwabmünchen grundzinsbar, und entrichtet 4 kr. 3 hl.

Das Viertel Unterlehen ist eben dahin Todfällig, Lehen- und Zehentbar, und giebt Grund-Zins 3 kr., Gilt 3 Metzen 23 Dreisigerl Kern, und 1 Schaff 1 Metzen 9 Dzl. Haber.

Dem Gerichte unbekannte Kauf-Liebhaber haben sich über Vermögen und Leumund durch

gerichtliche Zeugnisse auszuweisen, um zu einem Angebothe gelassen zu werden.

Schwabmünchen den 6. August 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

415) praes. den 21/8 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers werden nachstehende Grundstücke des Sebastian Heiß Bauers zu Bobingen in Exekutions-Wege am 17. September d. J. Nachmittags von 2 bis 4 Uhr salva ratificatione in dem Wirths-Hause des Jos. Anton Deuringer zu Bobingen gerichtlich veräußert; nemlich 6 Lehen bestehend in 36 Jchrten Aecker, 5 Tgw. sogenannte Hörte-Wiese, und 19 Tgw. Lechfeld-Wiesen.

Dieses wird mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß die Kaufs-Bedingungen, so wie die auf diesen Realitäten haftenden Abgaben am Tage der Versteigerung den resp. Kaufs-Liebhabern werden eröffnet werden.

Schwabmünchen den 6. August 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

416.) praes. den 20/8 30.

(Ediktal-Ladung.)

Nachdem sich Johann Vogler von Schweineberg für insolvent erklärt, und das Gericht sich durch Herstellung des Aktiv- und Passiv-Vermögens-Standes desselben von der Ueberwiegenheit des Letztern überzeugt hat; so ist unterm Heutigen gegen Johann Vogler der Konkurs erkannt worden. Es werden nun folgende Edikts-Tage ausgeschrieben.

I.) Zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung, Freytag der 10. September d. J.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen; Montag der 11. Oktober d. J.; III.) zur Schluß-Verhandlung und zwar a.) für die Replik Mittwoch der 10. November, und b.) für die Duplik Dienstag der 30. November d. J. An diesen Tagen haben die Betheiligten jedesmal Vormittags 9 Uhr in hiesiger Kanzley zu erscheinen.

Sämtliche Gläubiger werden hiezu öffentlich unter Androhung des Rechts-Nachtheils vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1. Edikts-Tage die Ausschließung der Foderungen von der Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Der Schulden-Stand beläuft sich nach Angabe des Gantieres auf 2277 fl., das gerichtlich aufgenommene Inventar zeigt einen Aktiv-Stand von 1620 fl. 26 kr.

Alle diejenigen, welche Etwas aus dieser Konkurs-Masse in Handen haben, werden aufgefodert, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Immenstadt am 14. August 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmayr, Landrichter.

417.) praes. den 25/8 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Requisition des k. Kreis- und Stadt-Gerichts Augsburg als Verlassenschafts-Behörde des verstorbenen k. Landrichters Theodor Beck in Neuburg wird dessen Anwesen vom diesseitigen Gerichte zum zweiten-Male zur öffentlichen Versteigerung ausgeboten, und zu solchem

Zwecke auf den 7. September l. J. Morgens von 9. bis 12. Uhr Termin anberaumt, wozu Besitz- und Zahlungs-fähige Kaufs-Liebhaber zu erscheinen, und ihre Kaufs-Angebothe zu Protokoll zu geben eingeladen werden.

Das Anwesen besteht in einem Hause samt Stadel, Stallungen und Hofraithe, in einem Wurz- und Baum-Garten, Gemeinde-Theilen, und einer sogenannten Schwalben-Anger-Wiese.

Die gerichtliche Schätzung beträgt 2400 fl.

Die darauf haftenden Lasten werden bey der gerichtlichen Versteigerung bekannt gemacht werden.

Neuburg den 20. August 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

418.) praes. den $\frac{24}{8}$ 30.

(Schuldienst-Ausschreibung.)

Durch die Beförderung des bisherigen Lehrers der 2. Knaben-Klasse an der hiesigen protestantischen Volks-Schule ist diese Stelle erlediget. Mit derselben ist eine jährliche Besoldung von 300 fl. in baarem Gelde verbunden.

Diejenigen Individuen, welche sich um diese Lehr-Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche mit beglaubigten Qualifications-Zeugnissen belegt, längstens in einem Zeitraum von 6. Wochen bei dem unterfertigten Stadt-Magistrate, welchem das Präsentations-Recht zusteht, einzureichen.

Jedoch muß dabei bemerkt werden, daß nach der allerhöchsten Verordnung vom 30. September 1822. nur Lehrer mit der Note „sehr gut" Schul-Dienst-Exspectanten aber lediglich nur dann in Vorschlag gebracht werden dürfen, wenn sie bereits Gehülfen oder Verwesers-Dienste geleistet, und in der allgemeinen Konkurs-Prüfung die erste Klasse erhalten haben.

Memmingen am 20. August 1830.

Stadt-Magistrath.

v. Wachter, Bürgermeister.

coll. Müller, Stadt-Schreiber.

419.) a.) praes. den ^{23} 30.

(Bekanntmachung.)

Franz Anton Abler Schloßbauer in Mollenberg, der Gemeinde Hergensweiler, gedenkt aus freyer Hand, von seinem an der Land-Strasse zwischen Lindau und Wangen in einer schönen Gegend liegenden Bauern-Gute auf welchem allein neben dem in Geld accordirten Zehent noch ein Geld-Grundzins haftet, 25 Jchrte. Acker-Felds und 15 Jchrte. Wies-Gründe, und wenn sich Liebhaber finden, auch noch Mehreres im Aufstreiche, jedoch mit Vorbehalt seiner Ratifikation, zu verkaufen.

Die Verkaufs-Verhandlung, welche unter gerichtlicher Leitung geschieht, ist auf Dienstag den 21 September d. J. bestimmt, und wird Nachmittags 1 Uhr im Wirths-Hause zu Hergensweiler vorgenommen.

Indem Kaufs-Liebhaber hiezu eingeladen werden, wird noch bemerkt, daß die Auswärtigen ihre Zahlungs-Fähigkeit legal nachzuweisen haben, und daß jeder Käufer der indessen die Gründe einsehen will, sich an den Guts-besitzer selbst wenden möge.

Lindau den 20. August 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters.)

Schmid I. Assessor.

420.) praes. den 3/9 30

(Bekanntmachung.)

(Die Ausspielung des Seuterschen Mineralbades in Mindelheim betreffend.)

Die Ausspielung des Seuterschen Mineral-Bads zu Mindelheim erfolgt, nach nunmehr beseitigten Hindernissen, am Freitag den 15. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr in der Landgerichts-Kanzley dahier, wovon die Loos-Abnehmer andurch in Kenntniß gesetzt werden.

Mindelheim am 22 August 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter

421.)

(Ankündigung.)

Die Eröffnung des neu erbauten Pensionats im englischen Institute zu Augsburg.

Die seit einer langen Reihe von Jahren bestehende, und im Jahre 1810. reorganisirte Töchter-Erziehungs-Anstalt in dem Institute der englischen Fräulein zu Augsburg, welches sich immer der besondern Gunst des Publikums zu erfreuen das Glück hatte, wird am 1. Okt. d. Jrs., das im Jahre 1829. vom Grunde auf neu erbaute, eben so geräumige, als gesund und freundlich liegende, und durchaus mit neuer Einrichtung versehene Pensionat-Gebäude beziehen. Die Eintritt-Zeit für dieses, wie für die künftigen Jahre, wird hiemit auf die Zeit zwischen dem 1. und 12. Oktober festgesetzt.

Die Zöglinge erhalten hier Unterricht nach drei Abtheilungen, wochentlich in 33. Stunden, in der Religions-Lehre, teutschen Sprach-Lehre, verbunden mit Lese-Uebungen und Deklamation, Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, Geographie, Geschichte, andern nützlichen Kenntnissen, dann in der französischen Sprache und insbesondere in allen Arten weiblicher Hand- und Kunst-Arbeiten, endlich im Singen und Zeichnen.

Der Erholung und den Spaziergängen im großen Instituts-Garten und im Freyen, werden gleichfalls besondere Stunden bestimmt, so wie überhaupt der körperlichen Pflege nicht mindere Sorgfalt, als der Ausbildung des Geistes gewidmet wird. Unter allen Verhältnissen, wie auch bey ihren Erholungen, sind die Zöglinge stets unter dem wachsamen mütterlichen Auge ihrer Lehrerinnen. Der Unterricht ist durchaus unentgeldlich.

Für Kost und volle Pflege ist von jeder Pensionär, mit Einschluß des Bettes und der Reinigung der Wäsche ein jährliches Kost-Geld von 150fl. für Mittags 3 und Abends 2 Speisen, und von 180fl, wenn Mittags 4 und Abends 3 Speisen gereicht werden, zu bezahlen, wo die Hälfte beim Eintritte voraus zu entrichten ist. Wenn den Zöglingen Kaffee, Chokolade, Wein, Bier rc. gereicht werden soll, so muß dieses besonders bezahlt werden, so wie außerordentliche Musik-Stunden rc. eine besondere Honorirung erheischen.

Die unterzeichnete Direktion hält es für überflüßig, sich über das bisherige Wirken und den Nutzen dieses Institutes weiter auszubreiten, indem die bisherigen Leistungen, und das allgemein genossene Zutrauen hinreichend zu dessen Gunsten sprechen, durch das schöne einladende neue Instituts-Gebäude der einzige Mangel einer bisher vermißten, entsprechenden Lokalität gehoben wird, und die von der k. Regierung des Oberdonau-Kreises, mittelst höchsten Reskripts vom 17. July dieses Jahres genehmigte, neu revidirte und modifizirte Tages- und Unterrichts-Ordnung dafür bürgt, daß dieses öffentliche Erziehungs-Institut ganz in dem Geiste unserer

erleuchteten, für ächte Volks-Bildung sorgenden Staats-Regierung wirken werde.

Augsburg den 3. August 1830.

Die Direktion der Töchter-Erziehungs-Anstalt im englischen Institute.

Dr. Marquard Pucher, k. k. Spezial-Inspektor der höhern Töchter Schule.

v. Jabuesnig Vorsteherin.

422.)

(Literarische Anzeige, für alle kgl. Stadt- und Land- auch Herrschafts-Gerichte.)

Das von allerhöchster Stelle empfohlene, und den kgl. Stadt- und Land- auch Herrschafts-Gerichten aus dem zureichenden Regie-Maximum anzuschaffen erlaubte Werk:

„Der Dienst der deutschen Justiz-
„Aemter oder Einzel-Richter von
„Dr. W. H. Puchta, k. b. Landrichter.
„2 Bände. gr. 8 Erlangen. Preis 7fl. 30kr."

ist uns von dem Herrn Verfasser und Verleger für den Umfang des ganzen Oberdonau-Kreises, so wie des angrenzenden Theils vom Isar-, Regen- und Rezat-Kreise zum Debit übertragen worden.

Daher erlauben wir uns, die k. Stadt-Land- und Herrschafts-Gerichte der genannten Kreise höflichst einzuladen, sich mit Ihren gefälligen Bestellungen an uns zu wenden, damit wir sie mit dem Bedarf unverweilt versehen können.

Augsburg den 22. August 1830.

Jos. Wolffsche Buchhandlung,
K. Kollmann & Himmer.
(Karolinenstraße im v. Höslin'schen Hause.)

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 25. August 1830.	Briefe	Geld	Den 26. August 1830.	Briefe	Geld	Den 28. August 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$100\frac{1}{8}$	100	Obligat. à 4% m. Coup.	$100\frac{1}{8}$	100	Obligat. à 4% m. Coup.	$100\frac{1}{8}$	100
detto à 5% . . .			detto à 5 . . .			detto . à 5 . .		
Lott. Loose E—M à 4 .	$106\frac{1}{2}$		Lott. Loose E—M à 4 .	$106\frac{1}{2}$		Lott. Loose E—M à 4 .	106	
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	142		detto unverz. à 10 fl.	142		detto unverz. à 10 fl.	140	
detto detto à 25 fl.	128		detto detto à 25 fl.	128		detto detto à 25 fl.	128	
detto detto à 100 fl.	128		detto detto à 100 fl.	128		detto detto à 100 fl.	128	

Beylage
zum Intelligenz-Blatte des Oberdonau-Kreises Nro. 35.
(Den 30. August 1830.)

Fortsetzung.

VII. Landgericht Füßen.

A) Resultate der Obst-Cultur im Allgemeinen.

Die Obst-Baumzucht hat in diesem Bezirke seit wenigen Jahren sich zu einer wirklich hohen Stufe emporgeschwungen; allgemein zeigt sich ein empfänglicher Sinn und eine besondere Vorliebe dazu. Glücklich hat das k. Landgericht die Vorurtheile und die Meinung, als sey das Clima der Baumzucht nachtheilig, besiegt, und ehrenvoll verdient die Thatsache Erwähnung, daß es durch dessen eifriges Bemühen auch dahin kam, daß von jedem jungen Ehepaare an den öffentlichen Wegen zum Denkmal an dessen Verbindung jederzeit einige Obst-Bäumchen gepflanzt werden.

Die meisten Privat-Gärten und sogar mehrere Land-Straßen sind bereits mit Obst-Bäumen, die alle in einem sehr guten Zustande sich befinden, reichlich besetzt; nur an nassen Stellen der Land-Straßen wurden Pappeln, Weiden ꝛc. gepflanzt.

In diesem Bezirke steht dem Aufschwunge der Obst-Cultur nicht einmal ein Baum-Frevel im Wege, alles vereinigt sich zu dessen Gedeihen.

Die gebildeten 26 Ausschüsse arbeiten in Verbindung mit der gesamten Geistlichkeit rastlos an Beförderung und Veredlung der Obst-Baumzucht.

Allgemein wurde den wegen Abraupen der Bäume erschienenen Verordnungen Folge geleistet.

Die im Kreis-Intelligenz-Blatt l. J. Nr 18. S. 546 und 547 ehrenvoll erwähnten Individuen bestrebten sich fortwährend mit Auszeichnung auf Beförderung und Veredlung der Obst-Cultur einzuwirken.

Auch der Zustand der Schul-Gärten verdankt der besondern persönlichen Verwendung des k. Landrichters Egloff die durch die neuesten gepflogenen Recherchen erhobenen wirklich erfreulichen Resultate.

Die Gemeinde Bernbeuren errichtete im Jahre 1825 einen 8 Dezimalen haltenden Schul-Garten, welcher bisher ausschließend der Obst-Baumzucht gewidmet wurde, und zur Zeit enthält:

A) 200 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1828;

B) 154 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1829, und,

C) 298 veredelte Kernobst-Stämmchen.

Zur Bepflanzung von Straßen sind aus diesem Garten 50 selbst gezogene Obstbaum-Stämmchen abgeliefert worden.

Die Jugend wurde theoretisch und praktisch wochentlich 4 — 5mal von dem Lehrer in der Obst-Baumzucht unterrichtet, insbesondere aber von dem dortigen, in der Obst-Cultur sehr bewanderten Schul-Adstanten Keller, welcher überhaupt für diesen Cultur-Zweig erfreulichen Eifer bezeugte. Sehr belohnend hat auch die Thätigkeit des k. Lokal-Schul-Inspektors auf den Unterricht eingewirkt.

Demselben und besonders dem Schul-Adstanten Keller hat die k. Regierung Anerkennung ausgedrückt.

Im Dorfe Burggen wurde im Herbste 1826 ein 25 Dezimalen haltender Schul-Garten hergestellt. Der Grund davon war ursprüngliches Eigenthum der Filial-Kirchen-Stiftung von St. Anna. Dieser Garten ist bisher ausschließend nur für den Lehr-Zweck verwendet worden, und umfaßt gegenwärtig:

A) 325 aus Saamen gezogenen Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1828;

B) 350 aus Saamen gezogenen Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1829;

C) 200 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über 2 Jahre, und

D) 20 veredelte Kernobst-Stämmchen.

Der Lehrer gab sich alle Mühe, das an Kenntnissen Mangelnde nachzuholen, und ertheilte der Jugend nach guten Handbüchern theoretischen Unterricht; den praktischen aber besorgte der um die Obst-Baumzucht sehr verdiente k. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Lohmann mit erfreulicher Thätigkeit.

Demselben hat die k. Regierung besonders belobende Anerkennung ausgedrückt.

Im Jahre 1826 legte der Magistrat der Stadt Füßen auf einem Commun-Platze von 6600 □' Flächenraum einen geschmackvollen Schul-Garten an, welcher ausschließend dem Lehr-Zwecke bestimmt ist, und gegenwärtig umfaßt:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 250 Pflanzen, b) Kern-Obst 200 Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom

Jahre 1829: a) Stein-Obst 150 Pflanzen, b) Kern-Obst 300 Pflanzen;

C) an noch unveredelten Pflanzen über zwei Jahre: a) Stein-Obst 100 Pflanzen; b) Kern-Obst 190 Pflanzen;

D) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 70 Stämmchen, b) Kern-Obst 130 Stämmchen.

Viele Pflanzen haben durch die ungewöhnliche Kälte des Winters 18$\frac{28}{30}$ ausserordentlich gelitten, und viele fanden dadurch ihren Untergang. Aus dem Schul-Garten wurden 200 veredelte Bäumchen theils an Privaten, theils zu öffentlichen Zwecken unentgeldlich abgegeben; 200 im Schul-Garten gezogene römische Pappeln kamen an öffentliche Straßen, und weitere 200 in eine eigene zu ihrem weitern Wachsthume bestimmte Anlage.

Die Lehrer Lindtner und Wohnlich sind der Obst-Cultur kundig und haben sich um die erste Einrichtung, Besetzung und Reinlichhaltung des Schul-Gartens thätigst angenommen; sie unterrichten die Jugend in der Obst-Baumzucht theoretisch und praktisch nach den verschiedenen Stufen, ganz besonders unterstützt von den eifrigen und edelsinnigen Obst-Cultur-Commissions-Mitgliedern, Magistrats-Rath Schmid und Conrad Hörmann.

Diesen biedersinnigen Cultur-Ausschuß-Mitgliedern, so wie den beiden obgenannten Lehrern hat k. Regierung verdiente Anerkennung eröffnen lassen.

In Hopfen bestand schon früher ein Schul-Garten, welcher erst in neuerer Zeit etwas vergrößert wurde und nun 6 Dezimalen enthält. Dieser für den Lehr-Zweck ausschließend bestimmte Garten umfaßt gegenwärtig:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 20 Pflanzen, b) Kern-Obst 280 Pflanzen;

B) 200 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1829;

C) an noch unveredelten Pflanzen über zwei Jahre: a) Stein-Obst 50 Pflanzen, b) Kern-Obst 400 Pflanzen;

D) 100 veredelte Kernobst-Stämmchen.

250 Obstbaum-Pflanzen wurden zur Bepflanzung von Straßen u.s.w. unentgeldlich abgeliefert.

Der mit vielen Kenntnissen versehene Lehrer Lorenz Niggl zeigte große Thätigkeit im Betrieb des Schul-Gartens und ertheilte der Jugend besonders praktischen, der Schul-Adstant Mang Niggl dagegen theoretischen Unterricht in der Obst-Cultur mit besonderm Eifer.

Diesen beyden wurde von k. Regierung Anerkennung ausgedrückt.

Der zu Hopferau bestehende Schul-Garten von 12 Dezimalen Flächeninhalt wurde im Jahre 1825 neu angelegt, nachdem schon im Jahre 1816 die Guts- und Gerichts-Herrschaft zu Hopferau in erfreulichem Eifer für das Gedeihen des Unterrichts den Grund dazu unentgeldlich abgetreten hatte.

Zur Zeit enthält dieser Garten:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 120 Pflanzen, b) Kern-Obst 334 Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a) Stein-Obst 150 Pflanzen, b) Kern-Obst 328 Pflanzen;

C) 210 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über zwei Jahre, und

D) 150 veredelte Kernobst-Stämmchen.

Der Lehrer Mbst besitzt weder Interesse noch Kenntnisse in diesem Cultur-Zweige.

Alles, was bisher in der Pflege und für den Betrieb des Schul-Gartens geschah, ist der besondern Thätigkeit des k. Schloß-Benefiziaten Gaudenz Guggemos zu danken, welcher nicht weniger mit erfreulichem Eifer auch den Unterricht der Jugend besorgte.

Demselben hat k. Regierung belobende Anerkennung ausdrücken, dem Lehrer Mbst dagegen die Mißbilligung seines gänzlichen Mangels an Eifer und Interesse für diesen Unterrichts-Zweig eröffnen lassen.

Der zu Lechbruk bestehende Schul-Garten von 18 Dezimalen Flächeninhalt war früher ein Gemüs-Garten des Lehrers und ist erst in neuerer Zeit dem Lehr-Zwecke ausschließend gewidmet worden.

Gegenwärtig enthält dieser Garten

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 16 Pflanzen, b) Kern-Obst 781 Pflanzen;

B) 752 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen;

C) an noch unveredelten Pflanzen über zwei Jahre: a) Stein-Obst 16 Pflanzen, b) Kern-Obst 447 Pflanzen, und

D) 101 veredelte Kernobst-Stämmchen.

Zur Verpflanzung wurden 140 Stämmchen unentgeldlich abgegeben, und an verschiedene Privaten 466 Bäumchen vertheilt. Außer diesen erlitten viele Pflanzen namentlichen Schaden durch die strenge Kälte des Winters 18$\frac{28}{30}$.

Sowohl der Lehrer Rufeisen, als der Adstant Jörg besitzen viele Kenntnisse in der Obst-Baumzucht, und bemühen sich der Jugend den Unterricht in der Obst-Cultur mit großer Thätigkeit beizubringen. Die Leitung des k. Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektors

Nerlinger beseelt Lehrer und Lernende mit Eifer. Die k. Regierung hat dem k. Distrikts-Schul-Inspektor Pfarrer Nerlinger, dem Lehrer Rufeisen und Adstanten Jörg Anerkennung ausgedrückt.

Die Gemeinde Lengenwang besitzt einen 15 Dezimalen haltenden Schul-Garten, welcher bisher zur Obst-Cultur ausschließend verwendet wurde, und zur Zeit enthält:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 100 Pflanzen, b) Kern-Obst 1000 Pflanzen;
B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a) Stein-Obst 100 Pflanzen, b) Kern-Obst 1000 Pflanzen;
C) an noch unveredelten Pflanzen über zwei Jahre: a) Stein-Obst 100 Pflanzen, b) Kern-Obst 1000 Pflanzen.

Die Jugend verdankt dem Lehrer Walk einen mit vielen Sachkenntnissen und rühmlichem Eifer ertheilten theoretisch und praktischen Unterricht in der Obst-Baumzucht, und der Schul-Garten selbst seine freundliche Ansicht. Die von jedem einzelnen Individuum behandelten Pflanzen sind hier auch speciell bezeichnet und kennbar gemacht. Der k. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Unsinn kann sich mit Recht dieser günstigen erfreulichen Resultate seines wohlthätigen Wirkens erfreuen.

In Nesselwang bestand schon seit dem Jahre 1807 ein Schul-Garten von ¾ Tagwerk Flächen-Inhalt, welcher jedoch erst im Jahre 1828 durch Herbeyführen von besserm Erdreiche brauchbarer hergestellt wurde. Dieser, dem Lehrzwecke neu ausschließend gewidmete Garten enthält gegenwärtig:

A) 250 aus Saamen gezogenen Kern-Obst-Pflanzen vom Jahr 1828;
B) 450 veredelte Kernobst-Stämmchen.

24 Bäumchen wurden zur Bepflanzung von Straßen abgeliefert, und weit mehr als 1000 Pflanzen giengen durch die ungewöhnliche Kälte des Jahrs $18\frac{28}{29}$ gänzlich zu Grunde.

Lehrer Bauer hat sich der Obst-Baumzucht und dem Unterricht der Jugend in derselben mit sehr rühmlichem Eifer stets gewidmet; die kgl. Regierung hat ihm besonders belobende Anerkennung ausdrücken lassen.

Die Gemeinde Pfronten besitzt zwey sehr schöne Schul-Gärten. Der erste wurde mit 8 Dez. 384 □ Flächen-Raum im Jahr 1826 durch besondere Verwendung des Gemeinde-Vorstehers Hörmann errichtet, der zweite mit 9 Dez. Flächen-Inhalt ist im vorigen und heurigen Jahre angelegt worden. Beide Schul-Gärten sind sehr vortheilhaft gelegen, werden ausschließend zur An- und Bepflanzung von Obst-Bäumen benützt, und enthalten gegenwärtig:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahr 1828: a) Stein-Obst 250 Pflanzen, b) Kern-Obst 1700 Pflanzen;
B) 600 aus Samen gezogenen Kernobst-Pflanzen vom Jahr 1829;
C) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre a) Stein-Obst 15 Pflanzen, und b) Kern-Obst 1306 Pflanzen;
D) 162 veredelte Kernobst-Stämmchen.

Viele schon veredelte Stämmchen giengen durch den Winter $18\frac{29}{30}$ zu Verlust.

Lehrer Gantner und Adstand Brenner sind eben so kenntnißreich als thätig im Betriebe des Schul-Gartens, und ertheilen der Jugend auch mit wahrhaft rühmlichem Eifer den Unterricht in der Obst-Kultur nach auserlesenen Handbüchern. Bey allen Verrichtungen in den Gärten wird die Jugend beygezogen, und erhält so fortwährend praktischen Unterricht.

Der kgl. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Georg Guggemos befördert diesen Kultur-Zweig durch Ermunterung und sorgliche Aufsicht. Demselben, so wie besonders dem Lehrer Gantner und Adstanten Brenner hat die kgl. Regierung Belobung ertheilen lassen.

In dem Dorfe Rieden bestand zwar schon früher ein Schul-Garten, weil dieser aber zu klein war, so wurde erst kürzlich ein neuer, 15 Dez. haltender Schul-Garten ausgemittelt, und geschmackvoll angelegt. Dieser genießt eine günstige Lage, und umfaßt zur Zeit:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 20 Pflanzen, b) Kern-Obst 10 Pflanzen;
B) an noch unveredelten Pflanzen vom Jahre 1829: a) Stein-Obst 5 Pflanzen, b) Kern-Obst 65 Pflanzen, und
C) 270 veredelte Kernobst-Stämmchen.

160 Bäumchen wurden zu allgemeinen Zwecken unentgeldlich abgegeben.

Der Lehrer kann wegen seines hohen Alters in dieser Beziehung nichts mehr leisten. Die Seele des theoretisch und praktischen Unterrichts ist hier der k. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Burghart, durch welchen der neue Industrie-Garten auch bisher bepflanzt und gepflegt wurde.

Die k. Regierung hat demselben anerkennende Belobung ertheilt.

Die Gemeinde Roßhaupten besitzt erst seit kurzem einen Schul-Garten von ¼ Tagw. 2 Dez. Flächen-Inhalt Dieser für die Obstkultur ausschließend bestimmte Garten umfaßt zur Zeit:

A) 1000 aus Saamen gezögene Kernobst-Pflanzen vom Jahr 1828;

B) 250 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahr 1829, und

C) 230 veredelte Kern Obst-Stämmchen.

Zur Bepflanzung von Straßen wurden aus dem Schul-Garten unentgeldlich 100 Stämmchen abgegeben.

Der Lehrer Huber sucht seine Kenntniße in der Obst-Baumzucht der Jugend in theoretisch- und praktischer Beziehung mit Eifer beyzubringen. Für den Unterricht der Jugend hat insbesondere der königl. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Höfelmayer durch seine Verwendung um Ausmitelung des Schul-Gartens, durch seine thätige Sorge für Bepflanzung und Pflege desselben und persönliche Aufsicht hierüber sich sehr verdient gemacht.

Demselben wurde, so wie auch dem Lehrer Huber verdiente Anerkennung ausgedrückt.

Der in Seeg bestehende 37 Dez. haltende Schul-Garten wurde im Jahre 1826 ausgemittelt, und zweckmäßig hergestellt. Derselbe enthält gegenwärtig:

A) 1400 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahr 1828;

B) 600 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahr 1829;

C) 1320 noch unveredelte Pflanzen über zwey Jahre, und

D) 80 veredelte Kernobst-Stämmchen.

Der Lehrer besitzt die nöthigen Kenntnisse und ertheilt unter Aufsicht des k. Lokal-Schul-Inspektors der Jugend Unterricht in der Obst-Baumzucht; am meisten zu danken aber ist dem Oekonomen Joseph Anton Riegger, Ausschuß-Mitglied von Aufenberg, welcher sich mit erfreulichem Eifer für die gute Sache um die Bearbeitung und fortwährende Pflege des Schul-Gartens thätigst angenommen hat. Von kgl. Regierung wurde demselben Belobung ertheilt.

Der in Rückholz seit dem Jahre 1827 bestehende Schul-Garten von 12 Dez. Inhalt wurde bisher zur Obst-Baumzucht, zum Theil aber auch vom Lehrer zum Anbau verschiedener Gemüse benützt. Derselbe umfaßt zur Zeit:

A) 200 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahr 1828;

B) 200 aus Samen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahr 1829, und

C) 400 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über 2 Jahre.

Der Lehrer ertheilt zwar einigen Unterricht, der Zustand des Schul-Gartens aber läßt nicht auf einen besondern Eifer desselben für die Obst-Kultur schließen.

Derselbe wurde beauftragt, die im Schul-Garten angepflanzten Gemüse zu entfernen, und diesen seinem Zwecke ausschließend zu widmen.

Die Gemeinde Tannenberg errichtete im Jahre 1827 einen 35 Dez. haltenden Schul-Garten. Obgleich dieser bisher ausschließend für die Obst-Kultur bestimmt und verwendet wurde; so befinden sich darin zur Zeit blos

A) 18 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen;

B) 30 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahr 1829, und

C) 48 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über 2 Jahre.

Der mit den nöthigen Kenntnissen versehene Lehrer ertheilt der Jugend zwar Unterricht in der Obst-baumzucht, allein der mit dem Flächen-Inhalte des Schul-Gartens durchaus in keinem Einklange stehende Befund der Pflanzenzahl zeugt nicht zu Gunsten des Eifers des Lehrers für diesen wichtigen Kultur-Zweig. Von der Thätigkeit des gegenwärtigen k. Lokal-Schul-Inspektors Kling dürfte sich erfreuliches erwarten lassen.

Der in Weisensee bestehende Schul-Garten von ½ Tgw. Flächen-Inhalt wurde im Jahre 1827 angelegt und genießt zwar eine angenehme Lage, hat aber moosigtes Erdreich und ist den Winden zu sehr ausgesetzt.

Zur Zeit umfaßt dieser Garten:

A) 600 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahr 1828;

B) 250 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahr 1829;

C) 570 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über 2 Jahre, und

D) 200 veredelte Kernobst-Stämmchen.

Der in der Obst-Kultur sehr bewanderte Lehrer Zinthat hat sehr erfreulichen Eifer sowohl in Betrieb des Schul-Gartens, als in Ertheilung des Unterrichts in diesem Fache an den Tag gelegt. Die kgl. Regierung hat demselben verdiente Anerkennung werden lassen.

Der Schul Garten in Zell wurde im Jahr 1828 ausgemittelt und hergestellt. Derselbe hat einen Flächen-Raum von 18½ Dez., und umfaßt gegenwärtig blos:

A) 75 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahr 1828, und

B) 130 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahr 1829.

Der Lehrer besitzt Kenntnisse und es fehlt auch nicht an Ertheilung des theoretischen Unterrichts in der Obst-Baumzucht; daß aber an dem Praktischen und an dem Betriebe des Schul-Gartens noch sehr mangle, geht aus dem magern Zustande des Gartens hervor. Der Lehrer wurde daher angewiesen, auf den praktischen Unterricht und Betrieb des Schul-Gartens ein fleißigeres Augenmerk zu richten.

(Fortsetzung folgt.)

VII. Neuentdekte römische Grabhügel bei Mergentau; der unterirdische Gang daselbst; und historische Nachrichten von Conzilech, Mergentau, und Kissing, im Landgerichte Friedberg.

Zu Ende des Monats Mai 1830 übersendete der gegenwärtige Inhaber des Schlosses und Dekonomie-Guts Mergentau, Kaufmann Sam von Frankfurt am Main einen von Professor Schlatter daselbst gefälligst geometrisch aufgenommenen Plan über die Gruppe von 18 römischen Grabhügeln, welche in dem Burgholz südöstlich, und zunächst bei Mergentau beisammen liegen, und von welchen der zwischen 2 Wald-Fahr-Wegen zu äusserst nördlich gelegene von einem auffallend großen Umfange ist, indem derselbe 72' im Durchmesser hält. Noch 2 andere dieser Grabhügel messen im Durchschnitte 52 und 54', die übrigen variren zwischen 20, 30 und 40' im Diameter. 9 und einigermaßen 15 dieser Grabhügel liegen südlich ganz nahe beisammen, und gränzen an die Mergentauer Culturen, „das Kissinger Feld" genannt.

Der erwähnte große Grabhügel ist von dem Gutsherrn im Juni 1829 eröffnet worden. Man fand in der Mitte desselben Scherben von mehreren roth und schwarz gestreiften Urnen, auch Theile von den gewöhnlichen schwärzlichten Grab-Urnen zwischen vieler Asche und Kohlen, dann eine oxidirte breite eiserne Messer-Klinge von einem Opfer-Messer, oder von einem Dolch, und Fragmente von bronçenen hohlen Ringen in der Dicke einer kleinen Röhre, oder eines starken Federkiels. Dieser Grabhügel enthielt somit mehrere Begräbnisse, ohne daß die Grab-Urnen, wie solches bei Nach- oder Bei-Begräbnissen gewöhnlich ist, in einen dem ursprünglichen Grabhügel beigefügten Erd-Mantel, beigesetzt wurden.

Dieser große Erd-Hügel ist weder Vindelizisch, noch eine bloße römische *Ustrina*, oder die allgemeine Brand-Stätte, wo sämtliche Leichname der Verstorbenen eines Castrums, eines Wohn-Orts, oder einer Wahl-Stätte verbrannt wurden, und von der man sodann die verbrannten Ueberreste, die Asche, und Kohlen in Urnen sammelte, und diese so wie die Zugaben in das Grab, mit einem besondern Erd-Hügel bedeckte. Die *Ustrina* und die gewöhnlich in der Nähe von Strassen errichteten Grab-Stätten waren den Römern geheiligte Orte. (Vergl. Lauingen S. 23.)

Ein mit dieser Anzeige, und mit dem erwähnten geometrischen Plane an das Antiquarium in Augsburg eingesendeter dicker, und 1 Schuh langer etwas oxidirter eiserner Hacken ist bei Ausräumung des Schloß-Brunnens zu Mergentau ausgegraben worden. Derselbe hat die Form eines großen Fisch-Angels, oder eines sogenannten „Heu-Lüfters", womit nämlich die Bauern (diesen Hacken an einen hölzernen Stiel befestiget), das compreß auf einander liegende Heu in die Höhe zu ziehen pflegen. Derselbe ist also nicht der beim Verbrennen der Leichname adhibirte Feuer-Hacken, um damit die Feuer-Brände zusammen zu schüren, oder die Reste der Leichname in das Feuer zu ziehen. Wahrscheinlich wurde er bei dem Schloß-Brunnen selbst, um hineingefallene Gegenstände heraus zu ziehen, benutzt.

Da in der Richtung gegen Mergentau bei der, nach einer Vormerkung in dem Saalbuche des Gerichts Friedberg v. J. 1460, in der Nähe von Kissing gelegenen und vom Lech hinweggeschwemmten Mittelalterlichen Burg Conzenlech eine römische Heer-Straße lief, welche nach dem Itinerar in einer Entfernung von XXXII M(illia) P(assuum) (römischen Meilen) ab *Augusta* ad *Ambre* führte, (an die Ammer oder Amper bei Schöngeising zwischen Wildenroth und Prugg im Ldg. Starnberg), woselbst auf dem rechten Ufer des Flusses noch ein großes römisches Castrum, und bei Wildenroth und zwischen Mauern und Unter-Alting bei 200 römische Grabhügel wahrgenommen werden, die dahin führende Römer-Straße aber Streckenweise und namentlich bei Schöngeising auf dem linken Amper-Ufer noch sichtbar ist, woselbst auch der nach Günzelhofen im Landg. Pruck gebrachte,

und in das dortige Schloß=Eck eingemauerte römische Meilenstein mit seiner deutlichen Bezeichnung XXXI M. P. ab Aug(usta) ehemals stand *), von wo aus sofort eben diese Römer=Straße weiter auf die römischen Straßen=Züge nach *Juvavo* (Salzburg), oder über *Scarbia* (die Scharniz) durch das Tyrol nach *Verona* einleitete, (vergl. *Viaca* p. 7.); so ist sehr wahrscheinlich, daß auf der Stätte der Mittelalterlichen Burg Mergentau mit seiner weiten Fernsicht nicht nur ein römischer Wacht=Thurm, sondern — nach der Menge der dortigen römischen Grab=Stätten zu urtheilen — auch ein römisches Castrum, und römische Wohnungen vorhanden gewesen seyen, wie denn die Mittelalterliche Burg „Mergentau", von diesem „aufmerken", oder die „Gegend beobachten", ähnlich wie „Lug in's Land" oder wie „Lauschberg" ebenfalls den Namen geführt hat.

Obgleich die eigentliche Burg Stelle der vom Lech verschlungenen Burg Gunzelen, Conzilech oder Conzenlech, woselbst vor der großen Hunnen=Schlacht auf dem Lechfeld bei Augsburg i. J. 955 nach *Raselii* Chronicon das Haupt=Quatier des Hunnen=Königs *Bulzko*, und der Feldherren der Madscharen *Sur*, *Dach*, *Schab* und Karl gewesen seyn soll; und wo Geschichtlich unzweifelhaft i. J. 1127 in Beiseyn der edelsten Bayer und Schwaben Herzog Heinrich X. von Bayern, der Stolze oder Prachtvolle genannt, mit der Tochter des Kaisers Lothar II. Gertraud sein herrliches Beilager feyerte, wo sofort weiter nach des *Crusius* Suevischen Annalen (Lib. XII. P. II. Fol. 523), und nach Pfisters Gesch. von Schwaben (II. 267) auf diesem Welfischen Erbe auch der Hohenstaufe Philipp mit der Byzantinischen Irene seine Hochzeit=Feier hielt, wo endlich nach den in der Burg Gunzenlech ausgestellten Urkunden *) auch Conrad, Barbarossas Sohn, und der letzte Hohenstaufe der unglückliche Conradin vor seinem Zuge nach Neapel, einige Zeit verweilten, — sich nicht mehr genau bestimmen läßt: so ist doch aus der angeführten Vormerkung im Friedberger Saalbuche die ehemalige Lage dieser Burg im Gerichte Friedberg, und es ist aus der Stelle in dem Urkunden=Band zu Lory's Lechrain=Geschichte Fol. 178. und 179: „Mein gnädiger Herr (H. Ludwig der Reiche von Bayern), hat von Friedberg aus zu gelaiten bis über die Lechbrücke zum steinernen Kreuz gen Augsburg gelegen; was bis dahin verwirkt wird, hat man gen Friedberg zu strafen;" und wo es dann weiter heißt: „vom stai„nen (steinernen) Kreuz geht das Glaitt (Gelait, jus „salvi conductus) hinauf bis an Gunzen„lech neben Kissing" (vergl. Zschokke bayer. Geschichte I. 241. Note 52. 2te Aufl.), — bestimmt zu erweisen, daß die vom Lech verschlungene Burg Conzenlech oder Gunzelen unfern von Kissing am rechten Lech=Ufer gestanden habe. Dieser Beweis=Stelle müssen sodann alle gegentheiligen Vermuthungen oder die Behauptungen nach *Aventin*, *Occo*, Prascher, Pf. Idlinger u. a. weichen, daß nämlich Conzenlech weiter oben am Lech, oder auf schwäbischer Seite gelegen gewesen sey.

Die Angabe nach der Chronic des Ursperger Abts Conrads v. Lichtenau, daß zwischen Kissing und Mehring die römischen Legaten, Prätoren, Proprätoren und Duces von ihrem auf einem erhöhten Stand=Platz errichteten Zelte aus die Heerschau gehalten hätten, welches man „concio legionum" genannt habe, woraus sodann die Mittelalterliche Burg die Zubenennung Concilech beibehalten hätte, (Repertorium des topographischen Atlas=Blattes Augsburg 1819 (8.) p. 108); läßt sich ausser einem ähnlichen Wortklange durch nichts erweisen.

*) Dieses römische Milliare stand nie in dem — Günzelhofen nahen Orte Hattenhofen, und dasselbe enthält nach einer von dem k. Pfarrer Holzinger in Günzelhofen unterm 26. Mai 1828 ertheilten Auskunft noch klar und deutlich XXXI. und nicht blos XXI. M. P. — Seine aus *Wegelin* thes. rer. suev. Vol. I. Diss. X., aus dem topogr. Lexikon v. Bayern „Art. Günzelhofen", aus Westenrieders histor. Beiträgen u. a. bekannte Fragmentarisch lesbare Inschrift . . . . CAESAR.| M. ANTONINVS PIVS AVG. TRI.| POT. IIII. PRO COS.| . . . .| . . . .| . . . .| VIAS. ET. PONTES REST.| AB AVG(usta) M. P. XXXI. ist übrigens aus den römischen Inschriften der Meilen=Steine von Kaiser Sever, und seinen Söhnen Caracalla und Geta v. J. 202 n. Chr. leicht zu ergänzen. (Vergl. die Abbildung solcher römischer Meilensteine Tab. B. in Guntia mit ihren vollständigen Inschriften). Hiernach muß auch die Note 25. p. 12. in den röm. Alterth. zu Augsb. oder in den Denkw. v. J. 1820 berichtiget werden.

*) Auch Bischof Hartmann datirte 2 Urkunden apud *Gunzzille*, nämlich die Vergleiche mit der Stadt Augsburg über die Rechte und Freiheiten derselben an den Stadt=Thoren, und wegen der Bürger=Steuer; dann wegen Freisprechung von den Anfoderungen der Domherren in Betreff ihrer bei den Thoren niedergerissenen Häuser. (Chartularium der Stadt Augsburg.)

Wahrscheinlicher ist, was in *Viaca* l. c. angeführt wurde, daß die Römer durch größere Verschanzungen hier die für *Augusta* wichtige nahe Lech-Brücke gesichert haben, und daß in diese ehemaligen römischen Fortifikationen die Mittelalterliche veste Burg Conzenlech, von einem Welfen Conzo oder Conrad zugenannt, eingebaut worden sey.

Der unterirdische Gang bei Mergentau.

Sehr merkwürdig ist der erst seit ein paar Decennien entdeckte, und itzt erst genauer untersuchte unterirdische Gang bei Mergentau.

Derselbe befindet sich nach einer mündlichen Relation des in seiner Liebe für Alterthums-Forschung nicht alternden Conservators und Rektors Dr. Beischlag in Augsburg über seine am 5. Juni 1830 an Ort und Stelle vorgenommene Besichtigung dieses unterirdischen Ganges, und nach einem schriftlichen Nachtrage über die bisherigen Forschungen und Erhebungen von dem sich in Mergentau aufhaltenden Professor Schlatter, nach einer Volks-Sage unter dem Volks-Namen „Wichtelen-Loch“ unfern vom südlichen etwas westlich abweichenden Ende des Burgholzes bei Mergentau auf der äussern Spitze eines steilen Wald-Hügels, „Katzensteig“ genannt, und ist c. 30 Fuß tief unter der Erd-Ober-Fläche. Seine Richtung ist mehr oder weniger abweichend, von S.O. nach N.W.; seine bis itzt bekannte Länge beträgt rund 200′; seine Biegungen haben nach einer entworfenen Hand-Zeichnung zuerst 49′ Länge von Ost nach West, dann 158′ Länge, anfänglich in einer Extension von c. 50′ etwas schiefziehend, dann aber in gerader Richtung von Süd nach Nord laufend. Die Höhe beträgt 6-7′, die Breite 3′. Der gegenwärtige steil abwärts führende Eingang, durch welchen man zur Zeit noch mühsam kriechen muß, ist östlich. Der wahrscheinlich zu Tage führende Ein- oder Ausgang in nördlicher Richtung ist noch nicht entdeckt.

Ein Gewölbe, auf der entgegengesetzten Seite unfern von dem itzigen Eingange, öffnet sich conisch, und schließt in einem Oval, ist aber noch so mit Sand angefüllt, daß dessen leere Höhe blos 2′ bis 2½′ beträgt; die Richtung geht abwärts. — Gegen die schräge Richtung des Ganges rechts vom itzigen Eingange ist wieder eine Nischenförmige Wölbung c. 1′ hoch und 1½ breit; der Boden des Ganges auf dieser Stelle ist etwas erhöht, und der Sand ganz locker, welches auf die Vermuthung führt, daß diese Nische geflissentlich zugeworfen worden, und daß die noch sichtbare Wölbung blos das obere Ende der Nische sey.

Nach einer mit 2 Stangen gemachten Untersuchung scheint in dieser Wölbung eine Schneckenförmige, abwärts führende Höhlung zu seyn; vielleicht läßt sich hier noch eine Wendel-Treppe, oder ein Schacht auffinden. — An der sich östlich beugenden Richtung ist wieder eine kleine Nische, wahrscheinlich, um sich gegenseitig ausweichen zu können.

Die ganze Höhlung geht durch festen weißen Sand; aber auch der Boden besteht aus solchem lockern Sande, und möchte daher noch auf mehrere interessante Entdeckungen schließen lassen.

Wenn, wie zu vermuthen ist, die Nachforschungen und Ausgrabungen günstige Resultate liefern, so ist hierüber die weitere Mittheilung zugesichert worden.

In den Wänden dieses unterirdischen Ganges befinden sich viele kleine Nischenförmige Höhlungen, welche vermuthlich zu Aufstellung von Lampen gedient haben.

Merkwürdig ist noch, daß die Wölbung dieses subterranen, fortan 3′ breiten und 6-7′ hohen Ganges in einen gothischen Spitz-Bogen ausläuft, und nach dieser gothischen Form also Mittelalterlich, und als nicht rund gewölbt nicht römisch ist.

Bereits hat sich eine Volks-Sage, aus welcher der Name „das Wichtelen-Loch“ entsprungen ist, gebildet.

Es herrscht nämlich in Kissing die Volks-Sage: „daß sich ehedem in diesem unterirdischen Asyl gutartige Berg-Geister, „Wichtelen“ genannt *), aufgehalten hätten, die jede Nacht zu

*) Nach dem Glossar von Scherz heißt Wichtelein, oder Wichtelin ein „kleiner Wicht,“ homuncio, nebulo minutus, Schälklein, auch Schretlein, penates. — (Diese kleinen Wichte möchten aber doch größere, und Sicherheitsgefährlichere Wichte gewesen seyn?)

mehreren Häusern, und vorzüglich in die Mühle gekommen wären, um Haus-Arbeiten zu verrichten. Die Leute hätten ihnen dann Speise und Trank zu ihren Arbeiten hingelegt, welche sie auch jedesmal mitgenommen hätten. Weil diese Wichtelen schlecht und ärmlich gekleidet gewesen seyen, so habe ihnen der Müller einmal Kleidungsstücke zur Arbeit gelegt, diese hätten sie zwar ebenfalls mitgenommen, wären aber seitdem nicht wieder erschienen."

Da der unterirdische Gang bei Mergentau erst seit einigen Decennien durch einen Fuchsbau, welchem man nachgespürt hat, zufällig entdeckt worden ist; so muß sich diese Volks-Sage nach ähnlichen Volks-Mährchen über Gnomen und gute Berg-Geister auch seitdem erst gebildet haben.

Die Vermuthung, daß in den Gemächern dieses subterranen Ganges im Mittelalter geheime Versammlungen der Vehmgerichte gehalten worden seyn dürften, wird sich erst bei weiterer Ausgrabung der bemerkten Seiten-Gewölbe und der Rotunde ergeben, zumal wenn in denselben auch eingegrabene Sitze entdeckt werden.

Immer mag aber dieser verborgene unterirdische Gang mit der Mittelalterlichen Burg Mergentau in unmittelbarem Zusammenhang gestanden, und es mögen in Zeiten der Gefahr dahin die Schätze der Burg geflüchtet, oder Ausfälle der Belagerten darin vorbereitet und von da aus vollführt, oder durch diesen Gang heimlicher Abzug genommen worden seyn.

Monographie von Kissing mit der Burg Mergentau.

Kissing soll nach des Frhrn. v. Seida historisch-statistischer Beschreibung der Stiftungen in Augsburg (vergl. die Etats-Tabelle im IIten Thl.) den Grafen v. Eschenloh Nutznießlich angehört haben, und von Bischof Udalscalk einem Grafen v. Eschenloh 1185 seinem Domkapitel geschenkt worden seyn. Dies ist jedoch irrig, denn nach dem Domkapitel'schen Necrolog der Bischöfe in Augsburg legirte Bischof Udalscalk 1202 zur Oblay des Capitels (der Brüder) den Ort Erlingen, und ein Gut (predium) zu Hettlingen, Landg. Wertingen, dann einen Weinberg in Tyrol (in Arpelun), zum Bischöflichen Tische aber alles, was er in Kissingen (Chissinga) und zu Tettenried (Dettenriede, vielleicht der nahe Ort Ried bei Kissing, oder der itzige Weiler Tattenhausen bei Weffiszell) besaß; (Vgl. Braun's Gesch. der Bischöfe von Augsb. II. 172.)

Diese Grafen v. Eschenloh gehören nach des Frhrn. v. Hormayr's pragmatischer Geschichte der Grafen v. Andechs, ferner nach desselben Tyroler Geschichte, nach den kritisch-diplomatischen Beiträgen zu dieser Geschichte, und nach seinem Tyroler Almanach v. J. 1803, dann nach v. Lang, welcher aus diesen Quellen schöpfte, zu den ursprünglichen Grafen v. Diessen nachhin v. Andechs und v. Wolfratshausen, oder den spätern Herzogen v. Meran; (ihr Stammbaum und ihre weitläufigen Besitzungen sind in v. Langs „Vereinigung des bayerischen Staats in seinen Bestandtheilen" §. 13. „die Grafen v. Tyrol", p. 34. u. f. nach v. Hormayr abgehandelt.)

Der Ort Kissing lag wie das nahe Mehring*) im großen Augsburger Gau, (in pago *Ogesgowe*) und war zum Reichs-Amtslehen der Welfen, als Bischöflich Augsburgische Schirm-Vögte jenseits des Lechs, zugetheilt, später aber zur Cometie der Grafen v. Andechs gehörig.

Dies beweisen 2 Urkunden, nämlich jene von Kaiser Heinrich IV. v. J. 1078 (im vorigen Hochstift Augsburgischen, itzt im k. b. Reichs-Archiv; — vergl. Braun l. c. II. 5.), wodurch Kaiser Heinrich IV. die durch Rechts-Spruch (justo judicio) dem ehemaligen Herzog Welf, weil er den Kaiser des Reichs berauben wollte, entzogene predium *Moringen* (Mehring im itzigen Landg. Friedberg) in Comitatu *Arnoldi* **) auf Bitte des Bischofs

*) Mehring ist nicht zu vermengen mit Märtingen bei Donauwörth, locus, qui dicitur *Maertingen* in *Provincia Suevia* in pago *Ogesgowe* (dem Augstgau) von dem Passauer Bischof Ulrich an die St. Stephans-Kirche mit Genehmigung des Kaisers Heinrich's V. i. J. 1111 geschenkt. (Vergl. Drusomagus p. 10. §. 6., und v. Hormayr über die Monumenta Boica Note 20. p. 56.)

**) Arnold, Graf von Diessen, später v. Andechs zugenannt, Bertholds I. Sohn, (cf. die Stamm-Tafel bei v. Lang l. c. p. 47.); nach der Vorrede in

Sigfrids von Augsburg der St. Maria Kirche daselbst schenkte; und eine Urkunde von Kaiser Friedrich I. (Barbarossa) v. J. 1171, in welcher predium in Pfaffenhofen an der Glon (itzt Landg. Friedberg), und die Mühlen daselbst, zu Wagenhofen und Germarswang (benachbart gelegen), dann Höfe in dem nahen Stocka und Landolshausen, als zur Grafschaft des Bertholds des Markgrafen v. Istrien und Grafen v. Andechs gehörig, bezeichnet werden. (Urk. in Mon. boicis T. XXII. p. 181.)

Kissing, mit der auf der Anhöhe auch als eine Mittelalterliche Land = Warte erbauten Burg Mergentau verblieb bis zu Anfang des XVIIten Jahrhunderts fortan im Besitze des Bisthums Augsburg, doch waren daselbst mehrere Antheile Sold = Lehen für Bischöfliche Dienst = Mannen, wovon dann einzelne Theile theils mit Bischöflicher Bewilligung, theils als durch Kriegs = Dienste erworbenes Allod an Stifter und Klöster in Augsburg als Seelgeräthe, oder durch Kauf kamen.

In dem ältesten Bischöflichen Urbar v. J. 1316, welches Bischof Friedrich I. (ein Spät v. Faimingen) anfertigen ließ, erscheint das *castrum Mergentawe* mit folgenden Rechtsamen und Zugehörden zu dieser Bischöflichen Burg:

In Kissing (Chissingen) das Strafrecht von Blutrünstigen Wunden, von Schlag = Händeln, und von allen Freveln. Gefälle von dem Mayerhofe und von 9 weitern mit ihren Abgaben einzeln vorgetragenen herrschaftlichen Höfen, von 4 Sölden, und von der Mühle (Otto = Mühle); 4 von jenen Höfen und des Rotz Hof waren den Söhnen des alten v. Schwenningen Ulrich und Heinrich um 130 lb. Augsburger Pfenninge, und dann dem v. Halbenberg verpfändet; die Gefälle aus des Keßlers Hof besaß Heinrich der Schellhas (Schalhaz), jene aus dem Hof des Merz besaßen die Söhne des Murers, Bürger in Augsburg, und weitere Güter der Ritter v. Sibnach (miles de Sibenaich) als Bischöfliches Pfand. — Aus dem Haber = Gefäll wurde der Eschay (pastor frugum) besoldet; daselbst war auch ein Küche = Lehen (feodum coquine); die Sölden, Gärten und einzelne Grundstücke gaben Grund = Zinse, Hühner, Käse (das Stück 1 Pfenning werth), und dienten zum Feldbaue der 42 Jaucherte Burg = Aecker und der Wiesen, oder des Burg = Hofes „die Schwaig" genannt, gegen Reichung eines Laib Brodes (eines sogenannten Nachtlaibes); — die Feldungen der Burg waren in jene von Ober = und Unter= Mergentau (in superiori et inferiori Mergentawe) eingetheilt; — 40 Tagwerke auf dem Lechfeld wurden zur Waide der Kühe vom Schlosse und der Schwaig bestimmt; — die sogenannten Zinngräser (Schaft=Heu) ertrugen 30 ß; — ein Hof hinter Friedberg in dem abgegangenen oder itzt anders genannten Ort Allingen gelegen, (curia in *Allingen* que sita est retro Frideberg, vielleicht itzt Hügelhard) gab 12 Hühner; — alle Verträge über Verpachtungen und Veräusserungen mußten mit Vorwissen des Bischöflichen Beamten errichtet werden, derselbe hatte die Unterthanen gegen unbillige Foderungen ihrer Grundherren zu schützen. (Urk. im Reichs = Archiv.)

Das Patronats = Recht mit dem Widdum und Zehend schenkte und incorporirte Bischof Burkhard 1375 (9. Okt.) zum Lohne der Verdienste des Dekans des Collegiatstifts St. Moritz in Augsburg Christians v. *Uttingen* (Jettingen) zum Dekanat dieses Stifts. Das Stift St. Moritz vertauschte diese Gerechtsame 1643 gegen jene der Pfarre Aulzhausen an das Jesuiten = Collegium in Augsburg, welches später die 1720 gestiftete Frühmesse mit der Pfarre unirte. (Pl. Braun historisch topographische Beschreibung der Diözese Augsburg. I. 399.)

In dem Gränz=Beschriebe des Landgerichts= Bezirks Friedberg v. J. 1460 (bey Lory l. c. Fol. 179) ist bemerkt, daß das Dorf Kissing ein dem Cardinal (dem damaligen Augsburgischen Cardinal = Bischof Peter) Eigenthümlich zugehöriges Dorfgericht habe, daß dasselbe im Landgericht

---

M. B. T. VIII. ad Mon. Diessentia überließen Berthold und Otto Gr. Gr. v. Diessen und Wolfratshausen c. 1130 ihre Stamm = Burg in Diessen an die regulirten Chorherren daselbst. In der Pfarre St. Georgen bei Diessen am Ammer = See, zeigt man auf dem Schloß = Berg, wo noch in neuerer Zeit ein unterirdischer Gang von Duffsteinen aufgefunden wurde, die Stätte der uralten Stamm = Burg der in der Geschichte bekannten Gr. Gr. v. Andechs und Diessen, deren Stamm = Vater nach Aventin ein Radolt, und dessen Nachkommen Bischof Hanto in Augsburg, und der Bruder desselben der Domkanoniker Rudhart waren, welch' letzterer i. J. 815 die Kirche St. Georgs in Diessen gestiftet hat; (Vgl. Braun's Gesch. der Bisch. von Augsb. I. 130 u. f.).

Friedberg liege, und daß das Halsgericht und die hohen Wändel zu diesem Landgerichte gehören.

Am 10. Juli 1602 überließ der große Jesuiten-Gönner Bischof Heinrich V. (v. Knöringen) mit Bewilligung des Dom-Kapitels in Augsburg um 42500 fl. dem neuen Jesuiten-Collegium in der Reichsstadt Augsburg die Burgstelle Mergentau, und die Hofmarke Kissing mit Zwing und Bann, und mit aller Zugehörde; er bewilligte für die Uebernahme von 4000 fl. Passiven dem Collegium weiter, die Oberlehenherrlichen Rechte über den v. Ilsung'schen, und über den fremden Güter- und Zehend-Besitz zu Kissing. (Pl. Braun's Geschichte des Collegiums der Jesuiten in Augsburg. München 1822 (8.) p. 43.)

1603 (15. May) verkaufte Hans Melchior v. Ilsung den Jesuiten in Augsburg um 8500 fl. sein Schloß und seine Güter in Kissing; eine uralte, noch von der Mehring'schen Amtsverwaltung her inngehabte Bischöfliche Lehens-Besitzung dieses Augsburgischen Patriziats-Geschlechts. (Urk.)

Herzog Wilhelm von Bayern bestättigte dem Jesuiten-Orden in dem nämlichen Jahre 1603 (am 25. Juli) die Hofmarks-Freiheit in und außer Etters zu Kissing, erließ die zum Kastenamt Mehring gefoderten Schirmvogteilichen Vogt-Hennen, und bewilligte demselben das Beholzungs-Recht in der Mehringerau durch 10 Jahre. (Urk.)

1604 erkaufte das Collegium von dem Dom-Skolaster Christoph v. Ow als damaligem Pfründe-Nutznießer die zur Caplaney zum heiligen Grab in Augsburg gehörig gewesenen Güter in Kissing um 700 fl. (Urk.)

1608 tauschte der Orden mit der Benediktiner-Abtey St. Ulrich in Augsburg gegen eine Daraufgabe von 550 fl. 2 Höfe, 1 Hube, und 5 Sölden zu Kissing gegen 1 Hof, und den Weyher zu Wiffertshausen, 1 Hof zu Rettershausen, und gegen Grundstücke bey Friedberg. (Urk.) — Marquard Mille zu Kissing hatte dieses Besitzthum, welches nach dem ältesten St. Ulrich'schen Urbar in 4 Huben bestand, gegen die Mitte des XIIIten Jahrhunderts durch die Hand seines Sohns Marquards v. Kissing um 20 Mark Silber an St. Ulrich überlassen. (M. B. XXII. 51. u. 143.). Dieser Marquard v. Kissing ist daselbst auch als Zeuge zwischen 1126—1179 beurkundet. (Ibid p. 31.) Diese *Milites* Mille, und *de Chissingen*, welche einen Antheil zu Kissing als bischöfliches Sold-Lehen besaßen, schrieben sich von ihrer in Kissing erbauten Burg, als Ritter von Kissing; die Burgstelle ist noch sichtbar.

1611 (11. Juli) erkaufte das Jesuiten-Collegium in Augsburg von dem Kloster St. Jörgen daselbst 1 Hof mit 2 Sölden in Kissing um 700 fl. (Urk.). Dieses Kloster-Eigenthum, damals ein dimidius mansus, hatte der Kellerer bey St. Moritz Wernherr mit Bewilligung des Bischofs Conrad c. 1152 unter den zum Verkauf gestandenen Lehen-Gütern in Augsburg's Nachbarschaft mit jenen in Deubach (Tudebach), Wollishausen, Hausen an der Schmutter, Buch, Gersthofen, und Eisenbrechtshofen um die ihm zur Disposition gestellte Summe von 40 Talenten erkauft. (Cartular von St. Georgen.)

1641 (9. Sept.) tauschten die Jesuiten in Augsburg mit dem St. Katharina Nonnenkloster daselbst dessen 2 1/2 Höfe mit 1 Sölde zu Kissing gegen 1 Hof und 2 Huben zu Sirchenried; (Urk.). Das erwähnte Nonnen-Kloster hatte diese Höfe mit Zugehörde von Heinrich Snelmann in Augsburg, von Ulrich Herwarzer in Kissing, und von andern Privaten daselbst in den Jahren 1245, 1369, und 1390 erkauft; (St. Katharina'sches Repertorium).

1609 hat Herzog Wilhelm von Bayern den Gerichts-Sprengel von Kissing in der Art festgestellt, daß auch noch die Otto-Mühle an der Paar zum Hofmarks-Bezirke gehörte; — und 1619 verlieh Herzog Maximilian den Jesuiten die kleine Jagd in dieser Hofmarke aus Gnade; (Braun l. c.). Durch alle erwähnten Zukäufe und Austauschungen purifizirte das Jesuiten-Collegium in Augsburg die Hofmarke Kissing von jeder fremden Theilhabung.

1646 brannten die Schweden 58 Häuser zu Kissing ab, raubten das Vieh, und verheerten die Felder. Auch im Krieg v. J. 1704 litt der Ort.

Die Jesuiten erneuerten das Schloß in Kissing, dessen Abbildung in der historisch-topographischen Description des Herzogthums Ober- und Niederbayern v. J. 1701 Iten Thls. ad p. 115 enthalten ist, und erbauten auch zu Mergentau wieder einen Landsitz mit Oekonomie-Gebäuden.

Nach der Aufhebung des Jesuiten-Ordens durch die Bulle des Pabsts Clemens XIV. vom 21. Juli 1773 zog die Reichsstadt Augsburg die Hofmarke

Kissing, wie alle Güter des Collegs in Augsburg zum Schulfond ein, und erhielt die Restitution dieses von Bayern jure territoriali, oder vermöge des Heimfall-Rechts (drois d'Epave) in Beschlag genommenen Besitzthums in Folge eines Reichshofräthlichen Erkenntnisses vom 22. Juli 1774; wie dann auch nach dem Reichs-Deputations-Entschädigungs-Receß v. J. 1803 diese Hofmarke in Kraft §vi. 63 jenes Recesses, und nach dem Preßburger Frieden v. J. 1805, wodurch die Reichsstadt Augsburg mediatisirt wurde, bey dem Augsburgischen Schulfond verblieben ist. (Vergl. Braun l.c., und Frhr. v. Seida „das Collegium zu St. Salvator in Augsburg." l. c. I. 283 u. f.)

Das Oekonomie-Gut Mergentau, und die Patrimonial-Gerichtsbarkeits-Rechte in der vorigen Hofmarke Kissing sind in neuester Zeit an Privaten verkauft, respect. letztere an den Staat überlassen worden.

Das Pfarr-Dorf Kissing enthält 165 Häuser, 170 Familien, und 780 Bewohner; die Burgstelle, und Einöde Mergentau 1 H., 2 F., und 16 Bew.; und die Einöde Ottomühl 4 H., 4 F., und 28 Bew.; diese 3 Orte bilden jetzt die Rural-Gemeinde Kissing; sie enthalten nach der angezogenen v. Seida'schen Tabelle eine Flur-Markung von 38 Jchrtn. Gärten, 1311 Jchrtn. Ackerfelds, 1507 Jchrtn. Wiesen, 90 Jchrtn. Waldung, und 10 Jchrtn. Waide.

VII. Hügel von Grab-Urnen und Vasen zu Wallenhausen, Ldgs. Roggenburg;

(mit der Orts-Monographie, und jener von Bieberberg.)

Der Aufmerksamkeit des I. kgl. Landgerichts-Assessors Prasser zu Roggenburg verdankt man die mit einer bildlichen Darstellung ausgestattete Kunde, daß sich zu Wallenhausen, 2 Stunden von Weissenhorn, 2 Hügel befinden, worauf Häuser stehen, und welche Berge von Vasen-Trümmern enthalten.

Erwähnter kgl. Landgerichts-Assessor hat eine Kiste, worin sich Fragmente von wenigstens 6 verschiedenen Urnen-Formen, - ächte römische Ziegel- und Back-Steine aus einem feinen, und fleißig bearbeiteten, im Anschnitte wie polirt aussehenden, hochroth gebrannten Thon, worauf Urnen standen, - durch bituminöse Verbindungen sehr fest und glänzend gewordene Kohlen, - oxidirtes Eisen, und darunter ein mehr als ein Schuh langes abgebrochenes Stück eines breiten Schwerts, - und Menschen- und Thier-Gebeine befanden, an das Antiquarium in Augsburg eingesendet, und über diesen Fund folgende interessante Notiz ertheilt:

„Bey Gelegenheit eines Commissions-Geschäfts in Wallenhausen habe Assessor Prasser bemerkt, daß vor dem Hause des Math. Kleber der hügelichte Baum- und Gras-Garten ganz durchgegraben worden sey. Bey näherer Besichtigung der Seiten-Wände dieses Grabens hätte er eine Menge zu Tag stehende Trümmer von römischen Grab-Urnen wahrgenommen. Beym weitern Nachforschen habe er hierauf von dem Eigenthümer vernommen, daß derselbe bereits mehrere Wägen voll solcher Scherben auf seine Felder abgeführt habe, und daß er bey diesem Anlasse auch das bemerkte Stück eines Schwerts, („eines Säbels", wie sich der Finder ausdrückte,) erhoben habe."

„Es schien dem Einsender nach dieser auf einem Platze aufgehäuften so großen Menge von Urnen, welche nicht neben einander, sondern aufeinander gestellt, alle aber zusammengedrückt waren, und nach der Beschaffenheit dieses 22 Schritte langen Hügels wahrscheinlich, daß ein außerordentliches Ereigniß, etwa ein hier stattgefundenes Treffen diese Menge von Grab-Urnen in dem izigen Dorfe Wallenhausen zusammengehäuft haben müsse, und daß also der Hügel eine allgemeinere Begräbniß-Stätte enthalte."

„Uebrigens sey in dem Orte Wallenhausen vor dem Hause des Jos. Kalbrecht, dem Wirthshause gegenüber, noch ein zweiter solcher Hügel vorhanden, (über die Lage und die Ansicht dieses Hügels ist eine Zeichnung eingesendet worden; er ist halb so hoch, als das Haus des Kalbrechts, und mit dem Haus von gleicher Länge), und es scheine, daß auch dieser Hügel denselben Inhalt enthalte."

„Es wäre übrigens die Einleitung getroffen worden,

daß weitere Funde und Ausgrabungen amtlich angezeigt, und die ausgegrabenen merkwürdigen Gegenstände ebenfalls zur Hand gebracht würden."

Zugabe der Redaktion.

So hyperbolisch die Angabe des Eigenthümers klingt, daß er bereits mehrere Wägen voll der aus dem durchgrabenen Hügel erhobenen Grab-Urnen auf seine Aecker abgeführt habe, da die Ladung wohl größtentheils bloß aus Erde bestanden haben möchte, und so wenig bey der Formen-Verschiedenheit der Urnen, insbesondere aber wegen den dabey gefundenen übrigen Gegenständen, nemlich des Schwerts, der Kohlen, der Menschen- und Thier-Gebeine, dann der besonders gebrannten Back-Steine, auf welchen die Urnen standen, welches unzweifelhaft eine Begräbniß-Stätte vermuthen läßt, auf eine hier zur Stelle gestandene Werkstätte eines römischen Töpfers *), - der Scherben von verschiedenen im Brande mißlungenen, oder zerbrochenen Urnen vor seiner Wohnstätte auf einem sich nach und nach gebildeten Hügel zusammengeworfen haben könnte,- sich schließen läßt: so müssen doch hier nicht nur auffallend viele Bei- und Nach-Begräbnisse (Urnen über Urnen) statt gefunden haben, sondern es muß auch eine Kriegs-Affaire vorgefallen seyn, wo man sich nicht mehr die Zeit nahm, oder die Zeit fand, die Asche der mitsammen verbrannten Leichen, und der Knochen einzelner Lieblings-Thiere in Urnen zu sammeln, oder die betreffenden leeren Grab-Urnen in jener Ordnung um diese Gesamt-Ueberreste zu stellen, wie eben diese Ordnung bey einem ähnlichen kriegerischen Commun-Begräbnisse mit 22 in einem Zirkel regelmäßig um die Asche und Ueberreste herumgestellten Vasen i. J. 1816 in Krumbach wahrgenommen worden ist; (vergl. die Abbildung dieser Vasen-Gruppe in „Lauingen" Tab. II., und in „Viaça" Tab. I. Fig. 6., und die Beschreibung derselben daselbst, p. 59, und p. 39. l. c.), oder aber es zog bereits eine frühere Hand der Zerstörung, und des Zusammenwerfens des Inhalts von mehreren beisammengelegenen geordneten Grabhügeln über diese Ruhe-Stätten.

Wallenhausen

scheint selbst seinen Namen von Wällen, oder von „der gewählten Stätte zu einem Treffen," (Wahlstatt), zu führen.

Es ist bereits aus Viaca p. 82. bekannt, daß die von *Venaxomodurum*, (bey Weissenhorn), über Oberhausen und den s. g. Henneleberg, wo Ueberreste von römischen Verschanzungen sind, hergekommene Römer-Strasse bey Wallenhausen über den s. g. Schloßberg gelaufen sey, woselbst wieder Ueberreste von römischen Verschanzungen wahrgenommen werden, und wo insbesondere Niemand die Inhaber einer ehemaligen dortigen Mittelalterlichen Burg kennt, dann daß noch viele römische Grabhügel rechts und links von der Römer-Straße, welche zwischen Wallenhausen und Waldstetten durch den Wald läuft, wahrgenommen werden. Hievon sind insbesondere 3 größere zwischen Wallenhausen, Waldstetten und Stoffenried gelegene Grabhügel merkwürdig, indem der größere, oder der Ur-Grabhügel nach der hierüber zur Hand erhaltenen Zeichnung immer wieder 6, 8, und 12 kleinere, auf denselben aufgesetzte, aber wieder förmliche für sich bestehende Grabhügel enthält, und woraus also bey einer Zusammenwerfung dieser Theile auf einen Hügel leicht jene Unordnung der Vasen-Trümmer entstehen konnte, wie solche zu Wallenhausen wahrgenommen wird.

Das izt 65 Häuser, 85 Familien, und 366 Bewohner enthaltende Pfarrdorf Wallenhausen war eine Zugehörde des vorigen Reichsstift Kaißheim'schen Pflegamts Oberhausen. Dieses Pflegamt enthielt:

1) die zum Kreis-Bezirke Burgau gehörig gewesene Herrschaft Oberhausen mit einem Antheile an Niederhausen; 1757 von dem Reichsstift Kaißheim bey einem reinen Erträgnisse von 2500 fl. um 93840 fl. für das Allod, und um 10160 fl. für das Lehen, worunter die 1789 erworbenen Rechte des Blutbans, der hohen und niedern Jagd, und die Forstherrlichkeit gehörten, von dem Frhrn. v. Ramschwag erkauft; der Ort war eine ursprüngliche Zugehörde zur Lehenherrschaft

---

*) Eine ähnliche Töpfer-Werkstätte, und von solcher herrührend ganze Lagen von Urnen und Opfer-Gefässen wurden 1807 bey Westerndorf zunächst bey Rosenheim am Inn (dem römischen „pons Oeni") gefunden; (vergl. v. Stichaner; Sammlung römischer Alterthümer in Bayern, II. Heft 1808. (4.), mit vielen Abbildungen von den Vasen-Fragmenten in einem Folio-Hefte; herausgegeben von der k. Akademie der Wissenschaften in München.)

Pfaffenhofen, oder zur alten Cometie Holzheim, dann wurde derselbe an Ulmer-Bürger zu Sold-Lehen verliehen; im XVIten Jahrhundert befand er sich zuletzt im Besitze der v. Ehinger in Ulm; hierauf im Besitze der v. Schöneberg, dann der v. Katzenböck, 1638 der v. Diemantstein, sofort wieder im Besitze der v. Katzenböck, und endlich in jenem der v. Ramschwag; - 2) die 1786 von dem Grafen v. Thürheim erkaufte Ritter-Herrschaft Biberachzell, mit dem Pfarr-Dorfe dieses Namens, dem Weiler und der alten Burgstelle Asch, und mit den Herrschaft Weisenhorn'schen Inclaven zu Ober- und Unter-Reichenbach, und der Einöde Wenneden oder Ehwende; und 3) die Reichscollektabel gewesene Herrschaft Wallenhausen mit den beyden Dörfern Wallenhausen und Bieberberg, in alten Urkunden auch „Berg bey Wallenhausen" genannt."

Diese letztere Herrschaft erkaufte das Reichs-Stift Kaisheim und zwar Bieberberg i. J. 1666 von Joh. Khon und seiner Frau Ursula Geßlerin in Ulm mit 5 Höfen, 15 Sölden, der Bräu-Stätte, dem Patronats-Recht, mit Gerichten, Holzmarken und Zugehörde um 25000 fl., und 100 Reichsthaler Leykauf für die Gattin; einen weitern Hof aber von Max Neubronner zu Eisenburg 1669 um 1200 fl.; (diese alte Zugehörde zur Markgrafschaft Burgau und zum uralten Grafschafts- und Schirmvogteylichen Amts-Lehen (über die umliegenden Bisthums-Besitzungen), gab Herzog Albert von Oesterreich 1342 seinem Burgaulichen Landvogt Burkh. v. Ellerbach dem ältern (vergl. Guntia §. 16. p. 91. u. f.) mit der Befugniß zu Lehen, das Patronats-Recht an das Kloster Roggenburg zur Uebung abtreten zu dürfen. Dann folgten in diesem Lehen die Geßler Bürger in Ulm v. J. 1376 bis 1512, wo Roggenburg die Lutz Geßler'schen Rechte loskaufte, 1590 aber das Gut um 3300 fl. an Sebastian Lieber in Ulm wieder verkaufte, worauf solches an erwähnten Khon kam.

Wallenhausen erkaufte Kaisheim 1666 von dem Grafen Albert Fugger v. Kirchberg und Weissenhorn als Allod mit dem Patronats-Recht, mit Gerichten, und Zugehörde um 17 fm fl. (1474 hatte Wilhelm Ehinger 1 Hof und die Mühle zu Wallenhausen als Burgau'sches Lehen empfangen; nach dem Burgau'schen Feuerstätte-Gulden-Verzeichnisse v. J. 1492 besaß damals Wilhelm Ehinger jun. den größern Theil an Wallenhausen, so wie Sebastian Lieber's Wittwe in Ulm jenen an Bieberberg. Aber auch das Kloster Elchingen besaß aus uralter ursprünglicher Stiftung Antheile an beyden Orten, welche nach dem Schweden-Kriege zu Entrichtung der Kontribution mit andern Gütern veräußert werden mußten, und dann an Kaisheim kamen; (vergl. Gesch. v. Elchingen).

Das Patronats-Recht zu Bieberberg überließ Seb. Lieber in Ulm 1590 wie die frühern Lehen-Besitzer zur Ausübung an Roggenburg, 1666 kam dasselbe an Kaisheim; jenes in Wallenhausen incorporirte der päbstliche Cardinal-Legat Raimund Bischof in Gurk 1501 dem Kloster Roggenburg, 1774 erklärte Bischof Clemens Wenzeslaus in Augsburg die Pfarre als eine Regular-Pfarre, und in neuester Zeit wurden beyde Pfarren bey abwechselndem Gottesdienste unirt. (Burgau'sche, Kaisheim'sche, und Roggenburg'sche Urkunden).

IX. Anzeigen über neuentdeckte römische Grabhügel-Gruppen im Ober-Donau-Kreis.

1.) Der Fürstlich v. Esterhazzische Herrschafts-Richter Augustin Steinle in Edelstetten übersendete unterm 24. Dezember 1829 die Anzeige von 7 im Edelstetter Gemeinde-Wald, in dem sogenannten „Pfaffenacker-Gehau" entdeckten römischen Grab-Hügeln, von welchen zwei 40, die übrigen aber 30 bayer. Schuh im Durchmesser halten; diese Grabhügel-Gruppe wurde geometrisch vermessen, und hierüber eine ähnliche Zeichnung eingesendet, wie in Viaca Tab. I. Fig. 7. lit. a. et b. die Grabhügel-Gruppen zu Högelhofen und Weisenhorn dargestellt sind. Die geringste Entfernung dieser Grab-Hügel unter einander beträgt 80½, die größte 182'. Es wurde noch bemerkt, daß in einer Entfernung von etwa 1200' von diesen Grab-Hügeln in dem „Schloßberg-

Gehau" ein Burg-Hügel wahrgenommen worden sey, worüber ebenfalls eine Zeichnung aufgenommen und nachgesendet werden würde. (Diese Grab-Hügel stehen mit jener römischen Ansiedlung zwischen Langenhaßlach und Kemnat in Verbindung, welche pag. 83 und 84 in Viaca abgehandelt wurde). *)

2.) Der Gräflich v. Fischler-Treuberg'sche Patrimonial-Richter Zech zu Holzen, trug zu der bereits bekannt gemachten Entdeckung der Grabhügel-Gruppen bei Holzen (Kr. Intell. Bl. v. J. 1829. p. 1773. N. IV., und *Viaca* p. 57.) über die Lage der 9 römischen Grabhügel in der herrschaftlichen Waldung „das Bauernholz" genannt, von welchen der 8te in der Gruppe und in südlicher Lage der 2te geöffnet worden ist, und aus welchem Fragmente von schwarzen, aschgrauen, rothübertünchten und rothgebrannten Grab-Urnen und Opfer-Vasen erhoben wurden, ein Cärtchen über die Lage nach, welches darstellt, daß diese Grabhügel zunächst bei dem Greggen- und Mayer-Hofe an der Gränze der nördlichen Flur-Markung des Gräflich Fugger Nordendorf'schen Pfarr-Dorfs Ehingen, links an dem Fahr-Wege von Neuweiler nach Allmanshofen liegen.

3.) In den Stadt Neuburg'schen Lokal-Intelligenz-Blättern v. J. 1830 N. 8. p. 40, und N. 12. p. 45. gab der rühmlich bekannte Alterthums-Forscher Kaufmann Graßegger in Neuburg Kunde von 2 neuentdeckten Grabhügel-Gruppen, von welchen eine 18 bis 20 Grabhügel enthält, und in dem westlichen Wäldchen bei St. Wolfgang gegen Dezenacker (decem agri) im Freiherrlich v. Weveld'schen Patrimonial-Gerichte Sinning (Landg. Neuburg), gelegen ist, — die 2te aber 20 Grabhügel enthaltend, c. ½ Stunde von Dezenacker südöstlich auf einem waldichten Berge liegt. (Schon ihrer Lage bei römischen Niederlassungen nach, sind diese beiden Grabhügel-Gruppen sehr wahrscheinlich römisch; welches ihre Eröffnung seiner Zeit beweisen wird.)

4.) Zusammenhängend mit der in *Viaca* p. 96. gegebenen Kunde, daß zwischen Naffenbeuern und Hausen eine Gruppe von römischen Grabhügeln merkwürdig sey, von welchen 1822 einige geöffnet, und die daselbst bemerkte Ausbeute an das Antiquarium in Augsburg eingesendet wurde, übersendete der k. b. Landrichter Leixl zu Mindelheim unterm 16. April d. J. die von dem Geometer Landherr aufgenommene Ansicht dieser Hügel-Reihen. Solche sind so zahlreich, daß auf einer kleinen Extension 50 größere, und c. 140 kleinere Grabhügel beisammen liegen. Es möchte indeß bezweifelt werden, ob alle angezeigten kleinern Erd-Erhöhungen auch Grabhügel seyen? allein die Menge der unzweifelhaften ist schon sehr merkwürdig, und solche läßt wieder auf einen hier stattgefundenen blutigen Kampf der Römer mit den Deutschen schließen.

*) Der Inhalt einer gleichzeitig eingesendeten Geschichte des vorigen Damen-Stifts Edelstetten wird im Verfolg dieser Blätter abgehandelt werden.

X. Merkwürdiges für Kunst. (von Babenhausen).

Es ist bereits in den Int. Blättern des Ober-Donau-Kreises v. J. 1829 p. 163. ad 7., und in dem dazu gegebenen Register über sämtliche in diesen Blättern vorkommende Anzeigen, die historischen und artistischen Einsendungen betreffend, in der ersten Abtheilung „aus der römischen Zeit" sub N. 32., und in der zweiten Abtheilung „aus der mittelalterlichen und neuern Zeit" sub N. 35, der Beiträge erwähnt worden, welche Herr Joseph Anselm Maria Graf Fugger v. Babenhausen verfaßt, und das Herrschafts-Gericht Babenhausen unterm 9. Jänner 1829 an das k. Regierungs-Präsidium eingesendet hat. Die Romana sind in Viaca dankbar benutzt worden.

Für die Kunst verdient aber aus dieser Relation noch folgendes angeführt zu werden:

Als Denkmale aus der ersten Zeit des Fugger'schen Besitzes von Babenhausen und als historische Erinnerungen sind vorhanden:

1.) Eine Samlung von Fugger'schen Münzen, Schau-Stücken und Current-Münzen in Gold, 74 St. ohne die Dupletten enthaltend, (alle entweder mit Fugger'schen Wappen allein oder in Verbindung dieser Wappen mit andern Augsburgischen Patrizier-Wappen). —

Für Augsburg historisch merkwürdig sind darunter insbesondere einige Exemplare von jenen 80000 Gold-Gulden, womit Anton Fugger i. J. 1547 des Kaisers Carls V. Zorn gegen die Reichsstadt Augsburg wegen ihrer Theilnahme am Schmalkalden'schen Bündnisse gesühnt hat.

Avers: „CAROL. V. RO. IMP. AVGVST." mit dem Doppel-Adler ohne Insignien. *Revers:* „ANT. FVGGER. D. IN WEISSENHORN" mit dem quadrirten Fugger'schen Wappen-Schild.

2.) Eine für die Fugger'sche Familien-Geschichte interessante Samlung von Porträts, beginnend von dem ältesten bekannten Fugger, und fortgeführt bis in das XVIIte Jahrhundert. — Diese Porträte sind auf Holz-Blöckchen von 9" Höhe, und 3" Breite gemahlt. Die obere Hälfte des Täfelchens enthält das Porträt, die untere eine kurze Biographie des Abgebildeten. Im Schlosse zu Wöllenburg sind Copien hievon in größerm Format auf Leinwand gemahlt vorhanden.

3.) Die Familien-Bildnisse:

a) Von Kunstwerth ist Hieronymus Fugger mit der Jahrzahl MDL (1550); ganze Figur in Lebens-Größe, mit einem Jagd-Hunde, 7' hoch 3 ½' breit, mit einem herrlichen Architektonischen Beiwerke; 1817 wurde dieses Porträt von dem verstorbenen Hrn. Fürsten Anselm Maria Fugger von Babenhausen aus dem Schutte und Staube eines alten zerstörten Saales im Fürstlich Fugger'schen Hause in Augsburg hervorgezogen, und von Günther in Augsburg restaurirt, dasselbe ist von Titian gemahlt, welcher 1559 in Augsburg war, und von dem in dem Fugger'schen Palais noch der, damals al Fresco gemahlte Plafond eines Bads mit herrlichen Arabeßken, jedoch nur noch in Andeutungen, vorhanden ist; (Vergl. Fiorillo Geschichte der bildenden Künste, Thl. II. S. 79.)

b) Ein nicht weniger schönes Bild ist ein Ulrich Fugger von Holbein, ein Brustbild 2 ½' hoch und 9' breit.

c) Ein Bildniß des Jakob Fugger jun., 1 ¾' hoch, welches sich durch das schöne roth-Sammet'ne Kleid den Kennern als ein Paul Cagliari Veronese darstellt, und unter diesem Namen auch im Cataloge steht, dasselbe hat die Jahrszahl 1517, allein *Veronese* lebte 1532 bis 1588, dieses Bild kann also nicht von diesem Künstler seyn, doch hat dasselbe hohen Kunst-Werth.

d) et e) Die Bildnisse der beiden Kaiser Carls V. und Ferdinands I.; beide sind 3' 2" hoch, in reichen Harnischen gemahlt. Solche wurden im Fürstlich Fugger'schen Hause zu Augsburg mit Staub bedeckt unter Schutt und Trümmern hervorgezogen. Ihre vollkommene Herstellung ist aber unmöglich, weil Carls V. Bild so sehr verwaschen ist, daß der Grund durchscheint, und weil ein gerader Riß durch Ferdinands I. Gesicht geht. Beide Bilder sind von Titian mit der Jahr-Zahl 1548 (Vergl. Fiorillo Gesch. der bild. Künste II. 79); vielleicht sind beide Majestäten dem großen Künstler selbst gesessen.

4.) Die Fürstlich Fugger'sche Gemälde-Samlung ist zwar klein, aber sie enthält einige ausgezeichnete Bilder, nämlich eine Madonna v. Dürer als das vorzüglichste Bild aus deutscher Schule; dann aus italienischer Schule einen Guido *Cagniarri*, einen Mich. *Angelo da Merighi*, einen *Correggio*, und die oben angeführten Bilder von Titian.

Unter den Plastischen Kunst-Werken ist ein Pokal von Elfenbein merkwürdig, welcher den Triumph-Zug des Bachus in halberhabener Arbeit darstellt, eine herrliche Composition; — Conception, Zeichnung und Vollendung sind gleich ausgezeichnet zu nennen; Kenner nennen als den Meister dieses Kunst-Stücks den berühmten Mich. Angelo *Buonarotti*.

XI. Bachern, oder Pachern, im Landgerichts-Bezirke Friedberg.

In Bachern, 2 Stunden von Friedberg südlich gelegen, einem Pfarr-Dorfe von 52 Häusern, 55 Familien, und 251 Bewohnern findet nach einem von Sr. Majestät dem König durch Signat ddo. villa Colombella bei Perugio unterm 9. Mai 1830 Allerhöchstgenehmigten, von dem Bau-Kunst-Ausschusse in München entworfenen Plane der Bau einer neuen Pfarr-Kirche, samt Kirchen-Thurm mit einem Kosten-Aufwande von 8/m fl. statt.

Beim Abbruch der alten, baufällig gewordenen Pfarr-Kirche fand man am 12. Mai 1830 im Langhaus unter den hinweggenommenen Beth-Stühlen einen $5\frac{1}{2}'$ langen, und $3\frac{1}{2}'$ breiten Stein ohne Inschrift, unter welchem das Skelet eines menschlichen Körpers, und bei solchem Corallen eines weißen Rosen-Kranzes lagen.

Dies gab Veranlassung der Geschichte des Orts nachzuforschen, und aus solcher und aus dem Umstande eines dem Leichnam in das Grab mitgegebenen Rosen-Kranzes mit weißen Corallen, wie solchen die Frauen trugen, (der Rosenkranz wurde von dem Spanischen Edelmann Dominik *de Guzmann*, dem Stifter des Dominikaner-Ordens zu Anfang des XIIIten Jahrhunderts erfunden), ergab sich die Vermuthung, daß jenes Grab den Leichnam eines wahrscheinlichen weiblichen Familien-Glieds der letzten Orts-Besitzer, welche die v. Welden waren, enthalte; es folgten nämlich in diesem Orts-Besitze auf die Ritter v. Bachern, die Kaibe v. Hohenstein, v. Haldenberg, v. Kötz zu Egenhofen, v. Weichs, v. Benzenau und v. Welden.

Die bei dieser historischen Recherche erhobene Monographie von Bachern ist folgende:

In der Nachbarschaft von Bachern lief die Römer-Straße von *Augusta* ad Ambre (an die Amper) in der Entfernung von XXXII Millia Passuum; (vergl. oben Art. Mergentau). In der Nachbarschaft bei Rettershausen, Hügelhard (vielleicht wie Hügel- oder Högelhofen bei Weisenhorn von den dortigen Grab-Hügeln zugenannt), Ottmaring und Mergentau sind viele römische Grabhügel; — aus einem i. J. 1825 geöffneten Grabhügel bei Rettershausen wurden 2 noch gut erhaltene römische *hastae* von Bronze erhoben, (vergl. *Viaca* Tab. II. und die Erklärung p. 100. ad Fig. 5. et 10. daselbst); in dem nahen Ried wurden 1829 bei der Reperatur eines dortigen Vicinal-Weges 2 römische Münzen beide von *Nerva Trajanus* (eine davon ist v. J. 110 n. Chr.), ausgegraben; (O. D. Kr. Int. Blätter v. J. 1829 p. 763. ad II. N. 2. und p. 809. ad II. N. 1.); — zwischen Holzburg und Eismansberg bei Bachern ist auf einem runden Hügel ein mit Wällen und Gräben umgebenes Viereck, welche Stätte man „die alte Burg" nennt, ohne daß die Geschichte oder die Tradition ihren ehemaligen Namen oder ihre ehemaligen Besitzer kennt, vielleicht stand hier wie zu Mergentau und Mühlhausen ein correspondirender römischer Wacht-Thurm.

Nach dem topogr. Lexicon von Bayern, (1796 Ulm bei Stettin gr. 8. II. 607.) soll *Pahchara* schon ad ann. 777 in einer Bisthum Freising'schen Urkunde vorkommen.

Der Ort wurde nach dem Lehen- und Kriegs-System des Mittelalters für Kriegs-Dienste an Milites verliehen, welche sich von demselben schrieben, und die zu den Dienst-Mannen der Bisthum Augsburgischen Schirm-Vögte, 1029 v. Sittenbach zugenannt, gehörten, und welche dann der Grafschaft Dachau zugetheilt waren; da der Ort Bachern die alte Cente, oder das Gericht Mehring schied.*)

Milites *de Bachern* sind in Monum. Boicis T. XXII. beurkundet.

Engilmar und *Gerwart de Bachern* erscheinen zwischen 1126 und 1179 als Zeug'n der Schankung eines edeln Bayers (nobilis de bawaria) Namens Adelbert und seiner Gattin Gisela, über sein Besitzthum in Pfaffenhofen an der Glon, mit 3 Mühlen daselbst, zu Wagenhofen und Germarswang in der Grafschaft Andechs (in comitatu Bertholdi de *anedehsen)* an St. Ulrich und Afra in Augsburg durch die Hand ihrer Verwandten von mütterlicher Seite (cognatorum suorum) Marquards und Adelberts von Grunertshofen (Gruonhartes-houen) in Gegenwart des Norischen und Sächsischen Herzogs Heinrichs XI. des Löwen; (M. B. XXII. p. 60-62.)

Dieselben *Engilmar* und *Gerwart de Bachern* erscheinen wieder in des Kaisers Friedrichs I. Beståttigungs-Urkunde dieser Schankung v. J. 1171. Dieses Besitzthum in Pfaffenhofen wird daselbst Adelberts Erbe, und es werden dabei weiter die Kirche (ecclesia in proprio domate constructa), und die Güter in Stoka (Stocha), und Landshausen (Landoltshusen) mit Zugehörde genannt. (M. B. XXII. p. 181-183.)

---

*) Die 186ste Urk. zu Lory's Lechrain enthält Fol. 179: „der Bezirk des neuen Landgerichts Friedberg läuft von Pärwach (Berwang) gen Pachern, und stoßt bei dem äussersten Hofe daselbst an das Gericht zu Meringen; in dem Hagenpach scheiden beide Gerichte, was oberhalb ist, gehört gen Meringen, was unterhalb ist, gen Friedberg."

Dann schenkte um dieselbe Zeit Heinrich v. Bachern mit seiner Gattin Mechtilde an St. Ulrich und Afra ein Hofgut mit Zugehörde in Bachern. (M. B. l. c. p. 64., *Haidenricus* muß Hainricus heissen). — Dieser Heinrich *de Bachen* ist p. 110. daselbst N. 191. auch als Zeuge der Schenkung eines Hofguts in Hurlach von Hartwicus *de Hurloch* an St. Ulrich zwischen 1126 - 1179 beurkundet.

Nach dem Abgang dieses sich von der Burg zu Bachern zugenannten adelichen Geschlechts wechselten verschiedene sich gefolgten Orts-Besitzer und Antheilshaber zu Bachern.

Vielleicht gehört der Vortrag in dem Saalbuch des Herzogs Ludwigs des Strengen (v. J. 1275 bis 1278) „von 3 Höfen in Pachen, von Sölden, Gärten und Wiesen, und von einem Vogteigefälle pr. 10 Mutt Haber daselbst" *in officio Witlinspach* (als Zugehörden zum Amte Wittelsbach), zu diesem Orte Bachern im Landg. Friedberg, wahrscheinlicher aber zu dem nähern Bach bei Aindling. (Cf. Lory Lechrain Urk. Bd. Fol. 16 - 19.)

1432 (9. Juli) verkaufte Jörg Kaib von Hohenstein seine Vogtey über 2 Höfe zu Bachern mit Zugehörde an das Kloster St. Ulrich in Augsburg um 132 fl. (Hl. Kreuz'sche Urk.). Er verzichtete sodann an offener Schranne (Landgericht, mallum publicum) am 9. Oktober d. a. vor dem Unter-Richter Hans v. Hammerstetten zu Friedberg auf alle Ansprüche an diese Höfe. (Hl. Kreuz'sche Urkunde).

1433 (24. Nov.) verkaufte derselbe Kaib den halben Sedelhof (Mayerhof) zu Bachern im Mehringer Gericht, mit dem Burgstal, (es existirte also damals keine Burg in Bachern mehr, und der Ort Bachern ist 1433 als dem Gerichte Mehring zugetheilt vorgetragen), mit 3 Hof-Stätten (Sölden), und den Holzmarken Tannach, Elmau, und Alsterloch um 70 fl. an Dorothea v. Haldenberg Wittwe, eine geborne v. Kamer; (Urk. Ibid.)

1443 (12. May) zog Heinrich v. Köz zu Egenhofen gesessen Kundschaft über die Ehehafts-Grundstücke ein, welche zur Baderey in Bachern gehörten; (Urk. Ibid.).

1456 (2. Juny) erfolgte von Jörg Adelzhauser Pfleger und Richter zu Mehring in causa des Hans Hager zu Egenhofen uxorio noe rücksichtlich der erhobenen Ansprüche auf den halben Sedelhof zu Bachern, welchen der Vater der Gattin desselben Hainz v. Köz zu Egenhofen gesessen, ingehabt, und solchen an Ernst v. Welden, und Fritz den Pinzenauer (v. Benzenau) verkauft hatte, der Rechts-Spruch: „daß Hainz v. Köz den Käufern das verkaufte Gut rücksichtlich der Hager'schen Ansprüche zu devinculiren habe"; (Urk. Ibid.).

1465 (7. August) verkaufte Fritz v. Benzenau zu Hartmansberg, Pfleger zu Julbach, um eine nicht genannte Summe seinen Antheil an Bachern, nemlich Stücke und Güter, und die Vogtey bey der Hofmarke Bachern (über die Kloster-Güter) mit Höfen, Sölden, Burgstal, und Holzmarken; - ferner die Gült und Gerechtigkeit an die Taferne zu Ringenthal (Rinnenthal); - dann die Vogtey zu Rorbach; - die obere Vogtey zu Zeidelbach; — 1 ödes Höflein zu Rorbach mit dem Zehend daselbst; - auch die Vogtey und Gerechtigkeit über das Besitzthum des Klosters Altomünster; und über den Pfarr- und den Mayer-Hof zu Luttenwang samt Holzmarken im Gerichte Landsberg; - die Gerechtigkeit zu Mammendorf, und anderes mehr, an Ernst v. Welden; (Urk. im vorigen Archiv des Klosters Hl. Kreuz in Augsburg).

1466 machte der Erb-Marschall des Herzogthums Ober-Bayern Heinrich v. Gumpenberg hierwegen, jedoch nicht realisirte, Ansprüche; (Urk. ibid.).

Das Saalbuch des Landgerichts Friedberg v. J. 1460 (bey Lory l. c. Fol. 178 und 179) enthält: „die Dorf-Gerichte zu Pärwach (Berwang), und Pachern gehören dem Ernst v. Welden, und hat mein Herr (der Herzog v. Bayern) keine Ehehafte darin, weder Tafern, noch nichts, dann allein das Landgericht." — Ernst v. Welden besaß also damals schon ganz Bachern mit der Dorf-Gerichtsbarkeit.

1473 (11. Jänner) überließ Ernst v. Welden, nachdem er bereits 3/4 Theile am Sedel-Hof zu Bachern an Wiguläus v. Weichs zu Weichs Pfleger zu Friedberg verkauft hatte, auch noch den 4ten Theil an diesem Mayerhof um eine nicht ausgedrückte Summe; (Hl. Kreuz'sche Urk.).

1594 (22. Sept.) kaufte der Probst Anton zu Heiligkreuz in Augsburg von Michael v. Welden mit Einwilligung seiner Agnaten die Hofmarke Bachern im Landgerichte Friedberg, mit Patronats-Recht, Gerichtsbarkeit, Holzmarken und aller

Zugehörde um 20500 fl., und gab für 10 Jchrte. Aecker, welche in einen Garten umgewandelt wurden, weitere 800 fl. Des Jahrs darauf wurde zu Bachern ein mit 4 Eck = Thürmen geziertes Schloß mit einem Kosten = Aufwande von 1854 fl. erbaut. — Noch mehrere Güter sind nach und nach von Hl. Kreuz in Augsburg hinzugekauft worden, nämlich i. J. 1596 Aecker und 15 Jchrte. Holz=Boden um 58 fl. von Privaten in Bachern; - 1597 (1 Dec.) von dem Baumgarten'schen Erben die Taferne und andere Güter zu Ried bey Bachern um 7000 fl.; und 1604 ein Hof zu Bachern um 1750 fl.; - 1610 schenkte Herzog Wilhelm von Bayern dem Kloster Hl. Kreuz in Augsburg die kleine Jagd in der Hofmarke Bachern; (Urk.). — Endlich wurden auch noch 1626 (20. May) von dem Kloster St. Ulrich seine uralt dotirten 2 Höfe mit ihren 2 Sölden zu Bachern und 1 Lehen zu Döpshofen gegen 1 Hof und 1 Sölde zu Umbach, 1 Zehend zu Göggingen, 8 Tagw. Maads zu Haunstetten, 2 Sölden zu Bonstetten, und 1 Hof samt Sölde zu Mayengründel getauscht, und auf solche Weise von dem Kloster Hl. Kreuz in Augsburg der ganze Orts=Besitz zu Bachern purifizirt. (Urk. im Hl. Kreuz Archiv, auch Chronik dieses Klosters. Mit jenem Kaufe der Hofmark Bachern kamen insbesondere die noch vorhanden = gewesenen ältern Urkunden über diesen Guts = Besitz an das Kloster Heilig = Kreuz in Augsburg.)

Dieses Kloster verblieb bis zur Säkularisation i. J. 1803 ununterbrochen im Besitz der Hofmarke Bachern, welche sodann nach dem Reichs-Deputations = Entschädigungs = Rezesse an Bayern fiel.

Die Pfarr = Kirche zu Bachern hat den Ritter St. Georg zum Kirchen = Patron. Das Patronats=Recht war immer eine Zugehörde zum Guts=Besitze. (Pl. Braun's historisch topographische Beschreibung der Diözese Augsburg. Thl. I. p. 394.)

In der historisch topographischen Beschreibung des Churfürsten = und Herzogthums Ober = und Nieder = Bayern mit Kupfern (Fol.) v. J. 1701. Thl. I. Fol. 115 kömmt auch die Hofmarch und das Schloß Pachern im Oberland Bayern, damals Rentamts München, mit der Angabe vor, daß dasselbe 3 Stunden von Augsburg an einem dahin führenden Gangsteige (Fußweg) gelegen sey, und daß das Kloster und Gotteshaus Canonic. regul. zum Hl. Kreuz in Augsburg unter dem Prälat Anton Beurer 1595 dasselbe von Michael v. Welden erkauft, und c. a. ein Schlößlein mit herrschaftlicher Wohnung daselbst erbaut habe. Im Schweden = Kriege hätte der Ort sehr gelitten, und die Bewohner wären meistens ausgewandert. Nachhin habe sich aber Bachern durch Unterstützung des Klosters Hl. Kreuz in A. wieder erhohlt, und die Bewohner befänden sich jetzt in gutem häuslichen Zustand.

Beigebunden zu diesem Artikel ist die Abbildung des Schlosses Pachern mit seinen 4 im obern Stockwerke beginnenden Eck = Thürmchen; dasselbe war ein stattliches Landhaus mit 3 Stockwerken, in der Länge von 8 Fensterstöcken, rückwärts mit Stallung und Oekonomie = Gebäuden versehen, dabey sind mehrere Küchen = Zier = und Baum = Gärten.

XI. Verschiedene Anzeigen und Einsendungen.

1.) Zur Stadt Günzburg, und zu der dortigen Umgegend.

Der itzt in Günzburg quieszirende k. Archivs-Registrator Tiber Sailer, ein unermüdet thätiger Alterthums = Forscher, gab vorläufige Nachrichten:

a) über den als Glocken = Thurm in die St. Martins = Pfarr = Kirche an der Günz, in derer Mauer-Grund sich noch mächtige Quadern befinden, in Verbindung gebrachten Römer = Thurm zu Günzburg; von welchem früher von anderer Hand schon 2 Zeichnungen eingesendet wurden;

b) über die lokale Lage, den Lauf, und die Extension des hier zur Stelle gestandenen größern römischen Castrums, dessen Gräben und Wälle noch hie und da bemerkt werden, in dessen Umfang man auf altes Gemäuer und mit Mörtel ausgegossene Estriche stößt, und wo fortan die meisten römischen Münzen gefunden werden, (ein erst neuerlich aufgefundener Trajan von Bronçe mit „optimo principi S. C." wurde eingesendet) *); dann über

*) Weitere zu Günzburg gefundene, und zur Hand erhaltene römische Kupfer = Münzen sind: 1 *Antoninus pius* mit der Libertas, Cos. III.; — 1 Mark Aurel mit der Concordia; — 2 von Hadrian, darunter eine silberne mit Pax. Aug. Cos. II.; und eine von Kupfer mit „moneta aug."; — 1 Gallien mit Dianae

die strategische Wichtigkeit dieser Fortifikation beim *transitus Guntiensis* sowohl nördlich über die Donau, als östlich über die Günz, und die wahrscheinliche Stelle, wo die römische Donau-Brücke bei Guntia gestanden hat, welche Stelle eine Menge in der Donau liegender römischer Quadern bezeichnen;

c) über den Zug von 2 Römer-Strassen auf der Günzburger Markung, jenseits der Donau, „der Hartweg" (der harte Weg), und die in der sogenannten Mordschlacht (vielleicht einer beibehaltenen Zubenennung von der Niederlage der Deutschen bei dem Transitu guntiensi unter Constantin *Chlorus*; — Vergl. Guntia p. 14.), gelegene „steinerne Furch" genannt, von welchen jene die Richtung gegen Rammingen nahm, und bis an das Moos noch sichtbar ist, diese aber gegen Riedhausen, Stotzingen, Heidenheim, und in einem Zweige auch nach Gundelfingen lie — Einsender erwähnt: die erstere durch das sumpfichte Moos getriebene möge sich über oder gegen das uralte Nau (Langenau), dann an Alpeck und Bernstatt vorbei, wo die Strasse unter, durch, und ober dem Dorfe noch „die Heer-Strasse" heiße, und von da sich in das Lonthal (welches einige neuere Archäologen für die *statio ad lunam* hielten, und damit die Felsen-Burg Westerstetten, die Kaltenburg, und andere Stätten dortiger Mittelalterlicher Burgen in Verbindung brächten), an den Nekkar gezogen haben. — Von Lonthal sey namentlich eine römische Strasse an die itzige Geißlinger Steige, und von da durch das Filsthal nach Schorndorf, über den sogenannten Römer-Wasen, zum Römer-Brunnen, in das Römer-Holz bei Oberberken, über Staufeneck, den Birkhof, Hohen-Rechberg, Straßdorf, und Gmünd an das Vallum, oder die römische Gränz-Scheide gelaufen. — Dazu wurden noch mehrere urkundliche Belege, daß die s. g. „steinernen Strassen" immer Römer-Strassen bedeuten, eingesendet;

d) über die Wahrnehmung von römischen Schanzen bei Limpach (an der Gränze des Landg. Burgau), im Firnen-Hölzchen bei Kleinkötz (wo auch viele römische Grabhügel sind; Vergl. *Viaca* p. 92. Note 4.), im Rußbaum (am Günzthal bei dem nur ½ Stunde von Günzburg entlegenen Orte Wasserburg, — Vgl. Guntia p. 37), und bei Hettschwang, (im Biberthal, in der Linie von Wallenhausen und Bieberberg) an einer nach *Venaxomodurum*, (bei Weisenhorn) gezogenen Verbindungs-Straße; und endlich

e) über die Kriegskunstgemäß von der linken Flanke der römischen Befestigungs-Linie, zur Zeit der Notitia Imperii „*Parradum* genannt" bei Aißlingen (Ldg. Dilingen, wo in der Nähe an dem alten Fahr-Weg nach Dilingen bei einem Wäldchen ebenfalls runde Hügel, wahrscheinlich römische Grabhügel lägen), auf dem rechten Donau-Ufer über Landstrost, Reisensburg, *Guntia*, Leipheim, Fallheim, bis an den Buchenberg, und die *Castra Fenniana* fortgeführte römische Vertheidigungs-Linie gegen die Angriffe der Deutschen, mit Wahrnehmungen römischer Ueberreste auf diesen Verbindungs-Positionen.

Es wurde noch angeführt: daß sich zur nähern Erhebung dieser, und zur Forschung nach anderen Alterthümern zu Günzburg, und in der Umgegend (sehr rühmlich) ein archäologischer Verein von Beamten, Gutsherren, Pfarrern und andern Geistlichen, dann auch von Alterthums-Freunden aus der Bürger-Classe gebildet habe, welcher nach einer festgesetzten Ordnung, und im Plan und Systeme des Vereins die lokalen Forschungen fortsetzen, und der höhern Stelle von Zeit zu Zeit die Ergebnisse weiter mittheilen werde.

2.) Zu Wiedergeltingen, Ldg. Türkheim.

Als einen Beitrag zu der urkundlichen Bemerkung in den „Auszügen aus den eingesendeten Beiträgen zu Beschreibung und Erhaltung der artistischen und historischen Denkwürdigkeiten im Ober-Donau-Kreis v. J. 1829" *) p. 39. zu Ober-Osten-

---

Conservatrici; — 7 Stücke von der Familie des Constantins mit „soli invicto Comiti", — „Constantinopolis", — „Gloria exercitus", — und „Felix temporum reparatio"; — 1 *Tetricus* mit „fides militum"; — 2 von *Valens* mit „Gloria Romanorum"; und weitere mehr oder minder kenntliche Duplikate von denselben Kaisern.

*) Auch unter dem Titel des Umschlags: „historische und artistische Beiträge zu den Landgerichts-Bezirken Buchloe, Füßen, Sonthofen und Neu-Ulm, mit Distrikts- und Orts-Monographien, dann Nachrichten über eine via diversoria im Landg. Zusmarshausen, und über die Burg Willenbach im Ldg. Wertingen, von dem k. Regierungs-Direktor Ritter v. Raiser. Augsburg 1830 (4.)

dorf „sub acto *Widergeltingen in domo Welfionis* 1172" übersendete der k. Pfarrer Sontag in Wiedergeltingen folgenden Beitrag:

„Er vermuthe, daß dieses ehemalige veste Welfen-Haus auf der Pfarr-Wiese „der Weyher" genannt, im Dorfe Wiedergeltingen gestanden habe; denn in der Mitte dieser Wiese erhebe sich ein Hügel, und um denselben herum laufe eine Vertiefung als die Andeutung eines hier aufgeworfen gewesenen einstigen Grabens oder Weyhers; hier wären auch schon Mauer-Steine gefunden worden, und in dem angränzenden Garten sey wieder eine große Vertiefung wahrzunehmen, wahrscheinlich von einem zweiten ehemaligen Wasser-Behältnisse."

„An oder in der dortigen Kirche, welche von Westen her den Anblick einer alten dem Verfall nahen Ritter-Burg gewähre, sey nichts Merkwürdiges; 2 alte Grab-Steine des Pfarrers Troger, und des 1541 gestorbenen Richters Friedr. Egger wären unbedeutend."

„*Domus Welfionis* dürfte aber noch mehrere Gebäude enthalten haben, namentlich möchte die Stätte des sehr alten, massiven und großen Zehend-Stadels, welchen die Gemeinde vor einigen Jahren erkauft habe, und die Bau-Materialien desselben zu einem neuen Schul-Haus verwenden werde, das an dem sogenannten Weyher stehende Baders-Haus, (vielleicht ebenfalls die ehemalige Mittelalterliche Bad-Stube), und das gegenüber stehende Söld-Haus, welches das Richter- oder Amts-Haus gewesen seyn soll, zu diesen Appertinenzien der kleinen Welfschen Burg in Wiedergeltingen gehört haben."

„Merkwürdig sey noch:"

„a) der abgegangene Ort Hermannstetten, dessen Feldungen itzt theils nach Wiedergeltingen, theils nach Weicht gehörten, und welcher aus 3 zur Zeit des Schweden-Kriegs verödeten Höfen Ober- Mitter- und Unter-Hermanstetten bestanden habe; und"

„b) der südlich ober dem Pfarr-Dorfe Widergeltingen stehende sogenannte Lehenbühl, worauf seiner Fernsicht wegen, und als von Menschen-Händen erbaut, höchst wahrscheinlich ein römischer Wacht-Thurm stand, auf welchem nach einer aufgezeichneten uralten Sage eine erst i. J. 1804 abgetragene 40' hohe, und unten 8 Schuh breite, mit einem 4eckichten hölzernen Dach mit Knopf und Kreuz bedeckte steinerne Bildsäule mit dem Wappen des Domkapitels in Augsburg, und mit 4 Heiligen-Bildern in den 4 Seiten-Nischen aufgestellt war, und an welcher Säule nach eben jener aufgezeichneten Sage oben eine weitgesehene Laterne hieng, die gleich einem Leuch-Thurm für die in dem weiten Ried herumirrenden Reisenden in frühern Jahrhunderten vielleicht noch nach einer wohlthätigen Welfschen, vielleicht nach einer Domkapitelschen Stiftung zur Nachtzeit angezündet worden seyn soll."

3.) Zu Wester-Erringen, Ldg. Schwabmünchen.

Unterm 22. April 1830 schickte der Wegmeister Milbauer in Türkheim den geometrisch aufgenommenen Riß über die Burgstelle bei Wester-Erringen, welche unmittelbar an der Strasse bei den Burghöfen daselbst liegt, ein.

Diese Burgstelle ist eine förmliche Rotunde mit einem Doppel-Walle 26 bis 30' hoch, und mit 4 bis 13' tiefen Gräben umgeben; der Diameter dieses Zirkels enthält 84'. Man hielt dafür, daß hier einst eine Römer-Warte gestanden, und daß eine Verbindungs-Straße von *Rapis* (bei Schwabeck) *ad Novas* (bei Landsberg) hier vorbey gezogen habe, weil eine Strecke dieser Verbindungs-Strasse bei Hiltefingen „der alte Weg" heißt, und weil noch ein altes Urbar v. J. 1520 die Stelle enthält: „die Straß die itzo gat von Landsperg gen Mündel-„heimb ist vor Zeitten gangen vber die Brukh bei „Hiltenfingen, von dannen anhin gen Tain-„hausen, vnd ist vil nacher (näher) dann die vor-„genannt Straß, und den Zoll hat man geben bey „einem Burgstal gelegen im Purgholz;" — allein die Form dieser Burgstelle ist Mittelalterlich, und auch die Orts-Geschichte weißt urkundlich nach, daß ehemals Ritter von Erringen zugenannt, dann die v. Rorbach, hierauf Augsburger Bürger (nämlich die Langenmantel, Ilsunge, Bach, Rem, Hörwart, Waldkircher, v. Zell, u. a.), und benachbarte Land-Adeliche (v. Wellenburg, v. Waal, v. Angelberg, v. Diessen ꝛc.) theils diese Ritter-Burg, theils Antheile an Langen- und Wester-Erringen besessen haben. In der Mitte des XVten Jahrhunderts erscheint diese Burg als zerstört, und um dieselbe Zeit ist Wester-Erringen aus Domkapitelschen Reut-Gütern entstanden. Langen und Wester-Erringen waren ursprünglich Bischöfliche Lehen, zum Theile Nutznießlich an die Bischöflichen Schirm-Vögte dieser Gegend, nämlich die Welfen, dann die Hohenstaufen, und dann an die Herzoge von Bayern, zum Theile an Ritter für Kriegs-Dienste und an Ministerialen als Amts-Lehen überlassen.

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 36. den 6ten September 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCLXXXVIII.) ad Nrm. 25755.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Bestellung und Bezahlung der Regierungs- und Gesetz-Blätter pro 1831 betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bezüglich auf die beiden Ausschreibungen vom 8ten Oktober 1826 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 28. Seite 1093), und lithographirt ausgeschrieben am 4ten September 1827 werden die obenstehenden Behörden hiemit angewiesen, die Verzeichniße der den Behörden und Aemtern gegen Bezahlung abzugebenden Exemplare der Regierungs- und Gesetz-Blätter für das Jahr 1831 nach Rent-Aemtern abgetheilt in triplo, und zwar besondere Verzeichniße über die Regierungs-Blätter, und besondere Verzeichniße über die Gesetz-Blätter mit aller Genauigkeit herzustellen, und in Zeit von 14 Tagen a recepto zuverläßig anher einzusenden:

Augsbuug den 29. August 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)
v. Kaiser.

coll. Thugut.

CCLXXXIX.) ad Nrm. 25846.

(Die Verbreitung der Doppel-Spinnerey betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Josepha Sedelmaier Gerichts-Dieners-Tochter von Göggingen hat als

Lehrerin der Doppel-Spinnerey im Landgerichts-Bezirke Aichach so vollkommen entsprochen, und in dem Bestreben, diese nützliche Industrie zu verbreiten, so vielen Eifer gezeigt, daß die unterzeichnete Stelle keinen Anstand nimmt, sie auf ihr Ansuchen denjenigen Polizey-Behörden, in deren Bezirk die Doppel-Spinnerey noch nicht eingeführt, oder noch nicht entsprechend betrieben werden sollte, um so mehr zu Ertheilung des Unterrichtes hierin zu empfehlen, als sie sich erbietet, noch billigere Bedingungen, als die Familie Mager zu machen.

Augsburg den 1. September 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

von Raiser.

coll. Thagut.

CCLXC.) ad Nrm. 25670.

(Die Erledigung der Pfarrey Mittel-Neufnach btrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Michael Marz ist die Pfarrey Mittel-Neufnach erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, in dem k. Landgerichte Türkheim, und im Dekanate Kirchheim. Sie zählt in einem Umkreise von 1½ Stunde 468 Seelen, wozu die Einöde Buchhof ½ Stunde entlegen mit 15 Seelen gehört, und ist mit einer Schule versehen.

Das Ernennungs- und resp. Präsentations-Recht steht alternativ **Seiner Majestät dem König**, und dem Magistrate der kgl. Kreis-Hauptstadt Augsburg wegen der Spital-Stiftung nach einem allerhöchsten Rescripte vom 31. Oktober 1826, und für den gegenwärtigen Erledigungs-Falle **Sr. königlichen Majestät** zu.

Die Pfarr-Oekonomie umfaßt außer 1½ Tgw. Garten, 23½ Jchrt. Aecker, und 27½ Tgw. Wiesen, und ist schon seit mehreren Jahren verpachtet.

Zum Selbst-Betrieb der Oekonomie sind 2 Pferde, und 11 Stücke Rindvieh erfoderlich, wobey ein Knecht, und 2 Mägde mit einigen Taglöhnern zur Erndte-Zeit beschäftiget werden, hiezu wird ein Inventar-Werth von 800 fl., und ein Betriebs-Kapital von 180 fl. im Ganzen eine Summe beyläufig von 980 fl. in Anspruch genommen.

Die Erträgnisse berechnen sich nach der primitiv-geprüften Fassion vom Jahre 1826 auf 662 fl. 41 kr. 2 hl.; und bestehen: a.) an ständigem Gehalte, und zwar an Geld in 51 fl.; an Naturalien in 155 fl. 1 kr. 6 hl., zusammen in 206 fl. 1 kr. 6 hl.; b.) aus Realitäten in freyer Benützung der Pfarr-Gebäude zu 30 fl. und der Pfarr-Gründe zu 264 fl. 43 kr.; zusammen in 294 fl. 43 kr.; c.) aus Rechten in 93 fl. 27 kr., und d.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 68 fl. 29 kr. 4 hl.

Die Lasten sind auf 11 fl. 44 kr., nämlich; 1.) an Steuern auf 51 kr.; 2.) wegen des Diözesan-Verbandes auf 3 fl. 33 kr.; 3.) wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrey auf 7 fl. 20 kr. berechnet.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben

sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 1. September 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

von Raiser.

coll. Thugut.

CCLXCI.) ad Nrm. 25599.

(Die Erledigung der Pfarrey Waalhaupten btrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers Joseph Fuchs auf die Pfarrey Altdorf ist die Pfarrey Waalhaupten in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im kgl. Landgerichte Buchloe, und im Dekanate Kaufbeuern. Sie zählt in einem Umfange von 2 Stunden 190 Seelen, und ist mit einer Schule versehen. In der im Orte befindlichen Kapelle werden die ordentlichen, in der eine viertel Stunde entfernten Pfarr-Kirche aber jährlich vier Gottesdienste gehalten. Die Bau-Pflicht liegt der Hospital-Stiftung in Landsberg ob.

Die Oekonomie enthält 13 Jchrte. 26 Dezm Aecker, 18 Tgw. 40 Dezm. Wiesen, und 1 Tgw. 59 Dzm. Garten, dann 2 Dzm. Krautstrange, worauf 5 Kühe und 2 Stücke Jung-Viehes gehalten wurden.

Da der Pfarrer selbst keine Pferde halten kann, so muß er durch ein mit Pferden versehenes Individuum sein Feld bauen, und die nöthigen Fuhren gegen Bezahlung verrichten lassen. In der Regel werden zwey Mägde, und Zeitenweis einige Taglöhner beschäftiget.

Der Werth der erfoderlichen Baumanns-Fahrnisse beläuft sich auf 50 fl. und zum Betrieb der Oekonomie in eigener Regie ist ein Kapital von 450 fl., sohin im Ganzen 500 fl. erfoderlich.

Das jährliche Einkommen beträgt nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahre 1826, 565 fl 52 kr. und besteht: 1.) an ständigem Gehalte und zwar: a.) an Geld in 136 fl.; b.) an Naturalien in 152 fl. 31 kr. 4 hl.; 2.) aus Realitäten in 121 fl. 7 kr. 4 hl.; 3.) aus Rechten in 79 fl. 4 hl.; 4.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 72 fl. 48 kr. 4 hl.; 5.) an herkommlichen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde in 2 fl. 24 kr.

Die Lasten berechnen sich auf 14 fl. 35 kr. 4 hl., und bestehen: a.) wegen des Staats-Zweckes an Familien-Steur in 1 fl. 12 kr.; b.) wegen des Diözesan-Verbandes in 2 fl. 52 kr.; c.) wegen besonderer Zwecke in 10 fl. 31 kr. 4 hl.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 3ten September 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCLXCII.)

(Die Erledigung der Curatie in Rothenburg btrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Curatus Johann Pflaum auf die Pfarrey Höchstadt ist die Curatie zu Rothenburg in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist eine Expositur der Pfarrey Gebsattel, liegt im Bezirke des königl. Landgerichts Rothenburg, Dekanats Gebsattel, Erz-Diözese Bamberg, zählt 160 Seelen der Stadt Rothenburg nebst den Katholiken der nördlichen Hälfte des kgl. Landgerichts Rothenburg, wird ohne Hilfs-Priester versehen, und hat keine eigene Schule, sondern der Curatus ertheilt der Jugend, welche die evangelischen Stadt-Schulen besucht, nur den Religions-Unterricht. Die Einkünfte dieser Curatie bestehen ausser den Stol-Gebühren in 500 fl. Gehalt und 30 fl. Wohnungs-Entschädigung, zu welchen a.) die kgl. Staats-Kassa 300 fl.; b.) der Kaplaney-Fond zu Gebsattel 100 fl. und c.) die Eschenbacher Pfarr-Stiftung 130 fl. in Summa 530 fl. beiträgt.

Ausser der Familien-Steuer hat der Curatus keine Lasten zu tragen. Das Patronats-Recht steht Seiner Majestät dem Könige zu.

Bewerber um diese Curatie haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 4 Wochen hierorts einzureichen.

Ansbach den 19ten August 1830.

Königliche Regierung des Rezat-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Mieg.

Dorner.

Kreis- und andere Notizzen.

Das Patrimonial-Gericht IIter Klasse zu Seiboldsdorf, ist auf den Grund der konstitutionellen Bestimmungen über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit aufgelößt, und die Ausübung der Gerichtsbarkeit dem kgl. Landgericht Neuburg übertragen worden.

Das bisherige Patrimonial-Gericht IIter Klasse zu Feldmühl und Gigelberg ist in Folge der vorgegangenen Guts-Allodifikation aufgelößt, und die Verwaltung der Gerichtsbarkeit dem kgl. Landgericht Neuburg zugewiesen worden.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge eines am 29ten August eingetroffenen allerhöchsten Rescripts bewogen gefunden, anstatt des als Seminar-Direktor und Mit-Vorstand des neuen Gymnasiums in München ernannten bisherigen Studien-Rektors und Seminar-Direktors Anton Mengein in Neuburg den Professor am neuen Gymnasium in München, Priester Anton Jaumann, zum Direktor des Seminars zu Neuburg und zum Rektor der dortigen Studien-Anstalt allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 25ten August laufenden Jahrs dem bisherigen Pfarr-Vikar Priester Georg Wiedemann in Füssen die erledigte Pfarrey Tiefenbach, Landgerichts Immenstadt, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 24ten August d. J. allergnädigst geruht, von den durch die Vorsteher der protestantischen Kirche zu den Barfüßern in Gemeinschaft mit den protestantischen Mitgliedern des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Augsburg zur Wiederbesetzung der erledigten vierten Pfarr-Stelle an der Barfüßer-Kirche in Augsburg in Vorschlag gebrachten drey Geistlichen, dem bisherigen Pfarrer zu

Unter-Auffees, Dekanats Bamberg, Friedrich August Kraus die Landesfürstliche Bestättigung zu ertheilen.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 24ten August dieses Jahrs wurde der von dem Herrn Reichsrathe Grafen Fugger Kirchberg und Weißenhorn erfolgten Präsentation des bisherigen Pfarrers Johann Chrisostomus Gingele in Oberreichenbach, Herrschafts-Gerichts Weißenhorn, auf die Pfarrey Wullenstetten, desselben Herrschafts-Gerichts, die Landesherrliche Bestättigung unter dem 31ten desselben Monats ertheilt.

Durch Beschluß der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern vom 27. August 1830. wurde das erledigte Kaplaney-Benefizium in Stiefenhofen, Landgerichts Immenstadt, dem Priester Joseph Wachtl, bisherigen Kaplaney-Benefiziums-Vikar alldort verliehen.

Der Landwehr-Major Friedrich Joseph Freiherr von Freyberg, welcher Nördlingen verlassen, und seinen Wohnsitz in Nieder-Raunau aufgeschlagen hat, ist nach §. 27. der Landwehr-Ordnung in die Commandanten-Stelle des ersten Landwehr-Bataillons Ursberg (Krumbach) wieder eingetreten.

Gemäß Entschließung der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, und des königlichen Kreis-Kommando des Oberdonau-Kreises vom 31ten Aug. 1830 wurde Joseph Amann zum Ober-Lieutenant und Bataillons-Adjutanten im ersten Landwehr-Bataillon Ursberg ernannt.

Seine Majestät der König haben am 16. August dieses Jahres dem Alois Straub, Eichen-Meister zu Augsburg, ein Privilegium auf Errichtung einer Drath-Zieherey mittelst Maschine, und des dabei anzuwendenden Verfahrens für den Zeit-Raum von sechs Jahren unter Beschränkung auf den Umfang von fünf Stunden um Augsburg, allergnädigst zu ertheilen geruht.

Bekanntmachung von Gewerbs-Privilegien

Beschreibung der Art der Anwendung der Holz-Säure zur Erzeugung eines Sohlen-Leders längstens in 6 Monaten (das an innerer Güte dem so beliebten Lücker- oder Niederländer Sohlen-Leder, bey welchem die Bereitungs-Weise 2½ bis 3 Jahre dauert) an die Seite gesetzt werden kann, ja wenn noch eine höhere Qualität physisch möglich, auch diese nothwendig erreicht werden müßte, indem die Holz-Säure schon seit Jahren als ein der Fäulniß widerstehendes Mittel anerkannt ist, und Ledergerben im Grunde nichts anders ist, als die Haut in einen Fäulnißunfähigen Zustand zu versetzen, von dem vormaligen bürgerlichen Gerbermeister Friedr. Gademann zu Dinkelsbühl, worauf derselbe den 17. July 1826 ein Privilegium auf den Zeitraum von 8 Jahren erhielt.

Ueber die Bereitungs-Weise der Holz-Säure selbst glaube ich nichts weiter sagen zu dürfen, da solche jedem praktischen Chemiker bekannt ist, und ich auch erbötig bin, die wenige Holz-Säure selbst Porto-frey zu liefern, falls ein Chemiker in München den Auftrag erhielte, einen Versuch im Kleinen nach meiner Vorschrift zu machen. Rohe Holz-Säure, d. h. solche die durch Verkohlung von Buchen, Eichen, Birken oder Erlenholz in geschlossenen Räumen gewonnen wird, ist zur Bereitung eines guten Sohl-Leders nicht geeignet, sie muß erst durch eine wiederholte Destillation in kupfernen Gefäßen nach Art der Brantwein-Brennerey bey gelindem Feuer hiezu tauglich gemacht werden. In diesem Falle hat sie die dunkelrothe

Farbe der rohen Holz-Säure verlohren und sieht nun mehr oder weniger hellgelb aus, je nachdem gelinder oder rascher gefeuert wurde. In diesem Zustande ist sie, nachdem sie noch vorher durch Säg-Späne oder ausgenütztes Loh filtrirt worden, um diejenigen mit übergegangenen Theer- und Oel-Theile, die sich noch in der Flüßigkeit befinden, zu entfernen, zur Anwendung bey der Sohl-Leder-Gerberey brauchbar. Wenn die rohe Holz-Säure nach dem Areometrum pro liquoribus aqua gravioribus 4 — 5 Grade zeigt, darf sie selbst im destillirten, mithin brauchbaren Zustande immer noch mit der Hälfte Wasser vor dem Gebrauche vermischt werden, weil ohne diese Maßregel das Leder nicht die gesuchte Eigenschaft haben, sondern zu holzartig und brüchig werden würde, indem bey ihrer vollen und natürlichen Stärke sie durch einen zu großen Säure-Gehalt und die Schwellungs-Capacität zu stark in die Haut-Fasern einwirken würde. Sind diese Vorbereitungen erfüllt, so ist die destillirte mit Wasser verdünnte Holz-Säure, im Falle man bereits geschwellte und nach der alten Methode gehörig vorbereitete Ochsen-Häute in Bereitschaft hat, auf folgende Art anzuwenden. Man legt die vorbereiteten Häute in die Grube und überstreut sie mit Eichen oder Fichten-Lohe, wie bey der alten Manier, und wenn die Grube wieder gehörig bedeckt und mit Steinen beschwert ist, übergießt man sie mit der bemeldten Säure, läßt solche 6 — 7 Wochen ruhig stehen, wiederholt diese Arbeit noch zweymal, indem immer frische Lohe und dergleichen Holz-Säure gebraucht wird, und in einem Zeitraume von längstens 6 Monaten wird auf diese Art ein Sohl-Leder erzeugt, das dem berühmten Niederländer Sohl-Leder, woran Fabrikanten 2 bis 3 Jahre gerben, an die Seite gesetzt werden kann. Es ist also nur die Hälfte der hier zu Lande üblichen Zeit, und gar nur $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{6}$ derjenigen nöthig, in welcher das vorzüglichste Sohl-Leder bereitet wird. Daß bey dreymaliger Einsetzung der Häute und eben so oftmaligen Gebrauche frischer Lohe und frischer Holz-Säure beym Herausnehmen der Häute aus der Grube ein Vorrath von noch wirksamer Säure und Gerbe-Stoff sich ergiebt, läßt sich leicht denken. Jeder praktische Gerber nützt nun schon nach der bisherigen Methode seine Rückstände, nicht weniger geschieht solches nach der Meinigen, um so mehr, da in diesen Rückständen sich noch kräftige Säure und Gerbestoff-Theile befinden, die mit dem besten Erfolg zum Schwellen, Abfärben und überhaupt Vorbereiten frischer Häute verwendet werden können. Fängt man aber ohne vorher ausübender Gerber gewesen zu seyn, die Sohlleder-Gerberey mit Holz-Säure ab ovo an, so wäre unerläßliche Bedingung, daß wenn die Häute, nachdem sie die mechanischen Arbeiten des Abhaarens, Ausfleischens rc. bestanden haben, mithin aus dem Wasser in die Vorbereitung (Färberey) kommen, solche sehr gradatim geschwellt, und abgefärbt werden müssen, und zwar in folgendem Verhältniß, z. B. in ein Gefäß, welches 6 Ochsen-Häute faßt, kommen $\frac{5}{6}$ Wasser, und $\frac{1}{6}$ von mehrerwähnter Säure, man gießt noch den Extract von 10 Pfund gestoßener Fichten-Lohe dazu, läßt solche 2 Tage darin, nachdem sie alle Tage dreymal heraus- und hineingethan worden, damit in eine andere Lage versetzt, die Wirkung der Lohe und der Säure, gleichheitlicher erfolge. Am dritten Tage kommen sie wieder in ein Gefäß von gleichem Inhalte bey zweytägiger gleicher Behandlung, nur mit dem Unterschiede, daß in dieses $\frac{3}{4}$ Wasser und $\frac{1}{4}$ Säure kommen, nebst einem Gefäß Loh-Extract von 20 Pfund Fichten-Lohe. Man läßt solche wieder einige Tage darinn. Nach Verfluß dieser Zeit kommen sie noch in ein Gefäß mit halb Säure und halb Wasser, hierin können sie 8 Tage lang bleiben, indem man ihnen alle zwey Tage den Extract von 10 Pfund Fichten-Lohe zusetzt, und nun sind sie geeignet, in die Grube gesetzt zu werden. Ich glaube, daß nach dieser Angabe jeder practische Chemiker im Stande seyn dürfte, die nämlichen Resultate zu erzielen, wie ich selbst.

Die Vorzüge, welche meine neuauszuübende Sohl-Leder-Gerb-Methode vor der bisherigen hat, sind folgende:

1.) Eine bessere, ja wohl die höchst möglichste Qualität des Sohl-Leders

2.) Ersparung der Hälfte der Zeit, die man in Bayern zu Erzeugung eines höchst mittelmäßigen Sohl-Leders verwendet, und $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ derjenigen Zeit welche zu Bereitung des vollkommensten Sohl-Leders in Lüttich, Malmedy ꝛc. erfoderlich ist.

3.) Ersparung von wenigstens der Hälfte der zu gebrauchenden Lohe nach der alten Methode. Dieser Umstand ist zumal in einer Gegend, wo man wenig Eichen-Lohe, und solche größtentheils aus dem Auslande beziehen muß, von Wichtigkeit; man könnte dagegen einwenden, daß die Holz-Säure, auch Kosten verursache. Diese sind, die Errichtung des Verkohlungs-Apparats ausgenommen, nicht von Bedeutung, denn die in geschlossenem Raume erzeugten Kohlen sind werthvoller, und decken hinlänglich die Auslagen für das zu verkohlende Holz; Arbeitslohn und Heizholz werden durch den Theer, höhere Qualität und Gewichtvolleres Leder seinen Unternehmer entschädigen. Schlüßlich kann ich mich der Bemerkung nicht enthalten, daß, da ich nun einmal auch im Fache technischer Chemie mich ein wenig umgesehen habe, und noch täglich Versuche mache, ich auf dem besten Wege bin, das so theuer, größtentheils aus dem Würtembergischen kommende Eichen-Lohe durch ein Vegetabile zu ersetzen, welches man mit geringen Kosten selbst auf Sandboden bauen kann, und welches wenigstens viermal so viel Gerbestoff enthält, als die beste Eichenrinde.

Dinkelsbühl den 10. Juny 1826.

Friedrich Gademann.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

423.) praes. den $\frac{3}{9}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Dem unterm 17. August 1830 erlassenen Ausschreiben gegen Michael Dillinger von Weilheim k. Landgerichts Höchstädt, und Josepha Krumm von Altenmünster (Kr. Int. Bl. Nro. 34. pag. 1121 Art. 409.) wird noch das Signalement der letztern mitgetheilt.

Die Josepha Krumm ist 35 Jahre alt, mittlerer Größe, besetzten, und starken Körper-Baues, sie hat blonde Haare, eine hohe Stirn, kleine graue Augen, spitzige Nase, mittlern Mund, rundes Kinn, oben mangeln ihr die Zähne, etwas eingefallene Wangen, und gute Gesichts-Farbe.

Ihre Kleidung ist die gewöhnliche, wie solche in hiesiger Gegend die Weibsbilder zu tragen pflegen.

Wertingen den 26 August 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

424.) praes. den $\frac{7}{9}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Alle jene, welche an die Verlassenschafts-Masse des verlebten Pfarrers Joseph Plöckl von Großhausen, wie immer Ansprüche zu machen gedenken, werden aufgefodert, solche innerhalb eines 30 tägigen Termins von heute an gerechnet, diesorts darzuthun.

Aichach den 28. August 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

425.) praes. den 3/9 30.

(Vorladung.)

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des zu Erlingshofen verstorbenen Wirths und Holzhändlers Andreas Nitbauer, „beim Grenz-Jäger" genannt, irgend eine Foderung zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, solche bey der auf den 17. September d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzten Tagsfahrt um so gewisser anzubringen, als sie sich außerdem die aus der Unterlassung hervorgehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben hätten.

Diejenigen, welche zur Verlassenschafts-Masse Etwas zu bezahlen, oder zurückzustellen haben, werden ebenfalls aufgefodert, an dem obengenannten Tage Richtigkeit zu pflegen.

Donauwörth den 30. August 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

426.) b.) praes. den 3/9 30.

(Bekanntmachung.)

Franz Anton Abler Schloßbauer in Mollenberg, der Gemeinde Hergensweiler, gedenkt aus freyer Hand, von seinem an der Land-Strasse zwischen Lindau und Wangen in einer schönen Gegend liegenden Bauern-Gute auf welchem allein neben dem in Geld accordirten Zehent noch ein Geld-Grundzins haftet, 25 Jchrte. Acker-Felds und 15 Jchrte. Wies-Gründe, und wenn sich Liebhaber finden, auch noch Mehreres im Aufstreiche, jedoch mit Vorbehalt seiner Ratifikation, zu verkaufen.

Die Verkaufs-Verhandlung, welche unter gerichtlicher Leitung geschieht, ist auf Dienstag den 21 September d. J. bestimmt, und wird Nachmittags 1 Uhr im Wirths-Hause zu Hergensweiler vorgenommen.

Indem Kaufs-Liebhaber hiezu eingeladen werden, wird noch bemerkt, daß die Auswärtigen ihre Zahlungs-Fähigkeit legal nachzuweisen haben, und daß jeder Käufer der indessen die Gründe einsehen will, sich an den Guts-besitzer selbst wenden möge.

Lindau den 20. August 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters.)
Schmid I. Assessor.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 30. August 1830.	Briefe	Geld	Den 2. Septem. 1830.	Briefe	Geld	Den 4. Septem. 1830.	Briefe	Geld.
Obligat. à 4% m. Coup.	100⅛	100	*Obligat. à 4% m. Coup.*	100⅛		*Obligat. à 4% m. Coup.*	100⅛	100
detto à 5%. . .			*detto à 5% . .*			*detto . à 5%. .*		
Lott. Loose E—M à 4%	106		*Lott. Loose E—M à 4%*	106		*Lott. Loose E—M à 4%*	106	
detto „ „ 2 mt.			*detto „ „ 2 mt.*			*detto „ „ 2 mt.*		
detto unverz. à 10 fl.	138		*detto unverz. à 10 fl.*	138		*detto unverz. à 10 fl.*	140	
detto detto à 25 fl.	128		*detto detto à 25 fl.*	128		*detto detto à 25 fl.*	128	
detto detto à 100 fl.	128		*detto detto à 100 fl.*	128		*detto detto à 100 fl.*	128	

Schrannen-Auszeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat Juny 1830.

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Schranne: Monat (Jahr 1830.)	Waizen und Kern. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.
	5	Juny.	—	112	112	112	—	13	55	13	4	12	13	2	191	193	193	—	9	20	8	50	8	15
	12	"	—	116	116	114	2	13	12	12	30	11	58	—	187	187	182	5	9	—	8	41	8	12
Aichach	19	"	2	134	136	131	5	12	30	12	9	11	12	5	162	167	163	4	8	50	8	19	7	45
	20	"	5	69	74	74	—	13	30	12	41	11	24	4	95	99	91	8	8	55	8	20	7	30
	4	Juny.	28	277	305	255	50	13	50	13	8	12	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	11	"	50	175	225	200	25	13	54	13	4	11	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	18	"	26	198	225	195	28	13	25	12	30	12	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	23	"	28	94	122	114	8	13	4	12	45	11	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Augsburg	4	Juny.	3[illegible]	374	400	353	50	13	40	13	15	12	14	18	423	441	397	44	9	41	9	7	8	39
	11	"	50	233	289	261	28	13	41	12	55	11	54	44	260	304	285	19	9	44	9	5	8	37
	18	"	28	503	531	499	32	15	7	12	15	11	31	19	419	438	420	18	9	22	8	45	8	11
	25	"	32	48	80	74	6	13	35	12	52	12	30	18	87	105	105	—	9	31	9	11	8	41
	7	Juny.	8	61	69	60	—	14	21	14	15	12	37	4	33	37	32	5	9	8	8	50	8	4
Babenhausen	14	"	—	80	80	76	4	14	9	13	21	12	30	5	22	27	24	3	8	52	8	35	8	27
	21	"	4	80	84	81	3	14	27	13	54	13	52	3	23	26	24	2	8	51	8	30	8	3
	2[illegible]	"	3	84	87	83	4	15	14	14	30	13	45	2	14	16	16	—	9	—	8	50	8	30
	7	Juny.	3	31	34	34	—	12	27	12	—	11	29	3	27	30	19	11	8	55	8	36	8	28
Burgau	14	"	—	23	23	23	—	12	30	12	—	11	45	11	20	31	24	7	8	30	8	30	8	24
	21	"	—	29	29	25	4	1[illegible]	30	12	26	12	15	7	18	25	18	7	8	30	8	1[illegible]	8	12
	28	"	4	21	25	23	2	12	45	12	30	12	6	7	17	24	9	15	8	30	8	20	8	4
	4	Juny.	—	10	10	4	6	13	—	12	18	11	54	—	5	5	4	1	9	30	9	14	9	—
Dillingen	11	"	6	6	12	7	5	12	12	11	34	11	—	1	5	6	5	1	9	45	9	19	9	—
	18	"	5	—	5	5	—	12	30	11	57	11	20	1	8		5	4	9	—	8	52	8	49
	25	"	—	3	3	3	—	12	—	11	53	11	45	4	11	15	14	1	[illegible]	50	[illegible]	30	8	8
	9	Juny.	8	24	32	17	15	13	24	11	27	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	16	"	15	8	23	21	2	13	49	12	42	11	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Donauwörth	23	"	2	21	23	17	6	13	12	12	44	11	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	30	"	6	18	24	23	1	12	57	12	35	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9	Juny.	5	52	57	48	9	12	58	12	10	11	19	21	39	60	55	5	9	14	8	52	8	24
	16	"	9	67	7	67	8	12	50	11	58	11	7	5	52	57	57	—	9	55	9	11	8	25
	2[illegible]	"	8	80	88	86	2	12	47	1	55	11	6	—	112	112	63	49	9	10	8	48	[illegible]	19
	30	"	2	29	31	27	4	13	2	12	10	11	27	40	19	68	32	36	9	13	8	41	8	17
	[illegible]	Juny.	4	20	24	22	2	14	15	12	-	10	40	12	61	73	73	—	9	40	8	54	8	—
Friedberg	9	"	2	17	19	13	6	14	—	13	-	12	30	—	55	55	30	25	9	20	8	57		—
	17	"	6	22	28	20	2	14	30	12	48	11	30	25	40	65	54	11	9	15	8	59	7	30
	23		2	23	25	18	7	14	30	12	49	10	—	11	30	41	26	15	9	—	8	11	7	30

Gerste											Haber											Weesen								
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer	
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.
—	25	25	25	—	6	30	6	12	5	30	—	57	57	57	—	5	49	5	24	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27	27	22	5	6	15	5	58	5	30	—	47	47	38	9	5	48	5	28	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	22	27	27	—	6	24	6	—	5	45	9	56	65	65	—	5	45	5	21	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8	8	8	—	7	—	6	19	6	—	—	70	70	66	4	5	50	5	25	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	432	452	432	20	7	24	7	—	6	31	15	182	197	179	18	5	[illegible]	4	40	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	293	313	261	52	7	17	6	56	6	10	18	72	90	90	—	5	12	4	50	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52	370	422	411	11	7	5	6	51	5	58	—	108	108	98	10	5	35	5	—	4	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	96	101	96	5	7	—	6	47	6	5	10	7	17	17	—	5	—	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	4	—	8	—	7	15	7	6	3	11	14	14	—	5	6	5	—	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5	5	2	3	6	30	—	—	—	—	—	24	24	21	3	5	3	4	54	4	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	5	8	6	2	7	42	7	3	6	18	3	16	19	19	—	5	—	4	57	4	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	2	1	1	7	—	—	—	—	—	—	9	9	6	3	5	18	5	16	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	24	27	18	9	6	30	6	15	6	—	3	27	30	16	14	4	45	4	40	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	16	25	19	6	6	—	5	54	5	44	14	7	21	18	3	4	56	4	45	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	9	15	15	—	6	12	6	—	5	34	3	4	7	7	—	4	54	4	50	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	12	12	—	6	15	6	—	5	30	—	8	8	8	—	5	—	4	50	4	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	22	22	13	9	4	40	4	34	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	5	6	4	2	7	—	—	—	—	—	9	14	23	13	10	4	45	4	34	4	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	10	12	22	7	15	4	30	4	21	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	15	—	15	5	10	4	30	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30	30	28	2	6	7	5	5.	5	45	—	21	21	14	7	4	39	4	2	3	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	45	47	35	12	5	55	5	39	5	18	7	9	16	16	—	4	50	4	40	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	12	24	19	5	5	45	5	22	5	1	—	10	19	10	—	4	52	4	40	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	14	19	19	—	5	30	5	20	5	6	—	19	19	19	—	5	—	4	52	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	25	26	21	5	6	45	6	—	5	—	9	30	39	37	2	6	—	5	48	5	45	13	52	65	63	2	4	50	4	30
5	62	67	63	4	6	30	6	14	6	—	2	14	16	16	—	5	55	5	50	5	—	2	67	69	39	30	4	50	4	12
4	5	9	7	2	6	10	6	5	6	—	—	26	26	24	2	6	—	5	44	4	48	30	59	89	74	15	4	30	4	[illegible]
2	2	4	4	—	6	—	5	38	5	30	2	30	32	17	15	6	—	5	—	4	0	16	19	34	26	8	4	36	4	—

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schrannen- Tag	Schrannen- Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.
	Jahr 1830.		Schäffel.											Schäffel.										
Füssen	5	Juny.	55	34	89	27	62	16	—	15	30	14	52	62	34	96	28	68	12	41	12	18	11	52
	12	"	62	38	100	40	60	15	43	15	11	14	50	68	25	93	32	61	12	37	12	9	11	40
	19	"	60	50	110	40	70	15	38	15	10	15	—	61	32	93	34	59	12	30	12	10	11	42
	26	"	70	32	102	48	54	15	29	15	3	14	34	59	23	82	36	52	12	31	12	8	11	36
Günzburg	8	Juny.	3	37	40	35	5	13	15	12	48	12	21	5	22	27	19	8	8	50	8	36	8	22
	15	"	5	45	50	48	2	13	—	12	10	11	32	8	22	30	23	7	8	30	8	22	8	14
	22	"	2	53	55	53	2	12	54	12	30	12	6	7	28	35	32	3	8	30	8	24	8	18
	28	"	2	33	35	28	7	13	45	13	9	12	35	3	13	16	12	4	8	42	8	32	8	22
Höchstädt	9	Juny.	—	6	6	6	—	13	—	12	30	10	30	—	5	5	5	—	9	—	8	50	8	30
	16	"	—	7	7	7	—	12	30	11	30	10	—	—	6	6	6	—	9	—	8	45	8	24
	23	"	—	6	6	6	—	12	24	11	20	10	—	—	5	5	5	—	9	—	8	30	8	—
	30	"	—	6	6	6	—	12	45	11	30	10	—	—	7	7	7	—	9	—	8	36	8	18
Jettingen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Illertissen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaufbeuren	5	Juny.	31	209	240	215	25	14	45	13	32	12	30	25	47	72	67	5	10	45	9	55	8	39
	10	"	25	101	126	113	13	14	35	13	35	12	30	5	29	34	32	2	11	25	10	24	9	4
	17	"	13	277	[illegible]90	208	82	14	35	13	42	12	39	2	115	117	88	29	10	57	10	18	8	56
	25	"	82	106	188	132	56	14	44	14	1	12	30	29	71	100	65	37	11	1	9	48	9	14
Kempten	9	Juny.	149	33[illegible]	485	366	119	15	24	14	27	13	51	32	233	315	244	71	11	—	10	30	9	55
	16	"	119	580	699	529	170	[illegible]	[illegible]	14	10	[illegible]	49	71	241	312	273	39	10	54	10	25	9	56
	23	"	170	395	565	401	164	15	32	14	57	14	4	39	[illegible]49	588	302	86	11	5	10	44	10	21
	30	"	164	430	594	463	131	16	3	15	14	14	51	80	256	336	240	96	11	17	11	9	10	42
Krumbach	5	Juny.	18	139	157	130	27	13	12	12	20	11	21	2	46	47	29	18	8	54	8	32	8	10
	12	"	27	106	133	115	18	12	48	12	—	11	12	18	35	53	27	20	8	50	[illegible]	20	7	50
	19	"	18	108	126	119	7	13	20	12	38	11	50	26	35	61	59	2	8	30	8	16	7	56
	26	"	7	84	91	82	9	14	30	13	45	12	54	2	15	17	17	—	8	40	8	30	8	12
Lauingen	5	Juny.	112	351	463	397	66	12	31	12	—	11	38	16	70	86	65	21	9	32	8	48	8	3
	12	"	66	287	353	349	4	12	34	12	2	11	41	21	90	111	75	36	9	11	8	50	8	18
	19	"	4	426	430	417	13	12	39	12	4	11	29	36	96	132	74	58	9	12	[illegible]	41	8	3
	26	"	13	272	285	280	5	13	41	13	—	12	33	58	25	83	49	34	9	1	8	33	7	31

Gerste											Haber											Wesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester	
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5	4	9	6	3	9	—	8	51	8	33	24	49	73	45	28	6	27	5	40	4	3[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	14	17	8	9	9	—	8	20	8	—	28	22	50	31	19	6	27	5	38	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	18	27	14	13	9	30	9	12	9	—	19	47	66	39	27	6	40	6	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	6	19	12	7	9	30	—	—	—	—	27	38	65	49	16	6	30	6	14	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	29	29	29	—	6	15	6	9	6	3	—	10	10	10	—	4	40	4	38	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	29	29	29	—	6	12	6	—	5	48	—	4	4	4	—	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	38	38	25	13	5	45	5	43	5	41	—	12	12	12	—	4	40	4	32	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	15	28	17	11	6	—	5	47	5	34	—	10	10	10	—	5	—	4	45	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	35	41	35	6	8	[illegible]	8	2	7	30	8	71	79	72	7	5	55	5	21	4	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	44	50	21	29	8	15	7	59	7	15	7	33	40	31	9	5	51	5	15	4	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	43	72	59	13	8	22	8	4	7	17	9	61	70	46	24	5	57	5	30	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	34	47	37	10	8	10	7	44	6	47	24	55	79	73	6	5	40	5	24	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	76	117	48	69	9	2	8	24	[illegible]	48	59	107	166	123	43	6	11	5	40	4	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
69	74	143	79	64	9	—	8	41	8	4	43	168	211	165	46	6	2	5	54	4	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64	44	108	50	58	9	3	8	58	[illegible]	18	46	136	182	146	36	6	3	5	35	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58	25	83	61	22	9	2	8	5	8	13	30	107	143	132	11	6	17	5	41	5	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	119	121	103	18	6	38	6	30	6	2[illegible]	7	61	68	58	10	5	—	4	48	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	63	81	73	8	6	14	6	[illegible]	6	10	10	67	77	3[illegible]	44	4	54	4	30	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	50	67	54	1[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	21	[illegible]	14	4	18	62	38	24	4	4[illegible]	4	28	4	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	35	48	41	7	6	[illegible]	6	2	6	10	24	30	5[illegible]	48	6	4	54	4	42	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	278	282	228	54	6	10	5	5	5	30	14	50	6[illegible]	26	38	4	12	4	27	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	220	274	203	71	6	4	5	42	5	17	38	44	8[illegible]	63	19	4	37	4	20	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	183	254	182	72	5	5[illegible]	5	25	5	3	19	40	59	45	14	4	51	4	33	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
72	107	179	167	12	5	48	5	27	5	4	14	41	55	41	14	4	30	4	19	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat	Waitzen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Jahr 1830.			Schäffel.											Schäffel.										
Lindau	[illegible]	Juny.	381	525	906	516	390	15	7	14	19	13	38	92	8	100	57	43	10	18	10	—	9	30
	12	"	390	516	906	565	341	15	1	14	-	13	[illegible]	43	20	63	33	30	10	30	10	—	9	30
	19	"	341	597	938	569	369	15	54	14	53	14	[illegible]	30	10	40	29	11	10	45	9	54	9	45
	26	"	369	613	982	647	335	15	50	15	4	14	18	11	35	46	38	8	10	45	10	30	10	24
Memmingen	8	Juny.	29	610	639	535	104	14	21	13	42	13	2	70	182	252	185	67	10	—	9	32	9	—
	15	"	104	474	578	473	105	14	50	14	5	13	26	67	146	213	161	52	9	50	9	26	8	42
	22	"	105	595	700	643	57	14	18	13	50	13	28	52	191	243	197	46	10	—	9	40	9	13
	29	"	57	427	484	421	63	15	18	14	39	14	4	46	152	198	86	112	10	16	10	—	9	36
Mindelheim	5	Juny.	7	161	168	164	4	13	50	12	56	12	7	5	61	66	66	—	9	40	9	11	8	16
	12	"	4	144	148	148	—	13	52	13	9	12	20	—	44	44	44	—	9	51	9	22	8	32
	19	"	—	148	148	133	15	13	36	12	49	11	58	—	65	65	55	10	9	52	9	12	8	43
	26	"	*15	97	112	108	4	14	16	13	20	12	38	10	28	38	38	—	10	2	9	40	9	9
Neuburg	9	Juny.	*1	100	101	93	8	13	25	12	12	11	32	—	76	76	72	4	9	35	9	18	8	59
	16	"	*8	135	143	110	27	12	16	11	56	10	50	4	103	107	95	12	8	56	8	37	8	23
	23	"	*27	94	121	117	4	12	22	11	24	10	[illegible]	12	62	74	73	1	9	17	8	50	8	17
	30	"	4	73	77	71	6	14	13	13	7	12	5	1	52	53	52	1	11	15	10	55	10	30
Obergünzburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ottobeuern	[illegible]	Juny.	8	8	16	10	6	14	30	11		12	40	2	9	11	10	1	11	—	10	23	9	40
	[illegible]	"	6	10	16	12	4	13	57	13	52	12	45	1	11	12	10	2	10	15	10	—	9	45
	17	"	4	12	16	10	6	15	—	11	6	13	10	2	8	10	7	3	11	—	10	25	10	—
		"	*6	3	9	6	3	15	—	14	10	13	[illegible]	3	4	7	5	2	10	22	10	11	9	50
Rain	[illegible]	Juny.	*—	29	29	29	—	12	4	12	—	11	[illegible]	—	20	20	20	—	9	—	8	—	[illegible]	—
	[illegible]	"	*—	31	3	31	—	15	30	12	30	11	30	—	23	23	23	—	9	—	8	45	8	18
	[illegible]	"	*—	37	37	27	10	12	15	11	15	11	[illegible]	—	22	22	14	8	8	30	[illegible]	15	8	—
	[illegible]	"	*10	19	29	29	—	12	45	11	45	11		8	13	21	21	—	8	30	8	—	7	18
Schrobenhausen	3	Juny.	*-	36	36	28	8	[illegible]	5	12	5	11	11	6	57	63	58	5	9	10	8	35	8	20
	[illegible]	"	*[illegible]	20	26	25	5	[illegible]	42	12	27	12	9	5	60	65	5	[illegible]	8	48	8	28	8	7
	17	"	*[illegible]	28	33	2	5	[illegible]	30	12	13	11	2	8	67	7	70	5	8	34	8	11	7	45
	[illegible]	"	5	18	23	21	2	11	[illegible]	11	23	11	6	5	43	48	41	2	8	11	8	21	8	—
Weißenhorn	9	Juny.	—	242	242	209	33	13	49	[illegible]	26	11	2	—	71	71	65	6	8	[illegible]	8	16	7	48
	16	"	33	190	223	219	6	14	10	12	33	11	42	6	59	65	58	7	8	44	8	21	7	57
	23	"	4	215	219	210	9	14	23	13	14	12	10	7	62	69	63	6	9	[illegible]	8	30	8	12
	30	"	[illegible]	185	194	187	7	15	33	14	14	12	51	6	51	57	51	6	9	45	9	[illegible]	8	35
Summa des verkauften Getreides						*1965 12294											6216							

* bedeutet Waizen.

Gerste											Haber										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
19	15	34	26	8	8	45	8	30	8	15	148	88	236	148	88	5	51	5	24	5	—
8	13	21	15	6	8	12	8	—	—	—	88	49	137	54	83	6	12	5	48	4	24
6	1	7	1	6	8	—	—	—	—	—	83	17	100	71	29	6	12	5	48	5	42
6	10	16	10	6	9	—	8	30	—	—	29	79	108	60	48	6	6	5	42	5	—
4	176	180	63	117	8	42	8	6	7	47	26	49	75	48	27	5	30	5	15	5	—
117	108	225	127	98	8	3	7	54	7	24	27	48	75	54	21	5	33	5	6	5	—
98	6[illegible]	166	139	27	8	12	8	—	7	30	21	59	80	65	15	6	3	5	30	5	27
27	39	66	46	20	8	15	8	—	7	40	15	58	73	73	—	6	—	5	40	5	27
6	36	42	36	6	8	9	7	10	6	15	10	60	70	64	6	5	20	4	54	4	31
6	42	48	41	7	7	54	7	20	6	10	6	60	66	52	14	5	10	4	55	4	53
7	46	53	41	12	7	34	7	13	6	12	14	29	43	41	2	5	10	5	—	4	30
12	27	39	27	12	7	44	7	24	6	41	2	26	28	28	—	5	25	5	19	5	2
—	27	27	23	4	6	21	6	1	5	30	—	34	34	34	—	5	30	5	21	5	7
4	25	29	12	17	6	3	5	51	5	34	—	40	40	40	—	5	24	5	9	4	50
17	22	39	38	1	5	50	5	2	5	3	—	31	31	31	—	5	28	5	18	5	8
1	12	13	13	—	7	12	6	50	6	[illegible]	—	32	32	27	5	6	—	5	52	5	36
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	1	—		—	—	—	—	5	6	11	8	3	5	—	[illegible]	32	4	—
1	1	2	2	—	7	30	—	—	—	—	3	8	11	8	3	5	—	4	47	4	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	10	13	11	2	5	5	4	51	4	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	8	6	2	5	—	4	45	4	30
—	12	12	12	—	6	18	5	40	5	—	—	4	4	4	—	4	15	4	10	4	30
—	3	3	3	—	5	45	5	40	5	30	—	7	7	7	—	5	—	[illegible]	50	4	45
—	19	19	9	10	5	30	5	15	5	—	—	1	1	1	—	4	30	—	—	—	—
10	3	13	13	—	5	30	5	15	5	—	—	9	9	9	—	4	45	4	30	4	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	33	33	—	5	19	5	2	4	47
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	29	29	—	5	14	5	17	4	54
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	23	—	5	31	5	13	4	54
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	36	30	—	5	48	5	28	5	14
3	90	93	85	8	6	40	6	2	6	15	4	25	29	23	6	5	7	4	39	4	33
8	104	112	89	23	6	10	6	25	6	7	6	28	34	28	6	5	9	4	51	4	30
23	56	79	70	9	7	7	6	42	6	19	6	17	23	23	—	5	15	5	2	4	50
9	49	58	50	8	6	54	6	33	6	[illegible]	—	[illegible]	20	20	—	5	23	4	58	4	27
			4131												3409						

Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				204						

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 37. den 15ten September 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCXCIII.)

(Die Berichtigung des Legitimations-Punkts in Rechts-Streit-Sachen btrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das königl. bayerische Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis hat aus mehreren von den Unter-Gerichten im Berufungs-Wege eingesendeten Akten mit Mißfallen entnommen, daß dieselben der ausdrücklichen Vorschrift des §. 1 und 8, Cap. 7. der Gerichts-Ordnung zuwider die Bevollmächtigung der Anwälde entweder gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit herstellen ließen, wodurch sowohl für die Gültigkeit der Rechts-Handlungen selbst, als auch für die Beschleunigung der Rechts-Pflege die nachtheiligsten Folgen entstehen.

Sämtliche Kreis- und Stadt-Gerichte, dann Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte Iter Klasse des Oberdonau-Kreises erhalten daher die Weisung, sogleich bey dem Einlangen der Klage oder der Exception für die Berichtigung der Vollmachten die geeigneten Verfügungen zu erlassen, und sich durch die Nichtbefolgung der gesetzlichen Normen wegen der hieraus entspringenden schädlichen Folgen keiner Verantwortlichkeit auszusetzen.

Zugleich wird bemerkt, daß, wenn in der Folge Akten vor Berichtigung des Legitimations-Punktes der Anwälde in der Berufungs-Instanz einkommen, dieselben auf Kosten der nachläßigen Unter-Gerichte remittirt, und gegen diese angemessene Geld-Strafen werden verhängt werden.

Neuburg den 31. August 1830.

Königlich Bayerisches Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis.

Frhr. von Sainte Marie Eglise, Direktor.

Paulus, Sekretär.

CCXCIV.)

(Die Wiederbesetzung der Assistenten-Stelle an der medizinischen Klinik bey der chirurgischen Schule in Landshut betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Assistenten-Stelle an der medizinischen Klinik bey der chirurgischen Schule in Landshut ist erledigt. Mit dieser Stelle sind die Emolumente von jährlich 100 fl. nebst freyer Wohnung mit Beheitzung und Licht verbunden, und neben den Funktionen bey der medizinischen Klinik hat der Assistent auch noch bey der chirurgischen Klinik Dienste zu leisten.

Um diese Stelle, die der Assistent längstens 3 Jahre beibehalten kann, können nur graduirte Doktoren der Medizin konkurriren, und diese haben ihre Gesuche längstens bis zum 18ten September d. J. mit den nöthigen Belegen, der unterfertigten Stelle vorzulegen, und sich am 27ten September Morgens 8 Uhr bey dem hiesigen Medizinal-Commitée zur Concurs-Prüfung, die hierüber schriftlich und mündlich abgehalten, und sich größtentheils über Pathologie und Therapie erstrecken wird, einzufinden.

München den 3. September 1830.

Königliche Regierung des Isar-Kreises.

Kammer des Innern.

von Widder.

coll. Miller.

CCXCV.) ad Nrm. 14950.

(Das erledigte Cantons-Physikat Zweybrücken btrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Cantons-Physikat in Zweybrücken ist durch das Ableben des Cantons-Arztes Dr. Böcking erlediget.

Bewerber um dieses Physikat haben ihre belegten Gesuche längstens bis Ende des Monats September d. J. bey der kgl. Regierung des Rhein-Kreises Kammer des Innern zu überreichen.

Speyer am 1. September 1830.

Königliche Regierung des Rhein-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

coll. Schall.

CCXCVI.)

(Die erledigte Pfarrey Schweinsdorf betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem sich durch die inzwischen neugefertigte Fassion über den Ertrag der Pfarrey Schweinsdorf gegen die in dem diesseitigen Ausschreiben vom 15. July v. J. angesetzten 790 fl. 46 kr. eine nicht unbedeutende Erhöhung des Ertrags derselben bis auf 823 fl. 37¼ kr. außer den freywilligen Geschenken ergeben hat; so wird dieß den Bewerbern auf den Grund der Entschließung des kgl. protestantischen Ober-Consistoriums vom 20. vorigen Mts. nachträglich zur Kenntniß gebracht, damit sie sich mit ihren allenfallsigen Gesuchen um diese Pfarr-Stelle binnen vier Wochen melden.

Ansbach den 24. August 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Meminger.

Kreis- und andere Notizzen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchst-unmittelbaren Rescripts de dato Berchtesgaden den 29ten August 1830 die erledigte Registrators-Stelle bey der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer des Isar-Kreises dem bisherigen statusmäßigen Finanz-Kammer Registrator Xaver Ehrensberger in Augsburg auf sein Ansuchen allergnädigst zu übertragen, und auf die hiedurch erledigte Registrators-Stelle bey der kgl. Regierung des Ober-D. K., Kammer der Finanzen, zu Augsburg den qsz. Registrator der Regierungs Finanz-Kammer des Isar-Kreises Engelbert Lorenz zu reaktivieren geruht.

Seine Majestät der König haben nachstehende Pfarreyen allergnädigst zu verleihen geruht:

1.) zu Folge allerhöchster Entschließung vom 29ten August d. J. dem bisherigen Pfarrer Johann Baptist Höbel in Willprechtszell, Landgerichts Aichach, nach erfolgter Dispense des Pfarrers Bauhof zu Anried vom Antritte der Pfarrey Inningen, die erwähnte Pfarrey Inningen, Landgerichts Göggingen;

2.) am 31ten August dem bisherigen Pfarrer Georg Reinhard zu Ober-Kamlach, Landgerichts Mindelheim, die Pfarrey Baierdilling, Landgerichts Rain;

3.) dem bisherigen Stadt-Kaplan bey St. Moritz zu Augsburg Priester Johann Thomas Heichlinger die Pfarrey Mindel-Altheim, Landgerichts Burgau.

Ferner 4.) durch ein am 3ten September eingelaufenes allerhöchstes Rescript dem Pfarrer Xaver Minderer zu Rommelsried die Pfarrey Agawang, Landgerichts Zusmarshausen.

Der ehemalige Reichsstädtische Senator Jonas Sigmund Mitzel in Kaufbeuern hat dem evangelischen Waisen-Institut daselbst 200 fl., und den Lokal-Armen ohne Unterschied der Religion weitere 200 fl. legirt, welche wohlthätige den Geber in hohem Grade ehrende Handlung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Inhaltlich eines allerhöchsten Rescripts aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern ddo. München den 29. August 1830 wurde dem Franz Xaver Held Lehrer der Kalligraphie in Augsburg ein Privilegium auf den Verkauf eines Instrumentes zur Beförderung des Schnell- und Sicherschreibens durch eine von Seiner Majestät dem König allerhöchst eigenhändig gezeichnete Urkunde allergnädigst verliehen.

Bekanntmachung von ertheilten Privilegien.

Beschreibung der dem bürgrl. Stück- und Glockengießer Nikol. Regnault unterm 25. December 1826 auf 10 Jahre privilegirten Vorrichtung eines erfundenen und verbesserten Wasser-Zubringers von fünferley Gattung, dann eines Dampf-Fasses.

(Die Figuren sind im Kunst u. Gewerbe Blatt Nro. 29 nachzusehen.)

Plan Nro. I. Fig. 1. stellt die Vorrichtung eines Wasser-Zubringers mit einem Cylinder und einem Kegel-Ventil dar, wobey das Wasser, wenn dieser Zubringer als Spritze gebraucht, und die auf der Seite befindliche Saugschlauch-Oeffnung mit einer Kappe verschlossen wird, wie bey Lit. a zu sehen ist, von oben einfällt. Fig. 2. ist der Grundplan von dem zweyten von mir verfertigten Wasser-Zubringer, welcher für besser befunden und von dem hiesigen Stadt-Magistrate auch sogleich abgenommen, und wovon selbst auch noch ein zweyter bestellt wurde.

Anstatt dem oben einfallenden Ventil befindet sich an demselben, wie bey Lit. a zu sehen ist, ein Hahn, der bey seiner dermaligen Stellung das Wasser aus dem

Bache zieht. — Bey b zeigt sich der Durchschnitt vom Cylinder, der in dem Lit. c bezeichneten kupfernen Wind-Kessel sich befindet, und bey Lit. d das Wasser wieder heraustreibt. Fig. 3. ist der nämliche Hahn, der bey Fig. 2. Lit. a sich zeigt, der aber, wenn er so, wie er hier zu sehen ist, gewendet wird, den Zubringer sogleich in eine Spritze verwandelt, damit man ihn, wenn er in der ersten Eigenschaft wegen Mangels eines Baches nicht dienen kann, doch wenigstens und als solche benutzt werden kann. F. 4. stellt den Durchschnitt des ganzen Zubringers dar, wo der abgeleitete Saug-Schlauch von Kupfer und mit Leder überzogen im Wasser hängt, wodurch sich die Spritze von selbst füllt, und bey Lit. b sich mittelst des Transporteur-Schlauches wieder entladet, und wodurch das Wasser auf mehrere tausend Schuh weit, je nachdem die Schläuche eine Länge haben, und zur Füllung anderer Spritzen benutzt werden kann. Fig. 5 ist der Durchschnitt des nämlichen Zubringers der Quer nach, und zeigt nur den Hahn in seiner Stellung, wenn er Wasser aus dem Bache zieht. Fig. 6. stellt den nämlichen Zubringer auf einem zweyrädrigen Wagen dar, wenn er als Spritze gebraucht werden soll, weßwegen bey Lit. a das Mundstück angebracht ist. — Bey L. b zeigen sich zwey Hacken, die in die Druck-Bäume eingehängt werden, um selbe unbeweglich zu machen, und die Spritze mittelst derselben auch vom Wagen abnehmen, und durch einen auch nur drey Schuh breiten Raum überall hintragen zu können. Bey Lit. c sind zwey Bänder angebracht, wo man wieder mit Tragbäumen durchfahren, und die Fortbringung erleichtern kann; will man sie aber wieder als Zubringer gebrauchen, so wird das Mundstück wieder ab- und bey Lit. a der Zubringer-Schlauch wieder hineingeschraubt. Fig. 7. stellt die Druck-Stangen vor, die in die am Druck-Baume angebrachten Ringe eingestoßen werden, um die Maschine in Bewegung zu setzen. Plan II. Fig. 1: Hier zeigt sich der Grundplan von einem Zubringer, der zwar auch nur einen einzigen stehenden Cylinder hat, der aber gemäß seiner Vorrichtung den nämlichen Dienst wie zwey andere leistet, und wovon noch keiner existirt. — Bey Lit. a zeigt sich der Wechsel wie bey Fig. 2. des Planes Nr. I. bey Lit. b. der Stand des Cylinders, bey c jener des Saug-Rohrs von Messing, wodurch sich der Obertheil des Cylinders ladet, d zeigt den kupfernen Wind-Kessel, der durch den einzigen achtzolligen Cylinder die nämliche Wasser-Quantität erhält, als wenn zwey derley von der nämlichen Größe dahin arbeiten würden, weil er sich beym Stoße abwärts unten in diesen Kessel ausleert und zugleich oben füllt, beym Zurückzuge aber oben ausleert, und unten wieder vollsaugt.

Dieser Zubringer kann so klein gemacht werden, daß man ihn mit 6 bis 8 Mann in einen drey Schuh breiten Raum überall hinbringen und auf eine Entfernung von mehreren tausend Schuhen 8 bis 10 Eimer Wasser in jeder Minute und bey einer großen Anstrengung selbst wohl fünfzehn Eimer liefern kann. Bey Lit. c zeigt sich das Rohr, wo sich das Wasser ausladet. Fig. 2, ist der nämliche Hahn, jedoch in der Stellung, welche den Zubringer in eine Spritze umschaft, wenn man ihn in dieser Eigenschaft gebrauchen will. — Fig 3. Hier zeigt sich der ganze Durchschnitt des nämlichen Zubringers mit dem im Wasser hängenden Saug-Rohre, wie bey Plan I. Fig. 4. — Fig. 4. ist der Querdurchschnitt, wo sich zeigt, wie der kupferne Kessel bey den Buchstaben aa oben und unten durch den einzigen Cylinder bey jedem Stoß auf- und abwärts gefüllt wird. Fig. 5. ist der Durchschnitt vom Cylinder mit seinem Mechanismus und Pistyl in der Mitte, wo zu sehen ist, wie er doppelt aus- und einladet. Fig. 6. ist die Ansicht dieses Zubringers wie bey Plan I. Fig. 6, nur mit dem Unterschiede, daß hier anstatt dem Mundstück der Transporteur angeschraubt ist. Diese Gattung Zubringer kann, wie schon bey Fig. 1. erwähnt wurde, getragen, aber auch, wie bey den Planen I. II. und IV. zu sehen ist, auf zwey- und vierrädrigen Wagen gestellt werden. Fig. 7. stellt wieder die Trag-Stangen wie bey Plan I. Fig. 7. vor. — Plan III. Fig. 1. Hier ist der Grund-Plan eines Zubringers mit zwey Cylin-

dern zu sehen, wo der Hahn bey Lit. a. das Wasser aus dem Bache zieht, wovon jeder der beyden Cylinder bey den Buchstaben b und b wechselsweise einsaugt, und sich bey o in den Kessel eben so entleert, von welchem aus das Wasser durch die bey Lit. d. angebrachte Oeffnung in den Transporteur-Schlauch gedrückt wird. Fig. 2. Hier zeigt sich nun wieder der Stand des Hahnes, wenn dieser Zubringer als Spritze gebraucht werden will. Fig. 3. ist der Durchschnitt des Zubringers von vorne, welcher zeigt, wie der Saug-Schlauch, der im Wasser liegt, und der Transporteur-Schlauch angebracht wird. Fig. 4. zeigt den Quer-Durchschnitt, wo die beyden stehenden Cylinder aa in ihrer Stellung zu sehen sind, wie sie sich bey den Buchstaben bb wechselsweise in den kupfernen Kessel entladen. Fig. 5. stellt einen Saug-Schlauch, woran ein Seicher, damit keine Unreinigkeiten in den Schlauch kommen, angebracht ist, vor, welcher vorne mit einem messingenen Eintrieb versehen ist, wodurch derselbe augenblicklich an die Spritze angestoßen werden könne. Fig. 6. giebt die Ansicht des Transporteurs auf einen leichten vierrädrigen Wagen gestellt, woran vorne ein hölzerner durchbrochener Kasten für die Schläuche angebracht ist, damit man selbe sogleich bey Handen hat, und selbe, wenn sie naß sind, auch leichter wieder trocken werden. F. 7. sind die Druck-Stangen, wie beym Plan I. Fig. 7. — Plan IV. Fig. 1. stellt ein Wasser-Faß dar, worin das darin befindliche Wasser während dem Fahren, durch die darin befindliche Einrichtung schnell geheitzt, siedend gemacht, und so unterhalten werden kann. Bey Lit. a befindet sich ein kleiner kupferner Kamin, vulgo Rohr, wo die Kohlen hineingeworfen werden. Bey b unten befindet sich ein eigenes Aschen-Behältniß, woran ein Luftzug angebracht ist, der das im Fasse befindliche Feuer belebt. Der mit Lit. c bezeichnete Flächen-Raum des Fasses bleibt mit Wasser gefüllt; der Flächen-Raum Lit. d aber mit dem von dem unten befindlichen siedenden Wasser erzeugten Dampfe. Dieser Dampf wird bey Oeffnung des Wechsels e, mittels eines angeschraubten Schlauches bey f, nach Belieben in jede gefrorne Spritze oder in jeden Transporteur-Schlauch augenblicklich hingetrieben, und dadurch das Gefrieren mehr und schneller, als durch alle warmen Fässer entfernt. g ist das Sicherheits-Ventil, damit bey einer allenfallsigen Ueberheitzung nie eine Gefahr entstehen kann. Bey Lit. h ist ein Kohlen-Behälter angebracht, und bey i befindet sich ein kleiner Hahn, um die Wasser-Höhe im Fasse immer bestimmen zu können. F. 2. stellt einen Trichter vor, welcher bey f schnell angeschraubt werden kann, um das Faß mit Wasser an- und nachzufüllen. Fig. 3. ist die Zeichnung der kupfernen Maschine, welche sich im Dampf-Fasse befindet, worin das Feuer brennt, wodurch das Wasser geheitzt und der Dampf erzeugt wird. Fig. 4. ist die Ansicht der innern Einrichtung des Fasses von hinten, wo bey Lit. a. der Wechsel sich befindet, bey dessen Oeffnung auch warmes Wasser in jede Spritze oder jeden Zubringer mittelst Anschraubung eines Schlauches oder andern Gefäßes gebracht werden kann. Plan V. Fig. 1. stellt einen Transporteur mit einem liegenden Cylinder vor, welcher aber doppelt arbeitet, und wobey der Druckbaum doch wie bey allen andern Spritzen in Bewegung gesetzt wird. An diesem Wasser-Zubringer ist unten der Saugschlauch zu sehen, wie er bey jedem Transporteur angebracht seyn muß, wenn er als solcher gebraucht werden will. Lit. a ist ein Druck-Hebel, der bey Nr. 1. eingesteckt wird. Fig. 2. ist der Grund-Plan des obigen Zubringers, wo sich bey Lit. a der liegende Cylinder zeigt; bey Lit. b befindet sich der Hahn, mittelst welchem das Wasser aus dem Bache gezogen wird, wenn man die Maschine als Zubringe braucht, welcher aber in seiner veränderten Stellung, wenn sie als Spritze gebraucht werden will, aus dem Kasten arbeitet. Bey c zeigt sich der kupferne Wind-Kessel; bey d befindet sich das Rohr, durch welches das Wasser aus demselben in den Zubringer-Schlauch befördert wird; e zeigt das Stand-Rohr, wenn man den Zubringer als Spritze brauchen will.

Fig. 3. ist der Durchschnitt des Zubringers nach seiner Länge, wo die Bewegung vom Pistyl angezeigt ist. Bey Lit. a zeigt sich der liegende Cylinder, bey b der Hahn wie bey Fig. 2., c ist der Wind-Kessel, d das Schlauch-Rohr, e die Wendung, wenn man den Zubringer als Spritze gebrauchen will; bey f zeigt sich die Stange vom Pistyl, die ungeachtet ihrer Winkel-Bewegung doch horizontal arbeitet, und wechselweise das Wasser einsaugt und ausladet, wie bey einer doppelten Spritze. g stellt den Druckbaum dar, der, ungeachtet er sich wie bey allen übrigen Spritzen senkrecht bewegt, doch der Pistyl-Stange im Cylinder eine horizontale Bewegung gibt. Fig. 4. ist der Durchschnitt des Zubringers von der hintern Seite, wo sich bey a der Cylinder, bey b der Schluß des Einsaug-Schlauches und bey c die Wind-Kugel zeigt.

Nikol. Regnault,
Stück- und Glockengießer.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

427.) praes. den 27/8 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Thomas Pbller von Zillenberg, umfassend den zum k. Rentamte dahier Erbrechtigen ganzen Jackel-Bauernhof mit Wohn- und Neben-Gebäuden sub Nr. 8. Hofraum und Garten gerichtlich eingewerthet ad 500 fl.; 65 Tgw. 15 Dez. Acker ad 1300 fl. 6 Tgw. 3 Dez. Wiesen ad 150 fl., im Steuer-Districkte Sirchenried, und 1 Tgw. 27 Dez. Acker ad 20 fl. im Steuer-Districkt Ried, Samstags den 28. September d. J. Vormittags von 9 — 12 Uhr in hiesiger Amts-Kanzley dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hinsichtlich des Zuschlags auf §. 64. des Hyp. Gesetzes vom 1. Juni 1822 verwiesen.

Kaufs-Liebhaber werden sofort eingeladen, ihre Anbote am besagten Tage zu Protokoll zu geben.

Friedberg den 16. August 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.
In Abwesenheit des k. Landrichters.
Bogner, Assessor.

428.) praes. den 2/9 30.

(Gant-Verkauf.)

Auf Antrag der Gläubiger wird das Anwesen des Bauers Euseb Schafhäutle von Hiltenfingen Montags den 4. Oktober d. J. in der hiesigen Gerichts-Kanzley wiederholt an den Meistbiethenden öffentlich zum Verkaufe ausgebothen.

Das Anwesen besteht in einem Wohn- und Oekonomie-Gebäude, Garten, den Gemeinds-Theilen, ½ Forstrecht-Holz, 17⅞ Jaucherten Acker und 6¼ Tagwerk Wiesen.

Dieses zum k. Aerar grundbare Gut reicht ein Steuer-Simplum von 2 fl. 37 kr. 7 hl.; ein Herbst-Gefäll von 3 fl 59 kr.; und an Gülten: 2 Schfl. 1 Metz. 1 Vrl. ½ Sztl. Kern; 1 Schffl. 5 Mtz. 3½ Sztl. Roggen; 5 Mtz. 2 Vrl. 2 Sztl. Gerste; 3 Schffl. 2 Mtz. 1½ Sztl. Haber.

Türkheim den 24. August 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Wintrich, Landrichter.

429.) praes. den 30/8 30.

(Bekanntmachung.)

Auf neuerliches Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Mühl-Anwesen des Alois Müller von Schwab-Mühlhausen, wie solches in dem k. Kreis-Intelligenz-Blatt Stück 29. und in der Augsburger Abend-Zeitung Nr. 191. beschrieben ist, wiederholt dem gerichtlichen Verkaufe, unter den bereits bekan-

gemachten Bedingungen unterstellt, und hiezu auf den 27. September d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr in dem Wirths-Hause zu Schwab-Mühlhausen Tagsfahrt angesetzt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwabmünchen den 26. August 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

430.) praes. den 6/9 30.

(Bekanntmachung.)

Durch den Tod des Priesters Franz Xaver Pleyer ist das Fruhmeß-Benefizum in Rennertshofen k. Landgerichts Monheim erledigt.

Dasselbe liegt in der bischöflichen Diözese Augsburg, und im Wahl-Dekanate Burgheim.

Die Obliegenheiten des Benefiziaten sind: das Lesen der Fruh-Meß und der gestifteten Messen, dann in der Pfarr-Kirche Rennertshofen die Aushilfe im Beicht-Stuhle.

Das Einkommen bestehet nach der revidirten Fassion in 240 fl. reinen Ertrags, nebst freyer Wohnung mit Garten und Keller.

Durch Meß-Stipendien, wozu mehrere Wochen-Tage frey sind, kann das Einkommen verbessert werden, wohl auch durch Aushilfe in den übrigen Pfarrlichen Verrichtungen, welche Aushilfe der gegenwärtige Titl. Pfarrer wünscht, und anzemeßen zu honoriren versprochen hat.

Bewerber haben binnen 30 Tagen bey der Verwaltung der Markts-Gemeinde Rennertshofen, welcher das Präsentations-Recht zusteht, ihre Gesuche mit Belegen schriftlich einzureichen.

Rennertshofen den 20. August 1830.

Die Verwaltung der Markts-Gemeinde daselbst.

Johann Gebhart, Vorsteher.

431.) praes. den 6/9 30.

(Guts-Verkauf.)

Das Anwesen des Gütlers Georg Gantner von Hauggen, der Gemeinde Unterthingau, wird im Executions-Wege dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht in einem hölzernen Hause, Wurz- und Kraut-Garten, ¼ Jchrt. 92 Ruthen Baindt; 12 Jchrten 104 Rthen; Ackerfeld; 12¾ Jchrten Wiesen; 20 Jchrten Viehwalde, und dem Waid- und Forstrecht im Kempterwald, ist leibfällig grundbar zum kgl. Aerar, großzehendfrey, jedoch kleinzehendbar.

Kaufslustige werden eingeladen, ihre Anbothe am Mittwoch den 29. September d. J. von Früh 9 bis 12 Uhr im Amts-Lokale des unterfertigten Gerichts zu Protokoll zu geben; Auswärtige haben aber auch über Leumund und Vermögen sich gehörig auszuweisen.

Obergünzburg den 31. August 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

432.) pres. den 7/9 30.

(Bekanntmachung.)

Unter Bezug auf die Ausschreibungen vom 30. Juny und 23. July d. J.: Kreis-Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis Stück 30. Art. 357, und St. 32. Art. 383.; und Moysche Zeitung St. 177 und 201.: unterwirft man das Anwesen des Brunnen-Machers Johann Lutz zu Lechhausen zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe, da sich bei den beiden frühern Tagsfahrten kein Käufer einfand, und setzt hiezu auf Dienstag den 28. d. M. Vormittags 10 — 12 Uhr Kommission in hiesiger Amts-Kanzley an.

Hinsichtlich des Zuschlags verweißt man auf

§. 64. des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juny 1822.

Friedberg den 26. August 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

455.) praes. den $\frac{9}{8}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Zu Vermeidung jeder Gefährde müßen alle jene Personen, welche Loose von dem am 15ten l. M. zur Ausspielung bestimmten Seutter'schen Mineralbad dahier zur Emission in Commission haben, diese ihnen anvertrauten Loose längstens bis zum 6ten l. M. an das unterfertigte kgl. Landgericht einsenden, indem jedes bis zu diesem Tag nicht eingetroffene Loos als auf Rechnung des fraglichen Kommissionärs spielend betrachtet werden müßte.

Mindelheim den 1. September 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

454.)

(Taschen-Bibliothek für Bayersche Staatsbürger.)

Im Verlage der Unterzeichneten ist, in einer sehr geschmackvollen Taschen-Ausgabe, erschienen:

„Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern, „mit den Beylagen. Die Verordnungen „über Gemeindeverhältnisse ꝛc." 2 Theile, elegant gebunden mit Futteral 2 fl.

Das allgemeine Bedürfniß hat dies Unternehmen hervorgerufen; die Städtischen Kollegien, Magistrate, Gemeinde-Bevollmächtigte, Distrikts-Vorsteher, Wahlmänner ꝛc. werden es unentbehrlich, — Landgerichte, und Königliche untere Behörden, nützlich, — mit einem Worte, alle Bayer'sche Staats-Bürger erwünscht finden, zumal in diesem Augenblicke der allgemeinen Landes-Wahlen. Zwar konnte man diese verschiedenen Landes-Gesetze haben, aber einzeln, in verschiedenen Formaten, zu theuern Preisen; also nicht beysammen, nicht zum täglichen Taschen-Gebrauch, — nicht mit einem vollständigen Sach-Register versehen, das wohl ein ganz wesentlicher Vorzug hier seyn dürfte.

Nürnberg im September 1830.

Friedrich Campe. Carl Mainberger.

In sämmtlichen Buchhandlungen Bayerns zu haben, namentlich in der Jos. Wolff'schen Buchhandlung, Kollmann & Himmer in Augsburg.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 6. Septemb. 1830.	Briefe	Geld	Den 9. Septem. 1830.	Briefe	Geld	Den 11. Septem. 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup	$100\frac{1}{8}$		Obligat. à 4% m. Coup.	$100\frac{1}{8}$		Obligat. à 4% m. Coup.	$100\frac{1}{8}$	
detto à 5%. . .			detto à 5% . .			detto . à 5%. .		
Lott. Loose E—M à 4%	106		Lott. Loose E—M à 4%	$105\frac{1}{2}$		Lott. Loose E—M à 4%	$105\frac{1}{2}$	
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	138		detto unverz. à 10 fl.	138		detto unverz. à 10 fl.	138	
detto detto à 25 fl.	128		detto detto à 25 fl.	128		detto detto à 25 fl.	128	
detto detto à 100 fl.	128		detto detto à 100 fl.	128		detto detto à 100 fl.	128	

Beylage

zum Intelligenz-Blatte des Oberdonau-Kreises Nro. 37.

(Den 13. September 1830.)

Fortsetzung.

VIII. Landgericht Göggingen.

A) Resultate der Obst-Cultur im Allgemeinen.

Der Landgerichts-Bezirk Göggingen fährt fort, in Beziehung auf Obst-Baumzucht den Erwartungen zu entsprechen.

Die Cultur-Ausschüsse erwiesen sich thätig, die Alleen vermehrten sich, namentlich in der Gegend von Stadtbergen und Leitershofen; auch in den Privat-Gärten nahm die Zahl der veredelten Stämmchen zu.

Den wegen Abraupung der Bäume gegebenen Weisungen wurde allgemein Folge geleistet.

Ausser den im Kreis-Intelligenz-Blatte vom l. J. Nr. 18 Seite 549 und 550 rühmlich aufgeführten Individuen zeichneten sich insbesondere, und schon von jeher aus: der k. Kämmerer, Guts- und Gerichts-Besitzer v. Paris auf Gailenbach. Derselbe hat in den drangvollen Jahren 1816 und 1817 auf seinem Gute zu Gailenbach mittels des, keineswegs durch Drang der Umstände herbeigeführten Schloßguts-Baues, und neuer besonders geschmackvollen Garten-Anlagen bereits 18 Monate lang täglich im Durchschnitte bei 40 bis 50 Arbeiter gegen sehr guten Lohn beschäftigt, und dadurch viele einzelne Personen und selbst ganze Familien bedeutend unterstützt; auch hat derselbe nach und nach die in erwähnten Garten-Anlagen gepflanzten, und selbst gezogenen 5 — 6000 Obst-Bäumchen zum größten Theile an Privaten und zu öffentlichen Zwecken hergeschenkt.

Die über den Zustand der Schul-Gärten vorgenommenen Recherchen liefern nachstehende Resultate:

B) Zustand der Schul-Gärten insbesondere.

1.) Der in Achsheim schon seit längerer Zeit bestehende 27' lange und 22' breite Schul-Garten enthält, obgleich er auch zum Theil für Anpflanzung verschiedener Nutzkräuter verwendet wurde, gegenwärtig:

A) 1200 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1828, und

B) 60 noch unveredelte Kernobst-Stämmchen über 2 Jahre alt.

Die Gemeinde lieferte 100 Obstbaum-Pflanzen in den Schul-Garten. Denselben betreibt und pflegt gegen Belohnung der dazu aufgestellte Oekonom Mathäus Zäerle, und der Lehrer ertheilt der Jugend Unterricht in der Obst-Cultur mit großem Eifer. Die von den Kindern behandelten Bäumchen sind speciell bezeichnet.

2.) Der $\frac{1}{16}$tel Tagwerk haltende Schul-Garten zu Anhausen wurde im Jahre 1826 errichtet, bisher zum Theil auch mit verschiedenen Nutzkräutern bepflanzt und umfaßt zur Zeit:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 8 Pflanzen, b) Kern-Obst 51 Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a) Stein-Obst 10 Pflanzen, b) Kern-Obst 500 Pflanzen;

C) 50 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über 2 Jahre;

D) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 17 Stämmchen, b) Kernobst 212 Stämmchen; und 130 Stämmchen wurden zu öffentlichen Zwecken abgegeben.

Der in der Obst-Cultur sehr bewanderte Lehrer Schmid unterrichtet die Jugend und besorgt den Schul-Garten unter bisheriger thätiger Beihilfe des nunmehr abgegangenen k. Lokal-Schul-Inspektors Pfarrer Biechele mit erfreulichem Eifer. Die von jedem Kinde behandelten Pflanzen sind kennbar gemacht.

3.) Die Gemeinde Apfletten legte im Jahre 1826 einen Schul-Garten von 20 Dezimalen Flächeninhalt an, welcher bisher ausschließend der Obst-Cultur gewidmet wurde, und zur Zeit enthält:

A) 64 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1828;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a) Stein-Obst 42 Pflanzen, b) Kern-Obst 148 Pflanzen, und

C) 52 veredelte Kernobst-Stämmchen.

Von der Thätigkeit des neuen k. Lokal-Schul-Inspektors Pfarrer Fischer, welcher den Unterricht künftig selbst zu ertheilen gedenkt, dürfte Erfreuliches erwartet werden.

4.) Der von den Gemeinden Batzenhofen, Ebenbergen und Rettenbergen im Jahre 1810 gemeinschaftlich errichtete Schul-Garten von $\frac{1}{4}$tel Tagwerk wurde zum Theil auch mit Nutzkräutern bepflanzt, und umfaßt zur Zeit

A) 150 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1828;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a) Stein-Obst 20 Pflanzen, b) Kern-Obst 200 Pflanzen;

C) an noch unveredelten Pflanzen über zwei Jahre: a) Stein-Obst 30 Pflanzen, b) Kern-Obst 150 Pflanzen;

D) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 12 Stämmchen, b) Kern-Obst 150 Stämmchen.

An Privaten sind alljährlich bei 25 Bäumchen unentgeldlich abgegeben worden.

Der Lehrer ertheilt der Jugend den nöthigen Unterricht.

5.) Der 1000 Qdrtf. haltende Schul-Garten zu Bergheim besteht seit dem Jahre 1815, ist bisher größtentheils der Obst-Baumzucht gewidmet worden, und umfaßt gegenwärtig blos:

A) 50 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über 2 Jahre;

B) 100 veredelte Kernobst-Stämmchen, und 106 Bäumchen wurden zu öffentlichen Zwecken abgegeben.

Der in der Obst-Cultur sehr bewanderte Lehrer Fäuerle unterrichtet die Jugend gehörig; die Besorgung ist von der Gemeinde einem andern Individuum übertragen. Von der Thätigkeit des k. Lokal-Schul-Inspektors Schreyegg dürfte sich Erfreuliches für die gute Sache erwarten lassen.

6.) In Diedorf besteht seit 1811 ein Schul-Garten von $\frac{1}{18}$ Tagwerk. Auch dieser Garten wurde mit Nutzkräutern angepflanzt; es befinden sich zur Zeit darin:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 2 Pflanzen, b) Kern-Obst 12 Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a) Stein-Obst 1 Pflanze, b) Kern-Obst 18 Pflanzen;

C) 24 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen, und

D) 29 veredelte Stämmchen. 126 Stämmchen dienten zu öffentlichen Zwecken.

Lehrer Gutmayr sucht das an Kenntnissen noch Mangelnde durch Eifer im Unterrichte und im Betrieb des Schul-Gartens nachzuholen.

Die von jedem Individuum behandelten Bäumchen sind speciell bezeichnet und kennbar gemacht.

7.) Vor 3 Jahren wurde von der Gemeinde Dietkirch ein neuer $\frac{1}{4}$tel Tagwerk haltender Schul-Garten, wegen Unbrauchbarkeit des alten ausgemittelt und angelegt, welcher bisher größtentheils dem Lehr-Zwecke gewidmet, zur Zeit umfaßt:

A) 135 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1828;

B) 500 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1829;

C) 194 noch unveredelte Pflanzen über zwey Jahre;

D) 106 veredelte Stämmchen, und mehrere 100 Bäumchen sind an Privaten und zu Besetzung der Straßen unentgeldlich abgegeben worden; viele Pflanzen wurden ein Opfer der Kälte von $18\frac{29}{30}$.

Die Jugend wird vom Lehrer Kriener zur Bearbeitung des Schul-Gartens beigezogen und gehörig unterrichtet.

8.) Der seit dem Jahre 1819 in Dbpshofen bestehende Schul-Garten von $\frac{1}{10}$ Tgw. Flächenraum umfaßt gegenwärtig blos:

A) 25 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über 2 Jahre;

B) 75 veredelte Kernobst-Stämmchen, wovon aber 50 Stämmchen von der Gemeinde in den Schul-Garten angekauft und gesetzt wurden. 30 Bäumchen erhielten Privaten.

Des Lehrers Eifer und Kenntnisse beurkundet der Zustand des Schul-Gartens hinlänglich. Unterricht wurde nicht ertheilt.

9.) Die Gemeinde Gablingen besitzt seit 1810 einen schön angelegten Schul-Garten von $\frac{1}{4}$ Tagwerk Flächen-Raum, welcher bereits ausschließend der Obst-Cultur gewidmet, zur Zeit umfaßt:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 150 Pflanzen, b) Kern-Obst 50 Pflanzen;

B) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre: a) Stein-Obst 15 Pflanzen, b) Kern-Obst 25 Pflanzen, und

C) 150 veredelte Kernobst-Stämmchen.

54 Bäumchen wurden zur Straßen-Besetzung verwendet. Viele Pflanzen sind im Winter $18\frac{29}{30}$ erfroren. Der Lehrer bestrebt sich durch Eifer das noch Mangelnde an Kenntnissen

in der Obst-Cultur zu ersetzen und ertheilte der Jugend theoretischen Unterricht; der k. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Eberle hat zum thätigen Betriebe des Schul-Gartens rühmlich beigetragen.

10.) In Gersthofen bestand zwar schon früher ein Schul-Garten; weil dieser aber am Raume zu beschränkt war, so wurde im Jahre 1829 ein neuer, 15½ Dezimalen haltender, angelegt.

In diesem Garten befinden sich gegenwärtig:

A) 266 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1828;

B) 800 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1829;

C) 300 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über 2 Jahre;

D) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 13 Stämmchen, b) Kern-Obst 92 Stämmchen.

Der in der Obst-Baumzucht bewanderte Lehrer besorgte den Schul-Garten und den Unterricht der Jugend in diesem Cultur-Zweige mit erfreulichem Eifer.

11.) In Göggingen besteht schon seit lange ein Schul-Garten von ⅜ Tagwerk von etwas feuchtem Erdreiche, dann ein zweiter, welcher erst angekauft und schon zur Obst-Cultur verwendet wurde.

In diesen beiden Gärten, welche zum Theil auch zur Anpflanzung verschiedener Nutzkräuter dienten, befinden sich gegenwärtig

A) 250 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über 2 Jahre;

B) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 31 Stämmchen, b) Kern-Obst 361 Stämmchen.

Ausser diesen Obst-Baumpflanzen sind 1300 Maulbeer-Baumpflanzen vorhanden. In Privat-Gärten wurden gratis 200 Bäumchen abgegeben. Der Lehrer ist in der Obst-Baumzucht sehr bewandert und ertheilt den erforderlichen Unterricht.

12.) In dem Dorfe Hainhofen besteht zwar ein Schul-Garten von 1¼ Tagw. Flächenraum; derselbe wurde aber bisher dem nunmehr quiescirten Lehrer Domler, mit Ausnahme eines kleinen, der Obst-Cultur gewidmeten Theiles, zur freyen Benützung überlassen.

Der für die Obst-Baumzucht verwendete Theil enthält zur Zeit:

A) 15 aus Saamen gezogene Stein-Obst-Pflanzen vom Jahre 1828;

B) 15 noch unveredelte Steinobst-Pflanzen über 2 Jahre;

C) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 1 Stämmchen, b) Kern-Obst 80 Stämmchen.

Viele Pflanzen sind erfroren, und mehrere wurden an Privaten gratis abgegeben.

Der nunmehrige Schul-Verweser hat seine Stelle erst angetreten, daher noch keine weitere Resultate angeführt werden können.

13.) Die Gemeinde Haunstetten besitzt schon länger einen 16,000 Qdrtf. haltenden Schul-Garten, welcher bisher ausschließend seinem Zwecke gewidmet wurde, und gegenwärtig umfaßt:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 50 Pflanzen, b) Kern-Obst 150 Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a) Stein-Obst 100 Pflanzen, b) Kern-Obst 30 Pflanzen;

C) an noch unveredelten Pflanzen über zwei Jahre: a) Stein-Obst 50 Pflanzen, b) Kern-Obst 170 Pflanzen, und

D) an veredelten Stämmchen: a) Stein-

Obst 100 Stämmchen, b) Kern-Obst 700 Stämmchen.

Aus diesem Garten sind bisher bereits 2000 Bäumchen zu verschiedenen Zwecken abgegeben worden.

Der in der Obst-Cultur sehr bewanderte Lehrer Sedler unterrichtet die Jugend theoretisch und praktisch in jeder Behandlungsart mit erfreulichem Eifer unter persönlicher sehr thätiger Einwirkung des k. Lokal-Schul-Inspektors Pfarrers Nager.

Die von jedem Kinde behandelten Bäumchen sind speciell bezeichnet und kennbar gemacht.

14.) Der zu Hürblingen schon im Jahre 1812 errichtete Schul-Garten v. 2500 Qdrtf. hat bisher wegen seines sandigen und magern Erdreichs dem Zwecke für Obst-Cultur durchaus nicht entsprochen. Viele Hunderte von gelegten Kernen sind nicht zum Vorschein gekommen. In diesem Garten befinden sich, ausser mehreren Gattungen von Nutzkräutern zur Zeit blos bei 125 veredelte Kernobst-Stämmchen, und bei 100 Maulbeer-Baum-Pflanzen. Erst kürzlich wurde der Schul-Garten mit besserm Erdreich versehen, weßhalb die Zukunft zu erfreulichern Resultaten berechtigt.

Der Lehrer besitzt Kenntniß, und besorgt den theoretisch- und praktischen Unterricht in der Obst-Kultur. Von der thätigen Einwirkung des k. Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektors Pfarrers Rott lassen sich erfreuliche Resultate erwarten.

15.) Die Gemeinde Inningen besitzt einen Schul-Garten von ⅞ Tgw., welcher im Jahr 1810 angelegt, und bisher ausschließend zur Obst-Kultur verwendet wurde, und gegenwärtig enthält:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen v. Jahr 1829: a) Stein-Obst 40 Pflanzen, b) Kern-Obst 270 Pflanzen;

B) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre: a) Stein-Obst 20 Pflanzen, b) Kern-Obst 200 Pflanzen;

C) 500 veredelte Kernobst-Stämmchen.

100 Stämmchen wurden zu wohlthätigen Zwecken abgeliefert.

Der Lehrer ertheilt gehörigen Unterricht in diesem Kultur-Zweige mit erfreulichem Eifer.

16.) Der im Jahr 1815 zu Kriegshaber errichtete Schul-Garten von ⅛ Tagwerk Flächenraum wurde ausschließend der Obst-Kultur gewidmet.

In diesem Garten befinden sich gegenwärtig:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahr 1828: a) Stein-Obst 150 Pflanzen; b) Kern-Obst 3000 Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahr 1829: a) Stein-Obst 140 Pflanzen, b) Kern-Obst 3000 Pflanzen;

C) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 140 Stämmchen; b) Kern-Obst 3000 Stämmchen.

3180 Stämmchen wurden schon zu verschiedenen Zwecken abgegeben. Außer diesen Obst-Pflanzen enthält der Garten noch 13 — 14000 Maulbeer-Bäume, ohngeachtet erst kürzlich 6000 derley abgeliefert worden sind.

Lehrer Baumeister, mit vorzüglichen Kenntnissen ausgerüstet, besorgt den Unterricht und den Betrieb des Schul-Gartens mit wahrhaft rühmlichem Eifer. Die von der Jugend behandelten Bäumchen sind speziel bezeichnet.

Der kleine Schul-Garten des Ortes Neusees enthält 150 veredelte und 150 unveredelte Kernobst Stämmchen.

17.) In Langweid besteht seit 1811 ein 30' langer und 12' breiter Schul-Garten, welcher außer mehreren Gemüß-Kräutern zur Zeit umfaßt:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahr 1829: a) Stein-Obst 5 Pflanzen, b) Kern-Obst 8 Pflanzen;

B) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre: a) Stein = Obst 24 Pflanzen, und b) Kern = Obst 86 Pflanzen;

C) 17 veredelte Kernobst = Stämmchen.

Der Lehrer ertheilt der Jugend den nöthigen Unterricht.

18.) Der in Leitershofen bestehende Schul = Garten von $\frac{1}{8}$ Tgw. ist im Jahre 1820 angelegt, und bisher größtentheils zum Anbaue von Nutz = Kräutern verwendet worden. Zur Zeit befinden sich in diesem Garten blos:

A) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre: a) Stein = Obst 34 Pflanzen, b) Kern = Obst 6 Pflanzen;

B) 20 veredelte Steinobst Stämmchen, und 125 Maulbeer = Bäumchen.

Die Resultate der Leistungen des neuen Lehrers müßen erst gewärtiget werden.

19.) In Lützelburg besteht ein $\frac{1}{4}$ Tgw. haltender Schul = Garten, welcher im Jahre 1823 errichtet, und bisher zum Theil auch für den Gemüß = Bau verwendet wurde. Zur Zeit enthält dieser Garten:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen v. Jahr 1828: a) Stein = Obst 10 Pflanzen, b) Kern = Obst 75 Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen v. Jahr 1829: a) Stein = Obst 6 Pflanzen, b) Kern = Obst 25 Pflanzen;

C) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre: a) Stein = Obst 6 Pflanzen, b) Kern = Obst 40 Pflanzen;

D) an veredelten Stämmchen: a) Stein = Obst 4 Stämmchen, b) Kern = Obst 94 Stämmchen.

25 Stämmchen erhielt die Gemeinde.

Der der Obst = Baumzucht kundige Lehrer unterrichtet die Jugend in der Obst = Kultur mit vielem Eifer.

20.) In Margertshausen wurde erst vor 2 Jahren der neue $\frac{3}{8}$ Tagw. fassende Schul = Garten angelegt, und bisher theils zum Gras = theils zum Gemüß = Bau, und zur Obst = Kultur verwendet. Derselbe enthält gegenwärtig:

A) 4 aus Saamen gezogene Kernobst = Pflanzen vom Jahr 1829;

B) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre: a) Stein = Obst 30 Pflanzen, b) Kern = Obst 120 Pflanzen, und

C) 60 veredelte Kernobst = Stämmchen.

Die Pflege des Schul = Gartens sowohl, als den Unterricht der Jugend besorgt der verständige Pomolog Georg Mayr mit vielem Eifer; der kgl. Lokal = Schul = Inspektor, Schul = Benefiziat Miller wirkt thätig mit.

21.) Die Gemeinde Oberhausen legte im vorigen Jahre einen Schul = Garten von $\frac{1}{4}$ Tgw. an. Derselbe enthält außer mehrern Nutz = Kräutern gegenwärtig:

A) 200 noch unveredelte Pflanzen über 2 Jahre, und

B) an veredelten Stämmchen: a) Stein = Obst 6 Stämmchen, b) Kern = Obst 400 Stämmchen, welche sämtlich erst angekauft worden sind.

Der Lehrer ertheilt den nöthigen Unterricht.

22.) Die Gemeinde Ottmarshausen besitzt seit 1827 einen Schul = Garten von $\frac{1}{16}$ Tgw. Flächen = Raum.

Dieser Garten wurde bisher ausschließend der Obst = Kultur gewidmet, und umfaßt zur Zeit:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahr 1828: a) Stein = Obst 8 Pflanzen; b) Kern = Obst 151 Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahr 1829: a) Stein = Obst 10 Pflanzen, b) Kern = Obst 162 Pflanzen, und

C) 20 veredelte Kernobst-Stämmchen.

Lehrer Schafbitel bestrebt sich mit Eifer die Obst-Kultur zu verbreiten, und der Jugend gehörigen Unterricht zu ertheilen; von der Thätigkeit des kgl. Lokal-Schul-Inspektors dürfte Erfreuliches zu erwarten seyn.

23.) Der Schul-Garten in Pfersee wurde erst im vorigen Jahre errichtet, und enthält ausser mehrern Nutz-Kräutern gegenwärtig:

A) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre: a) Stein-Obst 2 Pflanzen, b) Kern-Obst 83 Pflanzen;

B) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 1 Stämmchen, b) Kern-Obst 141 Stämmchen, u. 150 Maulbeer-Bäumchen.

Mit dem Unterrichte wird hier erst begonnen.

24.) In Reinhardshausen besteht seit $18\frac{21}{22}$ ein $\frac{1}{4}$ Tagw. haltender Schul-Garten, welcher bereits ausschließend der Obst-Kultur gewidmet wurde, und zur Zeit umfaßt:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen v. Jahr 1829: a) Stein-Obst 5 Pflanzen, b) Kern-Obst 80 Pflanzen;

B) 18 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über 2 Jahre;

C) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 6 Stämmchen, b) Kern-Obst 140 Stämmchen.

Der verständige Lehrer ertheilt der Jugend mit Eifer den gehörigen Unterricht in der Obst-Kultur.

25.) Die Gemeinde Stadtbergen besitzt schon seit 1810 einen Schul-Garten von $\frac{1}{4}$ Tagw. Flächen-Raum, welcher zwar ausschließend für die Obst-Kultur bestimmt war, jedoch gegenwärtig, nur enthält:

an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 10 Stämmchen, b) Kern-Obst 71 Stämmchen.

Der Lehrer ertheilte der Jugend den nöthigen Unterricht.

26.) Der im vorigen Jahr zu Steppach errichtete 1000 Qdrsch. haltende Schul-Garten enthält zur Zeit blos:

100 veredelte Kern-Obst-Stämmchen.

Die Jugend wurde gehörig unterrichtet; die weitern Leistungen des Lehrers wurden gewärtiget.

27.) In Täfertingen bestand schon früher ein Schul-Garten von $\frac{1}{8}$ Tagw., welcher bisher größtentheils für den Lehrzweck verwendet wurde, und zur Zeit umfaßt:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahr 1828: a) Stein-Obst 50 Pflanzen, b) Kern-Obst 100 Pflanzen;

B) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 100 Stämmchen, b) Kern-Obst 200 Stämmchen.

Viele Pflanzen wurden ein Opfer des Winters $28\frac{2}{3}\frac{9}{0}$.

Bisher wurde jedem Kinde gestattet, die von ihm behandelten Bäumchen in den Garten seiner Eltern zu verpflanzen.

Den theoretischen Unterricht besorgte der k. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Schiesl selbst, den praktischen aber der Lehrer mit thätigem Eifer.

28.) Der in Waldberg seit einem Jahr bestehende Schul-Garten von $\frac{1}{4}$ Tgw. enthält außer einigen Gemüs-Kräutern:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen v. Jahr 1829: a) Stein-Obst 15 Pflanzen, b) Kern-Obst 50 Pflanzen;

B) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre: a) Stein-Obst 15 Pflanzen, b) Kern-Obst 25 Pflanzen, und

C) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 20 Stämmchen, b) Kern-Obst 10 Stämmchen.

Die Jugend erhält vom Lehrer den gehörigen Unterricht.

Die königl. Regierung hat den kgl. Lokal-Schul-Inspektoren Biechele, Fischer, Eberle, Nager und Müller und dem biedersinnigen Pomologen Georg Mayr in Margertshausen, dann den Lehrern Stdr, Schmid Andr., Feuerle, Kufferer, Strobel, Gedler, Peutinger, Burger, Schafhitel, Schäffler, Riegg, besonders aber dem ausgezeichnet thätigen Lehrer Baumeister verdiente Anerkennung ausgedrückt.

Die Lehrer Stdr, Schmid Andr., Schuler, Feuerle, Gutmayer, Kriener, Strobel, Geser, Geiger, Schilling, Haug, Burger, Müller, Schmid Jos., Stiegelbauer, Eberle, Riegg und Kramer wurden aufgefordert, die betreffenden Schul-Gärten künftig ausschließend dem eigentlichen Lehr-Zwecke — der Obst-Kultur zu widmen, sohin die darin angepflanzten Nutz- und Gemüs-Kräuter zu entfernen.

(Fortsetzung folgt.)

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 38. den 20ten September 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCXCVII.) ad Nrm. 27286.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Viktualien-Polizey betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mehrfache Wahrnehmungen, und namentlich die Ergebnisse der jüngsten Inspektions-Reise des unterzeichneten königlichen General-Kommissärs und Regierungs-Präsidenten gewährten die Ueberzeugung, daß der Viktualien-Polizey nicht allenthalben gleiche Energie, und jene ununterbrochene Aufmerksamkeit zu Theil wird, welche die bestehenden Verordnungen für diesen wichtigen Zweig des öffentlichen Dienstes ausdrücklich in Anspruch nehmen.

Der hier häufig stattfindende Mangel an Sorgfalt wirkt aber zur Zeit um so bedenklicher, da 1tens schlechte Beschaffenheit der Lebensmittel schon an und für sich Sanitätische und Staatswirthschaftliche Nachtheile nach sich zieht; da ferner 2tens die Preise verschiedener Viktualien in Folge climatischer Verhältnisse, und der Satz des braunen Bieres vermöge momentaner Theurung des durch das Gesetz als Regulator vorgezeichneten besten, also Böhmischen und Spalter Hopfens, ohnehin in dem Jahre 18$\frac{29}{30}$ eine bedeutende Steigerung erfuhren; und da endlich 3tens auch der Uebertritt aus dem Systeme der Taxation in jenes des freyen Verkehrs gegenwärtig noch die von jeder Uebergangs-Periode unzertrennlichen Schwankungen nach sich zieht.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich daher überhaupt verpflichtet, die Aufmerksamkeit sämtlicher Distrikts-Polizey-Behörden auf die strengste, kräftigste, gewissenhafteste und lebendigste Handhabung der Viktualien-Polizey alles Ernstes hinzuleiten. Sie siehe sich insbesondere auf den Grund der gesammelten Wahrnehmungen zu folgenden Aufträgen verbunden:

I.) Die Sorge für Aechtheit und Güte der Maaße, der Gewichte, des Biers, des Fleisches, des Brods, und der sonstigen Viktualien aller Art ist sämtlichen Polizey-Behörden durch die bestehenden Verordnungen zur bestimmten Pflicht gemacht, und jedes Versäumniß in dieser Beziehung zieht für die versäumende Behörde die schwerste Verantwortung nach sich.

II.) Das Gesetz ordnet Visitationen an, und es besteht die ausdrückliche Vorschrift, selbe monatlich mindestens Einmal in jedem Orte vorzunehmen. Diese Visitationen sind durch das Gesetz

a.) den der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Magistraten Iter und IIter Klasse, also in dem Oberdonau-Kreise dem Magistrate der k. Kreis-Haupt-Stadt Augsburg, und den Magistraten der kgl. Städte Kaufbeuern, Kempten, Lindau, Memmingen und Neuburg mit dem vollen Umfange der Iten Instanz, also mit voller Straf-Kompetenz unter unmittelbarer Aufsicht der k. Regierung;

b.) den Magistraten der übrigen Städte und Märkte, dann den Patrimonial-Gerichten in dem Orte ihres Gerichts-Sitzes mit der vollen Straf-Befugniß Iter Instanz unter unmittelbarer Aufsicht der Distrikts-Polizey-Behörden;

c.) den Rural-Gemeinde-Vorstehern der unmittelbaren Gemeinden ohne Straf-Befugniß also mit der blosen Verbindlichkeit der Constatirung des Factums, und der Anzeige an die vorgesetzte Distrikts-Polizey-Behörde, und

d.) den Rural-Gemeinde-Vorstehern der Herrschafts- und Patrimonial-gerichtlichen Gemeinden ohne Straf-Befugniß, also mit der blosen Verbindlichkeit der Constatirung des Factums, und der Anzeige an das vorgesetzte Herrschafts- oder Patrimonial-Gericht übertragen.

III.) Bey Vornahme dieser Visitationen genügt es jedoch nicht, wenn ein einzelnes Individuum ohne Beglaubigung und Begleitung die Gasthöfe und Märkte betritt, einzelne Viktualien besichtigt, Getränke fodert, und sofort ohne Aufzeichnung und Kontrole nach Hause zurückkehrt. Ferner genügt es nicht, wenn die Visitationen regelmäßig an gewissen vorher bestimmten Tagen statt finden, oder sich durch Vorbereitungen aller Art dergestalt vorher verkünden, daß die der Visitation Unterliegenden schon im Voraus Nachricht erhalten. Vielmehr ist es Pflicht, daß diese Visitationen

a.) bey den Magistraten von einem Magistrats-Rathe und einem Aktuar,

b.) bey den Patrimonial-Gerichten von dem Patrimonial-Richter und seinem Actuar oder Schreiber, und

c.) bey den Rural-Gemeinden von dem Gemeinde-Vorsteher und dem Gemeinde-Schreiber, und zwar bey Bier-Visitationen im Beyseyn der gesetzlich vorgeschriebenen Schätzleute, und unter Beobachtung der in der Verordnung vom 25ten April 1811 Tit. II (Regierungs-Blatt Jahrgang 1811 Nro. XXXII Seite 629 und folgende) vorgeschriebenen Normen vorgenommen und vollzogen werden.

IV.) Ebenso genügt es nicht, wenn die Resultate der Visitationen heimlich notirt, und heimlich zu den Amts-Akten gebracht werden. Vielmehr ist es Pflicht, daß die Verhandlung laut und offen statt finde, daß darüber ein förmliches Protokoll erhoben werde, daß jeder betheiligte Wirth oder sonst Betheiligte von dem Vorgange unterrichtet sey, daß dessen Unterschrift das Protokoll

corroborire, und daß dort, wo der Visitirte die Unterschrift verweigert, das Protokoll ohne seine Unterschrift, jedoch mit Angabe des Faktums seiner Weigerung, geschlossen werde.

V) Die Visitationen selbst sind mit aller Gewissenhaftigkeit und mit strengster Pflicht-Treue vorzunehmen. Der Visitations-Kommission steht nicht zu, an Ort und Stelle Beschlüsse zu fassen, oder die Straf-Verhandlung mit der Untersuchung zu verbinden, und durch nähere Erörterungen der Einzelnen Fälle den raschen überraschenden Gang der Visitationen überhaupt zu unterbrechen. Ihr liegt vielmehr blos ob, die Thatsache zu erheben, die Beschaffenheit, Güte und Polizeymäßigkeit oder Polizeywidrigkeit der visitirten flüßigen oder sonstigen Viktualien Aktenmäßig aufzuzeichnen, und die schlecht oder unregelmäßig befundenen zu versiegeln, oder vorläufig zu konfiszieren. Das Straf-Erkenntniß aber ist nach Vollendung aller Visitationen auf den Grund einer genauen Untersuchung nach ausführlicher Protokollarischer Einvernahme des angeschuldigten Wirths oder Viktualien Besitzers und nach vollständig angehörter und aufgezeichneter Vertheidigung desselben

a.) wo das Amt des Visitators und des Erstinstanzlichen Administrativ Richters in Einer Person zusammen fällt, also bey Patrimonial-Richtern im Amts-Lokale auf den Grund des erhobenen Visitations-Protokolls durch den Beamten als Administrativ-Richter, oder

b.) wo die Person des Visitations- und des Administrativ-Erstinstanz-Richters verschieden sind, also bey Magistrats-Visitations-Kommissionen, wo der Gesammt-Magistrat in I. Instanz entscheidet, bey Land- und Herrschafts-gerichtlichen Rural-Gemeinde-Verwaltungen, wo die Distrikts-Polizey-Behörde dezernirt, und bey Patrimonial-gerichtlichen, nicht als Amts-Siß constituirten Gemeinden, wo das Patrimonial-Gericht entscheidet, von der entscheidenden Erstinstanz Vorschriftsmäßig einzuleiten und zu fällen.

VI.) Bey dem reinen Roggen- und dem Laibel- oder gemischten Brode ist nebst der Qualität des Mehls und des Gebäcks auch das Vorschriftsmässige Gewicht des Brods, und die Frage zu untersuchen, ob der Bäcker das durch Ziffer 5. der allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1829. (Regierungs-Blatt Jahrgang 1829. Nr. 37. Seite 697. und folgende) vorgeschriebene Zeichen seinem Brode aufgedrückt habe. Bey dem weißen und Luxus-Brode ist nebst der Beschaffenheit des Mehls und des Gebäckes die Frage zu untersuchen, ob jede Sorte Brods vollständig und unbedingt jenes Gewicht behaupte, welches der Bäcker am 1ten des Monats als die für einen bestimmten Preis von ihm dargebotene Waare bezeichnet hat?

Bei dem Fleische ist zu untersuchen, ob das Fleisch frisch und gesund ist, ob selbes ohne Beywage dargeboten wird?

Bey dem Bier ist zu untersuchen, ob selbes nur die gesetzlichen Bestandtheile, nemlich Gerste und Hopfen enthält, oder ob Beymischung irgend einer Art bestehe, ob das Bier Pfennig-geltig erscheint? und so weiter.

Jede zuwiderlaufende Wahrnehmung genügt, um die vorläufige Beschlagnahme und Versieglung zu autorisiren, und den Befund der weitern Untersuchung und Straf-Verhandlung anheim zu geben.

VII.) Uebrigens ist dem Zwecke und den Pflichten der Viktualien-Polizey nichts weniger, als entsprochen, wenn der Local-Polizey-Beamte (der Magistrat in Städten,

der Patrimonial-Richter an seinem Amts-Sitze, der Rural-Gemeinde Vorsteher in seiner Gemeinde) monatlich selbst unvermuthet visitirt. Die Viktualien-Polizey umfaßt vielmehr die sorgfältige, kräftige, ununterbrochene Aufsicht auf alle Lebens-Mittel.

Sie schließt in sich

a.) die stete Fleisch-Beschau, nämlich die Besichtigung jedes geschlachtet werdenden Viehes vor der Tödtung, die Sorge dafür, daß weder krankes noch allzujunges Vieh geschlachtet, daß nicht mageres für gemästetes Vieh ausgegeben, daß nach der Ausschreibung vom 6ten Dezember 1828 (Kreis-Intelligenz-Blatt, Jahrgang 1828. Nro. 44 Seite 1267) kein Kalb unter 4 Wochen, oder wenn selbes von der Beschau als besonders reif erkannt wird, unter 3 Wochen getödtet werde.

b.) Die tägliche Aufsicht auf Fleisch- und Schlacht-Bänke und Fleisch-Debit; nämlich die Besichtigung der Metzger-Lokalitäten, der Fleisch-Bänke, u. s. w., die gründliche Erforschung der Frage, ob kein unbeschautes, oder kein zwar beschautes aber veraltetes bereits in Verderben übergehendes Fleisch in selben aufliege, oder sonst zum Verkaufe gelange? ob Reinlichkeit in der Mezge herrscht, ob das Blut abfließt, ob die Fliegen, die Würmer und das Ungeziefer ferne gehalten werden? und die Sorge dafür, daß nach der allerhöchsten Verordnung vom 16ten August 1829 unter keinem Vorwande Köpfe, Füße, Eingeweide und andere weniger genießbare Gegenstände dem Fleische beygewogen, daß vielmehr der Verkauf dieser Gegenstände stets gesöndert behandelt, und die Beywiegung nach Ziff. 10 jener allerhöchsten Verordnung selbst dann nicht geduldet werde, wenn der verkaufende Fleischer sich etwa auf ein Uebereinkommen mit den Käufern ausreden sollte? daß die Waagen allenthalben vorhanden, und stets benützbar seyen; u. s. w.

c.) Die tägliche Aufsicht auf das Brod, nämlich die tägliche Notiznahme von dem Zustande des Brods im Allgemeinen, von dem Ausgebackenseyn, von der Schmackhaftigkeit und der Vorschriftmäßigkeit des verkauft werdenden Gebäckes, von dem Vorhandenseyn der Waage in jedem Bäckerladen.

d.) Die Aufsicht auf Mehl, Melber, und Mühlen; nämlich die Controlle des eingebracht und verkauft werdenden Mehles, und die periodische Visitation der Mühlen nach den zur Zeit noch Distrikts-weise bestehenden Mühl-Ordnungen.

e.) Die Schrannen-Polizey, nämlich die Aufsicht auf die Qualität und auf den gesunden reifen Zustand des zum Verkaufe gebracht werdenden Getreides, auf Vollzug der Schrannen-Ordnung in allen ihren Theilen, auf das Betragen der Schrannen-Schreiber und Schrannen-Diener, auf den richtigen Eintrag der Verkäufe, und darauf, daß weder durch das Messen, noch durch Verschütten vom Getreide, noch auf sonstige Weise Gefährden statt finden.

f.) Die Aufsicht auf die Fisch-Waaren, nämlich die Kenntnißnahme von dem Zustande der Fisch-Teiche, und Fisch-Kästen, und die Sorge dafür, daß nur lebende Thiere darin aufbewahrt und verkauft werden.

g.) Die Gemüse- und Obst-Beschau, nämlich die Sorge dafür, daß kein unreifes

Obst und keine unreife Gemüse-Sorten ausgeboten, daß keine schädlichen Kräuter dem Gemüse beygemischt, daß kein ungereinigtes Gemüse zu Markte gebracht werde. Und überhaupt

h.) das Fernhalten aller schädlichen, unreinlichen oder gehaltlosen, und das Dulden nur gesunder, reinlicher, dem gesetzlichen Maaße und Gewichte entsprechender Eß-Waaren und Getränke.

Endlich umschließt sie im weitern Sinne auch

i.) die Wachsamkeit gegen jede den freyen Verkehr und die Approvisionirung Verordnungswidrig hemmende Einwirkung. Die Sorge für richtige Notirung der in dem öffentlichen Verkehr und namentlich auf Schrannen sich ergebenden Preise; die Aufmerksamkeit gegen die Schein-Käufe, und gegen Verbindung der Gewerbs-Leute zu unverhältnißmäßiger Steigerung der Preise und gegen Marktordnungswidrige Verkäufe; das Schirmen der freyen Konkurrenz aller Viktualien und Lebens-Bedürfnisse in dem vollen Umfange der gesetzlichen Zugeständniße. Bey Ausübung dieser wichtigen Aufgaben hat die Polizey nicht bloß passiv zu wirken, offiziell und schriftlich angebrachte Beschwerden schriftlich zu würdigen, und durch deren Erledigung den Nummer zu löschen. Sie hat vielmehr in dem wahren Geiste als eine für die öffentliche Wohlfahrt besetzte Verwaltung stetsfort theils Aufschluß durch ihre untergeordneten Organe einzuholen, theils unerwartet auf Märkten und an Viktualien Debit-Orten zu erscheinen, von jeder im Publikum herrschenden Klage ex officio Notiz zu nehmen, jeden solchen, wenn auch unbegründet scheinenden Klage-Grund zu untersuchen, in solchen Fällen außerordentliche Visitationen auf der Stelle anzuordnen, und überhaupt auf jene kräftige lebendige Weise einzugreifen, welche allein Mißbräuche zu beseitigen, und die Geschäfts-Thätigkeit aus dem Gebiete des Vielschreibens in jenes praktischer Wirksamkeit zu übertragen vermag.

VIII.) Jedem berechtigten Bäcker und Metzger, und jedem Erzeuger oder konzessionirten Verkäufer sonstiger unentbehrlicher Lebens-Mittel und Getränke steht es nach den Grund-Bestimmungen über das Gewerbs-Wesen, und nach Tit. IV. §. 18. Ziffer 2 und 5 der Vollzugs-Instruktion unter den hinsichtlich des Biers und Brantweins, und des allenthalben vorbehaltenen Polizeylichen Ermessens über die zweckmäßigen Fleisch-Debit-Lokalitäten in Tit. IV. §. 19. Ziffer 1, und §. 21. Ziffer 4, ausgesprochenen besondern Instruktionen unbedingt frey, seine Erzeugnisse und Produkte in jeder beliebigen Gemeinde des Königreichs unter Beobachtung der bestehenden Polizey-Vorschriften über Taxe, Maaß und Gewicht, und der verordneten Polizey-Beschau feilzubieten, und die ordentlichen Wochenmärkte ohne Hinderniß oder Erschwerung durch Patente zu beziehen. Die Viktualien-Polizey erheischt daher insbesondere den kräftigen wirksamen Schutz dieser freyen Konkurrenz, das Vorhandenseyn zweckmäßiger geräumiger Markt-Plätze, die Veränderung und Erweiterung der etwa vorhandenen ungeeigneten, oder im Gegensatze zu der Konkurrenz allzubeengten Räume. Die Beseitigung jeder von der unterzeichneten Stelle nicht authorisirten Markt-Gebühr, die Sorge für zweckmäßige Markt-Ordnungen, und insbesondere die Aufstellung ordentlicher verantwortlicher Schrannen- und Markt-Aufseher, welche in Städten aus dem Magistrats-Subaltern-Personal,

in Rural-Gemeinden in der Person des Flurers oder Gemeinde-Dieners unentgeltlich berufen werden können, in welchen sich aber zunächst die Responsabilität für den Vollzug aller den Markt betreffenden Vorschriften zu konzentriren, und welchen das übrige Subaltern-Polizey-Personal Assistenz zu leisten hat.

IX.) Den konzessionirten Gewerbs-Leuten steht ferner nach den Grund-Bestimmungen über das Gewerbs-Wesen und nach Tit. IV. §. 18, Ziffer 2. der Vollzugs-Instruktion frey, mit Fabrikaten, Gewerbs-Erzeugnissen und veredelten Produkten in jeder Gemeinde des Reichs zu allen Zeiten auf vorschriftsmäßige Weise zu handeln, für dieselbe mit bloßem Vorwissen der Obrigkeit überall Niederlagen zu errichten, und sie an den Niederlags-Orten entweder selbst zu verkaufen, oder durch eigens von ihnen aufgestellte Kommissionäre, oder durch ihnen beliebige an dem Orte ansässige Personen, verkaufen zu lassen. Hinsichtlich der Niederlags-Objekte kennt das Gesetz nur Ausnahmen hinsichtlich der im Minuto-Verschleisse beschränkten Bier und Brantwein-Fabrikate. Ebenso kennt das Gesetz hinsichtlich der Niederlags-Lokalitäten keine andere Beschränkung, als jene des, der Polizey Behörde stets vorbehaltenen Ermessens über die zweckmäßige Auswahl der Fleisch-Bank und Fleisch-Verkaufs-Orte, und selbst hinsichtlich der Fleisch-Niederlagen legt die allerhöchste Verordnung vom 16. August 1829 in ihrem Ziffer 9 das Gestatten von Feilbieten außer den Fleisch-Bänken, und in den Privat-Häusern in die Macht der Polizey-Behörde auf den Fall, wodurch das Feilbieten in den Fleisch-Bänken die Freiheit der einzelnen Gewerb-Treibenden in der Bestimmung der Preise beschränkt, oder unerlaubten Beredungen Vorschub gegeben werden sollte. Die Viktualien-Polizey erheischt daher ferner, daß jedem auswärts einer Gemeinde konzessionirten Erzeuger oder Verkäufer von Getränken oder Viktualien außer obgedachten Bier- und Brantwein-Niederlagen ausgesprochenen gesetzlichen Schranken, dann außer den für die Fleisch-Debit-Lokalitäten nöthigen Polizey-Rücksichten der vorschriftmäßige Absatz ihrer Produkte nicht erschwert, daß insbesondere die Errichtung der nicht zu Aufbewahrung von Fleisch bestimmten Niederlagen nie von der vorläufigen Bewilligung der Orts-Obrigkeit abhängig gemacht, noch in bestimmte Gebäude und Stadt-Theile gebannt, daß der Inhaber einer Niederlage blos zur Aushängung einer Tafel, resp. eines Schildes, und zur Anzeige seines Entschlusses, und des von ihm gewählten Niederlags-Hauses angehalten, und daß dem Detail-Verschleisse der in Niederlagen deponirten Objekte, mit Ausnahme des Biers und Brantweins keine andere Beschränkung, als jene der polizeylichen Beschau, der Aufsicht auf die Güte seines Produktes, und der Bestimmungen der Vollzugs-Instruktion zum Gewerbs-Gesetze, und der eben zitirten Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1829 in den Weg gelegt werde.

X.) Den mit der örtlichen Viktualien-Polizey, also mit der Visitation und Aufsicht begleiteten Orts-Polizey-Behörden liegt die große Pflicht ob, ihr Aufsichts-Amt mit Ernst zu handhaben, keine Rücksicht auf Personen zu kennen, lediglich das Gesetz und das Interesse Aller vor Augen zu haben, in ihre Visitations-Protokolle alle Ergebnisse pünktlich und deutlich aufzunehmen, und sich nie von dem Gedanken loszusagen, daß Ordnung und Gesetzes-Vollzug in

allen Zweigen des öffentlichen Dienstes die Wohlfahrt der Einzelnen, und selbst das Aufblühen der Gewerbe bedingt. Den mit der Straf = Gewalt versehenen Behörden ihrerseits liegt ob, die bey Visitationen etwa wahrgenommenen Thatsachen zu verfolgen, in Gemäßheit der bereits unter Ziffer 5 gegenwärtiger Ausschreibung gegebenen Andeutungen die versiegelten oder sonst mit Beschlag belegten Viktualien näher und nöthigen Falls unter Zuzug der Sach = Verständigen, und nach gehörten technischen Ermessen des Gerichts = Arztes zu prüfen, die vorläufige Untersuchung sonach in eine förmliche Untersuchung übergehen zu lassen, die Betheiligten mit ihren Vertheidigungen zu hören, sofort mit aller Unpartheylichkeit zu entscheiden, und ihrerseits in dem Polizey-Straf = Amte eine strenge Auffoderung an die Thätigkeit, und das Pflicht = Gefühl des Amtes zu erblicken.

XI.) Den Land = und Herrschafts = Gerichten insbesondere steht Verfassungsmäßig die Ober = Aufsicht auf die Polizey = Ausübung der der kgl. Kreis-Regierung nicht unmittelbar untergeordneten Magistrate, der Patrimonial = Gerichte, und der Rural = Gemeinde = Verwaltungen zu. Bey ihnen genügt es daher nicht, die eingehenden Anzeigen der Rural = Gemeinde = Verwaltungen in Empfang zu nehmen, und die Erinnerungen zu publiziren, welche die Kreis = Regierung von viertel Jahr zu viertel Jahr nach Prüfung der von den mittelbaren Magistraten und von den Patrimonial = Gerichten IIter Klasse eingesendeten Polizey = Protokolle erläßt; vielmehr sind diese Behörden verpflichtet, ex officio einzuschreiten, und somit

a.) die Visitationen der Gemeinde = Vorsteher auch dann monatlich einzusammeln, wenn selbe nur Fehl = Anzeigen enthalten sollten;

b.) die Patrimonial = Gerichte zu gleicher Einsammluug anzuhalten;

c.) die zu ihnen ressortirenden Protokolle auf das Genaueste zu revidiren, und die Magistrate, Patrimonial = Gerichte, und Gemeinde = Vorsteher für jede etwa den Gesetzen und Verordnungen widersprechende Unterlassung zur Verantwortung zu ziehen;

d.) von Zeit zu Zeit, von Oberaufsichtswegen Visitationen in den mittelbaren Städten, Patrimonial = Gerichts = Distrikten, und Rural = Gemeinden des Distriktes vorzunehmen, und auf solche Weise den genauen Vollzug der bestehenden Anordnungen zu kontrolieren;

e.) dafür zu sorgen, daß die Tarife der Bier-Taxen, die monatlichen Erklärungen der Bäcker und Fleischer über die Preise des reinen Roggen = und Laibl = Brodes, und des Fleisches, und die Angabe der Bäcker über das Gewicht, des für bestimmte Preise von ihnen abgegeben werdenden Weiß = Brodes nicht nur an den Läden, sondern auch allenthalben, selbst wo Lokal = Intelligenz = Blätter bestehen, vor den Raths = Häusern oder Amts = Lokalen an einer, jedem Vorübergehenden von der Strasse aus sichtbaren und zugänglichen Tafel, aufgezeichnet werden; und endlich

f.) förmliche ständige Referenten aufzustellen, welche unter Leitung des Amts-Vorstandes, oder ersten Bürgermeisters alles auf die Viktualien = und Markt = Polizey Bezügliche besorgen, und somit dem Gegenstande jene Einheit der Grundsätze und der Bearbeitung zu verschaffen, welche allein dem Dienste Gedeihen zu sichern vermag.

Die unterzeichnete Stelle darf von dem

Eifer und dem Pflicht = Gefühle jener Behörden, welche bereits bisher in Bezug auf Viktualien = Polizey allen Anfoderungen der Ordnung und Wachsamkeit genügten, die Fortsetzung ihres umsichtigen und energischen Benehmens, von den bisher in dieser Beziehung minder Thätigen die Entwiklung der möglichsten Aufmerksamkeit, von allen aber den genauesten Vollzug gegenwärtiger Weisung und den gleichmäßigen Schutz der Gewerbs = Leute, Bräuer, Metzger, Bäcker, u. s. w. in ihren gesetzlichen Befugnissen, und des Publikums in seinen gleichfalls = gesetzlichen Ansprüchen auf Schutz gegen jede Uebervortheilung um so mehr erwarten, als es sich hier um die Interessen aller Klassen, und insbesondere um den Nahrungs = Stand jener minder wohlhabenden Staats = Bürger handelt, für welche die Handhabung der bestehenden Verordnungen hier zugleich als Bedingung der Existenz zu betrachten ist.

Augsburg den 12. September 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen = Wallerstein, Präsident.

coll. Baldauf.

CCXCVIII.) ad Nrm. 26806.

An

sämmtliche Distrikts = Polizey Behörden des Ober-Donau = Kreises.

(Den Bier = Satz für das braune Winter = Bier betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die allerhöchste Verordnung vom 25. April 1811. (Regierungs = Blatt Jahrgang 1811 Stück XXXII. Seite 617. u. f.) setzt in ihrem Titel I. §. §. 24 und 25 wörtlich fest, was folgt: „Bis zur Ausmittlung des „neuen Bier = Satzes hat für das Winter = „Bier, das vom 1. Okt. anfangend vor der „definitiven Satz = Bestimmung verleit gege„ben wird, jedesmal provisorisch der „Winter = Bier = Satz des nächstverflos„senen Jahres zu bestehen. Sollte sich je„doch der Durchschnitts = Preis der Gerste „gegen jenen der im nächst vorhergehenden „Jahre bestand, notorisch um 2 fl. pr. Schffl. „geändert haben, so soll, im Falle er um „diesen Betrag gestiegen, der proviso„rische Satz des Winter = Bieres gegen den „definitiven des nächstverfloßenen Jahres „um 1 Pfenning pr. Maas vorläufig erhöht, „im entgegen gesetzten Falle einer gleich „großen Minderung des Preises der Gerste „aber sogleich provisorisch um 1 Pfenning „gemindert werden." In Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmung erhalten sämmtliche königliche Distrikts = Polizey = Behörden den Auftrag, vordersamst in dem Laufe des Monats September auf das Genaueste zu erheben, ob der Durchschnitts = Preis der Gerste für 18$\frac{29}{30}$ gegen jene des Jahres 18$\frac{28}{29}$ in ihren Bezirken sich um 2 fl. oder mehr vermehrt, oder vermindert habe, und sofort den Winter = Satz des braunen Gersten = Biers v. J. 18$\frac{29}{30}$, welcher laut Ausschreibung vom 26. Dez. v. J. (Kreis = Intellig. = Bl. Jahrg. 1829. Nr. 43 Seite 1756, und folgende,

für den I^ten Distrikt . . $4\frac{1}{2}$ kr.
für den II^ten = . . $4\frac{1}{4}$ =
für den III^ten = . . $4\frac{1}{4}$ =
für den IV^ten = . . $4\frac{1}{4}$ =

betrug, entweder, so ferne in dem Preise der Gerste keine Differenz oberwähnter Art Statt fand, unverändert, oder soferne Veränderungen von 2 fl. oder mehr Statt fanden, mit

der gesetzlichen Ab- und Zugabe als provisorischen-Winter-Bier-Satz für 18¼⁄₁₅ zu publiciren, und den publicirten Satz spätestens am 1. Okt. zur Anzeige zu bringen.

Da übrigens nach der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811. die jährliche Bier-Taxe aus dem Facit.

a.) der durch das Gesetz auf 1 kr. 2 pf. pr. Maas ständig fixirten Manns-Nahrung;
b) des auf die Maas auszuschlagenden Betreffes an dem allgemeinen und an dem etwa bestehenden Local-Malz-Aufschlag;
c.) der jährlichen Durchschnitts-Preise des Hopfens und der Gerste entziffert werden muß, und da nach Titl I. Art. 20 und 21. der gedachten allerhöchsten Verordnung diese jährliche Durchschnitts-Preise mit gänzlicher Beseitigung der niedrigsten Hopfen- und Gersten-Preise:
a.) für die Gerste aus dem höchsten und mittern Schrannen-Preise des Haupt-Ortes des Distrikts, und
b.) für die Hopfen-Preise aus der durch Extrakte aus den Manualien belegten Erklärungen dreyer vorzüglich bedeutender verhandgelübdeter Bräuerei-Besitzer des Distrikts zu ermitteln ist:

So erhalten sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden den fernern Auftrag, die erwähnten Durchschnitts-Preise mit größter Sorgfalt, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu ergründen, gegen Scheinkäufe mit aller durch Gesetz und Verordnung gewollter Kraft und Energie einzuschreiten, auf den Schrannen und namentlich auf den Haupt-Schrannen des Distrikts durch alle gesetzlich gestattete Mittel Ordnung und Wahrheit der Angaben und Einträge zu bewirken, Behufs der höchsten und mittleren Hopfen-Preise 3 durchaus nur achtbare, gewissenhafte, mit dem allgemeinen Vertrauen beehrte Bräuerei-Inhaber zu vernehmen, der Einvernahme dieser Individuen die Verhand-Gelübdung vorangehen zu lassen, den Akt dieser Verhand-Gelübdung förmlich protokollarisch zu konstatiren, die ermittelten Durchschnitts-Preise spätestens am 10ten Dezember bey dem Einlaufe der unterfertigten Stelle zu hinterlegen, und mit pflichtmäßigem Ernste dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse ihrer Untersuchung sich durchaus als Resultat der strengst-geprüften Wahrheit darstellen, und daß auf keine Weise eine, die Preise über den Willen des Gesetzes steigende, namentlich auf die unbemittelte Klasse ungünstig zurückwirkende irrige Angabe statt finde.

Uebrigens werden sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden noch speziell beauftragt, die ermittelten Durchschnitts-Preise vor dem 10ten Dezember in den Lokal-Intelligenz-Blättern kund zu geben, damit jeder Staats-Bürger in den Stand gesetzt wird, die etwa entdeckten Gesetzwidrigkeiten, und der den Aemtern zugekommenen Angaben noch zeitig und vor dem Ausspruche der unterzeichneten Stelle zu Kenntniß entweder den Distrikts-Polizey-Behörden, oder der kgl. Regierung zu bringen.

Sollten übrigens Bräuer geneigt seyn, ihr Bier unter der Taxe im Hinblicke auf die Bestimmungen des Gesetzes und auf die nach der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 nicht in Computation kommenden niedersten Hopfen- und Gersten-Preise des Jahrs 18¼⁄₁₅ zu mindern Preisen verleit zugeben; so haben die Distrikts-Polizey-Behörden diese Bräuer nicht erst auf die Entscheidung der unterzeichneten Stelle zu verweisen, sondern ihnen die Genehmigung auf den Grund des Tit. II. Art. 4 der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811

auf der Stelle ohne allen Aufschub zu ertheilen, und sie im Vollzuge ihres Entschlusses auf jede gesetzliche Weise zu schützen, sobald constatirt ist, daß sie dem ungeachtet Gehaltvolles Vorschriftmäßiges Bier darbieten, und aus dem geringeren Preiße kein Sanitätspolizeylicher Nachtheil erwächst.

Augsburg den 14. September 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. **Baldauf.**

CCXCIX) ad Nrm. 27312.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Resultate der Inspektion des k. General-Commissärs und Regierungs-Präsidenten bezüglich auf den Zustand der Volks-Schulen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der unterzeichnete k. General-Commissär und Regierungs-Präsident hatte bei Anlasse seiner jüngsten Inspektions-Reise Gelegenheit auch die Schulen beinahe aller Haupt-Orte des Kreises einer nähern Besichtigung zu unterwerfen.

Es gereichte ihm zum Stolz, die Fortschritte zu erkennen, welche dem Volks-Schulwesen in den jüngsten zwei Jahren allenthalben zu Theil wurden.

Die nunmehr gesammelten Schriften und Diktaten-Hefte jedes Schul-Pflichtigen zeugen in den meisten Orten von reellem Aufgreifen der ertheilten Weisungen und von wirklichem Begriffenseyn der Unterrichts-Aufgaben, und den nothwendigen Kenntnissen, dann einer ehrenden Gewandtheit in dem Lesen, in dem Schön- und Recht-Schreiben, in dem Kopf- und Tafel-Rechnen, übergehen auf die sogenannten nützlichen Gegenstände, namentlich die Kenntniß des Vaterlandes, seiner Geschichte, seiner Dynastie, und seiner Institutionen, immermehr in das Gemüth und in die Begriffe der Jugend. Die von 11 auf 82 vermehrten Zeichnungs-Schulen gewähren nahe an 4000 Lehrlingen, Gesellen, und sonstigen Jünglingen erfreuliche Fertigkeit namentlich in dem Fache des Linear- und Ornamenten-Zeichnens, und leisten in einigen Städten Vortreffliches. Die von 38 auf 107 gebrachten weiblichen Arbeits-Schulen gewähren nahe an 4500 Mädchen Unterricht, nicht nur in dem Nähen, in dem Stricken, dem Spinnen, und in dem bisher so sehr vernachläßigten Weiß-Nähen, sondern auch mehr oder minder den ausgewähltesten weiblichen Arbeiten. Allenthalben erneuern oder verbessern sich die Schul-Lokalitäten, die noch jüngst in vielen Orten sehr spärlichen Schul-Inventare nähern sich immermehr der Linie billiger Anforderungen, und nicht nur die Haltung, sondern auch die Sittlichkeit der Schul-Jugend berechtiget an vielen Orten zu beruhigenden Aussichten auf die Zukunft.

Es wird unter solchen Umständen zur angenehmen Pflicht, den Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen, und dem Lehrer-Personal im Allgemeinen die Anerkennung ihrer erworbenen Verdienste auszudrücken.

Es wird ferner zur angenehmen Pflicht, den Distrikts-Polizey-Behörden, den Patrimonial-Gerichten, und den Gemeinden die volle Würdigung jenes Eifers zuzuerkennen

womit die große Mehrheit derselben dem wichtigen Zwecke der Volks-Bildung entgegenkommt.

Bleibt das Bewußtseyn an und für sich lohnend, Früchte eines Pflichtmäßigen Wirkens zu ärndten, so ist die Wahrnehmung doppelt beglückend, bezeugen zu dürfen, daß diese Früchte nicht aus einem einfachen Vollzuge, sondern aus einem wärmeren Ausgreifen der ertheilten Weisungen hervorgehen, daß die Seelsorger der verschiedenen Glaubens-Bekenntnisse nicht nur formell, sondern beinahe überall mit wirklichem Eifer, und an Paritätischen Orten in vereintem harmonischen Wirken die wohlthätigen Zwecke der Regierung fördern, daß die Zwecke einer vorschreitenden Civilisation, und einer der Stufe des Jahrhunderts entsprechenden Volks-Bildung in den Verwalteten selbst Wurzel behaupten, daß manche Gutsherren ihren Stolz in Verbesserung ihrer Schulen, und in dießfallsigen Opfern finden, daß die Kommunen freiwillig, und mit Selbstgefühl in den Aufschwung eingreifen, und daß namentlich die größeren Städte und ihre Magistrate es fühlen, wie Veredlung des Geistes und vielseitigere Entwicklung der Fähigkeiten als Vorbedingungen zu höherm Aufblühen der Gewerbe, zu Wiederbelebung des städtischen Wohlstandes, und zu immer kräftigerer Belebung jener öffentlichen Freiheiten bilden, deren die bayerische Nation sich erfreut, und deren Besitz sie mit Recht unter die höchsten Wohlthaten ihrer Dynastie, wie unter die höchsten Vorzüge ihres geselligen Zustandes zählt.

Die k. Regierung wird nicht ermangeln, bei Anlaß ihres Rechenschafts-Berichtes für die Periode 18$\frac{27}{28}$ bis 18$\frac{29}{30}$ sowohl die Fortschritte des Volks-Schulwesens im Allgemeinen, als auch das treue Bild der von Behörden, Kommunen, und Privaten erworbenen besondern Verdienste zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs zu bringen, und Allerhöchst-Dieselben werden sicher nicht ohne Wohlgefallen die Erfüllung jener väterlichen Absichten vernehmen, welche Allerhöchst-Sie bei jedem Anlasse in Beziehung auf Unterricht und Bildung zu erkennen geben, und deren wohlthätige Tendenz das Vaterland längst mit Dank anerkannt hat.

Augsburg den 14ten Sept. 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein,
Präsident.

coll. Baldauf.

CCC.) ad Nrm. 27287.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Landraths-Verhandlungen, resp. die Erhöhung der Volks-Schul-Lehrer-Gehalte bis zu der Normalmäßigen Größe betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat bereits durch Ausschreibung vom 29. Juny dies Jahrs (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 27 Seite 854 und folgende) sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden und Distrikts Schul-Inspektionen des Kreises den Auftrag ertheilt:

a.) die Fassionen über alle nach Angabe der Fatenten die Congrua von 300 fl. und resp. 150 fl. nicht erreichenden Lehrers,

und Adstanten-Dienste der primitiven Revision der Gemeinden zu unterstellen; und

b.) selbe spätestens am 1ten Dezember d. J. mit den Revisions-Erinnerungen der Kommunen, mit dem Beschluße über die dem Lehrer als Gemeinde-Schreiber nach dem Gemeinde-Edikt gebührende jährliche Remuneration, und mit den eigenen Erinnerungen der Distrikts-Polizey- und Schul-Behörde wieder zu remittiren.

Ferner hat die unterzeichnete Stelle durch lithographirtes Ausschreiben vom 16. July d. J. ad Nrm. 22300 sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises den Auftrag ertheilt, auch die nach Angabe der Fatenten die Congrua von 300 fl. und resp. 150 fl. erreichenden oder übersteigenden Fassionen gleicher primitiver Kommunal-Revision zu überantworten, und die Ergebniße mit gleichmäßiger Beleuchtung und mit gleichmäßiger Feststellung der aus dem Kommunal-Schreiber-Verhältnisse, Gemeinde-Edikts-mäßig fließenden Lehrers-Bezüge in gleicher Frist vorzulegen.

Da die Absendung der Fassionen einige Verzögerung erlitten hat, und da überdies der gegenwärtige Monat September die Aufmerksamkeit der Gemeinden für die Wahlen in Anspruch nimmt; so wird der ertheilte Termin

a.) zur Abgabe der Revisions-Erinnerungen von Seite der Gemeinden bis zum 15. November;

b.) der Termin zur Super-Revision von Seite der Distrikts-Polizey-Behörden und Distrikts-Schul-Inspektionen bis in die Hälfte Jänners 1831 in der Art erweitert, daß es genügt, wenn die anbefohlenen Arbeiten am 15ten Jänner 1831 als dem im Hinblicke auf den Termin des dreyjährigen Rechenschafts-Berichtes allerdings äußersten Termin bey dem Einlaufe der unterzeichneten Regierung sich befinden.

Augsburg den 14. September 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCI.) ad Nrm. 27040.

An die königl. Stadt-Kommissariate, und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den Besuch der Sonn- und Feiertags-Schulen durch Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die königliche Regierungs-Ausschreibung vom 2. April dieses Jahrs (Nr. XXII. der gedruckten Schul-Ausschreibungen) wurde wiederholt angeordnet:

Es solle a.) jedem in dem Oberdonau-Kreis eintrettenden außer dem Kreise gebornen Lehrlinge, Gesellen oder Dienstboten von der nächsten Polizey-Behörde des Kreises vor Visirung der Reise-Urkunde der Schul-Entlaß-Schein zur Einsicht abgefodert, und je nach Befund dem Wander- oder Dienstboten-Buche die Worte beygefügt werden: „Uebrigens besitzt derselbe keinen Schein „über die Entlassung aus der Sonn- und „Feiertags-Schule"

Es soll: b.) jeder nicht mit Schul-Entlaß-Schein versehene bayerische Lehrling, Geselle oder Dienstbot während seines Aufenthaltes in dem Ober-Donau-Kreise zum

Besuche der Sonn- und Feiertags-Schule strengstens engehalten werden.

Es sollen: c) die Gemeinde-Verwaltungen und Pfarr-Aemter die gesetzlich erforderlichen Leumunds-Zeugnisse der ihre Herrschaft und ihren Aufenthalt verändernden Dienstboten und Handwerks-Pursche nicht wie bisher auf fliegende Blätter ausfertigen, sondern in die Dienstboten- oder Wander Bücher selbst eintragen, und diesen Einträgen, wo kein Schul-Entlaß-Schein vorliegt, bey Strafe von 1fl. in so lange auch die Schul-Frequenz und den Schul-Fortgang beyfügen, bis das treffende Individuum das Schul-Entlassungs-Examen bestanden, und von der Distrikts-Schul-Inspektion des neuen Aufenthalts den gesetzlich erfoderlichen Schul-Entlassungs-Schein erhalten hat.

Es soll: d.) ebenso jede Distrikts-Polizey-Behörde jedem neu ausgestellt werdenden Wander- und Dienstboten-Buche unter Mit-Unterschrift des Distrikts-Schul-Inspektors die Bemerkung voransenden: „ob das Individuum noch Schulpflichtig ist, oder ob „und mit welchem Fortgang selbes der Schul-„Pflichtigkeit genügt habe?“

Endlich soll e.) jede Distrikts-Polizey-Behörde bey Visirung von Wander- oder Dienstboten-Büchern auf den Vollzug dieser Anordnungen sehen, und die säumigen Behörden und Pfarrer der unterzeichneten Stelle anzeigen.

Dem ungeachtet wurde wahrgenommen, daß von Seite mehrerer Behörden obige Aufträge nicht befolgt werden, und daß die wenigsten Gemeinde-Vorsteher von den ankommenden Gesellen und Dienstboten Notiz nehmen, ihre Bücher ad depositum zu sich bringen, und die Ankunft den Lokal-Schul-Inspektionen melden.

Ferner wurde wahrgenommen, daß viele Behörden noch immer die Leumunds-Zeugnisse der Gemeinde-Verwaltungen und Pfarr-Aemter nicht in die Dienstboten-Bücher, sondern auf einzelne fliegende Blätter schreiben, und dann Formwidrig in der Amts-Kanzley unter Unterschrift eines Schreibers in das Dienstboten- oder Wander-Buch übertragen lassen, und somit das amtliche Visa, respektive die amtliche allerdings unentbehrliche Legalisation mit den Leumunds-Zeugnissen, also mit dem Objekte der Legalisirung, vermischen. Insbesondere drang sich dem unterzeichneten k. General-Kommissär und Regierungs-Präsidenten bey Anlasse seiner Inspektions-Reise aus den zu Handen genommenen Büchern erscheinender Individuen diese unerfreuliche Ueberzeugung sehr häufig auf.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich daher veranlaßt, jene Aufträge wiederholt alles Ernstes und mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß der fernere Nicht-Vollzug unausbleibliche strengere Einschreitungen zur Folge haben müßte. Auch sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, zu erklären, daß nicht nur bey dem Stadt-Commissariate Augsburg eine beständige Controlle der Visa's, sondern auch bey andern Distrikts-Polizey-Behörden periodische Besichtigung der einlangenden Dienstboten- und Wander-Bücher organisirt ist, und daß die kgl. Regierung in steter Kenntniß etwaiger Umgehungen der so klaren Bestimmungen erhalten werden wird.

Augsburg den 11. September 1830.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein
Präsident.

coll. Thugut.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

436.) praes. den 8/9 30.

(Bekanntmachung.)

Am 10. August d. J. morgens 3¼ Uhr wurden auf dem Wege von Faulenbach auf den Aletsee, welcher für zollbare Gegenstände verboten ist, zwey Säcke Weih-Rauch, 94 Pf. wiegend, gefunden.

Der unbekannte Eigenthümer, wird hiemit aufgefodert, sich binnen 6 Monaten a dato um so gewisser zu melden, und seine Ansprüche geltend zu machen, als außerdem dieser Weih-Rauch, als defraudirtes Zoll-Gut angesehen, und der Confiscation unterworfen wird.

Füßen den 14. August. 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

437.) praes. den 14 30.

(Bekanntmachung.)

Das zur Valentin Zengerl'schen Verlassenschafts-Masse gehörige Wohnhaus in hiesiger Stadt Lit. A. Nro. 49 samt dazu gehörigen Gemeinds-Theilen, wird nach dem Antrage der Interessenten zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe im Versteigerungs-Wege unterworfen.

Kaufs-Liebhaber werden hiemit vorgeladen, am Donnerstag den 30. September l. J. Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley zu erscheinen, daselbst die nähern Kaufs-Bedingungen zu vernehmen, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Neuburg den 27. August 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

438.) praes. den 14 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Söldners Joh. Leonhard von Niederstimm dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Dasselbe besteht in einem hölzernen Hause mit Stadel und Stallung, Backofen, Hof-Raithe, einem Wurz-Gärtchen, Gemeindstheilen und Nutz-Antheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, todtfällig zum k. Rentamte, zinsbar zum Gotteshause Niederstimm, Pichel, und untern Stadt-Pfarre Ingolstadt; dann 17/8 Jchrt. Aecker, und 1½ Tagw. Mooswiesen, eigen- und zehentbar.

Die Gebäude sind assekurirt mit 800 fl.

Das ganze Anwesen ist geschätzt auf 972 fl. 30 kr. Steigerungs-Termin ist auf Dienstag den 28. September Vormittags von 9 — 12 Uhr anberaumt, wozu Besitz- und Zahlungs-fähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Neuburg den 30. August 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

439.) praes. den 4/9 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Johann Georg Kraus Kolonisten in Unter-Maxfeld dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Steigerungs-Termin auf Dienstag den 28. September Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Dieses Anwesen besteht in einem neu gemauerten Hause nebst Stadl, Stallung, ganz mit Ziegel-Platten gedeckt, um 550 fl. in der Brand-Assekurranz versichert, dann in 68 Tgw. Moos-Gründen, ludeigen, zehendfrei und Bodenzinsbar.

Der Schätzungs-Werth dieses Anwesens beträgt 1180 fl.

Besitz- und Zahlungs-fähige Kaufs-Lustige werden hiemit zur erwähnten Tagsfahrt eingeladen.

Neuburg den 30. August 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

440.) praes. den 7/9 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen einiger Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Tafernwirths Michael Heiß zu Eslingshofen mit aller Ein- und Zugehörung Donnerstags den 30. September d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr dem Verkauf an den Meistbietenden im Wege öffentlicher Versteigerung unterstellt.

Dieses Anwesen, worauf eine reale Bräu- und Tafernwirths-Gerechtsame ruht, enthält: 1) ein gemauertes Haus mit Bräuhaus unter einem Dache, Haus-Nro. 12, 2 gemauerte Städel mit Pferde- Vieh- und Schwein-Ställen, Holzhütte und Käshaus, ein Wurz- und kleines Baumgärtl, die sämtlichen Gemeinde-Nutzungen, nebst dem Anspruch auf die noch unvertheilten Gemeinds-Gründe. Die Gebäude, welche mit 3000 fl. in der Brand-Assekuranz versichert stehen, sind durchaus gut erhalten, und mit allem, was zu einer vortheilhaften Wirthschaftsführung gehört, versehen; 2) dann 2/27 Antheil von der Eslingshoferweide; 3) 1/3 Antheil vom obern Sauwörth; 4) den Sommer-Keller an der Straße mit dem darauf befindlichen Gebäude; 5) 25¼ Jchrte. Aecker und Wiesen.

Die sämtlichen Grund-Objekte haben ein Steuer-Kapital von 3590 fl., und sind durchgehends Handlohnbar zum k. Rentamt Donauwörth, wohin auch von 4 Grundstücken der Zehent gegeben wird, der aber fixirt ist.

Von 3 Aeckern bezieht das fürstliche Rentamt hl. Kreuz den Zehent, und von zweien die Kirchenstiftung Eslingshofen.

Kaufs-Liebhaber, welche das Verkaufs-Objekt, und das diesorts vorliegende Inventar über das mitzuveräußernde Mobiliare täglich einsehen können, werden hiemit eingeladen, sich bei der Versteigerung zur bestimmten Zeit in der diesseitigen Landgerichts-Kanzley einzufinden; Auswärtige aber haben sich mit den nöthigen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Donauwörth am 7. September 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

441.) praes. den 4/9 30.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Execution wird das Anwesen des Hungbauers Michael Bschorer zu Märtingen am Mittwoch den 29. September d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr dem Verkauf an den Meistbietenden durch öffentliche Versteigerung unterstellt.

Dieses Anwesen „beim Hungbauern" genannt, zu Märtingen enthält: 1) ein halb gemauertes, halb-hölzernes Haus mit Stallung, Haus-Nro. 62, einen hölzernen Stadel und Schweinstall, ½ Tagwerk Garten und Haus-Garten, 23 Jaucherte Hofäcker, 10 Tagwerk Wiesen, die sämtlichen Gemeinds-Theile an Aeckern, Wiesen und Wald zu 13½ Jaucherten, dann den Anspruch auf die noch unvertheilten Gemeinds-Gründe.

Das Hofgut ist Gült- und Bestandbar zur katholischen Findelhaus-Stiftung in Augsburg.

Die Aecker sind zum k. Rentamt Donauwörth Großzehentbar, ebenso die Gemeinds-Theile. Dagegen sind aber die Hofwiesen Zehentfrei. Von 4 Tagwerk Hofwiesen, „das lange Maad" genannt, bezieht das k. Rentamt eine jährliche Huthaber-Gilt von 2 Metzen 1 Vierling.

Das Haus giebt ferner eine jährliche Oel-Gilt von 2½ kr. zur Kirchen-Stiftung Märtingen.

Die Gebäude sind mit 2000 fl. der Brand-

Assekuranz einverleibt. Endlich 2.) $9\frac{3}{4}$ Jaucherte Aecker und Wiesen.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich auswärtige Lizitanten mit den nöthigen legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben.

Donauwörth am 7. September 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

442.) praes. den $\frac{12}{9}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Am Montag den 27. dieß Früh 9 Uhr wird in dem Lokale des unterfertigten k. Forst-Amtes die Trüffelsuche in dem obern und untern Peterswörther Jagd-Bezirke im Aufstreichwege auf mehrere Jahre verpachtet, wozu Pachtlustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß der einschlägige k. Revierförster zu Echenbronn angewiesen ist, über diese Trüffelsuche Aufschlüsse zu ertheilen.

Von auswärtigen dem Amte unbekannten Pacht-Lustigen gewärtiget man einen obrigkeitlichen Ausweis über ihren Leumund und Vermögensstand.

Dilingen den 8. September 1830.

Königlich Bayerisches Forstamt.

Egger.

443.) praes. den $\frac{17}{9}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Erben der verstorbenen Austrags-Bäurin Anna M. Bernhard zu Friedberg wird das denselben zugefallene bürgerliche Anwesen, bestehend: a) in dem zweistöckigen ganz gemauerten freieigenen Wohnhause mit Keller, Haus-Nro. 223; b) 49 Dezimalen Fleckenwiese Kataster-Nummer 1499; c) 46 Dez. Fleckenwiese Kat.-Nr. 1482; d) 47 Dez. Lechfeldwiese Kat.-Nr. $2649\frac{1}{7}$; e) 1 Tagw. 54 Dez. Lechfeldwiese Kat.-Nr. 2558; f) 1 Tgw. 39 Dez. Oedlholz Kat.-Nr. 594; g) 1 Tgw. 26 Dez. Altholz Kat.-Nr. 1015, vorbehaltlich der Genehmigung genannter Erben an den Meistbietenden im Ganzen oder Einzeln öffentlich verkauft, und ist hiezu auf Samstag den 25. d. Mts. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der hiesigen Landgerichts-Kanzley Kommission angesetzt.

Kaufslustige werden dazu eingeladen, und noch bemerkt, daß sich auswärtige Käufer über Vermögen und Leumund legal ausweisen müssen.

Friedberg den 10. September 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 13. Septmb. 1830.	Briefe	Geld	Den 16. Septm. 1830.	Briefe	Geld	Den 18. Septem. 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$100\frac{1}{8}$		Obligat. à 4% m. Coup.	$100\frac{1}{8}$		Obligat. à 4% m. Coup.	100	
detto à 5%. . .			detto à 5%. . .			detto . à 5%. .		
Lott. Loose E—M à 4%	$105\frac{1}{2}$		Lott. Loose E—M à 4%	$105\frac{1}{2}$		Lott. Loose E—M à 4%	105	
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	135		detto unverz. à 10 fl.	135		detto unverz. à 10 fl.	135	
detto detto à 25 fl.	126		detto detto à 25 fl.	126		detto detto à 25 fl.	126	
detto detto à 100 fl.	126		detto detto à 100 fl.	126		detto detto à 100 fl.	126	

Schrannen-Auszeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat July 1830.

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
	Jahr 1830.		Schäffel.											Schäffel.										
Aichach	3	July.	—	74	74	74	—	16	30	15	33	13	40	8	83	91	79	12	12	27	11	46	10	36
	10	=	—	117	117	104	13	15	38	14	51	13	15	12	164	176	164	12	10	—	9	28	8	15
	17	=	13	102	115	113	2	15	15	14	19	13	15	12	135	147	147	—	9	50	9	20	9	—
	24	=	2	109	111	111	—	14	29	13	17	12	20	—	80	80	80	—	10	17	9	45	9	14
Augsburg	2	July.	8	161	169	162	7	15	25	14	56	13	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9	=	7	185	192	181	11	14	58	14	8	12	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	16	=	11	206	217	172	45	14	18	13	43	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	25	=	45	205	250	215	35	13	55	13	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	July.	6	329	335	330	5	15	6	14	17	13	22	—	176	176	172	4	11	7	10	24	9	46
	9	=	5	534	539	524	15	14	12	13	27	12	52	4	524	528	520	8	10	29	10	—	9	11
	16	=	15	615	630	566	64	13	58	13	8	12	31	8	418	426	395	31	10	37	9	26	8	52
	23	=	64	405	469	401	68	13	24	12	35	11	32	31	396	427	372	55	9	38	9	12	8	8
Babenhausen	5	July.	4	97	101	79	22	15	33	14	34	13	38	—	11	11	9	2	9	25	9	10	8	33
	12	=	22	65	87	84	3	15	—	14	12	13	22	2	20	22	19	3	9	20	9	—	8	57
	19	=	3	22	125	97	28	14	4	13	25	12	39	3	37	40	25	15	8	52	8	27	8	6
	26	=	28	94	122	87	35	13	42	13	3	12	15	15	7	22	12	10	8	16	8	8	7	34
Burgau	5	July.	2	27	29	29	—	13	33	13	27	12	4	15	21	36	33	3	9	—	8	40	8	27
	12	=	—	38	38	35	3	12	51	12	30	12	6	3	34	37	29	8	8	30	8	50	8	20
	19	=	5	67	70	56	14	12	40	11	45	11	24	8	40	54	30	24	8	15	8	—	7	46
	26	=	14	20	34	23	11	11	45	11	30	11	6	24	6	30	7	23	7	40	7	50	7	30
Dillingen	2	July.	—	4	4	1	3	13	—	—	—	—	—	1	12	13	3	10	8	45	8	57	8	24
	9	=	3	—	3	3	—	13	15	13	—	12	4	10	—	10	7	3	9	30	8	54	8	20
	16	=	—	9	9	9	—	13	18	12	51	12	6	3	14	17	17	—	9	6	8	59	8	30
	23	=	—	6	6	6	—	12	45	12	33	12	24	—	15	15	15	—	8	20	8	10	8	—
Donauwörth	7	July.	1	19	20	20	—	13	29	12	10	11	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	14	=	—	15	15	15	—	13	18	12	24	11	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21	=	—	11	11	11	—	13	30	12	39	11	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	28	=	—	17	17	17	—	13	45	12	51	11	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	July.	4	45	49	49	—	13	21	12	11	10	52	36	51	87	76	11	10	31	9	42	8	52
	14	=	—	106	106	106	—	13	9	12	28	11	49	11	82	93	89	4	9	54	9	12	8	22
	21	=	—	114	114	112	2	13	10	12	20	11	34	4	56	60	55	5	9	46	8	55	8	3
	28	=	2	62	64	49	15	13	3	12	20	11	38	5	36	41	41	—	10	6	9	42	8	41
Friedberg	1	July.	7	41	48	58	10	16	—	12	3	10	—	15	103	118	114	4	11	45	8	15	7	24
	8	=	10	17	27	21	6	16	24	15	4	14	—	4	44	48	40	8	11	15	9	—	8	30
	15	=	6	24	30	22	8	16	30	15	3	13	30	8	30	38	33	5	10	20	9	—	8	—
	22		8	13	21	9	12	15	30	14	6	13	30	5	61	66	48	18	10	—	9	4	8	6

Gerste											Haber											Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester	
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	14	14	14	—	8	—	7	12	7	—	4	29	33	33	—	6	—	5	36	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	14	10	4	7	·	6	30	6	20	—	37	37	37	—	6	—	5	41	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	33	37	37	—	6	36	6	20	6	—	—	39	39	35	4	5	50	5	29	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	7	7	—	6	12	5	54	—	—	4	49	53	53	—	5	48	5	19	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	223	228	225	3	7	9	6	55	6	16	—	48	48	46	2	5	48	5	29	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	261	264	259	5	7	5	6	44	6	7	2	62	64	62	2	5	43	5	30	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	188	193	165	28	6	47	6	24	6	—	2	158	160	134	26	5	34	4	59	4	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	152	180	159	21	6	34	6	5	5	36	26	124	150	145	5	5	33	5	—	4	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	5	6	4	2	7	—	6	30	—	—	3	22	25	25	—	5	31	5	25	5	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	9	11	9	2	7	—	6	50	6	30	—	44	44	38	6	5	32	5	27	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	9	11	10	1	7	—	6	45	6	30	6	40	46	42	4	5	30	5	19	4	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	5	2	3	6	15	6	12	6	6	4	37	41	26	15	5	18	5	12	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	7	7	—	6	—	5	36	5	30	—	4	4	4	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	29	29	25	4	5	47	5	45	5	40	—	15	15	15	—	5	12	5	—	4	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	28	32	27	5	5	36	5	30	5	20	—	27	27	27	—	4	45	4	30	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	4	9	6	3	5	36	5	30	5	20	—	26	26	14	12	5	3	4	40	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	10	—	10	6	4	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1	3	—	3	—	—	—	—	—	—	4	23	27	13	14	4	48	4	35	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	14	12	26	26	—	4	40	4	34	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1	3	1	2	5	15	—	—	—	—	—	24	24	24	—	4	50	4	33	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27	27	26	1	5	56	5	37	5	2.	—	21	21	21	—	5	7	4	39	4	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	28	28	22	6	5	52	5	35	5	10	—	34	38	38	—	4	54	4	45	4	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	39	45	45	—	5	42	5	23	5	4	—	52	52	44	8	5	2	4	39	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	29	29	25	4	5	33	5	16	4	42	8	82	90	88	2	4	41	4	36	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	15	11	4	6	15	5	48	5	20	15	53	68	62	6	6	12	5	—	4	30	8	86	94	94	—	6	—	5	2	4	—
4	4	8	4	4	7	10	6	58	6	45	6	52	58	41	17	6	20	6	—	5	20	—	64	64	53	11	6	—	5	30	5	—
4	3	7	3	4	6	15	—	—	—	—	17	13	30	26	4	6	—	5	—	4	15	11	33	44	42	2	5	48	5	24	4	30
4	1	5	1	4	7	—	—	—	—	—	4	43	47	37	10	6	6	5	34	5	—	2	88	90	66	24	5	18	4	31	4	12

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.
	Jahr 1830.		Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Füßen	3	July.	54	47	101	45	56	16	—	15	59	15	22	52	32	84	38	46	12	25	12	—	11	36
	10	"	56	48	104	66	48	17	—	16	17	15	30	46	21	67	38	29	14	—	12	58	12	—
	17	"	48	73	121	43	78	16	44	15	51	15	8	29	57	86	42	44	13	—	12	41	12	5
	24	"	78	50	128	53	75	16	—	15	20	14	55	44	52	96	40	56	12	51	12	19	11	37
Günzburg	6	July.	7	64	71	68	3	14	20	13	27	12	34	4	36	40	36	4	8	54	8	44	8	34
	16	"	3	78	81	50	31	13	10	12	40	12	10	4	44	48	43	5	8	40	8	27	8	14
	19	"	31	57	88	66	22	12	36	12	5	11	30	5	42	47	31	16	8	30	8	8	7	46
	27	"	22	26	48	42	6	13	30	12	42	11	54	16	10	26	17	9	8	40	8	35	8	30
Höchstädt	7	July.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	14	"	—	8	8	8	—	12	30	11	24	10	—	—	6	6	6	—	9	—	8	20	7	45
	21	"	—	8	8	8	—	12	35	11	24	10	18	—	6	6	6	—	9	—	8	15	7	24
	28	"	—	6	6	6	—	11	15	11	—	10	15	—	5	5	5	—	8	30	8	—	7	36
Jettingen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Illertissen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaufbeuren	1	July.	56	193	249	190	59	[illegible]	1	13	47	13	6	37	99	136	92	44	11	5	10	[illegible]	6	[illegible]
	8	"	59	156	225	167	58	15	59	14	[illegible]	13	27	44	44	88	64	24	12	15	11	31	[illegible]	[illegible]
	15	"	58	152	210	145	65	15	18	14	30	13	18	24	87	111	81	30	12	10	10	13	9	4
	22	"	65	230	295	214	81	14	55	14	—	12	55	30	103	133	92	41	10	55	9	50	8	[illegible]
Kempten	7	July.	31	440	571	429	142	16	24	15	46	14	56	96	265	361	274	87	12	2	11	25	10	55
	14	"	142	443	585	411	174	16	0	15	20	14	46	87	368	455	281	174	11	29	11	—	10	37
	21	"	174	428	602	407	195	15	41	15	—	14	5	174	[illegible]	474	327	147	11	0	10	40	10	8
	28	"	195	507	702	460	242	15	10	14	31	13	51	147	209	356	287	69	10	50	10	31	9	[illegible]
Krumbach		July.	9	99	108	95	13	15	6	14	30	13	54	—	40	40	30	10	9	—	8	10	8	20
	[illegible]	"	13	190	20[illegible]	151	58	14	—	13	10	12	20	10	44	54	45	9	9	20	8	40	8	—
	17	"	58	114	172	13[illegible]	41	13	[illegible]	12	40	12	—	9	39	48	32	10	8	52	8	30	8	20
	24	"	41	156	197	95	102	12	30	12	—	11	30	16	63	79	47	32	8	30	8	[illegible]	7	52
Lauingen	3	July.	5	[illegible]	559	469	70	13	[illegible]	12	[illegible]	12	9	34	94	128	83	45	8	59	8	20	7	34
	10	"	70	469	539	530	9	13	25	13	—	12	10	45	63	108	97	11	9	8	8	13	8	6
	17	"	9	567	576	450	120	13	4	12	57	11	57	11	39	150	81	69	8	57	8	25	7	31
	24	"	120	579	699	48[illegible]	215	12	20	11	59	11	15	69	126	195	102	93	8	30	7	54	7	7

Gerste.											Haber.											Veesen.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester	
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
7	8	15	7	8	9	—	—	—	—	—	16	17	33	15	18	6	15	5	55	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	13	21	12	9	9	12	8	44	8	30	18	18	36	20	16	6	25	6	6	5	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	5	14	9	5	10	—	9	.0	9	30	16	15	31	15	16	6	39	6	27	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	3	8	6	2	9	—	8	40	8	30	16	33	49	22	27	5	30	5	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	13	24	24	—	6	—	5	42	5	24	—	6	6	6	—	5	14	5	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	14	13	1	6	—	5	46	5	32	—	7	7	7	—	5	15	4	36	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	13	14	13	1	5	38	5	32	5	30	—	22	22	21	1	5	6	4	54	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	10	17	17	—	5	20	5	18	5	16	1	13	14	8	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	60	70	55	15	8	12	7	48	7	1	6	48	54	52	2	5	55	5	40	5	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	65	80	64	16	8	3	7	45	7	10	2	49	51	51	—	6	11	5	45	4	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	60	76	67	9	8	30	7	52	7	30	—	72	72	51	21	6	12	5	37	5	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	65	74	58	15	8	38	7	50	7	25	21	60	[illegible]	44	37	6	7	5	36	4	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	82	104	57	47	9	14	9	—	8	54	11	108	119	96	23	6	40	6	22	5	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	51	98	66	32	9	14	8	52	8	35	23	149	172	124	48	7	—	6	25	5	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	67	99	72	27	9	7	9	—	8	15	48	148	196	116	80	6	59	6	28	5	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	80	107	55	52	9	26	8	48	7	58	80	232	312	192	120	7	1	6	11	5	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	30	37	26	11	6	30	6	18	6	6	6	21	27	27	—	5	—	4	48	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	49	60	55	5	6	24	6	10	6	8	—	35	35	35	—	5	20	5	4	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	53	58	46	12	6	6	6	—	5	52	—	42	42	42	—	5	24	5	12	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	76	88	66	22	6	8	5	50	5	32	—	117	117	55	62	5	—	4	42	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	207	219	203	16	5	37	5	26	5	21	14	51	65	60	5	4	15	4	31	4	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	209	225	225	—	6	—	5	36	5	19	5	30	35	35	—	4	54	4	38	4	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	272	272	190	82	5	58	5	24	5	5	—	39	39	37	2	4	51	4	34	4	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
82	299	381	[illegible]	201	5	28	5	—	4	31	2	103	105	80	25	4	34	4	20	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

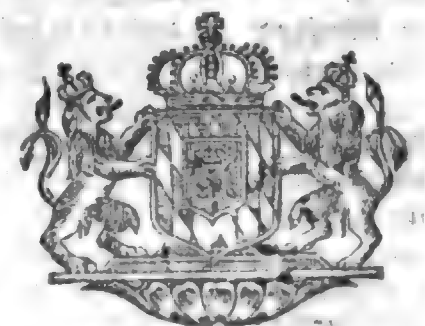
Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat	Waitzen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer		Mindester		Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer		Mindester	
	Jahr 1830.		Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Lindau	3	July.	335	476	811	575	236	16	14	15	37	14	50	8	30	38	24	14	10	15	10	30	10	—
	10	"	236	654	890	646	244	16	47	15	39	14	47	14	1	15	9	6	10	30	9	45	9	40
	17	"	244	715	959	634	325	15	59	14	55	13	59	6	13	19	13	6	10	27	10	24	—	—
	24	"	325	652	977	704	273	15	35	14	36	13	26	6	25	31	21	10	10	45	10	27	9	37
Memmingen	6	July.	63	600	663	581	82	15	30	15	—	14	14	112	289	401	248	153	11	—	10	24	9	41
	13	"	82	662	744	585	159	15	46	14	47	14	8	153	382	535	185	350	10	30	10	—	9	34
	20	"	159	682	841	663	178	14	44	14	—	13	—	350	168	518	306	212	9	37	9	12	8	40
	27	"	178	607	785	568	217	14	50	14	—	13	18	212	91	303	130	173	9	51	9	30	9	6
Mindelheim	3	July.	4	127	131	131	—	15	8	14	4	13	22	—	53	53	53	—	10	53	10	12	9	41
	10	"	—	167	167	145	22	15	7	14	18	13	42	—	85	85	60	25	10	45	10	9	9	30
	17	"	22	208	230	140	90	13	52	13	1	12	20	25	82	107	49	58	9	50	9	9	8	45
	24	"	90	166	256	171	85	13	2	12	6	11	17	58	84	142	80	62	9	24	9	—	8	28
Neuburg	7	July.	*6	98	104	103	1	13	48	12	52	11	49	1	115	116	110	6	10	37	10	9	9	44
	14	"	*1	109	110	110	—	13	7	12	21	11	31	6	166	172	161	11	9	50	9	23	8	50
	21	"	*—	130	130	123	7	12	50	12	8	11	19	11	88	99	98	1	9	45	9	24	8	58
	28	"	7	60	67	67	—	14	22	13	16	12	5	1	68	69	69	—	10	39	10	8	9	34
Obergünzburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ottobeuern	1	July.	3	10	13	10	3	15	30	14	40	13	40	2	8	10	8	2	11	—	10	30	10	—
	8	"	3	8	11	9	2	15	40	15	—	14	20	2	10	12	9	3	11	10	10	45	10	20
	15	"	2	12	14	10	4	15	0	15	6	14	20	3	6	9	6	3	10	30	10	15	10	—
	22	"	4	19	23	15	8	14	30	13	44	12	30	3	9	12	7	5	10	42	9	40	9	30
Rain	3	July.	*—	21	21	21	—	14	—	13	30	13	—	—	18	18	18	—	10	—	9	30	9	—
	10	"	*—	33	33	33	—	14	30	13	30	13	—	—	31	31	31	—	10	12	9	30	9	—
	17	"	*—	43	43	37	6	13	30	12	30	11	30	—	22	22	17	5	9	15	8	45	8	20
	24	"	*6	28	34	34	—	13	30	13	—	12	30	5	14	19	19	—	9	30	9	20	9	15
Schrobenhausen	1	July.	*2	22	24	20	4	15	8	14	13	11	46	2	27	29	24	5	11	55	11	10	10	46
	8	"	*4	33	37	33	4	14	24	14	8	13	28	5	57	62	47	15	10	40	10	10	9	35
	15	"	*4	28	32	26	6	14	10	13	27	12	53	15	56	71	65	6	9	20	9	5	8	47
	22	"	*4	25	29	29	—	15	—	14	12	13	30	6	37	43	43	—	11	—	10	30	10	—
Weißenhorn	7	July.	7	385	392	312	80	14	30	13	13	11	5	6	100	106	07	9	9	20	8	43	8	12
	14	"	80	312	392	341	51	14	41	13	18	11	51	9	85	94	33	61	0	—	8	28	-	58
	21	"	51	289	340	[illegible]	41	14	37	13	—	11	27	61	75	136	82	54	8	37	8	8	7	42
	27	"	41	138	229	105	34	14	30	13	10	11	40	54	41	05	75	20	8	30	-	57	-	15
Summa des verkauften Getreides						*102 14659											7146							

* bedeutet Wai[illegible]

Gerste.											Haber.											Weesen.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6	7	13	9	4	8	—	7	30	—	—	48	67	115	84	31	6	12	5	48	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	4	—	4		—	—	—	—	—	31	50	81	54	27	6	30	6	12	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	7	11	9	2	8	—	7	24	—	—	27	116	143	51	92	6	24	6	—	5	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	9	11	5	6	7	40	—	—	—	—	92	65	157	74	83	6	12	6	—	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	72	92	89	3	8	40	8	11	7	35	—	74	74	65	9	6	11	5	57	5	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	144	147	116	31	8	23	8	12	7	52	9	83	92	56	36	6	45	6	15	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	126	157	54	103	7	48	7	30	7	21	35	136	172	49	123	6	7	5	32	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
103	117	220	170	50	7	56	7	18	7	—	123	42	165	88	77	6	4	5	22	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	15	27	27	—	8	—	7	35	7	1	—	14	14	14	—	5	38	5	19	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24	24	20	4	8	8	7	33	7	—	—	33	33	31	2	5	54	5	35	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	50	54	44	10	7	30	7	12	6	32	2	80	82	75	7	5	41	5	30	5	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	45	55	31	24	7	10	6	25	5	31	7	104	111	90	21	5	12	4	58	4	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25	25	23	2	7	16	6	54	6	30	5	30	35	35	—	6	—	5	45	5	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	28	30	22	8	6	29	6	10	5	53	—	44	44	44	—	6	3	5	18	5	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	27	35	34	1	6	19	6	6	5	54	—	54	54	49	5	5	50	5	42	5	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	18	19	19	—	6	20	6	6	5	48	5	25	30	30	—	6	12	5	20	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	2	2	—	7	50	—	—	—	—	2	4	6	5	1	5	12	5	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	7	40	—	—	—	—	1	7	8	5	3	6	—	5	30	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	7	40	7	33	7	30	3	10	13	9	4	6	—	5	20	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	2	2	—	7	40	—	—	—	—	4	12	16	10	6	6	—	5	15	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	4	—	7	10	6	40	6	30	—	4	4	4	—	5	30	5	—	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	6	—	5	50	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	5	9	9	—	5	50	—	—	—	—	—	5	5	5	—	5	20	5	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	3	1	7	—	6	50	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	1	—	7	30	—	—	—	—	1	21	22	22	—	6	38	6	3	5	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	39	39	—	6	16	5	55	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	27	27	—	6	30	6	6	5	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	123	131	83	48	6	24	6	13	6	—	—	20	20	20	—	5	27	5	—	4	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	89	137	89	48	6	22	6	4	5	49	—	28	28	28	—	5	52	5	31	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	95	143	100		6	18	5	52	5	30	—	69	69	49	20	5	23	4	52	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	86	120	118	11	6	2	5	59	5	19	20	22	42	26	16	5	10	4	53	4	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			3780												3515											255						

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 39. den 27ten September 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCII.) ad Nrm. 27741.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Mehl-Brod- und Fleisch-Taxen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine königl. Majestät haben unterm 25. d. M.) zu verfügen geruht, was folgt: „Wir haben durch unsere Verordnung „vom 16. August vorigen Jahres die „Polizey-Taxen des Mehles, Brodes „und Fleisches in der Erwartung Ver„suchsweise aufgehoben, damit durch „eine freye Konkurrenz der Verkäufer „die nöthigsten Lebens-Mittel dem Pub„likum wohlfeiler als unter dem Ein„flusse polizeylicher Taxen würden gelie„fert werden. Mit Bedauern haben „wir uns aus den vielfältigen Klagen „überzeugt, daß der Erfolg dieser wohl„wollenden Absicht nicht entsprochen „hat, und finden uns daher veranlaßt, „da uns das Beste sowohl der Städte, „als der Landes-Bewohner sehr am „Herzen liegt, auf so lange wir nicht „anders verfügen, zu befehlen, wie folgt:

1.) „Vom 1. Oktober d. J. an soll die „polizeyliche Taxe des Mehles und „Brodes dort, wo solche vor der Ver„ordnung vom 16. August 1829 bestand, „wieder eingeführt werden."

2.) „Wir ermächtigen unsere Kreis-Re„gierungen, auch das Fleisch, wenn „dieselben bemerken, daß dessen Ver„kaufs-Preis gegen den Preis des „Schlacht-Viehes zu hoch steht, dort „wo früher Polizey-Taxen bestanden, ei„ner Taxe nach dem früheren Tarife „auf so lange zu unterwerfen, als es „die Herstellung des Verhältnisses nö„thig macht."

3.) „Die Kreis-Regierungen werden sich „daher stets in genauer Kenntniß des „bestehenden Verkaufs-Preise des Ge„treides und des Schlacht-Viehes auf „alle Weise zu erhalten wissen, und

„eifrig fortfahren, die freye Konkurrenz „der Viktualien-Verkäufer auf jede „gesetzliche Weise zu vermehren.

In Folge dieser allerhöchsten Weisung erhalten sämtliche Distrikts-Polizey Behörden folgende Aufträge:

1.) Die Polizey-Taxen des Mehles und Brodes treten vom 1. Oktober d. J. in dem Gesamt-Umfange des Oberdonau-Kreises wieder in volle Wirksamkeit.

2.) Von jenem Tage an cessirt daher dem allerhöchsten Befehle gemäß die Verordnung vom 26. August 1829 in allen die fraglichen Preise des Mehles und Brodes betreffenden Anordnungen und die Taxation des Mehles und des Brodes findet von Seite der Polizey-Behörden ganz in jener Weise und in jenem Competenz-Verhältnisse statt, wie solche bis zum Erscheinen der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 26. August 1829 ausgeübt wurden.

3.) Ebenso cessirt von jenem Tage an diejenige Bestimmung der diesseitigen Ausschreibung vom 12. d. M. (Kreis-Intelligenz-Blatt Jahrgang 1830 Nro. 38 Seite 1189 bis 1203), welche sich auf den nun abrogirten Theil der allerhöchsten Verordnung vom 26. August 1829 stützte, nemlich die Bestimmung Ziffer XI lit. e, daß auch allenthalben, und da, wo Lokal-Intelligenz-Blätter bestehen, vor den Raths-Häusern und Amts-Lokalitäten aufzuhängenden Tafeln die monatlichen Erklärungen der Melber und Bäcker über die von ihnen gewählten Preis-Maxima vorgemerkt werden müssen, und wird diese Bestimmung hiemit dahin abgeändert, daß auf diesen Tafeln nebst dem monatlich selbst gewählten Preis-Maximo jedes Fleischers auch der polizeylich festgesetzte Tarif des Mehles und Brodes aufzuzeichnen ist.

4.) Uebrigens ist die oben erwähnte Regierungs-Ausschreibung in allen ihren Theilen vollständig zu vollziehen. Insbesondere ist auch nach aufgehobener Freyheit der Mehl- und Brod-Preise die so wohlthätige in jener Regierungs-Ausschreibung eingeschärfte Verfügung Ziffer 7 der allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1829 beyzubehalten, und jeder Bäcker auch fortan anzuhalten, „in seinem Laden eine geaichte Wage „bereit zu haben, und jedem Käufer auf „Verlangen das gekaufte Brod vorzuwägen, „damit dieser sich selbst überzeugen könne, „ob die Back-Waare das angezeigte Ge„wicht wirklich halte“?

Die am 25. jeden Monats von der Distrikts-Polizey-Behörde für den kommenden Monat festgesetzten Mehl- und Brod-Preise sind der königlichen Regierung Kammer des Innern auf der Stelle anzuzeigen, und mit diesen Anzeigen ist für den Monat Oktober d. J. sogleich beym Empfange der gegenwärtigen Weisung zu beginnen.

6.) Uebrigens bleiben die Polizey-Behörden verpflichtet, bey Regulierung der Polizey-Taxen die Schrannen-Preise des Getraides pflichtmäßig zu Grunde zu legen, die billige Manns-Nahrung der Gewerbe zu sichern, und die gesetzlich begründeten Interessen und Ansprüche der conzessionirten Meister sowohl, als der Consummenten in gerechten, unpartheiischen, abgewogenen und ausgeglichenen Eingang zu bringen.

Augsburg den 25. September 1830.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCIII.) ad Nrm. 27741.

An sämtliche Distrikts-Polizey Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Viktualien-Polizey betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein allerhöchstes Rescript vom 19ten d. M. Nro. 15609 ermächtigt die unterzeichnete kgl. Kreis-Regierung zu den energischesten Maaßregeln in Bezug auf die Viktualien-Polizey, und räumt derselben sogar die Befugniß ein, falls daß gestörte Verhältniß der Mehl Brod und Fleisch-Preise zu den Markt-Preisen des Getraides und Schlacht-Viehes sich nicht schleunigst auf dem Wege der Conkurrenz wieder herstellen sollte, selbst die Taxirung der durch die allerhöchste Verordnung vom 16ten August 1829 freygegebenen Lebensmittel momentan und in so lange vorzukehren, als die veranlassenden Ursachen fortdauren, und die Gewerbs-Leute nicht zu billigen Preisen sich entschließen.

Da ein nachfolgendes allerhöchstes Rescript vom 23ten dieses Monats die momentan suspendirten Mehl- und Brod-Taxen wieder in Kraft setzt; so fällt die Anwendung der früher ertheilten facultativen Befehle bezüglich auf Mehl und Brod von selbst hinweg, und die Taxen der aus Cerealien bereiteten Lebens-Mittel richten sich bis auf weitere allerhöchste Befehle lediglich nach der besondern Ausschreibung von Heute.

Hinsichtlich der Fleisch-Preise aber sieht sich die unterzeichnete Stelle verpflichtet, auf den Grund der allerhöchsten Ermächtigung Folgendes anzuordnen:

1.) Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden haben von nun an monatlich eine genaue Berechnung
   a.) der in ihren Distrikten bestehenden Verkaufs-Preisen des Schlacht-Viehes aller Kathegorien,
   b.) der diesen Verkaufs-Preisen nach dem früheren Tax-Systeme entsprechenden, und
   c.) der wirklich bestehenden Fleisch-Preise in Nachstehender Form herzustellen:

Ankaufs-Preis.																		Ansicht der Behörde über den Grund dieser Preise und über deren ferneres Steigen oder Fallen.	Ansicht der Behörde über die nach den frühern Normen treffende Fleisch-Taxe.	Gegenwärtiger Preis des Fleisches.	Grund der Differenz.	Etwaige Vernehmung und Erklärung der Fleischer.	Anträge der Behörden.	Bemerkungen.
Gemästete Ochsen ad 4 Ct.			Ungemästete Ochsen ad 3 Ctr.			Rinder ad 150 ℔			Kälber ad 60 ℔			Schaafe ad 50 ℔			Schweine ad 100 ℔.									
Höchster Preis	Mitterer Preis	Mindest. Preis	Höchster Preis	Mitterer Preis	Mindest. Preis	Höchster Preis	Mitterer Preis	Mindest. Preis	Höchster Preis	Mitterer Preis	Mindest. Preis	Höchster Preis	Mitterer Preis	Mindest. Preis	Höchster Preis	Mitterer Preis	Mindest. Preis							

2.) Diese Berechnung resp. Tabelle ist für den Monat Sept. 1830 binnen 4 Tagen a recepto, in Zukunft aber stets dergestalt einzusenden, daß sie sich am Letzten jeden Monats bey dem Einlaufe der kgl. Regierung K. d. J. befinde.

3.) Der binnen vier Tagen a recepto einzusendenden Berechnung für den Monat September d. J. ist in derselben Tabelle dieselbe Berechnung für die übrigens bereits verflossenen 11 Monate des nun zu Ende gehenden Etats-Jahres und zwar in der Art voranzusenden, das jedem Monate eine eigene Zeile gewidmet, und für jeden Monat nachträglich in den entsprechenden Columnen angegeben werde, wie viel die Taxe betrug, oder soferne der Monat bereits in die Periode seit realisirter Aufhebung der Taxen fällt, wie viel die Taxe im Hinblicke auf die Vieh-Preise betragen haben dürfte, wie hoch das Fleisch feilgeboten wurde, wie sich also das Resultat der freyen Conkurrenz zu den ehmahligen Tax-Normen verhielt?

4.) Ergiebt sich eine auffallende Differenz zwischen den aus den früheren Tax-Normen ressultirenden und zwischen den gegenwärtig bestehenden wirklichen Fleisch-Preisen; so haben die Behörden vor allen die einschlägigen Metzger-Meister vorzurufen, ihnen das ungeeignete überspannter Foderungen zu Gemüthe zu führen, und sie zur Erklärung über die Annahme billigerer Preise aufzufodern.

5.) Verstehen sich dieselben hiezu, so ist ihre Erklärung nicht nur in der einzusendenden Tabelle vorzumerken, sondern auch bindend zu Protokoll zu bringen, und als unüberschreitbare Erklärung dieser Meister für den nächsten Monat mit aller durch Ziff. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 16ten August 1829 gebothenen Strenge, somit im Uebertretungs-Falle selbst mittels kräftiger Polizey-Strafe zu handhaben.

6.) Sollten die Gewerbs-Meister sich zu keinen entsprechenden Preisen geneigt finden lassen, so haben die Polizey-Behörden auf jedem gesetzlichen Wege die Konkurrenz zu steigern, Freybänke ohne alle Gebühren für alle auswärtige conzessionirte Fleischer-Meister zu errichten, nöthigenfalls unter obrigkeitlicher Controlle, und gegen genaue Beschau jedes importirten Fleisches während der Winterzeit todtes Fleisch zuzulassen, und überhaupt der Fleisch-Zufuhr unter genauer Beobachtung der Sanitäts-Polizeylichen Normen die möglichste Ausdehnung zu verschaffen. Und da übermässige Preise der Viktualien ein Mißverhältniß zwischen der Zahl der Gewerbs-Meister und den Bedürfnissen des Publikums resp. eine zu geringe Zahl von Meistern und ein Monopol derselben nachweisen; so sind die Meister in solchem Falle insbesondere aufmerksam zu machen, daß der §. 10 Ziffer 3 der Instruktion zu dem Gewerbs-Gesetze dort, wo die bestehenden Meister ihrer Verpflichtung zum Dienste des Publikums nicht befriedigend nachkommen, und diese nicht befriedigen, auch bey scheinbar zureichender Besetzung solcher Gewerbe als Veranlassung zu Vermehrung ihrer Anzahl bezeichne.

7.) Sollten die obenangeführten Mittel unwirksam seyn, und sollte die Polizey-Behörde sich überzeugen, daß die Sicherung der Konsumenten vor wucherlicher Steigerung der ersten Lebens-Bedürfnisse, und die Herstellung des Gleich-Gewichts zwischen den Vieh-Ankaufs-Preisen einer-, und zwischen den Fleisch-Verkaufs-Preisen anderseits nur auf dem Wege momentanen Tax-Zwanges zu bewirken ist; so haben

Dieselben in der Columne „Antrag der Behörde" die momentane Wieder-Einführung der Taxen zu begutachten.

8.) Sollte das Mißverhältniß übermäßig seyn, und die Subsistenz der unbemittelten Klassen in hohem bedenklichen Grade gefährden; so ist die Distrikts-Polizey-Behörde ausnahmsweise im öffentlichen Interesse ermächtiget, vor der Hand und bis zum Erfolge der auf der Stelle unter Nachweisung aller Verhältnisse einzuholenden Regierungs-Entschließung mit vorläufigen Taxen einzuschreiten. Diese Taxen müssen aber jeden Falles auf genauer Erwägung der Einkaufs-Preise gegründet seyn, die billige Manns-Nahrung der Gewerbs-Meister nicht verletzen, den Schutz der konzessionirten Meister in ihren gesetzlichen Rechten, und des Publikums in seinen gleichfalls gesetzlichen Ansprüchen gleichmäßig in sich vereinigen, und überhaupt genau nach jenen Normen gegriffen seyn, wonach die Fleisch-Taxen bis zu Versuchsweise frey gegebenen Preisen bemessen wurden. Auch sind die Distrikts-Polizey-Behörden strenge dafür verantwortlich, daß sie solche provisorische Maasregeln nie ohne streng erhobenes Vorhandenseyn der oben erwähnten Voraussetzungen in Anwendung bringen, und daß sie nie ohne absolute Verzugs-Gefahr in das an sich so wohlthätige Prinzip des möglichst freyen Verkehrs eingreifen.

9.) Ueberhaupt vertraut die königliche Kreis-Regierung zu den trefflichen Sinne der Bewohner dieses Kreises überhaupt, und zu der Klugheit, der Biederkeit, und dem Billigkeits-Gefühle der Gewerbs-Meister insbesondere, es dürfte die Verwaltung nie Anlaß zu Anwendung der in ihre Hände niedergelegten Ermächtigung finden, und es werde das billige Maaß der noch ungebunden sich bewegenden Fleisch-Preise, und das gerechte Verhältniß zwischen Ankauf und Verkauf in dem Oberdonau-Kreise nicht aus einer gezwungenen Einmischung der Behörde in die Beziehungen und Pulse des an sich so wichtigen und gedeihlichen freyen Verkehrs, sondern aus den klugen Belehrungen der Behörden, und aus dem ungezwungenen sich selbst beherrschenden Willen der Gewerbs-Genossen hervorgehen.

Augsburg den 25ten September 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCIV.) ad Nrm. 28071.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den provisorischen Winterbier-Satz für das Jahr $18\frac{30}{31}$ betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem die in Folge der Taxes-Ausschreibung vom 14. d. M. (Kreis-Intell. Blatt des l. J. Nr. 38. Seite 1205 bis 1207) stattgehabten amtlichen Erhebungen nachweisen, daß die Current-Preise der Gerste in der Periode vom December 1829. bis September 1830 um mehr denn 2fl. gegen jenen Schrannen-Durchschnitts-Preis

wichen sind, welcher Zeuge Kreis Intelligenz-Blatts Jahrgang 1829 Nr. 43. Seite 1753 und 1754 dem definitiven Winter-Bier-Saße für 18 2/3 bezüglich auf die Gerste zu Grunde gelegt wurde.

Nachdem ferner die amtlichen Erhebungen den Beweis geliefert haben, daß die kurrenten Preise des Hopfens in der Periode vom December 1829 bis September 1830 über 7/5 pr. Minus gegen jene Preise differiren, welche in Gemäßheit des §. 21 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 nach den mit Manualien belegten Aussagen dreyer verhandgelübdeter Brauer bezüglich auf den Hopfen-Preis (Kreis-Intelligenz-Blatt Jahrgang 1829. Nr. 43 Seite 1753 und 1754) zur Grundlage dienen mußten: so ergiebt sich in Gemäßheit der oberwähnten diesseitigen vorläufigen Ausschreibung vom 14. d. Monats der provisorische Biersatz für das Jahr 18 3/3 ausschließend der in einzelnen Städten und Kommunen bestehenden Lokal-Malz-Aufschläge wie folgt:

für den 1. Distrikt, enthaltend die Kreis-Hauptstadt Augsburg . . . . 3 kr. 2 pf.

für den 2. Distrikt, enthaltend die unmittelbare Stadt, und das königliche Land-Gericht Lindau . . . . 3 kr. 3 pf.

für den 3. Distrikt, enthaltend die königlichen Landgerichte Aichach, Friedberg, Göggingen, Zusmarshausen, Burgau, Günzburg, Lauingen, Wertingen, Dilingen, Höchstädt, Donauwörth, Rain, Neuburg, Schrobenhausen, Illertissen, Schwabmünchen, Ursberg, Roggenburg, und das Polizey-Kommissariat Neu-Ulm, dann die Herrschafts-Gerichte Babenhausen, Edelstetten, Kirchheim, Nordendorf, Illereichen, Neuburg an der Kammel, Thanhausen und Weissenhorn und die unmittelbare Stadt Neuburg 3 kr. 2 pf.

für den 4. Distrikt, enthaltend die königlichen Landgerichte Türkheim, Ottobeuern, Mindelheim, Buchloe, Kaufbeuern, Obergünzburg, Oberdorf, Füßen, Sonthofen, Immenstadt, Weiler, Kempten und Grönenbach das Herrschafts Gericht Burheim und die unmittelbaren Städte Memmingen, Kempten und Kaufbeuern . . . . 3 kr. 2 pf.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden haben hiernach das Geeignete zu verfügen, nach Maaßgabe der mehrerwähnten diesseitigen Ausschreibung vom 14ten dieses Monats strenge darüber zu wachen, daß nur ächtes, reines, pfenninggeltliches Bier verleit gegeben werde, übrigens in der vorgeschriebenen Frist die gesetzlichen Behelfe zu Regulierung des definitiven Winterbieres für 18 3/3 unfehlbar vorzulegen, und sich hiebey der strengsten Ermittlung der resp. Hopfen-Preise nach dem seit 1829 sehr gesunkenen Stande dieser Produkte mit aller Pünktlichkeit zu befleißen.

Augsburg den 26. September 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen Wallerstein Präsident.

coll. Thurnt.

CCCV.) ad Nrm. 27111.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Baum-Pflanzungen an den Straßen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterzeichnete königliche Regierung hat sich bereits in mehrfachen Ausschreibun-

gen über die Bepflanzung der Straßen, und über die Art und Weise verbreitet, wie die einmal hergestellten Alleen zu erhalten und zu schützen sind.

Insbesondere ergiengen in dieser Beziehung eigene gedruckte Weisungen am 8ten July 1825 (Kreis-Intelligenz-Blatt Jahrgang 1825. Nro. 20. Seite 844 u. f.), 18ten Oktober 1827 (Kreis-Intelligenz-Blatt Jahrgang 1827 Nro. 39. S. 1147 u. f.), 29ten März 1828. (Kreis-Intelligenz-Blatt, Jahrgang 1828. Stück 14. S. 390 u. f.), 12ten November 1828. (Kreis-Intelligenz-Blatt, Jahrgang 1828 Nro. 41. S. 1164 u. f.), 17ten Jänner 1829. (Kreis-Intelligenz-Batt, Jahrgang 1829. Nr. 2. S. 44.), und 31ten July 1830. (Kreis-Intelligenz-Blatt, Jahrgang 1830. Nr. 31. S. 1016. bis 1019.), dann eigene lithographirte Aufträge am 25ten July 1829 und 24ten September 1829.

Die königl. Regierung war auch in dem erfreulichen Falle, ergiebige Resultate ihrer Auffoderungen zu vernehmen. Obst-Alleen begränzen nicht nur die Chausséen, sondern auch die wichtigern Vizinal-Straßen der meisten Amts-Bezirke, selbst Communikations-Wege folgten dem Beyspiele, und die Obst-Kultur an öffentlichen Plätzen hat jenen bedeutenden Aufschwung genommen, mit dessen nähern Bezeichnung sich das Kreis-Intelligenz-Blatt seit Monaten beschäftiget. Indessen ist die Maasregel noch immer nicht allenthalben in voller Ausbildung. Einige Bezirke, namentlich Buchloe blieben der allerhöchsten Auffoderung fremd, und wo Pflanzungen bestehen, genügt hie und da theils die Wahl der Pflanzen, theils die Behandlung derselben, theils der Schutz gegen Frevel, theils endlich die Nachpflanzung der abgestandenen oder zerstörten Stämme nicht allen billigen Anfoderungen.

Es wird daher nöthig im Interesse sowohl der Sache, als auch der aufgewendeten Summen und der betheiligten Gemeinden selbst folgendes zu verfügen:

I.) Bey Anlegung von Baum-Pflanzungen oder Alleen hat die Distrikts-Polizey-Behörde unter eigener Verantwortlichkeit gewissenhaft dafür zu sorgen, daß durchaus nur kräftige Stämme von wenigstens fünf bis sechs Schuh Höhe und entsprechender Dicke verwendet werden. Die Erwerbung und Verwendung schwacher oder kränkelnder Pflanzen vereitelt das Unternehmen, macht die Pflanzungen lächerlich, und involvirt für die Betheiligten nicht Ersparung, sondern die erhöhte Last mehrfach wiederholter, stets mißlingender und stets sich erneuernder Ausgaben.

II.) Ebenso haben die Distrikts-Polizey-Behörden unter eigener Verantwortlichkeit, und unter Beobachtung der am 8ten July 1825 (Kreis-Intell.-Bl. Jahrgang 1825 Nro. 20. Seite 844. u. f.) ertheilten Vorschrift gewissenhaft dafür zu sorgen, daß die erworbenen oder den Schul-Gärten entnommenen kräftigen Stämme auch sorgsam und in gehöriger Distanz gepflanzt, bey dem Pflanzen sorgsam begossen, und an starke wenigstens 1½ Schuh tief in die Erde eingerammte Pfähle regelmäßig befestiget werden. Alle bisher mißlungenen Alleen scheiterten nebst der oft unglaublichen Schwäche der Pflanzen vorzüglich an der fehlerhaften Beschaffenheit der Stangen, deren Schwanken das Festgreifen der Wurzeln erschwerte, und deren Umsturz bey dem ersten Sturme, oder bey der leisesten Berührung jenen des Stämmchens nach sich zog.

III.) Sobald eine Allee oder sonstige

Pflanzung besteht, ist es Pflicht der öffentlichen Behörde, dafür zu sorgen, daß dieselbe gedeihe, und daß das aufgewendete Geld nicht aus Mangel an Schutz oder Pflege zu Grunde gehe.

IV.) Es hängt von dem freien Willen jeder Gemeinde ab, die Unterhaltung und Nachpflanzung der Alleen und öffentlichen Pflanzungen entweder als Sache der Gesammtheit, oder als Sache der Adjacenten zu betrachten. Uebrigens überträgt das Gesetz diese Verbindlichkeit der Gemeinde im Ganzen, und Letztere kann ihrer durch die Mandate vom 5ten Juny 1772, und 30ten May 1791, dann durch die allerhöchste Verordnung vom 3ten Oktober 1803 gesetzlich begründete Unterhalts-Verbindlichkeit nur dann als enthoben erachtet werden, wenn durch förmlichen bey Amte verlautbarten Beschluß, oder durch förmliche bey Amte zu Protokoll gegebene Uebereinkunft die einzelnen Angränzer im wohlverstandenen Interesse ihres Ortes die Unterhaltungs- und Nachpflanzungs-Verbindlichkeit förmlich auf sich übernehmen.

V.) Wo die Unterhaltung und Nachpflanzung nicht in obgedachter Weise auf die einzelnen Angränzer übergieng, oder übergeht, da ist die Aufsicht und Pflege der Pflanzen einem bestimmten Individuum, und zwar in Rural-Gemeinden, wenn sich keine andere Person freywillig darbietet, dem Gemeinde-Diener unentgeldlich zu übertragen.

Dieser hat sämmtliche Pflanzungen wöchentlich mindestens einmal, und überdieß außerordentlich nach jedem Sturme, heftigen Gewitter, oder heftigen Regen zu besichtigen, die etwa schwankend gewordenen Pfähle zu befestigen, die losgebundenen Pflanzen wieder anzubinden, jährlich wenigstens 2 mal die Erde vom Grase zu reinigen, und aufzulockern, im Herbste Dung einzulegen, bey sehr großer Hitze die nöthige Begießung vorzunehmen, gegen Frevel zu verwahren, und begangene zur alsbaldigen Anzeige zu bringen.

VI.) Wo die Unterhaltung in oberwähnter Weise auf den einzelnen Angränzer übergieng, da ist gleiche Aufsicht zu Controllirung der aufgewendeten Pflege, zu polizeylicher Verhütung von Freveln und zu Anzeige der verübten anzuordnen.

VII.) Die Erfahrung hat bewiesen, daß das früher anbefohlene Einbinden der Pflanzen mit Stroh dem Zwecke nicht entspricht. Diese Conservations-Weise vermehrt die Kosten, da sie sich jährlich erneuert, sie erstreckt sich nur auf den Winter, und trägt überdies als Sammel-Platz der Mäuse, des Ungeziefers und der Feuchtigkeit zum Verderben der Pflanzen bey. Es sind daher sämtliche Stämme sogleich nach Empfange gegenwärtiger Ausschreibung mit Dornen dicht und dergestalt zu umgeben, daß die Dornsträuche zwar die Stämme nicht berühren, daß sie aber jedem Frevel der Menschen und des Wildes eine dichte, schwer beseitigbare Gegenwehre darbieten.

VIII.) Ebenso hat die Erfahrung die wichtigste Quelle aller bisherigen Vorurtheile gegen Obst-Kulturen an Straßen, auf Feldern und Wiesen vorzüglich in dem Umstande nachgewiesen, daß die Bäumchen oft schon in einer Höhe von 2½ bis 3 Schuhen zur Krone zugelassen werden, daß somit die Bäume in ihrem spätern verkrüppelten Wachsthume Luft und Sonne von der durch sie beschateten Area abhalten. Es sind daher um so mehr die Stämmchen gehörig im Stamme zu halten, selbe wo möglich bis auf eine Kron-Höhe von 8 bis 9 Schuhe zu bringen, nie aber unter einer Höhe von 6 bis 7

Schuhen zur Krone zu lassen, vor verkrümmtem Wuchse zu sichern, und überhaupt die Pflanzungen auf eine dem Beyspiele der Würde öffentlicher Anstalten gleich entsprechender Weise heranzuziehen.

IX.) Die Kultur-Ausschüsse sind in all jenen Gemeinden wo sie noch nicht bestehen, schleunig zu organisiren, über Alles, was die Obst-Pflanzungen betrifft, zu Rathe zu ziehen, zu periodischer Besichtigung der Pflanzungen zu veranlassen, und namentlich zur Mitwirkung bey den Pflanzungen selbst, dann bey der Unterhaltung in der Art in Anspruch zu nehmen, daß die technischen Arbeiten auch Sachgemäß vorgenommen werden.

X.) Die Polizey-Aufsicht, insbesondere bezüglich auf Baum-Frevel ist mit aller Kraft und Pünktlichkeit zu handhaben, die Gemeinde-Verwaltungen als Lokal-Polizey-Behörden sind von den Distrikts-Polizey-Behörden mit größtem Ernste zu Erfüllung der ihnen vermöge der §. §. 115, 116, 117 und 118 des Gemeinde-Ediktes übertragenen Feld-Polizey und Straf-Competenz anzuhalten, die Distrikts-Polizey-Behörden ihrerseits haben die ihnen nach §. §. 129, 132 und 134 eingeräumte Wirksamkeit zu handhaben, die durch den erwähnten §. 134 angeordnete Aufsicht zu vollziehen, zu dem Ende von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle sich zu verfügen, an allen Alleen und Pflanzungen Tafeln mit dem vollen Texte des Straf-Gesetz-Buches Th. I. Art. 385 aufzustellen, ein besonders strenges Augenmerk auf die Gemeinde-Hirten, auf die Fuhrleute, und auf die an Kirchweihtagen, oder bey sonstigen Festlichkeiten über Feld sich begebenden jungen Pursche zu bewirken, und überhaupt Alles zu thun, und vorzukehren, wodurch in dem Sinne der bestehenden Gesetze die öffentlichen Anstalten geschützt, und sowohl die in der Regel Unterhaltungspflichtigen Gemeinden, als auch die-jene Unterhaltungs-Pflicht etwa freywillig übernehmenden Adjazenten vor Schaden geschützt zu werden vermögen.

XI.) Die unterzeichnete Stelle versieht sich des genauesten Vollzuges, und erwartet insbesondere in den durch die Ausschreibung vom 20ten Jänner 1829 (Kr.-Intell.-Bltt. Jahrgang 1829 Nro. 2 Seite 44 u. folg.) angeordneten jährlichen Obst-Kultur-Berichte, und zwar in jenen für 18$\frac{32}{30}$ zum erstenmale den vollesten Nachweiß der von dem Distrikts-Beamten persönlich gepflogenen Besichtigung, der vollständigen Bepflanzung aller Heer- und Vizinal-Strassen, und die Thatsache zu empfangen, daß alle bisher etwa zerstörten oder eingegangenen Baum-Pflanzen richtig nachgepflanzt, alle allzuschwachen zum Fortkommen unfähigen, durch kräftige gesunde Bäumchen ersetzt, die Umgebungen der Bäume aufgelockert, die Bäume an starke Pfähle gebunden, und mit reichlichen Dorn-Umgebungen versehen, die Cultur-Ausschüsse und speziellen Aufsichten organisirt, und alle Vorkehrungen wirklich realisirt sind, welche den reellen vollständigen Vollzug der so väterlichen Absichten **Seiner königlichen Majestät** zu sichern vermögen.

Augsburg den 11. September 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Baldauf.

CCCVI.) ad Nrm. 27533.

(Die für das Jahr 1830 ausgesetzten Industrie-Preis-Aufgaben betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Damit bey den Bewerbungen um die auf verschiedene Industrie-Zweige im Jahre 1830 ausgesetzten Preise von den Interessenten nichts versäumet werden möge, will die unterzeichnete Stelle sowohl hinsichtlich des Ausschluß-Termins, als des bey der Prüfung und den Sendungen statt findenden Verfahrens, die einschläglichen Stellen des Ausschreibens vom 3 ten July vorigen Jahres hier nachfolgend nochmals in Erinnerung bringen:

I) „Die technische Prüfung der einzelnen Leistungen und die Bestimmung über Preiswürdigkeit und Vorzug wird zu München einer verhältnißmäßigen Anzahl von Schieds-Richtern wie bisher übertragen, welche mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Aufgaben ernannt werden."

&. &.

III.) „Die auf die Preis-Bewerbung bezüglichen Vorlagen, welche bey Verkaufs-Gegenständen ein zur technischen Untersuchung und Beurtheilung dienliches Muster und die Angabe des Verkaufs-Preises anzufügen ist, haben daher im Monate September bis zum 1. Oktober ausschließend zu geschehen.„

&. &.

IX.) „Die k. Regierung des Isar-Kreises wird eine Kommission anordnen, welche für die sichere und sonst angemessene Unterbringung aller Sendungen im Zwecke der Preis-Bewerbung zu sorgen, den Empfang zu bescheinigen, und die einstige Zurückstellung der übersendeten Gegenstände zu übernehmen hat."

Augsburg den 21. September 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCVII.) ad Nrm. 26782.

(Die Erledigung der Pfarrey Münsterhausen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers Johann von Gott Frank auf die Pfarrey Hiltefingen, königlichen Land-Gerichts Türkheim, ist die Pfarrey Münsterhausen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im königlichen Landgerichte Ursberg, und im Dekanate Jettingen, und hat 2 Stunden im Umkreise, und 1 Stunde in der Ausdehnung.

Sie zählt 1360 Seelen, und die Schule befindet sich im Pfarr-Dorfe nebst einem Früh-Meß-Benefizium.

Zu derselben ist eingepfarrt: 1.) der Filial-Ort Reichertsried in einer Entfernung von einer Viertel-Stunde mit einer Filial-Kirche, worin die Gottes-Dienste abwechselnd gehalten werden, mit 83 Seelen; und 2.) der eine Viertel-Stunde entlegene Häuserhof mit 4 Seelen; dann 3.) Burtenbach katholischen Theils mit 130 Seelen.

Ein Kaplan ist dermal nicht vorhanden.

Die zu dieser Pfarrey gehörige Dekonomie umfaßt: ein viertel Tagwerk, 11 Ruthen Garten; 6¾ Tgw. Wiesen; 1¾ Tagw.

Gemeinde-Gründe; und 3 Kraut- und 3 Erdbirn-Strangen; worauf 3 Kühe und 1 Stück Jungvieh gehalten werden, und wozu 1 Magd und Zeitenweis ein Taglöhner nothwendig sind.

Der Werth des Inventärs beläuft sich auf 100 fl., und das erfoderliche Betriebs-Kapital auf 150 fl., sohin im Ganzen auf 250 fl.

Das jährliche Einkommen berechnet sich nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahre 1826 auf 884 fl. 45 kr. und besteht: a.) an ständigem Gehalte in 405 fl. 24 kr.; 2 hl.; b.) aus Realitäten in 99 fl. 40 kr.; c.) aus Rechten in 198 fl. 36 kr. 6 hl.; d.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 166 fl. 28 kr.; e.) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen in 14 fl. 36 kr. Die Lasten betragen jährlich 91 fl. 43 kr., und bestehen: 1.) wegen der Staats-Zwecke an Steuern in 16 fl. 35 kr.; 2.) wegen des Diözesan-Verbandes in 4 fl. 5 kr. 4 hl.; 3.) wegen besonderer Zwecke in 71 fl. 2 kr. 4 hl.

Bemerkt wird, daß das bisher unbeschränkte Holz-Recht der Pfarrey wegen des abgetriebenen Gemeinde-Wald-Standes auf 10 Klafter Holz und 400 Wellen bis zum Eintritt der besseren Umtriebs-Zeit festgesetzt worden sey.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 16ten Sept. 1830.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCVIII.) ad Nrm. 27407.

(Die Erledigung der Pfarrey Irsingen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des k. Distrikts-Schul-Inspektors und Pfarrers Schindler ist die organisirte Kloster-Pfarrey Irsingen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im k. Landgericht Türkheim, und Dekanate Baysweil. Sie enthält im Umkreise von 1¼ Stunde das Pfarrdorf Irsingen mit 211 Seelen, und einer Schule, dann die ¼ Stunde entlegene Einöde Unter-Irsingen mit 25 Seelen:

Die Pfarr-Oekonomie umfaßt 8½ Tagwerk Wiesen, worauf 3 Kühe gehalten werden können. Zum Betriebe wird ein Inventar-Werth von etwa 100 fl. und ein Kapital von 60 fl. erfodert, auch ist eine Magd zur Besorgung der Geschäfte bey der Oekonomie genügend.

Die Erträgnisse der Pfarrey berechnen sich nach der primitiv-geprüften Fassion vom Jahre 1826 auf 760 fl. 59 kr.; und bestehen: 1.) in ständigem Gehalt; a.) an Geld in 536 fl. 41 kr.; b.) an Naturalien in 136 fl. 8 kr.; zusammen im Werthe von 672 fl. 49 kr.; 2.) aus Realitäten: a.) in freyer Benützung der Pfarr-Gebäude zu 40 fl.; b.) für den Ertrag der Pfarr-Gründe in 22 fl.; zusammen in 62 fl.; 3.) aus Rechten in 3 fl.; 4.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 23 fl. 10 kr. Die Lasten betragen 12 fl. 32 kr. 6 hl.; nämlich: 1.) an Steuern 7 fl. 37 kr. 2 hl.; 2.) wegen des Diözes-Verbandes 4 fl. 55 kr. 4 hl.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben

sich binnen 4 Wochen in vorgeschriebener Form bey der unterzeichneten Stelle zu melden.

Augsburg den 21. September 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCIX.) ad Nrm. 27087.

(Die Erledigung der Pfarrey Ober-Kammlach btrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers Georg Reinhart auf die Pfarrey Bayerdilling, k. Landgerichts Rain, ist die Pfarrey Ober Kammlach erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Landgerichte Mindelheim, und im Dekanate Westernach.

Diese Pfarrey zählt 1057 Seelen einschließig der dahin eingepfarrten Ortschaften, als: 1.) Unter-Kammlach, Filialdorf, ½ Stunde entlegen, mit 499 Seelen. 2.) Hötlberg. Weiler in einer Entfernung von einer halben Stunde mit 56 Seelen. 3.) Rufen, Weiler ¼ Stund entfernt, mit 44 Seelen. 4.) Wiederegg, Weiler 1 Stunde entlegen, mit 39 Seelen 5.) Kirchstetten, Weiler ¼ Stund entfernt, mit 32 Seelen, und 6.) des ¼ Stund entlegenen Weilers Erlesberg mit 13 Seelen.

In Ober-Kammlach, und in Unter-Kammlach befinden sich Schulen, und in Ober-Kammlach ein Frühmeß-Benefiziat als Hilfs-Priester.

Die Oekonomie dieser Pfarrey umfaßt 15 Jaucherte Aecker, 10 Tagwerk Wiesen, 7½ Jaucherte Gemeinde-Theile, und 12 Dezimalen Garten, worauf 2 Pferde, 6 Kühe und 2 Stück Jungvieh gehalten, und ein männlicher und 2 weibliche Dienstboten beschäftiget wurden.

Der Inventars-Werth belauft sich auf 1000 fl., und das Betriebs-Kapital auf 200 fl., in Summa auf 1200 fl. Das Gesammt-Einkommen beträgt nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahre 1826, 642 fl. 1 kr. 6 hl. und besteht: a.) an ständigem Gehalte in 119 fl. 24 kr. 7 hl.; b.) aus Realitäten in 86 fl. 43 kr. 5 hl.; c.) aus Rechten in 221 fl. 45 kr. 7 hl.; d.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 203 fl. 3 kr. 3 hl., und e) aus herkommlichen Gaben und Sammlungen in 11 fl. 4 kr.

Die Lasten berechnen sich auf 24 fl. 10 kr. und bestehen: 1) wegen des Staats-Zweckes an Steuern in 1 fl. 30 kr.; 2.) wegen des Diözes-Verbandes in 6 fl. 10 kr., und 3.) wegen besondern Zwecken in 16 fl. 30 kr.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 21. September 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Dienst- und Kreis-Notizzen.

Se. Majestät der König haben sub dato Berchtesgaden am 14. September d. J.:

1.) den bisherigen IIten Assessor bey dem königl. Landgerichte Schrobenhausen Martin Bogner zum Iten Assessor bey dem Landgerichte Friedberg;

2.) den bisherigen IIten Assessor bey dem königl. Landgerichte Buchloe Joseph Gumbinger zum Iten Assessor bey dem königl. Landgerichte Kempten;

3.) den vorigen Frhrl. von Wohnlich'schen Patrimonial-Richter Iter Klasse zu Tagmersheim Xaver Anathan zum IIten Assessor bey dem k. Landgerichte Friedberg;

4.) den bisherigen Aktuars-Funktionär bey dem königl. Landgerichte Aichach Aloys Stark zum IIten Assessor bey dem königlichen Landgerichte Schrobenhausen, und

5.) den Appellationsgerichts-Accessisten Ignaz Lamprecht in Neuburg zum IIten Assessor bey dem k. Landgerichte Buchloe

allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 10. September 1830 dem Pfarrer in Ober-Reitnau Priester Peter Joseph Simon das Benefizium in Langen-Erringen, kgl. Landgerichts Schwabmünchen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 15. September 1830 dem Pfarrer Ulrich Kummer in Oberthingau, Landgerichts Obergünzburg, die erledigte Pfarrey Dietmannsried, Landgerichts Grönenbach, allergnädigst zu übertragen geruht.

Der freyresignirte kgl. Pfarrer und dermalige Manual-Kaplan des Engländischen Institutes in Augsburg, Franz Seraphin Egger hat dem genannten Institut zur Aufbesserung des Fondes des Manual-Benefiziums daselbst die Summe von 2500 fl., so wie weitere 1000 fl. zum Behuf der Erbauung eines neuen Kaplaney-Hauses in der Art überlassen, daß von der Gesammt-Summe zu 3500 fl., für gewisse vom frommen Fundator vorausgesetzte Fälle der Pfarr-Kirche Denklingen 1500 fl. und der Pfarr-Kirche Frankenhofen 2000 fl. Substitutionsweise zukommen, und nach dem Willen des edlen Gebers verwendet werden sollen.

Diese von großem religiösem Sinne zeugende Handlung wird mit ehrender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gemäß Entschließung der k. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern, und des k. Kreis-Kommando des Oberdonau-Kreises vom 14ten September 1830 wurden bey dem Landwehr-Bataillon der k. Stadt Kaufbeuern

a.) befördert:

I.) zum Hauptmann: der bisherige Ober-Lieutenant Carl Haffner.

II.) Zum Oberlieutenant: der bisherige Unterlieutenant Ignaz Hartmannsberger.

b.) Ernannt wurden:

I.) Zu Lieutenants: 1.) der bisherige Junker Sigmund Uhl; 2.) der bisherige Tambour-Major Thomas Duffler; 3.) der bisherige Fourier Ignaz Algaier; und 4.) der bisherige Wehrmann Georg Mayr, Letzterer bey der Cavallerie-Escadron.

II.) Zum Junker: der bisherige Grenadier Christian Albrecht.

An die Stelle des wegen verlorner Wählbarkeit ausgetretenen Johann Martin Glatthar in Lindau wurde der Ersatzmann Matthäus Müller als Gemeinde-Bevollmächtigter zu Lindau einberufen.

(Druck-Fehler.)

In der Bekanntmachung vom 14. September "den Bier-Satz für das braune Winter-Bier betreffend" Art. CCXCVIII. ad Nrm. 26806. ist: Seite 1206. das am Ende der 19ten Linie (von unten herauf) stehende Wörtchen „und" hinwegzulassen.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

444.) praes. den 6/9 30.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem sich ungeachtet der Vorladung vom 17. Februar 1830 in öffentlichen Blättern, weder der als Soldat bey dem 15ten k. bayerischen Linien Infanterie-Regiment seit dem russischen Feldzug 1812 vermißte Xaver Brauner von Neumünster, noch eine rechtmäßige Descendenz desselben wegen seines Vermögens zu 50 fl. hier Amts gemeldet hat; so wurde dasselbe auf Ansuchen seiner Geschwisterte gegen genügende Sicherheits-Leistung rechtlich zuerkannt, was man hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Zusmarshausen den 21. August 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintermayer, Landrichter.

445.) praes. edn 6/9 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen der Geschwisterte des Matthäus Zörle, Bauernsohns von Wertingen, und Soldaten des k. 1ten Linien-Infanterie-Regiments, welcher seit dem russischen Feldzug vermißt ist, wird dieser Matthäus Zörle aufgefodert, sich binnen 3 Monaten um so gewisser bey dem kgl. Landgerichte dahier zu melden, als ausser dessen das Vermögen, welches ihn aus der mütterlichen Verlassenschaft treffen würde, seinen Geschwisterten gegen Kaution überlassen werden würde.

Wertingen den 3. September 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter

446.) praes. den 7/9 30.

(Gant-Edikt.)

Das gegen Eustach Stuhlmiller, Söldner und Schuhmacher von Hegnenbach erlassene Erkenntniß auf Eröffnung des Universal-Konkurses hat die Rechtskraft erlangt. Es werden deßhalb in dieser Gantsache nachstehende Edikts-Tage anberaumt:

1.) zur Anmeldung und Liquidation der Foderungen auf Dienstag den 19. Oktober; und falls keine gütliche Lokation zu Stande kommen sollte, 2) zur Abgabe der Exceptionen gegen die angemeldeten Foderungen Freitag der 19. November; dann 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar zur Abgabe a.) der Replicken Montag der 20., und b.) der Dupliken Freitag der 31. Dezember d. J.

Wer aus was immer für einem Titel an den Gantirer eine Foderung zu machen hat, wird unter dem Präjudize an diesem Ediktstage hiemit vorgeladen, daß Jene, welche am ersten Edikts-Tage nicht erscheinen, oder nicht liquidiren, von der Gant-Masse, und Jene, die an Einem der übrigen Edikts-Tage nicht erscheinen, mit der an diesem Tage vorzunehmenden Handlung ausgeschlossen werden.

Bemerkt wird noch, daß das Besitzthum des Gantirers einen Schätzungs-Werth von 533 fl. 36 kr. habe, der bisher bekannte Passiv-Stand aber 694 fl. 7 kr. betrage, worunter 680 fl. 6¾ kr. Hypotheken-Schulden sind.

Wertingen den 2. September 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

447.) praes. den 1/9 30.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Johann Andreas Bodler, Kübler von Lindau wird, weil sich derselbe nach der öffentlichen Vorladung vom 14. Dezember 1829 weder in Person, noch durch einen Nachkommen binnen 6 Monaten gemeldet hat, für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Caution ausgeantwortet.

Lindau den 2. September 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

In Abwesenheit des k. Landrichters.
Schmid, I. Assessor.

448.) praes. den 1/9 30.

(Bekanntmachung.)

Am Dienstag den 12. Oktober d. Js., und die nächst darauf folgenden Tage wird im Pfarrhofe zu Egenburg d. Gts. der Rücklaß des daselbst verstorbenen k. Pfarrers Jakob Hinterholzer an den Meistbietenden öffentlich versteigert. Es besteht dieser Rücklaß außer gewöhnlichen Haus- und Baumanns-Fahrnissen in 6 Pferden, einem Stier, 11 Kühen und 6 Stück Jungvieh, dann in einigem Getreide und Brennholz. Das Vieh wird am ersten Tage versteigert, und hiefür sowohl, als überhaupt von Unbekannten die Bezahlung baar, von den Uebrigen aber längstens binnen 14 Tagen gewärtiget.

Hiebei werden zugleich alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des k. Pfarrers Hinterholzer aus irgend einem Titel eine Foderung machen zu können glauben, hiemit aufgefodert, solche binnen 30 Tagen, und längstens bei der zu diesem Behufe auf Freitag den 15. Oktober d. Js. diesseits anberaumten Tagsfahrt um so gewisser zu bewerkstelligen, als außer dessen ohne deren Berücksichtigung in genannter Verlassenschaftssache nach Lage der Akten fürgefahren werden würde.

Friedberg den 11. September 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

449.) praes. den 1/9 30.

(Anwesens-Verkauf.)

Da sich bey dem auf heute anberaumt gewesenen Versteigerungs-Termin des Anwesens des Joseph Grahamer, Gütlers zu Plixenried kein Käufer gemeldet hat; so wird dieses Anwesen nach dem Antrage einiger Hypothekar-Gläubiger hiemit zum zweytenmale zum gerichtlichen Verkaufe ausgeschrieben, auf Freitag den 1. Oktober l. J. von Vormittags 8 bis 12 Uhr Versteigerungs-Termin wiederholt festgesetzt, und sich zugleich im Ganzen auf die Ausschreibung vom 21. July d. J., Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis Nro. 32, Art. 379, und Augsburger Ordinari Postzeitung vom 28. July Nro. 192 bezogen.

Aichach den 27. August 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

450.) praes. den 1/9 30.

(Bekanntmachung.)

Nach dem Betrage der Kreditoren wird das Gant-Gut der Joseph Vogler'schen Eheleute von Schweineberg sammt dem vorhandenen Mobiliare am Donnerstag den 30. d. M. im bisherigen Wohn-Hause des Gantirers versteigert.

Das Anwesen besteht aus dem Wohn-Hause Nro. 5, mit Einöd-Gut, 4 Wiesen am Weißenstein, 5 Holzmarken, 1 Viehwaide und 3 Berg-Walden.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Immenstadt am 10. September 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmayer, Landrichter.

451.) a.) praes. den 19/9 30.

(Bekanntmachung.)

Gemäß ergangener höherer Weisung soll der herrschaftliche Ziegel-Ofen sammt Ziegel-Stadel zu Kellmünz, an der Landstrasse von Ulm nach Memmingen gelegen, mit dazu gehörigen $\frac{1}{2}$ Jaucherte Waldgrunds, $\frac{1}{4}$ Jauchert Ackerfelds, und 4 Jauchert öden Landes um den Ziegel-Stadel, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hiezu ist Tagfahrt auf Freitag den 8. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr im Kronenwirths-Hause zu Kellmünz anberaumt, wo auch die Strichs-Bedingnisse, welche übrigens schon früher in diesiger Rentamts-Kanzley eingesehen werden können, bekannt gemacht werden sollen.

Qualifizirte Kaufs-Lustige werden hiezu eingeladen.

Illereichen den 13. September 1830.

Fürstlich Schwarzenberg'sches Rentamt.

Schönauer, Kameral-Beamter und Rentamts-Verweser.

452.) praes. den 23/9 30.

(Ausschreibung.)

Anton Stein-Binder, vulgo Speckle hierorts wegen Diebstahls in Verhaft und Untersuchung, hat in der vergangenen Nacht gewaltsam ausgebrochen und sich entfernt.

Dieser Bursche ist 20 Jahre alt, mißt 5 Sch. 8 Zoll, hat eine braune Gesichts-Farbe, dunkelblonde gerollte Haare, blaue Augen, mittern Mund, schöne weiße Zähne, und etwas starken Hals, dann eine stotternde Sprache, woran er leicht zu erkennen ist. Er trug bey seiner Entweichung grautüchene Ueberhosen, ein schwarzseidenes Halstuch, eine gelb und rothgestreifte Weste, und lange Stiefel.

Er hatte in seinem Arreste weder eine Kopfbedeckung noch sonst einen Rock oder einen Spenser, und muß sich diese Kleidungsstücke, wenn er mit solchen getroffen wird, auf irgend eine Weise zu verschaffen gewußt haben.

Man ersucht nun die kgl. Polizey-Behörden, auf diesen Flüchtling, welcher ein gewandter Dieb ist, die Spähe zu verfügen, denselben im Betrettungsfalle zu arretiren, und wohlverwahrt anher liefern zu lassen.

Höchstädt am 20. September 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 25. Septmb. 1830.	Briefe	Geld	Den 23 Septm. 1830.	Briefe	Geld	Den 18. Septem. 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4 % m. Coup.	100		Obligat. à 4 % m. Coup.	99^{3}		Obligat. à 4 % m. Coup.	100	
detto à 5 % . .			detto à 5 % . .			detto . à 5 % . .		
Lott. Loose E—M à 4	104		Lott. Loose E—M à 4	104		Lott. Loose E—M à 4 %	105	
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	130		detto unverz. à 10 fl.	130		detto unverz. à 10 fl.	135	
detto detto à 25 fl.	122		detto detto à 25 fl.	122		detto detto à 25 fl.	126	
detto detto à 100 fl.	122		detto detto à 100 fl.	122		detto detto à 100 fl.	126	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 40. den 4ten Oktober 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCX.) ad Nrm. 28285.

(Die für das Jahr 1830 ausgesetzten Industrie-Preis-Aufgaben betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben vom 21ten vorigen Monats, die für das Jahr 1830 ausgesetzten Industrie-Preis-Aufgaben betreffend, (Kreis-Intelligenz-Blatt vom 27ten vorigen Monats Nr. 39,) wird zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß **Seine Königliche Majestät** geruht haben, durch allerhöchste Entschließung den Termin für die Bewerbung um die auf verschiedene Industrie-Zweige auf 1830 ausgesetzten Preise bis zum 1ten November dieses Jahrs zu verlängern.

Augsburg den 1. Oktober 1830.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCXI.)

(Die erledigte IIte Pfarr-Stelle zu Cadolzburg, und die damit verbundene Pfarrey Zautendorf betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem sich die IIte Pfarr-Stelle zu Cadolzburg, mit welcher die Pfarrey Zautendorf verbunden ist, durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigt hat; so wird diese combinirte Pfarrey zur Vorschrifts-mäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen hiermit ausgeschrieben und bemerkt, daß der Ertrag derselben, nach den definitiv noch nicht abgeschlossenen Fassionen aus folgenden Bezügen bestehe:

1.) an ständigem Gehalt in 355 fl. 26½ kr.; worunter 150 fl. 35 kr. baare Geld-Besoldung, dann die Anschläge zu Geld von 13 Schfl. 3 Mtz. 1 Vrlg. 1 Schzdl. Korn à 10 fl. pr. Schfl., und von 15 Klftr. weichen Scheitholz, 75 St. Wellen, und einer Schleißfohre begriffen sind; 2.) an Realitäten in 43 fl. 30 kr.; nämlich 36 fl. Anschlag

der Kaplaney-Wohnung, und 7 fl. 30 kr. aus Aeckern und Garten; 3.) an Rechten, und zwar für den Blutzehent in 2 fl. 33 kr.; 4.) an Stol-Gebühren in 247 fl. 10 kr.; einschlüßig von 86 fl. 4 kr. Beichtgeldern; 5.) an Sammel-Flachs in 2 fl. 17 kr. Summa in 650 fl. 56¼ kr. Die hievon noch nicht in Abzug gebrachten Lasten für die Perception des Besoldungs-Holzes betragen 12 fl. 21 kr., so daß sich das reine Einkommen auf 638 fl. 35¼ kr. darstellt.

Ansbach den 21. September 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Dienst- und Kreis-Notizzen.

Vermöge königl. Regierungs-Entschließung ddo. 29ten September d. J. wurde bey der durch den Tod des Priesters Askan Eisenschmid erfolgten Erledigung der Inspektors-Stelle des Schul-Distriktes Mindelheim I., der bisherige Distrikts-Schul-Inspektor des Bezirkes Mindelheim II., und Stadt-Pfarrer Doktor Angelikus Fischer zu Mindelheim als Inspektor des Schul-Distriktes Mindelheim I., welcher in Zukunft aus den Schulen zu Mindelheim, Apfeltrach, Dirlewang, Dorschhausen, Erisried, Eutenhausen, Kirchdorf, Köngetried, Mindelau, Nassenbeuern, Ober-Aurbach, Ober-Kammlach, Stetten, Unter-Kammlach, Warmisried, und Westernach, besteht; dann der Pfarrer Anton Raphael Lang in Pfaffenhausen als Inspektor des Schul-Distrikts Mindelheim II., welcher künftig aus den Schulen zu Bebernau, Breitenbronn, Bronnen, Egelhofen, Hasberg, Hausen, Loppenhausen, Ober-Rieden, Pfaffenhausen, Salgen, Schönenberg, Unter-Rieden, und Winzer besteht, ernannt.

Vermöge Entschließung der königl. Regierung des Ober-Donau-Kreises, und des königl. Kreis-Commando des Ober-Donau-Kreises de dato 29ten September 1830. wurden im Landwehr-Regiment der kgl. Kreis-Hauptstadt Augsburg, a.) zum Grenadier-Hauptmann der bisherige Oberlieutenant Karl Bischof; und b.) zum Oberlieutenant der bisherige Lieutenant Daniel Flieger befördert.

Gemäß Entschließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, und des kgl. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 30ten September 1830 wurden bey dem Landwehr-Regimente der kgl. Kreis-Haupt-Stadt Augsburg befördert:

A.) Zu Hauptleuten: 1.) der bisherige Ober-Lieutenant Johann Hastermann; und 2.) der bisherige Oberlieutenant Christian Ziegler.

B.) Zu Oberlieutenants: 1. der bisherige Lieutenant Johann Friedrich Lobter, und 2.) der bisherige Lieutenant Johann Peter Himmer.

Gemäß Entschließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, und des kgl. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 26ten September 1830 wurde der bisherige Lieutenant Joseph Aumüller zum Oberlieutenant im I. Landwehr-Bataillon Schwabmünchen befördert, und der bisherige Landwehrmann Euseb Mögele zum Lieutenant ernannt.

Bekanntmachung von ertheilten Privilegien.

Beschreibung der chemischen Bereitung der von Levi Frank zu München erfundenen, und unterm 2. April 1827 auf 5 Jahre allergn. privileg. Dochte zu Studien-, dann zu allen andern Gattungen von Lampen.

1.) Präparat mit Baumwoll-Molton.

Um 15 Ellen Baumwoll-Molton zu Dochten zu machen, wird wie folgt, verfahren:

15 Pfund rein ausgelassenes Rind- oder Schaf-Fett werden mit 1 Pfund Mundholz (alcanae radix) gefärbt, d. i. in das ganz heiße über der Gluth stehende Fett wird diese Wurzel in ihrem rohen, jedoch schon getrocknetem und von aller Unreinigkeit freyem Zustande geworfen, das Fett selbst mit dieser Wurzel aufgesotten, umgerührt, vom Feuer weggenommen und aus dem Fett die Wurzel wieder herausgenommen.

Unmittelbar hernach wird ein Pfund Wallrath (sperma ceti) und 1 Pfund gestoßene Gewürz-Nelken in das nämliche nun bereits gefärbte Fett geworfen, die ganze Masse wieder umgerührt, bis sich die Vermischung gesetzt, stehen gelassen, und um den Satz abzusondern, in ein anderes Gefäß übergegossen. Durch diese Operation kühlt sich zwar das Fett ab, bleibt aber doch heiß genug, um die Dochte selbst zu machen. Man schneidet nämlich von obiger Quantität Molton eine Elle ab, legt sie in irgend ein Gefäß, übergießt sie mit obiger Masse, und tränkt sie, bis sie sich ganz gesättigt hat, wonach diese Elle Molton ausgedruckt, aufgehangen, getrocknet, und in Dochte nach beliebiger Größe und dem Bedürfnisse der Lampen geschnitten wird.

Das durch das Ausdrucken wieder erhaltene Fett kommt zur übrigen Masse, und so wird eine Elle Molton nach der andern präparirt.

2.) Präparat mit Schwamm.

Der Schwamm von den Bäumen kann und wird ebenfalls zu solchen Dochten verwendet; ist der rohe Schwamm so weit hergestellt, daß er als verkäufliche Waare in großen Stücken passirt, und zum Feuerschlagen verwendet werden kann; so wird er in ein Stück von ungefähr einer Elle genäht, um beym Ausschneiden des Dochtes weniger zu verlieren, und dann gerade so präparirt, wie obiger Molton.

Dieser hat vor jenem den Vorzug, daß er heller, reiner und länger brennt.

L. Frank.

Beschreibung der von dem Tischlermeister Jos. Kübler erfundenen Rundsäge-Maschine, worauf derselbe unterm 2. July 1826 ein allerg. Privilegium auf 10 Jahre erhielt.

(Die bildliche Darstellung im Kunst- und Gewerbe-Blatte Nro. 33.)

Das Wasser-Rad ist Nr. 1, an diesem Gründel ist Nr. 2, welches das Rad Nr. 3 durch einen ledernen Riemen treiben muß, woran die Rundsäge befestigt ist; diese Rundsäge Nr. 4 ist von Eisen mit 14 Sägeblättern versehen; jedes Blatt hat 3 Schrauben und 6 Mütter, daß man die Säge richten kann, wie man will, welches der Hauptzweck ist. Nr. 5 hat 3 kleine Räder, daß man den Wagen schnell und langsam treiben kann. Das kleine Rad Nr. 6 u. 7 ist mit einer Spreitze versehen, daß man die Riemen anspannen und die Veränderung der drey kleinen Räder Nr. 5 ausführen kann. Das Rad Nr. 8 ist mit einem Gründel versehen, welches das Kammrad treiben muß; an diesem Kammrad ist der Wagen Nr. 11 angebracht, wo das Holz Nr. 12, welches geschnitten wird, befestiget ist. Bey Nr. 13 ist zu bemerken, daß wenn man den Keil oben heraus nimmt und unten einsteckt, der Wagen nicht mehr läuft. Kehrt man das Kammrad rückwärts, so fängt die Säge wieder zu schneiden an. Nr. 14 zeigt die Dicke

durch Schrauben zu richten, wie man die Fourniere haben will.

Der Kloz Nr. 12. ist auf das Brett Nr. 13 aufgeleimt, welches mit Schrauben zum abnehmen ist.

Nr. 15 ist der Maaßstab, auf dem Sägegatter angebracht, die Fourniere nach Belieben zu schneiden; die auf beyden Seiten angebrachten Schrauben läßt man auf einer Seite nach, auf der andern Seite schraubt man nach Belieben an, so erhält man die gehörige Dicke.

Die Säge ist nur dann geschränkt, wenn das Holz naß oder maserig, oder sonst schwierig zu schneiden ist.

München den 9. May 1830.

Jos. Kübler.

Behandlung des Fabrikats der wasserdichten Seidenhüte, worauf J. Martin Binder in München unterm 15. April 1827 ein allergn. Privilegium auf 5 Jahre erhielt.

Das vorzüglichste Augenmerk bey diesem nützlichen Fabrikate, verdient die Unterlage des Hutes. Ihre Verfertigung schlägt in das Geschäft des Buchbinders.

Es muß nämlich eine beliebige Form aus Holz gedreht werden. Ueber diese Form nun werden die Unterlagen gewickelt und zwar auf folgende Art:

Man nimmt ein starkes gutes Papier und wickelt es, indem man solches mit Leim an einander befestigt, über die Form. Alsdann wird dieses Papier ganz mit Leim überfahren und der Span darauf befestigt. Ist dieses geschehen, so wird der Span abermals mit Kleister und Leim stark überstrichen, und eben solches Papier wieder auf den Span gelegt.

Bey dieser Verfahrungsart hat man aber wohl Acht zu geben, Spann und Papier fest an einander zu befestigen, und knapp an die Form zu reiben, daß zwischen der Form und der Unterlage kein Zwischenraum bleibe. Auch muß das Papier je geschweifter die Form ist, desto mehr in Zwickel geschnitten seyn, weil sich die Unterlage sonst an die Form nicht fügen kann. Ist dieß vorbey, und die so weit fertige Unterlage getrocknet, so wird ein Glätt-Kolben beynahe glühend gemacht, und die Unterlage damit fleißig abgeglättet, daß keine Falte mehr übrigbleibe, und die Unterlage desto fester an einander halte. Der Boden wird auf dieselbe Art von Span und Papier befestiget, dann noch feucht in einer gewöhnlichen Buchbinder-Presse mehrere Stunden gepreßt, dann herausgenommen und getrocknet, hierauf zum zweytenmale gepreßt. Nach diesem giebt man ihm die nothwendige Form, schneidet die überflüssigen Theile knapp an der Form ab, und befestigt ihn an einen schmalen Streifen Papier, der an der Unterlage über den Span hervorragen muß; über den so schon befestigten Boden wird abermals ein Streif Papier mit gutem heißen Leim befestigt, und so ist die Unterlage fertig.

Nun kommt man zum Hutschilde oder zur Krempe. Sie wird aus feiner geschlagener Pappe nach der zu bestimmenden Größe des Hutes geschnitten; der innere Raum, den die Oeffnung des Hutes erfodert, ausgeschnitten, jedoch so viel mehr Pappe darangelassen, daß man noch ungefähr zolllange Zapfen schneiden könne, mit welchen, wenn sie ausgeschweift werden, die Krempe an obige Unterlage fest angeleimt wird. Hierauf wird sie mit Papier überzogen und getrocknet und von der Rundung der Unterlage an mit einem eigens dazu verfertigten Eisen abgezeichnet, und dann mit einer scharfen Scheere so oval zugeschnitten.

Um nun, wenn die Arbeit so weit gediehen ist, um den Hut wasserdicht zu machen, wird Schellack mit Weingeist bey einem mäßigen Feuer aufgelöst, und damit der so weit gediehene Hut zwey- oder dreymal gleichmäßig überstrichen, je nachdem der Lack stark ist.

Wenn der Hut nach dieser gegebenen Behandlungsart so weit fertig geworden ist, so wird er

gewiß an Dauer jeden Filzhut erreichen oder wohl übertreffen.

Nun bleibt die Art noch übrig, wie der Hut mit Felber überzogen werde. Der Felber darf nämlich zur Krempe und der Seiten-Rundung des Hutes nicht gerade, sondern schräge, und zwar um so schräger, je breiter und geschweifter der Hut ist, geschnitten werden, weil es sonst Falten giebt. Auch muß man den Felber zur Krempe um eine Hand und auch den zur Seiten-Rundung um 3 Finger schmäler schneiden, als es die Größe zu erfodern scheint, weil sich der Felber um dieß zieht und streng angespannt werden muß, indem es sonst abermals Falten giebt. Dieser Felber wird, wenn er richtig geschnitten, darüber gezogen und sowohl Krempe als Unterwindung oben und unten fest genäht, und zuletzt wie jeder andere Hut ausstaffirt.

Um ihm die volle Schönheit zu verschaffen, giebt man den Felberhaaren mit einem eigenen Kremp-Eisen den gehörigen Zug, und dann wird der Hut mit einem heißen Stahle gebiegelt, welches einen schönen Glanz hervorbringt, und zugleich durch die Hitze den Lack weich macht und mit demselben verbindet, daß alles knapp und schön aneinander liegt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

453.) praes. den $\frac{2}{9}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen der Hypothekar-Gläubiger des Johann Winter, Wirths zu Hagau, wird dessen Gesammt-Anwesen zum Drittenmal der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Termin auf Mittwoch den 20. Oktober l. J. von Vormittags 9 bis Nachmittags 4 Uhr festgesetzt.

Dasselbe besteht aus einem gemauerten Wohn-Hause mit Ziegeln gedeckt, und einem dabey befindlichen Pferde-Stall, dann Schwein Ställen, Back-Haus, Stadl, Hofraithe, Gärtchen, vertheilter und unvertheilter Gemeinde-Nutzung. Ferner nach älterer Messung in 34½ Jchrten Aecker, erbrechtsweise grundbar zur hl. Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt, und zehentfrey; in 5½ Jchrtn. Aecker, zehentbar, ludeigen, in 2½ Jchrtn. Holz-Wuchs mit jungem Holz, 2 Tgw. Laurenti-Wiesen, ludeigen, zehentbar; in 34 Tgw. Mooswiesen ewig zehentfrey, doch mit Kanal-Batzen belastet.

Auf dem Anwesen haftet eine reale Wirths-Gerechtsame. Das Gesamt-Anwesen ist geschätzt auf 10788 fl. 30 kr. Die detaillirte Bezeichnung der Grund-Stücke, deren Lage und Lasten können bey dem k. Rentamt eingesehen werden.

Besitz- und Zahlungs-fähige Kaufs-Liebhaber haben sich am genannten Tage in hiesiger Landgerichts-Kanzley einzufinden, um ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Neuburg am 10. August 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

454.) praes. den $\frac{2}{9}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Unter Bezug auf die Ausschreibungen vom 24. Februar und 14. April d. J. (Oberdonau-Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. X Art. 101, und XXIII. Art 211, dann Moy'sche Zeitung Nro. 58 und Nro. 95) unterwirft man das Anwesen des Mathias Kistler von Baindlkirch zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe, und setzt hiezu auf Samstag den 30. Oktober d. J. früh von 10 bis 12 Uhr Tagsfahrt in hiesiger Amts-Kanzley an. Hinsichtlich des Zuschlags verweißt

man auf §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juny 1822.

Friedberg den 10. September 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

455.) praes. den $\frac{21}{9}$ 30.

(Bekanntmachung.)

In der Gant des Moses Süßmaier von Ichenhausen werden auf Antrag eines Gant-Gläubigers nunmehr in Folge des Beschlußes vom 23. v. Mts. die Gant-Objekte dem öffentlichen Verkaufe im Wege der Versteigerung ausgesetzt. Diese sind:

1.) ein Wohnhaus (Halbhaus) in der Wies-Gasse Besitz-Nro. 1370, geschätzt zu 600 fl. In diesem Hause hat Abraham Süßmaier, Bruder des Gantirers lebenslängliche freye Wohnung; 2.) Anspruch auf die unvertheilte Gemeinde-Gründe Besitz-Nro. 1370½; 3.) ein Viertel Haus-Antheil in der Wies-Gasse (halbgemauert) Besitz-Nro. 1371 geschätzt zu 150 fl. 4.) Anspruch auf die unvertheilten Gemeinde-Gründe Besitz-Nro. 1371½; 5.) ein Synagogen-Stand Nro. 80, geschätzt zu 40 fl.

Zur Versteigerung wird Termin auf Freitag den 8. Oktober d. J. Nachmittags 2 Uhr festgesetzt, und dieselbe im Gasthofe zum weißen Roß in Ichenhausen abgehalten.

Kaufs-Lustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß Auswärtige sich mit genügenden Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben.

Günzburg den 9. September 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

456.) praes. den $\frac{19}{9}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Da sich auf die öffentliche Auffoderung vom 11. May 1830 über den rechtlichen Besitz der von dem Bayerschen Maltheser-Ritter-Ordens Provinzial-Kapitel unterm 1. März 1788 auf mehrere Stiftungen ausgestellten, und zu Verlust gegangenen Stiftungs-Obligation per 3600 fl. lautend, Niemand ausgewiesen hat: so wurde das in der besagten Auffoderung angedrohte Präjudiz in Erfüllung gebracht, und gemäß Landgerichtlichen Erkenntnisses vom heutigen erwähnte Obligation für kraftlos erklärt; was hiemit bekannt gemacht wird.

Mindelheim am 12. September 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

457.) praes. den $\frac{17}{9}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Sebastian Limmer zu Stokau zum drittenmale der öffentlichen Versteigerung nach dem Hypothek-Gesetz vom Jahre 1822 unterstellt, und hiezu auf Dienstag den 19. Oktober Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr Termin festgesetzt. — Dasselbe besteht in einem gemauerten Wohnhause, ganz neu und mit Ziegeln gedeckt, ½ Tgw. Garten, 2¾ Jchrten Neuweng-Aecker, und ist geschätzt auf 760 fl.

Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber haben an bemerktem Tage in der hiesigen Landgerichts-Kanzley ihre Anbote zu Protokoll zu geben.

Neuburg den 14. September 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

458.) praes. den 2¹/9 30.

(Bekanntmachung.)

Gemäß der unterm 7. July d. J. von der k. Regierung ertheilten Bestimmungen wegen Herstellung derjenigen Bauten, welche zum Theil aus einer Kreis-Umlage bestritten werden, wird am Samstag den 16. Oktober l. J. bey dem kgl. Landgerichte Weiler die im Ganzen auf 1381fl. 10kr. veranschlagte Herstellung einer versunkenen Strecke der Kempter-Lindauer-Strasse im 2/17 auf der Schittendobel-Steige dem Wenigstnehmenden salva Ratificatione überlassen.

Plan, Kosten-Anschlag, und Bedingungen können bis zum 9. Oktober 1830 bey der kgl. Bau-Inspektion, nachher aber bis zum Versteigerungs-Tage bey dem k. Landgerichte Weiler eingesehen werden.

Weiler am 17. September 1830.

Königl. Landgericht Weiler.	Kgl. Bau-Inspektion Kempten.
Der k. Landrichter abwes.	v. Langenmantel.
Graf v. Berchem, l. Ass.	Ingenieur I. Klasse.

459.) praes. den 2⁴/9 30.

(Bekanntmachung.)

Ueber das öffentliche Ausschreiben vom 17. August 1829 hat Niemand Rechte auf die Hypothek pr. Einhundert Gulden auf das Anwesen des Herrman Schneider, vormals des Franz Joseph Bentele von Isnerberg in der angesetzten Frist von sechs Wochen angemeldet; diese Hypothekar-Foderung wird daher hiermit auf Anlangen des Schuldners für verloschen erklärt.

Weiler den 20. September 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gramm, Landrichter.

460.) praes. den 2⁴/9 30.

(Proklam.)

Am 3. September d. J. Abends 8¾ Uhr wurden außerhalb der Zoll-Station Aach in der Richtung gegen die kaiserlich östreichische Gränzstätte Springen von der patroullirenden Gensdarmerie 5 unbekannte Männer auf unerlaubtem Wege getroffen, von denen einer sogleich einen mit 65 Pf. Kaffee und 5 Pf. Zuker verpakten Sack abwarf, und mit den übrigen die Flucht ergriff.

Der Eigenthümer dieser herrnlosen abgeworfenen Waaren wird aufgefodert, binnen 6 Monaten a dato sich dahier um so mehr zu melden, als ausserdem dieses Gut nach §. 106. der jüngsten Zoll-Ordnung eingezogen, und öffentlich versteigert werden würde.

Immenstadt am 20. September 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Der k. Landrichter legal abwesend.

Erb, Assessor.

461.) praes. den 2⁴/9 30.

(Bekanntmachung.)

Das unterfertigte kgl. Kreis- und Stadt-Gericht eröffnet den Kreditoren des verstorbenen Kaufmanns Joseph Maria Pogliese, daß das in dessen Konkurs-Sache am 17. d. M. geschöpfte Prioritäts-Erkenntnisses publicationis loco heute ad valvas judicii affigirt worden ist.

Augsburg am 24ten September 1830.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Silberhorn.

Vorbrugg.

462.) praes. den 1/10 30.

(Bekanntmachung.)

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Mathias Kirchmayr von Etlishofen irgend einen Anspruch zu machen haben, werden

hiemit aufgefodert, solchen bey der unterfertigten Verlassenschafts = Behörde binnen 6 Wochen a dato um so gewisser anzumelden, als ausserdem bey Vertheilung der Erbs = Masse keine Rücksicht auf sie genommen wird.

Ebenso haben diejenigen sich binnen der nämlichen Zeit zu melden, welche Etwas zu der besagten Verlassenschaft Gehöriges in Handen haben.

Autenried den 25ten September 1830.

Freyherrlich von Beck'sches Patrimonial = Gericht 1te Klasse.

Angermann.

465.)

(Bekanntmachung.)

Dienstags den 12. Oktober dies Jahrs Vormittags 10 Uhr wird in Gemäßheit k. Regierungs = Auftrags der zu dem Residenz = Gebäude gehörige Eis = Keller auf 2 Jahre im öffentlichen Aufstreiche, unter Vorbehalt höchster Genehmigung verpachtet, wozu Steigerungs-Lustige eingeladen werden.

Augsburg den 30. September 1830.

Königliche Schloß = Inspektion.

Ditr, k. Schloß = Inspektor.

464.) b.) praes. den ⁹/₈ 30

(Bekanntmachung.)

Gemäß ergangener höherer Weisung soll der herrschaftliche Ziegel = Ofen sammt Ziegel = Stadel zu Kellmünz, an der Landstrasse von Ulm nach Memmingen gelegen, mit dazu gehörigen ½ Jaucherte Waldgrunds, ¼ Jauchert Ackerfelds, und ¼ Jauchert öden Landes um den Ziegel = Stadel, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hiezu ist Tagfahrt auf Freitag den 8. Okt. d. J. Vormittags 9 Uhr im Kronenwirths = Hause zu Kellmünz anberaumt, wo auch die Strich = Bedingnisse, welche übrigens schon früher in hiesiger Rentamts = Kanzley eingesehen werden können, bekannt gemacht werden sollen.

Qualifizirte Kaufs = Lustige werden hiemit eingeladen.

Illereichen den 13. September 1830.

Fürstlich Schwarzenberg'sches Rentamt.

Schönauer, Kameral = Beamter und Rentamts = Verweser.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 27. Septmb. 1830.	Briefe	Geld	Den 30 Septm. 1830.	Briefe	Geld	Den 2. October. 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	100		Obligat. à 4% m. Coup.	99¾		Obligat. à 4% m. Coup.	99⅝	
detto à 5%. . .			detto à 5% . .			detto . à 5%. . .		
Lott. Loose E—M à 4%	104		Lott. Loose E—M à 4%	104		Lott. Loose E—M à 4%	104	
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	130		detto unverz. à 10 fl.		129	detto unverz. à 10 fl.		129
detto detto à 25 fl.	122		detto detto à 25 fl.	122		detto detto à 25 fl.	122	
detto detto à 100 fl.	122		detto detto à 100 fl.	122		detto detto à 100 fl.	122	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 41. den 11ten Oktober 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXII.)

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den Zustand der Maaße und Gewichte bey den Viktualien-Händlern, namentlich bey den Bäckern, Fleischern und Melbern der Rural-Gemeinden betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle sah sich jüngst veranlaßt, unmittelbare Visitationen des Fleisches, des Mehles, des Brods, der Mehl-Maaße, dann der Fleisch- und Brod-Gewichte in den Rural-Gemeinden verschiedener Bezirke anzuordnen.

Ferner erachtete sie sich verpflichtet, die Polizey-Protokolle der Patrimonial-Gerichte IIter Klasse, und der mittelbaren Magistrate einer ganz besondern Revision zu unterwerfen, und es ergaben sich bey diesen Anlässen folgende Wahrnehmungen:

I.) Das Fleisch war in sehr vielen Rural-Gemeinden durchgehends mager, zum Theile selbst der Fäulniß nahe, und befand sich ohne alle polizeyliche Aufsicht in durchaus ungeeigneten Lokalitäten, und die treffenden Gemeinde-Vorsteher entschuldigten sich mit der Ansicht, als stehe ihnen nur die Beschau des zu schlachtenden, nicht aber die Visitation des geschlachteten Fleisches zu.

II.) Das Brod entsprach in den Rural-Gemeinden beinahe nirgends vollkommen dem Normal-Gewichte. An einigen Orten fand sich die Sitte, nie frisch gebackenes, sondern stets ausgetrocknetes Brod auf den Laden zu bringen, und dann jedes etwa entdeckte Minder-Gewicht auf Rechnung des Ausgetrocknetseyn zu schreiben. An andern Orten bestand der Mißbrauch, zweyerley weißes Brod zu backen, nämlich ein Gewichtiges in geringer Zahl, und ein kaum die Hälfte des Gewichts Haltendes in großer Zahl, um dann von Letzterem bey Visitationen zu

behaupten: es gelange nicht als gewichtiges Brod in das Publikum, sondern nur als Beiwage zum Verkaufe, oder als Geschenk an die Kinder der Kundschaften. Nicht selten endlich waren dem weißen - nemlich dem Waizen- und Kern-Mehle auch andere Mehl-Gattungen, namentlich Roggen-Mehl in solchem Maaße beigemischt, daß das Brod zwar nicht als gemischtes nach dem Begriffe des Laibel-Brodes, aber auch durchaus nicht als reines Weiß-Brod gelten konnte, und nicht ohne Gefährde des Publikums sich unter die Taxe des Letztern subsummiren ließ.

III.) Die vorschriftsmäßigen Brod-Waagen existirten zwar bey den meisten Bäckern, aber sie fanden sich nicht auf dem Laden, sondern in dem Hause unter Schloß und Riegel; frug man ihnen nach, so konnte öfters die Herbeischaffung nicht Statt finden, weil der Schlüssel sich in Handen eines eben zufällig abwesenden Familien-Gliedes befand. Den Gewichten gebrach es beynahe allenthalben an Vollständigkeit, die kleinen Loth-Gewichte mangelten im Durchschnitte allenthalben, man versicherte: sie seyen ihres kleinen Umfangs wegen zu Verluste gegangen.

Insbesondere aber zeigte sich ein höchst auffallendes Gebrechen an den Fuß Gestellen der Waagen.

Diese waren nämlich beinahe nirgends horizontal gehobelt, eben deßhalb konnte die Waage Zunge nie in die Normal-Lage gelangen, und kam das Brod zufällig in die vermöge des Fuß-Gestelles sich herabneigende Schaale zu liegen; so erschien selbes auch bey erwiesenem Minder-Gewichte zur unwillkührlichen Selbst-Täuschung des Bäckers übergewichtig.

Die Gemeinde-Vorsteher hatten diese Gebrechen nicht erhoben, da sie der Meinung waren, die Besichtigung der Maaße und Gewichte stehe nur jenen Behörden zu, in deren Handen sich die Mutter-Maaße befinden, und die monatliche Brod-Visitation der Lokal-Polizey habe nur die Gewichtigkeit des Gebäckes nach der als richtig anzunehmenden Waage zu constatiren.

IV.) Gleiche Mangelhaftigkeiten fanden sich bey den Fleisch-Waagen, ja hier gesellte sich zu den übrigen Defectuositäten auch noch der Mißstand, daß nicht flache, sondern ausgehöhlte Schaalen an den Waagen sich befanden. Die Gemeinde-Vorsteher schwebten in gleichem Irthume.

V.) Das Bier war auf dem Lande beynahe allenthalben unschmackhaft und gehaltlos; an sehr vielen Orten kam nur gänzlich abgestandenes saures Braun-Bier zum Debit; das Weiß-Bier trug nicht selten einen solchen Charakter an sich, daß nicht nur die Gehaltlosigkeit, sondern auch die Sanitäts-Polizeywidrigkeit jedem Unerfahrnen auffallen mußte, und die Gemeinde-Vorsteher standen in der Meinung; ihnen stehe eine nähere Prüfung nicht zu:

a.) bey dem Braun-Bier nicht, weil selbes bereits an der Bräustatt geprüft worden sey, und die Lokal-Polizey-Behörde jenes Bier nicht mehr zu prüfen habe, das notorisch aus dem Bereiche einer andern Lokal-Polizey herbeygekommen sey;

b.) bey dem weißen Biere nicht, weil mit Aufhebung der Taxe auch die Vorschrift für die Mischung der Bier-Bestandtheile außer Wirksamkeit getreten und jeder Haltpunkt für ein polizeyliches Urtheil verschwunden sey.

Es scheint nach diesen Wahrnehmungen, daß in manchen Distrikten weder die Gemeinde-Vorsteher als Lokal Polizey-Beamte,

noch die Gewerbetreibenden selbst in voller Kenntniß der bestehenden Normen sich befinden.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden daher von diesen an mehreren Orten entdeckten speziellen Gebrechen und Ansichten mit dem Auftrage verständigt, darauf gehörig zu reflektiren, nicht nur die Gemeinde-Vorsteher bey der ihnen über den Vollzug der Regierungs-Ausschreibung vom 12ten September 1830 (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1830 Nr. 38. Seite 1189 bis 1206, dann der Regierungs-Ausschreibungen vom 25ten Septber. 1830. Kr.-Int.-Blt. d. J. Nr. 39. Seite 1221 bis 1230.) zu ertheilenden Belehrung auch namentlich über diese Punkte zu informiren, sondern auch bey den jährlichen Distrikts-Visitationen der Maaße, Gewichte und Viktualien darauf ein besonderes Augenmerk zu richten, und auch hierinn die Gewerbs-Meister von Irthum, und das Publikum vor jeder Gefährde kräftigst zu schützen.

Augsburg den 6. Oktober 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCXIII.) ad Nrm. 325.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Mehl- und Brod-Taxen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf die Berichte mehrerer Distrikts-Polizey-Behörden wird hiemit genehmiget und verfügt, daß die Mehl- und Brod-Taxe fürhin nicht von Monat zu Monat, sondern von Woche zu Woche, und zwar in den mit Schrannen versehenen Amts-Distrikten jedesmal nach dem Schluß der Schrannen, an den übrigen nach Empfange der Schrannen-Preise der nächsten Normal-Schranne regulirt werde.

Die Preis-Bestimmung hat in nachstehender Form statt zu finden, und ist in dieser Form sowohl dem Lokal-Intelligenz-Blatte einzuverleiben, als auch den Gemeinden und betheiligten Gewerbs-Leuten zuzuschließen. Ferner ist ein nach gleicher Vorschrift bearbeitetes Exemplar jeder wochentlichen Fixirung ohne Remiß-Bericht unter bloßem Couvert jedesmal an die unterzeichnete Stelle zur Wissenschaft und zu dem Ende einzusenden, damit die königliche Regierung in steter Kenntniß der bestehenden Preise und ihrer zweckmäßigen Regulierung verbleibe, und die ihr obliegende Oberaufsicht in einer so wichtigen Angelegenheit mit voller Wirksamkeit zu handhaben vermöge.

Getreid-Preise der Normal-Schranne zu							Dauer der Taxe		Mehl-Taxe							Brod-Taxe						
Getreid-Gattungen	Preise per Schäffel						vom	bis	Gattung	Preise per						Gattung	Gewicht			Preise		Bemerkungen.
	Höchster		Mittlerer		Niedrigst.					Metz.		Vrlg.		Maaß			Pfund	Loth	Quint			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					fl.	kr.	
Kern . .							Monat Tag	Monat Tag	feines Mund-Mehl							Kern-Brod						
Roggen .									Semmel-Mehl							Roggen-Brod						
Gerste . .									geringeres Mehl							gemischtes Brod						
Haber . .									Nach-Mehl													

Augsburg den 3ten Oktober 1830.

Königliche Regierung des Ober-Donau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCIV.) ad Nrm. 94.

(Die Abhaltung einer Anstellungs-Prüfung zur Erlangung definitiver Schuldienste betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die durch Abschnitt III. §. 11. der allerhöchsten Verordnung vom 11. Juny 1809. (Regierungs-Blatt, Jahrgang 1809 Stück 43. Seite 953 und folgende) angeordnete Prüfung zur Erlangung wirklicher Schul-Dienste wird für das laufende Jahr Montags den 25. Okt. d. J., und an den darauf folgenden Tagen in dem hiesigen Regierungs-Gebäude abgehalten werden.

An dieser Prüfung haben alle Individuen Antheil zu nehmen, welche im Jahre 1827 aus dem königlichen Schul-Lehrer-Seminär in Dilingen, oder als dem Oberdonau-Kreise angehörende Schul-Präparanden aus dem Schul-Lehrer-Seminäre in Altdorf entlassen wurden, in die Reihe der Schul-Dienst-Exspektanten übergetretten sind, und seit jener Zeit wenigstens zwey Jahre hindurch in der Eigenschaft als Schul-Verweser, Schul-Adstanten, oder von der königlichen Regierung authorisirte Privat-Gehülfen oder Lehrer in dem praktischen Schulfache sich fortgebildet haben.

Auch haben an diesem Koncurs-Examen jene Israelitischen Schul-Exspektanten des Oberdonau-Kreises zu partizipiren, welche in dem Jahre 1827 aus dem Seminär-Unterricht getreten sind, und sich über die vorgeschriebene praktische Fortbildung auszuweisen vermögen.

Der Zutritt zu dieser Prüfung wird endlich auch jenen Individuen gestattet, welche in frühern Jahren aus dem Seminär getreten sind, und die Anstellungs-Prüfung nicht schon früher bestanden haben, oder dieselbe zur Erlangung einer bessern Konkurs-Note wiederholen wollen.

Diejenigen Schul-Individuen der bezeichneten Cathegorien, welche diese Prüfung zu bestehen gedenken, haben sich am Sonntage den 24. Oktober früh 11 Uhr unter Vorlage ihrer verschlossenen, mit dem Vorschriftsmäßigen Stempel versehenen Sitten- und Qualifikations-Zeugnisse der betreffenden Distrikts-Polizey-, und Distrikts-Schul-Behörde in dem königlichen Regierungs-Gebäude dahier zu melden.

Die Polizey-Behörden des Kreises haben die in ihren Distrikten wohnenden, betreffenden Individuen geeignet zu benachrichtigen. Auch ist in jenen Orten, wo Lokal-Intelligenz-Blätter bestehen, diese Bekanntmachung schleunigst in solche einzurücken.

Augsburg am 5. Oktober 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCXV.) ad Nrm. 98

(Die Prüfung derjenigen Individuen, welche als Schul-Adspiranten aufgenommen werden wollen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Donnerstags den 4ten November d. J. und an den darauf folgenden Tagen findet in dem kgl. Schul-Lehrer-Seminar zu Dilingen die Prüfung für jene Individuen statt, welche die Aufnahme als Schul-Adspiranten nachzusuchen gedenken. Diese Prüfung ist nicht nur für die zum Schul-Fache adspirirenden Individuen katholischer und protestantischer Religion, sondern auch für die dem Israelitischen Bekenntnisse zugehörigen Schul-Adspiranten bestimmt.

Die adspirirenden Individuen haben sich an dem Vorabende des gedachten Tages bey der königlichen Schullehrer-Seminar-Inspektion in Dilingen zu melden, und hiebey die in §. 11 der Schul-Ausschreibung vom 9ten Juny d. J. benannten Zeugnisse, und zwar, wenn nicht die Armuth legal nachgewiesen wird, mit dem erfoderlichen Stempel versehen, zu übergeben, nemlich:

a.) den Tauf-Schein, b.) den Impf-Schein, c.) das ärztliche Zeugniß über Gesundheit, d.) den Entlassungs-Schein aus der Werktags-Schule, e.) das von dem kgl. Distrikts-Schul-Inspektor contrasignirte Einwilligungs-Zeugniß des künftigen Adspiranten-Lehrers, f.) die Zeugnisse über die allenfalls bisher entweder an öffentlichen Schulen, oder an andern Anstalten, oder durch angemessenen Privat-Unterricht empfangene Vorbereitung, woraus zugleich die Verwendung der Prüflinge, während des Zeitraums seit ihrem Austritte aus der Volks-Schule bis zu dem Zeitpunkte der Prüfung, und über den während desselben bewiesenen Fleiß und sittlichen Wandel hervorgeht.

Individuen, welche das 16te Lebens-Jahr bereits überschritten haben, können nach §. 12 erwähnter Schul-Ausschreibung zu dieser Prüfung nur auf den Grund einer bey unterfertigter Stelle nachgesuchten, und wirklich erlangten Alters-Dispensation zugelassen werden. Die treffenden Individuen sind auf die im §. 18 der erwähnten Schul-Ausschreibung vom 9ten Juny d. J. wiederholt publizirte Verfügung aufmerksam zu machen, daß die Vorschriftsmäßige dreyjährige Vorbereitungs-Zeit zum Eintritte in das Schullehrer Seminar nur von der Zeit der bestandenen Adspiranten-Aufnahms-Prüfung an gezählt werden dürfe, und daß die vor dem Bestehen dieser Prüfung der Vorbereitung zum Schul-Fache gewidmete Zeit hiebey nicht in Anrechnung gebracht werden könne.

Die Schul-Behörden des Kreises haben an die in ihren Distrikten wohnenden Individuen, welche sich dem Schul-Fache zu widmen gedenken, die geeigneten Eröffnungen zu erlassen.

Auch ist in jenen Orten, wo Lokal-Wochen-Blätter bestehen, gegenwärtige Bekanntmachung in dieselben aufzunehmen.

Augsburg den 3. Oktober 1830.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCXVI.)

(Die Widerbesetzung des Landgerichts-Physikats Riedenburg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchsten Reskripts vom 23. September d. J. ist der k. Landgerichts-Arzt Dr. Graf von Riedenburg auf das Physikat zu Feuchtwangen versetzt, und hiedurch dieses Physikat erledigt worden.

Dieß wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß die Bewerber um dieses in Erledigung gekommene Physikat Riedenburg ihre Gesuche mit den erfoderlichen Belegen versehen, bey unterzeichneter kgl. Regierung Kammer des Innern längstens bis zum 15ten November d. J. einzureichen haben.

Regensburg den 2. Oktober 1830.

Königl. Regierung des Regen-Kreises.

Kammer des Innern

v. Link, Präsident.

coll. Hermann.

CCCXVII.)

(Die Erledigung der Pfarrey Memelsdorf im Dekanate gleiches Namens und im Landgerichte Ebern betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Krieg ist die Pfarrey Memelsdorf, im Dekanate Memelsdorf, in Erledigung gekommen, deren Einkünfte sich nach der bereits unter der Super-Revision liegenden Pfarr-Fassion berechnen, wie folgt: I.) An ständigem Gehalte zu 112 fl. 41⅞ kr., nemlich 1.) aus Staats-Kassen an baarem Gelde zu 12 fl. 30 kr.; 1 Schfl. 3 Mtz. 7 Maas Korn à 10 fl. zu 15 fl. 23¾ kr.; 12 Klftr. gemischtes Scheiterholz zu 30 fl. 30 kr.; 400 Stück Wellen zu 14 fl. 26⅔ kr.; 2.) Aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde zu 23 fl. 15 kr.; an Naturalien zu 16 fl. 35¼ kr.; II.) Ertrag aus Realitäten zu 361 fl. 19 kr.; nemlich freye

Wohnung nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude, im Anschlag zu 30 fl.; 20 Tagw. 79¼ Ruthen Aecker zu 250 fl. 41 kr.; 6 Tgw. 24¼ Ruthen Wiesen zu 77 fl. 5 kr; 57¼ Ruthen Garten zu 2 fl. 20 kr.; 1 Tgw. 17½ Ruthen Waldung zu 1 fl. 15 kr.; III.) Ertrag aus Rechten zu 44 fl. 30 kr.; als an baarem Gelde 3 fl., vom großem Frucht-Zehent 1 fl. 30 kr.; vom Heu-Zehent 40 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Functionen zu 87 fl. 6 kr.; V.) Einnahmen aus Observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde zu 11 fl. 54 kr. Summa 617 fl. 30½ kr.; Lasten 29 fl. 30 kr. Verbleiben als reines Einkommen 588 fl. ½ kr.

Die Bewerber um diese Pfarr-Stelle haben sich binnen sechs Wochen Vorschriftsmäßig zu melden.

Bayreuth den 28. September 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

Dienst- und Kreis-Notizzen.

Seine Majestät der König haben auf den gutachtlichen Antrag der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, und des kgl. Kreis-Kommando des Oberdonau-Kreises vermög allerhöchsten Reskripts vom 28ten Sept. 1830 in die erledigte Oberst- und Kommandanten-Stelle bey der Landwehre zu Augsburg den bisherigen Oberst-Lieutenant Simon Friedrich Nebinger zu ernennen, und den bisherigen ersten Major Ignatz Mayer zum Oberst-Lieutenant zu befördern geruht; wonach der bisherige zweyte Major Karl Freyherr von Schätzler in die erste Majors-Stelle vorgerückt ist.

Durch Beschluß der k. Regierung des Oberdonau-Kreises vom 5ten Oktober 1830 wurde die durch den erfolgten Tod des bisherigen Distrikts-Schul-Inspektors Pfarrers Xaver Schindler in Irsingen erledigte Inspektors-Stelle des Schul-Distriktes Türkheim I, dem Pfarrer Andreas Bernhard in Amberg, k. Landgerichts Türkheim, übertragen.

(Bekanntmachung.)

Am 5. künftigen Monats November wird der Papier-Bedarf der k. Lotto-Anstalt für das Etats-Jahr 18$\frac{30}{31}$ im Lokale der k. General-Lotto-Administration, Promenadestrasse Nro. 1507 dahier salva ratificatione an den Wenigstnehmenden zur Lieferung angelassen werden.

Dieser Bedarf besteht:

1.) in 160 Ballen weißem Kanzley-Papier von wenigstens 15 Zoll Höhe und 18¾ Zoll in der Breite,
2.) in 80 Ballen schwarzem Konzept-Papier von wenigstens 14¾ Zoll Höhe und 17½ Zoll Breite, dann
3.) in 12 Ballen Konzept-Papier von wenigstens 15¾ Zoll Höhe und 21 Zoll Breite,
4.) in 3 Ballen weißem Druck-Papier, und endlich
5.) in 6 Ballen schwarzem Druck-Papier, beyde letztere Gattungen vom Formate des weißen Kanzley-Papieres.

Es wird nicht nur jede Papier-Gattung besonders zum Aufwurfe kommen, sondern auch zur Erweiterung der Konkurenz über kleinere Parthien des unter 1 und 2 aufgeführten Bedarfs ein theilweiser Abstrich versucht und eingeleitet werden.

Mit den Bedingungen, unter welchen Anbote zulässig seyen, macht das Kommissions-Protokoll unmittelbar vor der Abstrichshandlung bekannt.

Für Auswärtige Lizitations-Liebhaber bemerkt man vorläufig nur, daß Porto- und Kostenfreye Lieferung an Ort und Stelle nach München gefodert werde, und daß im abgewichenen Etats-Jahre 18$\frac{29}{30}$ das Kanzley-Papier um 26 fl. 54 kr., das Konzept-

Papier vom kleinern Formate um 19 fl., jenes vom größern Formate um 23 fl., das weiße Druck-Papier um 18 fl. 30 kr., und das schwarze um 13 fl. pr. Ballen zugeschlagen worden sey.

Der Ordnung wegen ist

a.) der Zeitraum a dato bis zum 3. November zur Produktion der Papier-Muster bey der königlichen General-Lotto-Administration in München bestimmt, und wird

b.) das Geschäft am Kommissions-Tage selbst in zwey Theile zerfallen.

Die ersten Stunden von 9 Uhr morgens nämlich anfangend, wird in Gegenwart der Produzenten, so weit sie erscheinen wollen, die Besichtigung der eingekommenen Papier-Muster und der Abspruch über Konkurenz-Fähigkeit durch Sachverständige statt finden. Der übrige Theil des Tages ist dann dem Lizitations-Akte selbst gewidmet.

Wer daran Theil nehmen will, muß sich in Person oder durch Gewalthaber eingefunden, und brauchbar erkannte Papier-Muster bey dem Protokolle vorliegend haben.

Die Schlußstunde des Kommissions-Geschäftes ist 4 Uhr Abends.

München den 1. Oktober 1830

Kommission der k. General-Lotto-Administration.
Pappenberger, Sekretair.

Bekanntmachung von ertheilten Privilegien.

Detaillirte Beschreibung und Zeichnung des Georg Paul Buchner, Mechanikus und Lithographen von Nürnberg über seine Erfindung zur Verfertigung der Schottischen Holz-Dosen, für welche er ein Privilegium auf 10 Jahre erhielt.

(Die Zeichnung hiezu ist in Nro. 17. des Kunst- und Gewerb-Blatts.)

Die zur Verfertigung der Schottischen Holz-Dosen erforderlichen Instrumente sind:

Figur 1. Ein gedrehtes Stäbchen von Stahl, auf der Platte hohl eingedreht. Mit diesem Stäbchen wird der Riß der Charnier bey Zarge und Deckel aussen angeschlagen, und alle übrigen Instrumente müssen in der Runde des Stäbchens genau gerichtet seyn. Alle Risse, welche zur Ausarbeitung der Dosen angedeutet werden, müssen durch eine Art messingenes Lineal wie Figur 2. zeigt, geschehen.

Diesem folgt der Hobel, Fig. 3., welcher das erste Viertel des runden Stabes angiebt.

Dann folgt Figur 4. auch eine Art Hobel, welcher jedoch mehr Schaber ist; dieser stellt den Stab soweit her, als zu der Charnier erfoderlich ist.

Figur 5. ist der Hobel, womit die Charnier des Deckels verfertigt wird.

Dann kommt die Dose auf die Drehbank und wird in der Richtung wie Fig. 6. andeutet, mittelst Rädchen eingeschnitten.

Fig. 7. ist eine genaue Zeichnung von den Einschneid-Rädern, wo das untere zur Zarge, das obere zum Deckel gehört.

Fig. 8. ist die Bohr-Maschine. Der kleine Bohrer ist so gestellt, daß wenn man die Charnier in den rechten Winkel hineinlegt, der Bohrer den Mittelpunkt des runden Stäbchens treffen muß.

Die Hohl-Kehle der Charnier wird mit einem gekrümmten Eisen, wie Fig. 9. zeigt, herausgestochen.

Nachdem die Zarge und der Deckel mit einem messingenen Draht in einander verbunden, wird mit einer Feile, wie Fig. 10. zeigt, die Charnier verputzt.

Nachdem nun diese Dose geschachtelt und mit Bimsstein geschliffen ist, wird sie mittelst eines Pinsels, mit Safran und Stärk-Pappe angestrichen, dann kommt der Abzug darauf, welche Verfahrungsart schon hinlänglich bekannt ist; dann wird die Dose mit Kopallak angestrichen und polirt.

Die Verfertigung der Cigaro-Büchsen ist ganz einfach; es werden nämlich drey Furnieren über einander gepaßt, durch warmes Wasser biegsam gemacht,

über ein Holz, welchem man eine beliebige Form geben kann, gebunden; nachdem es getrocknet, mit feiner Leinwand überleimt, die äußern Furnieren darüber gepaßt, und auf die, mit Leinwand bezogenen geleimt; dann wird der Deckel von dem untern Theil weggeschnitten, die innere Furniere hineingeleimt und den Boden und Deckel darauf gemacht.

Eigenthümliche Behandlung der Hornfabrikationen, worauf Johann Kreuzinger, Silberarbeiter, Graveur und Eiseleur am 23ten Jänner 1827 ein Privilegium auf 6 Jahre erhalten hat.

Das zum Erzeugen dieser Waaren geeignetste Material, in Beziehung auf Weichheit und Dehnbarkeit sowohl, als Wohlfeilheit, sind unstreitig Klauen vom Rindvieh, als Ochsen und Kühen, und zu besonderen Anwendungen auch die Hufe der Pferde.

Nachdem von bezeichneten rohen Stoffen aller Unrath durch sorgfältige Reinigung und Trocknung hinweggeschafft worden ist, werden von demselben die brauchbaren Theile, in diejenigen Stücke zerlegt, die jene Figur, welche man davon zu erhalten wünscht, erfodert.

Die Klauen oder Hufe sind in ihrem natürlichen Zustande entweder braun, grau oder weißgelb, und man kann denselben je nach den verschiedenen Anfoderungen, auch verschiedene Farben geben, welche durch Beitzen, wozu viele Vorschriften bereit liegen, hervorgebracht werden.

Zu der am meisten vorkommenden schwarzen Farbe wird die Beitze von ungelöschtem Kalk zu 5 Theilen, und 2 — 4 Theile, Silber oder Bleiglätte mit Wasser zu einen dünnen Brei angemacht, benützt, in welche die oben angeführten zubereiteten Stücke Horn oder Hufe eingelegt und darauf eine Viertelstunde über dem Feuer kochend erhalten werden.

Man zieht das Horn hierauf aus der Beitze, und wirft es in gewöhnliche Lauge von Holz-Asche, um die durch die Beitze auf der Oberfläche entstandene weiße Haut schnell wieder wegzubringen, und so das tiefere Einfressen derselben in das Hornstück zu verhindern.

Nachdem diese Reinigung geschehen, muß das Hornstück auf solchem Wärme-Grad getrocknet werden, daß der jetzt darauf zu tragende Lackfirniß, von Spiritus und Schellack zubereitet, schnell auftrocknet, der Geist verraucht, den Lack aber auf das Horn bindet.

Während diesen Manipulationen werden nun die aus Metall gravirten und ganz rein polirten Formen, welche aus zwey Hälften bestehen und der Egalität der daraus zu pressenden Gegenstandes halber durch ein eisernes Band umfangen sind, durch Einlegen im Ofen so weit erwärmt, daß sie bey nasser Berührung den Zischlaut von sich geben, und man eilt jetzt, nachdem zuvor noch Staub oder Unreinigkeiten, die sich in die Form gelegt haben könnten, hinweggeschafft, und das Stückchen Horn in Letztere eingelegt worden ist, unter die Presse. Man schraubt diese Presse hierauf fest zu, und öffnet sie wieder in 1 oder 2 Minuten, je nachdem die Form größer oder kleiner und zu bälderm Erkalten fähig ist, bringt sie aus dieser großen in eine kleinere Presse von Holz, und läßt sie da bis zum gänzlichen Erkalten stehen. Nachher wird geöffnet, und der Gegenstand oder das Erzeigniß ist so herausgehoben zum Gebrauche fertig.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

455.) praes. den 6 30.

(Bekanntmachung.)

Der ehemalige Prillen-Baur, Lenhard Rauch von Osterbuch, gieng mit hinterlas-

sung eines gerichtlichen Testaments mit Tod ab. Wer nun an dessen Verlassenschaft aus was immer für einem Rechts-Titel Ansprüche machen zu können glaubt, wird hiemit vorgeladen, diese seine Ansprüche bey der auf Montag den 18ten dies Monats zur Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft anberaumten Tagsfahrt um so gewisser zu erscheinen, als er sonst mit derselben nicht mehr gehört, und die Verlassenschaft an die Rauch'schen Erben ausgeantwortet werden wird. Auch werden alle Diejenigen, welche in diese Verlassenschaft Etwas schulden, oder sonst was immer herein zu vergüten haben, aufgefodert, die allenfalls in Handen habenden Effekten oder sonstigen Fahrnisse hierorts zu deponiren, oder ihre zu dieser Verlassenschaft schuldenden Passiven genau anzugeben, außerdem sie die daraus entstehenden Rechts-Nachtheile sich selbst beymessen müssen.

Holzen den 16ten September 1830.

Gräfl. Hohenzoller'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Zech, Patrimonialrichter.

466.) praes. den 2/10 30.

(Jagd-Verpachtung.)

In Folge höchster Bestimmung der k. Regierung Kammer der Finanzen vom 17. d. M. sub Nro. 17968 wird der Killinger Jagd-Distrikt, mit hoher und niederer Jagd, am Mittwoch den 3ten November d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Kanzley des k. Rentamts Höchstädt nach dem unterm 3. May 1829 allerhöchst gegebenen Grundsätzen und Bedingungen, nach welchen jeder selbstständige Staats-Bürger, der das 21te Jahr zurückgelegt, einen guten Leumund, und ein sein und seiner Familie Unterhalt sicherndes Einkommen hat, Pachtfähig ist, im Aufstreichwege durch die unterzeichneten kgl. Aemter öffentlich verpachtet, wozu Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Am 20ten September 1830.

Königliches Rentamt Höchstädt	und Forstamt Dilingen.
Moßmayr, Rentbeamt.	Egger, Forstmeister.

467.) praes. den 5/10 30.

(Edictal-Ladung.)

Das unterfertigte k. Landgericht hat in der Verlassenschafts- und Debits-Sache des Heinrich Klein, Israelitischen Handelsmanns zu Ichenhausen, nun mehr dessen Relikten, durch Erkenntniß vom 10. August l. J. auf den Universal-Concurs erkannt.

Nachdem die Klein'schen Relikten diesem Erkenntnisse sich submittirten; so werden die gesetzlichen Edikts-Tage, als I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 19. Oktober 1830; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 18. November 1830; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Freytag den 17. Dezember und für die Duplik auf Freytag den 31. Dezember 1830. jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und alle jene unbekannte Gläubiger, welche an diese Masse aus was immer für einem Rechts-Titel Ansprüche zu machen haben, hiemit unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von gegenwärtiger Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches, unter Vorbehalt ihrer Rechte, hierorts bey Gericht zu übergeben.

Nachdem übrigens der Schulden-Stand dieser Verlassenschaft Aktenmäßig in 622 fl. 11 kr. besteht, worunter 546 fl. 3½ kr. Hypothekar-Foderungen begriffen sind, während das inventarisirte Vermögen nur einen Schätzungs-Werth von 300 fl. 30 kr. enthält, wovon die Kreditoren hiemit ausdrücklich in Kenntniß gesetzt werden: so wird man die sämtlichen Kreditoren am 1 Edikts-Tage über die Bildung eines Gläubiger-Ausschusses und Masse-Kurators, als auch über die in den §. §. 31. 32. und 33. in der Prioritäts-Ordnung vom 1 Juni 1822 enthaltenen Bestimmungen mit ihrer Erinnerung vernehmen.

Zugleich hat man in Folge des Rechtskräftigen Gant-Erkenntnisses zum öffentlichen Verkaufe des Klein'schen Anwesens, bestehend in einem halben Haus-Antheil mit Anspruch auf die unvertheilten Gemeinde-Gründe auf Mittwoch den 20. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr im Rößl-Wirth Schweimayerschen Gasthause zu Ichenhausen Tagsfahrt anberaumt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber eingeladen, und wozu auch die betheiligten Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte nach §. §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes vorgeladen werden.

Günzburg den 23. September 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

468.) praes. den 1/10 30.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hülfs-Vollstreckung wird das Anwesen des Joseph Niedermair, Meßners zu Unter-Umbach, umfassend den zur dortigen Kirche frey-stiftigen ⅛ Meßnerhof mit Wohn- und Neben-Gebäude nebst Hofraum, gerichtlich eingewerthet zu 200 fl. mit Garten am Haus Cataster Numer 12. pr. 25 Dez., dann 6 Tgw. 69 Dez. Aecker, 55 Dez. Wiesen, und 2 Tgw. 56 Dez. Holz, gerichtlich eingewerthet zu 150 fl. ferner dessen ludeigene Gemeinde-Theile mit Cat. Nr. 628 pr. 28 Dez., Nr. 429 pr. 62 Dez., C. Nr. 483 pr. 85 Dez. gerichtlich eingewerthet zu 20 fl., und endlich 1 Tgw. 86 Dez. ludeigener Reiser-Wald C. Nr. 226, geschätzt zu 20 fl. dem öffentlichen Verkaufe am Dienstag den 26. Oktober l. J. früh von 10 — 12 Uhr in hiesiger Amts-Kanzley angesetzt, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Hinsichtlich des Zuschlags verweißt man auf §. 64. des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juny 1822.

Friedberg am 24. September 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

469.) praes. den 2/10 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag einiger Hypothekar-Gläubiger wird das Konkurs-Anwesen des Samuel Oppenheimer Handelsmanns von Ichenhausen, bestehend in einem ¼tel gemauertem Wohnhaus, nebst Nutz-Antheil, an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt.

Man hat nun zu dieser Verkaufs-Verhandlung auf künftigen Donnerstag den 28. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr im Kronnenwirth Schädler'schen Wirthshause zu Ichenhausen Tagsfahrt

anberaumt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Günzburg den 24ten September 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

470.) praes. den $\frac{8}{10}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Da bey der ersten Versteigerung des Thomas Pöller'schen Anwesens von Zillenberg kein Käufer erschienen ist, so wird dasselbe unter Bezug auf die Ausschreibung vom 16. v. M. (Oberdonau-Kreis Intelligenz-Blatt St. 37, und Moy'sche Zeitung St. 227) Samstags den 23. l. Mts. Vormittags von 10 bis 12 Uhr wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und Kaufs-Liebhaber, um am besagten Tage hierorts ihre Anbote zu Protokoll zu geben, hiemit eingeladen.

Friedberg den 25. September 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

471.) praes. den $\frac{2}{10}$ 30.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem Anton Gebler von Ober-Germaringen, Soldat im vormaligen Artillerie- und Armee-Fuhrwesens-Bataillon, oder dessen rechtmäßige Deszendenten sich auf die unterm 16. März d. J. in öffentlichen Blättern erlassene Ediktal-Citation binnen der präfizirten sechs monatlichen Frist zur Verfolgung ihrer Rechts-Ansprüche auf den Rücklaß der Maria Gebler von Ober-Germaringen nicht gemeldet haben: so wird derselbe dem ausgedrückten Präjudize gemäß, hiemit als verschollen erklärt, und in der genannten Verlassenschaft weiter rechtlicher Ordnung nach fürgeschritten werden.

Kaufbeuern den 28. September 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

472.) praes. den $\frac{2}{10}$ 30.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Da der am 18. März 1830 öffentlich vorgeladene Bauers-Sohn Johann Georg Wanner von Amerdingen, Soldat im 7ten kgl. Linien Inf. Regimente in dem gesetzten halbjährigen Termine weder selbst, noch ein Deszendent von ihm erschienen ist; so wird derselbe zu Folge des angedrohten Präjudizes hiemit für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen Intestat-Erben, gegen Kaution verabfolgt werden.

Amerdingen den 30. September 1830.

Freyherrlich Schenk von Staufenberg'sches Patrimonial-Gericht 1ter Klasse.

Kropf, Patrimonialrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 4. October. 1830.	Briefe	Geld	Den 7. October. 1830.	Briefe	Geld	Den 9. October. 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup	$99\frac{5}{8}$		Obligat. à 4% m. Coup.	$99\frac{1}{8}$		Obligat. à 4% m. Coup.	$98\frac{3}{4}$	
detto à 5%. . .			detto à 5% . .			detto . à 5 . . .		
Lott. Loose E—M à 4%	104		Lott. Loose E—M à 4	103		Lott. Loose E—M à 4%	103	
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.		129	detto unverz. à 10 fl.		129	detto unverz. à 10 fl.		129
detto detto à 25 fl.	122		detto detto à 25 fl.	122		detto detto à 25 fl.	122	
detto detto à 100 fl.	122		detto detto à 100 fl.	122		detto detto à 100 fl.	122	

Beylage

zum Intelligenz-Blatte des Oberdonau-Kreises Nro. 41.

(Den 11. Oktober 1830.)

Fortsetzung.

Landgericht Grbnenbach.

A) Resultate der Obst-Cultur im Allgemeinen.

Bis zum Jahr 1828 war, wie dieß bereits die frühern Bekanntmachungen erwähnten, die Obst-Baumzucht dem Landgerichts-Bezirke Grbnenbach, mit Ausnahme einzelner achtbarer Pomologen und einzelner Lehrer, beinahe fremd. Erst seit diesem Jahre begann eine etwas strengere Aufsicht auf die Schul-Gärten, und es entstanden einige neue Anpflanzungen; doch bleibt noch Vieles zu thun übrig, um die Obst-Kultur in diesem Landgerichts-Bezirke auf jene Stufe zu bringen, welche derselben den allerhöchsten Absichten und den Lokal-Verhältnissen gemäß gebührt.

Zur Zeit sind noch immer keine Obst-Cultur-Ausschüße gebildet. Das kgl. Landgericht wurde ernstlich beauftragt, sich binnen 6 Wochen über deren vollständige Organisation auszuweisen. Die im Kreis-Intelligenz-Blatt für das laufende Jahr Nro. 18 Sign. 551 ehrenvoll erwähnten Individuen, besonders Frhr. von Lupin fuhren fort, auf Beförderung und Veredlung der Obst-Cultur erfreulich einzuwirken. Ausser diesen verdient noch die Wittwe Riedmüller von Muthmanshofen erwähnt zu werden, welche verflossenes Frühjahr auf der Straße nach Frauenzell eine Obstbaum-Allee aus eigenen Mitteln anlegen ließ.

Bezüglich des Zustandes der Schul-Gärten ergaben sich nach den neuesten Recherchen folgende Resultate:

B) Zustand der Schul-Gärten insbesondere.

1.) Die Markt-Gemeinde Altusried besitzt zur Zeit noch keinen eigenen Schul-Garten.

2.) Die Filial-Schule in den Bergen wurde ein bey dem neuen Schul-Hause gelegener zur Zeit noch mit Schutt bedeckter Platz zu einem Schul-Garten bestimmt, welcher erst noch zweckgemäß hergestellt werden muß.

3.) In Diesenbach besteht ein der Schul-Stiftung gehöriger Schul-Garten zur

Zeit nicht, der Lehrer hat aber bereits vor mehrern Jahren ein 13½ Dezimalen haltendes Grundstück in Pacht genommen, mit eigenem Aufwande dasselbe cultivirt, und zum größten Theile der Obst-Cultur gewidmet.

Zur Zeit enthält dieser Garten:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahr 1828: a) Stein-Obst 100 Pflanzen, b) Kern-Obst 300 Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahr 1829: a) Stein-Obst 80 Pflanzen, b) Kern-Obst 400 Pflanzen;

C) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre: a) Stein-Obst 25 Pflanzen, b) Kern-Obst 30 Pflanzen;

D) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 36 Stämmchen, b) Kern-Obst 200 Stämmchen.

1200 Stämmchen wurden bereits an verschiedene Privaten abgeliefert. Sehr viele Pflanzen sind erfroren.

Der in der Obst-Baumzucht wohl erfahrene Lehrer Ibhr unterrichtet auch die Jugend in der Obst-Cultur nach allen Behandlungs-Arten mit erfreulichem Eifer.

4.) Die Gemeinde Burach besitzt schon länger einen Schul-Garten von 16 Qdrdf. Flächenraum, welcher bisher ausschließend dem Lehrzweck gewiedmet wurde, und gegenwärtig umfaßt:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen v. Jahr 1828: a) Stein-Obst 50 Pflanzen, b) Kern-Obst 150 Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahr 1829: a) Stein-Obst 160 Pflanzen, b) Kern-Obst 70 Pflanzen;

C) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre: a) Stein-Obst 160 Pflanzen, b) Kern-Obst 100 Pflanzen;

D) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 5 Stämmchen, b) Kern-Obst 80 Stämmchen.

Der Lehrer verbindet mit sehr vielen Kenntnissen einen besondern Eifer für Unterrichts-Ertheilung in der Obst-Baumzucht.

5.) Für die Gemeinde Dickenreishausen besteht zur Zeit noch kein eigener Schul-Garten.

6.) Der in Dietmansried schon seit langer Zeit bestehende Schul-Garten von 7½ Dezimalen ist bisher dem Lehrer zur Nutznießung, und von diesem größtentheils zum Haus-Gebrauche verwendet worden; weßhalb sich auch in diesem Garten nur wenige Obst-Pflanzen von jeder Gattung befinden.

Der Lehrer hat einigen Unterricht ertheilt.

7) Der Schul-Garten in Frauenzell wurde erst vor Kurzem auf einem 24' langen und 15' breiten Flächen-Raume errichtet.

Derselbe umfaßt daher zur Zeit nur:

an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 79 Stämmchen, b) Kern-Obst 21 Stämmchen.

Mit dem Unterrichte muß erst begonnen werden. Von der Thätigkeit des kgl. Lokal-Schul-Inspektors Geiß dürfte Erfreuliches erwartet werden.

8.) Die katholische Markt-Gemeinde Grönenbach mit Gemeinschwenden und Ittelsburg besitzt erst seit ganz kurzer Zeit einen 25 Dezimalen haltenden Schul-Garten, in welchem sich gegenwärtig bloß 12 Maulbeer-Bäumchen befinden. Indessen hat der k. Distrikts-Schul-Inspektor Pfarrer Hertrich in wohlthätiger Absicht viele junge Bäumchen aus seinem Garten zur Bepflanzung des Schul-Gartens bestimmt.

9.) Die reformirte Gemeinde des Marktes Grönenbach besitzt ebenfalls erst seit kurzem einen 30 Dezimalen haltenden Schul-Garten, welcher bisher noch keine Resultate liefern konnte.

Von der thätigen Einwirkung des kgl. Lokal-Schul-Inspektors Pfarrers Abberlin dürfte Erfreuliches für diesen Cultur-Zweig zu erwarten seyn.

10 u. 11.) Die Gemeinde Illerbeuern und Kronburg haben erst kürzlich gegen jährlichen Pacht-Schilling, Schul-Gärten ausgemittelt, wovon jeder 3 Dezimalen enthält und zur Zeit noch keine Resultate geliefert werden konnten.

Die Lehrer Anton Hohl in Illerbeuern und Ignatz Hohl in Kronburg sind in der Obst-Cultur sehr bewandert, und ermangeln nicht, der Jugend sowohl theoretischen, als praktischen Unterricht mit erfreulichem Eifer zu ertheilen, Zu letzterm bedienten sie sich verschiedener Privat-Gärten, und insbesondere einer sehr schönen dem Oekonomen Franz Joseph Waldmann von Kreuth eigenthümlich angehörigen Baum-Schule.

12.) Auch in Kimratshofen wurde erst vor wenigen Monaten ein eigener 3 Dez. haltender Schul-Garten ausgemittelt, welcher seiner zweckmäßigen Herstellung noch entgegen sieht. Indessen hat bisher der k. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Waibel in seinem eigenen Garten einen großen Theil für den Lehrzweck verwendet, und mit wahrhaft rühmlichem Eifer der Jugend theoretisch und praktischen Unterricht persönlich ertheilt, auch selbstgezogene 400 Pflanzen zur Versetzung in den neuen Schul-Garten bestimmt.

13.) Der in Lautrach ebenfalls erst vor Kurzem errichtete Schul-Garten enthält 2½ Dez. Flächenraum, und zur Zeit mehrere aus dem Garten des k. Lokal-Schul-Inspektors Rehm dahin versetzten Stämmchen. Die Jugend wurde von gedachtem Lokal-Inspektor mit dem Lehrer gemeinschaftlich unterrichtet

14.) In Muthmanshofen besteht bereits ein Schul-Garten. Der kgl. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Spiegler hat im Jahr 1828 einen an seinem Gemüs-Garten anstossenden, 30' langen und 14' breiten öde gelegenen Platz zum Lehrzwecke an die Gemeinde unentgeldlich abgetreten. Die Gemeinde hat seitdem diesen Platz gehörig bearbeiten und umfrieden lassen, und die Jugend hat bereits unter Aufsicht des k. Inspektors und Lehrers die ersten Obst-Kerne gelegt. Diese beiden besorgten gemeinschaftlich den Unterricht der Jugend in der Obst-Cultur.

15.) Der zu Probstried im Jahr 1828 angelegte Schul-Garten von 50 Dezimalen Flächeninhalt umfaßt nebst einigen Gemüs-Arten gegenwärtig:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahr 1828: a) Stein-Obst 60 Pflanzen, b) Kern-Obst 180 Pflanzen;
B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahr 1829: a) Stein-Obst 60 Pflanzen, b) Kern-Obst 258 Pflanzen;
C) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre: a) Stein-Obst 70 Pflanzen, b) Kern-Obst 214 Pflanzen, und
D) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 72 Stämmchen, b) Kern-Obst 260 St.

Der kgl. Lokal-Schul-Inspektor Aufheimer hat sowohl auf Unterricht, als auf den Betrieb des Schul-Gartens, persönlich und mit wirklich sehr rühmlicher Thätigkeit eingewirkt. Derselbe hat auch selbst den Pfarr-Garten und Widdum, vorher eine bloße Wildniß, mit vielen Obst-Bäumchen bepflanzt.

16.) Der Schul-Garten zu Reicholds-Ried enthält 1156 Qdrtf. Flächenraum und besteht erst seit kurzer Zeit. Deßungeachtet ist derselbe schon mit Kernen verschiedener Obst-Arten besaamt, auch befinden sich hierin zur Zeit:

A) 25 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über zwey Jahre;

B) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 30 Stämmchen, b) Kern-Obst 170 Stämmchen.

Die Jugend erhielt theoretischen Unterricht in den verschiedenen Behandlungs-Arten vom Lehrer, welcher in der Obst-Baumzucht die nöthigen Kenntnisse besitzt, besonders aber von dem mit erfreulicher Thätigkeit wirkenden kgl. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrvikar Hartung.

17.) Auch in Steinbach wurde erst kürzlich ein 4 Dez. haltender Schul-Garten ausgemittelt und zweckmäßig hergestellt, in welchem zur Zeit schon mehrere Stein- und Kern-Obst-Saamen eingelegt sind. Der Lehrer besitzt die nöthigen Kenntniße, und ertheilt gehörigen Unterricht.

18.) Der zu Volkratshofen seit Kurzem bestehende Schul-Garten von ½ Tagw. ist bisher gehörig bearbeitet und umfriedet worden. Die weitern Resultate sind zu gewärtigen.

19.) Die Gemeinde Woringen hat bis jetzt noch keinen Schul-Garten ausgemittelt.

20.) Im Jahr 1828 wurde in Zell ein Schul-Garten errichtet von 1½ Dez. Flächen-Raum, welcher zur Zeit enthält:

A) 30 noch unveredelte Kern-Obst-Pflanzen über zwey Jahre, und

B) 22 veredelte Kernobst-Stämmchen.

Die Saat vom Jahre 1828 u. 1829 gieng durch die aussergewöhnliche Kälte des Winters 18$\frac{29}{30}$ zu Grund.

Der Lehrer besitzt hinlängliche Kenntnisse theilt dieselben der Jugend mit; der kgl. Lokal. Schul-Inspektor Pfarrer Landerer hat schon seit 12 Jahren die Jugend zur Saat und zu den verschiedensten Behandlungsweisen der Obstbaum-Pflanzen angeleitet und angehalten, den preiswürdigen Kindern sogar Bäumchen zu Preisen beygegeben, und in jedes Haus der Gemeinde ein veredeltes Bäumchen gesendet, um den Beschenkten Neigung für die Obst-Cultur einzuflößen. Es finden sich aber auch in den meisten Haus-Gärten bereits schon einige Baumschulen vor.

Die kgl. Regierung hat dem k. Distrikts-Schul-Inspektor Pfarrer Herrich, und den Lokal-Schul-Inspektoren Hartung, Rehm und Köberlin; besonders aber den Local-Schul-Inspektoren Spiehler, Aufheimer und Landerer, dann den Lehrern Jöhr, Witzig, Anton Hohl, und Ignatz Hohl verdiente Anerkennung ausgedrückt.

Die Gemeinden Altuśried, Diesenbach, Diesenwelshausen, und Woringen wurden aufgefordert, eigene zweckmäßige Schul-Gärten ungesäumt auszumitteln; und

Die Lehrer Schneider in Dietmannsried, und Zimmermann in Probstried erhielten den Auftrag, die treffenden Schul-Gärten dem Lehrzwecke ausschließend zu widmen, sohin die unbefugt bepflanzten Nutz- und Gemüs-Kräuter zu entfernen.

(Fortsetzung folgt.)

Schrannen-Auszeig

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat July und August 1830.

ro. 9.

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Jahr 1830.			Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	31	July.	—	107	107	92	15	14	58	13	28	12	57	—	84	84	84	—	14	15	10	32	10	6
	7	August.	15	58	73	73	—	14	35	13	23	11	30	—	125	125	125	—	13	—	11	32	10	15
lichach	14	"	—	45	45	45	—	10	—	15	4	14	15	—	124	124	124	—	13	24	12	18	11	15
	21	"	—	130	130	122	8	15	15	14	12	13	1	—	268	268	252	16	13	40	12	38	11	59
	30	July.	35	121	156	146	10	14	40	13	50	13	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	August.	10	154	164	149	15	14	35	14	7	13	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	13	"	15	252	267	267	—	15	31	14	40	13	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Augsburg	20	"	—	300	300	293	7	15	26	14	47	14	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	30	July.	68	329	397	389	8	14	—	13	—	12	23	55	162	217	211	6	11	16	10	46	9	8
	6	August.	8	142	150	120	30	14	49	14	1	13	16	6	248	254	142	12	11	48	10	45	10	12
	13	"	30	154	184	178	6	16	1	15	20	14	22	12	220	232	228	4	12	47	11	18	10	22
	20	"	6	313	319	310	0	16	40	14	54	13	20	4	462	460	450	10	13	13	12	19	10	55
	2	August.	35	44	79	74	5	15	24	14	15	13	48	10	12	22	17	5	9	—	8	37	8	22
Babenhausen	9	"	5	102	107	106	1	15	40	15	8	14	24	5	17	22	21	1	10	15	9	55	9	10
	16	"	1	66	67	59	1	16	44	16	17	15	30	1	15	16	13	3	11	44	11	30	10	52
	23	"	8	81	89	59	30	16	30	15	48	14	37	3	1	19	16	3	12	6	11	1	10	0
	2	August.	11	8	19	13	6	14	—	15	20	12	40	23	1	24	19	5	9	—	8	30	8	15
Burgau	9	"	6	15	21	13	8	15	30	15	15	15	—	5	18	23	10	13	9	30	9		8	40
	16	"	8	6	14	10	4	16	—	15	12	15	—	13	2	15	15	—	10	45	10			—
	23	"	4	18	22	10	0	16	—	15	30	15	—	—	1	1	1	—	11	—	10	30	10	—
	26	July.	—	5	5	5	—	13	—	12	40	12	30	—	5	5	5	—	8	15	—	—	—	—
Dillingen	6	August.	—	2	2	2	—	14	45	—	—	—	—	—	5	5	5	—	12	—	11	2	10	15
	13	"	—	2	2	2	—	16	24	16	12	10	—	—	7	7	7	—	11	15	11	—	10	24
	20	"	—	1	1	1	—	15	15	—	—	—	—	—	6	6	6	—	11	30	11	3	10	24
	4	August.	—	11	11	11	—	14	54	13	58	12	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	11	"	—	9	9	9	—	15	16	14	40	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Donauwörth	18	"	—	11	11	10	1	15	27	14	50	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	25	"	1	15	16	16	—	15	12	14	17	13	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	August.	15	23	38	38	—	14	—	13	21	12	45	—	33	33	33	—	11	41	11	2	10	26
	11	"	—	22	22	22	—	16	7	15	2	13	42	—	36	36	30	6	12	25	11	2	10	12
	18	"	—	87	87	87	—	15	37	14	31	13	4	6	25	31	31	—	12	28	11	30	10	27
	25	"	—	48	48	48	—	15	50	14	9	13	19	—	59	59	41	18	12	58	11	20	10	10
	29	July.	12	18	30	20	10	15	50	14	20	13	30	18	5	23	18	5	11	—	10	—	9	—
	5	August.	10	13	23	14	9	15	30	14	2	12	—	5	27	32	28	4	12	30	11	59	11	—
Friedberg	12	"	9	13	22	13	9	16	15	15	—	11	—	4	31	35	27	8	13	15	11	48	10	—
	19		9	22	31	23	8	16	12	14	48	13	30	8	60	68	61	7	14	—	12	—	10	30

Gerste											Haber											Veesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester	
Schäffel					fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	
—	6	6	6	—	6	12	5	50	5	30	—	34	34	34	—	5	51	5	17	[illegible]	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	5	25	—	—	—	—	—	40	40	40	—	5	30	5	3	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	3	1	6	26	—	—	—	—	—	40	40	40	—	5	56	5	30	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	59	60	54	6	6	55	6	25	5	30	—	163	163	159	4	5	—	4	19	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	103	129	120	9	6	48	6	3	5	37	5	109	114	109	5	5	4[illegible]	5	—	4	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	34	43	34	9	6	55	6	21	6	15	5	103	108	108	—	5	35	5	12	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	39	48	48	—	6	19	6	36	5	4	—	98	98	98	—	5	19	5	—	4	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	120	129	117	12	6	44	6	16	5	59	—	171	171	168	3	5	5	4	40	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	3	2	1	6	50	—	—	—	—	15	36	51	41	10	4	40	4	18	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	7	8	6	2	7	—	—	—	—	—	16	18	28	20	8	4	43	4	53	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	4	2	2	7	—	—	—	—	—	8	10	18	12	6	5	6	5	—	4	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	4	3	1	7	—	—	—	—	—	6	26	32	29	3	4	57	4	37	4	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	4	7	5	2	5	45	5	42	5	40	12	18	30	19	11	4	36	4	30	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	4	6	6	—	6	30	6	—	5	50	11	20	31	24	7	4	40	4	30	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	5	12	12	—	4	30	4	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24	24	23	1	5	36	5	30	5	15	—	12	12	12	—	4	30	4	10	3	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	21	21	21	—	4	24	4	3	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	4	2[illegible]	4	20	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	12	12	12	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	26	26	26	—	4	20	3	55	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	6	10	10	—	5	38	5	34	5	30	2	16	18	13	5	5	—	4	28	3	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8	8	5	3	6	—	5	33	5	18	5	7	12	12	—	5	11	5	—	4	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	10	13	9	4	6	—	5	[illegible]	4	30	—	41	41	41	—	4	49	4	22	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	12	16	16	—	5	3[illegible]	5	—	4	22	—	34	34	34	—	4	21	4	—	3	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	2	6	4	2	6	—	—	—	—	—	10	39	49	41	8	6	—	5	32	5	—	24	49	73	39	34	5	30	4	—	3	4[illegible]
2	—	2	2	—	6	40	—	—	—	—	8	28	36	27	9	5	45	5	—	4	30	34	35	69	61	8	5	30	4	18	4	1[illegible]
—	1	1	1	—	5	30	—	—	—	—	9	21	30	22	8	5	30	5	—	4	30	8	18	26	22	4	5	30	4	40	4	3[illegible]
—	11	11	11	—	7	30	7	—	6	—	8	47	55	52	3	5	40	[illegible]	7	3	[illegible]	4	52	56	52	4	6	—	5	—	4	—

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat (Jahr 1830.)	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Füßen	31	July.	75	35	110	36	74	15	30	14	56	14	7	56	34	90	34	56	12	20	11	46	11	18
	7	August.	74	32	106	45	61	16	12	15	42	15	—	56	17	73	36	37	13	6	12	35	12	10
	14	"	61	35	96	38	58	16	8	16	2	15	37	37	28	65	26	39	14	15	13	30	12	45
	21	"	58	39	97	43	54	16	54	15	50	14	38	39	34	73	36	37	14	27	13	27	12	55
Günzburg	3	August.	6	1	7	4	3	15	30	15	15	15	—	9	—	9	8	1	9	30	9	25	9	16
	10	"	3	13	16	15	1	16	20	16	10	16	—	1	18	19	15	4	11	—	10	28	9	56
	17	"	1	48	49	43	6	16	25	15	39	14	53	4	19	23	22	1	10	24	10	1	9	38
	24	"	6	25	31	21	10	16	30	15	39	14	48	1	14	15	10	5	11	24	11	7	10	50
Höchstädt	4	August.	—	8	8	8	—	13	—	12	30	12	—	—	6	6	6	—	9	—	8	45	8	—
	11	"	—	4	4	4	—	16	—	15	30	—	—	—	4	4	4	—	9	30	9	20	—	—
	18	"	—	4	4	4	—	16	—	15	30	—	—	—	3	3	3	—	11	—	10	30	—	—
	25	"	—	3	3	3	—	16	30	16	—	—	—	—	3	3	3	—	11	—	10	30	—	—
Jettingen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Illertissen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaufbeuren	29	July.	81	212	293	202	91	14	15	13	20	12	30	41	139	180	85	95	11	3	10	—	9	—
	5	August.	91	105	190	144	52	15	—	13	57	12	55	95	1	96	60	36	11	5	10	23	8	50
	12	"	52	134	186	138	48	15	32	14	20	13	—	36	42	78	60	[illegible]	12	45	11	24	8	56
	19	"	48	155	203	172	31	15	50	14	27	13	24	18	52	70	62	8	[illegible]	—	12	[illegible]	11	55
Kempten	4	August.	242	378	620	417	203	15	35	15	—	14	10	69	267	336	247	89	11	[illegible]	10	58	[illegible]	20
	11	"	303	379	682	421	161	10	39	15	[illegible]	14	42	89	308	397	290	107	12	30	11	[illegible]	12	—
	18	"	161	388	549	425	125	17	20	16	[illegible]	16	[illegible]	107	260	367	252	115	15	52	12	[illegible]	11	6
	25	"	125	525	648	379	269	17	18	16	22	16	2	115	300	415	254	161	13	45	13	5	12	11
Krumbach	31	July.	102	30	132	113	19	13	40	12	50	12	—	32	7	39	24	15	8	30	8	0	7	30
	7	August.	19	62	81	70	11	15	20	14	30	13	40	15	14	29	29	—	10	—	9	30	9	—
	14	"	11	93	104	91	13	15	10	15	—	14	52	—	24	24	23	1	11	10	10	10	10	10
	21	"	13	97	110	108	2	16	10	15	20	14	30	1	30	31	29	2	[illegible]	8	11	34	11	—
Lauingen	31	July.	215	132	347	329	18	13	8	12	47	12	10	93	16	109	103	6	6	12	8	20	[illegible]	8
	7	August.	18	108	180	162	24	10	5	15	43	14	27	6	32	38	32	6	11	—	10	7	9	21
	14	"	24	283	307	226	81	10	25	15	17	14	45	6	54	60	54	6	11	30	10	39	9	57
	21	"	81	315	396	351	45	10	11	15	55	14	35	6	42	48	46	2	11	37	11	5	10	3

Gerste.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis					
					Höchster		Mittlerer		Mindester	
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2	15	17	12	5	9	—	8	40	8	—
5	6	11	6	5	9	22	9	9	9	—
8	7	12	—	12	—	—	—	—	—	—
12	5	17	—	17	—	—	—	—	—	—
—	3	5	5	—	5	30	5	25	5	20
—	4	4	4	—	4	45	—	—	—	—
—	10	10	10	—	6	50	6	18	5	46
—	10	16	16	—	5	49	5	34	5	31
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	90	105	64	41	7	10	6	25	5	52
64	18	82	51	31	7	24	6	47	6	15
31	27	58	24	34	7	22	7	3	6	—
34	9	43	25	18	7	54	7	30	6	45
52	87	139	74	65	8	50	8	8	7	30
65	54	119	40	79	9	4	8	40	7	56
79	6	85	27	58	9	—	8	47	7	34
58	19	77	39	38	9	7	8	45	8	10
22	21	43	38	5	5	40	5	36	5	30
5	11	16	16	—	6	—	5	52	5	44
—	5	5	5	—	6	12	5	54	5	30
—	21	21	21	—	6	48	6	30	6	11
201	49	250	205	45	4	46	4	40	4	22
45	45	90	88	2	5	30	5	24	5	—
2	39	41	37	4	5	45	5	25	5	—
4	132	136	119	17	5	55	5	31	5	21

Haber.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis					
					Höchster		Mittlerer		Mindester	
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
27	9	36	23	13	6	12	5	39	5	45
13	21	34	22	12	5	18	5	16	5	16
12	—	12	6	7	5	42	5	18	5	—
7	4	11	8	3	5	35	5	14	5	—
6	14	20	20	—	4	24	4	18	4	12
—	15	15	14	1	4	30	4	20	4	10
1	10	11	11	—	4	30	4	20	4	10
—	6	6	6	—	4	40	4	20	4	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	80	117	68	49	5	48	5	13	4	48
59	48	107	64	43	5	—	4	37	4	1
43	47	90	55	35	5	20	4	10	4	8
35	11	46	43	3	5	38	5	3	4	30
120	156	276	128	151	6	20	5	57	5	13
151	21	172	101	71	6	8	5	48	5	3
71	72	143	112	31	6	12	5	49	5	13
31	58	89	74	15	6	13	5	58	5	12
62	6	68	37	31	4	40	4	30	4	14
31	9	40	30	10	4	30	4	16	4	—
10	2	12	12	—	4	30	4	22	4	14
—	12	12	12	—	4	48	4	30	4	12
25	52	77	54	23	4	31	4	15	3	41
23	2	25	25	—	4	25	4	10	4	6
—	36	36	35	1	4	34	4	18	3	51
1	70	71	48	23	4	1	3	37	3	19

Weesen.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis					
					Höchster		Mittlerer		Mindester	
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat (Jahr 1830.)	Waitzen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
indau	31	July.	273	465	738	504	254	15	49	15	15	14	33	10	28	38	25	13	10	45	10	30	10	—
	7	August.	234	420	654	462	192	16	58	16	5	15	7	13	5	18	12	0	11	30	11	—	10	36
	14	"	192	534	726	608	118	17	[illegible]	16	37	15	57	6	18	24	8	16	12	54	12	30	—	—
	21	"	118	771	880	604	285	17	35	16	56	15	52	10	20	36	6	30	13	30	12	30	11	—
Memmingen	3	August.	217	449	666	579	87	15	48	15	—	14	12	173	56	229	195	34	10	42	10	10	9	56
	10	"	87	627	714	574	140	16	[illegible]	15	54	15	6	34	192	226	182	44	11	2	10	42	10	19
	17	"	140	507	647	579	68	17	9	16	24	15	22	44	229	273	185	88	12	27	11	53	10	41
	24	"	68	635	703	503	200	16	55	15	55	15	14	88	193	281	183	98	12	19	11	57	11	10
Mindelheim	31	July.	85	101	180	181	5	13	27	12	26	11	55	62	18	80	66	14	9	25	8	50	8	13
	7	August.	5	157	162	149	13	14	27	13	40	13	12	14	30	44	44	—	10	44	10	4	9	29
	14	"	13	157	170	162	8	15	18	14	58	13	38	—	23	23	23	—	11	35	11	7	10	39
	21	"	8	211	219	205	16	15	39	14	42	13	38	—	44	44	43	1	12	41	12	2	10	55
Neuburg	4	August.	* —	105	105	102	3	14	12	13	19	12	24	—	81	81	76	5	11	27	10	45	10	1
	11	"	* 3	69	72	70	2	15	17	14	24	12	30	5	56	61	61	—	12	25	12	1	11	40
	18	"	* 2	141	143	138	5	14	44	13	50	12	52	—	87	87	67	20	12	48	11	59	11	12
	25	"	* 5	85	90	90	—	15	1	14	13	13	18	20	42	62	59	3	12	42	12	—	11	19
Obergünzburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ottobeuern	28	July.	8	15	23	16	7	15	—	14	8	13	12	5	9	14	10	4	10	—	9	46	9	30
	5	August.	7	13	20	14	6	15	24	14	26	13	30	4	9	13	8	5	11	—	10	36	10	—
	12	"	6	6	12	8	4	16	—	15	3	13	50	5	7	12	8	4	13	—	11	36	10	10
	19	"	4	16	20	14	6	16	18	15	20	13	18	4	9	13	10	3	13	—	12	16	11	30
Rain	1	July.	* —	3	31	31	—	14	30	13	30	13	—	—	3	3	3	—	11	24	10	45	10	—
	7	August.	* —	41	41	41	—	14	12	13	12	11	45	—	10	10	10	—	12	21	11	15	10	50
	14	"	* —	17	17	17	—	15	18	14	48	14	—	—	11	11	11	—	12	—	11	30	11	—
	21	"	* —	32	32	32	—	15	0	1	—	12	30	—	14	14	14	—	12	15	11	30	10	48
Schrobenhausen	26	July.	* —	27	27	24	3	13	52	13	13	12	40	—	44	44	40	4	13	10	11	25	10	11
	5	August.	* 3	28	31	27	4	13	45	13	—	12	30	4	36	40	35	5	12	5	11	15	10	18
	12	"	* 4	23	27	24	3	13	52	3	22	12	30	5	54	59	54	5	13	30	12	24	11	34
	19	"	* 3	28	31	31	—	4	30	14	9	13	30	5	82	87	78	9	13	23	12	20	10	52
Weißenhorn	4	August.	34	57	91	79	12	16	0	15	20	14	30	20	13	33	26	7	9	43	9	11	8	37
	11	"	12	138	150	124	20	16	28	15	10	14	0	7	45	52	44	8	11	15	10	31	9	52
	18	"	26	265	291	258	33	16	—	14	50	13	38	8	54	62	60	2	11	36	11	4	10	33
	25	"	33	142	175	142	33	15	45	14	17	12	50	2	64	66	59	7	12	25	11	28	10	37
Summa des verkauften Getreides						*1930 11326											5564							

* bedeutet Waizen.

Gerste											Haber											Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6	8	14	6	8	7	30	—	—	—	—	83	54	137	47	90	6	6	5	54	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	4	12	6	6	7	36	—	—	—	—	90	40	130	52	78	6	12	5	54	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	6	—	6	—	—	—		—	—	78	15	93	28	65	6	6	5	48	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	3	9	3	6	8	30	7	15	—	—	65	62	127	40	87	6	24	6	—	5	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	71	121	90	31	8	—	7	30	6	50	77	76	153	86	67	6	14	5	26	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	50	81	58	23	7	49	7	30	6	41	67	32	99	74	25	5	39	5	19	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	58	81	50	25	7	45	7	30	7	15	25	41	66	59	7	5	30	5	15	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	85	110	85	25	8	35	7	45	7	18	7	75	82	63	19	5	30	5	9	[illegible]	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	35	59	44	15	7	3	6	18	5	30	21	55	76	56	20	5	13	4	57	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	20	44	32	12	7	17	6	49	6	18	20	38	58	48	10	4	50	4	32	4	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	5	17	15	2	6	49	6	34	5	12	10	46	50	56	—	4	36	4	23	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	16	18	17	1	7	20	7	10	6	2	—	29	29	29	—	4	42	4	28	4	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	13	13	—	6	29	6	4	5	48	—	31	31	27	4	5	58	5	27	4	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	1	—	6	24	—	—	—	—	4	20	24	24	—	6	2	5	41	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	38	38	34	4	6	35	6	5	5	31	—	69	69	62	7	5	1	4	33	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	30	34	34	—	6	19	5	40	5	10	7	52	59	53	6	4	47	4	15	3	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	7	45	7	40	7	50	6	6	12	9	3	6	—	5	30	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	11	14	10	4	6	—	5	30	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	2	2	—	7	40	—	—	—	—	4	5	9	5	4	6	—	5	30	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5	5	5	—	8	—	7	40	7	—	—	7	11	8	3	5	50	5	25	4	5[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	1	—	6	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	4	20	4	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5	5	5	—	6	—	5	45	5	30	—	1	1	1	—	4	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	16	—	4	24	4	—	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	5	5	5	15	5	—	—	11	11	11	—	4	15	4	—	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	1	—	7	30	—	—	—	—	—	25	25	25	—	6	—	5	45	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	14	—	6	—	5	19	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	29	29	—	5	31	4	57	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11	11	11	—	7		6	30	6	15	—	73	73	73	—	4	49	4	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	29	40	36	4	6	3	5	53	5	45	10	22	38	31	7	4	52	4	30	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	7	11	9	2	6	15	—	—	—	—	7	11	18	12	6	4	30	4	22	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	73	75	74	1	6	33	6	10	5	51	6	56	62	59	3	4	22	3	50	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	30	31	31	—	6	51	6	41	6	30	3	12	15	15	—	4	47	4	2[illegible]	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			2060												3352											17						



das Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1830. St. 38 Art. 441 bezogen.

Donauwörth am 30 September 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

475.) praes. den 1/8 30.

(Gant-Edikt.)

Nachdem das gegen den Adlerwirth Frick von Oberhausen erlassene Konkurs-Erkenntniß die Rechts-Kraft beschritten hat; so werden hiemit nachstehende Edikts-Tage festgesetzt, als 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Mittwoch den 3. November 1830; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freytag den 26. November 1830; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a.) zur Replik auf Mittwoch den 15. und b.) zur Duplik auf Freytag den 31. Dezember 1830; wozu sämtliche Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß die am ersten Edikts-Tage Ausbleibenden den Verlust der Foderung, die an den übrigen Edikts-Tagen nicht Erscheinenden aber den Verlust der betreffenden Handlung zu befahren hätten.

Zugleich wird man am ersten Edikts-Tage das Anwesen des Gantierers, bestehend 1.) auf das Anwesen des Gantierers, bestehend 1.) in der Gasty-Wirthschafts-Sölde, mit gemauertem Haus, Stadel und Stallung, alles mit Platten gedeckt, samt Hofraithe, dann die hiezu gehörige reale Brauerey-Gerechtigkeit samt radizirten Nebengewerben, als Metzgen, Backen, Brandweinen, 2.) ¼ Tgw. Wurzgärtl, 3.) zwey Gemeinds-Theile, 4.) doppelte Eichloh-Theile, 5.) das Nebenhaus, 6.) 12¾ Jchrte. West-Leben, 7.) zwey Kraut-Strangen, 8.) 11¾ Klafter Forst-Recht-Holz an den Meistbiethenden öffentlich in hiesiger Gerichts-Kanzley von 9—12 Uhr versteigert, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem eingeladen werden, daß sich fremde und unbekannte über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Oberzingen den 30. September 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Der k. Landrichter legal verhindert.

Schlüsselmayr, 1. Assessor.

476.) praes. den 1/10 30.

(Jagd-Verpachtung.)

In Gemäßheit Regierungs-Verfügung vom 17. Spt. l. J. Nr 15658 werden die hohen und niedern Jagden in den Erlingshofer- und Nordheimer Jagd-Bezirken, dann die hohe Jagd von dem Hundheimer-Bogen in dem Landgerichts- und Rentamts-Bezirke Donauwörth Montags den 15. November d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Kanzley des k. Rent-Amts Donauwörth unter den am 3. May 1829 vorgeschriebenen Bedingungen, von welchen in der Zwischenzeit bey den unterfertigten Aemtern Einsicht genommen werden kann, im öffentlichen Versteigerungs-Wege verpachtet, wozu Pachtfähige eingeladen werden, und wobey bemerkt wird, daß zur Pachtung k. Jagden jeder selbstständige Staats-Bürger zugelassen wird, welcher das 21te Jahr zurückgelegt, dabey einen guten Leumund hat, und sich im freyen Genusse eines seinen, und seiner Familie Unterhalt sichernden Einkommens befindet.

Den 3. Oktober 1830.

Königliches Rentamt Donauwörth	Königliches Forstamt Dilingen.
v. Breuning, Rentbeam.	Egger, Forstmeister.

477.) praes. den 13/18 30.

(Bekanntmachung.)

Das Sldn.-Anwesen des verstorbenen Johann Utz zu Mertingen wird im Wege der Versteigerung öffentlich verkauft.

Es besteht: a.) aus einem Haus, Stadel und Stall unter einem Dach, Haus-Nr. 75, mit Garten, Gemeinds-Theilen an Aeckern Wiesen und Holz-Grund, Anspruch auf die noch unvertheilten Gründe; b.) in 1¼ Jauchert Ackers.

Zum Verkauf des Anwesens ist der Termin auf den 29. Oktober d. J. festgesetzt. Kaufs-Lustige haben sich an diesem Tage Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Landgerichts-Kanzley einzufinden.

Donauwörth am 4. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

478.) praes. den 13/18 30.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hilfs-Vollstreckung wird auf Anrufen eines Gläubigers das Anwesen des Johann Steidle von Inningen „beym Bauern-Sohn" genannt, bestehend in dem gemauerten mit Platten gedeckten Haus, Stallung, und besondern mit Stroh gedecktem Stadel, ¼ Tgw. Garten, 24 Jchrtn. Aecker, dann 12 Tgw. Wiesen, endlich 3 Tgw. besondere Aecker im obern Feld, Donnerstags den 4. November d. J. früh von 9 bis 12 Uhr dahier in der Gerichts-Kanzley an den Meistbiethenden versteigert, wozu man Kaufs-Liebhaber mit dem einladet, daß sich fremde und unbekannte mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben.

Zugleich werden sämtliche noch unbekannte Gläubiger vorgeladen, ihre Guthaben bis zur Verkaufs-Verhandlung zu liquidiren, außerdessen bey Vertheilung des Erlöses auf sie keine Rücksicht genommen werden könnte.

Göggingen den 4. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

479.) praes. den 14/18 30.

(Gläubiger-Vorladung.)

Maria Anna Epple Wittwe des kürzlich verstorbenen Bauers Benedikt Epple zu Fellheim, Besitzers eines leibfälligen Bauernguts daselbst, hat sich wegen großer Ueberschuldung bey dem unterfertigten Patrimonial-Gerichte als Zahlungsunfähig erklärt, und um Vorladung ihrer Gläubiger zum Versuch eines gütlichen Borg- und Nachlaß-Vergleiches gebetten.

Dieser Bitte entsprechend hat das unterfertigte Patrimonial-Gericht zum Versuch des von der genannten Wittwe beantragten Arrangements auf Freytag den 5. November d. J. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt angesetzt, wozu sämtliche Gläubiger des verstorbenen Benedikt Epple mit dem Anhange hiemit vorgeladen werden, daß die nicht Erscheinenden sich die Beschlüße der Mehrzahl der erschienenen Gläubiger der betreffenden Kathegorie gefallen lassen müssen.

Uebrigens werden die Gläubiger vorläufig in Kenntniß gesetzt, daß der bis jetzt bekannte Schulden-Stand in 4050 fl. 34 kr. besteht. Hierunter ist ein Betrag von 950 fl. mit grundherrlichem Consense auf das leibfällige Gut, sodann ein Betrag von 905 fl. 20 kr., auf die eigenthümliche Fahrniß des Schuldners versichert, welche letztere auf einen Werth von 821 fl. 39 kr. gerichtlich eingeschätzt wurde.

Nach Abzug der auf das Gut versicherten Schulden pr. 950 fl., besteht der Schulden-Stand

noch in 3100 fl. 34 kr., und es ist daher nach Abzug des Schätzungs-Werthes des Inventars als Aktiv-Standes, eine Ueberschuldung von 2278 fl. 55 kr. vorhanden.

Fellheim den 5. Oktober 1830.

Freyherrlich v. Reichlin'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Renz, Patrimonial-Richter.

480.) praes. den 14/10 30.

(Jagd-Verpachtung.)

In Gemäßheit einer Entschließung der königl. Kreis-Regierung Kammer der Finanzen vom 26. v. M. wird Samstags den 30. d. M. die Verpachtung des erledigten k. Jagd-Bezirkes Engetried zuerst in zwey Abtheilungen unter der Benennung „Engetrieder" und „Eutenhauser-Jagd", und dann im Ganzen, im Wege des Meistgebots statt finden.

Sämtliche pachtfähige Jagd-Liebhaber werden eingeladen, sich deßhalb am besagten Tage Vormittags 10 Uhr in der Rentamts-Kanzley dahier einzufinden, und sich über ihre Zuläßigkeit zum Jagdpacht nach dem Sinne der in der Bekanntmachung über die Verpachtung der kgl. Jagden (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1829 Nro. 21) enthaltenen allerhöchsten Bestimmungen gehörig auszuweisen. Der k. Forstwärter Wall in Engetried ist angewiesen, auf Verlangen die Gränzen der besagten zwey Abtheilungen vorzuweisen.

Ottobeuern den 8. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Rent- und Forst-Amt.

Messerschmidt, Rentbeamter. Egloff. Forstmeister

481.) praes. den 14/10 30.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Tafernwirths Michael Helß zu Erlingshofen wird auf Antrag der Hypothekar-Gläubiger wiederholt dem Verkaufe im Wege öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen, wozu Kaufsliebhaber auf den 4. November d. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr vorgeladen werden.

Hinsichtlich der Bestandtheile dieses Anwesens wird sich auf die erste Ausschreibung in Nr. 58 Seite 1217 dieses Blattes bezogen.

Donauwörth den 8. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

482.) praes. den 14/10 30.

(Bekanntmachung.)

Auf den Antrag der Erben des Leonhard, und Theres Hitzler von Zusam-Altheim, wird der, zu deren Verlassenschafts-Masse gehörige Zehent der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu im' Orte Roggten auf den 28. d. M. Termin anberaumt.

Dieser Zehent besteht in dem dritten Theile alles Öhmads, das von 96 Tgw. Wiesen, die im Zusam-Thale unweit Roggten sich befinden, und 23 Besitzern gehören, gefodert wird, so wie auf den Fall, daß das Heu von diesen Wiesen bis zum Ulrichs-Tag nicht gemäht worden seyn sollte, auch in dem 4ten Theile des Heu-Ertrages, welcher dann hievon als Zehent gereicht werden müßte, und ferners in 4 Schff. 2¾ Sechzl. Huth-Gerste, bayer'schen-, oder 4 Schff. 1 Mtz. 3 Sechzl. schwäbischen Maaßes, welche 8 Individuen, die, wie die Besitzer jener Mäder im hiesigen Gerichte wohnen, von 132¾ Tgw. Wiesen solchen jährlich zu reichen haben.

Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt

der Ratification von Seite der Erbs-Interessenten, welche aber in Kürze ihre deßfallsige Erklärung abgeben werden.

Die Versteigerung geschieht in der Art, daß der Zehent- und die Huth-Gerste von sämmtlichen pflichtigen Gütern, dann von jedem pflichtigen einzelnen Gute der Versteigerung unterstellt wird, und Falls auf die letzte Weise ein höheres Anboth erzielt würde, und diese Gesammt-Summe die Genehmigung der Erbs-Interessenten erhielte; verbinden sich diese dadurch zur Ratification der Versteigerung hinsichtlich jedes einzeln pflichtigen Gutes.

Steigerungs-Liebhaber, von denen Auswärtige über ihre Zahlungs-Fähigkeit sich auszuweisen haben, werden hiemit eingeladen.

Wertingen den 9. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

---

483) praes. den [illegible] 30.

(Edictal-Ladung.)

Joseph Karrenreiter von Nordheim ist seit dem russischen Feldzug vermißt. Es wird daher derselbe, oder dessen rechtmäßige Nachkommenschaft aufgefodert, sich binnen 6 Monaten von heute an entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten bey dem unterfertigten Landgerichte zu melden, indem widrigenfalls sein in 200 fl. bestehendes Vermögen den nächsten Anverwandten gegen Kaution ausgeantwortet werden würde.

Donauwörth den 12. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 11. October 1830.	Briefe	Geld	Den 14. October 1830.	Briefe	Geld	Den 16. October. 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	98¾		Obligat. à 4% m. Coup.	98½		Obligat. à 4% m. Coup.	98¾	
detto à 5%. . .			detto à 5% . .			detto . à 5% . .		
Lott. Loose E—M à 4%	103		Lott. Loose E—M à 4%	103		Lott. Loose E—M à 4%	103	
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	130		detto unverz. à 10 fl.	130		detto unverz. à 10 fl.	130	
detto detto à 25 fl.	122		detto detto à 25 fl.	122		detto detto à 25 fl.	122	
detto detto à 100 fl.	122		detto detto à 100 fl.	122		detto detto à 100 fl.	122	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 42. den 18ten Oktober 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXVIII.) ad Nrm. 388.

(Die Gründung eines Landes-Produkten-Kabinets betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König, von steter Sorgfalt für die Vaterlands-Industrie durchdrungen, geruhten die Errichtung eines Landes-Produkten-Kabinets, das ist einer Anstalt zu gestatten, worinn Muster all derjenigen Industrie-Erzeugnisse aufgestellt werden sollen, welche in den verschiedenen Theilen des Königreichs hervorgebracht werden.

Die unterzeichnete Stelle beeilt sich, nachstehende in dieser Beziehung erschienene Bekanntmachung des Central-Verwaltungs-Ausschusses des politechnischen Vereins für Bayern der Publizität zu übergeben, und ladet sämtliche Gewerbs-Inhaber ein, die neu anzulegende Sammlung durch Erzeugnisse ihres Fleißes, und ihrer Betriebsamkeit zu bereichern, ihre Beyträge „an den „Ausschuß des politechnischen Vereins für den Oberdonau-Kreis zu „Augsburg" mit der Bemerkung zu übersenden, ob selbe dem Landes-Produkten-Kabinet Schenkungsweise überlassen, oder in demselben nur deponiert werden wollen. Diejenigen Gewerbs-Inhaber, welche ihre Beiträge dem Landes-Produkten-Kabinete nicht definitiv zu überlassen entschlossen sind, werden auf Ziffer 13 der Bekanntmachung hingewiesen, und um Portofreye Einsendung angesonnen.

Die Industrie des Oberdonau-Kreises wird sich unfehlbar beeilen, zu dieser ächtnationalen Unternehmung mitzuwirken, und die hohe Gewerbsthätigkeit des Kreises auch in diesem Kabinete so zu repräsentiren, wie

sie es verdient, und wie sie sich in der Industrie-Ausstellung des Jahres 1829 darzustellen wußte.

Augsburg den 10. Oktober 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Abdruck.

(Bekanntmachung.)

(Die Errichtung eines Landes-Producten-Kabinets betreffend.)

Unter den Mitteln zur Beförderung der Industrie eines Landes nimmt eine der ersten der segensreichen Stellen die Beförderung der Kenntniß dessen, was das Land zu produzieren vermag, ein. Durch diese Kenntniß wird es dem Staats-Wirthe erst möglich, die industriellen Kräften der Nation zu bemessen, Vergleichungen zwischen den verschiedenen Productions-Zweigen anzustellen, mit Grund über die Ursachen der Blüthe, des Verfalls der Industrie im Allgemeinen, oder einzelner Zweige derselben, zu urtheilen; nur durch diese Kenntniß wird der Handelsmann in den Stand gesetzt, sein Geschäft auf eine dem National-Wohle entsprechende Weise betreiben zu können, indem er nur durch sie erkennen kann, was das Vaterland hervorbringt, für was er also Absatzwege in das Ausland suchen soll, was er, als Product des Inlandes, nicht mehr vom Auslande zu beziehen braucht.

Diese Kenntniß läßt sich am leichtesten und sichersten erwerben durch Anschauung der Producte, denn zu ihr ist nicht blos Kunde nöthig, daß ein Product als Product des Vaterlandes existire, sondern auch, wie selbes beschaffen sey.

Diese Gründe bewogen den Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für Bayern zu dem Beschlusse, ein Landes-Producten-Kabinet anzulegen, und über die Einrichtung desselben folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Das Landes-Producten-Kabinet hat zum Zwecke, durch die Aufstellung charakteristischer Muster der Producte bayerischer Techniker eine Uebersicht über den Zustand der technischen Production Bayerns zu gewähren und dadurch die Kenntniß derselben zu vermehren.

2. Diesem Zwecke entsprechend, sind charakteristische Muster jedes technischen Productes zur Aufnahme in die Sammlung geeignet, und dieselbe ist keineswegs auf solche Gegenstände beschränkt, welche den Typus der höchst möglichen Vollkommenheit an sich tragen.

3. Das Landes-Producten-Kabinet wird gebildet durch den Ankauf geeigneter Muster und durch freywillige Geschenke.

4. Angekauft werden nur solche Gegenstände, welche man ihrer Natur nach nicht durch freywillige Einlieferungen zu erhalten hoffen darf. Angekauft dürfen nur solche Muster werden, welche in ihrer Ausführung die Vollkommenheit des einschlägigen Fabrikations-Zweiges auszusprechen im Stande sind.

5. Da das Landes-Producten-Kabinet dem Publikum zur Besichtigung geöffnet wird, dadurch also für denjenigen Techniker, von welchem sich in selbem Producte befinden, der Vortheil entsteht, daß man sich durch Anschauung mit seinen Leistungen bekannt machen und selbe mit den Leistungen anderer Techniker desselben Geschäftszweiges vergleichen kann; so läßt sich mit Sicherheit erwarten, daß das Landes-Producten-Kabinet in Bälde durch zahlreiche freywillige Geschenke vervollständiget werde.

6. Jedem eingesendeten Stücke wird bei der Ausstellung der Name des Erzeugers mit Angabe des Jahrs der Einsendung, auch bey jenen Gegenständen, wo es der Einsender wünscht, der Preis beygefügt werden.

7. Die Einsender werden ersucht, dem Fabrikate eine schriftliche Note beyzulegen, in welcher sowohl die Benennung des Fabrikates, als auch jene Umstände bemerkt sind, deren Kenntniß für die Beurtheilung des Zustandes des fraglichen Industrie-Zweiges von wesentlichem Vortheile ist.

8. Die eingesendeten Muster brauchen nicht mehr Umfang zu haben, als nöthig ist, aus ihnen ist die charakteristische Beschaffenheit des Productes selbst zu erkennen.

9. Bey jenen Producten, wo die verschiedene Beschaffenheit der Vorarbeiten von wesentlichem Einflusse auf das vollendete Product ist, ist die Einsendung von rohen Stoff- und Vorarbeit-Mustern sehr erwünscht.

10. Es ist erfoderlich, daß die einzelnen Artikel so eingeschickt werden, wie sie zum wirklichen Gebrauche verfertiget werden. Im verjüngten Maßstabe angefertigte Muster können dem Zwecke der Anstalt nur dann entsprechen, wenn sich aus ihnen eine genaue Ansicht des Zustandes jener Artikel, welche sie vorstellen sollen, erhalten läßt.

11. Zur Ersparung des Raumes bey der Ausstellung sind bey solchen Mustern, welche für einen bestimmten Fabrikations-Zweig gleich charakteristisch sind, diejenigen vorzuziehen, welche weniger Platz einnehmen.

12. In dem Landes-Producten-Kabinet können von inländischen Technikern auch solche Muster ihrer Fabrikate aufgestellt werden, welche sie dem Kabinete nicht eigenthümlich überlassen.

13. Von der dem Landes-Producten-Kabinete geschenksweise eingesendeten Gegenständen trägt das Kabinet die Fracht und andere Kosten.

14. Ueber alle eingesendeten Gegenstände wird im Kunst- und Gewerbe-Blatt dem Publikum Nachricht ertheilt.

Indem der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins das Publikum von dieser neuen Anstalt in Kenntniß setzt, fodert er alle technischen Producenten auf, diese Gelegenheit, von ihren Leistungen auf die zweckmäßigste Weise durch Einsendung von Mustern an das Landes-Producten-Kabinet (unter der Adresse: an den Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins in München) Zeugniß zu geben, zu ergreifen, und er hegt die Hoffnung, daß diese Anstalt die Unterstützung erhalten werde, die es ihr möglich macht, den wohlthätigen Einfluß auf die vaterländische Industrie auszuüben, welcher der Natur der Sache nach aus ihr entspringen kann.

München den 9ten May 1830.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für Bayern.

CCCXIX) ad Nrn: 27438

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Rechnungen der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{28}{29}$ betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 15. vorigen Monats wurde zur Vorlage der Rechnung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt pro 18$\frac{28}{29}$ für den Oberdonau-Kreis der Termin bis zum 1. Dezember d. J. festgesetzt.

Um diesem allerhöchsten Auftrage in dem

anberaumten Termin genügen zu können, werden sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden angewiesen:

1.) Alle jene Ausgaben der Brand-Versicherungs-Anstalt, welche zur Zeit vorgelegt, somit noch nicht genehmigt und zur Verausgabung angewiesen seyn konnten, unter Anlegung der Ausgabs-Belege sogleich und in der Art anher zur Anzeige zu bringen, daß diese Anzeigen spätestens den 31.ten dieses Monats hier einlaufen, und

2.) die Brand-Versicherungs-Kasse-Abrechnungen pro 18$\frac{29}{30}$ mit allen hiezu gehörigen Belegen spätestens bis zum 15ten des nächsten Monats November hier zum Einlauf zu bringen.

Uebrigens bedarf es keiner Erinnerung, daß die Quittungen über die Perzeptions-Gebühren und die Schätzungs-Kosten der Werkleute auf Normalmäßiges Stempel-Papier ausgestellt werden müssen.

Augsburg den 14. Oktober 1830

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCXX) ad Nrm. 18764.

(Die Uniform der kgl. Forst-Commissäre betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben gemäß allerhöchsten Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 28. September d. J. zu bestimmen geruht: es solle die Uniform der k. Kreis-Forst-Kommissäre ganz dieselbe seyn, welche für die ehemals bestandenen Kreis-Forst-Controlleurs vorgeschrieben war. Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 9. Oktober 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CCCXXI.) ad Nrm. 1153.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Unterstützung der durch Elementar-Ereignisse beschädigten Bewohner des Isar- und Regen-Kreises betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zur diesseitigen Entschließung vom 13. August d. J. Nr. 24495. rubrizirten Betreffes (Kreis-Intelligenz Blatt heurigen Jahres Seite 1073 und 1074,) und in Gemäßheit des mit den königlichen Kreis-Regierungen des Isar- und Regen-Kreises gepflogenen Benehmens erhalten die sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises den Auftrag, die eingegangenen oder noch eingehenden Gaben an Naturalien an Ort und Stelle öffentlich zu versteigern, und den Erlöß mit den gesammelten Beyträgen unmittelbar an die königliche

Regierung des Regen-Kreises Kammer des Innern einzusenden.

Augsburg den 13. Oktober 1830.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein,
Präsident.

coll. Thugut.

CCCXXII) ad Nrm. 24319.

(Die von dem königlichen Landgerichts-Assessor Rieder herausgegebene Fauna boica, oder Beschreibung der Thiere Bayerns betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das durch die dießseitige Ausschreibung vom 11. Februar 1829 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1829. St. V Seite 236) in Folge allerhöchster Ermächtigung den sämtlichen Stadt- und Markt-Schulen zur Anschaffung empfohlene Werk „Natur-Geschichte der Thiere Bayerns, herausgegeben von Dr. Karl Hahn" wird nunmehr unter dem Titel „Fauna boica, oder „gemeinnützige Natur-Geschichte der „Thiere Bayerns" von dem k. Landgerichts-Assessor v. Rieder und dem Natur-Historiker Dr. Hahn in Nürnberg herausgegeben werden, wovon das erste Heft bereits erschienen ist, und die übrigen circa 15 bis 18 Hefte rasch nachfolgen sollen. Hievon werden sämtliche Distrikts- und Lokal-Schul-Behörden unter Beziehung auf die Eingangs erwähnte frühere dießseitige Ausschreibung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg den 11. Oktober 1830.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern

Fürst von Oettingen-Wallerstein,
Präsident.

coll. Thugut.

Dienst- und Kreis-Notizzen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 3ten Oktober d. J. das erledigte Rentamt Buch dem bisherigen königlichen Rent-Beamten Kamill E... zu Zwiesel allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 6ten Oktober 1830 dem Kaplan bey der Stadt-Pfarrey zu St. Georg in Augsburg Priester Andreas Schuster die erledigte Pfarrey Anhausen, königl. Landgerichts Göggingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Gemäß Entschließung der k. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern, vom 6. Oktober 1830 wurde das Kaplaney-Benefizium in Fischen, k. Landgerichts Immenstadt, dem Kaplan Priester Konrad Bernard in Pfaffenhausen, kg. Landgerichts Mindelheim, verliehen.

Seine Majestät der König haben auf den gutachtlichen Antrag der kgl. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern, und des kgl. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises dem Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Kempten Johann Wiedemann die nachgesuchte Entlassung wegen physischer Untauglichkeit zum fernern Landwehr-Dienste vermög allerhöchsten Rescripts vom 1. Oktober 1830 unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen 15 Jahre hindurch in der Landwehre geleisteten Diensten zu bewilligen, und in die dadurch erledigte Stelle den bisherigen Hauptmann im Landwehr-Bataillon Kempten Karl Philipp von Neubronner zu ernennen geruht.

Der k. Stadt-Pfarrer von Schmid in Au bey München hat die ihn als bisherigen Distrikts-Schul-Inspektor zu Aichach pro 18[illegible] treffenden Schul-

Visitations-Diäten mit 39 fl. dem P... -Wittwen und Waisen-Vereine des Ob...-Kreises Schan... ierin einen neuen Be...kungsweise überlassen, ...Sinnes und jenes wegen ...weis des uneigennütz... Schulwesen, somit für ei... Interesse für das ...lassen, worin der Stadt-Pfarrer ...nen Zweig ...er jeder Beziehung so Vieles und so v. Sch...rtes geleistet hat.

Au... k. Regierung des Oberdonau-Kreises Kam...er des Innern, sah sich daher veranlaßt, demselben die dankende Anerkennung hierüber besonders auszudrücken.

(Bekanntmachung.)

Bey der unterzeichneten Kasse hinterliegen 401 fl. Depositen, welche sich zur verzinslichen Anlage nach den Bestimmungen über Stiftungs-Anleihen eignen, und nach einer vorliegenden Entschliessung der k. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern vom 10. Oktober d. J. Nr. 28394 zu 5 Prozent unter gesetzlicher Versicherung ausgeliehen werden sollen. Kapitals-Sucher können sich daher mit den vorgeschriebenen gerichtlichen Anleihens-Tabellen bey der Kasse melden.

Augsburg den 15. Oktober 1830.

Königliche Dienstes-Exigenz Kasse des Ober-Donau-Kreises.

Völk, Kassier.

Bekanntmachung von ertheilten Privilegien.

Beschreibung der wesentlichen Verbesserung der Sansonschen Schnellräucherungs-Methode, worauf unterm 11. May 1827 ein Privilegium auf acht Jahre allergnädigst ertheilt wurde. *).

Die Verbesserung besteht in den Essential-Stücken, nämlich in der Salz- und in der Rauchsur.

*) Der Beschreibung war die gedruckte Schrift beygelegt: „Anweisung zu einer neuen Schnellräucherungs-Methode von W. Sanson. München, 1824."

Durch die erstere kann das Fleisch, wenn selbst das Gefäß, worin das Fleisch liegt, durch die Sonne beschienen wird, mehrere Monate liegen bleiben, ohne daß selbes dem Verderben ausgesetzt ist.

Die Rauchsur kann bis zum letzten Tropfen auch nach Jahren noch gebraucht werden.

Gebrauch und Beschreibung der Salz-Säure.

Man nimmt auf ein Quantum von 20 Maaß Wasser, 10 Pfd. gemeines Kochsalz und lasse es sieden, bis das aufgelößte Salz ganz ausgeschäumt hat, welcher Schaum abgenommen werden muß; sodann bringe man es vom Feuer und thue sogleich hinzu:

Ein Paar Hände voll ganze Wachholderbeeren, ein halbes Quintchen ganzen Pfeffer, eine kleingeschnittene Zehe eines Knoblauchs, 6 Lorberblätter, mehrere Blätter vom Rosa-Geranium, und endlich die kleingeschnittene Schale einer Citrone.

Nun decke man das Geschirr sorgfältig zu und lasse es langsam wenigstens 24 Stunden hindurch erkalten.

Wenn das Quantum Wasser von 20 Maaß nicht zureicht, so müssen verhältnißmäßig des Wassers alle übrigen Ingredienzien erhöht werden. Im heißen Sommer hingegen werden auf 20 Maaß Wasser sogleich 12 Pfund Salz genommen, und auf gleiche Weise bey erhöhtem Wasserbedarf auch das Salz erhöht.

Das Geschirr, worin das Fleisch eingesäuert wird, soll nicht tief, sondern so flach seyn, daß höchstens 2 Stücke auf einander zu liegen kommen, indem jede Fermentation soviel wie möglich vermieden werden muß.

Bevor nun die Sur über das Fleisch gegossen wird, muß selbes mit grobgestoßenem Salpeter und Wachholderbeeren gut eingerieben, und in diesem Zustande einige Stunden gelassen werden; alsdann überschüttet man das Fleisch mit der Sur, und beschwert es nur so viel, daß es unter Wasser gehalten wird. Man lasse nun das Fleisch ad libitum, je länger, desto saurer wird dasselbe.

Es ist wohl zu merken, daß zu viel Salpeter nicht genommen werden darf, weil er das Fleisch zu sehr angreift und bitter schmeckend macht. — Wer die Kosten nicht scheut, der thut besser, wenn er den Salpeter ganz wegläßt, und statt dessen sich eines Cochenille-Absudes bedient, welchen er ebenfalls kalt mit der Salz-Säure vermengt; das Fleisch bekommt hievon eine durchgehends gleich rothe Farbe ohne allen Nebengeschmack.

Gebrauch und Beschreibung der Rauch-Sur.

Hier habe ich zwey Methoden:

1. Gattung des Rauchens.

Hat man vorher 20 Maaß Wasser genommen, so nehme man jetzt 24 Maaß und koche darin 4 Pfund schönen Glanzruß so lange, bis dieser alles Gummiartige verloren hat und wie ein abgesottener Kaffesatz anzutasten oder anzufühlen ist, sodann seihe man ihn durch ein wollenes Tuch, und thue auf 4 Maaß 1 Pfund Salz hinzu.

Mit dieser Sur wird das Fleisch ganz so wie bey der Salz-Sur übergossen, und nur nach der Dicke des Fleisches wird dieses 5, 6, 7 und 8 Stunden liegen gelassen und sodann in den Luftzug gebracht.

Die zweyte Gattung des Rauchens.

Man pulverisire den Glanzruß, reibe das Fleisch gut damit ein und bringe es gleich in den Luftstrom.

Wenn das Fleisch nach der erstern Methode in 5 bis 8 Stunden sich räuchert, so geschieht dieses nach der letzten Art in 5 bis 8 Minuten.

Charakteristische Erklärung des Jos. Karl Edinger von München über dessen selbsterfundene Methode bey Räucherung des Fleisches, worauf ihm unterm 14ten März 1827 ein Privilegium auf 6 Jahre ertheilt wurde.

Das Resultat, welches sich mir nach vielen zum Theil sehr umständlichen Versuchen in einer eigenthümlichen Methode bey Räucherung des Fleisches ergab, könnte im Grunde einfach erscheinen, wenn sich nicht hinsichtlich dem genau zu nehmenden Maaße meiner Ingredienzien und dem genauen Zeitmaaße, in welchem das Fleisch in der Beize, dann in der Räucherung bleiben muß, mir so viel Hindernisse in den Weg gestellt hätten, bis sich mir endlich jenes richtige Verhältniß ergab, nach welchem meine Producte der ausländischen bessern Gattung gleich kommen, und dieselbe sogar in gewissen Hinsichten übertreffen, welches Zeugniß mir alle hohen Herrschaften gaben, die schon Proben davon hatten.

Meine Behandlungsart ist folgende:

Das Fleisch, welches für meinen Gebrauch von bester Qualität seyn muß, lege ich vor der Hand in ein zu diesem Zwecke kegelförmig gestaltetes, mit einer Schraube versehenes Faß, damit die Beize zweckmäßiger auf das Fleisch wirke, und ein gleichheitlicher Druck, als das Beschweren mit Steinen hervorbringt, geschehe; ich bestreue es mit ganz gewöhnlichem Kochsalz (nicht, wie sehr häufig geschieht, mit Salpeter), ungefähr mich nach dem Verhältnisse richtend, daß ich auf 100 Pfd. Fleisch 6 Pfd. Salz nehme, lasse die Kraft der Schraube erst nach und nach auf das Fleisch wirken, damit die Salz-Beize im Anfange gleichheitlicher auf alle Theile sich verbreite, und lasse es nun in dieser Beize nach Verhältniß der Dicke des Fleisches 8, 10 auch 12 Tage festgepreßt liegen. Nachdem dieses geschehen, wird das Fleisch neuerdings herausgenommen, die bisherige Beize abgesondert und mit folgenden Küchen-Kräutern, welche zuvor untereinander gemengt und zerhackt werden müssen, stückweise überstreut.

Zu 100 Pfund nehme ich 2 Loth Citronen-Schale, 8 Loth Wachholderbeeren, 2 Loth Chalotten, 2 Loth Thimian, 3 Loth Josephkraut, 1 Loth Lorberblätter, 1 Loth Gewürznelken.

In dieser Kräuter-Beize bleibt das Fleisch in Verbindung mit 3 Pfund Salz, wie oben bemerkt, durch verstärkten Druck der Schraube ebenfalls nach Verhältniß seiner Dicke wieder 8 bis 12 Tage liegen, und ist dann, nachdem es herausgenommen und abgetrocknet wird, zur Räucherung fertig. — Sie bewirkt jenen feinen, angenehmen und gesunden Geschmack, den wir bey den westphälischen Zungen und Schinken wahrnehmen, macht das Fleisch zart und mürbe.

In der Räucherung beobachte ich hauptsächlich, daß keine grelle Ofen-Hitze auf das Fleisch wirke, von welcher es nicht nur in kurzer Zeit ganz schwarz wird, sondern auch zu tropfen anfängt und somit auch die bessern Theile verliert.

Ich bediene mich hier eines besondern Rauches von Kohlen und Wachholder-Stauden, von welchen es bald fertig ist, und jene angenehme Kastanienbräune erhält, die so beliebt ist.

Da ich zu einer gewissenhaften Ueberzeugung die gänzliche Unschädlichkeit dieser meiner Methode Vorstehendes chemisch untersuchen ließ, so kann ich mich jederzeit dem prüfenden Blicke von Sachkennern unterziehen, und glaube mit vollem Rechte auf die freye Ausübung dieser meiner errungenen Vortheile Anspruch machen zu dürfen, indem ich mir schmeichle, zum Wohl des Vaterlandes in industrieller Hinsicht dadurch beygetragen zu haben.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

473.) praes. den $\frac{3}{10}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Kreditorschaftlichen Antrag werden die Besitzungen des Wirths Dominik Mayer im Markte Wald zum öffentlichen Verkaufe ausgebothen. Solche bestehen in dessen neu und gutgebautem Wirthshause samt Oekonomie-Gebäuden von bedeutendem Umfange, nebst ¼ Tgw. Garten, 2 Gemeinds-Theilen mit 3 Klftr. Forstrecht-Holz, den walzenden zur Herrschaft Babenhausen auf und abfährtigen Grundstücken nemlich:

1 Jchrt. Boden-Acker; 1¼ Jchrt. auf dem Schlele; 1 Jchrt. Dempfle-Acker; 3 Jchrtn. auf dem Hasenbüchle; 1 Jchrt. Hochberg-Acker; ¾ Jchrt. Krepple-Acker; 3 Jchrtn. Stierges Acker; 1 Jchrt. Buners-Acker; 2 Jchrte. Gehölz; 6 Tgw. Moos-Maad; 1 Tgw. Eichel-Maad; 4 Jchrtn. Siebenbronnen-Maad; 1 Jchrt. Kohl-Acker, 2¾ Jchrtn. Anger-Acker; 1½ Tgw. beständbares Anger-Maad.

Kaufs-Liebhaber werden eingeladen, ihre Kaufs-Anbothe Mittwochs am 27ten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr dahier zu Protokoll zu erklären, und der Ratification wegen das Weitere zu gewärtigen, die Gläubiger aber zur Verhandlung mit dem Anhange vorgeladen, daß von den Nichterscheinenden angenommen wird, das sie dem Beschluß der Mehrheit der Erschienenen beytretten.

Türkheim am 21. September 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

474.) praes. den $\frac{2}{10}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Hung-Bauers Michael Bschorer von Merringen wird auf Antrag der Gläubiger dem nochmaligen Verkauf unterworfen, und hiezu Versteigerungs-Tagsfahrt auf Mittwoch den 20. Oktober d. J. angesetzt, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Hinsichtlich der Bestandtheile wird sich auf

XII. Das vorige adeliche Damen-Stift, und die itzige Standesherrliche Grafschaft Edelstetten.

Die von dem Fürstlich v. Esterhazzischen Herrschafts-Richter Augustin Steinle unterm 24. Dez. 1829 eingesendete „Geschichte des adelichen Damen-Stifts Edelstetten" *) ist eine von dem regulirten Chorherrn zu Wettenhausen *Franciscus Petrus* i. J. 1695 für die damalige Abtissin zu Edelstetten M. Carolina v. Westernach ohne Critik zusammengeschriebene Geschichte dieses Stifts, nicht aus den Quellen geschöpft, und daher voll von Irrthümern.

Es wäre um so mehr verlorne Mühe, aus diesem Plagiat von theils ganz falschen, theils in Vergleichung mit den Quellen sich als unrichtig darstellenden geschichtlichen Daten, worunter z. B. das in *Viaca*, und in der Geschichte von Lauingen urkundlich abgehandelte Geschlecht der Augsburgischen Bisthums-Schirmvögte von Schwabeck, und der Dynasten v. Balzhausen, oder die Wohlthäterin der Stadt Lauingen *Geislina* gehören **), Auszüge zu geben, als eine neuere von dem vorigen Prior und Prämonstratenser-Chorherrn zu Ursperg P. Grimo Kornmann mit Benützung des Edelstetter Archivs i. J. 1805 verfaßte, und dem Hrn. Fürsten Nicolaus Esterhazzi v. Galantha gewidmete Geschichte dieses vorigen weltlichen adelichen Damen-Stifts vorliegt (im Mspt.), von dem es sich der Mühe lohnt, die nachfolgenden Extrakte, welche da, wo es erforderlich war, berichtigt und augmentirt wurden, zu geben.

Edelstetten, im Hasel-Thale auf einer kleinen Anhöhe gelegen, hieß einst Ottlins- oder Oettlinsstätten, das ist: die ursprünglich von einem kleinen oder jüngern Otto zugenannte Wohn-Stätte; der Orts-Name deutet also nicht, wie Bruschius und *Petrus* meinen, auf ein edles, oder adeliches Stift, welches das Nonnen-Kloster Edelstetten bei seinem Entstehen auch nicht war, sondern auf einen Eigen-Namen des ersten Erbauers. Die Sage, (denn eine Stiftungs-Urkunde ist nicht vorhanden), nennt eine *Geislina* oder Geyslen zum Hause Balzhausen gehörig, als die Stifterin des ursprünglichen Nonnen-Klosters Edelstetten. Sie soll eine Schwester zu dem Bisthum Augsburgischen Schirm-Vogt Werinher gewesen seyn, welcher mit seinem Sohne gleiches Namens nach der Bestättigungs-Urkunde von Bischof Heriman in Augsburg i. J. 1130 das Prämonstrater-Kloster Ursperg gestiftet hat; (*Guntia* Note 98. p. 95., *Drusomagus* Note 31. p. 16. und *Viaca* p. 73. ad 18).

Nach den ursprünglichen Stiftungs-Gütern für Edelstetten, sowohl in der Umgebung des Haupt-Orts, und zu Balzhausen selbst, als im entfernten Roth- und Iller-Thale gelegen zu schließen, gehörte die Stifterin zur Familie der Dynasten v. Balzhausen, und war vielleicht eine eingeheurathete, und mit jenen Besitzungen ausgesteuerte Tochter der im Iller- und Roth-Thale begütert gewesenen Grafen v. Kirchberg. Jene Sage giebt ihr eine Swinhilde zur Schwester, welche in Burk oberhalb Balzhausen ebenfalls eine Colonie von den von Ursperg vertriebenen Beguinen oder frommen Betschwestern aufnahm, (*Viaca* Note 46. p. 66.). Diese Gisela ist mit jener *Geislina* nicht zu verwechseln, deren Andenken der Imhof'sche Thurm in Lauingen bewahrt, und welche 1201 oder 1250 die Bruckhaus- und andere Güter daselbst gestiftet hat, (Lauingen p. 81. u. 82.).

Edelstettens Stifterin soll durch einen frommen Betrug von dem in der Bischöflichen Advokatie nachgefolgten 2ten Sohne des Werners Adelgoz für die wegen ihrer Nachläßigkeit bei einer Wäsche, wodurch das Frauen-Haus und ein Theil des neugestifteten Manns-Klosters zu Ursperg in Feuer aufgieng, unter dem Probst *Grimo* durch einen Capitels-Beschluß von Ursperg verjagten und in Edelstetten aufgenommenen Betschwestern, den betirten Landesstrich erhalten haben. (Bekanntlich siedelten sich bei allen neugestifteten Manns-Klöstern sogleich solche Betschwestern an, welche von Allmosen und Hände-Arbeit sich nährten). Gisela verlangte nämlich so viel Land zur Dotation des Nonnen-Klosters, als sie in einem Tage mit einem Pflug umziehen könne, und nachdem ihr diese Bitte

*) Vergl. die Note zum Art. IX. oben S. 26.

**) Vergl. *Viaca* p. 71. u. f., die Note 46 p. 66. daselbst, und „in der Geschichte von Lauingen" die Stifterin *Gisela* p. 81. u. f.

gewährt wurde, so umritt sie, bis der Schirm-Vogt die Vollendung dieses Usucapions-Rittes hinderte, mit einem silbernen Pfluge am Hals einen Bezirk um Edelstetten, und ließ denselben sogleich verpfahlen; hiedurch erhielt das neue Kloster den eigentlichen Umfang seines continuellen Territoriums mit den Orten Edelstetten, Hirschfelden, Marbach und Ober-Hagenried. *) Hiernach wäre das Stiftungs-Jahr des Klosters zu Edelstetten nicht das Jahr 1126, sondern 1142.

Es ist übrigens weder glaublich, noch urkundlich erweißlich, daß sich die Stifterin *Geislina* selbst in das Kloster zu Edelstetten begeben habe, und i. J. 1153 in solchem als erste Abtissin gestorben sey.

Die neue Sammlung in Edelstetten scheint erst unter der von Diessen am Ammer-See dahin berufenen Nonne Mechtild, aus dem Hause der Grafen von Andechs, geordnet, und von derselben als Vorsteherin durch mehrere Jahre geleitet worden zu seyn. Mechtild führte zu Edelstetten St. Augustins Regel, und die Clausur ein, welches Urkunden von den Jahren 1345, 1481 (diese von Pabst Sixtus IV.), und 1495, die fortan des Augustiner Ordens erwähnen, bestättigen, und wonach also die Erwähnung des Benediktiner-Ordens in einer Jahrtags-Stiftung v. J. 1349 auf einem Irrthum beruht. Unter der Abtissin Beatrix v. Waldkirch soll nach Abt Michael Kuhn, i. J. 1514 die Umwandlung der Nonnen in weltliche Kanonissinnen, und des Klosters in ein adeliches Damen-Stift vorgegangen seyn; urkundlich erscheint aber schon 1469 die dann zur Abtissin erwählte Agnes v. Schwenningen als „weltliche Canonissin" (*Canonissa saecularis* et collegiatae ecclesiae Edelstetten), fragliche Umwandlung erfolgte also 45 Jahre früher.

Die strengern Statuten dieses weltlichen Stifts sammelte 1643 der Jesuit P. Schorer. Solche sind oft modifizirt und reformirt worden, insbesondere wurde die Kleidung von Zeit zu Zeit nach dem Bedürfnisse der gebietenden Moden umgeformt. So trugen die Stifts-Damen bis zum Jahre 1782, wo die französische Tracht in schwarzer Seide bewilliget wurde, ein schwarzes vorne übereinander gegangenes Chor-Kleid von Wolle, eine kleine weiße Haube oder ein sogenanntes „Fächle" über ein schwarzes Unter-Häubchen, dessen Ende (die Nestel) wieder mit einem schwarzen Bande umwunden wurden, dann einen schwarzen weißgefütterten tuchenen Schlepp-Mantel, vorne mit einer Fibula (silbernen Knopfloch-Schließe) zusammen geheftet, und einen weißen Frauenzimmer Halskragen aus feiner Leinwand; Chor-Gesang und das lateinische Brevier wurden abgeschafft, und in deutsche in einer erwärmten Kirchen-Stube gelesene Gebete umgewandelt, auch die Abtissin hatte wie die Stifts-Damen, welche heurathen durften, keine Gelübde mehr. Die Stifts-Damen selbst gelobten der Abtissin nur durch Hand-Gelübde „willigen Gehorsam" und „Standesmäßige Keuschheit." Schon früher durften die Chor-Jungfrauen ihre Präbenden resigniren, die Chor-Kleidung ablegen, und testiren.

*) Derselbe fromme Betrug soll auch bei der Begründung des benachbarten Manns-Klosters Wettenhausen statt gefunden haben. (Guntia, Note 37. p. 32 und 53.)

Bei der i. J. 1803 durch den Reichs-Deputations-Entschädigungs-Receß eingetretenen Säkularisation dieses Stifts waren nebst der Abtissin 8 Stifts-Damen vorhanden, welchen der neue Gutsherr ungeachtet des geringen Revenüen-Ertrags nur zu 10- bis 12*fm* fl. großmüthige Pensionen, nämlich der Abtissin 2000 fl. und jeder Stifts-Dame 800 fl. ausgeworfen hat, nebstbei rückten noch 3 Exspektantinen nach, oder erhielten einen Vermählungs-Beitrag.

Durch den Reichs-Deputations-Entschädigungs-Rezeß vom 25. Febr. 1803 §. 11. erhielt nämlich der Hr. Fürst *de Ligne* die Abtei Edelstetten für *Fagnolles* unter dem Namen „einer Grafschaft." Der Hr. Fürst Carl *de Ligne* verkaufte dieselbe am 22. Mai 1804 mit Zugehörde und Lasten um eine ewige Jahrs-Rente von 11*fm* fl. W. W., halbjährig mit 5500 fl. in Wien zahlbar, an den Hrn. Fürsten Nikolaus v. Esterhazzi, und ließ sich hierwegen mit 9000 Gulden Revenüe auf das Esterhazzische Familien-Fideicommiß, und mit 2000 fl. weitere Rente auf die Allodial-Herrschaft Pottendorf versichern. Die Grafschaft sollte gefürstet, (zur gefürsteten Grafschaft erhoben), und auf dieselbe eine katholische Viril-Stimme im Reichs-Fürstenrath gebracht werden, wobei die Anerkennung der österreichischen Landes-Hoheit jedoch mit Beibehaltung der Markgrafschaft Burgauischen Insaßen-Verfassung, und die Ablösung der auf der Grafschaft gehafteten Reichs-

Ritterschaftlichen Steuer durch einen mit Oesterreich als damaligem Inhaber der Markgrafschaft Burgau unterm 12. Dez. 1804 abgeschlossenen Vertrag bedungen wurde.

Die rheinische Conföderations-Akte vom 12. Juli 1806 theilte hierauf „le Comté d'Edelstetten" als eine Mediat-Besitzung dem Königreiche Bayern, und der k. bayerischen Souveränität zu, und seitdem gehört der Besitzer dieser mediatisirten Grafschaft unter die Standesherren des Königreichs Bayern. Die Gerichtsbarkeits-Rechte läßt der Standesherr durch ein in Edelstetten etablirtes Herrschafts-Gericht üben.

Das kleine Gebiet Edelstetten besteht aus dem Schlosse (dem vorigen Damen-Stifts-Gebäude) und Pfarrdorfe Edelstetten, aus dem im Seifriedsbergischen lehenbaren Regalien-Bezirke gelegenen halben Pfarrdorfe Balzhausen, aus den Höfen zu Kirdberg, aus dem Weiler Hirschfelden, aus 1 Hof zu Nordhofen, und aus den Naich-Höfen (Naichen, der obere und mittlere Hof), aus den Höfen zu Ober-Hagenried, und zu Marbach, dann aus 35 blos gültbaren Höfen, Sölden und Lehen-Gütern zu Gundremmingen, Winzer, Hasperg, Attenhofen und Grafertshofen, wozu noch ein Groß-Zehend zu Unter-Roth, und ehedem die vermöge des droit d'Epave eingezogenen Grund-Gefälle in 4 Seifriedsbergischen Orten gehört haben. Der Flächen-Inhalt des gerichtsbaren Gebiets wurde i. J. 1807 im Augsburgischen großen Maaße (die Jauchert zu 52/m Qdrtf. gerechnet) zu 90 Jaucherten als Area der Häuser und Gärten, zu 1761 Jchrten. Aecker, 517 Tagwerk Wiesen und 2051 Jchrten. Waldungen, in Summa zu 4419 Jchrten. und (23324 Wiener-Werkschuh zu einer deutschen Meile angenommen,) zu 34/100 einer □ Meile angegeben.

Diese gerichtsbare Mediat-Herrschaft enthielt 193 Häuser, 189 Familien, und 1130 Bewohner.

Ein altes Urbar, im Jahre 1374 von dem Priester und Kloster-Beichtiger Johannes von Tüdenheim (Dietenheim) aufgenommen, nennt als damalige Besitzungen des Klosters: 1) Edelstetten mit 8 Bauern-Höfen, 1 Mühle und 37 Sölden, (itzt mit 119 Haupt-Gebäuden, 179 Familien und 752 Bewohnern); 2) Oberhagenried mit 2 Bauern, darunter ein Doppelbauer, (itzt 3 H., 3 Fam. und 24 Seelen enthaltend); 3) Marbach mit 2 Bauern-Höfen und 1 Sölde, (itzt mit 1 H., 1 F. und 8 Seelen); 4) Hirschfelden mit 7 Gütern, (itzt 9 H. mit 10 F. und 64 Seelen); 5) den Dörschweilerhof (itzt Erisweiler, 1 Hof zum Herrsch. Ger. Neuburg an der Kammel gehörig); 6) zu Billenhausen 1 Gut, (itzt Landgerichtl. Urspergisch); 7) zu Nattenhausen 6 Güter, (itzt Landgerichtl. Roggenburgisch); und 8 — 13) zu Haßlach, Naichen, Ried, Schnuttenbach, Grafertshofen überall ein Gut. (Diese letztern Güter sind alle durch Tausch und Verkauf hinweggekommen, bis auf die Höfe zu Naichen (3 Häuser, 3 F. und 18 Seelen enthaltend); 14) zu Balzhausen, Pfarrdorf nur 14 Güter (itzt 54 H., 73 F. und 288 Bew.); endlich 15) 44 gültbare Güter zu Tissen (Illertissen), 1 zu Indungsheim (Jedesheim), 1 zu Betlinshausen, und 16 zu Tiefenbach, mit 3 Fischenzen und 4 Morgen Wein-Garten.

Von diesen Gütern sind nun, in Ermanglung urkundlicher Beweise hierüber, alle diejenigen für ursprüngliche Stiftungs-Güter zu halten, deren Ankunfts-Titel aus spätern Käufen, Tausch-Verträgen oder Jahrtags-Stiftungen, oder als mitgebrachte Aussteuer einzelner Nonnen, nicht bewiesen werden kann.

Von diesen Aquisitions-Titeln sind urkundlich nur folgende bekannt:

1.) die Abtissin Guta v. Gerenberg kaufte i. J. 1331 von Hans und Ulrich v. Haßlach (Langen-), (vergl. Note 7. p. 84 in Viaca) um eine nicht ausgedrückte Geld-Summe 2 Höfe mit Zugehörde zu Hirschfelden, und 1361 von ihrem Bruder Arnold v. Gerenberg 1 Hof und 3 Sölden zu Wattenweiler; 2 weitere Sölden daselbst brachte die Tochter Catherina c. a. in's Kloster;

2.) die Abtissin Sophie Bannwolfin kaufte i. J. 1377 von dem damaligen Müller die Mühle zu Edelstetten um 48 lb. Haller;

3.) die Abtissin Margaretha Swinkristin (zum Geschlechte der v. Roth gehörig) tauschte i. J. 1386 von Burkhard dem Wichßler in Ulm 1 Hof zu Grafertshofen, und von Heinrich v. Elrbach ein Gut zu Nordhofen; dieselbe überließ auch 1408 den zum Tische der

Abtissin gehörig gewesenen Zehend zu Illertissen, den Widdumhof zu Edelstetten, und den Zehend zu Hirschfelden dem Convente zum bessern Unterhalt, welche Disposition der Bischof Eberhard Gr. v. Kirchberg zu Augsburg bestättigte, und diese Gaben dem Convent-Tische incorporirte;

4.) Die Abtissin Anna v. Weisingen erkaufte i. J. 1443 von Burkhard v. Knöringen die Burgstelle und das Gut Kiroberg; und in demselben Jahre von dem Ritter Jörg v. Lichtenau dem jüngern die Vogtei, Zwing und Bann über die Kloster-Güter zu Balzhausen; dann 1444 von Heinrich und Joseph den Besserern zu Ulm die Vogt-Rechte über 2 Höfe zu Naichen;

5.) die Abtissin Agnes v. Schwenningen hat i. J. 1480 von Ludwig v. Knöringen den Weiler Teufenried (Tiefenried) erkauft, welcher von der Abtissin Sibilla v. Landenberg 1583 um 6000 fl. und 1000 fl. Leihkauf an Marquard v. Stein zu Jettingen und Matsies überlassen wurde. Hievon erhielten damals die 7 Convents-Fräuleins jede 100 fl.;

6.) 1545 erwarb die Abtissin Regina v. Rohrbach durch Tausch von dem Probst Georg v. Wettenhausen gegen die Edelstetten'schen Güter zu Wattenweiler und Anhausen 3 Höfe, 1 Lehen und 9 Sölden zu Gundremingen; und 1571 kaufte sie von dem Abt Georg zu Ursperg die gültbaren Kloster-Güter zu Winzer und Hasperg.

Unter der Rubrik „der Oblaten", die entweder sich selbst, oder ihre Güter, letztere gegen lebenslängliche Sustentation dem Kloster auftrugen, und der „Wohlthäter", welche ihre Gaben dem Kloster zu Seelgeräthe (in remedium animae) schenkten, sind weiter vorgetragen:

a) die Grafen Berthold und Ulrich v. Würtemberg; ersterer schenkte dem Kloster 1276 vier Morgen Wein-Gärten zu Wettingen an dem Waldhauser-Berg, und Gr. Ulrich 1427 eine Fischenz zu Ober-Waldstetten mit Mädern und Aeckern zu einem Jahrtage;

b) 1352 dotirte der Dom-Dechant Conrad v. Gerenberg zu Augsburg den Zehend und das Patronats-Recht zu Illertissen an das Kloster Edelstetten zu Seelgeräthe;

c) Agnes v. Weisingen gab für sich und ihren Sohn Wilhelm Güter zu Haßlach;

d) Anna v. Auslabingen (Aselfingen) 1 Gütlein zu Kißlingen (Keuschlingen);

e) der Priester Hans Weckerlin 1 Lehen zu Haßlach;

f) die Nonne zu St. Stephan in Augsburg Margareth v. Schwenningen 1 Hof zu Elzee, und

g) 1386 stiftete der Ritter Hiltprant v. Wisenbach die Frühmesse, und 1707 die Abtissin Carolina v. Westernach die Caplanei in Edelstetten.

Viele Nonnen brachten einzelne Grundstücke als Aussteuer in's Kloster.

Die Schirm-Vogtei über Edelstetten haftete auf der Burg Reisensburg, und dann auf der ehemaligen Zugehörde zu derselben der Stadt Günzburg, (Guntia p. 105.); solche war nach dem Erlöschen der Hohenstaufen und des Herzogthums Schwaben als eine Reichslehenbare Zugehörde zur Markgrafschaft Burgau von dem Mark-Grafen Heinrich III. von Burgau in Besitz genommen worden, und kam mit dieser Markgrafschaft zu Anfang des XIVten Jahrhunderts an die Söhne des römischen Königs Albrecht I. von Habsburg; (Guntia p. 42 und 85).

Zu dieser Advokatie, oder nach der Mittelalterlichen Benennung „Kasten-Vogtey" gehörten Vogt-Rechte, bestehend aus Impositionen auf die Häuser der Kloster-Angehörigen (eine Art von Haus-Steuer oder Schutz-Geld), „Innich"- oder Neujahrs-Hennen, die Gerichts- oder s. g. Mai- und Herbst-Steuer, Mortuarien (Fall- und Haupt-Rechte), und die Geld-Strafen (die Bußen der Frevel). Mit der Markgrafschaft Burgau besaßen die Pfand-Inhaber derselben, und namentlich die Land-Vögte v. Elrbach (Guntia p. 91. u. f.) auch diese Schirm-Vogtei.

Herzog Albrecht von Oesterreich verpfändete diese Schirm-Vogtei 1452 um 2200 fl. an Bär (Bernhard), Jörg Ritter, und Bär den jüngern v. Rechberg zu Hohen-Rechberg, von welchen sie das Stift Edelstetten c. a. einlößte. Herzog Sigmund erneuerte 1460 diese Pfandschaft. Kaiser Ferdinand I. augmentirte die Pfandschafts-Summe 1557 um 4000, und 1563 um weitere 1600 fl. Hievon häuften sich durch eine lange Reihe von Jahren die Zins-Rückstände bis zum Jahr 1782

auf 23/m fl.; worauf das adeliche Damen = Stift 1783 gegen eine weitere Baar = Bezahlung von 5000 fl. über diese Schirm = Vogtei einen Lehen-Vertrag abschloß, nach welchem auch noch der Blut-Bann innerhalb des geschlossenen Bezirks der Herrschaft Edelstetten mit Ausnahme der sogenannten 4 hohen Wändel des Mords, des Brands, des Todschlags, und des Diebstahls über 50 fl. als ein von allen Lehen = Lasten und Leistungen freies Lehen (Frei-Lehen, feudum francum) hinzugegeben wurde; dieses neue Lehen mußte in Lehens-Veränderungs = Fällen (in manu dominanti vel servienti) durch einen adelichen Lehens = Träger relevirt, und jährlich mußten noch 14 Säcke Vogt-Haber und 14 Lämmer von bestimmten Höfen zum Markgrafschaft Burgauischen Rentamte in Günzburg entrichtet werden. Durch den obbemerkten mit dem Hrn. Fürsten v. Esterhazzi i. J. 1804 abgeschlossenen Vertrag ist der Fortbestand dieser Lehens-Appertinenzien zwar anerkannt, die Schirm = oder vorige Kloster = Kasten = Vogtei aber ist als aufgehoben erklärt worden.

Aus eben diesen alten Schirm = Vogtei = Rechten, in Verbindung mit dem Maximilian'schen Freiheits-Briefe v. J. 1492 über die den sämtlichen Insaßen, welche den Feuerstätte = Gulden erlegt haben, garantirte, respect. neu verliehene Patrimonial = Gerichtsbarkeit, derivirt sich die niedere Gerichtsbarkeit und das Besteuerungs = Recht in diesen ehemaligen Kloster = Besitzungen, welch' letzteres aber an die Reichs-Ritterschaft übergieng.

Das Damen = Stift ernannte in letzterer Zeit entweder den jeweiligen Direktor der Reichs = Ritterschaft des Cantons Donau, oder einen benachbarten Reichsritterschaftlichen Guts = Besitzer zu ihrem Schutz-Herrn.

Die Reihenfolge der Abtissinen haben Bruschius in Monasteriologia Germaniae p. 60. u. f., Frhr. v. Böhlin zu Neuburg (Mspt.), der Wettenhauser Capitular Franz Petrus (Mspt.) u. a., mehr oder minder vollständig geliefert, Kornmann hat solche möglichst nach den Urkunden berichtiget.

Folgende Damen sind als Meisterin, Vorsteherinnen oder Abtissinnen zu Edelstetten vorgetragen:

1.) Alle genannten Schriftsteller führen die Stifterin Gisela unter der Zubenennung einer „Gräfin v. Schwabeck und Balzhausen" als die erste Abtissin zu Edelstetten von 1126 bis 1155 auf; welches aber sowohl hinsichtlich des Stiftungsjahrs, als der genealogischen Data nach dem bereits obenbemerkten zu berichtigen ist.

2.) Hierauf folgt als von Diessen postulirte erste Meisterin der nach St. Augustins Regel gebildeten Samlung der vorigen frommen Schwestern in Edelstetten die St. Mechtild Gräfin v. Andechs, (deren von dem Abt Engelhard zu Lankheim, von dem Ingolstadter Professor Dr. Heinrich Canisius, von dem Jesuit Mathäus Rader, und von dem Dechant und Chorherrn Philipp Doberweiner zu Tirschenreuth edirte Lebens = Geschichte mit vielen Wundern verwebt ist), von 1153 bis 1160, wo dieselbe wieder in ihr Kloster zu Bayer-Diessen am Ammer = See zurückgieng.

Sodann ist durch 31 Jahre eine Lücke über diese Vorsteherinnen.

3.) Nach v. Böhlin und Petrus erscheint von 1191 bis 1220 die Agnes v. Münster als Vorsteherin des Klosters Edelstetten. Mehreres von dem Geschlechte der v. Münster kömmt p. 46 in der Gesch. von Lauingen vor. 1294 verzichtete der Ritter (miles) Heinrich v. Münster für das Kloster Wettenhausen auf das von dem Grafen Ulrich v. Helfenstein als Seelgeräthe geschenkte Gut und Patronats = Recht in Limpach (Ldg. Burgau), welches derselbe von Alters her zu Lehen besessen hatte.

4.) Hierauf folgt von 1220 — 1242 die Ida v. Faimingen, von welchem Geschlechte ebenfalls Mehreres l. c. p. 15. vorkommt; und

5.) die Sophie Bannwolfin von 1242 bis 1277. Nach einem Saalbuch der Pfarre Ichenhausen stiftete i. J. 1329 Ulrich der Bannwolf zu Staufenried (Stoffenried), mit seiner Gattin Adelheid v. Eirbach 5 ℔. Haller und 5 ß aus einem Hofe zu Elzee zu einem Aniversar daselbst.

6.) Von 1277 bis 1314 erscheint die Anna Fuchshardin v. Reichenbach. 1385 stifteten Berthold Fuchshard v. Reichenbach und seine Gattin Elise v. Waul (Waal) 6 ℔. Haller aus Gütern und von Leibeigenen zu Reichenbach an das Spital zu Memmingen.

3 dieser Vorsteherinnen hat P. Grimo Kornmann als nicht beurkundet ausgelassen, die 4te trägt er später vor. Er bemerkt dann

7.) mit v. Böhlin und Petrus ebenfalls die Margaretha v. Rodt „die Nachreisin" genannt,

als Vorsteherin zu Edelstetten; (nach v. Böhlin von 1314 bis 1352). Einige historische Daten von dieser oft beurkundeten, und in Schwaben reich begütert gewesenen Familie v. Rodt kommen in Guntia p. 111 vor. Ulrich „der Nachreiß" besaß insbesondere 1361 Leinheim. Diese schwächliche Margaretha v. Rodt wurde als scheintodt zu Edelstetten zur Begräbniß ausgesetzt, und erstand während des Kirchen-Gesangs und des Gebetes über ihrer Bahre lebend und gesund, wo sie dann noch viele Jahre lebte.

Nun reiht Kornmann erst die sub N. 5. vorgetragene Sophie Bannwolfin mit Anführung der Urkunde ein, daß sie 1377 die Mühle in Edelstetten gekauft habe (oben), und daß sie sich zuerst nach Haid's Beschreibung der Stadt Ulm p. 150, woselbst sie 1385 um 10 fl. das Bürger-Recht erkauft hatte, „von Gottes Gnaden Abtissin" genannt habe.

8.) Die hierauf gefolgte Abtissin Margaretha Swinchristin, deren Eltern nach v. Böhlin Conrad Swinchrist, und Catharina v. Berg gewesen seyn sollen, kömmt nicht erst von 1415 bis 1444, sondern schon 1386 vor, wo sie die Höfe zu Grafertshofen und Nordhofen erwarb (oben), i. J. 1408 Tafelgüter an das Convent überließ (oben), und 1409 den Patronats-Rechts-Anspruch als Zugehörde zu Berg (itzt Geißmarkt) an die Capelle zu Alletshausen durch einen Ausspruch des Bischöflichen Ordinariats verlor.

9.) Auch die von dem Frhrn. v. Böhlin zu Neuburg von 1444 bis 1471 vorgetragene Abtissin Anna v. Weisingen erscheint urkundlich schon 1431, in welchem Jahre sie Kiroberg kaufte (oben). Sie erbaute 1457 die St. Johannes-Kirche zu Edelstetten, und bewirkte 1459 in Rom, wo sie persönlich war, eine päbstliche Bulle, daß auch die Verlassenschaft der Abtissinen nicht den Verwandten, sondern dem Kloster gehöre.

10.) Anna v. Rottenstein, von einigen nur für 1 Jahr, von andern durch 10 Jahre v. J. 1471 an als Abtissin vorgetragen, erscheint nach Kornmann zu spät, indem ihre Zwiste mit den Convents-Frauen 1467 schon durch eine Vergleichs-Urkunde ausgetragen wurden.

11.) Dann folgte Agnes v. Schwenningen, nach v. Böhlin zwischen den Jahren 1472 — 1481. In einer päbstlichen Bulle v. J. 1469 von Paul II. über des Ursperger Abts Ulrichs Seckler Verschwendung heißt diese Agnes v. Schwenningen *Canonissa saecularis* collegiatae ecclesiae in Edelstetten (oben). Diese Umänderung des Frauen-Klosters in ein weltliches Stift scheint also aus der Untersuchung und Beilegung der Händel zwischen der vorigen Abtissin und den Chor-Frauen in Edelstetten hervorgegangen zu seyn. Als Abtissin kaufte sie 1480 den Ort Tiefenried (oben). Der Pabst Sixtus IV. bestättigte 1481 des Stifts Freiheiten, Güter und Zehende, und 1483 jene über die Heimfälligkeit des Nachlasses der Abtissin an das Stift. Bischof Friedrich in Augsburg beschränkte die Zahl der aufzunehmenden Jungfrauen auf 13.

12.) Christina v. Trochtelfingen, von Buchau postulirt, wird von 1481 bis 1490 als Abtissin in Edelstetten vorgetragen. Ihre Vorstandschaft währte aber noch kürzer, weil die Vorfahrerin noch ad ann. 1486 beurkundet ist.

13.) Elisabeth v. Hainhofen, welche v. Böhlin in den Jahren 1490 bis 1514 als Abtissin zu Edelstetten vorträgt, ließ 1494 den großen Weiher zu Grub anlegen, stiftete 1495 die Dreifaltigkeits-Bruderschaft in Edelstetten, und trat nach Datt (de pace publica Cap. XVI. fol. 345) 1496 dem schwäbischen Bunde St. Georgen-Schilds bei.

14.) Unter der hierauf gefolgten Abtissin Beatrix v. Waldkirch (nach v. Böhlin von 1514 bis 1542) besuchte Dr. Luther die ehemaligen Convents-Frauen seines Ordens in Edelstetten, und speißte an der Frauen-Tafel. Er nahm dieselben dergestalt für sich ein, daß die Frauen zur Abtissin sagten: „dis ist ain finer (feiner) Mann", worauf die Abtissin erwiederte: „ihr werdet schon sehen, wie fin er ist." Sebastian Schertel wollte dem Kloster die neue Lehre aufdringen, die Abtissin widerstand aber, und errichtete eine Bruderschaft für alle christgläubigen Seelen. 1531 stiftete sie für den Freitag jeder Woche den Chor-Gesang „tenebrae factae sunt", und 1536 errichtete sie in Edelstetten ein Schulhaus.

15.) Regina v. Rohrbach folgte von 1542 bis 1575. Sie erwarb 1545 durch Tausch Güter in Grundremmingen, und 1571 durch Kauf jene in Winzer und Häsperg (oben). 1554 widersetzte sie sich mit Nachdruck dem von Hans Wolf v. Knöringen als Patron versuchten Verkauf der Güter des Frühmeß-Benefiziums in Edelstetten an Sebastian Schertel zu Burtenbach; der Frühmesser entfloh, und ließ sich mit seiner

Haushälterin trauen. 1569 ertheilte Kaiser Maximilian II. dem Stifte Edelstetten die Freiheit gegen Wucherische Contrakte der Juden, und bestättigte das Privileg von Kaiser Maximilian I. v. J. 1495 der Befreiung von dem Rottweil'schen Hof-Gerichte und von fremden Land-Gerichten.

16.) Sibilla v. Landenberg war von 1575 bis 1609 Abtissin. Sie erkaufte 1581 von ihrem Vogt Hans Schall die Bad-Stube mit Zugehörde in Edelstetten, und verkaufte 1580 die Mühle daselbst auf Erb-Zins, 1583 aber den Ort Tiefenried (oben).

Ihr folgte

17.) Fr. Anna v. Werdenstein von 1609 bis 1629. Sie führte das römische Brevier ein, kaufte die Mühle zurück, und trug ohne Schulden zu contrahiren, die Lasten des Kriegs.

18.) Die Abtissin Margaretha Anna v. Werdenstein (von 1629 — 1681) war ihre Niece. Diese bestand die Gräuel des Schweden-Kriegs, floh wiederholt nach Lindau, in die Schweiz, und nach Memmingen. Nach ihrer Rückkunft wohnte sie wegen des zerstörten Stifts-Gebäudes mit den Frauen 10 Jahre in dem verlassenen Pfarrhofe zu Edelstetten. Sie traf noch 15 arme und hungernde Unterthanen daselbst an, für welche sie von Kaiser Ferdinand II. aus dem Donauwörther Magazin eine Quantität Commis-Mehl erhielt. Mit entliehenen 500 fl. restaurirte sie zuerst wieder die Kirche. Sie führte einen gemeinschaftlichen Tisch ein, erbaute das Oekonomie-Gebäude, die Mühle, das Frühmeß- und Meßner-Haus, und brachte das Stift nach und nach wieder empor. 1650 schenkte Heinrich v. Knöringen demselben das Patronats-Recht über die Früh-Messe.

19.) Die hierauf gefolgte Abtissin Catharina Franziska v. Westernach (1681 — 1691) erbaute mit einem Kosten-Aufwande von fast 14/m fl. das Stifts-Gebäude von Neuem.

20.) Von 1691 bis 1726 folgte eine zweite v. Westernach M. Carolina, die Schwester des Weih-Bischofs Eustach Egloff von Westernach in Augsburg. Sie vollendete den Stifts-Bau 1705 mit einem weitern Kosten-Aufwande von fast 16/m fl. Eine gleiche Summe verausgabte sie für Kirche, Kirchen-Thurm und andere nützliche Bauten. Nach einer 20jährigen Bauführung enthielt ihre Casse noch 4722 fl. baar. 1724 ertheilte ihr Kaiser Carl VI. ein Zunft- und Handwerks-Privileg für die ganze Herrschaft.

21.) Von 1726 — 1760 war die Fr. Maria Franziska v. Bubenhofen Abtissin. Sie errichtete 1732 eine neue Bruderschaft ad St. Nepomucenum; in demselben Jahre verzehrte eine durch nachläßige Behandlung des Flachses entstandene Feuers-Brunst 17 Häuser zu Edelstetten.

22.) Die 1760 zur Abtissin gewählte Fr. Antonia Leopoldine v. Bodmann erhielt 1769 den heiligen Leib des Märtyrers *Generosus* aus Rom, und starb 1782.

23.) Unter der Abtissin M. Anselmina v. Freiberg-Oepfingen (1782 — 1791) erwarb das Stift die Burgauische Kasten-Vogtei (oben), und die Statuten des Damen-Stifts wurden 1782 und 1789 nach dem Bedürfnisse der Zeit modifizirt. Endlich erreichte

24.) unter der letzten Abtissin M. Adelheid Crescenz Freyin Keller v. Schleitheim das Stift Edelstetten durch die Säkularisation 1803 sein Ende.

Die Abtissinen trugen das Bild St. Johannes des Täufers als Stifts-Zeichen an einem schwarzseidenen mit Gold gestickten breiten Bande quer über die Achsel, die Stifts-Damen aber eben dieses Bild kleiner an einem himmelblauen Bande ober dem Busen.

Auch das weltliche Damen-Stift behielt noch die ehemaligen Kloster-Aemter einer Custorin, Speis-Meisterin, Kastnerin, Kellnerin und Lehrerin (Scolastica) bei.

Seit der Umwandlung des Klosters in ein adeliches Damen-Stift wurden nur Adeliche aufgenommen. Jede Candidatin mußte 8 Ahnen beweisen, 1707 sollten 16 nachgewiesen werden, es verblieb aber bei dem ältern Statut.

In dem Buch über die Ahnen-Proben kommen in alphabetischer Ordnung bis zum XVIIIten Jahrhundert 63 adeliche Fräuleins vor, nur bei wenigen sind die Jahrs-Zahlen der frühern 2 Jahrhunderte beigesetzt; das jüngere Aufschwör-Buch vom Jahr 1705 anfangend enthält 38 Vorträge mit Bemerkung der Standes-Veränderung der aufgeschwornen Stifts-Damen.

In dem Oblaten-Buche erscheinen mit dem Uebertrag aus einem alten Capitels-Buch, und mit der Vormerkung der Monats-Tage der wiederholt reduzirten Jahrs-Tage 61 Wohlthäter und Oblaten.

In dem alten Capitels = Buche oder Necrolog erscheinen die meist nur einfachen Vor = Namen der Canonissinen, welche Jahr = Tage gestiftet haben, bei den Tagen des Monats in sehr großer Zahl.

XIII. Anzeigen und Einsendungen.

A. Von der k. Bau = Inspektion Augsburg II.

Der k. Bau = Inspektor Frhr. v. Imhof in Augsburg übergab unterm 5ten Juli 1830

1.) die Abbildung eines gut gearbeiteten Basrelief einer schön gezeichneten sitzenden Madonna mit der Krone, welche auf dem Schooße das Christus-Kind hält; besonders schön ist der Faltenwurf des um den rechten Arm geschlungenen Schleiers. Das übermalt gewesene, und dann geweißte Bild, wodurch die feinere Arbeit verloren gieng, ist 33″ hoch und 21″ breit. Dasselbe ist eine Stukator- oder Gyps = Arbeit nach der Beischrift von „Die(polt) oder Die(trich) Ratdolt Jps- (Gips-) Giesser von Augsburg (v. J.) 1473", und ist in der Wallfahrts-Kirche auf dem Beinberge bei Weilach aufgestellt. (Die Wallfahrts = Kirche Beinberg auch Bainberg zu U. L. Fr. liegt 1 Stunde von dem Pfarrdorfe Weilach im Ldg. Schrobenhausen, der Meßner bei dieser Wallfahrts = Kirche gehört in die Rural = Gemeinde Weilach. Zu dieser Wallfahrts-Kirche haben die Freiherren nun Grafen v. Lösch eine ewige Messe gestiftet, und sind daher Patronats = Herren des Benefiziums.)

2.) Die Abbildung des Denk = Steins an dem ehemaligen Wohn = Haus des um die Verbreitung der Buchdrucker = Kunst in Italien sich sehr verdient gemachten Dekans Bartholemä Gölsch zu Hohenwart im Ldg. Schrobenhausen; (vergl. das Int. Bl. des O. D. Kr. v. J. 1829 S. 291 Art. I. N. 2.). Dieser 22″ hohe und 16″ breite Denk = Stein hat die Inschrift: „1502. Bartholome. Gölsch. Plb. (Pleban) ac (und) d'can'. (Dechant) in. hochenwart." Unten das Wappen mit 3 Rosen, oder 3 Blumen ohne Stiel.

3.) Die Abbildung eines gothisch = geformten *Sanctuariums*, oder sogenannten Sakraments-Häuschens mit einem Spitz = Thürmchen, in der Markt = Kirche zu Hohenwart. Oberhalb des verschlossenen Thürchens hält ein in der gothischen Verzierung angebrachter Engel das Schweiß = Tuch Christi. Dieses Sanctuarium ist 28′ hoch, aus Sand = Stein gehauen, aber mit Kalch übertüncht.

4.) Die Abbildung des an der Pfarr = Kirche zu Friedberg eingemauerten Denk = Steins; in dem obern mit einer gothischen Verzierung versehenen Theile, welcher auf beiden Seiten mit einer um einen Pfahl geschlungenen Rebe oder Hopfen-Pflanze eingefaßt ist, befindet sich das Wappen des Herzogs Ludwigs im Bart, oder des Gebarteten, mit den bayerischen Wecken und Löwen, welche auch auf dem Fürsten = Helme angebracht sind; auf einer Treppenförmigen Staffelei sitzt eine Frau, in der rechten Hand einen Kranz haltend, an welche ein Adler mit erhobenen Flügeln gefesselt ist, sie streckt diese Hand gegen einen Stern mit 3fachen Strahlen aus, auf welchem sich in der Mitte ein Kranz, und ober demselben die französische Königs = Krone befindet, (sich auf die Normännische Grafschaft *Mordain* beziehend).

In der untern Abtheilung dieses Denk = Steins ist die Inschrift: „Der Hochgeboren. Fürst. Hertzog. Ludwig. Hertzog. jn. Bayrn. vnd. Graff. zu. Mortany. Der. Künigin. von. Frankhreich. Brueder. hat. den. Graben. vnd. die. Mawr. allhie. von. neuwen. lassen. machen. vmb die Stat. tzu. Fridberg. vnd. die. graben. füetern. vnd. all. tzwinger. vmb. die. Vesst. vnd. all. kempnaten. von. Grund. vnd. Newen. machen. lassen. vnd. dartzu. angefangen. des. jars. nach. Christs. gepurt. viertzehenhundert. vnd. darnach. in. dem. neunden. Jar. vnd. vil. ander. nützlicher. paw. an. der. vest. vnd. Stat. bey. tennen. zeiten. volbracht. Pit. Got. für. sein. Sel."

Der Herzog Ludwig von Bayern, und Graf v. Mordain der Königin von Frankreich Brüder ließ also nach dieser Inschrift i. J. 1409 die Gräben und die Stadt = Mauer um Friedberg, die Zwinger und Vorwerke, und die festen Gewölbe (Kemnaten, itzt Cassematten), von Grund aus neu errichten, und hat um dieselbe Zeit noch viele nützliche Bauten an dieser Veste und Stadt vollbracht. In Gebhard Luber's chronologischer Geschichte der

Gränzstadt Friedberg (1801 (8) ist die Inschrift dieses Steins aus v. Stetten's Augsburger Chronik p. 48 ebenfalls, aber fehlerhaft abgedruckt.

5. u. 6.) Endlich die Abbildung von 2 gleichen Denk-Steinen ohne die Wappen in der obern Abtheilung, nämlich der itzt an der Spital-Kirche zu Aichach, und der an der Pfarr-Kirche zu Schrobenhausen eingemauerte Denk-Stein über die dortigen Befestigungen. Der erste Denk-Stein hat die fast gleichlautende Inschrift:

„als man zalt (zählt) von Christi gepurt vierzehen hundert vnd in dem achtzehenden Jar (1418) hat hertzog Ludwig, hertzog in Bayern vnd graff zu Mortany der Künigin von Frankreich Brueder angefangen vnd lid (legte) den Zwinger umb die Vest (den ausgemauerten Wall um die Veste), und die torn (Thor-Thürme), vnd die Prugli und Hayma über die Graben vmb die Stat (Zug-Brücken und Pallisaden-Zäume, von *Hay* = custos, und hagen = sepire; cf. Westenrieders Glossarium medii aevi), vnd die Wasser-Stuben (Schleußen-Züge) in die Graben, dartzu hat er die Were auf der Statmauer erhöhern (die Gänge mit Schießscharten wurden höher gemacht), vnd decken lassen (mit Dachung), auch das Polwerk vor den toren machen lassen (die Thor-Bastionen), vnd vil ander nützliche paw an der Vest (Veste) vnd stat Aichach. Pit Got für sein Sel."

Der Schrobenhauser Stein aber hat die Inschrift:

„Als man zalt von Christi gepurdt vierzehen hundert vnd vierzehen jar (1414) hat der hochgeboren Fürst hertzog Ludwig, hertzog in Bayern vnd graff zu Mortany der Künigin von Frankreich Brueder anfahen lassen die 2 graben vmb den Margkt Schrobenhausen tieffer zu machen. darnach die Halb-Turn (Thürme, derer Fundament, oder unterer Theil die Stadt-Mauer war,) vnd Maur vmb den Margkt, vnd das ober Tor vergrössert. Darnach den graben vmb die Vest XX. Schuh weit, vnd die Mawr vmb die Vest herausgefutert, vnd die kempnat in der Vest, vnd vil ander nützlicher Paw an der Vest vnd Margkt bei Lebentzeiten volbracht. Pit Got für sein Sel."

Diese Denk-Steine enthalten eine interessante Darstellung der Mittelalterlichen Befestigungs-Kunst, und der damaligen Erfodernisse zu einem stärkern Fortifikations- und Vertheidigungs-Baue vor dem Gebrauche des Pulvers und des schweren Geschützes, nämlich mit Stadt-Mauern, Wällen, gemauerten (gefütterten) Gräben, Thor- und anderen auch s. g. Halb-Thürmen, Zugbrücken, Inundationen und den dazu gehörigen Schleußen, Vorwerken, Bastionen und Bollwerken vor den Thoren, unterirdischen Gewölben oder Casamatten, Pallisaden-Zäumen und bedeckten Vertheidungs-Gängen mit Schießscharten ꝛc.; sie bewähren auch die Vorsicht und den seinen getreuen Städten und Märkten gewährten Landes-Schutz dieses Bauverständigen VIIten Ludwigs, und daß er nie vergaß, die Inschriften seiner Denk-Steine mit einer religiösen Erinnerung zu schließen. *)

Die Schrobenhauser Inscription beweißt übrigens, daß dieser Ort i. J. 1414 noch ein Markt war; erst nach dieser Befestigung wurde Schrobenhausen wegen der dem Vater dem Herzog Stephan, und dem Sohne Ludwig im Bart, in vielen Fehden geleisteten Beihilfe und treuen Dienste zur Stadt erhoben.

Schrobenhausen, das ist: die auf einer schrofen Erd-Scholle erbauten Höfe, in deren Nachbarschaft eine Römer-Straße vorbeigezogen seyn soll (Schönwieser p. 20. zum Antoninischen Itinerar), welche „alte Straße" ¾ Stunde von Schrobenhausen beim Geißhof gesucht wird, obgleich das nahe Hohenwart nicht das römische *Summontorium* ist, soll nach den Hunnen-Einfällen bis auf 2 oder 3 Höfe herabgesunken seyn. Die Mon. boic. XXII. 88. führen unter den Zeugen einer Donation an St. Ulrich in Augsburg aus den Jahren 1121 — 1179 einen Diepold de *Scrobenhusen* auf, damals haben also vom Orte zugenannte Milites jene Höfe wahrscheinlich von den Herzogen von Bayern zu Lehen besessen.

Nach einer im Städtischen Archive zu Schrobenhausen vorliegenden Urkunde ddo. Ingolstadt Sonntags nach dem Auffartstag 1348 verlieh Herzog Ludwig zu Brandenburg und zu Lusiz (Lausiz), Pfalenzgraf bei Ryn, Herzog in Bajern und in Kerenden, Graf zu Tyrol und zu Görz, und Vogt der Gottes-Häuser zu Aglai (Aquileja),

*) Eine fast gleiche Inschrift enthält auch der an der städtischen Schranne zu Lauingen eingemauerte Denk-Stein v. J. 1413. (Vergl. die Geschichte von Lauingen §. 26. S. 73.)

Trent (Trient), und Prychsen (Brixen) den Bürgern seines Markts Schrufenhusen das Beholzungs-Recht in dem Forst Hagnawe zum Bau nach örtlicher Nothdurft. Der Befehl hierwegen ergieng an Haimeran den Haßlanger Richter zu Aichach, Heinrich den Staufer Amptmann zu Niwenburg (Neuburg), und den Perger von Hyrtzhusen (Hirschenhausen), die des Forstes pflegent, (Pfleger dieses Forstes waren).

B. Von der k. Bau-Inspektion Dilingen.

Der k. Bau-Inspektor Lebender in Dilingen übersendete unterm 22. Juni 1830 die geometrische Aufnahme der großen römischen Doppel-Schanze auf dem Berge zu Aißlingen, welche die linke Flanke der römischen Vertheidigungs-Linie auf der Hügel-Reihe gegen die Donau von Aißlingen bis Druisheim (**Drusomagus**) bildete, und die laut der **Notitia Imperii** nach der Zeit des Arkadius und Honorius unter dem Namen *„Parradum"* von der ersten herkulischen Cohorte aus Rhätien besetzt war, (vergl. die römischen Alterthümer zu Augsburg p. 57. N. 4., **Drusomagus** und **Viaca** und diese Zugaben oben p. 31. lit. e.). Die größere Schanze ist 100' lang und 70' breit, die kleinere westlich zusammenhängende ist bei gleicher Breite nur 65' lang. Die größere bildet auf der nördlichen Seite ein Fünfeck, die kleinere ist auf der südlichen Seite gegen den besondern Hügel (**conus**) worauf itzt die St. Sebastians-Capelle steht, und ehemals der römische Wacht-Thurm stand, rund ausgeschweift. Das Längen-Profil dieses Castrums beträgt 280', das Quer-Profil 185', die größte Breite der Wälle und Gräben 30', die höchste Höhe, da wo die Capelle steht 24', eben so jene des runden Walls um den Wacht-Thurm. Der Eingang war südlich. *)

Weiter gab derselbe Nachricht:

1.) von 3 römischen Grab-Hügeln, welche in der Ebene bei Aißlingen liegen;

2.) von 3 auf der Höhe bei Leipheim zunächst der Straße gelegenen Grab-Hügeln *), und

---

*) Nach der Relation des Rektors Beischlag in Augsburg (des Conservators des dortigen Antiquariums) über seine i. J. 1824 gemachte antiquarische Reise, (vgl. *Viaca* p. 40. Note 9.), „steht die St. Sebastians-Capelle bei Aißlingen auf einem Kegelförmigen Hügel (**conus**), und hat die Schanzen zur Seite. Die Süd-Seite dieser Schanzen, an der auch die *Porta decumana* angebracht war, hat über 300, die Ost-Seite c. 225 Schuh in der Länge. An dem Wall, dessen Gräben sehr tief sind, und den Besuchern des dortigen Braun-Bier-Kellers im Sommer einen angenehmen schattichten Spaziergang gewähren, und der 14 Jaucherte Feldes umschließt, stoßt ein anderer Wall in Gestalt eines Winkel-Hackens an, der mit seinen Seiten den Conus umgiebt, und von wo aus man eine schöne Aussicht genießt. — Diese Verschanzungen bei Aißlingen schützten auch die Römer-Straße, welche von dem Donau-Uebergange bei Faimingen (vergl. Lauingen) zwischen Gundremingen und Aißlingen hindurch, und an dem itzigen Orte Rieder vorbei, nach *Pomone* (Baumgarten bei Glött) führte, und dann wahrscheinlich bei Dürrlauingen auf den östlichen Anhöhen des Mindel-Thals an den itzigen Orten Konzenberg, Haldenwang, Röfingen und Scheppach vorbei auf die römische Heer-Straße von *Augusta* nach *Guntia* zu Jettingen einleitete. Beim Herabsteigen vom Aißlinger-Berge wurde das Fragment einer römischen Schale gefunden. In dem Castrum selbst sind schon mehrere römische Münzen ausgegraben worden."

*) Ueber den Inhalt des Burgbergs zu Leipheim, itzt Buchberg genannt, welcher kein für einen Wacht-Thurm erbauter Römer-Hügel ist, indem hiezu der natürliche Berg-Conus zu Leipheim, worauf die Mittelalterliche Güssen-Burg stand, besser taugte, sondern ein Riesenmäßiger Grab-Hügel für einen in höherem Range gestandenen deutschen oder Vindelizischen Krieger, dessen Leiche hier mit seinem Pferde mit Sattel und Zeug, mit einem Hunde, und mit seinen Waffen verbrannt wurde, sind in den Jahren 1825 und 1826 von dem Dekan und vorigen Stadt-Pfarrer Gabler in Leipheim 2mal Nachrichten eingesendet, und die ausgegrabenen Gegenstände an das Antiquarium in Augsburg abgegeben worden. Dieser südwestlich unfern der letzten Häuser in der langen Vorstadt zu Leipheim isolirt gelegene Hügel ist Pyramidalisch, und hat 310' im Umfange, in der Länge 125', in der Breite 100', und in der Höhe 20'. Die ausgegrabenen Gegenstände waren Menschen- und Hunds-Knochen theils ganz, theils verbrannt, theils versteinert; ferner die Kinnlade eines Pferdes, mehrere ganze und zerbrochene Stücke von eisernen Schnallen, von dem Pferd-Gebiß und einer Zaum-Stange, welche Gegenstände ein Sattelzeug bezeichnen; schön-glänzende und feine Kohlen, die itzt wie bituminirte Stein-Kohlen aussehen, Kohlen-Staub und Asche, Ueberreste von Stroh und verbranntem Getreide, ein Schlüssel, 2 Pfeil-Spitzen, wovon einer abgebrochen war, und einige Scherben. In der Tiefe von ½' stieß man auf die Lage von Asche und verbranntem Stroh, 6' tiefer lag wieder viele Asche mit kleinen Kohlen bis ½'' dick, welche sich bis in die Tiefe erstreckte, zwischen diesen Lagen von Asche und Kohlen fand man die Gebeine. Alle erhobenen Gegenstände waren 8' in der Länge und 3½' in der Breite mit Pflaster-Steinen umgeben.

3.) von 3 weitern zwischen Altenstadt und Kellmünz entdeckten römischen Grab-Hügeln. (Vergl. Note 17. p. 86. in Viaca.)

Alle diese Grab-Hügel sollen noch geöffnet, und über derselben Inhalt weiter berichtet werden.

Dieser Anzeige fügt die Redaktion die Monographie von Aißlingen bei.

Orts-Geschichte von Aißlingen.

Aißlingen ist ein auf dem rechten Donau-Ufer seitwärts der Land-Straße von Ulm nach Augsburg im k. b. Oberdonau-Kreise 2 Stunden von Dilingen gelegener Markt zum Landgerichte Dilingen gehörig; er enthält eine zum Landkapitel Jettingen gehörige Pfarre, und ein Frühmeß-Benefizium, beide k. Patronats, 187 Wohnhäuser, 251 Familien und 1051 Bewohner, dann eine Flur-Markung von 2465 Jaucherten.

Aißlingen ist der Hauptort eines Steuer-Distrikts, wozu noch das Gräflich Fugger Glött'sche Dorf Baumgarten, und der ebenfalls Gräflich Fugger Glött'sche Weiler Rieder gehören.

Nebst dem oben bemerkten römischen Castrum auf dem Berge bei Aißlingen, wo das Hochgericht stand, und die St. Sebastians-Capelle noch steht, als Römermal, läuft durch die Flur-Markung von Aißlingen auch eine Römer-Straße, welche von dem Lauinger Donau-Uebergange bei Faimingen nach Pomone (Baumgarten bei Glött), und in einer andern Richtung nach *Guntia* führte; sie ist Streckenweise noch sichtbar, und heißt in den Gränz- und Flur-Beschreibungen die „steinerne Straße“, (via strata; vergl. Gesch. v. Elchingen §. 20. p. 94.)

Der Ort hat seit dem XVten Jahrhundert Markt-Gerechtsame, und 2 unbedeutende nur 1 Tag lang dauernde Jahr-Märkte am 3ten Sonntag nach Ostern, und am letzten Sonntag im Monat September. Die vorige Fürst-Bischöflich Augsburgische Regierung in Dilingen ertheilte dem Markte Aißlingen i. J. 1787 eine nicht besuchte Schranne, und 1789 die Erlaubniß zu Haltung eines Vieh-Marktes für den auf die Jahr-Märkte folgenden Montag; auch dieser unterblieb wegen des zu geringen Besuchs.

Schon 1047 besaß das Dom-Capitel in Augsburg (Canonici majoris ecclesiae) ein Hof-Gut (predium) und 2 Huben zu Eigislingen als Vergabung ihres Bischofs Heinrichs II. (Das Geschlecht dieses Bischofs ist unbekannt; er war Kaiser Heinrichs III. Hof-Caplan, und eine Zeitlang Erzieher des Kaisers Heinrichs IV.)

Nach der ersten Aufzeichnung der Domkapitel'schen Besitzungen vom Jahre 1056 hatte Bischof Heinrich II. das zu Aißlingen erworbene Gut durch den edlen (Sigebotto) (Siegboth v. Ruck) auf St. Maria Altar in Augsburg opfern lassen; (Guntia p. 29.). (Wahrscheinlich hatte Sigeboto dieses Besitzthum von einem von den Gau-Grafen im Brenzgau v. Gundelfingen damit belehnten Dienst-Manne für den Bischof käuflich erworben).

In Bischöflich-Augsburgischen Urkunden erscheinen dann Gau- und Zent-Gräfliche Dienst-Mannen (milites), welche Orts-Theile von Aißlingen zu Lehen trugen, und sich von dem Orte, oder von der daselbst erbauten Ritter-Burg schrieben, im Besitze dieses Orts.

Zwischen 1126 bis 1179 ist Purgolt *de Aislingen*, und 1257 sind 3 Milites *de Aiselingen*, Namens Wieman, Albero, und Hermann als Zeugen beurkundet; (M. B. XXII. p. 48. u. Bischöflich Augsb. Archiv).

Ad ann. 1270 erscheint der Ober-Eigenthums-Herr und Schirm-Vogt des Domkapitel'schen Besitzthums zu Aißlingen, der zum Geschlechte der v. Gundelfingen und Helunstein gehörig gewesene Deginhardus *nobilis de Aselingin* als Orts-Inhaber. (Bisch. Urk.)

Dann folgten die Grafen v. Werdenberg, welche ihre Erbschafts-Rechte von mütterlicher Seite ableiteten, indem nach der Schenkungs-Urkunde des Grafen Hartmans sen. v. Dilingen mit Einwilligung seines Sohns des Bischofs Hartmans in Augsburg und seiner 3 Töchtern über den Ort Söflingen an das St. Damians-Nonnen-Kloster in Ulm i. J. 1258, die jüngere Tochter Namens Agnes an den Grafen v. Heiligenberg vermählt war, und auch ein Familien-Verband mit den alten Markgrafen v. Burgau, und den v. Gundelfingen bestand. Rudolf Graf v. Werdenberg verkaufte 1312 mit seinen beiden Söhnen Heinrich und Rudolf 1 Hof zu Setzingen, 1 Hof zu Wettingen und 2 Höfe zu Aspach bei Ulm an Conrad v. Riedheim. (Urk.). Graf Heinrich war mit der Gräfin Agnes v. Würtemberg vermählt; (Sattlers Gesch. des Herzogthums Würtemberg II. 90).

1322 mußte der Ritter Ulrich v. Stozzingen

des Memmingers Hof in Aißlingen mit den percepirten Früchten laut Urtheils dem Domkapitel in Augsburg wieder rückstellen. (Domkapitel'sche Urk.)

Derselbe war der Grafen Heinrich und Rudolf v. Werdenberg Dienstmann; diese beiden Grafen verzichteten daher auf ihre Ansprüche an erwähnten Domkapitel'schen Hof durch eine besondere Urkunde v. J. 1322. (Ibid.)

1417 kauften die 3 Gebrüder Heinrich, Hans-Eberhard, und Ulrich Grafen v. Werdenberg von den 4 Gebrüdern Ulrich, Conrad, Hans und Heinrich v. Westernach 1 Hof mit Sölden und Vogt-Rechten zu Aißlingen um 2000 fl.

Dieser Hof scheint der von dem Domkapitel für die Schirm-Vogtei zum Nutzgenuß überlassene Hof mit Zugehörde gewesen zu seyn, welchen die v. Westernach als Amtslehen erhalten haben mochten. Bei der Theilung zwischen den Gebrüdern Eberhard und Heinrich v. Werdenberg 1349 waren die Morgengaben beider Frauen auf Aißlingen versichert.

Einen weitern Orts-Antheil erkauften die Grafen Ulrich und Hans v. Werdenberg 1476 von den Töchtern des in der Nähe angesessen gewesenen und nach Ulm gezogenen Heinrichs v. Eggenthal, Ursula und Anna. Solcher ist wahrscheinlich den militibus v. Eggenthal, ursprünglich ebenfalls als Sold-Lehen, pro servitio, verliehen gewesen.

Die Gebrüder Georg-Ulrich und Hans Grafen v. Werdenberg kauften 1476 um 1000 fl. weiter verschiedene Güter von Anna v. Eggenthal Martins v. Sawenheim (Haunsheim) Ehefrau; ihre Schwester Ursula die Schenkin v. Geyern verzichtete auf ihre Ansprüche an solche. (Hochstift Augsburgische Urk.)

Von diesen Gebrüdern und Grafen v. Werdenberg erkaufte sodann der Bischof Friedrich II. in Augsburg i. J. 1489 das Schloß und den Markt Aißlingen mit den darauf hergebrachten hohen und niedern Gerichten (daher der alte eigene Blutbann), mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit, dem halben Gerichte zu Gundremingen, den Patronats-Rechten zu Aißlingen und Glött, und mit Holz-Marken, Rechten und Gerechtigkeiten um 20,000 fl.

Einen Zehend zu Aißlingen erhielt 1473 als Burgau'sches Lehen Heinrich v. Steinheim der jüngere, vorher hatte solchen Anton v. Argon für seine Frau Elsbeth Remin zu Lehen getragen. Der Großzehend zu Aißlingen ertrug i. J. 1365 185 Malter Früchten, darunter 20 Malter Kern.

Bischof Heinrich stiftete i. J. 1510 aus den Einkünften der St. Margaretha-Capelle die Frühmesse in Aißlingen.

Seit 1489 verblieb dieser Markt eine Zugehörde des Bisthums Augsburg, und eine Burgau'sche Insaßen-Herrschaft. Die spätern Bischöfe erhielten von Kaiser und Reich den Blutbann als ein Reichs-Lehen. Wegen der Interims-Mittel-gemäßen Gerechtsame und Regalien der Markgrafschaft Burgau zu Aißlingen transigirten die Bischöfe in Augsburg mit Oesterreich als gewesenem 500jährigem Inhaber dieser Markgrafschaft, und es sind hierwegen mehrere, jetzt antiquirte Staatsrechtliche und Gerichtsbarkeits-Verträge vorhanden.

C. Von dem k. Landgerichte Illertissen.

Der k. Landrichter Merklin zu Illertissen übersendete unterm 30. Juli d. J. einen römischen Schlüssel von Bronçe mit edlem Rost (aerugo nobilis) überzogen. Mit dem hervorstehenden Zahn des kammartigen Barts ist derselbe 4¾" lang und und hat einen besondern Griff. Ein gleicher Schlüssel ist bei Montfaucon Vol. III. Tab. 54. und bei Dr. Emmele Tab. 30. N. 7. abgebildet. 2 kleinere mit einem Schlosse sind bei Druisheim gefunden worden. Die Stifte des breiten Bartes greifen in ihre Schloß-Löcher ein, und sind ½ Zoll lang. Dieser größere römische Schlüssel wiegt ¼ ℔. Bei der Zerstörung der Burg kam er auf trockenen Sand zu liegen, und ist daher in einem vollkommen erhaltenen Zustande gefunden worden; es ist Schade, daß aus seinem obern Ringe ein Stückchen Metall zu Prüfung desselben, da der Schlüssel für Gold gehalten wurde, herausgebrochen wurde.

Die Tochter des Söldners und Webers Anton Ilg zu Bellenberg im Ldg. Illertissen fand diesen Schlüssel in der obern Halde bei Bellenberg unfern von jener alten Burgstelle, wo ehedem ein römischer Wacht-Thurm stand. Durch die häufigen Regen-Güsse im letzten Frühlinge war ein Theil der Oberfläche des Bergs gewichen, und hiedurch wurde dieses seit einem Jahrtausend begrabene Alterthum wieder zu Tag gefördert.

Von jenem römischen Wacht-Thurme mit Schanzen bei Bellenberg ist bereits in *Viaca*

S. 87. Nachricht ertheilt worden. Daselbst lief die Römer-Straße von *Celio-monte* (Kellmünz) hinter dem Illertisser Berg-Schlosse über Tiefenbach unfern von dem Schloßberge zu Bellenberg über Wullenstetten, Aufheim, Hausen und Reutty nach Finningen (ad castra Feniana). Früher sind auf dem Bellenberger Schloß-Berge und den bemerkten benachbarten Berg-Höhen häufig römische Münzen, Waffen, und andere Gegenstände gefunden worden. Die Finderin übergab den erwähnten römischen Schlüssel dem Freiherrn v. Welser zu Bellenberg, welcher solchen dem Landgerichte in Illertissen einhändigte, von dem derselbe sofort zum Antiquarium in Augsburg abgegeben worden ist.

Die Orts-Geschichte von
Bellenberg
ist in dem Nachtrage zu dem statistisch-topographischen Lexikon v. Schwaben über die Ritter-Orte bei dem „Canton Donau" (Ulm 1797) S. 150 u. 151 oft unrichtig vorgetragen. Solche ist richtiger folgende:

Der Ort Bellenberg liegt in einer reizenden Gegend Schwabens, 4 Stunden von Ulm im Iller-Thale an der Land-Straße von Ulm nach Memmingen, und mag zu seiner Unterscheidung von den vielen Berg-Orten der Nachbarschaft, wie Illerberg, Berg im Roththale, Steinberg, Ober- und Unter-Kirchberg rc. eher von dieser schönen Lage (gleichsam Belmont oder monte bello), seine distinktive Zubenennung erhalten haben, als wegen des daselbst gestandenen römischen Castells von einer Beziehung auf bellum (Krieg, oder die Kriegerische Römer-Position).

Das Pfarrdorf Bellenberg enthält ein dem Frhrn. v. Welser zu Bellenberg gehöriges Schlößchen, 76 Haupt- und 36 Neben-Gebäude, 133 Familien und 410 Bewohner. Der Ort bildet eine eigene Rural-Gemeinde. Das Patronats-Recht über die Pfarre, (die Pfarrkirche ist den Aposteln Peter und Paul geweiht), war eine Zugehörde zu dem Schwaben-Lehen Laupheim, (nach Erlöschung des Herzogthums Schwaben von Oesterreich zu der 1379 von Kaiser Wenzel Pfandschaftlich erworbenen Reichs-Land-Vogtei in Ober- und Nieder-Schwaben vindizirt), und wurde mit Lehensherrlichem Consens am 27. Nov. 1773 von dem damaligen Orts-Besitzer Frhrn. v. Rechberg gegen das Patronats-Recht zu Gannertshofen (im Herrsch. Ger. Weisenhorn) mit dem Frhrn. v. Welden zu Laupheim getauscht; Zugehörden dieses Patronats-Rechtes waren das Widdum-, Meßner- und Heiligen-Gut zu Bellenberg.

Eine Mittelalterliche, auf die Römer-Stätte gebaute Burg zu Bellenberg zerstörten 1374 im Städte-Krieg die Ulmer. Nach dem Erlöschen der Ritter v. Laupheim gehörte der Ort Bellenberg der Familie v. Elrbach theils als Lehens-Zugehörde zu Laupheim, theils als Allod. Die Veste Laupheim mit Zugehörde kam zuerst Pfandschaftlich, und 1407 gegen Erlag von 2*fm* fl. als Lehen von Herzog Friedrich v. Oesterreich an Hans den langen v. Elrbach. Nach Eitelhans v. Elrbach's Tod folgten im Lehen-Besitze von Laupheim 1570 Carl v. Welser, 1582 Pangraz v. Freiberg, und 1600 Carl v. Welden; im Besitze von Bellenberg aber die 3 Erb-Töchtern Anna, Ursula, und Appollonia v. Elrbach jede zu $\frac{1}{3}$ Theil.

Bellenberg erscheint daher in dem Theil-Briefe v. J. 1441 zwischen den Gebrüdern Conrad und Eberhard Grafen v. Kirchberg, in welchem als Antheile des letztern: Tüssen die Burg mit dem Markte darunter (Illertissen), Vedesheim das Dorf, Veringen das Dorf mit der Fischenz, Tiefenbach das Dorf, Rieden (Illerrieden) das Dorf mit dem Weiher, Wangen das Dorf, das Gut zu Bobenhausen (Bubenhausen), 1 Pf. Haller aus dem Dorf zu Wun (Wain), der in 2 Höfe abgetheilte Burghof zu Thal, und 2 Weiher zu Dattenhausen, alles mit Gerichten und Zugehörde, und mit den Patronats-Rechten zu Jebesheim, zu Auttenhofen (Autaggershofen), und der Messe zu U. L. Fr. zu Tiefenbach vorkommen, nicht vorgetragen; (Kirchberg'sche Urk.)

Anna v. Elrbach an Hans Pangraz v. Freiberg zu Neu-Steußlingen vermählt, stiftete 1585 als Wittwe das Spital in Laupheim für Arme in Bellenberg und Laupheim, und gab hiezu ihren 3ten Theil an Bellenberg mit den um 20*fm* fl. ausgelösten Gefällen ihrer Schwester Apollonia, jedoch ohne Gerichtsbarkeit. Diese und der übrige Antheil an Bellenberg kamen an Ernst v. Rechberg, (1599 Herrn zu Kronburg, Weisenstein und Kellmünz.) Es besteht die unerweißliche, und nicht näher bezeichnete Sage, daß der Ort (dieser Orts-Antheil) gegen ein Reit-Pferd von der Familie v. Rechberg, an jene v. Pappenheim zu Calden gekommen sey, (vielleicht um den Nutzgenuß

eines Jahrs); die Schwester der obbemerkten Anna v. Elrbach, Tochter des Eitelhans v. Elrbach zu Laupheim und Bellenberg, Ursula war übrigens in die Familie v. Pappenheim verehlicht. 1753 verkauften die v. Pappenheim Bellenberg an die v. Stein zu Nieder-Stotzingen, und diese 1761 den Ort um 41/m fl. an das Reichs-Stift Roggenburg; Franz Leo v. Rechberg zu Weisenstein löste 1764 diese Besitzung zurück, und verkaufte solche 1784 um 82/m fl. an Philipp Adolph v. Hermann auf Wain. Dieser erbaute das Schlößchen in Bellenberg, und verschönerte diesen Landsitz mit Gärten. 1804 erkaufte sodann Bayern diese Ritter-Herrschaft von dem Frhrn. v. Hermann in Memmingen um 120/m fl., und veräusserte das Schlößchen an den gegenwärtigen Besitzer Frhrn. v. Welser, samt den in 2 Höfe abgetheilten Hof- und Wirthschafts-Gebäuden, und einer neugebauten Hammer-Schmitte; der übrige Ort und die Gerichtsbarkeits-Rechte wurden dem Landgerichte Illertissen zugetheilt. Schon unter der vorigen Verfassung besaßen die Orts-Besitzer zu Bellenberg die hohen und niedern Gerichte, die hohe und kleine Jagd, und den Weg-Zoll, der Blutbann war insbesondere ein Reichs-Lehen, und die Steuer gieng zur Reichs-Ritterschaft Cantons Donau.

D. Von dem Fürstlich Fugger'schen Herrschafts-Gerichte Babenhausen.

Unter 20. August 1830 übersendete der Fürstlich Fugger'sche Herrschaftsrichter Behringer in Babenhausen folgende von dem Schullehrer Mayer zu Morenhausen aus dem dortigen sogenannten Schlößle-Berg, welcher bei der Vertheilung der Gemeinde-Gründe dem Michael Ackermann in Morenhausen zur Cultivirung zugefallen ist, ausgegrabenen Gegenstände:

1.) 4 Stücke von einer schwärzlichten Grab-Urne. Die 2 größern Stücke bildeten das obere Ende dieser Urne, das größere, nicht ganz die halbe Peripherie darstellende Fragment ist 10½" lang.

2.) 2 eiserne Spitzen. Die größere 4" lange ist Lanzenförmig, und hat einen hohlen Fuß zum einstecken des hölzernen Pfeils; die kleinere ist mehr Pfeilförmig 3" lang, und hat ein 1" langes Nagelförmiges Ende zum befestigen. Beide sind noch gut erhalten. Die erste, wie es scheint, auch ältere Pfeil-Spitze möchte römisch, die 2te Mittelalterlich seyn.

3.) Drei kleine Silber-Münzen. 2 davon sind Augsburger Silber-Pfenninge aus dem XIVten Jahrh., von der emporgerichteten Schwör-Hand des Münz-Meisters auf der Avers-Seite wegen der eidlich gelobten genauen Ausprägung des verordneten Loths (Korn und Schrott, oder die Legirung des Silbers mit Kupfer) bei Verlust der Hand, „Händle-Pfenninge" genannt, auf der Rückseite mit einem Kreuze mit doppeltem Fuß, dem Präge-Zeichen der Bischöfe und der Reichs-Stadt Augsburg. (Vergl. die Auszüge im Kr. Int. Bl. v. J. 1829 p. 805 bis 8 über den Münzen-Fund in Warmisried, Ldg. Mindelheim); und die 3te ist eine Bischöflich Churische Scheide-Münze eines Kreuzers mit einem eleganten gleicharmichten Kreuze von Bischof Udalrich VIII. (v. Federspiel, welcher Bischof zu Chur von 1692 — 1728 war,) und mit dem Wappen von Chur, dann mit der Jahr-Zahl 1716.

Und 4.) ein in der Schneide 9 Zoll langes sehr spitzig auslaufender Dolch, oder Jagd-Messer, unten ist die Klinge breit, und hat eine gegen die Spitze abnehmende 4" lange Vertiefung. Das Eisen des Hefts (ohne Ueberzug) ist weitere 4½" lang. Diese Waffe ist noch wohl erhalten, und scheint kaum einige Jahrhunderte alt zu seyn.

Alle diese Stücke wurden unentgeldlich an das Antiquarium in Augsburg abgegeben.

Der Schloßberg bei Morenhausen, ähnlich jenem in dem nahen Kettershausen, der Burg- oder Burzberg genannt, und zu der Vor-Linie der Befestigungen im Günz-Thale bei den *castris ad vias* gehörig, ist in *Viaca* p. 94. beschrieben, und es ist daselbst bemerkt worden, daß man bei Cultivirung dieses Bergs Pfeile, und Trümmer von schwarzgrau gebrannten Urnen gefunden habe; auch enthält die Note 29 daselbst die Monographie von Morenhausen.

E. Von dem k. Landgerichte Buchloe.

Der k. Landrichter Enzensberger in Buchloe übersendete unterm 19. August 1830 die von dem dortigen I. Landgerichts-Assessor Schmid, dessen bereits in den Auszügen aus den Beiträgen über die artistischen und historischen Denkwürdigkeiten des O. D. Kreises v. J. 1829 Art. V. „über die römischen Alterthümer im Landgerichts-Bezirke Buchloe mit den Monographien der Orte dieses Landgerichts" S. 25 rühmlich erwähnt worden ist, weiter gesammelten Denkwürdigkeiten.

Diese sind:

1.) eine römische Kupfer-Münze von Aurelian, Augsburgs Befreier von der damaligen Berennung durch die Allemannen, v. J. 271 n. Chr. *Avers:* „Imp(erator) *Aurelianus* Aug(ustus)", das Brustbild des Aurelians in kurzem Bart mit der Strahlen-Krone; *Revers:* „Pietas Aug(usti)", mit einem vor dem Opfer-Altar stehenden, und die Opfer-Schale auf solchen ausgießenden Weibe. Unten der die Münzstätte *Sirmium* andeutende Buchstabe S.

Diese Münze fand der Bauer Ambros Burkard zu Ober-Ostendorf (Landgerichts Buchloe) auf seinem 3 bis 400 Schritte nördlich vom Dorfe gelegenen s. g. Westendorfer Felde beim Pflügen; da er aber einige Wochen vorher einen Theil des bei seinem Wohnhause gelegenen Grasgartens abgraben, und die hiedurch gewonnene Erde auf jenen Acker überführen ließ; so ist er über den eigentlichen Fundort dieser Münze ungewiß. Die römischen Denkmale zu Ober-Ostendorf und in der Umgegend, worunter der Römer-Thurm bei Helmishofen, die Grabhügel bei Koneberg, die Lagerstätten bei Eurishofen und Krähmoos s. a. gehören, sind l. c. abgehandelt worden, namentlich kommen diese Romana, und die Orts-Geschichten von Ober-Ostendorf und Lengenfeld p. 38 und 39 daselbst vor;

2.) ein kleines, und ein größeres Hufeisen, von welchen das erstere 1818 im Orte Lengenfeld, und das zweite 1822 auf den Ober-Ostendorfer Feldern an der Gränze der Lengenfelder Flur-Markung gefunden wurde. Beide sind von derselben Construktion, das kleinere ist $4\frac{1}{2}$" lang, nur rückwärts 1' breit, und $3\frac{3}{4}$" weit. Dieses wenig oxidirte, nur $8\frac{1}{2}$ Loth schwere Hufeisen hat 6 länglicht viereckichte Löcher für die Huf-Nägel. — Das größere ist $4\frac{3}{4}$" lang, 4" weit, und bis gegen das Ende $\frac{3}{4}$" breit, sein Gewicht beträgt fast $\frac{1}{2}$ lb, in 2 der 6 großen Löcher für die Hufnägel stecken noch die dicken Köpfe dieser Nägel. — Der Hufschmid in Lengenfeld, welcher viele ähnliche Hufeisen umgeschmiedet hat, behauptete, daß die Form dieser den s. g. Rauh-Nägeln gleichenden Hufnägel ganz fremd, und ungewöhnlich wäre.

Assessor Schmid begleitete diesen Hufeisen-Fund noch mit folgenden Bemerkungen:

„Im Jahr 1818 habe die Gemeinde Lengenfeld das Beet ihres Dorfbaches, „der Schlichtengraben" genannt, erweitert. Am östlichen Ende des Dorfs in der Nähe des Wirthshauses hätten die Arbeiter auf beiden Ufern des Bachs auf einer Distanz von etwa 75 Schritten dem Bache entlang eine Menge (mehr als 100 Stücke) dieser kleinen Hufeisen ausgegraben; alle, bis auf das einzige von dem Orts-Vorsteher Michael Burkhard aufbewahrte, und zur Hand erhaltene, so wie auch die Klinge eines in der Tiefe von 2 Schuh ausgegrabenen, und stark mit Rost überzogen gewesenen $1\frac{1}{2}$ Fuß langen, und $1\frac{1}{2}$" breiten Messers ohne Heft, wären aber zu Baumanns-Geräthe umgearbeitet worden. Von den größern Hufeisen habe man seit mehreren Jahren über 70 Stück auf den Ober-Ostendorfer $\frac{1}{2}$ Stunde von Lengenfeld entlegenen Feldern, und bei dem in demselben Thale bei Lengenfeld gelegenen Weiler Gerbishofen gefunden; das eingesendete Exemplar habe der dortige Orts-Vorsteher Simon Zech abgetreten."

„Die Bewohner der erwähnten Orte hielten die kleinen Hufeisen für Esels-Hufeisen, ohne hiezu eine nähere Aufklärung geben zu können. Andere aber behaupteten, solche wären von kleinen Pferden der ungarischen Raçe, und erklärten diesen Fund als von den nach der Hunnen-Schlacht auf dem Lechfelde i. J. 955 versprengten Hunnen herrührend, welche in dieser 5 bis 6 Stunden vom Schlachtfelde entfernten waldichten Gegend einen Uebergang über den nur 1 Stunde entlegenen Lech gesucht, aber in dieser Schlucht von den Siegern erreicht mit Mann und Roß ihren Untergang gefunden hätten; denn nach Eduard Gibbon und nach coäven Schriftstellern hätten die geschlagenen Hunnen auf ihrer Flucht zwischen der Wertach, dem Lech, und der Donau einen größern Verlust erlitten, als auf dem Schlachtfelde selbst."

„Aus späterer Zeit wäre kein kriegerisches Ereigniß bekannt, wodurch eine feindliche leichte Reiterey mit kleinen Pferden in die Gegend von Lengenfeld gekommen wäre; — auch sind diese noch zu wenig oxidirten Hufeisen nicht römisch, und haben mit jenen gleiche Form, welche auf dem rechten Lechufer bei Schmiehen, und Merching ausgegraben wurden."

F. Aus dem k. Landgerichte Günzburg.

Der IIte k. Landgerichts-Assessor Joseph Heinrich zu Günzburg übersendete unterm 3. Juli 1830 eine von dem geschickten Zeichnungs-Lehrer Joh.

Bapt. Weiß daselbst verfertigte genaue Abbildung eines mit gothischen Verzierungen, und Arabesken überladenen, aber schön gearbeiteten ganz silbernen, 10 Zoll hohen Kelchs, der bisher zum täglichen Gebrauche in der Pfarrkirche zu Günzburg gedient hat, nunmehr aber von dem Magistrat der Stadt Günzburg als ein Alterthum in besondere Verwahrung genommen worden ist.

Der Kelch hat 3 Schildchen, auf dem einen ist in dem das Ganze umgebenden Kranze ein Familien-Wappen oben mit der Inful bedeckt, und daneben der obere Theil eines Bischofs-Stabs angebracht, darum stehen die Buchstaben M. D. G. E. A.; in dem zweiten die römische Zahl III, mit einzelnen und verzierten gothischen Zahlen geschrieben, und mit einem gothischen B, welcher Buchstabe Aehnlichkeit mit einem arabischen 5 hat; auf dem dritten Schildchen ist im Mittel-Wappen blos ein Kelch darüber die Buchstaben F. S. Jenes zweite Schildchen veranlaßte nun zur Vermuthung, als enthalte dasselbe die Jahrzahl 1115, wonach dieser Kelch sehr alt wäre; allein im Mittelalter wurden die Jahrszahlen nicht arabisch, sondern mit römischen Buchstaben geschrieben.

Das Familien-Wappen im ersten Schildchen ist das v. Berg'sche, und die Buchstaben heißen demnach: M(arquardus) D(ei) G(ratia) E(piscopus) A(ugustensis); dieser Marquard II. aus dem adelichen Geschlechte der in der Markgrafschaft Burgau begütert gewesenen v. Berg (einer erloschenen adelichen Familie, die Stammburg war Geißmarkt bei Raunau ehemals Berg genannt, vergl. *Viaca* p. 68, und Note 48,) war von 1575 bis 1591 Bischof in Augsburg; nach dem dritten Schildchen schenkte er diesen Kelch im dritten Jahr seines Episcopats, also i. J. 1578 an die Pfarrkirche in Günzburg, woselbst die Bischöfe von Augsburg uralt, und noch izt Patronats-Herren sind (vergl. Guntia); endlich enthält das zweite Schildchen den Namen des damaligen Orts-Pfarrers, das S. könnte mit Bezugnahme auf den Kelch im Wappen auch *Sacerdos* heißen.

Zwei kleine Stempelchen oben am Kelch enthalten das Monogram FM (zusammengezogen) des Silberarbeiters, und dessen Familien-Wappen, — im obern Felde jeweils 4 kleine Ringe über einander.

Und G. aus dem k. Landg. Kempten.

Das k. Forstamt Kempten übersendete unterm 14. Juli 1830 die von dem k. Revierförster Wenz zu Durach aufgenommenen Zeichnungen der Burg-Ruinen, und Burgstellen in der Revier Bodelsberg.

Solche sind: 1) der Baldenstein; 2) die Burg bei Durach; 3) die Burgstelle zu Durach; 4) die Schloß-Ruine von Sulzberg; 5) die Burg Schöneberg; und 6) das Burgstal bei Bezigau.

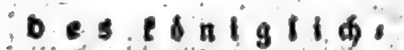
Vorausgeschickt wurde ein Situations-Kärtchen über diese zwischen der Iller (auf dem rechten Fluß-Ufer), und dem Kempter Wald gelegenen Burgstellen, und Orte.

Hierauf folgt ein Handriß über die Ueberreste der viereckichten Thürme der 4 Burgen Schöneberg, Baldenstein, Sulzberger-Schloß, und die Burg bei Durach, jener der 3 ersten Burgen ist von der westlichen, der letzte von der nördlichen Seite aufgenommen worden.

Auf 6 nachfolgenden Blättern folgen dann die Grundrisse dieser Mittelalterlichen Burgen, und zum Theil ehemaliger römischer Wachtthürme und Castelle, nach einem beigefügten Maasstabe geometrisch aufgenommen, und mit örtlicher Angabe der Berg- und Felsen-Höhen, der obern Berg-Fläche, der Form jeder einzelnen Grundlage, und der Bau-Art selbst. Dann wird auf die Geschichte dieser Burgen hingewiesen, wie solche theils in den Iller-Kreis-Intelligenz-Blättern v. J. 18$\frac{1}{2}\frac{1}{2}$ unter der Rubrik „Nachrichten von den Bestandtheilen des k. Landgerichts, und Polizei-Distrikts Kempten, gesammelt von dem ehemaligen Kreis-Kanzley-Direktor Renz", S. 754 bis 764, N. 1. Sulzberg, N. 2. Neuenburg bei Sulzberg, N. 4. Schöneberg, N. 6. Durach, und N. 8. Baldenstein, theils in den Auszügen aus den historischen und artistischen Einsendungen des Jahrs 1829, im Ober-Donau-Kreis Int. Blatt v. J. 1829 S. 619 — 622 über Baldenstein, Durach, und Sulzberg enthalten sind.

Diese rühmliche Arbeit wird in den fortgesetztwerdenden Denkwürdigkeiten über die Römermale im Ober-Donau-Kreis benüzt werden, und sie läßt der Redaktion nur den Wunsch zu äußern übrig, daß viele ähnliche Einsendungen, wozu in Folge allerhöchster Anordnung vom 6. März 1830 die Auffoderung der k. Kreis-Regierung an sämtliche k. Forstämter des Kreises ddo. 5. April d. J. erlassen wurde, (Art. CV. ad N. 8146. S. 401 — 408 des Kr. Int. Bl.), in Bälde nachfolgen möchten.

Intelligenzblatt

des königlich  Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 43. den 25ten Oktober 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXXIII.) ad Nrm. 1851.

(Die Verzinsung der Spar-Kassa-Kapitalien bey den königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kassen, resp. den §. 2. der Verordnung vom 26ten Febr. 1830, Regierungs-Blatt Seite 325, betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Königliche Staats-Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 5ten August dieses Jahrs über die Verzinsung und Zurückzahlung der bey den kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kassen anliegenden Kapitalien der Ersparniß-Kassen, Nachstehendes der unterzeichneten Stelle eröffnet:

„Der königl. Regierung des Oberdonau-„Kreises wird auf die Berichte vom 8ten „Juny und 16ten July d. Js., die bey „der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse „anliegenden Kapitalien der Spar-Kasse in „Augsburg betreffend, unter Remission der „Belege erwiedert, daß es rücksichtlich der „Verzinsung der Spar-Kasse-Kapitalien „durch die Staats-Schulden-Tilgungs-„Kassen überhaupt bey der motivirten Ent-„schließung vom 24ten März d. Js. sein „Verbleiben behalte, und daß eine Ab-„weichung von dem Grundsatze, jede auf-„kündbare Staats-Schuld in eine unauf-„kündbare zu verwandeln, oder heimzube-„zahlen, zu Gunsten der Spar-Kassen „nicht gestattet werden könne."

„Das kgl. Staats-Ministerium der Finan-„zen hat jedoch unterm 31ten July d. J. „die Zusicherung ertheilt, daß die Anlehen „der Spar-Kassen, ohne Rücksicht auf „deren Aufkündbarkeit, im Falle Bedür-„fens jedesmal sogleich heimbezahlt wer-„den sollen."

„Da hiernach die Spar-Kassen in der Er-„füllung ihrer Verbindlichkeiten rücksicht-„lich der zurückverlangten Einlagen nicht „gehindert sind, sohin lediglich darauf

„zu sehen ist, daß die Passiv-Zinse und „die übrigen Lasten der Spar-Kassen „mit ihren Renten in's Gleichgewicht ge„stellt werden: so hat die kgl. Regierung „wegen Fortsetzung der Spar-Kasse-Geschäfte in Augsburg das Geeignete zu „verfügen."

Diese für die Operationen der Spar-Kassen so wesentlich förderliche allerhöchste Verfügung wird nachträglich zu der dießfallsigen allerhöchsten Bestimmung vom 24ten März 1830 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1830 Nr. 15. Seite 416) hiedurch zur Nachachtung der betreffenden Verwaltungs- und Aufsichts-Behörden kund gegeben.

Augsburg den 21. Oktober 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCXXIV.) ad Nrm. 13.

An sämtliche Distrikts- und Lokal-Polizey-Behörden, Bezirks-Bau-Inspektionen, Dekanate und Pfarr-Aemter des Oberdonau-Kreises.

(Die Erhaltung geschichtlicher Ueberreste und alterthümlicher Kunstwerke betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Distrikts- und Lokal-Polizey-Behörden, Bezirks-Bau-Inspektionen, Dekanate und Pfarr-Aemter des Oberdonau-Kreises wurden bereits durch Ausschreibungen vom 30ten Juny 1827, — (lithographirtes Generale ad Nr. 17600), 10. November 1828 (Kreis-Intelligenz-Blatt Jahrgang 1828 Nr. 41. S. 1153 bis 59), vom 18. Dezember 1828 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 44. S. 1249), 24. Dezember 1828 (lithographirte Ausschreibung Nr 5573), 7ten Februar 1829 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 4. S. 151), 14. April 1829 (lithographirte Präsidial-Ausschreibung Nr. 1060), 25. April 1829 (lithographirte Ausschreibung Nr. 17236), 19. May 1829 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 14. Seite 693 und 695), 12. April 1830 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 15. Seite 401), und 22. Juny 1830 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 26. S. 816), auf die Wichtigkeit der in dem Kreise befindlichen artistischen und historischen Denkwürdigkeiten, auf die Pflicht zu Erhaltung aller in dem Besitze des Staats, der Stiftungen und der Kommunen befindlichen Gegenstände dieser Art und auf den erklärten Willen **Seiner Königlichen Majestät** aufmerksam gemacht, all dasjenige dem Untergange entrissen zu sehen, was in irgend einer Weise, entweder durch seinen innern Gehalt, oder durch seine alterthümlichen und geschichtlichen Beziehungen für das Vaterland Werth behauptet.

Viele Behörden leisteten bereits im Vollzuge jener Weisungen Wichtiges, und die dort sich bewährende allgemeine Theilnahme beweißt die Empfänglichkeit der Seelsorger und Kommunal-Behörden für die so wohlwollenden ächt nationalen Zwecke **Seiner Königlichen Majestät.**

In andern Distrikten aber fand der unterzeichnete königliche General-Commissär und Regierungs-Präsident bey Anlaß seiner jüngsten Rund-Reise, die Gemeinden in totalem Nichtkennen oder Nichtaufgreifen der ertheilten Befehle, und dort entdeckte er zahlreiche

bisher durchaus unbeachtet gebliebene Kunst-Werke und Denkmale, alte, der Sonne und dem Verderben noch immer ausgesetzte Kirchen-Gemälde und Schnitz-Werke, uralte denkwürdige dem Verwittern und dem Muth-Willen ausgesetzte Grab-Steine, und neuverletzte Burgen und Ruinen, ja er entdeckte sogar das Mausoleum einer bayerischen Herzogin in förmlichem Zerfalle, und eine Sepulchral-Sculptur aus dem Grunde neuerlich total zertrümmert, weil der ausdrücklichen Präsidial-Weisung vom Jahre 1829 zuwider, kein hölzernes Behältniß zu dessen Schutz angebracht worden war, und viele Lokal-Behörden in gänzlicher Unsicherheit über den Werth der von ihnen besessenen Objekte sind.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden daher wiederholt aufgefodert, die schnelle und vollständige Aufzeichnung der noch nicht zur Kenntniß der unterzeichneten Stelle gebrachten Antiken und mittelalterlichen Gegenstände zu veranlassen, und die Pfarr-Aemter sowohl, als die Gemeinden zu erhaltender Fürsorge anzuhalten. Insbesondere werden sämtliche k. Bezirks-Bau-Ingenieure und Bau-Kondukteure wiederholt ernstlich aufgefodert, die ihnen schon früher aufgetragene Aufzeichnung der in ihren Bezirken befindlichen, durch Gehalt oder Alterthum beachtenswerthen Bau-Denkmale, Inschriften Kirchen-Gemälde, Sculpturen und sonstigen Denkwürdigkeiten zu bewirken, jede Besichtigung von Staats-, Stiftungen-, und Kommunal-Gebäuden auch zu Untersuchung des Konservations-Zustandes dieser Gegenstände zu benützen, die etwa entdeckten Gebrechen auf dem entsprechenden Wege kräftigst zu beseitigen, und in den Quartals-Verzeichnissen ihrer Dienst-Reisen auch jeweils anzuzeigen, daß und welche Objekte historisch und artistischen Werthes, sie in den treffenden Orten entdeckt haben.

Gleichzeitig werden sämtliche Distrikts-Lokal-Polizey-Behörden und Bezirks-Bau-Inspektionen auf wiederholten allerhöchsten Befehl de dato Berchtesgaden den 22ten September 1830 beauftragt, dafür zu sorgen, daß jede beabsichtigte Zerstörung irgend eines, auch im Privat-Besitze befindlichen Kunst-Werkes, Alterthums oder Ueberrestes, namentlich jede beabsichtete Zerstörung einer der Gegend zur Zierde gereichenden Burg, Kirche, Kapelle oder Denk-Säule, zu ihrer Kenntniß gebracht, die beabsichtete Zerstörung vorläufig sistirt, und motivirter Bericht mit entsprechendem Vorschlage an die unterzeichnete Stelle, zur alsbaldigen Vorlage an **Seine Majestät den König** erstattet werde.

Sämtliche Distrikts- und Lokal-Polizey-Behörden, Bau-Inspektionen, Dekanate und Pfarr-Aemter werden beeifert seyn, den durch die gegenwärtige Weisung theils wiederholt erinnerten, theils neu kund gegebenen allerhöchsten Weisungen die pünktlichste und wirksamste Folge zu leisten.

Augsburg den 22ten Oktober 1830.

Präsidium
der Königlichen Regierung des Ober-Donau-Kreises.

Fürst von Oettingen Wallerstein,
Präsident.

coll. Baltauf.

CCCXXV.) ad Nrm. 13.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Erhaltung geschichtlicher Ueberreste und alterthümlicher Kunstwerke betreffend.)

Die unterzeichnete Stelle ist in dem Falle der allerhöchsten Stelle Anzeige darüber zu erstatten:

a) ob in den Registraturen der Polizey-Behörden, und der Kommunen Akten vorhanden sind, welche entweder älter als das Jahr 1700, oder ob
b) eben daselbst Akten vorhanden sind, welche zwar erst dem Jahre 1700 und der Folgezeit angehören, welche aber vermöge ihrer Beziehungen zu dem Successions- und 7jährigen Kriege historische Merkwürdigkeit behaupten,
c) ob diese Akten eines geordneten Zustandes sich erfreuen, und
d) ob selbe repertorisirt sind?

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden daher angewiesen, diese Fragen sowohl selbst zu beantworten, als auch durch die in dem Bezirke etwa befindlichen mittelbaren Magistrate beantworten zu lassen, und die Resultate binnen 8 Wochen a recepto zur Vorlage zu bringen, wobey sämtliche Polizey-Behörden von selbst bedacht seyn werden, in den Berichten sich auch über den Vollzug all Desjenigen zu verbreiten, was in der Ausschreibung v. 5. d. M. (Nr. 371) rücksichtlich der Conservation der alten Registraturen, und insbesondere rücksichtlich des Entfaltens und Faszikulirens der zusammengelegten alten Akten, und des Entfaltens und Niederlegens der alten Pergament-Urkunden in Portefeuilles, angeordnet wurde.

Augsburg den 22ten Oktober 1830.

Präsidium
der Königlichen Regierung des Ober-Donau-Kreises.

Fürst von Oettingen-Wallerstein,
Präsident.

coll. Balbauf.

CCCXXVI. ad Nrm. 18.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Erhaltung geschichtlicher Ueberreste und alterthümlicher Kunstwerke betreffend.)

Es ist zur Kenntniß der allerhöchsten Stelle gekommen, daß die Anlegung und eifrige Betreibung artistischer und antiquarischer Sammlungen in Nord-Deutschland namentlich des Museums in Berlin, manches wichtige Manuskript, Incunabeln, Gemälde, Schnitzwerk und sonstiges Kunst- oder Alterthums-Objekt, theils aus Bayern bereits entfernt hat, theils aus Bayern zu entfernen droht.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden daher aus allerhöchsten Auftrag angewiesen, nicht nur gewissenhaft und bei Selbsthaftung dafür zu sorgen, daß kein historisch oder artistisch denkwürdiger Objekt des Aerars, einer Stiftung, oder einer Kommune veräußert werde, sondern auch ein Verzeichniß aller in dem Distrikte befindlichen Privat-Sammlungen und Alterthums-Freunde aufzunehmen, und dieses Verzeichniß binnen 4 Wochen einzusenden.

Augsburg den 22. Oktober 1830.

Präsidium
der Königlichen Regierung des Ober-Donau-Kreises

Fürst von Oettingen Wallerstein,
Präsident.

coll. Balbauf.

CCCXXVII.) ad Num. 1640.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Interkalar-Rechnungen der erledigten katholischen geistlichen Pfründen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Um die rechtzeitige Stellung und Vorlage der Interkalar-Rechnungen erledigter katholischer Pfründen mittels Kenntniß jener Erledigungs-Fälle, in welchen nach der General-Verfügung vom 20ten Januar 1829 (Kreis-Intell. Bl. 1829 S. 185) eine solche Rechnungs-Ablage einzutreten hat, beaufsichtigen zu können, werden die sämtlichen Polizey-Behörden hiedurch angewiesen, künftig mit dem Schlusse eines jeden Kalender-Jahres die Anzeige anher zu erstatten, welche Erledigungen von katholischen geistlichen Pfründen in dem abgelaufenen Jahre eingetreten seyen.

Diese Anzeige hat den Namen und Wohn-Ort des Pfründe-Besitzers, die Zeit und Ursache der Erledigung, die Zeit der Wiederbesetzung der erledigten Pfarrey oder Pfründe, dann die Schuldigkeit der Rechnungs-Stellung zu umfassen. Die erstmalige Vorlage der betreffenden Anzeige hat für das verflossene kanonische Jahr 18$\frac{29}{30}$ binnen 4 Wochen a recepto in der Art zu geschehen, daß damit auch die allenfalls noch rückständige Anzeige über Interkalar-Verwaltungen früherer kanonischer Jahre, deren Rechnungen noch nicht gestellt, oder noch nicht beschieden seyn sollten, verbunden werde.

Sollte in den betreffenden Polizey-Bezirken keiner der bemerkten Fälle Statt gefunden haben, oder künftig in den resp. Jahren statt finden; so ist hierüber eine Fehl-Anzeige vorzulegen, damit der über diesen Gegenstand bey unterzeichneter Stelle zu führende Kataster jedenfalls vollständig und evident erhalten werden könne.

Augsburg den 21. Oktober 1830.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCXXVIII). ad Nrm. 1587.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Tilgung der Kreis-Hilfs-Kassa-Kapitalien durch Annuitäten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im diesjährigen Kreis-Intelligenz-Blatte Seite 1075 gegebene Aufklärung über die Tilgung der Kreis-Hilfs-Kasse-Kapitalien durch Annuitäten wird sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises, zur Erleichterung der Berechnung und zur Verständigung der Kapitalien-Bewerber nachstehend eine Uebersicht über die nach Verschiedenheit der Kapitals-Größen, des Zins-Fußes, dann der Dauer der Zahlungs-Zeit berechneten Beträge der jährlichen und vierteljährigen Annuitäten-Raten mitgetheilt.

Augsburg den 18. Oktober 1830.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Uebersicht,

as jährlich und vierteljährig zu zahlen ist, um ein Kreis-Hilfs-Fonds-Kapital von Ein- bis Dreihundert Gulden gemäß dem allerhöchsten Stiftungs-Brief vom 6ten Jul. 1829 (Regierungs-Blatt S. 377) in 5, 10 oder 15 Jahren abzutragen.

I. Von einem Kapital von Ein Hundert Gulden.																		
zins-	Zahl der Jahre zur Abbezahlung.																	
Fuß.	In 5 Jahren.						In 10 Jahren.						In 15 Jahren.					
rozent	Jährlich			Vierteljährig			Jährlich			Vierteljährig			Jährlich			Vierteljährig		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1.	20	37	—	5	9	1	10	35	—	2	38	3	7	13	—	1	48	1
2.	21	44	—	5	26	—	11	8	—	2	47	—	7	47	—	1	56	3
3.	21	50	—	5	27	2	11	44	—	2	56	—	8	26	—	2	6	2
4.	22	28	—	5	37	—	12	3	—	3	—	3	9	—	—	2	15	—
II. Von einem Kapital zu Zwey Hundert Gulden.																		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1.	41	14	—	10	18	2	21	10	—	5	17	2	14	26	—	3	36	2
2.	43	28	—	10	52	—	22	16	—	5	34	—	15	34	—	3	53	2
3.	43	40	—	10	55	—	23	28	—	5	52	—	16	52	—	4	13	—
4.	44	56	—	11	14	—	24	6	—	6	1	2	18	—	—	4	30	—
III Von einem Kapital zu Drey Hundert Gulden.																		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1.	61	51	—	15	27	3	31	45	—	7	56	1	21	39	—	5	24	3
2.	65	12	—	16	18	—	33	24	—	8	21	—	23	21	—	5	50	1
3.	65	30	—	16	22	2	35	12	—	8	48	—	25	18	—	6	19	2
4.	67	24	—	16	51	—	36	9	—	9	2	1	27	—	—	6	45	—

CCCXXXI.) ad Nrm. 1554.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung geistlicher Pfründen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Damit die jedesmalige Wiederbesetzung erledigter Pfarreyen und geistlicher Pfründen im Interesse der Communen, der Seelsorge, und der Schule so schnell als möglich bewirkt werden könne, erhalten sämtliche Polizey-Behörden hiemit den Auftrag, sobald ihnen die Erledigung solcher Pfründen auf irgend eine Weise, und namentlich durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt wird, auf der Stelle, und längstens binnen 8 Tagen mit der hierwegen zu erstattenden Anzeige zugleich auch die vorgeschriebene statistische Beschreibung einzusenden, ohne hiezu den besondern Auftrag der unterzeichneten Stelle abzuwarten.

Augsburg den 19. Oktober 1830

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCXXX.) ad Nrm. 1530.

(Die Erledigung der Pfarrey Ober-Kamlach btrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Ausschreibung im Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 39 v. 27. Spt.

d. J. wird bemerkt, daß auf der Pfarrey Ober-Kamlach noch 200 fl. Prozeß-Kosten als Passiv-Kapital haften, welche zu 5% verzinst und in jährlichen Fristen von 25 fl. abbezahlt werden müssen, wovon daher den gegenwärtigen Pfarrer für das Jahr 1830 noch 25 fl. treffen, dem Nachfolger aber noch 175 fl. zu übernehmen verbleiben.

Augsburg den 20. Oktober 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Dienst- und Kreis-Notizzen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9ten Oktober 1830. dem Pfarrer Theophilus Müller zu Lauchdorf, Landgerichts Kaufbeuern, die erledigte Pfarrey Eggenthal, desselben Landgerichts, allergnädigst zu übertragen geruht.

Gemäß Entschließung der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises vom 15ten Oktober 1830 wurde dem Kaplan Gebhard Rabler in Oberdorf die Stelle eines Catecheten und Oberlehrers in Simmerberg, königlichen Landgerichts Weiler, übertragen.

Bekanntmachung von ertheilten Privilegien.

Beschreibung der Ziegelstein-Maschine, worauf Friedr. Koch, Mechanikus in München, unterm 19. April 1828 ein Privilegium auf fünf Jahre erhielt.

(Die Abbildung im Kunst- und Gewerbe-Blatt Nr. 30 und 31.)

Seitenansicht der Maschine im verjüngten Maßstabe.

a ist ein senkrechter Wellbaum, der durch zwey Pferde in Bewegung gesetzt wird;

b ist ein konisches Rad, das an den Wellbaum a befestiget ist, welches das konische Rad in c in Bewegung setzt.

Dasselbe führt die Bewegung durch die horizontale Achse vermittelst der konischen Räder d, d' nach der senkrechten Achse e, welche durch den trichterförmigen Kasten geht, und mittelst dem Rad d'' die Räder tt treibt.

Dieser Kasten f. ist von Gußeisen, an dessen Wänden die Messer g befestiget sind.

Ueber die Achse e ist ein hohler Cylinder h gesetzt, an welchem ebenfalls Messer befestigt sind, welche sich in einer Minute fünfzehnmal mit der Achse umdrehen und hiedurch den Lehm zu Brey verreiben.

An der Achse e ist die Schraube i befestigt, die sich in einer Minute fünfmal in entgegengesetzter Richtung umdreht, und den Lehm durch die Oeffnung k in die Ziegel-Formen l eindrückt.

Die Formen sind in eine kreisförmige Linie gesetzt und bilden das Rad m, welches auf der Achse n befestigt ist.

Auf eben dieselbe Art ist auch das gezahnte Rad o angebracht, welches durch die Hauptsache q, vermittelst dem gezahnten Rade p zweymal in einer Minute herumgetrieben wird.

Da nun in dem Rade m dreyßig Ziegel-Formen eingesetzt sind, und dasselbe in einer Minute zweymal herumgedreht wird, so ergiebt sich von selbst, daß mit jeder Minute sechzig Steine erzeugt werden.

r ist ein unbeweglicher Arm, welcher die Schieber s nach dem Mittelpunkte einzieht, damit sich die Formen l aufs Neue wieder mit Lehm füllen können.

Der Arm t steht mit dem obigen Arm r in Verbindung, und drückt die Schieber s nach außen, wodurch der verfertigte Stein aus der Form auf das Brett u geschoben wird.

Dasselbe wird durch die Räder v, wovon das eine auf der Achse p befestigt, und worauf ein Riemen ohne Ende gespannt ist, vorwärts geschoben.

w ist eine Nebenkammer, wo sich der überflüssige Lehm, der durch die Schraube i herausgedrückt wird, sammelt, in derselben ist ein Hebel x angebracht, der durch das gezahnte Rädchen ly, dessen Achse eine Kurbel bildet, immerwährend nach den Formen hindrückt, damit sich dieselben vollkommen mit Lehm ausfüllen können.

z sind zwey Säulen, woran die ganze Maschine befestigt ist.

A ist ein gezahntes Rad, wodurch die hohle Achse, an welcher die im Lehm-Kasten befindlichen Messer befestigt sind, in Bewegung gesetzt wird.

B ist eine Vorrichtung, welche den Lehm zu der Maschine und die verfertigten Steine dagegen zu den Trockenhütten führt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

484.) praes. den $\frac{17}{10}$ 30.

(Anwesens-Verkauf.)

Da sich bey dem auf heute anberaumt gewesenen, zweyten Versteigerungs-Termine des Anwesens des Joseph Grahammer Gütlers zu Pirrried, wieder kein Käufer gemeldet hat; so wird dieses Anwesen nach dem Antrage einiger

Hypothek-Gläubiger hiemit zum drittenmal zum gerichtlichen Verkaufe ausgeschrieben, auf Freytag den 5. November l. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr Versteigerungs-Termin wiederholt angesetzt, und sich zugleich auf die Ausschreibung im Kreis-Intelligenz-Blatt für den Oberdonaukreis Nr. 72 Art. 379 vom 21. July d. J. und Augsburger Ordinari-Postzeitung vom 28. July Nr. 199. bezogen.

Aichach den 1. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Förster, Landrichter.

485.) praes. den 11/10 30.

(Bekanntmachung.)

Auf neuerliches Anrufen eines Hypothek-Gläubigers wird das Mühlgut des Alois Müller zu Schwabmühlhausen, wie solches in dem Kreis-Intelligenz-Blatte Stück 29 und in der Augsburger Abend-Zeitung Nr. 191 beschrieben ist, wiederholt dem gerichtlichen Verkaufe und unter den bereits bekannt gemachten Bedingungen unterstellt, und hiezu auf Montag den 15. November l. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr in dem Wirths-Hause zu Schwabmühlhausen Tagsfahrt angesetzt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwabmünchen am 6. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

486.) Praes. den 12/10 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen des Georg Mühlbachers zu Hütting der öffentlichen Versteigerung unterworfen und hiezu auf den 30. Oktober d. J. Morgens von 9 bis 12 Uhr Termin festgesetzt, an welchem Kaufs-Lustige ihre Angebote in dießseitiger Kanzley zu Protokoll zu geben, eingeladen werden.

Das ganze Anwesen besteht in einem gemauerten Hause, ferner in Stadel, Stallung, Hofraite samt Garten, in einer doppelten Gemeinde-Nutzung, 57 Jchrtn. Aecker, 4 Tgw. zweymädiger Wiesen, und 3 Tgw. Moos-Wiesen, ferner in 3 Tgw. Weicher-Wiesen und 8 Jchrtn. Holz-Boden.

Der Schätzungs-Werth beträgt 4325 fl.

Die Lasten werden am Versteigerungs-Termine genau eröffnet werden.

Neuburg am 11. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

487.) praes. den 1/18 30.

(Bekanntmachung.)

Auf neuerlichen Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das Sölde-Anwesen des Mang Weitzenegger von Groß-Aitingen, wie solches unterm 6. August d. J. in dem Kreis-Intelligenz-Blatte Stück 35, und der Augsburger Abend-Zeitung beschrieben ist, Mittwochs den 17. November Vormittags 10 Uhr in hiesiger Landgerichts-Kanzley wiederholt versteigert, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwabmünchen am 13. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

488.) praes. den $\frac{18}{10}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Die von dem kgl. Landgerichte Schwabmünchen unterm 18. Juny 1825 ausgestellte, ursprünglich auf den Herrn Regierungs-Rath von Braunmühl lautende, später unterm 6. März 1827 von diesem an Kreszentia von Zoller in Biberbach zedirte Obligation pr. 300 fl., welcher Kapital-Betrag bey dem hiesigen Webermeister Joseph Kortler hypothekarisch versichert ist, und von Kreszentia von Zoller unterm 22. July 1829 an die drey Jettenberg'sche Kinder zu Bergheim, als 1.) dem Joseph Jettenberger Schäflermeister zu Bergheim; 2.) der Kreszentia Hauser (geborne Jettenberger) zu Haunstetten, und 3.) der Anastasia Riegel zu Lechhausen überlassen, und welcher noch überdieß eine Cession resp. Schankung dotto Wertingen 22. July 1829 angeheftet war, ist zu Verlust gegangen.

Der Besitzer dieser Urkunde wird daher aufgefodert, binnen 3 Monaten a dato über den Ankunfts-Titel dieser Urkunde um so mehr bey unterfertigtem kgl. Landgerichte sich durch Produktion derselben zu legitimiren, als sonst nach Umfluß dieses Termins fragliche Urkunde als kraftlos, und erloschen erklärt werden würde.

Schwabmünchen am 14. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

489.) praes. den $\frac{18}{10}$ 30.

(Auffoderung.)

Alle jene unbekannten, noch unbezahlten Gläubiger, welche Foderungs-Ansprüche an den vormaligen Besitzer des Markt-Mühl-Anwesens zu Burgheim insbesondere an Walburga Wünsch, nunmehr beauftragten Burglachbräuers-Wittwe von dort, bis zum 30. May 1818, als dem Tage des eingetretenen Guts-Verkaufs rechtlich zu begründen vermögen, werden hiemit aufgefodert, dieselben binnen 60 Tagen a die inserti um so gewisser hierorts anzumelden, als widrigenfalls die später sich meldenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört, sofort Walburga Wünsch von jeder fernern Haftung frey erklärt werden würde.

Neuburg den 15. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

490.) praes. den $\frac{18}{10}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Bey der heute vollzogenen Verlösung des Sewter'schen Bad- und Gasthauses zu Mindelheim sind folgende Nummern gezogen worden.

1. Zug Nr. 11699. 2. Zug Nr. 9964. 3. Zug Nr. 11910. 4. Zug Nr. 4085. 5. Zug Nr. 3993. 6. Zug Nr. 10174. 7. Zug Nr. 3792. 8. Zug Nr. 6811. 9. Zug Nr. 6779. 10. Zug Nr. 9439 11. Zug Nr. 9555. 12. Zug Nr. 12611. 13. Zug Nr. 1042. 14. Zug Nr. 159. 15. Zug Nr. 12031 16. Zug Nr. 6553. 17. Zug Nr. 6603. 18. Zug Nr. 2434. 19. Zug Nr. 3801. 20 Zug Nr. 10420 21. Zug Nr. 7565. 22. Zug Nr. 1037. 23. Zug Nr. 61. 24. Zug Nr. 4184. 25. Zug Nr. 912 26. Zug. Nr. 12042. 27. Zug Nr. 743. 28. Zug Nr. 8655. 29. Zug Nr. 12468. 30. Zug Nr. 13744. 31. Zug Nr. 3658. 32. Zug Nr. 4782. 33. Zug Nr. 2756. 34. Zug Nr. 2031. 35. Zug Nr. 2897. 36. Zug Nr. 422. 37. Zug Nr. 8554. 38. Zug Nr. 13744. 39. Zug Nr. 13056. 40. Zug Nr. 4381. 41. Zug Nr. 3691. 42. Zug Nr. 1472. 43. Zug Nr. 14142. 44. Zug Nr. 12099. 45. Zug Nr. 13269

Dieses wird sämtlichen Loos-Abnehmern andurch eröffnet.

Mindelheim den 15. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

491.) praes. den 23/10 30.

(Bekanntmachung.)

Da sich auf unser Ausschreiben vom 12. May d. J. eine hinreichende Zahl gesetzlich befähigter Competenten zu der dahier erledigten 4ten Pfarrey und Prediger-Stelle an der Kirche zu St. Salvator nicht beworben hat, so wird in Gemäßheit hoher Entschließung des k. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth vom 11. d. M. diese Pfarrey- und Prediger-Stelle hiermit wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben.

Dieselbe erträgt nach der revidirten Fassion 276 fl. 14 kr. an baarem Gelde, 231 fl. 29½ kr. an Naturalien, 91 fl. 59¾ kr. an Accidenzien und 48 fl. an freyer Wohnung. 647 fl. 43¼ kr. in Summa, worauf 5 fl. 24 kr. Lasten ruhen.

Die Competenten, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, müssen die in der Beförderungs-Ordnung vom 25. Jänner 1809. Abschn. 4. §. VI. b, und in §. 15 der Verordnung vom 12. August 1820. Regierungs-Blatt 1820. beschriebenen Eigenschaften besitzen, und haben ihre Anmeldungs-Schreiben unter Beyfügung des vorschriftsmäßigen Consistorial-Zeugnisses binnen 6 Wochen a dato dahier einzureichen.

Schweinfurt den 18. Oktober 1830.

Der Stadt-Magistrat.

Kirch, Bürgermeister.

Engelhardt.

492.) praes. den 23/10 30.

(Vorladung.)

Johann Nauk, Sohn des Johann Gottfried Nauk Kirschners von hier, gebohren den 1ten July 1766, hat sich schon im Jahr 1788 in die Fremde begeben, hat seit der Zeit nichts mehr von sich hören lassen, und ist sein Aufenthalts-Ort gänzlich unbekannt.

Demselben ist auf den erfolgten Tod seiner Schwester Margaretha Nauk in Memmingen ein Erbe von 113 fl. 40 kr. angefallen; auch dem Joachim Nauk, Sohn des Christoph Gottfried Nauk von hier ist ein gleicher Antheil zugefallen, derselbe ist gebohren den 20. Juny 1792, er soll den 12 Juny 1798 zu Memmingen in einem Alter von 5 Jahren gestorben seyn, in den pfarrlichen Sterb-Matrikeln ist aber nichts, wohl aber in einer gedruckten Anzeige enthalten, daß Mathias Nauks Söhnlein des Kirschner-Meister Nauk von Kempten den 12 Juny 1798 gestorben sey; da man aber auch von diesem Joachim Nauk nichts mehr in Erfahrung bringen konnte, und die Maria Christina Nauk um den Nutz-Genuß von diesen Kapitalien gebeten hat; so werden beede oder ihre rechtmäßigen Leibes-Erben aufgefodert, sich bis zum 19. Jänner 1831. um so gewißer wegen diesem Erbtheil zu melden, als außer dessen derselben ohne weitere Rücksichtnahme der Nutz-Genuß überlassen werden wird.

Kempten den 19. Oktober 1830.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Lic. Kellerer, Director.

Dr. Brinz.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 18. October 1830.	Briefe	Geld	Den 21. October 1830.	Briefe	Geld	Den 23. October. 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup	$98\frac{3}{8}$		*Obligat. à 4% m. Coup.*	$98\frac{1}{4}$		*Obligat. à 4% m. Coup.*	$98\frac{1}{4}$	98
detto à 5%. . .			*detto à 5% . .*			*detto . à 5%. .*		
Lott. Loose E—Mà 4%	103		*Lott. Loose E—Mà 4%*		$102\frac{1}{4}$	*Lott. Loose E—Mà 4%*		$102\frac{1}{2}$
detto „ „ 2 mt.			*detto „ „ 2 mt.*			*detto „ „ 2 mt.*		
detto unverz. à 10 fl.	130		*detto unverz. à 10 fl.*		130	*detto unverz. à 10 fl.*		130
detto detto à 25 fl.	122		*detto detto à 25 fl.*	122		*detto detto à 25 fl.*	122	
detto detto à 100 fl.	122		*detto detto à 100 fl.*	122		*detto detto à 100 fl.*	122	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 44. den 1ten November 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXXXI.) ad Nrm. 1404.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Das mit Hessen-Darmstadt abgeschlossene Militär-Cartel betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der mit dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und Militär-Pflichtigen (Regierungs-Blatt vom 6ten Oktober d. J. Nr 35) Ihre allerhöchste Ratifikation zu ertheilen geruht.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden hiedurch auf jene Uebereinkunft aufmerksam gemacht, um selbe in vorkommenden Fällen genau zu beobachten, und die darin enthaltenen Bestimmungen bey jedem Anlaß auf das Pünktlichste zu vollziehen.

Augsburg den 24. Oktober 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCXXXII.) ad Nrm. 1414.

(Die Verlegung des Sitzes des Rentamts Rain von Niederschönefeld in die Stadt Rain betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Folge einer allerhöchsten Entschließung des königl. Staats-Ministeriums der

Finanzen vom 25ten Juny 1830 wurde der Sitz des Rentamts Rain von Nieder-Schönefeld in die Stadt Rain verlegt; welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 26. Oktober 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CCCXXXIII.) ad Nrm. 26011.

(Den Fortbezug von Stipendien betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da mehrere Studierende, welche im Genusse von Stipendien aus den Fonds des Oberdonau-Kreises stehen, ihre jährlich zu erneuernde Gesuche um den Fortbezug dieser Stipendien theils gar nicht, theils zu spät hieher einreichen, wie solches gegenwärtig wieder der Fall ist; so werden dieselben unter Hinweisung auf die bestehenden allgemeinen Verordnungen hiemit in Kenntniß gesetzt, daß auf diejenigen Stipendiaten, deren Gesuche nicht entweder unmittelbar, oder durch die kgl. Universitäts- oder Studien-Rektorate bis zum Ende des Studien-Jahres zu dem Einlaufe der unterzeichneten Stelle gelangen, für das folgende Studien-Jahr durchaus keine Rücksicht mehr genommen werden könne, sondern daß angenommen werden müsse, es haben dieselben entweder die Studien verlassen, oder auf den Fortbezug ihrer Stipendien Verzicht geleistet.

Zur Eingabe der Gesuche für das Studien-Jahr 18 $\frac{30}{31}$ wird Ausnahmsweise noch ein Termin bis zum 8ten des nächstkommenden Monats November gestattet.

Uebrigens müßen jedesmal auch die Zeugnisse von dem letztverfloßenen Studien-Jahre den Bittschriften beygelegt werden.

Augsburg den 26. Oktober 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCXXXIV.) ad Nrm. 731.

(Die Erledigung der Pfarrey Weitnau betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 12. August dieses Jahres erfolgten Tod des Pfarrers Michael Zeller ist die Pfarrey Weitnau in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im k. Landgerichte Weiler, und im Dekanate Stiefenhofen, und hat eine Quadrat-Meile im Umfang.

Diese Pfarrey zählt 1069 Seelen einschlüßig der nachstehenden dahin eingepfarrten Ortschaften, als:

1.) Diethen, Weiler mit 48 Seelen; 2.) Engelhirsch, kleines Dorf, ½ Stunde entfernt, mit 135 Seelen; 3.) Bühl, Weiler, ¼ Stunden entlegen, mit 50 Seelen; 4.) Haßlach, Weiler, ½ Stunde entfernt, mit 21 Seelen; 5.) Moos, Weiler, in einer Entfernung von ½ Stunde, mit 36 Seelen; 6.) Görholz, Dörfchen, ¼ Stunde

entlegen, mit 63 Seelen; 7.) Riedern, Weiler, ¼ Stunde entfernt mit 22 Seelen; 8.) Ritzensonnenhalb, Dörfchen, ¾ Stunde entlegen, mit 70 Seelen; 9.) Ritzenschattenhalb, Weiler, ¾ Stunde entfernt, mit 36 Seelen; 10.) Siebrazhofen, Dorf, in einer Entfernung von einer Stunde, mit 229 Seelen; und 11.) Waltrams, Dorf, eine Stunde entlegen, mit 118 Seelen.

Zu Sibrazhofen und Waltrams sind Kapellen vorhanden, und in Weitnau befindet sich ein Kaplanei-Benefiziat, dessen fundirtes Einkommen sich auf 266 fl. 5 kr. 4 hl. beläuft. Schulen bestehen zu Weitnau und Sibrazhofen.

Das zu dieser Pfarrey gehörige, und für eine jährliche Summe von 354 fl. 4 kr. 4 hl. verpachtete Widdum enthält an Garten, Aeckern, Wiesen und Viehwaid Grund zusammen 134 Tagwerk, 44 Dezimalen. Wenn dasselbe in eigener Regie geführt wird; so können 2 Pferde, und 25 bis 30 Stücke Hornvieh gehalten, und hiebey die erfoderliche Anzahl Dienstbothen verwendet werden.

Der nöthige Inventar-Werth beträgt die Summe von 1500 fl. und das Betriebs-Kapital erfodert 2000 bis 2500 fl. Die jährlichen Renten berechnen sich nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahre 1826 auf 964 fl. 16 kr. 7 hl., und bestehen: a.) aus Realitäten in 354 fl. 4 kr. 4 hl.; b.) aus Rechten in 522 fl. 5 hl; wobey bemerkt wird, daß die Pfarr-Gemeinde behaupte, daß ihr der Zehent-Pacht nicht aufgekündet werden könne; und c.) aus bezahlten Dienstes-Verrichtungen in 88 fl. 11 kr. 6 hl. Die Lasten dagegen betragen 239 fl. 28 kr. 6 hl. Der künftige Pfarrer muß sich jedoch nach einem vorliegenden allerhöchsten Rescripte aus dem k. Staats-Ministerium des Innern vom 29. Dezember 1820 eine allenfallsige Dismembration dieser Pfarrey, und die Errichtung einer eigenen Pfarrey in Siebrazhofen gefallen lassen, wodurch die Erträgnisse der Pfarrey Weitnau jährlich um beyläufig 100 fl. geschmälert werden würden.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 23 Oktober 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCXXXV.) ad Nrm. 2416.

(Die Erledigung der Pfarrey Lauchdorf betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Theophilus Miller auf die Pfarrey Eggenthal wurde die Pfarrey Lauchdorf erledigt, welche im Landgerichts-Bezirke Kaufbeuren gelegen ist, zur Diözese Augsburg und zum Dekanate Baisweil gehört.

Dieselbe zählt in einem Umkreise von einer halben Quadrat-Meile 398 Seelen, und besitzt den Filial-Ort Großried nebst einer Kapelle, worin alle Verrichtungen dem Pfarrer ausschließlich, ohne Beizug eines Hilfs-Priesters, obliegen. Auch befindet sich im Pfarr-Orte eine Schule.

Die bey der Pfarrey bestehende Oekonomie umfaßt 7 Jchrtn., 22 Dezm. Ackerfeld, und 8 Tgw., 3 Dezm. Wiesen, Anger und Waide, worauf 1 Pferd, 1 Zug-Ochs und 6 Kühe zu halten nothwendig sind, dann

1 Knecht und 1 Magd Beschäftigung finden. Auch ist für den Inventar-Werth ein Kapital von 150 fl. und zum Betrieb ein solches von 500 fl. erfoderlich.

Die Einnahmen berechnen sich folgendermassen: 1.) aus dem Widdum auf 40 fl. 53 kr.; 2.) aus Zehenten zu 33 fl. 47 kr.; 3.) aus der Kompetenz in Früchten und Holz im Anschlag zu 443 fl. 24 kr.; und 4.) aus Stol-Gebühren zu 60 fl. 56 kr., in Summa zu 579 fl. Die Lasten betragen 9 fl. 2 kr. 6 hl.

Die Bewerber um diese erledigte Pfründe werden hiemit aufgefodert, ihre Gesuche mit den gehörigen Zeugnissen belegt, innerhalb 4 Wochen bey der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Augsburg den 29. Oktober 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCXXXVI.)

(Die erledigte protestantische Dekanats- und Pfarr-Stelle in Würzburg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die durch den Tod des königl. Dekans und Pfarrers Ackermann in Würzburg erledigte protestantische Dekanats- und Pfarr-Stelle dortselbst wird hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Ertrag ist laut eines königl. Ober-Consistorial-Rescripts ddo. München den 13. Oktober d. J. auf folgende Weise festgesetzt: I.) An ständigem Gehalte von der k. Kreis-Kasse in 1200 fl.; II.) Ertrag aus Realitäten, Wohnung und Garten in Anschlag zu 128 fl.; III.) Einnahmen von besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen zu 78 fl. 30 kr., in Summa 1406 fl. 30 kr. Hievon gehen als jährliche Abgabe für den Vikar ab, ausser freyer Wohnung und Bedienung im Hause 150 fl.; reiner Ertrag 1253 fl. 30 kr., wozu noch 50 fl. Remuneration für den Religions-Unterricht an der dortigen Studien-Anstalt und circa 12 fl. an freywilligen Geschenken kommen.

Bayreuth den 20. Oktober 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, vermöge allerhöchsten Reskripts ddo. München den 15ten Oktober 1830 dem bisherigen Distrikts-Dekan zu Augsburg, Pfarrer Ludwig Friedrich Krauß die von ihm nachgesuchte Enthebung von den Dekanats-Geschäften zu bewilligen. Zugleich haben Seine Königliche Majestät allergnädigst geruht, besagten Distrikts-Dekan zur Bezeugung Ihrer allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treu geleisteten Diensten den Charakter eines protestantischen Kirchen-Raths Tax- und Siegelfrey zu verleihen. Zu der Stelle eines Distrikts-Dekans von Augsburg wurde von Seiner Königlichen Majestät der erste Pfarrer an der Kirche zu St. Anna in Augsburg Anton Daniel Geuder allergnädigst ernannt.

Die königl. Regierung des Oberdonau-Kreises genehmigte unterm 23ten Oktober 1830 nach erhaltener Zustimmung des königlichen Appellations-

Gerichts für den Oberdonau-Kreis, daß der Markt-Schreiber Joseph Sieber zu Aindling das Freyherrlich von Lafabrik'sche Patrimonial-Gericht II. Klasse zu Baar fürhin excurrendo verwalte. Der Amts-Sitz hat in Baar zu verbleiben; der Wohnsitz des Patrimonial-Richters ist zu Aindling.

Gemäß Beschlußes der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, vom 24ten Oktober 1830 hat die Gerichtsbarkeit des Gutes Waltrams, welches sich im Mitbesitze des der bayerischen Adels-Matrikel nicht einverleibten Franz Anton Hundbiß befindet, nach den Bestimmungen des §. 133 des Edikts VI zur Verfassungs-Urkunde in so lange zu ruhen, als ein Nichtadelicher in dem Mitbesitze des Gutes ist. Die Gerichtsbarkeit verwaltet das kgl. Landgericht Weiler.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 13ten Oktober dieses Jahrs dem Pfarr-Vikar Priester Peter Krämer in Fronhofen, Herrschafts-Gerichts Markt-Bissingen, die erledigte Pfarrey Schäfstall, Landgerichts Donauwörth, allergnädigst übertragen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 13ten Oktober dieses Jahrs dem dermaligen Pfarr-Vikar Priester Anton Benedikt Bihler in Unterdießen, Landgerichts Buchloe, die erledigte Pfarrey Holzkirchen, Landgerichts Rain, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 14ten Oktober d. J. dem Pfarrer Joseph Weber in Rieden an der Kötz, Landgerichts Günzburg, die erledigte Pfarrey Graben, Landgerichts Schwabmünchen, allergnädigst übertragen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 14ten Oktober d. J. dem vormaligen Pfarrer in Eutenhausen, Priester Bernard Haugg in Biberbach das erledigte Früh-Meß-Benefizium in Zusam-Altheim, Landgerichts Wertingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Der Fürstlich Wallersteinische Gerichts-Diener Anton Bayer in Oberdorf, hat sich um die Jugend-Bildung durch unentgeldlichen Privat-Unterricht außer den Schul-Stunden, vorzüglich im Rechnen, verdient gemacht, worüber ihm die belobende Anerkennung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises zu Theil wurde.

Geschichtliche Darstellung
des zweyfachen Mordes wegen dessen der ledige Flaschnergeselle Friedrich Ebryer aus Nürnberg zur Todesstrafe verurtheilt wurde.

Der 31jährige ledige Flaschnergeselle Friedrich Ebryer aus Nürnberg, wurde schon, nach seiner Einreihung in das 13te Linien-Infanterie-Regiment vermöge größerem Kriegs-Kommissions-Spruches vom 8ten November 1824 wegen verübten Betruges zu dreywöchentlicher Gefängniß-Strafe, und wegen später verübten Diebstahles, durch das Kriegs-Gerichtes Erkenntniß vom 23ten Juny 1825 zu einer dreijährigen Einsperrung in das Straf-Arbeitshaus, nach vorgängiger Entlassung aus dem Heere verurtheilt. Doch auch diese Strafe ließ den als sehr heimtückisch und hinterlistig geschilderten Verbrecher ungebessert, indem er sich nach seiner Entlassung aus dem Straf-Arbeits-Hause, auf seiner Wanderschaft in der kgl. preußischen Stadt Mühlhausen der Unterschlagung, des Betruges, und der

Entwendung, von Neuem schuldig machte. Er flüchtete nach Nürnberg, woselbst er sofort verhaftet und zur Untersuchung gezogen wurde. Schon war das Kriminal-Gerichts-Straf-Erkenntniß vom 9ten Februar d. J. beschlossen, welches ihn, wegen dieser neuerlichen strafbaren Handlungen, zu einer zweijährigen Einsperrung in das Straf-Arbeits-Haus verurtheilte, als er, in der Nacht vom 19ten auf den 20ten Februar l. J., in Begleitung eines Mitgefangenen, aus der dasigen Frohnfeste entwich. Beide aber wurden am 20. Februar schon als eines, — in dieser Frohnfeste vor ihrer Entweichung verübten zweifachen Mordes höchst verdächtig, durch Nacheile verfolgt, zu Wikleinsgreut, unweit Ansbach, verhaftet, und dieses dringenden Verdachtes wegen, zur Untersuchung gezogen, welche letztere Folgendes ergab:

Cörper verabredete sich mit dem gedachten Mitverhafteten, der wegen des begangenen Verbrechens der fortgesetzten Unterschlagung ebenfalls mehrjährige Einsperrung in das Straf-Arbeitshaus zu gewärtigen hatte, aus dem Gefängnisse, gehe es, wie es wolle, zu entweichen, und zu diesem Zwecke sich der Kleider und des Geldes der Familie des Gerichts-Dieners zu bemächtigen.

Auch probirten sie vorher einige dieser Kleidungs-Stücke an ihrem Leibe, um sie gegen die ihrigen zu vertauschen und auf ihrer Flucht desto weniger kennbar zu seyn.

Cörper betrachtete den Gehülfen des Gerichtsdieners und die Dienstmagd desselben als Hindernisse dieser Flucht und beschloß daher, beide sich durch ihre Betäubung, mittelst eines heftigen Schlages durch einen Polirhammer, unschädlich zu machen.

Zur Ausführung dieses Vorhabens, wußte er am 19. Februar dieses Jahres, Abends 9 Uhr in Abwesenheit des Gerichtsdieners, und seiner Familie, den erwähnten Gehülfen unter dem Vorwande, sich Wasser zu holen, zur Eröffnung der Keuche zu bewegen, in welcher letzteren er und sein Mitgefangener eingesperrt waren.

Er wußte ferner sich aus einem entlegenen Zimmer der Frohnfeste den mehr als zwey Pfund schweren eisernen Polirhammer heimlich zu verschaffen, mit dem er schon vorher mehrere Flaschner-Arbeit verfertiget hatte. Mit diesem Hammer eilte er der Wachstube des gedachten Gehülfen zu, woselbst er denselben, im Gespräche mit dem zur Selbstbefreiung einverstandenen Mitgefangenen, antraf. Cörper benützte diese Gelegenheit, sprang vom Fenster aus auf den sitzenden Gerichtsdieners-Gehilfen rückwärts hin, und versetzte ihm mit dem Hammer einen so heftigen Streich auf den obern Theil des Kopfes, daß dieser sogleich bewußtlos vom Stuhle auf den Boden hinstürzte. Da Cörper jedoch noch ein Kennzeichen des Lebens an dem Hingestürzten wahrnahm, und besorgte, dieser könne sich wieder aufrichten und die vorgehabte Flucht vereiteln, so beschloß er sofort, denselben vollends umzubringen. Zu diesem Ende griff er nochmals nach dem eisernen Hammer, versetzte damit dem Sterbenden in die Gegend des Schlafbeines einen vollends tödtenden Streich, und um sich der Ermordung desto mehr zu versichern, schnitt er ihm unmittelbar hierauf mit einem Rassirmesser den Hals ab. Da er an dem Getödteten eine silberne Sack-Uhr, einen Geldbeutel mit 10 kr. und ein Messer entdeckte, so nahm er ihm alles dieses ab, und eilte sogleich in die Küche, wo eben die Dienstmagd, Neubauer vor einem Schaffe knieend, mit deren Reinigung sich beschäftigte.

Er nahte sich ihr rückwärts, versetzte ihr mit jenem Hammer unvermerkt einen so heftigen Schlag auf den Kopf, daß sie sogleich unter wiederholten lautem Weheklagen zu Boden fiel, und hierauf durchschnitt er auch ihr, mit demselben Rassier-Messer den Hals.

Nun verschaffte er sich mit Hülfe seines Mitverhafteten, aus dem von ihm erbrochenen Schreib-Tische samt Glas-Schranke des Gerichts-Dieners,

52fl. an baarem Gelde und mehrere Effekten, mit welchen sodann Weide, nach vorgängiger Umkleidung mit den, dem Sohne des Gerichts-Dieners entwendeten Kleidern, aus der Frohn-Feste entwichen, deren eiserne Gitter und Thüren sie mit den aus des Gerichts-Dieners offenen Wohnstube entnommenen Schlüsseln eröffnet hatten. — Im Laufe der nach ihrer Ergreifung eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung urtheilten die, zur Leichenschau vorschriftsmäßig zugezogenen verpflichteten Gerichts-Aerzte:

> daß der Gehülfe Kämmerer und die Magd Neubauer an den, ihnen zugefügten Verletzungen, die schon ihrer allgemeinen Natur nach nothwendig tödten mußten, eines gewaltsamen Todes augenblicklich gestorben seyen.

Es wurde daher Friedrich Cörper auf den Grund seines wiederholten, mit dem Thatbestande und mit den Aussagen seines Mitgefangenen übereinstimmenden gerichtlichen Geständnisses, welches vorstehende Thatgeschichte umfaßt, durch das Straf-Erkenntniß des kgl. Appellations-Gerichts für den Rezatkreis vom 5. Juny dieses Jahres, in Gemäßheit des St. G. B. Theil I. Art. 146 und 147 Nro. 4. eines zweifachen qualificirten Mordes für schuldig erkannt und zur Strafe der Enthauptung, nach vorgängiger halbstündiger Ausstellung an den Pranger, durch den Scharfrichters-Knecht verurtheilt, welches Straf-Erkenntniß in Ansehung des Schuld-Ausspruches oberstrichterlich in der Art abgeändert wurde, das Inquisit eines zweyfachen Mordes schuldig sey; wogegen es im Betreffe der Strafe lediglich bestätiget wurde.

Auch haben Seine königliche Majestät, vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 19. eingelangt den 26. September d. J. keinen genügenden Grund gefunden, diesen Verbrecher mit der ihm von Richter-Amtswegen zuerkannten Todesstrafe zu verschonen, ihm jedoch aus allerhöchster Gnade die öffentliche Ausstellung vor der Hinrichtung erlassen, welchem zu Folge an demselben dieses Todesurtheil heute vollzogen wird.

Nürnberg den 21. Oktober 1830.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadgericht.

Busch, Direktor.

Giehrl.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

493.) praes. den 22/10 30.

(Bekanntmachung.)

Wegen eingetrettenen Hindernissen muß die auf den 3. Nov. festgesetzte Verpachtung der Kiklinger-Jagd verschoben werden.

Den 21 Oktober 1830.

Königl. bayr. Rentamt Höchstädt und Forst-Amt Dilingen.

Moßmayr, Rentbeamter. Egger, Forstmeister.

494.) praes. den 22/10 30.

(Bekanntmachung.)

(Die erledigte Lehrers-Stelle in Lauingen betreffend.)

Durch die Versetzung des hiesigen Schul-Lehrers Herzog ist dessen Lehr-Stelle in Erledigung gekommen. Da das Recht der Präsentation hierauf dem unterfertigten Magistrate zusteht; so werden diejenigen Individuen, welche sich hierum bewerben wollen, aufgefodert, binnen 4 Wochen ihre Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, anher vorzulegen. Zugleich wird bemerkt:

1.) es werden nur solche Individuen berücksichtigt, die in dem Oberdonau-Kreise als Lehrer oder Schul-Dienst-Exspectanten Dienste

leisten. Erstere müssen mit der Note „vorzüglich" versehen seyn, und letztere bereits Gehilfen, oder Verwesers-Dienste gemacht, und in der allgemeinen Concurs-Prüfung die erste Klasse erhalten haben. Auch sollen die Kompetenten Musik-Kenntnisse besitzen, und empfehlend wird für sie die Nachweisung der Geschicklichkeit in der Obst-Baum-Zucht seyn.

2.) Der Gehalt des Lehrers besteht mit Einschluß des Ertrages des Chor-Musik-Dienstes in 443 fl. 30 kr. Jedoch hat sich der Lehrer gefallen zu lassen, daß in einer Abtheilung des ihm zur Wohnung angewiesenen Gebäudes die Industrie- und Zeichnungs-Schule gehalten, und in einem beizbaren Zimmer desselben einem Adstanten die Wohnung angewiesen werde.

Lauingen am 25. Oktober 1830.

Der Stadt-Magistrat.

Baur, Bürgermeister.

495.) praes. den $1\frac{1}{0}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Die unten bezeichnete Behörde bedarf zum Betrieb der Leinen-Manufaktur ungefähr 40, nach Umständen vielleicht 60 — 70 Ztr. ungehechelten Flachs, und ist angewiesen, diesen Bedarf unter Vorbehalt höchster Genehmigung durch eine öffentliche Verhandlung von Wenigstbiethenden zu erwerben.

Zu einer solchen Verhandlung setzt man den 1ten Dezember d. J. an, und ladet auf den Vormittag die Unternehmens-Lustige dazu ein. Die Lieferanten wollen sich mit Flachs-Mustern, welche bis zur vollbrachten Lieferung beim Amte liegen bleiben, versehen.

Kaisheim am 25. Oktober 1830.

Königliches Polizey-Commissariat der Zwangs-Arbeits-Anstalt.

Kliebenschedel.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 25. October 1830.	Briefe	Geld	Den 28 October 1830.	Briefe	Geld	Den 30. October. 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4 % m. Coup.	$98\frac{1}{4}$	98	Obligat. à 4 % m. Coup.	$98\frac{1}{4}$		Obligat. à 4 % m. Coup.	98	
detto à 5 %. . .			detto à 5 % . .			detto . à 5 % . .		
Lott. Loose E—Mä 4 %	103	$102\frac{1}{2}$	Lott. Loose E—Mä 4 %	103	$102\frac{5}{8}$	Lott. Loose E—Mä 4 %	$102\frac{7}{8}$	
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.		150	detto unverz. à 10 fl.	151		detto unverz. à 10 fl.	150	
detto detto à 25 fl.	122		detto detto à 25 fl.	122		detto detto à 25 fl.	122	
detto detto à 100 fl.	122		detto detto à 100 fl.	122		detto detto à 100 fl.	122	

Intelligenzblatt des königlich Bayerischen Oberdonau-Kreises.



Augsburg, Nro 45. den 8ten November 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXXXVII.)

(Die gerichtliche Depositen-Buch-, und Kassa-Führung bey den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten I. Klasse betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Gutseigenthümer des Ober-Donau-Kreises, welchen zu Folge des organischen Edikts vom 26ten May 1818 (Beylage VI zur Verfassungs-Urkunde), die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit zusteht, werden hiemit vom königl. Appellations-Gerichte in Kenntniß gesetzt, daß den sämtlichen Herrschafts- dann Patrimonial-Gerichten I. und II. Klasse eine besondere Instruktion über die gerichtliche Depositen-Buch-, und Kassa-Führung ertheilt worden sey, welche mit dem 1. Okt. 1829 in Wirksamkeit trat, und daß ihnen wegen ihrer eignen Haftungs-Verbindlichkeit in Gemäßheit des §. 83. des erwähnten Edikts freystehe, von dem Zustande des Depositen-Wesens bey ihren Gerichten Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können.

Neuburg den 26. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis.

Frhr. von Waldenfels, Präsident.

Wunder, Sekretär.

Dienst- und Kreis-Notizzen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 15ten Oktober d. J. dem Pfarrer zu Bergbitten im Elsaße, Priester Ignatz Hechinger, die erledigte Pfarrey Großhausen, Landgerichts Aichach, allergnädigst zu übertragen geruht.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

496.) praes. den 21/10 30.

(Ediktal-Citation.)

Annastasia Zick, bürgerliche Melbers-Tochter in Aichach, deren Eltern schon früher mit Tod abgegangen sind, ist am 9. August d. J. mit Hinterlassung eines nicht unbedeutenden Vermögens gestorben. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechts-Grunde aus der Verlassenschaft dieser Defunktin Anspruch zu machen glauben, hiemit aufgefodert, diesen Anspruch in Zeit 60 Tagen, von heute an gerechnet, dahier anzumelden, unter dem Präjudiz, daß man außerdem das Vermögen der Annastasia Zick an die sich meldenden nächsten Erbs-Interessenten ausantworten werde.

Zugleich hat jeder, der noch Etwas aus dem Vermögen dieser Annastasia Zick in Handen hat, dasselbe bis zum obigen Termine hieher auszuantworten.

Aichach den 27 September 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Der kgl. Landrichter legal abwesend.

Urban I. Assessor.

497.) praes. den 27/10 30.

(Ediktal-Ladung.)

Unter Bezug auf die Ausschreibung vom 12. Februar, und 7. Juny l. J. (Oberdonau-Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 9 und 26, Art. 80 und 513, dann allgemeine Zeitung Nr. 24 und 77. außerordentliche Beylage) ladet man die seit dem 22. Oktober 1827 vermißte Ehefrau des Taglöhners Johann Jakob Birkert von Lechhausen, Rosina Barbara Birkert geborne Glanning aus Ehringen, Landgerichts Nördlingen, nachdem sich dieselbe innerhalb des gesetzten Termines zur Bescheinigung der Hindernisse wegen ihres Nicht-Erscheinens zur Einlassung auf die von ihrem Ehemanne gegen sie wegen böslicher Verlassung erhobene Scheidungs-Klage nicht sistirt hat, zur Anhörung des von dem königl. Appellations-Gerichte für den Ober-Main-Kreis als protestantischen Ehe-Gerichtes in Bamberg gefällten höchsten Erkenntnisses vom 22. v. M. praes 7ten dieß auf Samstag den 20. Novbr. l. J. Vormittags 9 Uhr anher vor Gericht.

Friedberg am 12. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

498.) praes. den 4/11 30

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

Das Wohnhaus des bürgerlichen Nagelschmids, Johann Bassendorfer zu Lauingen wird Freitags den 12. November d. J. bis Morgens 9 Uhr zum drittenmal auf dem Wege der Hilfs-Vollstreckung mit dem Anfügen versteigert, daß der Zuschlag ohne weiters erfolgen werde.

Kaufs-Liebhaber werden daher eingeladen, in hiesiger Landgerichts-Kanzley zu erscheinen.

Lauingen den 14. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Röckl, Landrichter.

499.) praes. den 3/11 30.

(Bekanntmachung.)

Das zur Verlassenschaft-Masse des Valentin Zengerle gehörige Wohnhaus in hiesiger Stadt Lit. A. Nr. 49. samt dazu gehörigen Gemeinde-Theilen wird auf Verlangen der Interessenten wiederholt dem öffentlichen Verkaufe im Versteigerungs-Wege unterworfen, und

zu diesem Geschäfte Commission auf den Montag den 13. Dezember d. J. anberaumt.

Kaufs-Liebhaber werden hiemit eingeladen, an obigem Tage Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley zu erscheinen, daselbst die nähern Kaufs-Bedingungen zu vernehmen, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben. Gerichtlich nicht bekannte Gläubiger haben sich mit den erfoderlichen Ausweisen zu versehen.

Neuburg den 21. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

500.) praes. den 1/11 30.

(Bekanntmachung.)

Zur Befriedigung einiger Gläubiger wird das Anwesen des Söldners und Binders Kaspar Feldle von Buchdorf dem öffentlichen Verkauf unterworfen, und hiezu Versteigerungs-Tagsfahrt auf Montag den 15ten November d. J. angesetzt. Das Sölde-Anwesen enthält: 1.) ein Wohn-Haus mit Stadel und Stall, Haus-Nro. 38, Haus- und Gras-Garten, 7 Gemeinds-Theile, dann Anspruch auf die noch unvertheilten Gemeinds-Gründe; 2.) 3 Tchrte. 84 Dezm. Aecker am Galgenberg; 3.) 3 Tgw. 95 Dezm. Wiesen, die Stockach-Wiese mit Angerchen. Die Sölde giebt Dienst-Geld und Grund-Zins, und ist in Veränderungs-Fällen ab- und auffährtig; auch die übrigen Grund-Objekte sind grundzinsbar, und auf- und abfährtig, mit Ausnahme der Gemeinds-Theile.

Den Blut- und Obst-Zehent bezieht die Orts-Pfarrei blos von der Sölde, von den übrigen Grundstücken, mit Ausnahme von fünf Gemeinds-Theilen und der Stockach-Wiese, welche Grund-Objekte zehentfrey sind, wird der Zehent zum königl. Rentamt Donauwörth gereicht.

Kaufs-Lustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich auswärtige Lizitanten mit den nöthigen legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben.

Donauwörth am 23. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

501.) praes. den 1/11 30.

(Bekanntmachung.)

Der Sergeant Johann Schulz geboren zu Mölben, im Königreiche Hanover, ist an der k. Veteranen-Anstalt dahier ohne letztwillige Disposition gestorben.

Alle Diejenigen, welche an dessen unbedeutenden Nachlaß aus irgend einem Rechts-Titel gesetzlichen Anspruch machen zu können glauben, werden daher aufgefodert, solchen längstens binnen 3 Monaten a dato diesorts anzubringen und gehörig nachzuweisen, indem widrigenfalls hierauf keine Rücksicht mehr genommen, und rechtlicher Ordnung nach das Weitere verfügt werden wird.

Zugleich wird bemerkt, daß unter den zurückgelassenen Effekten des Defuncten mehrere Uhren sich befinden, welche ihm nur zur Reparatur gebracht worden seyn sollen, und daß demnach die Eigenthümer dieser Uhren innerhalb der erwähnten Frist ihre diesfallsigen Rechte gleichfalls hierorts darzuthun haben.

Donauwörth den 26. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

502.) praes. den 4/11 30.

(Bekanntmachung.)

Auf geschehenes Anrufen wird im Wege der Hilfs-Vollstreckung das Anwesen des Jakob Pögl, Wirths zu Junkenhofen, da bey der ersten Tagefahrt den 29. April d. J. kein Käufer erschienen ist, nunmehr wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben:

Dasselbe enthält: 1.) ein ganz gemauertes zweystöckiges Wohnhaus mit Hofraum und Garten; 2.) einen größtentheils gemauerten Stadl mit den darin befindlichen Stallungen; 3.) die Tafern-Gerechtsame; 4.) 45 Tagwerk, 72 Dezimalen Gründe.

Dieses Anwesen mit Inbegriff der Haus- und Baumanns-Fahrnisse, wurde gemäß Inventars vom 19. Oktober v. J. auf 3353 fl. 35 kr. gerichtlich abgeschätzt.

Da nun Donnerstags den 30 Dezember d. J. zur fraglichen Versteigerung hierorts Commission angesetzt ist: so werden die geeigneten Kaufs-Liebhaber hiezu mit Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach Vorschrift des Hypotheken-Gesetzes §. 64 auch sogleich erfolgen werde, wenn das höchste Anbot nur die Schätzungs-Summe erreicht haben wird.

Schrobenhausen den 27. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

503.) praes. den 4/11 30.

(Bekanntmachung.)

Der Bräuer und Tafernwirth Peter Jung zu Buchdorf hat sich nach fruchtlosem Umfluß des ihm von seinen Gläubigern bewilligten Termins zum Selbst-Verkaufe seines Anwesens, nunmehr für Zahlungsunfähig erklärt, und bei der erkannten, bedeutenden Ueberschuldung freywillig dem Konkurs-Verfahren unterworfen, zugleich aber die Bitte gestellt, noch vor der Liquidations-Verhandlung die Kreditoren wo möglich zur Gewährung eines gütlichen Nachlasses zu bestimmen.

Sämtliche diesorts bekannte und unbekannte Gläubiger des Peter Jung werden daher vorgeladen, Freitags den 3. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr sich in der Landgerichts-Kanzley dahier einzufinden, um eine gütliche Ausgleichung unter sich, und den gebethenen Nachlaß versuchen zu können.

Sollte ein Vergleich nicht zu Stande kommen, so wird sofort 1.) am nämlichen Tage der erste Ediktstag zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung, und dann die weiteren Ediktstage 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen, Freitags den 7. Jänner k. J., und 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a.) zur Replik Freitags den 4. Februar k. J., b.) zur Duplik aber Freitags den 18. nämlichen Monats, abgehalten werden.

Die Nichterscheinenden Gläubiger werden für den Fall eines Vergleichs den Beschlüssen der Mehrheit der Anwesenden beigezählt, für den Fall des eintretenden Gant-Verfahrens aber haben dieselben beym Nicht-Erscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß von der Gant-Masse, an den übrigen Ediktstagen hingegen den Verlust der betreffenden Handlung zu erwarten.

Uebrigens wird bemerkt, daß das Gesamt-Besitzthum des Jung gerichtlich auf 6844 fl. eingeschätzt ist, während die bis jetzt bekannten Schulden 10979 fl. betragen, unter welch' letztern 9047 fl. Hypothekarisch versicherte Foderungen ohne die davon rückständigen Zinsen sich befinden.

Gleichzeitig fodert man alle diejenigen, welche irgend Etwas dem Gemein-Schuldner Gehöriges in Handen haben, anmit auf, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes dem Gerichte vorbehaltlich ihrer Rechte zu übergeben.

Donauwörth den 28. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

504.) praes. den $\frac{1}{11}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Donnerstags den 2ten Dezember d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr werden sämmtliche dem Bräuer und Tafernwirth Peter Jung zu Buchdorf gehörige Realitäten, nebst den vorhandenen Mobilien im gerichtlichen Gesammt-Schätzungswerthe zu 6844 fl. auf den Grund seiner gemachten Insolvenz-Erklärung der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt. Kaufs-Lustige werden eingeladen, sich zur bestimmten Stunde in der diesseitigen Landgerichts-Kanzley einzufinden, und auswärtige Steigerer haben sich mit den nöthigen Leumunds- und Vermögens-Attesten zu versehen.

Die bemerkten Realitäten bestehen in folgenden: 1.) der sogenannten Bader-Wirthschaft mit einem gemauerten Haus, Nr. 28, alleinstehendem Stadel, Stall und Bräuhaus, radizirter Bräu- und Tafern-Gerechtigkeit, nebst der gesamten Bräuhaus-, Oekonomie-, und Wirthschafts-Einrichtung; ferner in ½ Tgw. Wurz- und Gras-Garten, in 9 Jchrtn. Aecker und Wiesen im Langenmaad, in 3 Jchrtn. Däfer-Aecker, 1 Jchrt. Mauermaad-Acker, ½ Jchrt. Birkachtheil-Acker, 7 Krautbett-Theilen, und dem Anspruch auf die unvertheilten Gemeinds-Gründe; der Gesammt-Complex ist unter Besitz-Nr. 121 vorgetragen;

2.) 8 Tgw. theils Wiesen, theils Aecker im Asbach, Besitz-Nr. 105$\frac{2}{3}$; 3.) 2 Jchrtn. Aecker und Wiesen am Osang Besitz-Nr. 124; 4.) in 2$\frac{1}{2}$ Jchrtn. Aecker und Wiesen, die Wechselwiese genannt, Besitz-Nr. 125; 5.) 1 Jchrt. Furgschwell-Acker Besitz-Nr. 126; 6.) 2 Tgw. die Zipfelwiese genannt, Besitz-Nr. 128; 7.) 2 Jchrtn. Aecker neben dem Kalch-Weiher, Besitz-Nr. 122; 8.) 1 Jchrt. Mauermaad, Besitz-Nr. 123, und 9.) $\frac{3}{4}$ Jchrt. im Wörtherhau Besitz-Nr. 127 und 129.

Die nähere Beschreibung der Verkaufs-Objekte, und der darauf haftenden Lasten, so wie das gerichtlich hergestellte Inventar über das vorhandene Mobiliar kann bis zum angesetzten Verkaufs-Termine täglich diesorts eingesehen werden.

Donauwörth am 28. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

505.) praes. den $\frac{1}{11}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Paul Sauer in Haslach hat bonis cedirt. Es werden daher alle seine Gläubiger zur Anmeldung und Liquidirung ihrer Foderungen auf Donnerstag den 18. Novbr. d. J. Vormittags 10 Uhr unter dem Rechts-Nachtheil vorgeladen, daß der Nichterscheinende mit seiner Foderung ausgeschlossen sey.

Kempten am 29. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Henne, Landrichter.

506.) praes. den $\frac{1}{11}$ 30.

(Jagd-Verpachtung.)

Die in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 42

ausgeschriebene Verpachtung der Erlingshofer und Nordheimer-Jagd, dann der hohen Jagd von dem Hundheimerhagen kann wegen Differenzen über die Gränzen des Nordheimer Jagd-Bezirkes den 15. des künftigen Monats November nicht Statt haben, welches man mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß der Tag der Verpachtung später bekannt gemacht werden wird.

Donauwörth den 29. Oktober 1830.

Königliches Rentamt Donauwörth, Königliches Forstamt Dilingen.

v. Brenning, Rent-Beamter. Egger Forstmeister.

507.) praes. den 3/11 30.

Schafwaid-Verpachtung.

Am Donnerstag den 11. November d. J. wird von dem unterfertigten Magistrat die Schafwaide der Stadt Burgau, auf welcher 350 Stück Schafe ausgeschlagen werden können, salva ratificatione an den Meistbietenden für das Jahr 1831 verpachtet. Pacht-Liebhaber wollen sich demnach an dem obbestimmten Tage, bis Vormittags 9 Uhr in dem städtischen Rathhause einfinden, die Pachtbedingungen vernehmen, und ihr Anboth zu Protokoll erlassen. Auswärtige haben amtliche Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse vozulegen.

Burgau den 29. Oktober 1830.

Der Stadt-Magistrat.

Niederhofer, Bürgermeister.

508.) praes. den 3/11 30.

(Bekanntmachung.)

(Die Erledigung des Benefiziums zu St. Wolfgang betreffend.)

Das einfache Benefizium zu St. Wolfgang, hiesigen Gerichts, in der Diözese Augsburg und Landkapitel Neuburg an der Donau gelegen, ist durch Versetzung des bisherigen Benefiziaten, Priesters Leonhard Besenhard, in Erledigung gekommen.

Ein jeweiliger Benefiziat hat die Verbindlichkeit: 1.) an Sonn und gebothenen Feyer-Tagen vom 1. März bis 1. Novbr. früh 6 Uhr, und vom 1. Novbr. bis 1. März um 7 Uhr, die Messe zu lesen, und 2.) dieselbe wochentlich dreymal pro fundatoribus zu applizieren; auch 3.) im Jahre hindurch etwelche gestiftete Jahrtage abzuhalten; endlich 4.) den Pfarrer zu Sinningen auf Verlangen in der Seelsorge zu unterstützen. Das jährliche Einkommen beträgt 401 fl. 36 kr. und zwar: ständige Geld-Bezüge 355 fl.; aus Realitäten 35 fl.; aus besondern Dienstes-Verrichtungen 11 fl. 36 kr. Die ständigen Lasten belaufen sich auf 4 fl. 28 kr.

Bewerber um die erledigte Pfründe werden eingeladen, sich binnen 4 Wochen an den Patron, den k. Kämmerer, Kollegial-Direktor, und Straf-Anstalts-Vorstand, Titl Johann Baptist Freyherrn v. Weveld, Ritter des Zivilverdienst-Ordens der bayerischen Krone, Gutsherrn zu Sinningen und Hennenweidach in München, schriftlich zu wenden, die erfoderliche Befähigung nachzuweisen, so wie das Vertrauen auf musterhaften, sittlichen und religiösen Wandel durch legale Zeugnisse zu begründen.

Sinningen den 30. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Freyherrlich von Weveld'sches Patrimonialgericht.

Schnepff, Patrimonialrichter.

509.) praes. den 3/11 30.

(Bekanntmachung.)

Das Benefizium Weidhofen ist durch den

Tod des letzten Besitzer erlediget; dasselbe ist steuerfrey, und liefert einen ganz sichern jährlichen Ertrag aus Aktiv-Kapitals-Zinsen, Stiften, Gilten und freyen Meßstipendien von 375 fl.

Der Fundation gemäß muß der Benefiziat alle Sonn- und Feyertage die Frühmeß für die Stifter applizieren, dagegen er die übrige Zeit von jeder Obligation frey ist.

Die Lasten wegen des Diözesan- und Kapitel-Verbandes mögen 1 fl. betragen; jedoch liegt einem zeitlichen Benefiziaten die Unterhaltung der Gebäude ob.

Bewerber um dieses Benefizium haben sich zu wenden an das

Freyherrlich von Perfal'sche Patrimonial-Gericht Schenkenau Landgerichts Pfaffenhofen an der Ilm.

Schiller, Patrimonialrichter.

510.) praes. den $\frac{3}{11}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Nach Antrag der Gläubiger wurden die Besitzungen des Wirths Dominik Maier im Markte Wald wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt.

Diese bestehen in dessen neu und gut gebauten Wohnhause, sammt Oekonomie-Gebäuden von bedeutenden Umfange, nebst ½ Tgw. Garten, zwey Gemeinde-Theilen, 3 Klftr. Forstrechtholz, dann walzende zur Herrschaft Babenhausen auf- und abfährtige 4 Jchrtn. Boden-Aecker, 1¼ Jchrt. auf der Schleile, 1 Jchrt. Dempfle-Acker, 3 Jchrt. auf dem Haasenbühle, 1 Jchrt. Hochberg-Acker, ¾ Jchrt. Kreppfle-Acker, 3 Jchrt. Steges-Acker, 1 Jchrt. Bauers-Acker, 2 Jchrt. Gehölz, 6 Tgw. Moos-Maad, 1 Tgw. Eichel-Maad, 4 Tgw. Siebenbronnen-Maad, 4 Tgw. auf der Stocket. Ferner in dem dahin auf- und abfährtigen 2 Jchrtn. Siebenbronnen-Aecker, 1 Jchrt. Kohllen-Aecker, 2¾ Jchrt. Anger-Aecker, 1½ Tgw. bestandbares Anger-Maad.

Kaufs-Liebhaber werden eingeladen, ihre Kaufs-Angebothe für diese empfehlungswerthen Gegenstände Dienstags den 16. November d. J. Vormittags 9 Uhr hierorts zu Protokoll zu geben, und bey einem billigen Angeboth nach Antrag der Gläubiger, und gesetzlicher Vorschrift gemäß, den Zuschlag zu gewärtigen, indem bemerkt wird, daß der frühere Verkaufs-Versuch bloß durch die Unannehmbarkeit des Meistbiethenden rückgängig wurde.

Türkheim den 30. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

511.)

(Ausschreibung.)

Maria Leible Schneiders-Tochter, und Maria Klara Mayr Bäckers-Tochter beede von Burgau wurden heute Morgens zwischen 9 und 10 Uhr auf der Landstrasse von Burgau nach Zusmarshausen von einem bewaffneten Burschen überfallen, und folgender Gegenstände beraubt:

1.) der Maria Leible wurde abgenommen: a.) ein Korb ganz neu im Werthe zu 30 kr.; b.) baumwollene ganz weise Winterstrümpfe zu 1 fl.; c.) ein rothbaumwollenes ganz neues Regendach mit messingenen Stiefel und solchem Schuh ohne besonderes Merkzeichen im Werthe zu 4 fl.; d.) vier weise Sacktücher wovon das Eine festonirt und mit dem Namens-Buchstaben A. M. L. versehen, das Andere aber geringer ist, beide im Werthe zu 1 fl.; e.) ein Rosenkranz

von geringem Belange zu 6 kr.; f.) ein paar neue Frauenzimmer-Schuh zu 1 fl. 40 kr.

2.) der Maria Klara Mayr:

a.) ein ganz feines rundes geflochtenes Körbchen im Werthe zu 48 kr.; b.) an baarem Gelde 6 fl. 24 kr., worunter zwey halbe Guldens, und zwey Zwölfer-Stücke, und das übrige Sechser waren; c.) ein rothbaumwollenes abgefühtes mit Fischbeinen versehenes Regendach, in welchem auf dem Tuche der Name des Vaters I. M. i. e. „Johann Mayr" weis eingezeichnet ist, mit hölzernem Stiel und weißem blechenen Stiefel im Werthe zu 3 fl; d.) eine schwarze Gümpen-Haube mit goldenem Fleckel und schwarzen Atlasbändern zu 4 fl. e.) schwarze schaafwollene Strümpfe im Werthe zu 40 kr.; f.) zwey ganz weiße mit rothen Streifen versehene, ganz geringe neue Sack-Tücher, worauf das Eine die Namens-Zeichen F. M., das Andere die Namens-Zeichen I. M. hat, beede zusammen 24 kr. werth; g.) ein Gebethbuch mit dem Titel-Kupfer Franziskus Xaverius, und mit dem Namen Franz Joseph Mayr mit lateinischen Buchstaben zu 18 kr.; h.) ein Kamm und Haar-Strähl zusammen 12 kr. werth.

(Personalbeschrieb.)

Der Räuber ist mittlerer Statur, hat schwarzbraunes Gesicht, schwarze Haare, schwarze Augen, schwarzen Schnurbart, im Gesichte hager, welches er halb mit einem weis und blauen Tüchel überbunden hatte, so daß man nur das halbe Gesicht und ein Aug sehen konnte, er trug einen runden Filzhut, dunkelgrünen Janker und solche Hosen, Halbstiefel, und hatte an der Seite ein Gewehr, zwey andern Bursche standen auf der Lauer im Holze hinter einer Tanne, und können nicht näher beschrieben werden.

Man stellt nun das Ansuchen, auf diese Gegenstände, und die noch unbekannten Thäter strenge Spähe zu verfügen, und jede allenfallsige Spur sogleich mitzutheilen.

Zusmarshausen den 2. November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintermayer, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 28. October 1830.	Briefe	Geld	Den 4. Novmbr. 1830.	Briefe	Geld	Den 6. Novmbr. 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	98		Obligat. à 4% m. Coup.	$98\frac{1}{2}$		Obligat. à 4% m. Coup.	97	
detto à 5%. . .			detto à 5%. . .			detto . à 5%. .		
Lott. Loose E—M à 4%	$102\frac{7}{8}$		Lott. Loose E—M à 4%	$102\frac{1}{2}$	102	Lott. Loose E—M à 4%	$102\frac{7}{8}$	102
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	130		detto unverz. à 10 fl.	130		detto unverz. à 10 fl.	130	
detto detto à 25 fl.	122		detto detto à 25 fl.	122		detto detto à 25 fl.	122	
detto detto à 100 fl.	122		detto detto à 100 fl.	122		detto detto à 100 fl.	122	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 46. den 15ten November 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXXXVIII.) ad Nrm. 3184.

An

sämtliche Land- und Herrschafts-Gerichte des Oberdonau-Kreises.

(Die Praxis der Rechts-Praktikanten bey den Aemtern betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 7ten Oktober d. J. wurde auf den Grund §vi 21. der Verordnung vom 6ten März 1830, die Concurs-Prüfung der Staats-Dienst-Adspiranten betreffend, die Maximal-Zahl der Rechts-Praktikanten bey einem kgl. Landgerichte auf 4 Praktikanten jedoch mit der Erläuterung bestimmt, daß die Beschränkung auf diese Zahl nur in Ansehung jener Rechts-Praktikanten einzutreten habe, welche die zweite oder praktische Prüfung noch nicht bestanden, und durch die Praxis die Vorbedingung für die Zulassung zur letztern zu erfüllen haben.

Diese allerhöchste Bestimmung wird anmit zur Wissenschaft und betreffenden Nachachtung öffentlich kund gegeben.

Augsburg den 10. November 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thygur.

CCCXXXIX.) ad Nrm. 3960.

(Die Elementar Schäden im Oberdonau-Kreise im verflossenen Sommer betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Verheerungen, welche die Feldfluren mehrerer Gemeinden, und selbst ganzer Landgerichts-Bezirke des Oberdonau-Kreises durch Elementar-Schäden, namentlich

durch Hagelschlag im verflossenen Sommer erlitten haben, waren sehr beträchtlich, und mußten einen höchst nachtheiligen Einfluß auf das ökonomische Wohl jener Land-Bewohner haben, deren Feld-Früchten beschädiget, und nicht selten zu jedem Gebrauche ganz untauglich wurden.

Auf eine rühmliche Weise hat sich bei diesem unglücklichen Ereignisse der Wohlthätigkeits-Sinn vieler Staatsbürger des Ober-Donau-Kreises gezeigt, indem dieselben ihren beschädigten Nachbarn die möglichste Hilfe leisteten, und ihnen insbesondere durch Unterstützung mit Getreide sehr häufig die volle Besaamung der Winter-Felder möglich machten.

Besondere Erwähnung in dieser Beziehung verdienen die Landgerichts-Bezirke Kaufbeuern, Mindelheim, und Oberdorf, in welchen, unter thätiger Mitwirkung der Polizey-Behörden, beträchtliche freywillige Opfer an Getreide und Geld für die durch Elementar-Ereignisse beschädigten Feld-Besitzer gebracht wurden.

So wurden im Landgerichts-Bezirke Kaufbeuern 188 Schäffel harte Frucht, (Kern und Roggen), 6½ Schäffel weiche Frucht, (Gerste und Haber), und 144 fl. 8 kr. in Geld; dann im Landgerichts-Bezirke Mindelheim 150 Schfl. harte Frucht, (Kern und Roggen); und im Landgerichts-Bezirke Oberdorf 83 Schfl. harte Frucht, (Kern und Roggen), 152½ Schfl. weiche Frucht, (Gerste und Haber), und 710 fl. 57½ kr. an Geld zur Unterstützung der Hilfs-Bedürftigen gegeben, und an dieselben vertheilt, welches rühmliche Bestreben der betreffenden Staats-Angehörigen, dem unverschuldeten Unglück ihrer Nachbarn abzuhelfen, unter Anerkennung des hiedurch an den Tag gelegten, der unterfertigten königlichen Kreis-Stelle höchst erfreulichen Wohlthätigkeits-Sinnes anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 11. November 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Dienst- und Kreis-Notizzen.

Vermöge kgl. Regierungs-Entschließung vom 9. November 1830 wurde die durch die Versetzung des Pfarrers Aßner in Baysweil erledigte Distrikts-Schul-Inspektors-Stelle im königl. Landgerichts-Bezirke Kaufbeuern dem Pfarrer Bernhard Müller in Irsee, kgl. Landgerichts Kaufbeuern, übertragen.

Der kgl. bayerische Finanz-Rath und Banquier in Augsburg, Johann Lorenz Freyherr von Schäzler hatte bey Uebernahme der Fallit-Masse von Mustard und Rivail zu Augsburg bestimmt, daß die nach Befriedigung der Gläubiger dieser Masse übrigbleibende Summe zum Besten der Armen Augsburgs, und vorzüglich zur Unterstützung und Vervollkommnung der von ihm gegründeten Armen-Kinder Lehr- und Industrie-Schule verwendet werde.

Da jedoch die letztgedachte Anstalt noch bey Lebzeiten des J. L. Frhrn. v. Schäzler aufgehoben wurde, und wegen der Bestimmung des Ueberschusses der genannten Masse von demselben keine weitern Anordnungen mehr getroffen waren; so setzte

dessen Sohn Ferdinand Freyherr von Schäzler, Königlich bayerischer Kammer-Junker, Wechsel-Gerichts-Assessor, Mitglied des Landrathes für den Oberdonau-Kreis, und Gemeinde-Bevollmächtigter der Stadt Augsburg, zur Erfüllung jenes wohlthätigen Stiftungs-Zweckes durch Urkunde de dato München den 15. September 1830 nachstehende Bestimmungen fest:

1.) die Stiftung soll den Namen **Johann Lorenz Freyherrlich von Schäzlersche Stiftung zur Unterstützung herabgekommener Bürger von Augsburg** führen.

2.) Der Ueberschuß der Masse von Mußard und Rivail, welcher nach Abzug der schon im Dezember 1825 der Armen-Kinder Lehr- und Industrie-Schule zugewendeten 3000 fl. die Summe von 8000 fl. im 24-Gulden-Fuß beträgt, bildet in dieser Summe den Stiftungs-Fond.

Derselbe wird zur Zeit in kgl. bayr. 4 prozentige Staats-Papiere umgewandelt, und dem Magistrat der Stadt Augsburg übergeben.

3.) Die fragliche Stiftung hat den Zweck, solche Bürger von Augsburg zu unterstützen, welche in ihren Gewerben durch unverschuldetes Unglück zurückgekommen sind, und es sollen zu dieser Unterstützung alle Jahre die Zinse des Stiftungs-Kapitals verwendet werden.

Um den Fond selbst nicht zu schwächen, sondern vielmehr fortwährend in seiner Integrität zu erhalten, dürfen blos die reinen Renten-Ueberschüsse, oder jene Beträge, welche nach Berichtigung der Administrations-Kosten übrig blieben, vertheilt werden.

Sollte sich wider Erwarten in dem Haupt-Stocke pr. 8000 fl. selbst irgend ein Verlust ergeben, so müßten die Zinse so lange dazugeschlagen werden, bis die Summe von 8000 fl. wieder ergänzt ist, und in diesem Falle bleibt die Vertheilung derselben ausgesetzt.

4.) Gewerbs-Leute anderer Orte bleiben in Folge vorstehender Bestimmung von dieser Stiftung ausgeschlossen.

5.) Die alljährliche Vertheilung der Zinsen ist dem Ferdinand Freyherrn von Schäzler, und dem Magistrats-Rath Joh. Bapt. Pedrone, so lange beide leben, in der Art vorbehalten, daß der erstere 1 oder 2 Gewerbs-Leute evangelischer Confession, der andere eben so viel katholische Individuen dieses Standes wähle, unter welche die Zinsen des Stiftungs-Kapitals zu gleichen Hälften getheilt werden sollen.

Die desfallsigen Bestimmungen werden entweder gemeinschaftlich oder von jedem Theil besonders, dem Magistrate der Stadt Augsburg bekannt gemacht, welcher alsdann die Renten-Ueberschüsse in jedem Jahr den 15ten Septemb. als dem Geburtstag des Johann Lorenz Freyherrn von Schäzler an die bezeichneten Gewerbs-Leute vertheilt.

6.) Auf diese Art wird schon jetzt und für die ganze Zukunft die Verwaltung der begründeten Stiftung dem Magistrat der Stadt Augsburg, oder jener Behörde übertragen, welche allenfalls demselben nach Verschiedenheit der künftigen Aemter-Organisation nachfolgt.

7.) Für den Fall, daß Magistrats-Rath Pedrone seine Ansässigkeit in Augsburg aufgebe, oder mit Tod abgienge, gelangt das ihm eingeraumte Verleihungs-Recht, an den Bruder des Ferdinand Freyherrn von Schäzler, Karl Freyherrn von Schäzler, auf welchen auch das Verleihungs-Recht übergeben soll, wenn der Freyherr Ferdinand von Schäzler vor ihm mit Tod abgehen würde.

8.) Nach Absterben der unter Nr. 5 und 7 genannten Personen geht das Verleihungs-Recht auf den ältesten Chef des Handlungs-Hauses Johann Lorenz Schäzler, und wenn dieses Haus nicht mehr existirt, auf den Magistrat von Augsburg über.

9.) Der unter 5 bestimmte Grundsatz der Vertheilung der Renten unter katholische und evangelische Gewerbs-Leute wird für alle Zukunft und so lange beybehalten, bis eine Vereinigung der christlichen Religions-Theile alle äussern Unterscheidungen aufheben würde.

10.) Die Stiftung soll isolirt verwaltet, daher niemal mit irgend einer andern Stiftung vereiniget, oder in ihrem Zweck abgeändert, vielmehr für alle Zukunft in ihrer ursprünglichen Bestimmung erhalten werden.

Sollten sich wider Erwarten etwa noch Nachfoderungen an die Masse von Mußard und Rivail ergeben, und vor Gericht liquidirt werden können; so sind solche aus obigem Stiftungs-Kapitale pr. 8000 fl. zu bezahlen.

Diese aus reinem Bürgersinn hervorgegangene wohlthätige Fundation, durch welche die edelmüthigen Stifter sich einen erneuerten Anspruch auf das dankbare Andenken ihrer Mitbürger erworben haben, wird hierdurch zur ehrenden Anerkennung öffentlich bekannt gemacht.

Der kgl. Commissair der Stadt Memmingen Friedrich Wilhelm Roth und seine Gattin Elisabetha Friderika geborne Spärh haben gemäß der unterm 8ten July d. J. errichteten Stiftungs-Urkunde, und des Nachtrags zu derselben vom 12ten vorigen Monats zur Unterstützung armer Geistes-Kranker aus der Stadt Memmingen die Summe von 100 fl. in der Art bestimmt, daß die Zinse dieses Kapitals in so lange admassirt werden müssen, bis das Stiftungs-Kapital zur Summe von 12000 fl. angewachsen seyn wird. Erst nach Erreichung dieses Betrages sind die Renten hievon dem gedachten Stiftungs-Zwecke zuzuwenden, mit demselben auch unter den bestimmten Voraussetzungen, solche Geistes-Kranke aus der Stadt Memmingen zu unterstützen, die in einer künftig errichtet werdenden Kreis- oder Distrikts-Irren-Anstalt untergebracht werden. Diese nachahmungswürdige Fundation wird unter vollester Anerkennung der von den Stiftern dadurch kundgegebenen wohlthätigen und Menschenfreundlichen Gesinnungen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

512.) praes. den $\frac{1}{11}$ 30.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Michael Hauber, lediger Maurer-Geselle von Börlas, oder dessen allenfallsige rechtmäßige Deszendenten wurden am 8. März d. J. unter dem Präjudiz der Verschollenheits-Erklärung aufgefodert, binnen drey Monaten sich entweder persönlich, oder durch gerichtlich Bevollmächtigte dahier zu melden.

Da dieser Termin fruchtlos verstrichen ist, so wird Hauber auf Ansuchen der Erben hiemit als verschollen erklärt, und dessen Vermögen an dieselben gegen Caution ausgefolgt.

Immenstadt den 4. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmayer Landrichter.

513.) praes. den [illegible]/11 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Anbringen einiger Hypothekar-Gläubiger wird das Anwesen des Jakob Mair zu Oberhausen den 30. November d. J. Morgens von 9 bis 12 Uhr, in dießseitiger Gerichts-Kanzley öffentlich versteigert, wozu man Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber einladet.

Das Anwesen besteht aus einem Wohnhaus, nebst Stadel und Stallung, Haus-Garten, vertheilter und unvertheilter Gemeinds-Nutzung 4½ Jchrtn. Aecker, und 3 Tgw. Wiesen in der Menau.

Dasselbe ist stift-, gilt-, und handlohnbar zur Hofmarke Sinning, die Grund-Stücke sind mit Ausnahme der Gemeinds-Theile zehentbar.

Neuburg, den 14. Okt. 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

---

praes. den 4/11 30.

514.)

(Vorladung.)

Die beiden Gütlers-Söhne Thomas und Johann Baumiller von Kissing werden als Soldaten, – Erster seit dem russischen Feldzuge 1812 als Gemeiner des kgl. 1ten Linien-Infanterie-Regiments, und Zweiter seit dem französischen Feldzuge in den Jahren 1814 und 1815 als Gemeiner bei den Feld-Jägern, vermißt.

Auf Verlangen der Verwandten werden dieselben hiedurch aufgefodert, von ihrem Leben oder Aufenthalt binnen 6 Monaten vom Tage der Einrückung dieses angerechnet um so mehr Nachricht anher zu ertheilen, als man sie außerdessen als verschollen erklären, und ihr in 150 fl. bestehendes Vermögen an die Erben gegen Caution aushändigen würde.

Friedberg den 20. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

515.) praes. den 7/11 30.

(Bekanntmachung.)

Die Relikten des Anton Linder Bäckermeisters zu Illertissen haben das Ansuchen gestellt, ihre Kreditoren in möglichster Bälde zu einer Commission auf einen Tag zusammen zu berufen, um mit ihnen zu liquidiren, und ein gütliches Schulden-Arrangement zu treffen.

Zu diesem Ende werden sämtliche Anton Linder'sche bekannte und unbekannte Kreditoren auf den 29. November d. J. Vormittags 8 Uhr unter dem Präjudiz vorgeladen, daß die Nicht-Erscheinenden sich den Beschluß der Mehrzahl gefallen lassen müssen.

Illertissen den 26. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Merklin, Landrichter.

516.) praes. den 9/11 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Relikten des zu Erlingshofen verstorbenen Wirths und Holzhändlers Andreas Nitbauer, „beym Grenz = Jäger"

genannt, werden sämtliche Realitäten, nebst den dazu gehörigen Mobilien am Montag den 29. November d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt.

Das Wirthschafts-Anwesen beym sogenannten „Grenz-Jäger" zu Erlingshofen enthält: a.) die Wohngebäude, Haus-Nro. 42, mit 2 Städeln nebst Stallungen, der Brandassekurranz mit 3000 fl. einverleibt; ¾ Tagwerk Gras- und Baumgarten; b.) die sämtlichen Gemeinds-Nutzungen, nebst dem jährlichen Holz-Genuß aus dem Gemeinds-Walde, so wie den Anspruch auf die noch unvertheilten Gemeinds-Gründe; c.) die reale Tafern-Gerechtigkeit; und d.) mehrere Jaucherte walzender Aecker, und Wiesen, deren Jauchert-Zahl am Versteigerungs-Tag kund gegeben werden wird.

Kaufslustige werden eingeladen, sich zur bestimmten Stunde in der diesseitigen Gerichts-Kanzley einzufinden, und auswärtige Lizitanten haben sich mit den nöthigen Leumunds- und Vermögens-Attesten zu versehen.

Donauwörth den 28. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

517.) praes. den 1/11 30.

(Ediktal-Ladung.)

Auf die von der Anna Maria Wenzel Zimmermanns-Gattin dahier am 28/9 v. M. gegen ihren Ehemann Bernhard Wenzel, nach dem diese beyden Eheleute vermög bischöflichen Konsistorial-Erkenntnisses ddo. 14. September d. J. von Tisch und Bett auf unbestimmte Zeit geschieden sind, um Abtheilung der ehelichen Güter s. a. eingereichte Klage ladet man den seit dem Monate März d. J. vermißten Beklagten zur Einlassung auf die ermeldte Temporalien-Klage binnen 3 Monaten von heute an gerechnet vor Gericht.

Friedberg den 28. Oktober 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

518.) praes. den 1/11 30.

(Bekanntmachung.)

Die verschollenen Barbara Götz und Johannes Kuchler von Amerdingen, welche ungeachtet der am 28. April 1830 ergangenen Ediktal-Ladung in dem bestimmten halbjährigen Termine weder selbst, noch ein Deszendent von ihnen erschienen sind; wurden durch Erkenntniß vom heutigen für verschollen erklärt, sonach deren Vermögen ihren Intestat-Erben ohne Caution überlassen.

Amerdingen den 28. Oktober 1830.

Freyherrlich Schenk von Staufenberg'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Kropf, Patrimonialrichter.

519.) praes. den 11/11 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Kolonie-Anwesen des Vitus Linderer von Marienheim bey Neuburg an der Donau, bestehend in einem Wohnhause mit Stadl und Stall, mit Stroh gedeckt, von Holz und Lehm erbaut, und in 6 Tgw. kultivirter Gründe, geschätzt auf 760 fl., der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Termin auf Dienstag den 30ten November d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr festgesetzt, wozu Besitz- und Zahlungs-Fähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Neuburg den 3ten November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

520.) praes. den 10/11 30.

(Erkenntniß.)

Das kgl. bayerische Kreis- und Stadt-Gericht Memmingen erkennt zu Recht, daß die unterm 30 April d. J. in Nro. 19. Art. 227. und Nro. 23 Art. 288. des Intelligenz-Blattes für den Oberdonau-Kreis öffentlich ausgeschriebene Obligation der Dreykönig-Kapell-Pflege gegen Anna Maria Blumenthaler von Lauberhart, weil solche in dem vorgeschriebenen Termin nicht vorgezeigt worden ist, hiemit für kraftlos erklärt sey.

Memmingen den 5. November 1830.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

521.) (Literarische Anzeige.)

Bei Aug. Bäumer Buch- und Kunsthändler in Augsburg wird demnächst auf Subscription und Pränumeration erscheinen, aber nur gegen feste Bestellung versendet: „Die Lithographie in ihrem ganzen Umfange.“ Ein theoretisch praktisches Lehr- und Handbuch sämtlicher in diese Kunst sich verzweigender Gegenstände für Stein-Zeichner, Steinschreiber, Steindrucker ꝛc., bey k. Behörden und litographischen Anstalten, so wie auch für Anfänger und Dilettanten, nebst einer Anweisung zur zweckmäßigsten Einrichtung chemischer Druckereien im Großen sowohl, als für den Privat-Gebrauch. Systematisch geordnet, und mit den neuesten erprobten Entdeckungen bereichert von J. B. praktischen Litographen.

Der Subscriptions-Preis ist für ein Exemplar auf schönem weißem Druck-Papier, zahlbar bei Empfang des Werkes 2 fl. 42 kr., gegen baare Vorausbezahlung aber 2 fl.

Die Gemeinnützigkeit eines solchen Werkes, das nicht allein für lythographische Anstalten im Großen, sondern auch zum Privat-Gebrauch schon längst gewünscht wurde, indem zum Vervielfältigen von Briefen, Tabellen, Rechnungen, Curs- und Waaren-Anzeigen ꝛc. so wie von Zeichnungen, für Viele noch die praktischen Vortheile ein Geheimniß sind, laßt an einem starken Absatz um so weniger einen Zweifel zu, als in dem gegenwärtig angezeigten Werke, alle nur denkbare Manieren von Zeichnungen erklärt, die Anfertigung der verschiedenen Arten von Tinten genau beschrieben, über Aezen, Bereitung des Stein-Papieres u. s. w. die möglichst deutliche Anleitung gegeben, kurz das Ganze mit vollem Rechte seinem Titel: „Die Steindruckerei in ihrem ganzen Umfange“ entspricht.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

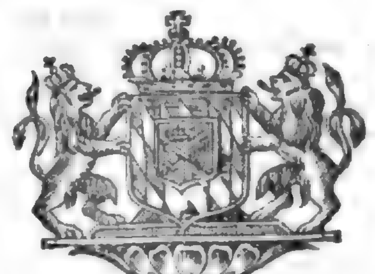
Den 8. Novmbr. 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% *m. Coup.*	97	
detto à 5%. . .		
Lott. Loose E—M à 4%	$102\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{8}$
detto „ „ 2 *mt.*		
detto unverz. à 10 *fl.*	130	
detto detto à 25 *fl.*	122	
detto detto à 100 *fl.*	122	

Den 11. Novmbr. 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% *m. Coup.*	$95\frac{3}{8}$	
detto à 5%. . .		
Lott. Loose E—M à 4%		$102\frac{1}{4}$
detto „ „ 2 *mt.*		
detto unverz. à 10 *fl.*	130	
detto detto à 25 *fl.*	122	
detto detto à 100 *fl.*	122	

Den 13. Novmbr. 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% *m. Coup.*	95	
detto . à 5%. .		
Lott. Loose E—M à 4%	103	$102\frac{1}{4}$
detto „ „ 2 *mt.*		
detto unverz. à 10 *fl.*	130	
detto detto à 25 *fl.*	122	
detto detto à 100 *fl.*	122	

Intelligenz Blatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 47. den 22ten November 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXL.) ad Nrm. 3755.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden, Gemeinde-Verwaltungen, und Armen-Pflegschafts-Räthe des Oberdonau-Kreises.

(Die Befriedigung der Brennholz-Bedürfnisse in dem bevorstehenden Winter betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Se. Königliche Majestät haben unterm 30ten October d. J. in Landesväterlichem Hinblicke auf die Bedürfnisse der ärmern Klassen bezüglich auf die Brennholz-Abgabe aus Staats-Waldungen geruht, den Finanz- und Forst-Behörden aufzutragen, was folgt:

„Die Erfahrungen des strengen Winters von 18$\frac{29}{30}$ mahnen an die Nothwendigkeit der Vorkehrung zweckmäßiger Maaßregeln, um in der herannahenden rauhen Jahreszeit den dringenden Brennholz-Bedürfnissen im Allgemeinen, insbesondere aber jenen der ärmern Einwohner-Klasse abhelfen zu können."

„Obgleich nun von dem Pflicht-Eifer der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer sowohl als der ihr untergeordneten kgl. Forstämter erwartet werden darf, daß sie diesem Gegenstande die erforderliche Aufmerksamkeit bereits gewidmet haben; so sieht sich doch das kgl. Staats-Ministerium der Finanzen veranlaßt, in Bezug auf denselben Nachstehendes zur genauen Befolgung anzuempfehlen."

1.) „Die Hiebe sind da, wo es noch nicht geschehen seyn sollte, namentlich in den Nadelholz-Waldungen baldigst zu beginnen, und auf das thätigste zu betreiben, damit noch vor dem Eintritt rauherer Witterung eine hinlängliche Quantität Brenn-Holzes zum Verkaufe disponibel werde."

2.) „Die Verwerthung und Ueberweisung hat sodann ohne Verzug in

„angemessenen Zwischenräumen und mit „Rücksicht auf das Bedürfniß der Unbemittelten, in kleinen Partien zu „geschehen."

3.) „Zur Erleichterung der dürftig„sten Einwohner-Klasse können in „Fällen der Noth und da, wo die „kgl. Regierung es den Umständen für „angemessen hält, denselben Durch„forstungs-, Abstand-, und andere Höl„zer geringerer Qualität, um mode„rirte Preise abgelassen werden."

„Die kgl. Forstämter sollen zu diesem „Ende mit den Polizey-Behörden in's „Benehmen treten, damit nur wirkli„che Arme dieser Wohlthat theilhaftig „werden."

„Man vertraut zu der k. Regierungs„Finanz-Kammer, daß dieselbe hiernach „die zur Erreichung des beabsichtigten „Zweckes geeigneten Anordnungeu zu tref„fen, auf der andern Seite aber etwaige „Mißbräuche und Unterschleife kräftig „zurückzuweisen wissen werde."

Ferner haben **Seine Kgl. Majestät** durch weiteres allerhöchstes Rescript vom 6ten d. Mts. Nr. 18173 der königl. Regierung Kammer des Innern zu gebieten geruht, was nachsteht:

„Die unterm 30ten v. M. an sämt„liche Regierungs-Finanz-Kammern er„gangene Entschließung, die Befriedi„gung der Brennholz-Bedürfnisse in dem „bevorstehenden Winter aus den Staats„Waldungen betreffend, wird der k. Re„gierungs-Kammer des Innern in Ab„schrift mit dem Auftrage mitgetheilt, „gleiche Anordnungen auch hinsichtlich des „Holzhauerey-Betriebes in den Gemeinde„Waldungeu zu treffen, und zugleich die „Polizey-Behörden anzuweisen, zur Er„reichung des beabsichtigten Zweckes thä„tigst mitzuwirken."

Zur Vollziehung dieser allerhöchsten Anordnungen wird nunmehr Folgendes verfügt:

I.) Wo wirklich Noth obwaltet, haben sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden genaue Sorge dafür zu tragen, daß das wirkliche Brennholz-Bedürfniß der ärmern Einwohner jeder Gemeinde genau ermittelt werde, sofort haben dieselben dem einschlägigen k. Forst-Amte ein Verzeichniß derjenigen Individuen zuzustellen, welchen nach Zff. 3. des allerh. Rescripts Durchforstungs-, Abstände-, und andere Hölzer von geringerer Qualität, ohne Versteigerung zu moderirten Preisen zuzuerkennen wären, damit denselben die erfoderlichen Holz-Beträge zugehe, womit diese Individuen auch zu bedecken wären. Diese Verzeichnisse sind von den Armen-Pflegschafts-Räthen gleichzeitig mit ihren Armen-Beschrieben und Armen-Pflegschafts-Etats schleunigst herzustellen, und der Distrikts-Polizey-Behörde zur alsbaldigen Ausantwortung an die k. Forstämter zu übergeben.

II.) Auf gleiche Weise haben die Gemeinden mit jenen Durchforstungs-, Abstände-, und mit jenen geringen Hölzern zu verfahren, welche sich ihnen bey den nach der Ausschreibung vom 28ten Juny ds. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 27. S. 845 und folgende) stattfindenden jährlichen Hieben etwa abwerfen, und es sind auch dießfalls Abgaben ohne Versteigerung gegen moderirte Taxe an die

von den Armen-Pflegschafts-Räthen im Etat bezeichnete Individuen zu verfügen.

III.) Uebrigens wird dieser allerhöchste Entschluß sämtlichen Lokal- und Distrikts-Armen-Pflegschafts-Räthen einen neuen Beweis der wohlwollenden Absichten Seiner Königlichen Majestät darbieten, und sie bestimmen, um so eifriger jene Aufträge zu vollziehen, welche ihnen unterm heutigen Dato im Betreff des Armen-Pflegschafts-Wesens überhaupt zugehen.

Augsburg, den 17ten November 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCXLI.) ad Nrm. 715.

An sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Viktualien-Polizey betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Polizey-Behörden erhalten nachstehend zur analogen Behandlung den Abdruck einer an das königliche Landgericht Günzburg in Betreff der Fleisch-Preis-Anzeigen erlassenen Regierungs-Entschließung.

„Die mit Bericht vom 4ten dieses Monats gestellte Anfrage in Betreff der „Viktualien, und insbesondere der Fleisch-„Preise-Anzeige und Berechnung, wird „durch Folgendes erledigt:

„1.) Die Fleischer haben die für den be-„ginnenden Monat beabsichteten Fleisch-„Preise der Polizey-Behörde nicht erst „am 1ten Tage des Monats, sondern „vier Tage vor Ablauf desselben, (also „am 27ten Oktober für den Monat „November) anzuzeigen, wodurch dann „die Polizey-Behörde in den Stand „gesetzt wird, rechtzeitig der Kreis-Re-„gierung die nöthigen Aufschlüsse zu „ertheilen";

„2.) bestehen in einzelnen Orten des Ge-„richts-Bezirkes Fleischer mit ausge-„dehntem bedeutenden Verkehre, und „mit verschiedenen Preisen, so sind al-„lerdings diese Orte und ihre Lokal-„Preise in der Anzeige der Preise spe-„ziell zu erwähnen, so wie überhaupt „die Fleischer der Dörfer der polizey-„lichen Aufsicht gleich den Fleischern „in dem Haupt-Orte unterliegen. Ist „jedoch der Preis, um welchen die „dortigen Fleischer das Fleisch abge-„ben, nicht wesentlich von jenem des „Haupt-Ortes verschieden, so bedarf „die Ausscheidung in den künftigen Mo-„nats-Uebersichten keiner stets wieder-„holten ausführlichen Motivirung."

Augsburg den 8. November 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCXLII.)

(Periodische Berichte betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da der größte Theil der Unter-Gerichte des Oberdonau-Kreises mit der Erstattung des Jahres-Berichtes über die eingetretenen Veränderungen im Personal-Stande, oder in der Qualifikation der Rechts-Anwälte noch im Rückstande ist; so wird dieser Gegenstand hiemit in Erinnerung gebracht, und zwar mit der Bedrohung, daß an jedes Unter-Gericht, dessen Bericht bis zum 8ten des nächsten Monats dahier noch nicht eingelaufen ist, auf Kosten des Gerichts-Vorstandes ein eigener Bote abgeordnet werden wird.

Neuburg den 16. November 1830.

Königlich Bayerisches Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis.

Frhr. von Waldenfels, Präsident.

Wunderl, Sekretär.

CCCXLIII.) ad Nrm. 3920.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden, Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Ober-Donau-Kreises.

(Die Bewilligung von Darleihen aus Stiftungs- und Gemeinde-Kassen auf Hypotheken außer dem Regierungs-Bezirke btrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst geruht, durch allerhöchstes Rescript vom 6ten dieses Monats Nro. 7468 auszusprechen, daß die Entschließung vom 16ten Februar 1808, wonach Darleihen aus Stiftungs-Kassen nur auf Hypotheken innerhalb den vormaligen Administrations-Distrikten bewilliget werden konnten, durch die Aufhebung der konsolidirten Verwaltung und Verwendung des Stiftungs-Vermögens außer Wirksamkeit gesetzt sey, sohin den gegenwärtig bestehenden Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen nach Maßgabe der Umstände allerdings gestattet werden könne, ein Darleihen auf eine außer dem Bezirke ihrer Verwaltung oder der niederen und oberen Kuratel liegende Hypothek hinzugeben.

Diese wohlthätige allerhöchste Entschließung, welche die Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 6ten Septmbr. 1811, die Erweiterung der Kompetenz der Kreis- und Ober-Administration betreffend, §. III A. 2. lit. f. (Regierungs-Blatt von 1811. Seite 1454.) in Folge des Gemeinde-Edikts außer Wirksamkeit setzt, wird den Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Oberdonau-Kreises, so wie deren vorgesetzten Curatel-Behörden zur Nachricht und weiter geeigneten Verfügung hierdurch eröffnet.

Augsburg den 17. November 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCXLIV) ad Nrm. 22777.

(Das Kreis-Intelligenz-Blatt, und die Denkwürdigkeiten des Oberdonau-Kreises betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Reskripte aus dem k. Staats-Ministerium des Innern vom 12. July d. J. soll vom künftigen Jahre 1831 an der bisherige Preis des Kreis-In-

telligenz-Blattes im Hinblick auf den grössern Umfang desselben gegen die frühern Jahre, und um die Resultate der jüngsten Rechnung jenen der Kreis-Intelligenz-Blätter aller übrigen Kreise gleichzustellen, auf drey Gulden für das Exemplar erhöht werden.

Dies wird sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises unter Hinweisung auf die frühern, und jährlichen Bekanntmachungen wegen der Verbindlichkeit zu Haltung, wegen rechtzeitiger Bestellung, und wegen der Distribution des Kreis-Intelligenz-Blattes, namentlich auf das die frühern Verordnungen wiederholende Ausschreiben vom 21. März 1827 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1827 Seite 269 u. f.) zur Wissenschaft, und mit dem Auftrage bekannt gemacht, längstens bis 15. Dezember d. J. die Verzeichnisse über die bestellten, und halten-müssenden Exemplare des Kreis-Intelligenz-Blattes für das Jahr 1831 anher einzusenden. Von denjenigen Privaten, welche zur Abnahme des Kreis-Intelligenz-Blattes nicht verbunden sind, und bis dahin keine Abbestellung einsenden, wird angenommen, daß dieselben dieses für die Kreis-Angehörigen wegen der innenthaltenen Bekanntmachungen, Anordnungen, und öffentlichen Notizen unentbehrliche offizielle Blatt auch für das künftige Jahr forthalten wollen.

Die Denkwürdigkeiten des Oberdonau-Kreises, welche nach allerhöchster Anordnung vom 20. Juny 1829 „den Oberdonau-Kreis unter den Römern" beschreiben werden, erscheinen, sobald die nebst einer Karte mehr als 80 bildliche Darstellungen enthaltenden Kupfer-Platten vollendet seyn werden, in einem gebundenen Hefte pro 1830 noch im Laufe dieses Natural-Jahrs mitsammen; das künftig jährige Heft wird sodann die Fortsetzung und das Ende dieser sehr interessanten historischen Darstellung enthalten, und um denselben geringen Preis pr. 36 kr. für das mit dem Kreis-Intelligenz-Blatt abnehmende Exemplar, ohne das Kreis-Intelligenz-Blatt aber um 1 fl. distribuirt werden.

Da in dem künftigen Jahre nur die Fortsetzung eines angefangenen von allerhöchster Stelle vorgeschriebenen Gegenstandes dieser Denkwürdigkeiten erscheint; so sind keine neuen Bestellungen, sondern nur Nachbestellungen und allenfällige Abbestellungen in demselben Termine erfoderlich.

Augsburg den 19. November 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCXLV) ad Nrm. 4655.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Armenpflegschafts-Räthe des Oberdonau-Kreises.

(Die Gesuche um Anlehen aus der Kreis-Hilfs-Kasse betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da nunmehr in Folge der Ausschreibung vom 16. Januar d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt von 1830 Seite 96) die Fonds der Kreis-Hilfs-Kasse nach den Bestimmungen der allerhöchsten Stiftungs-Urkunde vom 6. July 1828 mittelst Bewilligung von 160 Hilfs-Anlehen vollständig angelegt, und dadurch zur Zeit die Mittel zur Gewährung weiterer solcher Unterstützungen erschöpft sind, und da die in der nächsten Zeit fällig werdenden Zuflüsse der Kreis-Hilfs-Kasse aus den Annuitäten der angelegten Kapitalien bereits zum Voraus

für die schon vorliegenden, zum Theil sehr dringenden Anlehens-Bewerbungen in Anspruch genommen sind, und selbst für diese nicht zureichen; so werden sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Armenpflegschafts-Räthe hievon mit dem Bemerken verständigt, daß hiernach neuen Gesuchen keine nahe Aussicht zur Seite steht, so lange nicht das so wohlthätige Institut durch edle Entschlüsse würdiger Menschen-Freunde jene Erweiterung erhält, wozu die Stiftungs-Urkunde so wohlwollend auffodert, und wozu der großherzige Entschluß Seiner königlichen Majestät ein so erhebendes Beispiel gab.

Augsburg den 19. November 1830.

Ke Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCXLVI.) ad Nrm. 3627.

An sämtliche königliche Bezirks-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Eine Collekte für den Müller Johann Keller zu Pfronten-Heitlern, königlichen Landgerichts Füssen, betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Johann Keller zu Pfronten-Heitlern, Müller, ist durch Hochwasser in der Art verunglückt, daß der wilde Wald-Strom sein Mühlwöhr an der Vils so zerstörte, daß die Wiederherstellung 1948 fl. kosten wird.

Dieser Betrag würde das Vermögen des Müllers erschöpfen.

Daher wird auf den Antrag des königl. Landgerichts Füssen, und in Folge dessen Zeugnisses für die Würdigkeit des Bittstellers genehmigt, daß eine Kollekte bey den Müller-Gewerbs-Genossen in dem Ober-Donau-Kreise statt finde.

Die Polizey-Behörden haben die Beiträge zu sammeln, und dem kgl. Landgerichte Füssen binnen 6 Wochen zu übersenden.

Augsburg den 17. November 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCXLVII) ad Nrm. 3429.

(Die Erledigung der Pfarrey Grünenbach betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Resignation des bisherigen Pfarrers Peter Pümpel und dessen Zurücktritt in die Kloster-Pension ist die in der Diözese Augsburg, im Landgerichte Weiler und im Dekanate Opfenbach gelegene Pfarrey Grünenbach mit einem Umkreise von einer halben Quadrat-Meile mit 645 Seelen und zwey Schulen zu Grünenbach und Schinau in Erledigung gekommen.

Zu derselben sind eingepfarrt:

1.) Schinau, Dorf, wo sich die St. Martins-Kapelle befindet, eine halbe Stunde entfernt, mit 246 Seelen; 2.) Heimhofen, kleines Dorf, in einer Entfernung von ½ Stunden mit 104 Seelen; 3.) Motzgazried, Weiler, ½ Stunde entlegen, mit 40 Seelen; und 4.) Laubenberg, Einöd-Höfe, ¼ Stunde entfernt, mit 15 Seelen.

Das zu dieser Pfarrey gehörige, und für eine jährliche Summe von 199 fl. 12 kr. verpachtete Widdum enthält an Aeckern 8¼ Jchrte., an Anger und Brühl 5 Tgw., an Wiesen 2½ Tgw., und an Waid-Grund ½ Tgw., zusammen 16¼ Tagwerke.

Wenn dasselbe in eigener Regie geführt wird, so können 6 bis 8 Stücke Vieh gehalten, und hiebey die erfoderliche Anzahl Dienstboten verwendet werden.

Der nöthige Inventar-Werth kann die Summe von 1000 fl. betragen, und das Betriebs-Kapital 1200 fl. erfodern.

Die Einnahmen bestehen nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahre 1826: 1.) aus Realitäten in 199 fl. 12 kr., 2.) aus Rechten in 1288 fl. 36 kr. 7 hl.; und 3.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 96 fl. 43 kr. 2 hl.; in Summa 1584 fl. 32 kr. 1 hl., die Lasten betragen 797 fl. 16 kr. 6 hl.

Die Bewerber um diese erledigte Pfründe werden hiemit aufgefodert, ihre Gesuche mit den gehörigen Zeugnissen belegt, innerhalb 4 Wochen bey der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Augsburg den 15. November 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCXLVIII) ad Nr. 67.

(Einen zu Erbauung einer katholischen Kirche zu Ansbach weiters geleisteten Beitrag betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 26. August d. J. (Oberdonau-Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1830 Stück 35. Seite 1126) wird nachträglich zur öffentlichen Kunde gebracht, daß von der Pfarr-Gemeinde Manching, kgl. Landgerichts Neuburg, zum Zwecke der Erbauung einer katholischen Kirche in Ansbach ein gleichmäßiger Beitrag von 2 fl. 46 kr. geleistet, und von dem königlichen Landgerichte Neuburg derselbe an das königliche Expeditions-Amt der kgl. Regierung des Rezat-Kreises, Kammer des Innern übersendet worden sey.

Augsburg den 18. November 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Dienst- und Kreis-Notizzen.

Die kgl. Kreis-Regierung hat im Einverständnisse mit dem kgl. Appellations-Gerichte für den Oberdonau-Kreis unterm 17. Novbr. 1830 beschlossen, den Stadt-Schreiber Johann Lindemann zu Aichach als Patrimonial-Richter IIter Klasse auf den Gräflich von Haslang'schen Patrimonial-Gerichten IIter Klasse zu Großhausen und zu Haslangkreit zu bestättigen, wobey es übrigens hinsichtlich der Gerichts-Sitze bey den Bestimmungen der Formation der beyden genannten Patrimonial-Gerichte verbleibt.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Reskripts vom 30. October 1830 die Pfarrey Willprechtszell und Hohenried, kgl. Landgerichts Aichach, dem dermaligen Stadt-Kaplan zu Burgau Priester Ignatz Wanderle allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König geruhten ferner das Benefizium in Salgen, Landgerichts Mindelheim, dem Cooperator Richard Salcher zu Pähl, Landgerichts Weilheim, vermöge allerhöchsten

Reskripts vom 28ten Oktober 1830 allergnädigst zu übertragen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 27ten Oktober d. J. dem Pfarrer Joseph Georg Mühlbauer in Emering, Landgerichts Bruck, die erledigte Pfarrey Eggenburg, Landgerichts Friedberg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

522.) praes. den $\frac{11}{11}$ 30.

(Amortisation.)

Da sich innerhalb des unterm 28ten Februar d. J. festgesetzten 6 monatlichen Termins (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 12 Art. 130) Niemand gemeldet hat; so wird die von Xaver Kircher zu Ried für die Relikten des verstorbenen Alois Eberle zu Günzburg unterm 21. Dezember 1821 über 182fl. Kapital ausgefertigte Pfand-Urkunde hiemit als kraftlos und ungültig erklärt.

Neuburg a. d. Kammel den 5. Novbr. 1830.

Freyherrlich von Aretin'sches Herrschafts-Gericht.

Kolb, Herrschaftsrichter.

523.) praes. den $\frac{11}{11}$ 30.

(Edikltal-Ladung.)

Maria Reiser geborne Ruef, Bäuerinn von Keuschlingen ist ohne ehelichen Erben mit Hinterlassung einer letztwilligen Disposition gestorben.

Zur Bekanntmachung dieser Disposition wird Freytag der 10te Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr bestimmt, und die nächsten Anverwandten der Verstorbenen mit dem Auftrage vorgeladen, ihre Erklärung über Anerkennung oder Verwerfung derselben unter legaler Nachweisung ihrer Verwandschafts-Verhältnisse an besagtem Tage um so gewisser abzugeben, als im gegentheiligen Falle solche für anerkannt gehalten, die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Erbs-Ansprüchen ausgeschlossen, und weiter gesetzlicher Vorschrift nach verfahren werden würde.

Neuburg den 5ten November 1830.

Freyherrlich von Aretin'sches Herrschafts-Gericht.

Kolb, Herrschaftsrichter.

524.) praes. den $\frac{11}{11}$ 30.

(Ediktal-Ladung.)

Handelsmann E. A. Brodbeß bisher Associé der nunmehr aufgelößten Speditions-Handlung Hallwachs, et Compagnie hat sich Zahlungsunfähig erklärt.

Man hat sich veranlaßt gesehen, die Edikts-Tage auszuschreiben, welche daher festgesetzt werden, wie folgt:

I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren rechtlichen Nachweisung Donnerstag der 2te Dezember d. J.; II.) zur Abgabe der Einreden Donnerstag der 29te Dezember d. J.; III.) zu den Schluß-Verhandlungen, und zwar zur Abgabe der Replik-Sätze Dienstag der 18te Jänner 1831; und zur Abgabe der Schluß-Erinnerung Montag der 31te Jänner 1831 jedesmal bis Morgens 9 Uhr.

Es werden daher sämmtliche Gläubiger hiemit vorgeladen, an den angesetzten Edikts-Tagen entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und zwar unter dem Rechts-Nachtheil, daß das Ausbleiben an dem Iten Edikts-Tage den Verlust der Foderung, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber den Verlust der treffenden Handlung zur Folge habe.

Schrannen = Auszeige

des

Ober = Donau = Kreises

für

den Monat September und Oktober 1830.

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Schranne: Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Jahr 1830.			Schäffel.											Schäffel.										
Aichach	25	Sept.	—	119	119	111	8	15	27	14	37	13	53	25	84	109	104	5	10	50	10	28	10	12
	2	Oktbr.	8	140	148	145	3	14	51	14	2	13	3	5	66	71	64	7	10	50	10	24	10	1
	9	ꝛ	3	98	101	101	—	14	58	14	6	13	7	7	52	59	59	—	11	6	10	44	10	30
	10	ꝛ	—	148	148	148	—	15	21	14	41	13	40	—	89	89	89	—	11	40	11	13	10	30
Augsburg	24	Sept.	15	447	462	450	12	16	—	15	8	13	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	Oktbr.	12	435	447	420	[illegible]	16	16	15	—	14	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	ꝛ	18	460	478	400	12	15	9	14	29	13	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	15	ꝛ	12	454	466	456	10	16	—	15	27	15	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	24	Sept.	13	128	141	133	8	15	32	15	41	14	25	26	220	246	236	10	12	10	11	6	9	38
	1	Oktbr.	8	291	299	275	24	16	1	15	15	14	2	10	241	251	211	40	12	6	11	13	10	5
	8	ꝛ	24	293	317	299	18	15	44	14	50	12	54	40	16	200	107	9	11	40	11	0	9	51
	15	ꝛ	18	270	288	279	9	16	6	15	10	13	58	9	202	211	211	—	11	40	11	17	10	20
Babenhausen	27	Sept.	3	117	120	54	66	15	55	15	18	14	13	6	5	11	7	4	10	48	10	—	9	52
	4	Oktbr.	66	5	71	54	17	15	52	14	50	13	15	4	5	9	7	2	10	45	10	30	10	24
	11	ꝛ	17	70	87	83	4	15	—	14	24	13	12	2	7	9	8	1	10	30	10	5	9	50
	18	ꝛ	4	51	55	53	2	17	4	16	20	15	6	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Burgau	27	Sept.	4	10	14	14	—	15	—	14	30	13	50	10	17	27	17	10	11	5	10	20	9	30
	4	Oktbr.	—	6	6	6	—	15	20	15	—	14	—	10	9	19	7	12	10	45	10	30	10	—
	11	ꝛ	—	17	17	17	—	16	4	15	6	14	30	12	4	16	12	4	9	20	[illegible]	30	9	20
	18	ꝛ	—	9	9	8	1	15	50	14	—	13	30	4	4	8	6	2	10	15	10	—	9	45
Dillingen	24	Sept.	—	4	4	4	—	15	—	—	—	—	—	—	15	15	15	—	11	37	11	[illegible]	10	25
	1	Oktbr.	—	4	4	4	—	14	30	14	15	14	—	—	5	5	5	—	9	45	—	—	—	—
	8	ꝛ	—	2	2	2	—	15	15	15	—	14	45	—	7	7	7	—	10		9	41	9	22
	15	ꝛ	—	3	3	3	—	15	36	—	—	—	—	—	1	1	1	—	[illegible]	—	—	—	—	—
Donauwörth	29	Sept.	—	20	20	19	1	14	51	14	8	13	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	Oktbr.	1	14	15	15	—	15	6	14	1	12	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	13	ꝛ	—	12	12	12	—	15	30	14	11	12	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	20	ꝛ	—	6	6	6	—	16	—	15	5	13	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	29	Sept.	3	41	44	38	6	14	2	13	—	11	41	40	30	70	54	16	11	5	10	24	9	45
	6	Oktbr.	6	36	42	42	—	14	53	13	19	12	30	16	8	24	21	3	10	55	10	10	9	57
	13	ꝛ	—	44	44	44	—	14	46	13	41	12	34	3	30	33	30	3	11	30	10	50	10	12
	20	ꝛ	—	51	51	51	—	15	14	13	58	12	38	3	28	31	31	—	11	48	10	52	9	33
Friedberg	23	Sept.	5	7	12	3	9	16	30	14	24	14	15	56	—	56	6	50	13	30	13	—	12	—
	30	ꝛ	9	64	73	67	6	16	30	14	40	12	30	50	65	115	75	40	11	40	10	40	9	—
	7	Oktbr.	6	10	16	14	2	16	—	15	38	15	12	40	—	40	30	10	12	—	11	11	10	—
	14	ꝛ	2	17	19	15	4	16	—	14	53	13	24	10	17	27	22	5	12	—	12	12	10	30

Gerste: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Schäffel.										
—	225	225	222	3	6	54	6	28	6	10
3	387	390	3?0	10	6	42	6	12	5	50
10	475	485	468	17	6	45	6	26	5	30
17	425	442	424	18	6	10	5	52	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	910	935	929	7	7	22	6	57	6	18
7	1809	1816	1809	7	7	5	6	47	6	11
7	2408	2415	2385	30	6	51	6	15	5	42
30	1814	1844	1837	7	6	47	6	25	5	40
1	14	15	10	5	7	30	7	29	7	5
5	39	44	28	16	7	10	6	47	6	1—
16	16	32	22	10	7	31	7	27	7	2
10	10	20	18	2	6	51	6	21	6	2
3	58	61	55	6	6	0	5	54	5	40
6	86	92	92	—	6	4	5	50	5	24
—	144	144	133	11	5	48	5	30	5	18
11	65	76	72	4	6	—	5	45	5	30
—	22	22	22	—	5	38	5	26	5	12
—	20	20	20	—	5	30	5	12	5	0
—	28	28	28	—	5	29	5	6	4	27
—	26	26	26	—	5	42	5	18	4	50
1	79	80	76	4	5	57	5	30	5	11
4	112	116	112	4	6	20	5	50	5	19
4	302	306	260	46	5	58	5	28	4	59
46	324	370	329	41	5	26	5	9	4	54
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	7	11	7	4	6	—	5	34	4	30
4	75	79	74	5	7	—	6	3	4	30
5	26	31	24	7	6	15	5	18	5	—
7	27	34	24	10	6	30	5	14	4	15

Haber: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Schäffel.										
—	176	176	176	—	4	24	4	3	3	42
—	148	148	147	1	4	18	3	55	3	40
1	145	146	146	—	4	20	4		3	39
—	151	151	151	—	4	45	4	30	3	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	201	201	201	—	4	1	3	40	3	25
—	162	162	162	—	4	1	3	41	3	10
—	281	281	270	11	4	5	3	45	3	30
11	189	200	195	5	4	6	3	54	3	37
4	18	22	18	4	3	32	3	30	3	21
4	14	18	14	4	3	51	3	37	3	21
4	17	21	20	1	3	55	3	40	3	10
1	8	9	9	—	4	15	4		3	34
—	19	19	19	—	3	50	3	20	3	15
—	10	10	10	—	3	39	3	2	3	15
—	20	20	20	—	3	36	3	28	3	20
—	16	10	10	—	3	36	3	30	3	18
—	22	22	22	—	3	50	3	3	3	1
—	12	12	12	—	3	20	3	15	3	6
—	21	21	21	—	3	17	3	14	3	6
—	14	14	14	—	3	19	3	14	3	5
9	49	58	55	3	3	40	3	1?	2	3
3	19	22	22	—	4	1	3	41	3	25
—	53	53	53	—	4	9	3	41	3	2?
—	83	83	80	3	3	5	3	41	3	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	145	145	139	6	5	1?	3	48	3	—
6	21	27	27	—	4	30	4	13	3	30
—	40	40	40	—	5	—	4	21	3	22

Weesen: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.
Schäffel.								
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	19	27	19	8	7	—	6	[illegible]
8	216	223	205	18	7	30	5	4
18	25	43	42	1	6	30	5	4
11	17	18	17	1	6	15	5	3

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schrannen-Tag (Jahr 1830.)	Schrannen-Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffel											Schäffel										
Füßen	25	Sept.	23	26	49	23	26	16	40	16	29	16	3	41	23	64	22	42	14	—	13	49	13	20
	2	Oktbr.	26	24	50	30	20	16	45	16	22	15	48	42	21	63	15	48	14	—	13	3	12	0
	9	„	20	36	56	38	18	16	28	16	1	15	30	48	14	62	30	32	14	18	15	19	12	12
	16	„	18	26	44	21	23	16	32	16	18	15	57	32	26	58	12	46	13	20	12	50	12	30
Günzburg	28	Sept.	—	35	35	31	4	16	58	15	20	13	36	—	20	20	13	7	11	10	10	34	10	—
	5	Oktbr.	4	28	32	30	2	17	25	16	10	14	11	7	20	27	18	9	10	23	10	3	9	30
	12	„	2	47	49	47	2	17	12	15	2	14	54	9	15	24	21	3	10	38	9	59	9	22
	19	„	2	17	19	17	2	17	35	16	40	14	54	3	10	13	12	1	10	30	10	15	10	—
Höchstädt	20	Sept.	—	2	2	2	—	14	15	14	—	—	—	—	2	2	2	—	11	—	10	30	—	—
	6	Oktbr.	—	4	4	4	—	15	45	15	—	14	40	—	3	3	3	—	10	30	10	26	9	48
	13	„	—	6	6	6	—	16	—	15	30	15	12	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—
	20	„	—	2	2	2	—	15	12	13	20	—	—	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—
Jettingen	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Illertissen	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaufbeuren	23	Sept.	12	123	135	127	8	15	52	14	49	13	33	39	40	85	47	38	13	38	12	42	10	30
	30	„	8	267	275	200	75	15	28	13	59	12	50	38	100	138	40	98	13	19	12	45	11	57
	7	Oktbr.	75	185	260	199	61	15	16	13	58	12	45	98	27	125	48	77	12	20	11	—	9	22
	14	„	61	148	209	171	38	15	49	14	28	13	4	77	15	92	32	60	12	[illegible]	11	21	9	56
Kempten	20	Sept.	118	563	681	349	332	17	6	16	10	15	14	173	164	337	139	198	13	[illegible]	12	30	11	14
	6	Oktbr.	332	413	745	386	359	16	47	15	54	15	10	198	149	347	142	205	13	4	12	2	11	32
	16	„	359	249	608	452	156	16	50	16	2	15	—	205	61	371	208	163	13	55	12	42	11	9
	20	„	156	392	548	403	145	17	4	16	30	15	50	163	150	313	183	130	13	51	12	51	11	48
Krumbach	25	Sept.	10	95	105	93	12	15	15	14	45	14	15	12	28	40	20	20	11	20	10	28	9	36
	2	Oktbr.	12	102	114	88	26	15	6	14	20	13	34	20	19	39	23	16	11	8	10	24	9	40
	9	„	26	75	101	98	3	15	12	14	6	13	—	16	12	28	23	5	10	[illegible]	9	20	8	52
	16	„	3	96	99	87	12	16	28	15	20	14	12	5	22	27	24	3	10	20	9	[illegible]	9	20
Lauingen	25	Sept.	—	276	276	251	25	15	37	14	57	13	57	57	90	147	67	80	10	54	9	54	9	12
	2	Oktbr.	25	272	297	259	38	15	47	14	30	13	10	80	40	120	67	53	10	10	9	24	8	47
	9	„	38	272	310	251	59	15	37	14	40	13	14	53	12	65	51	14	10	12	9	25	8	30
	16	„	59	207	266	240	26	15	47	14	52	13	40	14	29	43	38	5	10	15	9	28	8	37

Gerste.											Haber.											Weesen.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis. Höchster		Preis. Mittlerer		Preis. Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis. Höchster		Preis. Mittlerer		Preis. Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis. Höchster		Preis. Mittlerer		Preis. Mindester	
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5	5	10	—	10	—	—	—	—	—	—	11	12	23	8	15	5	30	5	20	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	16	26	13	13	8	57	8	48	8	0	15	32	47	13	34	5	35	5	24	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	25	38	27	11	9	—	8	44	8	15	34	29	63	26	37	5	4	5	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	10	21	21	—	9	—	8	46	8	30	37	24	61	8	53	5	15	5	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	53	53	46	7	5	53	5	35	5	17	—	30	30	30	—	3	40	3	28	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	64	71	71	—	5	59	5	[illegible]	5	24	—	23	23	20	3	3	45	3	42	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	101	101	85	10	5	30	5	12	4	32	3	33	30	36	—	3	45	3	31	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	68	84	82	2	5	44	5	26	5	6	—	20	20	20	—	3	56	3	49	3	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	52	61	52	9	8	10	7	31	6	3	21	43	64	62	2	4	58	4	40	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	118	127	101	26	7	59	7	3	6	3	2	111	113	100	13	4	30	4	23	4	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	134	160	118	42	7	48	7	6	6	19	13	115	128	117	11	4	35	4	20	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	93	135	108	27	7	39	7	[illegible]	6	41	11	78	89	85	4	4	30	4	12	3	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
121	257	378	196	182	9	—	8	0	8	8	25	154	179	150	29	5	20	5	4	4	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
182	203	385	280	135	8	30	8	[illegible]	7	32	26	154	183	162	21	5	15	4	59	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
135	250	385	287	98	8	34	8	10	7	30	21	133	154	128	20	5	42	5	9	4	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
98	255	353	304	49	8	30	8	0	7	44	26	99	125	112	13	5	3	5	15	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	100	101	93	8	6	[illegible]	6	22	6	[illegible]	2	59	61	51	10	3	40	3	20	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	187	195	140	55	6	30	6	15	5	44	10	40	50	50	—	3	34	3	25	3	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55	255	310	292	18	6	—	5	40	5	20	—	34	34	34	—	3	32	3	22	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	88	106	103	3	6	20	6	12	5	5	—	24	24	24	—	3	58	3	42	3	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	889	922	656	266	5	58	5	30	5	11	—	135	135	124	11	3	24	3	4	2	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
266	684	950	720	230	5	54	5	22	[illegible]	[illegible]	11	126	137	132	5	3	14	3	0	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
230	792	1022	813	209	5	45	5	2	4	22	5	119	124	123	1	3	25	3	14	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
209	516	725	714	11	5	34	5	8	4	29	1	115	116	116	—	3	26	3	15	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
	Jahr 1830.		Schäffel.											Schäffel.										
Lindau	25	Sept.	291	948	1239	935	304	18	20	17	48	16	52	30	38	68	23	45	13	11	12	52	12	19
	2	Oktbr.	304	913	1217	760	457	18	18	17	31	16	23	45	17	52	25	27	12	24	11	19	11	36
	9	"	457	1034	1491	1114	377	18	18	17	42	16	0	27	9	36	11	25	13	6	12	51	11	27
	16	"	577	1177	1754	1098	656	18	20	17	30	15	57	25	8	33	9	24	13	0	13	—	12	40
Memmingen	28	Sept.	140	427	567	418	149	16	52	15	57	15	14	88	167	255	160	89	12	0	11	57	11	8
	5	Oktbr.	149	475	624	428	196	16	43	15	49	14	43	89	88	177	97	80	12	15	11	22	10	56
	12	"	196	584	780	691	89	16	34	15	40	14	18	80	98	178	84	94	11	30	11	—	10	53
	19	"	89	415	504	414	90	16	52	16	3	14	38	94	78	172	135	37	11	59	11	12	10	21
Mindelheim	24	Sept.	—	204	204	193	11	15	29	14	50	12	19	18	38	56	27	29	11	53	10	42	9	34
	2	Oktbr.	11	185	196	160	30	15	16	14	12	13	—	29	9	38	20	16	14	19	10	45	9	53
	9	"	30	157	187	176	11	15	—	13	50	12	50	18	26	44	28	16	11	12	10	35	9	22
	16	"	11	123	134	134	—	15	19	14	4	13	48	16	8	24	24	—	11	35	11	6	10	21
Neuburg	29	Sept.	* —	118	118	118	—	13	57	13	13	12	24	9	43	52	40	12	11	45	10	57	10	2
	6	Oktbr.	* —	69	69	69	—	14	35	13	39	12	41	12	29	41	39	2	11	30	11	5	10	30
	13	"	* —	95	95	95	—	14	53	14	11	13	28	2	48	50	50	—	12	—	11	28	10	40
	20	"	—	115	115	115	—	14	20	14	39	13	54	—	46	46	45	1	12	41	11	55	11	15
Obergünzburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ottobeuern	23	Sept.	6	25	31	23	8	16	15	14	51	13	18	6	8	14	8	6	13	20	12	30	12	—
	30	"	8	23	31	24	7	15	33	14	23	13	7	6	12	18	11	7	12	15	11	55	11	—
	7	Oktbr.	7	24	31	21	10	15	—	13	52	12	51	7	11	18	10	8	12	—	11	20	11	—
	14	"	10	16	26	18	8	16	—	14	50	13	5	8	12	20	15	5	12	6	11	20	11	—
Rain	25	Sept.	* 4	29	33	29	4	14	45	13	15	13	—	5	17	22	17	5	10	30	10	—	9	30
	2	Oktbr.	* 4	24	28	28	—	15	—	14	—	13	—	5	13	18	13	5	10	—	9	40	9	24
	9	"	* —	17	17	17	—	15	30	14	30	15	—	5	2	7	7	—	10	40	10	30	—	—
	16	"	* —	34	34	34	—	15	30	14	30	14	—	—	4	4	4	—	11	24	11	—	10	—
Schrobenhausen	23	Sept.	* 9	7	16	16	—	15	6	14	33	14	2	20	19	39	34	5	12	—	11	19	10	14
	30	"	* —	26	26	26	—	14	55	14	28	13	16	5	72	77	68	9	10	20	9	49	9	14
	7	Oktbr.	* —	33	33	30	3	14	51	14	30	14	12	9	62	71	67	4	10	23	10	—	9	37
	14	"	* 3	19	22	22	—	15	—	14	38	14	27	4	51	55	51	4	11	8	11	—	10	21
Weissenhorn	20	Sept.	9	127	136	119	17	16	52	14	23	11	40	5	43	48	40	8	10	48	10	25	10	—
	6	Oktbr.	17	176	193	139	54	16	17	14	8	12	0	8	45	53	51	2	10	40	10	4	9	25
	14	"	54	106	160	130	24	16	45	15	7	13	10	2	35	37	37	—	10	45	10	15	9	42
	20	"	24	109	133	130	—	16	52	15	20	13	55	—	54	54	64	—	11	—	10	16	9	37
Summa des verkauften Getreides						*3056 12505											4141							

* bedeutet Waizen.

Gerste											Haber											Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
26	1	27	21	6	9	30	—	—	—	—	42	48	90	69	21	5	48	5	30	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	21	27	1	26	12	—	8	—	—	—	21	65	86	66	20	5	48	5	24	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	53	79	18	61	8	15	8		7	—	20	69	89	68	21	6	—	5	30	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61	15	76	44	32	9	30	8	30	—	—	21	117	138	62	76	5	24	5	6	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
56	893	949	868	81	8	18	8	—	7	38	34	76	110	74	36	5	—	4	54	4	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
81	1568	1649	848	801	8	—	7	22	6	5	36	139	175	138	37	5	—	4	35	4	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
801	443	1244	835	409	7	56	7	6	6	45	37	128	165	102	63	5	6	4	58	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
409	664	1073	960	104	7	44	7	20	6	58	63	45	108	66	42	4	48	4	30	4	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	127	133	103	30	7	44	7	12	6	15	5	120	125	105	20	4	8	3	40	3	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	92	122	69	53	7	13	6	27	6	2	20	88	108	105	3	3	57	3	39	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53	92	145	117	28	7	5	6	30	5	45	3	93	96	96	—	3	54	3	43	3	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	45	73	73	—	6	50	6	17	5	50	—	39	39	39	—	4	9	3	57	3	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	317	319	300	19	6	27	5	53	5	11	1	89	90	87	3	4	10	3	45	3	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	240	259	234	25	6	24	5	52	5	12	3	31	34	32	2	4	28	4	2	3	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	230	255	215	40	5	52	5	25	4	52	2	81	83	77	6	4	20	3	54	3	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	157	197	195	2	6	3	5	34	5	4	6	59	65	61	4	4	10	3	55	3	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	6	5	1	8	—	7	45	7	30	6	14	20	12	8	4	25	4	4	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	18	19	16	3	7	51	7	38	7	18	8	11	19	10	9	4	20	4	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	8	11	8	3	7	—	6	45	6	30	9	14	23	14	9	4	6	3	9	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3	6	5	1	7	—	6	30	6	—	9	6	15	9	6	4	30	4	16	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	87	94	87	7	6	12	5	15	4	30	3	27	30	27	3	4	—	3	40	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	89	96	92	4	6	2	5	30	4	15	3	25	28	28	—	4	—	3	30	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	112	116	116	—	6	10	5	6	4	30	—	15	15	15	—	4	6	3	45	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	89	89	79	10	6	—	5	30	4	—	—	40	40	40	—	3	56	3	40	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10	10	10	—	7	—	—	—	—	—	—	2	22	22	—	4	54	4	30	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	39	39	39	—	7	20	7	9	6	48	—	55	55	55	—	4	18	3	50	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	77	77	71	6	7	3	6	6	6	36	—	66	66	60	—	4	21	4		3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	79	85	78	7	6	54	6	36	6	10	—	62	62	62	—	4	22	4	12	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	316	354	237	117	6	38	6	3	5	32	4	46	50	30	20	3	33	3	13	2	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
117	414	531	322	209	6	38	5	50	5	14	20	47	67	62	5	3	23	3	8	2	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
209	134	343	270	67	5	59	5	30	5	7	5	37	42	37	5	3	44	3	29	3	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67	184	251	237	14	6	52	6	12	5	35	5	42	47	42	5	3	7	3	50	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			21766												5568											283						

Als Massa-Curator hat man einsweilen den Handelsmann Anton Zenetti dahier aufgestellt, welchem man auch die Besorgung der allenfallsigen Speditions-Geschäfte der aufgelösten Handlung „Hallwachs und Comp." übertragen hat.

Uebrigens werden alle Diejenige, welche aus dem Vermögen des E. A. Brodbeß Etwas in Handen haben, aufgefodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, und Vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben. Was den Schulden- und Vermögens-Stand des Gemein-Schuldners betrifft, so wurde ersterer auf 24825 fl. angegeben, das inventarisirte Vermögen beträgt dagegen 948 fl., worauf die Gläubiger nach Inhalt der Prioritäts-Ordnung §. 32 aufmerksam gemacht werden.

Lauingen am 1ten November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Röckl, Landrichter.

525.) praes. den $\frac{12}{11}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Das Gant-Gut der Grünbaum-Wirths-Wittwe Franziska Steichele zu Donauwörth wird Dienstag den 14ten künftigen Monats Vormittags von 8 bis 12 Uhr im Wege öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden verkauft.

Solches besteht:

a.) in der zunächst dem Leder-Thore, vortheilhaft gelegenen Grünbaum-Wirthschaft mit realer Zapfenwirths-Gerechtigkeit, einem freyeigenen gemauerten ganzen Wohn-Haus, Besitz-Nr. 113, Haus-Nr. 23, daranstoffendem Hofraum, Baum- und Wurz-Garten, $\frac{1}{4}$ Tagw. enthaltend Besitz-Nr. 114, und dem Gemeinde-Nutzen zu jährlich 2 Klafter Brennholz und 100 Wellen aus dem Bürgerforst, Besitz-Nr. 115, nebst der Gesammten vorhandenen Wirthschafts- und Haus-Einrichtung; b.) in einem Gemeinds-Theil in der Kuppelweide zu 80 Dez. Besitz-Nr. 241.

Kaufs-Lustige werden eingeladen, sich zur bestimmten Stunde in der diesseitigen Landgerichts-Kanzley einzufinden, ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, auswärtige Steigerer haben sich mit den nöthigen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen, auch können dieselben bis dahin die Beschreibung der auf dem Gut haftenden Lasten, und das Inventar über das vorhabende Mobiliare täglich diesorts einsehen.

Donauwörth den 13. November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

526.) praes. den $\frac{12}{11}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Die Grünbaumwirths-Wittwe Franziska Steichele zu Donauwörth hat sich Zahlungsunfähig erklärt, und eventuell dem förmlichen Konkurs-Verfahren unterworfen, wenn nemlich dasselbe nicht durch eine gütliche Ausgleichung der Gläubiger unter sich, und die Gewährung des gebethenen Nachlasses zu Gunsten ihrer minderjährigen Kinder sollten beseitigt werden können, ihre sämmtlichen Schulden nur in Hypothekarisch versicherten Guthaben bestehen deren Rang sich leicht bestimmen läßt, und selbst diese nicht mehr zur vollen Befriedigung gelangen werden, nachdem laut der vorgenommenen gerichtlichen Schätzung der Aktiv-Stand nur auf 1434 fl., der bisher bekannte, und versicherte Passiv-Stand aber auf 3378 fl. sich beläuft.

Es wird daher zum Güte- und Nachlaß-Versuch, und in dessen Zerschlagungs-Fall zur Abhaltung des ersten Edikts-Tags zum Zwecke der Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung, auf Dienstag den 14ten künftigen Monats; sofort zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Dienstag den 11ten Jänner künftigen Jahrs; zur Replik auf Dienstag den 8ten Februar künftigen Jahrs; und zur Duplik auf Dienstag den 22ten des nemlichen Monats, jedesmal Vormittags 8 Uhr Termin anberaumt, wobey sich sämmtliche hierorts bekannte und nicht bekannte Gläubiger in der diesseitigen Landgerichts-Kanzley um so gewisser einzufinden haben, als die Nicht-Erscheinenden bey der ersten Tagsfahrt für den Fall eines zu Stande kommenden Vergleichs den Beschlüssen der Mehrzahl der Anwesenden beygezählt werden, im Fall des eintretenden Gant-Verfahrens aber solche den Ausschluß von der Gant-Massa, und an den übrigen Edikts-Tagen den Verlust der betreffenden Handlung zu erwarten haben.

Uebrigens fodert man hiermit alle, welche irgend Etwas der Gemeinschuldnerinn gehöriges besitzen auf, dasselbe bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes dem Gerichte unter Vorbehalt ihrer Rechte zuzustellen.

Donauwörth am 13ten November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 15. Novmbr. 1830.	Briefe	Geld	Den 18 Novmbr. 1830.	Briefe	Geld	Den 20. Novmbr. 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95½	95	Obligat. à 4% m. Coup.	96	95⅝	Obligat. à 4 m. Coup.	96	95½
detto à 5%. . .			detto à 5% . .			detto . à 5 .. .		
Lott. Loose E—M à 4%		102½	Lott. Loose E—M à 4		102½	Lott. Loose E—M à 4%		102
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	130		detto unverz. à 10 fl.	130		detto unverz. à 10 fl.	130	
detto detto à 25 fl.	122		detto detto à 25 fl.	122		detto detto à 25 fl.	122	
detto detto à 100 fl.	122		detto detto à 100 fl.	122		detto detto à 100 fl.	122	

Beylage

zum Intelligenz-Blatte des Oberdonau-Kreises Nro. 47.

(Den 15. November 1830.)

Der Ausschuß des politechnischen Vereins für den Oberdonau-Kreis.

An
sämmtliche Mitglieder des Vereins.

(Ein Gutachten über den Zustand der Industrie des Kreises, namentlich hinsichtlich des Betriebes jedes einzelnen Gewerbes betr..)

Die k. Regierung des Oberdonau-Kreises hat sich seit dem Jahre 1828 rastlos damit beschäftiget, genaue und verläßige Aufschlüsse über den Stand der Industrie und über die Verhältnisse einzusammeln, innerhalb welcher jedes einzelne Gewerbe in jedem einzelnen Distrikte sich bewegt. Diese wichtigen Arbeiten sind nunmehr vollendet, und der unterzeichnete Ausschuß empfieng am 10. d M. die Einladung zu Erstattung eines erschöpfenden Gutachtens nicht nur

a.) über den von dem Landrathe des Kreises in seiner jüngsten Sitzung bereits eben so sorgfältig als einsichtsvoll erörterten gegenwärtigen Standpunkt der Kreis-Industrie im Ganzen, sondern auch hauptsächlich

b.) über die gegenwärtigen Standpunkte jedes Gewerbes im einzelnen, über Preis und Verhältnisse seiner Rohstoffe, über seinen Betrieb, Markt und Absatz, über die seiner vollen Entwicklung etwa im Wege stehenden Gebrechen und Hindernisse, über die möglichen Verbesserungen, insbesondere über die Art und Weise, wie die oft mit großen Kosten seither erkauft werden müssenden Rohstoffe in dem Kreise selbst erzeugt, somit die Erlöse aus selben der vielfachleidenden inländischen Landwirthschaft zugewendet, und mit wesentlichen Vortheilen für die Kreis-Industrie auch neue Absatzquellen für die Ackerbauende, und Viezucht-treibende Klasse der Kreis-Bewohner gewonnen werden könnten?

Theils beigefügt, theils angekündet sind, als Beilagen der Regierungs-Auffoderung:

a.) das von dem Landrathe des Kreises an Seine Königliche Majestät bereits erstattete Gutachten über die allgemeinen Verhältnisse der Kreis-Indstrie;

b.) eine populative Tabelle jeder Gemeinde mit genauer Ausscheidung der industriellen, der agrikolen, der gemischten und der sonstigen Bevölkerung, resp. ein comparatives Tableau der die Gewerbs-Erzeugnisse verarbeitenden und der dieselben consummirenden Masse;

c.) ein Gemeindeweise hergestelltes Verzeichniß aller Gewerbe des Kreises;

d.) eine Detail-Tabelle über die im Fabrik-ähnlichem Betriebe behandelten Gewerbe, über beiläufige Zahl ihrer Hilfsarbeiter, und über die beiläufige Mehrung ihrer Hervorbringungen; und

e.) eine Detail-Tabelle aller Fabriken und Manufakturen, mit ähnlichen Aufschlüssen über die beiläufige Zahl ihrer Hilfsarbeiter und über den beiläufigen Umfang ihrer Erzeugnisse.

Der politechnische Verein, durch seine allerhöchst genehmigten Statuten zunächst bestimmt und berufen, die Interessen der Kreis-Industrie wahrzunehmen, kann nur mit Vergnügen einer Auffoderung sich unterziehen, welche so vielfache und so wichtige Resultate verheißt, hat so eben die Niedersetzung einer eigenen Kommission von 7 bis 9 Mitgliedern beschlossen, und die Kommission zugleich authorisirt, sich aus der Mitte der in Augsburg selbst anwesenden Vereins-Mitglieder für einzelne Gewerbs-Zweige beliebige Mitarbeiter beyzugesellen.

Die Kommission wird spätestens am 1ten Jänner ihren Vortrag an den Ausschuß erstatten.

Da übrigens in einer Angelegenheit von solcher Wichtigkeit der Verein einen hohen Werth darauf legen muß, sich mit den Einsichten und Erfahrungen aller seiner Mitglieder zu umgeben, und da überhaupt die kgl. Regierung den Wunsch hegt, in dem Gutachten des Ausschusses die Ansichten aller mit den höhern Stand-Punkten der Kreis-Industrie vertrauten gewerblichen Notabilitäten des Kreises zu erblicken; so beeile sich der Ausschuß, die ihm zugekommene Auffoderung und die zu deren Vollzuge vorläufig getroffenen Maaßregeln sämmtlichen Vereins-Mitgliedern mit dem Ersuchen bekannt zu machen:

„ihre etwaigen Wahrnehmungen über den Standpunkt, die Behandlungs-Art und den Absatz der einzelnen Gewerbe, ihre etwaigen Ansichten über die möglichen Verbesserungen, und insbesondere ihre Urtheile darüber, ob und welche Rohstoffe, und wie sie von der Landwirthschaft des Kreises selbst producirt werden könnten?“

binnen 14 Tagen nach Empfange gegenwärtiger Kundgabe an den Ausschuß des politechnischen Vereins für den Oberdonau-Kreis entweder direkte, oder durch die einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörden einsenden zu wollen.

Der Verein zweifelt nicht, es werden die verehrlichen Mitglieder die höchst wohlthätigen Beziehungen der von der kgl. Regierung gestellten Aufgaben in ihrem vollesten Umfange erkennen, und dem Ausschusse in deren Lösung mit dem ganzen Gewichte ihrer Kenntnisse beystehen.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Geuder, Sekretär.

Intelligenzblatt



des königlich- Bayerischen



Oberdonau- Kreises.

Augsburg, Nro. 48. den 29ten November 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXLIX) ad Nrm. 694.

An
sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden, Rent-Aemter und Forst-Aemter des Ober-Donau-Kreises.

(Die agrikole Statistik betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das unterzeichnete Präsidium sah sich zu Anfange dieses Jahres veranlaßt, ausführliche Erhebungen über die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Kreises, und über alle jene Fragen anzuordnen, welche irgend dazu dienen konnten, nicht nur die bisherigen Schicksale dieses wichtigen Zweiges der öffentlichen Wohlfart, sondern auch die Hindernisse eines vollständigeren Aufschwunges und die Mittel aufzuklären, wodurch Ackerbau und Viehzucht allmählig der möglichsten Entwicklung zugeleitet werden können.

Der zu Vollendung dieser wichtigen Aufgabe anberaumte Termin ist noch kaum vorüber, und bereits sieht sich das Präsidium theils in dem Besitze der rein geschriebenen Elaborate, theils in der Gewißheit, daß die vollkommen vollendeten Concepte noch in dem Laufe dieses Monats bey dem diesseitigen Einlaufe sich befinden werden.

Die abverlangte Arbeit war keine gewöhnliche. Sie erheischte einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Mühe. Eben deßwegen konnte dem unterzeichneten Präsidio schon ihr pünktliches Eintreffen nur in hohem Maaße erfreulich seyn. Noch erfreulicher aber mußte der formelle und materielle Werth der Arbeit und die Wahrnehmung erscheinen, daß jede einzelne Angabe sich auf die genauesten Erhebungen und auf die sorgfältigste Prüfung, somit auf Grundlagen stützt, welche den eingesendeten Elaboraten den Charakter ächter Verlässigkeit beilegen.

Der unterzeichnete Präsident erfüllt eine angenehme Pflicht, indem er sich beeilt, den bey Herstellung der agrikolen Statistik thätig gewesenen Vorständen und Mitgliedern,

Distrikts-Polizey-Behörden, und den von selben zur Mitwirkung aufgerufenen königl. Pfarrern, Gemeinde-Vorstehern und sonstigen Staats-Bürgern die volle Anerkennung ihrer erworbenen Verdienste auszudrücken.

Die Kreis-Regierung durch jene Elaborate genauer bekannt mit den Verhältnissen, den Lasten und den Bedürfnissen der Landwirthschaft, sieht sich nunmehr in den glücklichen Fall gesetzt, jede Oertlichkeit würdigen, und in jeder Angelegenheit bereifte Anträge an die allerhöchste Stelle richten zu können.

Auch die Lokal-Behörden, eingeführt in die eigentlichen Grund-Fragen des Wohlstandes und der Noth, näher vertraut mit dem eigentlichen Wohl und Wehe der Amts-Angehörigen, finden sich von nun an in der Lage, ächtes landwirthschaftliches Verdienst zu erkennen und zu würdigen, und durch Einsichtsvollen Rath, durch Sachgemäße umsichtige Beurtheilung der Kultur-Fragen, durch Beschützung und Aufmunterung eifriger, thätiger Einsichtsvoller Landwirthe, durch gehörige Berücksichtigung unverschuldeten Unglücks, durch tieferen Blick in die Hilfs-Quellen und Lasten der Gemeinden, durch Ergründung mancher bisher unbegriffen gebliebener Gründe örtlicher Armuth, durch sachkundiges Einwirken auf den Bezirk, durch Pflichttreue Schilderungen und Vorschläge nach oben, unendlich viel Gutes für Staat und Privaten herbeyzuführen.

Die Gesammt-Verwaltung endlich fühlt sich den Verwalteten näher gebracht, und neben den gewöhnlichen Geschäfts-Aufgaben auch neue höchst lohnende Berührungs-Punkte hervorgerufen.

Die gesammte Arbeit der Aemter unterliegt bereits gegenwärtig dem Ziffer und Inhalt nach einer sorgfältigen Revision. Unmittelbar nach erfolgten allerhöchsten Entschlüssen über die Vorschläge des Landrathes, und nach entschiedenen künftigen Verhältnissen des landwirthschaftlichen Kreis-Vereins, gelangt sie an das aus dem Vertrauen der Landwirthe selbst hervorgegangene Kreis-Comité zu umständlicher Aeußerung über die einzelnen agrikolen Statistiken, und zu Begutachtung all jener Verbesserungen, Nachhülfen und Maasregeln, deren der örtliche Wirthschafts-Betrieb und die Verhältnisse jeder einzelnen Gemeinde nur immer fähig sind.

Diese Gutachten werden dann, so weit ihre Ausführung von den Gemeinden oder den Einzelnen abhängt, den Gemeinde-Verwaltungen in Abschrift zukommen. Sie werden ferner, wo sie höhere Mitwirkung voraussetzen, durch die Kreis-Stelle realisirt, oder den königlichen Ministerien unterstellt werden. Ueberhaupt wird die Kreis-Stelle im Einklange mit dem landwirthschaftlichen Vereine, und in innigstem Zusammwirken mit den Distrikts- und Lokal-Behörden sich die Förderung der nun zur bestimmten Anschauung gereiften landwirthschaftlichen Interessen zur fortgesetzten Aufgabe machen, und die Erfahrung dürfte bald beweisen, daß die große in ihrer Entwicklung einem ständigen Referate anvertraute Unternehmung, in mehr denn Einer Beziehung nicht fruchtlos für diesen schönen Kreis bleiben kann.

Augsburg den 24. November 1830.

Präsidium
der königlichen Regierung des Ober-Donau-Kreises.

Fürst von Oettingen Wallerstein,
Präsident.

coll. Baldauf.

CCCL.) ad Nrm. 4829.

(Die Ernennung des k. bayerischen Kämmerers, und Regierungs-Raths Freiherrn Carl August Pergler von Perglas zum Kreis-Inspektor für die Landwehre des Oberdonau-Kreises betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 17. November 1830 den Kämmerer und Regierungs-Rath Freiherrn Carl August Pergler von Perglas zum Kreis-Inspektor für die Landwehr des Ober-Donau-Kreises allergnädigst zu ernennen geruht, welches den sämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises hiemit zur Wissenschaft mit dem Bemerken eröffnet wird, daß derselbe in Abwesenheit und Verhinderung des kgl. Kreis-Commandanten Dienstordnungsgemäß alle Ausfertigungen unterzeichne.

Augsburg den 25. November 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCLI.) ad Nrm. 5531.

(Die Berichte über den Zustand der Schul-Gärten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ein Bewohner aus dem Iller-Thale hat der kgl. Regierung mittelst anonymen Schreibens die Ansicht entwickelt, als hätten in den durch das Kreis-Intelligenz-Blatt extrativ kundgegebenen Aemter-Berichten einige um Obst-Kultur minder verdiente Seelsorger rühmende, bewährte Pomologen dagegen nur vorübergehende Erwähnung gefunden.

Königliche Stellen sind weder befugt, noch berufen, namenlose Anzeigen zu beachten. Eben deßhalb konnte auch jene Eingabe keine amtliche Folge erhalten. Ueberdieß gründen sich die erwähnten Aemter-Berichte auf die eigenhändig von den kgl. Distrikts-Polizey-Beamten und Distrikts-Schul-Inspektoren gemeinsam revidirten Vorlagen der kgl. Pfarrer, und es läßt sich durchaus nicht annehmen, daß auf diesem Wege irgend eine irrige Notiz bis an die kgl. Kreis-Stelle gekommen seyn sollte.

Gerne ergreift jedoch die unterzeichnete Regierung diesen Anlaß, um Folgendes wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Die Verwaltung des Oberdonau-Kreises giebt die ihr periodisch zugehenden Answeise über die Fortschritte verschiedener Zweige des öffentlichen Dienstes, und die ihr angezeigt werdenden Leistungen einzelner Communen, Stiftungen und Privaten durch das Kreis-Intelligenz-Blatt kund. Diese Kundgabe findet nicht nur zu verdienter Anerkennung wahrer Auszeichnung, sondern auch, und namentlich zu dem Ende statt, damit die öffentliche Stimme solche eingehende Anzeigen zu prüfen und zu controlliren vermöge.

Diese Publicität gewisser ehemal in der Heimlichkeit der Bureaux vergrabener Notizen bildet das eigentliche Lebens-Prinzip der Administrationen neuerer Zeit. Sie ist der Schritt der Verwaltung in dem Interesse öffentlicher Erörterung. Sie legt aber eben deßhalb dem geläuterten Staats-Bürgersinne der Verwalteten, wenn nicht die positive doch jedenfalls die moralische Pflicht auf, die kundgegebenen Thatsachen auch

wirklich aus dem Gesichtspunkte der Orts-kundigkeit zu prüfen, und falls es einzelnen Individuen je gelingen sollte, troß der den Kundgaben sowohl von Seite der Unter-Behörden als von Seite der Kreis-Regierung stets vorangehenden genauen Prüfung fremdes Verdienst zu usurpiren, nicht Bestehendes sich beyzulegen, oder irgend falsche oder entstellte Angaben bis vor das Forum der Oeffentlichkeit zu bringen, die genaue Wahrheit vor der Kreis-Stelle, oder deren Präsidio zu vertreten.

Ein solches Verfahren setzt dann die Kreis-Stelle in den Stand, strenge Untersuchung anzuordnen, gegen unbegründete Angaben alles Ernstes einzuschreiten, verborgen gebliebenem Verdienste nachträglich sein Recht zuzuwenden, irriges Lob öffentlich zu berichtigen, und die Verwaltungs-Notizen immer mehr mit den heilsamen Folgen öffentlicher Erörterung und Beleuchtung zu umgeben.

Die unterzeichnete Regierung hat diesen Stand-Punkt bereits durch ihre Ausschreibung vom 22ten Juny d. J., (Kreis-Intelligenz-Blatt Jhrg. 1830, Nr. 26. S. 808 und folg.) entwickelt, indem sie sich damal nachstehender Maßen äußerte:

„Es liegt in der Natur der gegenwärtigen „Verwaltung, Gegenstände des öffentlichen „Interesse der Publizität zu übergeben, und „die Oeffentlichkeit erscheint nirgends drin„gender, als da, wo es sich um die Resul„tate gebrachter Opfer, und um die Frage „handelt, ob die zu Beförderung der Kul„tur geschaffenen Institute auch wirklich aus „dem Stand-Punkte ihrer Schöpfung be„handelt werden?"

Die unterzeichnete Regierung wünscht, es möge dieser Stand-Punkt die Angehörigen des Oberdonau-Kreises immer mehr durchdringen.

Sie wünscht insbesondere, es möge jeder gutgesinnte Mann zwar nicht unter dem Gewande der Anonymität, wohl aber mit männlichem Freymuthe, und mit der erfoderlichen Bestimmtheit seine Wünsche und Anliegen zu ihrer Kenntniß bringen.

Jeder Aufschluß wird ihr willkommen seyn, und sie versichert im voraus all Jene ihres Dankes, welche es ihr möglich machen, etwa bestehende Mißbräuche zu beseitigen, gegründeten Beschwerden abzuhelfen, und Gemeinnütziges in dem Sinne jener wohlthätigen Direktiven zu erzielen, welche ihr durch Gesetz und Verordnung als Leitfaden ihres Benehmens vorgezeichnet sind.

Augsburg den 25. November 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCLII.) ad Nrm. 5112.

An sämtliche k. Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Quartals-Anzeigen der Conscriptions-Behörden über das angefallene Vermögen der Deserteurs, und Widerspenstigen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem hinsichtlich derjenigen Deserteurs, welche vor dem 1. Mai 1829 entwichen sind,

auf den Grund der Spezial-Akten, und der Vormerkungs-Bücher eingeschritten wird, um die verwirkte Confiscations-Strafe zu vollziehen, und den Ersatz für aerarialische Beschädigungen zu erholen, die Aufsicht über den Vollzug dieser Strafe gegen diejenigen Individuen aber, die seit dem 1ten Mai 1829 desertirt sind, den Conscriptions-Behörden, und resp. Gemeinde-Curatel-Stellen zusteht, und wegen der von diesen Deserteurs dem Aerar verursachten Beschädigung die betreffenden Militär-Behörden nach dem Heer-Ergänzungs-Gesetze, und dessen Vollzugs-Vorschriften das Nöthige zu besorgen haben; so zessieren von nun an zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 7ten dieß sowohl die laut k. Verordnungen vom 28. Februar 1814, und vom 25. September 1815 bisher an die Kreis-Regierung eingesendeten Quartals-Verzeichnisse über das den Deserteurs und Widerspenstigen angefallene Vermögen, als auch die hierüber an die Militär-Fonds-Commissionen bisher gerichtenden Anzeigen.

Sämtliche k. Polizey-Behörden werden hievon zu ihrer genauesten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg den 25. November 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCLIII.) ad Nrm. 5855.

An die kgl. Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Anlegung der Militär-Einstands-Kapitalien bey dem Schulden-Tilgungs-Fond, respective den Vollzug des §. 73 der Vollzugs-Instruktion zu dem Heeres-Ergänzungs-Gesetze betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zu der in dem Kreis-Intelligenz-Blatte vom 24ten May d. J. Stück 21 enthaltenen Bekanntmachung in rubrizirtem Betreffe wird den königl. Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises nachstehende allerhöchste Entschließung vom 7ten dieses zur Wissenschaft unter der Weisung eröffnet, auf den Inhalt die Betheiligten in vorkommenden Fällen aufmerksam zu machen:

„In dem allgemeinen Ausschreiben über „die Anlegung von Einstands-Kapitalien „bey den Schuldentilgungs-Fonds ist „zwar ausgesprochen worden, daß nur „runde Beträge zu 100 fl., 500 fl., und „1000 fl. bey denselben angelegt werden „können, und kleinere Beträge, welche „die Summe von 100 fl. nicht erreichen, „gleichwohl von mehreren Einstands-Kapitalien bis zu diesem Betrage in eine „Obligation aufzunehmen seyen. Da je„doch die dadurch nöthig werdenden Um„schreibungen mit mancherley Schwierig„keiten verbunden sind; so ist auf Antrag „der Staats-Schulden-Tilgungs-Commis„sion unterm 27ten July d. J. beschlossen „worden, daß für die Militär-Einstands-„Kapitalien besondere, mit keinem bestimm„ten Kapitals-Betrage versehene Obliga„tionen angefertiget werden dürfen, wo„nach der ungehinderten Anlegung der be-

„dungenen Einstands-Kapitals-Beträge, „woferne sie nur auf runde Summen „ausgehen, Nichts weiter im Wege steht.

Augsburg den 25. November 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCLIV) ad Nrm. 4949.

(Die Bezirks-Armen-Beschäftigungs-Anstalt in dem kgl. Landgerichts-Bezirke Zusmarshausen betrf.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seit dem Monat Februar d. J. besteht in dem Bezirke des kgl. Landgerichts Zusmarshausen unter der verdienstlichen Leitung des kgl. Landgerichts-Vorstandes Wintermayr, und des Orts-Pfarrers, und Kapitel-Kammerers Kriehofer, dann unter der unmittelbaren Aufsicht und Behandlung des sehr achtbaren Markt-Vorstehers Bürgermeisters Joseph Miehler zu Zusmarshausen eine Bezirks-Armen-Beschäftigungs-Anstalt für Leinen-Spinnerei, Weberei, Bleiche und Färberei, wobey blos Arme des Bezirkes, nachdem sie sich mit Zeugnissen ihrer Lokal-Armen-Pflege legitimirt haben, beschäftigt werden.

Die sehr einfach und genau geführten Bücher und Rechnungen dieser Anstalt bewähren nicht nur ein täglich zunehmendes Gedeihen der Anstalt, sondern auch die merkwürdige Thatsache, daß bereits gegenwärtig gegen 500 früher der örtlichen Armen-Pflege zur Last gewesene Arme in voller und freudiger Thätigkeit sich befinden, und daß unter sie in der kurzen Frist von einigen Monaten bereits über 2000 fl. baaren Geldes vertheilt wurde.

Ueberdieß hat sich eine kgl. Regierungs-Commission bey Gelegenheit einer Visitation von der wirklich vorzüglichen Güte der Manufakte dieser Anstalt, und selbst von der höchst erfreulichen Erscheinung überzeugt, daß die Anstalt theils wegen des Fleißes und der Redlichkeit der beschäftigten Armen, theils wegen der vorzüglichen Sorgfalt des Orts-Vorstehers Miehler bisher nicht nur ohne Schaden, sondern sogar mit baarem Gewinne zu Gunsten des Distrikts-Armen-Fondes operirte.

Dieses lobenswürdige Beyspiel beweißt bis zur Evidenz die Sachgemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 17ten November 1816, und der zu dem Vollzuge dieser allerhöchsten Verordnung neuerlich am 24ten v. M. über Beschäftigung der Armen an sämtliche Armen-Pflegschafts-Räthe ergangenen Regierungs-Weisung.

Sie beweißt insbesondere, wie nichts für das Armenwesen vernichtender ist, als das gänzliche lokale und isolirte Behandeln des Armenwesens, wie die von der kgl. Regierung nunmehr bewirkte endliche Belebung der Distrikts-Versammlungen, und die Ermittelung wohlbemessener Distrikts-Beschäftigungs-Anstalten das einzige ächte Mittel darbieten, um den ärmeren Theil der Bevölkerung aus dem lästigen Sittenverderbenden Müßiggange in eine nützliche Sphäre zu übertragen, um die Arbeitslustigen von den Arbeitsscheuen, und ächte von simulirter Noth zu unterscheiden, und um auf eine der Sittlichkeit förderliche Weise

jene großen Lasten zu mindern, welche bisher den einzelnen Gemeinden durch die einfache Alimentation ihrer Armen zugiengen, und worunter manche Commune zu erliegen Gefahr lief.

Dieser schöne Vorgang wird daher als wahres Muster aufgestellt, und dem betheiligten kgl. Landrichter, Pfarrer, und Gemeinde-Vorsteher wird die dankbare Anerkennung ihrer höchst Nachahmungswürdigen Bemühungen und Einrichtungen hiemit öffentlich kund gegeben.

Augsburg, den 23ten November 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCLV.) ad Nrm.

Bekanntmachung

des Resultats der zum Zwecke der Erbauung einer neuen Kirche zu Bachern, königlichen Landgerichts Friedberg, eingegangenen Collecten-Geldern betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle bringt das Ergebniß der in Folge der diesseitigen Ausschreibung vom 2. Dezember 1829 (Ober-Donau-Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1829 Stück 41 Seite 1697) von den katholischen Pfarr-Gemeinden des Ober-Donau-Kreises Behufs der Erbauung einer neuen Kirche zu Bachern geleisteten Beyträge in der nachfolgenden Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß.

Augsburg den 17. November 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Uebersicht

der zum Zwecke der Erbauung einer neuen Kirche zu Bachern, königlichen Langerichts Friedberg, von den katholischen Pfarr-Gemeinden des Ober-Donau-Kreises eingegangenen Collecten-Gelder.

A) Königliche Landgerichte.

1) Aichach: Zahling 1 fl. 6 k., Schiltberg 3 fl. 12 kr., Unterschönbach 56 kr., Randelsried 1 fl. 24 kr. 4 bl., Aichach 6 fl. 16 kr., Klingen 4 fl. 2 kr., Affing 2 fl. 22 kr., Thalhausen 2 fl. 3 kr., Unterbernbach 1 fl. 22 kr., Tandern 1 fl. 12 kr., Sielenbach 1 fl. 36 kr., Aufhausen 3 fl. 42 kr., Altomünster 3 fl. 24 kr., Hilgertshausen 30 kr., Gallenbach 1 fl. 27 kr., Aindling 4 fl. 57 kr., Ecknach 2 fl. 54 kr., Ober-Griesbach 2 fl. 44 kr., Hohenzell 1 fl. 46 kr., Haunswies 2 fl., Adelshausen 12 fl. 14 kr., Stotzard 6 fl. 21 kr., Ober-Bernbach 24 kr., Sulzbach 1 fl. 36 kr., Rupprechtszell 1 fl., Todtenweis 1 fl. 12 kr., Wildpertszell 1 fl. 9 kr. 4 bl., Höretzhausen 1 fl., Inchenhofen 10 fl. 50 kr., Tödtenried 4 fl. 4 kr., Handzell 3 fl. 30 kr., Kleinberghofen 1 fl. 12 kr., Griesbeckerzell 1 fl. 52 kr., Hollenbach 2 fl. 54 kr., Edenried 1 fl., Igenhausen 2 fl. 21 kr., Rehling 3 fl., Altomoos 47 kr., Kühbach 5 fl. 4 kr., Sainsach 1 fl. 12 kr., Ueberschuß 1 fl 34 kr.; in Summa 113 fl. 12 kr.

2) Buchloe: Asch, mit Einschluß eines Beitrags v. d. dasig. Kirchenstiftung mit 8 fl. 6 kr., 16 fl. 12 kr., Aufkirch 6 fl. 12 kr., Buchloe 3 fl. 26 kr., Dillishausen 2 fl., Denklingen, desgl.

mit 2 fl. 30 kr., 10 fl. Eurishofen 5 fl. 30 kr., Frankenhofen 1 fl. 9 kr. 4 hl., Jengen 4 fl. 7 kr., Lamendingen 4 fl. 3 kr., Lengenfeld 1 fl. 21 kr., Oberostendorf, desgl. v. d. Kirchenstiftung Unterostendorf ad 3 fl. 50 kr, 8 fl. 6 kr., Honsolgen 3 fl. 3 kr., Emmenhausen 2 fl., Oberdießen 2 fl. 12 kr., Leder, einschließig eines Beitrags v. d. dasigen Kirchenstiftung ad 5 fl., 12 fl. 24 kr., Sachsenried 1 fl. 30 kr, Unterdießen 3 fl., Waal 10 fl., Waalhaupten, mit Einschluß eines Beitrags v. d. dasigen Kirchenstiftung ad 2 fl. 30 kr., 6 fl. 9 kr.; in Summa 102 fl. 42 kr. 4 hl.

3) Burgau: Deubach 1 fl. 6 kr. 4. hl., Haldenwang 1 fl. 1 kr. 4 hl., Jettingen 3 fl. 4 kr., Landensberg 1 fl. 12 kr., Oberwaldbach 1 fl. 48 kr., Scheppach 1 fl. 30 kr., Konzenberg 57 kr. 2 hl.; in Summa 10 fl. 48 kr. 2 hl.

4) Dilingen: Aislingen 8 fl. 54 kr., Bayershofen 3 fl. 30 kr., Dirrlauingen 37 kr. 2 hl., Donaualtheim 2 fl. 56 kr. 6 hl., Ellerbach 1 fl. 30 kr., Fristingen 2 fl. 37 kr., Glött 3 fl. 56 kr., Gundremingen 2 fl. 24 kr., Hasenhofen 12 kr., Rechbergreuthen 1 fl. 36 kr., Meistingen 2 fl. 22 kr., Schrezheim 1 fl. 44 kr 7 hl., Wintersbach 2 fl., Wittislingen 3 fl. 32 kr. 4 hl., Bergheim 1 fl. 30 kr.; in Summa 40 fl. 12 kr. 3 hl.

5) Donanwörth: Mertingen 2 fl. 18 kr., Genterkingen 1 fl. 30 kr., Schäfstall 1 fl. 22 kr., Auchsesheim 1 fl 1 kr., Donauwörth 20 fl. 35 kr, Kaisheim 2 fl. 49 kr.; in Summa 29 fl. 55 kr.

6) Friedberg: Stätzling 5 fl. 33 kr., Laimering 8 fl. 37 kr, Kissing 13 fl 21 kr., Ottmaring 7 fl. 33 kr., Friedberg 4 fl. 15 kr., Rieden 4 fl. 12 kr., Baierskirch 16 fl. 12 kr., Sittenbach 2 fl. 30 kr., Mering 39 fl. 31 kr., Röhrospach 5 fl., Merching 6 fl 45 kr. Gebenhofen 3 fl. 59 kr., Pfaffenhofen 5 fl. 24 kr., Egenburg 2 fl. 3 kr, Aulzhausen 3 fl. 36 kr., Taiding 4 fl. 9 kr., Haberskirch 5 fl. 35 kr., Hochdorf 2 fl. 12 kr., Weßiezell 48 kr., Dasing 1 fl. 3 kr., Lechhausen 7 fl 55 kr., Paar 1 fl. 30 kr., Steinbach 1 fl. 21 kr.; in Summa 153 fl. 4 kr.

7) Füßen: Füßen 5 fl. 24 kr., Rieden 1 fl., Bernbeuern 2 fl. 42 kr., Pfronten 13 fl., Seeg 6 fl. 42 kr., Roshaupten 3 fl., Birken 3 fl. 30 kr., Thannenberg 48 kr., Weißensee 3 fl., Zell 2 fl. 3 kr. 4 hl., Nesselwang 2 fl. 24 kr., Lechbruck 3 fl. 42 kr., Hopfen 3 fl., Längenwang 2 fl.; in Summa 52 fl. 17 kr. 4 hl.

8) Göggingen: Göggingen 3 fl. 58 kr. 6 hl., Täfertingen 1 fl. 12 kr., Margertshausen 1 fl. 38 kr. 4 hl., Langweid 4 fl., Anhausen 3 fl. 4 kr., Oberhausen 3 fl. 42 kr., Hürblingen 1 fl. 24 kr., Haunstetten 1 fl. 50 kr., Dietkirch 33 kr., Bazenhofen 48 kr., Stadtbergen 1 fl. 15 kr., Pfersee 1 fl. 12 kr., Achsheim 2 fl., Inningen 2 fl. 15 kr., Steppach 1 fl. 30 kr; in Summa 30 fl. 22 kr. 2 hl.

9) Grönenbach: Altusried 3 fl. 50 kr., Dietmansried 7 fl. 33 kr., Frauenzell 4 fl. 30 kr., Grönenbach 9 fl. 36 kr., Illerbeuern 9 fl. 19 kr., Lautrach 3 fl. 27 kr., Kimratshofen 4 fl. 24 kr., Legau 8 fl 30 kr., Muthmannshofen 2 fl. 46 kr., Probstried 3 fl. 22 kr., Reicholzried 5 fl. 24 kr., Steinbach 3 fl. 15 kr., Zell 4 fl. 15 kr.; in Summa 70 fl. 11 kr.

10) Günzburg: Echlishausen 48 kr., Leinheim 1 fl. 58 kr., Unter-Elchingen 2 fl., Bühl 1 fl. 22 kr., Kirchenstiftung zu Hößelhurst 6 fl., Gemeinde Wattenweiler 2 fl. 12 kr., Finningen 1 fl. 3 kr., Ober-Elchingen 2 fl., Riedhausen 25 kr., Deffingen 50 kr., Bubesheim 1 fl. 12 kr., Leiby 36 kr., Großkötz 4 fl. 3 kr., Holzheim 3 fl. 32 kr., Waldstetten 2 fl. 21 kr., Straß 1 fl., Ober-Elchingen 3 fl. 3 kr., Orenbron 3 fl. 9 kr., Groß-Küßendorf 3 fl 3 kr., Rettenbach 1 fl. 59 kr., Günzburg 2 fl., Autenried 4 fl. 6 kr.; in Summa 48 fl. 51 kr.

11) Höchstädt: Ober- und Unter-Finningen 5 fl. 24 kr., Unter-Liezheim 1 fl. 42 kr., Mörslingen und Deisenhofen 11 fl., Steinheim 2 fl. 42 kr., Schwenningen 5 fl. 24 kr., Ober-Liezheim 52 kr., Luzingen 4 fl. 24 kr., Ober-Glauheim 1 fl. 54 kr., Blindheim 2 fl. 26 kr., Gremheim 1 fl. 21 kr., Schwenebach 2 fl. 24 kr., Welpertstetten 36 kr., Ammerdingen 1 fl. 53 kr. 4 hl., Sonderheim 1 fl. 4 kr., Höchstädt 3 fl. 40 kr., Unterglauheim 1 fl. 43 kr. 4 hl., Tapfheim 3 fl.; in Summa 51 fl. 30 kr.

12) Illertissen: Oberroth 2 fl. 24 kr., Unterroth 2 fl. 35 kr., Klosterbeuern 3 fl. 12 kr., Illertissen 1 fl. 44 kr., Bellenberg 1 fl. 9 kr., Au 36 kr., Engishausen 3 fl. 22 kr., Vöhringen 1 fl., Aufheim 1 fl. 33 kr., Osterberg 2 fl.; in Summa 19 fl. 35 kr.

13) Immenstadt: Thalkirchdorf 4 fl. 24 kr., Stiefenhofen 8 fl. 50 kr., Nieder-Sonthofen 3 fl. 30 kr., Eckarts 1 fl. 21 kr., Stein 2 fl. 45 kr., Immenstadt 18 fl. 25 kr. 4 hl., Missen 4 fl. 40 kr., Akams 3 fl. 21 kr., Diepolz 2 fl., Obermaiselstein 1 fl. 30 kr., Balderschwang 3 fl. 1 kr., Staufen 13 fl. 34 kr., Fischen 3 fl. 35 kr., Blaichach 3 fl., Seifriedsberg 8 fl., Osterschwang 1 fl. 12 kr., Tiefenbach 3 fl.; in Summa 86 fl. 8 kr. 4 hl.

14) Kaufbeuern: Mauerstetten 4 fl. 45 kr. Schliengen 3 fl. 18 kr., Irsee 4 fl. 37 kr. 4 hl., Ketterswang 3 fl. 40 kr., Unter-Germaringen 2 fl. 2 hl., Frankenried 2 fl. 24 kr., Gutenberg 2 fl. 14 kr., Lauchdorf 4 fl., Pforzen 5 fl., Oberbeuern 2 fl. 48 kr., Ingenried 3 fl. 42 kr., Ober-Germaringen 3 fl., Hirschzell 1 fl. 25 kr. 6 hl., Dösingen 2 fl. 39 kr., Rieden 2 fl. 15 kr., Eggenthal 7 fl. 30 kr., Stettwang 4 fl., Westendorf 3 fl. 42 kr., Baisweil 4 fl. 34 kr., Osterzell 3 fl. 24 kr.; in Summa 70 fl. 28 kr. 4 hl.

15) Kempten: Lenzfried 4 fl. 35 kr., Martinszell 3 fl. 2 hl., Wiggensbach 6 fl. 18 kr., Lauben 3 fl. 38 kr. 2 hl., Hochgreith 1 fl. 41 kr., Haldenwang 10 fl., Hellengerst 4 fl. 16 kr., Bezigau 5 fl. 21 kr., Buchenberg 3 fl., Kleinweiler 3 fl. 21 kr., Wildpoldsried 4 fl. 4 kr., Kruggell 2 fl. 40 kr., Wengen 7 fl. 12 kr., Heilig-Kreuz 8 fl. 13 kr., Rechtis 1 fl. 17 kr., Durach 6 fl. 6 kr., Sulzberg 5 fl. 40 kr., Brennberg 1 fl. 42 kr., Kreuzthal 1 fl. 37 kr. 4 hl., Waltenhofen 4 fl. 24 kr., Memhölz 2 fl.; in Summa 90 fl. 6 kr.

16) Lauingen: Echenbrun 4 fl. 15 kr., Bachhagel 3 fl. 16 kr., Zöschingen 3 fl. 15 kr., Lauingen 5 fl. 3 kr., Ziertheim mit Dattenhausen 6 fl. 12 kr., Gundelfingen 1 fl. 21 kr., [illegible]hausen 2 fl. 24 kr., Ober-Bächingen 1 fl. 32 kr., Unter-Medlingen 2 fl. 48 kr., Ober-Medlingen 3 fl. 24 kr., Unter-Bächingen 51 kr., Burghagel 2 fl. 47 kr., Hausen 48 kr.; in Summa 37 fl. 59 kr.

17) Lindau: Weissenberg 2 fl. 34 kr., Ober-Reitnau 2 fl., Wasserburg 1 fl. 5 kr. 4 hl., Wohnbrechts 4 fl. 11 kr., Maria-Thann 3 fl. 16 kr., Bösenreuti 1 fl. 40 kr., Sigmarszell 1 fl. 36 kr., Hergensweiler 6 fl. 6 hl., Unter-Reitnau 4 fl. 3 hl.; in Summa 26 fl. 26 kr. 2 hl.

18) Mindelheim: Mindelheim 12 fl. 45 kr., Apfeltrach 2 fl. 30 kr., Bedernau 1 fl. 55 kr., Dirlewang 8 fl. 30 kr., Dorschhausen 2 fl. 24 kr., Erisried 2 fl. 18 kr., Eutenhausen 1 fl. 33 kr., Haßberg 4 fl. 3 kr., Kirchdorf 3 fl. 21 kr., Königsried 2 fl. 13 kr., Loppenhausen 3 fl. 24 kr., Mindelau 2 fl. 22 kr., Nassenbeuern 4 fl. 1 kr. 2 hl., Ober-Auerbach 4 fl. 3 kr., Ober-Kammlach 3 fl. 3 kr., Ober-Rieden 2 fl. 24 kr., Pfaffenhausen 13 fl. 3 kr., Breitenbrunn 3 fl. 30 kr., Unter-Rieden 1 fl. 56 kr., Warmisried 1 fl. 57 kr., Westernach 3 fl. 24 kr., Winzer 8 fl. 30 kr.; in Summa 93 fl. 15 kr. 2 hl.

19) Neuburg: Hollenbach 4 fl. 27 kr., Zuchering 2 fl. 12 kr., Wagenhofen 1 fl. 31 kr., Hütting 48 kr., Ambach 1 fl. 10 kr. 4 hl., Ried 1 fl. 33 kr., Stepperg 1 fl. 18 kr., Inchofen 1 fl. 49 kr., Leidling 1 fl. 21 kr., Zell 3 fl. 17 kr., Unterhausen 2 fl. 24 kr., Karlshuld 1 fl. 36 kr. 2 hl., Manching 2 fl. 33 kr., Oberstimm 58 kr., Bittenbrun 39 kr. 2 hl., Straß 1 fl. 30 kr.; in Summa 29 fl. 27 kr.

20) Neuulm; Neuulm 8 fl. 12 kr.

21) Oberdorf: Altdorf 2 fl. 15 kr., Bernbach 1 fl. 27 kr., Bertoltshofen 1 fl. 6 kr., Bidingen 3 fl. 22 kr., Ebenhofen 1 fl. 23 kr., Görisried 2 fl. 34 kr. 6 hl., Ingenried 3 fl. 33 kr., Leuterschach 1 fl. 33 kr., Oberdorf 4 fl., Remarsried 1 fl. 9 kr., Rettenbach 2 fl. 20 kr., Ruderatshofen 5 fl. 6 kr., Srötten 6 fl. 2 kr., Sulzschneid 2 fl. 10 kr., Thalhofen 57 kr. 2 hl., Wald 1 fl. 30 kr.; in Summa 40 fl. 28 kr.

22) Ober-Günzburg: Aitrang 3 fl., Apfeltrang 2 fl. 42 kr., Baiersried 34 kr., Ebersbach 5 fl. 24 kr., Friesenried 4 fl. 51 kr., Geisenried 3 fl. 33 kr., Hopferbach 2 fl. 12 kr., Hüttenwang 3 fl. 6 kr., Kemnat 1 fl. 30 kr., Ober-Günzburg 6 fl. 32 kr. 4 hl., Ober-Thingau 3 fl. 46 kr., Ronsberg 4 fl. 24 kr., Unter-Thingau 6 fl. 4 kr. 4 hl., Untrasried 2 fl. 27 kr.; in Summa 50 fl. 26 kr.

23) Ottobeuren: Sontheim 5 fl. 41 kr. 4 hl., Günz 3 fl. 30 kr., Westerheim 2 fl. 47 kr. 4 hl., Egg an der Günz 2 fl. 53 kr., Wolfertsschwenden 7 fl. 31 kr., Attenhausen 3 fl. 22 kr., Rettenbach 3 fl. 12 kr., Holzgünz 3 fl. 39 kr. 2 hl., Nieder-Rieden 6 fl. 33 kr., Ottobeuern 5 fl. 41 kr., Lachen 4 fl. 1 kr. 6 hl., Böhen 3 fl.,

Benningen 5 fl. 7 kr., Ungerhausen 1 fl. 50 kr., Hawangen 4 fl. 43 kr. 4 hl., Amerdingen 6 fl. 55 kr., Engetried 4 fl. 3 kr. 4 hl., Erkheim 4 fl. 3 kr., Frechenrieden 3 fl. 19 kr., Unteregg 2 fl. 29 kr., Ollarzried 3 fl. 2 kr.; in Summa 87 fl. 26 kr.

24) Rain: Baiersdilling 1 fl. 6 kr., Bonsal 48 kr., Buch 28 kr., Ebenried 1 fl., Erheim 1 fl. 24 kr., Feldheim 1 fl. 21 kr., Gempfing 1 fl. 21 kr. 4 hl., Haselbach 36 kr., Holzheim 2 fl. 4 kr., Illdorf 1 fl. 26 kr., Münster 40 kr., Neukirchen 1 fl. 8 kr., Nieder-Schönenfeld 3 fl., Oberbaar 30 kr., Oberndorf 3 fl. 36 kr., Oberpeiching 42 kr., Osterzhausen 1 fl. 15 kr., Pöttmös 30 kr., Rain 2 fl. 14 kr., Staudheim 1 fl. 34 kr. Thierhaupten 2 fl. 12 kr., Walda 40 kr., Wiesenbach 33 kr., Etting 1 fl. 24 kr.; in Summa 33 fl. 52 kr. 4 hl.

25) Roggenburg: Roggenburg 3 fl. 7 kr., Schießen 1 fl. 22 kr., Wallenhausen 1 fl. 33 kr., Steffenried 1 fl. 42 kr., Nattenhausen 1 fl. 31 kr., Brattenthal 1 fl. 29 kr., Zaiertzhofen 1 fl. 40 kr., Tafertshofen 1 fl. 36 kr., Ebershausen 3 fl., Oberhausen 2 fl. 12 kr., Beuren 2 fl. 4 kr., Biberach 2 fl. 15 kr., Biberachzell 30 kr., Rennertshofen 1 fl. 42 kr., Weißenhorn 6 fl. 45 kr., Pfaffenhofen wegen Sielheim 20 kr., Großkissendorf wegen Balmertshofen 52 kr. 4 hl., Oberhausen 2 fl. 6 kr., Gemeinde Unteregg 24 kr., Gemeinde Biberberg 43 kr.; in Summa 36 fl. 44 kr. 4 hl.

26) Schrobenhausen: Schrobenhausen 2 fl. 6 kr., Hohenwart 3 fl. 42 kr., Hirschenhausen 1 fl. 4 kr., Brunnen 2 fl. 48 kr., Klenau 2 fl. 54 kr., Aresing 2 fl., Langenmosen 3 fl. 48 kr., Edelzhausen 2 fl., Weilach 4 fl. 50 kr. 4 hl., Gerolsbach 3 fl. 21 kr., Hörzhausen 1 fl. 44 kr., Berg im Gau 2 fl. 17 kr., Lauterbach 3 fl. 34 kr. 4 hl., Sandizell 2 fl. 44 kr. 2 hl., Grimolzhausen 1 fl. 42 kr.; in Summa 40 fl. 35 kr. 2 hl.

27) Schwabmünchen: Bobingen 3 fl. 43 kr., Klimnach 1 fl. 12 kr., Pirkach 1 fl. 12 kr., Schwabmühlhausen 2 fl. 26 kr., Großkizigkofen 40 kr., Großaitingen 2 fl. 30 kr., Langeneifsnach 2 fl. 24 kr., Kleinkizighofen 1 fl. 31 kr., Untermeitingen 1 fl. 30 kr., Kleinaitingen 1 fl. 49 kr., Graben 2 fl. 10 kr., Schwabmünchen 7 fl. 25 kr. 6 hl., Wehringen 1 fl. 48 kr. Ottmarshausen 1 fl. 9 kr., Mikhausen 3 fl. 16 kr., Langen-Erringen 2 fl. 11 kr.; in Summa 36 fl. 58 kr. 6 hl.

28) Sonthofen: Altstetten 3 fl. 25 kr., Burgberg 2 fl. 12 kr., Hindelang 8 fl. 48 kr., Maiselstein 2 fl. 3 kr., Mittelberg 7 fl. 30 kr., Mosbach 1 fl. 21 kr., Oberstdorf 2 fl. 8 kr., Ottacker 3 fl., Petersthal 4 fl. 38 kr., St. Rettenberg 6 fl. 54 kr. 4 hl., Schöllang 3 fl. 46 kr., Sonthofen 7 fl. 56 kr., Rettenberg vor der Burg 5 fl. 54 kr. 4 hl., Wertach 9 fl. 27 kr.; in Summa 69 fl. 3 kr.

29) Türkheim: Amberg 1 fl. 12 kr., Beckstetten 1 fl. 54 kr., Ettringen 6 fl., Grimoldsried 48 kr., Hiltenfingen 1 fl. 42 kr., Irsingen 1 fl. 56 kr., Immelstetten 1 fl. 11 kr., Konradshofen 1 fl. 5 kr., Mattsies 3 fl. 31 kr., Mitteleufnach 1 fl. 30 kr., Eibnach 3 fl. 25 kr., Türkheim 8 fl. 6 kr., Wald 2 fl. 42 kr., Weicht 4 fl. 21 kr. 4 hl., Wiedergeltingen 1 fl. 54 kr., Wörishofen 3 fl., Unter-Rammingen 7 fl. 54 kr., Stockheim 3 fl., Tussenhausen 3 fl., Zeisertshofen 4 fl. 30 kr.; in Summa 62 fl. 41 kr. 4 hl.

30) Ursberg: Baiersried 2 fl. 15 kr., Premach 23 kr., Rohr 4 fl. 30 kr., Langenhaslach 2 fl. 3 kr., Geßertshausen 1 fl. 24 kr., Billenhausen 2 fl., Reichertshofen 31 kr., Attenhausen 2 fl. 30 kr., Mindelzell 1 fl. 34 kr., Aichen 1 fl. Walkertshofen 1 fl. 21 kr., Deißenhausen 1 fl. 45 kr., Mertshausen 4 fl. 30 kr., Münsterhausen 2 fl. 30 kr., Ziemetshausen 2 fl. 42 kr., Nieder-Raunau 4 fl. 3 kr., Waltenhausen 2 fl. 9 kr., Memmenhausen 2 fl. 25 kr., Unterblaichen 1 fl. 2 kr., Krumbach 4 fl. 25 kr., Ursberg 1 fl. 2 kr., Balzhausen 40 kr.; in Summa 47 fl. 6 kr.

31) Wertingen: Emersacker 4 fl. 1 kr., Laugna 2 fl. 45 kr., Wengen 2 fl., Binswangen 3 fl. 12 kr., Buttenwiesen 1 fl. 23 kr., Ebingen mit Wortlstetten 1 fl. 25 kr., Affaltern 45 kr., Pfaffenhofen 45 kr., Zusamzell 50 kr., Wertingen 2 fl. 52 kr., Prettelshofen 2 fl. 30 kr., Hirschbach 2 fl. 6 kr., Bliensbach 6 fl. 30 kr., Gottmannshofen 1 fl. 34 kr., Lauterbronn 1 fl. 18 kr., Langenreichen 3 fl., Herbertshofen 3 fl. 42 kr., Zusamaltheim 2 fl. 51 kr., Modelshausen 33 kr., Westendorf 5 fl. 48 kr., Biberbach 1 fl., Frauenstetten 42 kr., Allmannshofen 5 fl. 24 kr., Druis-

heim 2 fl. 42 kr., Herätsried 58 kr.; Osterbuch 1 fl. 12 kr., Holzen 6 fl. 58 kr.; in Summa 68 fl. 48 kr.

32) Weiler: Ebratshofen 4 fl. 13 kr., Ellhofen 1 fl. 6 kr., Gestratz 5 fl. 12 kr., Grünenbach 5 fl. 24 kr., Lindenberg 9 fl. 30 kr., Maierhöfen 9 fl. 16 kr., Niederstaufen 3 fl. 3 kr., Oberreute 8 fl. 48 kr., Opfenbach 4 fl. 24 kr., Röthenbach 5 fl., Scheffau 2 fl. 42 kr., Scheidegg 6 fl. 20 kr., Weiler 14 fl., Weitnau 12 fl.; in Summa 90 fl. 58 kr.

33) Zusmarshausen: Adelsried 3 fl. 3 kr., Agawang 1 fl. 33 kr., Altenmünster 1 fl. 33 kr., Anried 1 fl. 6 kr., Aretsried 1 fl. 18 kr., Biburg 2 fl. 16 kr., Bonstetten 1 fl. 30 kr., Breitenbronn 1 fl. 17 kr., Dinkelscherben 3 fl. 26 kr., Ettelsried 1 fl. 41 kr., Fischach 3 fl. 30 kr., Kleinhausen 1 fl., Gabelbach 1 fl., Gabelbacher Kreuth 53 kr., Grünebaindt 1 fl. 6 kr., Häder 3 fl. 50 kr., Horgau 7 fl. 32 kr., Kuzenhausen 1 fl. 42 kr. 4 hl., Ried 1 fl. 36 kr., Rommelsried 2 fl. 12 kr. 4 hl., Schönebach 42 kr., Oberschönenberg 3 fl. 28 kr., Steinekirch 2 fl. 13 kr., Wiolau 2 fl. 14 kr., Welden 1 fl. 40 kr., Wilmarshofen 42 kr., Wollmatshofen 1 fl. 6 kr., Wörleschwang 2 fl., Zusmarshausen 4 fl. 30 kr.; in Summa 62 fl. 3 kr.

B. Magistrate.

34) Der k. Kreishauptstadt Augsburg: Dompfarrey 21 fl. 10 kr., Pfarrey St. Moriz einschlüssig des Beytrags eines Gutthäters ad 22 fl. — 41 fl. 9 kr. 4 hl., Pfarrey St. Ulrich 21 fl. 40 kr., Pfarrey St. Georg 3 fl. 27 kr., Pfarrey St. Max 33 fl. 28 kr. 6 hl. In Summa 110 fl. 55 kr. 2 hl.

35) Der k. Stadt Kaufbeuern: Kaufbeuern in Summa 14 fl. 55 kr.

36) Der k. Stadt Kempten: Kempten Pfarrey St. Lorenz in Summa 8 fl. 6 kr.

37) Der k. Stadt Lindau: Lindau. In Summa 2 fl. 17 kr. 4 hl.

38) Der k. Stadt Memmingen: Memmingen (Pfarrey St. Max) 7 fl. 57 kr.

39) Der k. Stadt Neuburg: Neuburg (Oberstadtpfarrey zu St. Peter) 2 fl. 57 kr., (Unterstadtpfarrey zum Hl. Geist) 2 fl. 20 kr. In Summa 5 fl. 17 kr.

C. Herrschaftsgerichte.

40) Babenhausen: Babenhausen 5 fl. 25 kr., Boos 4 fl. 3 kr., Heimertingen 3 fl. 37 kr., Kettershausen mit Babenhausen 8 fl. 33 kr., Kirchhaslach 7 fl. 30 kr., Mohrenhausen 1 fl. 30 kr., Pleß 5 fl. 13 kr., Reichau 1 fl. 4 kr., Weinried 5 fl.; in Summa 41 fl. 55 kr.

41) Burheim: Burheim 1 fl. 23 kr., Winterrieden 4 fl. 12 kr. In Summa 5 fl. 35 kr.

42) Edelstetten: Edelstetten 3 fl. 3 kr.

43) Illereichen: Illereichen 1 fl. 30 kr., Kellmünz 2 fl. In Summa 3 fl. 30 kr.

44) Kirchheim: Kirchheim 36 kr., Haselbach 2 fl., Könghausen 36 kr., Eppishausen 1 fl. 13 kr. 3 hl., Pfarrkirchen-Stiftung Haselbach 5 fl. In Summa 9 fl. 25 kr. 3 hl.

45) Neuburg an der Kammel: Neuburg an der Kammel 4 fl. Behlingen 1 fl. In Summa 5 fl.

46) Nordendorf: Blankenburg 58 kr., Ehingen 3 fl. 6 kr., Ortlfingen 1 fl. 2 kr. In Summa 5 fl. 6 kr.

47) Thannhausen: Thannhausen 1 fl. 36 kr., Siegertshofen 2 fl. In Summa 3 fl. 36 kr.

48) Weissenhorn: Attenhofen 1 fl. 6 kr., Bubenhausen 1 fl. 14 kr. 4 hl., Buch 2 fl. 12 kr., Hegelhofen 1 fl. 6 kr., Illerberg 3 fl. 3 kr., Kadeltshofen 4 fl. 47 kr., Pfaffenhofen 8 fl. 2 kr., Ober-Reichenbach 32 kr., Wizighausen 1 fl. 2 kr., Wullenstetten 3 fl. In Summa 26 fl. 4 kr. 4 hl.

Augsburg, den 18. November 1830.

CCCLVI.) ad Nrm. 807.

(Die Erledigung der zweyten Pfarrstelle zu Merkendorf und der damit verbundenen Pfarrey Hirschlach, Dekanats Windsbach betreffend)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte zweyte Pfarrstelle zu Merkendorf und die damit verbundene

Pfarrey Hirschlach wird zur Vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiermit ausgeschrieben.

Hinsichtlich der Einkünfte wird bemerkt, daß solche in den definitiv abgeschlossenen Fassionen folgendermassen berechnet sind:

A.) für Merkendorf in 256 fl. 37 kr. 2 pf. an ständigem Gehalte, nämlich a.) aus dem Staatsärar 180 fl. 33¾ kr.; 51 fl. 15 kr. an baarem Gelde; 73 fl 45½ kr. an 7 Schfl. 2 Metz. 3 Vrl. 2¾ Schztl. Korn; 10 fl. 43¾ kr. an 2 Schfl. 4 Mtz. 2 Vrl. 3½ Szl. Haber à 4 fl.; 44 fl. an 11 Klftr. weichen Scheitholz à 4 fl. und 49½ kr. an 55 Stück Wellen; b) aus Stiftungs-Kassen in 55 fl. 3¾ kr. nämlich 50 fl. baar aus der Kirchen-Kasse; 3 fl. 7½ kr für 4½ Mtz. Korn; 56¼ kr. für 6 ℔ Flachs, und 1 fl. für den Weihnachts-Semmel und Oster-Kuchen; c.) aus der Kammerey 1 fl. für den Weihnachts-Semmel und Oster-Kuchen; in 40 fl. 24 kr. aus Realitäten, und zwar 40 fl. mit der freyen Wohnung im Kaplaney-Hause, 24 kr. mit ¹⁄₁₆ Tgw. Garten; in 54 fl. 5 kr. aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen, worunter 29 fl. 35 kr. Beichtgelder; und in 9 fl aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen; in 340 fl. 6 kr. 2 pf. zusammen. Hievon 9 fl. 41 kr. an Lasten abgezogen, bleiben 330 fl. 25 kr. 2 pf. reiner Ertrag nebst 9 fl. freywillige Geschenke.

B.) für Hirschlach in 60 fl 30 kr an ständigem Gehalte aus der Kirchen-Kasse; in 34 fl. 30 kr. 2 pf. aus Realitäten und zwar mit 1 Tgw. Wiesen, in 28 fl. 21 kr. an besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen, wovon das meiste in Beicht-Geld besteht; 7 fl. an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen. 130 fl. 21 kr. 2 pf. zusammen. Hievon 5 kr. 1 pf. an Lasten abgezogen, bleiben 130 fl. 16 kr. 1 pf. reiner Ertrag und 49 fl. freywillige Gaben, mithin 460 fl. 41 kr. 3 pf. zusammen.

Ansbach den 16. November 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

CCCLVII) ad Nrm. 806.

(Die Erledigung der zweyten Pfarrey zu Langenzeen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte zweyte Pfarrstelle zu Langenzeen wird zur Vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen mit nachstehendem Ertrage ausgeschrieben. Dieser ist nemlich in der zwar geprüften aber definitiv noch nicht abgeschlossenen Fassion vom Jahre 1810 also berechnet: 305 fl. 9 kr. 2 pf. an ständigem Gehalt, nemlich a.) aus Staats-Kassen 235 fl. 59½ kr. nemlich 102 fl. 30 kr. an baarem Gelde; 90 fl. 38¾ kr. an 6 Sra. 7 Mtz. 9⅞ Maas Kern; 12 fl. 9¼ kr. an 1 Sra. 6¼ Ms. Haber Nürnberger Maas; 30 fl an 6 Klftr. Scheitholz und 22 kr. an 30 Stück Wellen. b.) aus Stiftungs-Kassen 68 fl. nemlich 25 fl. an baarem Gelde; 40 fl. an 8 Klftr. Holz; 3 fl. an 240 Stück Wellen. c.) Aus der Gemeinde-Kasse 1 fl. 30 kr.; 100 fl. aus Realitäten, nemlich mit der Wohnung im ehemaligen Kaplaney-Hause, wozu ein kleiner Garten von 10 Quadrat-Ruthen gehört; 287 fl 44 kr. aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen mit Inbegriff 100 fl. 29 kr. vom Beichtstuhl und 10 fl. aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen, 702 fl. 53 kr. 2 pf.

Gesammt-Ertrag; 11 fl. 41 kr. an Lasten für Holz-Perzeptions-Kosten abgezogen. 691 fl. 12 kr. 2 pf. Rein-Ertrag.

Ansbach, den 18ten Nov. 1830.

Königlich Protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

CCCLVIII) ad Nr. 67.

(Die erledigte Pfarrey Pflaumfeld betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrey Pflaumfeld Dekanats Gunzenhausen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben, und wegen des Ertrags derselben nach Vorliegenheit der definitiv abgeschlossenen Fassion Folgendes bemerkt: Solche besteht in 3 fl. 30 kr. an ständigem Gehalt aus der Kirchen-Stiftung Pflaumfeld; 227 fl. 3¼ kr. aus Realitäten nemlich 50 fl. mit freier Wohnung im Pfarr-Hause und dem Genuß der Oekonomie-Gebäude; 116 fl 33¼ kr. mit dem Ertrag aus 5½ Mrg. Aeckern; 48 fl. 30 kr. mit dem Ertrag aus 1½ Tagw. Wiesen; 8 fl. mit ½ Tgw. Garten und 4 fl. mit 4 Mg. Waldung; in 458 fl. 22¼ kr aus Rechten, nemlich in 32 fl. 46½ kr. an ständigen Geld- und Natural-Gefällen; in 344 fl. 4 kr. vom großen Frucht-Zehenten; in 74 fl. 32 kr. von kleinen oder Brach-Zehenten; 16 fl. von Garten-, Obst- und Blut-Zehenten; 4 fl. Gemeinde- und Waid-Recht und in 31 fl. 41 kr. aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen in Summa 730 fl. 36¼ kr. zusammen. Lasten keine.

Ansbach den 22ten Nov. 1830.

Königlich Protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Dienst- und Kreis-Notizzen.

Seine Majestät der König haben den erblichen Reichs-Rath des Königreichs Bayern, den königlich bayerischen Kämmerer, und Ritter des Malthefer-Ordens Herrn Grafen Maximilian von Gravenreuth auf Affing, Edenried, Schönleuthen und Rain am 13. November 1830 zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons der k. Stadt Aichach allergnädigst zu ernennen geruht.

Gemäß Entschließung der k. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern, und des königlichen Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 23. November 1830 wurden zum Behufe der Besetzung der in der Schützen-Compagnie der Stadt Füssen erledigten Officiers-Stellen ernannt; a.) zum Hauptmann Paul Schmid; b.) zum Oberlieutenant Georg Lecker; c.) zu Lieutenants Michael Müller, und Conrad Hermann;

Ferner wurden ernannt zum Adjutanten des Bataillons Alois Schmitt, und zum Bataillons-Chirurg Bernhard Höß.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

527.) praes. den ?? 30.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem der am 18. März 1830 öffentlich

vorgeladene Georg Ignatz Link Rothgerbers-Sohn von Höchstädt an der Donau in dem vorgesetzten 6 monatlichen Termine weder selbst, noch ein Descendent von ihm erschienen ist: so wird derselbe hiedurch für verschollen erklärt, und dessen in 295 fl. bestehendes Vermögen seinen noch lebenden beiden Brüdern in Wien gegen Kaution verabfolgt werden.

Höchstädt am 5. November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

---

528) praes. den 11/11 30.

(Bekanntmachung.)

Dem k. Pfarrer Köninger in Schwenenbach dieß Gerichts sind zwey Hypotheken-Briefe als: a.) des Anton Kling von Delsenhofen über eine Schuld ad 200 fl., ausgestellt am 20. November 1829; und b.) der Wittwe Maria Anna Münz von Unterliezheim, über eine Schuld ad 200 fl. ddo. 20ten August 1828 zu Verlust gegangen.

Der Besitzer dieser Urkunden wird daher aufgefodert, binnen 3 Monaten a dato über den Ankunfts-Titel dieser Urkunden bei unterfertigtem Landgerichte sich um so gewisser auszuweisen, als außerdem nach Umfluß des fraglichen Termines obige Urkunden als kraftlos und erloschen erklärt werden würden.

Höchstädt den 13. November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

529.) praes. den 24/11 30.

(Bekanntmachung.)

Von der unterzeichneten Commission wird am 6. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr in der K. Landgerichts-Kanzley zu Schrobenhausen der auf das k. Rentamts-Gebäude zu Schrobenhausen neu zu errichtende Dachstuhl unter Vorbehalt höchster Genehmigung öffentlich versteigert.

Das Bedingungs-Heft, die Pläne und Kosten-Anschlag können vom 29. November bis 6. Dezember bey dem k. Landgerichte Schrobenhausen eingesehen werden.

Schrobenhausen u. Augsb. d. 17. Nov. 1830.

Königr. Landgericht Schrobenhausen.	Kgl. Bau-Inspektion Augsburg II.
Ramsauer, Landrichter.	Baron Imhof.

530.) praes. den 24/11 30.

(Bekanntmachung.)

Den Gläubigern der Maria Anna Epple Bauers-Wittwe von Fellheim wird hiemit eröffnet, daß man das in ihrer Debit-Sache heute gefällte Erkenntniß statt der Publikation an die Gerichts-Tafel geheftet habe.

Fellheim den 17. November 1830.

Freyherrlich von Reichlin'sches Patrimonial-Gericht I. Kl.

Renz, Patrimonialrichter.

531.) praes. den 24/11 30.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Das königlich bayerische Landgericht Neu-Ulm erkennt, nachdem die in dem Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis vom Jahre 1830 Nro. 25 Seite 796 und Nro. 26 S. 842, dann im Ulmer Intelligenz-Blatte, Stück 23 S. 205 und Stück 25 S. 237 ausgeschriebenen und an die Altershamer'sche und Gassold'sche Familien-Stiftung in Ulm auf

300 fl. gegenwärtig aber nur mehr auf 60 fl. giltig, und auf 200 fl. ausgestellte Obligationen in dem öffentlich bekannt gemachten Termine bey Gericht nicht vorgewiesen worden sind, dieselbe hiemit für kraftlos und erloschen.

Neu-Ulm den 19. November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

532.) praes. den 2⁄11 30.

(Amortisations-Edikt.)

Dem Johann Georg Schindele, Bauern von Ueberbach, der Pfarrey Dietmannsried, gieng bey Abbrennung seines Hauses am 25ten Februar d. J. eine auf die königlich bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse in Augsburg lautende Obligation per 600 à 4 pr. Cto. sub Nro. 5898 zu Verlust.

Auf Ansuchen des Georg Schindele wird daher der Inhaber dieser Obligation aufgefodert, dieselbe binnen sechs Wochen a dato hierorts um so gewisser vorzulegen, und sich über die Ansprüche hierauf gehörig auszuweisen, als sie sonst für kraftlos erklärt werden würde.

Grönenbach am 19ten November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Dormair, Landrichter.

533.) praes. den 24⁄11 30.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

In der Gantsache des Söldners und Schuhmachers Eustach Stuhlmiller zu Hegnenbach, wird dessen Anwesen auf den Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf Montag den 20ten Dezember d. J., am Gerichts-Sitze Termin anberaumt.

Dieses Anwesen besteht: 1.) aus einer Sölde, welche ein Haus samt Stadel, dann Garten und Gemeinde-Nutzen enthält, und zum kgl. Aerar mit 1 fl. 9 kr. Auf- und Abfährtig ist, und dahin jährlich 46¹ kr. Herbstgefäll giebt.; 2.) in ½ Jchrt. Ackers in der Eigen, und ½ Jchrt. der Lochacker, welch beide zum kgl. Aerar grund-zehent- und mit 10 fl. bestandbar sind, und dahin jährlich 1 Metzen 2 Vierling 3⁵ Schztl. Roggen, und eben so viel Haber Gilt geben; 3.) in ½ Jchrt. der Freyweg-Acker, und ½ Jchrt. der Fuchsberg-Acker, dann ½ Jchrt. der Dorfhalden-Acker, welche alle drey zum k. Aerar grund-zehent-und mit 10 Procent bestandbar sind, und dahin jährlich 9 kr. Grund-Zins, dann an Gilt 2 Mezen 3²¹⁄₁₀₀ Schztl. Roggen, und 2 Metzen 1 Vierling 2²²⁄₁₀₀ Schztl. Haber geben; 4.) in ½ Jchrt. Ackers an der Zusamzeller-Flur, ist zum kgl. Aerar grund-zehent-und mit 10 Prozent bestandbar, und giebt dahin jährlich 1 Vierling Roggen und 1 Vierling Haber; 5.) in ½ Jchrt. Ackers dortselbst, ist dahin grund-zehent-und eben so bestandbar, wie der Vorige, und giebt jährlich dahin 2 Vierling ⁸⁄₁₀₀ Schztl. Roggen, und 2 Vierling 3¹⁵⁄₁₀₀ Schztl. Haber-Gilt.

Besitzfähige Kaufs-Liebhaber werden mit der Bemerkung vorgeladen, daß Auswärtige über Vermögen und Leumund sich legal auszuweisen haben.

Wertingen am 19. November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhardt, Landrichter.

---

534. praes. den 2⁄11 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers werden die den Geschwisterten Max und Maria Bollinger zu Oxenbronn gehörigen

3¼ Jchrt. Aecker in den Schmid-Aeckern, welche gilt- und zehentpflichtig und mit 10 Prozent handlöhnig sind, auf dem Wege der Hilfs-Vollstreckung Mondtags den 20. Dezm. d. J. Nachmittags 2 Uhr an den Meistbietenden versteige rt.

Kaufs-Liebhaber wollen sich am besagten Tage in dem Amts-Lokale zu Autenried einfinden.

Autenried den 20. November 1830.

Freyherrlich von Reck'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Angermann.

535.) praes. den $\frac{2}{1}\frac{1}{1}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Freitags den 17. künftigen Monats von 1 bis 4 Uhr Nachmittags wird im Orte Weißbach der Pfarrey Pfronten-Ried, dieß Gerichts, im dortigen Wirthshause das Anwesen des verstorbenen Alois Scheitler, Söldners zu Reflenten, bestehend aus einem hölzernen Wohnhause mit Stall und Stadl Besitz-Nr. 1240, einem Wurz-und Krautgarten, 2 Haus-Bainten, 27½ Metzen Saat-Aecker, 5 Tagwerk einmädiger Wiesen, und 2¼ Metzen Saat Gemeinds-Theil, ganz frei und ohne alle Lasten öffentlich versteigert, wozu Besitz-und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber vorgeladen werden. Die Kaufs-Bedingungen werden am Versteigerungs-Termine bekannt gemacht werden. Die nähere Beschreibung und Schätzung des Guts kann in der Landgerichts-Kanzley eingesehen werden.

Füssen den 23. November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landgericht.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 22. Novmbr. 1830.	Briefe	Geld	Den 25 Novmbr. 1830.	Briefe	Geld	Den 27. Novmbr. 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4 % m. Coup.	96	95½	*Obligat. à 4 % m. Coup.*		96	*Obligat. à 4 % m. Coup.*	97	95¾
detto à 5 % . . .			*detto à 5 % . . .*			*detto . à 5 % . .*		
Lott. Loose E—M à 4		102	*Lott. Loose E—M à 4 %*		102	*Lott. Loose E—M à 4 %*		102
detto „ „ 2 mt.			*detto „ „ 2 mt.*			*detto „ „ 2 mt.*		
detto unverz. à 10 fl.	130		*detto unverz. à 10 fl.*	130		*detto unverz. à 10 fl.*	130	
detto detto à 25 fl.	122		*detto detto à 25 fl.*	122		*detto detto à 25 fl.*	122	
detto detto à 100 fl.	122		*detto detto à 100 fl.*	122		*detto detto à 100 fl.*	122	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 49. den 6ten Dezember 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCLIX) ad Nrm. 8815.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden, und Gerichts-Physikate des Ober-Donau-Kreises.

(Die Einrichtung des Hebammen-Wesens betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da die allerhöchste Verordnung vom 7ten Jänner 1816, die Einrichtung des Hebammen-Wesens im Königreiche betreffend, sich nicht mehr im Besitze sämtlicher Distrikts-Polizey-Behörden und Gerichts-Aerzte des Oberdonau-Kreises befindet, und da dieselbe auch vielen für die Gemeinde-Verwaltungen und Orts-Vorsteher wichtige Bestimmungen enthält, welche ihnen in Ermanglung einer allgemeinen Kundmachung bis jetzt nicht gehörig bekannt geworden sind; so findet sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, besagte allerhöchste Verordnung durch Einrückung in das Kreis-Intelligenz-Blatt in dem nachfolgenden Abdruck mit dem Bemerken kund zu geben, daß diese Instruktion noch in voller Kraft bestehe, und daß nur den §. §. 1. 2. 23 bis 32 soferne eine Abänderung zugieng, als vermöge des §. 55. der allerhöchsten Verordnung vom 17ten Dezember 1825 über Formation, Wirkungs-Kreis, und Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen „die Aufstellung geprüfter Hebammen, unter Vorbehalt der Reclamationen und der Obergewalt zu Abstellung der Mißbräuche und Fehlgriffe, den Unter-Behörden überlassen ist, welche hiebey nicht nur die bestehenden Medizinal-Verordnungen, sondern auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 zu beobachten haben, wenn mit einer solchen Aufstellung eine Distrikts-Umlage verbunden werden soll, oder die Bezirke noch nicht gebildet wären"; als ferner durch denselben §. 55. ausgesprochen ist, daß sich „auf gleiche Weise die Competenz wegen Versetzung, Entlassung, Bestrafung

oder Unterstützung und Belohnung dieser Personen zu bilden habe."

Augsburg den 11. November 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Abdruck.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Die besondere Sorgfalt, welche Wir dem Medizinal-Wesen in Unserem Reiche von jeher gewiedmet haben, bestimmte Uns gegenwärtig auch dem Hebammenwesen eine verbesserte mit den bestehenden übrigen Zweigen der Gesundheits-Polizey übereinstimmende allgemeine Einrichtung zu geben.

Um nun den Bedarf an geprüften und approbirten Hebammen mit den Verhältnissen der Bevölkerung und Lokalitäten in Einklang, und die Vorschriften zu einer zweckmäßigen Auswahl der Zöglinge für den Hebammen-Unterricht allenthalben in gleichheitliche Anwendung zu bringen, die pecuniären Mittel für diese Zöglinge während der Zeit des Unterrichts an den Schulen und für die Anschaffung der ihnen unentbehrlichen Requisiten herbeyzuschaffen, die öffentlichen Hebammen-Schulen in Beziehung auf ihre Zahl, auf die hiezu nöthigen Lokalitäten, das Personal der Lehrer, die Attribute, die Realexigenz, den Lehrvortrag, die praktischen Uebungen, die Prüfungen und Approbationen sogleich in Thätigkeit zu setzen, den Wirkungskreis der approbirten Hebammen in allen Beziehungen vorzuzeichnen, und die Emolumente zur Sicherung der Existenz derselben festzustellen, verordnen Wir auf den Uns hierüber erstatteten umständlichen Vortrag hiemit wie folgt:

Erster Abschnitt.
Bestimmung der Hebammen-Distrikte und der Zahl der für das ganze Königreich erfoderlichen Hebammen.

§. 1.

Die sämtlichen Gerichts- und Polizey-Bezirke des ganzen Reiches sollen von den Polizey-Vorständen mit Zuziehung der Gerichts-Aerzte in Hebammen-Distrikte abgetheilt, und über diese Abtheilung sollen die aufgestellten Orts-Pfarrer und Gemeinde-Vorsteher oder Steuer-Vorgeher den nachstehenden Vorschriften entsprechend vernommen werden. Die Polizey-Vorstände legen ihren Entwurf dem betreffenden General- oder Lokal-Commissariate, oder der Hof-Commission mit den Original-Verhandlungen hierüber begleitet zur Revision vor, welche diese Abtheilungen mit vollständiger Anlage der Akten in einem Zeitraume von zwey Monaten von der gegenwärtigen Kundmachung gerechnet, unfehlbar an Unser Ministerium des Innern zur Genehmigung einzubefördern hat.

Bey dieser Eintheilung der Gerichts- und Polizey-Bezirke in Hebammen-Distrikte ist darauf zu sehen:

a.) daß beyläufig für eine Bevölkerung von 900 Seelen ein Hebammen-Distrikt gebildet werde, wenn nicht die Orts-Verhältnisse hievon irgendwo eine nothwendige Ausnahme erheischen, in welchem Falle die Gründe derselben anzugeben sind. In Städten versteht es sich von selbst, daß eine weit grössere Anzahl Seelen wegen der Leichtigkeit der Hülfe auf einen Hebammen-Bezirk gerechnet werden müsse;

b.) daß die Hebammen-Distrikte mit dem Umfange der Pfarrsprengel, der Steuer-

Distrikte, besonders aber landärztlichen Distrikte, und jedesmal mit den Gränzen des Landgerichts oder Polizey-Bezirkes übereinstimmend festgestellt werden;

c.) daß der Sitz der Hebamme so viel es möglich ist, in die Mitte ihres Distriktes falle, damit die Entfernungen nicht zu beträchtlich werden, und der Weg, den eine Hebamme in den entlegensten Ort ihres Distrikts zu machen hat, nicht viel über eine Stunde betrage;

d.) daß jeder Distrikt so geformt werde, daß die Communikation in alle Orte desselben von der Wohnung der Hebamme aus, zu keiner Jahreszeit und durch keine öfter eintretenden und vorherzusehenden Zufälle, z. B. Ueberschwemmung u. dgl. unterbrochen werde.

§. 2.

Auf solche Weise wird durch vorgeschriebene Formation der Hebammen-Distrikte im ganzen Königreiche zugleich die Anzahl der benöthigten Hebammen ausgemittelt, und zur zweckmäßigen Befolgung der über die Verbesserung des Hebammen-Wesens weiter folgenden Aufträge das Nöthige vorgearbeitet.

Zweyter Abschnitt.

Vorschriften zur zweckmäßigen Auswahl der Zöglinge für den Hebammen-Unterricht.

§. 3.

Damit die Hebammen in Zukunft ihrer Bestimmung entsprechen; so erachten Wir erfoderlich: daß sie das Zutrauen der Gemeinden, für welche sie aufgestellt werden sollen, besitzen; daß sie wegen der Fassung des Unterrichts und wegen der nöthigen körperlichen Geschicklichkeit eine gewisse Zahl der Lebensjahre nicht überschritten haben, auch aus dem Grunde weil, wenn ältere Subjekte zum Unterrichte zugelassen würden, die Gemeinden die Unterrichts-Kosten zu oft wiederholt zu bestreiten hätten; daß sie hinlängliche intellektuelle Fähigkeiten und die nöthigen Vorkenntnisse besitzen sollen, um aus dem Unterrichte den gehörigen Nutzen zu ziehen, und die vollendete praktische Brauchbarkeit sich zu eigen zu machen; daß sie von einem vollkommenen gesunden Körper und einer festen Constitution, vorzüglich aber von unbescholtener Sittlichkeit seyen, welche für die Ausübung einer in so manigfaltige Verhältnisse eingreifenden und mit so großer Verantwortlichkeit verbundenen Kunst durchaus unerläßlich ist, und daß endlich ihre Familien-Verhältnisse mit ihrem zu wählenden Stande nicht im Widerspruche stehen.

Diesem gemäß verordnen Wir:

a.) die Gemeinden haben die Subjekte, welche sie zum Unterrichte in die Hebammen-Schulen schicken, und als Hebammen in Zukunft aufnehmen wollen, zuerst auszuwählen. Jedoch sollen bey dieser Wahl alle nachfolgenden Bedingungen ebenfalls berücksichtiget werden, und die Wahl der Gemeinden ist nichtig, wenn eine derselben unerfüllt bleibt.

b.) Ueber das Lebensalter einer jeden Hebammen-Candidatin muß ein legaler Auszug aus dem Tauf-Register ihres Geburts-Ortes vorgelegt werden. Zur Aufnahme in eine Hebammen-Schule darf das Alter der Candidatin nicht unter 20 Jahren, und nicht über 36 Jahre seyn.

c.) Ueber Sittlichkeit, guten Wandel und Unbescholtenheit des Charakters ist ein Zeugniß des Orts-Pfarrers und der vorgesetzten Polizey-Stelle oder des Landgerichts erforderlich. Die Polizey-Stelle und der Orts-Pfarrer haben in ihren von einander abgesonderten Zeugnissen zu-

gleich herkommen zu lassen, ob das als Hebammen-Lehrling aufzunehmende Subjekt auch in Hinsicht seiner bürgerlichen und Familien-Verhältnisse zur Wahl dieses Standes geeigenschaftet sey.

d.) Von den Lokal-Schul-Inspektoren ist ein Zeugniß darüber erforderlich, daß das aufzunehmende Subjekt fertig lesen und schreiben, auch etwas rechnen könne, die Fähigkeit habe, Begriffe leicht zu fassen und zu behalten, und überhaupt für die ihrem Stande nöthige Bildung zum Voraus Empfänglichkeit verspreche, damit nicht eine Person, auf welche die Gemeinde bereits etwas verwendet hat, zum Nachtheile dieser nach einigen Wochen oder Monaten als unfähig von der Schule weggeschickt werden müsse.

e.) Von dem vorgesetzten Gerichts-Arzte muß der Candidatin ein Zeugniß über ihre körperliche Constitution, über ihre Gesundheit und über das Nichtvorhandenseyn irgend eines physischen Gebrechens, endlich über ihre Fähigkeit zur praktischen Bildung und zur Ausübung der Hebammen-Kunst ausgestellt werden.

§. 4.

Die Candidatin zum Hebammen-Unterrichte hat sich diese Zeugnisse, nemlich a.) der Gemeinde, b.) des Alters, c.) der Lokal Schul-Inspektion, d.) der Polizey-Stelle, e.) des Orts-Pfarrers, f.) des Gerichts-Arztes zu verschaffen, und bey der ihr vorgesetzten Polizey-Stelle oder dem Landgerichte das Ansinnen zu stellen, dieselben mit einem gutachtlichen Berichte an das betreffende Commissariat oder die Hof-Commission einzusenden.

§. 5.

Unsere Commissariate und Hof-Commissionen, welchen die Hebammen-Schulen für die aus ihren Kreisen und Provinzen zu bildenden Hebammen weiter unten bestimmt werden, benehmen sich sogleich über diesen Gegenstand mit dem Vorstande der Hebammen-Schule, um zu erfahren, wie viele Subjekte aus ihren untergebenen Gerichts- oder Polizey-Bezirken in den nächsten Curs des Hebammen-Unterrichts aufgenommen werden können.

§. 6.

Da die Zahl der auf einmal in einem Curse an jeder Hebammen-Schule zu bildenden Hebammen, wie später vorkommen wird, eine gewiße zum Voraus bestimmte Summe nicht überschreiten darf; so muß dem Vorstande jeder Hebammen-Schule eine verhältnißmäßige Repartition der Schülerinnen nach den Kreisen und Provinzen zukommen, wobey jedoch auf die Dringenheit des Bedarfs der einen oder andern Lokalität besondere Rücksicht zu nehmen ist.

§. 7.

Die vorbemeldten Zeugnisse von eben so viel Candidatinen, als der Vorstand der Hebammen-Schule aus einem Kreise oder einer Provinz aufzunehmen möglich findet, werden von dem Commissariate oder der Hof-Commission dem Vorstande der Schule zugeschickt, die Subjekte selbst aber zur bestimmten Zeit des Anfangs eines Unterrichts-Curses an den Hebammen-Schulen, welche vorläufig in öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird, dahin gewiesen, und die Angaben der Zeugnisse bey der Aufnahme durch ein abzuhaltendes Protokoll controllirt, wovon in der Instruktion für die innere Einrichtung der Schulen für Hebammen das Weitere enthalten ist.

§. 8.

Zur Verminderung der Kosten bey der Auswahl der Candidatinen für den Hebammen-Unterricht verordnen Wir: daß sämtlichen oben §. 3.

angeführten Zeugnisse ex officio unentgeldlich und ohne Stempel ausgestellt werden dürfen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmung der pecuniären Mittel, damit die Zöglinge der Hebammen-Schule während des Unterrichts leben, die erforderlichen Bücher und Requisiten sich beyschaffen, und die Reise-Kosten bestreiten können.

§. 9.

Da Wir die Ausübung der Hebammen-Kunst nach den schon in Unserm organischen Edikte über das Medizinal-Wesen vom 8. Septmbr. 1808 Titl. I. §. 1 und 5 aufgestellten Grundsätzen, nur ordentlich gebildeten und approbirten Hebammen gestatten, und diese Bildung nur an besonders hiezu eingerichteten öffentlichen Schulen mit Gebähr-Anstalten möglich ist; so verordnen Wir: daß die Hebammen-Lehrlinge während der Unterrichts-Zeit in der öffentlichen Hebammen-Schule auf Gemeinde-Kosten unterhalten, ihnen die nöthigen Bücher und Requisiten aus dieser Quelle beygeschafft und zugleich die nöthigen Reise-Kosten davon bestritten werden.

§. 10.

Eine jede Gemeinde, welche eine neue Hebamme bedarf, worüber nach Herstellung der Hebammen-Distrikte (Abschnitt I) nach dem Tode oder der eingetretenen Unbrauchbarkeit der vorigen Hebammen kein Bedenken obwalten kann, trägt aus Gemeinde-Mitteln, oder wo diese nicht vorhanden sind, durch eine Partial-Umlage die Kosten, welche zur Bildung des zur neuen Hebamme ausgewählten Subjektes und zum Ankaufe der hiezu nöthigen Bücher und Geräthschaften erforderlich sind. Die Kosten dürfen in keinem Falle die Summe von 100 fl. überschreiten. Die Hebammen-Candidatin erhält, wenn die vorgeschriebenen Zeugnisse von der vorgesetzten Stelle in Ordnung befunden worden sind, bey ihrer Absendung an die Schule ein verhältnißmäßiges Reise-Geld, um damit an den Ort der Schule, welche ihr angewiesen wird, gelangen zu können. Dieses Reise-Geld darf indessen nicht über 15 fl. betragen, sondern soll nach der Distanz bemessen werden.

§. 11.

Von der Polizey- oder Gerichts-Stelle der Gemeinde, welche eine Hebamme bilden läßt, wird mit dem Anfange der Unterrichts-Zeit eine verhältnißmäßige Summe zum Unterhalt der Candidatin während der Lehre, dann zum Ankaufe der benöthigten Bücher und Requisiten, an den Vorstand der Schule gegen Quittung eingesendet. Wenn die Candidatin nicht schon von ihrer Vorfahrerin die benöthigten Bücher und Requisiten nach der Vorschrift besitzt; so muß die an den Vorstand der Schule einzusendende Summe wenigstens 85 fl. betragen, damit dieser mit dem Anfange eines jeden Monats der Candidatin zu ihrem Unterhalte 12 fl. zum Voraus behändige. Da die Zeit des Unterrichts auf 4 Monate bestimmt ist, so wird hiefür eine Summe von 48 fl. erfordert. Von dem Reste wird die Beyschaffung der Bücher und der für die Ausübung der Hebammen-Kunst nöthigen Werkzeuge, wenn deren neuer Ankauf erforderlich ist, bestritten, auch der Hebamme zur Rückreise ein verhältnißmäßiges Reise-Geld behändiget.

Ausführlicher handelt über diesen Gegenstand die von Uns genehmigte Instruktion für die innere Einrichtung der Hebammen-Schulen, nach welcher sich auch in diesem Punkte zu achten ist.

Vierter Abschnitt.

Einrichtung der öffentlichen Hebammen-Schulen in Beziehung auf die hiezu nöthigen Lokalitäten; das Personal, die Attribute, die Real-Exigenz, den Lehr-Vortrag, die praktischen Uebungen, die Prüfungen und Approbationen.

§. 12.

Die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse gestatten zwar nicht die öffentlichen Hebammen-Schulen in Unserm Reiche so zu vervielfältigen, als es Unsere Absicht für die Zukunft ist, daß nemlich in jedem Kreise eine solche mit einem wohlbestellten Gebähr-Hause bestehe, da der Unterricht der Hebammen mehr praktische Uebung, als theoretische Erklärungen erheischt. Unsere General-Commissariate werden indessen Uns die Vorschläge zur Vermehrung der Hebammen-Schulen und Gebähr-Häuser nach den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Normen vorlegen und die Quellen, aus welchen die Mittel zu denselben, ohne Belästigung Unseres Aerars, genommen werden könnten, anzeigen: worauf Wir Uns weitere Verfügungen vorbehalten.

§. 13.

Für jetzt werden nur drey öffentliche Hebammen-Schulen an den drey bestehenden öffentlichen Gebähr-Häusern zu München, Würzburg und Bamberg zur Bildung der Hebammen eröffnet, wo bereits die hiezu nöthigen Hörsäle, mit den für den Unterricht erforderlichen Attributen vorhanden sind. Alle übrigen kleinen Hebammen-Schulen sind nach Eröffnung der oben bemerkten drey derley Schulen zu schließen.

§. 14.

Damit jede Hebammen-Candidatin Gelegenheit zur praktischen Uebung in dem Gebähr-Hause finde, und auf jede die gehörige Zeit zur Bildung verwendet werden könne, soll die Zahl des in einem Curse gleichzeitig aufzunehmenden Zöglinge in den Hebammen-Schulen zu München und zu Würzburg nicht über 50, an der Hebammen-Schule zu Bamberg aber wegen der kleinen Entbindungs-Anstalt daselbst nicht über 25 seyn.

§. 15.

Die Bestimmung, wie viele Curse im Verlaufe eines Jahrs und zu welcher Zeit in der einen oder andern dieser 3 öffentlichen Hebammen-Schulen gehalten werden sollen, hängt von dem jedesmaligen Bedarfe an Hebammen in den resp. Bezirken ab, worüber unser Ministerium des Innern den Ausspruch thun wird, welches Anfangs hierüber durch die von Unseren General-Commissariaten und Hof-Commissionen zu verfassenden Tabellen über die Hebammen-Distrikte, und die in denselben vorhandenen oder erfoderlichen Hebammen, in der Folge aber durch die Anzeige über die Veränderung des medicinischen Personalstatus in Kenntniß gesetzt wird.

§. 16.

Der öffentlichen Hebammen-Schule zu München werden die aus dem Isar-Iller-Salzach- und Unterdonau-Kreise nebst den diesseits der Donau gelegenen Theilen des Ober-Donau- und Regen-Kreises zu bildenden Hebammen zugewiesen.

Die öffentliche Hebammen-Schule zu Würzburg hat die aus dem Fürstenthume Aschaffenburg und dem Großherzogthume Würzburg, dann aus den demselben zunächst gelegenen Landgerichten des Rezat-Kreises zum Unterrichte aufzunehmen. Die öffentliche Hebammen-Schule zu Bamberg wird sich mit der Bildung der Hebammen für den Main-Kreis, dann

die noch übrigen näher gelegenen Theile des Rezat-Oberdonau- und Regen-Kreises befassen.

Diese Zuweisung der öffentlichen Hebammen-Schulen ist jedoch keineswegs als bindend anzusehen, sondern es wird Unseren General-Commissariaten freigestellt, nach Umständen jedoch mit Rücksichtnahme auf Verminderung größerer Kosten für Reisen der Zöglinge, die Hebammen-Schulen für ihre Candidatinen, nach genommener Rücksprache mit den Vorständen dieser Anstalten zu wählen.

§. 17.

Jede der drei öffentlichen Hebammen-Schulen erhält einen Vorstand, welchem nebst der Leitung des theoretisch und praktischen Unterrichts, gemäß der von Uns genehmigten Instruktion für die innere Einrichtung dieser Anstalten die Besorgung der pekuniären Geschäfte der Schule, als die Einnahme und Vertheilung der von den Gemeinden den Lehrlingen während ihres Unterrichts durch die Gerichts- und Polizey-Stellen zufliessenden Geld-Beyträge, die Anschaffung der Bücher und Geräthschaften für die Hebammen u. s. w., dann die Correspondenz mit Unseren General-Commissariaten und Hof-Commissionen, aus welchen der Schule Lehrlinge zugewiesen werden, zukömmt. Ein Professor und ein Repetitor besorgen den eigentlichen Unterricht. Nach Umständen werden Wir auch die Stelle eines Vorstandes mit der eines Professors vereinigen lassen.

§. 18.

Die Real-Exigenz der drei vorläufig eröffneten öffentlichen Hebammen-Schulen haben Wir auf eine Weise festgesetzt, daß für jede derselben hinlänglich gesorgt, und nebst den Besoldungen des Personals nicht nur für Vervollständigung, Ergänzung und Unterhaltung der zum Unterrichte nöthigen Attribute gesorgt ist, sondern auch angemessene Preise für diejenigen drei Hebammen-Zöglinge, welche sich durch Fleiß und Geschicklichkeit am Ende eines jeden Unterrichts-Curses auszeichnen, ertheilt werden können.

§. 19.

Ueber die auf Unsern Staats-Cassen für die drei Hebammen-Schulen angewiesene Exigenz legen die Vorstände derselben der betreffenden Finanz-Direction jährlich eine genaue Rechnung ab, senden die Verifikationen und Belege auf dem vorgezeichneten Wege, und nach den allgemeinen Normen zur Justifikation dahin, und erhalten von Unserem obersten Rechnungshofe ihr Absolutorium. Die etwaige Ersparniß des einen Jahrs wird in der Exigenz des darauf folgenden abgezogen.

§. 20.

Eine summarische Abschrift dieser Rechnungen wird mit dem Haupt-Berichte über den Zustand der Hebammen-Schule, über die Zahl und Qualifikation der gebildeten Hebammen mit Angabe ihrer Namen und der Distrikte, für welche sie bestimmt sind, von jedem Vorstande mit dem Schlusse des Etats-Jahres durch das treffende General-Commissariat oder die Hof-Commission an Unser Ministerium des Innern einbefördert.

§. 21.

Die Vorschriften, nach welchem Leitfaden der Unterricht gegeben, wie der Lehrvortrag eingerichtet, die praktischen Uebungen veranstaltet, die Prüfungen gehalten, die Approbationen ertheilt, die Preise zuerkannt, und die Zeugnisse für die approbirten Hebammen ausgestellt werden sollen, enthält die Instruktion für die innere Einrichtung der Hebammen-Schulen, worauf hier verwiesen wird.

Fünfter Abschnitt.

Feststellung des Wirkungs-Kreises der aufgestellten Hebammen, deren Verhältnisse unter sich, dann zu den Geburtshelfern und Landärzten zu den Gerichts-Aerzten, Polizey- und Gerichts-Stellen, Pflichten und Obliegenheiten der Hebammen gegen das Publikum.

§. 22.

Alles, was auf den vorstehenden Titel Bezug hat, haben Wir in eine vollständige Instruktion für die Hebammen bringen lassen, zu deren Befolgung eine jede derselben, sie mag bereits approbirt und angestellt seyn, oder in Zukunft approbirt werden, genau anzuhalten, und worauf sie in besondere Pflichten zu nehmen ist.

Zu diesem Behufe folgen 500 Exemplarien dieser Instruktion nebst der Verpflichtungs-Formel der Hebammen zur Einsicht und zur Vertheilung an diese zugleich, aber auch an die Gerichts-Aerzte, die Aerzte und Land-Aerzte, desgleichen die Wund-Aerzte, welche die Geburts-Hülfe praktisch ausüben.

Sechster Abschnitt.

Emolumente der aufgestellten Hebammen zur Sicherung ihrer Existenz. Auszeichnung und Belohnung derjenigen, welche sich durch längere tadelfreie Ausübung ihrer Kunst verdient gemacht haben.

§. 23.

Den Hebammen legt ihr Stand überhaupt und die denselben vorgeschriebene Instruktion besonders viele und beschwerliche Pflichten auf, über deren Erfüllung dieselben von den Polizey-Stellen und dem vorgesetzten Medizinal-Personale controllirt werden. Wir finden deshalb nothwendig, ihnen ihr Fortkommen auf jede mögliche und für die Gemeinden nicht zu drückende Weise zu sichern, und den Eifer zur Erfüllung ihrer Pflichten sowohl, als die Wachsamkeit für ein stets tadelloses moralisches Betragen durch Aussichten und Hoffnungen zu einiger Verbesserung ihrer ökonomischen Lage, besonders im vorgerückten Alter bey verminderter oder aufgehobener Erwerbs-Fähigkeit zu erwecken und zu unterhalten.

§. 24.

In dieser Absicht erhält jede nach bewerkstelligter Eintheilung der Gerichts- und Polizey-Bezirke des Reichs in Hebammen-Distrikte, für einen solchen Distrikt aufgestellte approbirte Hebamme das Recht zur freyen Ausübung ihrer Kunst nach dem Inhalte der Instruktion in der Art, daß sie auch außer ihrem Distrikte Gebährenden beystehen darf, insoferne sie dadurch die eigenen Geschäfte ihres Distrikts nicht vernachlässiget.

§. 25.

Jede aufgestellte Hebamme muß von den Gerichts- und Polizey-Stellen vor allen Beeinträchtigungen und Pfuschereyen d. i., durch zur Geburts-Hülfe unberechtigte nicht unterrichtete Weiber, welche sich gegen die Gesetze mit diesem Geschäfte befassen, nachdrücklichst geschützt werden.

§. 26.

Für die verschiedenen Verrichtungen und Bemühungen der aufgestellten Hebammen bey Schwangern, Gebährenden und Wöchnerinnen haben Wir eine allgemeine Taxe festsetzen lassen, welche in der Instruktion für die Hebammen enthalten ist, auf deren genaue Befolgung von den Gerichts- und Polizey-Behörden zu sehen ist.

§. 27.

Die Gemeinde-Glieder eines jeden Distrikts

für welchen eine Hebamme zunächst aufgestellt ist, sollen durch die vorgesetzte Gerichts- oder Polizey-Stelle eingeladen und vermocht werden, derselben durch freywillige Concurrenz etwas an Geld, oder etwas an die Haushaltung erleichternden Emolumente, z. B. Getraid, Holz, freye Wohnung u. dgl. zu ihrer bessern Subsistenz für die Dauer ihrer Funktion als öffentliche Hebamme, und so lange keine gegründeten Klagen gegen ihre Dienste und gegen ihre Moralität vorgebracht werden, beyzutragen. Diese Beyträge dürfen aber auf die für jede einzelne Bemühung der Hebammen bey Zahlungs-Fähigen festgesetzte Taxe keinen Einfluß haben, und derselben nur die Verbindlichkeit auflegen, den notorisch Armen unentgeldlich beyzustehen.

Die Resultate dieser Unterhandlungen sind sogleich in die Tabelle über die Eintheilung in Hebammen-Distrikte am gehörigen Orte aufzunehmen.

§. 28.

Bis jetzt erfreuen sich nur sehr wenige angestellte Hebammen einer fixen Besoldung theils aus Unseren Kassen, theils aus Gemeinde-Mitteln. Diese Besoldungen sind nach Lokal-Verhältnissen nach der bisherigen Observanz u. dgl. sehr verschieden, und ein allgemeiner Grundsatz darüber ist nicht ausgesprochen. Da Wir denjenigen, welche gegenwärtig mit Recht in dem Genuße einer solchen Besoldung sind, diese keineswegs entziehen wollen, so wird festgesetzt, daß vorläufig allen in dieser Categorie befindlichen Hebammen der Genuß ihrer bisherigen Emolumente so lange belassen werde, als sie durch die Erfüllung der damit verbundenen Bedingungen einen Anspruch darauf haben. Bey etwa darüber vorwaltenden Anständen wird Unser Ministerium des Innern entscheiden.

§. 29.

Als Norm für die Zukunft setzen Wir fest, daß in jedem Gerichts- und Polizey-Bezirke Unsers Reichs nur eine einzige öffentlich aufgestellte Hebamme, welche sich nach den Zeugnissen des Gerichts-Arztes, der Polizey-Stelle und ihrer Gemeinde durch eine längere Reihe von Dienst-Jahren durch Fleiß, Geschicklichkeit und empfehlendes moralisches Betragen, ausgezeichnet hat, auch ihren häuslichen Verhältnissen nach hiezu besonders würdig ist, ein fixes Jahres-Gehalt von fünfzig Gulden aus Communal-Mitteln, oder wo diese hiezu nicht hinreichen, durch Gemeinde-Conkurrenz dieses Gerichts oder Polizey-Bezirks erhalte.

§. 30.

Die Ertheilung einer solchen Hebammen-Besoldung fällt in die Competenz Unserer General-Commissariate und Hof-Commissionen, welche dabey aber auf die Zeugnisse des Gerichts-Arztes, der Gerichts- oder Polizey-Stelle, so wie der Gemeinden vorzüglich Rücksicht zu nehmen haben.

§. 31.

Unsere General-Commissariate und Hof-Commissionen werden mit dem Schluße eines jeden Etats-Jahres über die ertheilten Hebammen-Besoldungen mit den Namen der Individuen, an welche sie verliehen worden sind, und mit Angabe der Motive der Würdigkeit einen abgesonderten Bericht an Unser Ministerium des Innern vorlegen.

§. 32.

Mit der Ertheilung der Hebammen-Besoldung (§ 29.) ist zugleich die Auszeichnung der damit Begnadigten verbunden, daß dieselbe vorzugsweis vor den übrigen Hebammen den Namen Gerichts-Hebamme, und damit die Anwartschaft erhält, im Falle der gänzlichen Erwerbs-Unfähigkeit durch Alter und Gebrechlichkeit in den Genuß einer Wohlthätigkeits-Pfründe zu treten.

Von dem Eifer Unserer General-Commissariate und Hof-Commissionen erwarten Wir in diesem zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens Unserer Unterthanen so wichtigen Gegenstande, das die vorstehenden Anordnungen von ihnen, und den ihnen untergeordneten Stellen, Behörden und Individuen auf das Genaueste in Vollzug gesetzt werden.

München den 7ten Jänner 1816.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

(Die Einrichtung des Hebammenwesens im Königreiche betreffend.)

Auf kgl. allerhöchsten Befehl der General-Sekretär von Kobell

Dienst- und Kreis-Notizzen.

(Bekanntmachung.)

(Die zu Augsburg erledigte Lotto-Collekte Nro. 276 betreffend.)

Da die Lotto-Kollekte Nro. 276 zu Augsburg, von 400 fl. jährlichem Provisions-Ertrag, durch Todfall des bisherigen Kollekteurs Kraus in Erledigung gekommen ist; so wird solches zu Folge allerhöchster Willensmeinung für allenfallsige Bewerber von kgl. Pensionisten oder entlassenen Funktionärs rc. hiemit zur Oeffentlichkeit gebracht.

München den 24ten November 1830.

Königliche General-Lotto-Administration.

Mayer

Wühr.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

556.) praes. den 7/12 30.

(Bekanntmachung.)

Unter Bezug auf die Ausschreibungen vom 14ten September und 17. Oktober 1829 (Kreis-Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis Nro. 30. Artikel 601. Nro. 35. Artikel 651, dann Moy'sche Zeitung Stück 259) unterwirft man das Anwesen der Regina Strixner von Friedberg zum drittenmal dem öffentlichen Verkaufe, da sich bey den frühern Tagsfahrten kein annehmbarer Käufer einfand, und setzt hiezu auf Donnerstag den 16ten Dezember d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr Commission in hiesiger Amts-Kanzley an.

Hinsichtlich des Zuschlags verweist man auf § 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juny 1822.

Friedberg den 16ten November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimml, Landrichter.

557.) praes. den 3/12 30.

(Bekanntmachung.)

Da bey der zweiten Versteigerung des Thomas Philler'schen Anwesens von Zillenberg abermal kein Käufer erschienen ist; so wird dasselbe unter Bezug auf die Ausschreibungen vom 16. August und 25ten September d. J. (Oberdonau-Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 37 Art. 427 und Nro. 41 Art. 470, und Moy'sche Zeitung St. 227 und 268) Montags den 13. l. M. Vormittags 10 — 19 Uhr zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und Kaufs-Liebhaber werden am erwähnten Tage hierorts ihre Anbothe zu Protokoll zugeben, eingeladen.

Uebrigens wird bezüglich des Hinschlages auf §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1ten Juny 1822 verwiesen.

Friedberg den 13. November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht

v. Gimmi, Landrichter.

538.) praes. den 21/11 30.

(Ediktal-Ladung.)

Der seit dem russischen Feldzug vermißte Soldat des k. 7ten Linien-Infanterie-Regiments, Joseph Dorfmüller von Wörnitzstein dieß Gerichts, oder dessen allenfallsige Nachkommenschaft wird hiemit öffentlich aufgefodert, sich binnen 6 Monaten bey dem unterfertigten Land-Gerichte entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten zu melden, widrigenfalls das in 400 fl. bestehende Vermögen des Vermißten dessen nächsten Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet werden würde.

Donauwörth am 17. November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

539.) praes. den 27/11 30.

(Bekanntmachung.)

In der Nacht vom 14. auf den 15. dieß, flüchteten sich 5 Individuen bey der Gschwend-Mühle vor der Zoll-Schutzwache, und ließen 10 Laibe Käß, 3 Tragkörbe und 2 Säcke zurück.

Die Eigenthümer werden nun nach Vorschrift des Zoll-Gesetzes vorgeladen, sich in einem Termin von 6 Monaten um so gewisser dahier zu melden, und zu rechtfertigen, als nach Umfluß dieser Frist die Einziehung des verlassenen Gutes erkennt werden wird.

Immenstadt den 19. November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmayr, Landrichter.

540.) praes. den 27/11 30.

(Bekanntmachung.)

Der unterm 10. Dezember 1815 von Simon Wuggezer in Mozach für die Barbara Schleglin nun verehlichten Löw in Augsburg auf 72 fl. ausgestellte Schuld-Brief ist zu Verlust gegangen.

Der allenfallsige Inhaber desselben wird daher aufgefodert, binnen 3 Monaten bey dem unterfertigten Amte diesen Schuld-Brief vorzulegen, und seine allenfallsigen Ansprüche auf ihn geltend zu machen, widrigenfalls solcher für kraftlos erklärt werden wird.

Lindau den 24. November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Lict. Mindler, Landrichter.

541.) praes. den 1/12 30.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte königl. Landgericht hat in dem Schuldenwesen des Franz Schmid Bohrerschmids zu Burgberg, welcher sich freywillig dem Gant-Verfahren unterworfen hat, durch Entschliessung vom 25. November d. J. den Universal-Konkurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörige Nachweisung auf Samstag den 18. Dezember d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freytag den 14. Jänner; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf Montag den 31. Jänner; und für die Duplik auf Samstag den 14. Februar 1831 jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheil vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der ge-

genwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des GemeinSchuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Sonthofen den 27. November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Krumm, Landrichter.

542.) praes. den 4/12 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Kolonie-Anwesen des Vitus Linderer von Marienheim, bestehend in einem Wohnhause mit Stadl und Stall mit Stroh gedeckt, von Holz und Lehm erbaut, und 6 Tgw. kultivirter Gründe, geschätzt auf 760 fl. der öffentlichen Versteigerung wiederholt unterworfen und hiezu Termin auf Dienstag den 28ten Dez. d. J. Vorm. 8 bis 12 Uhr festgesetzt wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Neuburg den 1. Dezember 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

543.) praes. den 7/12 30.

Stadt-Kaplaney-Benefiziums-Erledigung in Burgau.

Durch die Ernennung des Priesters Ignatz Wunderle auf die Pfarrey Willprechtszell und Hohenried, Landgerichts Aichach ist das Stadt-Kaplaney-Benefizium dahier erledigt worden.

Die jährlichen Einkünfte, welche aus ständigen und unständigen Gefällen, den Zinsen der Fundations-Kapitalien, und aus dem Ertrage der Realitäten bestehen, betragen mit Einschluß der freien Wohnung, welche nach der vorliegenden Fassion auf 50 fl. angeschlagen ist, 424 fl. 42 kr.

Die Lasten belaufen sich jährlich auf 12 fl.

Die Verbindlichkeiten des Stadtkaplans sind: 1) täglich die Frühmesse, 2) Pro Fundatoribus jährlich 211 Messen zu lesen, auch ist 3) ein jeweiliger Stadt-Kaplan, da dieses Benefizium schon längst zu einem Kurat-Benefizium erhoben wurde, zur unbedingten Aushilfe in der Seelsorge unter Dependenz von dem kgl. Stadt-Pfarramte verpflichtet.

Die Competenten haben sich mit ihren durch legale Zeugniße belegten Gesuchen innerhalb 4 Wochen an den unterfertigten Magistrat zu wenden.

Burgau, den 1ten Dez. 1830.

Magistrat der Stadt Burgau.

Niederhofer, Bürgermeister.

Augsburger B. Cours der K. Staats-Papiere.

Den 29. Novmbr. 1830.	Briefe	Geld	Den 2. Decembr. 1830.	Briefe	Geld	Den 4. Decembr. 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		96½	Obligat. à 4% m. Coup.	97		Obligat. à 4% m. Coup.	97	
detto à 5% . .			detto à 5% . .			detto . à 5% . .		
Lott. Loose E—M à 4%		102	Lott. Loose E—M à 4%		102	Lott. Loose E—M à 4%		102
detto " " 2 mt.			detto " " 2 mt.			detto " " 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	130		detto unverz. à 10 fl.	130		detto unverz. à 10 fl.	130	
detto detto à 25 fl.	122		detto detto à 25 fl.	122		detto detto à 25 fl.	122	
detto detto à 100 fl.	122		detto detto à 100 fl.	122		detto detto à 100 fl.	122	

Beylage
zum Intelligenz-Blatte des Oberdonau-Kreises Nro. 49.
(Den 6. Dezember 1830.)

Fortsetzung.

X. Landgericht Günzburg.

A) Zustand der Obst-Kultur im Allgemeinen.

Die Obstbaum-Zucht hat sich in einem Theile dieses Bezirks schon seit längerer Zeit entwickelt, es wird zur Erweiterung und Aufnahme dieses Kultur-Zweiges Vieles geleistet.

Die Veredlung schreitet so weit vor, daß bereits Obstarten von der feinsten Gattung zu treffen sind.

Auch werden Tausende von veredelten Stämmen in auswärtige Bezirke verkauft. Doch wirkt noch hie und da eine bey Grundstück-Besitzern herrschende irrige Meinung hindernd ein, welche den Obstbaum als Feind für den Getreide-Bau betrachtet. Auch ist der Baum-Frevel noch nicht allenthalben vertilgt.

Die 49 Ausschüsse arbeiten thätig an Verbreitung dieses Kultur-Zweiges. Dieselben haben zunächst die Pflanzung von Aepfel- und Kirsch-Bäumen an den Strassen und öffentlichen Plätzen beschlossen, weil das Klima diese vorzugsweise begünstigt, auch wachen sie sehr für passende Behandlung und Pflege der Obst-Bäume.

Bereits 12 Gemeinden, worunter auch Unter-Eichingen zu zählen ist, finden in der Obst-Erndte einen großen Theil ihrer Subsistenz; die Gemeinde Wattenweiler hat sich bereit erklärt, auf ihrer ganzen Flur Obst-Alleen zu setzen, wodurch sich die schon angelegten Alleen vereinigt, über 8 Ortschaften ziehen und somit ein schönes Ganzes bilden werden.

Den wegen Sicherung der Bäume vor Kälte und Wildfraß, und wegen Vertilgung der Raupen gegebenen Weisungen ist allenthalben Folge geleistet worden.

Neben den durch ihren rühmlichen Eifer ausgezeichneten kgl. Lokal-Schul-Inspektoren beyder Confessionen haben die wegen ihres besondern Eifers für Belebung der Obst-Kultur schon früher rühmlich erwähnten Obst-Baums-Freunde Augustin Mayrhofer, Goldarbeiter zu Günzburg, und Franz Klopfer, Gemeinde-Vorsteher zu Ichenhausen fortwährend mit erfreulichem Eifer wohlthätig auf Beförderung und Veredlung der Obst-Kultur eingewirkt. Besondere dankbare Anerkennung gebührt aber dem für alles Gute eifrig bestrebten Guts- und Gerichts-Herrn Freyherrn von Reck zu Autenried, der die Schul-Gärten seines Bezirkes mit den schönsten Bäumchen beschenkte, die Strassen und Vizinal-Wege mit veredelten kräftigen Obststämmen besetzte, und überhaupt unter den Gründern der bisherigen Fortschritte dieses Kultur-Zweiges oben angestellt zu werden verdient.

Die aus den neuesten Recherchen über den Zustand der Schul-Gärten hervorgegangenen Resultate sind folgende:

B) Zustand der Schul-Gärten insbesondere.

1.) Die Gemeinde Anhofen hat erst vor Kurzem einen neuen Schul-Garten von $\frac{1}{8}$ Tgw. errichtet. Dieser Garten enthält, außer einigen Nutzkräutern, zur Zeit: a) 74 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über 2 Jahre alt; b.) 4 veredelte Kernobst-Stämmchen.

Von der Freyherrlich v. Reck'schen Gerichts- und Guts-Herrschaft wurden in erfeulichem Eifer für die gute Sache 16 Maulbeer-Bäumchen zur Besetzung des Schul-Gartens unentgeldlich abgegeben.

Die Jugend erhält vom Lehrer Dengel theoretischen und praktischen Unterricht.

2.) Der in Autenried bestehende Schul-Garten von 2350□' Flächen-Raum wurde im Jahre $18\frac{2}{2}\frac{8}{9}$ hergestellt, und umfaßt gegenwärtig, außer mehreren Gemüs- und Nutzkräutern: a) 248 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1828; b.) 136 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1829; c.) 166 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über 2 Jahre, und d.) 82 veredelte Kernobst-Stämmchen.

Zur Herstellung und Verschönerung dieses Gartens trug der Guts- und Gerichts-Herr Freyherr von Reck durch Schankungen verschiedener Art sehr viel bei.

Der Lehrer Seiler bemüht sich eifrig der Jugend Sinn für die Obst-Kultur einzuflößen, und die gehörige Geschicklichkeit zu Obst-Pflanzungen beizubringen. Der kgl. Lokal-Schul-Inspektor Spiegler leistet Erfreuliches durch allseitige Aufmunterung.

3.) Der Schul-Garten zu Bubesheim enthält 3208□' Flächen-Raum, und sehr schlechtes steinigtes Erdreich, so, daß ohne Urbarmachung des Bodens für die Obst-Kultur kein Gedeihen zu hoffen ist.

Dieser Garten wurde im Jahre 1825 errichtet, und blieb für Obst-Kultur und sogar für Gemüs-Kräuter bisher erfolglos. Derselbe enthält zur Zeit nur 1 veredeltes Kernobst-Stämmchen. Die Saat vom Jahre 1828 und 1829 gieng durch die ungewöhnliche Kälte des Winters $18\frac{2}{3}\frac{9}{0}$ gänzlich zu Grund.

Der kgl. Lokal-Schul-Inspektor ertheilt dem Lehrer, und dieser der Jugend den gehörigen Unterricht.

4.) Im Jahre 1826 wurde zu Bühl ein 20 Dezimalen haltender Schul-Garten sehr zweckmäßig hergestellt. Derselbe umfaßt außer mehreren Nutz- und Gemüs-Kräutern, zur Zeit: a.) 131 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1828; b.) 80 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1829; c.) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre a.) Steinobst 10 Pflanzen; b.) Kern-Obst 55 Pflanzen; d.) an veredelten Stämmchen a.) Steinobst 3 Stämmchen; b.) Kern-Obst 71 Stämmchen: und 25 Stämmchen wurden bereits aus dem Garten abgegeben.

Der in der Obst-Kultur bewanderte Lehrer Wagner unterrichtet die Jugend mit erfreulichem Eifer und der kgl. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Wehner wirkt persönlich mit rühmlicher Thätigkeit auf den Unterricht ein.

5.) In Burlafingen besteht seit 1827 ein Schul-Garten von $\frac{1}{12}$ Tagwerk Flächen-Raum, welcher gegenwärtig umfaßt: a.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828 a.) Steinobst 25 Pflanzen; b) Kern-Obst 20 Pflanzen; b.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829 a.) Stein-Obst 20 Pflanzen; b.) Kernobst 50 Pflanzen; c.) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre alt a.) Steinobst 120 Pflanzen; b.) Kernobst 115 Pflanzen; und d.) an veredelten Stämmchen a) Steinobst 30 Stämmchen; b.) Kern-Obst 75 Stämmchen.

Da der Lehrer noch schwache Kenntniße in der Obstbaum-Zucht besitzt, so leitete der edelsinnige Pomolog Georg Reitmair den theoretisch und praktischen Unterricht.

6.) Die Gemeinde Deffingen besitzt einen im Jahre 1826 errichteten Schul-Garten von $4\frac{1}{2}$ Dezimalen Flächen-Raume. Derselbe enthält gegenwärtig: a.) an aus Saamen erzogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a.) Stein-Obst Pflanzen; b). Kernobst 244 Pflanzen; b.) 1. aus Saamen gezogene Steinobst-Pflanze vom Jahre 1829; c) 278 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über zwey Jahre, und d.) 122 veredelte Kernobst-Stämmchen.

Der Lehrer hat Kenntnisse und Eifer in der Obst-Kultur; der kgl. Lokal-Schul-Inspektor Grell aber besorgt den Unterricht selbst, und

wirkt fortwährend mit sehr rühmlicher Thätigkeit auf diesen Kulturs-Zweig ein.

7.) In Echlishausen besteht ein 24 Dezimalen haltender Schul-Garten, welcher im Jahre 1819 ausgemittelt und angelegt wurde.

Dieser Garten hat nicht nur eine ungünstige Lage, sondern auch schlechtes, kaltes und schweres Erdreich, so, daß ohne künstliche Hilfe kein günstiger Erfolg erwartet werden darf. In demselben befinden sich auch gegenwärtig nur an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 6 Stämmchen; b.) Kern-Obst 2 Stämmchen.

Der Lehrer ertheilt nach Kenntnissen den nöthigen Unterricht.

8) Der 10½ Dezimalen haltende Schul-Garten zu Ellzee bestand schon früher, und enthält außer einigen Nutz-Kräutern gegenwärtig: a.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 51 Pflanzen; b.) Kern-Obst 87 Pflanzen; b.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a) Stein-Obst 69 Pflanzen; b.) Kern-Obst 319 Pflanzen; c.) 212 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über zwey Jahre, und d.) 59 veredelte Kernobst-Stämmchen.

Der in der Obstbaum-Zucht sehr bewanderte Lehrer Rittler besorgt den Unterricht mit erfreulichem Eifer.

9) Der in Finningen bestehende Schul-Garten wurde auf einem kleinen vom Schulhaus-Baue noch übrig gebliebenen Platze im Jahre 1817 errichtet, und bisher zur Obst-Kultur und zum Gemüse-Bau benützt.

Zur Zeit enthält der für die Obstbaum-Zucht verwendete Theil: a.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a.) Stein-Obst 40 Pflanzen; b) Kern-Obst 60 Pflanzen; b.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a.) Stein-Obst 50 Pflanzen; b.) Kern-Obst 60 Pflanzen; c.) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre: a.) Stein-Obst 30 Pflanzen; b.) Kern-Obst 20 Pflanzen, und d.) an veredelten Stämmchen: a.) Stein-Obst 20 Stämmchen; b.) Kernobst 30 Stämmchen.

Lehrer Schmid besitzt sehr viele Kenntnisse in der Obst-Kultur und läßt sich den Unterricht der Jugend und den Betrieb des Schul-Gartens wirklich sehr angelegen seyn.

10) Der $\frac{1}{12}$tel Tagwerk haltende Schul-Garten zu Groß-Kissendorf besteht erst seit Kurzem. Die Gemeinde hat die Umzäunung bewerkstelligt; der Guts- und Gerichtsherr Freyherr von Reck aber hat mit lobenswerthem Eifer für das Gedeihen des Unterrichts nicht nur den Grund zu diesem Garten gekauft, und der Gemeinde unentgeldlich überlassen, sondern dieselbe durch Abgabe von 45 Maulbeer-, 16 Pyramiden-Bäumchen und anderweitige Hilfe rühmlich unterstützt.

Zur Zeit befindet sich auch in diesem Garten schon: a.) 592 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über zwey Jahre, und b.) 461 veredelte Kernobst-Stämmchen.

Lehrer Kempter ist in der Obst-Kultur besonders bewandert, und bestrebt sich, der Jugend in allen Behandlungs-Arten mit ersprießlichem Eifer Unterricht zu ertheilen, und den Schul-Garten zu pflegen.

11.) Die Gemeinde Großkötz besitzt seit drey Jahren einen Schul-Garten von $\frac{1}{8}$tel Tagwerk Flächen-Raum. Derselbe wurde bisher zur Obst-Kultur und Gemüs Anpflanzung benützt, und umfaßt zur Zeit: a.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a.) Stein-Obst 47 Pflanzen; b.) Kern-Obst 90 Pflanzen; b) 200 aus Saamen gezogene Pflanzen vom Jahre 1829; c) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre: a.) Stein-Obst 50 Pflanzen, b.) Kern-Obst 24 Pflanzen, und d.) 20 veredelte Kernobst-Stämmchen.

Der Lehrer scheint sein Augenmerk in Bepflanzung des Schul-Gartens mehr auf das häusliche Bedürfniß, als auf die Hebung der Obst-Kultur gerichtet zu haben.

12.) Die Stadt Günzburg besitzt seit

1812 einen Schul-Garten von $\frac{7}{8}$ Tagwerk 35 Ruthen Flächen-Raum. Die Commune gab einen öden Platz dazu her, und der eifrige kgl. Distrikts-Schul-Inspektor Engelhard wandelte denselben ganz auf eigene Kösten und selbst mit eigener Hand-Anlegung in einen sehr geschmackvollen und zweckmäßigen Schul-Garten um. In diesem Garten befinden sich gegenwärtig: a.) 972 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1828; b) 870 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1829; c.) 190 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über zwey Jahre, und d.) 562 an veredelten Kern-Obst Stämmchen.

Lehrer Michael Wegmann bestrebt sich vorzüglich, seine vielseitigen Kenntnisse durch Unterricht der Jugend mit erfreulichem Eifer beyzubringen, auch Lehrer Mayerhofer ertheilt gehörigen Unterricht. Besonders wohlthätig aber wirkt der kgl Distrikts-Schul-Inspektor selbst immerfort auf Unterricht und Beförderung der Obst-Kultur rühmlichst ein.

13) Im Jahre 18.8 wurde in Hochwang ein $\frac{1}{3}$tel Tagwerk haltender Schul-Garten errichtet, welcher außer gewöhnlichen Gemüskräutern, gegenwärtig umfaßt: 112 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über zwey Jahre und einige veredelte Stein- und Kernobst-Stämmchen. Der gegenwärtige Schul-Verweser ist noch nicht lange anwesend. Der kgl Lokal-Schul-Inspektor Schöllhorn sicherte zu, sich eifrig um die gute Sache anzunehmen.

14.) Die Gemeinde Holzheim legte im Jahre 1819 einen Schul-Garten von $\frac{3}{12}$ Tagwerk an, in welchem sich zur Zeit befinden: a.) 300 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1828: b) 100 noch unveredelte Kernobst Pflanzen über zwey Jahre, und c.) 60 veredelte Kernobst-Stämmchen.

50 Stämmchen wurden zu verschiedenen Zwecken abgegeben.

Lehrer Offenwanger ertheilt gehörigen Unterricht, besonders thätig hat sich aber der abgetretene Lehrer Böhm um den Betrieb des Schul-Gartens angenommen.

15.) Der zu Holzschwang im Jahre 1827 angelegte Schul-Garten von $\frac{1}{8}$ Tagwerk enthält gegenwärtig: a.) 30 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1828: b.) 35 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1829, und c) 30 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über zwey Jahre.

Der Lehrer ist an diesem Orte noch nicht lange angestellt, daher noch keine Resultate seines Wirkens angegeben werden können.

16) Die Christen-Gemeinde zu Ichenhausen besitzt schon länger einen Schul-Garten von 1 Dezimal Flächen-Inhalt. Der Raum dieses Gartens ist offenbar zu klein, daher eine baldige Erweiterung desselben höchst wünschenswerth. Ausser einigen Gemüs-Kräutern umfaßt der Schul-Garten gegenwärtig: a.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a.) Stein-Obst 40 Pflanzen b.) Kern-Obst 42 Pflanzen; b.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a.) Stein-Obst 20 Pflanzen; b.) Kern Obst 40 Pflanzen; c) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre: a) Stein Obst 10 Pflanzen, b.) Kern-Obst 130 Pflanzen, und d.) 12 veredelte Kernobst-Stämmchen.

Lehrer Mayr leistet für die gute Sache wirklich Erfreuliches.

Der erst im vorigen Jahre ausgemittelte kleine Schul-Garten der Israeliten in Ichenhausen ist erst im Werden, und enthält zur Zeit blos einige angekaufte Stämmchen.

17) Der 900 □ haltende Schul-Garten in Klein-Kötz wurde im Jahre 18$\frac{2}{2}\frac{7}{}$ errichtet und umfaßt zur Zeit: a.) an aus Saamen gezogene Pflanzen vom Jahre 1828: a.) Stein-Obst 12 Pflanzen; b.) Kern-Obst 40 Pflanzen; b.) 180 aus Saamen gezogene Kern-Obst-Pflanzen vom Jahre 1829; c.) 20 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über zwey Jahre; d.) an veredelten Stämmchen: a) Stein Obst

12 Stämmchen; b.) Kern-Obst 100 Stämmchen. 6 Bäumchen wurden zur Straßen-Besetzung abgegeben.

Der Schul-Verweser Simpert Wieland ertheilte mit Eifer und erfreulichem Erfolge zweckmäßigen Unterricht in der Obstbaum-Zucht.

18.) In Leinheim wurde im Jahre 1826 ein ¼tel Tagwerk haltender Schul-Garten angelegt, welcher zur Zeit umfaßt: a.) 12 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1828; b.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a. Stein-Obst 8 Pflanzen; b.) Kern-Obst 8 Pflanzen; c.) 11 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über zwey Jahre; 10 Stämmchen wurden zu wohlthätigen Zwecken abgegeben.

Der Grund dieses Schul-Gartens ist nicht entsprechend und bedarf einer Verbesserung. Der kgl Lokal-Schul-Inspektor von Maiern unterwies die Jugend in seinem eigenen Garten mit Eifer, und legte auf eigene Kosten am Schul- und Pfarrhof-Berg zwey Obstbaum-Alleen an.

19.) Im Jahre 1826 wurde zu Leipheim ein Schul-Garten von ⅞ Tagwerk Flächen-Inhalt errichtet.

Dieser Garten diente bisher zur Hälfte für den Lehr-Zweck, zur Hälfte für den Haus-Gebrauch des Lehrers. Zur Zeit befinden sich in dem zur Obst-Kultur benützten Theile: a.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a.) 3 Beete Steinobst-Pflanzen; b.) 6 Beete Kernobst-Pflanzen; b.) an veredelten Stämmchen: a.) Stein-Obst 60 Stämmchen; b.) Kern-Obst 60 Stämmchen.

Die Thätigkeit des Lehrers Kleinknecht und dessen zweckmäßige Behandlung der Obst-Bäume ist von sehr wohlthätigem Einfluß auf die Jugend und die Obst-Kultur im Schul-Garten.

20.) Die Gemeinde Nersingen wandelte im Jahre 1824 einen öden Platz von 5 □ Ruthen in einen Schul-Garten um, welcher gegenwärtig enthält: a.) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre: a.) Stein-Obst 30 Pflanzen; b.)

Kern-Obst 510 Pflanzen, und b.) 60 veredelte Kernobst-Stämmchen.

114 Stämmchen wurden zur Besetzung von Vizinalwegen abgeliefert.

Eine Erweiterung dieses sehr beschränkten Schul-Gartens wäre sehr wünschenswerth.

Der kgl. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Haug ertheilte der Jugend persönlich nach eigenen Schriften sowohl theoretischen als praktischen Unterricht mit besonders erfreulichem Eifer [illegible] unter thätiger Mitwirkung des Lehrers M [illegible]

21.) Die Gemeinde Ober-Eichingen [illegible] sitzt einen Schul-Garten von ⅛tel Tagwerk, zu der kgl. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer M[illegible] tin im Jahre 1828 den Platz kaufte, und [illegible] entgeldlich an die Gemeinde abtrat.

In diesem Garten befinden sich zur Zeit [illegible] ser einigen für den Lehrer bestimmten Gem[illegible] Kräutern: a.) 321 aus Saamen gezogene Kern-Obst-Pflanzen vom Jahre 1828; b.) 102 [illegible] Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1829; c.) 251 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über zwey Jahre, und d.) 78 [illegible] edelte Kernobst-Stämmchen.

Der kgl. Lokal-Schul-Inspektor leitet [illegible] theoretischen und praktischen Unterricht mit rü[illegible] licher Thätigkeit und mit Beyhilfe des Lehrer[illegible]

22.) In Ober-Fahlheim besteht [illegible] Schul-Garten von 23 □ Ruthen Flächen-R[illegible] die Gemeinde bestritt die Umzäunung, der Land[illegible] Rath Joseph Millar in Ober-Fahlheim als inniger Verehrer vaterländischer Verordnungen [illegible] gen von seinen Gründen so viel unentgeldlich [illegible] die Gemeinden Ober- und Unter-Fahlheim abgetreten, als zur Anlegung des Schul-Gartens erforderlich war.

In diesem Garten befinden sich gegenwärtig [illegible] a.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a.) Stein-Obst 18 Pflanzen; b.) Kern-Obst 26 Pflanzen; b.) 30 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1829; c.) an noch unveredelten Pflanzen über zwey Jahre: a.) Stein-Obst 6 Pflanzen, b.) Kern-Obst 34

Pflanzen, und d.) 4 veredelte Kernobst-Stämmchen.

Der kgl. Lokal-Schul Inspektor Pfarrer Haug besorgt den Unterricht selbst mit rühmlichster Thätigkeit. Ein Jüngling von Ober-Fahlheim, Namens Matthias Mösch le, brachte es dahin, daß ihm der Schul-Garten ganz zur Pflege überlassen wurde, obgleich in Günzburg in der Schuhmacher-Lehre, kommt derselbe, vom Biedersinn beseelt, an jedem freyen Tage nach dem 2 Stunden entfernten Orte Ober-Fahlheim, um im Schul-Garten nachzusehen und nachzuhelfen.

23.) Der Schul-Garten in Oxenbrun wurde im vorigen Jahre errichtet. Dieser 20 □Ruthen haltende Garten ist theils zu Anbau von Nutz- und Gemüs-Kräutern verwendet worden. Zur Zeit befinden sich darin: a) 200 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1829; b) 120 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über zwey Jahre alt; c) 15 veredelte Kernobst-Stämmchen und 22 Maulbeer-Bäumchen, welch letztere der Guts- und Gerichts-Herr Freyherr von Reck im wohlthätigen Eifer für das Gute, der Schule schenkte.

Der kgl. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Gast ist sehr thätig und gibt sich alle Mühe, wodurch er Lehrer und Schüler aufmuntert und belehrt.

24.) In Offingen bestand ein Schul-Garten, welcher jedoch der Gemeinde nicht eigenthümlich angehörte, und bei Gelegenheit eines in der Nähe ausgebrochenen Brandes gänzlich ruinirt wurde. Die Gemeinde hat nun bereits einen zweckmäßigen Platz zu einem eigenen Schul-Garten ausgemittelt.

25.) Der zu Pfuhl im Jahre 1820 mit dem Schul-Hause erkaufte Schul-Garten enthält $\frac{2}{12}$tel Tagwerk und wurde zur Hälfte dem Lehrer zur Nutznießung, zur Hälfte aber zur Obst-Kultur belassen.

Der für die Obstbaum-Zucht bestimmte Theil umfaßt: a.) mehrere aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1829; b.) mehrere noch unveredelte Pflanzen über zwey Jahre, und c.) einige veredelte Stämmchen.

Hier muß das Wirken für die Obst-Kultur noch erwartet werden.

26.) Das erst für eine Lehrer-Expositur errichtete Schulhaus in Remshard hat noch keinen eigenen Schul-Garten, weshalb die Ausmittlung eines solchen zu gewärtigen ist.

27.) Der 48 □ haltende Schul-Garten in Reisensburg wurde im Jahre 1827 angelegt und umfaßt gegenwärtig: a.) 156 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1829; b.) 126 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1829; c.) 106 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über zwey Jahre, und d.) 146 veredelte Kernobst-Stämmchen.

Die Jugend erhält vom Lehrer den nöthigen Unterricht.

28.) Im Jahre 1826 wurde zu Rettenbach ein 36' breiter 66' langer Schul-Garten angelegt.

Derselbe enthält zur Zeit: a.) bey 200 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1828; b.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a) Stein-Obst 300 Pflanzen; b) Kern-Obst bey 500 Pflanzen; c.) 400 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über zwey Jahre; d.) 148 veredelte Kernobst-Stämmchen.

Der Schul-Gehilfe Ulrich Benz hat den Schul-Garten auf einem öden Platze mit lobenswürdigem Eifer und Sach-Kenntniß in einer schönen und zweckmäßigen Ordnung hergestellt.

29.) Die Gemeinden Reutti und Jedelshausen errichteten im Jahre 1827 gemeinschaftlich einen Schul-Garten von $\frac{1}{8}$tel Tagwerk Flächen-Raum.

Zur Zeit umfaßt dieser Garten, a.) 25 aus Saamen gezogene Steinobst-Pflanzen vom Jahr 1828; b.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahr 1829; a.) Stein-Obst 30 Pflanzen, b) Kern-Obst 84 Pflanzen; c.) 25 noch unveredelte Steinobst Pflanzen über 2 Jahre.

Der kalte Winter $18\frac{29}{30}$ hat viele Pflanzen vernichtet.

Der Lehrer Daumer unterrichtet die Jugend theoretisch und praktisch in der Obst-Kultur mit vielem Eifer.

30.) Die Gemeinde Rieden besitzt seit dem Jahre 1828 einen Schul-Garten von ⅛tel Tagwerk Flächen-Raum, welcher jedoch außer verschiedenen Gemüß-Kräutern zur Zeit blos enthält: a.) 20 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über 2 Jahre, und b.) 2 veredelte Kernobst-Stämmchen.

Der Lehrer ertheilte Unterricht in der Obst-Kultur. Der kgl. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Meder sicherte zu, sich mit Sorgfalt um die Pflege des Schul-Gartens annehmen zu wollen.

31.) Der in Riedhausen von der Gräflich Waldegghen'schen Guts- und Grundherrschaft im wohlthätigen Eifer für das Gedeihen des Unterrichts unentgeldlich zu einem Schul-Garten angelassene Platz entspricht seinem Zwecke nicht, da er zu klein und nicht günstig gelegen ist.

Der Lehrer Griesmayr findet jede angewandte Mühe fruchtlos, was um so mehr eine künstliche Verbesserung dieses Grundes, oder vielmehr die Ausmittlung eines brauchbaren Platzes zu einem Schul-Garten erheischt.

32.) Der Schul-Garten in Riedheim wurde im Jahre 1825 angelegt, und enthält ⅛tel Tagwerk Flächen-Raum. Ein ganz kleiner Theil dieses Gartens diente zum Gemüs-Bau, der größte Theil wurde aber der Obst-Kultur gewidmet, und dieser umfaßt gegenwärtig: a.) 1500 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahr 1828; b.) 70 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über 2 Jahre, und c.) 603 veredelte Kernobst-Stämmchen. 817 Bäumchen wurden zu verschiedenen wohlthätigen Zwecken abgeliefert.

Lehrer Näbling legte grosse Neigung zur Obstbaum-Zucht, und rastlose Thätigkeit sowohl in Unterrichts-Ertheilung als im Betrieb des Schul-Gartens an den Tag.

33.) Die Gemeinde Steinheim legte im Jahre 1827 einen ⅛tel Tagwerk haltenden Schul-Garten an, und widmete denselben bisher ausschließlich dem Lehr-Zwecke.

In diesem Garten befinden sich zur Zeit: a.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahr 1828; a.) Stein-Obst 30 Pflanzen; b.) Kern-Obst 100 Pflanzen; b.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahr 1829: a.) Stein-Obst 20 Pflanzen; b.) Kern-Obst 130 Pflanzen; c.) 40 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über 2 Jahre, und d.) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 10 Stämmchen, b.) Kern-Obst 80 Stämmchen.

Hier wird vom kgl. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Roth, und von dem Lehrer für Beförderung der Obst-Kultur im Schul-Garten und Unterricht in derselben viel geleistet.

34.) Der im Jahre 1825 zu Stra[illegible] errichtete Schul-Garten von 7⅓ □ Ruthen enthält außer einigen Gemüs-Kräutern zur Zeit a.) 76 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahr 1828; b.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahr 1829; a.) Stein-Obst 2 Pflanzen; b.) Kern-Obst 50 Pflanzen; c.) an noch unveredelten Pflanzen über 2 Jahre a.) Stein-Obst 2 Pflanzen, und b.) Kern-Obst 17 Pflanzen; d) 12 veredelte Kernobst-Stämmchen. 15 veredelte Stämmchen wurden an die Jugend vertheilt.

Der in der Pomologie sehr bewanderte Lehrer Haberl wendet seine besondere Aufmerksamkeit auf den Unterricht der Jugend in der Obstbaum-Zucht, und wird hiebei auch von dem kgl. Lokal-Schul-Inspektor Rampp rühmlich unterstützt.

35.) Die Gemeinde Thalfingen legte im Jahre 1826 auf einem 57' langen und 38' breiten Platz einen Schul-Garten an, welcher ausser ganz wenigen Gemüs-Kräutern gegenwärtig umfaßt: a.) 150 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahr 1828; b.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahr 1829; a.) Stein-Obst 20 Pflanzen. b.) Kern-Obst 250 Pflanzen.

Der alte gebrechliche Lehrer Faul kann der Pflege des Schul-Gartens wegen Mangels an Kräften nicht mehr recht abwarten; der ebenfalls kränkliche kgl. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Baumgärtner kann die Jugend nur durch Belehrung unterstützen; indeß haben sich 3 Jünglinge bereits zur Pflege des Schul-Gartens anerboten.

36.) Die Gemeinde Unter-Elchingen errichtete im Jahre 1826 einen 12 Dezimalen haltenden Schul-Garten, derselbe umfaßt zur Zeit: a) 195 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1828; b.) 147 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahre 1829; c.) 7 noch unveredelte Steinobst-Pflanzen über zwey Jahre; d.) 101 veredelte Kernobst-Stämmchen.

Der Lehrer ist noch nicht lange anwesend, daher von seinen Leistungen noch keine besondere Resultate bekannt sind. Der kgl. Lokal-Schul-Inspektor leitet den Unterricht der Jugend mit dem Lehrer gemeinschaftlich

37.) Die Gemeinde Waldstetten besitzt einen $\frac{1}{2}$tel Tagwerk haltenden Schul-Garten.

Dieser Garten umfaßt außer wenigen Gemüs-Kräutern gegenwärtig: a.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828, a.) Stein-Obst 50 Pflanzen, b.) Kern-Obst 500 Pflanzen; b.) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829; a.) Stein-Obst 10 Pflanzen, b.) Kern-Obst 150 Pflanzen; c.) 500 noch unveredelte Pflanzen über 2 Jahre, und d.) 11 veredelte Kernobst-Stämmchen.

Die Gemeinde hat sehr viele Stämmchen in den Schul-Garten angekauft. Unterricht wurde bisher keiner ertheilt; der Schul-Garten dagegen ist von dem biedersinnigen Oekonomen Cornel Stempfle mit sehr ersprießlichem Eifer gepflegt worden, welcher zur Uebernahme des Unterrichtes der Jugend in der Obstbaum-Zucht aufzufordern ist. Vom kgl. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Singer und dessen regem Sinne für alles Gute und Schöne läßt sich für die Zukunft gewiß ein gedeihlicher Erfolg erwarten.

38.) In Wattenweiler besteht seit 1828 ein 125 □ Ruthen haltender Schul-Garten, welcher jedoch nicht gut gelegen, und vom Lehrer bisher größtentheils zum Hausgebrauch verwendet worden ist.

Der für die Obst-Kultur bestimmte Theil umfaßt gegenwärtig: a.) mehrere aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom Jahr 1829, und b.) 33 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über 2 Jahre.

Der Lehrer ertheilte zwar der Jugend Unterricht in der Obst-Kultur, allein der magere Zustand des Schul-Gartens spricht nicht für dessen Eifer für diesen Kultur-Zweig.

Die königl. Regierung hat dem ausgezeichnet thätigen kgl. Distrikts-Schul-Inspektor Engelhard, den Lokal-Schul-Inspektoren Spiegler, Wehner, Grail, v. Maiern, Haug, Martin, Gaß, Roth, Rampp, und den biedersinnigen Obstkultur-Freunden Landrath Miller von Oberfahlheim, Georg Reitmayr von Burlafingen, dem Mathias Möschle von Oberfahlheim, dem Oekonomen Cornel Stempfle von Waldstetten; dann den Lehrern und Verwesern Sailer, Wagner, Rittler, Schmied, Kempter, Wegmann, Böhm, Mayr, Simp. Wieland, Kleinknecht, Motzer, Ulrich Benz, Dauner, Nübling, J. G Miller, und Haberl verdiente Anerkennung ausgedrückt.

Die Lehrer zu Anhofen, Autenried, Bubesheim, Bühl, Ellzee, Finningen, Großkötz, Hochwang, Ichenhausen, Leipheim, Orenbrun, Pfuhl, Rieden, Riedheim, Straß, Thalfingen, Waldstetten und Wattenweiler erhielten den Auftrag, die treffenden Schul-Gärten künftig dem eigentlichen Zwecke der Obst-Kultur ausschließend zu widmen.

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 50. den 13ten Dezember 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCLX.) ad Nrm. 3401.

An

sämtliche königl. Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Hauptvertheilungs- und resp. Ablieferungs-Listen der Konscribirten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Von Seite der Militär-Behörden ist zur richtigen Führung der Haupt-Grundlisten-Bücher als ein sehr wesentliches Erforderniß erklärt worden, daß jener Haupt-Vertheilungs-, resp. Ablieferungs-Liste, welche nach dem Formular Ziffer IX. der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze zu verfertigen, und wovon jedem Divisions-, so wie dem Artillerie- und Ingenieur-Corps-Commando in Bezug auf die demselben untergebenen Corps nach §. 55 jener Vollzugs-Vorschriften eine Abschrift mitzutheilen ist, auch das Jahr, der Monat und der Tag der Geburt jedes Conscribirten einverleibt werden.

Die kgl. Conscriptions-Behörden erhalten daher zu Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 9ten dieß den Auftrag, die hiefür erforderliche Rubrike in die Ablieferungs-Liste und zwar nach der Rubrike „wo geboren" aus der Conscriptions-Liste zu übertragen.

Zur Erleichterung der k. Conscriptions-Behörden und zu Bezweckung einer Gleichförmigkeit wird das k. Regierungs-Expeditions-Amt auch einen Vorrath solcher abgeänderter Ablieferungs-Listen sich verschaffen, von welchen sodann der nöthige Bedarf gegen Vergütung erholt werden kann.

Augsburg den 29. November 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thurner.

CCCLXII.)

(Bekanntmachung.)

(Die mündlichen Anbringen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es ergibt sich noch immer der Fall, daß Kreis-Angehörige entfernter Gerichts-Bezirke, wenn sie über ihre Angelegenheiten bey der kgl. Regierung persönliche Rückfrage zu pflegen wünschen, sich vorläufig an Geschäftslose, oder Geschäftsunkundige Personen wenden, um von diesen gegen Bezahlung in das Regierungs-Gebäude geführt, und wohl gar um theueres Geld mit sogenannten „Promemoria's" zum schriftlichen statt mündlichen Vortrage versehen werden.

Der unterzeichnete k. General-Kommissär und Regierungs-Präsident hat von jeher die mündliche Besprechung mit jedem ihn sprechen Wollenden als eine der ersten und heiligsten Pflichten seiner dienstlichen Stellung betrachtet. Er hat daher bekanntlich Sorge getragen, daß jeder wegen irgend eines Administrativ-Geschäftes nach Augsburg Kommende ihn täglich zu zwey verschiedenen Zeiten, und zwar sowohl zu einer bestimmten Vormittags-Stunde, als auch Abends auf seinem Bureau treffen kann. Er hat ferner Sorge getragen, daß während der Besprechungs-Zeit ein eigener Sekretariats-Funktionär in einem nahen Büreau sich befindet, um jenen unbemittelten Partheyen, aus deren mündlichen Vorbringen wirkliche den Wirkungs-Kreis der Verwaltung berührende Anbringen oder Beschwerden hervorgehen, ein Protokoll zu öffnen, welches dann als kostenfreier Akten-Anlaß zu Betreibung der Sache oder zu Einleitung der nöthigen Untersuchung oder Verhandlung diene.

Der unterzeichnete Präsident kennt keine angenehmere Aufgabe, als den Bewohnern des Kreises in allem zu der Regierungs-Sphäre Gehörenden mit Rath und That freundlich und herzlich an Handen zu gehen. Er beredet sich mit jedem Kreis-Bewohner recht gerne persönlich, und erfährt aus dem mündlichen Vortrage oft viel mehr, als die kostspieligsten schriftlichen Aufsätze ihm entwikeln können. Es werden daher sämtliche Kreis-Bewohner aufmerksam gemacht, sich bey ihrer Ankunft dahier weder an unberufene Individuen zu wenden, um gegen Bezahlung in die Bureau's eingeführt zu werden, noch unerfahrenen Geschäfts-Unkundigen Personen Geld für sogenannte Promemoria's an den Präsidenten zu bezahlen, vielmehr lediglich in dem kgl. Regierungs-Gebäude, wenn es ihnen blos darum zu thun ist, das Erledigtseyn oder Nichterledigtseyn einer Angelegenheit zu erfahren, nach dem Einlaufs-Sekretariate der betreffenden Regierungs-Kammer, und wenn es sich um ein Anliegen irgend einer Art handelt, nach dem Bureau des k. Regierungs-Präsidenten zu fragen, und in dem leztern Falle ihre Anbringen oder Beschwerden vorerst mündlich vorzubringen, wo dieser sodann ihnen nach angehörtem mündlichen Vortrage sagen wird, ob die Sache sogleich ohne alle Schreiberei abgethan werden kann, oder ob sie einer schriftlichen Eingabe bedarf, und im leztern Falle, ob diese als ein Parthei-Verhältniß berührend von einem rezipirten Advokaten verfaßt werden muß, oder bey dem Sekretariate sogleich zu Protokoll gelangen kann.

Uebrigens wird sämtlichen Kreis-Angehörigen wiederholt in Erinnerung gebracht, daß die Gegenstände der Civil- und Kriminal-Rechts-Pflege nicht zu dem Wirkungs-Kreise der k. Kreis-Regierung gehören, daß also in dieser Beziehung die Verwaltungs-

Kreis-Stelle und ihr Präsident weder Aufschlüsse geben, noch Einschreitungen sich erlauben, und nur in Reclamationen gegen Tax-Ansätze der Unter-Behörden überhaupt, dann bey Rechts-Streiten der Stiftungen und Communen von den in den Curatel-Standpunkt eingreifenden Fragen Notiz nehmen darf. Ferner wird denselben bemerkt, daß in administrativ-contentiösen und überhaupt in solchen Gegenständen, worin die kgl. Regierung richterliche Funktionen bekleidet, mündliche Erörterungen nur in dem, auch bey den reinen Gerichts-Stellen stattfindenden Umfange zulässig sind.

Eben so werden sämtliche jene Kreis-Angehörige, welche wegen Beschwerden zu der kgl. Regierung sich begeben wollen, selbst erkennen, daß der Fall einer Beschwerde über ungenügende Amts-Hülfe nicht gegeben ist, so lange die betreffende Parthey sich noch gar nicht an die einschlägige Unter-Behörde gewendet hat, daß vielmehr dießfallsige Beschwerden eben so wie die Berufungen erst dann entstehen, wenn die Unter-Behörde die bey ihr angebrachte Bitte, Reklamation oder Klage nicht instruirt, oder nicht erledigt, oder gegen den Antrag der Parthey beschieden hat. Endlich werden alle den Präsidenten sprechen wollenden wiederholt aufgefodert, jedenfalls jene Papiere und Schriften mit sich zu bringen, welche das Anbringen oder die Beschwerde zunächst begründen, damit ihnen desto gediegenere Antwort ertheilt werden könne.

Sämtliche der k. Regierung untergeordnete Behörden werden aufgefodert, gegenwärtige Bekanntmachung den Kreis-Angehörigen bei geeigneten Gelegenheiten freundlich zu erklären, und in jenen Städten, in welchen Lokal-Blätter erscheinen, gegenwärtige Bekanntmachung gleichfalls diesen Blättern einzuverleiben.

Augsburg den 11. Dezember 1830.

Präsidium
der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Fürst von Oettingen Wallerstein,
Präsident.

coll. Baldauf.

CCCLXIII.) ad Nrm. 4815.

An
sämtliche k. Landgerichte, Herrschafts-Gerichte, und unmittelbaren Magistrate des Oberdonau-Kreises.

(Die Vorladungs- und Zustellungs-Gebühren in Polizey-Vorkommnissen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es haben sich mehrfache Beschwerden hinsichtlich der Gebühren erhoben, welche die Gerichtsdiener, Amtsboten, Magistrats-Diener und Polizey-Soldaten für mündliche Ladungen, oder für die Zustellung von Dekreten in Polizey-Vorkommnissen zu fodern pflegen.

Im Hinblicke auf die Bestimmungen der §. §. 88 und 89 der provisorischen Taxordnung vom 8ten Oktober 1810 (Regierungs-Blatt 1810 pag. 988), auf die allerhöchste Verordnung vom 16ten März 1815 (Regierungs-Blatt 1815 pag. 225), und auf die allerhöchste Verordnung vom 21ten May 1819 (Oberdonau-Kreisblatt pag. 572) wird daher Folgendes zur allgemeinen Darnachachtung eröffnet:

1) Für mündliche Ladungen in Dienst-Sachen, für Insinuationen der von Amtswegen und in dem öffentlichen Interesse ergehenden Weisungen, Citationen und Insinuationen in Armen-Sachen findet die Anrechnung einer Zustell-Gebühr nie statt, vielmehr sind solche Gebühren lediglich in Strafpolizeylichen Fällen gestattet.

2) Zu jenen Gegenständen, welche als Amts-Sache im öffentlichen Interesse zu behandeln sind, gehören insbesondere alle Polizey-Verwaltungs-Gegenstände ohne Unterschied.

3) Wo die erste Ladung nicht zu Erhebung einer Zustell-Gebühr berechtiget, kann auch das Nicht-Erscheinen des Geladenen und die dadurch herbeigeführte Nothwendigkeit einer wiederholten Ladung den Amts- oder Polizey-Diener zu dem Bezug einer Ladungs-Gebühr nicht berechtigen. Dagegen steht in solchen Fällen der Polizey das Recht zu, das treffende Individuum über die Gründe des Nicht-Erschienenseyns zu vernehmen, und in dem Falle nicht genügender Rechtfertigung die Ladungs-Gebühr zu dekretiren, selbe zu perzipiren, und sie dem zur Ladung abgeordneten Angestellten zustellen zu lassen.

4) Bey Gegenständen der Straf-Polizey ist der Geladene zu Bezahlung der Ladungs- und Zustell-Gebühren nur verpflichtet, wenn selbe bey schriftlichen Insinuationen auf der Dekretur vorgemerkt, und bey mündlichen durch eine dem Ladenden ertheilte amtliche Legitimation beurkundet erscheinen. Bey nicht ermittelter Straffälligkeit sind die Zustell-Gebühren der Taxe beyzurechnen, und erst dann amtlich zu verzeichnen, wenn ein Theil sachfällig und zu Tragung der Kosten verurtheilt wird.

5) Die Gebühr für jede zahlungspflichtige Ladung oder Zustellung beträgt vier Kreutzer.

6) Die Zustellung der Dekrete darf auch dann nicht unterbleiben, wenn die Zahlung der Zustell-Gebühr verweigert wird, dagegen tritt in solchen Fällen nachträglich die geeignete Einschreitung der Behörde ein.

Sämtliche Behörden werden pflichtmäßig wachen, daß diese Normen von ihren untergeordneten Gerichts- und Polizey-Dienern genau eingehalten werden.

Augsburg den 2ten Dezember 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCLXIV.) ad Nrm. 5278.

(Die Prämien für Lösung der vorjährigen Industrie-Aufgaben betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchsten Signats vom 9ten und 16ten d. M. haben Seine Majestät der König im Betreffe der Prämien für

Lösung der vorjährigen Industrie-Aufgaben zu bewilligen geruht:

I.

daß 1) für Erzeugung von Mockstahl gleich dem besten Steyer'schen im Großen, der Besitzerin der Stahlhütte in München, Franziska Lindauer die ausgesetzte Prämie von 3000 fl.,

2) für Verfertigung von Preßspänen, welche an Schönheit, Güte und Preis den französischen gleich kommen, dem Papier-Fabrikanten Jakob Goßler in Frankeneck, die ausgesetzte Prämie von 1000 fl.,

3) für Verfertigung ganz reiner Spiegel-Gläser von sogenannten Juden, und Zoll-Maße von vollkommener ebener Fläche, gleicher Dicke, frei von Blasen, Kaltsprüngen, Streifen, Wellen ꝛc., welche weder im Preise noch an Schönheit und Güte den Ausländischen nachstehen, und in großen Quantitäten an inländische Spiegel-Schleifereyen abgesetzt werden, dem Christoph Abele in Ludwigsthal, im Landgerichte Regen, die bestimmte Prämie von 3000 fl.,

4) dem Freyherrn von Axter in Regensburg als Besitzer derjenigen Spiegel-Schleiferey, welche am meisten inländischen Spiegel-Glases von sogenannten Juden, und Zoll-Maße jährlich abnimmt und schleift, die ausgesetzte Prämie von 1000 fl. verabfolgt werde.

II.

Nachdem ausser diesen vollständigen Leistungen noch mehrere, wenn auch nicht preiswürdige, doch sehr lobenswerthe Proben gemeinnütziger Bearbeitungen in Industrie-Zweigen vorgelegt wurden, so soll

a) dem Mechanikus zu Tullnau Friedrich Kar- Volkert für Verfertigung von Kardätsch-Blättern zu Wollen-Kardätsch-Maschinen ein Aufmunterungs-Preis von 500 fl. zugestellt, und

b) 1) dem Ludwig von Stachelhausen aus Traidendorf wegen seiner Leistungen in Verfertigung ganz reiner Spiegel-Gläser von sogenannten Juden, und Zoll-Maße, und

2) dem Salomon Arnstein und Söhnen zu Sulzbach, dann dem G. A. Mausner, als Besitzer von Spiegel-Glas-Schleifereyen, welche nach dem Frhrn. v. Axter am meisten inländischen Spiegel-Glases von sogenannten Juden, und Zoll-Maße jährlich abnehmen und schleifen,

die allerhöchste besondere Zufriedenheit zu erkennen gegeben. So wie, da

III.

hinsichtlich der zweiten Preis-Aufgabe für das geschmeidigste, zäheste, dehnbarste und dem besten Steyer'schen ganz gleichkommende Schmied-Eisen die Untersuchung der eingegangenen Eisen-Proben gezeigt hat, daß das ausländische Eisen allerdings entbehrt werden könne, indem das Steyersche Eisen an Stärke, Tragbarkeit und Zähigkeit von dem inländischen Eisen übertroffen werde, und nur in Bezug auf Dehnbarkeit dem Steyer'schen Eisen einiger Vorzug eingeräumt werden müsse, aus dieser letzten Ursache aber und vorzüglich wegen theilweisen Mangels an formellen Nachweisungen der volle Preis nicht zuerkannt werden konnte, jedoch in dieser Hinsicht sehr Vorzügliches geleistet wurde;

der Stahlhütten - Besitzerin Franziska Lindauer zu München, dem Reichs-Rathe von Ginanth zu Hochstein, dem Bergmeister Bergmann von der Maximilians-Hütte zu Traunstein, und dem Inhaber des Frankenhammers Michael Wächter

als besondere Belohnung jedem eine goldene Medaille im Werthe von 110 fl. verliehen werden.

Diese allergnädigste Entschließung wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die zur Preis-Bewerbung eingesendeten Gegenstände bey der kgl. Regierung des Isar-Kreises von den Eigenthümern wieder in Empfang genommen werden können.

Augsburg den 30. November 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCLXV.) ad Nrm. 4123.

An

sämtliche Distrikts - Polizey - Behörden, und Gerichts - Physikate des Ober - Donau - Kreises.

(Das Biennium practicum angehender Aerzte btrf.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da nach dem §. 2. des organischen Edikts über das Medizinal-Wesen in dem Königreich vom 8. September 1808 die angehenden Aerzte das vorgeschriebene Biennium practicum zwar unter der Leitung eines ältern, als vorzüglich fähig erkannten Arztes bestehen können, manche dieser Aerzte aber sich öfters dieser Leitung entziehen, und für sich allein praktiziren: so werden sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden, und Gerichts-Physikate des Kreises in Folge einer vorliegenden allerhöchsten Entschließung ddo. München den 9ten November d. J. auf dieses Vorschriftswidrige Benehmen wiederholt aufmerksam gemacht, und beauftragt, genau über den fraglichen Vollzug zu wachen.

Augsburg den 5. Dezember 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCLXVI.) ad Nrm. 6276.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Gebrauch von Gabeln bey einspännigen Fuhrwerken betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ein neueres an die kgl. Regierung des Isar-Kreises unterm 14ten vorigen Monats erlassenes allerhöchstes Reseript verfügt in Beziehung auf den Gebrauch von Gabeln bey einspännigen Fuhrwerken wörtlich was folgt:

„Seine Majestät der König haben „Sich überzeugt, daß die allerhöchste „Anordnung, den Gebrauch der Gabeln „bey einspännigen Fuhrwerken in der „Haupt- und Residenz-Stadt und deren Umgebung betreffend, nicht eingehalten, sondern durch Anbringung von „Deichseln an der Seite, zu umgehen „gesucht wird."

„Die kgl. Regierung des Isar-Kreises „Kammer des Innern erhält daher in „Folge Allerhöchst-unmittelbaren Befehls vom 9ten des laufenden Monats „den Auftrag, streng darüber zu wachen, daß alle Einspänner mit Gabeln versehen, und die Deichseln, wie „auch solche angebracht seyn mögen, „alsbald und mit Strenge beseitiget „werden."

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden sich verpflichtet fühlen, den bereits durch Ausschreibung vom 10ten Februar 1829 ertheilten Aufträgen fortan die strengste Aufmerksamkeit zu widmen, denselben angemessenen Vollzug zu sichern, und insbesondere die mit einspännigen Fuhrwerken nach München Reisenden genau belehren zu lassen.

Augsburg den 4. Dezember 1830.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCLXVII.) ad Nrm. 3797.

(Die Erledigung des protestantischen Schul-, Orgel- und Meßner-Dienstes in Untermarsfeld betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nunmehr nach gänzlich vollendetem Baue des Schul- und Meßner-Hauses zu Untermarxfeld, königlichen Landgerichts Neuburg, tritt die definitive Besetzung des Schul-, Orgel- und Meßner-Dienstes daselbst ein. Derselbe gewährt mit Einschluß der Schul-Holz-Vergütung einen Ertrag von zweihundert dreißig Gulden nebst freier Wohnung.

Bewerber um diese Schul-Stelle haben sich längstens binnen vier Wochen hierorts zu melden.

Augsburg den 16. Dezember 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Ueber

der Fundationen für den Kultus, und der dabey für den Unterricht und die Wohl

Nr.	Polizey-Bezirke	Stifter	Zweck
	A. Landgerichte		
1	Aichach	Erben des Joseph Schilt, Bräuers in Aichach	Jahrtag-Stiftung
		Pfarrer Anton Fendt von Wollomoos	ddo.
		Xaver Heldische Eheleute in Aichach	Jahrmeß-Stiftung
2	Buchloe	Dettler Katharina von Denklingen	Jahrtag
		Distel Theres von Aldratshofen	Jahres-Messe
		Pfarrer Berger zu Raistingen	Jahrtag
3	Dilingen	Wimmer M. Anna von Dilingen	Jahres-Messe
		Herdegen Jakob von Bergheim	Jahrtag
4	Friedberg	Urb. Heissische Eheleute v. Rohrbach	3 Jahres-Messen
		Freytag Anton von Sittenbach	Jahrtag
		v. Langenmantel Pfarrer in Dasing	ddo.
			unbelastet
			ddo.
			ddo.
			Jahres-Messe
		Settele Xaver von Kissing	Jahrtag
		Selig Mart. von Dassing	Jahres-Messe
		Guggomoos Katharina von Mering	Jahrtag
		Bley M. Anna von Lechhausen	Jahres-Messe
		Erhard Johanna von Taiding	Jahrtag
		Sailer Martin von da	Jahres-Messe
		Pfundner, königlicher Salzbeamter in Würzburg	ddo.
		Finkl Kaspar von Rieden	ddo.
		Sittler Vitus von Pfaffenhofen	ddo.
		Sandmair Agatha von Rieden	ddo.
		Schneider Xaver von da	ddo.
		Blankische Eheleute von Lechhausen	ddo.
		Rosenwirth Theres von da	ddo.

sicht

thätigkeit bestimmten Beträge im Oberdonau-Kreise für's IIte Semester $18\frac{37}{38}$.

Namen des Ortes und der Stiftung.	Gesammt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil der Kultus		die Schule		der Armen-Fond		Bemerkung der besonders gestifteten Beyträge für die Schule			Armen		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
zur Pfarrkirche Aichach	250	"	250	"	"	"	"	"	62	30	"	62	30	"
ddo. Wollomoos	180	"	180	"	"	"	"	"	62	30	"	62	30	"
ddo. Aichach	50	"	25	"	12	30	12	30	"	"	"	"	"	"
Summa	480	"	455	"	12	30	12	30						
ddo. Denklingen	100	"	100	"	"	"	"	"	25	"	"	50	"	"
Kirche Eldratshofen	50	"	50	"	"	"	"	"	12	30	"	12	30	"
Frühmeßstift. in Waal	70	"	35	"	17	30	17	30	"	"	"	"	"	"
Summa	220	"	185	"	17	30	17	30						
Pfarrkirche Dillingen	100	"	100	"	"	"	"	"	12	30	"	12	30	"
ddo. Bergheim	80	"	40	"	20	"	20	"	"	"	"	"	"	"
Summa	180	"	140	"	20	"	20	"						
Pf.-K. Rohrbach	150	$43\frac{3}{4}$	113	$2\frac{3}{4}$	37	41	,	"	"	"	"	150	43	3
ddo. Sittenbach	50	"	25	"	12	30	12	30	"	"	"	"	"	"
ddo. Dasing	150	"	123	45	"	"	26	15						
Bruderschaft ddo	50	"	41	15	"	"	8	45						
Kirche ddo.	100	"	82	30	"	"	17	30	100	"	"	30	"	"
Frhm. Wifertshausen	50	"	41	15	"	"	8	45						
Pf. K. Laimering	50	"	41	15	"	"	8	45						
Kirche in Kissing	75	"	75	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
" in Dassing	50	"	25	"	12	30	12	30	"	"	"	"	"	"
" in Mering	100	"	100	"	"	"	"	"	25	"	"	25	"	"
Pf. K. Lechhausen	50	"	60	"	"	"	"	"	15	"	"	50	"	"
Bruderschaft daselbst	10	"												
Kirche Taiding	100	"	100	"	"	"	"	"	25	"	"	25	"	"
ddo. ddo.	31	$18\frac{3}{4}$	31	$18\frac{3}{4}$	"	"	"	"	15	39	1	15	39	1
ddo. ddo.	50	"	25	"	12	30	12	30	"	"	"	"	"	"
Pf. K. Rieden	50	"	25	"	12	30	12	30	"	"	"	"	"	"
ddo. Pfaffenhofen	50	"	25	"	12	30	12	30	"	"	"	"	"	"
ddo. Rieden	50	"	25	"	12	30	12	30	"	"	"	"	"	"
ddo. ddo.	120	"	90	"	"	"	30	"	60	"	"	"	"	"
ddo. Lechhausen	50	"	25	"	12	30	12	30	"	"	"	"	"	"
ddo. ddo.	50	"	25	"	12	30	12	30	"	"	"	"	"	"

Nr.	Polizey=Bezirke	Stifter	Zweck
4	Friedberg	Stark Michael von Lechhausen	Jahres=Messe
		Dirrische Eheleute von da	ddo.
		Funk Maria Anna von da	ddo.
		Winterle Franz von da	ddo.
		Biertrinker Ursula daselbst	ddo.
		Michl Joseph von da	ddo.
		Hüttner Ottilia von da	ddo.
		Schäfferische Eheleute von da	ddo.
		Thäring Franz und Walburga v. da	ddo.
		Graf Johann Georg von da	Jahrtag
		Schempp Magdalena von Kissing	ddo.
		Alz Ignaz von da	ddo.
		Zachäus Franziska von da	ddo.
5	Füssen	Wind Joh. Mich. von Lechbruck	ddo.
		Ott Martin von Füssen	ddo.
6	Göggingen	Mayr Michael von Göggingen	Jahres=Messe
			Kirchen=Zierden
7	Höchstädt	Kopmeyr M. Anna von Tapfheim	Jahrtag
8	Kaufbeuren	Rieger Andreas von Mauerstetten	ddo.
9	Kempten	Prestel Anna von Isel	Jahres=Messe
10	Lauingen	Schretzmayr Joseph von Lauingen	ddo.
		Rugg Ursula von da	ddo.
		Iglinger Ursula von da	ddo.
		Pröller Albert von da	ddo.
		Schneider Agatha von da	ddo.
11	Mindelheim	Boneberg Sabina von Stetten	Jahrtag
		Mayr Joseph von da	ddo.
		Schäule Marianna v. Ober=Auerbach	ddo.

Namen des Ortes und der Stiftung.	Gesammt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil: der Kultus		die Schule		der Armen-Fond		Bemerkung der besonders gestifteten Beyträge für die Schule			Armen		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Pf. K. Lechhausen	50	"	25	"	12	30	12	30	"	"	"	"	"	"
ddo. ddo.	50	"	25	"	12	30	12	30	"	"	"	"	"	"
ddo. ddo.	50	"	25	"	12	30	12	30	"	"	"	"	"	"
ddo. ddo.	50	"	25	"	12	30	12	30	"	"	"	"	"	"
ddo. ddo.	50	"	25	"	12	30	12	30	"	"	"	"	"	"
ddo. ddo.	50	"	25	"	12	30	12	30	"	"	"	"	"	"
ddo. ddo.	50	"	25	"	12	30	12	30	"	"	"	"	"	"
ddo. ddo.	60	"	30	"	15	"	15	"	"	"	"	"	"	"
ddo. ddo.	60	"	30	"	15	"	15	"	"	"	"	"	"	"
ddo. ddo.	200	"	200	"	"	"	"	"	Die Schule bedachte Graf gleichfalls in seinem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte im Isar-Kreise.			150	"	"
ddo. Kissing	100	"	50	"	25	"	25	"	"	"	"	"	"	"
ddo. ddo.	100	"	50	"	25	"	25	"	"	"	"	"	"	"
ddo. ddo.	150	"	112	30	37	30	"	"	"	"	"	100	"	"
Summa	2457	2½	1030	51½	342	41	367	30						
ddo. Lechbruck	75	"	75	"	"	"	"	"	25	"	"	25	"	"
ddo. Füssen	72	"	72	"	"	"	"	"	40	"	"	"	"	"
Summa	147	"	147	"	"	"	"	"						
ddo. Ebbingen	80	"	80	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
ddo. ddo.	30 10	" "	5	"	2	30	2	30	15	"	"	25	"	"
Summa	120	"	85	"	2	30	2	30						
ddo. Tapfheim	111	"	111	"	"	"	"	"	27	45	"	27	45	"
Summa per se	111	"	111	"	"	"	"	"						
ddo. Mauerstetten	50	"	50	"	"	"	"	"	12	30	"	12	30	"
Summa per se	50	"	50	"	"	"	"	"						
ddo. Krugzell	80	"	40	"	20	"	20	"	"	"	"	"	"	"
Summa per se	80	"	40	"	20	"	20	"						
ddo. Lauingen	50	"	25	"	12	30	12	30	"	"	"	"	"	"
ddo. ddo.	50	"	25	"	12	30	12	30	"	"	"	"	"	"
ddo. ddo.	50	"	25	"	12	30	12	30	"	"	"	"	"	"
ddo. ddo.	50	"	25	"	12	30	12	30	"	"	"	"	"	"
ddo. ddo.	36	"	36	"	"	"	"	"	25	"	"	25	"	"
Summa	236	"	136	"	50	"	50	"						
ddo. Stetten	33	"	33	"	"	"	"	"	8	15	"	8	15	"
ddo. ddo.	34	"	34	"	"	"	"	"	8	30	"	8	30	"
ddo. Ober-Aurbach	75	"	75	"	"	"	"	"	18	45	"	18	45	"

Nr.	Polizey-Bezirke	Stifter	Zweck
11	Mindelheim	Hieber Theres von Bogenhausen	Jahrtag
		Müller Martin von Stetten	Jahres-Messe
12	Oberdorf	Schichtel Walb. von Rudratshofen	ddo.
		Geiger Joh. Georg von Wald	Jahrtag Messe
		Hocheneck Franziska von Bernbach	ddo.
		Wegenrieder Michel und Franziska zu Leuterschach	ddo.
		Eberle Anna Mar. von Bidingen	Jahrtag
13	Rain	Simmer Theres von Oberbaar	ddo.
		Wüst Gertraud von Oberpeiching	ddo.
14	Sonthofen	Geis Genovefa von Schwarzenberg	ddo.
15	Türkheim	Die Hirten im Gerichts-Bezirke	Jahres-Messe
		Scharf Leonh. von Gmünd im Würtemberg'schen	Jahrtag
		Hacker Marianna von Stockheim	ddo.
		Behringer Franziska von Immelstetten	für jährliches Verkünden
		Schmid Sebastian von Scherstetten	Jahrtag
		Federle Rosina von Siebnach	ddo.
		Vogt Franziska von da	ddo.
		Federle Melchior von da	ddo.
		Wagner Maria von Wald	ddo.
		Bischof Crescenz von Mattsies	ddo.
		Eser Joh. Ant. Pfarrer in Mattsies	ddo.
		Krum Magdalena von Scherstetten	ddo.
		Negele Marianna von Stockheim	ddo.
		Ostler Joh. und Mar. v. Unter-Rammingen	ddo.
		Semmer Jakob von Traunried	Jahres-Messe
16	Ursberg	Nägele Veronika von Waltenhausen	Jahrtag
		Weichselbaumer Bierbräuer in München	ddo.
		Säckler Johann von Hürben	Jahres-Messe

Namen des Ortes und der Stiftung	Gesammt-Betrag der Stiftung		Hieran nehmen Theil						Bemerkung der besonders gestifteten Beyträge für die					
			der Kultus		die Schule		der Armen-Fond		Schule			Armen		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
ddo. Bogenhausen	50	"	50	"	"	"	"	"	12	30	"	12	30	"
ddo. Stetten	35	"	35	"	"	"	"	"	20	"	"	20	"	"
Summa	227	"	227	"	"	"	"	"						
Pf. K. Rudratshofen	50	"	50	"	"	"	"	"	12	30	"	12	30	"
Kirche Wald	135	"	112	30	56	15	56	15	für ein Meßgewand 70 fl, besonders legirt.					
ddo.	20	"	16	40	1	40	1	40						
Pf. K. Bernbach	100	"	50	"	25	"	25	"	"	"	"	"	"	"
ddo. Leuterschach	50	"	50	"	"	"	"	"	12	30	"	12	30	"
ddo. Bidingen	60	"	60	"	"	"	"	"	25	"	"	25	"	"
Summa	415	"	339	10	82	55	82	55						
Kirche Oberbaar	50	"	25	"	12	30	12	30	"	"	"	"	"	"
ddo. Oberpeiching	100	"	100	"	"	"	"	"	25	"	"	25	"	"
Summa	150	"	125	"	12	30	12	30						
ddo. Schwarzenberg	50	"	50	"	"	"	"	"	50	"	"	17	"	"
Summa per se	50	"	50	"	"	"	"	"						
ddo. Berg	75	"	75	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Pf. K. Wörishofen	100	"	100	"	"	"	"	"	25	"	"	25	"	"
ddo. Stockheim	65	"	65	"	"	"	"	"	40	"	"	35	"	"
ddo. Immelstetten	15	"	15	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
ddo. Scherstetten	50	"	50	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
ddo. Siebnach	50	"	25	"	12	30	12	30	"	"	"	"	"	"
ddo. ddo.	50	"	25	"	12	30	12	30	"	"	"	"	"	"
ddo. ddo.	50	"	25	"	12	30	12	30	"	"	"	"	"	"
Kirche Wald	100	"	50	"	25	"	25	"	"	"	"	"	"	"
ddo. Mattsies	50	"	50	"	"	"	"	"	12	30	"	12	30	"
ddo. ddo.	100	"	100	"	"	"	"	"	25	"	"	25	"	"
Pf. K. Scherstetten	56	"	56	"	"	"	"	"	20	"	"	50	"	"
ddo. Stockheim	32	"	32	"	"	"	"	"	8	"	"	8	"	"
ddo. Unterrammingen	50	"	50	"	"	"	"	"	25	"	"	25	"	"
Kirche Traunried	150	"	106	42	37	30	37	30	"	"	"	"	"	"
Summa	903	"	824	42	100	"	100	"						
Pf. Waltenhausen	40	"	40	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Wallfahrts-Kirche Haupeltshofen	100	"	100	"	"	"	"	"	25	"	"	25	"	"
Pf. Krumbach	42	"	28	"	14	"	14	"	"	"	"	"	"	"
Summa	182	"	168	"	14	"	14	"						

Nr.	Polizey-Bezirke	Stifter	Zweck
17	Zusmarshausen	Brändle Georg von Wörleswang	Jahrtag
	B. Herrschafts-Gerichte		
1	Nordendorf	Betzner Michael von Nordendorf	ddo.
2	Weissenhorn	Herzog Marianna von Ay	ddo.
		Hornisch Eleonora von Buch	ddo.
	C. Magistrate		
1	Neuburg	Mertl Gertraud Bäckers-Wittwe von Neuburg	ddo.
		Schneider Joh. Bierbräuer von da	ddo.

Namen des Ortes und der Stiftung.	Gesammt-Betrag der Stiftung		Hieran nehmen Theil: der Kultus		die Schule		der Armen-Fond		Bemerkung der besonders gestifteten Beyträge für die Schule			Armen		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Pf. Wörleswang	100	„	75	„	25	„	„	„						
Kirche Wollbach	50	„	37	30	12	30	„	„	„	„	„	100	„	„
ddo. Konzenberg	50	„	37	30	12	30	„	„						
ddo. Hafenhofen	50	„	37	30	12	30	„	„						
Summa	250	„	187	30	62	30	„	„						
St. Jakobs-Kirche in Nordendorf	60	„	30	„	15	„	15	„	„	„	„	„	„	„
Summa per se	60	„	30	„	15	„	15	„						
Kirche Wullenstetten	100	„	50	„	25	„	25	„	„	„	„	„	„	„
ddo. Buch	100	„	50	„	25	„	25	„	„	„	„	„	„	„
Summa	200	„	100	„	50	„	50	„						
Untere Pfarrkirche	100	„												
Beruderschaft	15	„	158	45	6	15	„	„	35	„	„	95	„	„
Untere Pfarrkirche	50	„												
ddo. ddo.	150	„	137	30	18	45	18	45	25	„	„	25	„	„
Obige Kirche	25	„												
Summa	340	„	290	15	25	„	18	45						

Nr.	Polizey-Bezirke	Stifter			Zweck	
					Zusammen	
	A.					
	Landgerichte					
1	Aichach . . .	"	"	"	"	"
2	Buchloe . . .	"	"	"	"	"
3	Dilingen . . .	"	"	"	"	"
4	Friedberg . . .	"	"	"	"	"
5	Füssen	"	"	"	"	"
6	Göggingen . . .	"	"	"	"	"
7	Höchstädt . . .	"	"	"	"	"
8	Kaufbeuern . . .	"	"	"	"	"
9	Kempten . . .	"	"	"	"	"
10	Lauingen . . .	"	"	"	"	"
11	Mindelheim . . .	"	"	"	"	"
12	Oberdorf . . .	"	"	"	"	"
13	Rain	"	"	"	"	"
14	Sonthofen . . .	"	"	"	"	"
15	Türkheim . . .	"	"	"	"	"
16	Ursberg . . .	"	"	"	"	"
17	Zusmarshausen . .	"	"	"	"	"
	B.					
	Herrschafts-Gerichte					
	Nordendorf . . .	"	"	"	"	"
1	Weissenhorn . . .	"	"	"	"	"
2						
	C.					
	Unmittelbare Magistrate					
1	Neuburg . . .	"	"	"	"	"

Königliche Regierung des Ober-
Fürst von Oettingen

Namen des Ortes und der Stiftung	Gesammt-Betrag der Stiftung. fl.	kr.	Hieran nehmen Theil: der Kultus fl.	kr.	die Schule fl.	kr.	der Armen-Fond fl.	kr.	Bemerkung der besonders gestifteten Beyträge für die Schule fl.	kr.	pf.	Armen fl.	kr.	pf.
ſtellung.														
" "	480	"	455	"	12	30	12	30	125	"	"	125	"	"
" "	220	"	185	"	17	30	17	30	37	30	"	62	30	"
" "	180	"	140	"	20	"	20	"	12	30	"	12	30	"
" "	2457	2½	1646	51½	342	41	367	30	240	39	1	546	23	"
" "	147	"	147	"	"	"	"	"	65	"	"	25	"	"
" "	120	"	85	"	2	30	2	30	15	"	,	25	"	"
" "	111	"	111	"	"	"	"	"	27	45	"	27	45	"
" "	50	"	50	"	"	"	"	"	12	30	"	12	30	"
" "	80	"	80	"	20	"	20	"						
" "	236	"	136	"	50	"	50	"	25	"	"	25	"	"
" "	227	"	227	"	"	"	"	"	68	"	"	68	"	"
" "	415	"	339	10	82	55	82	55	50	"	,	40	"	"
" "	150	"	150	"	12	30	12	30	25	"	"	25	"	"
" "	50	"	50	"	"	"	"	"	50	"	"	17	"	"
" "	993	"	824	42	100	"	100	"	155	30	"	180	30	"
" "	182	"	168	"	14	"	14	"	25	"	"	25	"	"
" "	250	"	187	30	62	30	"	"	"	"	"	100	"	"
Summa	6348	2½	4982	13½	737	6	699	25	934	24	1	1317	8	"
" "	60	"	30	"	15	"	15	"						
" "	200	"	100	"	50	"	50	"						
									Hiezu die oben bestehenden gesetzlichen Antheile					
Summa	260	"	130	"	65	"	65	"	827	6	"	783	10	"
" "	340	"	296	15	25	"	18	45	60	"	"	120	"	"
A. Summa	6348	2½	4982	13½	737	6	699	25						
B. "	260	"	130	"	65	"	65	"						
C. "	340	"	296	15	25	"	18	45						
Total Summa	6948	2½	5408	28½	827	6	783	10	1821	30	1	2220	18	"

Donau-Kreises. Kammer des Innern.
Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut

Dienst- und Kreis-Notizzen.

Die auf den königl. Pfarrer Ludolph Weiler in Roggenburg gefallene Wahl als Dekan für das Land-Kapitel Weißenhorn erhielt vermöge königlicher Regierungs-Entschließung vom 5. Dezember 1830 die Landesherrliche Bestättigung.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, durch allerhöchstes Rescript vom 27. November 1830 den Kaplan Dr. Gottlieb Flatz in Obergünzburg als IIten Inspektor im k. Schullehrer-Seminar in Dilingen provisorisch allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 18. November d. J. dem Kaplan Johann Baptist Rist in Sonthofen die erledigte Pfarrey Ambach, Landgerichts Aichach, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 24. Novemb. d. J. dem bisherigen Pfarrer Ignatz Kreutzer, zu Halsbach, k. Landgerichts Dinkelsbühl, die Pfarrey Ober-Kamlach, k. Landgerichts Mindelheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 27. Nov. 1830 haben Se. Majestät der König dem Frühmeß-Benefiziaten Conrad Plazentin Mayer in Illertissen die erledigte Pfarrey Irsingen, Landgerichts Türkheim, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 30ten Novbr. 1830 dem Kaplan Jakob Däubler in Riedlingen, Landgerichts Donauwörth, die Pfarrey Schäfstall, des nämlichen Landgerichts, anstatt des früher auf diese Pfarrey ernannten Priesters Peter Krämer allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 27. November 1830 allergnädigst genehmigt, daß der Frühmeß-Benefiziat Priester Anton Griesmayer zu Mering, Landgerichts Friedberg, auf das Bauhof'sche Benefizium in Oberhausen, Landgerichts Göggingen, präsentirt, und demselben zugleich das mit der genannten Pfründe verbundene Frühmeß-Benefizium zu Oberhausen übertragen werde.

Zugleich haben Seine Majestät das hiedurch sich eröffnende Frühmeß-Benefizium in Mering dem Frühmesser Johann Jakob Volk in Unterthingau, Landgerichts Obergünzburg, allergnädigst zu verleihen geruht.

Gemäß Beschluß der kgl. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern, und des kgl. Kreis-Kommando des Oberdonau-Kreises de dato 2ten Dezember 1830 wurden in dem Landwehr-Bataillon der kgl. Stadt Höchstädt befördert:

I.) zu Hauptleuten: 1.) der bisherige Oberlieutenant Paul Feuerle; 2.) der bisherige Lieutenant Xaver Schönherr; 3.) der bisherige Lieutenant Paul Buchmair; 4.) der bisherige Bataillons-Adjutant Xaver Sallinger.

II.) zu Oberlieutenants: 1.) der bisherige

Lieutenant Andreas Schwerdschlag; 2.) der bisherige Lieutenant Anton Winter; 3.) Seraphin Aulinger. Ferner wurden

III.) zu Lieutenants ernannt: 1.) der Landwehrmann Andreas Kurzius; 2.) der Landwehrmann Mathias Müller; 3.) der Landwehrmann Nepomuk Markmüller; 4.) der Landwehrmann Joseph Dissel;

IV.) zum Auditor der rechtskundige Magistrats-Rath Anton Ertl;

V.) zum Quartiermeister der Landwehrmann Jakob Kohler;

VI.) zum Adjutanten mit Oberlieutenants-Rang, der Landwehrman Baptist Leykus;

VII.) zum Zeugwart der Landwehrmann Ferdinand Riegg;

VIII.) zum Bataillons-Chyrurgen der Landwehrman Michael Becherer;

IX.) zum Junker der Landwehrmann Jakob Wengele.

Gemäß Beschluß der kgl. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern, und des kgl. Kreis-Kommando des Oberdonau-Kreises de dato 4ten Dezember 1830 wurden ernannt:

a) für die in der Formation begriffene Schützen-Compagnie der Landwehre des ganzen Landgerichts-Bezirkes Obergünzburg 1.) als Hauptmann: Ignatz Bergmann; 2.) als Oberlieutenant: Johann Baptist Mahler; 3.) als Lieutenant: Johann Satzger;

b.) in dem zu bildenden Cavallerie-Zuge 1.) als Oberlieutenant Xaver Stotz; und 2.) als Lieutenant Johann Baptist Jörg.

Gemäß Beschluß der kgl. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kamer des Innern, und des kgl. Kreis-Kommando des Oberdonau-Kreises de dato 4ten Dezember 1830 wurden im Landwehr-Batailloن der kgl. Stadt Lindau ernannt:

I.) zum Lieutenant Friedrich von Pfister,
II.) zum Junker Eduard von Pfister.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

544.) praes. den 3/12 30.

(Bekanntmachung.)

Anna Maria Haltenberger von Kirchdorf ist, ohne letztwillige Disposition über ihren Nachlaß getroffen zu haben, mit Tod abgegangen.

Da ihre nächsten Verwandten diesseits nicht verläßig bekannt sind; so werden dieselben, in so ferne sie auf den Nachlaß der Verstorbenen Ansprüche begründen wollen, aufgefodert, sich deßhalb um so gewisser binnen 3 Monaten dahier zu melden, und ihre Verwandschafts-Verhältnisse zur Anna Maria Haltenberger legal nachzuweisen, als sonst der geringe Nachlaß derselben an diejenigen armen Verwandten ohne Kaution ausgefolgt werden würde, die sich bisher als Verwandte dieser Haltenberger legitimirt haben.

Mindelheim den 28. November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

545.) praes. den $\frac{2}{12}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich bei der zweiten Versteigerungs-Tagsfahrt des Tafernwirths Michael Heiß'schen Anwesens zu Erlingshofen, am 4ten dies abermals kein Kaufslustiger einfand; so wird gedachtes Anwesen, welches in Nr. 38 des Kreis-Intelligenz-Blattes, Nr. 241 der Moi-schen-Zeitung, und Nro. 57 des Donauwörther Wochenblattes nach seinen Bestandtheilen beschrieben ist, auf Antrag der Gläubiger unter Hinweisung auf §. 64 des Hypotheken-Gesetzes zum drittenmal zum Verkaufe ausgeschrieben, und Kaufs-Liebhaber eingeladen, am 20. Dezember d. J. Vormittags ihre Angebote in der diesseitigen Landgerichts-Kanzley zu stellen.

Donauwörth den 20 November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

546.) praes. den $\frac{2}{12}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Ueber die öffentliche Vorladung vom 1. April d. J. haben sich weder der abwesende Sebastian Wolf von Weiler, noch dessen Nachkommen binnen der angesetzten Frist von drey Monaten zu dem noch vorhandenen Vermögen zu 357 fl. 24 kr. gemeldet.

Er wird daher als verschollen erklärt, und dessen Vermögen den nächsten Verwandten ohne Sicherheits-Leistung eingeantwortet.

Weiler den 25. November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gramm, Landrichter.

547.) praes. den $\frac{4}{12}$ 30.

(Schafweide-Verpachtungs-Bekanntmachung.)

Die Gemeinde Scheppach verpachtet ihre Sommer-Schafweide für 350 (dreihundert fünfzig) Stück Schafe für das Jahr 1831, das ist von Georgi bis Martini 1831 an den Meistbiethenden im Wirthshause zum Schimmel in Scheppach am Dienstag den 21. Dez. 1830 Nachmittags von 1 bis 6 Uhr.

Pachtlustige werden hiezu eingeladen, jedoch haben fremde und unbekannte Pächter sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen.

Burgau den 26ten November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuttler, Landrichter.

548.) praes. den $\frac{2}{12}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Nach Antrag der Hypothek-Gläubiger wird das Mühlgut des Alois Müller von Schwab-Mühlhausen, wie solches in dem Kreis-Intelligenz-Blatt Stück Nr. 29 und in der Augsburger Abend-Zeitung Nr. 191 beschrieben ist, zum drittenmale unter den bereits bekannt gemachten Bedingungen veräußert, und hiezu auf Montag den 24. Jänner 1831 Vormittags von 10 bis 12 Uhr in dem Wirthshause daselbst Tagsfahrt angesetzt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwabmünchen am 26. November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht

Kimmerle, Landrichter.

549.) praes. den $\frac{4}{12}$ 30.

(Landguts-Versteigerung.)

In Folge Gant-Erkenntnißes wird das Anwesen der Wittwe des Bauers Jakob Hörger von Gsteidach, der Pfarrey Untraeried, am Dienstag den 28. Dezember d. J. im Amts-Lokale des unterfertigten Gerichts früh von 9 bis Mittags 12 Uhr öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht in einem Wohnhaus samt Stadel und Stallung unter einem Dache, Hofraum und Wurz-Garten, 26 Jchrten. 14 Dez. Ackerfeld und Wiesboden, und 1 Tagw. 82 Dez. Oedung, dasselbe ist bestandbar zum k. Rentamt Kempten, und zehentbar zur Pfarrey Untraeried.

Kaufs-Lustige, von denen Auswärtige sich mit den erfoderlichen Zeugnissen zu versehen haben, werden hiezu eingeladen.

Obergünzburg den 30. November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

550.) praes. den $\frac{6}{12}$ 30.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte kgl. Landgericht hat in dem Schulden-Wesen des Thaddäus Schraudolf von Oberstdorf, welcher sich dem Gant-Verfahren freywillig unterworfen hat, durch Entschließung vom 24ten November d. J. den Universal-Konkurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nemlich I.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 20ten Dezember d. J.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 17ten Jänner k. J.; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Samstag den 29ten Jänner, und für die Duplik auf Montag den 14ten Februar 1831 jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenige, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Sonthofen den 26ten November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Krumm, Landrichter.

551.) praes. den $\frac{6}{12}$ 30.

(Berichtigung.)

In der öffentlichen Ausschreibung vom 6. September 1828, den vermißten Viktorian Baumgärtner betreffend, heißt es am Ende „und das ihm angehörige Stübel seiner Schwe„ster zur freyen Disposition überlassen werden,„ durch einen Verstoß erkannte die öffentliche Ausschreibung vom 3. März vorigen Jahres hievon abweichend, daß des Verschollenen vorfind-

liches Vermögen seiner Schwester „gegen Caution" überlassen werde. Jener ersten Ausschreibung und dem darin gestellten Präjudiz gemäß war hiefür „ohne Caution" zu setzen, und wird diese Abänderung daher nachträglich ausgeschrieben.

Burheim den 3. Dezember 1830.

Gräflich Waldbott Bassenheim'sches Herrschafts-Gericht.

Dr. Hellmuth, Herrschaftsrichter.

552.) praes. den $\frac{7}{12}$ 30.

(Gläubiger-Vorladung.)

Joseph Frank bürgerlicher Schuhmacher von hier hat um Zusammenberufung seiner Gläubiger gebethen, um seine Schuld-Sache durch gütliche Uebereinkunft vermittelst Fristen und Nachlässe zu beendigen.

Es werden daher sämtliche Gläubiger des Schuhmachers Joseph Frank hiemit vorgeladen, Freytags den 30. d. M. bis Morgens 9 Uhr in hiesiger Landgerichts-Kanzley in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ausserdessen die Ausbleibenden den Beschlüssen der Mehrzahl den gleich, oder mehr privilegirten Gläubigern beygezählt werden.

Lauingen den 1. Dezember 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Röckl, Landrichter.

553.) praes. den $\frac{7}{12}$ 30.

(Gläubiger-Vorladung.)

Das unterfertigte Gericht, von dem königl. Kreis- und Stadtgericht Kempten zur Verhandlung der Verlassenschaft des am 6. August d. J. verstorbenen k. Pfarrers Joseph Dempf zu Ebersbach delegirt, fodert alle diejenigen, welche an den verstorbenen Foderungen zu machen haben, hiemit auf, diese ihre Foderungen am Donnerstag den 30. Dezember d. J. Vormitags 9 Uhr im Lokale des unterfertigten Gerichts um so gewisser zu liquidiren, und gehörig nachzuweisen, als man, falls bei dieser Verhandlung eine gütliche Uebereinkunft der Gläubiger zu Stande gebracht werden sollte, die nicht erschienenen Gläubiger bei Vertheilung der Verlassenschafts-Masse nicht mehr berücksichtigen würde.

Obergünzburg den 4. Dezember 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

554.) praes. den $\frac{7}{12}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Bey unterfertigter Administration liegen mehrere Capitalien zur verzinslichen Wieder-Anlage.

Wer hiervon ein Capital von 100 bis 2000 fl. auch selbst noch bis 2500 fl. gegen genügende Versicherung und 5 procentige Verzinsung zu erhalten wünscht, mag sich persönlich oder auch in frankirten, mit allen zur Begründung seines Anleihen-Gesuches erfoderlichen Belegen in Zeiten an die unterzeichnete Administration wenden, und hieselbst die weiter geeignete Einschreitung veranlassen.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß, insbesondere aber zu jener der allenfallsigen Kapital-Bewerber gebracht wird.

Burgau den 4. Dezember 1830.

Administration des schwäbischen Religions- und Studien-Fondes, dann der Baron von Ehingerischen Familien-Stiftung.

v. Reisch

I. Assessor, als Administrator.

555.) praes. den 1/12 30.

(Bekanntmachung.)

(Die erledigte Chorregenten-Stelle bey der Pfarr-Kirche in Günzburg betreff.)

Die Chorregenten-Stelle bey der Pfarr-Kirche dahier ist in Erledigung gekommen.

Die jährlichen Dienst-Erträgnisse belaufen sich, die Naturalien zu Geld angeschlagen, beyläufig auf 200 fl., nemlich 118 fl. 24 kr. in baarem Geld; 2 bayerische Schäffel Roggen, 3 bayerische Schäffel Veesen; 2 Klafter Holz und 4 Schober Büschel, wozu noch die Präsenz-Gelder von den freywilligen Gottesdiensten kommen.

Da die Dienst-Obliegenheiten den Chorregenten an den Werktagen wenig oder gar nicht in Anspruch nehmen; so findet derselbe Zeit und in hiesiger Stadt auch Gelegenheit, sich seine Subsistenz durch Neben-Verdienste vollkommen zu sichern.

Die Bewerber um diese Stelle müssen eine Tenor-Stimme haben, Orgelspielen können guten Leumund besitzen, und sich einer Prüfung unterwerfen.

Gesuche und Zeugnisse sind binnen 3 Wochen bey dem unterfertigten Magistrate einzureichen.

Günzburg den 4. Dezember 1830.

Der Stadt-Magistrat.

Wetzler, Bürgermeister.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 6. Decmbr 1830.	Briefe	Geld	Den 9 Decmbr. 1830.	Briefe	Geld	Den 11. Decmbr. 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4 % m. Coup	96¾	96½	Obligat. à 4% m. Coup.	96	95½	Obligat. à 4% m. Coup.	95⅝	
detto à 5%. . .			detto à 5% . .			detto . à 5%. .		
Lott. Loose B—M à 4%	102½		Lott. Loose B—M à 4%.	102½		Lott. Loose B—M à 4%	102½	
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	130		detto unverz. à 10 fl.	130		detto unverz. à 10 fl.	130	
detto detto à 25 fl.	122		detto detto à 25 fl.	122		detto detto à 25 fl.	122	
detto detto à 100 fl.	122		detto detto à 100 fl.	122		detto detto à 100 fl.	122	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 51. den 20ten Dezember 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCLXVII) ad Nrm. 6879.

An
die königl. Conscriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Conscribirung der Zurückgestellten im 2ten Armee-Pflichtigkeits-Jahre btrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Einige kgl. Conscriptions-Behörden standen im Zweifel über die Frage, ob die unter lit. d. des §. 41. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes bezeichneten, und auf den Grund der §. §. 47, 48 und 49, nemlich wegen dem Eintritte in ein Clerical-Seminarium, oder in das Noviziat eines Klosters, oder wegen vorgerückten Studium der protestantischen Theologen nach gehaltener und vom homiletischen Collegium approbirter Predigt, oder wegen Deckung der Subsistenz einer Familie, oder wegen ausgezeichnetem Fortgange in den Gymnasial-Klassen, und andern höhern Unterrichts-Anstalten, zurückgestellten Conscribirten, wenn sie bey der Conscription ihrer Alters-Klasse das Loos zur Einreihung getroffen hat, im 2ten Jahre der Armee-Pflichtigkeit ebenso wieder gemessen, und beim Aufhören des Zurückstellungs-Grundes in die Armee eingereiht werden müssen, wie solches der §. 41. ad lit. a und b für die kgl. Conscriptions-Behörden wegen Mangel an Maaß, oder wegen zeitlicher Dienst-Untauglichkeit zurückgestellten Conscribirten vorschreibt.

Auf den Grund eines erläuternden allerhöchsten Rescripts vom 9ten dieses, wird den kgl. Conscriptions-Behörden Nachstehendes zur Darnachachtung eröffnet:

„Das angeregte Bedenken findet, so weit

es die Anziehung der nach §. 48. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes Zurückgestellten zum Dienste in der aktiven Armee betrifft, in dem §. 65. der Vollzugs-Vorschriften zu jenem Gesetze seine Erledigung, da sich dieser §., so wie die nachfolgenden §. §. 66. bis 68 auf die Zurückstellung überhaupt erstrecken, und zu einer ungleichen Begünstigung der bezeichneten Zurückgestellten durchaus kein gesetzlicher Grund besteht."

„Indessen dürfen die Zurückgestellten der nochmaligen Conscribirung resp. Visitation und Messung bey den untern Conscriptions-Behörden nicht ohne weiters unterzogen werden, indem die nochmalige Messung und Visitation nur hinsichtlich der unter lit. a und b des §. 41. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes bemerkten Conscribirten vorbehalten worden ist, hinsichtlich der nicht aus gleichen Gründen Zurückgestellten aber in der Regel gar nicht nothwendig erscheint, und es ist daher lediglich auf der Nachweisung der Fortdauer der Zurückstellungs-Gründe zu bestehen, und nach dem Ergebnisse in Gemäßheit des §. 65. der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze zu verfahren."

Augsburg den 15. Dezember 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCLXVIII.) ad Nrm. 5806.

An die kgl. Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Ständig-Beurlaubten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Aus Anlasse einer entdeckten Unterlassung werden sämtliche Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises wiederholt angewiesen, die einschlägigen Regimente von jeder in dem Aufenthalt, oder der Dienstes-Fähigkeit eines ständig-Beurlaubten eintrettenden Veränderung ungesäumt in Kenntniß zu setzen, und die Liste über diese Beurlaubten in steter genauer Evidenz zu halten. Sämmtliche Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises sind für den Vollzug dieser längst bestehenden Verordnung strengstens verantwortlich.

Augsburg den 7. Dezember 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCLXIX.) ad Nrm. 7001.

An sämtliche kgl. Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Periodische Berichte in Conscriptions-Sachen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Einige kgl. Conscriptions-Behörden

erstatten noch immer die während des Bestehens des ältern Conscriptions-Gesetzes vorgeschrieben gewesenen periodischen Berichte über die Fortdauer der Befreyungs-Gründe der am Ende der Reserve stehenden Soldaten, über die Ansässigmachung entlassener Soldaten, und Conscribirten, und über die Entlassungen der Legionisten.

Auch werden von einigen kgl. Conscriptions-Behörden die Einstands-Kapitalien-Uebersichten noch immer periodisch zur Revision vorgelegt.

Alle diese periodischen Berichte und Vorlagen wurden aber mit Eintritt des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes außer Wirksamkeit gesetzt.

Sämmtliche kgl. Conscriptions-Behörden werden hierauf aufmerksam gemacht, übrigens in Beziehung der Einstands-Kapitalien-Uebersichten auf den §. 79 der Vollzugs-Vorschriften hingewiesen, nach welchem diese Uebersichten unter genauer Beobachtung des vorgeschriebenen Formulars X anzufertigen, fortwährend im Evidenz-Stande zu erhalten, und bey Amts-Visitationen nebst Beylagen zur Einsicht und vergleichenden Prüfung mit den wirklich vorhandenen Obligationen vorzulegen sind.

Augsburg den 14. Dezember 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCLXX) ad Nrm. 6784.

An

sämtliche königl. Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Umlauf falscher Preusischer Thaler-Stücke betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der Großherzoglich Hessischen Regierung erlassene Ausschreibung, den Umlauf falscher Preusischer Thaler-Stücke betreffend, wird hier nachfolgend zur allgemeinen Kunde gebracht, und zugleich sämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises der Auftrag ertheilt, auf die bezeichnete falsche Münze ein wachsames Auge zu haben.

„Da falsche Preusische Thaler-Stücke „mit den Jahrs-Zahlen 1828 und 1829 „im Umlaufe bemerkt worden sind; so „wird solches zur Warnung für das „Publikum zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die betreffenden Behörden „zur Wachsamkeit auf die Verbreitung „dieser falschen Münze aufgefodert."

„Dieselben bestehen aus einer weißen „Metall-Mischung aus Kupfer und Zink, „und etwas wenigem Silber, wodurch „sie einen Werth von etwa 6 kr. erhalten, „und lassen sich durch ihre Farbe und „den Klang nicht leicht von den Aechten „unterscheiden; dagegen sind sie dadurch „sehr leicht erkennbar, daß auf der Haupt-„Seite der Kopf um ein merkliches größer, „und die Gravüre desselben, so wie die Umschrift nicht so scharf und fleißig gearbeitet ist, als an den Aechten; auf der „Kehr-Seite aber das ganze Wappen, „die Umschrift, überhaupt das ganze

„Gepräge, sowohl in der Gravüre, als in „der Ausprägung durchaus schlecht und „unvollkommen ausgeführt ist, dieselben „nicht vollkommen rund, sondern etwas „oval und etwas dünner als die guten „Stücke sind, der äussere Rand nicht die „gehörige glatte Fläche hat, und die „Buchstaben auf demselben einzeln einge- „schlagen sind, daher sie sich durch Un- „deutlichkeit und eine verschobene Stel- „lung auszeichnen, daß endlich diese fal- „schen Thaler um ¼ Loth leichter, als „die ächten Stücke sind."

Augsburg den 11. Dezember 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCLXXI.) ad Nrm. 6782.

An sämtliche Polizey-, Bau-, und sonstigen Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Meublirung und Verzierung der Aerarial-Gebäude betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehendes, an die unterzeichnete Stelle unterm 8ten d. M. wegen vorzüglicher Verwendung Inländischer Gegenstände bey Meublierung und Verzierung der Aerarial-Gebäude erlassenes allerhöchstes Rescript wird sämtlichen Polizey-, Bau-, und sonstigen Behörden des Oberdonau-Kreises zur genauesten Nachachtung mitgetheilt:

„Seine Majestät der König haben „hinsichtlich der Geräthschaften zu „Meublirung oder Verzierung der Ae- „rarial-Gebäude allergnädigst zu bestim- „men geruht, daß bey derley Bestel- „lungen unter die Bedingungen zu se- „zen sey, daß die Gegenstände im „Inlande verfertiget werden, sollten „jedoch selbe im Königreiche preiswür- „dig und billig nicht verfertiget werden „können, dann soll vorerst Allerhöchst- „Denselben Anzeige gemacht werden. „In den meisten Fällen durfte ein Mu- „ster aus der Fremde genügen. Der „königlichen Kreis Regierung wird diese „allerhöchste Anordnung mit dem Auf- „trage eröffnet, sich hiernach genau zu „achten, und die Bau-Behörden zum „pünktlichen Vollzuge anzuweisen."

Augsburg den 17ten Dezember 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCLXXII.) ad Nrm. 5959.

(Einen zu Erbauung einer katholischen Kirche zu Ansbach wiederholt nachträglich geleisteten Beytrag betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das königliche Landgericht Aichach

hat den von 18 Pfarr-Gemeinden zum Zwecke der Erbauung einer katholischen Kirche zu **Ansbach** nachträglich geleisteten Beitrag zu 27 fl. 54 kr. 6 hl. an das Expeditions-Amt der königlichen Regierung des Rezat-Kreises, Kammer des Innern, übersendet. Dieß wird hiemit nachträglich zur Ausschreibung (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 47 Seite 1401) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 9. Dezember 1850.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Dienst- und Kreis-Notizzen.

In Folge der nach den Bestimmungen der neuen Schul-Ordnung vom 13. März d. J. vollzogenen Einrichtung der Gymnasien, und der damit verbundenen lateinischen Schulen im Oberdonau-Kreise, wurden durch die allerhöchsten Rescripte vom 31. Oktober, dann vom 1. 2. und 3. November d. J., und hinsichtlich der Besetzung der jeweiligen zwei untern Vorbereitungs-Klassen durch die Regierungs-Entschließungen vom 6. und 7. November folgende Personal-Bestimmungen getroffen:

Gymnasien:

1) Katholisches Gymnasium zu Augsburg.

Rektor: Joseph Aigner, bisher Professor der Geschichte und der Philologie am kgl. Lyceum zu Dilingen, zugleich Direktor des Seminars zu St. Joseph in Augsburg, und Religions-Lehrer in den mit weltlichen Professoren besetzten Gymnasial-Klassen.

Professoren: Heinrich Rußwurm, Professor der IV. Gymnasial-Klasse; Franz Reuter Professor der III. Gymnasial-Klasse; Georg Kaiser, Professor der II. Gymnasial-Klasse; Karl Clesca, Professor der I. Gymnasial-Klasse, Abtheilung A., bisher Lehrer der Interims-Klasse in Augsburg; Joseph Wilhelm Thum, Professor der I. Gymnasial-Klasse, Abtheilung B., bisher Seminar-Präfekt und Vorbereitungs-Lehrer in München; Dr. Franz Minsinger, Professor der Mathematik, bisher Hilfslehrer am kgl. alten Gymnasium zu München.

*) Der bisherige Professor der Iten Gymnasial-Klasse Joseph Andeltshauser wurde als Professor der IIten Gymnasial-Klasse nach Straubing, und der bisherige Lyceal-Professor der Mathematik Franz Amonn als Professor der Mathematik an das kgl. Gymnasium nach Straubing versetzt.

II. Protestantisches Gymnasium zu Augsburg.

Rektor: Dr. Lorenz Heinrich Wagner, kgl. Hofrath, Professor der IVten Gymnasial-Klasse, zugleich Vorstand des protestantischen Collegiums zu St. Anna in Augsburg.

Professoren: Dr. Joh. Thomas Ahrens, Lyceal-Professor der Mathematik; Heinrich Gottl. Schmid, Professor der IIIten Gymnasial-Klasse; Dr. Christ. Frdr. Grg. Selling, Professor der IIten Gymnasial-Klasse; Georg Kaspar Metzger, Professor der Iten Gymnasial-Klasse; Dr. Alfred Schlichtegroll, Stadt-Vikar, Religionslehrer.

III. Gymnasium zu Dilingen.

Rektor: Anton Angelikus Schrott, Professor der IIIten Gymnasial-Klasse.

Professoren: Joseph Ignatz Guggemoos, Professor der Religions-Lehre; Franz Sellmayr, Professor der IIten Gymnasial-Klasse; Mart. Riß, Professor der Iten Gymnasial-Klasse; Jos. Winkelmann, bisher Hilfslehrer am Gymnasium zu Regensburg, Professor der Mathematik, zugleich Professor dieser Wissenschaft am Lyceum.

*) Der bisherige Lyceal-Professor der Mathematik Dr. Joh. Bapt. Wandner wurde als Professor der Mathematik an das kgl. Gymnasium nach Regensburg versetzt.

IV. Gymnasium in Kempten.

Rektor: Dr. Leonhard Böhm, Professor der IVten Gymnasial-Klasse.

Professoren: Dr. Joh. von Gott Bundschuh, Lyceal-Professor der Mathematik; Rem. Geiß Lyceal-Professor der Religions-Lehre; Al. Mickel, Professor der IIIten Gymnasial-Klasse; Joh. Bapt. Mayer, Professor der IIten Gymnasial-Klasse; Karl Reischle, Professor der Iten Gymnasial-Klasse.

V. Gymnasium zu Neuburg.

Rektor: Anton Zaumann, bisher Gymnasial-Professor in München, zugleich Direktor des Seminars zu Neuburg.

Professoren: Andreas Kammerer, bisher Gymnasial-Professor in Kempten, Professor der IVten Gymnasial-Klasse; Ferdinand Jos. Platzer Professor der IIIten Gymnasial-Klasse; Joh. Grg. Grieser, Lyceal-Professor der Mathematik; Ant. Mang, Professor der IIten Gymnasial-Klasse; Michael Beitelrock, Professor der Iten Gymnasial-Klasse.

Lateinische Schulen:

I. Katholische lateinische Schule in Augsburg

Provisorischer Subrektor: der k. Gymnasial-Rektor Joseph Aigner.

Lehrer: Grg. Schmid, Oberlehrer der IVten Klasse Abth. A.; Dr. Max Jos. Fuchs, Oberlehrer der IVten Klasse, Abtheilung B.; Pius Merz, Lehrer der IIIten Klasse, Abtheilung A.; Franz Kifinger, Lehrer der IIIten Klasse, Abtheilung B.; Georg Köpf, Lehrer der IIten Klasse, Abth. A.; Mich. Broxner, Lehrer der IIten Klasse, Abth. B.; Mich. Hofbaur, geprüfter Studienlehramts-Candidat, Lehrer der Iten Klasse Abth. A.; Nikolaus Egger, funktionirender Lehrer der Iten Klasse, Abtheilung B.

Sprach- und Kunstlehrer am Gymnasium und der lateinischen Schule.

Lehrer der hebräischen Sprache: Georg Kaiser, k. Gymnasial-Professor. Lehrer der französischen Sprache: Anton Hirschmann. Zeichnungslehrer: Michael Franz de Paula Veith, kgl. Professor an der höhern Kunstschule. Singlehrer: Joseph Hörger. Schreiblehrer: Franz X. Held.

II. Protestantische lateinische Schule in Augsburg.

Provisorischer Sub-Rektor: der königl. Gymnasial-Rektor Dr. Heinr. Lor. Wagner.

Lehrer: Friedrich Butters, Oberlehrer der IVten Klasse; Karl Friedr. Dorfmüller, Lehrer der IIIten Klasse; Friedr. Helfreich, Lehrer der IIten Klasse; Bened. Greiff, geprüfter Lehramts-Candidat, Lehrer der Iten Klasse.

Sprach- und Kunst-Lehrer am Gymnasium und der lateinischen Schule:

Lehrer der französischen Sprache: Julius Peter Mauduit. Zeichnungslehrer: Joh. Georg Laminit. Singlehrer: Joh. Christ. Beck. Schreiblehrer: Johann Georg Bader.

III. Lateinische Schule in Dilingen.

Provisorischer Subrektor: der königl. Gymnasial-Rektor Anton Angelus Schrott.

Lehrer: Michael Heckner kgl. Gymnasial-Professor, Oberlehrer der IVten Klasse; Joseph Kreil, k. Gymnasial-Professor, Lehrer der IIIten Klasse; Lorenz Schilp, Lehrer der IIten Klasse; Johann Nepom. Keller, Lehrer der Iten Klasse.

Sprach- und Kunst-Lehrer am Gymnasium und der lateinischen Schule.

Lehrer der hebräischen Sprache: Ant. Ang. Schrott, kgl. Studien-Rektor. Lehrer der französischen Sprache: Mich. Heckner, kgl. Gymnasial-Professor. Zeichnungs-Lehrer: Joh. Bapt. Weiß. Singlehrer: Anton Schmid. Schreiblehrer: Joh. Nep. Keller Vorbereitungslehrer, und Ignatz Beck Elementarlehrer.

IV. Lateinische Schule in Kempten.

Provisorischer Rektor: der k. Gymnasial-Rektor Dr. Leonh. Böhm. Lehrer: Jos. Nürnberger, k. Gymnasial-Professor, Oberlehrer der IVten Klasse; Ludwig Friedr. Hopf, Lehrer der IIIten Klasse; Isidor Stegmiller, Lehrer der IIten Klasse; Simon Mayer, bisher Hilfslehrer, Lehrer der Iten Klasse.

Sprach- und Kunst-Lehrer am Gymnasium und der lateinischen Schule

Lehrer der hebräischen Sprache: Remigius Geist, kgl. Lyceal-Professor. Lehrer der französischen Sprache: Joseph Otto Mündler. Zeichnungslehrer: Ludwig Weiß. Singlehrer: Mathias Waldhör. Schreiblehrer: Jos. Ant. Geist.

V. Lateinische Schule in Neuburg.

Provisorischer Subrektor: der k. Gymnasial-Rektor Anton Jaumann. Lehrer: Fr. de Paula Lechner, Oberlehrer der IVten Klasse; Dr. Joh. Bapt. Lechner, Lehrer der IIIten Kl.; Franz. Xav. Schertel, Lehrer der IIten Klasse; Joh. Georg Thum, Lehrer der Iten Klasse.

Sprach- und Kunst-Lehrer am Gymnasium und der lateinischen Schule.

Lehrer der hebräischen Sprache: Anton Jaumann k. Gymnasial-Rektor. Lehrer der französischen Sprache: Ldw. Kitel. Zeichnungslehrer: Franz Vogel. Singlehrer: Ldw. Pröbst. Schreiblehrer: Mich. Trost.

Durch kgl. Regierungs-Entschließung vom 10. Dez. wurde das wiederholte Gesuch des k. Distrikts-Schul-Inspektors, Dekans und Pfarrers Riegg in Stepperg kgl. Landgerichts Neuburg um Entlassung von der Stelle eines Distrikts-Schul-Inspektors gewährt, und demselben zugleich hinsichtlich seines zum Wohle der seit 17 Jahren seiner Leitung anvertraut gewesenen Schulen stets mit eben so viel Eifer als Einsicht bewiesenen Bestrebens, und seiner um die Verbesserung der Schulen seines Distriktes erworbenen Verdienste die besondere wohlgefällige Anerkennung der kgl. Kreis-Regierung ausgedrückt. Als Distrikts-Schul-Inspektor für die Schulen des westlichen Bezirks des kgl. Landgerichts Neuburg wurde der kgl. Stadt-Pfarrer zu St. Peter in Neuburg Anton Förch, in Anerkennung der ausgezeichneten Verdienste, welche sich derselbe seit einer langen Reihe von Jahren im Fache der Erziehung und des Unterrichts erworben hat, und in Berücksichtigung der ganz vorzüglichen Kenntnisse, welche derselbe im Fache der Pädagogik besitzt, unter Einem ernannt, und bestimmt, daß der westliche Schul-Bezirk des kgl. Landgerichts Neuburg für die Zukunft - Distrikt Neuburg I., und der

östliche Bezirk Distrikt Neuburg II. zu benennen sey.

Die kgl. Regierung hat in Anerkennung der Nothwendigkeit, daß jedes kgl. Landgericht und größere Herrschafts-Gericht seinen eigenen Inspektor erhalte, durch Entschließung vom 10. Dezmbr. d. J. die Trennung der bisher vereinigt gewesenen Distrikts-Inspektion über die Schulen des Landgerichts Illertissen und des Herrschafts-Gerichts Illereichen beschlossen. Die Inspektion über die Schulen des Herrschafts-Gericht Illereichen bleibt dem bisherigen Distrikts-Schul-Inspektor Pfarrer Joseph Maria Bernard in Illereichen fortan übertragen, welchem hinsichtlich seines regen Eifers, den er wie für seinen bisherigen Gesammt-Bezirk, so auch insbesondere für die Schulen des Landgerichts Illertissen stets bethätigte, die Zufriedenheit der kgl. Regierung zu erkennen gegeben wurde; die Inspektion über die Schulen des Landgerichts Illertissen aber wurde dem Pfarrer Franz Xaver Sailer in Illertissen in Anerkennung der Verdienste, welche sich derselbe als ehemaliger Distrikts-Schul-Inspektor im kgl. Landgerichte Göggingen erworben hat, übertragen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 27. Novmbr. 1830 geruht, dem Pfarrer Joh Evangelist Weiß in Affaltern, kgl. Landgerichts Wertingen, die erledigte Pfarrey Münsterhausen, kgl. Landgerichts Ursberg, allergnädigst zu übertragen.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchsten Signats vom 20ten November 1830 den seit dem 1ten Oktober 1829 am Landgerichte zu Füssen als Gerichts-Diener provisorisch angestellten vormaligen Gendarmerie-Brigadier Andreas Augustin von dieser Dienst-Leistung wieder zu entlassen, und den hiedurch erledigten Gerichts-Dieners-Dienst dem pensionirten Polizey-Soldaten Clement Reisinger, dermaligen Hilfs-Boten bey der kgl. Regierung des Isar-Kreises in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen geruht.

Vermög Beschluß der kgl. Regierung und des kgl. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 26. Novmbr. 1830 wurde der gräflich v. Baumgarten'sche Guts-Verwalter Joseph Weh in Oster-Ettringen, kgl. Landgerichts Türkheim, zum Hauptmann der Landwehre des Distrikts Türkheim ernannt.

Gemäß Beschluß der kgl. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern, und des kgl. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises de dato 4ten Dezmb. 1830 ist der Oberlieutenant in dem Landwehr-Bataillon des Königl. Marktes Schwabmünchen Joseph Schöffel patentisirt worden.

Zu Folge Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 5ten Dezmbr. 1830 wird dem Moritz Heinrich, Magistrats-Diener zu Weissenhorn, wegen Arretirung des verwegenen, und für die öffentliche Sicherheit sehr gefährlichen Verbrechers Ulrich Reiser von Wiesenbach die verdiente Belobung durch Bekanntmachung in dem Kreis-Intelligenz-Blatte mit dem Bemerken andurch ertheilt, daß ihm auch eine baare Geld-Belohnung von zwei und zwanzig Gulden allergnädigst zuerkannt worden sey.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

589.) praes. den $\frac{12}{12}$ 50.

(Bekanntmachung.)

In der Verlassenschafts-Sache des Verstorbenen hiesigen Metzger-Meisters Franz Joseph Widemann werden am Mittwoch den 29ten Dezember, Vormittags 9 Uhr in der Behausung des Erblassers folgende freyeigene Realitäten als: a.) Ein theils gemauerter theils hölzerner Stadel in der Vorstadt; b.) 1 Jchrt. Ackers an der Nornheimer-Straße; c.) $\frac{3}{4}$ Jchrt. Ackers beim Appolloniabild; d.) $\frac{1}{2}$ Jchrt. Ackers in den Gewanden; e.) $\frac{1}{2}$ Jchrt. in der Leibi; f.) $\frac{1}{2}$ Jchrt auf'm Geißle; g.) $\frac{1}{2}$ Jchrt. Ackers am Denzinger-Weg; h.) $\frac{3}{4}$ Jchrt. Ackers zu Wasserburg; i.) $\frac{3}{4}$ Jchrt. Ackers zu Wasserburg; k.) $\frac{1}{2}$ Jchrt. Ackers an der Bühler-Straß; l.) $\frac{3}{4}$ Jchrt. Ackers im Aufeld; m.) $\frac{1}{2}$ Jchrt. Ackers am Kötzer-Weg; n.) $1\frac{1}{4}$ Jchrt. Ackers am Reisensburger-Weg; o.) $\frac{1}{2}$ Jchrt. Ackers am Reisensburger-Weg; p.) $\frac{3}{4}$ Jchrt. Ackers gegen Reisensburg; q.) $\frac{1}{2}$ Jchrt. Ackers auf dem Geißle; r.) $\frac{1}{2}$ Jchrt. Ackers beim Belvedere; s.) $\frac{3}{4}$ Jauchert Ackers an der Bühler-Straß; t.) 5 Tagw. Maad im Wasserburger Anger; u.) 3. Tagw. bei der langen Staude; v.) den Baum- und Wurz-Garten im engen Gäßle; w.) 2 Krautgarten in der obern Baindt; x.) den Holztheil in der unter Leibi; y.) ein Krautland am Erlenbach; z.) $2\frac{11}{16}$ Tagw. Maad, das f. g. Rehm, an den Meistbiethenden öffentlich versteigert, wozu Kaufs-Lustige, von welchen sich Fremde mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben, eingeladen werden.

Die Güter können bis dahin jeder Zeit eingesehen werden, und die Kaufs-Bedingungen werden am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht werden.

Günzburg den 4. Dezember 1850.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

557.) praes. den $\frac{12}{12}$ 50.

(Bekanntmachung.)

Auf Verlangen der X. Schülerschen Eheleute von Hütting wird das Gesamt-Anwesen derselben am 31. Dezember 1850. Vor- und Nachmittags in der Landgerichts-Kanzley öffentlich versteigert.

Zu dieser Versteigerung werden hiemit zahlungsfähige Kaufsliebhaber zum festgesetzten Termine vorgeladen.

Das Anwesen besteht: in einem Wohnhause mit isolirtem Stadel, beyde in baufälligen Zustande; in $\frac{1}{4}$ Jchrte Garten, vertheilter und unvertheilter Gemeinde-Nutzung, in $9\frac{6}{8}$ Jchrten Feld, $\frac{1}{4}$ Tagw. zweymädiger und 7 Tagw. einmädiger Wiesen, Erbrechtsweise grundbar zur k. Semminar-Fonds-Administration Neuburg, und zum Theil handlöhnig zum k. Rentamte daselbst; Ferner enthält dieses Anwesen noch: 1.) 1 Jchrt. Ackers in Espan, und $\frac{1}{2}$ Jchrt. Ackers im Thalfeld, ludeigen und steuerpflichtig zum k. Rentamte Neuburg; 2.) $1\frac{1}{2}$ Jchrte. im Fickelgrieß-Acker, samt einem Saum; 3.) $1\frac{1}{8}$ Jchrt. Breitl im Thalfeld; 1 Jchrt. Ackers im Kraut-Garten, grundbar zur Pfarrey Welheim, und steuerpflich-

tig zum hiesigen Rentamte; 4.) 2 Tagw. Wiesen, und 5 Tagw. in Weyer; 1½ Tagw. im Härtinger Weyher. Grundbar und steuerpflichtig zum k. Rentamte Neuburg. Nach neuester Schätzung ist dieses Anwesen auf 2202 fl. angeschlagen. Lasten und Abgaben sind am Versteigerungs-Termine dahier zu erfahren.

Neuburg den 15. November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

558.) praes. den 7/12 30.

(Anwesens-Verkauf.)

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen des Joseph Osterauer Viertelgütlers „beim Weiherbauer“, genannt, zu Hilgertshausen, welches zum Freyherrlich von Freyberg'schen Patrimonial-Gericht I. Klasse Hilgertshausen gerichtsbar, und freystiftig gehörig ist, und aus einem eingädigen, im Jahre 1820 neu erbauten Wohnhaus, samt Stadel und Stallung, dann Wagen-Schupfe unter einem Dache, das Haus und Stallung ganz mit Platten, der Stadel und die Wagen-Schupfe aber zur Hälfte mit Platten, und zur Hälfte mit Stroh gedekt, alles noch in gutem Zustande, nebst einem Haus- und Wurz-Gärtl pr. ⅛ Tagw.; dann 16 Tgw. 19 Dec. Aecker, im Durchschnitte in der 4ten Bonitäts-Klasse, und 85 Dec. Wiesen der 3ten Bonitäts-Klasse besteht, Freytags den 31. Dezember d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in diesseitigem Landgerichts-Lokale öffentlich versteigert, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden, Auswärtige aber sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben.

Dieses Anwesen wurde auf 1401 fl. gerichtlich eingewerthet, und bezieht jährlich 4 Klafter Forstrechtholz aus den herrschaftlichen Waldungen. Die Gebäude sind in der Brand-Assekuranz auf 600 fl. eingeschrieben. Die darauf haftenden Lasten und Abgaben werden am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht werden.

Aichach den 29. November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

559.) a.) praes. den 7/12 30.

(Edikta l-Ladung.)

Das unterfertigte königliche Kreis- und Stadt-Gericht hat in dem Schuldenwesen des verstorbenen Fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Patrimonial-Richters Falk zu Oberdorf durch Entschließung vom 30. September, publ. den 30ten Oktober d. J. den Universal-Konkurs erkannt. Es werden daher bey bestehender Rechtskraft die gesetzlichen Ediktstage, nämlich: 1.) Zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Donnerstag den 3. Februar 1831; 2.) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 3. März; 3.) Zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replick auf Mittwoch den 6. April und für die Duplick auf Mittwoch den 20. April 1831 bis incl. Donnerstag den 5. May 1831 jedes-

mal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiermit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maße, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Augsburg den 7. Dezember 1830.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Hartlieb.

560.) praes. den $\frac{14}{12}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Adam Braunschen Eheleute von Attenfeld öffentlich versteigert, und hiezu Termin auf Freytag den 17. Jänner 1831 Vormittags 9 bis 12 Uhr festgesetzt. Dasselbe besteht in einem gemauerten Wohnhause mit angebauten Stall mit Stroh gedekt, einem Stadel, circa $\frac{1}{2}$ Tagw Hausgarten, vertheilter und unvertheilter Gemeinde Nutzung, circa $5\frac{3}{4}$ Jchrte. Aecker, und $1\frac{1}{2}$ Tagw. zweimädige Wiesen, und ist geschätzt auf 805 fl.

Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber haben am gedachten Tage ihre Anbote zu Protokoll zu geben. Die Lasten können bey dem k. Rentamte erfragt werden.

Neuburg den 9. Dezember 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

561.) praes. den $\frac{13}{12}$ 30.

(Bekanntmachung.)

(Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien betreffend.)

Bey den Stiftungen der Stadt Lindau liegen circa 10000 bis 12000 fl. Stamm-Vermögens-Theile zur Kapitals-Anlage gegen gesetzliche hypothekarische Sicherheit und fünf prozentige Verzinsung, in größeren und kleineren Posten vorräthig.

Kapitals-Bewerber im Ober-Donau-Kreis werden hiemit aufgefodert, ihre Anleihens-Gesuche vermittelst der ihnen vorgesetzten königlichen Behörden, unter Beobachtung der für Stiftungs-Anleihen bestehenden allerhöchsten Vorschriften, in Bälde hieher gelangen zu lassen, um nach Maaßgabe der sich darstellenden Verhältnisse den deßhalb eingehenden Gesuchen entsprechen zu können.

Lindau den 11. Dezember 1830.

Der Stadt-Magistrat als Stiftungs-Verwaltung.

Frhr. v. Rueppret, Bürgermeister.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 15. Decembr. 1830.	Briefe	Geld	Den 16. Decembr. 1830.	Briefe	Geld	Den 18. Decembr. 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95		*Obligat. à 4% m. Coup.*	95		*Obligat. à 4% m. Coup.*	94½	94
detto à 5% . .			*detto à 5% . .*			*detto . à 5% .*		
Lott. Loose E—M à 4%	102½		*Lott. Loose E—M à 4%*	102¾		*Lott. Loose E—M à 4%*	102½	
detto „ „ 2 mt.			*detto „ „ 2 mt.*			*detto „ „ 2 mt.*		
detto unverz. à 10 fl.	128		*detto unverz. à 10 fl.*	128		*detto unverz. à 10 fl.*	128	
detto detto à 25 fl.	120		*detto detto à 25 fl.*	120		*detto detto à 25 fl.*	120	
detto detto à 100 fl.	120		*detto detto à 100 fl.*	120		*detto detto à 100 fl.*	120	

Beylage
zum Intelligenz-Blatte des Oberdonau-Kreises Nro. 50.
(Den 20. Dezember 1830.)

Fortsetzung.

XI. Landgericht Höchstädt.

A. Resultate der Obst-Cultur im Allgemeinen.

Wenn gleichwohl in diesem Bezirke der Zustand der Schul-Gärten mit einigen Ausnahmen ein nicht sehr erfreuliches Bild darbietet, so ist doch in demselben die Obst-Baum-Zucht ziemlich allgemein verbreitet, und die Menge des in den letzten 2 Jahren gewonnenen Obstes war so groß, daß es auch um den geringsten Preis nicht verwerthet werden konnte, weßwegen das meiste zur Vermostung verwendet werden mußte.

Dieser günstige Zustand ist vorzüglich einem allgemeinen Eifer für Verbreitung der Obst-Cultur zu danken. Alle jene öffentlichen Orte und Straßen, wo noch keine Obst-Bäume stehen, sollen ohne Verzug Obstbaum-Alleen erhalten, was um so leichter geschehen kann, da im ganzen Bezirke auf diesen landwirthschaftlichen Cultur-Zweig nichts hindernd einwirkt und wenn übrigens auch hie und da eine Gemeinde gegen die übrigen etwas zurückbleibt, so mag hieran das minder günstige Clima oder die geringere Produktions-Fähigkeit des Bodens oder der Mangel des Interesse's Einzelner die Schuld tragen.

Die überall bestehenden Ausschüsse bestreben sich, ihre Aufgaben mit möglichster Sorgfalt und Sachkenntniß zu lösen; auch wurden die ergangenen Weisungen wegen Sicherung der Bäume vor Kälte und Wildfraß, und wegen Vertilgung der Raupen allenthalben in Vollzug gesetzt.

Nach den neuesten Recherchen über den Zustand der Schul-Gärten ergaben sich folgende Resultate:

B. Zustand der Schul-Gärten insbesondere:

1.) In Amerdingen bestand schon früher ein Schul-Garten. Die Gutsherrschaft hat mit lobenswerthem Eifer für das Gedeihen der Obst-Cultur und des Unterrichts einen 7 Dezimalen haltenden Platz hiezu unentgeldlich abgetreten.

Dieser Garten umfaßt gegenwärtig:

A) an noch unveredelten Pflanzen über zwei Jahre: a) Stein-Obst 20 Pflanzen, b) Kern-Obst 160 Pflanzen, und

B) 60 veredelte Kernobst-Stämmchen.

An Privaten wurden 60 Bäumchen abgegeben, und viele sind durch ausserordentliche Kälte zu Grunde gegangen.

Was bisher für diesen Schul-Garten Gedeihliches geschah, ist der thätigen Einwirkung des k. Lokal-Schul-Inspektors Uhl, und des Patrimonialrichters Kropf zu danken, welch Ersterer sich bisher selbst dem Unterrichte unterzog und nunmehr auch die dortigen Lehrer zur thätigen Unterrichts-Ertheilung aufmuntert.

Erst vor Kurzem hat auch die Gemeinde zur Errichtung eines eigenen Schul-Gartens einen ½ Tagwerk haltenden Platz angewiesen.

2.) Die Gemeinde Blindheim hat erst vor Kurzem einen Schul-Garten von 10 Dezimalen Flächenraum angelegt, welcher jedoch kaum 20 Bäumchen und einige Nutzkräuter enthält, und in welchem wenig geleistet wurde.

Dagegen aber hat sich der k. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Felder rühmlichst um den Unterricht in der Obst-Cultur angenommen, und zu diesem Zwecke seine eigenen Gärten geöffnet.

3.) In Deisenhofen besteht zur Zeit kein Schul-Garten, die Gemeinde erklärte jedoch, einen kürzlich disponibel gewordenen Platz zu diesem Zwecke herrichten lassen zu wollen.

4.) Vor drei Jahren wurde in Gremheim ein Schul-Garten von 8 Dezimalen Flächen-Raum hergestellt. Nur ein kleiner Theil desselben ist bisher ausschließend der Obst-Cultur gewidmet worden. Der übrige Theil muß erst noch vollends hergestellt werden.

Zur Zeit befinden sich in diesem Garten:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 8 Pflanzen, b) Kern-Obst 13 Pflanzen;

B) 7 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen v. J. 1829;

C) 5 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über 2 Jahre, und

D) 5 veredelte Kernobst-Stämmchen.

Der Lehrer besitzt Kenntnisse und bemüht sich, dieselben der Jugend beizubringen; es fehlt ihm nur an mehrseitiger Unterstützung, welche von der Gemeinde erwartet wird.

5.) Die Stadt-Commune Höchstädt besitzt 2 Schul-Gärten. Der erstere, der ehemalige Kapuziner-Kloster-Garten mit 74 Dezimalen Flächenraum fiel i. J. 1806 der Commune als Eigenthum zu; den zweiten, mit 8 Dezimalen Flächenraum, legte die Stadt-Gemeinde i. J. 1827 an. Dieser wurde bisher ausschließend der Obst-Cultur gewidmet, der erstere dagegen ist den Lehrern größtentheils schon von jeher zur Nutznießung angewiesen; Lehrer Kappelmayr aber hat das ihm angewiesene Drittheil aus besonderer Vorliebe zur Obst-Baumzucht ausschließend zu diesem Zwecke verwendet.

Zur Zeit befinden sich in beiden Schul-Gärten:

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: a) Stein-Obst 12 Pflanzen, b) Kern-Obst 400 Pflanzen;

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a) Stein-Obst 15 Pflanzen, b) Kern-Obst 280 Pflanzen;

C) an noch unveredelten Pflanzen über zwei

Jahre: a) Stein-Obst 10 Pflanzen, b) Kern-Obst 46 Pflanzen;

D) an veredelten Stämmchen: a) Stein-Obst 10 Stämmchen, b) Kern-Obst 214 Stämmchen.

Zu öffentlichen Zwecken wurden bereits 6000 Stämmchen abgeliefert.

Lehrer Kappelmayr, dem der Unterricht der Jugend in der Obst-Baumzucht allein übertragen war, hat sich in dieser Beziehung, so wie im Betriebe des Schul-Gartens wirklich besonders ausgezeichnet, und die k. Lokal-Schul-Inspektion hat denselben in seinen Unternehmungen thätigst unterstützt.

6.) In Kicklingen wurde ungeachtet mehrfältiger Anregungen der Lokal-Schul-Inspektion bisher immer noch kein Schul-Garten ausgemittelt.

7.) In Lutzingen besteht ebenfalls kein eigentlicher Schul-Garten, jedoch ist zu bemerken, daß die Obst-Cultur daselbst bereits in hohem Flore stehe, und die Knaben praktischen Unterricht in der Obst-Cultur beinahe überall im väterlichen Hause erhalten.

8.) In Mödlingen bestand schon früher ein 60' langer und 22' breiter Schul-Garten. Derselbe wurde aber seinem Zwecke schon lange nicht mehr gewidmet, sondern einem armen Manne zur Benützung überlassen, weil angeblich die früher darin angepflanzten Gemüse-Kräuter und Bäumchen jedesmal ein Gegenstand des Frevels waren. Es wurde angeordnet, daß dieser Garten wieder für seinen Zweck bestimmt, und hergestellt werde.

9) In Oberglauheim besteht kein Schul-Garten.

10.) In Oberliezheim ist zur Zeit ebenfalls noch kein Schul-Garten hergerichtet, derselbe wird aber nach Zusicherung der Gemeinde im künftigen Frühjahre angelegt werden.

11.) Die Gemeinde Sonderheim errichtete i. J. 1828 einen kleinen Schul-Garten, welcher jedoch außer 8 veredelten Kernobst-Stämmchen zur Zeit nur verschiedene Nutz- und Gemüs-Kräuter enthält. Für den Unterricht der Jugend in der Obst-Baumzucht wurde bisher wenig geleistet, was schon die dem Zwecke des Schul-Gartens ganz heterogene Benützungs-Art beweiset.

12.) In Schwennenbach befindet sich kein Schul-Garten, angeblich wegen Mangel eines hiezu geeigneten Platzes.

13.) Die Gemeinde Schwenningen hat i. J. 1827 einen 2 Dezimalen haltenden Schul-Garten angelegt, in welchem beschränkten Raume sich ausser einigen Gemüse-Arten

A) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1828: 40 Kernobst-Pflanzen;

B) dann v. J. 1829: 113 Kernobst-Pflanzen;

C) 133 noch unveredelte Kernobst-Pflanzen über zwei Jahre, und

D) 39 veredelte Kernobst-Stämmchen befinden.

Der k. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Engler ertheilte bisher selbst den Unterricht in der Obst-Baumzucht mit lobenswerthem Eifer.

14.) In Steinheim wurde zwar ein Platz für den Schul-Garten ausgemittelt, die wirkliche Herstellung desselben aber noch nicht bewerkstelliget.

15.) Die Gemeinde Tapfheim besitzt schon länger einen Schul-Garten von 4½ Dezimalen Flächenraum.

Dieser wurde bisher größtentheils der Obst-

Cultur gewidmet, und nur ein kleiner Theil da- von einem Taglöhner zur temporären Benützung überlassen.

Zur Zeit befinden sich in diesem Garten:

A) 42 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen v. J. 1828.

B) an aus Saamen gezogenen Pflanzen vom Jahre 1829: a) Stein-Obst 30 Pflanzen, b) Kern-Obst 56 Pflanzen;

C) an noch unveredelten Pflanzen über zwei Jahre: a) Stein-Obst 30 Pflanzen, b) Kern-Obst 56 Pflanzen.

15 Stämmchen sind zu wohlthätigen Zwecken abgeliefert worden.

Der Lehrer ist mit hinreichenden Kenntnissen versehen, und ertheilte theoretisch und praktischen Unterricht; der k. Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Klug wird mit aller Thätigkeit die gute Sache zu befördern suchen.

16.) In Unter-Finningen besteht kein Schulgarten angeblich aus Mangel eines hiezu verwendbaren Platzes.

17.) Der bei 25 Dezimalen haltende Schulgarten zu Unter-Glauheim wurde erst vor Kurzem ausgemittelt, umfaßt gegenwärtig blos 9 aus Saamen gezogene Kernobst-Pflanzen vom J. 1829, und bedarf noch seiner vollkommnen Herstellung.

Der Lehrer sucht seine Kenntnisse zu vermehren, und ertheilte auch einigen Unterricht.

18.) Zu Unter-Liezheim bestand schon früher ein Schulgarten von ½ Tagwerk, welcher dem Lehrer in partem salarii angewiesen ist, und zum größten Theile als Baum- und Grasgarten, und der übrige Theil zum Gemüß-Baue dient.

Zur Zeit enthält dieser Garten 62 ältere Kernobst-, und 24 Steinobst-Bäume.

Theoretischen Unterricht erhielt die Jugend von dem Schul-Verweser Albert Miller, praktischen dagegen meistens von Seite ihrer Eltern, welche größtentheils selbst die Obst-Baumzucht betreiben.

Der k. Lokal-Schul-Inspektor Pfarr-Curat Grieser wird sich den Unterricht in der Obst-Cultur zum besondern Augenmerk machen.

Von der k. Regierung wurde dem k. Distrikts-Schul-Inspektor Guggenberger zu Höchstädt, und den Lokal-Inspektoren Uhl zu Ameidingen, Felder zu Blindheim, und Engler zu Schwenningen, dann dem Lehrer Kappelmayr in Höchstädt die verdiente belobende Anerkennung ausgedrückt.

Die Gemeinden Deisenhofen, Kicklingen, Oberglauheim, Oberliezheim, Schwennenbach, Unterfinningen und Unterliezheim wurden aufgefordert, für den Lehrzweck eigene Plätze zu bestimmen, und die Gemeinden Mörslingen, Steinheim und Unterglauheim beauftragt, die völlige Herstellung der Schul-Gärten zu bewirken. Ferner erhielten die Lehrer in Blindheim, Gremheim, Mörslingen, Schwenningen und Sonderheim wegen ausschließender Verwendung der Schul-Gärten zu ihrem bestimmten Zwecke den geeigneten Auftrag.

(Fortsetzung folgt.)

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Augsburg, Nro. 52. den 27ten Dezember 1830.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCLXXIII.) ad Nrm. 3534.

An
sämtliche Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Ausfertigung gestempelten Militair-Entlaß-Scheine betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts aus dem Staats-Ministerium der Finanzen vom 29. v. M. wird wegen Abgabe des Conscriptions-Stempel-Papieres an die betreffenden Behörden, und nachträglich zu dem Ausschreiben vom 28. März 1829 (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1829 Seite 745) Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung bestimmt:

1) Die Abgabe von solchem Stempel-Papiere gegen Abrechnung wird nur allein auf die Militär-Entlaß-Scheine beschränkt.

2) In diesem Falle der Abgabe vom Stempel-Papier zu Militär-Entlaß-Scheinen gegen Abrechnung, soll dieselbe nur allein bey den königl. Rentämtern, nicht aber bey den Stempel-Papier-Commissionären statt finden.

4) Die Abrechnung und Bezahlung von solchem Stempel-Papier muß jedenfalls binnen sechs Wochen vom Tage der Abnahme an geschehen.

Augsburg den 16ten Dezember 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

Fürst von Oettingen-Wallerstein,
Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CC LXXIV.) ad Num 6882.

(Die Erledigung der Pfarrey Mödingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die in der Diözese Augsburg, in dem königlichen Landgerichte Dilingen, und in dem Dekanate Lauingen entlegene Pfarrey Mödingen ist in Erledigung gekommen. Sie umfaßt 517 Seelen und besitzt eine Schule in dem Pfarr-Dorfe, wozu das Kloster Maria-Mödingen, ¼ Stunde entlegen, mit 37 Seelen, und die Einöde Stettenhof in einer gleichen Entfernung mit 13 Seelen eingepfarrt sind.

Ausser der Pfarr- ist auch die Kloster-Kirche vorhanden; ein Hilfs-Priester ist nicht erfoderlich. Die in dem Kloster in Gemeinschaft lebenden Nonnen haben zur Zeit ihren eigenen Beichtvater.

Der in Mödingen neu erbaute Pfarrhof kann von dem Pfarrer im nächstkommenden Frühjahr bezogen werden.

Die Oekonomie umfaßt 5 Jchrte. Aecker, und 5½ Tgw. Wiesen, worauf 4 Kühe gehalten werden, und eine Dienstmagd beschäftigt wird

Der Inventars-Werth belauft sich auf 80 fl. Das Betriebs-Kapital aber auf 200 fl.

Das Gesammt-Einkommen beträgt nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahre 1826 861 fl. 28 kr., und besteht: 1) aus ständigem Gehalte in 635 fl. 8 kr.; 2) aus Realitäten in 151 fl. 30 kr.; 3) aus Rechten in 8 fl, und 4) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 66 fl. 50 kr., die Lasten betragen, vorbehaltlich der noch zu regulirenden Haus-Steuer 9 fl. 40 kr. 2 pf.

Die Bewerber um diese erledigte Pfründe werden hiemit aufgefodert, ihre Gesuche mit den gehörigen Zeugnissen belegt innerhalb vier Wochen bey der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 16. Dezember 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Dienst- und Kreis-Notizzen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 11. Dezember 1830 dem dermaligen Vikar Priester Anton Kramer in Eutenhausen die erledigte Pfarrey Eutenhausen, Landgerichts Mindelheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 12. Dezember 1830 dem Pfarrer Johann Koller in Bachern, Landgerichts Friedberg, die in dem nämlichen Landgerichts-Bezirke erledigte Pfarrey Rieden allergnädigst zu verleihen geruht.

Die von Seite des Magistrats der Stadt Höchstädt unter dem 13. August d. J. geschehene Präsentation des Priesters Rupert Spitzel, bisherigen Benefiziaten ad sanctum Vitum zu Höchstädt, auf das dasige Spital-Benefizium zum heiligen Geist erhielt unterm 16. Dezember 1830 die landesherrliche Bestättigung

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

562.) praes. den 18/12 30.

(Bekanntmachung.)

Zum Behufe einer gütlichen Uebereinkunft bezüglich der Schulden-Masse des verstorbenen k. k. österreichischen quiescirten Rentbeamten von Gugger dahier, werden alle jene, welche aus was immer für einem Rechts-Titel, Foderungen an die von Gugger'sche Verlassenschafts-Masse machen zu können glauben, vorgeladen, Dienstags am 3. Febr. 1831 Vormittags 9 Uhr entweder persönlich, oder durch legal Bevollmächtigte beym unterzeichneten Landgericht zur Liquidation ihrer Foderungen, dann zu dem beabsichteten Vergleichs-Versuch, um so gewisser zu erscheinen, als die Ausbleibenden den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beystimmend gehalten werden würden.

Zugleich wird bemerkt, daß sich der Aktiv-Stand auf ohngefähr 652 fl. 51 kr., der dermalige bekannte Passiv-Stand aber auf 3400 fl. belaufe, diese Verlassenschafts-Sache auch bey dem k. k. österreichischen Stadt- und Land-Recht in Inspruck anhängig sey, deren Stand dahier unbekannt ist.

Immenstadt den 7. Dezember 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmayer, Landrichter.

563.) praes. den 18/12 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Ansuchen der Wittwe Elisabetha Nägele, Kündler-Gütlerin dahier, wird bekannt gemacht, daß sie ihr im hiesigen Gerichts-Bezirke liegendes Anwesen unter gerichtlicher Leitung an Besitz- und Zahlungsfähige Käufer, und zwar an den Meistbietenden unter Vorbehalt ihrer Genehmigung des Zuschlages, verkaufe.

Zu diesem Kaufsgeschäft wird Termin auf Montag den 17ten Jänner 1831, Vormittags 9 Uhr im Lokale des Patrimonial-Gerichts dahier anberaumt.

Das zu verkaufende sogenannte Kündler-Anwesen ist auf 1205 fl. gerichtlich geschätzt, und besteht in einem Wohnhause sub Nro. 9. samt Stadel und Stallung, 32 Dez. Garten, 24 Tgw. 82 Dez. Aecker, 7 Tgw. 30 Dez. Wiesen, 2 Tgw. 24 Dez. Holz-Boden, dann dem Nutz-Antheil an den noch unvertheilten bedeutenden Gemeinde-Gründen.

Die Lasten betragen: a.) zur Hofmark Sinning 54 kr. Stift, 1 fl. 1 kr. Küchen-Dienst. 1 Mtz. 1 Vrlg. 2¼ Schetl. Waizen, 3 Schffl. 3 Mtz. 1 Vrlg. 3½ Schetl. Korn, 1 Mtz. 1 Vrlg. 2¼ Schetl. Gerste und 4 Schffl. 1 Vrlg. ¼ Schetl. Habergilt jährlich, dann 6⅔ Proc. Handlohn in Veränderungs-Fällen; b.) zum kgl. Rentamte Neuburg an der Donau 1 fl. einfache Grund-Steuer und 38 kr. Herbstgeld.

Den Kaufs-Lustigen wird die Besitzerin die zu verkaufenden Realitäten auf Verlangen vorweisen.

Kaufs-Liebhaber, und zwar Auswärtige unter Vorlage ihrer Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse, werden eingeladen, an oben benanntem Termine zu erscheinen, die nähern Kaufs-Bedingnisse zu vernehmen, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Sinning den 10. Dezember 1830.

Königlich Bayerisches Freiherrlich von Weveld'sches Patrimonial-Gericht.

Schnepff, Patrimonialrichter.

565.) praes. den $\frac{1}{1}\frac{3}{2}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Da die großjährigen drey Koch'schen Töchtern zu München den Zuschlag ihres Anwesens um 650 fl. Schätzungswerth nach Protokollar-Erklärung nicht genehmigten; so wird auf Instanz eines Gläubigers das Anwesen der Joseph Koch'schen Relikten zu Anried, wie solches im Kreis-Intelligenz-Blatt d. J. Nr. 25 Art. 308, und in der Roy'schen Zeitung Nr. 156 vom 22ten Juny d. J. ausgeschrieben ist, wiederholt am Mittwoch den 12. Jänner 1831 Morgens von 9 bis 12 Uhr in diesseitiger Kanzley öffentlich versteigert; wozu Besitz-und Zahlungsfähige Kauf-Liebhaber eingeladen werden.

Zusmarshausen am 15. Dezember 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintermayr, Landrichter.

565.) praes. den $\frac{2}{1}\frac{1}{2}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Die von dem Johann Hescheler von Nonnenhorn unterm 14. November 1807 dem David Hornstein von dort ausgestellte, und auf 500 fl. lautende Obligation, auf Gebhard Hescheler als Schuldner lautend, ist zu Verlust gegangen.

Der gegenwärtige Inhaber dieser Obligation wird demnach aufgefodert, dieselbe binnen 3 Monate um so gewisser hierorts vorzulegen, und seine Ansprüche hierauf geltend zu machen, als sie ausser dessen für kraftlos erklärt werden würde.

Lindau den 18. Dezember 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Lt. Mindler, Landrichter.

566.) praes. den $\frac{2}{1}\frac{1}{2}$ 30.

(Erkenntniß.)

Auf den Grund der öffentlichen Vorladung des vermißten Mathäus Zorrle von Wertingen, wird nun das unterm 3. September 1830. ausgesprochene Präjudiz, indem sich Zorrle innerhalb dem peremtorischen Termine von 3 Monaten nicht gestellt oder gemeldet hat, realisirt, und dessen Vermögen unter seine Geschwistern gegen Kaution vertheilt.

Wertingen den 29. Dezember 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 18. Decembr 1830.	Briefe	Geld	Den 20. Decembr. 1830.	Briefe	Geld	Den 25. Decembr. 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4 % m. Coup.	94¼	94	Obligat. à 4 % m. Coup.	94¾	94½	Obligat. à 4 % m. Coup.	94¾	
detto à 5 %			detto à 5 %			detto à 5 %		
Lott. Loose E—M à 4	102¼		Lott. Loose E—M à 4	102¼		Lott. Loose E—M à 4	102	
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	128		detto unverz. à 10 fl.	128		detto unverz. à 10 fl.	128	
detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120	

Schrannen-Auszeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat Oktober und November 1830.

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat (Jahr 1830.)	Waizen und Kern: Voriger	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
lchach	23	Oktbr.	—	155	155	155	—	15	54	14	4	13	58	—	128	128	128	—	12	15	11	41	11	—
	30	"	—	136	136	136	—	15	56	15	35	15	0	—	136	136	136	—	12	12	12	3	11	45
	6	Novbr.	—	123	123	123	—	15	45	15	35	14	44	—	114	114	114	—	12	24	12	—	11	30
	13	"	—	117	117	117	—	16	10	15	38	14	47	—	108	108	103	5	12	26	12	—	11	41
ugsburg	22	Oktbr.	10	470	480	480	—	6	17	15	38	15	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	29	"	—	566	566	566	—	16	55	15	53	15	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	Novbr.	—	594	594	578	16	16	37	15	46	14	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	12	"	16	399	415	403	12	16	30	15	24	14	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	22	Oktbr.	9	241	250	250	—	16	30	15	39	14	29	—	195	195	195	—	12	18	11	40	10	52
	29	"	—	264	264	259	5	16	45	16	4	14	26	—	322	322	318	4	12	1	11	40	10	44
	5	Novbr.	5	252	257	255	2	17	4	15	40	14	59	4	276	280	280	—	12	36	11	50	10	55
	12	"	2	208	210	200	10	17	10	16	31	15	10	—	334	334	321	13	12	43	12	5	10	41
rbenhausen	25	Oktbr.	2	78	80	80	—	17	44	16	57	15	9	1	7	8	8	—	11	27	10	40	9	50
	30	"	—	40	40	22	18	18	13	17	21	16	17	—	4	4	3	1	11	30	11	24	11	20
	8	Novbr.	18	118	136	121	15	17	0	15	48	14	20	1	12	13	12	1	11	28	10	42	10	12
	15	"	15	85	98	78	20	16	55	15	46	14	21	1	11	12	12	—	11	21	10	30	10	0
urgau	25	Oktbr.	1	33	34	30	4	18	—	16	20	13	30	2	5	7	7	—	10	30	10	—	9	30
	2	Novbr.	4	21	25	15	10	17	30	16	[illegible]	14	30	—	3	3	3	—	10	30	10	15	10	—
	8	"	10	20	30	24	6	18		17	10	14	48	—	10	10	9	1	11	—	10	45	10	15
	15	"	6	22	28	11	17	17	45	16	—	14	50	1	18	19	13	6	10	48	10	15	10	—
illingen	22	Oktbr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	—	9	40	9	28	9	15
	29	"	—	3	3	3	—	16	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	Novbr.	—	6	6	6	—	16	—	15	27	15	—	—	6	6	6	—	11	—	10	35	10	6
	12	"	—	14	14	14	—	16	58	15	51	15	—	—	10	10	10	—	11	8	10	28	9	44
onauwörth	27	Oktbr.	—	20	20	20	—	16	2	15	6	15	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	Novbr.	—	12	12	12	—	16	24	15	58	15	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	10	"	—	15	15	15	—	17	18	16	30	15	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	17	"	—	21	21	21	—	16	55	15	52	13	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	27	Oktbr.	—	42	42	42	—	15	18	14	23	13	28	—	48	48	40	8	11	49	11	5	10	1
	3	Novbr.	—	44	44	44	—	15	54	13	47	11	19	8	37	45	39	6	11	58	11	23	10	48
	10	"	—	50	50	45	5	16	9	15	15	14	16	6	42	48	43	5	12	28	11	19	9	51
	17	"	5	83	88	59	29	16	12	15	3	13	48	5	44	49	39	10	12	18	11	44	11	1
	21	Oktbr.	4	18	22	20	2	16	48	15	30	14	12	5	13	18	16	2	12	—	11	17	10	30
	28	"	2	35	37	24	13	16	30	15	27	14	—	2	29	31	28	3	12	30	11	24	10	40
	4	Novbr.	13	15	28	19	9	16	40	15	41	15	—	3	13	16	15	1	12	40	12	8	11	55
	11	"	9	9	18	12	6	17	—	15	25	12	30	1	11	14	9	5	12	36	11	54	11	—

Gerste											Haber											Veesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester	
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
18	472	490	490	—	6	30	5	48	5	—	—	189	189	189	—	4	50	4	6	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	391	391	391	—	6	40	6	9	5	45	—	232	232	232	—	4	30	4	6	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	405	405	405	—	7	—	6	31	6	—	—	167	167	167	—	4	45	4	[illegible]	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	462	462	435	27	6	[illegible]	6	41	5	50	—	[illegible]	178	178	—	4	45	4	28	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	1876	1883	1833	—	6	55	6	30	6	—	5	145	150	150	—	4	14	3	53	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1991	1991	1991	—	7	31	6	31	5	54	—	191	191	189	2	4	26	4	6	3	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1997	1997	1997	—	7	13	6	47	6	9	2	250	252	252	—	4	42	4	12	3	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1878	1878	1869	9	7	10	6	31	6	9	—	218	218	212	—	4	26	4	13	3	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	35	37	36	1	7	12	6	47	6	19	—	29	29	29	—	4	31	4	23	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	7	8	5	3	6	45	6	37	6	30	—	25	25	22	3	4	57	4	27	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	32	35	35	—	6	38	6	23	6	6	3	47	50	46	4	4	26	4	16	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	20	16	4	6	24	6	6	6	2	4	40	44	36	8	4	24	4	6	3	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	99	103	102	1	6	1	5	45	5	30	—	12	12	12	—	3	47	3	4	3	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	87	88	88	—	5	50	5	40	5	41	—	18	18	18	—	3	47	3	42	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	116	116	96	20	5	45	5	40	5	[illegible]	—	36	36	36	—	3	48	3	46	3	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	93	113	102	11	5	47	5	36	5	24	—	41	41	41	—	3	48	3	45	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18	18	18	—	5	45	5	18	5	—	—	6	6	6	—	3	24	3	14	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	71	71	71	—	5	34	5	6	4	55	—	18	18	18	—	3	27	3	22	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	54	54	54	—	5	32	5	21	5	7	—	37	37	37	—	3	35	3	25	3	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	61	61	61	—	5	23	5	5	4	55	—	42	42	42	—	3	41	3	22	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	216	257	250	7	5	28	5	11	4	52	3	75	78	78	—	3	50	3	39	3	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	151	158	158	—	6	10	5	42	5	18	—	63	63	63	—	4	6	3	48	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	284	284	283	1	6	9	5	42	5	9	—	117	117	109	8	4	—	3	40	3	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	504	505	407	98	5	48	5	20	4	57	8	103	111	101	10	4	—	3	45	3	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	17	27	21	6	6	—	5	13	4	30	—	44	44	39	5	5	10	4	31	3	30	1	50	51	36	15	6	36	5	41	4	12
6	34	40	34	6	6	30	5	50	5	—	5	90	95	91	4	5	24	4	30	4	—	15	33	48	40	2	6	30	5	10	5	[illegible]
6	38	44	38	6	6	30	6	1	5	24	4	55	59	55	4	5	—	4	36	4	3	2	23	25	24	1	6	36	6	15	5	20
6	22	28	18	10	6	30	5	29	4	20	4	36	40	36	4	5	15	4	36	4	—	1	10	11	11	—	6	24	6	4	5	15

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises	Schranne: Tag (Jahr 1830)	Monat	Waizen und Kern: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Füßen	23	Oktbr.	23	35	58	31	27	16	55	16	40	6	20	46	45	91	19	72	14	26	13	49	13	10
	30	"	27	42	69	25	44	18	—	17	24	16	58	72	18	90	22	68	14	30	13	48	13	—
	6	Novbr.	44	27	71	33	38	18	3	17	30	17	[illegible]	68	27	95	18	77	14	—	13	54	12	42
	13	"	38	42	80	30	50	17	30	16	4[illegible]	15	38	77	16	93	32	61	14	22	13	36	12	32
Günzburg	26	Oktbr.	2	41	43	39	4	18	17	16	51	14	38	1	21	22	22	—	10	57	10	28	10	8
	2	Novbr.	4	25	29	24	5	18	30	16	49	14	34	—	20	20	20	—	11	5	10	45	10	20
	9	"	5	43	48	30	18	17	54	16	6	13	22	—	20	20	19	1	10	54	10	16	9	45
	16	"	18	15	33	18	15	18	3	16	12	14	12	1	22	23	22	1	10	53	10	21	10	4
Höchstädt	27	Oktbr.	—	5	5	5	—	16	30	15	41	14	20	—	2	2	2	—	9	45	9	20	—	—
	3	Novbr.	—	6	6	6	—	16	—	15	45	14	30	—	2	2	2	—	9	—	8	45	—	—
	10	"	—	7	7	7	—	16	15	15	[illegible]	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	17	"	—	3	3	3	—	16	30	15	—	14	48	—	2	2	2	—	9	42	9	40	—	—
Jettingen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Illertissen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaufbeuern	21	Oktbr.	38	122	160	154	[illegible]	16	20	15	30	13	22	60	27	87	57	30	12	45	11	[illegible]	10	—
	28	"	12	166	178	160	18	17	2	15	40	14	7	36	40	76	[illegible]	24	13	30	12	[illegible]	11	5
	4	Novbr.	16	245	261	159	102	16	47	15	28	13	[illegible]	22	50	72	29	43	13	—	12	2	1[illegible]	3
	11	"	102	109	211	164	47	16	25	15	8	13	40	43	39	82	58	24	13	15	[illegible]	[illegible]	10	30
Kempten	27	Oktbr.	1[illegible]5	470	621	427	194	8	[illegible]	17	10	16	17	130	169	299	177	122	13	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	27
	3	Novbr.	194	[illegible]	742	485	257	17	47	16	57	15	52	122	142	26[illegible]	209	55	13	16	12	[illegible]	11	52
	10	"	257	351	608	402	206	17	55	16	34	15	12	55	[illegible]	270	222	54	[illegible]	[illegible]	12	5[illegible]	11	33
	17	"	206	405	701	533	168	17	41	16	50	15	39	54	180	234	20[illegible]	[illegible]	13	[illegible]	13	[illegible]	12	37
Krumbach	25	Oktbr.	12	88	100	78	22	16	30	15	22	14	12	3	12	15	15	—	10	40	10	4	9	28
	30	"	22	10[illegible]	130	125	5	16	48	15	30	14	24	—	18	18	18	—	11	50	10	35	10	—
	6	Novbr.	5	127	132	85	47	16	20	15	4	13	48	—	24	24	22	2	11	30	10	42	9	48
	13	"	47	91	138	91	47	16	[illegible]	14	48	13	24	2	17	19	19	—	11	20	10	40	10	—
…auingen	23	Oktbr.	26	213	239	239	—	16	35	15	40	14	22	5	37	42	42	—	10	27	10	3	9	37
	30	"	—	346	346	294	52	16	10	15	42	14	19	—	81	81	57	24	10	58	10	12	9	12
	6	Novbr.	52	286	338	305	33	16	28	15	45	14	40	24	49	73	64	9	10	52	10	15	9	33
	13	"	33	248	281	225	56	16	50	15	54	14	47	9	58	67	50	17	10	50	10	7	9	10

Gerste.											Haber.											Weesen.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	31	31	19	12	8	4	8	14	8	—	53	35	88	55	35	5	18	6	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	21	33	18	15	8	51	8	22	8	—	33	35	68	31	37	5	27	6	21	5	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	19	34	23	11	9	—	8	40	8	30	37	36	75	40	35	5	33	5	20	5	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	41	52	34	18	8	52	8	31	8	13	35	26	61	27	[illegible]	5	48	5	36	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	118	120	120	—	6	14	5	53	5	29	—	25	25	25	—	3	50	3	53	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	155	155	145	8	6	2	5	51	5	55	—	36	36	36	—	4	20	4	8	3	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	170	178	170	8	6	6	5	44	5	[illegible]	—	64	64	54	10	4	5	4	—	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	[illegible]	215	195	20	6	2	6	16	5	26	10	[illegible]	55	48	7	3	50	3	47	3	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	83	110	98	12	7	47	7	25	6	28	4	49	53	50	3	4	48	4	28	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	161	173	129	44	7	55	7	22	6	24	3	81	84	81	3	4	50	4	37	4	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	90	134	112	22	7	47	7	14	6	3	3	84	87	85	2	4	49	4	35	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	76	98	94	4	7	2[illegible]	6	48	6	[illegible]	2	96	98	95	3	5	—	4	30	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	246	295	195	100	8	31	7	57	7	25	13	165	178	164	14	5	38	5	24	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	162	352	259	93	8	2[illegible]	8	9	7	30	14	211	225	196	20	5	41	5	18	4	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
93	306	399	310	89	8	[illegible]	7	[illegible]	7	24	29	275	304	227	77	5	30	5	6	4	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
89	273	362	305	57	8	9	7	47	7	8	77	223	300	250	50	5	27	5	—	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	233	236	230	—	6	30	6	1[illegible]	5	54	—	33	33	33	—	4	1[illegible]	3	55	3	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	307	307	298	9	6	20	6	4	5	18	—	60	60	60	—	4	24	4	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	298	307	274	33	6	—	5	48	5	36	—	114	114	97	17	4	16	4	6	3	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	155	188	183	5	6	15	6	—	5	45	17	81	98	94	4	4	24	4	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	656	667	667	—	6	0	5	30	5	4	—	118	118	118	—	3	39	3	22	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	[illegible]	1412	863	549	5	36	5	8	4	44	—	167	167	160	7	3	39	3	25	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
549	710	1259	987	272	5	28	5	6	4	41	7	184	191	191	—	3	39	3	28	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
272	731	1003	939	64	5	33	5	11	4	49	—	232	232	225	7	3	47	3	35	3	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonau-Kreises.	Schranne: Tag	Schranne: Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
	Jahr 1830.		Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Lindau	25	Oktbr.	656	920	1576	1125	451	18	34	18	4	16	47	24	14	38	4	34	13	—	12	24	12	—
	30	"	451	1492	1943	849	1094	18	26	18	—	17	30	34	10	44	5	39	12	—	—	—	—	—
	6	Nombr.	1094	1124	2218	1171	1047	18	14	17	41	17	3	39	—	39	—	39	—	—	—	—	—	—
	13	"	1047	1064	2111	935	1176	18	21	17	40	17	12	39	1	40	8	32	13	—	12	45	12	15
Memmingen	26	Oktbr.	90	375	465	355	110	17	28	16	4	16	—	37	80	217	146	71	12	5	[illegible]	[illegible]	11	3
	2	Nombr.	110	502	612	393	219	17	12	16	38	15	41	71	84	155	99	56	12	51	12	4	11	8
	9	"	219	449	668	533	135	16	50	16	4	14	6	56	194	250	18	66	12	25	11	35	11	3
	16	"	135	544	679	566	113	17	12	16	—	14	44	66	151	217	150	67	12	13	11	53	11	9
Mindelheim	23	Oktbr.	—	173	173	173	—	16	32	15	50	15	5	—	46	46	44	2	11	36	10	9	9	50
	30	"	—	254	254	214	40	16	40	15	55	14	52	2	22	24	24	—	12	4	11	24	10	18
	6	Nombr.	40	190	230	211	19	15	42	14	59	14	5	—	46	46	41	5	11	45	11	14	10	20
	13	"	19	157	176	171	5	15	53	15	7	14	2	5	41	46	44	2	11	38	10	54	9	55
Neuburg	27	Oktbr.	—	133	133	128	5	15	21	14	31	13	30	1	44	45	33	12	11	50	11	2	11	9
	3	Nombr.	5	77	82	82	—	15	38	14	48	13	57	12	47	59	59	—	12	26	11	51	11	17
	10	"	—	97	97	93	4	15	52	15	2	14	3	—	39	39	37	2	12	54	12	7	11	24
	17	"	4	67	71	69	2	16	1	15	8	14	0	2	43	45	45	—	13	11	12	33	11	38
Obergünzburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ottobeuern	21	Oktbr.	8	17	25	17	8	17	5	16	3	15	—	5	9	14	8	6	12	45	11	45	11	20
	28	"	8	32	40	30	10	17	30	16	16	15	—	6	17	23	18	5	13	—	12	10	11	—
	4	Nombr.	10	22	32	23	9	17	15	16	8	14	45	5	14	19	13	6	12	30	11	12	9	37
	11	"	9	31	40	30	10	17	13	16	19	14	48	6	19	25	18	7	12	30	11	21	10	10
Rain	23	Oktbr.	—	38	38	38	—	16	—	14	30	13	30	—	6	6	6	—	11	30	11	—	10	30
	30	"	—	43	43	43	—	16	—	15	—	14	30	—	3	3	3	—	11	30	11	26	11	24
	6	Nombr.	—	20	20	20	—	17	—	15	30	13	30	—	14	14	14	—	12	—	11	30	10	30
	13	"	—	33	33	25	8	16	12	15	30	14	30	—	15	15	15	—	12	20	11	30	10	30
Schrobenhausen	21	Oktbr.	—	25	25	25	—	15	30	15	11	14	58	4	52	56	56	—	11	53	11	30	11	16
	28	"	—	31	31	31	—	16	2	15	45	15	22	—	58	58	58	—	12	4	11	39	11	8
	4	Nombr.	—	31	31	29	2	16	3	16	—	15	29	—	75	75	70	5	12	9	11	51	11	39
	11	"	2	26	28	25	3	16	—	15	51	15	31	5	44	49	49	—	12	6	11	39	[illegible]	5
Weißenhorn	27	Oktbr.	3	164	167	163	4	18	7	15	52	13	34	—	60	60	59	1	11	7	10	31	9	45
	2	Nombr.	4	162	166	122	44	17	15	15	53	14	15	1	48	49	45	4	11	7	10	34	9	53
	10	"	44	138	182	145	37	16	51	15	22	13	47	4	66	70	54	16	11	20	10	36	10	5
	20	"	37	150	187	137	50	16	36	15	15	13	52	16	52	68	64	4	11	30	10	54	10	15
Summa des verkauften Getreides						3300 13098											4857							

Gerste											Haber											Veesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
32	14	46	18	28	8	15	8	—	—	—	76	40	116	94	22	5	48	5	18	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	7	35	17	18	8	30	7	30	—	—	22	69	91	71	20	5	48	5	30	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	18	36	12	24	9	—	7	30	—	—	20	131	151	111	40	5	54	5	36	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	20	44	—	44	—	—	—	—	—	—	40	111	151	126	25	5	54	5	24	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
104	1077	1181	1051	130	8	10	7	30	7	20	42	123	165	86	79	5	0	5	—	4	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
130	704	834	574	260	7	45	7	18	6	48	79	107	186	103	83	5	—	4	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
260	1001	1268	740	528	7	39	7	2	6	37	83	176	259	128	131	5	9	5	—	4	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
228	469	997	765	232	7	48	7	12	6	48	131	64	195	85	110	5	—	4	50	4	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	85	85	85	—	7	21	6	55	5	57	—	70	70	70	—	4	24	4	13	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	103	103	97	6	7	12	6	37	6	14	—	71	71	66	5	4	41	4	8	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	115	121	114	7	7	12	6	14	6	17	5	168	173	146	27	4	22	4	11	3	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	139	146	122	24	7	15	6	45	6	12	27	114	141	135	6	4	27	4	10	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	221	223	223	—	6	12	5	40	5	17	4	66	70	67	3	4	10	3	45	3	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	194	194	194	—	6	36	6	3	5	27	3	38	41	41	—	4	14	3	45	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	375	375	359	16	6	25	5	57	5	20	—	69	69	69	—	4	23	4	2	3	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	334	350	331	19	6	16	5	48	5	17	—	75	75	74	1	4	20	4	3	3	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	5	5	—	7	30	7	—	6	30	6	9	15	10	5	4	40	4	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9	9	7	2	7	50	7	10	7	—	5	22	27	24	3	5	—	4	41	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	8	10	[illegible]	2	7	40	7	6	6	40	3	14	17	16	1	4	51	4	29	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	6	8	6	2	7	50	7	10	6	40	1	22	23	15	8	4	56	4	38	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	126	136	36	—	5	51	4	30	4	—	—	43	43	43	—	4	—	3	30	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	91	91	91	—	6	12	5	12	4	—	—	38	38	38	—	4	—	3	30	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	87	87	87	—	6	36	6	—	5	15	—	37	37	37	—	4	20	3	45	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	216	216	156	60	6	30	5	30	4	—	—	50	50	40	10	4	12	3	48	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	88	95	95	—	6	57	6	38	6	26	—	55	55	55	—	4	30	4	16	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	114	114	112	2	6	54	6	40	6	30	—	79	79	79	—	4	55	4	22	3	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	158	160	154	6	6	54	6	43	6	33	—	56	56	56	—	4	45	4	27	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	93	99	91	8	6	56	6	45	6	32	—	56	56	56	—	4	36	4	18	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	21	535	368	167	6	30	6	7	5	42	5	80	85	68	17	4	1	3	56	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
167	64	531	381	150	6	25	5	45	5	18	17	45	62	62	—	4	14	3	50	3	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
150	297	447	339	108	6	22	5	48	5	15	—	131	131	96	35	4	12	3	46	3	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
108	257	365	272		6	22	5	53	5	24	35	58	93	93	—	3	55	3	36	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

7191 711

Anzeigen und Auszüge

aus den

eingesendeten Beyträgen zu Beschreibung und Erhaltung der historischen und artistischen Denkwürdigkeiten des Ober-Donau-Kreises.

Mit Zugaben

der Redaction.

I. Die Burg Angelberg, und der Markt Tussenhausen im Landgerichte Türkheim.

Mit Zugaben, auch über Matsies, Ober- und Unter-Rammingen, desselben Landgerichts.

1) Einsendungs- und Inhalts-Anzeige.

Der k. Pfarrer Johann Baptist Schuster zu Tussenhausen übersendete durch das Bischöfliche Ordinariat einen am 13. November 1829 vollendeten, wohlausgearbeiteten „Bericht über das historisch und artistisch Merkwürdige der ehemaligen Ritter-Burg Angelberg, des Marktes Tussenhausen, und der Umgegend."

Diese Abhandlung ist in 59 Nummern oder §§. abgetheilt, und mit 4 bildlichen von der Hand des Verfassers rein gezeichneten Darstellungen ausgestattet, nämlich: 1.) mit dem Prospekte der ehemaligen Ritter-Burg Angelberg, welche auf der Berg-Spitze oberhalb Tussenhausen lag, (nach einer von dem 84 Jahre alt-gewordenen Maurer Joh. Miller an seinem Milchkasten angebrachten Abbildung; diese Berg-Veste war terrassirt, und mit hohen, doppelten und dreifachen Mauern umgeben, das Schloß hatte 4 starke runde Eck-Thürme, dann Zugbrücken, Gräben, Thore und Vertheidigungs-Thürmchen auf den Terrassen); 2.) mit der Abbildung des Grabsteins für den i. J. 1500 Freitags nach Allerheiligen gestorbenen Ritter Ulrich v. Riedheim zu Angelberg, einen in bethender Stellung stehenden geharnischten Ritter mit dem v. Riedheim'schen Geschlechts-Wappen en bas relief darstellend; 3.) mit dem aus einem Haupt-Schilde mit 4 Abtheilungen, im 1ten und 4ten Felde mit 3 rechtssehenden Rehe-Köpfen, im 2ten und 3ten aber mit einem linkssehenden, nur auf einem Fuße stehenden Hahn, bestehenden Wappen des am 18. Oct. 1643 gestorbenen Pfandschafts-Inhabers der Herrschaft Angelberg „des wohledlen Herrn Conrad Zinth von „Kenzingen, der kaiserl. Majestät, und Churfürst„lichen Durchlaucht in Bayern Ober-Lieutenant's, „und Stadt- und Herrschaft-Pflegers zu Mindel„heim"; umgeben von 4 kleinern, sich auf die Elterliche und v. Lerchenfeld'sche Abstammung beziehenden Wappen-Schilden; und 4.) mit der als größeres illuminirtes Tableau angefertigten Perspektivischen Darstellung des Marktes Tussenhausen an der Flossach, mit der oben auf der Berg-Ecke gelegenen Burgstelle Angelberg, und dem itzigen Jägerhause daselbst; ferner mit der Ansicht der St. Martins Pfarr-Kirche mit ihrem stattlichen in dem obern Pyramidal-Aufsatze 8eckicht endenden Kirchen-Thurme; mit der am 31. Mai 1814 mit großer Feierlichkeit wieder hergestellten runden Capelle ad matrem dolorosam auf der sogenannten Viehwaide, und mit dem nördlich in ½ stündiger Entfernung hervorragend-gelegenen Pfarr-Dorfe Zaiertshofen, einer Zugehörde der alten Herrschaft Angelberg.

Die Abhandlung selbst enthält die Topographie, und die Sagen über die Orts-Benennungen, daß nämlich „die Häuser auswärts" vom Berg-Schlosse, und der Flossach gelegen, von dem Worte „drausen" in der Volks-Sprache „dussen" den Orts-Namen Dussenhausen erhalten haben sollen, und daß von der Schwächung einer einstigen Besatzung der Berg-Veste durch das Hinwegschießen

einzelner sich zu weit hervorgewagter Söldlinge, von Seite der im Hinterhalte gelegenen Belagerer, welches man „angeln" hieß, die mittelalterliche Burg ihre Zubenennung „Angelberg" erhalten haben soll; dann enthält diese Abhandlung weiter die Inbizien, daß auf der Burg-Stelle von Angelberg schon zur Römer-Zeit ein römischer Wacht-Thurm gestanden haben dürfte; ferner die historischen Daten über das edle Geschlecht der v. Angelberg, welches nach dem ganz unverläßlichen Buzelin, (einem gegen alle historische Critik anstossenden wahren genealogischen Dichter), schon i. J. 906 (um mehrere Jahrhunderte zu früh,) mit einem Hildebrand v Freiberg, der die Erbin v. Angelberg Euphrosina geehelicht haben soll, beginnt, wo aber im Verfolg dieser genealogischen Geschichte mit großem Fleiße alles Urkundliche gesammelt ist, was auf die ehemaligen Besitzer dieser Herrschaft, v. Angelberg zugenannt, die v. Freiberg und v. Riedheim zu Angelberg gesessen, Bezug hat. Diese historischen Daten, worunter die aus Steingaden'schen Vormerkungen geschöpfte Verzichtleistung der Gebrüder Heinrich und Conrad v. Angelberg auf ihre eigenthümlichen Zehent-Rechte in Traunried i. J. 1287 neu ist, und wo nach der Jahrtags-Stiftung zum Kloster Ursperg 1355 von Heinrich v. Angelberg das Geschlecht der Angelberge verschwindet, sind gesammelt von dem XIIten Jahrhundert an, und chronologisch gereiht nach beurkundeten historischen Daten aus den Jahren 1202, 1235, 1280, 1287, 1316 und 1355 über die Conrade und Heinriche v. Angelberg, (von welchen der älteste Heinrich v. Angelberg i. J. 1235 als ein Sohn des Conrads v. Matsies beurkundet ist), dann über den 1363 und 1373 als Besitzer von Angelberg urkundlich erscheinenden Heinrich, und den 1402 weiter beurkundeten Thomas v. Freiberg, über die sofort von 1435 an — da der mit der Erbtochter Elisabeth v. Freiberg verehelichte Wilhelm v. Riedheim von seiner Burg Angelberg aus den im nahen Ried mit seinem 2rädrigen Gespann herumirrenden Ottobeurer Kirchen- und Reliquien-Räuber wahrgenommen haben soll, — bis zum Erlöschen des Angelberger Zweigs dieses v. Riedheim'schen Geschlechts i. J. 1609 (wie zu Anfang wieder mit einem Wilhelm v. Riedheim), — aus den **Monum. boicis oder Staingadensibus T. VI.**, aus Feyerabends Jahrbüchern oder der Gesch. von Ottebeuern, aus dem in den Illerkr. Int. Bl. v. J. 1815 p. 227 und 228 abgedruckten Artikel „Angelberg an der Flossach" von dem jüngern Paul v. Stetten, aus den Denkw. des O. D. Kr. (Guntia und Viaca), aus dem Angelberger Saalbuche, dann aus Kloster Ursperg'schen- und andern Urkunden-Regesten. Hierauf werden weiter abgehandelt, die nach dem Lehens-Heimfalle an das Stift Kempten im XVIIten Jahrhundert statt gefundenen Verpfändungen und Verkäufe der Herrschaft Angelberg mit Zaisertshofen (an die v. Blarer, Kleiningk, v. Zindt, und die St. Jakobs-Stiftung in Augsburg), bis solche 1690 Bayern durch Loskauf erwarb; ferner die unter der v. Riedheim'schen Inhabung auf kurze Zeit eingetretene Reformation zu Tussenhausen, und Zaisertshofen; die Geschichte, daß Angelberg ein Samlungs-Platz der aufrührerschen Bauern im Bauern-Kriege unter dem berüchtigten „rothen Fähnlein der Angelberger" gewesen sey; die 1660 statt gefundene Errichtung, und reiche Dotation der Confraternität zum Rosenkranz in Angelberg; das Merkwürdige von Tussenhausen selbst, welchem Orte Kaiser Friedrich III. 1455 Markt-Rechte *), und gleichzeitig dem damaligen Inhaber Wilhelm v. Riedheim Stock, und Galgen, oder den Blutbann verliehen habe; es wird weiter erwähnt des alt-massiven Glocken-Thurms mit dem Wahrzeichen eines kleinen steinernen Männchens, wahrscheinlich des Baumeisters, und mit nunmehr unkenntlichen Gemälden auf der Rück-Seite des Thurms; der gothisch gespitzten Bogen-Fenster im Chor der Kirche; des schönen Altar-Blattes des Bischofs v. Tours St. Martins als Soldat zu Pferd, und der Altäre in der Pfarr-Kirche und in der rotunden Feld-Capelle zu Tussenhausen; die merkwürdigern Grab-Monumente werden beschrieben; die Reihen-Folge der letzten 13 Pfarrer wird aufgeführt; es wird der 3 Stiftungen zur Ortsschule, eines dortigen Zunft-Vereins, und der Sage von einem aus der Burg entweder in die Familien-Gruft in der Pfarr-Kirche, oder auf die nahe Römer-Stätte „des Buschelbergs" geführten unterirdischen Ganges erwähnt; endlich wird erzählt, daß der Abbruch des in sich zerfallenen Schlosses Angelberg, von welchem nur noch ein 6 Ellen hoher Grund-Felse, der Burg-Graben, und der

*) Nämlich einen Jahrmarkt vor St. Gallus-Tag und einen Wochenmarkt am Dienstag jeder Woche. (Urkunde in Lory's Lechrain N. 173. p. 168.)

ausgemauerte Schloß-Brunnen vorhanden seyen, 1749 begonnen, und daß die Destruktion 7 volle Jahre fortgedauert habe, während die ausgebrochenen Quadern und Bau-Steine dieser Burg zum benachbarten Bräuhause in Matsies, zum Baue der Hochstraße, und zu andern Neu-Bauten verwendet, die Schloß-Güter aber, nachdem auch die Churfürstliche Schwaige Angelberg, deren Gebäude itzt eigenthümlich ein quieszirter Revier-Förster bewohne, keinen Fortgang gehabt habe, zertrümmert worden wären.

Dieser Erzählung wurde schließlich die Augsb. Lokal-Geschichte angereiht, daß das bekannte Monument in Augsburg des sogenannten „steinernen Mannes" auf dem untern Graben (am Hauseck Lit. H. N. 326) das Bild des 1575 zu Angelberg gebornen Bäckers Conrad Hakher darstelle, welcher sich 1618 in Augsburg mit Felizitas Lauterer verehelicht, und während der Belagerung des von den Schweden besetzten und vertheidigten Augsburgs unter dem k. Schweden'schen Stadt-Commandanten und Obersten Johann Georg aus dem Winkel, unbekannt mit der schon am 13. März 1635 zu Leonberg mit dem Grafen *Gallas* abgeschlossenen Capitulation *), am 22. März 1635 seinen letzten aus Haber und Kleie gebackenen Brodlaib in das nahe Lager der Belagerer, unter dem bayerischen Feldmarschall Grafen Wahl, geworfen habe, wo ihm aber eine auf ihn gerichtete feindliche Kugel den rechten Arm vom Leibe gerissen hätte, an welcher Verwundung der Unglückliche nach wenigen Tagen auch gestorben sey. (Das fragliche Monument eines geharnischten Bürgers, mit einem Käppchen quer an der Pickelhaube, ohne den rechten Arm, und mit einem großen Brodlaibe unter dem Linken, ließen ihm 1642 einige, diese wohlgemeinte Aufopferung ehrende, Augsburger Bürger errichten.)

2.) Zugaben der Redaction.

Wenn auch die mittelalterliche Ritter-Burg Angelberg, welche ihren Namen wahrscheinlicher von ihrer Lage auf der hier auslaufenden Berg- und Felsen-Spitze (in *angulo* montis; in einer Hochstift Augsburg'schen Urk. v. J. 1295 heißt der Mit-Bürge für den Markgrafen Heinrich (V.) v. Burgau wegen des an die Langenmantel verkauften Marktes Zußmarshausen auch Heinrich von Angelnberch), als von dem angeln der spätern Besatzung erhielt, nicht auf der Stätte eines römischen Wacht-Thurms stand, welcher hier zur Stelle an einer Römer-Straße gelegen, eine weite Fernsicht gehabt hätte, indem ganz nahe bei Angelberg ein sogenannter „Buschel-Berg" liegt, welche Benennung immer eine ehemalige römische Station, oder die Stätte eines befestigten römischen Wacht- und Wehr-Thurms andeutet, wie die Buschelberge bei Fischach und Schalkshofen, (vrgl. Viaca p 64. u. 88., der Buschelgraben bei Schwabeck u. a. m.): So ist doch nicht wohl zu bezweifeln, daß die zum untern Theile des Herrn-Hauses auf der Burg Angelberg benutzten, und in einer Höhe von 3 Stockwerken, (nach einer vorliegenden Angabe 70′ hoch), regelmäßig eingemauerten, aber abgekropft zugehauenen Quadern von jenem benachbarten Römer-Thurme dahin gebracht, und zu der ältern Mittelalterlichen Burg verwendet worden seyen.

An Angelberg vorbei zog sich nämlich eine Römer-Straße über Zaisertshofen und Mörgen nach Kirchheim. In *Viaca* ist dieser durch das Mindel-Ried geführten via strata von den castris ad vias über Hasperg und Winzer nach Kirchheim führend, bereits erwähnt worden (p. 95. u. 96. l. c.). Bei Kirchheim findet man nach den Erhebungen des ehemaligen Assessors bei dem Landgerichte Türkheim v. Pieverling einen alten Kieß-Weg in der Richtung gegen Angelberg, nach gleicher Construktion, wie der von Türkheim nach Irsingen führende römische Hoch-Weg. Durch das Flossacher Moor liegt sodann einige Schuh unter der Erde ein noch ziemlich conservirter Fahr- und Knüppel-Damm. Bei Anlegung einer Wuhr in der Flossach wurde in der Nähe des Buschelbergs ein Grab-Hügel abgegraben, aus welchem man neben mehreren dünnen, und innen hohlgewesenen Arm-Ringen (armillae), jenen großen ovalen bronzenen Ring oder die Metall-Spange erhoben hat, welche Tab. II. Fig. 8. lit. b. zu *Viaca* abgebildet, und wozu (p. 101. daselbst) die Erklärung gegeben worden ist.

Der Aufenthalt der Römer bei Angelberg ist also ausser Zweifel.

*) Am 24. März 1635 zogen nach jener Capitulation die 2 schwedischen Regimenter Fußvolk, und 2 Compagnien Reiter aus dem ausgehungerten Augsburg mit Waffen, Gepäck, und allen Kriegs-Ehren nach Franken, und 4000 Mann kaiserlicher und bayerischer Truppen besetzten noch an demselben Tage Augsburg.

Tuzinhusa, oder Tussenhausen ist der ältere Name des Orts, und dürfte von einem Eigen-Namen, wie z. B. von *Tozzo* abzuleiten seyn; dieser Ort ist auch älter, als die Burg Angelberg. Später und gewöhnlicher hieß der itzige Markt Tussenhausen ebenfalls Angelberg, wie dieß namentlich aus der 173sten Urkunde bei Lory l. c. erweislich ist, wo Kaiser Friedrich 1455 das Dorf Namens „Angelberg" mit Markt-Rechten begabt. Dieses *Tuzinhusa* kömmt schon ad ann. 914 beurkundet vor. Kaiser Otto der Große schenkte am 18. Jänner 944 auf Intercession seines Bruders Bruno, und des Allemanischen Herzogs Hermann das durch öffentliches Urtheil (in publico mallo) in den beiden Orten Thingau (Tuonigowa), und Tussenhausen (Tuzinhusa) als Erbe erhaltene Eigenthum mit aller Zugehörde an Kirchen, Gebäuden, Grundstücken, Waldungen, Mühlen, Wässern, Fischenzen und Gefällen zu Seelgeräthe für sich, und seinen Bruder Bruno an das Kloster Kempten (ad monasterium, quod dicitur *Campidona*). *)

Von dieser Schenkung derivirt sich das noch bis zu Ende des XVIIten Jahrhunderts fortbestandene Ober-Eigenthum des Fürstenthums Kempten, oder der Kempten'sche Lehensverband, in älterer Zeit die Leistung der Heeres-Folge, und aufgebotener Kriegsdienste, dann die Mitwirkung zu Schutz und Schirm von Seite der Vasallen involvirend.

Dieses Lehen war eine Inclave der spätern Graffschaft Schwabeck, und war somit im tiefern Mittel-Alter dem Amts-Lehen Schwabeck der Schirmvögte des Bisthums und der Stadt Augsburg zugetheilt. (Vergl. hierüber §. §. 18. 19. u. 20. in *Viaca*).

In dem Urkunden-Band zu Lory's Lechrain werden in dem unter Herzog Ludwig dem Strengen 1275 angefertigten, und 1278 vollendeten Saalbuch p. 71. u. f. redditus (ad castrum) *Swabecke* (Schwabeck), und p. 23. u. f. redditus *ad Maenchingen* (Schwabmünchen), welche damals noch zu diesem Amts-Lehen des Reichs gehörten, und von dem letzten Hohenstaufe Conradin durch die Veronaer Verschreibung vom 12. Jänner 1267 für 3000 Mark Silber an den erwähnten Onkel kamen **) recensirt. Appertinentien zur Burg Schwabeck waren ohne die Schirm-Vogteien über die Steingaden'schen Orte und Kloster-Besitzungen Siebnach, Wiedergeltingen, und Irsingen damals noch die Orte Türkheim, Hiltefingen, Conradshofen, Elenkofen, Erpftingen, Stoferberg, und Scherstetten mit vielen vorgetragenen Gefällen; die Zugehörden und Advokatie-Rechte zur Straßen-Vogtei Schwabmünchen aber dehnten sich nach dem Orts-Verzeichnisse p. 23 — 25. l. c. dies- und jenseits des Lechs über 33 Orte aus **), namentlich gehörte auch 1 Hof zu *Tissenhusen* (Tussenhausen) zu dieser Straßen-Vogtei (ad officium Maenchingen); dann waren weiter dem Truchsäß in Ettringen zugetheilt Ettringen, Oster-Ettringen, und Erpfheim (damals ein öder Mayer- und Schwaig-Hof). — Das i. J. 1431 erneuerte Saalbuch über die Graffschaft Schwabeck führt „als Insaßen" die v. Freiberg, v. Eirbach, v. Augspurg (de Augusta), die Ostheimer und die Mauttringer (wegen Angelberg, Matsies, Amberg, Ober- und Unter-Rammingen) auf; (Lory l. c. p. 118). Milites *de Matsiez et Rammingen* sind älter als die Angelberger beurkundet. Den größten Theil dieser Insaßen-Güter scheinen die Edlen v. Matsies besessen zu haben. Dieses Geschlecht erscheint

*) Stift Kempten'sche Urkunde. — v. Lang bemerkt diese Urkunde auch in seinen bayerischen Urkunden-Regesten. T. I. p. 57. „Allemania."

*) Urkunde N. XIV. bei Lory l. c. p. 11. „(cedi„mus) advocatiam civitatis nostre in *Augusta*, cas„trum nostrum in *Swabecke*, cum omni advoca„tia, quam *apud stratam* super homines, et bona „omnium ecclesiarum civitatis et dioecesis habemus."

**) Unter den Schirmvogteilichen Orten werden aufgeführt: Schwabmünchen, Hagenau und Harthausen auf dem Berg bei Steinach (bei Hof-Hegnenberg), Hausen (bei Geltendorf), Grisried (bei Steinach), Leutershofen (bei Mammendorf), Winden, Zergesingen und Uzingen, Geltendorf und Zirmeshofen, Seestall, die Lechmühle Bußlingen, Stoffen, Ummendorf, Ewifting, Bergen, Epfenhausen, Unfriedshausen, Abelshausen, Westenacker, Scheuring, Winkel, Hattenhofen, Egling, Heinrichshofen, Schmiehen, Unter-Bergen, Brunnen, Bribriching, Raitenbuch, Greffelfing, Ailing, Streifiloh und Hugolfing. Dann die zum „officium *Maenchingen*" gehörigen Gefälle zu Schwabmünchen, zu Pfaffenhofen bei Thürheim, zu Zeitelbach, zu Sirchenried, zu Bischofsried, zu Igling, zu Tussenhausen, zu Scheuring, Stoffen, Ammergau und Seeben.

frühzeitig, und in den Ottobeuern'schen Jahrbücher schon ad ann. 1176; die Edlen *de Ramungen* schon 1127. Die Veste Matsies mit Leuten und Gütern kömmt dann später als ein der Markgrafschaft Burgau zugetheiltes Lehen vor, womit Herzog Rudolf von Oesterreich 1377 den Sohn des Burkhards v. Elrbach Wilhelm (Puppelin genannt) belehnt hat (Lory l. c. p. 63.), und welches sich nach der von dem Pfandschafts-Inhaber Bischof Johann in Augsburg i. J. 1478 aufgenommenen Lehens-Beschreibung mit 2 Höfen zu Unter-Rammingen durch Lehensträgerei des Heinrichs Truchsäßen v. Höfingen zu Münsterhausen für Heurathgut, Wiederlage, und Morgengabe im Besitze der Frau Ursula v. Stain gebornen v. Güssenberg befand. — Ebenso waren nach diesem Lehen-Verzeichnisse benachbart „Burgau'sche Lehen" des Philipp Meitinger's Bürgers in Augsburg, Amberg mit der Burgstelle, mit Höfen, und mit dem Gerichte; dann das halbe Dörflein und Gut Brunnen bei Waal 1471 im Besitze des Martin Mittelspeck in Landsberg. — 1295 verzichtete der Markgraf Heinrich v. Burgau auf die Lehenbarkeit über Ober-Rammingen für Steingaden, woselbst des Jahrs zuvor der Marschall Heinrich v. Matsies durch des Bischofs Wolfhards Hand die 2 Mayerhöfe und 2 andere Höfe an das Kloster Steingaben überlassen hatte; (Lory l. c. p. 40. u. 41.) — Daß Herzog Welf IV. die Vergabung der Kirche und des Widdums in Ober-Ostendorf an das Kloster Polling 1172 in seinem Hause (in domo Welfionis) zu Wiedergeltingen vollzogen habe, ist in „den Auszügen" v. J. 1829 p. 39. angeführt worden. — Eben so wurde in *Viaca* sub N. III. Cod. dipl. die Schenkungs-Urkunde nobilis *Swiggeri* über das nahe Lamendingen zur St. Peters-Kirche am Perlach zu Augsburg abgedruckt, (vergl. dazu N. 12. in §.^ro 19. p. 72. l. c., und Lamendingen „in den Auszügen" p. 41). — In der Bestättigungs-Urkunde v. J. 1188 von Herzog Friedrich in Schwaben der Kloster Steingaden'schen Besitzungen heißt Herimannus *de Mazensiez „ministerialis ducis"*, (M.B. VI. 499). — In donatione Decimarum an Steingaben v. J. 1154 tritt mit dem Augsburger Advokat Adalgoz auch Hiltepranb v. Reisensburg auf, während später in der Confirmations-Urkunde v. J. 1183 Heinrich v. Mindelberg erscheint, (M. B. VI. p. 482 u. 493); — noch i. J. 1335 verzichten die beiden Swigger v. Mindelberg, Vater und Sohn, auf ihre Advokatie-Ansprüche über die Güter des Klosters Steingaden zu Siebnach, Wiebergeltingen, und Irsingen, welche Advokatie auch später noch zur Grafschaft Schwabeck gehörte, (Lory l. c. p. 53 u. 218).

Aus diesen zusammengestellten, und in einander greifenden urkundlichen historischen Daten, und dem wiederholt angezogenen Resummé über die Augsburgischen Schirm-Vögte (in Viaca §§. 19. und 20.), wonach die auf die Mangolde von Donauwörth gefolgten Augsburgischen Schirm-Vögte von Schwabeck, mit den von den Welfen abstammenden Grafen v. Ronsperg und Dynasten v. Mindelheim, früher v. Reisensburg, und später v. Mindelberg zugenannt, (ein weiterer Familien-Zusammenhang wurde in den Auszügen v. J. 1829 p. 29. bei Epfach angeführt), wie die Neben-Linie der Balzhauser eines Stammes sind, von welchem Stamme in weiterer Auszweigung auch die Grafen v. Berg, und die Markgrafen v. Burgau ausgehen, ergiebt sich die historische Schluß-Folge: daß die Angelberger von den Matsießern, mit welchen sie auch ein gleiches Wappen führten, abstammen, wie denn diese Filiation insbesondere in der oben angeführten Urkunde v. J. 1235 über den dem Kloster Steingaden gemeinschaftlich geleisteten Schadens-Ersatz für die Beschädigungen in Wiedergeltingen beurkundet ist, (Heinrich v. Angelberg ist nämlich der 2te Sohn des Conrads v. Matsies des ältern), daß somit auch erst bei dem beurkundeten Erscheinen dieser Linie v. Angelberg (1202 C. et H. *de Angelberc* confratres M. B. VI. 508.), die Burg Angelberg auf der Bergecke oberhalb Tussenhausen erbaut worden sey, und daß bis dahin der Urstamm der Matsieße und dieRamminger Linie das Kempten'sche Lehen Tussenhausen besessen habe, dann daß dieselben im Reichs-Amtslehen-Bezirke Schwabeck ingesessene, und dahin zugetheilt gewesene ursprünglich Welf'sche milites gewesen seyen, bei Theilung dieses Amtslehens von den Hohenstaufen unter viele Unter-Schirm-Vögte aber Hermann v. Matsies 1188 als Ministerial und Subadvocat des Herzogs Friedrichs von Schwaben erscheine. *)

*) Von den Matsießern sind beurkundet: 1176 Hermann *de Mazensiese* als Ottobeuern'scher Vasall,

Eine Monographie über Angelberg, welche viele der bisherigen irrigen Angaben berichtiget, hat der verstorbene k. Kreis-Kanzlei-Direktor Renz aus den Urkunden und Lehen-Akten des Fürstenthums Kempten, wohl der richtigsten Quelle, angefertiget. Solche lautet nach einem zur Hand erhaltenen Manuscripte, wie folgt:

„Das Stift Kempten gab das von Kaiser Otto I. 942 (XV. Kal. Febr.) erhaltene Seelgeräthe *Tuzinhusa* an der Flossach mit Zugehörde, (Tussenhausen ist nämlich der alte Namen des Marktes Angelberg), nach dem damaligen Kriegs-Systeme an Edle zu Sold-Lehen."

„Von einer daselbst erbauten Burg schrieben sich diese milites von Angelberg."

„In Monumentis Steingadensibus sind Angelberge beurkundet ad ann. 1202, 1235, 1287 und 1289."

„In den Ottobeuern'schen Jahrbüchern erwähnt Feyerabend auch ad ann. 1280 eines Heinrich's v. Angelberg, wie ein solcher Heinrich von Angelberg, Friedrichs Sohn, zuletzt in dem Kaufs-Briefe der Herrschaft Mindelheim v. J. 1363 erscheint."

„Die Angabe, daß Ulrich der Fraß auf die Angelberge im Besitze dieses Lehens gefolgt sey, und dasselbe an die Gebrüder Friedrich und Heinrich v. Freiberg verkauft habe, ist mit den beurkundeten Jahrzahlen nur dann in Uebereinstimmung zu

---

1183 und 1186 idem *de Mazzensiese* als Zeuge, und Herzoglicher Ministerial; 1194 H. et C. *de Mazzensiez* als Zeugen; 1202 Cunrad et Werinhard de M. testes; 1235 2 Conrade; — 1267 bis 1270 Conrad auf Bischöflicher Seite; — 1264 hatte sich derselbe mit Ita der Wittwe des Diepolds v. Aitingen einer Tochter des Heinrichs v. Siebnach vermählt. Dieser Heinrich als Marschall verkauft an Steingaden 4 Höfe zu Rammingen; (M. B. VI. 495, 499, 503, 508; Feyerabend Gesch. von Ottobeuern. II. 183.; Bisch. Augsb. Urk.) — 1357 belehnte Herzog Rudolf von Oesterreich als Inhaber der Markgrafschaft Burgau den Wilhelm v. Eltbach, Puppelin genannt, mit der Veste Matsies, und den dazu gehörigen Leuten und Gütern, (Lory l. c. p. 63.); 1387 erhielt Joh. v. Eltbach dieses Lehen. 1478 besaß Ritter Hans v. Stein zu Ronsperg Schloß und Dorf Matsies, den Bauhof, und 2 Höfe zu Unter-Rammingen, (Burgauischer Lehens-Beschrieb). Marquard v. Stein verkaufte 1600 diese Lehenherrschaft an die Fugger, und diese, nachdem sie 1679 die Lehenbarkeit losgekauft hatten, 1699 mit Ober- und Unter-Rammingen an Bayern. — Die ältern Edlen v. Rammingen (nach den Urkunden *de Ramungen*) scheinen nur ein Zweig der Matsieße, wie die spätern Angelberge, gewesen zu seyn. — Beurkundet sind diese *de Rammungen* in M. B. XII.; p. 13. Adelbert 1127; p. 57. *Heinricus* et frater ejus *Herimannus* 1147; Adelhaid p. 76. (sie machte eine Jahrtags-Stiftung mit 2 Huben zu Rammingen an St. Ulrich in Augsburg zwischen 1126 — 1176); p. 186. Hermann der jüngere 1170, (er bezeugt die Schenkung des Herzogs Welf von 2 Huben in Mehring an St. Ulrich mit Mangold v. Siebnach und Rupert v. Leber); dann in M. B. VI. p. 631. In den genealogischen Excerpten von Steingaden ad ann. 1280 Heinrich von Rammingen, mit Heinrich v. Angelberg; ibid. ad an. 1298. derselbe Ritter Hermann v. Rammungen siegelt den Schiedsrichterlichen Spruch für Steingaden wegen des Kloster-Mayers in Wiedergeltingen; — p. 428. ibid. erscheint Hans Ramung 1423 als Pfleger zu Woifertshausen; endlich bezeugen in M. B. VII. 350. zwischen 1156 — 1160 den von Herzog Welf an Wessobrunn gemachten Verkauf eines Hofguts (predii) in Morawis um 10 Talente die Gebrüder Hermann, und Heinrich v. Rammingen. — In der angezogenen Verkaufs-Urkunde von dem Marschall Heinrich v. Matsies der 4 Höfe in Rammingen an Steingaden um eine nicht ausgedrückte Geld-Summe 1294 (Lory l. c. p. 40.), welche Heinrich Markgraf von Burgau 1295 allodifizirte (ibid. p. 41.), erscheint *miles* H. de *Ramungen* als Zeuge. — In den Bisch. und Domkapit. Urkunden sind noch mehrere v. Rammingen beurkundet. — Die Tochter des Heinrich v. Rammingen Elisabeth schenkte der Marschall Heinrich v. Donnersberg als Eigenthum an die Kirche in Augsburg. — 1366 waren Gefälle von 1 Hof in Aletshausen (bei Naunau) an Hartmann v. Rammingen verpfändet. — Ob Ulrich v. Rammingen, welcher 1451 vom Cardinal-Bischof Peter in A. die Burg Killenthal um 150 fl. Zins als Pfand erhielt, und der Augsburger Canoniker Hans v. Rammingen, welcher 1459 als Amtmann zu Tödenried saß, 1484 die 12 Stuhl-Brüder in Augsburg stiftete, und 1486 seinen Domherrnhof in Augsburg mit einem Fruchtgefäll zu einem Jahrtag legirte, ebenfalls zu diesem Geschlechte v. Rammingen gehöre, oder zu jenem verschiedenen v. Rammingen auf der Alp bei Ulm, wo das Kloster Kaißheim 1286 von dem Markgrafen Heinrich v. Burgau die 1312 von Bischof Friedrich incorporirte Kirche erhielt, ist zweifelhaft; das topographische Lexikon von Schwaben trägt diese letztern v. Rammingen dahin bezüglich vor. — Uebrigens enthält das Schloß und Pfarrdorf Matsies mit der Mühle 88 Haupt- und 30 Neben-Gebäude, 118 Familien, und 584 Bewohner; — das Pfarrdorf Unter-Rammingen 54 Wohnhäuser, 83 Familien und 362 Bewohner; das Filialdorf Ober-Rammingen aber 50 Häuser, 71 F. und 301 Seelen; dann der Markt Tussenhausen oder Angelberg 120 Haupt- und 49 Neben-Gebäude, 139 Familien und 669 Bewohner; endlich das Pfarrdorf Zaisertshofen 92 H., 130 F. und 604 Bewohner.

bringen, wenn dieser temporäre, vielleicht auch nur Pfandschaftliche Besitz vor dem Aussterben der Angelberge angenommen wird." (Vergl. über die gleichzeitigen Frasen v. Wolfsberg *Viaca* p. 60 - 64.)

„Heinrich v. Freiberg besaß 1373, und sein Sohn Thomas 1402 Angelberg. Dann folgten dessen Söhne Wilhelm und Eglof. Unter Abt Gerwich (1451 — 1460) verkaufte Tuphans v. Freiberg die Veste und das Dorf Angelberg an Wilhelm v. Riedheim den ältern (1453), welchem Kaiser Friedrich 1455 den Blutbann, und die Markt-Gerechtigkeit für sein Dorf Angelberg verliehen hat, Zaisertshofen aber verkaufte Tuphans an Hans Burkhard v. Eirbach zu Matsies, von welchem Wilhelm v. Riedheim diesen Ort ebenfalls käuflich an sich brachte."

„Belehnt erscheinen 1453 Wilhelm der ältere v. Riedheim; dann dessen 4 Söhne durch Lehenträgerei des Eglofs (1481). Dem ältesten Sohne Namens Wilhelm fiel in der väterlichen Theilung Zajsertshofen zu; der zweite, der erwähnte Eglof, hatte in der väterlichen Theilung Angelberg erhalten. Eglof löste nach dem Tode seines Bruders Wilhelm von den zwei jüngern Brüdern Ulrich und Conrad den Ort Zaisertshofen um 1200 fl. an sich, überließ aber später denselben Ort an den dritten Bruder Ulrich; er selbst wurde 1481 mit Angelberg von Kempten belehnt, und stiftete 1497 eine Frühmesse zu Angelberg, (wozu er den Zehend zu Grünenbaind, und 1 Sölde samt Zehend zu Zaisertshofen dotirte; Bischof Friedrich allodifizirte diese Zehende 1497, wofür die Mühle zu Waal als Lehen surrogirt wurde.) — Dieser Eglof v. Riedheim besaß damals auch Waal. (Vergl. Ausz. v. J. 1829 p. 40.). 1498 ist Ulrich v. Riedheim mit Angelberg und Zugehörde belehnt worden. Dann entstand wegen Zaisertshofen ein Streit, welcher durch Vertrag auf einen gemeinschaftlichen Besitz der beiden überlebenden Brüder geschlichtet wurde."

„Bei Beschwörung der Verträge zwischen dem Stift und der Stadt Kempten i. J. 1496 waren als Verwandte des Fürsten Johann v. Riedheim zugegen: Kunz und Wilhelm v. Riedheim Gebrüder v. Angelberg; Jakob v. Riedheim Uzens (Ulrichs) Sohn von Remshard, und Hans v. Riedheim des Fürsten Bruder" *)

„Nach Eglofs Tod folgte Conrad v. Riedheim in beide Güter. Die Schwestern stritten hierwegen mit dem Bruder, und einem Bruders-Sohne Namens Conrad. Die Descendenten Conrads blieben aber im Besitz. 1530 wurden Conrad (III.) und Wilhelm v. Riedheim wieder belehnt. Nach Conrads Tod hat dessen Sohn Conrad, welcher 1576 zu Angelberg und Zaisertshofen die evangelische Religion einführte, 1572, 1588 und 1594 das Kempten'sche Lehen relevirt. Dann Conrads Sohn Wilhelm v. Riedheim 1599 und 1609. — Mit dem Tode dieses letztern ohne Söhne fiel das Lehen heim, das Stift Kempten führte die katholische Religion wieder ein, die Töchtern erhielten aber durch ein Compromiß den als Kunkel-Lehen angesprochenen Gutsbesitz."

„1629 (27. April) wurde das temporär vom Lehens-Verband befreite Schloß und der Markt Angelberg, und das Dorf Zaisertshofen an den Obersten v. Blarer auf Wartensee, und dessen Bruder einen Domherrn in Augsburg um 80/m fl. verpfändet."

„Das Stift Kempten suchte 1633 bei dem kaiserlichen Reichs-Hofrath um den Reichslehenbaren Blutbann über Angelberg nach."

„Nach des Obersten v. Blarer Tod übernahmen die beiden Töchtern die Pfandschaft (1681), und zwar die ältere Catherina, nach andern (M. Magdalena), an Martin Kleiningk verehlicht, um 48/m fl. Angelberg, und die jüngere Johanna um 32/m fl. Zaisertshofen. Es wurde bedungen, daß nach dem Tode der ältern Tochter ihr Pfandschafts-Antheil ohne Loskaufs-Summe gegen eine Pension von 500 fl., 5/m fl. Capital, und 14/m fl. zu Legaten an Kempten zurückfallen soll. Der Antheil der jüngern Tochter einer verehelichten v. Lerchenfeld kam an den Tochtermann Hans Conrad v. Zindt zu Kenzingen. Mittlerweile (1685 14. April) hatte

*) Nach dem Burgau'schen F. St. Gulden-Verzeichnisse v. J. 1492 besaß der Ritter Eglof v. Riedheim zu Angelberg in der Markgrafschaft Burgau Antheile zu Baumgarten, Rieder, Windhausen, Dürrlauingen, und Mikhausen; — Ulrich v. Riedheim zu Remshardt Antheile an Remshardt, Rettenberg, Großköz, Hochwang, und Emmenthal; — Conrad v. Riedheim zu Irmanshofen einen Antheil an Geffertshausen, und wieder ein Ulrich v. Riedheim einen Antheil an Scheppach. Viele auf die Edlen v. Riedheim als Besitzer v. Angelberg Bezug habenden Urkunden enthält Lory's Urkunden-Band zum Lechrain, fol. 147, 168, 199, 214, 215, 216, 218, 222, 247, 312, 326 und 357.

die St. Jakobs-Stiftung in Augsburg das Loskaufs-Recht dieser Pfandschaft um 156/m fl. (nach v. Stetten um 131,500 fl.) mit Vorbehalt des juris collectandi an sich gebracht. v. Zindt lösste aber die Stiftung aus, und trat das Reluitionsrecht der gesammten Herrschaft an Bayern ab. 1690 nahm der Churfürst Max Emanuel von Angelberg und Zaisertshofen mit dem Steuer-Rechte Besitz, und incorporirte diese, die Herrschaft Angelberg constituirenden Orte der Grafschaft Schwabeck. Nach Auslösung der Zindt'schen Foderungen und Auslagen erhielt das Stift Kempten noch 80/m fl. als Ablösung seiner Foderungen, und des Lehen-Verbands.

II. Kunde und Acquisition von merkwürdigen und seltenen Münzen.

1.) Durch die Aufmerksamkeit und Intercession des praktischen Arztes Dr. Kollmann in Neu-Ulm erhielt das Antiquarium in Augsburg um den Gold-Werth eine seltene römische Gold-Münze von Constantin (III.) zwischen den Jahren 407 und 411 n. Chr. geprägt, welche wahrscheinlich in dem Umkreis der ehemaligen *castra Finniana*, gefunden wurde, die von Holzheim, dem Haupt-Orte der alten Comitia *Holzheim*, und Finningen am Ulmer-Ried oder sogenannten Riedzaune, bis zu dem dies- und jenseits befestigten Ufer der *Hilara* (Iller) bei dem Iller-Uebergang zu Unter-Kirchberg reichten; (vergl. *Viaca* p. 86. und 87., und die Carte Tab. I. daselbst, dann *Drusomagus* im Anhange p. 104.)

Die Haupt-Seite dieser Gold-Münze (Avers) enthält das mit einem Diadem von Edelsteinen umschlungene Haupt, (caput diadematum cum Margaritis), und das Brustbild dieses Imperators mit der Umschrift: D(ominus) N(oster) CONSTANTINVS P(ius) F(elix) AVG(ustus); die Kehr-Seite (Revers) stellt den Kaiser im Ornate dar, in der Rechten die Kriegs-Fahne (labarum) mit dem zusammengezogen Χριστος (Monogramma Christi), in der Linken das kleine Bild der Sieges-Göttin (victoriola) tragend, und mit dem linken Fuße einen auf dem Rücken halb zu Boden liegenden Gefangenen tretend. Auf der Münze sind die sich wahrscheinlich auf die Münz-Stätte beziehenden Buchstaben L.D. und unten COMOB, (b.i. geprägt nach Constantinopolitanischem Münz-Fuß) mit der Umschrift VICTORIA AAAVGGGG, welches 4 gleichzeitige Auguste andeutet. (Vergl. *Eckhel* doctr. numm orum veter. T. VIII. p. 176.)

Dieser Constantin III., als eingedrängt auch „der Tyrann" genannt, ließ sich i. J. 407 n. Chr. in Brittanien zum Kaiser (Imperator) ausrufen, und besetzte unter dem Vorgeben des Schutzes gegen einen Einfall fremder Völker auch Gallien, wo er zu Arles sein Haupt-Quartier aufschlug. In Spanien bezwang sein Sohn Constanz, welcher für ein Kloster bestimmt war, die Anhänger und Verwandten des Abendländischen Kaisers Honorius, und wurde dann von seinem Vater zum *Augustus* erklärt, welchen Ehren-Titel der schon zu mächtig gewordene und daher gefürchtete Constantin für sich dem legitimen Kaiser Honor abgenöthigt hatte. Auf solche Weise waren im occidentalischen Kaiserthume 3 Auguste, und da auf den i. J. 408 gestorbenen orientalischen Kaiser Arkadius dessen 7jähriger, schon im 2ten Alters-Jahre als *Augustus* erklärter Sohn Theodos II. folgte; so gab es gleichzeitig 4 Auguste, welche diese Gold-Münze mit den 3 *A.* und 4 *G.* andeutet. Als Constantin III. Miene machte, dem von Alarich dem König der West-Gothen, welcher i. J. 410 Rom plünderte, gedrängten K. Honorius zu Hülfe zu ziehen; so ließ dieser mißtrauende Kaiser seinen General *Geruntius* gegen Constantin ziehen, dem sich sein i. J. 411 aus Spanien zurückberufener Sohn Constanz bei *Vienne* entgegenstellte, daselbst aber geschlagen wurde, und umkam. *Geruntius* belagerte noch in demselben Jahre den Vater in *Arles*. Constantin capitulirte, legte den kaiserlichen Schmuck ab, und wollte sich in den geistlichen Stand und in ein Kloster begeben. Er mußte aber zur Verwahrung nach Rom gebracht werden, und wurde auf der Reise dahin mit seinem jüngern Sohne Julian umgebracht.

2.) und 3.) Die Münzen der beiden Gebrüder Honorius und Arkadius haben ganz dasselbe Gepräge, nur erscheinen in der Umschrift „VICTORIA AVGGG." nur 3 G. Nämlich die 3 Kaiser Theodos,

und dessen beiden Söhne Arkadius, und Honorius.

In dem Antiquarium und in der v. Raiser'schen Nummothek in Augsburg sind 2 Paare solcher Gold-Münzen von Honorius und Arkadius, beide von dem Jahre 394 vorhanden. — Diese beiden Brüder haben beinahe gleiche Kopf-Bilder, und diese Gold-Münzen sind nur aus der Umschrift der Avers-Seite „D. N. HONORIVS P. F. AVG."; und D. N. ARCADIVS P. F. AVG." zu unterscheiden. Beide haben unten auf der Revers-Seite die Constantinopolitanische Münz-Fuß-Bezeichnung COMOB die von Kaiser Arkadius hat ferner auf einem Exemplar in area M. D., auf dem zweiten aber B. M., während jene von Honorius mit N. D. und R.V. bezeichnet ist. Eine dieser Gold-Münzen von Arkadius ist schon vor vielen Jahren ebenfalls in der Umgegend von Ulm, in dem Bereiche von *Finnianis*, eine von Honorius aber auf dem Schwarzwald zwischen Thiengen und Stühlingen in der Hürlinger Flur zunächst bei der ehemaligen Kloster Kreuzling'schen Probstei Riedern gefunden worden, und letztere möchte insbesondere zu einem Behelfe zu Feststellung des römischen Straßen-Laufs zwischen *Tenedone* der Peutinger'schen Tafel, und dem davon XIIII. M. P. entlegenen *Juliomago* dienen.

4.) und 5.) Noch 2 merkwürdige Silber-Münzen, wovon die kleinere im Rieß gefunden wurde, und die andere im Handel nach Altbayern kam, befinden sich in der erwähnten v. Raiser'schen Nummothek. Die größere (in der Größe der römischen Silber-Münzen) ist ein Totila, sie enthält das linksfehende, mit einer Strahlen-Krone gezierte bärtige Haupt dieses nach der Unterwerfung des Ostgothischen Königs Witiges, (er ergab sich 540 in Ravenna an Belisar), und nach Evarist's Tod und Ildebad's Wahl i. J. 541 gefolgten Königs der Ost-Gothen, welcher die Römer schlug, ganz Unter-Italien und die zu Italien gehörigen Inseln eroberte, dann aber Rom dergestalt plünderte, daß viele Römer aus den ersten Familien, darunter die Gattin des *Boëthius*, ihren Unterhalt vor den Thüren der Gothen betteln mußten. Erst 552 wurde *Totila* in einem Treffen mit Narses getödtet. In die Zeit dieser 11 Regierungs-Jahre gehört diese, wahrscheinlich in Rom selbst ziemlich gut geprägte Silber-Münze. Ihr Revers enthält in einer Krone von Eicheln das abgesetzte Wort „TOTILE".

Die zweite von Athalrich, nur etwas größer als ein Silber-Kreuzer, enthält sehr merkwürdig und gut geprägt auf der Haupt-Seite das Brustbild des Byzantinischen Kaisers *Iustinus*, welcher von 518 bis 527 regierte, cum capite diademato, und der Umschrift: „D. N. IVSTINVS AVG."; auf der andern Seite aber, in einem Lorbeer-Kranze als Einfassung: „D. N. ATHALARICVS REX." Eine nachahmende Signifikation der gleichzeitigen Herrschaft im Orient und Occident. *)

6.) Eine weitere i. J. 1824 von dem 9jährigen Hirten-Knaben Gregor Schneider in der Flur-Markung von Lauchdorf auf dem Brach-Felde seines Bruders Joh. Schneider, auf einer Beesen-Strange gefundene Gold-Münze, welche ganz schwarz aussah, und deßwegen wieder hinweggeworfen, dann aber neuerdings aufgesucht, und wieder gefunden wurde, die der Meister dieses Knaben aus dem Gewichte und aus dem beim Abreiben erschienenen Glanze sogleich als Gold erkannte, acquirirte das Antiquarium in Augsburg um 5 Kronen-Thaler.

Dieselbe ist ein Nero v. J. 56, und von ganz gleichem Gepräge, wie nach dem Vortrag in Drusomagus p. 51. und 52. eine gleiche Gold-Münze 1822 bei Lechsend auf dem linken Donau-Ufer zwischen Graispach und Schweinsbaind auf dem Felde gefunden wurde.

Avers: „NERO CAESAR AVGVSTVS" (Caput Neronis laureatum); *Revers:* der sitzende Jupiter hält in der Rechten den Donnerkeil, und in der Linken eine Lanze; Umschrift: „IVPITER CVSTOS." Dieser Gott der Götter sollte den Wüthrich Nero beschützen.

*) Eine gut geprägte größere Medaille in dieser Samlung von hellgelbem Bronçe mit „ATTILA REX" und dem erhabenen in richtigen National-Zügen dargestellten Kopfe dieses Hunnen-Königs, als „Geisel Gottes" gehörnt, und mit dem Amulet (Anhängsel), einer Teufels-Fratze auf der Brust, rückwärts mit der Darstellung und Ueberschrift der von Attila zerstörten festen Stadt *Aquileja* in Italien, ist ein neueres Gepräge.

III. Ein berichtigender Beitrag zu dem Monument bei Ustersbach, (Ldg. Zußmarshausen).

Zu dem in den Auszügen v. J. 1829 p. 44. u. f. gegebenen interessanten Ritter-Roman über die Zerstörungs-Geschichte der Ritter-Burg Willenbach, auch „die Cunzen-Burg" genannt, hat der k. Pfarrer Peter Paul Fischer zu Ustersbach unterm 10ten Februar 1830 eine Zeichnung des zunächst beim Pfarrdorfe Ustersbach (davon nur einen guten Steinwurf weit entfernt), östlich an der von Augsburg nach Krumbach führenden Post-Straße stehenden, von gebrannten Ziegelsteinen aufgemauerten Denkmals des hier erschlagenen Ritters Burkhard v. Schellenberg mit der Bemerkung eingesendet, daß dieses Monument auf einer 7 Fuß hohen und 4 Schuh breiten eingemauerten röthlichten Marmor-Platte den vor einem Cruzifix, an dessen Seite Maria und Johannes stehen, in seinem Ritter-Rocke knieenden Burkhard v. Schellenberg, mit entblößtem Haupt und dem umgürteten Schwert darstelle. Sein Wappen enthält nach der Zeichnung 2 weiße Querbalken im rothen Felde, solches ist an den Fuß des Cruzifixes gelehnt, der in 2 lange Elephanten-Rüssel endende Helm mit einer Helm-Zierde liegt zu den Füßen der Maria, dann sind oberhalb der obern gothischen Einfassung des Cruzifixes noch 2 kleinere Wappen mit einem weißen Johanniter-Kreuze im rothen Feld, und wieder dasselbe Schellenberg'sche Wappen, alle 3 aber auf Mittelalterlichen deutschen Ritter-Schilden angebracht. Die etwas zerfallene Inschrift mit gothischen Buchstaben in den Marmor gehauen, lautet:

„herr. erbarm. dich. über. her. burkhart. uon.| schellenberg. einen. ritter.| der. hie. erslagen. wart. an | ...... en. tag. anno. Dni. M°. C°. .... C°. viij."

das ist: „Herr erbarme dich über Herrn Burkhart von Schellenberg, einen Ritter, der hier „erschlagen wurde, an St. Elisabethen-Tag, Anno „Domini 1408."

Hiernach wird also die wahre Jahrs-Zahl dieses Mords, welche v. Stetten, um die in seinen Briefen erscheinenden spätern merkwürdigern Ereignisse der damaligen Zeit mit der Zeit seines Romans, in Uebereinstimmung zu bringen, auf das Jahr 1418 bemerkte, welche Jahrszahl in den Auszügen l. c. auf das Jahr dieses Monuments (irrig aber auf das Jahr 1413 abgedruckt,) berichtiget worden ist, nunmehr eben so bestimmt auf das Jahr 1408 festgestellt, wie der Vor-Name des Erschlagenen, welcher nicht Marquard, sondern Burkhart hieß.

Hiebei bemerkte erwähnter Einsender noch weiter, daß die Lücke in der Jahrszahl des Monuments zwischen den beiden hundert-Zahlen (C... C) gerade den Raum enthalte, um noch 2 solche C. in gleicher Größe aufzunehmen, und daß unmittelbar auf den Unterscheidungs-Punkt des letzten C. die deutliche römische Zahl viij in gothischer Schrift folge; dann daß in gleicher Weise der historisch bekannte „St. Elisabeth-Tag" eingeschaltet werden könne.

Dieses Monument habe übrigens theils durch die Witterung und den Zahn der Zeit, theils durch Muthwillen, insbesondere aber durch eine in neuerer Zeit geübte übelverstandene Alterthums-Liebhaberei, nämlich von diesem besehenen Mittelalterlichen Denkmale auch ein Fragment zu besitzen, sehr gelitten, (wie denn insbesondere die Füße des Christus-Bildes am Kreuze, das Gesicht des Ritters, sein Helm, und die Inschrift mutilirt sind), dasselbe sehe seiner gänzlichen Zerstörung entgegen, wenn nicht schleunig durch eine conservatorische Restauration geholfen werde. (Wozu auch im Geiste der allerhöchsten Willens-Aeußerung unsers die Künste, Kunstwerke, und geschichtlichen Denkmale schützenden großsinnigen Königs Ludwigs von Bayern vom 29. May 1827 wegen Erhaltung solcher Denkmäler, und nach Inhalt der im Kr. Int. Blatte, und lithographirt wiederholt bekannt gemachten Aufforderungen vom 1. Dec. 1826, 30. Juni 1827, 10. Nov. 1828, und 2. Juni 1829 von dem aufmerksamen, die Künste und Geschichte als bekannter Kenner mit Weihe, liebenden k. Regierungs-Präsidenten Hrn. Fürsten v. Oettingen-Wallerstein in Augsburg bereits die Einleitung verfügt worden ist.)

Uebrigens befinde sich in dem Pfarr-Hofe zu Ustersbach eine von dem damaligen Pfarrer Joseph Kohlmann zu Ustersbach genommene Abschrift der fraglichen Mittelalterlichen „Briefe eines Frauenzimmers aus dem XVten Jahrhundert nach alten Urschriften", welche das Datum 1. Mai 1776 und statt 34, 35 Briefe enthalte, somit entweder früher als die Druckschrift angefertiget seyn müsse, oder diese Briefe müßten in mehreren Editionen vorhanden seyn, da die Edition bei Stage in Augsburg die Jahrs-Zahl 1777 enthalte. (In Augsburg ist nur diese Edition bekannt; entweder wurde also das Jahr des Druckes 1777 als neuer beigefügt, oder Pfarrer Kohlmann erhielt noch vor dem Drucke das fragliche Manuscript.)

IV. Historische und artistische Beiträge zu den Bezirken des Landgerichts und der Stadt Neuburg, und des Landgerichts Donauwörth.

Unterm 2ten März d. J. hat der k. Bau-Inspektor v. Grundner in Neuburg folgende in seinem Inspektions-Bezirke weiter *) erhobenen Denkwürdigkeiten eingesendet:

Solche sind abgetheilt I.) in die Alterthümer, Denkwürdigkeiten und Denkmäler in der Stadt, und in dem Landgerichts-Bezirke Neuburg; und II.) in jene in dem Landgerichts-Bezirke Donauwörth.

Ad I.) Unter der Rubrik „römische Alterthümer" wurden die Anzeigen vorgetragen:

1.) daß in dem Markte Reichertshofen in der Kirchen-Mauer ein in der Form einer Zirbel-Nuß, (dem Colonie-Zeichen der *Augusta Vindelicorum*) ausgehauener Stein sich befinde; **)

2.) daß in dem Dorfe Ebenhausen, (1 St. von Reichertshofen gegen die Donau gelegen), neben der Dorf-Schmitte ein Römer-Stein vorhanden sey, worauf der Anfang der Inscription eines Sepulchral-Monuments (D.) M. noch zu lesen wäre;

3.) daß im Walde bei Weihering, und bei Bruck (1 Meile von Neuburg diesseits der Donau) viele römische Grab-Hügel wahrgenommen würden, welche noch nicht geöffnet worden zu seyn schienen; ***)

4.) daß auch in Neuburg am obern Stadt-Thor (am Thorbogen unter der Wohnung des Thürmers) ein Römer-Stein mit D. M. eingemauert sey. *)

Als Mittelalterliche, und als Denkwürdigkeiten der neueren Zeit werden angeführt:

a) die zu Neuburg in der obern und untern Stadt-Pfarrkirche, auf den Kirchhöfen und in der Todten-Capelle vorhandenen ältern Grab-Steine, worunter die 2 merkwürdigern sind: der Grab-Stein des 1654 gestorbenen Pfalz-Neuburgischen Land-Hofmeisters und Pflegers zu Reichertshofen, Hans Caspar Eglof v. Zell auf Imadingen und Schenkenau, und seiner 1676 gestorbenen Gattin Barbara geb. v. Seiboldsdorf mit 10 Wappen der Ahnen, und die zugleich eine i. J. 1452 erfolgte Stiftung des Andreas Prästat mit einer ewigen Messe beurkundende Steinschrift in der obern Stadt-Pfarr-Kirche. **)

Dann folgt weiter:

b) in der Todten-Capelle des obern Kirchhofs ist der noch von Herzog Ott-Heinrich 1542, bevor

---

*) Nach den Einsendungs-Anzeigen v. J. 1829 (Kreis-Intelligenz-Blatt p. 87. ad I. N. 2.) übersendete die Bau-Inspektion Neuburg eine Beschreibung der in der vorigen Deutsch-Ordens-Commende-Capelle zu Donauwörth vorhandenen Grab-Monumente. — Diese 4 Denkmäler sind in des Abts Cölestin Königsdorfers Geschichte des Klosters Hlg. Kreuz in Donauwörth, III. B. II. Abtheil. S. 447 und 448 beschrieben.

**) Dieser sogenannte Augsburgische Stadt-Pyr möchte wohl nur eine Nachbildung seyn, deren viele Mittelalterliche sich auch in Augsburg befinden. Vergl. XXtes Monument in „den römischen Alterthümern zu Augsburg" p. 35. u. f. — Uebrigens lief von *Summontorio* (Hohenwarth) eine Römer-Straße in gerader Richtung nach *Vallatum*, welcher Römer-Ort sehr wahrscheinlich in den großen und ausgedehnten römischen Verschanzungen bei Manching noch „Römer-Pfahl" genannt, 2 Stunden von Reichertshofen, zu suchen ist; (vergl. die Beschreibung dieser Verschanzungen bei Manching von Kaufmann Graßegger in den Neuburger Lokal-Intelligenz-Blättern v. J. 1822 p. 171.)

***) Vergl. Graßeggers Nachrichten über römische Alterthümer l. c. J. G. 1822 p. 175. „im Ober- und Unter-Brucker-Forst bei Weihering, wo die via romana als ein zu dem Burg-Hügel in Weihering führender erhabener Erd-Streif erscheint, an welcher Straße auch die Wälle eines auf jeder Seite 75′ enthaltenden Castrums wahrgenommen werden, sind mehrere Grab-Hügel, zwischen 2 derselben führt die Münchner Straße durch; und „im Zeller-Eichet ½ St. von Zell (zunächst bei Bruck) sind über 20 Grab-Hügel."

*) Daß dieser gewöhnliche Anfang der römischen Sepulchral-Monumente in der Regel die Invokation „Diis Manibus sacrum" („den Göttern des Schatten-Reichs geweiht"), bei einer darauf folgenden 2ten Endung des Eigen-Namens des Verstorbenen aber „als den Manen oder Seelen des Verstorbenen dedizirt" bedeute, ist „in den römischen Alterthümern zu Augsburg" p. 55. mit Anführung der Autorität erklärt worden. — Nach der Bekanntmachung vom 30. Dec. 1828 (Beilage zu N. 45. zum Kr. Int. Bl. v. J. 1828 p. 2. sub. N. 9.) hat auch der Magistrat in Neuburg die Anzeige von diesem daselbst vorhandenen Monumente eingesendet. — Von 4 weitern zu Neuburg vorhanden gewesenen Römer-Monumenten erwähnt Graf Adam v. Reisach in den Pfalz-Neuburgischen Provinzial-Blättern Band II. p. 391. u. f., und giebt daselbst ihre Inscriptionen.

**) Der Pfarrer Andreas Prästat stiftete 1452 mit seiner Mutter Margareth die Capelle, und das Benefizium zu St. Andreas in Neuburg. (Braun, Diöcesan-Beschreibung des Bisthums Augsburg. I. 476.)

er die Reformation einführte *), für die Hof=Capelle bestimmt gewesene Altar von weißem und rothem Marmor vorhanden, Christus am Kreuze zwischen den Schächern mit Maria und Johannes darstellend, oben mit einer verzierten Inscription, den Stifter, die Jahrszahl, und das Pfälzische und Bayerische Wappen enthaltend; der kundige Einsender fügt bei, daß es Schade wäre, daß dieser Meisterhaftschön bearbeitete Altar unsichtbar, unbenützt, und mit Staub bedeckt sey.

c) Wird Nachricht gegeben von dem unter Ott-Heinrich 1538 begonnenen, und 1541 vollendeten alten, dann von dem unter Herzog Philipp-Wilhelm stattgefundenen neuen Schloß=Baue in Neuburg, und von der, einst auch durch die daselbst gesammelten römischen Monumente berühmt gewesenen, sogenannten Grotte des Schloß=Gartens, in welcher noch kolossal die Bildnisse des Herzogs Philipp=Ludwig, und seiner Gemahlin Anna (einer Erb=Tochter des Herzogs Joh. Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg) stehen.

d) Wird des dem Dichter Jakob Balde erst am 9ten August 1820 zu Neuburg errichteten, und mit einer Stiftung verbundenen Monuments, auf einer schwarzen Marmor=Tafel in grauen Marmor eingefaßt, nämlich einer vergoldeten mit einem Lorbeer-Kranze umwundenen Leyer und der Inschrift: „Hier „ruhet der Dichter und Jesuit Jakob Balde, geboren „zu Ensisheim i. J. 1603, gestorben zu Neuburg „am 9. August 1668, von seinen Verehrern errich-„tet i. J. 1820," erwähnt. (Vergl. die gedruckte Beschreibung der Feyer der Errichtung dieses Denkmals, Neuburg bei Grießmayer, 1828 (4.))

e) Als einer bessern Aufmerksamkeit würdig werden noch angeführt: 3 Oel=Gemälde auf Holz in der Kirche zu Ebenhausen, aus einer alten und guten Schule, zusammengehörend, und eine Madonna und zwei Bischöfe darstellend. (Die Theile dieses Gemäldes sind theils unter dem Hoch=Altar, theils in der Sakristey angebracht).

f) Als ein merkwürdiges neueres Denkmal wird des bei Oberhausen, $\frac{5}{4}$ Stunden von Neuburg seitwärts der Straße auf einer Anhöhe stehenden Monuments, des am 17. Juni 1800 daselbst mit dem Chef der Halb=Brigade *Forti* in einem Treffen gebliebenen ersten französischen Grenadiers *Latour d'Auvergne* unter der Bemerkung erwähnt, daß die Gemeinde Oberhausen, welcher der Platz abgekauft worden wäre (vom General en chef Moreau), und die sich zu Erhaltung des Monuments verbindlich gemacht habe, den Schutz desselben gegen boshafte Beschädigungen wenig beachte, und daß dieses Denkmal wieder einer bedeutenden Reperatur bedürfe. *)

---

ad II. Im Landgerichts=Bezirke Donauwörth werden als römische Alterthümer angeführt:

Die noch sichtbaren Spuren einer Römer-Straße zwischen Itzing, Daiting und der Buchdorfer Flur; dann die in den dortigen k. Waldungen Haidenwang und Ziegelhau vorhandenen römischen Grab=Hügel, von welchen die letzten Prälaten in Kaisheim einige eröffnen ließen, in solchen aber nur Fragmente von Urnen und Scherben vorfanden. **)

---

*) Diese Pfalz=Neuburgische Reformation fand 1542 statt, und dauerte bis zur Regierung des Herzogs Wolfgang=Heinrichs 1614; — (Vergl. Gesch. von Lauingen S. 54 und 56.)

*) Die aus einem mitbenutzten Manuscript von Dekan Rebenbacher in Pappenheim, erzählte Geschichte dieses hier zur Stelle gebliebenen Republikanischen Iten französischen Grenadiers *Latour d'Auvergne*, dessen fortwährender Aufruf beim Verlesen, und die Meldung: „er blieb auf dem Feld der Ehre", Weltbekannt ist, und die Erzählung der von dem gegenwärtigen Domkapitular Pichler in Augsburg als damaligem Pfarrer in Oberhausen statt gefundenen feierlichen Weihung dieses Grabmals, und der von dem für Ehre hochgesinnten verstorbenen Herzog v. Leuchtenberg nach eingetretenem Frieden wieder bewirkten Restauration desselben, sind in den Neuburger Lokal=Intelligenz=Blättern v. J. 1821 N. 9. 11. 12. und 14. p. 33. 43. 47. und 55. abgedruckt.

**) Itzing (Landg. Monheim), ist das *Iciniacum* der Peutinger'schen Tafel. Dieser Römer=Ort, und die daselbst und bei Flotzheim noch sichtbaren römischen Anlagen sind unter Beigebung einer Carte ausführlich abgehandelt, in des k. Stadt=Pfarrers Prugger zu Donauwörth „Versuch, die Heer=Straße der Römer von Passau bis Windisch in der Schweiz zu erklären"; (in den historischen Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in München, B. V. 1815). — Von Itzing liefen 2 Römer=Straßen, die eine über Burgmannshofen (ad castra Biriciana gehörig), woselbst eine sich im Antiquarium zu Augsburg befindliche überschriebene halbe Meilen=Säule gefunden wurde, nach *Vetonianis*, (die castra bei Nassenfels), und die 2te über Daiting, wahrscheinlich zum Donau=Uebergang bei Lechsend, und zu jenem bei Stettberg; (vergl. Drusomagus p. 66.); — hieher gehört auch der Fund der römischen Gold=Münze von *Diocletian*, bei dem nahen Sulzdorf, und mehrerer römischen Münzen in den angränzenden Fluren landgerichtlich=Donauwörthlicher Orte. (Vergl. die Anzeigen hievon im Kr. Int. Bl. v. J. 1829 p. 241. 585, 623 und 1497).

Als Alterthümer des Mittel-Alters werden erwähnt:

1.) Die Burg Mangoldstein in Donauwörth, von Hupald, zum Dynasten-Stamme von Dilingen gehörig, erbaut von Hupald I., und von 4 Mangolden von Dilingen-Wörth bewohnt, und zu Anfang des XIVten Jahrhunderts zerstört, itzt ganz abgetragen, und die Burgstelle nur noch mit einem Denkmale bezeichnet. *)

2.) Die neuerlich im gothischen Style restaurirte Frauen-Capelle bei Heilig-Kreuz in Donauwörth; dieselbe war die einstige Capitels-Stube der Conventualen; daselbst ist das Grabmal für die unglückliche, als ein unschuldiges Opfer der Eifersucht gefallene Maria v. Brabant aufgestellt; in dieser Capelle ruhen die Gebeine der Mangolde von Donauwörth und ihrer Familien, mit jenen der erdolchten Obersthofmeisterm der Maria von Brabant, und ihres Hof-Fräuleins Helika v. Brenburg; große Geschichts-Tafeln erzählen dieser Grafen und Schirm-Vögte v. Wörth Thaten; seit der Restauration dieser Capelle zieren solche auch noch ein restaurirter gothischer Maria-Altar, und die Wände noch andere merkwürdige Grab-Denkmale. *)

3.) Das Sargähnliche Grabmal der erwähnten Herzogin Maria v. Brabant mit 3 Wappen, und der Inschrift. **)

4.) Nun folgt das oft unrichtig abgeschriebene Verzeichniß der merkwürdigern Grab-Monumente in dem vorigen Kloster Heilig-Kreuz in Donauwörth, und jener in und an der Pfarr-Kirche, von erstern werden 17 Nummern vorgetragen. ***)

5.) In der Pfarr-Kirche zu Donauwörth sind einige merkwürdige Monumente der Reichspfleger von Wörth und ihrer Familien, der Statthalter, Pfarrer, Stadt-Commandanten, Bürgermeister, Beamten, bürgerlicher Familien und Stifter. (Cf. die Beschreibung derselben in des Abts Königsdorfers Gesch. v. Hlg. Kreuz l. c. p. 439 - 447.)

6.) Wird des merkwürdigen gestickten Maria-Bildes, welches im Pfarr-Kirchen-Thurm zu Donauwörth verborgen eingemauert war, erwähnt, dessen Umschrift lange nicht erklärt werden konnte. ****)

---

*) In der Geschichte des Klosters Hlg. Kreuz zu Donauwörth von dem hochverdienten Greise dem letzten Abte desselben, Cölestin Königsdorfer, ist die Abbildung dieser ehemaligen Burg Mangoldstein nach einem uralten Original-Gemälde als Titel-Kupfer dem IIIten Theile beigegeben; das Titel-Kupfer des Iten Theils stellt die Ruinen dieser Burg i. J. 1818 dar. In dieser Geschichte sind auch die einstigen Inhaber dieser Burg urkundlich abgehandelt; — vieles von denselben kömmt in Braun's „Geschichte der Gr. Gr. v. Dilingen v. J. 1813" (abgedr. im Vten Band der hist. Abh. der Akad. der Wiss. in München), in M. B. XVI. Monum. St. Crucis Werdens., in „der Geschichte von Lauingen" und in *Viaca* (bei den Augsburgischen Schirm-Vögten) vor. — Das erwähnte in den Felsen befestigte Monument einer Eisenplatte mit gegossenen vergoldeten Buchstaben, dessen Kosten durch freiwillige von dem Alterthums-Freunde Stadt-Schreiber Kremer in Donauwörth gesammelte Beiträge gedeckt wurden, enthält die Inschrift: „*Castrum Wörth* circa annum CM. ab *Hupaldo* I. Comite de Dillingen huic Petrae impositum, a filio *Mangoldo Mangoldstein* vocatum, ab *Hupaldo* II., et aliis IV *Mangoldis* usque ad annum MCXCI inhabitatum, an. MXLIX Caesaris *Heinrici* III et Papae *Leonis* IX simul hospitio nobilitatum, anno MCCLVI sanquine Mariae Ducissae *de Brabant* a *Ludovico* severo conjuge tinctum, an. MCCC ab inimicis vastatum, an. MCCCVIII jussu imperatoris *Alberti* ab ipsis civibus destructum, tandem an. MDCCCXVIII dirutis moenibus heu funditus eversum. Plange Viator! Posthumi cives posuere MDCCCXXIV." — Die an Fremde ausgetheilt-werdende gedruckte Uebersetzung lautet: „Die Burg zu Wörth „ward um das Jahr 900 von Hupald I. Grafen von „Dilingen auf diesen Felsen erbaut, von seinem Sohne „Mangold „Mangoldstein" genannt, von Hu„pald II. und 4 andern Mangolden bis zum Jahr „1191 bewohnt, im Jahr 1049 durch gleichzeitige An„wesenheit des Kaisers Heinrich III. und Pabsts „Leo IX. verherrlichet, i. J. 1256 mit dem Blute der „Herzogin Maria v. Brabant von ihrem Gemahl „Ludwig dem Strengen geröthet, i. J. 1300 von den „Feinden verwüstet, i. J. 1308 auf Kaiser Alberts „Geheiß von den eigenen Bürgern abgetragen, endlich „i. J. 1818 durch den Abbruch der Stadt-Mauern, „leider bis auf den Grund zerstört. Wanderer eine „Thräne! — Von den spätern Nachkommen zum Denk„male, 1824."

*) Vergl. die Anzeige des Prälaten Königsdorfer über diese Frauen-Capelle (Kr. Int. Bl. v. J. 1829. p. 1679. und 1680. ad D.)

**) Diese tief eingehauene Inschrift l. c. abgedruckt, lautet: „Anno Dom. MCCLXVI. XV. Kal. Febr. in Castro Werd obiit Domina Maria Ducissa Bawarie filia Ducis de Brawant." — Die 3 Wappen sind das Pfälzische, das Bayerische, und das Brabantische. Die Abbildung dieses Monuments ist in Abt Königsdorfers Gesch. des Klosters Heilig-Kreuz in Donauwörth ad p. 92. Thl. I. zu ersehen.

***) Das vollständige Verzeichniß dieser in Donauwörth zahlreich vorhandenen Grab-Monumente mit ihren In- und Beischriften ist von Abt Königsdorfer l. c. im Bd. III., Abthl. II., von pag. 429 bis 447 auf 17 Seiten vorgetragen.

****) Der Hr. Fürst Ludwig v. Oettingen-Wallerstein ließ dasselbe in frühern Jahren für Alterthums-

Rücksichtlich des Landgerichts-Bezirks Donauwörth wird noch Kunde gegeben:

7.) von der Fundation des Klosters Kaißheim von dem Grafen Heinrich v. Lechsgemünd i. J. 1132; von der Einweihung der noch stehenden gothischen Kloster-Kirche i. J. 1283; von der neuen Bauführung der Kloster-Gebäude in den Jahren 1694 bis 1706; von einigen Grabmälern in Kaißheim, namentlich von der Grab-Stätte des Stifters mit dem plastischen Bildnisse desselben, von dem in Kaißheim ruhenden ehemaligen Bischof von Augsburg Sibotto, und den Ruhe-Stätten mehrerer adelicher Geschlechter; dann von Schätzungswerthen Mittelalterlichen Gemälden, worunter sich ein Christus am Kreuz auf Holz gemalt v. J. 1496 befindet; von dem schönen St. Martins-Altar mit der Leidens-Geschichte Christi mit zwanzig, 8 bis 9 Zoll hohen in Holz geschnitzten Figuren; von 3 sich in Mauer-Nischen befindlichen Maria-Bildern sehr gut in Stein gearbeitet; von einem steinernen Kreuz mit einer nicht mehr lesbaren Inschrift, welches vorher in der Schluß-Mauer des Klosters stand; von der Gemälde-Samlung des gegenwärtigen k. Pfarrers Bernhard Lingauer in Kaißheim, worunter sich eine mit einem Monogram bezeichnete Geißlung Christi i. J. 1587 auf Holz gemalt, befindet; und von dem neuern am Wege von Kaißheim nach Neuhof stehenden Monumente des 1783 daselbst plötzlich gestorbenen Prälaten von Kaißheim Cölestin II. *)

Freunde in natürlicher Größe lithographiren, und nach dem Original illuminiren. Izt ist durch den k. k. Bibliothekar Kopitar in Wien dieser Lobgesang auf Maria in sclavischer Sprache erklärt worden. Die Geschichte dieses Bildes, und die fragliche Erklärung ist von Abt Königsdorfer l. c. Bd. III., 2te Abthl. p. 275 — 283 abgehandelt, und das Bild im Kleinen auf der beigegebenen Kupfer-Tafel ebenfalls abgebildet worden. — Weit interessanter ist aber noch der von diesem gelehrten Prälaten im Iten Theile §. 6. u. 7. abgehandelte Kreuz-Partikel, welchen Mangold I. von seiner Gesandtschafts-Reise nach Constantinopel mitgebracht, und dem neugestifteten Benediktiner-Kloster, nach solchem „zu Hlg. Kreuz" zugenannt, zur Verwahrung und Verehrung übergeben hat. Alterthümlich und artistisch sind auch die hiezu und über die Einfassung dieses Kreuz-Partikels l. c. beigegebenen 4 Kupfer Achtungs- und sehenswerth.

*) Das in seinem Walde Haidgau errichtete Cisterzienser-Kloster Kaißheim (coenobium in *proprio fundo* constructum, quod *Kaysheim* (vom Kaybach zugenannt) dicitur), stiftete nach der Confirmations-Urkunde von Bischof Walther in Augsburg ddo. 21. Sept. (XI. Kalend. Octobr.) 1135, Comes Heinricus de *Lechsgemunde*, cum uxore comitissa *Luicarde*, et filio *Volcrado*, mit Einstimmung der ungenannten Söhne (Heinrich und Conrad), und der Töchter; er ließ solches per manum nobilis et illustris viri Hartnidi *de Graifesbach* (Graisbach), dem Bischof Walther übergeben; unter den Zeugen erscheinen: Rasolt v. Emskeim (Emichesheim), Ruprecht v. Zirgesheim (Coringesheim), Wieman v. Rorbach, Regilo v. Altesheim, und andere Ministerialen und Dienstmannen des Grafen; (Stiftungs-Urk. im ehemaligen Kaisheim'schen Archiv; vergl. Braun's Gesch. der Bisch. von Augsburg II. 90 u. 91., und 188, und Graf Reisachs Geschichte der Gr. Gr. v. Lechsgemünd und Graispach p. 19). Ein aus den Kloster-Urkunden wohlausgearbeiteter „Versuch einer chronologischen Geschichte des Klosters Kaisheim" von erwähntem Graf v. Reisach ist im II. Bd. der Pfalz-Neuburgischen Provinzial-Blätter v. J. 1805 S. 1 — 38 abgedruckt; solcher begreift die Kloster-Geschichte v. J. 1133 bis 1237, die zugesicherte Fortsezung ist aber nicht erfolgt. — Die Abbildung des Grab-Steins des Grafen Heinrichs v. Lechsgemünd mit seinem Bildnisse v. J. 1142 ist als Beilage VII. in der erwähnten Grafen-Geschichte mit einer p. 20. daselbst vorkommenden Erklärung enthalten.

V. Beiträge zur Geschichte der Landgerichte Immenstadt, Sonthofen und Buchloe.

Zum besondern Danke der Redaktion genügte der schon wiederholt angerühmte Geschichts-Forscher, der Gerichts-Arzt Dr. Zör zu Immenstadt, dem an ihn erlassenen Gesuche, seine Wahrnehmungen römischer Alterthümer in dem Landgerichts-Bezirke Immenstadt und in der Umgegend zum Behufe der fortgesezt-werdenden Denkwürdigkeiten des Ober-Donau-Kreises dem Verfasser mitzutheilen, unterm 15ten Jänner d. J. mit entgegen kommender Bereitwilligkeit.

In dieser Mittheilung, welche in der von allerhöchster Stelle selbst angeordneten Zusammenstellung aller römischen Alterthümer im Ober-Donau-Kreise ausführlich erscheinen wird, sind vorgetragen: die Römer-Schanze auf dem Göhlenbühel bei Akams, und dortige Anticaglien-Funde; — der unvollendete Grab-Hügel bei Freundsbolds in der Pfarre Diepolds, und ein Alterthums-Fund daselbst; der uralte Burgstal zu Hof in der Pfarre Nieders-Sonthofen, wozu die Nach-

sendung einer Zeichnung von dem dortigen k. Pfarrer Müller zugesichert ist; ein Anticaglien-Fund bei der Burgstelle zu Rothenfels; die vermutheten Stätten mehrerer römischer Wacht-Thürme, und die Funde von c. 50 näher beschriebenen römischen Münzen. Dann theilte der Einsender seine Meinung mit, daß schon die Römer den Weg von Hindelang über Thanheim nach Reitty im Tyrol, und jenen nur in den Sommer-Monaten praktikablen über Oberstdorf durch das Walser-Thal über Krumbach, Wart, Tamberg, Zürs als den kürzern zum Adlerberg, und nach Pludenz gekannt und benutzt hätten. Ferner, daß eine römische Haupt-Straße von Campiduno (Kempten) über Durach, Sulzberg, Cänels, Ottakers, Rettenberg, durch die Pfarre Untermeiselstein, auf der bekannten hölzernen römischen Straßen-Strecke durch das Agathazeller Moos nach Sonthofen und s. w. gelaufen seyn dürfte, weil hier überall römische Münzen gefunden, und bei mehreren Punkten, wie bei Ottakers römische Schanzen oder Lager-Stätten, oder ehemalige römische Wacht-Thürme wahrgenommen würden. Es wurden endlich Sachdienliche Auskünfte über die Lage der *castra Vemania* an den beiden Argen, und über den wahrscheinlichen, wieder durch Funde römischer Münzen signifizirten römischen Straßen-Lauf von Yßny nach Kempten ertheilt, und auf mehrere auch entferntere Römer-Punkte aufmerksam gemacht.

Ueber die auf der alten Freiherrlich v. Freiberg'schen Ritter-Burg Eisenberg, im Landgerichte Füßen, ehemals *Ysenberg* genannt, und wie Yßny klingend, wo ein Isis-Tempel stand, innerhalb des Schloß-Hofes an der Schloß-Mauer bald vor 3 Dezennien wahrgenommenen mehreren nebeneinander stehenden 16' hohen, und verhältnißmäßig breiten und tiefen leeren Nischen, wie dafür gehalten wird, für heidnische Götzen, und später für christliche Heiligen-Bilder bestimmt, wurde eine Hand-Zeichnung eingesendet. — (Diese Nischen gleichen jenen zu Katzenstein im Rieß, wo noch ein mit Wällen und Gräben umgebener Römer-Thurm aus gekropften Quadern vorhanden ist. Man fand zu Katzenstein die Figur einer Katze in Stein gehauen, nebst noch 2 wohlerhaltenen römischen Haus-Götzen, und gewahrte Löcher und Tonkanäle in diesen Nischen, woraus die verborgenen Priester wahrsagen konnten; auch das Bild der Katze wollte in eine solche vielleicht heidnisch-deutsche Orakel-Beziehung gebracht werden); — (Redenbacher Mspt., mit Citation der Oettingen'schen Biblioth. B. I. St. 1. S. 166.)

Zu der Notiz über den Römer-Thurm zu Helmishofen (cf. die Auszüge aus den eingesendeten Beiträgen v. J. 1829 p. 31. u. f.) wurde noch weitere Kunde gegeben, daß die Mittelalterliche Burg Helmishofen an diesen noch existenten Römer-Thurm angebaut gewesen wäre, und wie noch aus dem Anwurf und der an der Aussenseite des Thurms zurückgebliebenen Form-Andeutung des ehemaligen Spitzwinklichten Schloß-Daches wahrzunehmen sey, mit der in bedeutender Höhe angebrachten römischen Thür-Oeffnung unter diesem Schloß-Dache in unmittelbarer Verbindung gestanden habe. Die Burg-Mauern nahe am Römer-Thurm wären aber in späterer Zeit bis auf die Fundamente ausgegraben worden, und hiedurch sey die kleine Vertiefung zwischen den übrigen itzt noch stehenden Fundament-Mauern der Burg, und dem Römer-Thurm entstanden. — An diesem Thurme sey ferner merkwürdig, daß innerhalb desselben an der nördlichen Seiten-Mauer in einer beträchtlichen Höhe sich wieder eine Thür-Oeffnung befunden habe, von welcher eine in der Mauer angebrachte enge steinerne Stiege auf die Zinne des Thurms geführt hätte.

Uebrigens sey in der Kirche zu Helmishofen der im Chor auf dem Boden liegende Grabstein einer Tochter des wahrscheinlich Hochstift-Augsburgischen Pflegers zu Helmishofen Johann Christoph v. Berndorf, und der Clara Anna v. Syrgenstein mit dem beiderseitigen Elterlichen Wappen, noch merkwürdig.

Wegen des großen 5' langen Ritter-Schwerts, mit seinem großen geschnörkelten Griffe, welches als angeblich in der Gegend von Leitershofen, Ldg. Göggingen, gefunden, in den Kr. Int. Bl. v J. 1829 p. 583. II. ad 1. bemerkt worden ist, gab Dr. Zör die Kunde, daß dieses Schwert wahrscheinlich dasselbe sey, welches von Tamberg, hinter Oberstdorf herstamme, wo es der zu Anfang des laufenden Jahrhunderts zu Burgberg gestorbene Pfarrer Stanislaus Müller, noch als Caplan zu Oberstdorf zum Geschenk erhalten, dasselbe sofort als zuerst nach Pfersee nominirter Pfarrer mit sich dahin genommen, und bei seinem abermaligen Umzuge nach Burgberg dem Alterthums-Forscher Pfarrer Köberle*), in dem nahen Leitershofen zurückgelassen habe. Der Bruder und

*) Köberle war Mitverfasser der Paul v. Stetten'schen Nachrichten über die alten Burgen zwischen dem Lech, der Wertach, und der Günz; Mscpt. (Vergl. Illerkr. Int. Bl. v. J. 1815 p. 63.)

Erbe Kaufmann Köberle in Ober-Sonthofen, getraute sich nicht, diese auffallende Waffe durch das damals überall mit französischen Truppen angefüllt gewesene Land, mit sich zu führen, weßwegen dieses Schwert sodann in dem Pfarrhofe zu Leitershofen zurückgeblieben wäre.

Aufgemuntert durch die im vorigen Jahre mit Dank aufgenommenen Berichtigungen der Auszüge (l. c. p. 47.) hat dann Dr. Zör noch folgende weitere Berichtigungen und geschichtlichen Erläuterungen zu den Monographien des Landgerichts Sonthofen eingesendet;

ad p. 1565 des Kr. Int. Bl. v. J. 1829 ad 1. et 2.

Wegen einer bei Burgberg gesucht werdenden Burgstelle: „der ganze mit Wald bewachsene „Berg, welcher sich von Altstetten nach Hinnang zieht, heißt „der Burgberg", und der „Abhang desselben gegen Altstetten heißt „die „Burgleite." Da auf der östlichen Seite dieses Bergs die Burg Hinnang stand, so konnte „der ganze Berg von dieser Burg den Namen „Burgberg erhalten haben, ohne daß es nöthig „wäre, auf solchem noch eine Burgstelle zu suchen, „die auch auf allen höhern Punkten dieses Bergs, „und namentlich auf jenem ober Altstetten gelegenen, welcher der tauglichste zu einem römischen „Wacht-Thurme gewesen wäre, nicht gefunden wird."

ad p. 1671 - 1674. l c. ad 10. et 11. zu Petersthal und Kranzeck:

„Die Burgstelle Kranzeck (einmal unrichtig Kroneck gedruckt), in der Pfarre Petersthal ist nicht mit dem Burgstal Kranzeck in der Pfarre Stephans-Rettenberg zu vermengen, wie hier geschehen ist. Nur der Ritter Conrad v. Kranzeck gehört zur ersten Burg; zur zweiten am Adelharts gestandenen Burg aber gehört der im Seelbuch zu Stephans-Rettenberg 1366 mit seinem Vater und Großvater, beide des Vor-Namens Gerung, beurkundete *Theseras* (unrichtig *Isaias* abgedruckt) von Kranzegg. Diese letztere Burg mit ihren Gerechtsamen kam dann an die v. Waltrams, „die jungen Herren v. Kranzeck" zugenannt.

ad p. 1673. ad 11. Rettenberg oder Stephans-Rettenberg:

„Heinrich Groß v. Trokkau war Domherr in „Augsburg, und zugleich Pfarrer in Stephans-Röttenberg, welcher Doppel-Besitz von Pfründten, früher zu Mehrung eines Standesmäßigen Einkommens gewöhnlich war, die Pfarren wurden dann durch Vikare versehen; (so war z. B. der Stifter der Spitäler zu Sonthofen und Immenstadt, Dr. Conrad Wenger Domherr zu Brixen, und zugleich Pfarrer in Wasserburg). In der Folge wurde erwähnter Groß v. Trokkau Bischof zu Bamberg, und als solcher stiftete er 1493 den angeführten mit dem Bischöflich-Bambergischen und v. Groß'schen Wappen gezierten Kelch zur Pfarre Stephans-Röttenberg."

ad p. 1673. ad 12. zu Schöllang:

„Der hier vorkommende Orts-Name muß statt Haßlangweiler, Haßlachweiler heißen. Die adeliche Familie hieß v. Haßlach, und auch v. Haßlachweiler. Dann ist 1351 die Burg Schöllang und nicht Burgeck in die Pfarr-Kirche der Pfarre Schöllang umgewandelt worden."

ad p. 1675 — 1678. ad 14. Vor der Burg:

„Die Burg Starkenberg liegt in Tyrol bei Imst. Die v. Starkenberg hatten ein anderes Wappen als die Gr. Gr. v. Montfort; (cf. M. B. VI. Tab. VII. N. 80.)"

„Der Cardinal-Bischof Peter in Augsburg erkaufte 1440 einen Theil der Burg und Herrschaft Burgberg." (Die Regesten aus dem Bischöflich-Augsburgischen Archiv erwähnen: „Erkinger v. Haimenhofen verkauft seinen Antheil, nämlich den 4ten Theil an dem Schlosse zu Burgberg mit dazu gehörigen Leuten, Gütern, Gülten, Zinsen, Rechten und Gerechtigkeiten 1440 an den Cardinal und Bischof Peter in Augsburg um 9225 fl.)

Endlich wurden noch gefällig folgende Druck-Fehler bemerkt:

p. 1567. l. c. ad 3. statt Oberstdorf, muß 4mal Oberdorf gelesen werden; (die Marmor-Platte mit den Nåmen der 28 im Feldzuge gegen Rußland gebliebenen bayerischen Kriegers dieser Pfarre ist in Hindelang);

ibid. ad 4. Die Burg Schrofen, muß heissen „der Burgschrofen";

p. 1569. ad 6. Heinrich v. Mittelberg war 1356 (statt 1156) Abt zu Kempten;

ad 7. p. 1571. erste Linie statt Waschenegg, l. „Wachsenegg"; ibid. ad 8. statt Ober-Ostendorf, l. „Oberstdorf"; p. 1675. ad 14. statt Stendpunkt, l. „Standpunkt;" p. 1677 ad 14. statt Rieden, l. „Rieder;" ibid. statt 1337 l. 1335.

Register

zum

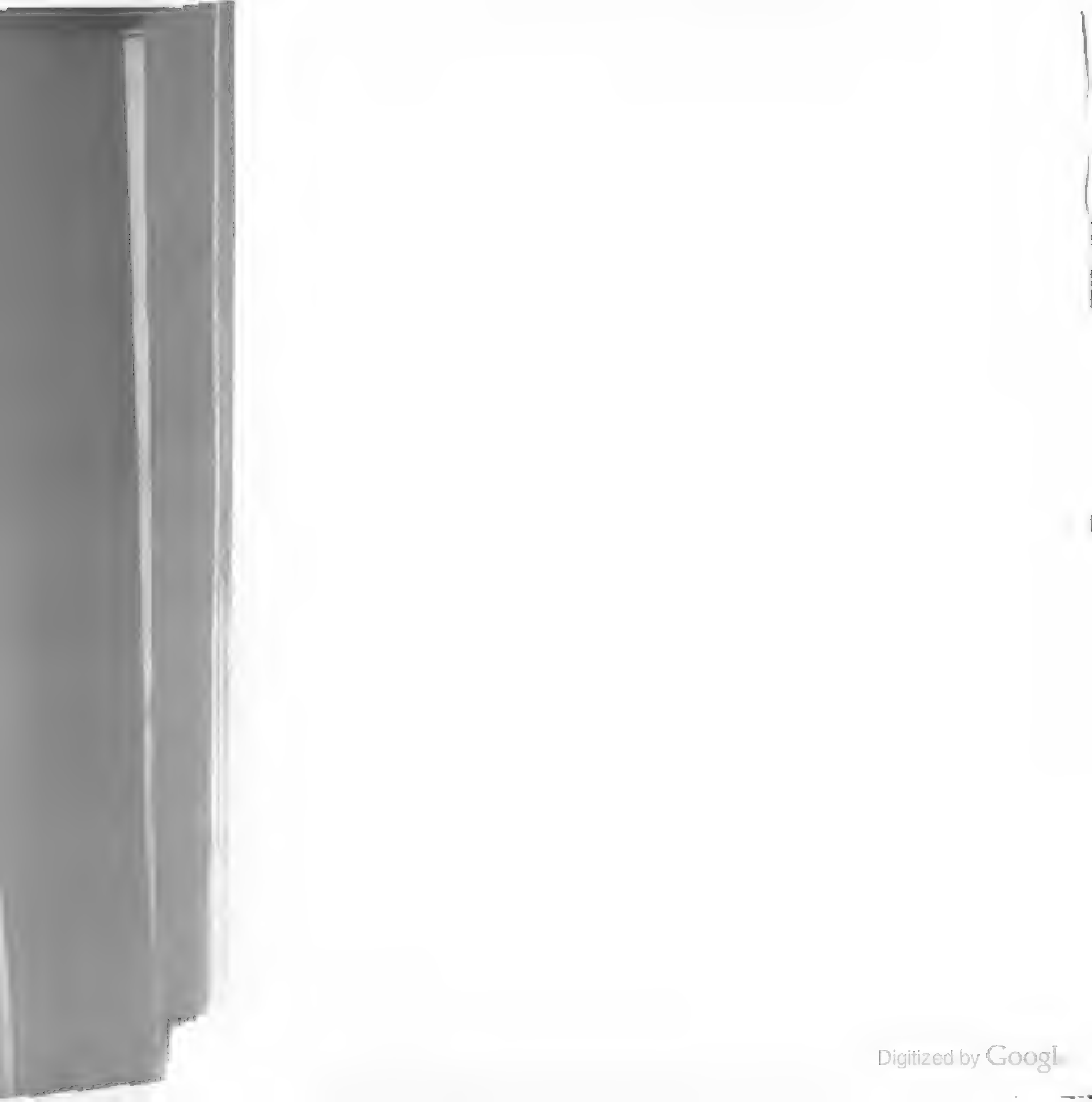
Intelligenzblatt für den Oberdonau-Kreis

vom Jahr 1830.

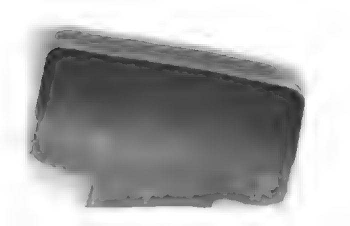
I.) Personal-Register.

II. Orts-Register.

III. Sachen-Register.











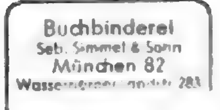
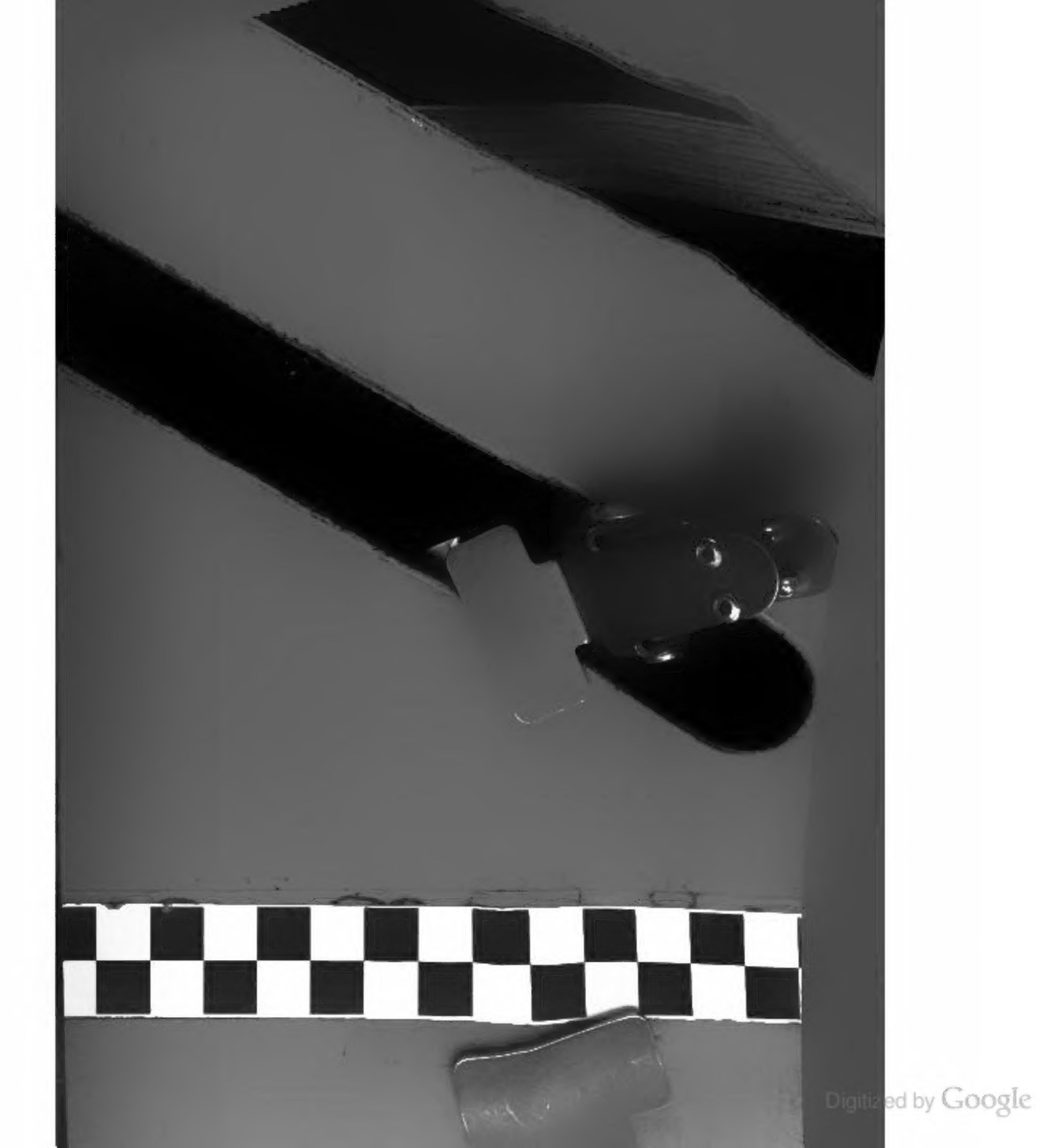


image
not
available



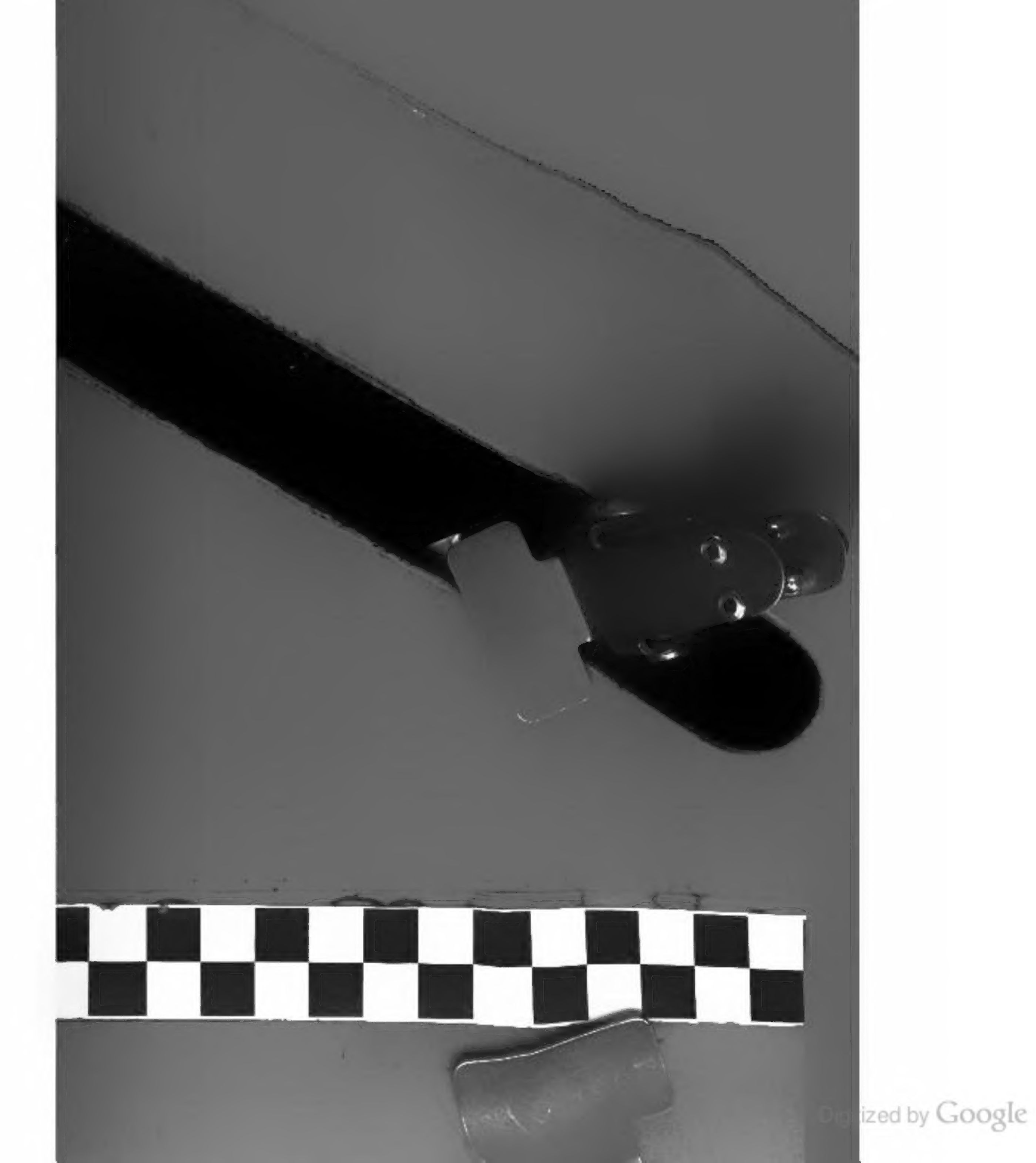


image
not
available